Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Leipzig), W. van Calker (Kiel), M. Huber (Zürich), W. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), J. Kohler (Berlin), H. Lammasch (Wien), M. Liepmann (Kiel), F. v. Liszt (Berlin), F. v. Martitz (Berlin), A. Mendelssohn-Bartholdy (Würzburg), Ch Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), W. Schücking (Marburg), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXVI. Band.

UNIVERSITY OF MINNESOTA

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1916.

Digitized by Google

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans. G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal de droit international privé *(Clunet)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
JMBl. = Justizministerial-Blatt.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
MV. = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, dann *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Rolin)*.
Rev. = Revue de droit international privé *(Darras)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rtspr. d. OLG = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte *(Mugdan* und *Falkmann)*.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

SEP 26 1957

60 551 7

230664

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXVI. Bandes.

I.

Abhandlungen.

	Seite
Cybichowski, Die Besetzung Lembergs im Kriege 1914/15	427—478
von Dungern, Das Problem der internationalen Donauschiffahrt	510—562
Erich, Ueber einige, für die Beurteilung der finnländischen Frage bedeutsame Fragen des allgemeinen Staatsrechts	218—289
Gebert, Die völkerrechtliche Denationalisierung der Piraterie	8—70
Goloubeff, Das russische Prisenrecht in seiner Anwendung im russisch-türkischen Kriege 1806—1812	296—304
Goulimis, Das vergrößerte Griechenland und das Recht	290—295
Hennig, Die rechtliche Stellung der drahtlosen Telegraphie im Kriege	199—217
Kriege, Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe	71—117
Lammasch, Rückblicke auf die Haager Friedenskonferenzen	153—183
Meyer Balding, Die völkerrechtlichen Anleihegarantien	387—426
Niemeyer, Standesamtliche Eheschließung eines russischen Juden mit einer deutschen Protestantin in England	1—7
Rehm, Die völkerrechtliche Stellung des Verbündeten	118—152
Schultze, Die Tötung Kriegsgefangener in englischen Kriegen	325—386
Strupp, Lebendes und totes Völkerrecht	479—509

II.

Rechtsprechung.

Deutsche Prisensprüche . . . . . 305—324 563—631

III.

Vermischte Mitteilungen.

Dokumente:

Der preußisch-amerikanische Vertrag vom 11. Juli 1799 . 184—197

Digitized by Google

Sprechsaal:

1. *P. Klein:* Ist zurzeit eine Aenderung der Vorschriften des geltenden Rechts über die Ehescheidung deutscher Frauen die mit Ausländern verheiratet sind, geboten? . 632—634
2. *Kaufmann:* Gibt es ein Völkerrecht? . . . . . 634—636
3. *E. Schultze:* Vergiftete Waffen . . . . . 636—640

IV.

Alphabetisches Sachregister . . . . 641—644

Digitized by Google

Standesamtliche Eheschließung eines russischen Juden mit einer deutschen Protestantin in England.

Von **Theodor Niemeyer.**

Eine deutsche Staatsangehörige, evangelischer Konfession, hat mit einem russischen Staatsangehörigen, jüdischen Bekenntnisses, in London, vor dem Standesbeamten *(Registrar)*, in den für die standesamtliche Eheschließung in England vorgeschriebenen Formen, eine Eheschließung vorgenommen. Sie verlangt vor dem nach § 606 Abs. 3 ZPO. zuständigem deutschen Gericht eine Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen ihrer Ehe. Ihre Prozeßbitte ist in erster Linie auf Feststellung des Nichtbestehens, eventuell auf Nichtigkeitserklärung gerichtet.

Die Entscheidung des Prozesses hängt von der Beantwortung der international-privatrechtlichen Frage ab, welche hier untersucht werden soll.

I. Die rechtliche Grundlage, auf welcher die Prozeßbitte zu prüfen ist, beruht einerseits in den Artt. 11 und 13 EG. z. BGB., andererseits in den Vorschriften des russischen und des englischen Rechtes über die Kriterien gültiger Eheschließungen.

Sowohl die Interpretation und Anwendung der genannten deutschen Kollisionsnormen als die Interpretation und Anwendung der in Betracht kommenden ausländischen Rechtsvorschriften hat Stellung zu nehmen zu der Frage, inwiefern die für die Eheschließung in Betracht kommenden Rechtsregeln als „Formvorschriften", inwiefern sie als „Vorschriften über den Gegenstand des Rechtsgeschäftes" zu gelten haben.

Digitized by Google

Für die Kollision von Formvorschriften haben Artt. 11, 13 in Uebereinstimmung mit fast allen anderen Rechtsordnungen einfachere und durchgreifendere Lösungen vorgeschrieben als für die Kollision materieller Vorschriften. Es entspricht daher der für die Instruierung der Prozesse geltenden Maxime „des kürzesten Entscheidungsweges", daß zunächst untersucht wird, ob der Fall nicht auf dem Wege der für die Formvorschriften geltenden Kollisionsnormen zu entscheiden ist.

Wenn man bei Rechtsgeschäften gegenüberstellt: „Form" und „Inhalt" (Gegenstand), so meint man damit: Form und Inhalt (Gegenstand) der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung, z. B. die Auflassung als Form, die Eigentumsübertragungserklärung als Inhalt (Gegenstand), die Schriftlichkeit als Form, die Bürgschaftserklärung als Inhalt (Gegenstand) des Rechtsgeschäftes. Der Form der Eheschließung würde dementsprechend die Erklärung des Eheschließungswillens als Inhalt (Gegenstand) gegenüberstehen. Daß nicht dieser Gegensatz von Artt. 11, 13 gemeint ist, erhellt sofort, sobald die Frage aufgeworfen ist. Vielmehr handelt es sich in Artt. 11, 13 (wie in der gesamten Materie, die unter dem vieldeutigen Stichwort *locus regit actum* einhergeht), nicht um einen konträren, sondern um den kontradiktorischen Gegensatz: „bloße Formvorschriften" — „nicht bloße Formvorschriften". Die Grenze zwischen diesen beiden Kategorien ist flüssig. Der *ratio legis* des Art. 11 a. a. O. aber entspricht es, daß angesichts jener Flüssigkeit der Begriff der Formvorschriften auf die zweifellosen Fälle beschränkt wird. Das entspricht schon dem allgemeinen Grundsatz: „Ausnahmevorschriften sind strikt zu interpretieren". (Vgl. dazu *Zitelmann,* Intern. Privatrecht II, S. 613 oben.) Aber es ist auch durch die besondere Lage besonders begründet. Das Gesetz unterwirft die Formkollisionen, weil und soweit sie sich wegen der Einfachheit des Formbegriffes einfach lösen lassen, dem glatten und toleranten Grundsatz des zweiten Satzes von Art. 11, den man auch zu formulieren pflegt als: „Geltung der Regel *locus regit actum* im fakultativen Sinn". Wenn es aber zweifelhaft ist, ob eine Kollision lediglich Formkollision ist oder nicht, so ist die An-

Digitized by Google

wendung jener glatten Regel mangels des Zutreffens der *ratio legis* ausgeschlossen.

II. Es kommen im gegebenen Fall folgende Vorschriften in Betracht, bezüglich deren zu prüfen ist, ob sie bloße Formvorschriften im Sinne des Art. 11 a. a. O. sind:

A. Die Vorschriften des russischen Rechtes,
   1. daß Ehen zwischen evangelischen Christen und Juden nach evangelischem Ritus geschlossen werden müssen, und zwar
   2. in Verbindung mit einer Verpflichtungserklärung des jüdischen Teiles, die Kinder evangelisch erziehen zu lassen.

   [Vgl. statt aller anderen: *Klibanski*, Handbuch des gesamten russischen Zivilrechts, Berlin 1911, S. 38 und *Hahn* bei *Leske* und *Loewenfeld*, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. IV (1904) S. 769.]

B. Die Vorschrift des englischen Rechtes, daß die (früher verbotene) Eheschließung zwischen Juden und Christen nur mit der Beschränkung gestattet ist, daß die Formen der christlich-kirchlichen Eheschließung beobachtet werden.

   [Vgl. *Goldberg* in *Hahn, Leske* und *Löwenfeld*, Das Eherecht der europäischen Staaten, Berlin 1904, S. 505 Anm. 1, gestützt auf das Präjudiz *Jones v. Robinson; Phillimore, Ecclesiastical Law*, 2. ed. 1895, Bd. II S. 285, dazu *Goldberg* a. a. O. S. 490 Anm. 2 und „*Matrimonial Causes Bill* 1857".]

Für die Frage, ob diese Vorschriften Formvorschriften im Sinne des Art. 11 EG. sind, ist zunächst die Vorfrage aufzuwerfen, welches Recht dafür maßgebend ist, ob jene — russischen und englischen — Vorschriften bloße Formvorschriften sind. Die Antwort wird lauten müssen: dasjenige Recht, welchem jene Vorschriften selbst angehören. Der Gedanke, daß die Rechtsordnung des zufällig erkennenden Gerichtes entscheide (*lex fori*), scheitert nicht nur an seiner Undurchführbarkeit, sondern ist von vornherein grundsätzlich von der Hand zu weisen. Nur im Zusammenhang der einzelnen positiven Rechtsordnung läßt sich feststellen, ob eine Vorschrift als Formvorschrift zu verstehen ist. Der genauere Sinn dieser Frage aber ist der, ob die Vorschriften jener Rechtsordnung in international-

Digitized by Google

privatrechtlicher Hinsicht als Formvorschriften zu verstehen sind. Denn möglicherweise ist das zu verneinen, obwohl man in anderer Hinsicht die Vorschrift als Formvorschrift ansprechen kann. Die Frage läßt sich dahin auflösen: ob nach dem Willen der sie enthaltenden Rechtsordnung die betreffenden Vorschriften Formvorschriften im Sinne der Regel *locus regit actum* sind oder nicht. (Vgl. dazu *Zitelmann*, Intern. Privatrecht II S. 611 bei Anm. 305, wo speziell von dem russischen Eherecht die Rede ist.)

In Anwendung auf den hier zu begutachtenden Fall heißt das:

1. Ob die russischen Vorschriften als nicht nur in Rußland anzuwendende Formvorschriften, sondern als für alle von russischen Staatsangehörigen, auch für die im Ausland zu schließenden, jüdisch-christlichen Ehen verbindliche Normen gelten wollen (als *statutum personale* der Russen).

2. Ob die englische Vorschrift als eine für die in England zu schließenden jüdisch-christlichen Ehen maßgebliche Formvorschrift örtliche Geltung haben will (als englische *lex loci actus*).

Die Antwort muß lauten:

Die russischen Vorschriften wollen als materielle Normen (im Sinn des Personalstatutes), die englischen Vorschriften als örtlich geltende Formvorschriften (lex loci actus) angewendet sein.

Diese Antwort soll im folgenden begründet werden.

a) Die Ehegesetzgebung des russischen Reiches ist exklusiv kirchlich und zugleich exklusiv russisch. Sie ist unberührt von dem modernen Gedanken internationaler Rechts- und Kulturgemeinschaft. Sie steht auf dem Standpunkt, auf welchem das frühere kanonische Recht stand und auf welchem das mohammedanische Scheriatsrecht steht. Wie alle fremden Bekenntnisse der russisch-orthodoxen Kirche als „ketzerisch" gelten, so betrachtet sich auch das russische Recht als orthodox und universal gültig. Notgedrungen ergibt sich in der Durchführung dieses Standpunktes ein gewisses *„tolerari posse"* wie gegenüber nichtorthodoxen Bekenntnisgemeinschaften so gegenüber fremden Rechtsordnungen.

[Vgl. darüber *Mandelstam* in *Journal de droit international privé (Clunet)*, Bd. 29 (1902), S. 243 ff.]

Digitized by Google

Aber es ist notorisch, daß die russische Regierung in völliger Uebereinstimmung mit (und in Abhängigkeit von) dem „Heiligen Synod", insbesondere die orthodox-kirchlichen Vorschriften des russischen Rechtes über die Erfordernisse gültiger Eheschließungen mit unbedingter Rigorosität für alle russischen Staatsangehörigen zur Geltung bringt, gleichgültig ob der Eheschließungsakt im Ausland oder in Rußland stattgefunden hat. Das russische Recht unterscheidet dabei nicht „formelle" und andere Erfordernisse der Eheschließung.

Der Sakramentscharakter der Ehe und die Auffassung der kirchlichen Eheschließung als einer Gewissenspflicht hat zu einer Rechtsauffassung geführt, nach welcher „die kirchliche Trauung nicht zu den formalen, sondern zu den inneren Bedingungen einer Ehe gehört" (wie es die russischen Rechtsgelehrten *Challandes* und *Mandelstam* — Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XIII, 1903 — übereinstimmend formulieren). *Challandes* a. a. O. fügt hinzu: „In Rußland ist die kirchliche Trauung eine persönliche Bedingung, in Frankreich, Deutschland, England usw. ist sie bloß eine Frage der Form". Es ist bekannt, daß die russische Auffassung zu typischen Konflikten und Mißständen geführt hat, indem russische Priester in Deutschland (wie in anderen Ländern der obligatorischen Zivilehe) russische Staatsangehörige trauten, andererseits die russischen Behörden die in Deutschland usw. stattgehabte standesamtliche Trauung nicht als Eheschließung gelten ließen.

[Vgl. *Engelmann* bei *Leske* und *Löwenfeld* a. a. O., Bd. IV, S. 761 ff.]

Die preußischen — ebenso z. B. die hamburgischen — Standesbeamten sind infolge stattgehabter diplomatischer Verhandlungen angewiesen, dem Rechnung zu tragen (s. Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XVI, 1906, S. 639, sowie *Hinschius-Boschau*, Kommentar zum Personenstandsgesetz, Berlin 1909, S. 543, Nr. 8, § 19 der hamburgischen Dienstanweisung nach *Sartorius*, Personenstandsgesetz, München 1902, S. 293), indem sie die Eheschließung nicht zulassen sollen, ohne eine Bescheinigung, welche die Abschließung auch der russisch-rituellen Trauung gewährleistet.

Digitized by Google

Darin liegt eine für die ganze Frage wichtige Anpassung an die russische Auffassung und die Anerkennung, daß das russische Trauungserfordernis kein bloß formelles Moment ist. — Speziell für die jüdisch-christliche Eheschließung kommt hinzu, daß diese Eheschließungen früher schlechthin verboten waren und die neuen Vorschriften sich als Kautelen materieller Art darstellen, an welche die Gestattung geknüpft wird.

Soweit das russische Recht religiöse Eheschließung für Russen fordert, ist, dieser Auffassung entsprechend, nicht Art. 11, sondern Art. 13 EG. z. BGB. anzuwenden.

Daß für den vorliegenden Fall die oben angeführten Bestimmungen wirklich gelten, könnte in Zweifel gezogen werden, weil (die Richtigkeit der *Klibanski*'schen Uebersetzung a. a. O. vorausgesetzt) dem Wortlaut nach nur der Tatbestand der Eheschließung geregelt ist, wobei der evangelische Teil die russische Staatsangehörigkeit hat. Indessen ist dagegen zu bemerken, daß es der oben geschilderten Anschauungs- und der dementsprechenden Ausdrucksweise des russischen Rechtes gemäß ist, von Ausländern und Ausland überhaupt nicht zu sprechen. Die Anwendbarkeit russischer Vorschriften auf das Ausland und die Ausländer ist durchweg nur durch Analogie vermittelt. Dieses Verfahren wird für die Eheschließungen der Russen im Auslande durch das von *Challandes* a. a. O. referierte Urteil des Kassationshofes, S. 67 ff., drastisch illustriert, dessen betr. Ausführungen mit dem Satz beginnen: „Die für russische Untertanen geltenden Gesetze enthalten keine Vorschriften über Eheschließungen derselben im Auslande" und dann schließen: „Die Nichterfüllung (kirchliche Trauung von Russen im Ausland) hat in Rußland eine Nichtanerkennung der Gültigkeit einer solchen Ehe zur Folge, wenngleich dieselbe in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates wäre, in welchem die Eheschließung stattfand".

Sollte man übrigens dazu gelangen, daß das russische Recht nicht nur keine ausdrückliche, sondern überhaupt keine Regelung der Eheschließung eines russischen Juden im Auslande mit einer Ausländerin enthalte, so würde solche Eheschließung nach dem Inhalt des russischen Rechts rechtlich unmöglich sein.

Digitized by Google

b) Daß die englische Vorschrift, welche ja mit der russischen äußerlich in allem Wesentlichen übereinstimmt, innerlich anders konstruiert ist, als die russische, und daß sie, abweichend von der letzteren, als bloße Formvorschrift zu verstehen ist, geht vor allem aus dem Geiste der konfessionellen Toleranz, um nicht zu sagen des konfessionellen Indifferentismus (in diesem Punkte) hervor, in welchem seit 1836 (Parlamentsakte 6 und 7. *William IV.* c. 85) die standesamtliche Eheschließung zugelassen worden ist. Da der standesamtliche Akt zweifellos nur Form ist, so müssen auch seine Surrogate als Formen angesehen werden. Man kann formulieren: Für die christlich-jüdische Eheschließung versagt das englische Recht die weltliche Form und fordert dafür die christliche.

Das Ergebnis der Begutachtung ist also:

1. Gemäß Art. 13 EG. z. BGB. ist eine gültige Ehe nicht zustande gekommen, weil die im russischen Rechte aufgestellten Erfordernisse nicht erfüllt sind. 2. Auch wenn letztere als bloße Formerfordernisse gelten dürften, wäre für die Anwendung des Art. 11 Satz 2 kein Platz, weil die Formerfordernisse der englischen *lex loci actus* nicht erfüllt sind.

Digitized by Google

Die völkerrechtliche Denationalisierung der Piraterie*).

Von Dr. **Hugo Gebert**, Bremen.

Einleitung.

Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie ist außerordentlich umstritten. Es erscheint daher nicht angebracht, schon eingangs dieser Darlegung eine Bestimmung des Begriffes der Piraterie nach den juristischen Tatbestandsmerkmalen zu geben. Es genügt, mit *Niemeyer* soviel als unbedingt feststehend zu bezeichnen, „daß nach der *communis opinio* gewisse Gewalttaten zur See mit dem Namen Piraterie belegt werden und deren Täter als „denationalisiert" gelten (*Niemeyer*, S. 77).

---

*) Inhaltsübersicht:

Seite

§ 1. Die Völkerrechtswidrigkeit der Piraterie als Ausgangspunkt für die praktische Realisierbarkeit ihrer internationalen Bekämpfung 9

I. Die Völkerrechtswidrigkeit in ihrer Bedeutung für die Rechtsfolgen und den Tatbestand der Piraterie.

A. Völkerrechtswidrigkeit und Rechtsfolgen 13
§ 2. Geschichtliche Entwicklung 14
§ 3. Völkerrechtswidrigkeit, Völkerrechtsdelikt und Völkerrechtsverletzung 16
B. Völkerrechtswidrigkeit und Tatbestand 22
§ 4. Universalfeindschaft und Gewerbsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmale der Piraterie 22

II. Die Denationalisierung.

A. Begriff und Wesen der Denationalisierung 26
§ 5. Entstehung und Entwicklung 26
§ 6. Faktische und rechtliche Denationalisierung 29

Digitized by Google

Die Völkerrechtswidrigkeit der Piraterie.

§ 1. Geht man von der anerkannten Völkerrechtswidrigkeit der Piraterie aus, so läßt sich die Lehre von der Piraterie wie folgt skizzieren:

Kraft Gewohnheitsrechtes gilt die Piraterie als völkerrechtswidrig. Der Grund hierfür liegt in der internationalen Gemeingefährlichkeit des Piratenwesens und in der dadurch hervorgerufenen Störung und Gefährdung des Weltverkehrs und

---

B. Die Wirkungen der Denationalisierung 33
I. Das Piratenschiff 34
1. Verwirkung der Eigenschaft als Nationalschiff und der Respektierung als solches 34
§ 7. a) Wegfall des Flaggenschutzes 34
§ 8. b) Zugriffsrecht und Aktionsfreiheit 39
2. Dingliche Wirkungen 47
§ 9. Zerstörung, Nehmung und Konfiskation 47
§ 10. Dingliche Wirkungen der Nehmung 50
II. Das Piratengut 56
§ 11. Die Ladung 56
§ 12. Die Reprise 58
§ 13. Seepolizeiliches Schutzinteresse und Respektierung fremden Eigentums 66
III. Die Besatzung des Piratenschiffes (§ 14) 68

Abgekürzt angeführte Literatur:

Azuni, Sistema universale de Diritto maritimo. Florenz 1796. Bd. II.

Baud, Proeve eener geschiedenis der strafwetgewing tegen de zeerooverij. Utrecht 1854.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten. 3. Aufl. Nördlingen 1878.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis. 3. Aufl. Herausgegeben von *Gratz*. Berlin 1904.

Bynkershoek, Quæstiones iuris publici. Leyden 1737.

Calvo, Le droit international. Bd. I. 2. Aufl. Paris 1870.

De Cussy, Phases et causes célèbres. Bd. I. Leipzig 1856.

Despagnet, Cours de droit international public. 3. Aufl. Paris 1905.

Fiore, Diritto Internazionale codificato. 4. Aufl. Turin 1909.

Foelix, Traité du droit international privé. Paris 1843.

Digitized by Google

seiner Rechtsordnung. Dem entspricht ein weitgehendes Interesse der Nationen, sich gegen solche Verkehrsunsicherheit zu schützen. Dieses Interesse steigert sich zu einer völkerrechtlichen Pflicht des Einschreitens gegen die Piraterie, ein Gedanke, dem *v. Martitz* in dem Satze Ausdruck verliehen hat: „Die Seemächte erklären sich als zur Unterdrückung der unter dem Namen Piraterie begriffenen Tatbestände völkerrechtlich ver-

---

Grotius, De iure belli et pacis libri tres. Frankfurt 1626.

Halleck, International Law. Neue Ausgabe von Baker. London 1878.

Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hannover 1874.

Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Aufl. Herausgegeben von *Geffken*. Berlin 1888.

Heilborn, Das System des Völkerrechts. Berlin 1896.

Holst, Versuch einer kritischen Uebersicht der Völkerseerechte. Hamburg 1802.

v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. II. Hamburg 1887.

Johnson, Schauplatz der englischen Seeräuber. Goslar 1728.

Klüber, Europäisches Völkerrecht. 2. Aufl. Herausgegeben von *Morstadt*. Schaffhausen 1888.

Lex Mercatoria or the merchant's companion. 2. Aufl. London 1729.

v. Liszt, Völkerrecht. Berlin 1902.

Loccenius, De iure maritimo et navali libri tres. 1651. [ex officina Janssoniana].

v. Martens, Völkerrecht; herausgegeben von *Bergbohm*. Bd. II. Berlin 1886.

v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Bd. I. Leipzig 1888.

Moore, A digest of international law. Bd. II. Washington 1906.

Nau, Grundsätze des Völkerseerechts. Hamburg 1802.

Nouveau Commentaire sur l'ordonnance de la marine du mois d'août de 1681. Marseille 1780.

Oppenheim, System des Völkerrechts. Frankfurt 1845.

Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer. Bd. II. Paris 1845.

Pardessus, Collection des lois maritimes antérieures au XVIII^e^ siècle. Bd. I. Paris 1828.

Perels, Internationales öffentliches Seerecht der Gegenwart. 2. Auflage. Berlin 1903.

Phillimore, Commentaries upon international law. Bd. I. Philadelphia 1854.

Piédelièvre, Précis du droit international public. Bd. I. Paris 1894.

Funk-Brentano-Sorel, Précis du droit des gens. Paris 1877.

Digitized by Google

pflichtet“ [1]). Noch weiter geht *Niemeyer*, wenn er in Anlehnung an den von *v. Martitz* aufgestellten Leitsatz nicht nur die geflissentliche, sondern auch die fahrlässige Schonung von Piraten für Völkerrechtsverletzung erklärt [2]). Einer solchen Pflicht der Repression muß aber die Möglichkeit ihrer Durchführung entsprechen; und so korrespondieren dem Verbot des Seeraubes gewisse „Beschränkungen der Meeresfreiheit, denen die Bedeutung völkerrechtlich anerkannter Mittel zur Bekämpfung des Seeraubes zukommt“ [3]). Andererseits kann man aber auch sagen, daß gerade in diesen Beschränkungen das Prinzip der Meeresfreiheit seinen vollendetsten Ausdruck findet, indem es

---

Pistoye-Duverdy, Traité des prises maritimes. Bd. I. Paris 1855.
Pradier-Fodéré, Traité du droit international public. Bd. V. Paris 1895.
Rivier, Principes du droit des gens. Bd. I. Paris 1896.
Samios, Die Piraterie als völkerrechtliches Delikt. (Diss.) Greifswald 1899.
Schlikker, Die völkerrechtliche Lehre von der Piraterie. (Diss.) Leipzig 1907.
Senley, La piraterie. (Thèse pour doctorat.) Paris 1902.
Stiel, Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht. Leipzig 1905.
Ullmann, Völkerrecht. Neue Bearbeitung. Tübingen 1908.
Vattel, Le droit des gens; herausgegeben von *Pradier-Fodéré*. Bd. II. Paris 1863.
Walker, Science of international law. London 1893.
Weiß, Code du droit maritime international. Bd. II. Paris 1858.
Wheaton, Éléments du droit international. Bd. I. 2. Aufl. Leipzig 1852.
Wildmann, Institutes of international law. Bd. I. London 1849.
Woolsey, Introduction to the study of international law. Boston 1860.
Zorn, Grundsätze des Völkerrechts. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Außerdem ist in großem Umfange Bezug genommen auf das demnächst erscheinende, mir durch besondere Güte des Verfassers zugänglich gemachte „System des Seekriegsrechts“ von *Niemeyer* (zitiert als „*Niemeyer*“).

[1]) „Kultur der Gegenwart“, II 8, herausgegeben von *Hinneberg;* Systematische Rechtswissenschaft (1906), S. 444. Rechtshilfe in Strafsachen I, 1888, S. 66.

[2]) *Niemeyer*, S. 88.

[3]) *Ullmann*, S. 331.

Digitized by Google

dadurch realisierbar wird, daß seine Wohltat denen entzogen wird, die seiner Realisierbarkeit entgegenstehen. Diese Beschränkungen stellen sich als völkerrechtlich erlaubte Mittel zur Durchführung des Schutzes gegen die Piraten dar. „Der Ausgangspunkt dieses Schutzes ist die Ausschließung der Piraten aus der internationalen Rechtsgemeinschaft, ihre Denationalisierung“ [1]), die sie dem Zugriffe aller Nationen preisgibt. So gelangt man auf dem Wege der Verneinung jeglichen völkerrechtlichen Schutzes zur Möglichkeit einer wirksamen Bekämpfung der Piraten an Hand der den Organen der Einzelstaaten nach Landesrecht zustehenden Befugnisse.

Bietet so der Begriff der Völkerrechtswidrigkeit einen geeigneten Ausgangspunkt und gewisse Direktiven für die Erkenntnis der Rechtsfolgen der Piraterie, als deren Inbegriff die Denationalisierung völkerrechtlich betrachtet sich darstellt, so ergeben sich andererseits daraus zwingende Rückschlüsse auf gewisse Tatbestandsmerkmale der Piraterie, die mit ihrer Völkerrechtswidrigkeit und Gemeingefährlichkeit in unlösbarem Zusammenhang stehen, und die sie als ein grundsätzlich und unterschiedslos gegen alle Nationen gerichtetes Unternehmen erscheinen lassen.

Sowohl die Lehre vom völkerrechtlichen Tatbestand wie von den völkerrechtlichen Rechtsfolgen der Piraterie ist sehr umstritten. Auf ersterem Gebiet ist durch die *Stiel*'sche Abhandlung „Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht“ erfreuliche Klarheit geschaffen, während neuerdings die Lehre von den Rechtsfolgen von *Niemeyer* in seinem Seekriegsrecht unter einheitlichem Gesichtspunkt zusammengefaßt und beleuchtet ist. *Niemeyer* bezeichnet als den Kern der Behandlung dieser Frage die Negative „Denationalisierung“. In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch unternommen werden, das System der völkerrechtlichen Rechtsfolgen unter dem Gesichtspunkt der Denationalisierung darzustellen. Es liegt auf der Hand, daß hierbei die Tatbestandslehre nur soweit herangezogen

[1]) *Perels*, S. 109.

Digitized by Google

werden muß, wie es erforderlich ist, um eine Basis für die Erkenntnis der Rechtsfolgen zu gewinnen; daß aber auf eine umfassende Darlegung der sehr streitigen Tatbestandsfragen im einzelnen verzichtet werden kann. Ebenso kann auch der Geschichte des Seeraubes nur da Raum gegeben werden, wo es im Rahmen dieser Darstellung geboten erscheint[1]).

I. Abschnitt. Die Völkerrechtswidrigkeit und ihre Bedeutung für die Rechtsfolgen und den Tatbestand der Piraterie.

A. Völkerrechtswidrigkeit und Rechtsfolgen.

§ 2. Das Piratenrecht in seiner heutigen Gestalt ist ein Erzeugnis der Praxis, der Rechtsübung, und nicht ein System theoretischer Rechtssätze: das ist ein Gesichtspunkt, der energische Beachtung erheischt, aber trotzdem häufig gänzlich außer acht gelassen wird[2]). Völkerrechtswidrigkeit

---

[1]) Im übrigen muß auf die sehr ergiebige Spezialliteratur auf diesem Gebiete verwiesen werden. S. insbesondere:

Band, Proeve eener geschiedenis der strafwetgeving tegen de zeeroverij, Utrecht 1854.

Hermann, Ueber die Seeräuber im Mittelmeer, Lübeck 1815.

Holst, Versuch einer kritischen Uebersicht der Völkerrechte, Hamburg 1802, Kap. XIV b. u. c., S. 184—207.

Johnson, A general history of pirates, London 1724 (deutsch: Goslar 1728).

Nau, Grundsätze des Völkerrechts, Hamburg 1802, §§ 128—133, S. 164—179.

Pradier-Fodéré V, 2492—94, S. 779—801.

Samios, Die Piraterie als völkerrechtliches Delikt (Diss.), Greifswald 1889, S. 11—24.

Senley, La piraterie (Thèse pour doctorat), Paris 1902, S. 1—53.

Sestier, La piraterie dans l'antiquité, Paris 1880.

[2]) Typisch hierfür *Schlikker,* S. 89, der die Bedeutung der Völkerrechtswidrigkeit für die Rechtsfolgen bestreitet, dann aber schließt: „Wohl aber ist mit der Anerkennung des völkerrechtswidrigen Charakters der Piraterie die Grundlage für die praktische Bekämpfung des Uebels gegeben".

Digitized by Google

und völkerrechtliches Verbot der Piraterie sind kraft unzweifelhaften Gewohnheitsrechtes allgemein anerkannt[1]). Auf dieser Anerkennung fußt das ganze völkerrechtliche Schutzsystem gegen die Piraterie.

Geschichtliche Entwicklung.

In ältesten Zeiten waren Seeraub und Seehandel schwer zu scheidende Begriffe, und dem Seeraub haftete gemeinhin keinerlei Makel an[2]). Der Gedanke, der in dem Seeräuber den erklärten Feind der menschlichen Gesellschaft und Störer ihrer Rechtsordnung erblickt, setzt Zeiten voraus, wo eine solche Scheidung schon durchaus möglich war, und wo es zwei Klassen von Seefahrern gab: einmal wirklich Handeltreibende, und dann Seeräuber, die deren Schiffe plünderten, um mit den geraubten Waren und Schiffen in größtem Umfange Handel zu treiben. Je geordneter nun die Verhältnisse des Handels auf der einen Seite wurden, um so mehr bildete sich das Piratenwesen zu einer schweren Schädigung und Gefährdung der Seefahrt heraus, und um so größer wurde das Bedürfnis, sich dagegen zu schützen. Unter dem Einfluß dieser Verhältnisse bildete sich in konsequenter Entwicklung die Anschauung heraus, die in dem Piraten den *communis hostis omnium* erblickt. Eine Erklärung dieses Begriffes gibt *Cicero* selbst, wenn er vorausschickt: *pirata non perduellium numero est,* d. h. er wird nicht etwa als rechtmäßiger Landesfeind betrachtet, sondern als ein Universalfeind der Menschheit, der mit dem Feinde nur das gemeinsam hat, daß er vernichtet werden muß. Diese Anschauung gipfelt in der gleichsam das Aequivalent der Universalfeindschaft bildenden Rechtlosstellung des Piraten derart daß er geächtet wird und von jedem an-

---

[1]) *Gareis* bei *Holtzendorff*, S. 572, 278; *Ullmann*, S. 331; *Despagnet*, S. 523, u. a.

[2]) *Perels*, S. 110; *Phillimore*, S. 286; *Rivier*, S. 249, u. a., besonders aber *Holst*, der mit Bezug auf die Zustände im späten Mittelalter eine Schilderung des Seeräubertums gibt, die fast an Verherrlichung ihres Heldentums grenzt: „Kurz, es war ein nobeles Geschäft und daher zur Erziehung des Adels unumgänglich notwendig", S. 195.

Digitized by Google

gegriffen, getötet und beraubt werden kann[1]). Vor dem geläuterten Rechtsbewußtsein späterer Zeiten konnte dieser Satz, der in der Praxis lange genug eine hervorragende Rolle gespielt hatte, nicht mehr bestehen. Unter dem Einfluß humanerer Weltanschauung hat sich dann, gestützt auf die ganze Entwicklung, eine Art Schutzsystem herausgebildet, das seinen Ausgangspunkt von der Ausschließung der Piraten aus der Rechtsgemeinschaft genommen hat, und aus dem sich in Anerkennung des Grundsatzes von der Meeresfreiheit der moderne Gedanke der Seepolizei entwickelt hat. An sich läßt das Prinzip der Meeresfreiheit eine solche Seepolizei nicht zu; dadurch, daß die Denationalisierung des Piratenschiffes Völkerrechtsgrundsatz wird und das Piratenschiff so dem Zugriff aller Völker preisgegeben ist, wird sie durchführbar. Damit ist den Nationen volle Aktionsfreiheit bezüglich des seepolizeilichen Einschreitens gegen die Piraten gegeben. Darin liegt die hervorragende Bedeutung der Völkerrechtswidrigkeit der Piraterie, daß die Denationalisierung auf ihr fußt und die Denationalisierung wiederum die Möglichkeit seepolizeilichen Einschreitens gewährt.

---

[1]) Die Verbreitung und Bedeutung dieser Ansicht tritt in dem Rechtssprichwort: „es geht mit dem Seeräuber an die Raa", klar zutage; cf. *Bonfils*, S. 325; *Calvo*, S. 392; *Despagnet*, S. 583; *Heffter*, S. 225; *Niemeyer*, S. 91; *Ortolan*, I 524; *Pradier-Fodéré*, V 798; *Rivier*, S. 250.

Für die Erkenntnis der praktischen Handhabung dieses Grundsatzes sind von älteren Gesetzen besonders folgende von Bedeutung:

Rooles ou Jugemens d'Oléron (*Pardessus*, I 351).

Art. 45: *„Car alors, s'ilz sont pyrates, pilleurs, ou escumeurs de mer, ou Turcs, et autres contraires et ennemis de nostre dicte foi catholique, chacun peut prendre sur telles manières de gens, comme sur chiens, et peut l'on les desrobber et spolier de leurs biens sans pugnition. C'est le jugement."*

Merchant Companion 1729, S. 186.

„They are Ennemies to all, for which Reason neither faith nor Oath is to be kept with them . . . . And by the Civil Law, a Ransom promised to a Pirate if not complyd with, creates no Wrong.

Bei *Johnson* (deutsch 1728) findet sich in § 4 einer im Anhang mitgeteilten, weiter nicht gekennzeichneten Ordonnanz der Satz: „Wenn die Seeräuber Räuberei auf dem Ozean treiben, und sie auf der Tat ergriffen werden, so hat der Ueberwinder die Macht, sie an den großen Mast aufzuhängen, ohne öffentliche Verurteilung", S. 569.

Digitized by Google

Völkerrechtswidrigkeit, Völkerrechtsdelikt, Völkerrechtsverletzung.

§ 3. Diesen Entwicklungsgang hat auch die Darstellung der Piraterie in der Literatur häufig genommen. Allerdings ist auch gelegentlich übersehen worden, daß durch den Ausschluß aus der Rechtsgemeinschaft erst der Weg für das freie Zugriffsrecht der Nationen geöffnet ist, und ist dies Recht als unmittelbare Folge aus der Völkerrechtswidrigkeit abgeleitet worden; so vor allem bei *Ullmann*, S. 331. Die Völkerrechtswidrigkeit der Piraterie ist nun manchmal in klarster Form so zum Ausdruck gebracht worden, daß die Piraterie direkt als völkerrechtswidrig bezeichnet wird. Häufiger aber finden sich statt dessen Bezeichnungen wie: Völkerrechtsverletzung, Delikt oder Verbrechen wider das Völkerrecht, *crime contre la loi des nations, contre le droit des gens; offence, crime against the law of nations* u. a. In den weitaus meisten Fällen soll in diesen Bezeichnungen nur das Moment der Völkerrechtswidrigkeit ausgedrückt sein, während der Deliktsqualität keine oder nur geringe Bedeutung beigelegt wird. Eine grundsätzliche Ausnahme ist in dieser Hinsicht nur in bezug auf die englische Auffassung der Piraterie festzustellen, die sie als deliktischen und nicht als seepolizeilichen Tatbestand gefaßt wissen will und die Materie dem völkerrechtlichen internationalen Strafrecht einordnet. Das tritt schon nach außen dadurch hervor, daß hier die Piraterie meist unter *right of jurisdiction* oder *offences against the law of nations* behandelt wird, während sie sonst ihren Platz in dem Recht des hohen Meeres, *relations maritimes*, oder in verwandten Gebieten findet. Trotzdem finden sich bei ausgesprochen seepolizeilicher Auffassung bei vielen Autoren Ausdrücke, die auf eine deliktische Auffassung des Tatbestandes schließen lassen könnten. Entschieden deliktische Auffassung findet sich bei *Foelix,* der die Piraterie unter *droit criminel international,* und bei *Fiore,* der sie *in rapporto alla jurisdizione penale* betrachtet; zweifelhaft ist es bei *Pistoye-Duverdy,* wo die Piraterie unter *droit de prise* sehr eingehend beleuchtet wird. Auf die besondere Stellung des englisch-amerikanischen Systems, das in der Piraterie im Gegensatz zum

Digitized by Google

Kontinentalsystem einen Tatbestand des völkerrechtlichen internationalen Strafrechts erblickt, hat *Stiel* besonders hingewiesen und diese Frage in § 2 seiner Abhandlung einer eingehenden Erörterung unterzogen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß diesem auf den ersten Blick so erheblich scheinenden Unterschiede eine solche Bedeutung nicht beizumessen ist, weil fast ausnahmslos auch die seepolizeiliche Seite der Piraterie anerkannt wird. Wenn auch in erster Linie die Denationalisierung des Täters ausgesprochen wird, so ist doch der englischen Auffassung die Denationalisierung des Schiffes als Rechtsfolge der Piraterie durchaus nicht fremd; cf. *Stiel,* a. a. O., S. 14, 17.

Wenn vorher behauptet ist, daß den mannigfaltigen Bezeichnungen, die auf eine kriminalistische Auffassung der Piraterie hinzuweisen scheinen, in Wahrheit eine solche nicht zugrunde liegt, so bedarf das um so mehr der Erhärtung, als die Bedeutung der Völkerrechtswidrigkeit für die Rechtsfolgen der Piraterie gelegentlich unterschätzt wird[1]).

Gareis bei *Holtzendorff* stellt die usuelle Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubes an die Spitze seiner „Die Interdiktion des Seeraubes" überschriebenen Betrachtung. „Der Seeraub, einer der Fälle, in denen nach *Binding* jeder Staat wahren Beruf zur Weltrechtspflege hat, ist der herrschenden Lehre nach eine völkerrechtswidrige Handlung, ein Verbrechen gegen das Völkerrecht"[1]). Nachdem er die Gemeingefährlichkeit des Piraten dargelegt, ihn als *communis hostis omnium* charakterisiert hat, fährt er fort: „Die Erklärung der Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubes ist, auch wenn aus ihr nicht abgeleitet werden kann, daß jeder Staat in jedem Falle gegen die Piraten einzuschreiten berechtigt sei" — schon hieraus ergibt sich, daß *Gareis* weit davon entfernt ist, in der Piraterie einen Tatbestand des völkerrechtlichen internationalen Strafrechts zu erblicken — „doch keineswegs bedeutungslos und wirkungslos, denn aus ihr folgt . . . . ." Als unmittelbare Folgen leitet er ab: 1. Berechtigung jedes Staates zum Erlaß von Strafandrohungen und ihrer Durchführung, 2. Statuierung eines Verfolgungs-, An-

[1]) So *Schlikker*, S. 7 f.

Digitized by Google

haltungs- und Durchsuchungsrechts gegen Piratenschiffe, ohne daß die Nichtachtung der eventuell geführten Flagge Völkerrechtsverletzung ist, 3. weitgehende Aktionsfreiheit hinsichtlich der Verteidigung gegen Piraten. In der Aufstellung dieser Sätze liegt die Anerkennung der Denationalisierung im Sinne eines Ausschlusses aus der Rechtsgemeinschaft oder Wegfallens des Flaggenschutzes. Dieser seiner rein seepolizeilichen Auffassung entspricht auch die praktische Lösung dieser Frage, die er in dem Satze gibt: „Es ist eine Konsequenz der gewohnheitsmäßig feststehenden Völkerrechtswidrigkeit des Seeraubes, daß kein Kriegsschiff das Völkerrecht dadurch verletzt, daß es auf hoher See ein Piratenschiff anhält, bekämpft und überwältigt; durch diese Anerkennung wird in der Tat eine allgemeine gegen die Seeräuber gerichtete internationale Polizei rechtlich geschaffen“ [1]).

Einen gleichen Gedankengang wie *Holtzendorff-Gareis* verfolgen manche andere Schriftsteller, die die Gemeingefährlichkeit des Piraten zum Ausgangspunkt nehmen und ihn als *hostis communis omnium,* als *ennemi de toutes les nations, du genre humain tout entier,* als *violateur de toute loi divine et humaine* oder *de la foi publique et du droit des gens* bezeichnen.

In diesen Begriffen der Universalfeindschaft ist der Begriff der Völkerrechtswidrigkeit *implicite* enthalten, wie umgekehrt der Begriff der Völkerrechtswidrigkeit von dem der Gemeingefährlichkeit nicht zu lösen ist. Betrachtet man nun die Rechtlosstellung als Aequivalent der Universalfeindschaft, so gelangt man auf etwas anderem Wege zum selben Ziel, zur Statuierung einer Seepolizei gegen die Piraten. Diesen Weg schlägt *Bluntschli* ein: „Die Piratenschiffe werden wegen ihrer Gemeingefährlichkeit nicht geduldet. Sie haben keinen Anspruch auf den Schutz der Flagge und können jederzeit auf offener See angegriffen und weggenommen werden“; S. 343. In derselben Richtung bewegen sich auch die Ausführungen von *Despagnet, Piédelièvre, Ortolan, Pradier-Fodéré* und *Azuni.* So stellt

[1]) *Holtzendorff,* S. 572, 573, 578.

Digitized by Google

Despagnet zunächst fest, daß der Pirat schon von alters her als Feind aller Völker betrachtet und außerhalb des Rechtsschutzes gestellt sei *[placé en dehors du droit des gens]* und folgert dann: „*De là cette conséquence, admise de tout temps, que le pirate peut être saisi par les navires de n'importe quel Etat*", S. 523. Ebenso kommt bei *Piédelièvre* die ausgesprochen seepolizeiliche Seite des Tatbestandes zur Geltung: „*d'ailleurs, si la piraterie est un crime du droit des gens, si les pirates sont considérés comme les ennemis du genre humain tout entier, n'ayant plus de nationalité et ne pouvant se couvrir de la protection d'aucun pavillon, c'est qu'ils prennent pour théâtre de leurs méfaits un lieu commun à tous les peuples, qu'ils sont une menace et un danger continuels pour les navigateurs de tous les pays*" (S. 578); und an anderer Stelle: „*Le pirate étant un criminel international et les pirates criminels sans patrie, tout navire de guerre . . . . . a le droit et même le devoir de courir sus aux pirates*" (S. 580). Auch hier muß man ohne Zweifel annehmen, daß durch die Worte *crime international* und *criminels* lediglich die Völkerrechtswidrigkeit der Piraterie gekennzeichnet werden soll ohne irgendwelche Betonung der Deliktseigenschaft.

Der gleiche vermeintliche Widerspruch findet sich bei *Ortolan:* „*Seulement les pirates, prenant pour théâtre de leurs brigandages un terrain neutre . . . . . sont des ennemis du genre humain tout entier; ils sont hors le droit des gens, il est permis et ordonné à chacun de leur courir sus . . . . . Cette absence de nationalité et les résulats de la piraterie, qui atteignent ou peuvent atteindre tous les navigateurs, font de ce crime un crime contre la loi des nations. Voilà pourquoi tout navigateur est autorisé à arrêter les pirates*", S. 251, 253. Diese Sätze sind von *Pradier-Fodéré* wörtlich wiedergegeben; bei *un crime contre la loi des nations* fügt er erklärend hinzu: „*Ortolan veut dire contre les principes du droit international*" und schließt mit den Worten: „*J'ajouterai que, non seulement il est permis et même ordonné à chacun de courir sus aux pirates, car ils sont en état permanent de flagrant délit, mais que les gouvernements des États*

Digitized by Google

maritimes ont le devoir de réunir leurs efforts pour en balayn les mers", S. 779. Hier konstatiert *Pradier-Fodéré* in einem Atem, daß die Piraten sich im *état permanent de flagrant délit* befinden, und als Rechtsfolge nur die zur Pflicht gesteigerte Erlaubnis, alle möglichen Repressivmaßregeln gegen sie anzuwenden, von einer Strafbefugnis dagegen kein Wort. Schließlich seien noch die diesbezüglichen Ausführungen *Azunis* wiedergegeben: „*Essendo i Pirati secondo la definizione sopra riportata i nemici del genre umano è perciò considerata la Piraterià un delitto contra la Legge universale della Società, meritevole in conseguenza della pena di morte per esso universalmente stabilita. Laonde non formando i Pirati alcun corpo di Nazione nì avendo essi il diritto delle armi e della guerrà, ma soltanto venendo riputati come publici assassini, perchè esercitano essi indistintamente le loro rapine contre di qualunque nave, perciò ciascuna Nazione è in diritto di perseguitargli, e distruggerli senza che sia duopo di preventiva dichiarazione di guerra*", S. 313, 314. Diese Beispiele mögen genügen; sie legen klar, daß dem Begriff der Völkerrechtsverletzung oder des Völkerrechtsdelikts durchaus nicht immer eine deliktische Auffassung des völkerrechtlichen Tatbestandes der Piraterie zugrunde liegt. Das mag seinen Grund darin haben, daß hier zwei Begriffe, nämlich Völkerrechtswidrigkeit und Völkerrechtsdelikt, die eine scharfe Scheidung verlangen, miteinander verquickt sind, wohl in dem Bestreben, die Piraterie zu einem Unternehmen zu stempeln, an dessen Unterdrückung allen Nationen im Interesse der Sicherheit der durch Handel und Seefahrt vermittelten wechselseitigen Beziehungen in gleichem Maße gelegen sein muß. Der Unterdrückung der Piraterie gegenüber kann das völkerrechtliche Interesse an der Vergeltung — der Gedanke wohnt der Strafe stets in gewissem Grade inne — nur als sehr gering erscheinen. Bezeichnet man daher die Piraterie als ein Unternehmen wider das Völkerrecht[1]), so ist man den oben entwickelten Anschauungen damit hinreichend gerecht geworden.

[1]) *Stiel*, S. 62. *Stiel* kommt auf dem Wege einer Analogie, indem er den Gedanken, daß ein Völkerrechtsdelikt ein Delikt ist, das die Staaten zu

Digitized by Google

Aus dem Gesagten geht die hohe Bedeutung, die der Völkerrechtswidrigkeit gerade im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Piraterie zukommt, zur Genüge hervor. *Schlikker* verneint diese Bedeutung mit Entschiedenheit. Er leitet aus der Völkerrechtswidrigkeit nur die „auch nur moralische" Verpflichtung der Staaten zur Ergreifung von Repressivmaßregeln her, und ferner, daß ein Staat durch Begünstigung der Piraterie sich einer Völkerrechtsverletzung schuldig macht. „Wenn andere Schriftsteller weitere Konsequenzen ziehen, insbesondere die Denationalisierung des Seeräubers unmittelbar aus der Völkerrechtswidrigkeit der Piraterie folgern, so beweist die Geschichte der Bekämpfung des Sklavenhandels auf das schlagendste die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens" (S. 8). Dies Argument dürfte kaum stichhaltig sein. Daß die Denationalisierung erst ein seepolizeiliches Vorgehen ermöglicht, gibt *Schlikker* zu (S. 9 oben); daß die Rechtlosstellung aber aus dem Gesichtspunkt der Universalfeindschaft und Völkerrechtswidrigkeit als ihr Aequivalent hervorgegangen ist, ist bereits dargetan. Der Hauptfehler der Argumentation liegt aber in der Heranziehung der Geschichte des Sklavenhandels. Seeraub und Sklavenhandel sind in ihrem rechtlichen Charakter und daher auch in ihrer rechtlichen Bedeutung und Behandlung grundverschieden. Bei der herrschenden Lehre von der Piraterie handelt es sich um Sätze, die die vollendetste Form unzweifelhaften Gewohnheitsrechts darstellen, im andern Falle dagegen um die vertragsmäßige Regelung der Materie verhältnismäßig jungen Datums. Der Sklavenhandel ist an sich nicht völkerrechtswidrig, weil das Moment der Universalfeindschaft und Gemeingefährlichkeit ihm fremd ist; er stellt lediglich eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Betroffenen dar, und es bedurfte erst vertragsmäßiger Regelung, um ihn an Hand einer sozusagen künstlichen Konstruktion für völkerrechtswidrig zu erklären und auf diese Weise eine Basis für seine Bekämpfung zu gewinnen. Mit der

---

verfolgen und zu pönalisieren völkerrechtlich verpflichtet sind, auf polizeiliche Tatbestände überträgt, derart, „daß deren Bekämpfung den Staaten als gemeinsame Pflicht obliegt", dazu, die Piraterie als ein Unternehmen gegen das Völkerrecht zu bestimmen.

Digitized by Google

Gleichstellung des Sklavenhandels mit dem Seeraub ist wenig gesagt, denn von einer Denationalisierung im Sinne einer allgemeinen und gänzlichen Rechtlosstellung des Sklavenschiffes kann nicht die Rede sein. Vielmehr erstreckt sich diese nur soweit, daß nur den eigens dazu ermächtigten Kreuzern der Vertragsmächte ein Anhaltungs- und Durchsuchungsrecht, und dieses wiederum nur innerhalb bestimmt bezeichneter Zonen, und zwar nur Handelsschiffen, niemals Kriegsschiffen gegenüber zusteht. Die Geschichte des Sklavenhandels läßt somit keinerlei Schlüsse auf die Bedeutung der Völkerrechtswidrigkeit für die Rechtsfolgen der Piraterie zu.

B. Völkerrechtswidrigkeit und Tatbestand.

Die Universalfeindschaft als Tatbestandsmerkmal.

§ 4. Wie schon anfangs gesagt, kann die Tatbestandslehre nur in einzelnen für die Erkenntnis der Rechtsfolgen besonders wesentlichen Punkten berührt werden; im übrigen muß auf die einschlägige Literatur, besonders auf *Stiel,* verwiesen werden.

1. Der enge Zusammenhang zwischen Völkerrechtswidrigkeit und Tatbestand wird vermittelt durch das Glied der Universalfeindschaft. Daß die Piraterie ein grundsätzlich und unterschiedlos gegen alle Nationen gerichtetes Unternehmen ist, darüber kann kein Zweifel bestehen, wenn dies auch gelegentlich, z. B. *Schlikker* S. 36, bestritten wird, und zwar kommt diesem Moment die Bedeutung eines Tatbestandsmerkmals zu. Das dürfte sich aus den Darlegungen des vorigen Abschnittes mit zwingender Konsequenz ergeben; auch kann der Beweis an Hand der Literatur leicht geführt werden. Die Frage ist vor allem deshalb nicht ganz belanglos, weil sie geeignete Anhaltspunkte für die Entscheidung der Kontroverse bietet, ob und inwieweit gewisse Auswüchse des Kaperwesens völkerrechtlich als Piraterie zu bestimmen sind; denn gerade in dem Merkmal der *general hostility* ist der grundlegende Unterschied zwischen Piraterie und illegaler Kaperei zu erblicken. *Schlikker* gibt zu, daß der Piraterie der Charakter der Universalfeindschaft meistens innewohnen wird, abgesehen von den Fällen, wo die Piraterie einen politischen Anstrich erhält und damit ihres

Digitized by Google

Charakters als solche entkleidet wird[1]). Wenn er aber weiter ausführt, daß im Falle, daß ein Piratenschiff es nur auf Schiffe einer bestimmten Nation abgesehen hat — was nicht gerade wahrscheinlich ist —, „das verbrecherische Moment in demselben Maße vorhanden" bleibt und daß „die Strafwürdigkeit des Piraten keine Aenderung erleidet", so ist das ein Gesichtspunkt, der für die Beurteilung der Frage nicht maßgebend sein kann, denn der völkerrechtliche Tatbestand der Piraterie ist seepolizeilicher und nicht deliktischer Natur. Das ergibt sich aus der Rechtsfolge der Denationalisierung, deren Bedeutung ja darin liegt, daß sie ein internationales seepolizeiliches Einschreiten gegen die Piraten ermöglicht. Daß aber ein nur gegen eine Nation gerichtetes feindseliges Unternehmen nicht die Berechtigung eines solchen seepolizeilichen Einschreitens begründen kann, ist ohne weiteres klar; denn internationale Maßregeln sind begrifflich nur da möglich und am Platze, wo internationale Interessen im Spiele sind. Wenn *Schlikker* nun in Fortführung seines Gedankenganges zu dem Ergebnis gelangt, daß durch die Schädigung des Handels einer Nation auch die Handelsbeziehungen anderer Nationen in Mitleidenschaft gezogen werden, so ist das wohl zuzugeben, wenn auch eine solche Möglichkeit den heutigen Verhältnissen kaum entsprechen dürfte; immerhin ist es aber nicht angängig, diese Lage mit der Stellung einer neutralen Macht zu zwei Kriegsparteien zu vergleichen. Gewiß kann der Krieg zu schweren Schädigungen neutraler Interessen führen, ja, er wird mit Bestimmtheit auf die gesamten Handelsbeziehungen der Welt — und gerade um diese handelt es sich hier — schädigend einwirken. Aber damit steht doch den interessierten Mächten nicht die völkerrechtliche Befugnis zu, den schädigenden Krieg durch ihr Dazwischentreten zu beendigen. Nicht anders wäre es aber, wollte man in dem oben skizzierten Falle die Begründung zu einem seepolizeilichen Einschreiten erblicken. Im übrigen sei noch die ziemlich übereinstimmende Literatur zu diesem Punkte herangezogen. *Schlikker* gibt S. 20—23 eine Zusammenstellung von Definitionen der Piraterie;

[1]) cf. vor allem *Stiel*, S. 28 u. 80 f., der die Piraterie als unpolitisches Unternehmen bezeichnet, und dazu *Niemeyer*, S. 86[3].

Digitized by Google

von den dort Aufgeführten heben *Lushington, Cussy, Baud, Judge Nelson, Bishop, Wheaton, Ortolan, Phillimore, Kent* und *Stiel* das Moment der Feindseligkeit gegen alle Nationen besonders hervor. Außerdem seien genannt *Martitz, Niemeyer, Nau, Piédelièvre, Azuni, Fiore, Senley, Samios* und vor allem *Pradier-Fodéré*, dessen ganze Ausführungen über den Gegenstand der Piraterie sich auf diesem Gedanken aufbauen[1]). Bei allen genannten Autoren wird betont, daß die Piraterie sich als ein grundsätzlich und unterschiedlos gegen alle Nationen gerichtetes Unternehmen darstellt[2]). Am häufigsten wird dies Moment derart zum Ausdruck gebracht, daß die Piraten unterschiedslos *(indiscriminately, without discrimination, sans distinction, indistinctement, indistintamento, zonder onderscheed*[3]) die Schiffe aller Nationen berauben, oder alle Schiffe, die ihnen in den Wurf kommen *(tous les navires qu'ils rencontrent, qualunque nave da esso lui incontrata, every vessel he may meet*[4]). Die Frage ist hier eingehend erörtert, weil sie letzten Endes grundlegend für die ganze Auffassung der Piraterie als seepolizeilicher Tatbestand und außerdem für die Betrachtung der Rechtsfolgen unentbehrlich ist.

Gewerbsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal.

2. Mit diesem „Kriterium der Feindseligkeit gegen die menschliche Gesellschaft ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit" steht die Frage der Gewerbsmäßigkeit in gewissem Zusammenhange. Das ergibt sich allerdings mehr aus rein praktischen

[1]) So S. 775 a. a. O.: „*Or, le propre de la piraterie, le caractère essentiel du pirate, c'est de courir les mers pour son compte, sans y être autorisé par le gouvernement d'aucun État, dans le but de commettre des actes de déprédation, d'attaquer les navires de commerce de toutes les nations indistinctement, de s'en emparer de force, de les piller à main armée, de commettre toutes autres sortes d'attentats contre les personnes, de voler ou de détruire le bien d'autrui*". S. 776: „*La piraterie est une menace à l'adresse de toutes les nations*".

[2]) *Stiel*, S. 28. *Martitz* (Kultur der Gegenwart), S. 444: „Insofern ein solches nicht gegen einen bestimmten Staat gerichtet ist, sondern sich als die Sicherheit aller Staaten gefährdend darstellt." *Niemeyer*, S. 86[3].

[3]) *Lushington, Baud, Wheaton, Ortolan*, bei *Schlikker*, S. 20 ff., Nr. 5, 7, 13, 14.

Pradier-Fodéré, cf. Anm. 1. *Piédelièvre*, S. 578; *Fiore*, S. 191; *Nau*, S. 178.

[4]) *De Cussy, Judge Nelson*, bei *Schlikker*, Nr. 6 u. 10.

Azuni, S. 307.

Senley, S. 53, u. a.

Digitized by Google

als aus juristischen Erwägungen. Daß ein piratisches Unternehmen, von dem man sich Erfolg verspricht, breit angelegt sein muß, liegt auf der Hand. Der Piraterie muß etwas vom „Beruf" anhaften; sonst dürften Aufwand und Erfolg sich kaum decken. Die Piraterie wird sich daher stets als eine Mehrheit von Akten, niemals als ein Einzelakt darstellen. Dieser Erwägung wird allerdings, wie *Niemeyer* S. 85 hervorhebt, durch das Wort „Unternehmen" schon Rechnung getragen. Eine prinzipielle Bedeutung dürfte der Frage nicht beizumessen sein; immerhin weist die praktische Seite der Piraterie nachdrücklich darauf hin, die Gewerbsmäßigkeit zum Tatbestandsmerkmal zu erheben [1]).

Ein Eingehen auf die sonstigen zahlreichen Schwierigkeiten und Kontroversen in der Lehre vom völkerrechtlichen Tatbestand der Piraterie muß hier versagt bleiben. Für die vorliegende Untersuchung der Lehre von der Denationalisierung kommt dem Tatbestand nur die Bedeutung einer allgemeinen Grundlage zu. Als solche muß er allerdings nach zwei Seiten hin fest gekennzeichnet sein, insofern als die Kriterien der unterschiedslosen Feindseligkeit gegen die Gesellschaft und der Mangel staatlicher Autorisation — der ja unbestritten ist — die Essentialien dieser Grundlage bilden. Diese beiden Momente sind von hervorragender Wichtigkeit für die Beurteilung der Rechtsfolgen, während alle anderen teils streitigen Tatbestandsmerkmale zurücktreten. Für die Untersuchung der Rechtsfolgen möge folgender völkerrechtliche Tatbestand zugrunde gelegt werden. Piraterie ist ein grundsätzlich und unterschiedslos gegen Schiffe und Angehörige aller Nationen gerichtetes Unternehmen, das sich als gewerbsmäßige Verübung räuberischer Gewaltakte zur See darstellt.

[1]) Die Frage ist in der Literatur wenig erörtert. Neuerdings hat *Martitz* die Gewerbsmäßigkeit zum Tatbestandsmerkmal erhoben, während *Niemeyer*, S. 85 [1], sie verneint. *Stiel* kommt vor allem aus praktischen Erwägungen zur Bejahung der Gewerbsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal, S. 77 f. Eine etwas allgemein gehaltene und nicht sehr stichhaltige Widerlegung *Stiel's* findet sich bei *Schlikker*, S. 38 ff. Wenn *Stiel* im übrigen, S. 78, Anm. 3, einige Zitate bringt, die für seine Auffassung zu sprechen scheinen, so ist bezüglich der Bezeichnung *métier criminel*, die sich bei *Pradier-Fodéré* findet, zu bemerken, daß dieser Ausdruck einen Rückschluß auf die Stellungnahme des Autors zu dieser Frage wohl nicht zulassen dürfte und ihm eine andere als rein rhetorische Bedeutung kaum beizumessen ist.

Digitized by Google

II. Abschnitt. Die Denationalisierung.

A. Begriff und Wesen der Denationalisierung.

Entstehung und Entwicklung der Denationalisierung.

§ 5. Ein unzweifelhafter Satz des modernen Völkerrechts spricht als Rechtsfolge der Piraterie die Denationalisierung des Piratenschiffes aus. Mit dieser Anerkennung ist gleichzeitig der Grund zu weitgehenden Meinungsverschiedenheiten und Kontroversen über Bedeutung und Tragweite dieser Anerkennung gegeben. Der Begriff der Denationalisierung ist jungen Datums. Das Wort *dénationaliser* stammt aus dem Ende des 18. Jahrhunderts und hat völkerrechtlich zuerst in einer Proklamation Napoleons I. zur Kontinentalsperre vom Jahre 1808 eine Rolle gespielt: *„Les pavillons soumis aux lois anglaises sont dénationalisés, ils sont anglais"*. Hierzu bemerkt die *Histoire des traités de paix (Koch* u. *Schoell,* Paris 1817): *„il (le décret de Milan) porte que tout bâtiment de quelque nation qu'il soit, qui se sera soumis à ce qui est ordonné par l'ordre du conseil britannique du 11e nov. est par ce fait même dénationalisé et fait propriété anglaise"*. Hier ist *dénationaliser* noch nicht in dem Sinne absoluter Rechtlosstellung und der Ausschließung aus der Völkerrechtsgemeinschaft zu verstehen, sondern in dem engeren Sinne *priver de sa nationalité:* Die Schiffe, die sich den Anordnungen des *Conseil britannique* fügen, sollen damit ihren Nationalcharakter verlieren, aber — darin liegt der Unterschied — zugunsten eines andern, sie erhalten durch Erklärung englischen Nationalcharakter und werden demgemäß von Napoleon als englische Schiffe behandelt. In der völkerrechtlichen Literatur findet sich das Wort dann mit Bezug auf die Piratenschiffe zuerst bei *Ortolan* I S. 253: *„Les vrais bâtiments pirates n'ont donc pas de nationalité, ou s'ils en avaient une originairement, ils l'ont perdue par leur crime et se trouvent ainsi dénationalisés"*. Daß hier die Denationalisierung im völkerrechtlichen seepolizeilichen Sinne ausgesprochen ist, erhellt aus den folgenden Sätzen: *„Cette absence de nationalité et les résultats de la piraterie, qui atteignent ou peuvent atteindre tous les navigateurs, font de*

Digitized by Google

ce crime un crime contre la loi des nations. Voilà pourquoi tout navigateur est autorisé à arrêter les pirates . . . . ." Ebenso S. 258: „*ce navire, dès lors dénationalisé, a perdu le droit d'être protégé par un pavillon quelconque*". Um so mehr muß es verwundern, wenn *Ortolan* dasselbe Wort später in anderem, engerem Sinne gebraucht. Bei der Besprechung der illegalen Kaperei führt er in bezug auf Schiffe neutraler Staaten, die von einer der kriegführenden Mächte Kaperbriefe gegen die andere nehmen, aus: „*Il (le navire) ne serait donc pas placé sous la responsabilité de cet état* (des Heimatstaates) *et n'en pourrait pas invoquer la nationalité. Il ne pourrait pas davantage invoquer celle de l'état belligérant, dont il porte la commission . . . . . C'est donc un navire qui pour les actes auxquels il se livre, se trouve dénationalisé et n'est légitiment couvert par aucun pavillon*", S. 263. Hier spricht *Ortolan* von einer teilweisen Denationalisierung, die aber einen Widerspruch in sich selbst darstellt und begrifflich unmöglich ist, indem er das Schiff bezüglich der von ihm verübten Akte für denationalisiert erklärt; und aus der Tatsache der Denationalisierung leitet er die piratische Eigenschaft eines solchen Schiffes ab und kommt so an Hand eines doppelten Mißverständnisses dazu, in diesen Fällen illegaler Kaperei einen Tatbestand der Piraterie zu erblicken. Auf diese Unmöglichkeit der Konstruktion weist *Pradier-Fodéré* S. 828 hin: „*Ortolan se trompe; ce navire n'est pas dénationalisé (et d'ailleurs on ne conçoit pas qu'il soit possible d'être dénationalisé partiellement: pour les actes, par exemple, auxquels il se livre*"[1]). *Pradier-Fodéré* selbst bringt die Denationalisierung wie folgt

[1]) Im selben Zusammenhang findet die Denationalisierung bei *Piédelièvre* Erwähnung: „*Il est inexact de dire, que le navire est dénationalisé*" (S. 585); dagegen führt er im Hinblick auf die Frage, wann revoltierende Schiffsmannschaften als Piraten zu betrachten seien, aus: „*Mais si la révolte était suivie d'attentats menaçants pour le commerce maritime des peuples, si l'équipage, maître du navire, s'était affranchi de toute obéissance pour agir contre toutes les lois, le navire, ayant perdu le droit d'être protégé par un pavillon quelconque, pourrait être tenu dénationalisé et traité comme pirate*" (S. 586).

Ebenso auch *Wheaton*, S. 143, im selben Zusammenhang mit der Revolte: „*Ce navire, dès lors dénationalisé, a perdu le droit d'être protégé par un pavillon quelconque*".

Digitized by Google

zum Ausdruck: *„Mais ce qu'il faut retenir, c'est qu'il est permis à quiconque tient la mer de poursuivre les pirates et de s'en emparer par tous les moyens possibles, quand bien même ils se recommanderaient d'une nationalité quelconque, car ils n'ont plus de nationalité, ils ont été dénationalisés par leur crime, aucune nation ne saurait les couvrir de sa protection"*, S. 798. Des weiteren findet sich das Wort in den Darstellungen von *Perels*, *Senley*, *Schlikker* und *Stiel*, außerdem bei *Martitz* und besonders bei *Niemeyer*, der die Denationalisierung zur Basis des völkerrechtlichen Rechtsfolgensystems der Piraterie erhoben hat: „Der Ausgangspunkt dieses Schutzes ist die Ausschließung der Piraten aus der internationalen Rechtsgemeinschaft". „Die Befugnis beruht auf der Annahme, daß Piratenfahrzeuge und ihre Bemannung keiner Nation angehören, daß sie denationalisiert, mithin des Schutzes jeder Flagge bar und ledig sind" (*Perels* S. 109 II, S. 112 I). „Das Piratenschiff, welche Flagge es auch führen möge, wird als denationalisiert betrachtet, es unterliegt dem Zugriffe aller Kriegsflaggen" (*Martitz*, Kultur S. 444). „Als unbedingt feststehend kann nur soviel bezeichnet werden, daß nach der *communis opinio* gewisse Gewalttaten zur See mit dem Namen Piraterie belegt werden und deren Täter als denationalisiert gelten"; „wie schon gesagt, stellen sich die Rechtsfolgen der Piraterie als Statuierung einer Art Kriegsräson dar. Der Kern der Behandlung ist die Negative ‚Denationalisierung'" (*Niemeyer* S. 77, 86).

Eine vollwertige Uebersetzung des Wortes Denationalisierung gibt es nicht; am ersten wird *Perels* ihrem Wesen gerecht, wenn er sie als Ausschluß aus der internationalen Rechtsgemeinschaft bezeichnet; ebenso könnte man Rechtlosstellung sagen. Doch ist damit das Wesen der Denationalisierung nicht erschöpft, denn während sie auf der einen Seite den „Akt" der Rechtsverwirkung, der Rechtlosstellung bezeichnet, umfaßt sie gleichzeitig alle aus dieser Rechtsverwirkung sich ergebenden Rechtswirkungen, die sich gleichsam als Unterbegriffe des übergeordneten Begriffes Denationalisierung darstellen, so daß man sagen kann, der Ausdruck Denationalisierung umfaßt sowohl die

Digitized by Google

Tatsache der Rechtlosstellung als auch alle hieraus sich unmittelbar ergebenden Rechtswirkungen. In diesem weiteren Sinne ist die Denationalisierung der Kollektivbegriff der gesamten völkerrechtlichen Rechtsfolgen der Piraterie. In dem engeren Sinne der Rechtlosstellung ist die Denationalisierung als Rechtsfolge der Piraterie allgemein anerkannt. Allerdings wird mit dem Begriff nicht immer sehr vorsichtig verfahren, und durch Unklarheit des Ausdrucks, durch den lediglich die Denationalisierung als Rechtsfolge ausgesprochen werden soll, wird die Stellungnahme zu der Frage häufig erschwert.

Die faktische Denationalisierung.

§ 6. 1. Diese Unklarheit ist verhängnisvoll besonders im Hinblick auf die Unterscheidung der faktischen und rechtlichen Denationalisierung, die eine klare Trennung erheischen. Letztere bezeichnet das Verwirken des Rechtsschutzes durch Zerreißen des Rechtsbandes, das Schiff und Heimatstaat verknüpft, und geschieht *ipso iure* nach Völkerrechtsgesetz; erstere bezeichnet dagegen nur die psychische Seite dieses Vorganges, nämlich die gewollte, bewußte Lösung des Schiffes vom Heimatstaat und jeglicher Rechtsordnung, die der Pirat durch seine Handlungsweise dokumentiert. Der faktischen oder, wie man auch sagen könnte, der psychischen Denationalisierung kommt eine viel geringere Bedeutung zu als der rechtlichen. Der Pirat steht der menschlichen Gesellschaft schließlich nicht mehr oder weniger feindlich gegenüber wie jeder internationale Verbrecher (Hoteldieb, Eisenbahndieb). Man darf bei Beurteilung dieser Frage nicht vergessen, daß es sich um psychische Vorgänge handelt, die in jedem Falle individuell verschieden sind und sich nicht durch Rechtsregeln binden lassen. Bis zu einem gewissen Grade findet sich der Gedanke der faktischen Denationalisierung schon in dem Erfordernis der Universalfeindschaft enthalten. Der Gedanke einer bewußten, prinzipiellen Lösung von Gesellschaft und Staat — als solche wird die faktische Denationalisierung gemeinhin bezeichnet — hat nur insoweit seine Berechtigung, als der Pirat mit dem „Dolus“ gegen grundsätzlich jedes geeignete Objekt handeln wird. Da aber jedes Mitglied

Digitized by Google

der Gesellschaft, also auch des Staates, dem der Pirat angehört, sowie jeder Gegenstand, einerlei in wessen Eigentum er steht, unter gewissen Voraussetzungen ein geeignetes Objekt sein kann, so ist der Pirat allerdings ein Feind der menschlichen Gesellschaft. Wie weit aber sein psychisches Empfinden und sein Wille in diesem Punkte gehen, das ist rechtlich nicht zu bestimmen; denn nur durch die Betätigung der Gesinnung kann für diese Gesinnung im Einzelfall ein Anhalt geschaffen werden.

2. Bedeutung gewinnt die hier berührte Frage praktisch vor allem in dem einen Falle, daß die Besatzung eines Schiffes einen piratischen Gelegenheitsakt begeht, z. B. aus momentaner Stimmung heraus ein Schiff, das ihr gerade begegnet und sichtlich schwächer ist, anhält und ausplündert (cf. *Liszt* S. 201 und *Bluntschli* S. 204). Damit ist zweifellos der Tatbestand der Piraterie nicht erfüllt. Warum? Weil das Moment der faktischen Denationalisierung fehlt, der prinzipiell gegen jedes geeignete Objekt gerichtete Wille. Es fehlt der Gedanke einer Lösung von Heimatstaat und Gesellschaft gänzlich, und lediglich nach dem Worte „Gelegenheit macht Diebe" wird eine Handlung begangen, die an sich alle Symptome des Seeraubes trägt, sich aber niemals völkerrechtlich als Piraterie charakterisiert. Nicht weil dies Verbrechen von Schiffsleuten „eines internationalen Schiffes, d. h. eines Schiffes, welches sich nicht dem Verbande eines geordneten Staates entzogen hat", begangen ist, liegt hier keine Piraterie vor, sondern weil aus den ganzen Umständen mit absoluter Folgesicherheit hervorgeht, daß es sich dabei nicht um Betätigung eines prinzipiell gegen jedes geeignete Objekt gerichteten verbrecherischen Willens handelt, sondern um den Ausfluß einer durch den konkreten Fall gegebenen und diktierten Gesinnung. *Bluntschli* geht demnach zu weit, wenn er das Wesen der Denationalisierung in der Entziehung aus dem Verbande mit einem geordneten Staate oder in der Lossagung von seiner Staatsordnung erblickt[1]). Denn hier hört bereits die

[1]) So auch *Fiore*, V 191: „*Nave che navighi senza una bandiera riconosciuta, o che abbia rotto ogni rapporto colle Stato di cui inalberi la bandiera . . . .*"

Digitized by Google

Scheidung von Rechtsvoraussetzung und Folge auf; Voraussetzung = Tatbestandsmerkmal ist die psychische Lösung in dem oben gekennzeichneten Sinne, Folge = Rechtsfolge ist die mit der Betätigung dieser Gesinnung *ipso iure* gegebene Rechtsverwirkung: die Rechtlosstellung, der Ausschluß aus der Rechtsgemeinschaft, die völkerrechtliche Denationalisierung. Auf demselben Wege kommt *Liszt* S. 201 zur Forderung der Anationalität des Piratenschiffes als Tatbestandsmerkmal der Piraterie. Auch hier sind Voraussetzungen und Folgen miteinander verquickt. *Liszt* geht von folgendem Satze aus: „Der völkerrechtliche Begriff des Seeraubes ist ausgeschlossen, sobald die Tat unter die Gerichtsbarkeit eines Staates der Völkerrechtsgemeinschaft fällt"; anschließend hieran führt er aus: „Wenn die Besatzung eines deutschen Schiffes auf offener See eine Gewalttat begeht, also etwa ein Fischerboot anhält und ausplündert, so tritt ausschließlich die deutsche Gerichtsbarkeit ein: die Tat ist nicht Seeraub im Sinne des Völkerrechts". *Liszt* argumentiert also: wenn die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Heimatstaates begründet ist, liegt kein Seeraub im Sinne des Völkerrechts vor; gerade umgekehrt ist aber vorzugehen, nämlich: wenn eine Gewalttat zur See aus irgendwelchen Gründen — also im vorliegenden Falle, weil das Moment der faktischen Denationalisierung, also das psychische Willensmoment, das dem Seeraub eigen ist, fehlt — sich nicht als Seeraub qualifiziert, so unterliegt die Straftat der Ahndung des Flaggenstaates nach dem Satze: „Schiffe auf freiem Meer sind grundsätzlich nur der heimatlichen Staatsgewalt und Jurisdiktion unterworfen". In Fortführung des oben entwickelten Gedankens kommt *Liszt* dazu, den nationalen Schiffen die Eigenschaft als Piratenschiffe überhaupt abzusprechen: „Seeräuberschiff ist nur das Schiff, das entweder gar keine Flagge oder eine völkerrechtlich nicht anerkannte Flagge führt, oder aber sich der Flagge eines Staates der Völkerrechtsgemeinschaft mit Unrecht bedient, dasjenige Schiff also, das, völkerrechtlich betrachtet, keinem Staate angehört und daher auch auf offener See der Gerichtsbarkeit keines Staates untersteht". Daß Seeraub von exnationalen Schiffen verübt werden kann, steht außer Zweifel,

Digitized by Google

wenn es auch nicht gerade häufig vorkommen dürfte; die Regel wird Piraterie mit Nationalschiffen sein. Nicht zustimmen aber kann man dem Satze, daß ein solches Schiff sich der Flagge mit Unrecht bedient; das ist vielmehr nur insoweit richtig, als das Piratenschiff durch seine Pirateneigenschaft erst den Anspruch auf den Flaggenschutz des Heimatstaates verwirkt oder verliert, insofern also die Flagge mit Unrecht führt, als es wegen seiner piratischen Eigenschaft nicht mehr als Nationalschiff anerkannt wird. *Liszt* verkennt hier, daß das Wesen der rechtlichen Denationalisierung gerade in einer Verwirkung besteht; eine Verwirkung aber ist begrifflich nur als Folge denkbar. So gelangt *Liszt* durch übermäßige Betonung des Momentes der faktischen Denationalisierung zu einer gänzlichen Verquickung dieses Begriffes mit dem der rechtlichen Denationalisierung derart, daß beide ineinander untergehen, und stellt damit eine Theorie auf, die der Lehre von der völkerrechtlichen Denationalisierung jede Bedeutung nimmt, da ja nach anerkannter Völkerrechtsregel jedes anationale Schiff schon aus Gründen der Anationalität aufgebracht werden kann. Dasselbe ist zu *Geffken*'s Ausführungen bei *Heffter* zu sagen (S. 225). Wenn *Geffken* feststellt, daß kein Staat für die Handlungen von Seeräubern verantwortlich gemacht werden kann, so liegt der Grund hierfür doch nicht darin, daß der Seeräuber eine Flagge nur auf betrügerischem Wege oder durch Usurpation erhalten haben kann, sondern in den praktischen Erwägungen, die zur Statuierung einer Seepolizei gegenüber den Piratenschiffen geführt haben, weil der Verfolgungsmöglichkeit seitens des Heimatstaates enge Grenzen gesetzt sind.

3. Abgesehen von der hier berührten Kontroverse bietet die Anerkennung der Denationalisierung als Rechtsfolge in der Literatur, soweit es sich eben nur um die Tatsache der Anerkennung handelt, ein ziemlich einheitliches Bild. Gewöhnlich gelangt sie derart zum Ausdruck, daß entweder der Verlust des Staats- oder Flaggenschutzes ausgesprochen wird, oder aber die Piraten als außerhalb des Gesetzes stehend bezeichnet werden oder ihnen der Nationalcharakter aberkannt wird; im Anschluß

Digitized by Google

daran wird in allen Fällen das Aufbringungsrecht aller Staaten Piratenschiffen gegenüber anerkannt[1]).

Hiermit ist aber, wie schon angedeutet, der Inhalt der Denationalisierung nicht erschöpft; vielmehr umfaßt er auch die aus der Rechtlosstellung für Piraten, Piratenschiff und Piratengut sich ergebenden Rechtswirkungen.

Welches im einzelnen die Momente sind, aus denen der Rechtsfolgeninbegriff der Denationalisierung sich zusammensetzt, soll im folgenden Abschnitt untersucht werden.

B. Die Wirkungen der Denationalisierung.

Die Denationalisierung wirkt nach drei Richtungen; sie erstreckt sich

---

[1]) *Azuni*, S. 313: „*Laonde non formando i Pirati alcun corpore di Nazione . . . percio ciascuna Nazione e in diritto di perseguitargli . . .*“

Bluntschli, S. 201: „Piratenschiffe haben keinen Anspruch auf den Schutz der Flagge und können jederzeit, auch auf offener See, angegriffen und weggenommen werden“.

Bonfils, S. 325: „Seeräuberschiffe und deren Bemannung gelten als keiner Nation angehörend, sie sind staatenlos, sie können nicht den Schutz irgend einer Flagge anrufen. Sie sind in diesem Sinne vogelfrei“.

Calvo, S. 393: „*D'une part, en effet, le navire, par les actes criminels auxquels il se livre et par l'abus qui a été fait de son pavillon, a perdu toute nationalité, tout droit ou privilège juridictionnel qu'implique son origine, d'autre part, les pirates . . . . en se plaçant en dehors de toutes les lois sociales et morales cessent d'être citoyens d'aucun pays . . . .*“

Despagnet, S. 523: „*Dès l'antiquité les pirates sont placés en dehors du droit des gens . . . . de là cette conséquence, admise de tout temps, que le pirate peut être saisi par les navires de n'importe quel état . . . .*“

Funk-Brentano, S. 396: „*Le pirate se place en dehors du droit des gens maritime, il ne relève d'aucun état, il n'appartient à aucune nation.*“

Hartmann, S. 204: „Der Seeräuber ist außerhalb des Gesetzes; wird er auf offener See betroffen, so ist jedes Schiff berechtigt, ihn aufzubringen . . .“

Heilborn, S. 220 f.: „Freilich wird kein Staat das Piratenschiff als Nationalschiff betrachten. Durch die verbrecherische Handlung wird der etwa vorhandene staatsrechtliche Anspruch auf Schutz verwirkt“.

v. Liszt, S. 202: „Der Seeräuber steht unter keines Staates Schutz; er ist mithin völkerrechtlich vogelfrei“.

Moore, II 952: „*He is denied the protection of the flag which he may carry, and is treated as an outlaw, whom any nation may in the interest of all capture and punish*“; S. 953: „*He has no right to any flag and is justiciable by all*“.

Phillimore, S. 281: „*The pirate has in fact no national character*“

Zit. *Jenkins*, S. 283: „*They are outlawed, by the law of nations, that is, out of the protection of all princes and of all laws whatsoever*“.

Digitized by Google

I. auf das Piratenschiff,
II. auf das Piratengut,
III. auf die Besatzung des Piratenschiffes.

I. Mit Bezug auf den Schiffskörper ergeben sich ganz allgemein folgende Momente:

1. Durch seine piratische Eigenschaft hat das Piratenschiff jeden Anspruch auf Respektierung als Nationalschiff verwirkt, d. h.
   a) die Flaggenführung verkörpert nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern wird illusorisch; alle aus ihr entspringenden Berechtigungen kommen in Wegfall. Die Nichtachtung der Flagge des Piratenschiffes kann daher niemals Völkerrechtsverletzung sein;
   b) damit ist eine Basis für das Einschreiten der Nationen gegen die Piraten gegeben. Für dieses Einschreiten gelten in erster Linie die speziellen innerstaatlichen Vorschriften und Normen, soweit solche in den Einzelstaaten bestehen. Fehlt es an solchen Vorschriften, so sind Zweckdienlichkeitsgründe für das Vorgehen maßgebend; es muß also insbesondere den Kriegsschiffskommandanten möglichst große Aktionsfreiheit in ihrem Vorgehen gestattet werden. Die Aktionsfreiheit des verfolgenden Staates erreicht ihr Ende an der Territorialgerichtsbarkeit des Territorialstaates in seinen Eigengewässern.
2. Die Denationalisierung wirkt dinglich. Diese dinglichen Wirkungen haben alle dinglich an dem Piratenschiff Beteiligten zu tragen; sie sind nur auf obligatorische Ersatzansprüche gegenüber den für die Piraterie verantwortlichen Personen angewiesen.

1. Verwirkung der Eigenschaft und Respektierung als Nationalschiff.

a) Wegfall des Flaggenschutzes.

§ 7. 1. „Die Grundlage für die staatliche Einwirkung und den maritimen Rechtsschutz ist die Zugehörigkeit eines

Digitized by Google

jeden Schiffes zu einem bestimmten Staate, seine Nationalität“ [1]). Nach außen hin ist die Flagge das Zeichen einer solchen Zugehörigkeit; sie dient, wenn auch nicht allein, als sichtbare Legitimierung der Nationalität. Dem Recht der Flaggenführung entspricht ein Anspruch auf Respektierung der Flagge. Dieser Anspruch hat einen doppelten Inhalt: Jedes Schiff hat kraft seiner Staatsangehörigkeit einen staatsrechtlichen Anspruch gegenüber seinem Heimatstaat auf Gewährung völkerrechtlichen Schutzes; dem Staate wiederum steht kraft seiner völkerrechtlichen Persönlichkeit ein Anspruch auf Respektierung der Nationalität seiner Schiffe gegenüber allen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft zu. Dieser Anspruch in seiner doppelten Gestalt wird durch die Eigenschaft des Schiffes als Piratenschiff *ipso iure* verwirkt. Es entsteht also eine Rechtsverwirkung nicht nur hinsichtlich des Schiffes durch Wegfall des staatsrechtlichen Schutzanspruches gegenüber dem Flaggenstaat, sondern auch hinsichtlich dieses Staates durch den Wegfall jeglichen Anspruches auf völkerrechtsgemäße Behandlung des Piratenschiffes dritten Staaten gegenüber. Der Doppelseitigkeit dieses Verhältnisses wird man am besten gerecht, wenn man sie mit *Niemeyer* (S. 86a) wie folgt zum Ausdruck bringt: „Die aus der Staatsangehörigkeit, dem ‚Flaggenrecht‘, eines Schiffes sich ergebenden und dadurch bedingten völkerrechtlichen Berechtigungen fallen aus“. Eine scharfe Scheidung des völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gesichtspunktes findet sich auch bei *Heilborn*, S. 221: „Das Ergreifungsrecht ist aber mit dem Territorialcharakter des Schiffes, mit einem dinglichen

---

[1]) So *Perels*, S. 112: „Denationalisiert: mithin des Schutzes jeder Flagge bar und ledig“.

Bluntschli, S. 201: „Die Piratenschiffe haben keinen Anspruch auf den Schutz der Flagge“.

Bonfils, S. 325: „Seeräuberschiffe können nicht den Schutz irgendeiner Flagge anrufen“.

Moore, II 952: „*He is denied the protection of the flag which he may carry*“.

Piédelièvre, S. 578: „*Et ne pouvant se couvrir de la protection d'aucun pavillon*“.

Pradier-Fodéré, S. 778: „*Et ne pouvant invoquer la protection d'aucun pavillon*“.

Rivier, S. 219: „*Il n'a droit à aucun pavillon*“.

Digitized by Google

Recht des Flaggenstaates an ihm unvereinbar. Freilich wird kein Staat ein Piratenschiff als Nationalschiff betrachten. Durch die verbrecherische Handlung wird der etwa vorhandene staatsrechtliche Anspruch auf Schutz verwirkt. Sie entzieht aber auch dem Staat das völkerrechtliche Schutzrecht über die Seeräuber und das Schiff. Das Völkerrecht erkennt ein Schutzrecht über Seeraub treibende Untertanen nicht an"; soweit ein solches Schutzrecht aber völkerrechtlich besteht, entspricht ihm der völkerrechtliche Anspruch des Schutzstaates auf völkerrechtsgemäße Behandlung seiner Schutzbefohlenen, andererseits muß dem mangelnden Recht der mangelnde Anspruch entsprechen. Im allgemeinen wird der Wegfall der aus dem Flaggenrecht sich ergebenden Berechtigungen in der Literatur wie folgt zum Ausdruck gebracht: Das Seeräuberschiff hat keinen Anspruch auf den Schutz der Flagge, oder kann den Schutz keiner Flagge anrufen, sich mit dem Schutze keiner Flagge decken[1]). In allen diesen Fällen ist es mit Recht vermieden, von einem Verlust des Flaggenrechtes zu sprechen; denn ein Verlust ist begrifflich überall da ausgeschlossen, wo ein Recht oder ein Anspruch gar nicht zur Entstehung gelangt ist, z. B. wenn ein Schiff schon mit der Bestimmung als Piratenschiff gebaut oder sofort als solches in Gebrauch genommen ist. Selbst wenn in diesem Falle alle Formalitäten, die zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit und des Rechts der Flaggenführung erforderlich sind, erfüllt wären und das Schiff auch einen Flaggenschein erworben hätte, so sind dennoch alle aus dem Flaggenrechte hervorgehenden Berechtigungen und Ansprüche niemals zur Entstehung gelangt; denn kraft seiner Bestimmung als Piratenfahrzeug ist das Schiff denationalisiert, noch bevor die Möglichkeit zur Begehung piratischer Akte überhaupt gegeben ist. Ebenso wenn jemand ein Schiff in der Absicht, es für Piratenzwecke zu verwenden, erwirbt; da ist das Schiff mit dem Augenblicke des Eigentumserwerbes denationalisiert; selbst wenn der Erwerber die Staatsangehörigkeit des Schiffes in aller Form miterworben hat, so kommt dennoch ein Anspruch auf Respektierung der Flagge von vornherein gar nicht zur Entstehung. Auch der Fall, daß ein Schiff überhaupt keine

Digitized by Google

Staatsangehörigkeit erworben hat, ist durchaus denkbar, doch hier insofern bedeutungslos, als ein solches Schiff anational wäre und deshalb schon der Aufbringung unterliegen würde. Würde aber ein anationales Schiff trotzdem eine Flagge führen, so wäre das eine Usurpation der Flaggenführung, aus der natürlich ein Anspruch auf völkerrechtsgemäße Behandlung niemals erwachsen könnte. Ebenso liegt der Fall, wenn z. B. ein Schiff, bevor es registriert und mit dem Schiffszertifikat versehen ist, eine Nationalflagge führt und unter dieser Seeräubereien ausübt; auch das wäre eine unrechtmäßige Flaggenführung, aus der von vornherein keinerlei staats- und völkerrechtliche Schutzansprüche entstehen könnten. Auch hier kann infolgedessen von einem Verlieren solcher Ansprüche nicht die Rede sein. In diesen letzteren Fällen handelt es sich wirklich um eine Usurpation der Flaggenführung; denn hier hat das Piratenschiff Flaggenrechte überhaupt niemals erworben. Hieraus geht deutlich hervor, daß es nicht angängig ist, den Wegfall des Flaggenschutzes so zu motivieren, daß man sagt: die Piratenflagge ist stets usurpiert, denn kein Staat wird dem Piratenschiff die Erlaubnis zur Führung seiner Flagge erteilen [1]). Eine solche Erlaubnis und damit das Recht zur Flaggenführung kann das Piratenschiff sehr wohl erlangt haben, aber es verwirkt die daraus entspringenden Berechtigungen durch seine Piateneigenschaft, während im Falle usurpierter Flaggenführung solche Berechtigungen überhaupt nicht zur Entstehung gelangt sind, weil es an einem Recht der Flaggenführung fehlt.

2. Gewissen Kategorien von Schiffen wird im internationalen Verkehr gewohnheitsmäßig oder auf Grund vertraglicher Uebereinkunft eine besondere völkerrechtliche Behandlung zuteil. Das betrifft in erster Linie die Kriegsschiffe, die nach der herrschenden Lehre als exterritorial gelten. „Da Kriegsschiffe, wo sie

[1]) So *Geffken* bei *Heffter*, S. 226: „Ein Seeräuber kann eine Flagge nur durch Usurpation führen, kein Staat kann also für die Handlungen von Seeräubern verantwortlich gemacht werden".

Despagnet, S. 522: *„on entend par pirates les navires qui, sans pavillon ou avec un pavillon usurpé . . . . ."*

Ortolan I, S. 253: *„Ainsi si dans leurs courses criminelles, ces navires arborent les couleurs d'une nation, ce sont des couleurs usurpées, qui ne peuvent les protéger".*

Digitized by Google

sich immer befinden mögen, detachierte Teile ihres Staates sind mit allen diesem letzteren zustehenden Prärogativen, so sind sie überall exterritorial" (*Perels* S. 85). Mit der Begehung piratischer Akte verfällt das Kriegsschiff der Denationalisierung wie jedes andere Schiff und unterliegt dem freien Zugriff aller Nationen. Wenn also an sich die Organe einer fremden Staatsgewalt ein fremdes Kriegsschiff ohne Erlaubnis des Kommandanten nicht betreten dürfen und sich sonst einer Völkerrechtsverletzung schuldig machen, so geht diese Eigenschaft natürlich mit der Denationalisierung unter. Das Kriegsschiff verliert seine bevorzugte Stellung; sonst würde ja auch ein Einschreiten gegen Kriegsschiffe, die sich der Piraterie schuldig gemacht haben, außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen. Mit der Denationalisierung würde also die Exterritorialität des Kriegsschiffes fallen und mit dieser die weitgehende Exemption des Personals in strafrechtlicher Beziehung und vor allem das Asylrecht. Ebenso würde der Grundsatz, daß Kriegsschiffe keinerlei zivilprozessualen Maßnahmen ausgesetzt sind, hinfällig werden. Daß dasselbe auch von den Vergünstigungen aller Art, wie sie den Kriegsschiffen meistens auf Grund von völkerrechtlicher Uebereinkunft gewährt zu werden pflegen, gelten muß, liegt auf der Hand. Diese betreffen vor allem den Zollverkehr und Schiffahrtsabgaben, ferner Lotsen- und Quarantänewesen. Weitgehende Vergünstigungen, besonders hinsichtlich der Zollabfertigung, werden auch anderen Staatsschiffen, besonders den Postschiffen gewährt, ebenso den Jachten, solange sie die Klubflagge führen usw. In all diesen Fällen handelt es sich aber letzthin um Aeußerungen internationaler Höflichkeitsbezeugungen oder um Entgegenkommen im Interesse glatter Abwicklung der Verkehrsbeziehungen im Rahmen vertraglich geregelter Konvenienz. Daß solche Gesichtspunkte einem Piratenschiffe gegenüber von vornherein ausscheiden müssen, bedarf keiner Erwähnung. Der Frage ist daher auch keine besondere Bedeutung beizumessen, denn sobald ein Staat tatsächlich in der Lage ist, einem Schiffe fremder Nation die ihm kraft seiner besonderen Eigenart zustehenden Vergünstigungen zu versagen und wirksam zu entziehen, weil es sich der Piraterie ergeben hat, wird er das Piratenschiff

Digitized by Google

aufbringen und unschädlich machen können. Es genügt daher, an dieser Stelle die diesbezüglichen kurzen Ausführungen von *Niemeyer* wiederzugeben: „Dieser Anspruch hat einen verschiedenen Inhalt je nach der Art des Schiffes (Kriegsschiff, Handelsschiff, Postschiff, Lazarettschiff, Expeditionsschiff), nach Art des Gewässers (offene See, Küstengewässer, Hafen, Fluß, Meerenge usw.), nach Lage der Ereignisse (Frieden, Krieg, Friedensblockade, Embargo). Zusammenfassend ist zu sagen: die Pirateneigenschaft eines Schiffes macht alle mit dem Flaggenrecht verbundenen staats- und völkerrechtlichen Berechtigungen und Ansprüche illusorisch. Die Flagge hört auf, die Staatsangehörigkeit des Schiffes zu verkörpern, und damit fällt jeder Anspruch auf ihre Respektierung, d. h. auf völkerrechtsgemäße Behandlung des Schiffes. Die Flagge ist nicht mehr unantastbar, ihre Nichtachtung dementsprechend keine Völkerrechtsverletzung.

b) Zugriffsrecht und Aktionsfreiheit.

§ 8. 1. Dem Wegfall jeglichen staats- und völkerrechtlichen Schutzes entspricht auf der anderen Seite ein freies Zugriffsrecht aller Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft in bezug auf das Piratenschiff. Hierüber sind Praxis und Doktrin einig. Ob dieses Recht als Verfolgungs-, Anhaltungs-, Aufbringungsrecht bezeichnet wird, macht keinen Unterschied. Im Französischen sind Ausdrücke wie *courir sus, saisir, arrêter, s'emparer,* im Englischen *detain, seize, capture,* im Italienischen *perseguitargli, sequestrare* die gebräuchlichen. Soviel ist jedenfalls unbedingt feststehend, daß das Aufbringungsrecht allgemein anerkannt ist[1]). So einmütig aber die Doktrin in diesem Punkte ist, so wenig ergiebig ist sie im Hinblick auf die Frage der Ausübung dieses Rechtes. Das Aufbringungsrecht ist,

[1]) *Bluntschli*, S. 201/02; *Hartmann*, S. 204; *Heilborn*, S. 220/21; *Holtzendorff*, S. 573, 578; *Liszt*, S. 202; *Martens*, II 239; *Martitz*, Rechtshilfe, I 66, Kultur, S. 444; *Perels*, S. 114; *Schmalz*, S. 187; *Ullmann*, S. 331.

Azuni, S. 314; *Bonfils*, S. 325; *Calvo*, S. 393; *De Cussy*, I 289; *Despagnet*, S. 523; *Fiore*, S. 192; *Foelix*, S. 533; *Geßner*, S. 289; *Ortolan*, I 253; *Pistoye-Duverdy*, S. 43; *Piédelièvre*, S. 589; *Rivier*, S. 249; *Wheaton*, I. 142.

Halleck, II 276; *Lawrence*, S. 72; *Moore*, II 952.

Ausgenommen: *Zorn*, S. 169 (cf. *Stiel*, S. 5).

Digitized by Google

praktisch betrachtet, die bedeutendste Seite der Denationalisierung. Es liegt auf der Hand, daß die Ausübung dieses Rechtes nach Maßgabe des Einzelfalles geschehen muß und daß eine Bindung durch Rechtsregeln hier nicht möglich und am Platze ist. Immerhin ist soviel zu sagen, daß jedem Recht sowohl wie jeder Pflicht die Möglichkeit ihrer Ausübung entsprechen muß, wenn ihre Bedeutung nicht zur rein theoretischen herabsinken soll. Erblickt man daher in der Aufbringung der Piratenschiffe nicht sowohl ein Recht als vielmehr eine Pflicht aller Nationen, so muß dieser Pflicht eine weitgehende Aktionsfreiheit hinsichtlich des Vorgehens gegen Piratenschiffe zur Seite stehen; denn sieht man in dem Recht eine Pflicht, so stellt man damit die kategorische Forderung auf, das Recht zur Durchführung zu bringen. Diesen Standpunkt vertreten neben *Martitz, Perels* und *Niemeyer* vor allem *Wheaton, Pradier-Fodéré* und *Piédelièvre,* die alle darin übereinstimmen, daß der Kampf gegen die Piraterie als Vernichtungskampf mit allen möglichen Mitteln geführt werden muß[1]). *„Il est permis et ordonné à chacun de leur courir sus et de s'en emparer de tous les moyens possibles"*, schreibt *Wheaton,* S. 142. Wörtlich so *Pradier-Fodéré,* S. 779. *Piédelièvre* gestattet sogar im Notfall sofortige Exekution: *„tout navire de guerre ou tout navire de commerce, si son capitaine croit en avoir les moyens, a le droit et même le devoir — s'il est en état de le faire — de courir sus aux pirates, de les attaquer partout où il les rencontre, de s'emparer d'eux et, à moins que des circonstances spéciales n'exigent leur exécution immédiate, de les déférer aux tribunaux compétents pour les juger"* (S. 580). Es ist die unabweisbare Konsequenz solcher Anschauungen, daß man den Staaten hinsichtlich ihres Vorgehens gegen die Piraten freie Hand läßt. Geht man aber so weit, daß man mit *Niemeyer* schon in der fahrlässigen Schonung der

[1]) Der Gedanke findet sich übrigens schon in dem bei *Johnson* im Kap. XX mitgeteilten „Extrakt derjenigen Gesetze und Ordonancen, worüber anjetzo wieder die Seeräuber strenge gehalten wird".

S. 557, § 1: „Die Printzen und Staaten müssen davor stehen und haben es zu verantworten, wenn sie nachlässig seyn, und die nöthigen Mittel, diese Art der Räuberey zu verhindern, anzuwenden versäumen".

Digitized by Google

Piraten Völkerrechtsverletzung erblickt, so muß man sagen, daß auch die Vernichtung eines Piratenschiffes, selbst auf die Gefahr hin, daß die Mannschaft dabei ihr Leben einbüßt, in den Rahmen der den Nationen den Piraten gegenüber zuzuerkennenden Befugnisse fällt. Wenn die Bekämpfung und Ueberwältigung von Piratenschiffen als Recht allgemein anerkannt, als Pflicht von vielen gefordert wird, muß man die Ausübung eines solchen Rechtes in dem Umfang anerkennen, wie es der Einzelfall erfordert, ohne daß man in dem Vorgehen eine Rechtswidrigkeit erblicken kann. Diese ganze Frage ist weniger Gegenstand des Rechts als der Praxis; infolgedessen werden auch überall da, wo besondere Vorschriften und Instruktionen bestehen, diese Platz greifen und das Vorgehen der Einzelstaaten begrenzen und regeln[1]). Wo solche Vorschriften nicht bestehen, wird das Vorgehen sich aus den konkreten Verhältnissen ergeben müssen und von ihnen abhängig gemacht werden. In diesen Fällen ist dem von *Niemeyer* gelehrten Satze zuzustimmen, daß „den Staaten keinerlei völkerrechtliche Schranken in bezug auf die Maßregeln gesetzt sind", welche sie den Piraten gegenüber ergreifen wollen, und daß sich daraus für die Staaten „formell völlige Freiheit des Verhaltens" ergibt (S. 87, 88). Diese Ansicht ist bei *Ullmann*, S. 331, in den Worten wiedergegeben: „Mit der Rechtmäßigkeit des Zweckes ist auch die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Mittel gegeben". Gesetzt der Fall, ein Piratenschiff ist von einem Kriegsschiff *in flagranti* überrascht; es gelingt ihm aber, bei dessen Annäherung in Gewässer zu flüchten, in die ihm der Kommandant wegen ihrer Gefährlichkeit nicht zu folgen vermag. Soll er in diesem Falle die Verfolgung aufgeben und die Seeräuber entkommen lassen? Ohne Zweifel hat er das Recht, das Piratenschiff in den Grund zu schießen. Oder ein Kriegsschiff hat ein Piratenschiff aufgebracht, kann aber wegen ungünstiger Wetterverhältnisse nicht daran denken, es in einen Hafen zu bugsieren; da wird der

[1]) cf. Bestimmungen für den Dienst an Bord vom 21. November 1903, § 23 (bei *Niemeyer*, S. 92). Vorläufige Instruktion für die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe in betreff der Unterdrückung der Seeräuberei in den chinesischen Gewässern vom 20. August 1877 (bei *Perels*, S. 311 ff., *Niemeyer*, S. 82 ff.).

Digitized by Google

Kommandant die Besatzung des Schiffes an Bord nehmen und das Fahrzeug selbst vernichten. Derartige Fälle sind sehr wohl denkbar[1]). Unter Berücksichtigung solcher Möglichkeiten wird man daher zu folgendem Ergebnis bezüglich des Einschreitens gegen Piratenschiffe gelangen: Mangels besonderer Instruktionen bestimmen sich die gegen Piratenschiffe zu ergreifenden Maßregeln nach den Verhältnissen des konkreten Falles, d. h. es gilt das Prinzip der Aktionsfreiheit, derart, daß der Kommandant nach Maßgabe des konkreten Falles zu handeln hat, und daß sich aus seiner Handlungsweise für ihn keinerlei strafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen ergeben können, soweit er im Rahmen der ihm als Kommandant zustehenden allgemeinen dienstlichen Befugnisse gehandelt hat. Entschließt sich ein Kommandant aus Zweckmäßigkeitsgründen, diesen oder jenen Schritt zu tun, also ein Piratenschiff zu versenken oder zu verbrennen, so handelt er damit kraft seiner dienstlichen Befugnisse, die ihm anheimgeben, seine Maßnahmen so zu treffen, wie er es für gut hält und glaubt verantworten zu können. Eine Haftung des Kommandanten gegenüber den durch seine Handlungsweise Geschädigten kann hieraus niemals abgeleitet werden. Erkennt man die Denationalisierung des Piratenschiffes als Rechtsfolge an, ohne aber die Folgerung des Grundsatzes der Aktionsfreiheit zu ziehen, so verneint man damit jede praktische Bedeutung der Denationalisierung. Denn dieser Grundsatz gibt die eigentliche Basis für eine wirksame internationale Bekämpfung der Piraterie ab. Diese Bekämpfung aber muß ausgehen von der Idee des Vernichtungskampfes und nicht von strafrechtlichen Erwägungen, denn ein strafrechtlicher Charakter wohnt diesem Vorgehen erst in zweiter Linie bei; nicht als Strafexekution, sondern als seepolizeiliche Schutzmaßregel ist es anzusprechen.

2. Es ist nicht mehr als eine fast selbstverständliche Konsequenz der hier entwickelten Grundsätze, daß man ein

---

[1]) *Bonfils*, S. 326: „Ist ein Kriegsschiff, das ein Seeräuberschiff aufgebracht hat, aus irgendeinem Grunde, z. B. wegen Unwetters, wegen zu schwacher Besatzung usw. nicht imstande, die Prise in einen Hafen zu steuern, so ist es berechtigt, das Schiff zu zerstören und in den Grund zu bohren".

Digitized by Google

Aufbringungsrecht nicht nur den Kriegsschiffen, sondern jedem Schiffe zugesteht, das sich dazu in der Lage sieht. Diese Frage ist in der Literatur häufig mit Stillschweigen übergangen. Viele Autoren erkennen lediglich ein Recht der „Staaten" zur Aufbringung von Piratenschiffen an, ohne sich darüber auszulassen, in welcher Weise und von wem es geübt werden darf. Damit ist jedes Eingehen auf eine etwaige Kontroverse vermieden[1]). Bei andern ist hervorgehoben, daß das Aufbringungsrecht den Kriegsschiffen zusteht; von andern Schiffen ist nicht die Rede[2]). Dagegen findet sich bei einer Reihe von Schriftstellern das Aufbringungsrecht der Handelsschiffe ausdrücklich anerkannt[3]). Gegen diese Auffassung wendete sich vor allen *Gareis* bei *v. Holtzendorff*, und *Stiel*. *Gareis* (bei *v. Holtzendorff*, S. 576) macht dagegen geltend, der Begriff eines Selbsthilferechts sei dem modernen Strafrecht, abgesehen von den Fällen des Notstandes und der Notwehr, fremd. Er übersieht hier, daß es sich gar nicht um ein strafrechtliches Selbsthilferecht, sondern um eine erweiterte seepolizeiliche Befugnis handelt. Daß das positive Notwehrrecht überall da Platz greift, wo Notwehr vorliegt, ist selbstverständlich und bedarf ebensowenig besonderer Hervorhebung wie die Tatsache, „daß in den meisten Fällen des Kampfes gegen Seeräuber auch die Ueberschreitung der Notwehr nicht strafbar ist", sonst wäre ja der Begriff des Notwehrexzesses überhaupt bedeutungslos. Worauf es ankommt, ist, daß das Aufbringungsrecht der Handelsschiffe kein erweitertes Selbsthilferecht ist, sondern rein seepolizeilichen Charakter hat. Es ist auch nicht richtig, wenn *Stiel* (S. 49) behauptet: „Eine in der Literatur weit verbreitete Meinung lehrt, es bestehe als Korrelat der Feindschaft des Piraten gegen das Menschengeschlecht eine Befugnis jedes Handelsschiffes, ihn

[1]) *Bluntschli*, S. 201/02: „Piratenschiffe können jederzeit auf offener See weggenommen werden".

Heilborn, S. 220: „Die Aufbringung des Piratenschiffes steht nach Völkerrecht jedem Staate zu". *Martens*, II 239: „Piraten müssen von allen Nationen verfolgt werden". Aehnlich *Ullmann*, S. 331 u. a.

[2]) So *Perels*, S. 114; *Liszt*, S. 202; *Rivier*, S. 249.

[3]) So *Hartmann*, S. 204; *Despagnet*, S. 523; *Piédelièvre*, S. 289; *Ortolan*, I 253; *Pradier-Fodéré*, S. 779, 798; *Wheaton*, S. 142; *Pistoye-Duverdy*, S. 43, und neuerdings besonders *Niemeyer*, S. 88.

Digitized by Google

ohne staatliche Ermächtigung gefangenzunehmen". Diese Befugnis ist kein Korrelat der Feindschaft gegen das Menschengeschlecht, sondern das Korrelat der Gemeingefährlichkeit, des allgemeinen Schutzinteresses; nicht der Gedanke der Vergeltung liegt ihr zugrunde, sondern des Selbstschutzes. Ebensowenig kann man dem Satze zustimmen: „Es muß angenommen werden, daß der modernen Literatur, wenn sie die Zulässigkeit der privaten Ergreifung lehrt, die Voraussetzung einer dahingehenden staatlichen Autorisation zugrunde liegt" (S. 51). Auch hierzu ist zu sagen, daß mit dem Vorliegen einer solchen staatlichen Autorisation das private Ergreifungsrecht jede Besonderheit verlieren würde und selbstverständlich wäre. Eine Besonderheit besteht aber gerade darin, daß dies private Ergreifungsrecht kraft allgemeiner völkerrechtlicher — nicht staatsrechtlicher — Autorisation gilt. Mag man die Lehre von der privaten Ergreifung mit Recht auf *Grotius: De jure pacis et belli* L. II XX, § 14, und *Loccenius: De iure maritimo* L. II C. I zurückführen [1]), und mag hier allerdings der Gedanke einer solchen staatlichen Autorisation zugrunde liegen: *„satius tamen est navigantes instrui mandatis a publica potestate ad persequendos piratas"*, der modernen Literatur ist dieser Gedanke durchaus fremd. Sowohl *Wheaton* wie *Pradier-Fodéré* und *Piédelièvre*, die das private Aufbringungsrecht vertreten, erblicken in der Repression der Piraterie eine Völkerrechtspflicht [2]) (cf. oben S. 19, 40). Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft können nur Staaten sein; nur solche können völkerrechtliche Pflichten haben, aber jedem Staatsbürger steht in seiner Eigenschaft als Staats- und Weltbürger das Recht zu, den Heimatstaat nach bestem Können bei Ausübung seiner

[1]) *Loccenius*, II C. I (S. 129): *„Unde etiam a privatis invadi possunt et apprehendi propria auctoritate . . . . . Ita Caesar privatus adhuc piratas . . . . . persecutus est, ipsorumque naves in fugam coniecit . . . . partim mersit . . . . . et eos cruci affixit.*

Sed hoc eo forte referri posse putat Grotius lib. 2. de iur. b. e. p., cap. XX, § 8, ubi iudicia nulla sunt, ut in mari. Satius tamen est navigantes instrui mandatis a publica potestate ad persequendos piratas".

[2]) cf. *Piédelièvre*, S. 580; *Pradier-Fodéré*, S. 779, 798; *Wheaton*, S. 142.

Digitized by Google

Völkerrechtspflichten zu unterstützen. Ein Handelsschiff, das ein Piratenschiff aufbringt, handelt „kraft der allgemeinen Funktion der Unterstützung der staatlichen Polizei“ *(Niemeyer,* S. 88). Daß eine solche Unterstützungsfunktion gegenüber der völkerrechtlichen Polizei ebensogut zu Recht besteht wie gegenüber der innerstaatlichen, kann keinem Zweifel unterliegen. Somit ist das private Aufbringungsrecht von Piratenschiffen als Bestandteil des Völkerrechts anzuerkennen; ja, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus würde nichts im Wege stehen, sogar eine private Aufbringungspflicht zu konstatieren; einer solchen Pflicht steht in der Praxis aber das große Risiko gegenüber, das für das Nehmerschiff und dessen Besatzung mit der Aufbringung verbunden ist, und dessen Uebernahme allerdings keinem Kapitän zur Pflicht gemacht werden könnte.

3. Der Aktionsfreiheit sind mit der Gebietshoheit der einzelnen Staaten ihre natürlichen Grenzen gesetzt. Den eigentlichen Geltungsbereich für den Grundsatz der Aktionsfreiheit kann immer nur die hohe See bilden. Die Frage, ob und wann die Verfolgung von Piratenschiffen sich in Territorialgewässer erstrecken darf, entscheidet sich nach den allgemeinen Völkerrechtsregeln über die Territorialgewässer. Für die Praxis wird man den Grundsatz aufstellen können, daß die Verfolgung in fremde Hoheitsgewässer unter prinzipieller Hochhaltung der Souveränitätsrechte des Hoheitsstaates und in der Voraussetzung seiner stillschweigenden Einwilligung keinen Eingriff in fremde Hoheitsrechte darstellt. *Ullmann,* S. 332, charakterisiert diese Rechtslage wie folgt: „Das Einschreiten eines Kriegsschiffes gegen Seeraub dient mittelbar den Interessen jeder an dem Verkehr beteiligten Nation. Sie legt den Gedanken nahe, daß in Fällen der Verfolgung eines Seeräubers in Seegebiete, die einem souveränen Staate unterworfen sind, die Konsequenzen dieser Herrschaft eine Modifikation erfahren müssen, wenn nicht in Verträgen . . . . . für die Verfolgung schon vorgesorgt ist“ [1]). Es

[1]) Gegen diese Ausführungen wendet sich *Schlikker*, S. 10/11, der eine herrschende Meinung behauptet, die eine Verfolgbarkeit in fremde Territorialgewässer nicht zuläßt. Der Beweis hierfür ist aber nicht erbracht. Ueberhaupt fehlt es bei *Schlikker* an genügendem Material für die Gewinnung eines klaren Ueberblickes über die Frage, da er nur *Perels* und *Ullmann* heranzieht. Auch darin kann ihm nicht beigepflichtet werden, daß die Frage praktisch noch nicht zur Entscheidung gelangt ist; cf. *Despagnet*, S. 490.

Digitized by Google

sind also auch hier wieder praktische Erwägungen, von denen man ausgehen muß, und die nicht geeignet sind, prinzipiell anerkannte Rechtsregeln zu berühren. Erkennt man ein Verfolgungsrecht in dem eben angedeuteten Umfange für die Praxis an, so ist damit dem Prinzip der Territorialhoheit in keiner Weise Abbruch geschehen. Außerdem ist mit der Annahme des stillschweigenden Konsenses eine verhältnismäßig einfache Lösung gegeben, indem diese Annahme gleichsam die Brücke zwischen Praxis und Rechtsprinzip bildet. Die Annahme eines solchen stillschweigenden Einverständnisses ist natürlich stets da ausgeschlossen, wo vertragliche Regelung ihr entgegensteht[1]). In dieser Richtung bewegen sich übereinstimmend die Ausführungen von *Pradier-Fodéré*, *Piédelièvre*, *Perels* und *Niemeyer*[2]): *„Il est bien certain que dans les eaux territoriales la protection des intérêts du pays et celle des internationaux n'incombe qu'au seul souverain du territoire et à ceux qui le représentent, couverts de son pavillon. Sous ce point de vue il y aurait, à la rigueur, une sorte d'empiètement sur les droits souverains de l'Etat maître des eaux territoriales. Mais au bénéfice de qui cet empiètement aurait-il eu lieu? Au profit de cet Etat aussi bien qu'à celui de toutes les nations qui se servent de la mer pour communiquer entre elles. Je ne dirai pas, comme certains auteurs, que le service rendu à l'humanité par la destruction des pirates est au-dessus des souverainetés, parceque rien ne me paraît être au-dessus d'une souveraineté, mais je préférerai supposer le consentement tacite de l'Etat maître des eaux“* (*Pradier-Fodéré*, S. 803). Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt *Despagnet*, S. 490: *„Chaque Etat peut d'ailleurs s'opposer à*

[1]) Dieser Gedanke liegt auch den deutschen Instruktionen für die chinesischen Gewässer zugrunde, die im allgemeinen auf der Grundlage eines Zusammenwirkens des Kriegsschiffskommandanten, des deutschen Konsuls und der verantwortlichen chinesischen Behörden beruhen, aber immerhin dem Kommandanten weiten Spielraum lassen.

Positive Bestimmungen enthält der Vertrag zwischen dem deutschen Zollverein und China vom 2. Sept. 1861 in Art. 30 (abgedruckt bei *Perels*, S. 115 u. *Niemeyer*, S. 89) und ein Vertrag zwischen Frankreich und Madagaskar vom 8. Aug. 1868 in Art. 19 (angeführt bei *Despagnet*, S. 490).

[2]) *Pradier-Fodéré*, S. 803; *Piédelièvre*, S. 580; *Perels*, S. 115; *Niemeyer*, S. 89.

Digitized by Google

toute manifestation de la souveraineté dans ses eaux territoriales de la part d'un autre pays, même quand ce dernier agit dans un intérêt général, par exemple en poursuivant des pirates." Trotz dieser entgegenstehenden Ansicht wird man aus den oben dargelegten Gesichtspunkten heraus zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Verfolgung von Piratenschiffen in fremde Hoheitsgewässer stets da zulässig ist, wo der konkrete Fall sie erfordert und positive Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Darin liegt enthalten, daß sie überall da ausgeschlossen ist, wo der betreffende Hoheitsstaat in der Lage ist, die Verfolgung des vorliegenden bestimmten Falles von Piraterie selbst mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

2. Dingliche Wirkungen.

§ 9. Stellt die Denationalisierung sich nach außen hin als eine Rechtlosstellung in dem Sinne dar, daß das Piratenschiff dem freien Zugriffe aller Nationen unterliegt, so sind nach innen hin Wirkungen dinglicher Art mit der Denationalisierung verbunden, die die Endigung aller dinglichen Rechte am denationalisierten Schiffe im Gefolge haben.

Zerstörung, Nehmung und Konfiskation.

Die Denationalisierung wirkt dinglich. Dieser Satz gilt in gleichem Umfange für das Piratenschiff wie für das Piratengut; er gilt prinzipiell nicht für das an Bord befindliche „Nichtpiratengut". Solches unterliegt einer besonderen Behandlung und wird von der Denationalisierung nicht betroffen. *Niemeyer* (S. 87) drückt die dingliche Wirkung der Denationalisierung mit folgenden Worten aus: „Selbstverständlich müssen alle an dem Schiff sachenrechtlich beteiligten Personen, namentlich die Schiffseigner und Schiffspfandgläubiger, die Konsequenzen jener Rechtlosigkeit des Schiffes tragen." Diesen Satz als geltendes Völkerrecht hinzustellen, unterliegt keinem Bedenken. Aber man kann sich der Tatsache nicht verschließen, daß auch dieser Grundsatz — der einzige, der auf diesem Gebiete als unzweifelhafter Völkerrechtssatz anerkannt werden muß, zu einem positiven Völkerrechtsergebnis nicht

Digitized by Google

führen kann. Man steht vor einer „Negation", einem „Vakuum, das die einzelnen Staaten auszufüllen haben" *(Niemeyer)*. Die dingliche Wirkung der Denationalisierung äußert sich dergestalt, daß Schiffseigner und Schiffspfandgläubiger ihre Konsequenzen tragen müssen. Diese Konsequenz ist der Untergang des Eigentums und der Schiffspfandgläubigerrechte. Maßgebend für die Beurteilung dieser Frage ist in jedem Falle das Schicksal des denationalisierten Schiffes. Einmal, das Piratenschiff wird zerstört: da sind mit der Zerstörung Eigentum und Pfandgläubigerrechte untergegangen; oder aber es wird genommen: da hat die Nehmung nach einer Seite rechtsvernichtende, nach der andern Seite rechtserzeugende Wirkung. Es bedarf also, um die dinglichen Wirkungen der Denationalisierung auszulösen, eines Zwischengliedes. Die Tatsache der Denationalisierung allein infolge der Pirateneigenschaft kann noch nicht rechtsvernichtend wirken, es bedarf vielmehr einer praktischen Aeußerung der Denationalisierung, also stets eines seepolizeilichen Eingreifens. Die in der Literatur häufig ausgesprochene Konfiskation des Piratenfahrzeuges und -Gutes ist nicht ohne weiteres mit der Nehmung zu identifizieren. Die Nehmung ist völkerrechtlich begründet, die Konfiskation dagegen zwar vielfach anerkannt[1]), aber, wie *Niemeyer* hervorhebt, dadurch nicht völkerrechtlich begründet, sondern nur zugelassen. *Niemeyer* charakterisiert diese Lage in Anlehnung an *Perels* wie folgt: „Auch ein Konfiskationsrecht ist völkerrechtlich nicht begründet, sondern nur zugelassen. Seine staats- und strafrechtliche Statuierung ist den Staaten allerdings in solchem Maße nahegelegt, daß man sagen kann, das Konfiskationsrecht ergebe sich als stillschweigender Sinn aus der Gesamtheit der völkerrechtlichen Lage und der von jedem Seestaat getroffenen Einrichtungen. In diesem Sinne darf den von *Perels* (S. 115) gelehrten Sätzen zugestimmt werden: das Piratenfahrzeug nebst den an Bord befindlichen Gütern, soweit dieselben den Räubern gehören, ist

[1]) *Heilborn*, S. 220: „Die Aufbringung und Konfiskation des Piratenschiffes steht nach Völkerrecht jedem Staate zu".
Weiß, S. 291: *„leur condamnation par cette nation comme la confiscation de leurs biens . . . . . sont parfaitement justifiées"*.

Digitized by Google

der Einziehung unterworfen. Letztere erfolgt für den Staat, welchem der Nehmer angehört, und es hängt von dem Ermessen der Staatsgewalt ab, ob der Besatzung des Nehmers aus dem Erlös eine Belohnung zuteil werden soll. Die geraubten Gegenstände werden den früheren Eigentümern, soweit solche zu ermitteln, zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht ermittelt werden, eingezogen". Wird die praktische Folgerung aus der Nehmung eines Piratenschiffes der Verkauf des genommenen Schiffes und Gutes sein, so ist damit aber noch nicht gesagt, ob hier eine wirkliche Konfiskation vorliegt. Vielmehr sind Nehmung und Konfiskation zu scheiden. Der Nehmung wohnt ein strafrechtlicher Charakter noch nicht bei, der Konfiskation stets. „Sie soll, nach *Ehrenberg* (S. 272), denjenigen schädigen, welcher durch ein schuldhaftes Verhalten sich dieselbe zugezogen hat." Dem pönalisierenden Charakter der Konfiskation entspricht es, daß sie vor allem in der älteren Gesetzgebung und Literatur als Strafe der Piraterie ausgesprochen wird[1]). Demgegenüber steht eine andere Auffassung, die das Piratenschiff einer prisenrechtlichen Behandlung unterstellt; sie findet sich bei *Despagnet, Pradier-Fodéré, Pistoye-Duverdy, Bluntschli* und *Hartmann* vertreten. „Insoweit keine Eigentumsrechte Dritter in Betracht kommen, wird das genommene Räuberschiff samt der Bewaffnung und Ladung als gute Beute dem Staate zugesprochen, dessen Schiff das Räuberschiff genommen hat . . . .; es hängt von diesem Staate ab, die Mannschaft dafür zu belohnen"

[1]) *Bynkershoek*, S. 129: „*Vulgaris piratarum est capitis bonorumque supplicium, quod falso indicant omnia illa Edicta . . . . .: Sed vero contra ipsos piratas eorumque receptores et adiutores speciale exstat Ordinum Generalium Edictum 25. Aug. 1611 ex quo puniuntur, an lyf en good, parte tertia bonorum, quae publicarentur, delatori data*".

Johnson, S. 574; *Ordonance*, § 7: „Alle schuldig befundenen sollen des Todes sterben, von den Wohltaten der Geistlichkeit ausgeschlossen und ihre Güter confiszieret werden, eben als wenn diese Mord-taten und Diebereyen sich auf dem Lande begeben hätten".

Ortolan, S. 253: „*L'ordonance du roi du 5. septembre 1718 prononçait contre eux la peine de mort avec confiscation de leurs biens . . . . .*"

Wildmann, S. 203: „*The penalty of piracy is death and confiscation of property*".

Weiß, S. 290: „*La peine de mort ou réclusion à perpétuité et la confiscation des biens trouvés chez les pirates doivent être considérées comme une juste punition*".

Digitized by Google

(*Bluntschli,* S. 202/203). „Das Gericht, welches über den Seeräuber urteilt, urteilt auch über das Räuberschiff und die darin vorgefundenen Waren. Aeltere Eigentumsrechte sind zu respektieren. Sind diese nicht vorhanden, so kann die Prise dem aufbringenden Staate zugesprochen werden" (*Hartmann,* S. 202). *Despagnet* erklärt am ausgesprochensten die Priseneigenschaft mit den Worten: *„Les navires pirates sont de bonne prise"* (S. 523). Als Völkerrechtssätze betrachtet, muß man diesen Sätzen jedenfalls in dieser abstrakten Form die Zustimmung versagen. Ohne Zweifel treffen sie dort zu, wo durch Spezialgesetze der Einzelstaaten eine solche Regelung festgelegt ist. Damit ist aber ihre völkerrechtliche Qualität noch nicht gegeben. Vielmehr ist zu sagen, daß das Völkerrecht bezgl. der Behandlung von Piratenschiff und -Gut keine Rechtssätze aufstellt, sondern nur Anhaltspunkte gewährt. Dieser Gesichtspunkt ist von *Pradier-Fodéré,* S. 804, 805, besonders hervorgehoben. Im Hinblick auf *Bluntschli* und *Dudley Field,* die hervorragendsten Vertreter der oben skizzierten Anschauung, führt er aus: *„Ce sont des propositions très vagues. La question des suites de la capture, des conséquences de la prise reconnue valable et de la récompense des capteurs est résolue dans chaque Etat par ses lois particulières. La déclaration de la validité de la prise est généralement suivie de la vente des objets confisqués, et le prix en est réparti suivant les règles plus ou moins semblables ou différentes entre elles qui sont établies dans les divers Etats"* [1]).

Dingliche Wirkungen der Nehmung.

§ 10. 1. Es gibt demnach keinen positiven Rechtssatz des Völkerrechts, der die Konfiskation des Piratenfahrzeuges ausspricht oder es prisenrechtlicher Behandlung unterstellt. Vielmehr unterwirft das Völkerrecht das Piratenschiff einer Art Kriegsräson, indem es ein besonderes Verfahren statuiert: die Nehmung. Dies Verfahren ist völkerrechtlich betrachtet *sui generis*, es ist mit dem prisenrechtlichen Verfahren und dem

[1]) So auch *Piédelièvre*, S. 581.

Digitized by Google

Verfahren gegen Sklavenschiffe eng verwandt, unterliegt aber im einzelnen nicht völkerrechtlicher, sondern staatlicher Regelung. Die innerstaatliche Regelung des Verfahrens der Nehmung ist völkerrechtlich irrelevant. Ihre völkerrechtliche Bedeutung erhält die Nehmung durch ihre Wirkungen: Während auf der einen Seite alle bestehenden Eigentumsrechte untergehen, wirkt sie auf der andern Seite als originärer Eigentumserwerb. Dieser Gesichtspunkt ist in der Literatur wenig hervorgehoben, im speziellen Hinblick auf die Nehmung von Piratenfahrzeugen in der deutschen Literatur nur von *Pappenheim* II, S. 98[1]): „Ein Eigentumserwerb des Staates auf Grund der Verwirkung des Eigentums am Schiff tritt als Folge rechtswidrigen Verhaltens in zahlreichen Fällen ein. Sie gehören teils dem völkerrechtlichen, teils dem staatlichen Rechte — hier wiederum dem Staats-, dem Verwaltungs-, dem Strafrechte an. Es kommt in Betracht namentlich das völkerrechtliche und staatsrechtliche Delikt der unbefugten Flaggenführung, die Verletzung der Neutralitätspflicht im Kriege, Seeräuberei usw." S. 263: „Aus dem Gebiete des Völkerrechtes tritt als Endigungsgrund für das Pfandrecht am Schiffe die Nehmung hinzu, die, wenn ordnungsgemäß bewirkt und justifiziert, alle dinglichen Rechte am Schiffe erlöschen läßt". Von der dinglichen Wirkung der Nehmung im allgemeinen sprechen *Mittelstein* und *Ehrenberg*. „Einen eigenartigen Beendigungsgrund für alle dinglichen Rechte am Schiff bildet die Nehmung. Kein Gesetz enthält darüber Bestimmung. Dieses völkerrechtliche Institut kollidiert mit den modernen Schiffsverpfändungsgesetzen, da diese die eingetragenen Pfandrechte allein durch Tilgung bei Vorliegen bestimmter Löschungsgründe untergehen lassen" (*Mittelstein*, S. 164[2]). „Die Nehmung ist ein Akt originären Eigentumserwerbes, bei welchem das Eigentum völlig frei und losgelöst von allen auf der Sache ruhenden Lasten erworben wird" (*Ehrenberg*, S. 272[3]). Der originäre lastenfreie Eigentumserwerb des Nehmerstaates muß

[1]) Handbuch des Seerechts, Leipzig 1906.

[2]) Deutsches Schiffspfandrecht und Schiffsgläubigerrecht, Hamburg 1889.

[3]) Beschränkte Haftung; cf. auch: Hans. Gerichtszeitung 1906, Nr. 32, S. 71 f., Jena 1880.

Digitized by Google

für die völkerrechtliche Betrachtung der dinglichen Wirkungen der Denationalisierung die Grundlage abgeben. Im übrigen lassen sich allgemeine völkerrechtliche Grundsätze natürlich auf diesem Gebiete nicht aufstellen, da diese Materie in den Seerechten der einzelnen Nationen eine ganz verschiedene Regelung erfahren hat. Wo im folgenden zur Erläuterung praktische Fälle herangezogen sind, wird der Ausgangspunkt von dem deutschen Seerecht genommen.

2. Am einfachsten regelt sich die Frage der dinglichen Wirkung der Denationalisierung natürlich im Falle der Zerstörung des Schiffes. Da sind Eigentum und Pfandrechte untergegangen, und neues Eigentum ist nicht entstanden. Hier ist eine Geltendmachung von Eigentümer- und Pfandgläubigerrechten begrifflich ausgeschlossen.

Anders im Fall der Nehmung. Hier besteht der Schiffskörper als solcher und ist nach wie vor geeignet, Träger dinglicher Rechte zu sein. In der Wirkung für die dinglich Beteiligten stehen sich allerdings Zerstörung und Kaptur gleich. Doch können im Falle der Nehmung die verschiedensten Fragen praktische Gestalt annehmen.

Fallen Pirat und Schiffseigner in einer Person zusammen, so ergibt sich gegenüber etwaigen Schiffspfandgläubigern natürlich dessen persönliche Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen über deliktische Haftung.

Sind Schiffseigner und Pirat aber verschiedene Personen, so bestehen zwei Möglichkeiten: einmal, das Schiff ist mit Einwilligung des Eigners zu Piratenzwecken verwandt, dann ändert sich nichts an der oben angegebenen Haftung; oder aber: das Schiff ist gegen den Willen und die Bestimmung des Eigners dazu gebraucht worden. In diesem Falle ist der Eigner nicht haftbar, da er nicht als eine für die Piraterie verantwortliche Person aufzufassen ist, es sei denn, daß eine persönliche Haftung aus dem Gesichtspunkt einer *culpa in eligendo*, die ihn bezüglich der Wahl des Kapitäns treffen könnte, in Frage käme. Keinesfalls aber kann umgekehrt der Eigner, selbst wenn ihn keinerlei Verschulden trifft, sein Eigentum reklamieren. Er hat

Digitized by Google

in solchem Fall keine andere Stellung als die Schiffspfandgläubiger, die sich nur an die für die Piraterie verantwortlichen Personen halten können. Ein Reklamationsrecht des Eigentümers ist völkerrechtlich ausgeschlossen, denn ihm widerspricht das Wesen der Denationalisierung. Der piratische Charakter haftet dem Schiff als solchem an, ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum es gestanden hat, und mit dieser Eigenschaft als Pirat sind alle Rechte am Schiffe verwirkt. Eine Ausnahme von dieser Verwirkung tritt nur bezüglich der passiv von der Piraterie betroffenen Schiffe und Güter ein, aber niemals nach der aktiven Seite hin. Ein Schiff, das aktiv an der Piraterie beteiligt gewesen ist, ist damit denationalisiert und die Folge davon ist die Eigentumsverwirkung, die in der Eigentumsvernichtung oder in der Nehmung praktische Gestalt erhält[1]).

3. Das, was über den Untergang des Eigentums gesagt ist, gilt *mutatis mutandis* auch für das Erlöschen der Schiffspfand-Gläubigerrechte, ohne Unterschied, ob es sich um vertragliche oder um gesetzliche Pfandrechte handelt. Geht das Schiff durch Zerstörung unter, so geht damit der Träger aller bestehenden dinglichen Rechte unter. Eine Geltendmachung von Pfandrechten ist begrifflich ausgeschlossen. Eine persönliche Haftung tritt nach allgemeinen Grundsätzen an ihre Stelle; beim vertrag-

---

[1]) Eine eingehende Betrachtung dieser Frage findet sich bei *Pistoye-Duverdy*, S. 59 f. Er tritt hier der falschen Auslegung, die *Pardessus* in diesem Punkte der *Ordonnance* von 1718 gibt, entgegen; diese erklärt die Piratenschiffe für gute Prise mit Ausnahme *„des navires et effets repris sur les dits forbans qui se trouveront en nature de ladite prise et qui seront vérifiés appartenir à ses sujets ou à ses alliés“. Pardessus* will diese Bestimmung auch auf den schuldlosen Reeder ausgedehnt wissen und gesteht ihm ein Reklamationsrecht zu. Demgegenüber weist *Pistoye-Duverdy* mit Recht darauf hin, daß diese Bestimmung nur für die Reprise, für die von Piraten geraubten und ihnen wieder abgenommenen Schiffe, Geltung hat, daß aber einem Schiffe, das gegen den Willen des Reeders zu piratischen Zwecken mißbraucht ist, ein Reprisencharakter nicht beiwohnt. S. 54: *„Or, cette disposition, applicable aux bâtiments de mer et effets pris par les pirates, et repris sur eux, ne semble pas, de plano, devoir être appliquée aux armateurs dont le choix imprudent a confié un bâtiment de mer à un capitaine d'une moralité telle qu'il ait pu devenir pirate.“ „Mais les armateurs qui ont préposé au commandement de leur navire un capitaine qui devient pirate, ceux-là sont imprudents au premier chef, et ils ne méritent aucunement qu'on entende en leur faveur le texte de l'ordonnance précitée de 1718“.*

Digitized by Google

lichen Pfandrecht bleibt natürlich außerdem die persönliche Haftung des Pfandbestellers bestehen. Die Nehmung führt zu einem praktisch gleichen Ergebnis. Die Fälle, in denen an einem Piratenschiff Pfandrechte bestehen, werden nicht gerade häufig sein. So könnten z. B. niemals die Heuerforderungen der Besatzung eines Piratenschiffes Schiffsgläubigerrechte und Stellung geben. Ebensowenig könnte eine Haftung mit Schiff und Ladung aus irgendwelchen Rechtsgeschäften, die vom Schiffer in Ansehung von Schiff, Fracht und Ladung abgeschlossen werden, in Frage kommen, wenn dem Schiff zur Zeit des Geschäftsabschlusses schon piratische Eigenschaft beiwohnt. Ebenso ist eine solche Haftung des Reeders für ein Verschulden einer Schiffsperson in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen ausgeschlossen. Wie die Denationalisierung das Band zwischen Schiff und Heimatstaat zerreißt, so daß das Schiff keinen Anspruch auf den Schutz der Flagge hat, auf der anderen Seite aber auch der Staat von seiner Verantwortung für den Bestand der innerstaatlichen Rechtsordnung an Bord des Piratenschiffes befreit ist (cf. *Stiel,* S. 85), so wirkt sie auch auf das Verhältnis zwischen Reeder und Schiffsmannschaft derart ein, daß diesen keinerlei Haftung für Verschulden der Schiffsmannschaft dritten Personen gegenüber treffen kann. Die Denationalisierung löst die Besatzung in allen Beziehungen vom Heimatstaat und wirkt dementsprechend auch auflösend auf das Verhältnis von Reeder, Schiffer und Schiffsmannschaft. Ein Handeln im Rahmen gesetzlicher Befugnis oder kraft besonderer Vollmacht oder in Ausübung zustehender Dienstverrichtungen seitens des Schiffers oder Schiffsmannes ist daher undenkbar, sobald das Schiff als Pirat zu betrachten ist. Eine Haftung mit Schiff, Fracht und Ladung kann in solchen Fällen also überhaupt nicht eintreten und demnach auch kein Pfandrecht zur Entstehung gelangen; es muß vielmehr die, in Praxis allerdings wohl illusorische, persönliche Haftung des Schiffers oder Schiffsmannes eintreten. Die Möglichkeit für das Bestehen von Pfandrechten bietet die Schiffshypothek, die auf das Schiff, bevor es Pirat war, aufgenommen ist. Diese gewährt ein Schiffspfandrecht, das mit der Nehmung oder Zerstörung untergehen würde. Auch ist die

Digitized by Google

Begründung durch Bodmerei denkbar, wenn zur Zeit der Verbodmung das Schiff noch nicht piratisch war.

Etwas anders stellt sich die Rechtslage in den Fällen des Schiffszusammenstoßes und der Bergung dar. Verursacht ein Piratenschiff einen Zusammenstoß, wird aber nachträglich in Unkenntnis seines Charakters freigegeben, so besteht ein Pfandrecht an dem Schiffe, das aber wie in allen andern Fällen illusorisch ist, da es mit Nehmung oder Zerstörung erlischt. Ebenso liegt der Fall bei der Bergung. Wird aber ein solches Piratenschiff festgehalten und als Pirat erkannt, so ändert sich die Rechtslage, indem die Arrestierung oder Bergung ihren Rechtscharakter verlieren und sich als Aufbringung darstellen. Nehmen wir einmal an, ein Piratenschiff wird in Seenot geborgen und eingeschleppt. An sich besteht hier ein Anspruch auf Bergelohn und ein gesetzliches Pfandrecht an den geborgenen Gegenständen, aber durch die piratische Eigenschaft des Schiffes wird dieses Pfandrecht eine *nuda proprietas*. Gewiß liegt gerade dem Bergungspfandrecht der Gedanke der Werthaftung zugrunde. Die geborgenen Gegenstände verkörpern gewisse Werte, und der Erhaltung dieser Werte soll ein Lohn entsprechen und ein Recht, im Falle der Nichtzahlung dieses Lohnes sich aus den geborgenen Gegenständen selbst zu befriedigen ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers. Aber für eine solche Befriedigung ist die Geltendmachung des Pfandrechts im Wege der Klage Voraussetzung. Es muß ein gesetzlicher Titel vorliegen, und dieser muß sich gegen den Eigentümer richten. Gegen wen soll dieser Titel hier gehen? Das ursprüngliche Eigentum ist durch die Denationalisierung verwirkt; gegen den Eigentümer in diesem Sinne kann der Titel daher nicht gehen. Mit dem Augenblick, wo das Schiff geborgen ist, muß man es als genommen betrachten. Es fällt dem Nehmerstaat zu; dieser aber erwirbt lastenfreies Eigentum, so daß die Geltendmachung des Pfandrechts überhaupt ausgeschlossen ist. Diese Erwägungen müssen dazu führen, der Bergung in solchem Falle den Bergungscharakter zu nehmen und sie als Aufbringung zu stempeln. Es könnte also nur an Stelle des Bergelohnes ein Aufbringungslohn treten, wo solcher üblich ist.

Digitized by Google

Zusammenfassend ist zu sagen: Die piratische Eigenschaft des Schiffes steht der Begründung von Schiffspfandrechten grundsätzlich entgegen; sind solche entstanden, bevor dem Schiffe diese Eigenschaft beiwohnte, so erlöschen sie unterschiedslos mit der Nehmung oder Zerstörung des Schiffes. An die Stelle dinglicher Haftung tritt die persönliche deliktische Haftung.

II. Das Piratengut.

Die Ladung.

§ 11. Dasselbe, was für das Schiff gilt, muß grundsätzlich auch für Schiffsinventar und Schiffsgut gelten. Die Erwägungen, die der Nehmung des Piratenschiffes zugrunde liegen, weisen darauf mit Bestimmtheit hin. Schwierigkeiten entstehen hier hinsichtlich der Stellung, die die Ladung einnimmt. Wenn ein Piratenschiff Ladung für fremde Rechnung führt, so ist diese nicht ohne weiteres als Piratengut anzusprechen. Sie steht im Eigentum Dritter. Wenn man aber den Reeder die Konsequenzen der Denationalisierung tragen läßt, so daß er in jedem Falle des Eigentums verlustig geht, so wird man zu einem gleichen Ergebnis auch dem Ladungseigentümer gegenüber kommen müssen. Als Reprise ist die Ladung im Aufbringungsfall nicht anzusprechen. Ihre Lage ist rechtlich dieselbe wie die des Piratenschiffes, mit dem gegen Willen und Bestimmung des Reeders Piraterie getrieben worden ist; in beiden Fällen ist das Eigentum den Eigentümern entzogen. Bei *Pistoye-Duverdy*, wo scheinbar allein diese Frage eingehender erörtert wird[1]), findet sich die Auffassung vertreten, daß die Ladung in solchen Fällen der Reprise gleichzustellen sei. Der Hauptgrund, der diese Ansicht stützt, ist der, daß den Reeder, der sein Schiff einem Kapitän anvertraut, der später Pirat wird, stets eine gewisse *culpa in eligendo* treffen soll, während dies Moment bei dem Ladungseigentümer wegfällt: „*Que le bénéfice de l'ordonnance de 1718 soit accordé aux chargeurs dont la cargaison court*

[1]) Bei *Niemeger*, S. 89, findet sich der Satz: „Dasselbe wie für das Schiff gilt grundsätzlich für dessen Inventar und die an Bord geladenen Güter". Dagegen stellt *Gareis* bei *v. Holtzendorff* die Ladung und Reprise als dasselbe hin: „und dessen Ladung (die Reprise)", S. 580.

Digitized by Google

risque d'être confisquée, nous le comprenons; en effet, sur la recommandation du choix d'armateurs qu'ils jugent prudents et sages, les chargeurs ont confié à un bâtiment, appartenant à des armateurs de bonne renommée, une cargaison importante. Par abus de confiance, le capitaine expose cette cargaison à être déclarée de bonne prise; la condition des chargeurs est aussi favorable que si les effets confiés au pirate eussent été pris par lui sur un autre bâtiment de commerce". Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Es liegt im Wesen der Nehmung, daß sie auf der einen Seite zur Konfiskation, auf der andern Seite zur Prise hinneigt, daß sie strafrechtliche und prisenrechtliche Elemente in sich vereint. Nach Prisenrecht wird der unverfängliche Teil, sei es Schiff oder Ladung oder ein Teil der Ladung, losgesprochen; bei der Konfiskation dagegen wird der zur Begehung des Verbrechens gebrauchte oder bestimmte Gegenstand eingezogen, ohne Rücksicht darauf, ob er „verfänglich" ist oder nicht. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Ladung kann daher auch die Eigentumsfrage nicht geben. Denn auch die Piratenschiffe stehen häufig in fremdem Eigentum und nicht im Eigentum des Piraten; allerdings ist das Schiff insofern bedeutend verfänglicher, als es zur Verübung der Piraterie unentbehrlich ist; doch kann anderseits auch die Ladung bis zu einem gewissen Grade verfänglich sein, wenn sie nämlich dazu gedient hat, über den Charakter des Piratenschiffes zu täuschen. Man wird nun im Interesse einer einheitlichen völkerrechtlichen Regelung dahin kommen, den Begriff des Piratengutes etwas auszudehnen und alles darunter zu fassen, was von den Piraten nicht von einem fremden Schiffe geraubt ist, also auch nicht Reprise sein kann. Wie das Schiff, wird auch die Ladung als zur aktiven Seite der Piraterie gehörig zu betrachten sein. Faßt man aber den Sinn der Denationalisierung dahin, daß alles, was mit der Piraterie aktiv zusammenhängt, denationalisiert wird, so ist eine Ausnahme auch nicht zugunsten der Ladung zu machen. Danach ergeben sich dieselben dinglichen Wirkungen wie für Schiff und Schiffsinventar auch für die Ladung.

Digitized by Google

Die Reprise.

§ 12. 1. Gilt mit Bezug auf Piratenschiff und Piratengut der Grundsatz, daß sie *outlaw* sind, ohne Unterschied, in wessen Eigentum sie stehen oder gestanden haben, so liegt umgekehrt der Behandlung der geraubten und wiedergenommenen Güter, der Reprise, der Gedanke der Respektierung fremden Eigentums zugrunde. In logischer Entwicklung dieses Grundgedankens hat sich bezüglich der Reprise ein selbstverständliches Verfahren herausgebildet, das darauf hinauskommt, dem Eigentümer nach Möglichkeit sein Eigentum zu erhalten und wiederzuverschaffen. In der Literatur wird die Behandlung der Reprise gelegentlich als Ausnahme von der Denationalisierung hingestellt (s. *Niemeyer,* S. 89). Geht man aber davon aus, daß die Denationalisierung nur die aktive Seite der Piraterie betrifft, so stellt sich die Behandlung der Reprise vielleicht weniger als Ausnahme von der Denationalisierung dar, sondern erfordert als die passive, der aktiven notwendig entgegengesetzte Seite auch eine entgegengesetzte Beurteilung.

Der Ausgangspunkt für die Behandlung der Reprise bildet die Tatsache, daß der Pirat an den geraubten Sachen keinen Erwerbstitel hat, er kann weder Eigentum daran erwerben noch übertragen. Diese Erwägungen finden ihren Ausdruck in dem Satze: *pirata dominium non mutat*[1]). Als Konsequenz muß sich hieraus ergeben, daß die geraubten Schiffe und Güter den früheren Eigentümern zu restituieren sind; ein Resultat, zu welchem die völkerrechtliche Entwicklung mit Notwendigkeit führen mußte[3]). Diese Entwicklung hat erst im 17. Jahrhundert

---

[1]) *Grotius*, L. III C. IX, § XVI: „*Et quae piratae aut latrones nobis eripuerunt non opus habent postliminio, ut Ulpianus et Jauvolenus responderunt, quia ius gentium illis non concessit, ut ius dominii mutare possent*".

[2]) *Bynkershoek*, L I C. XV, S. 113, 121: „*Idque est iuris communis quod apud omnes gentes receptum est, piratas dominium non mutare.*" „*Interest scire qui piratae ac latrones sint, nam ab his capta dominium non mutant*".

[3]) *Pradier-Fodéré*, S. 805, 806: „*Cette question est dominée par un principe, c'est que les pirates n'ont aucun titre quelconque pour acquérir, qu'ils n'ont jamais eu de droit sur les choses par eux enlevées, qu'ils n'ont jamais pu en avoir, et qu'ils n'ont conséquemment pu en transmettre aucun à un tiers acquéreur. Les pirates, en effet, n'ont*

Digitized by Google

eingesetzt, nachdem man bis dahin in der Praxis weit davon entfernt gewesen war, die Folgerungen aus dem längst bekannten Satze zu ziehen. Man regelte die Frage der Reprise aus ganz anderen Gesichtspunkten heraus; nicht darauf kam es der damaligen Zeit an, das Eigentum des Einzelnen zu erhalten und ihm wiederzuverschaffen, sondern einen allgemeinen wirksamen Schutz gegen die Piraterie zu konstituieren. Das glaubte man am ehesten dadurch zu erreichen, daß man, um zur Piratenverfolgung zu ermuntern, dem Aufbringer das Piratenschiff mit allen Gütern ohne Berücksichtigung früherer Eigentümerrechte als gute Prise zusprach. Das Recht des Einzelnen mußte sich vor dem Interesse der Allgemeinheit beugen. So baute sich ein Schutzsystem auf, das auf der Grundlage des Unterganges früherer Eigentümerrechte beruhte und notwendig auf Kosten derer gehen mußte[1]), denen der Schutz am meisten zugute kommen sollte. Später treten dann die rechtlichen Erwägungen in den Vordergrund und führen zu einer Anerkennung des Satzes: *pirata dominium non mutat, pirate ne peut changer le domaine* in der Praxis[2]). Von nun an bildet der Interessen-

---

aucun droit à faire des prises, car ils ne sont pas des ennemis selon le droit international, mais ils sont des brigands, et dès lors on ne peut leur appliquer la maxime que la prise de possession à la guerre (quod occupatio bellica) est un mode d'acquérir la propriété (sit modus acquirendi dominium). Ce qu'on saisit entre leurs mains est le produit du vol, et le vol n'est point un titre légitime d'appropriation; ils n'ont donc pu devenir propriétaires et par conséquent opérer la transmission des objets volés par eux aux navigateurs qu'ils ont dépouillés. La conclusion logique à tirer de ce principe, c'est que les biens repris sur les pirates doivent être restitués à leur légitime propriétaire, tout entiers, sans aucune réserve, sans que le propriétaire légitime puisse être écarté par un tiers acquéreur, sans qu'il ait à payer autre chose que les frais occasionnés par la reprise et la conduite dans un lieu de sûreté, sans qu'il ait à craindre aucune déchéance".

[1]) So die französische, spanische, niederländische, venetianische Praxis des 17. Jahrhunderts; cf. *v. Holtzendorff-Gareis*, S. 580.

Besonders viel zitiert wird ein Pariser Parlamentsbeschluß, *arrêt du Parlement de Paris du 24. avril 1624*, der dem Nehmerschiff eines algerischen Räuberschiffes die gesamte Prise ohne Rücksicht auf irgendwelche Eigentümerrechte zusprach; cf. *v. Holtzendorff*, S. 580; *Pradier-Fodéré*, S. 806; *Pistoye-Duverdy*, S. 58.

[2]) Der Grundsatz des Pariser Parlamentsbeschlusses wurde noch von *Grotius* vertreten, der den Satz: *pirata non mutat dominium* noch nicht auf die Praxis ausdehnte, sondern in L. III C. IX. § XVII lehrte: „*Potest tamen lege civili aliud constitui: sicut lege Hispanica naves a piratis*

Digitized by Google

schutz der durch die Piraterie geschädigten Eigentümer den Kern der Behandlung, aus der sich dann der Satz als geltendes Völkerrecht herausgebildet hat, daß die Reprise den früheren Eigentümern grundsätzlich wieder zuzustellen ist. „Die geraubten Gegenstände werden den früheren Eigentümern, soweit solche zu ermitteln sind, zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht zu ermitteln sind, eingezogen" *(Perels,* S. 115). „Die geraubten Gegenstände sind nach einem seit dem 18. Jahrhundert anerkannten Rechtssatz: *pirata non mutat dominium* den Eigentümern zurückzugeben" *(Liszt,* S. 202; cf. ferner *Azuni,* S. 315; *Calvo,* S. 393; *De Cussy* I, 290; *Ortolan* I, S. 269; *Piédelièvre,* S. 581; *Pradier-Fodéré,* S. 806, 814 u. a.[1]).

Dieser Satz muß als Prinzip im geltenden Völkerrecht anerkannt werden, in allen Modalitäten unterliegt er der einzel-

captae eorum fiunt qui eas eripiumt piratis: neque iniquum est, ut privata res publicae utilitati cedat, praesertim in tanta recuperandi difficultate. Sed lex talis non obstabit exteris quominus res suas vindicent". *Grotius* macht hier eine Einschränkung, indem die Reklamation des Eigentümers nur ausgeschlossen sein soll und Schiff und Ladung dem Wiedernehmer als Belohnung zufallen, wenn Eigentümer und Nehmer dem gleichen Staate angehören. Der Grund hierfür ist, daß keine Staatsgewalt den Verfall des Eigentums von Angehörigen fremder Staaten aussprechen kann (cf. *Pradier-Fodéré,* S. 807).

Loccenius, L. II C. IV., § 4 erhob sich zuerst gegen die Entscheidung des Pariser Parlaments zugunsten des Reklamationsrechtes der Eigentümer: „*Ea quae piratae nobis eripuerunt non opus habent postliminio, quia ius gentium illis non concedit, ut ius dominii mutare possint*".

Diesen Erwägungen ist in dem Gesetz von 1681 *(L'Ordonnance de la Marine du mois d'Août 1681)* Rechnung getragen. L. III T. IX., Art. X bestimmt: „*Les navires et effets de nos sujets et alliés, repris sur les pirates et réclamés dans l'an et jour de la déclaration qui en aura été faite à l'Amirauté, seront rendus aux propriétaires, en payant le tiers de la valeur du vaisseau et des marchandises pour frais de recousse*".

Genau wörtlich so: Art. 56 *del'arrêté du* 2. *prairial an XI.*

[1]) Demgegenüber entscheidet *Vattel* III, § 196, im Hinblick auf die Piraterie der Barbareskenstaaten für den Nehmer und erkennt kein Reklamationsrecht an: „*Lorsque les grandes compagnies après les guerres des Anglais en France couvraient l'Europe et la pillaient, personne ne s'avisa de revendiquer le butin qu'elles avaient enlevé et vendu. Aujourd'hui on ne serait point reçu à réclamer un vaisseau pris par les corsaires de Barbarie et vendu à un tiers ou repris sur eux, quoique les pirateries de ces barbares ne puissent que très improprement être considérées comme des actes d'une guerre en forme*". Diese Analogie der Raubzüge der *grandes compagnies,* die in Gestalt von Marodeurhaufen Frankreich im 15. Jahrhundert überschwemmten, dürfte mit Bezug auf die Streifzüge der Barbareskenstaaten kaum anwendbar sein.

Digitized by Google

staatlichen Gesetzgebung und Regelung durch völkerrechtliche oder staatsrechtliche Verträge. Dieser Umstand ist jedoch nicht geeignet, das Prinzip als solches zu erschüttern oder seiner völkerrechtlichen Bedeutung zu berauben. Völkerrechtlich sollen nur die Gesichtspunkte festgelegt werden, aus denen heraus diese Materie zu regeln ist, sollen nur gewisse Direktiven für eine solche Regelung gegeben werden, die im einzelnen Sache der Gesetzgebung oder Gegenstand von Verträgen bleibt. *Pradier-Fodéré* faßt die Rechtslage der Reprise wie folgt zusammen: *„Il résulte que le droit international conventionnel, tel qu'il existe entre les États européens et américains, prescrit la restitution des biens repris sur les pirates à leur premier propriétaire, sous les quatre conditions suivantes: 1° que la réclamation de ce propriétaire soit faite dans le délai d'une année à partir de la reprise; 2° qu'il justifie de son droit de propriété devant les tribunaux compétents respectifs; 3° que les frais de reprise soient déterminés par ces tribunaux; 4° que ces frais soient payés par le propriétaire“* (S. 814). Unter Erfüllung dieser vier Voraussetzungen soll eine Reklamation möglich sein. Man wird diese Voraussetzungen als billig bezeichnen und, soweit sie nicht eine bestimmte Frist, wie in diesem Falle von einem Jahr, sondern eine nach dem Recht der Einzelstaaten zu bestimmende Frist festsetzen, auch als Grundlinien für die völkerrechtliche Praxis anerkennen müssen. Daß die Unkosten der Aufbringung und der Erhaltung des geraubten Gutes zu Lasten des früheren Eigentümers gehen, entspricht nur der Billigkeit, und ebenso selbstverständlich ist es, daß die Auslieferung der Reprise von der Zahlung dieser Kosten und dem Nachweis des früheren Eigentums abhängig gemacht wird. Es fragt sich aber, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Abzug der Rekusse als Aufbringungslohn völkerrechtlich begründet ist, und ob es eine völkerrechtlich bestimmte Reklamationsfrist gibt. In diesen beiden Punkten setzt in großem Umfang die gesetzliche und vertragliche Regelung der Einzelstaaten ein.

2. Wenn auch in vielen Verträgen und Gesetzen die Rekusse in Gestalt eines besonderen Bergelohnes, der einen be-

Digitized by Google

stimmten Prozentsatz des Wertes der Reprise ausmacht, festgesetzt wird, so genügt diese Tatsache doch nicht, sie zu einem Institut des Völkerrechts zu erheben, wie es besonders *De Cussy* I, S. 290 tut: *„mais en pareil cas les armateurs, propriétaires et les négociants auxquels appartiennent les effets composant le chargement doivent abandonner au capitaine recapteur une certaine partie de la valeur du navire et de la marchandise pour frais de recousse“*. In dieser Allgemeinheit kann der Satz als Völkerrecht nicht anerkannt werden, sondern nur soweit, wie er sich auf den Abzug entstandener Kosten bezieht. Eine wichtige Grundlage für die Regelung der Rekusse ist die *Ordonnance de la Marine* von 1681 (oben S. 60[2]) geworden; hier ist in L. III T. IX *(des prises)* Art. X[1]) die Rekusse in Höhe von einem Drittel des Wertes der Reprise anerkannt. Auf dem Boden dieses Gesetzes steht u. a. *„una regola certa ed invariabile col Regio Editto pel Consolato di Nizza del di 15. Luglio 1750“* § LXIII[2]). Dagegen findet sich schon in dem *Traité de commerce et de navigation* vom 23. Aug. 1742 die Rekusse nicht mehr anerkannt. Es heißt da ausdrücklich: *„de même que les biens pris par lesdits pirates et fourbans, lesquels se trouveront en nature, seront incontinent et sans forme de procès restitués franchement aux propriétaires qui les réclament“*. Dazu bemerkt *Pradier-Fodéré*, S. 811: *„franchement, c'est à dire gratuitement, avec*

[1]) Die Vorschrift des Art. 10 bezieht sich auf die französischen *sujets et alliés*. *Pradier-Fodéré* legt diese Bestimmung im Anschluß an *Valin* so aus, daß man dem Worte *„allié“* *„la signification la plus étendue“* geben muß, so daß alle Nationen, die mit Frankreich in Frieden leben, darunter begriffen sein sollen. Im übrigen findet das Gesetz nur Anwendung, wenn der Nehmer Franzose ist oder, wenn er nicht Franzose ist, im Falle verbürgter Reziprozität; andernfalls fällt die Reprise ganz dem Nehmer zu. *Pradier-Fodéré*, S. 808: *„Mais pour l'application de cette règle française il faut que le navire et les effets aient été repris sur un pirate par un Français. S'ils l'avaient été par un étranger, la reprise serait exclusivement au profit du recapteur, car on ne pourrait lui opposer une règle qui ne serait pas celle de son pays. Il en serait autrement si le recapteur étranger était national d'un pays dont la loi fût semblable à la loi française, car dans ce cas on pourrait le rappeler à l'observation et à l'application de sa propre loi nationale.“* Ebenso *Pistoye-Duverdy*, S. 59/60.

[2]) *„Per incoraggire bensì chiunque s'impegnerà a ristorre a proprio pericolo, e corto dalla mano de Pirati cose predate, determinamo, che ne abbia il terzo . . . .“* (*Azuni*, S. 318).

Digitized by Google

exemption complète de toutes charges". In anderen Verträgen ist die Frage der Rekusse überhaupt nicht berührt, so in den Verträgen von Versailles vom 26. Sept. 1786 (Frankreich und Großbritannien), von Paris vom 30. Sept. 1800 (Frankreich und Vereinigte Staaten von Amerika), von Rio de Janeiro vom 8. Jan. 1828 (Frankreich und Brasilien). Damit ist die Rekusse im Sinne eines besonderen Bergelohnes ausdrücklich nicht anerkannt, während die Zahlung entstandener Unkosten als stillschweigende Voraussetzung nicht hervorgehoben ist. Eine schärfere Präzisierung geben dann die neueren Verträge, für die der frankobrasilianische Vertrag vom 9. Dez. 1834 vorbildlich geworden ist; hier wird bezüglich des zu machenden Abzuges gesagt: „*en payant, s'il y a lieu, les frais de reprise qui seront déterminés par les tribunaux respectifs*". Der Nachweis des Eigentums wird als Voraussetzung namhaft gemacht: „*lorsque le droit de propriété aura été prouvé devant ces tribunaux*". Die Reklamation muß binnen Jahresfrist seit Wiedernehmung erfolgen: „*et sur la réclamation qui devra en être faite, dans le délai d'un an, par les parties intéressées, par les fondés de pouvoirs ou par les agents des gouvernements respectifs*" [1]).

Nach dem Stande der modernen völkerrechtlichen Praxis kann man folgende Sätze als geltendes Völkerrecht hinstellen: Die von den Piraten geraubten und ihnen wieder abgenommenen

[1]) Genau übereinstimmend die verschiedenen Verträge Frankreichs mit den südamerikanischen Staaten (*Traité d'amitié de navigation et de commerce*). *Traité de Caracas*, 15. 25. III. 48 (Venezuela), Art. 14, NRG. V 170; *Traité de Quito*, 6. VI. 43 (Equador), Art. 14, NRG. V 408; *Traité de Bogota*, 28. X. 44 (Neugranada), Art. 17, NRG. VII 619; *Traité de Guatemala*, 8. III. 48 (Guatemala), Art. 14, NRG. XII 19; Paris, 22. II. 56 (Honduras), Art. 14, NRG. XVI2 153; Washington, 11. IV. 59 (Nicaragua), Art. 14, NRG. XVI2 190; ferner fast gleichlautend, abgesehen von der Reklamationsfrist, die auf 2 Jahre verlängert ist, der Vertrag zwischen Deutschland und Nicaragua (RGBl. 1897, S. 171), Art. 19: „Schiffe. Waren, andere den betreffenden Staatsangehörigen eigentümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Teile oder auf hoher See von Piraten geraubt werden und nach den Häfen, Flüssen, Reeden oder Buchten im Gebiete des andern Teils gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigentümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigentumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von 2 Jahren von den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muß".

Digitized by Google

Gegenstände, Schiffe wie Güter, sind nach Möglichkeit den früheren Eigentümern wieder zuzustellen[1]). Der Eigentümer hat sich vor der zuständigen Behörde als solcher zu legitimieren; er hat die für die Aufbringung und Unterhaltung erforderlichen Beträge, kurz alle in seinem Interesse gemachten Aufwendungen, zu erstatten; dagegen ist besonderer Bergungslohn nicht begründet. Die Reklamation muß innerhalb der in den Einzelstaaten festgesetzten Reklamationsfrist erfolgen[2]).

3. Was für die bei den Piraten vorgefundenen geraubten Güter gilt, muß prinzipiell auch für die von ihnen veräußerten geraubten Güter gelten, soweit dieser Grundsatz nicht mit dem guten Glauben des Erwerbers kollidiert. Der gutgläubige Erwerb des Eigentums ist geschützt, während dem Eigentümer gegen den bösgläubigen Erwerber ein Reklamationsrecht nach Vorgang der Reprise zusteht[3]). Der Grund hierfür liegt darin, daß die

---

[1]) Eine eigenartige Erscheinung findet sich im spanischen Recht, das die Reprise dem Nehmer zuspricht, wenn das geraubte Gut oder Schiff 24 Stunden in Händen der Piraten gewesen ist; cf. *Pradier-Fodéré*, S. 810; *Pistoye-Duverdy*, S. 60. Hier handelt es sich um einen Ausfluß rein seebeuterechtlicher Gedanken, um eine Verquickung seepolizeilicher und seekriegsrechtlicher Grundsätze. Völkerrechtlich ist diese Ansicht nicht haltbar; sie muß praktisch dahin führen, daß ein Reklamationsrecht fast in allen Fällen ausgeschlossen ist. *„Et il ne sera point question alors d'examiner si les pirates ont gardé la reprise plus de vingt-quatre heures ou s'ils ont conduit le navire dans quelqu'un de leurs ports, parce que ce ne serait nullement un obstacle à la réclamation. La raison en a été déjà rendue: c'est qu'en aucun cas les pirates n'ayant pu acquérir la propriété de la chose par eux prise ils n'ont pu, par conséquent, faire perdre le droit du propriétaire“* (*Pistoye-Duverdy*, S. 60). *„Quant à la règle de vingt-quatre heures, elle n'est point admise, parce que les pirates n'ont jamais pu acquérir un droit quelconque, dans n'importe quel espace de temps . . . . .“* (*Pradier-Fodéré*, S. 814).

[2]) Nach französischem Recht gilt eine Frist von nur einem Jahr; die deutsche Praxis hat sich für 2 Jahre entschieden. Gegen die Kürze der einjährigen Frist werden bei *Pradier-Fodéré* und *Piédelièvre* Bedenken laut. Ersterer schlägt vor (S. 814), an Stelle der Aufbewahrung, die leicht zum Verderb der Sache führen könne, den Verkaufserlös treten zu lassen. Völkerrechtlich ist diese Art der Regelung noch nicht geübt.

[3]) In den meisten Verträgen finden sich Bestimmungen über die Wirkungen solcher Weiterveräußerung, und zwar schon in sehr alten Verträgen; cf. *Azuni*, S. 316, Art. XXX des *Trattato di Pace e di commercio con Elmiro di Momino di Tunisi* (R. 65), der den Pisanern bei Strafe der Einziehung verbietet, Sklaven und Waren von den Sarazenen zu kaufen: *„Et che li Pisani non debbiano compare alcuna mercia delli Saracini de Africhia, et di Buggea, le quali a loro per Corsali tolte, o rapite fusseno, nè alchuno Schiavo Saracino, et che quelle cose, ut Ischiari,*

Digitized by Google

Piraten, da sie selbst nicht kraft gültigen Titels erworben haben, auch nicht rechtsgültig Eigentum in irgend einer Form übertragen können: *„Ce qui vient d'être dit sur la restitution à laquelle le premier propriétaire a droit s'applique au cas où le navire ou les effets qui avaient été enlevés par les pirates ont été vendus par eux à un tiers, pourvu qu'il soit prouvé que ce tiers savait ou qu'il pouvait savoir que ce navire ou ces effets provenaient de piraterie. Les pirates, en effet, n'ayant jamais eu aucun droit quelconque sur les objets dérobés par eux, n'ont pu conséquemment transmettre valablement une propriété qu'ils n'avaient pas. Mais il faut venir au secours de la bonne foi de l'acquéreur, quand elle est entièrement démontrée"* (*Pradier-Fodéré*, S. 809/10).

4. Einer kurzen Untersuchung bedarf noch die Frage, was mit der Reprise wird, wenn sie den Piraten auf andere Weise als durch Nehmung entzogen ist, z. B. durch Sturm oder Strandung. Werden in diesen Fällen die geraubten Güter oder, wenn das Schiff geraubt ist, das geraubte Schiff geborgen, so können die Vorschriften über die Reprise keine Anwendung finden, da diese ja aus der Wiedernehmung ihre Behandlung herleitet. Es handelt sich vielmehr um einen Fall der Bergung, der nach Seerecht zu entscheiden ist. Da der frühere Eigentümer sein Eigentum an den geraubten Gegenständen nicht verloren hat, so kann sich der Anspruch des Bergers auf Bergelohn gegen diesen richten und ein gesetzliches Pfandrecht an den geborgenen Gütern zur Entstehung gelangen und auch verfolgt werden; während, wie oben S. 53 ff. dargelegt ist, ein solches Pfandrecht

li quali delle terre delli Pisani venissero, ut redutti fusseno a le nostre terre, che a colui, che le recasse siano tolte senza alchuno ristauro"; ferner in einem Vertrag zwischen Heinrich VII. von England und Erzherzog Philipp von Burgund aus dem Jahre 1445 *(Tractatus pacis mutui commercii sive intercessus navigationum, confirmatus Londini 1445)*. Hier ist das ganze XVI. Kapitel diesem Gegenstande gewidmet *(Hugo Grotius de mari libero, et P. Merula de maribus, Lugd. Batavorum, ex officina Elzeviriana, Anno 1633*, S. 276 f.).

Von modernen Verträgen seien die Verträge zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten und Brasilien (1800 u. 1828) neben vielen andern erwähnt. *„Et la restitution sera faite même, quand l'article réclamé serait vendu, pourvu qu'il soit prouvé que l'acquéreur savoit ou pouvait savoir que le dit article provenait de piraterie"* (Art. XXII, *Traité de Rio Janeiro*, 8. I. 1828, NR. VI 2).

Digitized by Google

an Piratenschiff und Gut nicht entstehen kann oder aber illusorisch ist[1]).

Das seepolizeiliche Schutzinteresse und die Respektierung fremden Eigentums.

§ 13. Betrachtet man zurückblickend die dingliche Seite der Denationalisierung in ihren verschiedenen Wirkungen, so wird man zu einem Ergebnis kommen, das nicht voll befriedigt. Denn während die Denationalisierung auf der einen Seite die unumstößliche Voraussetzung für jedes seepolizeiliche Einschreiten bildet, begründet sie andrerseits hinsichtlich der Eigentumsfrage eine große Unsicherheit. Der völkerrechtliche Grundsatz, daß alles, was mit der Piraterie aktiv zusammenhängt, der Denationalisierung unterliegt, während alles, was passiv mit der Piraterie im Zusammenhang steht, also von ihr betroffen wird, von der Denationalisierung unberührt bleibt, spricht nur den leitenden Gedanken aus, nach dem die Regelung der Materie durch die Einzelstaaten zu erfolgen hat. Eine einheitliche Regelung aber besteht nicht, und dadurch, daß diese Regelung Sache der Staaten ist und demnach in den einzelnen Staaten verschieden ausfällt, wird von vornherein der Grund zu Differenzen und Kontroversen gelegt. Außerdem stehen sich in der aktiven und passiven Seite der Piraterie zwei Prinzipien gegenüber, die schwer miteinander zu vereinen sind und daher häufig kollidieren müssen. Das seepolizeiliche Schutzinteresse, das die

[1]) Die Frage ist schon in dem Kommentar von 1780 zur *Ordonnance de la Marine* berührt: „*Mais si le navire pris par les pirates, sans avoir été recours, a été par eux abandonné ou leur échappe par tempête ou par cas fortuit, ce sera alors le cas de l'article précédent* (IX), *sans examiner si les pirates l'avoient conduit dans quelqu'un de leurs ports . . . .*" (II 217 [k] Art. X). Der Artikel IX bestimmt: „*Si le navire, sans être recous, est abandonné par les ennemis, ou si par la tempête ou autre cas fortuit, il revient en la possession de nos sujets, avant qu'il ait été conduit dans aucun port ennemi, il sera rendu au propriétaire, qui le réclamera dans l'an et jour, quoiqu'il ait été plus de vingt-quatre heures entre les mains des ennemis*".

cf. auch *Pistoye-Duverdy*, S. 60: „*S'il s'agit d'un navire pris par les pirates et qui, sans être recous, est par eux abandonné, ou qui leur échappe par tempête ou autre cas fortuit, il faudra dire, que s'il aborde quelque port ou rivage du royaume ou d'un allié, ami ou neutre, il sera rendu au propriétaire, à la déduction du droit de sauvement*".

Digitized by Google

Interessen der Völkerrechtsgemeinschaft verkörpert, steht dem Interesse des Einzelindividuums an der Erhaltung seines Eigentums gegenüber; und es ist eine Härte für den Einzelnen, daß überall, wo es zu einer Interessenkollision kommt, sein Einzelinteresse dem der Gesamtheit nachstehen muß. Der seepolizeiliche Gedanke muß sich notwendig in der kategorischen Forderung der Denationalisierung äußern; alles, was piratisch ist, muß denationalisiert werden, Schiff, Gut, Besatzung, sonst würde der völkerrechtliche Tatbestand der Piraterie ohne Rechtsfolge sein und damit jede Bedeutung verlieren. Auf der andern Seite erfordert das Gesetz von der Respektierung fremder Rechte Beachtung. Wo diese beiden Grundsätze aufeinandertreffen, ist ein Konflikt unvermeidlich; diese Konflikte zu lösen ist Sache der Einzelstaaten, und wo deren Regelung versagt, muß das schwächere Prinzip dem stärkeren weichen. Der Schutz des Einzelnen geht in dem Gedanken des ihn mitumfassenden Weltschutzes, der der Bekämpfung der Piraterie die Unterlage gibt, unter.

Diese Tatsache wird nicht nur im Hinblick auf gewisse Möglichkeiten, die sich ergeben können, zu konstatieren sein, sondern gerade bezüglich der am häufigsten vorkommenden Fälle, z. B. bei der Nichtrespektierung fremder Eigentumsrechte an Schiff und Ladung, an deren Charakter auch die Konstruktion nichts zu ändern vermag, die auf seiten des Reeders stets ein gewisses Verschulden voraussetzt, wenn dieses Verschulden auch nur in einem Mangel an Menschenkenntnis besteht, der in der Wahl des Kapitäns, der später Pirat wird, zutage tritt. Besonders verwickelt gestaltet sich die Frage, wenn ein Schiff Piraten- und Repriseneigenschaft in sich vereint, wenn also ein geraubtes Schiff von den Piraten für ihr Treiben verwandt wird und dabei der Aufbringung anheimfällt. Wird in diesem Falle der Satz: *pirata non mutat dominium* den Sieg über die durch die piratische Benutzung verwirkte Denationalisierung davontragen, oder wird das frühere Eigentum in der Piateneigenschaft des Schiffes untergehen? Man wird zu letzterem Ergebnis kommen müssen; das Schiff ist Mittel zur Begehung piratischer Akte geworden und ist damit der Denationalisierung

Digitized by Google

verfallen. Aber es ist nicht zu verkennen, daß darin eine Härte und Ungerechtigkeit gegenüber der sonstigen Behandlung der Reprise zu erblicken ist. Die Reprise verliert ihren Charakter als solche zu ihrem eigenen Nachteil. Ebenso muß, wie schon dargelegt, die Bergung infolge der Denationalisierung in der Aufbringung aufgehen. Eine große Ungleichheit muß auch durch die Vernichtung des denationalisierten Schiffes herbeigeführt werden; da fallen die an Bord befindlichen geraubten Güter, die sonst als Reprise der Reklamation unterliegen würden, der Vernichtung ohne Ersatz mit zum Opfer, denn hier muß das Interesse an der Vernichtung des Feindes der Kulturgemeinschaft über die ihr entgegenstehenden Rechte des Einzelnen hinwegschreiten. Daß aus solchen Erwägungen heraus der Wunsch nach einer einheitlichen völkerrechtlichen Regelung nach Vorgang des Sklavenhandels oft in der Literatur laut geworden ist (*Pradier-Fodéré,* S. 815; *Piédelièvre,* S. 583) erscheint begreiflich, wenngleich das Interesse an einer solchen Regelung heute, wo die Piraterie mehr und mehr im Aussterben begriffen ist, naturgemäß nicht mehr so lebhaft sein wird.

III. Die Besatzung des Piratenschiffes.

§ 14. Daß die Mannschaft des Piratenfahrzeuges in gleichem Umfang denationalisiert ist wie das Schiff, unterliegt keinem Zweifel (*Niemeyer*, S. 93). Diese Tatsache ist bei manchen Autoren besonders hervorgehoben, so bei *Perels,* S. 112; *Bonfils,* S. 325; *Calvo,* S. 393; im allgemeinen wird aber unterschiedslos bald von der Denationalisierung des Schiffes, bald von der Denationalisierung des Piraten gesprochen (cf. die oben S. 26 ff., 35 angeführten Definitionen). Die völkerrechtliche Bedeutung der Denationalisierung erstreckt sich in erster Linie in der Richtung der Rechtlosstellung des Schiffes, also des Zugriffsrechts und der dinglichen Wirkungen. Demgegenüber sind die Wirkungen, die sich aus der Rechtlosstellung für den Täter ergeben, gering. Die völkerrechtlichen Rechtsfolgen der Piraterie sind seepolizeilicher, nicht strafrechtlicher Natur. Für die strafrechtliche Seite der Piraterie bietet das Völkerrecht keinen Raum. Für sie sind Strafprozeß- und Strafrecht der einzelnen Nationen

Digitized by Google

maßgebend. So führt *Niemeyer*, S. 90, aus: „Was die Besatzung des Piratenschiffes betrifft, so richtet sich ihre Behandlung lediglich nach dem Rechte desjenigen Staates, von dessen Organen sie aufgegriffen und zur Verantwortung gezogen wird. Dies gilt von den Zuständigkeitsfragen, von dem zu beobachtenden Verfahren, von dem anzuwendenden Strafrecht". S. 92: „Die Seeräuber können nur dann zur Bestrafung gezogen werden, sofern sie durch die Organe eines Staates ergriffen werden, welche α) nach der für sie maßgebenden Rechtsordnung für die Abhandlung zuständig und welche β) nach dem gemäß ihrer Rechtsordnung für die materielle Beurteilung maßgebenden Recht (Strafrecht) in der Lage sind, zu einer Verurteilung oder sonstigen Ahndung zu kommen"; cf. auch *Perels,* S. 116; *Ullmann,* S. 232; *Liszt,* S. 202; *Stiel,* a. a. O., S. 4/5. Daraus folgt, daß die Tatsache der Denationalisierung für das anzuwendende Strafverfahren und Strafrecht irrelevant ist. Es gibt weder einen allgemeinen Gerichtsstand noch eine völkerrechtlich festgesetzte Strafe für den Piraten[1]). Der Pirat ist strafrechtlich nicht vogelfrei (cf. oben S. 15); er ist zwar *outlaw,* denationalisiert, aber nur im gleichen Umfange wie das Schiff, d. h. dem Piraten gegenüber besteht eine Festnahmepflicht genau so gut wie dem Schiffe gegenüber. Mit der Aufbringung des Schiffes geht die Festnahme der Täter Hand in Hand. Die Flagge schützt weder Schiff noch Besatzung. Insofern hat die Denationalisierung des Täters eine Besonderheit, als sie ihn auch nach dem Verlassen des Schiffes überall der Festnehmung aussetzt. Die Verfolgbarkeit bleibt bestehen, wenn sie sich auch nach Verlassen des hohen Meeres nicht mehr als seepolizeiliche internationale Maßregel darstellt, sondern sich kraft der Territorialgerichtsbarkeit rechtfertigt. Keineswegs ist aber damit gesagt, daß die Denationalisierung den Verlust der Staatsangehörigkeit involviert. Vielmehr er-

[1]) *v. Holtzendorff*, S. 579: „Mit allgemeinen Erwägungen, wie mit der Feindschaft der ganzen Welt, wird kein Strafgericht irgendeines Landes zuständig gemacht, und internationale Gerichte, die eine Kompetenz über Seeraub hätten, gibt es nicht". Für das praktische Völkerrecht bleibt nichts anderes übrig, als anzuerkennen, daß die staatlichen Gerichte, welche mit der Bestrafung befaßt werden sollen, ihre Kompetenz nach dem Rechte ihrer Staaten festhalten. Dasselbe ist in bezug auf die auszusprechende Strafe zu sagen.

Digitized by Google

streckt sich ihre Wirkung erst auf die aus der Staatsangehörigkeit erwachsenden Ansprüche und Berechtigungen. Der völkerrechtliche Anspruch des Heimatstaates auf Respektierung der Staatsangehörigkeit seiner Untertanen und der staatsrechtliche Anspruch des Untertanen auf den der Staatsangehörigkeit entsprechenden Schutz fällt weg. Die Verwirkung der Staatsangehörigkeit kann dagegen nur erfolgen, wo sie durch Gesetz ausgesprochen wird. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit regeln sich nach Staatsrecht und nicht nach Völkerrecht. Daher kann kein Völkerrechtssatz den Verlust der Staatsangehörigkeit aussprechen. Der Nationalcharakter geht mit der Denationalisierung verloren, aber nicht die Nationalität: „*The pirate has in fact no national character*“ (*Phillimore*). Die Wirkungen der Denationalisierung für Schiff und Täter greifen fast überall ineinander über und gehen ineinander auf; sie gipfeln für das Verhältnis von Schiff und Besatzung darin, daß die Besatzung ihren Besatzungscharakter verliert. Denn der Besatzungscharakter setzt als Bindeglied zwischen Schiff und Schiffsleuten das Bestehen einer innerstaatlichen Rechtsordnung voraus, die die Beziehung zwischen Schiff, Mannschaft und Heimatstaat regelt. Dieses Moment fehlt; das Band jeder Rechtsordnung ist zerrissen; soweit eine psychische Lösung in der faktischen Denationalisierung noch nicht eingetreten ist, wird diese Lösung nach außen hin durch die rechtliche Denationalisierung vollzogen. Von der Bedeutung dieser Lösung ist bereits wiederholt gehandelt (s. oben S. 53 ff., bei der Lehre von den Pfandrechten). Die Denationalisierung des Täters ordnet sich in das Rechtsfolgesystem der allgemeinen Denationalisierung von selbst ein; eine besondere Stellung kommt ihr darin nicht zu und würde dem seepolizeilichen Charakter der Denationalisierung widersprechen.

Digitized by Google

Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe *).

Von Dr. **Walter Kriege,** Berlin.

I. Vorbemerkungen.

Die Frage, ob und unter welchen Umständen Kauffahrteischiffe [1]) in Kriegsschiffe umgewandelt werden können, hat erst in jüngster Zeit Bedeutung gewonnen. Der Grund hierfür liegt einmal darin, daß früher die meist schwerfälligen Kauffahrteischiffe zum eigentlichen Seekriege, wenigstens nach Erfindung

*) Inhaltsangabe: Seite

I. Vorbemerkungen 71
II. Die Bestimmung der Begriffe Kriegsschiff, Kauffahrteischiff und Kaperschiff 76
III. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vor der zweiten Haager Friedenskonferenz:
1. Praxis 81
2. Theorie 87
IV. Die Ergebnisse der zweiten Haager Friedenskonferenz 94
V. Die Ergebnisse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz 100
VI. Die gegenwärtige Rechtslage:
1. Die Zulässigkeit der Umwandlung im allgemeinen 105
2. Die Bedingungen der Umwandlung nach dem Haager Abkommen vom 18. 10. 1907 107
3. Der Ort der Umwandlung 113
4. Die Zulässigkeit der Rückverwandlung 115
VII. Schlußbemerkungen 116

[1]) Der Ausdruck „Kauffahrteischiff" entspricht dem Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. 6. 1899 (RGBl. S. 184).

Digitized by Google

der Artillerie, kaum mit besonderem Vorteil verwendet werden konnten. Dazu kam aber vor allem, daß bis zum Abschluß der Pariser Seerechtsdeklaration[1]) vom 16. 4. 1856 der Verwendung von Privatschiffen zum Handelskriege, d. h. der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kaperschiffe nichts im Wege stand.

Quellen:

Britische Blaubücher:

1. Correspondence and Documents respecting the International Naval Conference. Miscellaneous No. 4, 1909 (Cd. 4554);
2. Proceedings of the International Naval Conference. Miscellaneous No. 5, 1909 (Cd. 4555);
3. Correspondence respecting the Declaration of London. Miscellaneous No. 4, 1910 (Cd. 5418);
4. Correspondence respecting the Declaration of London. Miscellaneous No. 8, 1911 (Cd. 5718).

Deutsches Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen zweiten Internationalen Friedenskonferenz.

Deutsches Weißbuch über die Ergebnisse der in London abgehaltenen Seekriegsrechts-Konferenz.

Deuxième Conférence internationale de la Paix. Actes et Documents. Tome 1, 3. La Haye 1907.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung; Juli-September 1904.

Nouveau Recueil Général de Traités. G. Fr. de Martens. (par Charles Samwer). Gottingue.

The Parliamentary Debates. 4th Series, Volume 138 London 1904, Volume 139 London 1904.

Reichsgesetzblatt 1899, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914.

Staatsarchiv. Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart, Ludwig Karl Aegidi und Alfred Klauhold. 20. Bd., Hamburg 1871.

Taschenbuch der Kriegsflotten. Herausgegeben von B. Weyer. XV. Jahrg. München 1914.

The Times, July-September 1904.

Literatur:

Albrecht, Erich. Requisitionen von neutralem Privateigentum. Beiheft I zum VI. Bande der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. (Kohler, Oppenheim) Breslau 1912.

Baker, Sir Sherston, International Law. 4th edition. London 1908.

Bernsten, Karl H. Das Seekriegsrecht. Berlin 1911.

[1]) *Nouveau Recueil*, Tome XV p. 791.

Digitized by Google

Dagegen enthalten in neuerer Zeit die Handelsmarinen aller Seemächte große, schnellfahrende Dampfer, die verhältnismäßig leicht mit den erforderlichen artilleristischen Einrichtungen versehen werden können und alsdann zum Kreuzerkrieg wohl

---

Bluntschli, J. C. Völkerrechtliche Betrachtungen über den deutsch-französischen Krieg. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege. Leipzig 1871.

de Boeck, Charles. De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi. Paris 1882.

Bollati di Saint Pierre, E. La guerra in mare. Torino 1900.

Bonfils, Henri. Manuel de droit public. 6. Auflage, herausgegeben von Fauchille 1912.

Bowles, Th. G. Sea Law and Sea Power, London 1910.

Calvo, Charles M. Le droit international. Quatrième édition. Paris 1887—1896.

Carré, Henri. Les incidents de neutralité de la guerre Russo-Japonaise. Paris 1907.

Charet, J. Notions de droit maritime international. Paris-Nancy 1907.

Charles-Roux, J. La marine marchande russe. In „Revue des Deux-Mondes" du 15. septembre 1904, p. 348 ff.

Cohen, Arthur. The declaration of London. London 1911.

Duboc, E. Le droit de visite et de la guerre de course. Paris-Nancy 1907.

Dupuis, Charles. Le droit de la guerre maritime. Paris 1911.

Fitger, E. Die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht. „Volkswirtschaftliche Zeitfragen", Jahrgang 26. Berlin 1904.

Fur, Le. Chronique sur la guerre hispano-américaine in „Revue générale de droit international public". Tome V 1898, p. 762.

Fleischmann. Völkerrechtsquellen. Königsberg 1905.

Gairal, F. La course et les corsaires. Lyon 1898.

Guihéneuc, O. La marine auxiliaire. Son avenir. Paris 1900.

Hall, William Edward. A treatise on International Law. 5th edition. Oxford 1904.

Heffter, A. W. Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Ausgabe, bearbeitet von F. H. Geffcken. Berlin 1888.

Hill, D. J. The second Hague Peace Conference. Washington 1908.

Holland, Thomas Erskine. Devoirs des neutres dans la guerre maritime et les événements récents. Revue de droit international public. Band 37, 1905.

Holland, Thomas Erskine. Brief an die „Times" vom 25. Juli 1904.

Digitized by Google

geeignet sind. Die Umwandlung solcher Schiffe in Kaperschiffe ist aber seit der Pariser Seerechtsdeklaration, in Kriegen zwischen den Signatarmächten dieses Abkommens, ausgeschlossen, so daß die Schiffe nur noch in die Kriegsmarinen der kriegführenden

von Holtzendorff, Franz. Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1885 bis 1889.

von Kaltenborn, Carl. Grundzüge des praktischen europäischen Seerechts. Berlin 1851.

Kleen, R. Lois et usages de la neutralité. Paris 1898—1900.

Klüber, Johann Ludwig. Europäisches Völkerrecht. 2. Auflage von Eduard Morstadt. Schaffhausen 1851.

Lapradelle, A de. L'incident du Malacca, in „Revue du droit public et de la science politique". Tome 21, S. 858 ff. Paris 1904.

Lawrence, T. J. The principles of international law. 4th edition. London 1911.

Lawrence, T. J. War and neutrality in the Far Fast. 2th edition. London 1905.

Leroy, G. La guerre maritime. Paris-Bruxelles 1900.

von Liszt, Franz. Das Völkerrecht. 9. Auflage. Berlin 1913.

Mahan, A. D. The Hague Conference. „National Review", Juni 1907, p. 521.

Martens. Essai concernant les armateurs. 1795.

von Martens, Friedrich. Völkerrecht. Deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm. Berlin 1883.

von Martitz. Völkerrecht; in Hinnebergs „Kultur der Gegenwart". Systematische Rechtswissenschaft. 2. Auflage, S. 470 ff. Leipzig-Berlin 1913.

Moore, John Basset. A digest of International Law. Volume VII. Washington 1906.

Nauticus. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteresse. 7. Jahrgang. Berlin 1905.

Niemeyer, Theodor. Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration. Berlin 1910.

Oppenheim, L. International Law. 2th edition. London 1912.

Paulsen. Pariser declarationen af 1856. Tidskrift for Svaesen, Bd. 21 (1887) A.

Perels, F. Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Auflage. Berlin 1903.

Phillimore, Sir Robert. Commentaries upon international law. 3th edition. London 1879—1889.

Politis. Chronique sur la guerre gréco-turque in „Revue générale du droit international public". Tome IV 1897, p. 695 f.

Digitized by Google

Staaten eingestellt werden können. Unter diesen Umständen ist die Frage der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe praktisch geworden und infolgedessen auch in den Kreis völkerrechtlicher Erörterungen getreten. Sie hat insbesondere

Pöhls. Handelsrecht III. 4. Teil 1833.

Pradier-Fodéré. Traité de Droit international Public. Tome 8. Paris 1906.

Reventlow, Graf. Großbritannien, Deutschland und die Londoner Deklaration. Berlin 1911.

Rey, Francis. Chronique des faits internationaux, in „Revue générale de Droit international Public". Tome XVI, 1909, p. 481 ff.

Rey, Francis. La guerre Russo-Japonaise. Tome premier. Paris 1911.

Rivier. Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Auflage. 1899.

Röpcke, Willy. Das Seebeuterecht. (Rostocker wissenschaftliche Studien, II. Band, 7. Heft.) Leipzig 1904.

Rosse, E. Guide international du commandant de bâtiment de guerre. Paris 1891.

Salmon, A. La course depuis la déclaration de Paris. Paris 1901.

Schramm, Georg. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. „Marine-Rundschau" 1911, S. 1255—1266, 1539—1554.

Schramm, Georg. Die seekriegsrechtlichen Verhandlungen und Beschlüsse der zweiten Haager Friedenskonferenz. Berlin 1909.

Schramm, Georg. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz. Berlin 1911.

Smith and Sibley. International Law as interpretated during the Russo-Japanese War. 2th edition. London 1907.

Stengel, Karl von. Die Entwicklung des Kriegsrechts im allgemeinen und des Seekriegsrechts im besonderen; in „Marine-Rundschau", 16. Jahrg., I. Teil, S. 275—294, 416—440. Berlin 1905.

Twiss, Sir Travers. Belligerent rights on the High Seas since the Declaration of Paris. London 1884.

von Ullmann, Ernst. Das öffentliche Recht der Gegenwart (Völkerrecht). Band III. Tübingen 1908.

Vattel. Le droit des gens. Nouvelle édition par Pradier-Fodéré. Paris 1863.

Westlake, John. International law. Part. II. War. 2th edition. Cambridge 1913.

Willms, Hermann. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. Tübingen 1912.

Wilson, George Grafton. Conversion of merchant ships into war ships. in „The American Journal of International Law". Volume 2, p. 271 ff. New York 1908.

Wolff, Lucian. „Westminster Gazette" vom 25. Juli 1904.

Digitized by Google

auf den beiden großen diplomatischen Völkerrechtskonferenzen, der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1908/09, eine erhebliche Rolle gespielt.

Es wird im folgenden unsere Aufgabe sein, die Frage der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vom Standpunkte des Völkerrechts zu untersuchen. Dabei wollen wir zunächst die Praxis und die Theorie bis zu den erwähnten beiden Völkerrechtskonferenzen behandeln und sodann auf die Verhandlungen und Ergebnisse dieser Konferenzen näher eingehen. Vorher werden indes die Begriffe Kriegsschiff und Kauffahrteischiff zu bestimmen und im Zusammenhang damit die unterscheidenden Merkmale des Kaperschiffs anzugeben sein.

II. Die Bestimmung der Begriffe Kriegsschiff, Kauffahrteischiff und Kaperschiff.

Was den Begriff des Kriegsschiffs betrifft, so unterschieden sich schon im Altertum die Kriegsschiffe nach Bauart und Verwendung von den Kauffahrteischiffen. Die Triëren der Athener, die bei Salamis und Mykale ihre Siege über die Perser erfochten, waren ebenso wie die *naves longae* der Römer, die ihre ersten Triumphe im Kampf gegen die Karthager errangen, Staatsschiffe, deren einziger Zweck in der Bekämpfung des Feindes bestand. Im Mittelalter verwischte sich der Unterschied, da man sich im allgemeinen damit begnügte, Kauffahrteischiffe mit Landtruppen zu besetzen und sodann als Kriegsschiffe zu verwenden. Erst in neuerer Zeit sind mit dem Entstehen der gewaltigen modernen Schlachtflotten die Begriffe wieder scharf gegenübergestellt worden.

Nach *Perels*[1]) gilt „als Kriegsschiff im Sinne des internationalen Rechts jedes zum Ressort einer Kriegsmarine gehörige, einem militärischen Befehlshaber unterstellte Schiff mit militärisch organisierter Besatzung". Aehnlich bezeichnet *v. Martitz*[2]) als Kriegsschiffe solche Schiffe, „die im Militärdienst

[1]) *Perels* S. 54.

[2]) *v. Martitz* S. 488.

Digitized by Google

einer Regierung verwendet werden, ihr verantwortliche Führer und eine militärischer Disziplin unterstellte Besatzung haben".

Danach würden sich für den Begriff des Kriegsschiffs drei Merkmale ergeben: 1. Verwendung im Militärdienst des Flaggenstaats, 2. ein in diesem Dienst stehender verantwortlicher Befehlshaber, 3. eine militärisch organisierte Besatzung. Für jedes der drei Merkmale ist der Ausdruck „Militär, militärisch" verwendet, der näher erläutert werden muß, damit die Begriffsbestimmung praktisch verwertbar wird. In dieser Hinsicht wird man dreierlei fordern müssen:

1. daß der Staat, dem das Schiff angehört, auf das Kommando, den Dienstbetrieb und die dienstliche Disziplin diejenigen Grundsätze sinngemäß anwendet, die auch sonst für seinen Heeres- und Marinedienst gelten;
2. daß das Schiff in seiner tatsächlichen Beschaffenheit geeignet ist, zu irgendwelchen militärischen Operationen verwendet zu werden;
3. daß die Eigenschaft als Kriegsschiff auch äußerlich erkennbar ist.

Für das erste dieser Erfordernisse ergibt sich eine gewisse Beweglichkeit des Tatbestandes, da die militärischen Rechts- und Verwaltungsgrundsätze in den verschiedenen Staaten verschieden — hier strenger, dort laxer — gehandhabt werden; insofern ist jenes Merkmal nur relativ. Das zweite Erfordernis setzt voraus, daß das Schiff irgendeine Armierung aufzuweisen hat; eine unbewaffnete Rennyacht kann also nicht ohne weiteres zum Kriegsschiff gemacht werden. Die als drittes Erfordernis bezeichnete äußerliche Kenntlichmachung des Kriegsschiffs kann auf verschiedene Weise erfolgen. Kriegsflagge und Wimpel werden vielfach für absolute Erfordernisse gehalten, sind es aber, wie weiter unten ausgeführt werden wird, nicht; wo sie fehlen, wird die Uniformierung und Bewaffnung von Offizieren und Mannschaften, die Form der nautischen Bedienung, die Gestalt der Armierung in Betracht kommen.

Hiernach wird bei der Prüfung des Tatbestandes den dazu berufenen Organen, also insbesondere den Prisengerichten, Spielraum für die Würdigung des konkreten Falles überlassen bleiben.

Digitized by Google

Bei dieser Würdigung muß berücksichtigt werden, welcher Tatbestand dem Sinn und Zweck der anzuwendenden Rechtssätze entspricht, d. h., inwieweit die für Kriegsschiffe geltenden Rechtsfolgen sinngemäß den gegebenen Tatbeständen entsprechen.

Beim Vorhandensein der soeben erörterten Merkmale ist das Kriegsschiff völkerrechtlich legitimiert, für die Interessen seines Flaggenstaates innerhalb und außerhalb des Staatsgebiets gegebenenfalls mit Gewalt einzutreten. Aus dieser Legitimation als dem maßgebenden Prinzip sind die einzelnen völkerrechtlichen Privilegien — *favorabilia* und *odiosa* — des Kriegsschiffs herzuleiten; dahin gehören das Recht der Exterritorialität sowie die Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit in fremden Eigengewässern, seine auf Staatsverträgen oder völkerrechtlicher Uebung beruhenden seepolizeilichen Befugnisse (Bekämpfung des Sklavenhandels, Fischerei- und Schankpolizei), vor allem aber seine Rechtsstellung im Kriege nach doppelter Richtung: gegenüber dem Feinde (Bekämpfung feindlicher Streitkräfte, Seebeuterecht) und gegenüber den Neutralen (Anhaltungs-, Durchsuchungs-, Wegnahmerecht wegen Kriegskonterbande und Blockade).

Die Grundsätze für die Legitimation der Kriegsschiffe und die sich daraus ergebenden Folgen finden — und das ist nunmehr kurz zu erörtern — weder auf Kauffahrteischiffe noch auf Kaperschiffe[1]) Anwendung.

Kauffahrteischiffe im engeren Sinne sind nach der deutschen Gesetzessprache[2]) alle zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe. Im Gegensatz zum Kriegsschiff umfaßt aber der Begriff des Kauffahrteischiffs auch andere Privatschiffe, wie seegehende Lustyachten, Schulschiffe und wissenschaftlichen Zwecken dienende Schiffe. In diesem erweiterten Sinne werden im folgenden die Kauffahrteischiffe zu verstehen sein.

Das Kaperschiff stellt sich als ein Mittelding zwischen Kriegsschiff und Kauffahrteischiff dar. Der Begriff der Kaperei

[1]) Da nicht alle Staaten der Pariser Seerechtsdeklaration beigetreten sind, ist auch dieser Begriff aus dem Völkerrecht noch nicht verschwunden.

[2]) § 1 des erwähnten Gesetzes vom 22. 6. 1899.

Digitized by Google

hat sich allmählich entwickelt[1]). Sie ist hervorgegangen aus den Beutezügen von Privatschiffen, die auf dem freien Meere einerseits den Seeräubern das Handwerk legten, andererseits zum Zwecke der Bereicherung oder der Störung fremden Handels die Privatschiffe anderer Nationen bekämpften. Da sich dieses Treiben von der gewöhnlichen Seeräuberei praktisch kaum unterschied, wurde die Kaperei im 12. Jahrhundert dahin beschränkt, daß sie nur noch während eines Krieges geduldet wurde und nur von solchen Schiffen ausgeübt werden durfte, die hierzu von einer der kriegführenden Parteien ermächtigt waren. Gegenstand der Kaperei waren Privatschiffe des Feindes und neutrale Schiffe, die Konterbande an Bord führten. Im 14. Jahrhundert wurden noch strengere Regeln aufgestellt, welche die Kaper innehalten mußten, wenn sie nicht als Seeräuber behandelt werden wollten. Die wichtigsten dieser Regeln waren[2]): Ein Privatschiff darf Feindseligkeiten zur See nur begehen, wenn es von einer der kriegführenden Regierungen einen Kaperbrief erhalten hat; kein Kaper darf von zwei Regierungen zu gleicher Zeit Kommissionen nehmen; jeder Kaper muß offen die Flagge seines Staates führen; die Kaper sind nicht nur den Kriegsgesetzen der Marine im allgemeinen, sondern auch speziell den für sie erlassenen Vorschriften und Instruktionen unterworfen und müssen für deren Beobachtung Kaution stellen. Was die Erteilung von Kaperbriefen betrifft, so unterschied man ursprünglich *lettres de représaille* und *lettres de marque*. Die *lettre de représaille* ermächtigte den eigenen Untertan, der von einem fremden Staate die Erfüllung seiner Ansprüche nicht erhalten konnte, die Güter von Untertanen dieses Staates im Hoheitsgebiete des ausstellenden Staates zu Lande und zu Wasser mit Beschlag zu belegen. Dagegen ermächtigte die *lettre de marque* eigene oder fremde Untertanen, die Güter von Angehörigen eines anderen Staates auch außerhalb der Hoheitsgewässer des ausstellenden Staates, also insbesondere auch auf dem freien Meere, wegzunehmen. Der Unterschied verwischte sich bald und der

[1]) *Martens*, Essai p. 54; *Geffcken* bei *Holtzendorff* IV 548 f.; *Pöhls* p. 1040; *Rivier* S. 380.

[2]) *Geffcken* bei *Holtzendorff* S. 55 ff.; *Rivier* S. 380.

Digitized by Google

Kaperbrief stellte sich dar als die Ermächtigung eines Privatmannes durch die Staatsgewalt zur Schädigung des feindlichen und Verhinderung des unerlaubten neutralen Seehandels, ohne daß der Ermächtigte noch weiterhin einen Entschädigungsanspruch gegen einen Untertan des Gegners zu haben brauchte [1]).

Der rechtliche Charakter des Kaperschiffs gestaltet sich hiernach folgendermaßen: Der Kaper bleibt ein Privatschiff, da von den wesentlichen Merkmalen des Kriegsschiffs zwei, nämlich der im Militärdienst des Flaggenstaats stehende Befehlshaber und die militärisch organisierte Besatzung fehlen. Ferner findet der Kaper zwar Verwendung im militärischen Dienste des Flaggenstaats, aber nur beschränkt, indem er nur am Handelskriege teilnimmt, nicht aber zu sonstigen kriegerischen Unternehmungen herangezogen werden darf. Der Kaper kann daher beispielsweise nicht eine Blockade durchführen; auch nimmt er im allgemeinen an den Privilegien der Kriegsschiffe nicht teil, unterliegt vielmehr insbesondere der Durchsuchung durch Kriegsschiffe dritter Staaten.

Trotz aller Garantien, die man zu schaffen suchte, geriet die Kaperei mehr und mehr in Verruf, so daß seit dem Ende des 18. Jahrhunderts auf ihre Abschaffung ernstlich Bedacht genommen wurde. Seit 1815 hat kein Staat mehr Kaperbriefe ausgegeben, wenn die Kaperei auch noch theoretisch fortbestand [2]), und im Jahre 1856 wurde sie durch die Pariser Seerechtsdeklaration unter deren Signatarmächten endgültig beseitigt. Da dieser Deklaration fast alle in Betracht kommenden Mächte, darunter bis auf die Vereinigten Staaten von Amerika [3]) insbesondere auch alle Großmächte, beigetreten sind, ist die Kaperei kaum noch von praktischer Bedeutung. Aus diesem Grunde wird in den folgenden Ausführungen auf das Kaperschiff nicht weiter eingegangen werden.

---

[1]) *Willms* S. 6.

[2]) *Kaltenborn* II 359 ff.; *Klüber* S. 311.

[3]) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ihren Beitritt von der von ihnen beantragten Abschaffung des Seebeuterechts abhängig gemacht.

Digitized by Google

III. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vor der zweiten Haager Friedenskonferenz.

1. Praxis.

Der erste Fall, der zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab, stammt aus dem deutsch-französischen Kriege. Am 24. 7. 1870 erging ein Erlaß des Königs von Preußen[1]), der die Bildung einer „freiwilligen Seewehr" in Aussicht nahm. In diesem Erlaß wurden die Schiffseigner aufgefordert, geeignete Schiffe für Kriegszwecke zur Verfügung zu stellen und zu bemannen. Die Schiffe sollten der Marine des Norddeutschen Bundes angegliedert und von ihr armiert werden, auch sollten sie die Kriegsflagge des Bundes führen. Offiziere und Mannschaften sollten für die Dauer des Krieges in die Bundesmarine eintreten, deren Uniform und Gradabzeichen anlegen, deren Kompetenzen empfangen und auf die Kriegsartikel vereidigt werden, die Offiziere überdies ein Patent ihres Grades erhalten. Für die Zerstörung oder Wegnahme feindlicher Kriegsschiffe wurden bestimmte Belohnungen zugesichert.

Die geplante Organisation kam nicht zur Ausführung. Bald nach Bekanntwerden des erwähnten Erlasses erhob aber die französische Regierung gegen die Zulässigkeit der Maßnahme Einspruch, indem sie der britischen Regierung gegenüber darlegte, daß es sich offenbar um eine Umgehung des Verbots der Kaperei handele. In einer Note[2]) vom 3. 8. 1870 führte der französische Botschafter in London u. a. folgendes aus: „*En effet, quand on lit le Décret avec attention, on remarque, que les navires mis en réquisition sont des navires privés et qu'une prime est acquise à l'équipage capteur; deux points de ressemblance frappante avec les corsaires. . . . . Les navires armés dans les conditions de l'ordonnance Royale du 24 juillet sont donc des véritables corsaires avec cette aggravation, que le cautionnement, garantie habituellement exigée, ne leur est point imposée ici.*" Die englischen Kronjuristen stellten sich indes in ihrem Gutachten auf die

[1]) Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4345.
[2]) Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4345.

Digitized by Google

preußische Seite, und der Staatssekretär des Aeußeren Lord *Granville* erklärte in seiner Antwort[1]) u. a.: „*They* (die Kronjuristen) *advise me that there are in their opinion substantial distinctions between the proposed naval volunteer force sanctioned by the Prussian Government and the system of privateering, which, under the designation of „la course", the Declaration of Paris was intended to suppress. The law Officers say that as far as they can judge the vessels referred to, in the Notification of the 24th of July will be for all intents and purses in the service of the Prussian Government and the crews will be under the same discipline as the crews on board vessels belonging permanently to the Federal navy.*

This being the case now and as long as it continues to be so, the Law Officers consider that Her Majesty's Government cannot object to the Decree of the Prussian Government as infringing the Declaration of Paris".

In dem Einspruch der französischen Regierung war, wie *Perels*[2]) mit Recht ausführt, namentlich übersehen, daß die Schiffe der freiwilligen Seewehr lediglich der Aktion gegen feindliche Kriegsschiffe dienen sollten, während die Kaper vor allem zur Ausübung des Seebeuterechts ausgerüstet werden. Ferner sollte die Ausrüstung und Armierung durch die Bundesmarine erfolgen, während Kaper stets auf Kosten und Gefahr der Unternehmer ausgerüstet werden. Endlich sollte das Personal der freiwilligen Seewehr der Marine einverleibt werden, während das Personal der Kaper privaten Charakter behält.

Im Laufe der folgenden Jahrzehnte haben fast alle Seemächte Vorkehrungen getroffen, damit ihre für Kriegszwecke geeigneten Kauffahrteischiffe im Kriegsfall ihrer Marine einverleibt werden können[3]). Insbesondere haben sie mit ihren subventionierten Schiffslinien Abkommen getroffen, wonach diese ihre Dampfer bereits im Frieden mit den erforderlichen bau-

---

[1]) Staatsarchiv Bd. 20 Nr. 4346.

[2]) *Perels* S. 169.

[3]) *Duboc* p. 62, *Dupuis* p. 109 ff., *Charet* p. 20 f., *Niemeyer* S. 11, *Willms* S. 24, Taschenbuch der Kriegsflotten S. 130.

Digitized by Google

lichen Einrichtungen versehen und sie der Regierung im Kriegsfall als Hilfskreuzer zur Verfügung stellen[1]).

Einen ähnlichen Versuch wie Deutschland, sich nach Ausbruch der Feindseligkeiten eine Kreuzerflotte zu verschaffen, machte Griechenland während seines Krieges mit der Türkei im Jahre 1897. Es erging ein königlicher Erlaß[2]), der ebenso wie der Erlaß des Königs von Preußen im Jahre 1870 die Bildung einer freiwilligen Seewehr in Aussicht nahm. Der Erlaß gelangte indes gleichfalls nicht zur Ausführung.

Auch in dem spanisch-amerikanischen Kriege im Jahre 1898 wurde von jeder der kriegführenden Parteien die Bildung einer Hilfsflotte vorgesehen[3]). Der entsprechende spanische Erlaß blieb allerdings auf dem Papiere stehen. Die Vereinigten Staaten aber haben verschiedene Kauffahrteischiffe in Kriegsschiffe umgewandelt und sie im Kreuzerkrieg erfolgreich verwendet. Wo die Umwandlung dieser Schiffe stattgefunden hat, ist nicht bekannt geworden. Irgendwelche Einwendungen gegen die Zulässigkeit dieser Maßnahme wurden von keiner Seite geltend gemacht.

Im russisch-japanischen Kriege hat dagegen die Verwendung solcher Hilfskreuzer zu einem scharfen Konflikt zwischen der russischen und der britischen Regierung geführt. Es handelte sich um Schiffe der sogenannten russischen freiwilligen Flotte[4]), die sich von den subventionierten Dampfschiffahrtsgesellschaften anderer Staaten dadurch unterscheidet, daß der Staat ihr nicht nur Subsidien gewährt, sondern auch im Frieden einen maßgebenden Einfluß auf die Leitung ihrer Geschäfte hat. So steht der Regierung vor allem das Recht zu, die Schiffe jederzeit zu requirieren und bei der Anstellung der Beamten und Schiffsoffiziere bestimmend mitzuwirken. Auch müssen der Kapitän und der erste Offizier eines jeden Schiffes

[1]) Die größeren englischen Dampfer, auch solche mit geringerer Geschwindigkeit sind in neuster Zeit bereits im Frieden armiert, meist mit 2,12 cm, einige stärker. Taschenbuch der Kriegsflotten S. 130.

[2]) *Politis* p. 695 f.

[3]) *Revue générale de droit international public*, Tome V p. 762 f.

[4]) *Moore*, Tome VII p. 542; *Martens-Bergbohm* II 239; *Charles-Roux* p. 348; *Lawrence, War and neutrality* p. 204.

Digitized by Google

aktive Marineoffiziere sein und mindestens ein Drittel der Mannschaft muß fünf Jahre im Dienste der Kaiserlichen Marine gestanden haben.

Am 6. und 7. 7. 04[1]) fuhren die jener Flotte angehörenden Schiffe „Petersburg" und „Smolensk" unter der Handelsflagge, nachdem sie kurze Zeit von den türkischen Behörden angehalten worden waren, durch die Dardanellen, passierten den Suezkanal und hißten im Roten Meer die Kriegsflagge. Sie durchsuchten daraufhin die nach Ostasien fahrenden Schiffe auf Konterbande. Am 13. Juli beschlagnahmte die „Petersburg" den britischen P 8 O-Dampfer „Malacca", der angeblich Konterbande — Waffen, die für die britische Regierung in Hongkong designiert waren —, an Bord hatte. Die „Malacca" wurde mit russischen Matrosen bemannt und als Prise heimwärts gesandt. Ueber diesen Akt regte sich die öffentliche Meinung in England in hohem Maße auf; man forderte kategorisch die Herausgabe der „Malacca", da ihre Beschlagnahme völkerrechtswidrig sei. Die Schiffe der russischen freiwilligen Flotte, so führte man aus, hätten, wenn ihnen der Charakter von Kriegsschiffen zustehe, nach den Dardanellenverträgen kein Recht gehabt, die Meerengen zu passieren; seien sie aber als Kauffahrteischiffe anzusehen, so gestatte ihnen das Völkerrecht nicht, auf hohem Meere die Kriegsflagge zu hissen und die Befugnisse von Kriegsschiffen auszuüben.

In dem Protest, den die britische Regierung aus diesem Anlaß an die russische Regierung richtete, machte sie in erster Linie geltend, daß sie mit Rücksicht auf die Meerengenverträge den russischen Schiffen nicht den Charakter von Kriegsschiffen zuerkennen und ihnen daher auch nicht das Durchsuchungsrecht gegenüber neutralen Schiffen einräumen könne. Weiter gab sie aber auch ihrer Auffassung dahin Ausdruck, daß die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe in der Art, wie sie hier stattgefunden habe, nicht zulässig sei. Der damalige britische Staatssekretär des Aeußeren *Marquess of Lands-*

[1]) Die nachstehende Darstellung ist der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", der „Times", den *Parliamentary Debates*, *Nauticus* S. 237 ff. und *Smith and Sibley* entnommen.

Digitized by Google

downe formulierte den Standpunkt seiner Regierung wie folgt[1]): „*We conceived it to be our duty to make a strong representation to the Russian Government in consequence of this occurence. Our representation was based mainly upon the character and antecedents of the ship by which the seizure was made. That ship belonged to the Russian Volunteer Fleet. She had lately passed through the Dardanelles, and in our view, it would have been impossible for her without a breach of the law of Europe to pass through these Straits, if she had at the time been a ship of war. If on the other hand it were assumed that she was, at the time of her passage through the Straits, a peaceful vessel, it seemed to us intolerable that within a short space of time she should be transformed into a ship of war and should be found harrying neutral commerce in the waters of the Red Sea. We mentioned, as a subsidiary point in our protest, the fact that the munitions of war on board of her were the property of the Government, and therefore could not be regarded as contraband of war.*"

Der Erfolg dieses Protestes war, daß die russische Regierung Befehl gab, die „Malacca" alsbald wieder freizulassen. Die Freilassung erfolgte am 28. Juli in Algier, wohin das Schiff gebracht worden war. Ferner erklärte die russische Regierung, in Zukunft ähnlichen Ereignissen vorbeugen zu wollen, und befahl dem Kommandanten der beiden Kreuzer, alle Schiffe, die sie bis zum Empfange dieser Order genommen hätten, wieder freizugeben. Die beiden Schiffe verließen darauf das Rote Meer, setzten aber ihr Treiben im Indischen Ozean fort. Ihre letzte Tat war die Durchsuchung des britischen Dampfers „Comedian" am 22. August; dann gelang es den wiederholten Vorstellungen der britischen Regierung in Petersburg, am 26. August eine Order zur Abrüstung der beiden Kreuzer zu erwirken. Diese Order wurde ihnen am 8. September bei Zanzibar durch den britischen Kreuzer „Forte" übermittelt. Die Russen stellten ihre Aktion ein und schlossen sich im folgenden Jahre der Flotte

[1]) *The Parliamentary Debates*, 4th Series vol. 138 p. 1433 ff.

Digitized by Google

des Admirals *Roschdestwensky* unter den Namen „Dniepr“ und „Dijon“ an.

Wenngleich der Malacca-Fall durch Nachgeben der russischen Regierung erledigt wurde, so kann er doch als Präzedenzfall für die britische Auffassung nicht wohl angeführt werden. Die Vereinbarung zwischen Großbritannien und Rußland trug vielmehr, wie der Ministerpräsident *Balfour* am 8. August im *House of Commons* ausführte [1]), den Charakter eines Kompromisses: Die russische Regierung gab ihre Absicht, die „Malacca“ vor ein Prisengericht zu stellen, auf; die britische Regierung gab dagegen die erforderlichen Erklärungen über die neutrale Zweckbestimmung der Ladung ab und willigte in eine Proforma-Durchsuchung der „Malacca“, worauf diese freigegeben wurde. Eine Anerkennung des britischen Standpunktes, daß eine Umwandlung auf hoher See nicht zulässig sei, hat also keineswegs stattgefunden. Vielmehr hat die britische Regierung die russischen Schiffe durch Zulassung der Durchsuchung wenigstens äußerlich als Kriegsschiffe anerkannt und damit die Rechtmäßigkeit der Umwandlung nicht weiter bestritten. Auch hat Rußland die beiden Hilfskreuzer später der Flotte *Roschdestwenskys* zugeteilt, sie also von neuem auf hoher See in Kriegsschiffe umgewandelt, ohne daß dagegen, soweit bekannt, von irgendeiner Seite Protest erhoben wurde.

Was die Stellung der übrigen Mächte zu dem Verhalten der russischen Kreuzer betrifft, so sind von ihrer Aktion insbesondere auch deutsche Schiffe betroffen worden, indem u. a. die Schiffe „Scandia“ und „Holsatia“ beschlagnahmt, ferner aus dem Postdampfer „Prinz Heinrich“ zwei nach Japan bestimmte Postsäcke weggenommen wurden. Die deutsche Regierung hat, soweit bekannt, gegen die Umwandlung der russischen Kauffahrteischiffe keinen Einspruch erhoben; ihr Protest stützte sich, wie aus einer Notiz in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ [2]) zu entnehmen ist, lediglich darauf, daß die aufgebrachten Schiffe keine Konterbande an Bord hatten, mithin die Beschlagnahme unzulässig war. In der Tat wurden die Schiffe und die Post-

[1]) *Parliamentary Debates*, volume 139 p. 1371 f.

[2]) 25. und 26. 7. 04.

Digitized by Google

säcke wieder freigegeben. Der Notenwechsel zwischen der deutschen und der russischen Regierung ist allerdings bisher nicht veröffentlicht worden.

Uebrigens war vor diesen Vorfällen bereits die umgekehrt liegende Frage der Umwandlung von Kriegsschiffen in Kauffahrteischiffe für die Durchfahrt durch die Dardanellen akut geworden. Rußland wollte nämlich im Jahre 1903 einige Torpedoboote aus dem Mittelländischen Meer in das Schwarze Meer überführen[1]). Für Kriegsschiffe sind aber seit den Pontusverträgen der Bosporus und die Dardanellen, abgesehen von gewissen hier nicht interessierenden Ausnahmen, gesperrt. Gleichwohl gestattete die Pforte den Torpedobooten die Durchfahrt, nachdem sie desarmiert waren und die Handelsflagge gehißt hatten. Großbritannien protestierte hiergegen; der Protest blieb jedoch ohne Erfolg.

2. Theorie.

Die bis zur zweiten Haager Friedenskonferenz erwachsene Literatur hat sich im wesentlichen an die vorstehend aufgeführten Fälle aus dem deutsch-französischen und dem russisch-japanischen Kriege angeschlossen.

Der erste Fall aus dem deutsch-französischen Kriege hat eine Anzahl französischer Schriftsteller veranlaßt, den damals von ihrer Regierung eingenommenen Standpunkt auch ihrerseits zu vertreten. So hat vor allem *Guihéneuc*[2]) geltend gemacht, daß jene Hilfsschiffe nicht völlig von ihren Reedereien losgelöst sein sollten, und daß keine Anwerbung des Personals seitens der Marinen vorgesehen war. Auch *Bonfils*[3]), *Rosse*[4]) und *Salmon*[5]) stehen auf diesem Standpunkte. Von nichtfranzösischen Schriftstellern, die gleicher Ansicht sind, ist namentlich der Argentinier *Calvo*[6]) zu erwähnen, der sich ungefähr ebenso,

[1]) Vgl. *Rey, Revue générale* p. 326; *Fleischmann* S. 265; *v. Liszt* S. 200 f.

[2]) *Guihéneuc* p. 83 ff.

[3]) *Bonfils* §§ 1385, 1386.

[4]) *Rosse* p. 2 und p. 144.

[5]) *Salmon* p. 120.

[6]) *Calvo* § 2086.

Digitized by Google

wie seinerzeit der französische Botschafter in London äußert; ferner der Engländer *Phillimore*[1]) und der Italiener *Bollati di Saint Pierre*[2]), der folgenden Satz aufstellt: „*Nel 1870 la Germania, debole sul mare, chiusa la flotta nei suoi porti invitò i privati al affittare al Governo tutte le navi mercantili atte alla guerra, coi loro equipaggi e capitani, col l'intenzione di transformarle in corsare*". Der Engländer *Hall*[3]) will die freiwillige Seewehr deshalb nicht anerkennen, weil sie in zu lockerem Zusammenhange mit der Marine gestanden habe; er erklärt, ähnlich wie *Guihéneuc*: „*unless a Volunteer Fleet could be brought into closer connection with the state than seems to have been in the Prussian project, it would be difficult to show that its establishment did not constitute an evasion of the Declaration of Paris*".

Andererseits wird der Standpunkt der deutschen Regierung auch von französischen Schriftstellern verteidigt. So sagt *De Boeck*[4]): „*Il nous semble, que le comte de Granville était dans le vrai, étant donné surtout que la propriété privée ennemie sur mer devait être respectée par cette marine volontaire comme par les bâtiments de guerre de l'État. Nous croyons même, que cette idée d'une marine volontaire sévèrement disciplinée et militairement organisée contient en germe la solution du problème de la course. En tout cas, l'appel à la Seewehr volontaire combinée avec le respect de la propriété ennemie à la mer, nous paraît, en principe, inattaquable. Nous y croyons même la solution de l'avenir: des flotilles â côté des gigantesques cuirassés*". Noch energischer äußert sich *Pradier-Fodéré*[5]): „*La création d'une marine volontaire de croiseurs auxiliaires, ne se heurte à aucun principe du droit international, et elle est absolument légitime, à la condition que cette marine soit soumise à la juridiction de la marine permanente de l'État et que ses*

[1]) *Phillimore* III 536.
[2]) *Bollati di Saint Pierre* p. 176.
[3]) *Hall* p. 527 ff.
[4]) *De Boeck* § 2394.
[5]) *Pradier-Fodéré* p. 228 ff.

Digitized by Google

commandants observent à l'egal de ceux des navires de cette dernière les lois et les usages de la guerre". Dieselbe Auffassung vertreten *Gairal*[1]), *Leroy*[2]) und *Dupuis*[3]), letzterer allerdings mit gewissen Bedenken: „*Il eût été excessif à notre sens de traiter en pirates des navires armés dans les conditions prévues par l'ordonnance prussienne, bien que ces conditions ne fussent pas à l'abri de toutes critiques*". Auch die deutsche Literatur hat sich der Auffassung ihrer Regierung angeschlossen, so *Perels*[4]), *Heffter-Geffcken*[5]), *Roepcke*[6]) und später *Ullmann*[7]). *Geffcken* führt aus: „Die 1870 deutscherseits beabsichtigte Herstellung einer freiwilligen Seewehr hatte nichts mit Kaperei gemein, wie dies jetzt vorurteilslose französische Schriftsteller anerkennen". Der Schwede *Kleen*[8]), der Däne *Paulsen*[9]), der Amerikaner *Moore*[10]) und der Engländer *Twiss*[11]) sind der gleichen Ansicht; letzterer mit den Worten: „*Ne sont point réputés corsaires et ne peuvent être traités en pirates des navires particuliers, qui à titre de légitime défense opposent une résistance armée à une puissance militaire étrangère*". Der Engländer *Lawrence*[12]) endlich nennt, ohne sich auf eine Kritik einzulassen, die freiwillige Seewehr „*a new product of creative ingenuity*".

Die Literatur steht hiernach überwiegend auf dem deutschen Standpunkte. Zur Rechtfertigung der deutschen Maßnahmen wird allerdings von einzelnen Schriftstellern[13]) angeführt, daß die Schiffe der freiwilligen Seewehr nur zur eigentlichen Kriegführung, nicht dagegen zur Ausübung des Seebeuterechts

---

[1]) *Gairal* p. 63.
[2]) *Leroy, Neutralité* II p. 144.
[3]) *Dupuis* §§ 81—83.
[4]) *Perels* S. 169.
[5]) *Heffter-Geffcken* S. 270; vgl. auch *Geffcken* in *Holtzendorff* IV 561.
[6]) *Roepcke* S. 90.
[7]) *Ullmann* S. 506.
[8]) *Kleen* S. 441.
[9]) *Paulsen* S. 72.
[10]) *Moore* VII 541.
[11]) *Twiss* p. 12.
[12]) *Lawrence* § 224.
[13]) Vgl. *Perels* S. 170.

Digitized by Google

bestimmt gewesen seien. Diese Einschränkung wäre voraussichtlich im Laufe des Krieges weggefallen, nachdem Deutschland seinen Verzicht auf die Ausübung des Seebeuterechts im Hinblick auf die Behandlung deutscher Kauffahrteischiffe durch das französische Kriegsschiff „Desaix“ [1]) und andere zurückgezogen hatte. Es fragt sich also, ob die Schiffe der Seewehr für diese Tätigkeit hätten verwendet werden dürfen, oder ob alsdann eine nach der Pariser Seerechtsdeklaration verbotene Kaperei vorgelegen hätte. Meines Erachtens ist die Frage im ersteren Sinne zu beantworten. Denn das Charakteristische der Kaperei besteht darin, daß einerseits das Kaperschiff dem Erwerbe des Kaperers dient und daß andererseits die Besatzung weder in den Dienst noch unter die Disziplin noch in die Besoldung der Marine tritt, während bei den Schiffen der freiwilligen Seewehr das zuerst bezeichnete Moment gefehlt, die zuletzt bezeichneten Merkmale aber vorgelegen haben würden. Diese Schiffe hätten demnach als Bestandteile der Marine angesehen werden müssen und somit auch deren sämtliche Funktionen übernehmen können.

Mit den Fällen des griechisch-türkischen und des spanisch-amerikanischen Krieges, sowie mit der Angelegenheit der russischen Torpedoboote hat sich die Literatur kaum beschäftigt. Diese Fälle werden von den Schriftstellern nur kurz berichtet, gelegentlich mit dem Hinzufügen, daß gegen ein solches Vorgehen völkerrechtliche Bedenken nicht zu erheben seien.

Eine bemerkenswerte Literatur hat dagegen das Verhalten der Hilfskreuzer „Petersburg“ und „Smolensk“ im russisch-japanischen Kriege zur Folge gehabt. Die englischen Schriftsteller stehen sämtlich auf dem Standpunkt ihrer Regierung und erklären die im Roten Meer erfolgte Umwandlung für null und nichtig. So bezeichnet *Holland* [2]) die „Petersburg“ als *„an unqualified cruiser“* und *„a vessel not entitled to exercise belligerent rights“*. Derselbe äußert sich in der *Revue de droit international* [3]): *„Il est difficile de soutenir que cet article* (Artikel 1 der Pariser Seerechtsdeklaration) *prohibe*

[1]) *Perels* S. 200. *Bluntschli* S. 302.
[2]) *Holland*, Brief an die „Times“, 25. 7. 04.
[3]) *Holland, Revue* XXXVII, 1905, p. 368.

Digitized by Google

l'emploi des flottes volontaires ou des bâtiments de commerce appartenant à des ligues subsidiées en vue d'un tel emploi quand ils sont placés sous le commandement d'officiers de marine. Il n'y a jusqu'ici pas d'accord sur le point de savoir si en temps de guerre une commission de guerre peut être dûment donnée à un bâtiment qui est déjà en mer sous pavillon de commerce. L'inhabilité à agir en vertu de pareille commission pour des navires de la flotte volontaire russe, qui comme le ‚Pétersbourg' et le ‚Smolensk' ont traversé les Dardanelles sous pavillon marchand soulève des questions . ." Sehr scharf spricht sich auch *Lucien Wolff*[1]) aus: „. . *So sharp and clear is the distinction drawn by International Law between warships and merchantmen in regard to immunities and restrictions, that the idea of wholly discretionary transformation of such vessels in the open seas is quite inadmissible. Moreover it is very questionable, whether the commissioning of a war vessel, wich is an act of sovereignity can be legally performed outside the territorial waters of the commissioning State. That such an arrangement as the Russian Government contemplate would be against public policy is also clear for the reason that it would aad enamously for the incertainties of war*". *Smith and Sibley*[2]) sehen in dem Vorgehen der russischen Schiffe Kaperei; sie sagen: „*The operations of the ‚Smolensk' and „Petersburg" involved an infraction, not only of the treaties closing the Straits, but also of the first article of the Declaration of Paris 1856*". Dem schließt sich *Sir Sherston Baker*[3]) an mit den Worten: „*The action of these ships appears to have involved a breach of the treaty of 1856 and of the London Convention of 1871*".

Die nichtenglische Literatur steht im großen und ganzen auf dem Standpunkt, daß das Vorgehen Rußlands berechtigt war. Ausdrücklich anerkannt wird die Rechtmäßigkeit der Um-

---

[1]) „Westminster Gazette", 24. 7. 04.
[2]) *Smith and Sibley* p. 48.
[3]) *Baker* p. 121.

Digitized by Google

wandlung von dem französischen Schriftsteller *Henri Carré*[1]) in dem Satze: „*le fait d'arborer le pavillon de guerre en pleine mer est un droit, qui n'est pas contestable*". Dieselbe Ansicht vertreten *Francis Rey*[2]): „*Si la commission de guerre est reçue en pleine mer et si c'est par suite, dans un lieu, où ne s'exerce aucune juridiction que la transformation en navire de guerre est effectuée, il paraît difficile d'en contester la légitimité*" und *Lapradelle*:[3]) „*si la délégation de puissance publique est impossible dans un port neutre, elle demeure, au contraire parfaitement possible en pleine mer*". Derselben Meinung scheint auch *Charet*[4]) zu sein, wenngleich er sich weniger bestimmt äußert. Von deutschen Schriftstellern hält *v. Stengel*[5]) die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe auf hoher See an sich für zulässig, glaubt aber gegen die Durchfahrt der russischen Schiffe durch die Dardanellen Bedenken deshalb erheben zu sollen, weil der Türkei die Bestimmung der Schiffe bekannt sein mußte und sie somit durch die Gestattung der Durchfahrt ihre Neutralitätsverpflichtungen verletzte. Der Chefredakteur der „Weserzeitung" *Fitger*[6]) endlich hat in der Zeitschrift „Volkswirtschaftliche Zeitfragen" einen Aufsatz über „die Rückwirkung des ostasiatischen Krieges auf das Völkerrecht" veröffentlicht, worin er ausführt: „Völlig ungelöst geblieben ist dabei die Frage, ob Handelsschiffe außerhalb des Heimatshafens in Kriegsschiffe verwandelt werden können. . . . . Es liegt auch schlechterdings kein Grund vor, sie zu verbieten".

Von den Völkerrechtsschriftstellern, welche die Ergebnisse der zweiten Haager Friedenskonferenz und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz behandeln, haben sich die meisten darauf beschränkt, in der vorliegenden Frage den Inhalt der Konferenzverhandlungen wiederzugeben. Doch haben einige von ihnen

---

[1]) *Carré* p. 74.

[2]) *Francis Rey* in *Revue général de droit international public*, Tome XVI, 1909, p. 509; vgl. auch *Rey, la guerre Russo-Japonaise* p. 331.

[3]) *Lapradelle* p. 860.

[4]) *Charet* p. 20/21, p. 79.

[5]) *v. Stengel* S. 425.

[6]) *Fitger* S. 18.

Digitized by Google

in dieser Frage zu den Konferenzergebnissen Stellung genommen.

Den britischen Standpunkt vertritt mit Entschiedenheit *Lawrence,* der die Gründe der britischen Delegation wiederholt und sodann der Hoffnung Ausdruck gibt: „*that the dangers of unrestricted conversion on the high seas will have become apparent to all the powers before the next Hague Conference assembles*“ [1]). Dagegen erklären sich ebenso bestimmt für den festländischen Standpunkt der Franzose *Dupuis*[2]) und die deutschen Schriftsteller *Schramm* und *Willms*. *Dupuis*[2]) stellt am Schlusse seiner Darstellung der Konferenzverhandlungen folgende Sätze auf: „*Il en résulte que les Etats belligérants ont le droit de transformer et de retransformer en pleine mer, à leur gré, mais il en résulte aussi que les Etats neutres ont le droit de se montrer très circonspects et très sévères en ce qui concerne l'admission et le séjour, dans leurs ports, de vaisseaux susceptibles d'être transformés et surtout de vaisseaux retransformés; il en résulte enfin qu'Etats belligérants ou neutres peuvent être tentés de réclamer aux Etats qu'ils jugent trop hospitaliers réparation des dommages subis par suite des facilités données en port neutre aux navires transformés ou retransformés*“. *Schramm*[3]) faßt das Ergebnis seiner Ausführungen dahin zusammen, daß in der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe auf hoher See weder eine Verletzung der Rechte der kriegführenden oder der neutralen Staaten noch eine Beeinträchtigung der völkerrechtlich anerkannten Interessen der neutralen Schiffahrt erblickt werden kann. *Willms* endlich würdigt eingehend die auf den beiden Konferenzen vorgebrachten Gründe und Gegengründe und kommt zu dem Schlusse, daß sich die britischen Ausführungen nur als Scheingründe darstellten, die insbesondere durch die Gegenausführungen der deutschen Delegation „glänzend“ widerlegt seien.

---

[1]) *Lawrence* p. 532.
[2]) *Dupuis* p. 122.
[3]) *Schramm* S. 1550.

Digitized by Google

IV. Die Ergebnisse der zweiten Haager Friedenskonferenz[1]).

Die zweite Haager Friedenskonferenz hatte in ihr Programm als dritten Punkt die Ausarbeitung eines Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Seekrieges aufgenommen und als einer Regelung bedürftig unter anderm *„la transformation des bâtiments de commerce en bâtiments de guerre“* bezeichnet[2]). Dieser Gegenstand wurde ebenso wie die meisten andern Fragen des Seekriegsrechts der vierten Kommission überwiesen und dort hauptsächlich in den Sitzungen vom 28. Juni, vom 12. und 19. Juli und vom 18. September verhandelt. In dem Prüfungsausschuß dieser Kommission (*comité d'examen*) wurde die Frage in den Sitzungen vom 3. und 30. August sowie vom 6. und 13. September besprochen.

Der Präsident der vierten Kommission, der russische Staatsrat *v. Martens*, formulierte für diesen Punkt zwei Fragen[3]):

1. *Est-il admis, par la pratique et les législations, que les Etats belligérants puissent transformer des navires de commerce en navires de guerre?*
2. *Dans les cas de transformation des navires de commerce en navires de guerre, quelles sont les conditions légales, que les Etats belligérants devraient observer?*

Ueber den ersten Punkt bestanden keinerlei Meinungsverschiedenheiten. Er wurde von dem Präsidenten gleich zu Beginn der Verhandlungen zur Diskussion gestellt, und als sich niemand zum Worte meldete, von ihm unter allgemeiner Zustimmung, wie folgt, formuliert: *„Le belligérant a le droit de transformer des navires de commerce en navires de guerre, et ce droit peut être assimilé à celui d'engager des milices pour renforcer l'armée de terre“*[4]).

Zur Beantwortung des zweiten Punktes waren sieben schriftliche Anträge eingegangen, und zwar von den Delegationen der Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarns,

---

[1]) Vgl. *Wilson.*

[2]) *Deuxième Conférence de la Paix. Actes et Documents.* Tome I p. XVII.

[3]) Ib. Tome III p. 745 und p. 1131.

[4]) Ib. p. 745.

Digitized by Google

Frankreichs, Großbritanniens, Japans, Italiens, der Niederlande und Rußlands. Die Bedingungen, die hiernach von den einzelnen Staaten aufgestellt wurden, ergeben sich aus einer in der Konferenzakte enthaltenen Zusammenstellung[1]), die nachstehend in Uebersetzung[2]) wiedergegeben wird.

Bei den Besprechungen dieser Vorschläge ergab sich, daß über alle Punkte eine Einigung unschwer zu erzielen war, mit Ausnahme der wichtigen Frage wegen des Ortes der Umwandlung. Man versuchte infolgedessen zunächst diesen Punkt klarzustellen; die Verhandlungen hierüber fanden teils in der Kommission, teils im Prüfungsausschusse statt. Der Präsident eröffnete die Debatte, indem er darauf hinwies, daß es drei Orte gebe, an denen die Umwandlung erfolgen könne; nämlich

1. die nationalen Häfen,
2. die hohe See,
3. die neutralen Häfen.

Ueber die erste und dritte Möglichkeit bestand keinerlei Streit. Denn eine Umwandlung in den nationalen Häfen und, wie hinzugefügt wurde, in den Territorialgewässern sowie in okkupierten Häfen und Gewässern wurde allgemein für zulässig erachtet, während eine Umwandlung in neutralen Häfen und Gewässern als den Regeln der Neutralität zuwiderlaufend erachtet wurde[3]). Streitig blieb somit nur die zweite Möglichkeit, nämlich die Umwandlung auf hoher See. Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, hatten sich Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan und die Niederlande gegen die Zulässigkeit einer solchen Umwandlung ausgesprochen. Italien wollte sie den Schiffen, die sich bei Ausbruch des Krieges nicht in der Heimat befänden, zugestehen. In den mündlichen Verhandlungen wurde die Zulässigkeit der Umwandlung auf hoher See namentlich von Deutschland, Frankreich und Rußland behauptet.

---

[1]) Ib. p. 1138.

[2]) Die Uebersetzung ist zum Teil dem Werk von *Schramm* über die zweite Haager Friedenskonferenz, S. 164, entnommen.

[3]) Vgl. *Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances neutres en cas de guerre maritime*, insbesondere Artikel 5, 8. Deutsches Weißbuch S. 180 ff.

Digitized by Google

	Oesterreich-Ungarn	Großbritannien	Italien
Kommando		**Kriegsschiff** ist jedes Schiff, das eine anerkannte Flagge führt, auf Kosten des Staates zur Verwendung gegen den Feind ausgerüstet ist und dessen Offiziere und Besatzung von ihrer vorgesetzten Regierung zu diesem Zweck gehörig autorisiert sind. Diese Eigenschaft darf ein Schiff nur vor seiner Abfahrt aus einem nationalen Hafen erhalten und sie erst nach Rückkehr in einen nationalen Hafen ablegen. **Hilfsschiff** ist jedes feindliche oder neutrale Kauffahrteischiff, das zur Beförderung von Seeleuten, Kriegsmunition, Heizmaterial, Lebensmitteln, Wasser oder anderen Vorräten von Kriegsbedarf für eine Flotte verwendet wird, oder das zur Ausführung von Reparaturen, zur Beförderung von Depeschen, zur Einziehung von Informationen bestimmt ist, sofern ihm die Verpflichtung obliegt, den Marschbefehlen, die ihm direkt oder indirekt von der Kriegsflotte erteilt werden, Folge zu leisten. Unter diese Begriffsbestimmung fällt auch jedes Schiff, das zum Truppentransport Verwendung findet.	Offizier der Kriegsmarine.
Besatzung			Die Besatzung ist allen Regeln der militärischen Disziplin unterworfen.
Eintragung			
Flagge			
Schiffspapiere			
Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges			
Ort der Umwandlung			Die Schiffe, welche die Territorialgewässer ihres Landes erst nach Eröffnung der Feindseligkeiten verlassen, können ihre Eigenschaft weder auf hoher See noch in den Territorialgewässern eines anderen Staates verändern.
Dauer	Die Umwandlung soll für die ganze Dauer der Feindseligkeiten erfolgen und die Rückverwandlung soll verboten sein.		
Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bedingungen für die Umwandlung			

Digitized by Google

Japan	Niederlande	Rußland	Vereinigte Staaten von Amerika
	Militärischer Befehlshaber.	Aktiver Seeoffizier.	Ordnungsmäßig bestellter Offizier.
	Militärische Besatzung ganz oder teilweise.	Die Besatzung ist den militärischen Gesetzen unterworfen.	Die Besatzung ist dem Militärgesetz u. der militärischen Disziplin unterworfen.
		Eintragung in die Liste der Kriegsschiffe seines Landes.	
	Am Bug und an den Masten die Kriegsflagge und Wimpel oder Flagge des Kommandanten.	Kriegsflagge.	
	Bestallung der zuständigen nationalen Behörde.		
	Der Kommandant hat die Gebräuche und Gesetze des Seekrieges zu beobachten.		
Nationale Häfen oder Territorialgewässer des Staats, dem das Kauffahrteischiff angehört oder die von seinen Militär- oder Seestreitkräften okkupierten Häfen oder Territorialgewässer.	Nationaler Hafen.		Die Territorialgewässer des Staates, dem das Schiff angehört, oder die Territorialgewässer, über die er durch seine militärischen Streitkräfte eine tatsächliche Herrschaft ausübt.
	Behandlung als Seeräuberschiff.		

Digitized by Google

Die militärpolitischen Gründe, die für die Haltung der einzelnen Mächte maßgebend waren, sollen bei der Besprechung der Verhandlungen der Londoner Seekriegsrechtskonferenz näher dargelegt werden. Bei den Verhandlungen wurden diese Gründe nicht ins Feld geführt, sondern man beschränkte sich im wesentlichen auf juristische Ausführungen; da diese bei den Verhandlungen der Londoner Konferenz wiederholt und ergänzt worden sind, werden sie gleichfalls im Zusammenhang mit dieser zu besprechen sein. Bei der Abstimmung im Prüfungsausschuß wurde die vorliegende Frage folgendermaßen formuliert:

„*Y a-t-il lieu de poser des règles d'après lesquelles le belligérant pourra faire en haute mer la transformation de navires de commerce en bâtiments de guerre?*“[1]) Für die Bejahung dieser Frage stimmten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Argentinien, Chile, Frankreich, Rußland, Serbien; für die Verneinung: die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, Brasilien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Niederlande, Schweden. In der Kommission wurde eine Abstimmung über diese Frage überhaupt nicht mehr vorgenommen.

Unter diesen Umständen wurde erwogen, ob man nicht den ganzen Gegenstand fallen lassen sollte. Man entschloß sich indessen, wenigstens die übrigen Punkte einer Regelung zu unterziehen. Dabei ergaben sich Schwierigkeiten nur hinsichtlich der Frage der Schiffspapiere. Im Prüfungsausschuß forderten Großbritannien und die Niederlande eine schriftliche Bestallung des Kapitäns als Führers des umgewandelten Schiffes. Dieser Antrag wurde offenbar gestellt in der Absicht, eine Umwandlung auf hoher See möglichst zu erschweren, wenn nicht ganz unmöglich zu machen; denn da sich regelmäßig nicht voraussehen läßt, welcher Offizier das Kommando eines Schiffes auf hoher See übernehmen wird, würde eine schriftliche Bestallungsurkunde, die einen bestimmten Offizier mit dem Kommando eines bestimmten Schiffes betraut, häufig nicht zu beschaffen sein. Die Vertreter Deutschlands, Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika traten diesem Antrage ent-

[1]) Ib. p. 933.

Digitized by Google

gegen. Doch wurde der britisch-niederländische Vorschlag mit einer Mehrheit von acht gegen drei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen angenommen und wie folgt formuliert[1]): *„Le commandant doit être porteur d'une commission régulièrement délivrée constatant qu'il est au service de l'Etat et qu'il tient son grade et son commandement des autorités navales compétentes"*. Erst nach der bestimmten Weigerung der drei Delegationen, den Artikel in dieser Fassung anzunehmen, einigte man sich auf einen Vergleichsvorschlag des schwedischen Delegierten *Hammarskjöld,* wonach von einem schriftlichen Ausweis abgesehen und nur ein dem Schiffsführer tatsächlich erteilter, also unter Umständen auch ganz allgemein gehaltener Auftrag der zuständigen Behörde verlangt wurde. Die neue Fassung lautete: *„Le commandant doit être au service de l'Etat et dûment commissionné par les autorités compétentes"*[2]).

Die übrigen Bedingungen für die Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff wurden im Anschluß an die eingebrachten Vorschläge ausgearbeitet und fast ohne Aenderung angenommen. Doch ließ man den letzten Punkt der niederländischen Vorschläge beiseite, der die Folgen der Nichtbeachtung der aufgestellten Umwandlungsbedingungen betraf. Von einer Regelung der Rückverwandlung wurde abgesehen[3]), weil diese im engsten Zusammenhange mit dem Ort der Umwandlung steht; damit wollte man aber, wie der Bericht des Prüfungsausschusses sich ausdrückt, nicht den Mißbrauch wiederholter Um- und Rückverwandlungen decken, „der dem Geiste der Loyalität, wovon das Abkommen erfüllt ist, widerspricht"[4]). Die angenommenen Bestimmungen sind zusammengefaßt in der *Convention relative à la transformation des navires de commerce en bâtiments de guerre*[5]), die in ihrer Einleitung aus-

[1]) Ib. p. 1038.

[2]) Ib. p. 1039.

[3]) Ein Verbot der Rückverwandlung befürworteten Oesterreich, Frankreich, Holland und, im Widerspruch zu seiner früheren Haltung, Großbritannien; für die Umwandlung wenigstens in den heimischen und den okkupierten Gewässern sprach sich die japanische Delegation aus.

[4]) *Actes et Documents* p. 1095.

[5]) Deutsches Weißbuch S. 119 ff.

Digitized by Google

drücklich hervorhebt, daß die Frage wegen der Zulässigkeit einer Umwandlung auf hoher See ungelöst geblieben sei. Die in dem Abkommen vorgeschriebenen Umwandlungsbedingungen sind folgende: Das umgewandelte Schiff muß dem direkten Befehle, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit der Macht, deren Flagge es führt, unterstellt sein (Artikel 1). Es muß die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe seines Heimatlandes tragen (Artikel 2). Der Befehlshaber muß im Staatsdienste stehen und von der Staatsgewalt ordnungsmäßig bestellt sein; sein Name muß in der Rangliste der Kriegsmarine stehen (Artikel 3). Die Mannschaft muß den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein (Artikel 4). Das Schiff hat bei seinen Unternehmungen die Gesetze und die Gebräuche des Krieges zu beobachten (Artikel 5). Es muß möglichst bald in die Liste der Kriegsschiffe seines Landes eingetragen werden (Artikel 6).

Das Abkommen ist von allen Konferenzstaaten gezeichnet worden[1]), mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Chinas, San Domingos, Nikaraguas und Uruguays. Ratifiziert wurde es bisher von 23 Staaten, nämlich von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Guatemala, Großbritannien, Haiti, Japan, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, den Niederlanden, Panama, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Siam, Schweden, der Schweiz und Spanien[2]); beigetreten sind Nikaragua und Liberia[3]).

V. Die Ergebnisse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz.

Auf der Londoner Seekriegsrechtskonferenz wurden die Verhandlungen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen

---

[1]) Von der Türkei unter folgendem Vorbehalte: *Le Gouvernement Impérial Ottoman ne s'engage nullement à reconnaître la qualité de vaisseau de guerre aux navires, qui se trouvant dans ses eaux ou en haute mer sous pavillon de commerce seraient transformés à l'ouverture des hostilités. Actes et Documents,* Tome I p. 277.

[2]) RGBl. 1910 S. 376, 673, 913, 992, 1092, 1105; RGBl. 1911 S. 193, 914, 972; RGBl. 1912 S. 169, 257, 530; RGBl. 1913 S. 293; RGBl. 1914 S. 20.

[3]) RGBl. 1910 S. 382; RGBl. 1914 S. 83.

Digitized by Google

in Kriegsschiffe da wieder aufgenommen, wo sie auf der zweiten Haager Friedenskonferenz stehengeblieben waren, nämlich bei der Frage, ob eine Umwandlung auf hoher See zulässig sei. Der entsprechende Programmpunkt lautete: *„Militarisation en haute mer: Légalité de la transformation d'un navire de commerce en bâtiment de guerre en haute mer"* [1]).

Dank der besseren Vorbereitung, die diese Konferenz auf die Initiative der britischen Regierung hin erfahren hatte und dank der kleinen Zahl der Konferenzstaaten — es waren vertreten Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, die Niederlande, Rußland und Spanien — war hier von vornherein eine klarere Situation als auf der zweiten Haager Friedenskonferenz geschaffen. Genau formuliert treten sich die verschiedenen Ansichten in ihren Gründen und Folgerungen gegenüber. Schon in ihren Memoranden hatten die einzelnen Regierungen — mit Ausnahme der amerikanischen — zu der Frage Stellung genommen, von der sie auch im Laufe der Verhandlungen nicht wesentlich abwichen.

Die Mächte gruppierten sich folgendermaßen: Gegen die Umwandlung auf hoher See sprachen sich aus Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Spanien und die Niederlande. Dagegen traten für die Umwandlung auf hoher See ein, Deutschland, Frankreich, Rußland, Oesterreich-Ungarn und, wenn auch mit einer nicht unwesentlichen Einschränkung, Italien. Oesterreich-Ungarn, das in seinem Memorandum noch einige besondere Erfordernisse aufgestellt hatte, ließ diese bis auf zwei unwesentliche Punkte — tunlichst baldige Benachrichtigung der anderen Staaten und Verbot der Rückverwandlung — fallen. Italien machte dieselbe Einschränkung wie im Haag, indem es die zu Beginn des Krieges in heimischen Gewässern befindlichen oder im Laufe des Krieges in solche Gewässer zurückgekehrten Kauffahrteischiffe von der Umwandlung auf hoher See ausschließen wollte.

Deutlicher noch als im Haag, wo sich eine Reihe von Staaten ohne ersichtliches Interesse an den Verhandlungen be-

[1]) Deutsches Weißbuch von 1909, S. 3.

Digitized by Google

teiligte, führt uns diese Gruppierung die gemeinsamen Interessen der europäischen Festlandsgroßmächte, gegenüber den Interessen der beiden großen Inselreiche, denen im wesentlichen die der Vereinigten Staaten von Amerika gleichstehen, sowie die der kleineren Staaten vor Augen. Die europäischen Festlandsmächte, die nur in einzelnen Teilen der Welt Kolonien und damit Häfen und Territorialgewässer besitzen, wollen sich die Möglichkeit nicht nehmen lassen, ihre Kauffahrteischiffe auch auf hoher See umzuwandeln, weil sie sonst aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen erheblichen Teil der ihnen aus ihren Handelsmarinen erwachsenden Seestreitkräfte verzichten müßten. Umgekehrt geht das Bestreben des britischen Weltreichs dahin, seinen etwaigen Gegnern möglichst wenig Gelegenheit zur Vermehrung ihrer Seestreitkräfte zu gewähren, während es selbst durch seine in allen Meeren befindlichen Stationen hinreichend Gelegenheit zur Umwandlung seiner Kauffahrteischiffe hat. Auch Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika müssen bei ihrer gegen Landangriffe gesicherten Lage Wert darauf legen, daß die Seestreitkräfte ihrer Gegner einen möglichst geringen Umfang haben. Das Interesse der kleinen Staaten endlich, die sich im allgemeinen als Neutrale betrachten, besteht darin, daß sie in Kriegszeiten in ihrem Seehandel, namentlich dem mit Konterbande, möglichst wenig behelligt werden, mit andern Worten, daß die kriegführenden Parteien über möglichst wenig Hilfskreuzer verfügen. Auf der Konferenz wurden diese Interessengegensätze naturgemäß weniger betont, vielmehr vor allem juristische und logische Gründe ins Feld geführt.

Die für den Standpunkt der europäischen Festlandsmächte sprechenden Gründe wurden vor allem von dem russischen Delegierten Baron *Taube*[1]) und dem deutschen Delegierten *Kriege*[2]) ausgeführt. Sie bewegten sich in folgender Richtung: Nach den Regeln des Völkerrechts übt der Staat auf hoher See da, wo sich sein Schiff befindet, die volle Souveränität aus. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe stellt aber nichts anderes als einen Akt der Souveränität dar. Infolge-

[1]) *Taube*, Britisches Blaubuch, Bd. 4555 p. 263 f.
[2]) *Kriege*, ib., p. 264, 267.

Digitized by Google

dessen steht nichts im Wege, daß dieser Souveränitätsakt sich auf hoher See vollzieht, daß also die Umwandlung von Kauffahrteischiffen auf hoher See erfolgt. Nach völkerrechtlicher Praxis können überdies weggenommene feindliche Kauffahrteischiffe auch auf hoher See der nehmenden Kriegsmacht einverleibt werden[1]; nach dem *argumentum a fortiori* muß das Gleiche auch für die eigenen Kauffahrteischiffe gelten.

Demgegenüber wurden von den Vertretern der Gegenpartei, insbesondere dem britischen Delegierten Lord *Desart*[2]), folgende Gründe geltend gemacht: Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe auf hoher See ist bisher durch die völkerrechtliche Praxis nicht anerkannt worden, folglich kann sie nicht als erlaubt gelten. Dazu kommt, daß durch eine solche Umwandlung sowohl die Interessen des neutralen Handels, als auch die der neutralen Regierungen gefährdet werden. Beispielsweise würde das umzuwandelnde Schiff in einem neutralen Hafen ein mit Konterbande beladenes Schiff sich aussuchen, mit diesem in See fahren, an einer ihm günstigen Stelle die Kriegsflagge hissen und alsdann das Kauffahrteischiff wegnehmen. Ferner würde ein kleinerer Staat, in dessen Hafen das umzuwandelnde Schiff sich ausrüstet, insofern in eine bedenkliche Lage kommen, als er im Falle der Ausweisung des Schiffes mit der beteiligten Kriegspartei und im Falle der Duldung mit deren Gegner oder anderen neutralen Staaten in Kollision geraten könnte.

Gegen diese Gründe wurde angeführt, daß nicht das Bestehen, sondern das Verbot der Umwandlung auf hoher See nachzuweisen und dieser Nachweis in keiner Weise zu erbringen sei. Was die Beunruhigung des neutralen Handels betreffe, so sei der legitime Handel durch die Vermehrung der Kreuzer in keiner Weise gefährdet; bedroht sei einzig und allein der Konterbandehandel, der völkerrechtlich verboten sei und darum keine besondere Berücksichtigung verdiene.

[1]) Selbstverständlich unbeschadet der Verpflichtung der nehmenden Kriegsmacht, das Schiff so bald als möglich prisengerichtlich kondemnieren zu lassen; vgl. Art 1 des noch nicht ratifizierten Abkommens über die Errichtung eines internationalen Prisenhofs. Deutsches Weißbuch von 1907, S. 157 ff.

[2]) *Desart*, Britisches Blaubuch, Bd. 4555 p. 264 f.; vgl. *Bowles*, p. 158 ff.

Digitized by Google

Innerhalb der Delegationen, welche die Umwandlung auf hoher See für zulässig erklärten, war die Meinungsverschiedenheit über den oben erwähnten italienischen Sondervorschlag nicht auszugleichen. Dieser Vorschlag war offenbar gegen die Umwandlung der Schiffe der russischen freiwilligen Flotte gerichtet, da diese, wenn sie sich in den Häfen des Schwarzen Meeres umwandeln, die Dardanellen nicht passieren können, während sie als Kauffahrteischiffe auslaufend, sich nicht mehr in Kriegsschiffe umwandeln dürften. Der Vorschlag mußte daher für die russische Delegation von vornherein unannehmbar sein; aber auch von der deutschen Delegation[1]) wurden dagegen logische und praktische Gründe geltend gemacht. Logisch, so wurde ausgeführt, sei es nicht haltbar, den im Auslande befindlichen Schiffen besondere Vorrechte zu gewähren, die andern Schiffen vorenthalten würden. Praktisch aber würde die Einschränkung zur Folge haben, daß der Staat bei Ausbruch des Krieges alle in seinen Häfen befindlichen Schiffe zurückhalten werde, um nicht die Möglichkeit ihrer Umwandlung zu verlieren, während er sonst nach der Kriegslage vielleicht garnicht daran denken würde, sie dem friedlichen Handel zu entziehen.

So standen sich die Auffassungen unvermittelt gegenüber, ohne daß ein Ausgleich gefunden werden konnte. Ein letzter Vermittelungsvorschlag ging dahin, daß die auf hoher See umgewandelten Schiffe erst dann in Aktion treten sollten, wenn ihre Umwandlung den übrigen Mächten notifiziert worden sei. Dies ging den Vertretern der Mächte, die eine Umwandlung auf hoher See untersagt wissen wollten, zu weit, während die Vertreter der andern Ansicht den Vorschlag für unpraktisch erklärten. Nach diesem Versuche wurde die ganze Frage ebenso wie auf der Haager Konferenz als unlösbar beiseite gelegt.

Dasselbe Schicksal erfuhr die Nebenfrage, ob und unter welchen Umständen die Rückverwandlung möglich sei. Diese Frage war in den Memoranden Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Niederlande verneint worden, während sie in den Memoranden der übrigen Mächte nicht erwähnt war. In den Kon-

[1]) Vgl. den Kommissionsbericht Britisches Blaubuch Bd. 4555 p. 340/341.

Digitized by Google

ferenzverhandlungen wurde für die Verneinung der Frage insbesondere geltend gemacht, daß die Möglichkeit einer Rückverwandlung leicht zu Täuschungen Anlaß geben könnte; denn ein umgewandeltes Kriegsschiff sei nach seiner Rückverwandlung in ein Kauffahrteischiff in der Lage, in neutralen Häfen seine Vorräte zu ergänzen oder Ausbesserungen vorzunehmen, ohne dabei den für Kriegsschiffe geltenden Beschränkungen zu unterliegen. Gleichwohl wurde ein entsprechender Vorschlag nicht angenommen, nachdem die Frage der Umwandlung auf hoher See als unlösbar bezeichnet worden war. Auch der engere Vorschlag, die Rückverwandlung wenigstens auf hoher See zu untersagen, konnte nicht zum Beschluß erhoben werden. Denn wenn man sich auch in diesem Punkte einig war, so wollte man doch nicht eine nebensächliche Frage regeln, während man sich über die Hauptfrage nicht zu einigen vermochte.

Zu bemerken ist, daß die Literatur in der Frage der Rückverwandlung zu den Ergebnissen der zweiten Haager Friedenskonferenz und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz noch keine Stellung genommen, sondern sich im wesentlichen darauf beschränkt hat, den Inhalt der Konferenzverhandlungen wiederzugeben. Auf diese Literatur wird daher hier nicht näher einzugehen sein.

VI. Die gegenwärtige Rechtslage.

1. Die Zulässigkeit der Umwandlung im allgemeinen.

Fassen wir die gegenwärtige Rechtslage unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zusammen, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß im Kriege wie im Frieden eine Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe völkerrechtlich zulässig ist. Dies ergibt sich sowohl aus allgemeinen, auf der Natur der Sache begründeten Erwägungen, wie aus der positiven Praxis des Völkerrechts.

Vor allem muß der Grundsatz festgehalten werden, daß Beschränkungen der Handlungsfreiheit der Staaten nur insofern völkerrechtlich in Betracht kommen, als ihre Geltung in irgendwelcher Weise positiv nachgewiesen werden kann, oder ge-

Digitized by Google

bieterisch aus den obersten Prinzipien des Völkerrechts folgt. Beides ist hier nicht der Fall.

Aus der Natur der Sache ist nicht zu ersehen, warum den Kriegführenden die Ausnutzung ihrer Handelsmarine zu Kriegszwecken untersagt sein sollte, wenn dadurch die Gesetze und Gebräuche des Krieges in keiner Weise verletzt werden. Es kann sich nur darum handeln, Garantien für die Klarstellung der Umwandlung zu schaffen.

Dahin führt auch ein Vergleich mit den Bestimmungen über die Verwendung von Milizen und Freiwilligen-Korps im Landkriege, wie sie in den Artikeln 1, 2 der auf den Haager Friedenskonferenzen vereinbarten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (RGBl. 1910 S. 132) enthalten sind. Nach Artikel 1 werden Milizen und Freiwilligen-Korps dem Heere im Sinne des Kriegsrechts gleichgeachtet, wenn sie unter einem für seine Untergebenen verantwortlichen Führer stehen, ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten; nach Art. 2 brauchen sie nur die beiden zuletzt erwähnten Bedingungen zu erfüllen, wenn sie in einem vom Feinde noch nicht besetzten Gebiete gegen die herannahenden feindlichen Truppen zu den Waffen greifen, ohne sich vorher gemäß den beiden ersten Bedingungen organisieren zu können. Wenngleich diese Bestimmungen, wie weiter unten auszuführen sein wird, auf die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe nicht ohne weiteres anwendbar sind, so wird doch daraus der Schluß gezogen werden müssen, daß auch im Seekriege jeder Staat seine nationalen Kräfte heranziehen kann, soweit dadurch nicht die Beobachtung des Kriegsrechts gefährdet wird.

Dementsprechend hat sich auch die völkerrechtliche Literatur so gut wie einstimmig für die Zulässigkeit der Umwandlung erklärt. Wenn eine Reihe von Schriftstellern die völkerrechtliche Gültigkeit des Erlasses des Königs von Preußen über die Bildung einer freiwilligen Seewehr vom 24. Juli 1870 angegriffen hat, so richteten sich diese Angriffe nicht gegen die Zulässigkeit der Umwandlung an sich, sondern gegen die in

Digitized by Google

dem Erlaß bezeichneten Voraussetzungen der Umwandlung, in denen eine Umgehung des Verbots der Kaperei erblickt wurde.

Denselben Standpunkt hat die völkerrechtliche Praxis eingenommen, indem sich fast alle wichtigeren Seemächte für das System der Hilfskreuzer entschieden und damit grundsätzlich für die Zulässigkeit der Umwandlung erklärt haben.

In Uebereinstimmung hiermit hat die zweite Haager Friedenskonferenz, wie oben erwähnt wurde, die Frage der Zulässigkeit der Umwandlung einstimmig bejaht. Das Haager Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vom 18. Oktober 1907 ist allerdings von einigen Konferenzstaaten nicht gezeichnet und erst von etwa der Hälfte der Konferenzstaaten ratifiziert worden. Doch kommen von den Staaten, die bisher nicht unterzeichneten, nur die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht, die ihrerseits bereits das System der Hilfskreuzer und damit den Grundsatz der Umwandlung angenommen und von der Unterzeichnung des Abkommens lediglich im Hinblick auf ihre Stellung zum Seebeuterecht und zur Kaperei vorläufig abgesehen haben[1]). Die Staaten aber, die bisher nicht ratifizierten, sind mit der Ratifikation der Haager Abkommen überhaupt noch im Rückstande, so daß aus ihrem Verhalten keinerlei Schlüsse auf eine Aenderung ihrer Stellung zu dem Abkommen über die Umwandlung gezogen werden können.

Die Zulässigkeit der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe wird hiernach unbedenklich als ein allgemein anerkannter Satz des Völkerrechts anzusehen sein.

2. Die Bedingungen der Umwandlung nach dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907.

Zweifelhafter als die Frage der Zulässigkeit der Umwandlung erscheint die weitere Frage, ob auch die in dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 aufgestellten Be-

[1]) So *Hill* p. 27: *Indirectly, the rightfulness or wrongfulness of privateering was concerned and inasmuch as the United States would not consent to abolish privateering unless the immunity of private property be safeguarded, the American Delegation obstained from signing the convention.*

Digitized by Google

dingungen für die Umwandlung allgemein völkerrechtliche Geltung beanspruchen können. Nach Artikel 7 des Abkommens finden dessen Bestimmungen „nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind". Hiernach gelten diese Bestimmungen als vertragsmäßiges Völkerrecht nur in Seekriegen zwischen Vertragsmächten, dergestalt, daß die Beteiligung einer einzigen außerhalb des Abkommens stehenden Macht dieses auch für die Vertragsmächte außer Anwendung setzt. Gleichwohl wird man den Bestimmungen eine weitergehende Bedeutung beimessen können. Das Abkommen hat, wie oben ausgeführt worden ist, im wesentlichen die Rechtsanschauungen kodifiziert, die sich als die *communis opinio* der zweiten Haager Friedenskonferenz, also der gesamten zivilisierten Welt, herausgestellt hatten[1]). Seine Bestimmungen dürften daher auch da, wo sie nicht vertragsmäßig Anwendung finden, als gewohnheitsmäßiges Völkerrecht anzusehen sein.

Was den Inhalt des Abkommens anlangt, so hat dieses in den Artikeln 1 bis 6 die Bedingungen für eine völkerrechtlich gültige Umwandlung, abgesehen von dem Orte, wo sie erfolgen kann, erschöpfend regeln wollen, dabei aber, wie wir sehen werden, verschiedene Fragen teils dem allgemeinen Völkerrechte, teils dem inneren Rechte jeder Vertragsmacht zur Beantwortung überlassen.

Die Bedingungen für die Umwandlung betreffen teils das Schiff, teils die Besatzung. Gemeinsame Bestimmungen für Schiff und Besatzung enthält der Artikel 1; im übrigen sind die Bestimmungen für das Schiff in den Artikeln 2 und 6, die Bestimmungen über die Besatzung in den Artikeln 3 bis 5 aufgestellt.

---

[1]) Auch die Londoner Seekriegsrechtserklärung, welche die Haager Abkommen voraussetzt und bestätigt, steht auf demselben Boden. Wie die britische Regierung eingeladen hatte (Britisches Blaubuch Bd. 4555 S. 58) *„nullement . . . en vue de suggérer des principes nouveaux mais seulement de cristaliser . . . des questions sur lesquelles une doctrine dirigeante paraît pouvoir être formulée"*, so sagte die *Préamble* des Schlußprotokolls: *„à l'effet de déterminer les principes généralement reconnus du droit international"*.

Digitized by Google

Die wichtigste Voraussetzung für die Umwandlung ist die, daß nach Artikel 1 Schiff und Besatzung unter den direkten Befehl, die unmittelbare Aufsicht und die Verantwortlichkeit des Flaggenstaats treten müssen. Damit unterscheidet sich das umgewandelte Kriegsschiff grundsätzlich von dem Kaper, da dieser unter dem Befehl des Unternehmers steht und der Flaggenstaat nur eine mittelbare Aufsicht und Verantwortung übernimmt. Auf diese Weise sollte jede mehr oder minder verkappte Rückkehr zur Kaperei verhindert und dadurch die Bestimmung der Pariser Seerechtsdeklaration über die Abschaffung der Kaperei ausgebaut werden.

Für das Schiff bestimmt zunächst der Artikel 2, daß es die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe seines Heimatlandes tragen muß. Als solches gilt vor allem die Kriegsflagge, soweit sich diese, wie das in den meisten Ländern der Fall ist, von der Handelsflagge unterscheidet. Daneben tritt der Wimpel, der anzeigt, daß der Befehl von einem dem aktiven Dienststande angehörigen Seeoffizier geführt wird. In Ländern, in denen wie in Frankreich, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika, die Kriegsflagge mit der Handelsflagge identisch ist, bildet der Wimpel unter Umständen das einzige Abzeichen der Kriegsschiffe. Im übrigen bleibt es jedem Staat unbenommen, seinen Kriegsschiffen auch andere unterscheidende Merkmale zu geben. Doch setzt das Abkommen offenbar voraus, daß jede Kriegsmacht irgend ein unterscheidendes Merkmal für seine Kriegsmarine hat, und daß dieses das umgewandelte Kauffahrteischiff als Kriegsschiff erkenntlich macht. Ein umgewandeltes Schiff ohne solches Abzeichen würde daher den rechtlichen Charakter als Kriegsschiff nicht erhalten und somit keinerlei kriegerische Handlungen weder gegenüber dem Feinde noch gegenüber den Neutralen ausüben dürfen.

Der Artikel 6 fügt als weitere Bedingung hinzu, daß das umgewandelte Schiff möglichst bald in die Liste der Kriegsschiffe des Flaggenstaats eingetragen wird. Dies ist jedoch nur eine Ordnungsvorschrift, dergestalt, daß durch ihre Nichtbeobachtung der rechtliche Charakter des umgewandelten Kriegsschiffs nicht berührt wird. Denn es unterliegt nach dem

Digitized by Google

Wortlaut und der Vorgeschichte des Artikels keinem Zweifel, daß sich die Umwandlung vollzieht, auch wenn die Behörde, der die Listenführung obliegt, noch keine Kenntnis von der Umwandlung erlangt hat und daher das Schiff nicht eintragen konnte. Es erscheint aber ausgeschlossen, daß das einmal umgewandelte Schiff seinen Charakter als Kriegsschiff durch eine Nachlässigkeit der Registerbehörde wieder verlieren sollte.

Nicht entschieden ist in dem Abkommen die Frage, inwieweit eigene, feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe zum Zwecke der Umwandlung in Kriegsschiffe verwendet werden dürfen[1]). Inwieweit dies bei eigenen Kauffahrteischiffen der Fall ist, entscheiden allein die inneren Vorschriften der umwandelnden Kriegsmacht. Die Inanspruchnahme feindlicher Kauffahrteischiffe ist zulässig, sobald sie mit Beschlag belegt, also noch bevor sie prisengerichtlich verurteilt sind. Diese Ansicht wird sich auch dann vertreten lassen, wenn man das Eigentum an dem feindlichen Kauffahrteischiff nicht mit der Beschlagnahme, sondern erst mit der prisengerichtlichen Verurteilung auf die nehmende Kriegsmacht übergehen läßt. Denn wie *Willms* S. 118 mit Recht ausführt, beruht die Verfügungsgewalt der nehmenden Kriegsmacht nicht auf einem Eigentums-, sondern auf einem Anforderungsrecht; auch wäre es kaum verständlich, wenn die nehmende Kriegsmacht das feindliche Kauffahrteischiff, wie allgemein anerkannt wird, ohne prisengerichtliche Verurteilung zwar zerstören, nicht aber in ein Kriegsschiff umwandeln dürfte.

Hinsichtlich der neutralen Kauffahrteischiffe unterliegt es keinem Zweifel, daß sie auf Grund Ankaufs erworben und sodann in Kriegsschiffe umgewandelt werden können. Dagegen ist es nicht unbestritten, inwieweit solche Schiffe auch gegen ihren Willen zu dem bezeichneten Zwecke angefordert werden dürfen. Daß ein solches Anforderungs- oder Angarienrecht auf hohem Meere nicht besteht, wird jetzt allgemein angenommen und ist insbesondere auch in dem Bericht des Redaktionsausschusses der Londoner Seekriegsrechtskonferenz zum Art. 29

[1]) Vgl. für diese Frage auch *Albrecht*, insbesondere S. 56 ff.

Digitized by Google

der Seekriegsrechtserklärung ausgesprochen worden. Es erscheint aber auch bedenklich, ein unbeschränktes Anforderungsrecht in Ansehung der in den eigenen oder in den besetzten Häfen befindlichen neutralen Kauffahrteischiffe anzunehmen, da ein Kauffahrteischiff im fremden Hafen keineswegs ohne weiteres der Verfügungsgewalt des Hafenstaates unterliegt, auch die rücksichtslose Anforderung neutraler Kauffahrteischiffe, z. B. großer Postdampfer, sich als ein schwerer Eingriff in die berechtigten Interessen der Neutralen darstellen würde. Die sämtlichen hier in Betracht kommenden Fragen sind eingehend bei *Willms*, Seite 110 ff., erörtert worden. Abgesehen von der von ihm vertretenen Auffassung über die Zulässigkeit der Anforderung der in den eigenen oder in den fremden Häfen befindlichen neutralen Kauffahrteischiffe wird seinen Ausführungen durchweg beigetreten werden können. Ein weiteres Eingehen auf die Einzelheiten dieser Materie dürfte hier nicht erforderlich sein; denn die Frage, ob einer Kriegsmacht die Befugnis zusteht, ein Kauffahrteischiff zum Zwecke der Umwandlung in Anspruch zu nehmen, ist völlig verschieden von der weiteren Frage, wie sie dieses Schiff zur Kriegführung legitimieren kann. Auch ein zu Unrecht in Anspruch genommenes Kauffahrteischiff wird, wenn es den Bedingungen der Umwandlung entspricht, rechtlich als Kriegsschiff anzusehen sein, da die der Kriegsmacht an dem Schiffe zustehenden oder nicht zustehenden Privatrechte für dessen völkerrechtliche Befugnisse zur Kriegführung ohne Bedeutung sind.

Was die Bedingungen für die Besatzung des umgewandelten Kriegsschiffs betrifft, so fordert zunächst der Artikel 3 für den Befehlshaber, daß dieser im Staatsdienst steht und von der zuständigen Staatsgewalt ordnungsmäßig bestellt ist, sowie daß sein Name in der Rangliste der Kriegsmarine steht. Danach muß der Befehlshaber ein Seeoffizier sein und als solcher in der Marine-Rangliste verzeichnet sein; doch macht es keinen Unterschied, ob er ein aktiver Offizier oder ein Offizier des Beurlaubtenstandes ist. Der dem Befehlshaber von der Staatsgewalt zu erteilende Auftrag kann, wie oben ausgeführt wurde, ganz allgemein gehalten sein, so daß es genügt, wenn der

Digitized by Google

Kommandant eines Kriegsschiffs einen seiner Offiziere als Befehlshaber des umgewandelten Schiffes einsetzt oder wenn nach den für die Kriegsmarine erlassenen Instruktionen ein beliebiger Seeoffizier unter bestimmten Voraussetzungen das Kommando eines umzuwandelnden Schiffes übernehmen kann.

Die Mannschaft des umgewandelten Kriegsschiffs muß nach Artikel 4 den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein. In welcher Weise dies geschieht, entscheidet sich nach den militärischen Vorschriften jeder Kriegsmacht. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß die Mannschaft unter den Kriegsartikeln steht und demnach der Kriegsmarine angehören muß. Zu diesem Zwecke wird die Mannschaft entweder aus Angehörigen der aktiven Marine oder aus den zur Reserve der Marine gehörigen und sofort zu aktivierenden Mannschaften des Kauffahrteischiffs oder endlich aus Kriegsfreiwillgen gebildet werden. Daß die Besatzung des umgewandelten Schiffes Uniform tragen muß, ist nicht vorgeschrieben; doch wird dies regelmäßig der Fall sein. Von einer entsprechenden Bestimmung, wie sie der Artikel 1 der Haager Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges für die Landtruppen vorschreibt, ist offenbar deshalb abgesehen worden, weil hier nicht die Besatzung, sondern das Kriegsschiff als solches von weitem erkenntlich sein muß, mithin die im Artikel 2 des Abkommens über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe vorgeschriebenen äußeren Abzeichen des Kriegsschiffs genügen. Ueber die Nationalität der Besatzung hat das Abkommen keine Bestimmung getroffen; in dieser Beziehung werden daher die für den Landkrieg geltenden Regeln analoge Anwendung finden. Demnach unterliegt es keinem Bedenken, außer den eigenen Angehörigen auch die sich freiwillig meldenden Angehörigen einer neutralen Macht in die Besatzung einzustellen, da nach Artikel 7 des Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges vom 18. Oktober 1907 neutrale Personen in dem Heer einer kriegführenden Macht Dienste nehmen können und alsdann ebenso wie die Angehörigen dieser Macht behandelt werden müssen. Dagegen erscheint die Einstellung von Angehörigen des Feindes nicht wohl angängig, da

Digitized by Google

solche nach Artikel 23 Abs. 2 der Haager Landkriegsordnung zur Teilnahme an Kriegsunternehmungen gegen ihr Heimatland keinesfalls gezwungen werden dürfen und, wenn sie sich freiwillig daran beteiligen, von ihrem Heimatstaat als außerhalb des Kriegsrechts stehend angesehen werden könnten.

3. Der Ort der Umwandlung.

Der einzige wichtige Punkt, den das Abkommen, wie es selbst in seiner Einleitung erklärt, nicht hat regeln können, ist der Ort der Umwandlung. Nach den Verhandlungen auf der zweiten Haager Friedenskonferenz und der Londoner Seekriegsrechtskonferenz wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Umwandlung in den eigenen und den besetzten feindlichen Häfen oder Gewässern erfolgen kann; dazu dürften noch ohne weiteres die Häfen und die Gewässer der Bundesgenossen kommen. Ebensowenig kann es zweifelhaft sein, daß eine Umwandlung in neutralen Häfen oder Gewässern unzulässig ist; dies dürfte auch aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 1 des Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges vom 18. Oktober 1907 herzuleiten sein. Alle diese Sätze können als allgemein anerkanntes Völkerrecht angesehen werden. Dagegen ist es nach wie vor streitig, ob eine Umwandlung auf hoher See zulässig ist. Es fragt sich daher, was unter diesen Umständen die praktischen Folgen einer solchen Umwandlung sein werden.

Da das Völkerrecht auf dem Konsens der einzelnen Staaten beruht, so ist zuzugeben, daß sich in diesem Punkte bisher ein allgemein anerkanntes Völkerrecht nicht zu bilden vermocht hat. Die einzelnen Staaten werden daher diese Lücke durch innere Vorschriften ausfüllen, die sich vermutlich mit ihren militärpolitischen Interessen decken werden. Soweit danach lediglich Staaten in Betracht kommen, die von derselben Rechtsauffassung ausgehen, wird es bei dieser Auffassung als einem partikulären Völkerrecht sein Bewenden behalten; beispielsweise würde in einem deutsch-französischen Kriege Rußland sich nicht beklagen können, wenn deutsche oder französische Kauffahrteischiffe, die auf hoher See in Kriegsschiffe umgewandelt worden sind,

Digitized by Google

russische Schiffe bei Führung von Konterbande wegnehmen würden. Wodurch sich übrigens die Rechtsauffassung des einzelnen Staates bestimmt, kann zweifelhaft sein, wenn er weder entsprechende ausdrückliche Vorschriften erlassen, noch eine bestimmte Praxis in der einen oder der anderen Richtung befolgt hat; in solchem Falle dürfte bis zum Beweise des Gegenteils die von seinen Bevollmächtigten auf der zweiten Haager Friedenskonferenz oder der Londoner Seekriegsrechtskonferenz eingenommene Haltung maßgebend sein. Handelt es sich im gegebenen Falle um Staaten, die von entgegengesetzten Standpunkten ausgehen, so kommt es zu einer völkerrechtlichen Kollision.

Im Verhältnis der Kriegsparteien untereinander wird allerdings durch eine Umwandlung der in Rede stehenden Art kaum eine Aenderung eintreten. Denn davon, daß ein nach den Grundsätzen des Haager Abkommens umgewandeltes Kriegsschiff etwa als Seeräuberschiff[1]) anzusehen wäre und demgemäß seine Offiziere und Mannschaften füsiliert würden, kann natürlich keine Rede sein. Ein solches Verfahren würde nicht nur den Grundsätzen der Menschlichkeit ins Gesicht schlagen, sondern auch die verletzte Macht zweifellos zu Repressalien veranlassen und damit zu einer völligen Aufhebung des Völkerrechts zwischen den Kriegsparteien führen. Auch wird eine solche Umwandlung keineswegs als schlechthin völkerrechtswidrig erklärt werden können, da sie von der Mehrzahl der Großmächte als rechtmäßig anerkannt wird.

Anders liegt die Sache, wenn das Schiff einer neutralen Macht, welche die Umwandlung auf hoher See verwirft, von einem dort umgewandelten Kriegsschiff weggenommen wird. In diesem Falle würde die neutrale Macht zu diplomatischen und unter Umständen auch zu militärischen Mitteln schreiten können, um ihrer entgegengesetzten Ansicht Nachdruck zu verschaffen. Es wird ihr aber noch ein weiterer Weg offen stehen, wenn inzwischen das auf der zweiten Haager Friedenskonferenz

[1]) Wie der Engländer *Wilson Potter* vorschlägt, s. v. *Reventlow* S. 32; vgl. auch den Vorschlag der niederländischen Regierung auf der zweiten Haager Friedenskonferenz (oben S. 31).

Digitized by Google

abgeschlossene Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs in Kraft getreten ist[1]). Denn alsdann würde von ihr oder der geschädigten Privatpartei die Rechtmäßigkeit der Wegnahme vor dem Prisenhof angefochten und damit zu dessen Entscheidung gebracht werden können.

Wie diese Entscheidung ausfallen wird, ist nicht mit Sicherheit zu übersehen. Nach meiner Auffassung wird sich das Recht der Umwandlung auf hoher See aus logischen Gründen schwerlich bestreiten lassen. Das einzige nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Bedenken besteht darin, daß eine solche Umwandlung erfolgen könnte, um auf diese Weise andere Grundsätze des Völkerrechts zu umgehen, also beispielsweise um mittelbar die Dardanellenverträge zu beseitigen oder die Regeln des Haager Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges aufzuheben. Es wäre aber sehr wohl denkbar, daß der Internationale Prisenhof solchen Umständen Rechnung trüge und die Umwandlung auf hoher See zwar im allgemeinen für gültig erklärte, sie aber dann für unrechtmäßig erachtete, wenn sie *in fraudem legis* erfolgt wäre.

4. Die Zulässigkeit der Rückverwandlung.

Die Rückverwandlung der in Kriegsschiffe umgewandelten Kauffahrteischiffe ist ebensowenig wie der Ort der Umwandlung auf den beiden Völkerrechtskonferenzen geregelt worden. Irgendwelche Rolle hat diese Frage in der Praxis bisher nicht gespielt, so daß auch hieraus Schlüsse auf die Zulässigkeit der Rückverwandlung nicht gezogen werden können. Bei einfacher Anwendung logischer Grundsätze ließe sich die Behauptung aufstellen, daß, soweit eine Umwandlung zulässig ist, auch eine Rückverwandlung gestattet sein müsse. Gegen diese Folgerung wird nicht etwa einzuwenden sein, daß dadurch Schiffe, die Konterbande mit sich führen, zu Unrecht beunruhigt werden könnten; denn ein Schiff, das sich einem solchen illegitimen Handel hingibt, wird die Folgen unter allen Umständen selbst zu tragen haben. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß sich gegen eine beliebige Rück-

[1]) Vgl. Deutsches Weißbuch von 1907, S. 157 ff.

Digitized by Google

verwandlung aus dem Grunde schwere Bedenken erheben lassen, weil dadurch die Neutralitätsregeln umgangen werden könnten; denn ein umgewandeltes Kriegsschiff würde alsdann, wenn es entgegen den Bestimmungen des Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges vom 18. Oktober 1907 neutrale Häfen anlaufen und dort die notwendigen Schiffsbedürfnisse einnehmen wollte, sich von Zeit zu Zeit in ein Kauffahrteischiff zurückverwandeln und nach dem Verlassen des Hafens wieder den Charakter eines Kriegsschiffes annehmen. Diese Bedenken würden sich allerdings wesentlich abschwächen, wenn die Rückverwandlung auf die heimischen Häfen oder Gewässer beschränkt bliebe. Immerhin dürfte es sich *de lege ferenda* empfehlen, die Rückverwandlung während der Dauer des Krieges ein für allemal auszuschließen. Bis zu einer solchen Regelung wird jedenfalls eine zur Umgehung anderer völkerrechtlicher Grundsätze bewirkte Rückverwandlung als völkerrechtswidrig anzusehen sein.

VII. Schlußbemerkungen.

Die Frage der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe wird voraussichtlich in Zukunft noch eine erhebliche Rolle spielen. In künftigen Kriegen wird jede Macht mehr noch als bisher alle ihr zur Verfügung stehenden Kräfte einsetzen, um den Gegner militärisch niederzuwerfen. Zu diesen Zwecken werden die großen Seemächte auch auf ihre Handelsmarinen nach Möglichkeit zurückgreifen. Soweit die Kauffahrteischiffe als Troß- und Begleitschiffe Verwendung finden, erscheint allerdings eine Umwandlung kaum erforderlich, da solche Schiffe nicht notwendig den Charakter als Kriegsschiffe annehmen müssen. Soweit den Kauffahrteischiffen dagegen militärische Aufgaben im eigentlichen Sinne zufallen sollen, hat ihre vorherige Umwandlung in Kriegsschiffe zu erfolgen. Diese Aufgaben können, wie im Eingange angedeutet worden ist, verschiedener Art sein; sie können auf dem Gebiet des Aufklärungs- und des Blockadedienstes, vor allem aber auf dem Gebiet des Handelskrieges liegen. Daß jede Seemacht für die großen Seeschlachten ihre Kampfeinheiten möglichst zusammenhalten und

Digitized by Google

daher die Nebenzwecke des Krieges, namentlich also den Handelskrieg, gern den umgewandelten Schnelldampfern ihrer Handelsmarine überlassen wird, dürfte ohne weiteres anzunehmen sein. Unter diesen Umständen werden die Schnelldampfer der meisten Staaten, wenn sie nicht für die Kriegszwecke verloren gehen sollen, zum großen Teil auf hoher See umgewandelt werden müssen, da bei dem in modernen Zeiten sofortigen Bekanntwerden des Kriegszustandes in der ganzen Welt an eine vorherige Rückkehr in die Heimat nicht zu denken ist; andrerseits ist eine Umwandlung auf hoher See verhältnismäßig einfach zu bewerkstelligen, zumal da seit Einführung und Vervollkommnung der drahtlosen Telegraphie die Nachricht vom Ausbruch des Krieges und der Befehl zur Umwandlung den einzelnen Schiffen auch durch Funkspruch übermittelt werden kann. Zu bedauern bleibt es hiernach, daß die Verhandlungen über die vorliegende Frage auf einem toten Punkt angelangt sind. Denn es erscheint so gut wie ausgeschlossen, daß die einzelnen Mächte den von ihnen einmal eingenommenen Standpunkt, der ihren militärischen Interessen entspricht, aufgeben werden, um auf diese Weise ein einheitliches Recht zustande zu bringen. Jedenfalls dürfte eine solche Vereinheitlichung des Rechts nur auf einer neuen Völkerrechtskonferenz zu erzielen sein und auch nur dann, wenn auf beiden Seiten Konzessionen gemacht werden.

Bemerkung der Redaktion:

Der vorstehende Aufsatz ist im Frühjahr 1914 eingeliefert und im Juli 1914 gedruckt worden, die Umstände des Krieges haben die Veröffentlichung verzögert.

Digitized by Google

Die völkerrechtliche Stellung des Verbündeten.

Von Professor Dr. **Hermann Rehm**, Straßburg.

I. Im Begriffe Weltkrieg liegt, daß Völkergruppen gegen Völkergruppen kämpfen. Daher ist selbstverständlich, daß der Riesenkampf der Gegenwart sich u. a. für die Rechtslehre vom Verbündeten als ergiebiges Uebungsfeld erweist.

Um in dieser Lehre klar zu sehen, muß ein Zweifaches beachtet werden. Einmal ist im Auge zu behalten, daß der Begriff Verbündeter nicht eindeutig ist. Wir haben zwei Arten von Verbündeten zu unterscheiden: Verbündete zum Kriege und Verbündete im Kriege, Helfer für den Kriegsfall *(pactum de combellando)* und Helfer im ausgebrochenen Kriege, Kombellanten, Friedens- und Kriegsverbündete. Wichtiger und tiefgreifender ist aber der zweite Unterschied. Scharf auseinanderzuhalten ist das Verhältnis des Genossen, des Friedens- und des Kampfgenossen, zum Partner und zum Gegner. Mit dem einen Verhältnis ist nicht auch von selbst das andere gegeben. Wer für den Fall eines Krieges zur Hilfe verpflichtet ist, für den beginnt bei Ausbruch dieses Krieges der Kriegszustand mit dem Gegner des Partners nicht von selbst. Und ebenso: wer an der Seite des Bundesgenossen kämpft, wird nicht von selbst auch Gegner eines neuen Feindes, mit dem der Partner in Krieg gerät. Das Verhältnis zum Gegner oder zum weiteren Gegner des Genossen bedarf eines besonderen Entstehungsaktes.

Ausschlaggebend hierfür sind zwei Gründe. Zunächst die Natur dieses Verhältnisses und dann ein besonderer Rechtssatz. Das Verhältnis zum Gegner des Genossen ist ein anderes als das zum Genossen. Das zum Bundesgenossen ist ein Bundes-,

Digitized by Google

ein Vereinigungs-, das andere ein Feindschafts-, ein Trennungsverhältnis; das eine besteht in einem Nebeneinanderstehen, das Wesen des anderen in einem Gegeneinanderstehen; das eine ist ein Mitkampf-, das andere ein Gegenkampfverhältnis. Bei solcher Wesensverschiedenheit können sie nicht durch dieselbe Tatsache entstehen. Das Wesen des Krieges besteht in Kampf gegeneinander. Ehe der Verbündete mit dem Gegner des Partners nicht in solchen Kampf gerät, besteht zwischen ihnen daher nicht das Kriegsverhältnis. Dazu kommt aber noch der andere Grund. Nach positivem Rechtssatze besteht die Neutralität nicht nur in der Verpflichtung, nicht mitzukämpfen, sondern in der Verpflichtung, keinen Kriegsteil durch irgendwelche aktive Handlung zu unterstützen, deshalb auch nicht durch Geld, Lieferungen, militärische Maßnahmen ohne Kampf. Daraus folgt: Nichtneutralsein und Kriegspartei sein ist nicht dasselbe. Der Nichtneutrale kann dem Kriegführenden helfen, ohne sich am Kriege selbst, an der Kriegführung zu beteiligen. Das Bundesverhältnis ist ein Nichtneutralsein-Verhältnis. Also kann aus ihm nicht ohne weiteres das Kriegsverhältnis hervorgehen.

Dasselbe ergibt sich für den Fall, daß der Alliierte bereits gegen einen Gegner mit im Kriege steht, also Kriegsverbündeter ist, und der Partner mit einem weiteren Gegner in Krieg verwickelt wird, noch aus zwei anderen Erwägungen. Würde aus dem Verbündetsein ohne weiteres Kriegszustand auch mit dem neuen Gegner entstehen, so würde dies gleichbedeutend mit dem Satze sein: der Feind meines Freundes ist von selbst mein Feind. So wenig, wie sonst im Leben, gilt auch im Rechtsleben der Satz: der Gesellschafter oder Freund meines Freundes und Gesellschafters ist ohne weiteres mein Freund und Gesellschafter. Italien ist durch den Eintritt in den Weltkrieg wohl der Genosse und Freund Rußlands, aber nicht der Serbiens geworden. Daher besteht auch nicht der Satz zu Recht: wer Feind meines Freundes wird, ist ohne weiteres auch mein Feind. Wenn Rußland mit der Türkei sich verfeindet, muß es nicht auch England tun. Ferner aber ist im Auge zu behalten: Die Kriegshilfe wird gewöhnlich nur gegen bestimmte Mächte

Digitized by Google

eingeräumt. Gerät der Bundesgenosse darüber hinaus in Krieg, so erstreckt sich darauf schon nicht die Hilfepflicht; um so weniger kann deshalb hier ein Kriegsverhältnis für den Verbündeten eintreten. Aus dem Mitkampfverhältnis gegen den einen Feind erwächst nicht von selbst ein solches gegen einen anderen. Weil Frankreich zur Hilfe gegen Rußland verpflichtet ist, sobald dieses von Oesterreich angegriffen ist, muß Frankreich nicht auch Hilfe leisten, sofern Rußland weiter von der Türkei angefallen wird.

II. Das Ergebnis ist deshalb: wenn der Partner in einen Krieg oder einen weiteren Krieg verwickelt wird, entsteht nicht auch für den Bundesgenossen ohne weiteres Kriegszustand oder weiterer Kriegszustand; was für ihn in diesen Fällen von selbst entsteht, ist vielmehr Neutralität. Die Frage nach dem Entstehen des Kriegszustandes ist somit gleichbedeutend mit der Frage des Aufhörens der Neutralität.

Dieses Aufhören kann auf verschiedene Weise herbeigeführt werden. Einmal geschieht es durch den Feind bezw. neuen Feind des Partners. Bricht Krieg zwischen der Türkei und dem mit Frankreich gegen das Deutsche Reich kämpfenden Rußland aus, so kann das Ende des Neutralitätsverhältnisses zu Frankreich von der ottomanischen Regierung herbeigeführt werden, und zwar auf doppelte Art. Die eine Art ist: Das Ottomanische Reich gibt die Neutralität gegen Frankreich auf, indem es sich freiwillig oder nach Vertrag am Kriege Deutschlands gegen Frankreich beteiligt oder das Deutsche Reich sonst gegen Frankreich unterstützt. Im ersteren Falle, also wenn die Türkei Frankreich angreift, versteht sich das Kriegsverhältnis von selbst. Im andern Falle, d. h., wenn die Türkei dem Reiche durch andere Maßnahmen als kriegerische gegen Frankreich hilft, versteht es sich nicht von selbst. Hier kommt es auf Frankreich an. Aufgeben der Neutralität ist rechtlich immer ein feindlicher Akt. Der, gegen den er sich richtet, darf den betreffenden Staat als Feind behandeln, also mit Kriegsgewalt gegen ihn vorgehen, aber er muß es nicht. Er kann sich den Akt gefallen lassen oder ihn mit nichtkriegerischen Gegenmitteln, Unfreundlichkeiten, Retorsionen, z. B. Abbruch der diplomatischen

Digitized by Google

Beziehungen, Sperre des Post- und Telegraphenverkehrs beantworten.

Die andere Art, wie das Ende des Neutralitätszustandes durch ein Handeln des Feindes verursacht werden kann, ist das Verletzen der Neutralität durch ihn. Er gibt sie nicht auf, aber er handelt neutralitätswidrig gegen den Verbündeten, und zwar entweder unmittelbar, indem er sein Gebiet verletzt oder Handelsschiffe von ihm rechtswidrig vernichtet usw., oder mittelbar, indem er den Gegner des Verbündeten, in unserem Falle also Deutschland, unterstützt. Dabei ist aber auf eines zu sehen: Nicht in jeder nachteiligen Wirkung, die das Auftreten eines neuen Gegners des Partners auf die Kriegslage gegenüber dem gemeinsamen alten Feinde besitzt, liegt eine neutralitätswidrige Unterstützung. Bei jedem Kriege bringt, wie der vorhergehende Neutralitäts-, so auch ein neu hinzukommender Kriegszustand für eine mehr oder weniger große Staatengruppe teils günstige, teils ungünstige Rückwirkungen von selbst mit sich. Die Erlaubtheit dieser Wirkungen ist, wie vorher im Rechte zur Neutralität, so jetzt im Rechte zum Kriege einbeschlossen. Die Neutralität Italiens durch zehn Monate des Weltkrieges war sowohl für die eine wie für die andere Mächteverbindung ohne weiteres teils von Vor-, teils von Nachteilen begleitet. Darum handelt es sich nicht. Wenn die Tatsache, daß die Türkei mit Rußland den Krieg beginnt, für Deutschland von selbst den Vorteil hat, daß es mehr Truppen gegen Frankreich zu verwenden vermag, so liegt darin keine Neutralitätsverletzung durch die Türkei gegenüber Frankreich; sondern erst dann liegt eine solche vor, wenn das Ottomanische Reich, sei es während des Neutralitäts-, sei es während des Kriegszustandes, militärische Operationen vornimmt, von denen es sich sagen muß, daß sie in erster Linie das Deutsche Reich in die Lage versetzen, Truppen von der Ost- nach der Westfront, also gegen Frankreich zu leiten. Sofern der deutsche Generalstab unmittelbar nach Ausbruch des Krieges zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn in die Karpathen Truppenverstärkungen warf, um Streitkräfte der Doppelmonarchie gegen Italien freizumachen, überschritt er die Grenzen der Neutralität, in diesem Falle freilich nicht rechts-

Digitized by Google

widrig, denn die darin liegende Neutralitätsverletzung war dadurch erlaubt, daß sie Vergeltung für den Bruch des Dreibundvertrages gegen Deutschland war.

Sind die Merkmale eines Neutralitätsvergehens des neuen Feindes gegen den Kriegsverbündeten, also der Türkei gegen Frankreich, gegeben, so folgt daraus allerdings nie unmittelbar das Aufhören des Neutralitätsverhältnisses zwischen Feind und Kriegsverbündetem. Es kommt darauf an, wie der letztere sich gegenüber der Neutralitätsverletzung verhalten will. Er kann sie unerwidert hinnehmen, er kann dagegen aber auch tätig werden. Selbst wenn er aber dagegen handelnd auftritt, muß es noch nicht in Form der Kriegsgewalt geschehen. Er darf den neuen Gegner als Feind, aber er kann ihn auch bloß als Begeher einer unerlaubten Handlung, somit nach Deliktsrecht behandeln. Das Recht zum Kriege ist ja nach dem Völkerrecht nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Aus irgendwelchem Grunde darf Krieg begonnen werden. Demgemäß ist es statthaft, auch jedes Völkerrechtsdelikt, deshalb auch ein Neutralitätsdelikt, unmittelbar mit kriegerischer Selbsthilfe zu beantworten. Aber der Betroffene kann sich auch dabei begnügen, Genugtuung zu fordern, d. h. lediglich die gewöhnlichen Deliktsfolgen eintreten zu lassen.

Soviel über das Herbeiführen des Endes der Neutralität durch Handlungen, die auf der Seite des in den Krieg eintretenden Feindes, in unserem Grundbeispiele auf Seite der Türkei, ihren Ursprung haben. Das andere Ende ist Aufhören des Neutralitätszustandes durch Handlungen des Verbündeten, in unserem Beispiele somit Frankreichs. Diese Beendigung ist der durch den Feind entsprechend. Daher geschieht auch sie auf doppelte Art: entweder so, daß Frankreich seine Neutralität aufgibt, indem es freiwillig oder aus Pflicht Rußland gegen die Türkei durch Teilnahme am Kriege oder in anderer Weise hilft, oder so, daß es unmittelbar oder mittelbar — d. h. durch Unterstützung von Rußland gegen das Türkische Reich — die Unparteilichkeit gegen den Feind seines Partners verletzt. Außer in dem Falle, daß Frankreich der Türkei den Krieg erklärt, hängt das Uebergehen in das Kriegsverhältnis davon ab, ob die

Digitized by Google

Türkei das Aufgeben der Unparteilichkeit und das Verstoßen gegen die Neutralitätspflicht mit Kriegseröffnung beantwortet oder nicht.

Welche der verschiedenen Möglichkeiten, den Neutralitätszustand zu beendigen, im einzelnen Falle angewendet wird, ist keine Frage des Rechts, sondern der Politik. Die Zweckmäßigkeit kann erfordern, den Krieg möglichst zu vermeiden. Dann unterläßt die Partei alles, um den anderen Teil nicht zu reizen; läßt also Neutralitätsverletzungen ruhig über sich ergehen. Aber auch, wenn sie den Krieg wollen, richten die Staaten ihr Verhalten gerne so ein, daß sie die Kriegseröffnung dem anderen Teile zuschieben. Sie verlegen sich also auf die Politik des Reizens. Das Musterbeispiel hierfür aus jüngster Zeit lieferte Italien. Auf alle mögliche Weise, durch handgreifliche Neutralitäts- und Vertragsbrüche und sonstige Rechtswidrigkeiten, suchte die italienische Regierung zuerst Oesterreich, dann Deutschland zur Kriegserklärung herauszufordern. Aber es gelang nicht. Selbst auf die gröbste Provokation, den Vorwurf „flagranter Verletzung des Buchstabens und des Geistes des Dreibundvertrages", den die italienische Staatsleitung mit Note vom 3. Mai gegen die Donaumonarchie erhob, blieb die Kriegserklärung als Antwort aus; und ebenso hat Deutschland auf die Tatsache nicht mit Kriegseröffnung erwidert, daß die italienischen Behörden in Mailand deutsches Eigentum dem Pöbel schutzlos preisgaben. Daher kommt es oft, daß der Uebergang zum Kriegszustand nicht durch Kriegserklärung, sondern durch tatsächliche Kriegseröffnung erfolgt. Der Krieg zwischen Rußland und der Türkei hat Ende Oktober 1914 so begonnen. Rußland hat die Feindseligkeiten tatsächlich eröffnet. Der Krieg zwischen Deutschland und Japan hat mit Kriegserklärung (Ultimatum) begonnen; Oesterreich-Ungarn hat sich daran ohne Kriegserklärung beteiligt. Auch wenn der Satz, daß der Krieg nur durch Kriegserklärung angefangen werden darf, allgemeines Völkerrecht werden sollte, wird es noch häufig vorkommen, daß der Krieg ohne diese Form eröffnet wird.

III. Das praktische Ergebnis der bisherigen Untersuchung ist, daß, wenn der Partner in einen Krieg oder einen weiteren

Digitized by Google

Krieg gerät, für das Verhältnis zwischen dem betreffenden Feind des Partners und dem Verbündeten des letzteren Neutralitäts- und damit, soweit dem die Neutralitätsrechtssätze nicht entgegenstehen, Friedensrecht gilt. In einem Kriege zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien sind deutsche Schiffe, deutsche Untertanen, deutsches Vermögen in Italien also neutrale und ebenso die deutsche Regierung eine neutrale; dies alles solange, bis zwischen Deutschland und Italien auch das Kriegsverhältnis eintritt. Demgemäß besitzt Italien bis dahin gegen deutsche Schiffe, deutsche Untertanen, einfache wie privilegierte, und gegen deutsches Vermögen lediglich die Rechte, die es gegen Neutrale hat. Deutsche Schiffe in italienischen Häfen dürfen deshalb z. B. nur, wenn für Italien ein Notstand vorliegt, mit Beschlag belegt und als Hilfskreuzer oder Hilfsschiffe verwendet werden. Ueber Deutsche in Italien gilt das allgemeine Fremdenpolizeirecht des Friedens. Und ebenso behält die deutsche Regierung ihre Friedensstellung. Wohl haben die Staaten nach Friedensrecht ein Recht auf diplomatischen und konsularischen Verkehr, aber nach demselben Friedensrechte darf der in Erfüllung dieser Pflicht betätigte Verkehr nach freiem Ermessen abgebrochen, d. h. ausgesetzt werden, sei es, um eine Unfreundlichkeit, sei es, um ein Unrecht zu erwidern. Italien hat bei Ausbruch des Krieges im August 1914 gegen Deutschland nicht seine Bündnispflicht erfüllt und ebenso nach Ausbruch dieses Krieges nicht seine Neutralitätspflicht, indem es, ohne von Oesterreich-Ungarn bedroht zu sein, an seiner Nord- und Ostgrenze Truppen zusammen-, von seiner Westgrenze Truppen dagegen wegzog. Diese Rechtsbrüche hat Deutschland aus höheren Interessen unerwidert gelassen[1]). Ebenso hat Deutschland hingenommen, daß Italien den Dreibundvertrag gegen Oesterreich rechtswidrig kündigte. Dann aber, als Italien an den einen Verbündeten den Krieg erklärte, also den Vertrag soweit verletzte, daß es, wo dieser Kriegshilfe vorschreibt, sogar Kriegsgegnerschaft betätigte, hat auch Deutschland auf die

[1]) Gerade so wie die Pforte, als Italien ihrem Kriegsverbündeten den Krieg erklärte, aus wichtigen politischen Gründen nicht einmal die diplomatischen Beziehungen zu Italien abbrach.

Digitized by Google

Vertragsverletzung erwidert, indem Fürst *Bülow* die Weisung erhielt, zugleich mit dem österreichisch-ungarischen Botschafter Rom zu verlassen. Darin lag keine Neutralitätsverletzung; denn eine aktive Unterstützung der österreichisch-ungarischen Kriegführung gegen Italien ist darin nicht enthalten. Das Einstellen der diplomatischen Beziehung geschah in Ausübung eines durch die Neutralitätsregeln nicht beeinträchtigten Friedensrechtes, gerade so, wie die Sperrung des Post- und Telegraphenverkehrs, die Deutschland gegen Italien sofort nach Beginn des Krieges zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn verfügte. Wenn das italienische Segelschiff „Sandomene" Ende Juni 1915 in der Irischen See von einem deutschen Unterseeboot versenkt wurde, so war dies ein neutrales Schiff, das Bannware (Holz) nach England führte.

IV. Wir haben bisher vom Verhältnis des Verbündeten zum Gegner gesprochen. Nun von seinem Verhältnis zum Partner.

Daß beide Verhältnisse scharf auseinanderzuhalten sind, zeigen schon Aeußerlichkeiten. So ist es z. B. keineswegs notwendig, daß die in Ausübung der Bundespflicht erforderliche Teilnahme am Kriege mit dem Hinweis auf den *casus foederis* begründet wird. Auch bei Bündniskriegen befolgt die Politik möglichst die Regel, den Krieg vor dem eigenen Volke als gerechten erscheinen zu lassen. Weil derjenige, der den Krieg formell erklärt, vom Gegner immer leicht dem Vorwurf, einen Angriffskrieg zu führen, ausgesetzt wird, ist es ein Satz praktischer Diplomatie, als Kriegsgrund möglichst eine Rechtsverletzung vorzuschieben. Das geschieht daher auch, wenn der Krieg geführt wird, um einem anderen zu helfen. Nicht damit, sondern mit angeblicher oder, wenn wirklich gegeben, oft nebensächlicher Rechtsverletzung wird die Kriegserklärung offiziell vertreten. Als der Krieg zwischen Rußland und der Türkei ausbrach, hat die französische Regierung ihr Eingreifen nicht damit begründet, daß sie den Verbündeten unterstützen will, sondern damit, daß sich die türkische Regierung feindselige Akte gegen Frankreich habe zuschulden kommen lassen. Die türkische Flotte habe solche gegen ein französisches Handelsschiff begangen; es seien

Digitized by Google

dadurch der Tod zweier Franzosen und schwere Beschädigungen des Schiffes verursacht worden; als Genugtuung sei die Entfernung der deutschen Militär- und Marinemission gefordert worden; dadurch allein hätte sich die Pforte von der Verantwortlichkeit für die Verfehlungen ihrer Flotte entlasten können. Die Entfernung ist nicht erfolgt. Deshalb machen jene Akte der französischen Regierung zur Pflicht, zu erklären, daß durch jenes Vorgehen türkischer Staatsorgane der Kriegszustand zwischen Frankreich und der Türkei eingetreten sei. Die italienische Regierung hat die angebliche Verletzung des Dreibundvertrages durch Oesterreich-Ungarn zum Vorwand des Rücktrittes vom Dreibund genommen. Dazu fand sie aber doch nicht den Mut, auf diese Weise auch die Kriegserklärung gegen Oesterreich-Ungarn zu begründen. Hier wurde die übernommene Teilnahmepflicht durch die Erklärung verdeckt, die Regierung habe die Pflicht, zum Zwecke der Erfüllung der nationalen Aspirationen gegen jede gegenwärtige und künftige Bedrohung die Maßnahmen zu ergreifen, die ihr die Ereignisse auferlegen; und eine dieser Maßnahmen sei der Krieg gegen Oesterreich-Ungarn. Für das Mitwirken gegen die Türkei und Deutschland paßte dieser beim eigenen Volke einigermaßen zugkräftige Grund nicht. Daher unterblieb eine gleichzeitige Kriegserklärung. Auch Oesterreich-Ungarn hat seine Kriegserklärung an Rußland erst in zweiter Linie und nicht ausdrücklich mit seiner Bündnispflicht, in erster mit dem unbefugten Eingreifen Rußlands in den österreichisch-serbischen Handel begründet. Es ließ am 5. August der russischen Regierung mitteilen, daß es wegen der drohenden Haltung Rußlands im Konflikt mit Serbien sowie im Hinblick auf den Kriegszustand mit Deutschland sich als im Kriege mit Rußland betrachte.

Eine zweite Aeußerlichkeit, aus der der Unterschied der Verhältnisse klar hervortritt, ist dann die, daß zur Erfüllung der Bündnispflicht gar nicht notwendig ist, daß die Verbündeten alle gegen dieselben Gegner Krieg führen. Die Kriegführung kann geteilt werden. Montenegro hat Oesterreich-Ungarn, aber nicht Deutschland den Krieg erklärt. Nicht Deutschland hat Serbien, sondern — 11. August — Serbien Deutschland den

Digitized by Google

Krieg angesagt. In dem Augenblicke, wo das Deutsche Reich an Rußland und Frankreich den Krieg erklärt hatte, war sowohl für die Donaumonarchie wie für Italien der Bündnisfall gegeben. Die Donau-Großmacht hat nur an Rußland, nicht an Frankreich den Krieg erklärt. Italien hätte seine Kriegserklärung auf Frankreich beschränken können. Die Kriegserklärung Oesterreich-Ungarns an Belgien erfolgte erst am 27. August, d. h., als es sich darum handelte, gegen Antwerpen österreichische Motorbatterien zu verwenden. Solche Verschiedenheiten unter Verbündeten nach innen und außen lassen erkennen, daß auch bei jedem Verbündeten für sich Innen- und Außenverhältnis zu unterscheiden sind.

V. Um nun von dem Bundesverhältnis als solchem zu sprechen, so bedarf es keiner näheren Ausführung, daß wir es bei ihm mit einer Gesellschaft und keinem Vereine zu tun haben. Die Mitgliedschaft ist an Individualitäten gebunden; die Vertragschließenden haben nur sich als Mitglieder im Auge; die Vereinigung ist im Zweifel nicht vom Wechsel der Mitglieder unabhängig; scheidet ein Mitglied aus, so gilt der Bund im Zweifel als gelöst. Die zwei eigenartigen Beendigungsgründe völkerrechtlicher Verträge sind sofortige Kündigung wegen Vertragsverletzung und bei politischen Verträgen Auflösung durch Krieg unter den Parteien. Dort löst sich der Vertrag erst durch Parteierklärung[1]), hier von selbst. Wird also der Vertrag gekündigt oder bricht unter den Teilnehmern Krieg aus, so ist damit der Bund rechtlich zu Ende, und zwar unter allen Teilnehmern, somit auch dann, wenn ein Bundesgenosse lediglich einem der anderen Gesellschafter gegenüber kündigt oder nur einem den Krieg erklärt. Das folgt aus dem Wesen der Gesellschaft als einer Vereinigung von Individualitäten. Es ist nicht möglich, im Verhältnis zu einem Gesellschafter auszutreten und im Verhältnis zum anderen Gesellschafter zu bleiben. Jeder ist jedem verpflichtet. Italien konnte nicht im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn aus dem Dreibunde aus-

[1]) Dem widerspricht der Satz, der in der italienischen Presse begegnete: „Verbündete sind wir nicht mehr, seit wir — im August 1914 — die Neutralität erklärten". Er sollte sagen: seit wir die Neutralität erklärten, waren wir nicht mehr rechtlich gebunden, also ein Krieg von uns kein Vertragsbruch.

Digitized by Google

scheiden, im Verhältnis zu Deutschland darin bleiben[1]). Ein solch hinkender oder halber Dreibund ist unmöglich. Die Gesellschaft ist eine Verknüpfung, ein Komplex gegenseitiger Schuldverhältnisse. Deshalb setzt jedes das Vorhandensein aller übrigen voraus; mit dem Ausscheiden eines ist das gesamte Vertragsverhältnis gelöst. Niemand kann halb Gesellschafter, halb Nichtgesellschafter sein.

Italien hat derartiges gewollt; aber es ist rechtlich nicht vollziehbar. Die italienische Regierung erklärte am 3. Mai den Bündnisvertrag mit der Donaumonarchie als nichtig und fortan wirkungslos; sie kündigte den Vertrag also gegenüber Oesterreich-Ungarn. Allein der Bündnisvertrag ist eben nicht nur ein Bündnis mit Oesterreich-Ungarn, sondern eine Gesellschaft zu dreien. Daher war mit dieser Kündigung, wenn[2]) sie gültig war, das Bundesverhältnis auch zu Deutschland, deshalb der ganze Dreibund gelöst.

Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß es ausgeschlossen sei, nur einem Genossen Nichterfüllung des Vertrages vorzuwerfen, also nur ihm zu kündigen oder nur ihm Krieg zu erklären, sondern es will damit lediglich ausgedrückt sein: Kündigung und Kriegseröffnung gegen einen wirkt gegen alle auflösend. Die Kündigung gegen einen wirkt nicht gegen alle kündigend und die Kriegserklärung gegen einen nicht gegen alle kriegserklärend; sie hat ihnen gegenüber nicht die Natur einer Kündigung und Kriegserklärung, sondern nur die Wirkung der Auflösung.

---

[1]) S. meinen Aufsatz „Der Dreibundsvertrag" in der Frankfurter Zeitung vom 20. Juni 1915, 1. Morgenblatt.

[2]) Sie war nicht gültig, weil Oesterreich-Ungarn den Vertrag nicht verletzt hat. Allein wenn man im Art. 7 des Vertrages (Balkan-Gleichgewicht) die Worte zeitweilige Besetzung aus dem Zusammenhange reißt, kann die Behauptung aufgestellt werden, auch in der Besetzung lediglich zur Vornahme von militärischen Operationen liege eine Besetzung im Sinne des Vertrages. Art. 7 verlangt eine Besetzung, durch die der territoriale *status quo* geändert werden soll, also eine mit der Absicht, das Gebiet zum Herrschafts-, zum politischen Einflußgebiet zu machen, nicht eine, die nur mit der Absicht erfolgt, das Gebiet zum Kampf-, zum Schlacht-, zum Operationsgebiet zu machen. Die andere Auslegung war auch nur ein Vorwand der italienischen Regierung. Ihr Abrücken vom Dreibund sollte dadurch erleichtert werden. Ein bekanntes politisches Mittel ist das Vom-Zaun-brechen eines Rechtsstreites.

Digitized by Google

Das zeigt sich sehr deutlich bei Kriegseröffnung. Erklärt einer der Teilnehmer bloß einem seiner Bundesgenossen den Krieg, so entsteht allein zwischen ihnen Kriegs-, zu den anderen dagegen Neutralitätsverhältnis. Durch die Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn am 23. Mai 1915 wurde das Friedensverhältnis zwischen Italien und dem Deutschen Reiche nicht aufgehoben. Zutreffend hat die gleich noch an diesem Tage ausgegebene deutsche Note lediglich erklärt: „Die italienische Regierung hat durch diesen vom Zaune gebrochenen Angriff gegen die Donaumonarchie das Bündnis auch mit Deutschland ohne Recht und Grund zerrissen." Das Bündnis, nicht auch der Friede mit Deutschland wurde dadurch beendigt. Dagegen spricht nicht, daß Deutschland und Italien noch vor Abbruch der diplomatischen Beziehungen sich über Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und ihres Eigentums, „während des Kriegszustandes" verständigten, das heißt: für den Fall des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Italien. Man setzte sein Eintreten voraus[1]). Der Reichskanzler hat im Reichstage dementsprechend am 28. Mai auch lediglich erklärt: „Wir haben in Rom keinen Zweifel gelassen darüber, daß ein italienischer Angriff auf österreichisch-ungarische Truppen auch deutsche Truppen treffen würde." Das heißt: Deutschland wird den Krieg gegen Italien erst eröffnen, wenn italienische Truppen österreichisch-ungarische angreifen, und zwar dann nicht durch Erklärung, sondern durch Mitabwehr, daher sofort durch Gewaltanwendung. Auch die Türkei hat 1912 seinen Gegnern nicht den Krieg erklärt, sondern nur wegen ihrer Einmischung in türkische Angelegenheiten ihre Gesandten zurückgezogen. Sie hielt es unter ihrer Würde, ehemaligen Vasallenstaaten die Ehre einer förmlichen Erklärung anzutun. Der König von Bulgarien hat daraufhin der Türkei auch keine Kriegserklärung zugestellt, sondern lediglich eine Erklärung an sein Volk erlassen, also den Krieg unmittelbar durch Gewaltanwendung begonnen. Serbien und Griechenland „erklärten" dagegen den Krieg an die Türkei.

[1]) Der Vertrag vom 21. Mai 1915 ist inhaltlich hochbedeutsam. Er bedeutet inhaltlich: auch wenn Krieg zwischen Deutschland und Italien ausbricht, werden die beiderseitigen Untertanen als neutrale fortbehandelt.

Digitized by Google

Lediglich im Zweifel beendigt das Ausscheiden eines Bundesgenossen das ganze Bundesverhältnis. Es kann also anderes, somit z. B. vereinbart sein, daß, wenn ein Teilhaber dadurch ausscheidet, daß er Krieg erklärt, der Bund unter den übrigen unaufgelöst bleiben, ein Dreibund also z. B. als Zweibund fortbestehen soll. Soviel bekannt, enthielt der Dreibundvertrag eine solche Abrede nicht. Er bestimmte, daß er durch Kündigung sein Ende erreichte. Ueber Fortsetzung in diesem Falle setzte er nichts fest. Es ist auch etwas anderes, bei Angriffen von mehreren Großmächten auf den Bundesgenossen allein oder nur mit anderen zum *casus foederis* verpflichtet zu sein. Deshalb kann die Fortsetzungsabsicht auch nicht vermutet werden. Noch weniger läßt sich rechtlich sagen: weil der Dreibund aus dem Zweibund hervorging, war als Vertragswille der beiden Zentralmächte anzunehmen, der Bund soll durch Ausscheiden Italiens nicht aufgelöst werden. Das müßte ausgesprochen sein. Der Vertrag regelt die Hilfepflicht nur allgemein, d. h. für alle drei Staaten gleichmäßig. In der deutschen amtlichen Erklärung vom 23. Mai schließt sich an die Worte: „Die italienische Regierung hat durch den Angriff auf Oesterreich-Ungarn das Bündnis auch mit Deutschland zerrissen“ der Satz: Das durch die Waffenbrüderschaft noch fester geschmiedete „vertragsmäßige“ Treuverhältnis zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche ist durch den Abfall des dritten Bundesgenossen und seinen Uebergang in das Lager der Feinde „unversehrt“ geblieben. Die Wendung ist nicht rechtlich, sondern politisch zu verstehen. So wenig das Deutsche Reich rechtlich eine Fortsetzung des Norddeutschen Bundes, d. h. ein vergrößerter Norddeutscher Bund ist, so wenig ist der nunmehrige Zweibund rechtlich ein verengerter Dreibund. Sondern die beiden Zentralmächte haben nur einen neuen Bund gleichen Inhalts geschlossen. Die Treue ist unversehrt geblieben, ihre vertragliche Grundlage aber durch eine andere ersetzt. Zwischen Oesterreich-Ungarn besteht auch fernerhin nicht nur ein tatsächliches, sondern ein rechtlich formuliertes Treuverhältnis, aber kein Dreibund zu zweien, sondern ein Zweibund.

Digitized by Google

Noch ist über die Beendigung der Bundesverträge durch Krieg eine Bemerkung zu machen. Wenn ein Bundesgenosse dem anderen den Krieg erklärt, so liegt darin ein Vertragsbruch, sofern der den Krieg Erklärende damit zugleich den Gegnern des Bundes beisteht. Denn die erste Pflicht, die im Bundesverhältnis liegt, ist die, dem Gegner nicht gegen die Genossen zu helfen. Aber während in den Fällen, wo die Hilfe in anderer Weise geleistet wird als durch Kriegseröffnung gegen Bundesgenossen, d. h. z. B. durch Gewähren von Geld oder Truppenansammeln an der Grenze, die Vertragsverletzung mit Rücktritt oder — juristisch richtiger gesagt — mit Kündigung beantwortet werden kann, ist dies hier nicht möglich, denn der Vertrag ist durch die Kriegseröffnung bereits von selbst aufgelöst. Und diese Beendigung kann durch besondere Abrede nicht ausgeschlossen werden. Kriegsgegner und Bundesgenosse sind unvereinbare Gegensätze. Möglich ist allein die Abrede, daß der Vertrag unter den übrigen Teilhabern fortlaufen soll.

Wir kommen nach dem allen zu unserem Ausgangspunkte zurück: Kündigung gegen einen und Krieg gegen einen wirkt gegen alle auflösend. Es entsteht noch der Einwand: warum soll nicht denkbar sein, daß, wenn ein Bundesgenosse die Vertragsverletzung, den Abfall des Verbündeten, sich nicht gefallen läßt, ein anderer dies tut, oder ein Bundesgenosse dem einen Mitgenossen den Krieg erklärt, dem anderen aber gewogen bleibt? Warum soll nicht angehen, daß, wenn Italien bei einem Angriffe von Rußland und Frankreich auf die beiden Zentralmächte den *casus foederis* ablehnt, Oesterreich-Ungarn es hinnimmt und das Reich ihm den Krieg erklärt, oder daß Italien an Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärt, mit dem Deutschen Reiche aber verbunden bleibt?

Wer den Einwand erhebt, unterscheidet nicht Tatsache und Recht. Solche politische Lagen sind tatsächlich möglich, aber ein Bundesverhältnis zu dreien besteht dann weder tatsächlich noch juristisch. Es fehlt das Zusammenwirken der Teile, also Erfüllung des gemeinsamen Zweckes. Es bestehen dann zwei Zweibünde, einer zwischen der Doppelmonarchie und

Digitized by Google

Italien und einer zwischen ihr und Deutschland, oder im zweiten Falle einer zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn und zwischen Deutschland und Italien. Sie haben notgedrungen einen anderen Inhalt. Somit ist der alte Bund durch die Kriegserklärungen vernichtet. Mehr besagt der Satz „Ausscheiden eines Teils wirkt gegen alle“ nicht. Durch ihn ist lediglich ausgedrückt: Der alte Bund, der Dreibund, ist damit gefallen. Neue Bünde, Zweibünde, zwischen den bisherigen Mitgliedern können wohl entstehen.

Und noch einem auf das Balkangleichgewicht bezüglichen weiteren Einwande ist zu begegnen. Man sagt, wenn Oesterreich-Ungarn den Art. 7 des Dreibundvertrages nicht erfüllt und ihm Italien in einer Zeit, wo kein Krieg mit Großmächten besteht, deshalb den Vertrag kündigt oder den Krieg erklärt, so kann dies doch nicht zur Folge haben, daß dadurch von selbst auch der Bund zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sein Ende erreicht. Daher wirkt das Ausscheiden eines Teiles nicht gegen alle. Hier ist übersehen, daß der Dreibundvertrag nicht nur Bundes-, sondern, was Oesterreich-Ungarn und Italien angeht, auch Gleichgewichtsvertrag ist. Insoweit treten in der Tat in gegenseitige Rechte und Pflichten lediglich diese beiden Staaten. Allein daraus darf nicht geschlossen werden: Also bewirkt beim Bunde das Ausscheiden eines Teilnehmers nicht das Ausscheiden für alle. Das hieße behaupten: Beim Bundesvertrage folge aus dem Umstande, daß er Vertrag ist, daß der Wegfall eines Teilnehmers das ganze Verhältnis löst, während dies in Wahrheit aus der Bundes-, aus der Gesellschaftseigenschaft dieses Vertrages sich ableitet. Nichtsdestoweniger gilt aber keineswegs etwa: Das Bundesverhältnis zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien bleibt somit in dem angenommenen Falle bestehen. Denn der Satz des Völkerrechts lautet: Wenn zwischen Staaten Krieg ausbricht, erlöschen alle politischen Verträge zwischen ihnen, somit jeder politische Vertrag nach seinem ganzen Inhalt, gerade so, wie die Verletzung einer von mehreren Pflichten aus ein und demselben völkerrechtlichen Vertrage der Gegenpartei die Befugnis gibt, vom ganzen Vertrage abzustehen. Selbst zwischen den

Digitized by Google

beiden Zentralmächten besteht das Bundesverhältnis nicht von selbst weiter. Die Mächte haben nicht bloß einen Bund, sondern einen Dreibund geschlossen. Ein Zweibund erhöht die Gefahr des Eintritts des Bündnisfalles.

Noch fragt sich eines: Wenn vereinbart ist, daß der Bund auch bei Ausscheiden fortbestehen soll, bleibt dann trotzdem den darin Verbleibenden das Recht der Kündigung wegen wesentlich veränderter Umstände? Die Antwort hierauf ist selbstverständlich. Eine solche Veränderung kann behauptet werden, nur nicht die, daß gegen die unveränderten Feinde nunmehr weniger Verbündete stehen.

VI. Was die Begründung des Bundesverhältnisses angeht, so kann es auch stillschweigend vereinbart werden. Aber daraus, daß zwei gleichzeitig einen anderen bekriegen, entsteht zwischen ihnen nicht von selbst ein Kriegsbündnis. Die Türkei wurde dadurch, daß sie mit denselben Großmächten wie Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Krieg geriet, nicht von selbst deren Verbündeter. Sie und die Zentralstaaten wurden dadurch nicht einmal von selbst befreundete Kriegsparteien. Sie wurden es nur, weil sie bereits vorher befreundet waren. Verbündet und befreundet ist überhaupt zu trennen. Italien war mit Oesterreich-Ungarn noch verbündet[1]), als es schon länger mit ihm nicht mehr befreundet war. Italien wurde durch seine Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn mit Serbien weder verbündet noch gar befreundet.

VII. Was der Vertrag im allgemeinen enthält, ergibt sich aus seinem Wesen als Gesellschaftsvertrag. Darnach wird in ihm bestimmt der gemeinsame Zweck und die Art der Beiträge zu dessen Erreichung. Hieraus ergibt sich, daß der Vertrag drei Dinge ausdrücklich zu bestimmen pflegt: gegen wen und unter welcher Voraussetzung ist zu helfen (Bundeszweck) und mit welchen Mitteln hat es zu geschehen (Bundesbeitrag)?

Was den Bundeszweck angeht, so ist zunächst möglich, daß vereinbart wird: die Kriegführung wird geteilt, also z. B., wenn

[1]) Denn der Vertragsbruch im August 1914 wurde dadurch geheilt, daß die anderen beiden Mächte in ein bloßes Neutralitätsbewahren einwilligten.

Digitized by Google

Rußland und Frankreich angreifen: Oesterreich-Ungarn führt nur Krieg gegen Rußland[1]) und Italien lediglich gegen Frankreich. Rechtlich bedeutsamer ist die Frage der Hilfe-Voraussetzung. Zumeist wird die Bundeshilfe auf den Angriff beschränkt, und so entsteht die Frage: was heißt Angriffskrieg?

Da ist zunächst zu prüfen, ob das Wort militärisch oder politisch zu verstehen ist. Die Antwort fällt leicht. Bündnisse sind politische Verträge, d. h. Verträge, die das Staatshaupt nicht als oberster Kriegsherr, sondern als Leiter der hohen Politik, als Vertreter des Staates in den Machtbeziehungen der Staaten abschließt. Das Wort Angriffskrieg ist deshalb nicht taktisch oder strategisch aufzufassen. Demgemäß bleibt nur die Frage, ob es zu verstehen ist als eröffneter oder als herausgeforderter Krieg?

Im ersteren Falle wäre die Bedeutung verhältnismäßig unerheblich, denn wer den Krieg eröffnet, ist insofern unwichtig, als der Krieg das letzte Mittel ist, ihm deshalb andere Mittel, anderes Verfahren, Verhandlung, Gegensatz, Spannung vorausgehen. Wer den Kriegszustand eröffnet, ist daher verhältnismäßig unwichtig, Form, Zufall. Mit Angriffskrieg will aber etwas Wichtiges bezeichnet sein. Nach dem Begriffe werden die Bündnisse eingeteilt. Schutzbündnisse sind Bündnisse gegen, Trutzbündnisse solche für Angriffskriege. Daher muß Angriffskrieg etwas Sachliches bedeuten, und da bleibt nur eine Bedeutung: Krieg, den man verursacht, Krieg, zu dem man herausfordert. Angriffskrieg ist der herausgeforderte Krieg. Angreifer ist nicht der Kriegseröffner, sondern wer zum Kriege herausfordert[2]), also derjenige, der so stark reizt, daß Krieg entstehen kann, derjenige, der die Existenz bedroht, und insofern mit Krieg droht. Damit ist nicht gesagt, daß die Herausforderung gerade durch militärische Maßnahmen geschehen muß, durch starke Truppenverlegungen an die Grenze, Mobilisierungen usw.

[1]) Als Frankreich seine Kriegserklärung an die Donaumonarchie mit der Anwesenheit österreichischer Truppen an der französischen Front begründete, hat die k. k. Regierung diese Behauptung ausdrücklich für unrichtig erklärt.

[2]) S. dazu *Rehm*, Völkerkrieg und Völkerrecht, 1914, S. 44 f. und den Aufsatz in der Frankfurter Zeitung vom 20. Juni 1915.

Digitized by Google

Es kann auch durch Anzettelung und Duldung von verbrecherischen Umtrieben, Anstiftung von Attentaten usw. erfolgen. Oesterreich-Ungarn war durch Serbien herausgefordert. Die Duldung und Unterstützung der großserbischen Machenschaften durch die serbische Regierung bildeten eine dauernde Bedrohung der Donaumonarchie. Es drohte ihr eine Zerstückelung. Das Attentat von Serajewo war ein Ausdruck der Größe dieser Gefahr, der Stärke dieser Herausforderung.

Daß Angriff Herausforderung zum Kriege bedeutet, hat zwei praktisch wichtige Folgen. Erstens, daß Angriff im Sinne der Bündnisverträge auch auf andere Weise als durch Kriegseröffnung geschehen kann. Ein gutes Beispiel liefert hierfür mittelbar die Fassung des deutsch—österreichisch-ungarischen Bündnisvertrages vom 7. Oktober 1879. Dort heißt es: Der Bündnisfall ist gegeben, wenn die angreifende Macht durch Rußland unterstützt wird, „sei es in der Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen". Hieraus erhellt: Die Unterstützung im Sinne des Vertrages kann in verschiedenem bestehen: in Waffenanwendung, also Kriegseröffnung, oder nur in kriegsbereiter Aufstellung des Heeres usw. Wenn andere militärische Maßnahmen für die Unterstützung ausreichen, genügen sie auch für Angriff im Sinne des Vertrages. Mobilisierung, Verlegung von Truppen nach der Grenze ist Herausforderung.

Unmittelbar ergibt das gleiche Art. III des Dreibundvertrages. Hier wird bestimmt, der *casus foederis* sei für alle Verbündeten, und zwar gleichzeitig gegeben, falls einer oder zwei von ihnen „ohne direkte Herausforderung von ihrer Seite von zwei oder mehreren Großmächten angegriffen und in einen Krieg mit ihnen verwickelt würden". Der Wortlaut sagt: Der Angriff liegt vor der Verwicklung in den Krieg; deshalb besteht er nicht in Kriegseröffnung. Somit bedeutet der Satz: wenn ein Verbündeter, ohne sie dazu unmittelbar herausgefordert zu haben, von zwei oder mehreren Großmächten bedroht und dadurch in den Krieg verwickelt würde. Der französische Text bringt dieses Hineinziehen in den Krieg ohne eigenes Zutun verstärkt zum Ausdruck. Es heißt hier: *„si une ou deux des*

Digitized by Google

hautes parties contractantes sans provocation directe de leur part venaient à être attaquées et à se trouver engagées dans une guerre avec deux on plusieurs grandes puissances". Das bedeutet übersetzt: wenn sie ohne unmittelbare Herausforderung von ihrer Seite dazu kommen, bedroht und sich in den Krieg verwickelt zu finden; also: wenn sie ohne eigene Herausforderung unversehens herausgefordert und in den Krieg verwickelt werden.

Die zweite praktisch wichtige Folgerung ist dann die: Wer den Krieg eröffnet, um einer drohenden Kriegseröffnung zuvorzukommen, ist im Sinne der Bündnisverträge kein Angreifer. Der Dreibundsvertrag beruhte auf dem Prinzip: wenn Angriff von einer Großmacht, dann nur Neutralitätspflicht; wenn Angriff durch zwei oder mehrere Großmächte, dann Bündnispflicht. Der Vertrag drückte den ersten Fall (Art. IV) so aus: Falls eine Großmacht „die staatliche Sicherheit eines Vertragschließenden bedrohen würde und der Bedrohte dadurch gezwungen wäre, ihr den Krieg zu erklären", so verpflichten sich die beiden anderen ihrem Verbündeten gegenüber zu wohlwollender Neutralität. Somit trotz Kriegseröffnung nur Verteidigungsbündnis. Denn die Kriegserklärung ist durch Bedrohung veranlaßt; somit herausgefordert; herausgeforderte Kriegseröffnung ist Verteidigung, Widerstand.

Dasselbe ergibt sich auch für den zweiten Fall. Hier sagt, wie wir sahen, der Vertrag: ohne direkte Herausforderung seinerseits angegriffen und in den Krieg verwickelt; also muß dem In-den-Krieg-verwickelt-werden ein Angriff, somit eine Bedrohung voraufgehen. Deshalb ist der Bedrohte, wenn er den Krieg eröffnet, nicht Angreifer.

Eine andere Frage ist, ob der Bündnisfall erst eintritt, wenn der Krieg ausbricht, oder bereits, wenn er auszubrechen droht. Im letzteren Falle hat der Verbündete die Pflicht, der Kriegseröffnung mit zuvorzukommen. Im Zweifel gilt das zweite. Denn Angriff bedeutet Herausforderung zum Kriege. Im Vertrage kann das andere vereinbart sein. Nach dem Dreibundvertrage hat dies für den Dreibund gegolten. Es heißt dort „angegriffen und in den Krieg mit ihnen verwickelt würden".

Digitized by Google

Und noch deutlicher sagt der französische Text: *„à se trouver engagées"*. Die Macht muß also herausgefordert sein und infolgedessen sich schon im Kriege befinden. Erst dann soll die gefährliche und folgenschwere Pflicht — Hilfe im Kampf gegen mindestens zwei Großmächte — erfüllt werden müssen.

Interessant ist die Behandlung der Frage des Angriffskrieges in dem Weltkriege 1914/15 zu verfolgen. In dem Ultimatum an Serbien lag kein Angriff auf Rußland; Rußland wurde dadurch nicht bedroht; Oesterreich-Ungarn hatte erklärt, daß es in Serbien keine Eroberungsabsichten habe. Demgemäß war weder Serbien noch Rußland herausgefordert, deshalb weder für Rußland gegenüber Serbien, noch für Frankreich und England gegenüber Rußland Unterstützungspflicht gegeben; ebensowenig für Japan und Montenegro. Wohl aber hat Rußland durch die Mobilisierung der ganzen Armee sowohl Deutschland wie Oesterreich-Ungarn, wie Frankreich durch seine Mobilisierungen und Truppenverschiebungen nach der deutschen Grenze Deutschland herausgefordert. Daher war Italien gegen Deutschland zur Bündniserfüllung verpflichtet und zwar von dem Augenblicke an, wo der Krieg Deutschlands mit Rußland und Frankreich begonnen hatte. Der Eintritt der Türkei in den Krieg war für keine Großmacht ein Bündnisfall, weil Verträge darüber nicht bestanden. Der Krieg war ein Angriffskrieg gegen die Türkei. Sie wurde provoziert. Ebenso war ein Angriffskrieg die Kriegserklärung Aegyptens an Deutschland (am 22. August) und ebenso die Monakos. Daß die Kriegseröffnung für den Begriff Angriffskrieg bedeutungslos ist, beweist die Art, wie der Krieg zwischen den einzelnen Mächten begann. Das Deutsche Reich erklärte an Rußland und Frankreich den Krieg, obwohl es sich verteidigte, um dem militärischen Angriff zuvorzukommen; dasselbe tat Oesterreich-Ungarn gegenüber dem Russichen Reiche. Angreifer- und Eröffnerrolle fielen zusammen bei Rußland durch Eröffnung der Kriegsgewalt gegen die Türkei; bei Frankreich, indem es an Oesterreich-Ungarn, und bei England, indem es an die Zentralmächte und die Türkei; bei Serbien, indem es an Deutschland; bei Montenegro, indem es an Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärte; bei Japan durch seine bedingte Kriegs-

Digitized by Google

erklärung gegen das Deutsche Reich; bei Italien durch seine Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn. Ein Angriffskrieg war die Beteiligung der Donaumonarchie am Kriege Japans gegen Deutschland. Nicht folgt dies daraus, daß darin für Oesterreich-Ungarn gegenüber Deutschland keine Vertragspflicht bestand, sondern daraus, daß der Angriff auf Deutschland nicht von selbst einer auf Oesterreich-Ungarn ist. Damit ist keineswegs gesagt, daß Kriegsbeteiligung ohne Bündnispflicht immer Angriff bedeutet. Bei dem Angriff Italiens auf den habsburgischen Großstaat besteht für Deutschland keine Bündnispflicht, denn es ist ein Angriff von einer Dreibundsmacht, und nach dem Bündnisvertrage besteht nur Bündnispflicht bei Angriff von nicht am Dreibund beteiligten Mächten. Dies versteht sich nicht von selbst. Der Umstand, daß der Verbündete verpflichtet ist, einem Angreifer nicht zu helfen, schließt keineswegs aus, daß Bündnispflicht gegen alle Großmächte vereinbart wird, somit auch gegen solche, die vom Bündnis abfallen. Aber der Dreibundvertrag sagt ausdrücklich, daß *casus foederis* nur gilt bei Angriff von Großmächten, die den Vertrag nicht unterzeichnet haben. Trotzdem hat Deutschland den Krieg gegen Italien eröffnet, zwar nicht durch Kriegserklärung, sondern durch unmittelbaren Uebergang zur Waffenanwendung, sobald der erste Schuß zwischen seinen zur Unterstützung des bedrohten Waffenbruders nach dem Süden entsandten Alpenkorps und den italienischen Streitkräften, sei es angriffs-, sei es verteidigungsweise, von seinen Truppen gelöst wird [1]). Wer also Kriegseröffner ist, wenn beide Teile aus diplomatisch-politischen Gründen den Krieg nicht erklären wollen, ist Sache des Zufalles. In der Entsendung von Streitkräften nach dem italienischen Kriegsschauplatz allein lag noch nicht Kriegseröffnung Deutschlands, so wenig wie in der Entsendung italienischer Truppen in Gegenden, wo der italienische Generalstab vermuten mußte, daß er auch auf deutsche Armeeteile treffen werde. Beides fällt völkerrechtlich noch unter dem Begriff nichtkriegerische militärische Maßnahme, Kriegsvorbereitung, aber noch nicht Waffenanwendung nach außen. Ob das Ein-

[1]) Geschrieben 10. Juli 1915.

Digitized by Google

greifen deutscher Waffen Eröffnung oder Annahme des Waffenkampfes ist, darüber entscheidet der Augenblick. War es Annahme, so war Italien auch der Kriegseröffner, materiell und formell der Angreifer. Wenn italienische Truppen gegen den Feind vorgingen, trotzdem sie wußten oder vermuteten, daß sie auch auf deutschen Widerstand stoßen, so begannen doch die Deutschen den Kriegszustand, wenn sie und nicht die Italiener das Feuer eröffneten. Dies Beispiel liefert den besten Beweis dafür, daß der Begriff Angriffskrieg nicht formell sein kann. Aus politischen Gründen (Westfront, Balkan, Dardanellen, Aegypten) vermeidet sowohl Italien mit Deutschland und der Türkei wie das Deutsche und das Ottomanische Reich mit Italien den Krieg zu eröffnen. Ja man muß unwillkürlich vermuten, Italien würde bei einem Zusammenstoße mit deutschen Truppen in den Alpen sich so stellen, als seien es österreichisch-ungarische, nur um nicht als Kriegseröffner zu erscheinen. Wir hätten dann eventuell einen nach stillschweigender Vereinbarung rechtlich nicht als Krieg behandelten Kriegszustand zwischen Staaten.

Die Beschränkung eines Bündnisses auf Verteidigungskriege hat einen politischen Nachteil. Es erschwert oder verhindert nur Trutzbündnisse anderer. Schutzbündnisse und Schutzverständigungen der Mächte, gegen die sich der Verteidigungsbund richtet, sind dadurch nicht erschwert. Daher gegenüber dem Dreibund zuerst ein Schutzbündnis zwischen Frankreich und Rußland, dann eine Verständigung zwischen Frankreich und England und schließlich zwischen England und Rußland.

Auf der anderen Seite hat die Beschränkung der Bündnispflicht auf Widerstandskriege aber auch politische Vorteile. Es wird dadurch der Abschluß sogenannter Rückversicherungsverträge ermöglicht.

Die Bedeutung des Wortes ist dabei notwendig eine andere als im Versicherungswesen. Erstens liegt überhaupt keine Versicherung im eigentlichen Sinne, sondern nur etwas ihr Aehnliches vor; eine Gefahrenverteilung, ein Schutz gegen Gefahren im Wege der gegenseitigen Hilfe, also etwas der Gegenseitigkeitsversicherung Verwandtes. Was aber zur Ver-

Digitized by Google

sicherung fehlt, ist dieses. Einmal besteht die Hilfe nicht notwendig in Geldzahlung; nur ausnahmsweise wird sie durch Geldunterstützung (Subsidien) gewährt; vor allem aber mangelt es an der Gegenleistung in Geld, der Zahlung eines Beitrages, einer Prämie. Das Wort Versicherung ist daher im weiteren Sinne, im Sinne von Schutz, Sicherung, wie in der Zusammensetzung Selbstversicherung, was Selbstschutz bedeutet, genommen. Zweitens aber besagt hier Rückversicherung nicht, einen anderen zur Tragung des übernommenen Risikos heranziehen. Rückversicherung in diesem Sinne wäre gegeben, wenn sich Deutschland für den Fall, daß es Oesterreich gegen Rußland decken muß, die Hilfe Schwedens versprechen ließe. Sondern Rückversicherung bedeutet hier: Abschluß eines Schutzvertrages mit dem, gegen den man ein Schutzbündnis schließt.

Das Schutzbündnis ist Versicherung, Schutz dadurch, daß es gegen Angriffe schützt. Rückversicherung wird das Verhältnis genannt, das vorliegt, wenn jemand mit demjenigen, gegen dessen Angriffe er sich durch Bündnisse schützt, Bündnisse zum Schutze gegen andere abschließt. Aber damit ist die Sache noch nicht völlig geklärt. Man darf nicht sofort sagen: Rückversicherung liegt also vor, wenn man sich bei dem schützt, gegen den man sich bei anderen sichert; Rückversicherung wird der Umstand genannt, daß man seinen Angreifer zugleich zum Verteidiger nimmt. Da wäre der Ausdruck Rückversicherung nicht verständlich. Bei der Rückversicherung ist der Versicherer zugleich Versicherungsnehmer; hier ist der Verteidiger zugleich Angreifer. Versicherer und Verteidiger decken sich, aber nicht Versicherungsnehmer und Angreifer. Deshalb ist die Sachlage anders zu erklären. Wer ein Schutzbündnis abschließt, schützt seinen Verbündeten gegen Angriffe eines anderen; nun geht er mit diesem anderen ein Bündnis ein, um sich gegen Angriffe zu sichern. Den, gegen den er verteidigt, macht er so zu seinem Verteidiger. Er ist somit ihm gegenüber Versicherer und Versicherter. Dadurch, daß derjenige, den er gegen seinen Versicherer verteidigt, ihn ebenfalls gegen diesen verteidigt, also Schutz auf Gegenseitigkeit vorliegt, wird allerdings der Rückversicherungsvertrag zu einer Ver-

Digitized by Google

sicherung bei dem, der ihn selbst angreift, bei seinem Angreifer, zu einer eigenen Versicherung beim Angreifer. Auf diese Weise erscheinen Versicherer und Angreifer in einer Person, und so ist es in der Politik üblich, unter Rückversicherung Versicherung bei dem zu verstehen, gegen den man sich durch Bündnis schützt. Also z. B.: Deutschland versichert sich bei Oesterreich gegen Rußland und bei Rußland gegen Frankreich. Dies der sog. deutsch-russische Rückversicherungsvertrag von 1884—1890, durch den sich Rußland bei einem Angriffe Frankreichs auf Deutschland zur Neutralität verpflichtete. Oder: Rückversicherung von Italien bei Frankreich, England und Rußland. Italien ist durch den Dreibund gegen Angriffe von diesen Staaten geschützt, teils durch Mithilfe, teils durch Neutralitätsversprechen von Deutschland und Oesterreich-Ungarn, und hat sich andererseits bei Angriffen von Deutschland oder Oesterreich-Ungarn auf es der Neutralität des Dreiverbandes versichert (Verständigung mit England 1887, mit Frankreich 1901 gelegentlich des Mittelmeerabkommens, mit Rußland zu Racconigi, 24. Oktober 1909 [1]). Natürlich erfolgen diese Neutralitätsversprechen der Rückversicherer nicht ohne Entgelt. Deutschland hat an Rußland Neutralität versprochen bei Angriff von Oesterreich-Ungarn auf Rußland. Und ebenso versprach Italien Nichtbeteiligung an Angriffskriegen von Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf die Staaten des Dreiverbandes. Mit anderen Worten: auch die Rückversicherungsverträge sind Schutzverträge.

Natürlich ist bei den einen wie bei den anderen Schutzverbänden möglich, daß die Gegenleistung auch noch in etwas anderem als in Schutz durch Hilfe oder Neutralität besteht. Dies dann, wenn die Gefahr des Angriffes verschieden ist. Ein Angriff Deutschlands auf Frankreich liegt eher im Bereich der Möglichkeit, als ein Angriff Deutschlands auf Italien. Daher versprach Frankreich an Italien als Entgelt für dessen Neutralität im Falle eines Angriffes auf Deutschland nicht nur seine Neutralität bei Angriff Deutschlands auf Italien, sondern dazu Uninteressiertheit an Tripolitanien.

[1]) Hierzu „Nordd. Allg. Ztg." vom 30. Mai 1915; *Helmolt* im „März", 8. Jahrgang (28. November 1914), S. 169 ff.

Digitized by Google

Durch Abschluß der Rückversicherung handelt der Verbündete nicht vertragswidrig, denn er verspricht ja nicht Neutralität bei gemeinsamem Angriff mehrerer auf seinen Verbündeten. Italien hat nicht gegen den Dreibundvertrag verstoßen, wenn es in Racconigi Rußland seiner Neutralität nur für den Fall des Angriffes von Oesterreich-Ungarn auf Rußland versicherte; wohl aber hätte es jenen Vertrag gebrochen, sofern es versprochen hätte, bei einem Angriff von Rußland und einer anderen Großmacht auf den Donaustaat neutral zu bleiben[1]). Nicht gegen den Bundesvertrag, aber gegen die Freundschaft unter Verbündeten verstößt es, wenn ein Staat, weil er einer anderen Macht bei Angriff auf sie nur zur Neutralität verpflichtet ist, dem Angreifer zusagt, dem Angegriffenen nicht mehr als Neutralität zu gewähren. Italien war, im Falle Oesterreich-Ungarn lediglich von Rußland angegriffen wurde, laut Dreibundvertrag bloß zu wohlwollender Nichtbeteiligung verbunden; mehr Hilfe zu leisten, hing von seinem Ermessen ab. Wenn Italien daher in Racconigi Rußland die Versicherung gab, in diesem Falle auch nicht mehr Schutz als den wohlwollender Neutralität zu gewähren, so handelte es gegen Oesterreich-Ungarn nicht unrechtlich, sondern nur unfreundlich.

Juristisch ist es zulässig, sowohl im Haupt- wie im Rückversicherungsvertrage Waffenhilfe zu versprechen. Deutschland handelt daher nicht vertragswidrig gegen Oesterreich-Ungarn, wenn es Rußland für den Fall eines Angriffes von Oesterreich-Ungarn auf Rußland Waffenhilfe zusagt. Aber praktisch vertragen sich beide Versprechen nicht; denn darüber, ob ein Krieg Angriffskrieg ist, gehen im Einzelfalle die Meinungen leicht auseinander infolge des Interessengegensatzes, der immer vorhanden ist, da ohne ihn es nicht bis zur Kriegsspannung käme. Es bricht ein Krieg zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn aus. Hat Rußland herausgefordert, so ist Deutschland verpflichtet, der Donaumonarchie zu helfen; hat diese herausgefordert, so muß es dem russischen Reiche beispringen. Möglich ist somit praktisch allein, in beiden Fällen Neutralität zu ver-

[1]) Dies meint *Helmolt* a. a. O.

Digitized by Google

sprechen, und zwar der einen wohlwollende, der anderen Neutralität schlechthin, oder beiden solche schlechthin, also vollkommene. Theoretisch ginge auch, beiden Staaten wohlwollende Nichtbeteiligung zuzusagen; aber wenn sowohl Rußland wie Oesterreich behaupten, die Angegriffenen zu sein, müßte Deutschland gegen beide wohlwollende Neutralität üben, und das ist ein Ding der Unmöglichkeit.

So haben wir denn auch in der Praxis die Erscheinung: Soweit ein Staat durch den Bündnisvertrag zu Waffenhilfe verpflichtet ist, schließt er mit den Staaten, gegen die er die Hilfe zu leisten hat, keinen Rückversicherungsvertrag; nur soweit, als er sich verpflichtet hat, ihnen im Kampfe mit seinen Verbündeten nicht zu helfen, tut er es, mit anderen Worten: er verpflichtet sich lediglich zu Neutralität. Deutschland hat sich verpflichtet, Oesterreich-Ungarn mit seiner Streitmacht zu unterstützen, wenn es von einer Koalition von Großmächten, z. B. Rußland und Italien, angegriffen wird. Es hat sich aber nicht verpflichtet, Rußland mit den Waffen beizuspringen, wenn dieses von Oesterreich-Ungarn und Italien angegriffen wird. Sondern der Rückversicherungsvertrag lautete: Wenn Rußland von Oesterreich allein angegriffen wird, verpflichte ich mich zur Neutralität; das ist möglich, denn im umgekehrten Falle bin ich auch verpflichtet, Neutralität zu bewahren.

Wie die Rückversicherung in dieser praktisch vorkommenden Form politisch zu beurteilen ist, hängt von der Lage der Dinge ab, kann also wechseln. Die Rückversicherung enthält eine politische Schwäche und eine politische Stärke. Unzweckmäßig an ihr ist, daß sie die Entschlußfreiheit des durch sie sich Deckenden, also des Rückversicherten, erheblich einengt. Sein Interesse kann ihm gebieten, einer Partei zu helfen; das vermag er dann nur zu tun, indem er gegen die andere Macht den Vertrag bricht. Oesterreich-Ungarn und Rußland geraten in Krieg; Deutschland hat sich gegen beide verpflichtet, neutral zu bleiben; somit ist es in dem Streite politisch lahmgelegt; will es eingreifen, so wird es immer durch einen der Verträge gehemmt. Auf der anderen Seite steht der Vorteil, daß durch den Rückversicherungsvertrag der Rückversicherer abgehalten

Digitized by Google

wird, gegen den Rückversicherten überhaupt ein Bündnis zu schließen. Durch einen Verteidigungsbund mit Oesterreich-Ungarn erschwert das Deutsche Reich anderen einen Angriff auf seine Sicherheit, also ein Angriffsbündnis von Rußland mit dritten Mächten gegen Deutschland. Wenn das Reich außer der Defensivallianz zur Donaumonarchie mit Rußland noch eine Rückversicherung eingeht, so hindert es jedes Bündnis zwischen Rußland und Frankreich; denn bei Rückversicherung ist Rußland verpflichtet, neutral zu bleiben, falls das Deutsche Reich von Frankreich angegriffen wird; da beim Ausbruche eines Krieges zwischen Staaten jeder behauptet, der Angegriffene zu sein, daher bei einem Angriffe von Deutschland auf Frankreich Deutschland behaupten wird, es sei angegriffen und dem Russischen Reiche deshalb Vertragsbruch vorwerfen würde, wenn dieses nicht neutral bliebe, ist dem Russischen Staate durch den Rückversicherungsvertrag tatsächlich auch ein Schutzbündnis mit Frankreich gegen Deutschland verlegt. Der Rückversicherungsvertrag von Skierniwice hat auch jedes Bündnis zwischen Rußland und Frankreich verhindert. Erst, als das Deutsche Reich ihn löste, kam — 1891 — der französisch-russische Zweibund zustande. Deutschland hat die Rückversicherung aufgegeben, weil ihm die Möglichkeit, Oesterreich-Ungarn auch in Fällen unterstützen zu können, wo dieses auf Rußland einen Angriff macht, somit seine Bewegungsfreiheit wertvoller schien.

Nach all dem Ausgeführten ist die rechtliche Bedeutung der Rückversicherung leicht festzustellen. Die Schutzallianz schützt gegen Angriffskriege tatsächlich; die Rückversicherung erhöht diesen Schutz, indem sie einen, von dem Angriff droht, rechtlich verhindert, ein Angriffsbündnis zu schließen. Der Zweibund und der Dreibund haben ein Angriffsbündnis Rußlands mit Frankreich gegen das Deutsche Reich tatsächlich gehindert; der Rückversicherungsvertrag mit Rußland hat es rechtlich gehindert; denn die Pflicht Rußlands, bei einem Angriff Frankreichs auf Deutschland neutral zu bleiben, ist gleichbedeutend mit der Pflicht, mit Frankreich gegen Deutschland kein Angriffsbündnis zu schließen. Die rechtliche Wirkung der Rückversicherung geht also nicht soweit wie ihre tatsächliche.

Digitized by Google

Auch ohne die Tatsache, daß bei Kriegen gewöhnlich jede Partei von der anderen behauptet, sie sei es, die zum Kriege herausgefordert habe, kann es, wenn ein Staat mehrere Schutzbündnisse abschließt, infolge des Vorhandenseins von Schutzverträgen auch zwischen anderen Mächten dazu kommen, daß ein Staat sich vor die Aufforderung gestellt sieht, auf sich gegenüberstehenden Kriegsschauplätzen seine Hilfspflicht zu erfüllen. Bei Rumänien z. B. hätte dieser Fall eintreten können. Zwischen Rumänien, Oesterreich-Ungarn und Deutschland soll ein 1883 schriftlich niedergelegtes, wiederholt erneuertes, bis 1920 laufendes Geheimbündnis gegen Angriffe von russischer Seite aus bestehen[1]), und ebenso, wird behauptet, sei Rumänien gegenüber Italien zur Waffenhilfe verpflichtet, wenn dieses von Deutschland angegriffen wird. Setzen wir nun den Fall, zwischen dem Deutschen und dem Russischen Reiche entsteht Krieg und Italien und Rußland seien gegenüber Deutschland durch eine wechselseitige Verteidigungsallianz verbunden. Nehmen wir dann an, Rußland habe Deutschland herausgefordert und der Krieg sich dadurch erweitert, daß das Deutsche Reich Italien angriff, so haben wir folgende Erscheinung: Rumänien hat Deutschland zu unterstützen, weil dieses von Rußland herausgefordert ist, und Rumänien muß Italien beispringen, da dieses von Deutschland provoziert wurde, und deshalb dort mit Italien kämpfen, wo Deutschland vernichtet werden soll, nämlich auf dem russisch-deutschen Kriegsschauplatz. Wir erinnern uns, daß in der deutschen Presse wiederholt die Meinung ausgesprochen wurde, Italien habe darum nicht auch an Deutschland sofort den Krieg erklärt, sondern reize das Deutsche Reich zur Kriegserklärung oder warte ab, bis es auf dem öster-

[1]) Es gibt rumänische Stimmen (Basilescu), welche die Verbindlichkeit des Bündnisses bestreiten, weil es nicht dem Parlament zur Zustimmung vorgelegt wurde. Auch der Ministerrat soll August 1914 einstimmig diese Ansicht aufgestellt haben, als König Karol im Kronrat Erfüllung des Vertrages vorschlug. Der Kronrat beschloß dann bewaffnete Neutralität und der König behielt sie bei, als nach der Einnahme Lembergs durch die Russen der Ministerrat für Anschluß an Rußland gewesen sein soll. — Als während des Balkankrieges ein Krieg zwischen Rumänien und Bulgarien drohte und Rußland letzterem seinen Beistand in Aussicht stellte, soll Oesterreich-Ungarn Rumänien seine Bereitwilligkeit ausgedrückt haben, in Erfüllung des Vertrages ihm Waffenhilfe zu gewähren.

Digitized by Google

reichischen Kriegsschauplatz auf deutsche Abwehrkräfte stoße, um gegenüber Rumänien, von dem es im Falle eines Angriffes Waffenhilfe zu fordern habe, sich als den angegriffenen Teil auszuweisen.

Würde, wie angenommen, Italien von Deutschland provoziert sein, so wäre diese politisch-diplomatische Operation, die an einer förmlichen Kriegserklärung an Deutschland vorbeizukommen sucht, gar nicht erforderlich. Aber wir wissen, daß der Gang der Ereignisse anders, als hier angenommen, verlief. Italien hat Oesterreich-Ungarn herausgefordert, gegen diese Doppelmonarchie einen Eroberungs-, einen Angriffskrieg eröffnet. Und so entsteht die Frage: war dadurch auch das Deutsche Reich herausgefordert? Darüber kann kein Zweifel bestehen. Wenn irgendwann, war in dem Augenblicke die Erhaltung der anderen Zentralmacht auch für Deutschland ein Lebensinteresse. Oesterreich-Ungarn kämpfte mit ihm gegen Rußland, Frankreich und England. Deshalb ist auch Deutschland herausgefordert, ganz abgesehen von der Frage, ob Deutschland, wenn es mit herausgefordert wurde, dem Nachbarreiche helfen mußte. Wir wissen, daß der Dreibundvertrag hierzu nicht verpflichtete. Oesterreich-Ungarn ist von einer Dreibundmacht angegriffen, und lediglich für Angriffe durch Nichtdreibundmächte ist der Bündnisfall vereinbart. Aber es kann gedacht werden, daß die Erneuerung des Zweibundes auch den Angriff von Italien zum Gegenstand der Hilfspflicht machte.

Damit gelangen wir zu der allgemeinen Frage: ist deswegen, weil der eine Verbündete (Oesterreich-Ungarn) angegriffen ist, der Krieg auch für die übrigen Verbündeten (Deutschland), die in Erfüllung ihrer Bundespflicht teilnehmen, ein Verteidigungskrieg? Die Frage ist wichtig, weil davon abhängt, ob für weitere Staaten, die dem Staatswesen, das angegriffen hat (Italien), bei Angriffen auf es helfen müssen (Rumänien), die Bündnispflicht gegeben ist. Greift Frankreich Deutschland an, ist dann auch die Teilnahme Oesterreichs an dem Kriege kraft seiner Bündnispflicht ein Verteidigungskrieg, so daß Rußland (England, Italien) infolge seiner Defensivallianz mit Frankreich helfen muß?

Digitized by Google

Hier wird von Bedeutung, daß Verhältnis zum Feind und Verhältnis zum Bundesgenossen streng zu trennen sind. So wenig dadurch, daß mehrere Staaten denselben Feind bekriegen, diese von selbst rechtlich zu Bundesgenossen werden, der Dreiverband sich nicht von selbst zum Vierverband erweiterte, Italien rechtlich kein Bundesgenosse Japans und Serbiens im Kampfe gegen Österreich ist, so wenig ist dadurch, daß England den Krieg an Deutschland erklärte, es von selbst auch Feind von Oesterreich-Ungarn geworden, oder dadurch, daß Deutschland sich als im Kriegszustand mit Frankreich befindlich erklärte, Kriegszustand von selbst auch zwischen Frankreich und Oesterreich-Ungarn eingetreten, trotzdem dieses Deutschland helfen mußte. Rechtsverhältnis und Rechtsverhältnis sind zu sondern.

Da somit das Verhältnis zum Feinde gegenüber dem zum Freunde selbständig ist, bestimmt sich auch für es die Frage des Angriffskrieges selbständig. Weil der Krieg Italiens gegen Oesterreich-Ungarn Angriffskrieg ist und deshalb, wenn zwischen den Zentralmächten gegen Italien ein Verteidigungsbündnis besteht, vom Deutschen Reiche die Bündnispflicht erfüllt werden muß, ist noch nicht auch der Krieg Deutschlands gegen Italien ein Verteidigungskrieg. Sonst könnte ein beabsichtigter Angriffskrieg leicht, nämlich im Wege des Bündnisses, rechtlich in einen Verteidigungskampf verwandelt werden. Für den Helfenden ist der Krieg ein Abwehrkrieg nur, sofern sich sagen läßt, daß der Feind durch den Angriff auf den Freund auch ihn provoziert hat. Ein Angriff Italiens auf Serbien ist nicht von selbst ein Angriff auf Rußland. Selbst wenn Oesterreich-Ungarn Serbien herausgefordert hätte, wäre doch nicht ohne weiters der Angriff auf es ein Angriff auf Rußland, wie russische Staatserklärungen und das italienische Grünbuch behauptet haben. Somit muß der Verbündete durch den Angriff auf den Freund auch bedroht sein, selbständig bedroht sein. Hatte England mit Japan ein Defensivbündnis, so war, wenn Frankreich von Deutschland angegriffen und darauf von England in Erfüllung einer Bundespflicht unterstützt wurde, Japan zur Waffenhilfe gegenüber England nur verpflichtet, sofern

Digitized by Google

durch den Angriff auf Frankreich auch England bedroht war. Nun ist folgendes zu sagen. Ein Staat, der in Defensivallianz tritt, übernimmt damit die gefährliche Pflicht, seine Existenz für einen anderen auf das Spiel zu setzen. Demgemäß pflegt ein solches Bündnis nur eingegangen zu werden, sofern das Vorhandensein der anderen Macht für die Existenz des eigenen Staates wertvoll ist. Die Erhaltung der großen Donaumonarchie liegt im Interesse Deutschlands. Deshalb ist mit ihr das Verteidigungsbündnis geschlossen. Ein Angriff auf sie bildet daher zugleich einen Angriff auf das Deutsche Reich, und eine Herausforderung Deutschlands eine Herausforderung Österreich-Ungarns. Aber ein dem Buchstaben nach auf Verteidigung lautendes Defensivbündnis kann auch ein verschleierter Angriffsbund sein oder wenigstens von einem Teile seiner Mitglieder als Trutzallianz gedacht sein. Hier liegt die Sache anders. Bei dem Dreiverband-Zweibundkriege war bereits für Rußland kein Angriffskrieg gegeben, denn Oesterreich-Ungarn hat es nicht mit Krieg bedroht. Demgemäß fehlte schon für Frankreich und England der Bündnisfall. Aber selbst angenommen, er sei für sie vorhanden gewesen, so war die Existenz Frankreichs und Englands durch den Angriff der Zentralmächte auf Rußland nicht bedroht. Von den Zentralmächten war ihnen durchaus Beschränkung des Krieges auf Rußland in Aussicht gestellt, wenn sie neutral bleiben. Deshalb fehlte für Japan der *casus foederis* gegenüber England.

VIII. Weiter sind die Gesellschaftsbeiträge, die Art der Hilfe zu erörtern. Die eine Partei liefert dieses, die andere jenes. Die Hilfe kann sich auf Geldunterstützung beschränken, sei es die Gewährung nicht zurückzuzahlender Gelder (Subsidien im engeren Sinne), sei es die Darreichung von Darlehen oder die Bereitstellung des eigenen Kredits. Sie kann aber auch anderes sein: Versprechen der Neutralität, Bedrohen durch militärische Maßnahmen, Teilnahme am Krieg mit allen oder einem Teil der Streitkräfte oder in räumlicher Beschränkung (nur auf einem Teil des Kriegsschauplatzes: so bei Japan und Italien), Ueberlassen bestimmter Truppen und Kriegsmittel (Munition, eine Anzahl schwerer Geschütze, Lebensmittel usw.), Teilnahme

Digitized by Google

als Haupt- oder Nebenpartei. Verschiedene Hilfsarten können gleichzeitig versprochen werden. Eine Partei hat finanzielle und militärische Hilfe zu liefern. Auch ist möglich, daß die Parteien je nach dem Kriegsgegner verschiedenes leisten.

Der rechtlich größte Unterschied ist der, ob ein Teil nur andere als militärische Hilfe oder alle Parteien allein oder auch militärische Hilfe liefern. Nur wenn die Partei mit Streitkräften unterstützt, wird sie kriegführende Partei; nur dann und soweit ist die Gesellschaft eine kriegführende.

Praktisch erheblicher, weil Teilnahme mit Streitkräften die Regel bildet, ist die Einteilung in kriegführende Haupt- und Nebenparteien. Das Wort ist gewöhnlich tatsächlich gemeint, also im Sinne von großer und kleiner Partei. Dieser Unterschied ist selbstverständlich; die Beiträge sind im Zweifel nicht gleich, sondern jeder beteiligt sich wahrscheinlich nach seiner militärischen Kraft. Rechtlich bedeutet Nebenpartei Partei, die sich am Kriege einer anderen beteiligt, d. h. unter seiner Leitung und seiner alleinigen Entscheidung über den Frieden, nur als Gehilfe; wenn am Kriege mehrere Anteil haben, lediglich als Untergesellschafter eines oder einiger von ihnen. So würde San Marino, sobald die Hilfe, die es Italien versprach, in Teilnahme an kriegerischen Operationen bestände, Untergesellschafter sein.

Für die Regel sind die Parteien, ob groß, ob klein, Hauptparteien; denn die Hilfe wird gegenseitig versprochen; jeder tritt nach dem Wesen des Krieges nach außen als Partei auf; das wirkt auf das Innenverhältnis zurück. Und dann sind die Rechte der Gesellschafter im Zweifel gleich; sie sind gleichberechtigt, Bundesgenossen.

Das Bündnis kann des weiteren aber ein gemischter Vertrag sein, nämlich teilweise Dienst- oder Werkvertrag; dann, wenn ein Teil für die Hilfe Vergütung erhält. Z. B. werden ihm als Entgelt, nicht als Hilfe, bestimmte Mittel (Anleihe, Munition usw.) gewährt oder Gebietserweiterungen versprochen oder garantiert. Derartig soll der Vertrag Italiens mit dem Dreiverband vom 24. April 1915 sein. Zu verwechseln sind solche Gebietsversprechen nicht mit Vereinbarungen über den

Digitized by Google

eventuellen gebietlichen Kriegsgewinn, also über den gesellschaftlichen Gewinnanteil.

Die praktisch wichtigste Frage ist die nach der Art der Kriegführung. Ist sie im Zweifel gemeinschaftlich oder getrennt? Hier entscheidet das Wesen des Krieges. Krieg ist Waffenanwendung nach außen. Bundes- und Kriegsverhältnis sind daher notwendig getrennt. Der Kriegsteilnehmer ist Partei nach außen (Kriegspartei) und Partei nach innen, Gegner und Gesellschafter, Feind und Genosse, Kämpfer und Helfer. Die Außenstellung, das Kriegs- oder Kampfverhältnis, bildet nach dem Wesen des Krieges die Hauptsache. Nach außen tritt jeder Teil selbständig auf. Das wirkt nach innen. Im Zweifel ist die Kriegführung auch nach innen selbständig, nicht gemeinschaftlich, sondern gesondert. Jeder trägt durch getrennte Kriegführung, getrennte Geschäftsführung zum gemeinsamen Zwecke bei. Die Hilfepflicht besteht im Zweifel in der Pflicht zu gleichzeitiger, aber nicht zu gemeinschaftlicher Kriegführung. Jeder eröffnet, erklärt den Krieg für sich. Gemeinsame Kriegserklärung, Kriegführung nach einheitlichem Plan und einheitlicher Leitung muß besonders vereinbart sein. Aus dem Bundesverhältnis ergibt sich daher auch nicht die Pflicht der gegenseitigen Mitteilung der Kriegspläne. Die italienische Regierung hat die deutschen Kriegführungspläne nicht oder nicht alle gekannt. Sie mitzuteilen, ist Sache des freien Willens, des Vertrauens oder besonderer Vereinbarung.

Aus dem aufgestellten Grundsatze der nur gleichzeitigen Kriegführung leiten sich die wichtigsten Rechtssätze ab: 1. Kein Genosse hat ohne besonderes Einvernehmen Anspruch auf Hilfe bei seiner Kriegführung, auf seinem Kriegsschauplatz; 2. jeder trägt im Zweifel die Kosten seiner Kriegführung allein; 3. jeder hat im Zweifel das Recht, das Ende seiner Kriegführung, also Zeitpunkt und Inhalt des Friedens zu bestimmen; denn die Kriegsbeendigung ist ein Teil der Kriegführung; wenn er nach Treu und Glauben genügend zur Erreichung des gemeinsamen Zieles beigetragen hat, darf er in Friedensverhandlungen eintreten. Daß der Frieden nur gleichzeitig und übereinstimmend geschlossen werden darf, setzt besondere Vereinbarung voraus;

Digitized by Google

4. keiner hat das Recht, in gemeinschaftlichen Dingen allein das Geschäft zu führen und den anderen zu vertreten; 5. jeder behält im Zweifel den Kriegsgewinn, den er errungen hat, für sich, ebenso wie er allein seine Kriegsverluste trägt, d. h. hierwegen nicht auf die anderen zurückgreifen kann.

Jedenfalls erzeugt das Vereinbaren gemeinsamer Kriegführung im Zweifel nur Rechte gegen die anderen Staaten, nicht gegen ihre Staatsangehörigen. Frankreich hat z. B. auch dann nicht die Befugnis, sich in Frankreich aufhaltende Russen und Belgier zwangsweise in sein Heer einzustellen.

IX. Hier ist der Ort, wiederholt auf den Unterschied zwischen Verhältnis zum Gegner und Verhältnis zum Genossen hinzuweisen. Weil in beiden Fällen dem Bundesgenossen andere Personen gegenüberstehen, handelt es sich um völlig getrennte Rechtsverhältnisse. Wenn mehrere einen bekriegen, ist sein Kriegsverhältnis zu ihnen doch kein einheitliches, sondern eine Mehrheit von Kriegsverhältnissen. Auch wenn daher von den Genossen gemeinsamer Friedensschluß vereinbart wird, ist doch der Friedensvertrag rechtsgültig, den einer für sich mit dem Gegner abschloß. Der Genosse handelt vertragswidrig, ist aber gebunden. Aus der Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse folgt auch: jeder Bundesgenosse ist dem Gegner lediglich für den Schaden verantwortlich, den er verschuldete. Jeder hat den Schaden zu ersetzen, den seine Kriegführung verursachte. Es gilt nur Teilhaftung. Wohl geht der Bundesvertrag auf gegenseitige Hilfe nach außen, aber doch nur in dem Sinne, daß jeder dem anderen, wenn er herausgefordert oder — beim Trutzbündnis — sonst in Krieg verwickelt wird, hilft dadurch, daß er gegen denselben Staat wie er den Krieg beginnt[1]). Selbst wenn gemeinschaftliche Kriegführung vereinbart ist, gilt nicht anderes; denn diese Vereinbarung betrifft lediglich das Innenverhältnis. Jeder haftet dem Gegner ausschließlich für eigene Schuld.

Anders wenn die Kriegführung nicht nur nach Innen, sondern auch nach Außen eine gemeinschaftliche ist, d. h. die

[1]) Dies ist von mir in „Völkerkrieg und Völkerrecht", S. 33, nicht beachtet.

Digitized by Google

Verbündeten auf demselben Kriegsschauplatze, Schulter an Schulter, kämpfen. Dann darf der Gegner dem einen entgelten lassen, was der andere verübte; also z. B. Deutschland an der Westfront an Frankreich kriegerische Repressalie üben für das, was England dort verbrach. Dagegen ist es Frankreich nicht erlaubt, Karlsruhe mit Bomben zu belegen, weil Deutschland (angeblich) unverteidigte Orte Englands bewarf.

Geredet ist hier nur von Haftung für Rechtswidrigkeit, für Schaden, der durch unerlaubte Art der Kriegführung verursacht ist. Für die Schäden, die durch erlaubte Kriegführung verursacht werden, gilt überhaupt nicht ein Rechts-, sondern nur das Machtprinzip. Der Sieger darf nicht nur Kriegsentschädigung, sondern auch Siegespreis (Kriegsgewinn) verteilen, wie er will. Aber der Gerechtigkeit entspricht, dabei zu berücksichtigen außer der Leistungsfähigkeit auch, wer den Krieg veranlaßt und in die Länge gezogen hat.

X. Für die Beendigung des Bündnisvertrages, sei er für die Dauer oder nur für den einzelnen Krieg geschlossen, also Friedens- (Dauer-) oder Kriegs-Bündnis, gilt allgemeines Völkerrecht. Das Kriegsbündnis wird also mit dem Kriegsende aufgelöst. Wenn eine Partei trotz des vereinbarten Verbotes von Sonderfrieden einen solchen schließt, besitzt jede andere Partei das Recht, die Bundesgesellschaft durch Kündigung zur Lösung zu bringen. Das Bündnis zwischen Frankreich und England und Rußland und ebenso das zwischen Italien und dem Dreiverband ist lediglich ein Kriegsbündnis.

Digitized by Google

Rückblicke auf die Haager Friedenskonferenzen.

Von Professor **Lammasch.**

Noch jedem großen Kriege der letzten Jahrhunderte sind diplomatische Konferenzen gefolgt, die nicht bloß die durch sie aufgerollten territorialen und sonstigen politischen Fragen bereinigten, sondern auch einen Schritt in der Entwickelung des Völkerrechtes bezeichneten. So folgten dem spanischen Erbfolgekriege die seerechtlichen Normen des Utrechter Friedens, den napoleonischen Kriegen die Regelung der Schiffahrt auf internationalen Strömen und die prinzipielle Abschaffung des Sklavenhandels zur See durch den Wiener Kongreß, dem Krimkriege die Pariser Seerechtsdeklaration, dem österreichisch-italienischen Kriege von 1859 die Genfer Konvention, dem deutsch-französischen Kriege von 1870 der Brüsseler Entwurf des Landkriegsrechtes, dem russisch-japanischen Kriege die zweite Friedenskonferenz im Haag. Und so ist zu hoffen, daß auch der gegenwärtige Krieg nicht ohne einigen Ertrag für die Fortentwicklung des Völkerrechts bleiben werde. Vielleicht ist sogar die Hoffnung nicht allzu optimistisch, daß dem größten aller Kriege recht bald die größte aller Völkerrechtskonferenzen folgen möge.

Allerdings sind auch jene beiden großen Haager Konferenzen, die berufen waren, die Mittel zur Erhaltung des Weltfriedens auszugestalten und für den Fall, daß ein Krieg trotz ihrer Anwendung nicht vermieden werden könnte, dessen Gräuel auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren, in sehr kurzer Frist von Kriegen gefolgt gewesen: vom russisch-japanischen Kriege und von den Balkankriegen. Aber weit entfernt, daß diese beklagenswerte Tatsache die Nutzlosigkeit solcher Konferenzen beweisen würde, bezeugt sie im Gegenteil deren geschichtliche und politische Notwendigkeit. Sie sind aus der

Digitized by Google

fast unerträglich gewordenen Spannung zwischen einzelnen europäischen Mächten geboren gewesen und waren ein letzter Versuch, diese Spannung auf friedlichem Wege zu lösen. Selbst jene Faktoren, deren Aufmerksamkeit sonst nur von den einzelnen zwischen den Staaten auftauchenden Fragen absorbiert wird, konnten die Imminenz der Gefahr nicht mehr verkennen, wenn sie auch nicht wußten, wo und wann und in welchem Umfange sie ausbrechen werde. In ihrer Besorgnis überwanden sie ihre Abneigung und ihr Mißtrauen gegen Maßregeln, die ihnen nicht geläufig waren. Aus dieser Einsicht entstand die impulsive Einladung des Zaren und deren zögernde Annahme durch die berufenen Mächte. Viele haben schon damals deren Aufrichtigkeit bezweifelt und bezweifeln sie namentlich jetzt, *ex post.* Sie wollen in ihr nur eine Falle für die übrigen erblicken. Aber wer sich des „Romantikers auf dem Throne", *Alexanders I.*, und der philanthropischen Bestrebungen erinnert, von denen dieser Beherrscher aller Reussen zeitweise erfüllt war, wird es durchaus nicht unglaubwürdig finden, daß auch *Nikolaus II.* solchen Regungen zugänglich war, wenn ihm *Pobedonoszew* die Pflichten eines christlichen Herrschers vorstellte, *Witte* die traurige Finanzlage des Reiches darlegte, *Johann von Bloch* die Schrecken des modernen Krieges ausmalte, *Martens* und *Basily*[1]) die Reformvorschläge der Friedensparteien vortrugen. Er mochte immerhin damals den aufrichtigen Willen gehabt haben, seinem Reiche den Frieden zu sichern, um ihm die Erfüllung der großen Kulturaufgaben in den weiten europäischen und asiatischen Gebieten zu ermöglichen und, wenn das auf die Dauer nicht möglich sein sollte, in Weiterentwicklung der Gedanken der Petersburger Konvention von 1868[2]) die Schrecken

[1]) Vgl. hierzu *Stead, Chronique de la Conférence* 1899 p. 7.

[2]) Vgl. zu dieser die sehr bemerkenswerte preußische Note vom 10. Juli 1868 (*Martens, Nouveau Recueil* XVIII 964), in der sich der Grundgedanke des Verbotes der Stickgase zuerst ausgesprochen findet *„Ie rapellerai p. e. l'invention offerte par feu Lord Dondonald au Gouvernement Britannique, mais refusé par ce dernier et qui. d'après les journaux, consistait à couvrir des brouillards d'un gaz mortel une ville entière ou le terrain occupé par une division ennemie"*, sowie die sich darauf beziehende Diskussion zwischen dem preußischen Obersten *von Schweinitz*, dem österreichischen Delegierten Prinzen *Arenberg* und dem französischen Delegierten a. a. O.

Digitized by Google

des Krieges zu mildern. Wie prophetisch aber klingen uns heute die Worte des schwedisch-norwegischen Delegierten Baron *Bildt* von 1899 in den Ohren: *„Si l'Empereur (de Russie) veut encore ajouter à la noblesse de cœur et à la générosité d'esprit dont il a fait preuve la vertu de la persévérance, le triomphe de son œuvre est assuré“* [1]..

Was man damals so hoffnungsfroh begonnen, wird über kurz oder lang fortgeführt werden. Das Recht zwischen den Staaten ist doch erst wenige Jahrhunderte alt, während das Zivilrecht und das Strafrecht nach Jahrtausenden zählen. Und nicht bloß *natura,* auch *historia non facit saltum.* Rückschläge dürfen uns nicht an der endlichen Erreichung des Zieles verzweifeln machen.

Die Geschichte ist die Lehrmeisterin der Politik. Darum dürfte eben jetzt ein Rückblick auf die beiden Friedenskonferenzen nicht ohne Interesse sein; darum wäre es wünschenswert, wenn alle die, welche von den damals Mitwirkenden noch am Leben sind, auch wenn sie nicht zu den *grands bonnets* gehören, ihre Erinnerungen daran der Oeffentlichkeit übergäben, damit sie von den künftigen Historikern benutzt werden können. Nur in diesem Sinne sind die folgenden bescheidenen Aufzeichnungen abgefaßt. Mögen sie das Bild, das die Protokolle und die auf ihnen beruhenden trefflichen Darstellungen von *Meurer, Nippold, Max Huber, Holls, Lémonon, Higgins, J. Brown Scott* und *Bustamante* bieten [2], hie und da durch einige farbigere und lebhaftere Züge ergänzen, wie sich solche auch in den verschiedenen Abhandlungen finden, die *Zorn* [3] beiden Konferenzen gewidmet hat.

---

[1] *Conférence de la paix. Protocols* II 93.

[2] Nicht zu diesen kann ich die nörgelnde Darstellung *Lapradelles* in der *Revue générale de droit international* VI 651 ff. zählen.

[3] Im neuen Reich, Bonn 1902 S. 319 ff.; Zeitschrift für Politik II (1909) S. 321 ff.; Festgabe für *Güterbock,* Berlin 1910; Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Berlin 1911; zur Ergänzung vgl. auch *White:* Aus meinem Diplomatenleben, Deutsche Ausgabe S. 366 ff.; *Stead, Chronique de la Conférence* 1899 und *Courier de la Conférence* 1907; *Fried,* Die zweite Haager Konferenz.

Digitized by Google

I. Konferenz.

18. Mai bis 29. Juli 1899.

Für den nicht im diplomatischen Getriebe Aufgewachsenen waren die ersten Tage eine Qual: Besuche, Karten abgeben, Versuche, die andern auszuholen, ohne selbst etwas zu verraten, der Eindruck, daß niemand recht wisse, was geschehen solle und was geschehen könne, die bei fast allen Diplomaten durchleuchtende Meinung, daß „das Ganze eine Komödie" sei. Doch bald kam man sich näher und überzeugte sich, daß nahezu in jeder Delegation der eine oder der andre wenigstens sich für das eine der Ziele, die allmähliche Ausbreitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens und der Mediation zwischen den Staaten, interessiere, und daß auch die in Brüssel 1874 angebahnte Aktion zu einiger Milderung der Kriegsgebräuche, zu dem, was man emphatisch „Humanisierung" des Krieges nennt, nicht völlig aussichtslos sei. Freilich dasjenige, das den Aushängeschild der Konferenz gebildet hatte, die „Abrüstung" oder wenigstens der „Rüstungsstillstand" wurde von fast allen Militärs und Diplomaten so scharf kritisiert und so entschieden abgelehnt, daß auch die amtlich zur Verteidigung dieser Vorschläge berufenen russischen Delegierten sowie die bei den Diplomaten im Verdachte des Pazifismus stehenden Vertreter einiger Kleinstaaten deren Rettung nicht erwarten konnten. Die Hoffnung all derjenigen, denen es mit der Entwicklung des Völkerrechtes Ernst war, konzentrierte sich daher sehr bald auf die Ausbildung des Schiedsgerichtes und der Vermittlung zwischen den Staaten.

Der Beginn der Arbeiten hätte dadurch sehr erschwert werden können, daß es an einer Geschäftsordnung und für die allermeisten Fragen an einer eigentlichen Vorbereitung fehlte. Nur für die Regelung des Landkriegsrechtes waren Vorarbeiten in den Verhandlungen der Brüsseler Konferenz von 1874 vorhanden, für die in *Friedrich von Martens* auch der berufenste Interpret der Konferenz zur Verfügung stand.

Von den Materialien zur Schiedsgerichtsfrage hatte *Daehne van Varick* einige der wichtigsten in eine im Auftrage der niederländischen Regierung veranstaltete und der Konferenz

Digitized by Google

vorgelegte Sammlung: *„Actes et documents rélatifs au programme de la Conférence de la Paix"* aufgenommen. Für die Mehrzahl der Mitglieder war diese Zusammenstellung wohl das „Um und Auf" ihrer Kenntnisse in dieser Materie. Aber der gute Wille aller besiegte all diese Schwierigkeiten.

Da die Konferenz über hundert Delegierte zählte, wurde die eigentliche Arbeit an Kommissionen und, nachdem auch diese sich als zu zahlreich erwiesen, in Komitees übertragen. In das Komitee für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten der Staaten traten die ersten Delegierten Frankreichs, Großbritanniens und Italiens ein, der frühere Ministerpräsident *Bourgeois*, Sir *Julian* (später Lord) *Pauncefote*, Botschafter in Washington, Graf *Nigra,* Botschafter in Wien. Rußland war durch seinen zweiten Bevollmächtigten, *Martens*, vertreten; Professor *Descamps*, der das berühmte *Mémoire aux puissances* über die Schiedsgerichtsfrage für die interparlamentarische Union ausgearbeitet, hatte ebenso selbstverständlicherweise seinen Platz in diesem Komitee wie der hervorragendste der niederländischen Internationalisten, *Asser;* die Vereinigten Staaten waren durch den Sekretär ihrer Delegation, den gewandten und vielseitigen, vielleicht mitunter etwas allzu geschäftigen Deutschamerikaner *Holls* repräsentiert; für die Schweiz wurde der geistreiche Nationalrat *Odier* berufen. Das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn waren durch Professor *Zorn* und den Verfasser dieser Erinnerungen vertreten. Unter dem Titel eines Sekretärs (mit beratender, aber gewichtiger und gern gehörter Stimme) nahm der lebhafte und enthusiastische Franzose *d'Estournelles de Constant* an den Verhandlungen teil, der mit liebenswürdiger Grazie insbesondere *Zorn* und mir entgegenkam und dem die Anbahnung einer deutsch-französischen Verständigung damals wahre Herzenssache war. Namentlich zwischen *Zorn* und ihm knüpften sich bald die freundschaftlichsten Beziehungen. Die Verhandlungen leitete mit bewundernswertem Takte und mit dem unermüdlichen Streben, zu einem möglichst einheitlichen Resultate zu kommen, *Bourgeois*, geradezu das Ideal eines Präsidenten. Da es sich bald zeigte, daß in diesem Komitee die Hauptarbeit der ganzen Konferenz erledigt wurde, machten

Digitized by Google

auch der Präsident der Konferenz, der russische Botschafter in London, *Staal*, und ihr Vizepräsident, der frühere niederländische Minister des Aeußern, *Karnebeek*, von ihrem Rechte Gebrauch, bei allen Sitzungen anwesend zu sein. *Staal* war in diesem kleinen Kreise viel besser an seinem Platz als in der Plenarsitzung, in der seine Unbeholfenheit im öffentlichen Sprechen und seine mangelnde Kenntnis der parlamentarischen Formen ihn mitunter hinderte, seine reichen Fähigkeiten in vollem Maße zur Geltung zu bringen. *Karnebeek* war hier wie überall höchst wertvoll; hinter den Kulissen besonders hat er viel zu dem beigetragen, was erreicht wurde; mindestens ein Bericht, der unter anderm Namen in den Konferenzakten erscheint und seinem Unterzeichner viel von ihm nicht verdientes Lob eintrug, stammt der Hauptsache nach von ihm her. Drei Delegierte, deren Berufung in dieses Komitee man hätte erwarten können, fehlten: *Renault*, die erste Autorität der Pariser Universität, *Beernaert*, der berühmte belgische Staatsmann, weil Frankreich und Belgien ohnedies schon vertreten waren, und der Münchener Professor Freiherr *von Stengel*. *Stengel* hatte in einem Ende 1898 erschienenen Schriftchen „Der ewige Friede" die Bestrebungen der Friedensvereine als für Deutschland gefährlich und als unpatriotisch bezeichnet. Es war daher begreiflich, daß seine Ernennung zum Delegierten der Friedenskonferenz bei denjenigen, die ihn persönlich nicht kannten, peinliches Aufsehen machte. Nähere Bekanntschaft mit ihm schien allerdings geeignet, zu beruhigen. Man fand in ihm einen liebenswürdigen, jovialen Bayern, dem man blutdürstige Anschauungen und Absichten nicht zumuten konnte. Es wurde auch behauptet, er sei nicht wegen, sondern trotz jener Schrift berufen worden, damit Süddeutschland, speziell Bayern, in der Delegation vertreten sei. Das kann aber doch wohl kaum der Grund gewesen sein, weil auch *Zorn*, obwohl damals Professor in Königsberg (seither in Bonn), von Geburt und Studiengang Bayer ist. Trotz seiner persönlichen Vorzüge kamen aber doch die Delegierten vieler Staaten *Stengel* nur mit Mißtrauen und kaum verhüllter Abneigung entgegen, was ihn begreiflicherweise verbitterte und später zu manchen scharfen und unberechtigten Ausfällen gegen

Digitized by Google

die Konferenz veranlaßte. Er wurde nur in die Kommission für das Kriegsrecht gewählt, in der er aber ebenfalls nicht hervortrat, da er bald aus dem Haag nach München zurückkehrte.

Wer in der Kommission für Schiedsgerichte besonders hervorgetreten wäre, ist eigentlich kaum zu entscheiden. Vielmehr entwickelte sich ein äußerst glückliches Zusammenarbeiten aller, ohne Unterschied der Rangstellung im sonstigen Leben. Sehr bald verkehrten die Botschafter und Ministerpräsidenten mit uns Professoren und mit den Advokaten (*Holls* und *Odier*) auf völlig gleichem Fuße, nachdem sie uns nur einigermaßen kennen gelernt hatten. Praktische Erfahrung im Schiedsgerichtswesen besaßen nur zwei Mitglieder: *Pauncefote,* der eben erst mit den Vereinigten Staaten einen höchst beachtenswerten Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen hatte, der allerdings leider vom amerikanischen Senate nicht ratifiziert worden war [1]), und *Martens,* der wiederholt Schiedsrichter gewesen und eben damals auch in dem großen Venezuelagrenzstreite zwischen Großbritannien und Venezuela (bezw. den Vereinigten Staaten von Amerika) als Präsident des Schiedsgerichts fungierte. *Descamps,* Professor in Löwen, hatte sich, wie bereits erwähnt, theoretisch sehr eingehend mit der Materie beschäftigt. *Zorn* und ich waren erst wenige Wochen vorher zu der Konferenz berufen worden; wir hatten uns daher nicht so eingehend vorbereiten können, als wir wohl gewünscht hätten. Aber, wie gesagt, der allseitig vorhandene gute Wille half über jede Schwierigkeit hinweg. Mit Freude sahen wir, wie hochangesehene Doyens der diplomatischen Welt wie *Pauncefote, Nigra* und *Staal* mit Eifer und zum Teil mit Begeisterung bei der Arbeit waren. Besonders *Nigra* und *Pauncefote* wären, wenn ihre Instruktionen sie nicht zurückgehalten hätten, bedeutend weiter gegangen, als die Konferenz es tat. Manche ihrer Anträge, die sie später selbst mußten fallen lassen, bezeugen dies. Namentlich bei dem bedächtigen Wesen *Pauncе-*

[1]) Vgl. über diesen Entwurf, der nach einer Richtung hin für die späteren Verträge *Tafts* und *Bryans* bestimmend war, *Lammasch,* Schiedsgerichtsbarkeit S. 131 ff.

Digitized by Google

fotes fiel dies auf. Nur langsam folgte er den Verhandlungen; es war nichts Seltenes, daß, wenn ein Paragraph bereits völlig erledigt schien und das Komitee schon zwei oder drei Paragraphen weiter war, er auf das frühere zurückkam und eine Bemerkung, einen Einwand machte, einen Antrag stellte, die fast immer den Nagel auf den Kopf trafen.

Die Verhandlungen des Komitees, das in dem historischen „Saale der Waffenstillstände" im Binnenhof tagte, wurden, wenigstens anfangs, sehr geheim gehalten. Alle Aktenstücke, die wir bekamen, waren „sekret" markiert, numeriert und mit dem Namen des Destinatars bezeichnet, obwohl sie durchaus keine himmelstürzenden Anträge und Ausführungen enthielten. Das verleitete viele, mehr zu erwarten, als wirklich darin enthalten war, verursachte Enttäuschung bei den Pazifisten, die die Konferenz umschwärmten und mit ihren teilweise recht utopischen Forderungen auf die Diplomaten der alten Schule und auf manche Militärs einen sehr üblen Eindruck machten, durch den sie veranlaßt wurden, auch das Vernünftige und Erreichbare abzulehnen. Das erzeugte aber auch den Neid mancher Kollegen, die nicht zu den Eingeweihten gehörten und die auf Grund irreführender Informationen gegen uns intrigierten.

Die meisten von uns hatten in diesen Fragen wohl keine eingehenden Instruktionen ihrer Regierung und waren daher ihrem eigenen Takte überlassen, was sich durchaus als vorteilhaft erwies.

Das Problem, auf das die Aufmerksamkeit aller in erster Reihe sich richtete, war das des Schiedsgerichtes. Obwohl schon der griechischen Antike und dem Mittelalter bekannt, war das Schiedsgericht zwischen Staaten nach und nach ziemlich obsolet geworden und lebte erst in Amerika an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts wieder auf. Seither war es insbesondere durch den Alabamafall auch dem europäischen Kontinente wieder zum Bewußtsein gebracht worden. Die Frage war aber die: Wäre es möglich, daß die Mächte nicht bloß im einzelnen Falle ihren Streit einem Schiedsgerichte zur Entscheidung überweisen, sondern können sie sich von vornherein darauf einigen, gewisse, dazu besonders geeignete Kategorien von Streitsachen grundsätz-

Digitized by Google

lich und ausnahmslos schiedsrichterlich auszutragen, so daß sie das Schiedsgericht also zu einer ständigen Institution des Völkerrechtes erhöben, statt es nur von Fall zu Fall als Auskunftsmittel zu verwenden? Und ferner: Wäre es möglich, ein Organ der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den Staaten, mit geordnetem Verfahren, ebenso von vornherein ihnen zur Verfügung zu stellen, wie den privaten Individuen ein Organ zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten in den staatlichen Gerichten zur Verfügung steht?

Die beiden Fragen waren an und für sich voneinander unabhängig, sie wurden aber in der Diskussion, damals wie auch später, insbesondere von *Bourgeois,* vielfach in Zusammenhang gebracht. Der russische Entwurf hatte eine sehr verklausulierte Schiedsgerichtspflicht proponiert, aber keine ständige Organisation vorgesehen. Zu allgemeiner Ueberraschung regte nun Sir *Julian Pauncefote* schon am 26. Mai die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes an, worauf sehr rasch sowohl ein amerikanischer als ein russischer Antrag in derselben Tendenz folgten, die schließlich zu einem gemeinsamen Projekte verschmolzen wurden. Außer den Proponenten traten für beide Ideen — Schiedsgerichtspflicht und permanenter Schiedsgerichtshof — insbesondere Frankreich und die Niederlande: *Bourgeois, d'Estournelles* und *Asser* ein. Der erste Delegierte des Deutschen Reiches, der Botschafter in Paris, Graf (später Fürst) *Münster,* machte gar kein Hehl daraus, daß er beides für „Humbug", für eine „Professorenidee" halte. Die Gedankenwelt, aus der diese Anträge geboren, war ihm völlig unverständlich und sozialdemokratischer Tendenzen verdächtig; zudem hatte er eine ausgesprochene Abneigung und ein scharfes Mißtrauen gegen Rußland. Auch die Diplomaten, mit denen er allein in vertrautem persönlichem Verkehr stand, der Chef der österreichisch-ungarischen Mission, der feinsinnige Graf *Welsersheimb,* und der amerikanische Botschafter in Berlin, *Andrew White,* ein ausgezeichneter Historiker, vermochten nicht, ihn in dieser Richtung umzustimmen, obwohl beide ihm gegenüber mit Wärme für die völkerrechtlichen Reformen eintraten. Der Botschafter der dritten Dreibundsmacht, Graf *Nigra,* der ehemalige Sekretär *Cavours,*

Digitized by Google

stand ihm persönlich ferner, wie ja überhaupt *Nigra* von den zünftigen Diplomaten fast als Eindringling und als „radikal" angesehen wurde. In der deutschen Delegation selbst kam *Zorn* den Reformideen von Woche zu Woche sympathischer entgegen, und auch die beiden Militärs, Admiral *Siegel* und besonders Oberst *v. Schwarzhoff*, der nach seiner hohen, nicht bloß militärischen, sondern auch diplomatischen und rednerischen Begabung von manchen für den Bismarck der Zukunft gehalten wurde — er fand leider seinen frühzeitigen Tod beim Brande des „unverbrennbaren" Asbesthauses in Peking als Generalstabschef der Walderseeschen Expedition —, waren den Schiedsgerichtsplänen durchaus nicht abgeneigt. Die Verhandlungen im Komitee nahmen anfangs einen völlig normalen Verlauf. *Zorn* war am 3. und 7. Juni in die Diskussion der das „obligatorische" Schiedsgericht betreffenden Artikel, allerdings mit der Verwahrung, seine Regierung nicht binden zu können, eingetreten. Noch schärfer formulierte er eine ähnliche Reserve in betreff des vorgeschlagenen ständigen Schiedsgerichtshofes am 9. Juni. Auch ich befand mich in der Notwendigkeit, hinsichtlich der letzteren Frage einen ähnlichen, wenn auch weit weniger entschieden gehaltenen Vorbehalt zu machen, während Graf *Nigra Zorn* mit eindringlichen Worten beschwören konnte, jenem Antrage kein *Non possumus* entgegenzusetzen. Die Verhandlungen nahmen denn auch zunächst ihren ungestörten Fortgang, bis am 15. Juni *Zorn* aus Berlin die bestimmte Weisung erhielt, den ständigen Schiedsgerichtshof kategorisch abzulehnen. Am Morgen des 16. stellte *Zorn* dem Chef seiner Mission den Ernst der dadurch geschaffenen Lage dar, daß das Deutsche Reich, wenn es, so wie es die Führung der Opposition gegen den Rüstungsstillstand übernommen habe und aller Wahrscheinlichkeit nach das obligatorische Schiedsgericht ablehnen werde, nun auch den ständigen Schiedsgerichtshof zu Fall bringe, damit das Odium auf sich nehme, das gesamte Konferenzwerk in all seinen wichtigeren Bestandteilen zu zertrümmern. Es werde dadurch schweres Mißtrauen gegen seine Politik in aller Welt hervorrufen und auch gegen den Zaren, als Initiator der Konferenz, unfreundlich handeln. Für diese Akzente war Fürst

Digitized by Google

Münster ebenso zugänglich, als ihm Argumente, die der Entwicklung des Völkerrechts entnommen waren, völlig unverständlich blieben.[1]) Als *Zorn* ihn bat, er möge selbst jene Ablehnung der Konferenz mitteilen, ihn aber jeder weiteren Tätigkeit entheben, beauftragte ihn *Münster*, sofort nach Berlin zu fahren, um dort den Versuch zu machen, durch mündliche Berichterstattung beim Grafen *Bülow* eine Aenderung der Instruktionen zu erlangen. *Münster* benachrichtigte von diesem Entschlusse den amerikanischen Botschafter *White*, der seinerseits ebenfalls den in Berlin bekannten *Holls* dorthin schickte. Die Sitzung, die am Nachmittag hätte stattfinden sollen, wurde von *Bourgeois* abgesagt; jene Mitglieder des Komitees, die zuerst von all jenen rasch sich folgenden Ereignissen des Vormittags Kenntnis erhalten hatten, wurden beauftragt, die andern von der Aenderung aller Dispositionen zu benachrichtigen. Mein Los war es, *Nigra* zu verständigen, der von der Kunde tief ergriffen war. Vor der Abfahrt des Zuges, mit dem er nach Berlin fuhr, kam *Zorn* noch zu uns in den Empfangssalon der österreichisch-ungarischen Delegation. Graf *Welsersheimb* und ich versicherten ihm, halb im Ernst, halb im Scherz, daß, wenn er in Preußen wegen seiner Unbotmäßigkeit, sofort Order zu parieren, Schwierigkeiten hätte, wir uns bemühen würden, ihn an die Wiener Universität zu bringen. Aber der Mannesmut wurde anerkannt; das offene Wort fand keinen Tadel, im Gegenteil, es fand wenigstens halbes Gehör; *Zorn* kehrte nach wenigen Tagen als Sieger zurück und wurde mit Jubel aufgenommen. Ob und inwiefern vielleicht auch unsere Berichte und jene *Whites* sowie etwa *Nigras* und die persönliche Intervention von *Holls* zu dem Umschwung in Berlin mitgewirkt haben, weiß ich nicht; jedenfalls war *Zorns* Anteil an der Wandlung der größte. Das Deutsche Reich akzeptierte den nominell ständigen Schiedsgerichtshof in der Art, wie er nachher durch die Konvention vom 29. Juli geschaffen wurde.

[1]) Daß *White* diesen Unterschied übersah, erklärt es vielleicht, daß er den Einfluß *Zorns* auch in diesem Stadium der Verhandlungen unterschätzte und seinen eigenen sowie den *Holls* überschätzte. Vgl. *White*, Aus meinem Diplomatenleben, deutsch von *Mordaunt*, Leipzig 1906, S. 417 ff., und dazu *Zorn* in der deutschen Revue XXXI, Novemberheft S. 191 f., und Festgabe für *Güterbock*, Berlin 1910, S. 217.

Digitized by Google

Freilich war das, wie oft betont worden, nicht ein wirklich ständiger Gerichtshof, sondern nur eine Liste von allseitig als qualifiziert anerkannten Persönlichkeiten, aus der im besondern Falle rasch und einwandfrei der wirklich zur Funktion berufene Senat entnommen werden kann, immerhin eine Institution mit dem Charakter einer gewissen Permanenz, die sich denn auch in einer ganzen Reihe von zum Teil sehr bedeutenden Fällen — Casablanca und der nordatlantischen Fischereifrage z. B. — völlig bewährt hat. Die Hauptbedingung für dieses Zugeständnis des Deutschen Reiches war allerdings der Verzicht darauf, das schiedsgerichtliche Verfahren durch einen alle Konferenzmächte bindenden Vertrag in irgendwelchen Fällen obligatorisch zu gestalten. Dieses Opfer wurde dann vom Komitee in der Sitzung vom 4. Juli gebracht, die sich — welch ein Kontrast! — unmittelbar an die schöne Feier anschloß, die am Vormittag desselben Tages die amerikanische Delegation zu Ehren des Begründers einer selbständigen Völkerrechtslehre, *Hugo Grotius*, in Delft veranstaltet hatte. War der Erfolg dieses Opfers wert? Unter den gegebenen Umständen mußte die Frage wohl bejaht werden. Jedenfalls war dadurch die Klippe umschifft, an der die Konferenz völlig zu scheitern gedroht hatte.

Da man die Materie des Schiedsgerichtes als die schwierigste Aufgabe ansah, die die Kommission zu bewältigen hätte, hatte man, anscheinend recht zweckmäßig, die gemeinsame Arbeit bei der als viel einfacher geltenden Mediation begonnen, um erst die Kräfte und Anschauungen der Einzelnen kennen zu lernen und sich gewissermaßen „einzuarbeiten". Das hatte aber auch einen Nachteil. Je mehr man sich in das Studium des Schiedsgerichtsproblems vertiefte, desto mehr überzeugte man sich, daß für die schwersten Konflikte unter den Staaten dieses Mittel kaum brauchbar sein werde; desto mehr hätte also die Konferenz Anlaß gehabt, die Vermittlung und die guten Dienste in die lebendige Praxis der Staaten einzuführen, weil nur von diesen Arten des „Minneverfahrens" bei schweren Interessenkonflikten das Heil zu erwarten sein dürfte. Statt dessen begnügte sich die Konferenz, auch nach dem Zusammenbruche der Hoffnungen, die man anfangs auf die Ausgestaltung des Schiedsgerichtes gesetzt hatte,

Digitized by Google

mit der schon in den ersten Wochen beschlossenen Erklärung eines nicht verpflichtenden Uebereinkommens der Mächte, die guten Dienste oder die Vermittlung anrufen zu wollen, und mit dem Ausspruche, daß das spontane Anerbieten solcher Interzession nützlich (und wünschenswert) sei. Jeder Versuch, in der einen oder anderen Richtung eine Pflicht zu statuieren, war schon zu Anfang der Beratungen auf entschiedenen Widerstand noch mehr der kleineren als der großen Mächte gestoßen.

Der russische Antrag hatte das Anrufen der Mediation davon abhängig gemacht, daß die Umstände dies gestatten. Graf *Nigra* wollte die Bestimmung präzisieren und wirksamer gestalten. Er legte daher bei Beginn der Verhandlungen einen Gegenentwurf vor, nach dem die Mächte gewisse Fälle von vornherein festlegen sollten, für die sie sich zur Anrufung der Mediation verpflichten würden. Zu bestimmen, welches diese Fälle seien, überließ er der Konferenz, ohne in dieser Richtung auch nur Anträge zu formulieren. Die Verhandlungen über diese beiden Anträge gestalteten sich in allen Stadien sehr bewegt. Die Pflicht, die Vermittlung anzurufen, wurde insbesondere von *Asser, Descamps, Pauncefote*, *Nigra* und *Odier* verteidigt, die alle mit Entschiedenheit für die Weglassung der einschränkenden Bestimmung eintraten, während namentlich *Zorn* und *Bourgeois* sowie *Martens* und *Holls* für deren Beibehaltung sprachen. Man einigte sich zunächst auf einen Antrag *Lammasch*, die Bedingung so zu fassen, daß das Anrufen der Mediation wenn auch nicht zur Pflicht, so doch zur Regel werden solle und zu sagen *„à moins que des circonstances exeptionnelles ne s'y opposent"*. In einer späteren Sitzung wurde jedoch nach einem Antrage Sir *J. Pauncefotes*, der von Lord *Salisbury* neue Instruktionen erhalten hatte, die Formel des russischen Entwurfes wiederhergestellt.

Ebensowenig wie eine Pflicht zum Anrufen der Mediation wurde eine Verpflichtung, sie anzubieten, aufgestellt. Nur die Auffassung, daß in einem solchen Anerbieten eine unerlaubte Einmischung liege, wurde ausdrücklich abgelehnt und nach *Nigras* Antrag ausgesprochen, daß darin keineswegs ein *„acte peu amical"* erblickt werden dürfe.

Digitized by Google

Die große Schwierigkeit der Mediation, die in der Wahl eines Mediators liegt, dem alle Vertrauen entgegenbringen können, zu überwinden, hat die Konferenz nicht einmal Versuche gemacht.[1])

Ein drittes, vielversprechendes Mittel, von dem sich namentlich *Martens* das allermeiste zur Behebung internationaler Verstimmungen versprach, sind die von der Konferenz empfohlenen internationalen Untersuchungskommissionen zur Feststellung strittiger Tatsachen, die sich im Doggerbankfalle von 1904 so wohltätig erwiesen, die aber leider bei anderen Anlässen, die hierzu sehr geeignet gewesen wären, nicht in Anwendung gebracht wurden. Die hauptsächliche Differenz in dieser Materie bestand darin, ob man sie den Staaten zur Pflicht machen oder aber sie nur empfehlen solle. Mit Rücksicht darauf, daß in einem solchen Falle die Justiz oder die Verwaltung der Staaten ausgeschaltet und unter internationale Kontrolle gestellt wird, schien mir damals dieser Eingriff in die Souveränität größer als im Falle des Schiedsgerichtes. Zudem besorgte ich den Mißbrauch dieser Institution durch Rußland gegenüber der Türkei und vielleicht auch gegenüber dem einen oder andern Balkanstaate. Ich sprach deshalb im Komitee gegen den obligatorischen Charakter dieser Kommissionen, was mir die besondere Liebe und das Vertrauen *Turkhan-Paschas* eintrug, der mich fortan bei jedem Anlaß fragte, ob ich in dem betreffenden Vorschlage keine Gefahr sehe. *Turkhan-Pascha* befand sich in der Tat in einer schwierigen Situation. Ihm war damals in der Person *Noury-Beys* als Adjutant ein Ueberwachungsorgan an die Seite gegeben, daß ihm um so unbequemer wurde, als er den Eindruck hatte, die Türkei sei nur von Feinden umgeben, und als er selbst die Rückwirkung der einzelnen Reformvorschläge für die Türkei wohl nicht abzuschätzen vermochte und daher fürchten mußte, für etwas, das zu ihrem Nachteil ausschlüge, später zur Verantwortung gezogen zu werden. Manche nannten *Noury-Bey* „die seidene Schnur". Nachdem *d'Estournelles* die Opposition gegen die obligatorische Berufung von internationalen Unter-

[1]) Vgl. *Lammasch*, Mediationsrecht der Neutralen in der österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, II (1915), S. 205 ff.

Digitized by Google

suchungskommissionen als eine Gegnerschaft der „*Etats plus ou moins mal administrés*“ bezeichnet hatte, überließ ich die weitere Polemik gegen sie den Balkanstaaten, die im Komitee nicht vertreten waren, sich dann aber um so heftiger und übertriebener in der Kommission ihnen widersetzten. Unter ihren Rednern ragten durch ihre Begabung besonders der Rumäne *Beldiman*, Gesandter in Berlin, und der Serbe *Veljkovitch* hervor.

Die übrigen Kommissionen der Konferenz arbeiteten weit ruhiger, nicht von fast dramatisch zu nennenden Zwischenfällen unterbrochen. In jener für das Landkriegsrecht taten sich außer dem Präsidenten *Martens*, der schon ein Vierteljahrhundert vorher den Entwurf für die Brüsseler Konferenz ausgearbeitet hatte und von General *Jilinsky* trefflich unterstützt wurde, insbesondere *Schwarzhoff* und der englische General *Ardagh*, der letztere als Verteidiger der Dumdumgeschosse, hervor, sowie die beiden Vorkämpfer für die Rechte der Bewohner des vom Feinde invadierten oder okkupierten Gebietes, *Beernaert* und der luxemburgische Minister *Eyschen*, die manches voraussahen, was im gegenwärtigen Kriege zur entsetzlichen Wahrheit wurde. Die Wirksamkeit des österreichisch-ungarischen Obersten *von Khuepach* war, ebenso wie in der zweiten Konferenz die unseres Admirals *Haus*, von weit größerer Bedeutung, als aus den Protokollen appariert; beide erfreuten sich des höchsten Ansehens. Wohltuend und ein gutes Vorzeichen für die Tätigkeit der Konferenz war es, daß der amerikanische Botschafter *White* gleich in einer der ersten Sitzungen einige Worte des Bedauerns über den erst vor kurzem beendigten Krieg mit Spanien einflocht. Im Gegensatz zu ihm repräsentierten der berühmte Geschichtsschreiber der Seeherrschaft, Kapitän *Mahan*, der durch seine imperialistischen Tendenzen seinen amerikanischen Kollegen manche schwere Stunde bereitete, sowie Sir *John* (jetzt Lord) *Fisher* und der hitzige englische Oberst *A Court* das bellikose Element. *Mahan* war es auch gewesen, der jeder Beschränkung in der Verwendung neuer Erfindungen als Kriegsmittel (Stickgase und Unterseeboote z. B.) aufs heftigste opponierte.[1]) Vielleicht

[1]) *Conférence internat. de la Paix La Haye 1899*, II 87.

Digitized by Google

hat seither manche Macht ihre damalige Abstimmung bedauert und wäre sie jetzt damit zufrieden, wenn, womit auch das Deutsche Reich und Großbritannien übereinstimmten, unter der selbstverständlichen Voraussetzung der Zustimmung aller Mächte, in diesen Richtungen beschränkende Normen aufgestellt worden wären. Oder wird die Erwägung *Mahans,* daß man noch immer neue kriegstechnische Erfindungen zunächst als barbarisch angefochten, aber dann doch angenommen habe, auch Mitteln wie den im *American Machinist* angekündigten[1]) zur Anwendung verhelfen?

Ihren stimmungsvollen Abschied fand die Konferenz für die Mitglieder des Schiedsgerichtskomitees, die sich in ernster und schwerer gemeinsamer Arbeit durch viele Wochen innig aneinandergeschlossen hatten, in einer feucht-fröhlichen Feier bei einem *„tournedos à la guerre“* und *„vins obligatoires“;* und für alle Konferenzteilnehmer in einer solennen Abschiedssitzung durch eine bedeutsame Rede des Präsidenten *Staal,* auf die Graf *Münster,* der bei dieser Gelegenheit zum ersten Male öffentlich sprach, auffallenderweise mit einer besonderen Hervorhebung der Verdienste des zweifellos ganz ausgezeichneten Vizepräsidenten *Karnebeck* antwortete.

Jeder, der das Glück hatte, an der ersten Friedenskonferenz teilzunehmen, wird mit Befriedigung und mit Stolz auf sie zurückblicken. Sie hat Institutionen geschaffen, die sich bewährt haben und jederzeit bewähren werden, wenn man sie anwendet. Nur daran fehlt es, daß die Menschheit und insbesondere die diplomatische Welt noch nicht gelernt hat, sich ihrer entsprechend zu bedienen.

II. Konferenz.

15. Juni bis 18. Oktober 1907.

Obwohl die zweite Friedenskonferenz von seite mancher Mächte, ganz besonders von der des Deutschen Reiches, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, sorgfältig vorbereitet war, können ihre Ergebnisse, so zahlreich sie sich auch scheinbar in den 13 von ihr beschlossenen Konventionen

[1]) Vgl. darüber *Meurer,* Der Lusitaniafall, Tübingen 1915, S. 96.

Digitized by Google

darstellen, mit jenen ihrer Vorgängerin nicht in eine Linie gestellt werden. Die imponierende Zahl der 8 den Seekrieg betreffenden Verträge war nur das Ergebnis der Unfähigkeit, diese an Gegensätzen der Anschauungen und Interessen besonders reiche Materie einheitlich zu regeln. Das Wichtigste von ihr mußte, nachdem einzelne Fragmente in eben diesen Konventionen geordnet worden waren, einer weiteren diplomatisch-militärischen Verhandlung in dem engeren Kreise der Londoner Seerechtskonferenz vorbehalten werden. Die Ergänzungen zum Landkriegsreglement sind, abgesehen von der in Artikel 3 aufgestellten Haftung für Uebertretung der Kriegsregeln, die sich jedoch erst praktisch bewähren muß, unbeträchtliche Detailarbeit. In der Frage der friedlichen Schlichtung internationaler Differenzen aber wurde kein wesentlicher Fortschritt erzielt.

Zur Entschuldigung und Rechtfertigung der geringeren Fruchtbarkeit dieser Konferenz im Vergleich mit jener von 1899 darf man jedoch nicht übersehen, daß sie berufen worden war, um gerade jene Probleme zu lösen, an die sich die erste gar nicht herangewagt hatte oder deren Lösung ihr nicht gelungen war, daß ihr also von vornherein eine weit schwierigere Aufgabe gestellt gewesen. Die größere Zahl der beteiligten Staaten — 45 statt 26 — und die fast verdoppelte Zahl der Delegierten, über 200, von denen allerdings kaum die Hälfte an den Debatten teilnahm, erleichterte ihr nicht die Erfüllung ihrer Mission. Von den bewährten Kräften der ersten Konferenz fehlten vor allem *Staal* und *Pauncefote*, die bereits dahingegangen waren, *Nigra*, der im Sterben lag; *Martens* war nicht mehr von der Frische und Elastizität des Geistes wie vor acht Jahren und trug vielleicht schon den Keim der Krankheit in sich, der er bald nachher erlag; *Beernaert* war bei seinem König infolge von dessen unglücklichen Familienverhältnissen in Ungnade und konnte deshalb für das obligatorische Schiedsgericht nicht eintreten; dem Gedanken eines wirklich ständigen Schiedsgerichtshofes war er abhold; *Descamps* war nicht mehr Professor in Löwen, sondern war Minister geworden und deshalb abwesend; *Zorn* wurde von jeder wirklichen Tätigkeit ferngehalten, zum Leidwesen aller, die nicht der deutschen Dele-

Digitized by Google

gation angehörten und wohl auch einiger Mitglieder dieser selbst. Admiral *Siegel* kannte ihn und seine Verdienste von der ersten Konferenz her, und der treffliche General *Gündell* schätzte ihn ebenfalls sehr hoch.

Von den Mitgliedern des schiedsgerichtlichen Komitees der ersten Konferenz waren nur *Bourgeois, d'Estournelles, Asser, Martens* und der Verfasser dieses Berichtes wieder in ihm tätig. Ein großer Gewinn für die Konferenz war es, daß *Renault* diesmal mehr in den Vordergrund trat als 1899. Auf ihn und auf die beiden Bevollmächtigten des Deutschen Reiches, den Botschafter in Konstantinopel, Freiherrn *von Marschall-Bieberstein,* und den Geheimrat *Kriege,* war vor allem die Aufmerksamkeit gelenkt. Namentlich *Marschall* war im Anfang wegen seines liebenswürdigen Gehabens und wegen der Hoffnungen, die er in der fortwährenden Betonung seiner „prinzipiellen" Zuneigung zum schiedsgerichtlichen Verfahren zu erwecken verstand, der allgemeine Liebling, während *Kriege* in seinem eckigen, mitunter etwas rauhen Wesen viel weniger Freunde zählte. Im Verlauf der Konferenz hat sich dies allerdings gründlich geändert. *Kriege* gewann zunächst durch die trotz einem schweren Augenleiden aufopfernde Hingabe für seine Mission, durch seine große, wenn auch einseitige, juristische Begabung und durch die dialektische Gewandtheit, mit der er trotz einiger Schwierigkeit in der Beherrschung des Französischen die ihm gewordene Aufgabe erfüllte, ebenso wie die deutschen Militärs und Legationsrat *Göppert,* die allgemeine Achtung, dazu aber bald auch das Vertrauen in die unbedingte Verläßlichkeit seines Wortes, da er nie etwas in Aussicht stellte, das er nicht zu halten gewillt und imstande war. Trotz ihrem häufig entgegengesetzten Standpunkte arbeiteten *Renault* und *Kriege,* die von den Konferenzen über internationales Privatrecht her befreundet waren, oft zusammen, und war *Renault* seinem Kollegen mitunter in der französischen Formulierung seiner Anträge behilflich. *Marschall,* der anfangs nicht bloß durch seine herkulische Bismarckgestalt in der Konferenz dominiert hatte, trat allmählich hinter *Kriege* und auch hinter dem Chef der österreichisch-ungarischen Mission, *v. Mérey,* zurück. Schon

Digitized by Google

auf der ersten Konferenz hatte *Mérey* als einer der schärfsten Beobachter und klarsten und sichersten, freilich mitunter etwas schwarzseherischen Beurteiler von Menschen und Verhältnissen großen Einfluß, zunächst hinter den Kulissen, gewonnen. Jetzt trat er, unterstützt von Baron *Macchio* und Sektionschef *von Weil,* in die Reihe der Protagonisten und wurde gegen den Schluß der Konferenz geradezu der allgemein anerkannte Wortführer der deutsch-österreichischen Gruppe.

Von neuen Mitgliedern der Schiedsgerichtskommission sind ferner außer einigen später noch zu Erwähnenden zunächst noch hervorzuheben die Amerikaner *Choate* und *J. Brown Scott,* der Schwede *Hammarskjöld* (jetzt Minister des Aeußern), die Norweger *Hagerup* (Gesandter in Kopenhagen) und *Lange* (jetzt Generalsekretär der interparlamentarischen Union für Schiedsgerichte), der seither verstorbene Italiener *Fusinato* und der ebenfalls verstorbene Serbe *Milovanovitch,* der Schweizer Professor *Max Huber,* die Engländer *Lord Reay* und *Eyre Crowe,* der Portugiese *Oliveira,* der Grieche *Streit* (später Minister des Aeußern), der Niederländer *Loeff,* der Belgier *van den Heuvel.* Den sehr eingehenden, zuverlässigen und übersichtlichen Bericht erstattete für die Frage des permanenten Schiedsgerichtes *J. Brown Scott,* für alle übrigen Fragen dieser Kommission der belgische Gesandte im Haag (jetzt in Paris) *Guillaume.* Ich selbst war durch Umstände, deren öffentliche Darstellung noch verfrüht wäre, veranlaßt, in den letzten Wochen mich der Tätigkeit in diesem Komitee und in der Kommission zu enthalten.

Der einzige Staat, der, abgesehen von den Militärs, durch dieselben Personen vertreten wurde wie das erstemal, war Frankreich. Bessere Kräfte als *Bourgeois, Renault* und *d'Estournelles* hätte man ja für diesen Zweck in der Tat nicht finden können; sie erhielten noch eine wertvolle Ergänzung durch *Fromageot.* Das Deutsche Reich war, wie gesagt, durch *Marschall* und *Kriege* sowohl für das, was es erreichen, als für das, was es verhindern wollte, in der zweckdienlichsten Weise repräsentiert. Trotz ihrer höheren juristischen Bildung und hohen Begabung waren doch weder der italienische Bot-

Digitized by Google

schafter *Tornielli* noch Sir *Edward Fry* ein voller Ersatz für *Nigra* oder für Lord *Pauncefote*. Hingegen war der amerikanische Botschafter in London, *Choate*, ein würdiger, vollwertiger Nachfolger *Whites*, allerdings mit dem großen Nachteil, daß er den Verhandlungen nicht unmittelbar folgen konnte, da er nicht Französisch verstand. Ihm zur Seite stand außer *J. Brown Scott* der Gesandte im Haag, nachherige Botschafter in Berlin, *D. Jayne Hill*, der ausgezeichnete Geschichtschreiber der modernen Diplomatie. Die Niederlande waren außer durch *Asser* und *Loeff* in hervorragender Weise durch den früheren Minister des Aeußern *Beaufort* vertreten. Der portugiesische Botschafter in London, Marquis *Soveral*, wurde nicht bloß wegen seiner bekannten Freundschaft mit König *Edward*, sondern bald auch wegen seiner Gewandtheit in der Debatte viel beachtet und umworben.

Das Gesamtbild der zweiten Konferenz wurde dadurch mitbestimmt, daß in ihr sämtliche 18 Staaten des lateinischen Amerika, mit einziger Ausnahme Kostarikas, vertreten waren, und daß deren Delegierte sich sehr lebhaft an den Verhandlungen beteiligten. Anfangs begegneten die europäischen Diplomaten ihren Kollegen aus Südamerika und Zentralamerika mit einer gewissen ostensiblen Herablassung. Binnen kurzem aber gelang es zunächst dem Brasilianer *Ruy Barbosa*, und bald auch einer stattlichen Anzahl andrer, sich die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erringen. Mit wenigen Ausnahmen waren sie alle mit hohem oratorischem Schwung begabt; allerdings sprachen manche nach europäischem Geschmacke zu rhetorisch und zu pathetisch, einige aber auch durchaus sachlich. Am öftesten und am längsten unter allen Konferenzmitgliedern sprach wohl *Barbosa;* wenn er auch dadurch den starken Eindruck seiner ersten Reden abschwächte, so konnte ihm doch niemand Sachkenntnis, juristische Bildung und dialektische Gewandtheit abstreiten. Der Argentinier *Drago* hatte vor andern den Vorzug, daß sein Name durch seine kurze, aber geräuschvolle Tätigkeit als Minister des Aeußern der diplomatischen Welt geläufig war. Den Mitgliedern des *Institut de droit international* war der treffliche Völkerrechtslehrer der Universität Habana, *Bustamante*,

Digitized by Google

bereits vorteilhaft bekannt. Ihm stand als Kollege der vor kurzem verstorbene Gesandte in Berlin, *Quesada*, ebenbürtig zur Seite. Als feuriger Redner tat sich der hochgebildete, als Schriftsteller bedeutende *Perez Triana* aus Kolumbia hervor. Auch der Argentinier *Laretta* und die Mexikaner *La Barra* und *Esteva* trugen dazu bei, daß die intellektuelle Bedeutung des lateinischen Amerika, man kann sagen, auf dieser Konferenz entdeckt wurde. Manche behaupten freilich, diese Staaten hätten ihre allerbesten Kräfte nach dem Haag entsendet und man dürfe sie daher nicht nach diesen beurteilen. Hätten sie dann aber nicht auch dadurch ihre Klugheit bewiesen?

Präsident der Konferenz war der russische Botschafter in Paris, *Nelidoff*. War er vielleicht auch an Begabung und juristischen Kenntnissen, jedenfalls an Gewandtheit im Sprechen seinem Vorgänger *Staal* überlegen, so war er doch wegen seines nervösen, fahrigen Wesens, das ihn in seinen Entschlüssen wankelmütig machte und ihn hier und da veranlaßte, sich sogar in derselben Rede zu widersprechen, kaum der richtige Mann für diese schwierige Aufgabe.

Trotz des wirksamen Vortrages war ihrem Inhalte nach schon seine Eröffnungsrede eine Enttäuschung. Sie enthielt eigentlich nichts als schöne Redensarten. Von dem erwarteten Vorschlage, das schiedsgerichtliche Verfahren in gewissen Fällen als obligatorisch zu erklären, fand sich höchstens eine Andeutung durch ein aus der Rede zu ziehendes *argumentum a contrario*. Daraus, daß er auf die Fälle hinwies, „in denen kein Staat mit Rücksicht auf seine Ehre, seine Würde und seine wesentlichen Interessen eine andere Autorität anerkennen könne als sein eigenes Urteil und seine eigene Empfindung", mochte man schließen, daß er für andere Fälle es für möglich hielt, daß sich die Staaten zu deren schiedsgerichtlicher Schlichtung verpflichten. Nach der Sitzung wurde erzählt, das Konzept der Rede hätte ursprünglich kräftiger gelautet; aber auf die Nachricht von der eben erfolgten Auflösung der russischen Duma habe *Nelidoff* den Ton gedämpft und die Rede abgeschwächt. Noch farbloser war die Rede, mit der der holländische Minister des Aeußern *van Tets van Goudrian* die Versammlung begrüßte.

Digitized by Google

Allgemein fiel die besondere Huldigung für den Präsidenten *Roosevelt* auf, die beide Eröffnungsreden enthielten. Man schloß daraus auf eine besonders imponierende Haltung Amerikas in der Konferenz. In der Tat hatten viele Mächte die Absicht, an die Spitze einer der wichtigsten Kommissionen, und zwar jener für das Seekriegsrecht, einen Amerikaner als Präsidenten zu berufen. Die Sache scheiterte aber an der Personenfrage. Denn *Choate* verstand keine andere Sprache als Englisch und *Porter* galt als nicht genügend befähigt, wie sich dies denn auch bei der Diskussion seines eigenen Antrages über die Eintreibung von Vertragsschulden zeigte, den er offenbar nicht völlig verstand, weshalb er z. B. auf die eindringenden Fragen von *Milovanovitch* jede klare Antwort verweigerte.[1]) Für die Kommission, die den Landkrieg zu reglementieren berufen war, wäre wieder, wie 1899, *Martens* der natürliche Präsident gewesen. Aber, da in ihr möglicherweise der Rüstungsstillstand zur Sprache kommen konnte, lehnte er die Annahme der Wahl ab und schlug selbst *Beernaert* vor.

In dem Komitee, das über die Mittel zur friedlichen Schlichtung von Differenzen zwischen den Staaten beriet, stand wiederum die Schiedsgerichtsfrage im Mittelpunkte der Diskussion, während die für die Beilegung der gefährlichsten Konflikte wichtigere Mediation und ebenso, abgesehen von der Ausbildung des Verfahrens im Anschlusse an die Geschäftsordnung der Doggerbank-Kommission, die internationalen Untersuchungskommissionen nur geringere Beachtung fanden. Eine künftige Konferenz wird, wenn sie wirksame Mittel der Erhaltung des Weltfriedens schaffen will, auf diesen beiden Gebieten vieles nachzuholen haben. In der Materie des Schiedsgerichtes bildeten wieder dieselben zwei Fragen wie vor 8 Jahren den Gegenstand der allerlebhaftesten Erörterung: die eines wirklich permanenten Schiedsgerichtshofes und die der Verpflichtung zur schiedsgerichtlichen Austragung gewisser Kategorien von Streitigkeiten. Wenn man bedenkt, mit welchem Widerstreben und gegen welche Zugeständnisse nur das Deutsche Reich 1899 der Errichtung eines dem Namen

[1]) Vgl. *Lammasch*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 85.

Digitized by Google

nach ständigen Schiedsgerichtshofes zugestimmt hatte, so mag es zunächst überraschen, daß Freiherr *v. Marschall* den amerikanischen Plan der Errichtung eines tatsächlich permanenten Schiedsgerichtshofes sofort mit Freude begrüßte, „mit aller Kraft" zu fördern sich bereit erklärte und auch wirklich in allen Stadien der darauf bezüglichen Verhandlungen unterstützte. Auf alle Anhänger der Schiedsgerichtsideen machte dies den allerbesten Eindruck und erfüllte sie mit vielleicht übertriebenen Hoffnungen. Um so mehr enttäuscht waren sie daher, daß in der Frage der Schiedsgerichtspflicht die Haltung des Deutschen Reiches infolge der verschiedenen, scheinbar fast gegensätzlichen, unter ihnen jedoch gewiß verabredeten Taktik *Marschalls* und *Krieges* durch längere Zeit in ein gewisses *clair-obscur* gehüllt blieb. Allerdings stimmten die deutschen Delegierten sofort dem amerikanischen Antrage (*Porter*) hinsichtlich der Eintreibung von Vertragsschulden zu, zu deren Zweck Gewalt nur subsidiär nach einem vergeblichen Versuche schiedsgerichtlicher Erledigung des Falles zulässig sein solle, so daß für diese Gruppe von Ansprüchen das Schiedsgericht tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, obligatorisch wurde. Aufsehen erregte es geradezu, daß die deutsche Delegation ebenso wie die englische, von der man dies am allerwenigsten erwartet hätte, die Einsetzung eines internationalen Oberprisengerichtes vorschlug, das im Wesen auf ein obligatorisches Schiedsgericht für diese allerdings begrenzte Materie hinauslief, von der man aber am ehesten hätte sagen können, daß sie unter Umständen die nationale Ehre berühre. Allmählich aber wurde es klar, daß das Deutsche Reich auch diesmal, wie 1899, es ablehnen werde, sich in einem Weltvertrage zur schiedsgerichtlichen Austragung von Differenzen einer bestimmten Art zu verpflichten, wenn es auch bereit sei, mit einzelnen Staaten darauf Bezug habende Verträge unter Vorbehalt der Ehren- und Interessenklausel zu schließen. Offenbar sollten für diese Ablehnung der permanente Schiedsgerichtshof und das Oberprisengericht die Kompensation bieten. Ob die deutsche Politik dabei die Schwierigkeiten, die diesen bisher auf dem Papier verbliebenen Reformen entgegenstanden, richtig einschätzte, mag dahingestellt bleiben. Die Haltung des Deutschen

Digitized by Google

Reiches konnte natürlich nicht ganz ohne Rückwirkung auf seine Verbündeten bleiben.

In den Verhandlungen des Komitees über die Pflicht zu schiedsgerichtlicher Austragung warfen die deutschen Delegierten zunächst eine Reihe grundsätzlich wichtiger theoretischer Fragen auf, von deren befriedigender Beantwortung sie ihre Abstimmung abhängig machten.

Kann der Schiedsspruch, ebenso wie ein Urteil in einem Zivilprozesse, Rechte und Pflichten nur *inter partes litis* und nur in betreff des konkreten von ihm entschiedenen Falles begründen, oder kann er unter Umständen auch eine darüber hinausgreifende Wirkung haben? Die erste Frage ist von besonderer Wichtigkeit für den Fall, daß der Schiedsspruch einen Kollektivvertrag, einen nicht bloß zwischen den beiden Streitteilen, sondern einen zwischen einer ganzen Reihe von Staaten geschlossenen Vertrag, insbesondere eine sogenannte Vereinbarung dieser Staaten, interpretiert. Oder soll etwa gar nach Anleitung des Grundsatzes, daß Verträge, die die Rechte dritter Mächte berühren, von der Schiedsgerichtspflicht ausgeschlossen sind, eine Kontroverse dieser Art überhaupt nicht schiedsgerichtlich geschlichtet werden dürfen? Nachdem diese von *Guillaume* vertretene Anschauung über *Renaults* begründeten Einspruch abgewiesen und festgestellt worden war, daß den an einem solchen Auslegungsstreite unbeteiligten Kontrahenten des Kollektivvertrages unmöglich ein Veto gegen den Schiedsgerichtswillen der Streitteile eingeräumt werden könne, wurde die Frage erörtert, welche Wirkung dem schiedsgerichtlichen Verfahren und dem Schiedsspruche gegenüber den am konkreten Streitfalle nicht beteiligten Vertragsmächten zukomme. Eingehende Anträge *Fusinatos* in dieser Richtung wurden zwar im Komitee angenommen, fanden jedoch schließlich keine Aufnahme in die Konvention selbst.

Die allerlebhafteste Erörterung fanden die beiden Fragen, welche Wirkung ein Schiedsspruch in bezug auf eine in derselben Sache vorhergegangene Entscheidung einer nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsinstanz des im schiedsgerichtlichen Verfahren unterlegenen Staates haben könne, und ob die Auslegung,

Digitized by Google

die ein Schiedsgericht einem Rechtssatze gegeben, in künftigen Fällen gleicher Art für die Auffassung der Behörden der beiden Prozeßparteien bindend, präjudiziell sein könne. Einige Schwierigkeit bereitete auch das Problem, wie sich die gesetzgebende Gewalt eines Staates einer schiedsgerichtlichen Sentenz gegenüber zu verhalten habe, die Abänderung, Aufhebung oder Schaffung einer gesetzlichen Norm verlange. Diese Fragen, die der Scharfsinn *Krieges* aufgespürt hatte, einwandfrei zu lösen, war aber das *Comité d'examen* nicht die geeignete Instanz. Es bestand schon von allem Anfang aus 13 Mitgliedern statt der 8 des Komitees von 1899 in seiner ursprünglichen Zusammensetzung. Allmählich wurde es bis auf 24 Mitglieder verstärkt, von denen doch nicht alle die juristisch-technische, insbesondere prozessuale Schulung besaßen, um diese subtilen Probleme zu behandeln. Auch der in einigen Belangen versuchte Ausweg des Studiums mancher Detailfragen in kleineren Subkomitees führte nicht zum befriedigenden Ziele. So endigte all' diese theoretisch bedeutsame Untersuchung in einem das praktische Ergebnis vernichtenden *non liquet*. Wiederholt war der Plan erwogen worden, die Konferenz für einige Monate zu unterbrechen und dadurch den Regierungen wie den einzelnen Delegierten die erforderliche Muße zu verschaffen, um diese und andere verwickelte Fragen in aller Ruhe, und nicht in der Hast von einer Sitzung bis zur nächsten, studieren zu können. Vielleicht hätte dies zu einem befriedigenderen Ergebnisse geführt.[1])

Aber nicht nur das Deutsche Reich war gegen eine Verpflichtung zum Schiedsgericht gestimmt. Von allem Anfang an wurde eine solche Gegnerschaft auch Japan nachgesagt und diese Meinung damit begründet, daß Japan 1905 im Prozesse wegen der

[1]) An anderen Orten habe ich zu zeigen versucht, wie diese und andere Einwände wohl auf das isolierte, d. h. auf das erst für die *lis jam nata* vereinbarte Schiedsgericht zutreffen, wie sie aber gegenüber dem institutionellen Schiedsgerichte unbegründet sind, weil dieses, als eine durch *vim legis* besitzenden Staatsvertrag berufene Institution, eine Ergänzung der nationalen Gerichtsorganisation der kontrahierenden Staaten darstellt. Vgl. *Lammasch*, Rechtskraft internationaler Schiedssprüche. Kristiania und Leipzig 1913, (*Publications de l'Institut Nobel* II. 2) S. 95 ff. und *Lammasch*, Schiedsgerichtsbarkeit (Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von *Stier-Somlo*, III. Bd. 3. Abteilung) 1914 S. 187 ff.

Digitized by Google

Hauszinssteuer der dort angesiedelten Europäer vor dem Haager Tribunale sachfällig geworden war. *Keiroku Tsudzuki* erklärte sich zwar später als prinzipieller Freund des Schiedsgerichtes, enthielt sich aber jedes Eingehens in die Verhandlungen und in den meisten Fällen auch der Abstimmung. Leider war der tüchtige Jurist *Nagao Ariga* diesmal nicht, wie 1899, Mitglied der Konferenz. Auch König *Leopold von Belgien* war wegen einzelner Grenzfragen, die den Kongostaat betrafen, ein Gegner; ebenso Rumänien, vielleicht mit Rücksicht auf die Millionenerbschaft nach dem in Rumänien reich begüterten Griechen *Zappa*. Sir *Edward Fry* war lange Zeit völlig verschlossen und, wie es schien, nicht ganz entschieden; erst nach einer Reise *Soverals* zu seinem königlichen Freunde wurden ihm bestimmtere, dem Schiedsgericht günstige Instruktionen zuteil. Sein eignes Interesse war vorwiegend auf die doch von vornherein aussichtslose Abrüstungsfrage gerichtet. *Nelidoff* entfernte sich immer mehr von *Martens* und näherte sich dem „Politiker" *Tscharykoff*. *Beernaert*, der nach seiner großen Rede vom 3. August gegen einen wirklich ständigen Schiedsgerichtshof bei *Mérey* — nicht so bei *Marschall* — *persona gratissima* geworden, mußte wegen seines Dissenses von der königlichen Politik den Haag vorübergehend verlassen. So verschlimmerten sich die Aussichten auf eine Weiterentwicklung des vor 8 Jahren geschaffenen Werkes von Woche zu Woche.

Nur ein Staat änderte seine Haltung zum Vorteil des Schiedsgerichtes: China. Nachdem ein von England hartnäckig verteidigter Antrag auf Ausschaltung der die Exterritorialität betreffenden Streitfragen von der Schiedsgerichtspflicht nahezu einstimmig abgelehnt worden war, erklärte *Lu-Tseng-Tsiang*, der schon auf der ersten Konferenz durch eine glänzende Rede Aufsehen erregt hatte, seine Zustimmung. Im übrigen hatte sich China wie Japan sehr reserviert verhalten, wahrscheinlich, weil seine autochthonen Delegierten mit dem ihnen beigegebenen ehemaligen amerikanischen Staatssekretär *Foster* nicht völlig übereinstimmten, so daß diese gerade auf dem Gebiete der Schiedsgerichtsbarkeit bewährte Kraft leider bald den Haag verließ. Im Gegensatz zu diesen beiden ostasiatischen Staaten

Digitized by Google

stimmten das durch den Schweizer *Corragioni d'Orelli* repräsentierte Siam und Persien, dessen Missionschef *Samad Khan* sowie sein Vorgänger *Mirza-Rhiza Khan*, der der „schönste Mann" der ersten Konferenz gewesen war, ganz unter dem persönlichen Einfluß des Zaren stand, für das obligatorische Schiedsgericht, wie es durch einen kombinierten amerikanisch-portugiesisch-englischen Entwurf beantragt wurde, für den außer den Delegierten dieser Mächte insbesondere *Martens, Bourgeois, Renault, Hammarskjöld, Fusinato, Asser, Milovanovitch* eintraten, während *Max Huber* sehr beachtenswerte Vermittlungsvorschläge machte.

Allerdings wurde jener gemeinsame Entwurf von der Mehrheit des Komitees und dann auch in der Kommission von 32 Staaten gegen 9 angenommen. Um zum Konferenzbeschlusse erhoben zu werden, fehlte es ihm aber an der hierzu erforderlichen „Quasi-unanimität".

Außer den dargelegten Gegensätzen in der grundsätzlichen Beurteilung der Schiedsgerichtsfrage und den Bedenken gegen manche Details jenes Entwurfes standen seiner ruhigen und sachlichen Erwägung und seiner Annahme noch mancherlei äußere Schwierigkeiten und Hindernisse im Wege. Zwischen den Führern verschiedener Delegationen war es zu persönlichen Verstimmungen gekommen, aber auch innere Unstimmigkeiten lähmten die Tätigkeit mancher Delegation; bekannt waren die Zerwürfnisse zwischen *Nelidoff* und *Martens*, *Beernaert* und *Guillaume*, die Eifersucht zwischen *Tornielli* und *Fusinato*, zwischen *Drago* und *Saenz Peña*, die Rivalität zwischen Brasilien (*Barbosa*) und Argentinien (*Drago*).

Geradezu als Sprengmittel für die Konferenz wirkte der unglückliche Gedanke, in den geplanten, wirklich ständigen Schiedsgerichtshof ebenso wie in das Oberprisengericht zwar alle Staaten zu berufen, ihnen aber nur eine ungleiche Vertretung in ihm zu gewähren, statt, völlig absehend von der Staatszugehörigkeit, die ihren Fähigkeiten nach geeignetsten Persönlichkeiten zu wählen, ein Vorschlag, den *Choate* erst machte, nachdem schon alles verfahren war.

Digitized by Google

Auch die gleichzeitige Behandlung so vieler miteinander innerlich nicht zusammenhängender Materien war nachteilig. Interessengegensätze, die sich in den Fragen des Seekriegsrechts ergeben hatten, wurden dadurch höchst unnötigerweise auf das Gebiet des Schiedsgerichts übertragen. Der Gegensatz einzelner Staaten gegen Frankreich wurde dadurch verschärft, daß *Bourgeois*, zwar nicht wider eine formelle Abrede, aber wider Erwarten in der Plenarsitzung vom 17. August ein paar Worte für den Resolutionsantrag Sir *Edward Frys* sprach, der das neuerliche Studium der Abrüstungsfrage betraf, während jenen Staaten alles daran gelegen war, daß diese Resolution so lautlos als möglich verschwinde.

Eine Unzukömmlichkeit war das Ablesen vieler, langer Reden, zwar nicht in den Komitees, wohl aber in den Kommissionen. Allerdings konnte man denjenigen, die der französischen Sprache minder mächtig waren, das Lesen nicht untersagen; aber die Zeitgrenze von 10 Minuten, die *Nelidoff* gleich zu Anfang der Konferenz aufgestellt hatte, hätte auch wirklich eingehalten werden sollen. Denn die langen Reden und Exposés verschuldeten die mehr als viermonatliche Dauer der Konferenz, die Abspannung und Ungeduld der in den Komitees vielbeschäftigten Mitglieder und waren dadurch einer der Faktoren, die jene nervöse Reizbarkeit verursachten, als deren Folge man in den letzten Wochen geradezu eine Explosion besorgen konnte, von der eine Rede *Choates* einen kleinen Vorgeschmack gab. Ein weiterer Unfug war das immer häufiger werdende Applaudieren nach Reden, die entweder der Sache oder der Form oder auch nur der Person des Sprechers wegen Aufsehen erregten, wodurch ein gewisses Haschen nach dem Effekt, eine unsachliche Behandlung in der Kommission — im Gegensatz zu den Beratungen in den kleineren Komitees — gefördert wurde. Der Uebelstand wurde dadurch noch ärger, daß der Applaus völlig parteimäßig gespendet wurde, so zwar, daß man es demjenigen übelnahm, der nicht oder auf der unrechten Seite mittat. Das „Weltparlament", von dem manche träumten, warf eben seine Schatten voraus[1]).

[1]) Auch darin zeigte sich dies deutlich, daß die Protokolle in höherem

Digitized by Google

Die Hauptursache davon, daß in der Schiedsgerichtssache eigentlich nichts, und auch in anderen Materien nicht viel erreicht wurde, war aber jener Geist der Subtilität und Spitzfindigkeit, der namentlich durch ein juristisch hervorragend begabtes Mitglied in die Konferenz hereingetragen wurde, jener Geist der „Ziviljurisprudenz", den *Zorn*[1]) in seinen kritischen Erörterungen wiederholt beklagt hat. Darüber verlor man leider die großen politischen, kulturellen und ökonomischen Gesichtspunkte aus dem Auge. Insbesondere war die Abwesenheit von Autoritäten auf dem Gebiete der politischen Oekonomie zu beklagen, während doch die Erhaltung des Friedens zwischen den Nationen heutzutage gerade durch wirtschaftliche Rivalitäten und Differenzen besonders gefährdet ist.

Der Gegensatz der politischen Bündnisse, den manche unter den Hindernissen für die Tätigkeit der zweiten Konferenz anführen, war meines Erachtens nicht von sehr großem Einflusse, vor allem nicht auf die militärischen und maritimen Fragen, in denen jede Macht den Weg ging, der ihren Interessen am entsprechendsten schien. Immerhin war er 1907 nicht mehr so ganz unbeträchtlich, wie er 1899 gewesen. In den Schiedsgerichtsfragen war er insofern allerdings von negativer Einwirkung, als er manche Regierung hinderte, sich frei nach ihrer eigenen Ueberzeugung, vielleicht für das bedingte Obligatorium und gegen das permanente Tribunal oder umgekehrt zu entscheiden. So wurde, wie bereits gesagt, z. B. Japan, das von vornherein dem Schiedsgericht wenig geneigt war, dadurch bewogen, sich der Abstimmung über die Anträge seines englischen Bundesgenossen zu enthalten.

Vom Uebel waren auch die zahllosen Festlichkeiten, in denen sich die einzelnen Staaten, namentlich manche transatlantische, an Luxus zu überbieten suchten. Abgesehen von dem schlechten Eindruck, den sie in der Oeffentlichkeit machten, nahmen sie Zeit und Kraft jener Minderzahl der Delegierten,

Maße „frisiert" wurden als 1899. Manches Sitzungsprotokoll hatte 3 oder 4 verschiedene *épreuves* durchzumachen, von denen nicht immer die letzte die getreueste war.

[1]) Besonders Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Berlin 1911 S. 21 ff.

Digitized by Google

auf denen die eigentliche Arbeitslast ruhte, allzusehr in Anspruch; die Erörterung des *arbitrage obligatoire* und der *Cour permanente* litt, wie *Drago* witzig bemerkte, unter dem *dîner obligatoire* und *saumon permanent*.

Bedauerlich war auch die übergroße Hast, mit der in der letzten Woche der Konferenz das Redaktionskomitee und dessen Subkomitee[1]) — die Uhr in der Hand — arbeiten mußten. Bei der Zersplitterung der Tätigkeit in eine größere Anzahl von Kommissionen war es unvermeidlich, daß sich, nicht bloß in formeller Beziehung, unter deren Beschlüssen zahlreiche Unstimmigkeiten ergaben. Diese aufzuspüren und zu beheben, war die Aufgabe jenes Komitees, das daneben aber auch berufen war, noch manche andere meritorisch wichtige Materien zu bereinigen, so z. B. die heißumstrittene Frage, ob alle Konventionen für den Beitritt aller *Puissances* offen sein sollten, was unter *Puissances* zu verstehen sei (die heikle Papstfrage!), welche Konventionen in den *acte final* aufzunehmen seien und als Konferenzbeschlüsse angesehen werden könnten, inwiefern kleinere Ausnahmen von dem Erfordernisse der Einstimmigkeit zugestanden werden könnten, welche Bedeutung hierbei den Stimmenthaltungen und den Reserven zukomme u. m. a. Es ist sehr zu bedauern, wenn auch bei der Natur der Aufgabe begreiflich, daß über diese Verhandlungen keine amtlichen Protokolle geführt wurden, weshalb auch, wenigstens jetzt noch, hierüber nähere Mitteilungen nicht gemacht werden können. Wären wir nicht durch den allgemeinen Wunsch, die Konferenz, die schon 4 Monate gedauert hatte, möglichst rasch zu beendigen, zu solcher Eile gedrängt worden, so wäre wohl auch das Unpassende der Stellung des Art. 23 lit. h. des Reglements für den Landkrieg nicht unbemerkt geblieben und durch eine entsprechende Korrektur eine böse Kontroverse vermieden worden. Vielleicht hätte dann auch Art. 3 der Konvention über das Landkriegsrecht, betreffend die Haftung der Staaten für Uebertretungen jenes Reglements, eine präzisere Fassung gefunden.

---

[1]) Unter der trefflichen Leitung *Renaults*: *Asser, Fusinato, v. d. Heuvel, Cecil Hurst, Kriege, Lammasch, Scott.*

Digitized by Google

Während gegenüber dem ersten Ansturm des Krieges die Verzweiflung an der Möglichkeit ferneren internationalen Zusammenarbeitens auf den Gebieten der Wissenschaften und ganz besonders natürlich auf jenem des Völkerrechts eine ziemlich allgemeine scheinen mochte, wagen sich jetzt doch nach und nach immer mehr auch die Stimmen hervor, die mit *Niemeyer*[1]) der Anschauung sind, daß zwar der Brüche des Völkerrechts nur allzuviele vorgekommen sind, man aber doch von einem Zusammenbruche des Völkerrechts nicht zu sprechen genötigt sei, daß vielmehr ein rascher und kräftiger Wiederaufbau dessen, was zertrümmert worden, zu gewärtigen sei[2]) und damit auch ein Wiederaufleben der Haager Friedenskonferenzen.

---

[1]) Echtes Völkerrecht, Deutsche *Revue* 1914, Novemberheft, S. 217.

[2]) *Zitelmann*, *Nippold*, *Neukamp*, *Wehberg*, *Peter Klein*, Sir *H. Erle Richards*, *Hagerup*, *Lange*, *Reuterskjoeld* u. a.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

Dokumente.

Der preußisch-amerikanische Vertrag vom 11. Juli 1799.

Mitgeteilt von **Th. Niemeyer.**

Der preußisch-amerikanische Vertrag vom 10. September 1785[1][2], in welchem u. a. das Seebeuterecht für abgeschafft erklärt wurde, hat mit Oktober 1796 durch Fristablauf seine Geltung verloren. Sein Inhalt wurde teilweise wiederholt durch den Vertrag vom 11. Juli 1799. Auch dieser trat dann außer Kraft. Durch Vertrag vom 1. November 1828 aber sind die Artikel XIII bis XXIV, mit Ausnahme des letzten Satzes von Artikel XIX, wieder in Kraft gesetzt worden. Diese Artikel, insbesondere der Artikel XIII, sind sowohl von der deutschen als von der amerikanischen Regierung in Fragen des Seevölkerrechts angezogen und damit als zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten zu Recht bestehend anerkannt worden[3]).

---

[1]) Vgl. darüber vor allem: *F. Kapp*, Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten von Amerika. Mit einem Anhang: Die Vereinigten Staaten und das Seekriegsrecht. Leipzig 1871. —

[2]) Abgedruckt ist der Vertrag nebst denjenigen von 1799 und 1828 bei *Niemeyer*, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht, Berlin 1913, S. 22 ff.

[3]) Ueber die Geltung des Vertrages von 1828 s. *Niemeyer*, a. a. O. S. 22, *Wheaton. Histoire du droit des gens*, 2. Aufl., 1846, Bd. II S. 7,

Digitized by Google

Der Text dieser Artikel ist in den bisherigen Veröffentlichungen nicht richtig wiedergegeben. Sowohl in *Martens, Recueil de Traités* Bd. VI S. 669 ff. als auch in der vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Sammlung der Handelsverträge des Deutschen Reiches S. 1266 ff. wie in der im Auftrage des amerikanischen Senats veranstalteten Sammlung *„Treaties and Conventions . . . in force"* (Washington, Government Printing Office 1899) S. 1490 ff. finden sich Abweichungen von dem Original. Es scheint, daß es sich dabei um Zurückübersetzung aus dem Englischen in das Französische handelt.

Das Original des Vertrages von 1799 befindet sich in dem Königlich Preußischen Staatsarchiv und ist von dem Herausgeber dieser Zeitschrift eingesehen worden. Auf Grund einer an Ort und Stelle hergestellten Abschrift, welche im Auftrage des Reichskanzlers dem Herausgeber behufs Veröffentlichung zugefertigt wurde, folgt nachstehend der Abdruck der Originalfassung der geltenden Artikel nebst Eingangs- und Schlußformel. [Der ungültige Satz des Artikels XIX ist eingeklammert.]

Daß bei den Abweichungen des englischen Textes von dem französischen (wie insbesondere in Artikel XIII) der letztere maßgebend ist, folgt aus der Maßgeblichkeit der französischen Sprache für die diplomatischen Verhandlungen der Zeit. Welchen Wert das räumliche Verhältnis beider Texte hat, bleibt durch diplomatische Forschung festzustellen, ebenso die Bedeutung der französischen Aufschrift vor dem französischen und englischen Parallel-Titel.

Moore, Digest of International Law, Bd. VII, S. 469, Staatsarchiv, Bd. 16, S. 262, Nr. 112, und die Erklärung des Reichskanzlers im Reichstag am 11. Februar 1899. — Die Rechtsnachfolge des Reiches nach Preußen in bezug auf völkerrechtliche Vereinbarungen ist niemals in Zweifel gezogen worden. Sie ist insbesondere in bezug auf das Aachener Protokoll (1818), die Pariser Seerechtsdeklaration (1856), die Genfer Konvention (1846) in ständiger Praxis anerkannt. In bezug auf das Seerecht hat besonders *Hänel* (Staatsrecht S. 481) das Sukzessionsverhältnis der deutschen Marine gegenüber der preußischen hervorgehoben („Staatsrecht" S. 481: „Die Gesamtheit der preußischen maritimen Gesetze und Verordnungen verwandelte sich in Reichsrecht").

Digitized by Google

Abschrift.

Traité d'Amitié et de Commerce

entre

Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis de l'Amérique.

Fait à Berlin le 11. Juillet 1799.

Traité d'Amitié et de Commerce
entre
Sa Majesté le Roi de Prusse
et
les Etats-Unis de l'Amérique.

Sa Majesté le Roi de Prusse et les Etats-Unis de l'Amérique désirant d'entretenir sur un pied stable et permanent les liaisons de bonne intelligence, qui ont si heureusement subsisté jusqu'ici entre Leurs Etats respectifs, et de renouveller pour cet effet le Traité d'Amitié et de Commerce, qui a été conclu entre les deux Puissances à la Haye le 10. septembre 1785 pour le terme de dix années, Sa Majesté Prussienne a nommé et constitué Ses Plénipotentiaires, le Sieur *Charles Guillaume Comte de Finkenstein*, Son Ministre d'Etat, de Guerre et de Cabinet, Chevalier des ordres de l'Aigle-noir et de l'Aigle-rouge et Commandeur de celui de St. Jean de Jérusalem, le Sieur *Philippe-Charles Baron d'Alvensleben*, Son Ministre d'Etat, de Guerre et de Cabinet, Chevalier des ordres de l'Aigle-noir et de l'Aigle-rouge, et de celui de St. Jean de Jérusalem; et le Sieur *Chrétien-Henri-Curce Comte de Haugwitz*, Son Ministre d'Etat, de Guerre et de Cabinet, Chevalier des

Treaty of Amity and Commerce
between
His Majesty the King of Prussia
and
the United-States of America.

His Majesty the King of Prussia, and the United-States of America, desiring to maintain upon a stable and permanent footing, the connections of good understanding, which have hitherto so happily subsisted between their respective States, and for this purpose to renew the Treaty of Amity and Commerce concluded between the two Powers at the Hague the 10th of September 1785, for the term of ten years. His Prussian Majesty has nominated and constituted as his Plenipotentiaries the Count *Charles William de Finkenstein*, his Minister of State, of War and of the Cabinet, Knight of the Orders of the black Eagle and of the red Eagle, and Commander of that of St. John of Jerusalem, the Baron *Philip-Charles d'Alvensleben*, his Minister of State, of War and of the Cabinet, Knight of the Orders of the black Eagle and of the red Eagle, and of that of St. John of Jerusalem; and the Count *Christian Henry-Curt de Haugwitz*, His Minister of

Digitized by Google

Ordres de l'Aigle-noir et de l'Aigle-rouge et le Président des Etats-Unis a muni de Leur pleinpouvoir *Jean Guincy Adams*, Citoyen des Etats-Unis et Leur Ministre Plénipotentiaire à la Cour de Sa Majesté Prussienne; Lesquels Plénipotentiaires après avoir échangés leurs pleinpouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont conclu, arrêté et signé les Articles sur vans.

State, of War and of the Cabinet, Knight of the Orders of the black Eagle and of the red Eagle, and the President of the United-States has furnished with their full powers *John-Guincy Adams*, a Citizen of the United States an their Minister Plenipotentiary at the Court of His Prussian-Majesty which Plenipotentiaries, after having exchanged their fullpowers. found in good and due form, have concluded, settled and signed the following Articles.

Article XIII.

Dans le cas ou l'une des Parties contractantes se trouveroit en guerre avec une autre puissance, il a été convenu que pour prévenir les difficultés et les discussions qui survienent ordinairement par rapport aux marchandises de contrebande, telles que armes et munitions de toute espèce, aucun de ces articles, chargés à bord des vaisseaux des sujets ou citoyens de l'une des Parties et destinés pour l'ennemi de l'autre, ne sera censé contrebande, au point d'impliquer confiscation ou condamnation, et d'entrainer la perte de la propriété des individus. Néanmoins il sera permis d'arrêter ces sortes de vaisseaux et effets, et de les retenir pendant tout le tems que le Preneur croira nécessaire pour prévenir les inconvéniens et les dommages qui pourroient en résulter autrement; mais dans ce cas on accordera une compensation raisonnable pour les pertes qui auront été occasionnées par la saisie. Et il sera permis en outre aux Preneurs d'employer à leur service en tout ou en partie les munitions militaires détenues,

Article XIII.

And in the same case of one of the Contracting Parties being engaged in War, with any other Power to prevent all the difficulties and misunderstandings, that usually arise respecting merchandize of contraband, such as arms, ammunition, and military stores of every kind, no such articles. carried in the vessels. or by the subjects or citizens of either party to the ennemies of the other, shall be deemed contraband so as to induce confiscation or condemnation and a loss of property to individuals. Nevertheless it shall be lawful to stop such vessels and articles and to detain them for such length of time as the captors may think necessary to prevent the inconvenience or damage that might ensue from their proceeding. paying however a reasonable compensation for the loss such arrest shall occasion to the proprietors, and it shall further be allowed to use in the service of the captors, the whole or any part of the military stores so detained, paying the owners the full value of the same, to be ascertained

Digitized by Google

en payant aux Propriétaires la pleine valeur, à déterminer sur le prix qui aura cours à l'endroit de leur destination mais si dans le cas énoncé d'un vaisseau arrêté pour des articles de contrebande, le maitre du navire consent à délivrer les marchandises suspectes, il aura la liberté de le faire, et le navire ne sera plus amené dans le port, ni détenu plus longtems, mais aura toute liberté de poursuivre sa route.

Seront censés objets de contrebande, les canons, mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, grenades, boulets, bâles, fusils, pierres à feu, mêches, poudre salpêtre, souffre, cuirasses, piques, épées, ceinturons, poches à cartouches, selles et brides, au délà de la quantité nécessaire pour l'usage du vaisseau, et au délà de celle que doit avoir chaque homme servant sur le vaisseau ou passager et en général tout ce qui est compris sous la dénomination d'armes et de munitions de guerre de quelque espèce qu'elles puissent être.

by the current price at the place of its destination. But in the case supposed of a vessel stopped for articles of contraband, if the master of the vessel stopped will deliver out the goods supposed to be of contraband nature, he shall be admitted to do it, and the vessel shall not in that case be carried into any port nor further detained, but shall be allowed to proceed on her voyage.

All cannons, mortars, fire-arms, pistols, bombs, grenades, bullets, balls, muskets, flints, matches, powder, saltpetre, sulphur, cuirasses, pikes, swords, belts, cartouch-boxes, saddles and bridles, beyond the quantity necessary, for the use of the ship, or beyond that which every man serving on board the vessel, or passenger ought to have, and in general whatever is comprized under the denomination of arms and military stores, of what description so ever, shall be deemed objects of contraband.

Article XIV.

Pour assurer aux vaisseaux des deux Parties contractantes, l'avantage d'être promptement et sûrement reconnus en tems de guerre, on est convenu qu'ils devront être munis des lettres de mer et documents spécifiés ci-après.

1mo) d'un Passeport exprimant le nom, le propriétaire et le port du navire, ainsique le nom et le domicile du maitre. Ces Passeports qui seront expédiés en bonne et dûe forme, devront être renouvellés toutes les fois que le vaisseau retournera dans son port, et seront exhibés à chaque

Article XIV.

To ensure to the vessels of the two Contracting Parties the advantage of being readily and certainly known in time of War, it is agreed that they shall be provided with the sea-letters and documents hereafter specified.

1°) A passport, expressing the name, the property, and the burthen of the vessel, as also the name and dwelling of the master, which passport shall he made out in a good and due form, shall be renewed as often as the vessel shall return into port, and shall be exhibited whens-

Digitized by Google

réquisition tant en pleine mer, que dans le port. Mais si le navire se trouve sous le convoy d'un ou de plusieurs vaisseaux de guerre, appartenants à la Partie neutre, il suffira que l'Officier commandant le convoy, déclare que le navire est de son parti; moyennant quoi, cette simple déclaration sera censée établir le fait et dispensera les deux Parties de toute visite ultérieure.

2do) de la Certe-partie, c'est-à-dire du contrât passé pour le frêt de tout le navire ou des connoissemens donnés pour la cargaison en général; et

3tio) du rôle d'équipage, contenant l'indication nominale et détaillée des personnes qui composent l'équipage du navire.

Ces documens seront toujours expédiés dans la forme établie à l'endroit d'où le navire aura mis à la voile.

Comme leur production ne doit être exigée que dans le cas, où l'une des Parties Contractantes seroit en guerre, et que leur exhibition ne doit avoir d'autre but, que de prouver la neutralité des vaisseaux, de leurs équipages et de leurs cargaisons, ils ne seront pas censés absolument nécessaires à bord des navires de la partie neutre, qui seront sortis de ses ports, avant, ou trois mois après, que le Gouvernement aura eu connaissance de l'état de guerre, où se trouve la partie belligérante. Pendant cet intervalle, le navire pourra au défaut des documens ci-dessus spécifiés, prouver sa neutralité par tel autre témoignage, que les Tribunaux, appellés à juger du cas, trouveront suffisans.

oever required as well in the open sea, as in port. But if the vessel be under convoy of one or more vessels of War, belonging to the neutral party the simple declaration, of the officer commanding the convoy, that the said vessel belongs to the party of which he is, shall be considered as establishing the fact and shall relieve both parties from the trouble of further examination.

2°) a Charter-party: that is to say, the contract passed for the freight of the whole vessel. Or the bills of lading given for the cargo in detail.

3°) The list of the ship's company containing an indication by name and in detail of the persons composing the crew of the vessel.

These documents shall always be authenticated according to the forms established at the place from which the vessel shall have sailed.

As their production ought to be exacted only when one of the contracting Parties shall be at war, and as their exhibition ought to have no other object than to prove the neutrality of the vessel, its cargo, and company, they shall not be deemed absolutely necessary, on board such vessels belonging to the neutral party, as shall have sailed from its ports before, or within three months after the Government shall have been informed of the state of War, in which the belligerent party shall be engaged. In the interval, in default of these specific documents, the neutrality of the vessel may be established by such other evidence as the tribunals authorised to judge of the case may deem sufficient.

Digitized by Google

Article XV.

Pour prévenir entièrement tout désordre et toute violence en pareil cas, il a été stipulé, que lorsque les navires de la Partie neutre, navigeant sans convoi, rencontreront quelque vaisseau de guerre public ou particulier de l'autre Partie, le vaisseau de guerre n'enverra pas plus de deux ou trois hommes dans sa chaloupe à bord du navire neutre, pour examiner les passeports et documens. Et toutes les personnes appartenantes à quelque vaisseau de guerre public ou particulier, qui molesteront ou insulteront en quelque manière que ce soit l'équipage, les vaisseaux ou effets de l'autre partie, seront responsables en leurs personnes et en leurs biens de tous domages et intérêts, pour lesquels il sera donné caution suffisante par tous les commandans des vaisseaux armés en course, avant qu'ils reçoivent leurs commissions.

Article XV.

And to prevent entirely all disorder and violence in such cases, it is stipulated that when the vessels of the neutral party, sailing without convoy, shall be met by any vessel of War, public or private, of the other party, such vessel of war shall not send more than two or three man in their boat on board the said neutral vessel, to examine her passports and documents. And all persons belonging to any vessel of War, public or private, who shall molest or insult in any manner whatever the people, vessels or effects of the other party, shall be responsible in their persons and property for damages and interest; sufficient security for which shall be given by all commanders of private armed vessels before they are commissioned.

Article XVI.

Dans les tems de guerre et les cas de nécessité urgente, où l'une des Parties-contractantes se verroit obligée d'établir un embargo général soit dans tous les ports de sa domination, soit dans certains ports particuliers, les vaisseaux de l'autre Partie resteront assujettis à cette mésure, sur le même pied, que le seront les navires des nations les plus avantagées, sans pouvoir réclamer l'exemption qui avoit été stipulée en leur faveur dans l'article 16 de l'ancien Traité de 1785. Mais d'un autre côté les propriétaires des vaisseaux, qui auront été retenus, soit pour quelque expédition militaire, soit pour tel autre usage que ce soit, obtiendront du Gouvernement qui les

Article XVI.

In times of War, or in cases of urgent necessity, when either of the Contracting Parties shall be obliged to lay a general embargo, either in all its ports, or in certain particular places, the vessels of the other party shall be subject to this measure upon the same footing as those of the most favoured Nations, but without having the right to claim the exemption in their favour stipulated in the sixteenth Article of the former Treaty of 1785. But on the other hand the proprietors of the vessels, which shall have been detained, whether for some military expedition, or for what other use so ever, shall obtain from the Government, that shall have employed

Digitized by Google

aura employés une indemnité équitable, tant pour le frêt, que pour les pertes occasionnées par le retard.

De plus et dans tous les cas de saisie, de détention ou d'arrêt, soit pour dettes contractées, ou offenses commises par quelque citoyen ou sujet de l'une des Parties contractantes dans la juridiction de l'autre, on procédera uniquement par ordre et par autorité de la justice, et suivant les voyes ordinaires en pareil cas usitées.

them an equitable indemnity, as well for the freight as for the loss occasioned by the delay. And furthermore in all cases of seizure detention or arrest, for debts contracted or offences committed by any citizen or subject of the one party within the jurisdiction of the other, the same shall be made and prosecuted by order and authority of law only and according to the regular course of proceedings usual in such cases.

Article XVII.

S'il arrivoit que les bâtimens ou effets de la Puissance neutre, fussent pris par l'ennemi de l'autre ou par un pirate et ensuite repris par la puissance en guerre, ils seront restitués au premier propriétaire aux conditions qui seront stipulées ci-après dans l'Article vingt-un, pour les cas de reprise.

Article XVII.

If any vessel or effects of the neutral power be taken by an enemy of the other, or by a pirate, and retaken by the Power at War, they shall be restored to the first proprietor, upon the conditions hereafter stipulated in the twenty-first Article for cases of recapture.

Article XVIII.

Lorsque les citoyens ou sujets de l'une des deux Parties contractantes, seront forcés par des tempêtes, ou par la poursuite des corsaires ou vaisseaux ennemis, ou par quelque autre accident, à se réfugier avec leurs vaisseaux ou effets, dans les havres ou dans la juridiction de l'autre, ils seront recus, protégés et traités avec humanité et honnêteté. Il leur sera permis de se pourvoir à un prix raisonnable de rafraichissemens, de provisions et de toutes choses nécessaires, pour leur subsistance, santé et commodité, et pour la réparation de leurs vaisseaux.

Article XVIII.

If the citizens or subjects of either party in danger from tempests, pirates, enemies or other accident, shall take refuge with their vessels or effects, within the harbours or jurisdiction of the other, they shall be received, protected and treated with humanity and kindness, and shall be permitted to furnish themselves at reasonable prices with all refreshments, provisions and other things necessary for their sustenance, health, and accomodation, and for the repair of their vessels.

Article XIX.

Les vaisseaux de guerre publics et particuliers des deux Parties con-

Article XIX.

The vessels of War, public and private, of both parties, shall carry

Digitized by Google

tractantes, pourront conduire en toute liberté, partout où il leur plaira, les vaisseaux et effets, qu'ils auront pris sur leurs ennemis, sans être obligés de payer aucuns impôts, charges ou droits, aux officiers de l'amirauté, des douanes, ou autres. Ces prises ne pourront être non plus ni arrêtées, ni visitées, ni soumises à des procédures légales, en entrant dans le port de l'autre partie, mais elles pourront en sortir librement, et être conduites en tout tems par le vaisseau preneur aux endroits portés par les commissions, dont l'officier commandant le dit vaisseau sera obligé de faire montre. [Mais, conformément aux Traités subsistans entre les Etats-Unis et la Grande-Bretagne, tout vaisseau qui aura fait une prise sur des sujets de cette dernière Puissance, ne sauroit obtenir un droit d'asile dans les ports des Etats-Unis; et s'il est forcé d'y rélâcher par des tempêtes ou quelque autre danger ou accident de mer, il sera obligé d'en repartir le plus tôt possible.]

freely wheresoever they please, the vessels and effects taken from their enemies, without being obliged to pay any duties, charges or fees to officers of admiralty, of the customs, or any others nor shall such prizes be arrested, searched or put under legal process, when they come to and enter the ports of the other party, but may freely be carried out again, at any time, by their captors, to the places expressed in their commissions, which the commanding officer of such vessel shall be obliged to shew. [But conformably to the Treaties existing between the United-States and Great-Britain, no vessel that shall have made a prize upon british subjects shall have a right to shelter in the ports of the United-States but if forced therein by tempests, or any other danger, or accident of the sea, they shall be obliged to depart as soon as possible.]

Article XX.

Aucun citoyen ou sujet de l'une des deux Parties contractantes n'acceptera d'une Puissance avec laquelle l'autre pourroit être en guerre, ni commission, ni lettre de marque, pour armer en course contre cette dernière, sous peine d'être puni comme pirate. Et ni l'un ni l'autre des deux Etats, ne louera, prêtera ou donnera une partie de ses forces navales ou militaires, à l'ennemi de l'autre pour l'aider à agir offensivement ou défensivement contre l'Etat qui est en guerre.

Article XX.

No citizen or subject of either of the Contracting Parties shall take from any power, with which the other may be at War any commission or letter of marque for arming any vessel to act as a privateer against the other, on pain of being punished as a pirate; nor shall either party hire, lend or give any part of its naval or military force to the enemy of the other to aid them offensively or defensively against the other.

Digitized by Google

Article XXI.

S'il arrivoit que les deux Parties contractantes fussent en même tems, en guerre contre un ennemi commun, on observera de part et d'autre les points suivans.

1o) Lorsqu'un navire de l'une des deux nations sera repris par les vaisseaux de guerre ou armateurs de l'autre, avant d'avoir été conduit dans un port ennemi ou neutre, il sera restitué avec sa cargaison au premier propriétaire, moyennant une retribution d'un huitième de la valeur du navire et de la cargaison, si la reprise a été faite par un vaisseau de guerre, et d'un sixième, si elle a été faite par un armateur.

2do) Dans ces cas la restitution n'aura lieu, qu'après les preuves faites de la propriété, sous caution de la quote-part, qui en revient à ceux qui ont repris le navire.

3tio) Les vaisseaux de guerre publics et particuliers des deux Parties contractantes, seront admis réciproquement avec leurs prises, dans les ports respectifs; cependant ces prises ne pourront y être déchargées ni vendues, qu'après que la légitimité de la prise aura été décidée, suivant les lois et règlemens de l'Etat dont le preneur est sujet, mais par la justice du lieu, où la prise aura été conduite.

4to) Il sera libre à chacune des Parties contractantes de faire tels règlemens qu'Elles jugeront nécessaires, relativement à la conduite que devront tenir respectivement leurs vaisseaux de guerre publics et particuliers à l'égard des batimens qu'ils auront pris et amènés dans les ports des deux Puissances.

Article XXI.

If the two Contracting Parties should be engaged in a War against a common enemy, the following points shall be observed between them.

1°) If a vessel of one of the parties taken by the enemy, shall before being carried into a neutral or enemy's port, be retaken by a ship of War, or privateer, of the other, it shall with the cargo be restored to the first owners for a compensation of one eighth part of the value of the said vessel and cargo, if the recapture be made by a public ship of War, and one sixth part, if made by a privateer.

2°) The restitution in such cases shall be after due proof of property, and surety given for the part to which the recaptors are entitled.

3°) The vessels of War, public and private of the two parties shall reciprocally be admitted with their prizes into the respective ports of each, but the said prizes shall not be discharged or sold there, un till their legality shall have been decided, according to the laws and regulations of the State to which the captor belongs, but by the judicatories of the place into which the prize shall have been conducted.

4°) It shall be free to each party, to make such regulations as they shall jugde necessary for the conduct of their respective vessels of War, public and private, relative to the vessels which they shall take and carry into the ports of the two parties.

Digitized by Google

Article XXII.

Lorsque les Parties contractantes, seront engagées en guerre contre un ennemi commun, ou qu'Elles seront neutres toutes deux, les vaisseaux de guerre de l'une prendront en toute occasion sous leur protection les navires de l'autre qui font avec eux la même route, et ils les défendront aussi longtems qu'ils feront voile ensemble, contre toute force et violence et de la même manière qu'ils protégeroient et défendroient les navires de leur propre nation.

Article XXII.

When the Contracting Parties shall have a common enemy, or shall both be neutral, the vessels of War, of each shall upon all occasions take under their protection the vessels of the other going the same course, and shall defend such vessels, as long as they hold the same course, against all force and violence in the same manner, as they ought to protect and defend vessels, belonging to the party of which they are.

Article XXIII.

S'il survient une guerre entre les Parties contractantes, les marchands de l'un des deux Etats, qui résideront dans l'autre, auront la permission d'y rester encore neuf mois, pour récueillir leurs dettes actives et arranger leurs affaires; après quoi ils pourront partir en toute liberté, et emporter tous leurs biens, sans être molestés ni empêchés. Les femmes et les enfants, les gens de lettres de toutes les facultés, les cultivateurs, artisans, manufacturiers et pêcheurs qui ne sont point armés, et qui habitent des villes, villages ou places non-fortifiées, et en général tous ceux dont la vocation tend à la subsistance et à l'avantage commun du genre humain, auront la liberté de continuer leurs professions respectives, et ne seront point molestés en leurs personnes, ni leurs maisons ou leurs biens incendiés, ou autrement détruits, ni leurs champs ravagés par les armées de l'ennemi, au pouvoir duquel ils pourroient tomber par les événemens de la guerre; mais si l'on se trouve dans la nécessité de prendre quelque chose

Article XXIII.

If War should arise between the two Contracting Parties the merchants, of either country there residing in the other, shall be allowed to remain nine months to collect their debts, and settle their affairs, and may depart freely, carrying of all their effects, without molestation, or hindrance; and all women and children, scholars of every faculty, cultivators of the earth, artisans, manufacturers, and fishermen, unarmed and inhabiting unfortified towns, villages, or places, and in general all others, whose occupations are for the common subsistence, and benefit of mankind, shall be allowed to continue their respective employments and shall not be molested in their persons, nor shall their houses or goods be burnt, or otherwise destroyed, nor their fields wasted by the armed force of the enemy into whose power, by the events of War, they may happen to fall; but if any thing is necessary to be taken from them for the use of such armed force, the same shall be paid for, at a reasonable price.

Digitized by Google

de leurs propriétés pour l'usage de l'armée ennemie, la valeur en sera payée à un prix raisonnable.

Article XXIV.

Afin d'adoucir le sort des prisonniers de guerre, et de ne les point exposer à être envoyés dans des climâts éloignés et rigoureux, ou resserrés dans des habitations étroites et malsaines, les deux Parties contractantes s'engagent solemnellement l'une envers l'autre et à la face de l'univers, qu'Elles n'adopteront aucun de ces usages; que les prisonniers qu'Elles pourroient faire l'une sur l'autre ne seront transportés ni aux Jndes orientales, ni dans aucune contrée de l'Asie ou de l'Afrique, mais qu'on leur assignera en Europe ou en Amérique, dans les territoires respectifs des Parties contractantes un séjour situé dans un air sain; qu'ils ne seront point confinés dans des cachots, ni dans des prisons, ni dans des vaisseaux de prison; qu'ils ne seront pas mis aux fers, ni garottés, ni autrement privés de l'usage de leurs membres; que les Officiers seront relâchés sur leur parole-d'honneur dans l'enceinte de certains districts, qui leur seront fixés, et qu'on leur accordera des logemens commodes; que les simples soldats seront distribués dans des cantonnemens ouverts, assez vastes pour prendre l'air et l'exercice, et qu'ils seront logés dans des barraques aussi spatieuses et aussi commodes, que le sont celles des trouppes de la Puissance, au pouvoir de laquelle se trouvent les prisonniers; que cette Puissance fera pouvoir journellement les officiers d'autant de rations, composés des mêmes articles et de la

Article XXIV.

And to prevent the destruction of prisoners of War, by sending them into distant and inclement countries, or by crowding them into close and noxious places, the two Contracting Parties solemnly pledge themselves to the world and to each other, that they will not adopt any such practice; that neither will send the prisoners whom they may take from the other into the East-Jndies, or any other parts of Asia or Africa, but that they shall be placed in some parts of their dominions in Europe or America, in wholesome situations that they schall not be confined in dungeons, prisons-ships, nor prisons, nor be put into irons, nor bound, nor otherwise restrained in the use of their limbs; that the officers shall be enlarged on their paroles within convenient districts and have comfortable quarters, and the common men be disposed in cantonments open and extensive enough for air and excercise, and lodged in barracks as roomly and good as are provided by the party in whose power they are, for their own troops; that the officers shall also be daily furnished by the party in whose power they are with as many rations, and of the same articles and quality as are allowed, by them either in kind, or by commutation to officers of equal rank in their own army, and all others shall be daily furnished by them with such ration as they shall allow to a common soldier in their own service; the value whereof shall be

Digitized by Google

même qualité, dont jouïssent en nature ou en équivalent les officiers du même rang qui sont à son propre service; qu'Elle fournira également à tous les autres prisonniers, une ration pareille à celle qui est accordée au soldat de sa propre armée. Le montant de ces dépenses sera payé par l'autre Puissance, d'après une liquidation de comte, à arrêter reciproquement pour l'entretien des prisonniers à la fin de la guerre, et ces comptes ne seront point confondus ou balancés avec d'autres comptes; ni la solde qui en est dûe, retenue comme compensation, ou répresailles pour tel autre article, ou telle autre prétention réelle ou supposée. Jl sera permis à chacune des deux Puissances, d'entretenir un commissaire de leur choix, dans chaque cantonnement des prisonniers, qui sont au pouvoir de l'autre. Ces commissaires auront la liberté de visiter les prisonniers, aussi souvent qu'ils le désireront; ils pourront également recevoir et distribuer les douceurs que les parents ou amis des prisonniers leur feront parvenir; enfin il leur sera libre encore de faire leurs rapports, par lettres ouvertes, à ceux qui les employent. Mais si un officier manquoit à sa parole d'honneur, ou qu'un autre prisonnier sortit des limites, qui auront été fixées à son cantonnement, un tel officier ou autre prisonnier sera frustré individuellement des avantages stipulés dans cet article pour sa relaxation sur parole d'honneur, ou pour son cantonnement. Les deux Puissances contractantes ont déclaré en outre, que ni le pretexte que la guerre rompt les Traités, ni tel autre motif quelconque ne sera censé annuller ou suspendre cet Article et le précé-

paid by the other party on a mutual adjustment of accounts for the subsistence of prisoners at the close of the war; and the said accounts shall not be mingled with, or set of against any others, nor the balances due on them, be withheld as a satisfaction or reprizal for any other Article, or for any other cause, real or pretended, whatever. That each party shall be allowed to keep a commissary of prisoners of their own appointment, with every separate cantonment of prisoners in possession of the other which commissary shall see the prisoners as often as he pleases; shall be allowed to receive and distribute whatever comforts may be sent to them by their friends, and shall be free to make his reports in open letters to those who employ him; but if any officer shall break his parole, or any other prisoner shall escape from the limits of his cantonment after they shall have been designated to him, such individual officer, or other prisoner shall forfeit so much of the benefit of this Article, as provides for his enlargement on parole, or cantonment. And it is declared that neither the pretence that War dissolves all Treaties, nor any other whatever, shall be considered as annulling or suspending this and the next preceding Article but on the contrary that the state of War, is precisely that for which they are provided and during which they are to be as sacredly observed, as the most acknowledged articles in the Law of nature and nations.

Digitized by Google

dent; mais qu'au contraire le tems de la guerre est précisement celui, pour lequel ils ont été stipulés et durant lequel ils seront observés aussi saintement que les articles, les plus universellement reconnus par le droit de la nature et des gens.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susnommés, ont signé le présent Traité et y ont apposé le cachet de leurs armes. Fait à Berlin le onze juillet, l'an mille sept-cents quatre-vingt-dix-neuf.

Jn testimony whereof the Plenipotentiaries before mentioned have hereto subscribed their names and affixed their seals. Done at Berlin, the eleventh of July in the year one thousand seven hundred and ninety nine.

(L. S.) *Charles Guillaume Comte de Finkenstein.*

(L. S.) *Philippe Charles d'Alvensleben.*

(L. S.) *Chretien Henri Curce Comte de Haugwitz.*

(L. S.) *John Quincy Adams.*

Digitized by Google

Digitized by Google

Die rechtliche Stellung der drahtlosen Telegraphie im Kriege.

Von Dr. phil. **Richard Hennig,** Berlin-Friedenau.

Die Probleme der drahtlosen Telegraphie, die der Weltkrieg mit sich gebracht hat, gehören zu den reizvollsten und für uns erfreulichsten Fragen technischer Natur, die in der großen Gegenwart aufgetaucht sind. Andere technische Neuheiten haben zwar in ungleich höherem Maße die Oeffentlichkeit beschäftigt: die Leistungen des Unterseeboot-, Luftschiff- und Flugzeugbaues, der 42-cm-Mörser usw. Die erstaunlich großartigen Erfolge der drahtlosen Telegraphie sind diesen weltberühmten Sensationen gegenüber merklich in den Hintergrund getreten. Es ist dies fast bedauerlich, denn gerade an dem, was die Funkentelegraphie uns im Kriege gewesen ist, durfte man eine reine und unverfälschte Freude haben, die um so größer sein durfte, als es sich hier nicht nur um Errungenschaften für die Zeit des Krieges, sondern um friedliche Kulturfortschritte von Dauerwert handelte. Ein alltäglicher funkentelegraphischer Verkehr über 6400 km Entfernung, wie ihn die Verbindung Nauen-Sayville darstellt, der Deutschland unendlich viel zu danken hat, ist eine technische Tat ersten Ranges. Und nicht nur von Nauen nach Sayville und von Sayville nach Cartagena (Columbien) gingen fortgesetzt die deutschen Nachrichten, unbelästigt vom strengen englischen Zensor, und bahnten der Wahrheit eine Gasse in die überseeische Welt, sondern auch nach den deutschen Kolonien ir Afrika und nach manch andrem fernen Land flogen die Kriegsberichte der deutschen und österreichischen Heeresleitung, die Meldungen der Wolffschen Telegraphenbureaus und spotteten der krampfhaften englischen Bemühungen, der außereuropäischen Welt Wachs in die Ohren zu stopfen, sobald Deutschland etwas zu sagen hatte.

Digitized by Google

Bei einer derartigen außerordentlichen Reichweite der drahtlosen Stationen gingen die Depeschen natürlich gleichmäßig über befreundetes, feindliches und neutrales Land hinweg. Das territoriale Recht am Luftraum, das man vor wenigen Jahren noch auf die drahtlosen Wellen erstreckt wissen wollte, ist angesichts einer derartigen Leistungsfähigkeit der Funkentürme gegenstandslos geworden, und die drahtlose Telegraphie, die schon früher eine frisch-fröhliche Revolution in allerhand ehrwürdige Rechtsbegriffe brachte, wird nach dem Kriege rechtlich auf eine vollständig neue Grundlage gestellt werden müssen. Dies dürfte um so leichter sein, als die Funkentelegraphie bisher überhaupt noch nicht zum Gegenstand internationaler Abmachungen gemacht worden war. Alle Ansätze zur Schaffung eines Telegraphenrechts, das die drahtlose Telegraphie mitumfaßte, sind von Einzelpersonen gemacht worden und waren lediglich Vorschläge, wohldurchdachte und höchst beachtenswerte Vorschläge, denen aber bislang keinerlei Rechtsverbindlichkeit für irgend einen Staat oder eine Privatperson zu eigen war.

Betrachten wir zunächst einige der bedeutsamsten dieser Vorschläge, da wir dann erst ganz werden ermessen können, inwieweit die erst wenig Jahre alten Entwürfe durch die unerhört rasche Entwicklung der Funkentelegraphie schon heute überholt und veraltet sind. Die beachtenswertesten Gedanken für die rechtliche Stellung der drahtlosen Telegraphie in Friedenszeiten stammen von einem Ausschuß des berühmten *„Institut de droit international"*, dessen Berichterstatter *Paul Fauchille* war. Die von *Fauchille* aufgestellten Leitsätze lauten folgendermaßen[1]):

1. Die Luft ist frei. Die Staaten haben an ihr in Friedens- und Kriegszeiten keine anderen Rechte als die, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind.

2. Mangels Spezialvorschriften sind die auf gewöhnliche Telegraphie bezüglichen Regeln auch auf die Telegraphie ohne Draht anwendbar.

---

[1]) *Annuaire de l'Institut de droit international,* Bd. XXI (1907) S. 76 ff. *„Regime international de la télégraphie sans fil."*

Digitized by Google

3. Die Vorrichtungen für drahtlose Telegraphie sollen dem Staatsgebiet zugezählt werden, wo sie sich gerade befinden, auch diejenigen in der offenen See und die der darüber befindlichen Luft, auf Regierungs- und privaten Schiffen, mögen sie dem Staat durch einen Subventionsvertrag oder durch Verpflichtung für einen öffentlichen Dienst verbunden sein oder nicht, sowie auf staatlichen und privaten Ballons.

4. Jeder Staat hat die Möglichkeit, in dem für seine Sicherheit gebotenen Umfang über seinem Territorium und auf seinen Territorialgewässern und auf jede gut scheinende Höhe schon den einfachen Durchgang Hertzscher Wellen zu verbieten, mögen sie von einem staatlichen oder von einem privaten Apparat ausgehen, der zu Lande, auf einem Schiff oder einem Ballon angebracht ist.

5. Wird der Verkehr durch drahtlose Telegraphie untersagt, so soll die Regierung die anderen Regierungen unmittelbar von dem Verbot benachrichtigen. Diese sollen, wenn sie dem ausgesprochenen Verbot nicht gehorchen, verantwortlich sein; wenn die beanstandete Absendung von einem Schiff oder privaten Ballon ausgeht, ist der Eigentümer des Schiffes oder des Ballons verantwortlich zu machen.

6. Die für die Friedenszeit aufgestellten Regeln sind grundsätzlich auch auf die Kriegszeit anwendbar.

7. Auch auf hoher See, in der Zone, die der Aktionssphäre der militärischen Operationen entspricht, können die Kriegführenden die Absendung von Wellen, selbst durch einen Neutralen, untersagen.

8. Personen, die trotz Verbots eines Kriegführenden drahtlose Depeschen zwischen verschiedenen Teilen eines Meeres oder Landes aufgeben oder empfangen, sollen grundsätzlich als Spione betrachtet und behandelt werden, wenn sie ergriffen werden. Anders soll verfahren werden, wenn der Verkehr unter falschem Vorwand gepflegt worden ist. Die Ueberbringer drahtloser Depeschen sind den Spionen gleichzustellen, wenn sie Täuschung oder Betrug anwenden. Neutrale Schiffe oder Ballons, die durch feindlichen Verkehr mit dem Gegner sich irgendwie in seinen Dienst gestellt haben, sind zu konfiszieren, ebenso ihre Tele-

Digitized by Google

gramme und Apparate. Die Werkzeuge, neutrale Schiffe und Ballons sind, wenn nicht feststeht, daß ihre Korrespondenz bestimmt war, dem Gegner Nachrichten in bezug auf die Feindseligkeiten zu vermitteln, aus der Operationszone zu entfernen.

9. Ein neutraler Staat darf nicht dulden, daß auf seinem Territorium durch drahtlose Telegraphie Mitteilungen abgesandt werden, die durch den einfachen Hinweis auf ihre Adresse als nützlich für die Operationen eines Kriegführenden erkannt werden können. Aber er darf sich wegen seiner neutralen Eigenschaft nicht dem Durchgang von Hertzschen Wellen, die für ein kriegführendes Land bestimmt sind, durch sein Gebiet widersetzen.

10. Jedes von den Kriegführenden ausgesprochene Verbot, mit Hilfe der drahtlosen Telegraphie zu verkehren, muß von ihnen sofort den neutralen Staaten mitgeteilt werden.

Zu derartigen allgemeinen Vorschlägen kamen gelegentlich noch einzelne weitergehende Anregungen, die z. T. freilich ebenso unverbindlich wie willkürlich waren. So wünschte *Rolland*[1]) eine internationale Einigung dahin, daß der Luftraum nur bis in eine Höhe von 330 m über dem Erdboden als territoriales Eigentum anzusehen sei, mit der ziemlich willkürlichen Begründung, daß das höchste künstliche Bauwerk der Erde 300 m hoch sei und der höchste darauf zu errichtende Telegraphenmast mit 30 m Höhe zu veranschlagen sei. — Die äußerst heikle Frage, welche Stellung die drahtlose Telegraphie im Kriege einzunehmen habe, war in den oben angeführten Leitsätzen des *„Institut de droit international“* nur angeschnitten, nicht erschöpft worden. Sie ist um so schwieriger zu lösen, als auch die gewöhnliche Seekabeltelegraphie hinsichtlich der damit zusammenhängenden Kriegsrechtsfragen noch vollkommen vogelfrei ist, hauptsächlich dank dem heftigen Widerstand Englands, das sich als unbeschränkter Herr des Weltkabelnetzes fühlte und daher alle Versuche, die Stellung der Seekabel in kriegs-

[1]) *Rolland*, *„La télégraphie sans fil et le droit des gens“* im *„Revue générale de droit international public“* 1906, S. 58—92, vgl. besonders S. 65.

Digitized by Google

rechtlichen Normen festzulegen, vereitelte[1]). Um so schwieriger war es, festen Boden für die noch ungleich verwickeltere Materie der drahtlosen Telegraphie zu finden, bei der der konkrete Begriff des Kabelleiters fortfällt und lediglich eine nicht greifbare, rechtlich also kaum zu erfassende Nachrichtenvermittlung in Betracht kommt. Das *„Institut de droit international"* beschäftigte sich auf seiner Tagung zu Gent am 22. September 1906 mit diesem Gegenstand, und die Folge dieser Beratung waren die oben mitgeteilten, von einem Ausschuß festgelegten Leitsätze *Fauchilles*. Diese stützten sich im wesentlichen auf eine vorausgegangene ausgezeichnete juristische Klarstellung des Problems, die *Franz Scholz*[2]) veröffentlicht hatte, die freilich in Einzelheiten von den Bestimmungen des Genter Ausschusses abwich.

Alle diese Entwürfe für international verbindliche Vereinbarungen trugen jedoch privaten Charakter und waren für die Staaten selbstverständlich ganz unverbindlich. Im Hinblick auf Englands Weigerung, den Telegraphenverbindungen für den Kriegsfall irgendwelche Rechte zuzugestehen, die die englische Kriegführung hätten beeinträchtigen und ihr den Vorwurf zuziehen können, daß sie gegen das den Engländern so sehr am Herzen liegende „Völkerrecht" verstoße, war es auch vor dem Ausbruch des Weltkrieges hoffnungslos, eine verbindliche internationale Regelung anzustreben. Ein Vorstoß der dänischen Regierung auf der 2. Haager Friedenskonferenz, wenigstens den Seekabeln gewisse, die neutralen Interessen sicherstellende Rechte im Kriege zuzugestehen, war an Englands Einspruch kläglich gescheitert. Jede Wiederholung des Versuches war einstweilen aussichtslos, zumal da auch die juristisch-theoretische Forschung in allen diesen Fragen z. T. vor völlig neuen, bisher unbekannten

[1]) Vgl. *Fischer*, „Die Telegraphie und das Völkerrecht", Leipzig 1876; *Renault*, „Die unterseeischen Kabeln in Kriegszeiten", Leipzig 1903; *Franz Scholz*, „Krieg und Seekabel", Berlin 1904; *R. Hennig*, „Die Seekabel im Kriege" in „Zeitsch. f. internationales Privat- und öffentliches Recht", Bd. XIV, 1904; derselbe, „Seekabel und Kriegsrecht" in der „Dtsch. Juristen-Zeitung", 1. II. 1915, S. 161.

[2]) *Franz Scholz*, „Drahtlose Telegraphie und Neutralität", Berlin 1905.

Digitized by Google

Begriffen stand, vor einer *terra nova,* die auf noch unbetretenen Wegen erst mühsam durchforscht werden muß. Eine einzige Frage mag die ganze Schwierigkeit dieser rechtlichen Probleme mit einem Male erhellen: darf eine neutrale Funkenstation mit einem blockierten Hafen Nachrichten austauschen oder nicht? Ein Bruch der Blockade im gewöhnlichen Sinne des Wortes liegt zweifellos nicht vor, denn nach der üblichen Auffassung kann die Blockade nur körperlich durchbrochen werden: von Schiffen, Menschen, Kabelsträngen, Luftschiffen, Fliegern, Brieftauben usw.; und dennoch ist ohne weiteres klar, daß der Austausch von drahtlosen Depeschen mit einer blockierten Küste den Interessen der Blockade schnurstracks zuwiderläuft. Der Begriff der Blockade, der ja übrigens schon durch Englands Verhalten im Weltkrieg vollkommen auf den Kopf gestellt worden ist, wird daher notwendig eine Erweiterung und Umdeutung erfahren müssen, ähnlich wie dereinst der Begriff des Diebstahls, als man herausfand, daß auch die körperlose und unsichtbare elektrische Kraft gestohlen werden könne.

Der erste und bis 1914 einzige Seekrieg, der nach dem Aufkommen der Radiotelegraphie zu verzeichnen war, der Russisch-Japanische von 1904/5, zeigte bereits, welche hohe Wichtigkeit der Funkentelegraphie bei kriegerischen Vorgängen zur See zufallen konnte. Die fast fünfzig Jahre alte Seekabeltelegraphie hatte bis dahin kaum zu so vielen knifflichen Fragen des Seekriegsrechts Veranlassung gegeben als die erst wenige Jahre alte Funkentelegraphie. Betrachten wir in Kürze die bedeutsamsten Vorgänge jenes Krieges, bei denen die Verwendung der drahtlosen Telegraphie eine bemerkenswerte Rolle spielte:

Nachdem die Japaner am 9. März 1904 die beiden russischen Seekabel zwischen Port Arthur und Tschifu aufgefischt und zerschnitten hatten, war die belagerte Festung bald von allen telegraphischen Verbindungen mit der Außenwelt abgeschnitten, denn auch die rückwärtigen Landverbindungen wurden natürlich von der japanischen Armee nach ihrer Landung auf der Liautunghalbinsel nicht viel später, im Mai, unterbunden. Da errichtete der russische Konsul im chinesischen Tschifu, also, der diplo-

Digitized by Google

matischen Fiktion nach, auf russischem Boden, eine Funkenstation, die es ihm ermöglichte, über den Kopf der Blockadeflotte hinweg einen neuen telegraphischen Verkehr mit dem belagerten Port Arthur anzuknüpfen. Die Japaner waren darüber sehr ungehalten und legten bei der chinesischen Regierung einen Protest wegen Mißbrauchs ihres neutralen Bodens ein. — Weiterhin ereignete sich ein bemerkenswertes Vorkommnis, das zeitweilig viel Staub aufwirbelte, während eines Seegefechts vor Port Arthur am 9. April 1904. Zunächst versuchten damals die Russen mit gutem Erfolge, die feindlichen Schiffe am Austausch von Funkentelegrammen untereinander sowie mit der Heimat zu hindern, indem ihre eigenen Apparate unaufhörlich das ganze Alphabet funkten. Erst mittags, während einer kurzen Pause, gelang es den feindlichen Schiffen, eine drahtlose Depesche nach Japan zu senden. Das am meisten Aufsehen erregende Vorkommnis bestand damals jedoch darin, daß ein Engländer, ein Kriegskorrespondent der Londoner *„Times"*, dem Gefecht auf einem eigens gecharterten chinesischen, also neutralen Boot *„Haimun"*, beiwohnte, an dessen Bord er eine Funkenstation eingerichtet hatte. Vom Gefechtsfeld berichtete er nun unmittelbar alle Phasen des Kampfes telegraphisch nach Weihaiwei. Hier befand sich eine andere Funkenstation der *„Times"*, die natürlich nichts Eligeres zu tun hatte, als alle ihr zugehenden Nachrichten über den Stand des Gefechtes umgehend nach London weiterzumelden. Weil auf diese Weise aber durch die radiotelegraphischen Meldungen des britischen Schlachtenbummlers auch den japanischen Schiffen einige russische Maßnahmen vorzeitig verraten wurden, erließ der russische Statthalter *Alexejew* eine Erklärung, wonach künftig alle mit Funkenstationen ausgerüsteten neutralen Schiffe, die in der Zone der Kriegsführung betroffen würden, als gute Prise aufzubringen und etwaige Zeitungskorrespondenten, die dabei gefangen würden, als Spione zu behandeln seien. Diese rigorose Maßnahme, deren rechtliche Zulässigkeit äußerst zweifelhaft erscheinen muß, hat glücklicherweise zu keinen praktischen Konsequenzen geführt. Als Präzedenzfall stellte sie dennoch ein Ereignis von ungewöhnlicher Tragweite dar.

Digitized by Google

Außer diesen beiden bedeutungsvollsten Vorkommnissen im Kriege von 1904/5, bei denen die drahtlose Telegraphie eine Rolle spielte, waren noch mehrere kleinere Ereignisse ähnlicher Art zu verzeichnen. Z. B. sandte der britische Kreuzer „*Iphigenia*“ am 31. März 1905 ein Funkentelegramm nach Hongkong, worin er meldete, daß er 150 Meilen östlich von Saigon dem baltischen Geschwader *Roshdestwenskis* begegnet sei. Auch diese an sich zunächst harmlos erscheinende Handlungsweise war insofern bedenklich und der Neutralität nicht entsprechend, weil sie dem Bestreben der Russen, den Aufenthalt ihrer Flotte tunlichst geheim zu halten, schnurstracks zuwiderlief. Immerhin spielte hier die Verbreitung der Nachricht auf drahtlosem Wege nur eine untergeordnete Rolle, da jede andere Art der Bekanntgabe der Begegnung nicht minder „unneutral“ gewesen wäre. — Im Gegensatz zu dem Verhalten des britischen Kreuzers war die Regierung von Holländisch-Indien so streng um die Wahrung der Neutralität besorgt, daß sie während der ganzen Dauer der Durchfahrt der Russen durch die Gewässer der Sundainseln die Funkenstationen ihres Territoriums anwies, alle der Unneutralität verdächtigen, ja selbst alle kodierten Telegramme, deren Sinn nicht einwandfrei festzustellen war, anzuhalten, bezw. zurückzuweisen.

Diese kurze Uebersicht über die auf drahtlose Telegraphie bezüglichen Vorgänge im Russisch-Japanischen Kriege zeigt zur Genüge, wie verschiedenartig die rechtliche Auffassung über ein und dieselbe Frage sein kann und wie dringend notwendig eine internationale Regelung der in jedem Kriege zweifellos wiederkehrenden Probleme ist.

Die Theoretiker des Völkerrechts haben z. T. Veranlassung genommen, ihre Meinung, wie über das Seekabelkriegsrecht, so auch über die kriegsrechtlichen Fragen der drahtlosen Telegraphie zu äußern, bevor noch die Diplomaten, die Militärs und die Kaufleute ihre entsprechenden Wünsche und Erwartungen in feste Formeln gekleidet hatten. Insbesondere beschäftigte sich Dr. *Franz Scholz* in seiner schon genannten Untersuchung „Drahtlose Telegraphie und Neutralität“ mit den oben erwähnten Ereignissen des Krieges auf dem Gebiete des Telegraphenrechts.

Digitized by Google

Er kam dabei zu dem Schluß, daß der funkentelegraphische Verkehr des russischen Konsulats in Tschifu mit dem belagerten Port Arthur nicht würde zu Beanstandungen haben Anlaß geben können, wenn die fragliche Station schon vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten vorhanden gewesen wäre, weil sie dann ebenso wie jede andere zu friedlichen Zwecken errichtete telegraphische Verbindung eingeschätzt werden müsse, deren Unterbrechung von einer Kriegspartei nicht ohne weiteres gefordert werden könne, wenn sie selbst nicht die Macht hat, die Unterbrechung zu erzwingen. Da die betreffende Station aber erst nach Beginn der Blockade und nach Zerstörung der telegraphischen Verbindungen Port Arthurs eigens zu dem Zweck errichtet wurde, um einen Ersatz für die unterbrochenen Leitungen zu schaffen, müsse man das Vorgehen des russischen Konsuls als unzulässig bezeichnen, und wenn auch natürlich von russischem Boden aus eine derartige Umgehung der Blockade unbedingt statthaft gewesen sei, so könne doch die Fiktion, daß das Konsulatsgebäude exterritorialen Charakter trage, in diesem Falle also nicht chinesischen, sondern russischen Boden darstelle, für derartige Vorkommnisse unmöglich aufrecht erhalten werden. Demgemäß mußte, nach *Scholz,* die chinesische Regierung sogleich nach dem Bekanntwerden der unzulässigen Handlungsweise, ohne Japans Protest abzuwarten, ihre Neutralität in der Weise wahren, daß sie den russischen Konsul um Unterlassung seiner Handlungsweise ersuchte. Fügte er sich diesem Verlangen nicht, so durfte sie zwar, entsprechend dem Grundsatz: „*omnis coactio abesse a legato debet*“ ihre Forderung nicht mit Gewalt durchsetzen, aber sie mußte bei der russischen Regierung dringend um sofortige Abhilfe bezw. um Abberufung des Konsuls vorstellig werden und diesem nötigenfalls das Exequatur entziehen.

Die Stellungnahme *Alexejews* gegen den Kriegsberichterstatter der „*Times*“ vermag *Scholz* nur bedingt zu billigen. Wenn er auch ohne weiteres zugibt, daß eine kriegführende Partei sich gegen die lästige Schwatzhaftigkeit unerwünschter Schlachtenbummler nachdrücklich schützen müsse, so ging doch Statthalter *Alexejew* in seinen Abwehrmaßregeln, die ja frei-

Digitized by Google

lich nur auf dem Papier stehen blieben, entschieden zu weit. Er hätte das Recht gehabt, ein neutrales Schiff aufzubringen, wenn es in der Zone der Feindseligkeiten Nachrichten verbreitete, die dem Feinde zugute kommen konnten; ebenso hätte er die bei solcher Handlungsweise betroffenen neutralen Zeitungskorrespondenten gefangen nehmen und späterhin ausweisen dürfen. Aber sie als Spione zu betrachten, stand ihm nicht zu, denn zum Begriff der Spionage gehört ein Einschleichen und heimliches Erkunden; diese Merkmale fielen jedoch bei der Tätigkeit des Bootes „*Haimun*" vor Port Arthur unbedingt fort. Immerhin müsse aber auch das Verhalten des Kriegskorrespondenten selbst unbedingt mißbilligt werden. Wenn auch das bloße Vorhandensein einer drahtlosen Station an Bord eines neutralen Schiffes, das sich dem Kriegsschauplatz nähert, noch nicht ein Grund zur Wegnahme des Fahrzeugs und zur Beschlagnahme der Apparate darstellen könne, wie *Alexejew* verfügte, so müsse man doch unter normalen Umständen verlangen, daß ein derartiges Schiff zunächst beim Oberkommandierenden der Blockadetruppen um eine Erlaubnis der Benutzung seiner Station im Bereich der Feindseligkeiten einkomme, bevor es mit andern neutralen Stationen telegraphisch Nachrichten austauscht, die in der belagerten Festung oder auf den blockierenden Schiffen mitgelesen werden können. Andrerseits läßt sich eine derartige Forderung natürlich auch wieder nicht aufrecht erhalten für den Fall, daß das Schiff selbst im Bereich der Blockade plötzlich in Seenot gerät oder wenn es sich rasch über seinen Kurs unterrichten will; dann muß es vielmehr das Recht haben, auch ohne spezielle Erlaubnis seine Funkenstationen spielen zu lassen und Botschaften zur Küste zu senden, selbst wenn diese blockiert ist.

Der große Weltkrieg 1914/15 hat nun die Bedeutung der drahtlosen Telegraphie plötzlich ins Riesenhafte anwachsen lassen und dabei auch neue rechtliche Probleme sehr schwieriger Natur gezeitigt. Zunächst brachte er einen Vorfall, der ein reizvolles Gegenstück zu dem oben geschilderten Mißbrauch der Funkentelegraphie durch den russischen Konsul in Tschifu darstellte, ebenfalls einen schreienden Mißbrauch neutralen Bodens für Zwecke der drahtlosen Telegraphie durch den amtlichen Ver-

Digitized by Google

treter eines kriegführenden Staates. Ende September 1914, zu einer Zeit, als das Verhältnis zwischen England und der Türkei sich schon merklich zuspitzte, ohne daß jedoch der Abbruch der diplomatischen Beziehungen bereits erfolgt war, entdeckte man in Konstantinopel, daß der britische Gesandte, Sir *Edward Mallet,* eine auf seinem Haus vorhandene drahtlose Telegraphenstation benutzte, um Nachrichten mit den im Aegäischen Meer weilenden britischen Kriegsschiffen auszutauschen. Um die von den Engländern sehr ungeniert betriebene Spionage zu vereiteln, hatten die Türken kurz vorher die schon mehrere Wochen zuvor kaltgestellte britische Marinekommission unter Admiral *Limpus*, die ihre Stellung zu unerhörten Sabotage-Streichen gegen die ihrer Obhut anvertraute türkische Flotte mißbraucht hatte, aus Konstantinopel „weggeärgert“ [1]). Nach der Sperrung der Dardanellen am 28. September 1914 rüstete die Türkei energisch zum Kriege und mußte darauf bedacht sein, daß ihre Maßnahmen den künftigen Feinden nach Möglichkeit verborgen blieben. So war es denn eine sehr unerfreuliche Ueberraschung, als man entdeckte, daß der englische Gesandte alle Erkundungen, die ihm in Konstantinopel gelangen, sogleich drahtlos an den britischen Flottenchef verriet. Die türkische Regierung ersuchte *Mallet,* von seinem verräterischen Tun abzustehen, hatte damit jedoch natürlich nicht den geringsten Erfolg. Nach den von *Scholz* in seiner erwähnten sorgsamen juristischen Darlegung entwickelten Grundsätzen hätten die Türken nun erst in London Beschwerde führen und dann nötigenfalls die Abberufung des Botschafters verlangen müssen. Abgesehen davon aber, daß die englische Regierung keinesfalls dem türkischen Verlangen entsprochen und irgendeinem völkerrechtlichen Grundsatz zuliebe auf die nützliche Tätigkeit ihres Botschafters verzichtet haben würde, wäre mit der strengen Einhaltung des Instanzenweges wertvolle Zeit verloren gegangen, und jede Stunde Fortsetzung

[1]) Auch das im Bosporus liegende Stationsschiff der russischen Botschaft benutzte kurz vor Ausbruch der Feindseligkeiten mit der Türkei seine drahtlose Station, um russischen Funkentürmen an der Schwarzmeer-Küste Nachrichten zugehen zu lassen. Die Türken haben schließlich auch das Stationsschiff in höchst origineller Weise „weggeärgert“.

Digitized by Google

der Tätigkeit des Gesandten-Spions konnte die verhängnisvollsten Rückwirkungen auf die militärische Verteidigungsfähigkeit der Türkei haben. Dem Botschafter seine Pässe zuzustellen ging auch nicht an, denn in der stark zugespitzten Lage wäre ein solcher Schritt einer Kriegserklärung gleich zu erachten gewesen. So erweiterte denn die türkische Regierung in ihrer Zwangslage das bestehende Völkerrecht aus eigener Machtvollkommenheit, indem sie den Grundsatz der Selbsterhaltung höher stellte als das völkerrechtliche Axiom. Da Sir *Edward Mallet* für jede Verwarnung taub blieb, ließ die Regierung durch türkische Soldaten die drahtlose Station vom britischen Gesandtschaftsgebäude gewaltsam entfernen — wer wagt's, sie eine Schuldige zu nennen?

Auch an anderen Stellen bekundete bekanntlich die englische Regierung eine oft sonderbare Auffassung von den Rechten und Pflichten der Neutralen. Gerade auch auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie hat sich dies noch mehrfach gezeigt. So verbot z. B. am 1. September 1914 die britische Regierung der Regierung der „selbständigen" Negerrepublik Liberia am Guineagolf kurzerhand und ohne Begründung jede Benutzung ihrer drahtlosen Station in Monrovia. Und von der Schweizer Bundesregierung bemühte sich der englische Gesandte in Bern während des Krieges die Erlaubnis zur Errichtung einer weitreichenden Funkenstation auf dem Gotthard zu erlangen, um dadurch der Kriegführung der Triple-Entente gewisse Vorteile zu verschaffen. Daß die Schweiz, die im Kriege von allen Staaten der Welt neben Schweden die strengste Auffassung vom Wesen wahrer Neutralität hatte, auf den Vorschlag nicht einging, versteht sich von selbst.

Auch die Regierung von Columbien wurde von England mit einem versuchten Eingriff in den Betrieb ihrer Funkenstationen beehrt. Die staatliche columbische Telefunkenstation in Cartagena wurde im November 1914 von den Engländern beschuldigt, daß sie dem im Stillen Ozean kreuzenden deutschen Geschwader des Admirals Grafen *Spee*, welches am 1. November bei Coronel die Flotte des Admirals *Craddock* zur Strecke gebracht hatte, Nachrichten zugehen ließe. Ob die Beschuldigung

Digitized by Google

berechtigt war oder nicht, läßt sich zurzeit von hier aus nicht sicher nachprüfen. In jedem Fall war es aber ein ungehöriger Uebergriff, wenn England von Columbien die Entlassung der „deutschen" Ingenieure der Station forderte. In würdig-vornehmer Weise erwiderte die columbianische Regierung, die Beamten der Station hätten sämtlich die columbianische Staatsangehörigkeit erworben, und sie habe daher weder einen Anlaß noch eine Handhabe, die gestellte Forderung zu erfüllen.

Als ungleich wichtiger aber noch als diese kniffligen Rechtsfragen, in denen ein Mißbrauch der Funkentelegraphie Tatsache geworden oder mindestens geplant war, erwiesen sich die Bemühungen Deutschlands, sich, seine Verbündeten und die neutralen Staaten unabhängig zu machen von dem englischen Telegraphenjoch, das im Kriege schwer auf der ganzen nichtenglischen Welt lastete.

Trotz aller britischen Anstrengungen, Deutschland telegraphisch zu isolieren, ist diese Absicht ebenso gescheitert wie die Berechnung des „Aushungerungskrieges im Namen der Menschlichkeit und der Zivilisation". Die drahtlose Telegraphie hat es den Deutschen möglich gemacht, aller englischer Kabelüberwachung zum Trotz, der Wahrheit eine Gasse ins Ausland zu bahnen und hat mit einem Schlage eine Möglichkeit eröffnet, der Hinterlist der britischen Kabel Trotz zu bieten und nicht nur Deutschland, sondern die Welt von dem englischen Telegraphenjoch zu befreien. Was ehemals eine Spielerei oder bestenfalls ein Wechsel auf die Zukunft war, der unmittelbare drahtlose Depeschenverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, wurde — wiederum ziemlich unerwartet — während des Krieges ein Mittel zur Abschüttelung fremder Bevormundung und Tyrannei, und die Aussichten, künftig völlig unabhängig von den britischen Kabeln und dem Londoner guten und bösen Willen nach Belieben Depeschen übers Meer in beiden Richtungen zu befördern, ist in den neutralen Ländern fast noch mehr als bei uns wie ein Fanal der Freiheit mit Jubel begrüßt worden.

Wie die Wirksamkeit der deutschen Unterseeboote plötzlich den Wert der großen englischen Flotte auf das empfindlichste

Digitized by Google

beeinträchtigt und damit der Meeresherrschaft und Meerestyrannei Britanniens den schwersten Stoß versetzt hat, so hat in genau gleicher Weise die Ausgestaltung der drahtlosen Telegraphie durch die deutsche Technik das von den Engländern in jahrzehntelanger, überaus geschickter Arbeit errichtete Gebäude der unbedingten Herrschaft und Kontrolle über fast alle überseeischen Depeschenwege höchst baufällig werden lassen, und die Zeit ist abzusehen, da auch dieses von den Briten angemaßte Vorrecht, auf dessen Aufrechterhaltung man in London ungeheure Kosten und Mühen verwendet hat, gleichsam mit einer Handbewegung lachend beiseite geschoben und für immer beseitigt wird.

Der drahtlose Verkehr über den Ozean erfolgte über die amerikanischen Küstenstationen Sayville und Tuckerton und die deutschen Stationen Nauen und Eilvese. Der Nauener Funkenturm war ursprünglich nur eine Versuchsstation, die vom Publikum nicht zu benutzen war. Während des Krieges aber ist der Verkehr zwischen Nauen und Sayville für den privaten Verkehr freigegeben und neuerdings in steigendem Maße nicht nur von deutschen, sondern auch von neutralen Geschäftsleuten, Berichterstattern usw. benutzt worden. Der Inhalt der Telegramme war dabei überwiegend von der Art, daß die Depeschen auf den vorhandenen Seekabeln zweifellos „verlorengegangen“ oder arg verstümmelt, entstellt und verkürzt angekommen wären.

Die wichtigste Verwendung der drahtlosen Stationen erstreckte sich natürlich auf die Uebermittlung amtlicher Mitteilungen und insbesondere, was politisch am bedeutungsvollsten war, auf die Verbreitung der Berichte der obersten Heeresleitung. Soweit wir unterrichtet sind, ist diese amtliche Meldung über den Stand der kriegerischen Ereignisse erstmalig am 21. August 1914, am Tage nach dem großen Lothringer Siege des Prinzen Rupprecht von Bayern, über den Ozean telegraphiert worden, und in der Folgezeit ist die genaue Mitteilung des Wortlauts der deutschen und österreichischen Kriegsberichte nahezu Tag für Tag in gleicher Weise erfolgt. Nauen gab die Depeschen nach dem 6400 Kilometer entfernten Sayville und Sayville auf dem gewöhnlichen Wege nach Washington. Die Botschafter der verbündeten Kaiserreiche beeilten sich dort, sie den anderen diplomatischen

Digitized by Google

Vertretungen Deutschlands und Oesterreichs in ganz Amerika, zum Teil auch in Ostasien, telegraphisch zugänglich zu machen, und damit zugleich der deutschen Presse in den betreffenden Ländern. Die Folge war, daß man in den Hauptzentren amerikanischer Kultur die deutschen und österreichischen Kriegsberichte meist 24—48 Stunden nach ihrer Ausgabe, zuweilen noch schneller im genauen Wortlaut kannte, allen englischen Bemühungen, ein Moratorium der Wahrheit zu erzwingen, zum Trotz!

Diese erfolgreiche und regelmäßige Umgehung der transatlantischen Telegraphensperre, die Englands Wille mit der gleich am ersten Tage vorgenommenen Zerschneidung der deutschen Kabel im Nordatlantischen Ozean und der über alle anderen Amerika-Kabel verhängten strengen Depeschenzensur für Deutschland durchzuführen gedachte, war sehr wenig nach britischem Geschmack. Die beiden amerikanischen Großstationen in Sayville und Tuckerton, die für die Inempfangnahme der von Nauen übermittelten Depeschen in Betracht kamen, wurden von gewissen englischen Kreisen mit besonderem Haß beehrt. Auf Verlangen der britischen Regierung mußte die amerikanische Regierung die beiden im privaten Besitz befindlichen Stationen für die Dauer des Krieges in staatliche Verwaltung übernehmen. Mehrfach wurde von der englischen Station Poldhu versucht, durch Dazwischenfunken die Uebermittelung von Nachrichten, die den Engländern besonders unangenehm waren, zu stören; doch ließen sich auf diese etwas kindliche Weise keine bedeutenderen Erfolge erzielen. So griff man zu einem in England geläufigeren und bequemeren Mittel und tat aller Welt in Amerika kund, die angeblichen Siegesmeldungen des deutschen Botschafters würden in Washington selbst fabriziert und seien reine Phantasieberichte. Da aber raffte sich die Leitung der Station in Sayville zu der für amerikanische Verhältnisse ungewohnten Energie auf, daß sie amtlich erklären ließ, die beanstandeten Meldungen seien ihr in der Tat sämtlich aus Nauen zugegangen. Da sich kein anderes Mittel fand, die unbequemen Großstationen zum Schweigen zu bringen, so wurden schließlich im Frühjahr 1915 von englischer Seite sogar Bombenattentate gegen die Station in Sayville

Digitized by Google

geplant. Die Anschläge wurden aber rechtzeitig entdeckt, und die Station übermittelte die deutschen Berichte dauernd weiter, selbst zu einer Zeit, als die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland vorübergehend ziemlich gespannt waren.

In diesen deutsch-amerikanischen Verkehr spielten rechtliche Fragen nur unmittelbar hinein. Die drahtlose Telegraphie zerhieb hier aber einen gordischen Knoten voll verwickeltster rechtlicher Telegraphenprobleme, den die englische Vergewaltigung der atlantischen Seekabel geschürzt hatte.

Es war ja überaus bezeichnend, daß Englands überhaupt erste kriegerische Handlung nach erfolgter Kriegserklärung die Zerstörung nicht der deutschen Flotte, wie man vorher angekündigt hatte, sondern der deutschen Seekabel im Atlantischen Ozean war, die bereits am 5. August 1914 erfolgte. Damit war das wesentlichste Ziel erreicht; Deutschland und mit ihm der ganze europäische Kontinent konnten mit Amerika und seiner Vormacht, den Vereinigten Staaten, Depeschen nur noch durch Ententekabel, englische und französische, senden, die in den ersten Monaten des Krieges ihre vornehmste Aufgabe darin erblickten, nicht die Wahrheit aus Europa herauszulassen.

Die Amerikaner haben es vielfach selber in peinlichster Weise empfunden, daß sie anfangs nur gefärbte, meist unwahre telegraphische Berichte aus Europa erhielten, und daß auch von ihren eigenen Telegrammen nur solche nach Europa gelangten, die vom englischen Zensor nicht beanstandet wurden. Da die *Wilsonsche* Regierung an Deutschland das Ansinnen stellte, es müsse jedem Amerikaner gestattet sein, in den europäischen Randmeeren einschließlich des Kriegsgebietes unverletzt zu reisen, wo und wie er wolle, hätte man erwarten sollen, daß das viel selbstverständlichere Verlangen, amerikanische Telegramme unbehindert nach Europa oder mindestens nach den neutralen Ländern Europas gelangen zu lassen, an England gerichtet wurde. Zu solcher Auflehnung gegen die Londoner Befehle wagte sich aber ein *Wilson* nicht aufzuschwingen. In weiten Kreisen Amerikas erkannte man jetzt, wie gründlich man dereinst von den Briten übers Ohr gehauen worden war, als man sich hatte überreden lassen, alle transatlantischen Kabel, die im

Digitized by Google

Besitz amerikanischer Gesellschaften waren, auf englischem Boden landen zu lassen; die Folge war nun, daß England alle amerikanischen Kabelstränge nach Europa ebenso wie die eigenen kontrollierte und rücksichtslos seinen Interessen dienstbar machte.

In welche Lage die Amerikaner bei dieser Gestaltung der Dinge kamen, das zeigte in einer fast tragikomisch anmutenden Weise die Klage eines amerikanischen Kriegskorrespondenten, des wohlbekannten Obersten *Emerson*, der von einer Neuyorker Zeitung gleich in den ersten Wochen des Krieges nach Deutschland geschickt wurde, und der seiner Aufgabe nicht gerecht werden konnte, weil alle seine Berichte, soweit sie von irgendwelcher Wichtigkeit waren, von den Engländern abgefangen oder gar gefälscht weitergegeben wurden. *Emerson* hat nach seiner Rückkehr in die Heimat in Vorträgen seine Erlebnisse geschildert und mitgeteilt, daß von 74 Telegrammen, die er in einem Monat nach Neuyork abgesandt und selbstverständlich voll bezahlt hatte, nur vier ihr Ziel erreichten, darunter drei ganz unwichtige und eines, dessen Inhalt auf den englischen Telegraphenämtern — ins Gegenteil verkehrt worden war!

Schlimmer aber als die Unmöglichkeit für die amerikanischen Zeitungen, sich ein klares Bild von den Vorgängen und der Kriegslage in Europa zu verschaffen, empfanden die Amerikaner die durch die englische Kabelzensur geschaffene Erschwerung ihres Handels mit Europa. Ebenso litten die neutralen Staaten Europas darunter, die sich für ihren Verkehr mit Amerika auf die von England überwachten Verbindungen angewiesen sahen. England aber faßte sein Wächteramt gemäß der von ihm seit jeher beliebten Methode auf, seine Kriege nach Möglichkeit als Vorwand zur weitestgehenden Schädigung und Belästigung des neutralen Handels zu benutzen. Demgemäß hielt es zahllose durchaus harmlose und unverdächtige Handelsdepeschen an, die zwischen neutralen Ländern gewechselt wurden. Aus Schweden erschollen Klagen, daß von je fünf Geschäftsdepeschen, die nach Amerika gerichtet waren, immer je vier auf den englischen Kabeln „verloren gegangen wurden", ja selbst dänische Telegramme nach Island wurden, da das einzige isländische Kabel (natürlich auf englisches Betreiben) von Schottland ausgehend

Digitized by Google

verlegt worden war, in großer Zahl angehalten und erreichten ihr Ziel nicht.

Diese Vergewaltigung neutraler Handelsinteressen im Interesse der englischen Kriegführung hat zwar während des Weltkriegs auf manchen Gebieten Gegenstücke zu verzeichnen gehabt, stellte aber im internationalen Telegraphenrecht ein Novum dar. Alle infolgedessen zu befürchtenden langwierigen Erörterungen hat aber die drahtlose Telegraphie überflüssig gemacht, indem sie den Weg zeigte, wie sich die Nationen fortan hinwegsetzen können über die Vergewaltigung der Telegraphen im einseitig nationalen Interesse. Das ist der große und bleibende Wert, den nicht nur Deutschland, sondern die ganze nichtenglische Welt aus den Wirrsalen des Krieges als eine technische Errungenschaft von Dauer werden heimtragen können, als einen der schönsten und stolzesten Siegespreise, der uns fortan im Kriege und im Frieden gleichmäßig zugute kommen wird.

Und nicht nur nach Amerika gingen die Nauener Depeschen über das freie Weltmeer hinweg, dessen Ueberwindung mit Hilfe der Funkentelegraphie auf keine rechtlichen Schwierigkeiten stoßen konnte, sondern auch in andere überseeische Länder, deren Erreichung nur möglich war durch ein Hinweggehen der Hertzschen Wellen über zahlreiche befreundete, feindliche und neutrale Länder. Als in den Jahren 1905 und 1906/7 *Franz Scholz* und der Genter Ausschuß des *„Institut de droit international“* ihre juristischen Leitsätze entwarfen, rechnete man praktisch nur mit einem drahtlosen Telegraphieren zwischen nahe benachbarten Ländern. Heut aber handelt es sich um Funksprüche von Kontinent zu Kontinent, und das vor zehn Jahren noch als immerhin möglich erörterte Recht einer Regierung, den Durchgang drahtloser Depeschen durch ihr Gebiet zu verhindern oder zu verbieten, dürfte heut überhaupt nicht mehr diskutierbar sein. Denn wie soll ein Staat feststellen, ob Hertzsche Wellen über sein Gebiet hinweggehen, wie soll er sich dagegen mit irgendwelcher Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen, wenn jetzt im Kriege z. B. die Nauener Depeschen auch dauernd oder vorübergehend in Spanien, in Bulgarien und

Digitized by Google

Griechenland, Liberia, in Togo, Kamerun, Südwest- und Ostafrika, in Persien und vielleicht sogar in Siam mitgelesen wurden, ganz zu schweigen von England und Frankreich, wo man natürlich alle Nauener Telegramme ebenso mitlas, wie unsere deutschen Stationen die Depeschen feindlicher Sendestellen! Heute wäre praktisch ein wirksamer Einspruch gegen die Benutzung der „territorialen Luftzone“ eines neutralen Staates nicht mehr vorstellbar.

Im übrigen kann die von *Scholz* und *Franchille* vorbereitete rechtliche Grundlage ohne weiteres ungeändert benutzt werden, wenn nach Beendigung des Krieges die Frage der rechtlichen Stellung der Funkentelegraphie in Angriff genommen und, mit oder ohne Englands Mitwirkung, schließlich auch einmal der Lösung entgegengeführt werden wird.

Digitized by Google

Ueber einige, für die Beurteilung der finnländischen Frage bedeutsame Fragen des allgemeinen Staatsrechts.

Von **R. Erich.**[1])

Einführung.

Seit Jahren haben hervorragende Rechtsgelehrte fast sämtlicher Kulturstaaten sich mit der Rechtsfrage Finnlands beschäftigt. Die nach einer neunzigjährigen Verbindung des Landes mit Rußland zu Ende des 19. Jahrhunderts erfolgten Angriffe auf dessen Autonomie haben insbesondere dazu beigetragen, daß Vertreter der modernen Staatsrechtswissenschaft dem in manchen Hinsichten singulären Rechtsverhältnis zwischen Rußland und Finnland ihre Aufmerksamkeit gewidmet und teilweise sehr beachtenswerte Arbeiten über die „finnische" oder „finnländische Frage" veröffentlicht haben. Mit einem gewissen Rechte bezeichnet ein moderner Staatsrechtslehrer, Professor *Redslob,* dessen Arbeit: „Abhängige Länder" im folgenden des näheren berücksichtigt werden soll, diese Frage als „den heftigsten aller Strudel, in dem je Staatstheorien miteinander gerungen haben" (Abh. Länder, S. 242). Es ist allerdings wahr, daß verschiedene Theorien sich in dieser Frage an manchen Punkten gekreuzt haben, aber soweit es sich um die Hauptsache, die Frage nach der Unentziehbarkeit der dem Lande zugesicherten Autonomie, handelt, hat sich unter objektiv urteilenden ausländischen Rechtsgelehrten, mit sehr wenigen Ausnahmen, eine gemeinsame Ueberzeugung durchgesetzt. Staatsrechtslehrer, welche den staatlichen Charakter Finnlands anerkennen — und sie bilden die weitaus überwiegende Mehrzahl — und solche, die ihn meinen verneinen zu müssen, wie *G. Jellinek,* sind darüber einig, daß die Stellung

[1]) Abgeschlossen im Juni 1914.

Digitized by Google

Finnlands nicht ohne seine eigene Zustimmung geändert werden kann. Theoretisch ist das Thema hiermit natürlich nicht erschöpft, vielmehr bietet es der staatsrechtlichen Doktrin mehr als einen interessanten Punkt. Wird der staatliche Charakter des Landes anerkannt, so entsteht die lebhaft diskutierte Frage, ob das Verhältnis zwischen Rußland und Finnland sich in irgendwelche der allgemeinen Kategorien von Staatenverbindungen, und in welche, einordnen läßt — in der Tat eines der umstrittensten Probleme in der Lehre von den Staatenverbindungen.

Von deutschen staatsrechtlichen Arbeiten, welche in der allerletzten Zeit sich, sei es eingehender, sei es nebenbei, mit der finnischen Frage befaßt haben, nehmen einige eine besondere Stellung ein, indem in ihnen der Standpunkt vertreten wird, daß Finnland überhaupt kein unentziehbares Recht Rußland gegenüber anerkannt worden sei, bezw. daß es in seiner gegenwärtigen Lage keinen derartigen Rechtsanspruch behaupten könne. Obgleich es sich hier um hervorragende Gelehrte handelt, so sind ihre Argumente — das sei gleich gesagt — bei näherer Prüfung nicht überzeugend, so bestechend sie vielleicht auch beim ersten Anblick erscheinen mögen. Daß sie in der Begründung ihrer Sätze ganz beträchtlich voneinander abweichen, muß übrigens die Vermutung dafür erwecken, daß es ihnen nicht gelungen ist, in bezug auf Finnlands Rechtslage die Unrichtigkeit dessen zu beweisen, was beinahe schon als ein Gemeinplatz der staatsrechtlichen Doktrin bezeichnet werden kann. — Nichtsdestoweniger fordern ihre Ausführungen natürlich eine genaue und gewissenhafte Prüfung heraus, dies um so mehr, als die in Frage stehenden Forscher, um deren Aeußerungen es sich hier handelt, dem Kampfe Finnlands für sein Recht und sein nationales Dasein ihre vollen Sympathien widmen — wie es doch bei Rechtsgelehrten einer führenden Kulturnation kaum anders sein kann — und nur auf dem Grunde objektiver, wenn auch nicht zutreffender, Beurteilung zu negativen Schlußfolgerungen gelangt sind. Einer von ihnen hat sich durch seine früheren Schriften bedeutende Verdienste um die rechtswissenschaftliche Verteidigung der Rechte Finnlands erworben; sein gegenwärtiger Standpunkt muß daher um so mehr wundernehmen.

Digitized by Google

Die hervorragenden Gelehrten, mit deren neuerdings ausgesprochenen Ansichten über die „finnische Frage", bezw. über deren gegenwärtige Lage, in dieser Schrift einige Auseinandersetzungen versucht werden sollen, sind die Herren Professoren *C. Bornhak, W. Jellinek* und *R. Redslob*.

I.

Die Ansichten Professor Walter Jellineks über die gegenwärtige Rechtsstellung Finnlands. Zugleich eine Erörterung der Ansichten G. Jellineks über Finnlands staatsrechtliche Stellung.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die kurzen aber inhaltsreichen Aeußerungen Prof. Dr. *Walter Jellineks* schon aus dem Grunde, weil sie sich in der nach dem Tode *Georg Jellineks* herausgegebenen dritten Auflage von dessen monumentaler „Allgemeiner Staatslehre" befinden. Es soll hier auf die Ansichten *G. Jellineks* über die Rechtsfrage Finnlands nicht des näheren eingegangen werden. Es dürfte als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können einerseits, daß *Jellinek*, nachdem er seine in der „Lehre von den Staatenverbindungen" (1882) dargestellte, auf mangelhafter Kenntnis rechtserheblicher Tatsachen beruhende Auffassung berichtigt hatte, die Unentziehbarkeit der Finnland zugesicherten Rechte unbedingt anerkannt hat, andererseits, daß er stets Bedenken gehegt hat, Finnland den staatlichen Charakter zuzusprechen. Was er somit über die finnische Frage ausgeführt hat, ist meines Erachtens nicht immer stichhaltig und auch nicht immer konsequent[1]), die Haupt-

[1]) In seiner Allgemeinen Staatslehre (2. Aufl. S. 641, 740, Note 2) spricht *G. Jellinek* die Auffassung aus, es sei für Finnland rechtlich und politisch vorteilhafter, als nichtstaatlicher Teil Rußlands denn als Staat, sei es unierter, sei es untergeordneter, aufgefaßt zu werden; im ersteren Falle liege nämlich die Möglichkeit rechtlichen Beweises vor, daß es unzulässig ist, die dem Lande gewährte Verfassung anders als in der gesetzlichen Form zu ändern, und Angriffe Rußlands seien dann als Verfassungsbruch von seiten Rußlands zu bezeichnen. Nun ist zu bemerken, daß nach *Jellinek* Finnland aus dem Grunde kein Staat ist, weil der Monarch mit dem des herrschenden Staates identisch sei, was wiederum darin zum Ausdruck komme, daß keine Bestimmung der finnländischen Verfassung die herrschende Dynastie bezeichnet (vgl. Staatsfragmente, S. 43).

Digitized by Google

sache ist aber jedenfalls, daß er, seitdem ihm die rechtserheblichen Tatsachen klar geworden, niemals die Rechtswidrigkeit eines russischen Staatsaktes bezweifelt hat, der eine einseitige Aenderung der Finnland zugesicherten Rechte bezweckte. Zu Lebzeiten hat er Anlaß genommen, sich dagegen zu verwahren, daß man sich in russischen Kreisen auf seine Ansichten berief, um die verfassungswidrige Unterdrückung Finnlands zu rechtfertigen, womit man auch nach seinem Tode nicht aufgehört hat. Im Namen der Wahrheit und im Namen der Ehre des Meisters lag also volle Ursache vor, nach dem Hinscheiden *Jellineks* den Beweis zu erbringen, daß er bis zu seinem Tode an jener Auffassung festgehalten hat. Eine solche Beweiserbringung ist auch nicht unterblieben[1]), und es ist mit großer Genugtuung zu bestätigen, daß auch Prof. *W. Jellinek* vollends anerkennt, daß jener Beweis gelungen ist und daß *G. Jellineks*

Ein verhältnismäßig zufälliger und formeller Umstand sollte also entscheiden, ob die Verfassung Finnlands gegen willkürliche Aenderung geschützt ist oder nicht. — In striktem Gegensatz zu dieser Auffassung hat *Jellinek* früher (Staatenverbindungen, S. 74) erklärt, daß die scheinbare Konstitution für einen Teil des Staates (in einem absolutistischen Staate) weiter nichts ist als ihm *precario* gemachte Zugeständnisse, während in „Staatsfragmenten" (S. 45) die richtige Auffassung, nach welcher Finnlands Rechtsstellung nur mit seiner eigenen Einwilligung abänderlich ist, gleichviel ob es Staat ist oder nicht, in folgender Aeußerung durchleuchtet: „Selbst wenn also Finnland kein Staat ist, besteht sein Recht auf unentziehbare Verwaltung seiner Angelegenheiten." Warum sollte denn auch die Anerkennung der staatlichen Autonomie Finnlands ausschließen, daß Eingriffe in jenes Recht als Verfassungsbrüche seitens Rußlands zu bezeichnen wären? *Jellinek* stellt auch die Frage auf, welcher Rechtssatz dem Kaiser von Rußland verbietet, den von ihm rechtlich getrennt zu denkenden Großfürsten von Finnland durch andere Zwangsmittel als den Krieg sich zu unterwerfen (Allgem. Staatslehre, S. 641, Note 1), und läßt hierbei außer acht erstens, daß er selber (System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., S. 309) erklärt, daß jeder Bundesvertrag notwendig den Verzicht auf die Anwendung völkerrechtlich zulässiger Zwangsmittel enthält, soweit sie bloße Retorsionsmaßregeln übersteigen, zweitens, daß von den Verteidigern des staatlichen Charakters Finnlands die allermeisten ja gar nicht behaupten, daß hier ein Bundesvertrag, ein völkerrechtliches Verhältnis vorliege, sondern für Finnland nur die Stellung eines mit unentziehbarer Autonomie ausgestatteten, aber Rußland untergeordneten Staatswesens in Anspruch nehmen, woraus sich ergibt, daß völkerrechtliche Maßstäbe und Argumente, sei es für oder gegen, hier im wesentlichen ausgeschlossen sind, wie ja denn auch das Verhältnis zwischen Bundes-(Gesamt-)staat und Gliedstaaten *staatsrechtlicher* Beurteilung unterliegt.

[1]) Siehe *K. Strupp* im Archiv d. ö. R. XXX (1913) S. 506 und meinen Aufsatz in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre IX, 1913, S. 68.

Digitized by Google

Grundauffassung unverändert blieb[1]). Nach diesem Zeugnis darf man somit bei der Unterdrückung Finnlands nicht in seinen Ansichten und Aeußerungen einen Stützpunkt suchen.

Die Rechtswidrigkeit desjenigen russischen Staatsaktes, durch welchen die sog. Reichsgesetzgebung, d. h. die russische Gesetzgebung, in Finnland eingeführt werden sollte, wird auch von *W. Jellinek* unumwunden zugestanden. „Einen Bruch der Verfassung bedeutet daher das russische Gesetz vom 17. Juni 1910, das die wichtigsten Zuständigkeiten des finnländischen Landtags auf die Reichsduma und den Reichsrat übertrug." Diese Beurteilung jenes russischen Machtübergriffes ist ganz richtig, nur möchte man sie dadurch vervollständigen, daß hierin nicht nur eine Verfassungsverletzung im engeren Sinne, sondern zugleich eine Verletzung der Autonomie Finnlands, der dem Lande zugesicherten Rechte lag.

Nun folgen einige kurze, aber inhaltsschwere Bemerkungen *W. Jellineks*, gegen welche, trotz der bestechenden Argumentierung und der scheinbaren doktrinären Ueberlegenheit, eine entschiedene Verwahrung eingelegt werden muß. Wir wollen Prof. *Jellinek* selber zu Worte kommen lassen: „Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes hat freilich keinen notwendigen Einfluß auf seine Rechtsgültigkeit. Von finnländischer Seite wird sie bestritten — — —, von russischer Seite nicht in Frage gestellt — — —. Da Rußland die Gewalt in Händen hat und zu gebrauchen gewillt ist, läßt sich zur Zeit, die ja eine Uebergangszeit sein kann, die Rechtsgültigkeit des Gesetzes kaum verneinen. Machtloses Recht ist eben kein Recht, und Dürfen ist etwas anderes als Können. Der Zustand ähnelt demjenigen nach einer geglückten Revolution." Diese Behauptungen müssen einer näheren Prüfung unterzogen werden. Die Rechtsgültigkeit des Gesetzes soll sich „kaum verneinen lassen, da Rußland die Gewalt in Händen hat und zu gebrauchen gewillt ist". Wie ist das aufzufassen? Soll die Verfügung über die tat-

[1]) „An dieser Auffassung", sagt *W. Jellinek*, dritte Aufl. der Allgem. Staatslehre, S. 657, Fußnote, „hat *G. Jellinek* bis zu seinem Tode festgehalten, wie *Erich* in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre IX, 1913, Sp. 68 ff., treffend dartut."

Digitized by Google

sächliche Gewalt und der Wille, dieselbe zu gebrauchen, allein ausreichen, um einem an sich rechtswidrigen Staatsakte die Rechtsgültigkeit zu verleihen? Stellen wir uns auf den Standpunkt unmittelbar vor dem Erlaß jenes russischen Gesetzes, als es noch in Vorbereitung war. Auch damals hatte Rußland zweifelsohne die tatsächliche Macht über Finnland, und die betreffenden russischen Organe, durch deren Willenserklärungen das Gesetz zustande gebracht wurde, hatten den Willen diese Macht in rechtswidriger Weise zu betätigen; die beiden Bedingungen waren also erfüllt. Genügte nun dieses, um ihrem Vorhaben im voraus die Rechtsgültigkeit zuzusichern? Wenn dem so ist, dann ist es durchaus nicht richtig, den Vergleich mit einer „geglückten Revolution" aufzustellen; erfolgt doch im letzteren Falle die Beurteilung der Rechtsgültigkeit nicht *a priori,* sondern *a posteriori,* d. h. nach der Vornahme des rechtswidrigen Aktes und auf Grund einer Würdigung seiner Wirkungen. Wenn die tatsächliche Gewalt in Verbindung mit dem Willen, sie zu gebrauchen, allein, ohne weitere Requisiten, hinreichend sein soll, jeder sich über rechtliche Schranken hinwegsetzenden Machterweiterung den Charakter eines rechtsgültigen Zustandes zu verleihen, wodurch ihre ursprüngliche Rechtswidrigkeit unerheblich wird, dann steht es wahrhaft, auch vom Standpunkt des Rechtes, schlecht um alle nicht durch äußere Garantien geschützten Rechte, mögen sie an sich als noch so unentziehbar anerkannt werden. Die allen, aus der ursprünglichen Rechtswidrigkeit herrührenden Skrupeln zum Trotz behauptete Rechtsgültigkeit bedeutet natürlich, daß ein neuer zu Recht bestehender Zustand, ein wahrer Rechtszustand, gegründet worden ist, der das Fortbestehen des früheren Rechtszustandes ausschließt; was früher rechtens war, ist nunmehr Unrecht. Im Jahre 1899 erfolgte die erste Einführung der Reichs- (= russischen) Gesetzgebung in Finnland, worauf eine Menge von Verletzungen der finnischen Verfassung folgte; Rußland hatte die äußere Gewalt und den Willen, Finnlands Recht zu brechen. Wäre die Theorie Prof. *W. Jellineks* richtig, so hätte Rußland es auch vermocht, eine rechtsgültige Schmälerung der an sich als unentziehbar anerkannten Rechte Finnlands zu bewirken.

Digitized by Google

Im Jahre 1905 erfolgte, nach einem mehrjährigen Zustande im Zeichen des Staatsstreichs, die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in Finnland. Nach jener Theorie wäre dies wohl nur dadurch zu erklären, daß Rußland gelegentlich nicht die Gewalt in Händen hatte oder außerstande war, sie zu gebrauchen, und als die Unterdrückung Finnlands nach wenigen Jahren aufs neue einsetzte, war wieder die Rechtsgültigkeit der unter Verletzung der Verfassung vorgenommenen Akte „kaum zu bezweifeln". Diese durchaus unnatürlichen Konsequenzen ergeben sich aus den Sätzen Prof. *W. Jellineks*, allein die Behauptung einer solchen Theorie bedeutet, daß das Recht zu einem Spiel äußerer Machtverhältnisse herabgedrückt wird; die Macht zieht ohne weiteres das Recht im Gefolge [1]).

Was Prof. *W. Jellinek* von der Rechtsgültigkeit des mehrmals erwähnten russischen Gesetzes im besonderen geäußert hat, wird dadurch noch verstärkt, was er gleich darauf über das Verhältnis zwischen Recht und Macht im allgemeinen ausführt. „Machtloses Recht ist eben kein Recht." Wäre diese Behauptung wörtlich zu nehmen, so würde sie zu den ungeheuersten Konsequenzen führen. Wie machtlos ist nicht oft das Recht der schwächsten Mitglieder der Staatengesellschaft [2]). Wie machtlos — wenn's auf äußere Machtstellung ankommt — sind nicht im allgemeinen die Einzelstaaten gegenüber dem Bundesstaat, und doch wird aus vollgültigen Gründen in diesen und anderen Fällen das Vorhandensein eines Rechtes zugegeben [3]). Im Bundes-

[1]) In „Staatsfragmente" (S. 45) sagt *G. Jellinek* u. a.: „Die Garantien dieses Sonderrechts Finnlands sind allerdings, da es mit einem absoluten und übermächtigen Staate vereinigt ist, sehr gering. Vom Standpunkte des Rechtes aber muß jeder willkürliche Eingriff Rußlands in die finnländischen Angelegenheiten als rechtswidrig bezeichnet werden." — Der Unterschied zwischen dieser Auffassung und derjenigen *W. Jellineks* springt in die Augen.

[2]) Auch wo das Völkerrecht die rein tatsächliche Machtbetätigung der Staaten nicht verbietet, läßt sich keineswegs immer ein „Recht" herleiten. So bemerkt *Schönborn*, Staatensukzessionen, S. 23, *Huber* gegenüber ganz richtig, daß das Völkerrecht seinem Wesen nach keinem Staat die rechtliche Fähigkeit verleihen kann, einen anderen zu vernichten. — Auch der machtloseste Staat hat den Anspruch auf Respektierung seiner „Grundrechte".

[3]) Aus dem deutschen Bundesstaatsrecht sei folgender von *Laband*, Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung, Jahrb. d. ö. R., I 9, erörterter Fall hervorgehoben. „Wenn nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats dem Reichstage Vorlagen über Gegenstände gemacht werden,

Digitized by Google

staate kommen ja als besondere Garantien der Einzelstaaten die Sonderrechte, die nicht ohne Einwilligung des betreffenden Mitgliedes aufgehoben werden können, sowie der Grundsatz der Gleichheit der Staaten in Betracht. Machtlos, im obigen Sinne des Wortes, wird gewöhnlich auch der Schutzstaat seinem Protektor gegenüber sein; soll nun darum behauptet werden, daß er von Rechts wegen der Willkür desselben preisgegeben ist? — — — Zahlreichen rechtserheblichen Tatsachen gegenüber dürfte wohl aber die Charakterisierung des „machtlosen

---

welche nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehören, so wird die Kompetenzfrage im Reichstage kaum mehr erhoben, da der Rechtssatz tatsächlich Geltung erlangt hat, daß die vorgängige Abänderung der Reichsverfassung nicht erforderlich ist zum Erlaß eines die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reichs überschreitenden Reichsgesetzes, wenn im Bundesrat nicht gemäß Art. 78 Abs. 1 sich 14 Stimmen dagegen erklären." — Auf einen Rechtssatz gründet sich also das Verhältnis, daß ein derartiges Gesetz der Reichsverfassung gegenüber rechtsbeständig ist. *E contrario* kann gefolgert werden, daß ein gewöhnliches Gesetz, welches in die bisherige Rechtssphäre der Einzelstaaten eingriffe, und gegen welches sich 14 Stimmen oder mehr erklärt hätten, nicht als rechtsbeständig erachtet werden könnte. Und der Grund hierzu liegt nicht etwa darin, daß einfache Gesetze, welche auf das Gebiet der Verfassung übergreifen, nach deutschem Reichsrecht im allgemeinen als rechtsungültig zu betrachten wären (*Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, II 45 ff.), sondern darin, daß in dem vorausgesetzten Fall das Reich in verfassungswidriger Weise seine Kompetenz erweitern und diejenige der Einzelstaaten schmälern würde. (*Fleischmann*, Die materielle Gesetzgebung, Handbuch der Politik, I 275, erklärt ausdrücklich, daß eine richterliche Prüfung der Frage, ob das Reich nicht die selbstgesteckten Grenzen überschritten habe, nicht ausgeschlossen sei.) — — — — *Laband* (a. a. O., II 233) spricht ferner die Ansicht aus, daß eine Maßregel, wodurch das Reichsland der preußischen Monarchie einverleibt oder an die Nachbarstaaten verteilt würde, jedem Bundesstaat gegenüber „ein Gewaltstreich, ein schwerer Rechtsbruch" wäre, und gibt somit *expressis verbis* zu erkennen, daß die in solchem Falle zweifellos „machtlosen" Einzelstaaten trotzdem ein Recht hätten. Ganz nebenbei sei auf die höchst eigentümliche und kaum anzunehmende Konsequenz jener Behauptung *Labands* hingewiesen, daß, wenn eine Maßregel erwähnter Art jedem Einzelstaate gegenüber ein Rechtsbruch wäre, das Reich auch das Recht derjenigen Staaten verletzen würde, deren Stimmen im Bundesstaat zugunsten jener Maßregel abgegeben worden wären. Es wäre doch kaum möglich, einen unabhängigen Staatswillen des Einzelstaates und seinem Willen als Organ des Reiches in dieser Weise voneinander abzusondern, selbst wenn man die Möglichkeit eines juristischen Gegenüberstehens von Organwillen und einzelstaatlichen Sonderwillen ausnahmsweise einräumt, wie besonders in dem von *Laband*, a. a. O., II 248, Note 2, besprochenen Falle, wo es sich um die Aufhebung von Sonderrechten handelt und wo der sonderberechtigte Staat im Bundesrat gegen die betreffende Aenderung der R. V. stimmt, nachträglich aber dem vom Reichstag und Bundesrat beschlossenen Gesetze gegenüber auf sein Sonderrecht verzichtet.

Digitized by Google

Rechtes" als Nicht-Recht nicht wörtlich, sondern in der Weise aufzufassen sein, daß der „Machtlose" nicht als solcher „rechtlos" ist, sondern erst dann rechtlos wird, wenn der „Machtvolle" unternimmt, ihn sich zu unterwerfen, daß somit nicht schon der Mangel an äußeren Garantien, sondern erst der erfolgreiche Uebergriff seitens des Mächtigen die Machtlosigkeit in Rechtlosigkeit verwandelt.' Wer sich im Besitz tatsächlicher Gewalt und äußerer Machtmittel befindet, darf nicht den Machtlosen seiner Rechte berauben — es sei denn, daß er einen besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag —, aber er kann es tun, und wenn er es getan hat, dann erst hat sich, nach der hier besprochenen Theorie, die Machtlosigkeit als Rechtlosigkeit erwiesen. In diesem Sinne sind wohl die Worte: „Dürfen ist etwas anderes als Können" aufzufassen. Und freilich, man muß Prof. *Jellinek* darin recht geben, daß Dürfen und Können verschiedene Sachen sind. Allein — dies sei sogleich ausgesprochen — er verwechselt miteinander das rechtliche und das faktische Können, und hauptsächlich hieraus ergeben sich die Fehlschlüsse seiner Argumentation. Ohne hier auf eine nähere Prüfung der einschlägigen Lehren *G. Jellineks* im „System der subjektiven öffentlichen Rechte" einzugehen, sei hier von ihnen ohne weiteres ausgegangen, da es offenbar erscheint, daß *W. Jellinek* sich auf die Grundlage derselben gestellt hat.

„Die rechtlich relevanten, von der Rechtsordnung gestatteten Handlungen bilden in ihrer Gesamtheit das rechtliche Dürfen." „Die rechtlich relevanten, von der Rechtsordnung gewährten Fähigkeiten bilden in ihrer Gesamtheit das rechtliche Können" [1]). Nun fragt es sich zuerst: hat denn Rußland eine von der Rechtsordnung gewährte Fähigkeit, die Rechtslage Finnlands zu ändern, ihm seine Rechte zu entziehen? Liegt nicht eben in der richtigen Anerkennung des Grundsatzes, daß „die Rechtsstellung Finnlands im Russischen Reiche als nur mit seiner Einwilligung abänderlich zu denken ist" [2]), daß seine Verfassung rechtlich gegen willkürliche Aenderung geschützt ist,

[1]) *G. Jellinek*, System, 2. Aufl. S. 46 und 48.

[2]) Staatsfragmente, S. 45.

Digitized by Google

daß jeder willkürliche Eingriff Rußlands in Finnlands Angelegenheiten rechtswidrig ist[1]), unzweideutig der Gedanke, daß Rußland keine solche rechtliche Fähigkeit zukommt, nicht nur, daß ihm das rechtliche Dürfen abgeht? Daß Rußland die äußere Macht, die tatsächliche Fähigkeit hierzu besitzt, ist dagegen nicht zu bezweifeln; „das Nichtdürfen schließt keineswegs das physische Können aus“ [2]).

Indessen bedarf die Frage, wie sich das Dürfen und das rechtliche Können in dem vorliegenden Falle zueinander verhalten, einer eingehenderen Auseinandersetzung. „Das Können“, führt *G. Jellinek* aus, „ist derart selbständig gegenüber dem Dürfen, daß jenes vorhanden sein und dieses fehlen kann. Die Fähigkeit zur Handlung kann gegeben, ihre Ausübung verboten sein.“ Und über die Uebertretbarkeit der beiden heißt es: „Das rechtliche Nichtdürfen kann übertreten werden, das rechtliche Nichtkönnen niemals.“ „Was ich kraft Rechtsnorm nicht kann, kann ich eben überhaupt nicht, also niemandem gegenüber.“ — Es ist in der Tat nicht ausgeschlossen, daß ein Können neben einem Nichtdürfen besteht, obgleich dies allerdings nur ausnahmsweise vorkommt. Als Beispiele hierfür werden gewöhnlich teils die *leges minus quam perfectae*, teils der Umstand erwähnt, daß ein in den Bereich der Verfassung übergreifendes Gesetz in denjenigen Staaten, wo kein richterliches Prüfungsrecht in bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze besteht, rechtsgültig sein kann. Ohne auf diese Fragen hier des näheren einzugehen, sei nur bemerkt, daß es sehr zweifelhaft ist, ob ein in jener Weise ergangenes, unter Mitwirkung der sowohl zur gewöhnlichen Gesetzgebung als zur Verfassungsrevision zuständigen Organe entstandenes Gesetz als ursprünglich nicht rechtmäßig bezeichnet werden kann, da die Verfassung sozusagen selbst die Möglichkeit ihrer materiellen Abänderung auf Umwegen, d. h. in jener unregelmäßigen Ordnung, nicht durch das Schutzmittel des richterlichen Prüfungsrechts ausgeschlossen hat und da es sich ja um keinen Kompetenzkonflikt handelt, sobald dasselbe Organ oder die-

[1]) Allgem. Staatslehre, 3. Aufl., S. 656.
[2]) System, S. 46.

Digitized by Google

selben Organe für die einfache und die Verfassungsgesetzgebung zuständig sind[1]). Ganz anders liegt die Sache, falls eine Kompetenzfrage hineinspielt, falls z. B., wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, die Verfassungsgesetzgebung und die „einfache" Gesetzgebung an verschiedene Organe verteilt sind oder, wenn in einem Bundesstaate ein Gesetz in die Kompetenzsphäre der Einzelstaaten eingreift, ohne Rücksicht darauf, daß jede Kompetenzerweiterung des Bundes in den erschwerenden und damit das Bestimmungsrecht der Gliedstaaten sichernden Formen der Verfassungsänderung vorgenommen werden muß. „Die Nichtigkeit kompetenzüberschreitender Akte kann prinzipiell anerkannt werden"[2]). Es ist in der Tat offenbar, daß dem nicht (nicht allein) kompetenten Organe keine von der Rechtsordnung gewährte Fähigkeit zu der betreffenden Handlung und somit, in bezug darauf, kein rechtliches Können zukommt. Natürlich ist es aber möglich, daß der Organträger kraft seines physischen Könnens die Schranken seines rechtlichen Könnens bricht, sein rechtliches Nichtkönnen tatsächlich überschreitet. Es wäre ferner sicherlich unrichtig, eine rechtliche Fähigkeit (ein rechtliches Können), gegen die Verfassung zu handeln, dem Minister in

[1]) Etwas anders stellt sich die Sache dar, falls die zuständigen Organe des Staates, wie dies in Ausnahmefällen vorgekommen ist, sich erlauben, eine formelle Aenderung der Verfassung in unregelmäßiger, d. h. von dem vorgeschriebenen Revisionsverfahren abweichender Ordnung vorzunehmen, z. B. wenn die Aenderung in derselben Legislaturperiode beschlossen wird, obgleich die Verfassung die endgültige Beschlußfassung erst nach neuen Wahlen gestattet. Hier wird gegen eine ausdrückliche Verfassungsvorschrift gehandelt, das rechtliche Nichtdürfen wird übertreten, aber falls keine Kompetenzverletzung eines Staatsorganes vorliegt (oder möglicherweise die Zuständigkeit eines Verfassungsgerichtshofes begründet ist), so kann niemand die Verfassungswidrigkeit der somit erfolgten Verfassungsänderung geltend machen.

[2]) System, S. 241. Wenn *Jellinek*, ibid., als ein Beispiel dafür, daß auch der kompetenzüberschreitende Organwille den Staatswillen erzeugen kann, die Beschließung und Sanktion eines verfassungsändernden Gesetzes ohne Einhaltung der verfassungsmäßigen Formen nennt, so läßt sich dagegen bemerken, daß von einer Ueberschreitung subjektiver Kompetenz eigentlich nur dann die Rede sein kann, wenn durch den betreffenden Akt in die Kompetenzsphäre eines anderen zuständigen Organes übergegriffen wird, was z. B. in dem Falle nicht zutrifft, wenn in einem Staate (Einheitsstaate) die Verfassungsänderung und die einfache Gesetzgebung auf dieselben Organe ankommen. Hieraus erklärt sich auch, warum bei Verordnungen das richterliche Prüfungsrecht ganz selbstverständlich Platz greift; dabei handelt es sich stets um subjektive Kompetenzen. Vgl. *G. Jellinek*, Gesetz und Verordnung, S. 406.

Digitized by Google

demjenigen Staate zuzuerkennen, wo keine Ministerverantwortlichkeit besteht. Die Revolutionierung der staatlichen Ordnung, der Staatsstreich, kann hier leichter durchführbar sein als da, wo jene Verantwortlichkeit vorhanden ist; aber nicht um ein rechtliches, sondern um ein tatsächliches Können handelt es sich auch in diesem Falle.

Die Feststellung dieser Tatsache leitet auf die andere, oben berührte Frage über. Wenn *G. Jellinek* sagt, daß das rechtliche Nichtkönnen niemals übertreten werden kann, so gilt dies nur innerhalb der bestehenden Rechtsordnung. Der Geschäftsunfähige kann keinen Vertrag abschließen — der Vertrag, den er abzuschließen glaubte, ist nichtig —, von Rechts wegen kann der Monarch die Verfassung nicht aufheben, eine der verfassungsmäßigen Zuständigkeit entbehrende Nationalversammlung keine neue Konstitution schaffen, der Staat, dem auf gewissen Gebieten die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit abgeht, kann in entsprechendem Maße keinen Staatsvertrag schließen. Allein das rechtliche Nichtkönnen schließt das physische Können keineswegs unbedingt aus. Am wenigsten kann der einzelne Staatsbürger ein Gesetz, noch weniger die Verfassung selbst, aufheben, aber auch der einzelne vermag unter Umständen die Rechtsordnung umzustürzen, obgleich ihm natürlich die rechtliche Fähigkeit dazu abgeht. So verhält es sich auch mit dem Staatsorgan, welches seine Kompetenz überschreitet, sich über die Rechtsordnung hinwegsetzt. *G. Jellinek* hebt die Möglichkeit hervor, daß der Staat durch sein Organ ein Unrecht verübt, welches einen solchen Grad erreichen kann, daß die ganze Staatsordnung selbst dadurch in Frage gestellt wird. „Revolution und Staatsstreich können dann Zustände schaffen, die vom Standpunkte des bisher geltenden Verfassungsrechtes überhaupt nicht mehr beurteilt und geregelt werden können, sondern die nicht weiter ableitbare Basis einer neuen Ordnung bilden“ [1]). Allein die Revolutionen und Staatsstreiche können natürlich nicht ohne Handlungen einzelner Individuen herbeigeführt werden, um deren physisches, nicht rechtliches

[1]) System, S. 242.

Digitized by Google

Können es sich in diesem Falle handelt. Auch in Beziehungen zwischen Staaten untereinander kommen ähnliche Erscheinungen vor. Nicht kraft eines rechtlichen Könnens, sondern vielmehr durch eine ihm entgegengesetzte, mit ihm unvereinbare Machtbetätigung hat sich Bulgarien im Jahre 1908 von seinem „Oberstaate" losgelöst. Das englisch-ägyptische Sudanabkommen vom 19. Januar 1899 wird von den meisten Autoren als nichtig bezeichnet, da ein Vertrag dieser Art nur von dem Oberstaate (der Türkei), nicht von dem nichtsouveränen Aegypten abgeschlossen werden konnte, was allerdings nicht hindert, daß der Vertrag, ganz wie ein rechtsgültiger, tatsächliche Wirkungen hervorzubringen und sogar rechtserhebliche Umgestaltungen herbeizuführen vermag [1]).

Lehrreich ist es, in fraglicher Beziehung die Staatenverbindungen, insbesondere den Bundesstaat, in Betracht zu ziehen. Der Bundesstaat besitzt sowohl das rechtliche Dürfen als das rechtliche Können, nach Maßgabe der Grundsätze der Bundesverfassung seine Zuständigkeit auf Kosten derjenigen Einzelstaaten zu erweitern. Wie aber, wenn er in seiner, sei es gewöhnlichen, sei es Verfassungsgesetzgebung, gegen die Gleichheit der Staaten verstößt? Hierüber gehen die Ansichten schon auseinander. Nach *Laband* muß es als unzulässig erachtet werden, wenn einzelnen Staaten ohne ihre Zustimmung durch Reichsgesetz Hoheitsrechte entzogen werden, welche den übrigen Staaten verbleiben. Um so weniger können nach ihm einzelne Staaten ohne ihre Zustimmung ganz aufgehoben, etwa mit anderen vereinigt oder zu Reichsland er-

[1]) Ueber den genannten Vertrag siehe *Strupp*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, II 34. Hier tritt uns die eigenartige Erscheinung entgegen, daß der „Unterstaat" nicht kraft seines rechtlichen Könnens, aber zufolge einer Verschiebung der faktischen Machtverhältnisse einseitig eine Erweiterung seiner Betätigungssphäre durchsetzt, ohne daß dem Unterordnungsverhältnis selbst zugleich ein für allemal ein Ende gesetzt würde. Die seinerzeit erfolgten Verstöße Bulgariens gegen die Souveränität der Türkei, ungeachtet des Fortbestandes der allerdings mehr nominellen als wirklichen Oberherrschaft, dienen auch als Beispiele hierfür. — Ein Gegenstück ist im innerstaatlichen Recht der nicht ungewöhnliche Fall, daß eine gesetz- (und zugleich stets verfassungs-) widrige Verordnung tatsächlich befolgt wird, ohne daß zugleich ein Staatsstreich im eigentlichen Sinne, ein Umsturz der Verfassung selbst sich vollzieht.

Digitized by Google

klärt werden[1]). — Die Ausführungen *G. Jellineks* über diese Frage sind nicht widerspruchslos. „Die Stellung der Gliedstaaten im Bundesstaate ist eine grundsätzlich gleiche, daher Abweichungen von diesem Grundsatz besonderer verfassungsmäßiger Festsetzung bedürfen" (Allgem. Staatslehre, 3. Aufl., S. 780). Dagegen wird aber anderen Orts (ibid. S. 784, Note 1) erklärt, teils daß die Frage, ob ein einzelner Gliedstaat aus dem Bundesstaat ausgeschlossen, aufgehoben oder ungünstiger als die übrigen gestellt werden könne, nach dem Rechte eines jeden einzelnen Bundesstaates zu beantworten sei, teils daß sich aus der Natur des Bundesstaates allein kein Rechtssatz ableiten läßt, der dem einzelnen Gliedstaat seine Existenz im Bunde gewährleistete. Und schließlich wird (ibid. S. 787) wiederum von der diesbezüglichen Kompetenz des Bundesstaates gesagt: „. . . . er kann aber nicht einen einzelnen Staat wider seinen Willen seiner Existenz berauben", gleich darauf wird aber eingeräumt, daß dies „rechtlich nicht unmöglich wäre, wenn es auch politisch so gut wie ausgeschlossen ist"[2]).

Ohne hier auf die sehr interessante Frage nach Geltung, Umfang und Wirkungen des Grundsatzes der Gleichheit der Gliedstaaten im Bundesstaate einzugehen, sei hier nur bemerkt, daß die Frage, ob der Bundesstaat gegen das Prinzip der Gleichheit der Einzelstaaten verstoßende Aenderungen nicht vornehmen darf oder aber im Rechtssinn nicht vornehmen kann, eine Prüfung der betreffenden Bundesverfassungen voraussetzt; jedenfalls ist es keineswegs ausgeschlossen, daß hier ein Nichtkönnen, nicht nur ein Nichtdürfen, dem Grundgedanken der Verfassung entspricht, so stark auch das physische Können sein mag. Darüber dürfte aber in der Doktrin nunmehr fast völlige Uebereinstimmung herrschen, daß der Bundesstaat keineswegs die rechtliche Fähigkeit besitzt, die Sonderrechte eines Einzel-

[1]) A. a. O., I 129.

[2]) In der „Lehre von den Staatenverbindungen", S. 302, wird die lediglich politische Bedeutung des einzelstaatlichen Anspruchs auf gleichmäßige Behandlung nachdrücklich betont. „Aber aus dem Begriff des Bundesstaates ergibt es (das erwähnte Prinzip) sich mit nichten als juristische Konsequenz. Das Prinzip der Rechtsgleichheit ist ein materielles, kein formelles Rechtsprinzip."

Digitized by Google

staates ohne seine eigene Zustimmung aufzuheben; ein solches Vornehmen wäre sicherlich als ein Gewaltstreich zu bezeichnen, so zweifellos auch sein tatsächliches Gelingen sein könnte. — Es ist somit mit nichten selbstverständlich, daß die staatsrechtlich übergeordnete Gewalt nur durch ein Nichtdürfen, nicht durch ein Nichtkönnen zugunsten eines untergeordneten Gemeinwesens eingeschränkt sein könnte. Eine solche Behauptung würde eine ganz unbegründete Verallgemeinerung enthalten. Dies dürfte wohl auch Prof. *W. Jellinek* kaum bestreiten wollen. Er bemerkt z. B. (S. 635, Note 2), daß die Frage, ob die geplante dänisch-isländische Staatenverbindung ein Staatenstaat oder bloß eine Realunion sein wird, davon abhängt, ob in den gemeinsamen Angelegenheiten das K ö n n e n d e r b e i d e n S t a a t e n beschränkt sein soll oder bloß ihr D ü r f e n; hier wird also die Möglichkeit verausgesetzt, daß das Können auch des übergeordneten Staates (Dänemarks) beschränkt sein würde.

Daß unbedingtes rechtliches Nichtkönnen das physische Können nicht auszuschließen braucht, tritt besonders klar zutage in dem selteneren, immerhin nicht ausgeschlossenen Falle, daß es die *untergeordnete* Gewalt ist (wie in dem oben berührten Falle Bulgariens), welche, trotz mangelnder rechtlicher Fähigkeit, einen Umsturz bestehender Rechtsverhältnisse zustande bringt. Die Auflösung eines Bundesstaates ist rechtlich unmöglich; niemand wird die faktische Möglichkeit eines solchen Vorganges in Frage stellen.

Was sodann speziell das zwischen Rußland und Finnland bestehende Rechtsverhältnis betrifft, so sei zuerst bemerkt, daß *G. Jellinek* über die Stellung Kroatiens und Finnlands geäußert hat, daß sie „nicht durch einen verfassungsändernden Akt des Gesamtstaates ohne ihren Willen eine Verfassungsänderung erfahren k ö n n e n“; gleich darauf sagt er, daß die Aenderung der Rechtsstellung solcher Länder niemals ohne ihren Konsens erfolgen d a r f. Ein Beweis dafür, daß *G. Jellinek* jene Begriffe nicht in einer dem wirklichen Rechtsleben abgewandten Weise anwenden will! Diese Aussage steht auch in vollkommener Uebereinstimmung mit manchen Aeußerungen *Jellineks* über die rechtliche Gebundenheit des Staates. „Aus-

Digitized by Google

nahmslose Gleichstellung von Souveränität mit voller Rechtsmacht über die Kompetenz bezeichnet er (Allg. Staatslehre, S. 483) als unzutreffend. Es wird von ihm hervorgehoben, daß auch nach innen Fälle möglich sind, in denen selbst auf dem Wege der Verfassungsänderung ein geltender Rechtssatz nicht geändert werden kann. So kann die Bestimmung der französischen Verfassung, der jeden auf Aenderung der republikanischen Regierungsform bezüglichen Revisionsantrag verbietet, „durch Gewalt, aber nicht durch Recht aufgehoben werden" (ibid. S. 484). „Keine rechtliche Möglichkeit[1]), innerhalb des betreffenden Zeitraums den Verfassungsgesetzgeber in Bewegung zu setzen, besteht da, wo jede Verfassungsänderung während gewisser Jahre für unzulässig erklärt ist" (ibid. S. 478). — Es soll nicht behauptet werden, daß *G. Jellinek* in der Behandlung dieser Fragen stets konsequent verfährt, aber sein allgemeiner Standpunkt kommt in Aeußerungen angegebenen Inhalts klar zum Ausdruck. Was insbesondere die Beschränkbarkeit eines souveränen Staatswillens zugunsten eines ihm untergeordneten (autonomen) Landes anbelangt, wurde schon oben auf die Aeußerung hingewiesen, daß die Rechtsstellung Finnlands und Kroatiens nicht durch einen verfassungsändernden Akt des „Gesamtstaates" ohne den Willen des betreffenden Landes eine Aenderung erfahren kann. Man lese auch seine Ausführungen in „Staatsfragmente", S. 46, wo er eben, der Stellung derartiger Länder gedenkend, die Identifizierung der Souveränität mit Schrankenlosigkeit aufs entschiedenste ablehnt. Es ist auch bekannt, daß er die Stellung als „Staatsfragment" oder „Land" als für Finnland vorteilhafter bezeichnet als das staatliche Sonderdasein (Allg. Staatslehre, S. 657), da die rechtliche Gebundenheit Rußlands im ersteren Falle stärker sein soll[2]). Und was schließlich die Stellung-

[1]) M. a. W.: kein rechtliches Können.

[2]) Dieser Auffassung kann allerdings nicht zugestimmt werden. In einem Verhältnis staatsrechtlicher Unterordnung kann der Unterstaat zweifelsohne eine nicht ohne seine eigene Einwilligung abänderliche Stellung besitzen. In der „Lehre von den Staatenverbindungen", S. 140, bemerkt *Jellinek* ganz richtig, daß die souveräne Staatsgewalt nicht notwendig ihre Kompetenz über die ihr untergeordnete aus eigener Machtvollkommenheit zu erweitern imstande ist. — Materiell ist Preußen, mit seinen 17 Stimmen im Bundesrat, der Kompetenz-Kompetenz des Deutschen Reiches nicht unterworfen; die Sonder-

Digitized by Google

nahme des großen Gelehrten gegenüber dem im Jahre 1899 vorgenommenen russischen Staatsakte (dem sog. Februarmanifest) betrifft, welcher Gesetze des damals noch absolutistischen Rußlands in Finnland einzuführen bezweckte, so hat er bekanntlich die Rechtsstellung Finnlands niemals auf Grund jenes kompetenzüberschreitenden Aktes beurteilt; er hat ihm somit keine Rechtsgültigkeit anerkannt. Nicht die geringste Ursache liegt vor, den ähnlichen Staatsakt des inzwischen — wenigstens dem Anscheine nach — konstitutionell gewordenen Rußlands anders zu beurteilen. Wenn Rußland im Jahre 1899 der Rechtsmacht ermangelte, Finnlands Stellung einseitig zu verändern, so ging ihm auch 1910 diese Befugnis ab.

Alles, was oben ausgeführt worden ist, bestätigt die Auffassung, daß Rußland der rechtlichen Fähigkeit, des rechtlichen Könnens ermangelt hat und ermangelt, die Rechtsstellung Finnlands zu ändern, seine Autonomie einzuschränken oder zu vernichten; rechtlich war eine solche Machterweiterung nicht möglich. Sehen wir aber näher zu, wie es sich mit der eigenen Argumentation Prof. *W. Jellineks* verhält. Was er in bezug auf die angebliche Rechtsgültigkeit des mehrmals erwähnten russischen Gesetzes von 1910 daraus hat deduzieren wollen, daß Dürfen etwas anderes ist als Können — womit kaum etwas anderes als das rechtliche Können gemeint sein kann —, scheint sich zu verflüchtigen, sobald er den Vergleich mit einer geglückten Revolution aufstellt. Denn eine Revolution, ein Staatsstreich, ist doch ein rein tatsächlicher Akt, der sich im Widerspruch mit der Rechtsordnung vollzieht, sich über die Beschränkung des rechtlichen Könnens hinwegsetzt. Die Uebertretung des rechtlichen Nichtdürfens wird wohl noch keine Revolution bedeuten. Bei einer solchen sprengt schon das rechtliche Nichtkönnen seine juristischen Dämme und löst sich

rechte bestimmter Einzelstaaten (bei denen ein sehr weiter Umfang und reicher Inhalt prinzipiell keineswegs ausgeschlossen ist) beschränken das rechtliche Können des Bundesstaates. — Das Verhältnis zwischen Rußland und Finnland ist nicht völkerrechtlicher Natur, und es wäre die Annahme entschieden unrichtig, daß, wenn Finnland seiner rechtlichen Struktur nach ein autonomer Staat ist, Rußland völkerrechtlich befugt wäre, es anzugreifen, bezw. seine Existenz zu vernichten. Vgl. oben S. 2 Note 1. Vgl. hierzu auch *Erich*, Die finnländische Frage, Archiv f. öff. R. 1909, insb. S. 516 ff.

Digitized by Google

in physisches Können auf. — Prof. *W. Jellinek* spricht in den beiden Sätzen von verschiedenen Dingen: zuerst, wenn er das Können dem Dürfen entgegenstellt, so handelt es sich offenbar um rechtliches Können, wenn er dann aber den Zustand, in den Finnland geraten, mit der nach einer geglückten Revolution eingetretenen Lage vergleicht, so bildet die tatsächliche Gewalt, das physische Können Rußlands, die Grundlage. Das Ganze wird ein Spiel mit juristischen Begriffen ohne die erforderliche Auseinanderhaltung derselben. Aus alledem stellt sich das eine heraus: Nicht darum handelt es sich, daß Dürfen etwas anderes ist als (rechtliches) Können, sondern darum, daß das physische Können etwas anderes ist als das rechtliche.

* * *

Wir haben gefunden, daß Rußland die Schmälerung der Rechte Finnlands rechtlich hat weder dürfen noch bewirken können, es fragt sich aber, ob es nicht kraft seines physischen Könnens das alte Recht vernichtet und ein neues geschaffen hat. Auch reines Unrecht kann Recht erzeugen, die Revolution, der Staatsstreich, das physische Können, kann eine neue Rechtsgrundlage schaffen. Trifft dies in dem vorliegenden Falle zu? Prof. *W. Jellinek,* dessen Gegenüberstellung von Können und Dürfen sich hier als nicht stichhaltig erwiesen hat, scheint gewissermaßen alternativ zu dieser Auffassung zu neigen, wie es sein Hinweis auf die geglückte Revolution sowie die Aeußerung, daß die Rechtsgültigkeit des (russischen) Gesetzes sich kaum verneinen läßt, an die Hand geben[1]). Nun ist es selbstverständlich nicht zu verneinen, daß Rußland die faktische Gewalt hat, das widerstandsunfähige Volk Finnlands wie ihm immer

[1]) Wenn nun aber die Revolution geglückt ist, warum noch das Dürfen in Abrede stellen? Wenn einmal der Umsturz einen neuen Rechtszustand gegründet hat, dann ist doch die Frage nach Dürfen oder Nichtdürfen auf Grund der früheren, nunmehr vernichteten Rechtsordnung vollkommen unerheblich. Hier ergibt sich auch das Sonderbare in der Zusammenstellung: „Machtloses Recht ist kein Recht" und „Dürfen ist etwas anderes als Können." Wird das Recht erst dann machtlos, wenn seine Grundlagen durch einen erfolgreichen Gewaltakt beseitigt worden sind, dann ist das vorgängige Dürfen oder Nichtdürfen belanglos; soll dagegen das machtlose Recht an sich dem Nicht-Recht gleichgestellt werden, so läuft dies in die unverhüllte Gewalttheorie hinaus. Das machtlose Recht vermag dann auch nicht einmal das rechtliche Dürfen zu beschränken.

Digitized by Google

beliebt zu behandeln, etwa alle Widerspenstigen in russische Gefängnisse einzukerkern (wie heute mit Zehnten von verfassungstreuen Beamten verfahren wird) oder vielleicht — wenn es praktischer gefunden würde — hinzurichten[1]), das Vermögen einzuziehen, die Bevölkerung aus dem Lande auszutreiben. Daß somit ein tatsächlicher Zustand hergestellt werden kann, der sich mit den Finnland zugesicherten Grundgesetzen im schärfsten Widerspruch befindet, ist nicht zu bezweifeln. Tatsächlich bestehen ja schon auf manchen Gebieten geradezu unerträgliche Verhältnisse. Soll nun aber ein derartiger Zustand ohne weiteres als rechtsgültig anerkannt werden? So etwas zu behaupten, würde den herrschenden Ansichten über die Bedingungen für das Zustandekommen eines neuen Rechtszustandes zuwiderlaufen. — „Der letzte Grund alles Rechtes", sagt *G. Jellinek*, „liegt in der nicht weiter ableitbaren Ueberzeugung seiner Gültigkeit, seiner normativen Kraft" (Allgem. Staatslehre, S. 371). Denselben Gedanken spricht er auch in folgenden trefflichen Worten aus: „Wo diese Ueberzeugung (daß die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse als rechtliche anzuerkennen seien) ausbleibt, da kann die faktische Ordnung nur durch äußere Machtmittel aufrechterhalten werden, was auf die Dauer unmöglich ist; entweder tritt schließlich doch Gewöhnung an sie ein, oder die rein äußerliche Ordnung selbst bricht in Stücke" (ibid. S. 342). — Wenn je eine „rein äußerliche Ordnung" bestanden hat, so ist es die in den letzten Zeiten von den russischen Gewalthabern in Finnland errichtete, welche jeder Anerkennung im Rechtsbewußtsein des Volkes ermangelt und sich ausschließlich auf die äußere Macht gründet.

Es dürfte kaum erforderlich sein, weitere Ausführungen, seien es *G. Jellineks*, seien es die anderer Autoren, anzuführen, um zu beweisen, daß nicht jede tatsächliche Machtausübung, mag sie auch sehr tatkräftig sein, als solche genügt, damit die gelungene Revolution, der erfolgreich durchgeführte Staatsstreich, neues Recht erzeuge, sondern daß die Ueberzeugung von der Recht-

[1]) Es heißt ja oft unter den Panslavisten, daß Rußland Finnland zum zweitenmal erobern muß. Freilich eine ruhmreiche Aufgabe für ein Weltreich, ein waffenloses Volk von drei Millionen nach Standrecht zu behandeln!

Digitized by Google

mäßigkeit der neuen Ordnung bei den ihr Unterworfenen hinzukommen muß. Die Stärke, bezw. die Unwiderstehlichkeit, der tatsächlichen Gewalt sowie die Einsicht in ihre Vernünftigkeit, ihre Vorteile usw. können dazu beitragen, jene Ueberzeugung hervorzurufen, an sich allein vermögen sie dem faktischen Zustande den rechtlichen Charakter nicht aufzuprägen. Somit genügt auch nicht die erzwungene Unterwerfung unter die *vis major;* auch *G. Jellinek* verlangt (ibid. S. 19) eine tatsächliche unwidersprochene Rechtsübung, damit aus Unrecht Recht entstehe.

Es wäre gewiß ein vergebliches Bemühen, durch allgemeine Regeln bestimmen zu suchen, wann und wo eine große Umwandlung sich vollzogen hat. In verschiedenen Fällen werden die Voraussetzungen und die Beurteilung verschieden sein. Niemand will im Ernst die durch eine Revolution entstandene Staatsform, Verfassung oder Thronfolgeordnung, welche sich eingebürgert hat und von der überwiegenden Mehrzahl des Volkes als verbindlich anerkannt wird, beanstanden, wenn auch eine Handvoll Legitimisten ihr die prinzipielle Anerkennung versagt. Auch sind die volkspsychologischen, gesellschaftlichen und andere Bedingungen für das Entstehen einer neuen, mit dem Anspruch der Autorität auftretenden Herrschaft in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Kulturstufen verschiedenartig. In Südamerika vollzieht sich die Bildung einer neuen Herrschaft im revolutionären Wege viel leichter als in einem Lande mit festgegründeter Rechtsordnung. Unter den gegebenen Verhältnissen konnte z. B. die Losreißung Panamas von Kolumbien sich viel einfacher als ein *fait accompli* bewähren, als es bei einem ähnlichen Ereignis in der europäischen Staatenwelt der Fall wäre.

Kehren wir aber nach diesen Andeutungen zurück zu der vermeintlichen „geglückten Revolution" oder dem damit vergleichbaren Ereignis, das nach Prof. *W. Jellinek* in Finnland stattgefunden haben soll. Bei ganz oberflächlicher Betrachtung kann wohl der Gewaltstreich als geglückt vorkommen, sieht man aber im Lichte der obigen Gesichtspunkte näher zu, so wird die Vorzeitigkeit einer solchen Behauptung erhellen. Kaum

Digitized by Google

dürfte es von einem einzigen urteilsfähigen Mitgliede des finnischen Volkes behauptet werden können, daß er von der Rechtmäßigkeit oder Rechtsgültigkeit der den Grundgesetzen des Landes widersprechenden Ordnung, welche teils eingeführt ist, teils geplant wird, überzeugt wäre, wenn auch mancher an die derzeitige Aussichtslosigkeit des Widerstandes glauben mag. Unter den Landtagsabgeordneten [1]) hat es keinen einzigen gegeben, der das russische Gesetz von 1910 oder die auf Grund desselben ergangenen Vorschriften hätte anerkennen und befolgen wollen. Einstimmig hat der Landtag das heutige System als rechtswidrig und für das Volk Finnlands nicht verpflichtend verurteilt. Er hat sich stets und konsequent geweigert, nach Maßgabe jenes russischen Gesetzes bloße „Gutachten" in angeblichen Angelegenheiten der sogen. Reichsgesetzgebung (welche Angelegenheiten rechtlich zur Kompetenz der Staatsorgane Finnlands gehören) abzugeben. Sowohl hierdurch als auch in der Weise, daß der Landtag nicht eingewilligt hat, die im selbigen Gesetze vorausgesetzten Vertreter in die Reichsduma und den Reichsrat zu wählen, hat er das bewirkt, daß die „Reichsgesetzgebung" sich nicht, was das Verfahren betrifft, nach den Grundsätzen des ihr zugrunde liegenden russischen Gesetzes hat betätigen können. Hierdurch hat „das machtlose Recht" *quand même* soviel vermocht, daß das in die Rechte Finnlands eingreifende Gesetz des Weltreiches nicht in der von ihm selbst geforderten Weise hat fungieren können, womit zugleich auch der geringste Anschein einer russisch-finnischen Gesetzgebung entschwunden und der wahre Zweck des Programmes: russische Gesetze in und für Finnland, klar an den Tag getreten ist. — Das „machtlose Recht" wird auch von den besten Elementen der finnischen Beamtenschaft unter ungeheuren Aufopferungen verteidigt; davon legt die fast mit jeder Woche zunehmende Anzahl von der russischen Justiz betroffener verfassungstreuer Beamter in Finnland Zeugnis ab. Und wo eine Unterwerfung stattfindet, da ist sie gewiß nicht ein

[1]) Der finnische Landtag in seiner jetzigen Form besteht aus 200 Mitgliedern, welche auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts durch proportionelle Wahlen auf drei Jahre gewählt werden.

Digitized by Google

Ausdruck der Rechtsüberzeugung, sondern wird durch Zwang oder sonst durch äußere Umstände bewirkt.

Steht ein Volk, sei es auch ein zum äußeren Widerstand unfähiges und von seinem Zwingherrn entwaffnetes, hinter seinem Rechte, so dürfte auch dieses Recht schließlich nicht so ganz machtlos sein. Die nationalen und kulturellen Kräfte des Volkes, der Wille zum Leben einer Nation sind doch erhaltende Faktoren, welche seine Rechtsansprüche vor der Verjährung sowie davor bewahrt, daß sie sich unter dem Druck der Tatsachen in das reine Nichts verflüchtigen. Vernunft wird Unsinn, die Beurteilung übersieht die Grundlagen des Rechtslebens — und auch diejenigen der Machtverhältnisse —, falls sie jene Ansprüche etwa mit denjenigen eines endgültig depossedierten Monarchen und einer Gruppe phantastischer Legitimisten vergleichen will!

Es dürfte sich herausgestellt haben, daß Prof. *Jellineks* „geglückte Revolution", auf die gegenwärtige Lage Finnlands bezogen, eine verunglückte Komparation ist[1]).

---

[1]) Die acht hervorragenden Rechtsgelehrten aus verschiedenen Ländern, die das Londoner Gutachten (welches inhaltlich in manchen Hinsichten einem Schiedsspruch gleichkommt) abgaben, weisen aufs nachdrücklichste die Ansicht zurück, daß Rußland die Rechtsfrage einseitig hätte entscheiden können. „*La force, en droit public, peut être créatrice de droit — ainsi que la conquête — mais c'est toujours à la condition que la manifestation de cette force s'accompagne d'une soumission volontaire ou tout au moins d'une résignation muette. Même en écartant cette belle parole de M. Stolypine qu'„en Russie la force ne prime pas le droit', il faudrait dire qu'un droit méconnu par la force ne tombe qu'avec le temps, par le consentement exprès ou tacite de son titulaire et, même en tenant pour suffisant le consentement arraché par la contrainte, on n'en saurait tenir argument, car ce consentement, ici, n'est pas venu. Le principe hostile au droit de la Finlande, enfermé comme un germe dans l'acte de 1899, ne s'est pas librement dévéloppé. Suivi des réserves immediates de la ‚très humble réponse' de la Diète, cet acte n'a pas pu fonder un droit nouveau*". (Siehe *Finlande et Russie. Délibération internationale de Londres, 1910, S. 66—67.*) Oben wurde schon bemerkt, daß die im Jahre 1899 erfolgte einseitige Willenserklärung der russischen Staatsgewalt, derzufolge die Zuständigkeit Rußlands in bezug auf Finnland erweitert werden sollte, weder von *G. Jellinek* noch anderen Rechtsgelehrten, die für den Rechtsanspruch Finnlands eingetreten sind, als ein rechtsgültiger Akt behandelt wird. In Uebereinstimmung hiermit muß auch dem wesensgleichen Staatsakte von 1910 die Rechtsgültigkeit abgesprochen werden. Und zeigt nicht eben der Umstand, daß der Monarch im Jahre 1905 sich veranlaßt sah, die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen, daß die Grundgesetze Finnlands zwar verletzt, aber nicht

Digitized by Google

Wenn man nun, ungeachtet aller rechtlich erheblichen Gegengründe, dem russischen Gesetze vom 17./30. Juni 1910 dadurch die Rechtsgültigkeit vindizieren wollte, daß es von den gesetzgebenden Organen Rußlands angenommen und bestätigt worden ist und dadurch rechtskräftig geworden sei, so ist hierauf zu antworten, daß es selbstverständlich in Rußland die formelle Gesetzeskraft besitzt, nicht weniger als jede andere staatliche Willenserklärung, die in den Formen des gesetzgeberischen Verfahrens ergeht. Hiermit ist aber seine Rechtsgültigkeit in bezug auf Finnland mit nichten bewiesen worden. Der Gesetzgeber hat natürlich die faktische Möglichkeit, jedes beliebige Verhältnis, das er beherrschen zu können glaubt, Gegenstand seiner Regelung zu machen, falls ihm an den materiell-rechtlichen Voraussetzungen und an den Beschränkungen seiner Rechtsmacht nichts gelegen ist. Allein gesetzgeberische Organe sind nicht dazu da, um sich über das rechtliche Können des Staates hinwegzusetzen, um Scheingesetze, juristisch gegenstandslose Gesetze zu machen. So haben denn auch die Staatsorgane Rußlands zwar ein formell rechtskräftiges russisches Gesetz machen können, aber Finnland gegenüber muß es rechtlich unwirksam bleiben, insofern und so lange nicht Finnland seinerseits in die vom selbigen Gesetz bezweckte Aenderung seiner Rechtsstellung eingewilligt oder seine Rechtsgültigkeit in sonstiger Weise anerkannt hat. Folglich muß auch jedes Unternehmen, jenes russische Gesetz, die sogen. Reichsgesetzgebung betreffend, in und gegen Finnland zur Anwendung zu bringen, als ein neuer Verstoß gegen die Autonomie dieses Landes aufgefaßt werden. Jedes neue russische Gesetz, welches in die Rechtssphäre Finnlands übergreift, und jede Maßregel zu dessen Anwendung enthält eine Verletzung der inneren Selbständigkeit Finnlands [1]).

in rechtsgültiger Weise entkräftigt worden waren? — Wollte man etwa behaupten, daß die mangelnde Anerkennung des Rechtes, das die russischen Machthaber Finnland aufzwingen wollen, durch eine Pflicht zur Anerkennung auf seiten Finnlands ersetzt werden könnte, so läßt sich eine solche Pflicht nicht herleiten; wenn auch Rußland die Beschränkungen seiner Rechtsmacht einseitig hat beseitigen wollen, so hat es am wenigsten eine derartige Pflicht für die Angehörigen Finnlands schaffen können.

[1]) Vgl. hierzu meine Ausführungen im Jahrbuch des öff. Rechts VII.

Digitized by Google

Will man somit von einer Rechtsgültigkeit jenes russischen Gesetzes in dem beschränkten Sinne sprechen, daß damit nur seine Eigenschaft als ein formell rechtskräftiges russisches Gesetz hervorgehoben wird, so ist daran natürlich nichts auszusetzen, nur ist dabei stets mit einbegriffen, daß hierdurch über seine Gültigkeit hinsichtlich Finnlands nicht besagt wird.

Aus den Aeußerungen Prof. *W. Jellineks* scheint indessen hervorzugehen, daß er, wenn er von der „kaum zu verneinenden" Rechtsgültigkeit des Gesetzes spricht, diese Eigenschaft nicht ausschließlich in diesem relativen Sinn aufgefaßt wissen will[1]). — Behauptet man aber im Ernst eine absolute (also auch Finnland gegenüber wirkende) Rechtsgültigkeit des Gesetzes, so gerät man in ein schweres Dilemma. Wenn man es als ein für Finnland rechtsgültiges, somit die Behörden und die einzelnen verpflichtendes Gesetz ansieht, so kann man logisch und juristisch nicht umhin, die ihm widersprechenden Grundsätze der finnischen Rechtsordnung als aufgehoben, entkräftigt zu behandeln. Wieder mag auf eine Aeußerung *G. Jellineks* hingewiesen werden. Er bemerkt (Staatsfragmente, S. 41; Allg. Staatslehre, S. 656), daß Finnland eigene Angehörige hat, die nicht zugleich russische Staatsangehörige sind. Was bedeutet dies denn in der Hauptsache anders als das, was von anderen Autoren mit den Worten ausgedrückt wird, daß die Angehörigen und die Behörden Finnlands nur finnischen Gesetzen und der gemäß ihnen sich betätigenden Obrigkeit untertan sind[2]) Falls nun aber den in die Rechtssphäre Finnlands eingreifenden russischen Gesetzen auch Finnland gegenüber eine rechtsverändernde und -aufhebende Wirkung zugeschrieben wird, so sollten jene Einzelnen und Behörden gehalten sein, diese Gehorsamspflicht aufzugeben und dem fremden, von der eigenen Verfassung aus-

---

[1]) Dies ergibt sich auch daraus, daß Prof. *W. Jellinek* die Richtigkeit meiner Ausführungen über die Rechtsunbeständigkeit des russischen Gesetzes in Abrede stellt, obschon ich (Jahrbuch des öff. Rechts VII) auch darin hervorgehoben habe, daß es sich hier um ein formell rechtskräftiges russisches Gesetz handelt, welches Finnland gegenüber rechtsunwirksam bleiben muß.

[2]) *Hermanson*, Finlands statsrättsliga ställning, S. 284; mein Staatsrecht des Großfürstentums Finnland, S. 229.

Digitized by Google

geschlossenen Rechte zu gehorchen. Und die zahlreichen Beamten und übrigen Angehörigen Finnlands, welche die obersten materiellen Güter des Individuums aufzuopfern bereit sind, um dem Vaterlande und der Erhaltung seiner verletzten Rechtsordnung zu dienen, sollten sie sich dermaßen geirrt haben, daß sie für ein schon vernichtetes, ein Scheinrecht, also, aus juristischem Standpunkte, für ein Unrecht gewordenes Recht kämpften? Wer im Recht etwas höheres sieht als den genauen Ausdruck der jeweiligen faktischen Machtverhältnisse und den Willen des Mächtigeren, wird einer solchen Meinung nicht beipflichten können.

Auf einige meiner Ausführungen über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Rußland und Finnland hinweisend, bemerkt Prof. *W. Jellinek*, mit der Erklärung, daß Finnland ein Staat ist, der mit Rußland in einer Staatenverbindung *sui generis* steht, sei kaum viel gewonnen. „Auch dürfte sie nicht stichhaltig sein." Demgegenüber erlaube ich mir folgendes auszuführen. Erstens: Das Verhältnis zwischen Rußland und Finnland beurteile ich nach den rechtserheblichen Akten, welche der Verbindung zugrunde liegen, nach dem „ganzen Prozeß der Bestätigung der finnländischen Verfassung" (*G. Jellinek*, Staatsfragmente, S. 45), nicht „nach dem neuen Gesetz", und enthalte mich an diesem Orte der Prüfung, wie die Sache aufzufassen wäre, falls jenem russischen Gesetze in bezug auf Finnland die Rechtsgültigkeit zukäme. Zweitens: Hätten sich meine bescheidenen Erörterungen des fraglichen Rechtsverhältnisses darauf beschränkt, einfach festzustellen, daß Finnland sich in einer Staatenverbindung *sui generis* befindet, so wäre damit in der Tat wenig gewonnen, ich glaube aber die juristische Struktur des Verhältnisses untersucht und ihre wesentlichen Punkte auseinandergesetzt zu haben, wobei natürlich die oben erwähnten rechtserheblichen Akte zur Leitung dienen mußten, denn, wie *Hermanson*[1]) bemerkt, „die juristische Konstruktion eines Rechtsverhältnisses muß sich auf diejenigen Rechtssätze gründen, durch welche das Verhältnis rechtlich bestimmt ist".

[1]) Deutsche Juristen-Zeitung VI (1901), S. 46.

Digitized by Google

Drittens: Daß Finnland, nach den oben berührten rechtserheblichen Tatsachen und Akten beurteilt, ein Staat ist, wird nicht nur von der finnischen Jurisprudenz, sondern bekanntlich auch von der weit überwiegenden Mehrzahl unparteiischer ausländischer Rechtsgelehrter anerkannt. Eine eingehendere Besprechung und Würdigung der Argumente, welche zugunsten dieser Theorie angeführt worden sind, würde in diesem Zusammenhang allzu weit führen. Dagegen scheint es angemessen, an dieser Stelle einige von den Einwänden zu berühren, welche insbesondere von *G. Jellinek*, teils nunmehr auch von *W. Jellinek* gegen die Staatlichkeit Finnlands erhoben worden sind, da sie mit dem vorliegenden Thema aufs engste verbunden sind. Da begegnet uns dann zuerst das Argument, daß Finnland kein Staat sein könne, da es kein eigenes höchstes Organ besitze, also der Organhoheit ermangele. Zum Beweis wird dann in erster Linie angeführt, daß der Großfürst von Finnland mit dem russischen Kaiser rechtlich identisch sei (*G. Jellinek*, Allgem. Staatslehre, S. 492), daß keine völlige rechtliche Trennung beider Monarchenpersönlichkeiten im russisch-finnischen Herrscher vorhanden sei (Staatsfragmente, S. 43) und daß der Kaiser sich im Großfürsten von Finnland auch keinen ihm unterworfenen Monarchen habe schaffen wollen (ibid. S. 44). Als entscheidender Punkt, woraus die Richtigkeit dieser Auffassung erhellen soll, wird sodann die Tatsache angeführt, daß Finnland keine eigene Thronfolgeordnung hat, indem dieses Rechtsgebiet allein durch russisches Gesetz geregelt wird. Ob dieser Umstand die Organhoheit Finnlands beeinträchtigen oder vielmehr ausschließen soll, darüber ließe sich natürlich ins Unendliche streiten. Meinerseits kann ich jener Tatsache keine ausschlaggebende Bedeutung beilegen. M. E. kann der Umstand, daß der physische Träger der monarchischen Gewalt nicht einmal formell durch finnisches, sondern ausschließlich durch russisches Recht bestimmt wird, die eigenartige Rechtspersönlichkeit des finnischen Monarchen (des „Kaisers und Großfürsten", wie der Titel des Monarchen in Finnland lautet) nicht beeinträchtigen, vielmehr liegt das Entscheidende darin, daß er als Rechtspersönlichkeit ausschließlich durch die Verfassung Finnlands individualisiert und quali-

Digitized by Google

fiziert wird und, wie es unter verfassungsmäßigen Verhältnissen stets der Fall gewesen, unter Mitwirkung finnischer Behörden und in besonderen Formen eine eigenartige Herrschergewalt in Finnland ausübt.

Aus staatsrechtlichen Verhältnissen lassen sich auch sonst Beweise dafür anführen, daß ein Staatsorgan von der Bedeutung, daß die Staatsgewalt mangels desselben sich nicht zu betätigen vermöchte, was den physischen Träger des Organwillens betrifft, nicht von dem betreffenden Staate selbständig bestimmt wird. Man denke an den Art. III der Berliner Kongreßakte: *„Le prince de Bulgarie sera librement élu par la population et confirmé par la S. Porte avec l'assentiment des Puissances."* — „Der König von Preußen", sagt *G. Jellinek* (Allgem. Staatslehre, S. 547), „ist deutscher Kaiser, seine Qualität als Reichsorgan beruht auf seiner Eigenschaft als höchstem Organe des preußischen Staates, das Kaisertum ist ein Annex der preußischen Krone." [1] Nun ist der Kaiser zwar nicht Monarch des Reiches, aber jedenfalls ein unmittelbares konstitutives Organ desselben (dessen Stellung übrigens derjenigen eines Herrschers in manchen Hinsichten gleichkommt), und selbst, wenn seine Stellung in der Weise verändert werden würde, daß er sich zum Reichsmonarchen verwandelte — die Uebertragung des Sanktionsrechts auf ihn kann ja als denkbar vorausgesetzt werden —, so würde wohl niemand behaupten, daß der Kaiser mit dem König von Preußen juristisch identisch wäre [2]. — Der Bundesrat ist

---

[1] Uebereinstimmend *Laband*, Deutsches Reichsstaatsrecht, 6. Aufl., S. 57 „. . . . . das Reich hat sich auf die Sanktion des Rechtssatzes beschränkt, daß die Kaiserwürde *ipso jure* der Preußischen Königswürde folgt." — Nun ist es allerdings richtig, daß in den alten, dem Buchstaben nach unverändert gebliebenen Verfassungsgesetzen Finnlands (von 1772 und 1789) kein Hinweis darauf zu finden ist, daß der russische Kaiser *ipso jure* Großfürst von Finnland ist. Wäre aber die oft angebahnte Kodifikation der Grundgesetze Finnlands zustande gekommen, so würde selbstverständlich die neue Verfassungsurkunde den ausdrücklichen Rechtssatz enthalten haben — wie jetzt die Entwürfe einen solchen enthalten — daß die Thronfolgeordnung Rußlands auch für Finnland maßgebend ist.

[2] Hiergegen wird vielleicht eingewandt, daß die Organstellung des Königs von Preußen als Präsidium des Reiches auf der Reichsverfassung selbst beruht und durch Abänderung derselben beseitigt werden könnte. Allein von anderen Umständen abgesehen, läßt sich der Gegengrund anführen, daß die Organqualität als Kaiser materiell nicht ohne Einwilligung

Digitized by Google

höchstes Organ des Deutschen Reiches, und doch ist er sozusagen ein Ausfluß anderer Organqualitäten, wie auch *G. Jellinek* in *optima forma* hervorhebt: „Der König von Bayern hat daher im Reiche die Stellung eines Reichsorgans, weil er das oberste Organ des Bayrischen Staates ist (ibid. S. 548). Die nordamerikanischen Staaten und die schweizerischen Kantone sind die höchsten Organe der betreffenden Bundesstaaten (ibid. S. 557). Es besteht somit auch die theoretische Möglichkeit, daß, zufolge jener Abhängigkeit, das höchste Organ des Bundesstaates in Inaktivität versetzt werden und damit durch den Willen der Organstaaten eine vollständige Anarchie aufkommen könnte. — Wenn man den „Staatenstaat" in der Weise auffaßt, daß der herrschende Oberstaat und der oder die Unterstaaten zusammen ein besonderes (zusammengesetztes) Staatswesen bilden, so läßt sich natürlich auch das Thronfolgegesetz „des Gesamtstaates" von dem des herrschenden Teilstaates nicht unterscheiden. (Man denke an die Türkei und das türkische Reich einschl. der Vasallenstaaten.) Und um schließlich ein Beispiel aus dem Bereich der staatsrechtlichen Zukunftsmöglichkeiten zu nehmen, so würde Elsaß-Lothringen, vorausgesetzt, daß es zum Staat erhoben und durch eine „Personalunion", welche *Laband* (a. a. O., S. 243, Note 1) als juristisch möglich bezeichnet (natürlich würde es sich um keine Personalunion im technischen Sinne handeln, vielmehr um eine Art von Realunion) mit Preußen verbunden werden würde, sicherlich kein Anteil an eventuellen Aenderungen des preußischen Thronfolgegesetzes eingeräumt werden, das elsaß-lothringische Thronfolgerecht würde ein Reflex des preußischen sein, einerlei, ob es nur einen Hinweis auf dieses enthalten oder eine Abschrift desselben sein würde.

Die vorangegangenen Erörterungen haben den Nachweis zu führen bezweckt, daß man dem Mangel eines formell eigenen Thronfolgegesetzes keine entscheidende Bedeutung für die Frage nach dem Rechtscharakter Finnlands beimessen sollte. Ein anderes Argument, welches *Jellinek* allerdings nur beiläufig berührt hat

---

Preußens (des Königs von Preußen) von der preußischen Krone loszulösen wäre, da Preußen mit seinen 17 Stimmen im Bundesrate jede Aenderung der Bundesverfassung zu verhindern vermag.

Digitized by Google

(Staatsfragmente, S. 44), wenn er ihm auch, wie ich aus persönlicher Erfahrung weiß, eine nicht geringe Bedeutung beilegte, und welches auch bei einigen Autoren, allerdings nur nebenbei, hervortritt, ist dasjenige, daß der Kaiser von Rußland nicht in dem Großfürsten von Finnland eine untergeordnete Monarchenpersönlichkeit habe schaffen wollen bezw. schaffen können. Nun mag es in dem Verhältnis zweier absolutistischer Monarchien untereinander nicht möglich sein, eine derartige Unterordnung herbeizuführen, jedenfalls nicht aufrechtzuerhalten; zwischen Staaten, von welchen wenigstens der eine konstitutionell regiert wird, ist diese Möglichkeit gewiß nicht ausgeschlossen. Wo rechtlich mehrere Organe in einer physischen Person vereinigt sind, ist es immer möglich, daß diese miteinander in Widerspruch und Konflikt geraten. Die in dem Herrscher zweier realunierter Staaten zusammentreffenden Rechtspersönlichkeiten können nicht weniger in diese Situation kommen als der Monarch, der zugleich im Ober- und Unterstaat herrscht; das beweisen ja z. B. die schwedisch-norwegischen Unionskonflikte. Es kommt auf die Rechtsordnung des konstitutionellen Staates an, das Verhältnis in der Weise anzuordnen, daß Konflikte tunlichst vermieden werden. Und was nach streng logischer Beurteilung als inkonsequent oder sogar undurchführbar vorkommen mag, findet sich trotzdem zuweilen im Staatsleben verwirklicht. Ist man z. B. zu dem u. a. von *G. Jellinek* so energisch verfochtenen Kardinalsatze gelangt, daß Finnland einen unentziehbaren Rechtsanspruch hat, huldigt man aber zugleich der von ihm früher (Staatenverbindungen, S. 74) vertretenen (in seinen späteren Werken, wie die auf Finnland bezüglichen Ausführungen zeigen, aufgegebenen) Ansicht, daß es rechtlich undenkbar sei, daß ein Herrscher innerhalb *eines* Staates zugleich absolut und konstitutionell regiere, so kann man den Schluß kaum umgehen, daß Finnland im Jahre 1809 ein Staat wurde.

In der modernen Staatenwelt kommen Fälle vor, in welchen von den in demselben physischen Träger verbundenen Organpersönlichkeiten die eine wenigstens in gewissen Hinsichten der anderen untergeben ist. Dem Kaiser liegt nach der Reichsverfassung die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze

Digitized by Google

ob — er hat somit u. a. zu überwachen, daß der König von Preußen sowie der Kaiser selbst als Ausüber der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen die Reichsgesetze ausführen[1]). Die einzelnen deutschen Landesherren, also auch derjenige Preußens, sind dem Kaiser, als dem verfassungsmäßigen Willensorgan des Reiches, untergeordnet[2]). Elsaß-Lothringen hat im Bundesrate 3 Stimmen, obgleich es Reichsland ist und obgleich *Laband* noch im 1. Teil der fünften Auflage seines Staatsrechts (S. 239) erklärt, daß es keine Stimmen haben kann, weil es nicht Mitglied des Reiches ist. *Seidler*, „Das juristische Kriterium des Staates", meint, daß, wenn in den Verfassungen der österreichischen Königreiche und Länder sich das eine ändern würde, daß die Landesgesetze vom Kaiser statt unter Gegenzeichnung eines Staatsministers unter der eines Landesministers zu sanktionieren wären, so würden sie zu nicht souveränen Staaten. In der physischen Einheit der Monarchenpersönlichkeiten der Gliedstaaten und des Ganzen erblickt er also kein Hindernis gegen den Staatscharakter der ersteren. Derselben Auffassung scheint auch *G. Jellinek* zuzuneigen, wenn er (Staatsfragmente, S. 13) bemerkt, daß die österreichischen Landesverfassungen nur durch einen kaiserlichen, nicht durch einen landesherrlichen Akt abgeändert werden können, und daß sie daher keine Staaten sind[3]).

Ausdrücklich möchte ich an dieser Stelle bemerken, daß, wenn auch an verschiedenen Ausführungen *G. Jellineks* über die Rechtsstellung Finnlands Kritik geübt werden kann, so wird ihm mit nichten das große Verdienst abgesprochen, nachdrücklich dargelegt und hervorgehoben zu haben, daß Finnland eine

[1]) Vgl. *Laband*, a. a. O., I 232—233.

[2]) Vgl. *Laband*, a. a. O., I 218.

[3]) In Uebereinstimmung hiermit pflegt bekanntlich auch die mangelnde Staatlichkeit der britischen *Dominions* damit begründet zu werden, daß ihre Verfassungen in englischen Gesetzen enthalten sind, nicht damit, daß, wenn sie Staaten wären, der König von England sich in eine über- und eine untergeordnete Rechtspersönlichkeit spalten müßte. — Und wenn die *Tezner*sche (auch von einigen anderen Autoren geteilte) Theorie von einem österreichisch-ungarischen Gesamtstaate (m. E. mit Recht) abgelehnt wird, so wird, soviel ich finde, nicht mit das Motiv angeführt, daß jene Konstruktion darum unmöglich wäre, weil der Monarch nicht als Organ eines Teilstaates sich selbst als Organ des Gesamtstaates untergeordnet sein könnte.

Digitized by Google

unentziehbare Autonomie besitzt, auch wenn ihm aus theoretischen Gründen der staatliche Charakter nicht zuerkannt wird.

Als ein Argument gegen den Staatscharakter Finnlands führt Prof. *W. Jellinek* ins Feld, daß, wenn man sich Rußland wegdenkt, so fällt Finnland das für den Staatsbegriff unerläßliche Oberhaupt weg. Dieser Beweisgrund gehört offenbar zu denjenigen, die aus der mangelnden eigenen Thronfolgeordnung Finnlands hergeleitet werden. In aller Kürze sei darauf nur folgendes erwidert. Wenn eine Realunion in die Brüche geht, so muß in dem einen Staate die Monarchenpersönlichkeit wegfallen. So war Norwegen nach dem Bruch der Union eine Monarchie verblieben, aber ihm fehlte der König und auch die Möglichkeit, ohne weiteres den Thron zu besetzen, denn die während der Union den beiden Ländern gemeinsame Sukzessionsordnung war mit ihrer Auflösung in Wegfall gekommen. Norwegen war vor allem genötigt, zur Königswahl zu schreiten, wollte es nicht seine Staatsform ändern und die dazu nötigen Bestimmungen treffen. (Kraft der konstituierenden Gewalt, die das Storthing sich beigelegt hatte, wäre nämlich auch eine Veränderung der Staatsform möglich gewesen.) Nicht wesentlich anders würde es um Finnland, obgleich es sich nicht in einer Realunion mit Rußland befindet, stehen, falls man mit Prof. *Jellinek* „Rußland wegdenkt". Die monarchische Staatsform ist in den Grundgesetzen des Landes ausdrücklich anerkannt, es wäre insbesondere nicht nötig, einen Beschluß über die Staatsform zu fassen; dagegen müßte natürlich eine Thronfolgeordnung angenommen werden (vgl. Staatsfragmente, S. 25)[1]. Das Land hätte nicht nötig, sich erst staatlich zu organisieren, sondern nur die Beschränkungen seiner bisherigen Stellung wegzuräumen, um sich als souveräner Staat zu betätigen (vgl. Staatsfragmente, S. 17). Auch Norwegen, dessen Souveränität doch nicht durch die Union ausgeschlossen war, stand nach deren Auflösung ohne diplomatische und konsulare Vertretung und mußte zuerst die

[1] Auch sonst enthalten die Grundgesetze Bestimmungen (über Königswahl u. a.), welche in dem von Prof. *Jellinek* vorausgesetzten Falle von Bedeutung sein würden, obgleich sie natürlich während der Verbindung mit Rußland unpraktisch sind.

Digitized by Google

auf diesem Gebiete vorher vorhandene Beschränkung seiner Staatsgewalt entfernen, um sich als politisch unabhängiger Staat betätigen zu können.

* * *

Wenn somit die Auffassung, daß Finnland seit 1809 den staatlichen Charakter besessen hat, nicht als unbegründet dürfte zurückgewiesen werden können, so gestatte ich mir noch, schließlich einige Worte über die Bemerkung Prof. *W. Jellineks* zu äußern, daß durch die Charakterisierung Finnlands als ein *Staat sui generis* nicht viel gewonnen sei. Selbstverständlich habe ich mit diesem Ausdruck keine besondere juristische Kategorie von Staatenverbindungen bezeichnen, sondern nur soviel besagen wollen, daß Finnland, wenn man die seinem Verhältnisse zu Rußland zugrunde liegenden Akte einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, m. E. sich keine der allgemein anerkannten Kategorien von Staatenverbindungen einordnen läßt. Wie der Begriff der Realunion sich heutzutage ausgeprägt hat, dürfte es offenbar sein, daß von ihr nicht die Rede sein kann, so sehr sich das Verhältnis auch in gewissen Punkten dieser Verbindungsform annähern mag[1]). Von mehreren Forschern, unter welchen der ausgezeichnete Ausleger des öffentlichen Rechts Finnlands, Prof. *R. Hermanson,* als die größte Autorität zu nennen ist[2]), ist die Theorie vertreten worden, daß Rußland und Finnland einen „zusammengesetzten Staat" (Staatenstaat) bilde, wo das Kaisertum (Rußland) die übergeordnete Macht sei. Obgleich ich natürlich zugebe, daß Finnland kein souveräner Staat sei, und obgleich ich in bezug auf Inhalt und Umfang der Autonomie Finnlands den von *Hermanson* aufgestellten Sätzen beipflichte, habe ich mich aus theoretischen Gründen der von ihm vertretenen Theorie einer staatlichen Dreiheit nicht anschließen können. Nach *Hermanson* bilden Rußland (das Kaisertum oder

[1]) Diese Frage habe ich in meinem Staatsrecht S. 229 eingehender berührt.

[2]) *Hermanson* ist auch der Urheber dieser Theorie, zu der sich übrigens u. a. auch der Historiker *Danielson*, Suomen sisällinen itsenäisyys, sowie von Ausländern *Getz*, Det statsretlige Forhold mellem Finland og Rußland und *Nyholm*, Finlands stilling i det russiske Kejserrige, geschlossen haben

Digitized by Google

Kaiserreich) und Finnland (das Großfürstentum) zusammen ein Reich, d. h. einen zusammengesetzten, aus Staaten bestehenden souveränen Staat mit einer Staatsgewalt, der Finnland untergeordnet ist, die aber durch das unentziehbare Recht dieses Landes beschränkt ist. Als Teil eines souveränen Reiches kann Finnland, so führt *Hermanson* aus, kein souveräner Staat sein. Er übersieht aber die Schwierigkeit, daß nach derselben Theorie das Russische Reich aus Finnland und Rußland besteht, und daß also aus demselben Grunde Rußland als ein Teil des souveränen zusammengesetzten Staates (des Russischen Reichs) selbst kein souveräner Staat sein könnte. Dieser Widerspruch läßt sich nicht dadurch heben, daß andererseits erklärt wird, das Kaiserreich habe zufolge des Entstehens des zusammengesetzten Staates nicht aufgehört, souverän zu sein; es nehme im Reiche die Stellung des übergeordneten Staates ein, welcher die Souveränitätsrechte ausübt. Wenn nun aber Rußland, d. h. das eine von den Gliedern, welche den zusammengesetzten Staat bilden, die Souveränität besitzt, worin tritt dann die besondere Souveränität des Reiches hervor? Manche Aeußerungen *Hermansons* geben an die Hand, daß ihm Rußland und das Reich schließlich doch als Staatsgewalten identisch sind. Rußlands Zuständigkeit in bezug auf Finnland wird durch die unentziehbare Autonomie dieses Landes eine unverrückbare Schranke gesetzt; Finnland ist (natürlich unbeschadet seiner unentziehbaren Autonomie) „der politischen Macht Rußlands untergeordnet"; oft wird von ihm die Lokution: „das Reich, d. h. Rußland" benutzt[1]). — — Aus alledem ergibt sich aber, daß Rußland mit der für den Staatsbegriff erforderlichen Individualität und Realität nicht von dem Russischen Reich zu unterscheiden ist[2]), daß es sich also nicht um drei Staaten (Russisches Reich als zusammengesetzten Staat und die Glieder Rußland

[1]) *Hermanson*, Finlands statsrättsliga ställning und Bemötande i frågan om Finlands statsrättsliga ställning, passim.

[2]) Meiner Ansicht nach ist die Bezeichnung „Russisches Reich" gewiß nicht zu vermeiden, damit wird aber Rußland in denjenigen Beziehungen gemeint, in welchen es Finnland „deckt", dessen Betätigungsmöglichkeiten ausschließt (also vor allem in bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten) und sich als ein einheitliches Ganzes betätigt.

Digitized by Google

und Finnland), sondern um zwei Staaten, Rußland und Finnland, handelt. Behauptet man die Identität Rußlands mit dem Reich, so kann nicht zugleich ihre staatliche Trennung behauptet werden. „Der Staatenstaat", sagt *Laband* (a. a. O., I 60), „verlangt eine Staatsgewalt, welche über den Gliedstaaten steht und folglich begrifflich von den letzteren verschieden ist."

Die Anwendung der Kategorie „zusammengesetzter Staat" auf die Staatenverbindung Rußland-Finnland halte ich noch aus gewissen anderen Gründen für ausgeschlossen; eine Auseinandersetzung derselben ebenso wie eine eingehendere Prüfung des Begriffes „zusammengesetzter Staat" im allgemeinen würde aber in diesem Zusammenhang allzu weit führen. Es war mir nur daran gelegen, in aller Kürze darzutun, warum ich jene Verbindung in keine der allgemeinen Kategorien glaube einordnen zu können, und warum ich die Verbindung schlechthin als eine solche *sui generis* bezeichnet habe. Ich übersehe hierbei nicht, daß man in diesem und ähnlichen Fällen oft von „Oberstaat" und „Unterstaat", „Hauptstaat" und „Neben-" oder „Annexstaat" spricht, gebe auch zu, daß der Name „Nebenstaat" in gewissen Beziehungen auf die Stellung Finnlands einpaßt; als nichtsouveräner Staat, der mit einem souveränen verbunden ist, mag es wohl auch als „Unterstaat" bezeichnet werden, dies alles aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß man sich der Grundlage und der konstitutiven Prinzipien dieser Verbindung sowie der Art und des Umfangs der finnischen Autonomie bewußt bleibt und sich nicht durch den einen oder anderen Titel verleiten läßt, der Rechtsstellung des Landes solche Eigenschaften abzusprechen, die man in ihr schon vorgefunden hat, m. a. W. den Ergebnissen einer genauen Untersuchung der staatsrechtlichen Struktur des Landes nicht vorgreift. Uebrigens sind jene Begriffe ziemlich nichtssagend und ermangeln eines ausgeprägten juristischen Sinnes[1]), können auch mehr geeignet sein, zu verwirren als aufzuklären.

In außerordentlich zutreffender Weise heben die Unterzeichneten der berühmten Londoner Erklärung (S. 58, 59) hervor:

---

[1]) Vgl. *Jellinek*, Staatenverbindungen, S. 76, Note 15.

Digitized by Google

«De ce que la Finlande ne forme, par rapport à la Russie, ni un Etat vassal, ni une union personnelle, ni union réelle, ni un Etat particulier, ni un Etat incomplètement incorporé (et cependant toutes ces théories ont été soutenues) il ne s'ensuit pas qu'il ne soit pas un Etat ..... le droit public ne saurait sans formalisme arrêter, une fois pour toutes, la liste des rapports d'Etat à Etat.» Und mit Recht bemerkt *Getz* (a. a. O., S. 12), daß nicht das Leben aus der Theorie, sondern die Theorie aus dem Leben heraus konstruiert werden soll, eine beachtungswerte Bemerkung für diejenigen, die im Banne der staatsrechtlichen Begriffe befangen sind und die Gefahr laufen, über den Theorien die Forderungen des Rechts und der Gerechtigkeit zu vergessen.

II.

Die Ausführungen Professor Redslobs.

In seiner hervorragenden Arbeit „Abhängige Länder" hat Professor *R. Redslob* auch die Stellung Finnlands, welches allerdings nach ihm kein abhängiges Land ist, einer eingehenden Erörterung unterzogen. Aus sprachlichen Gründen hat er die Arbeiten finnischer Autoren nur dann benutzen können, falls sie in fremden Sprachen oder in Uebersetzungen erschienen sind.

Redslob stellt die ohnehin über alle Zweifel gehobene, obgleich russischerseits nicht selten verneinte, Tatsache fest, daß der Versicherungsakt des Kaisers Alexander I. vom Jahre 1809 die schwedischen Grundgesetze bestätigt hat. Nun sei es aber ein großer Irrtum, zu glauben, daß mit dieser Feststellung die theoretische Natur Finnlands entschieden sei. „Der Versicherungsakt ist nicht die Antwort auf das Problem. Er selber ist ein Problem."

Zur Aufklärung dieses Problemes konstatiert der Verfasser zuerst, daß ein Land ohne staatlichen Charakter, das in die Hände des Gegners fällt, entweder dem siegenden Staate einverleibt oder als abhängiges Land von ihm beherrscht wird. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es zum Staate wird. Aber dann geschieht es durch Ereignisse, die

Digitized by Google

mit der Eroberung wohl in einem zeitlichen, nicht aber in einem logischen Zusammenhang stehen. Der Sieger muß dem untergeordneten Lande den nötigen Spielraum geben, um unter seiner Oberherrschaft einen Staat zu gründen. Verfasser stellt die Frage auf, ob Finnland durch die Eroberung als Provinz oder als abhängiges Land mit dem Russischen Reich verbunden worden sei. Und er kommt zu dem Ergebnis, daß die Formel „abhängiges Land" in dem Sinne, worin sie von ihm selbst aufgefaßt wird, hier ausgeschlossen ist. „Und so kommen wir", fährt er fort, „notgedrungen zu dem Schluß: Finnland ist eine Provinz. Mit der Eroberung ist Finnland eine Provinz der russischen Monarchie geworden. . . . . Aber nunmehr entsteht das Problem, mit dem man sich schon jahrzehntelang müht: Ist nach der Eroberung, ist auf dem Landtag zu Borgå ein finnischer Staat aufgerichtet worden?"

Wenn Verfasser die Behauptung aufstellt, daß Finnland mit der Eroberung eine russische Provinz geworden ist, und darauf die Frage macht, ob nach der Eroberung ein finnischer Staat entstanden ist, so faßt er das Verhältnis nicht richtig auf. An dem Zeitpunkt, wo die Verfassung Finnlands bestätigt und die Bestätigungsurkunde den Ständen überreicht wurde, war der Friede noch nicht geschlossen und Finnland war noch nicht von Rußland in rechtlich wirksamer Weise erworben worden. Seine Gewalt über Finnland erwarb Rußland also nicht erst auf Grund eines Abtretungsvertrages (ein solcher Vertrag zwischen Rußland und Schweden erfolgte erst ein halbes Jahr später), auch nicht dadurch, daß es eine Staatsgewalt, d. h. hier die schwedische, der auch Finnland untertan war, vernichtet hätte *(debellatio)*, sondern die Erfolge der russischen Waffen führten zu einer für das Volk Finnlands verpflichtenden Staatsgewalt dadurch, daß die Vertreter desselben dem Kaiser den Eid der Treue leisteten und sich der Gewalt unterwarfen, die er gründen wollte[1]). Nicht die Eroberung allein, sondern die Erfolge der russischen Waffen in Verbindung mit der Anerkennung des neuen Herrschers seitens der Stände führten zur Vereinigung

[1]) Vgl. *Hermanson, Finlands statsrättsliga ställning*, S. 39.

Digitized by Google

Finnlands mit dem Russischen Reich[1]). Allerdings, fordert man wie Prof. *Redslob,* damit ein erobertes Land zum Staat werde, „daß der Sieger seine Hand zurückzieht und dem untergeordneten Lande den nötigen Spielraum gibt, um unter seiner Herrschaft einen Staat zu gründen", so läßt es sich im strengsten Sinne nicht behaupten, daß Rußland sich „zurückgezogen" hätte, um Finnland die Gelegenheit zu gewähren, sozusagen auf eigene Faust den staatsgründenden Akt vorzunehmen. Vielmehr wirkt hier der Herrscher des erobernden Staates an der Gründung des neuen Staates mit. Die endgültige Eroberung des Landes hätte sich natürlich vollzogen, selbst wenn die Stände und das Volk ihm den Treueid verweigert hätten. Aber angesichts des geschichtlichen Vorganges läßt es sich nicht verneinen, daß hier ein staatsgründender Akt vor sich gegangen ist, daß das Volk durch seine Vertreter an der Gestaltung seiner Zukunft teilgenommen hat. In einem im Dezember 1808 errichteten, vom Kaiser bestätigten Memorial heißt es u. a.: *„Il sera établi dans la Finlande nouvellement conquise une assemblée générale et constitutionnelle, composée de deputés de toutes les classes."* In dem Berufungsdekret wird ebenso von einer *diète générale* gesprochen und ausdrücklich auf die in Schweden (und Finnland) für den Reichstag geltenden Vorschriften hingewiesen. Diese sowie manche andere Umstände beweisen, daß sowohl der Kaiser als auch die Einwohner des Landes dem Landtag zu Borgå dieselbe rechtliche Bedeutung beilegten, welche unter der schwedischen Herrschaft dem Reichstage zukam, er war somit eine staatliche, nicht eine provinzielle Vertretung der verschiedenen Gesellschaftsklassen. Der Landtag sollte für Finnland dasselbe Organ sein, was der schwedische

---

[1]) Der Vertreter Rußlands bei den Friedensverhandlungen, Graf *Rumjantseff,* weist in einem Briefe an den Kaiser auf *„le peu d'analogie de toutes les acquisitions précédentes à celle que venait de faire Votre Majesté Impériale"* hin und äußert ferner u. a.: *„Elle a ouvert, comme leur Souverain, les états de leur Grand Duché."* — In einem geheimen Reskripte *Alexanders I.* vom 26. September 1810 sagt der Kaiser u. a. „Bei der Ordnung der Verhältnisse Finnlands ist es meine Absicht gewesen, diesem Volke eine politische Existenz zu geben, so daß es sich nicht als von Rußland erobert, sondern durch seinen eigenen, offenbaren Vorteil mit ihm verbunden fühle."

Digitized by Google

Reichstag für Schweden, einschl. Finnland, gewesen. Trägt nicht ein solcher Vorgang den Charakter eines wichtigen Moments in einem Staatsgründungsprozeß? Was im übrigen die dem Landtag vorgelegten Aufgaben betrifft, so legen sie dar, daß man eine Rechtsnachfolge Finnlands in dem schwedischen Verfassungszustande bezweckte. Darum war es ausgeschlossen, daß ihm die Ausarbeitung und Annahme einer neuen Verfassung zur Aufgabe gestellt worden wäre. Die alte schwedische Verfassung sollte fortan als die Verfassung Finnlands gelten. Wenn also *Redslob* fragt, ob in Borgå eine Verfassung errichtet wird, so ist hierauf zu erwidern, daß allerdings keine inhaltlich neue entsteht, dagegen die alte schwedische Verfassung sich auf Finnland vererbt. In diesem Sinne wird somit für Finnland eine Verfassung errichtet. Und wie *Redslob* selber hervorhebt, wurden Treueid und Versicherungsakt in den Formen von Leistung und Gegenleistung ausgetauscht, die Bestätigungsurkunde wurde den Ständen überreicht und von ihnen in Empfang genommen; darin lag, wie *Hermanson* überzeugend dargelegt hat, ein äußerer Ausdruck dafür, daß dem Lande ein Recht zu eigen zugesichert worden, welches ihm nicht ohne seine eigene Zustimmung abgenommen werden sollte[1]). Hierin ist eben der entscheidende Punkt zu erblicken. Ein unveräußerliches Recht, eine innere Selbständigkeit sollte dem Lande zugesichert werden. — *Redslob* spricht von einem Pakt der Treue, der von beiden Parteien heilig zu halten ist. Der Pakt soll indessen rein moralischer Natur sein. Die russische Herrschaft über Finnland soll sich auf diesen Pakt nicht gründen können, „solange die Machtfülle, die der Zar aus fremden Ländern gewinnt, ihren ungeheuren Schatten auf Finnland wirft". Und schließlich enthüllt sich in erstaunenswürdiger Weise der innerste Grund, warum, nach *Redslobs* Ansicht, Finnland trotz aller Versicherungen keinen Rechtsanspruch soll erheben können. „In Wahrheit ist der Versicherungsakt ein Geschenk, die Bestätigung der alten Verfassung eine freie Tat des Kaisers, die nicht durch Notwendigkeit hervorgerufen ist und deshalb wieder zurückgezogen werden

[1]) *Hermanson, Till förklaring och försvar i frågan om Finlands ställning*, S. 66.

Digitized by Google

kann. Die absolute Monarchie besteht weiter" (S. 268). Warum eben die Notwendigkeit als unerläßliche Voraussetzung für die Rechtsbeständigkeit eines Staatsaktes dieser Art anzusehen sei, ist nicht einzusehen. Die Möglichkeit der Selbstverpflichtung wird durch Behauptungen, wie diejenige *Redslobs*, verneint, jedenfalls beträchtlich verringert. Uebrigens läßt es sich keineswegs stets mit voller Bestimmtheit feststellen, ob eine Notgedrungenheit, deren Würdigung ja auf dem politischen Gebiete liegt, vorhanden sei oder nicht. Und nun sollte gerade das psychische Moment der Notwendigkeit oder Freiwilligkeit für die Widerruflichkeit, bezw. Nichtwiderruflichkeit, eines Staatsaktes maßgebend sein. Es wirkt überraschend, wenn ein russischer Autor, *v. d. Osten-Sacken*, auf dessen Aeußerungen Prof. *Redslob* öfters hinweist und mit dem er teilweise übereinzustimmen scheint, im Gegenteil die Schwäche und Widerruflichkeit der „nicht aus der freiwillig gebenden Hand einer starken Staatsgewalt" hervorgehenden, sondern vielmehr erzwungenen Zugeständnisse betont[1]). Nach *v. d. Osten-Sacken* war eben die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände in Finnland, welche durch das Manifest vom 5. Oktober 1905 erfolgte, ein erzwungenes Zugeständnis. Die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, fragt es sich, ob *Redslob* denn bereit wäre, die Unwiderruflichkeit jenes Manifestes anzuerkennen. Mit vollem Recht läßt sich der Schlußfolgerung *Redslobs* entgegenhalten, was die acht hervorragenden Rechtslehrer verschiedener Länder in der Londoner Erklärung vom Jahre 1910 ausgesprochen haben: *„La promesse faite a Borgå n'a pas le caractère d'un octroi, mais, suivie du serment des Etats, elle à celle d'un pacte. Eût-elle le caractère d'un octroi qu'elle serait irrévocable. En droit, une simple promesse unilatérale, formulée avec l'intention de s'obliger dans le domaine du droit, lie celui qui l'a faite aussi énergiquement qu'un contrat: les empereurs et les rois comme les simples particuliers; si les gouvernants pouvaient se dégager arbi-*

[1]) *v. d. Osten-Sacken*, Die staatsrechtliche Stellung des Großfürstentums Finnland im Russischen Reich, S. 90.

Digitized by Google

trairement des promesses juridiques qu'ils ont faites, il n'y aurait plus de droit public[1])."

Eine oktroyierte Verfassung ist nach *Redslob* „formell ein Geschenk des Fürsten, materiell eine durch historische Notwendigkeit hervorgerufene Wandlung der ursprünglichen Gewalt" (S. 267). Hieraus scheint sich entweder der offenbar unhaltbare Satz zu ergeben, daß die materiell freiwillige Gewährung einer Verfassung etwas Undenkbares und nie Vorgekommenes wäre, oder aber die ungeheuerliche Konsequenz, daß die freiwillig oktroyierte Verfassung, im Gegensatz zu der erzwungenen, keine rechtliche Gebundenheit des Monarchen zur Folge habe.

„Die absolute Monarchie besteht weiter", sagt *Redslob*, und berührt gar nicht die Frage, wie das Verhältnis gelegen hätte, falls Rußland zu jener Zeit keine absolute, sondern eine konstitutionelle Monarchie gewesen wäre. Wenn nun seiner Ansicht nach der autokratische Kaiser von Rußland außerstande war, ungeachtet der feierlichsten Versicherungen, seine eigene rechtliche Gebundenheit (und zugleich diejenige der von ihm vertretenen russischen Staatsgewalt) herbeizuführen, so fragt es sich, ob denn der Monarch zusammen mit einem Parlamente eine solche Beschränkung der Staatsgewalt hätte herbeiführen können. — Und wie, wenn die Bestätigung der Verfassung, anstatt eine freie Tat des Kaisers, eine durch Notwendigkeit hervorgerufene gewesen wäre, hätte sich die Sache dann, nach der Theorie *Redslobs*, anders verhalten? Kaum, denn es stellt sich nach ihm schon ein anderes Argument gegen die Rechtsbeständigkeit einer wirklichen finnischen Konstitution ein. Der Verfasser ist ja schon zu dem Ergebnis gelangt, daß im Jahre 1809 kein finnischer Staat gegründet wurde, und kann also weiter argumentieren: „Ist Finnland ein integrierender Bestandteil des Russischen Reiches, so steht es wie die übrigen Länder unter dem autokratischen Regimente des Zaren" (S. 264). Hier ist nicht von der Freiwilligkeit oder der Notgedrungenheit die Rede, sondern davon, daß Finnland, wenn es, sei es unter der einen oder anderen Bedingung, nur eine Provinz Rußlands wurde, über-

[1]) *Finlande et Russie, Deliberation internationale de Londres*, Paris 1910.

Digitized by Google

haupt keine unveräußerlichen Rechte haben konnte. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum Verfasser es nachher noch für nötig hält, die seines Erachtens ausschlaggebende Bedeutung der freiwilligen Gewährung hervorzuheben. Auch wenn Rußland zu dieser Zeit ein konstitutioneller Staat gewesen wäre, hätte, um nach mehreren Aeußerungen *Redslobs* zu schließen, eine ihm einverleibte Provinz keine unentziehbaren Rechte erhalten können. „Der Staat kann die provinzialen Gewalten jederzeit aufheben" (S. 212). „Das nicht souveräne Land kann niemals einen Machtkreis besitzen, der unentziehbar ist" (S. 274). Schließlich würde seine Verfassung auch in diesem Falle nur eine *precario* gewährte gewesen sein und die Frage nach Freiwilligkeit oder Notgedrungenheit des von Alexander I. vorgenommenen Staatsaktes wäre rechtlich unerheblich.

„Warum soll die Herrschaft des Zaren ein anderes Lebensprinzip besitzen als anderswo?" fragt der Verfasser (S. 258). Wir antworten: Weil die Herrschergewalt in Finnland, kraft der Verfassung, durch ein ganz anderes Prinzip bestimmt ist, weil der Monarch als Rechtspersönlichkeit durch die finnische Verfassung charakterisiert wird.

Wir lesen ferner (S. 264): „Sie (die unbeschränkte Gewalt) erzeugt (in Finnland) eine beschränkte Gewalt, durch die sie das Land regiert." Dies ist nicht richtig; die beschränkte Gewalt wird nicht von der unbeschränkten erzeugt, und diese wird nicht hinter jener „als belebende Macht bestehen", sondern die vorbehaltlose Bestätigung der alten Verfassung schließt die unbeschränkte Gewalt aus; an ihre Stelle tritt die beschränkte Gewalt. Was dann die Natur dieser Verfassung betrifft, so kann sie nicht, wie *Redslob* (S. 269) meint, „als staatliche oder als provinzielle Verfassung gedeutet werden", sondern sie i s t inhaltlich eine staatliche Verfassung. — Mag man nun aber vorläufig von der Frage absehen, ob Finnland im Jahre 1809 ein Staat geworden ist oder nicht, und sogar die Konstruktion *Redslobs* annehmen, derzufolge Finnland als Provinz anzusehen wäre, so stellen sich immerhin in seinen Theorien gewisse Widersprüche ein. Die Frage: Wird in Borgå eine Verfassung errichtet, ein Staat gegründet? wird von *Redslob* verneinend

Digitized by Google

beantwortet, obgleich er fortwährend von der besonderen finnischen Verfassung spricht, und obgleich er andererseits (S. 183 und 194) den Umstand, daß Ungarn und Kroatien-Slawonien eine gemeinsame Verfassung haben, als Beweis dafür anführt, daß Kroatien-Slawonien Provinz (ursprünglicher Staatenteil) ist[1]). Und ferner macht er eben hinsichtlich Kroatien-Slawoniens eine Ausnahme von seiner eigenen Regel, daß eine Provinz zur Disposition der übergeordneten Staatsmacht gestellt ist. Kroatien-Slawonien ist „Provinz, integrierender Bestandteil des ungarischen Königreichs" (S. 183), und doch kann „die Verfassung nur begründet, geändert und aufgehoben werden durch einen Akt der Landesgewalten, durch übereinstimmendes Landesgesetz" (S. 192). Das Verhältnis wird dadurch nicht verändert, daß Ungarn und Kroatien-Slawonien als zwei ursprüngliche Staatenteile bezeichnet und „zwei übereinstimmende Gesetze beider Ländergruppen" zur Aenderung der Ausgleichsverfassung gefordert werden; die Hauptsache ist und bleibt, daß Kroatiens Stellung im Ungarischen Reiche nur mit seiner eigenen Zustimmung abänderlich ist, und daß die Gültigkeit des Satzes: „Der Staat kann die provinzialen Gewalten jederzeit aufheben" hier ausgeschlossen ist. Aber warum nicht in bezug auf Finnland denselben Grundsatz anerkennen? *G. Jellinek,* der einen finnischen Staat nicht anerkennen zu können glaubte, andererseits aber von der Unentziehbarkeit der Autonomie des Landes überzeugt war, hat eine Art russisch-finnischer Gesamtverfassung angenommen (siehe hierüber insb. Allgem. Staatslehre, III. Aufl., S. 656 und 759, Note 3; Staatsfragmente, S. 46, 51). Der Umstand, daß es eine förmliche ungarisch-kroatische Ausgleichsverfassung gibt, dagegen der Verbindung Rußland-Finnland Rechtsakte anderer Art, aber von nicht geringerer Bedeutung zugrunde liegen, hätte *Redslob* nicht hindern sollen, für Finnland denselben Grundsatz anzu-

[1]) *Redslob* bemerkt auch (S. 285), daß Rußland und Finnland „seit der Reform *(sic!)* die gleiche Verfassung haben". Dies ist allerdings durchaus unrichtig, da Finnland, ungeachtet der erfolgten zahlreichen Verfassungsverletzungen, seine alten Verfassungsgesetze behalten hat. Auch von den russischen Gewalthabern wird wohl nicht behauptet, daß die Grundgesetze des Landes völlig aufgehoben worden wären, sondern daß sie durch Reichsgesetze teilweise geändert worden sind und, wie die Rechtsordnung des Landes überhaupt, fortwährend geändert werden können.

Digitized by Google

erkennen. Hatte doch Alexander I. die Macht, der russischen Staatsgewalt Verpflichtungen zugunsten Finnlands aufzuerlegen, und er tat es auch in Formen, welche, angesichts der damaligen Verhältnisse, kaum hätten feierlicher sein können. Der Kaiser hat die Grundgesetze des Landes bestätigt, und diese schließen jede andere Gesetzgebung als die auf die Verfassung selbst gegründete aus; er hat seine Absicht kundgegeben «*de gouverner ce pays comme une nation libre et jouissant des droits que sa Constitution lui garantit*» und seine Handlungen sollten Beweise sein «*qui doivent assurer à la nation finnoise les droits de son existence politique*». Das Volk sollte fortwährend leben «*sous l'impire de ses lois*», also ohne fremden Gesetzen unterworfen zu sein, und daß dies kein *precario* gegebenes Versprechen sein sollte, geht u. a. aus einem Manifeste vom Jahre 1816 hervor, wo der Kaiser u. a. folgende Worte (russ. Original) benutzt: „. . . . und Wir hoffen, daß Wir Unser für immerwährende Zeiten gegebenes Versprechen einer heiligen Aufrechterhaltung der besonderen Konstitution dieses Landes unter Unserem und Unserer Nachfolger Zepter vollständig bekräftigt haben." Wenn der russische Selbstherrscher trotz alledem nicht das Resultat zustande zu bringen vermochte, so fragt man mit Recht, wie er sich dann hätte benehmen sollen. Es sei erlaubt, in diesem Zusammenhange eine äußerst zutreffende Aeußerung *Hermansons*[1]) in Uebersetzung anzuführen: „Wenn die berührte Auffassung (d. h. die Behauptung, daß die absolute Monarchie nicht zugunsten des mit Rußland vereinigten Finnlands eingeschränkt werden konnte) richtig wäre, so könnte nie ein Volk mit Bewahrung eines gesetzlich gesicherten Rechts der russischen Gewalt unterworfen werden. Fast alles andere würde die unbeschränkte Gewalt vermögen, aber bei der Vereinigung eines anderen Volkes mit Rußland diesem eine derart rechtlich gesicherte Stellung zuzusichern, daß sein Recht nicht einseitig aufhebbar wäre, dazu würde diese unbeschränkte Gewalt nicht imstande sein." — Die alten Grundgesetze wurden ja ohne Bedingungen und Vorbehalte bestätigt; darin liegt auch,

[1]) *Till förklaring och försvar i frågan om Finlands ställning*, S. 66, 67.

Digitized by Google

daß sie nur in der von ihnen selbst vorgeschriebenen Ordnung sollten abgeändert werden können.

Nicht nur zugunsten Kroatiens räumt der Verfasser eine Ausnahme von der unbeschränkten Staatsgewalt ein, er kennt auch „abhängige Länder" (Territorien), welche der gesetzgeberischen Allmacht der übergeordneten Gewalt nicht unterliegen. Er erklärt zwar, daß der Einheitsstaat die Schranken niederreißen kann, die er für die selbständige Regierung des abhängigen Landes gezogen hat, daß das nicht souveräne Land niemals einen unentziehbaren Machtkreis besitzen kann. Aber nichts destoweniger sagt er (S. 345), daß England kaum noch die politische Machtvollkommenheit (die ja nach den Theorien *Redslobs* dem Rechte gleichkommt) besitzt, über „Kolonien" wie Kanada, Australien, Südafrika zu verfügen; „England ist auf die Reichsverteidigung und auf die internationale Politik beschränkt" (S. 345)[1]). Und doch spricht der Verfasser von „großen abhängigen Ländern, die England beherrscht" (S. 320), und bezeichnet namentlich Kanada, Australien, Südafrika als abhängige Länder, allerdings ohne in ihrer Struktur die von ihm früher aufgestellten Kriterien des abhängigen Landes wiederzufinden. Er hat ja die Sätze aufgestellt: „Das abhängige Land liegt außerhalb des Staates" (S. 125); „Das abhängige Land kann keine Verfassung haben. Im abhängigen Lande darf überhaupt keine Verfassung gelten, weder eine eigene noch die des herrschenden Staates" (S. 128 u. 233). — „Das abhängige Land wird beherrscht durch die Gesetze eines fremden Staates" (S. 128). — Elsaß-Lothringen „ist nicht Staat und es ist nicht Bestandteil in einem Staat" (S. 135). „Denn die Lebensorganisation des Reiches ist

[1]) In diesem Zusammenhang wirft Verfasser die Frage nach der Bildung eines die Kolonien umfassenden britischen Bundesstaates auf und überrascht dabei den Leser mit der Frage, „welche Gewalt der neu geschaffene Bundesstaat besitzen soll". Sollte es doch nach so manchen Ausführungen *Redslobs* (S. 60, 63, 274 u. a.) klar sein, daß er eine unbeschränkte Gewalt haben würde; „der Bundesstaat kann die Grenzen der unteren Staatsgewalt sprengen"; „das nicht souveräne Land kann niemals einen Machtkreis besitzen, der unentziehbar ist". Inwieweit sich der Bundesstaat dieser unbeschränkten Gewalt praktisch bedienen würde, wäre dabei von untergeordneter Bedeutung, denn es wäre ja jedenfalls die Möglichkeit vorhanden, seine aktuelle Zuständigkeit zu erweitern. — Jene Aeußerung ist ein bezeichnender Beweis dafür, daß *Redslob* nicht immer streng an seinen Theorien festhält.

Digitized by Google

zu dem Zweck gedacht und verwirklicht, um Völker, die schon als Staaten konstituiert sind, miteinander (zu) verbinden" (S. 127). — Auch die mit Selbstverwaltung ausgestatteten britischen *Dominions* sind nun nach der Terminologie *Redslobs*, abhängige Länder. Von ihnen heißt es aber u. a.: „Das britische Weltreich ist heute noch ein Staat von einheitlichem Charakter" [1]) (S. 320). „Zusammensetzung und Verfassung der australischen Kolonien stehen nach der konstitutionellen Akte zur Verfügung des australischen Parlaments und des australischen Volkes" (S. 337). Und zu wiederholten Malen wird von den Verfassungen der *selfgoverning colonies* gesprochen, obgleich Verfasser früher ausdrücklich erklärt hat, daß ein abhängiges Land keine Verfassung haben kann. — Der Satz „England ist auf die Reichsverteidigung und auf die internationale Politik beschränkt" stimmt auch mit dem Kardinalsatze des Verfassers: „Was ein Gesetz gegeben hat, kann ein Gesetz wieder nehmen" (S. 314) kaum überein. Ist ja doch „die australische Föderation wie die kanadische durch ein Gesetz des britischen Parlaments und einen Akt der Königin gebildet" (S. 336); warum also jene Beschränkung der Rechtsmacht Englands behaupten? — Und wie hält schließlich der Satz, daß das innere Leben eines abhängigen Landes keine graduellen Unterschiede zeigt (S. 238), dem Faktum gegenüber stand, daß jene Kolonien „unmittelbar an der Grenze staatlichen Daseins stehen" (S. 346)? Gehört doch eine solche Höhe staatsrechtlicher Differenzierung nach *Redslob* keineswegs zum allgemeinen Habitus des „abhängigen Landes" und wendet

[1]) Wenn man den Ausdruck „einheitlicher Charakter" wörtlich nimmt, so läßt er sich kaum mit dem Satz des Verfassers vereinigen, daß das abhängige Land „außerhalb des Staates" liegt (S. 125). — Wie kann das britische Weltreich ein Staat von einheitlichem Charakter sein und zugleich zum Teil aus Gebieten bestehen, welche außerhalb des Staates liegen? — *Redslob* legt ausführlich (S. 259) dar, warum Elsaß-Lothringen und Bosnien-Herzegovina nicht als Territorien, Staatenteile, mit dem als Bundesstaat organisierten Deutschen Reiche, bezw. mit den realunierten Donaumonarchien, vereinigt wurden, sondern den Charakter von abhängigen Ländern erhielten, findet dagegen, daß „eine solche Differenzierung in den russischen und finnischen Ländern unmöglich ist". Er läßt aber unerklärt, warum denn jene Differenzierung im Bau des Britischen Reiches durchführbar war, und in der Tat ist er auch genötigt, in der Behandlung der abhängigen Länder Kanada u. a. von wichtigen Kennzeichen abzusehen, die er vorher als für den Begriff des abhängigen Landes wesentlich dargestellt hat.

Digitized by Google

sich doch *Redslob* (S. 136 ff.) entschieden gegen *G. Jellineks* Lehre von den Staatsfragmenten.

Ein Widerspruch ergibt sich auch daraus, daß *Redslob* über Elsaß-Lothringen bemerkt (S. 314), daß es, „so lange sein Schicksal von den Organen des Reichs geregelt wird, auch zur Verfügung dieser Organe steht". Nun wird die mehr oder weniger ausgedehnte, aber prinzipiell nicht wegzuleugnende Zuständigkeit englischer Organe in bezug auf die freien „Kolonien" auch von ihm hervorgehoben (vgl. u. a. S. 336), sie soll aber nicht hindern, daß die Machtbefugnisse Englands von so äußerst geringer Tragweite sind. Und andererseits: Auch wenn das Schicksal Elsaß-Lothringens in der Zukunft aufhört, „von den Organen des Reichs geregelt" zu sein, so soll ja nach *Redslob* für dasselbe auch als Teilstaat eines Bundesstaates der Satz gelten: „Der Bundesstaat kann die Grenzen der unteren Staatsgewalt sprengen" (S. 274)[1]). Ja es würde sogar nach der Ausdrucksweise *Redslobs* für Elsaß-Lothringen als Staat genau dasselbe gelten, was jetzt für das Reichsland gilt, nämlich, daß es zur Verfügung der übergeordneten Macht stehen würde. Er sagt nämlich (S. 274): „Mag aber der eine Begriff erfüllt sein oder der andere, sobald das Land einer anderen Gewalt untertan ist als seiner eigenen, steht es zur Verfügung dieser Gewalt." Und mit „Land" wird hier sowohl Provinz und abhängiges Land als auch föderativer Gliedstaat und Vasallenstaat verstanden. Also: Nicht nur, „so lange sein Schicksal von den Organen des Reichs geregelt wird", sondern auch nachher würde Elsaß-Lothringen „zur Verfügung der Reichsmacht stehen"[2]).

[1]) Ueber den vorausgesetzten britischen Bundesstaat sagt *Redslob* (S. 346): „Und so muß ein Bundesstaat errichtet werden, arm an formeller Verfassungsmacht und doch reich an moralischer Autorität." Diese Zusammenstellung scheint mit der Lehre *Redslobs* kaum übereinzustimmen, denn wenn einmal ein Bundesstaat *per se* die Kompetenz-Kompetenz ohne Ausnahmen besitzt, warum wäre noch ein Ersatz in der Form moralischer Autorität nötig? Liegt nicht in jenen Worten die Anerkennung, daß der Bundesstaat keine uneingeschränkte Rechtsmacht haben soll? Und wenn es heißt: „Sie (die Kolonien) halten aber unerschütterlich fest an den großen Freiheiten, die sie besitzen", so bedeutet dies wohl nicht, daß sie sich mit *precario* eingeräumten Freiheiten abfinden möchten.

[2]) Es ist einleuchtend, daß zwischen den beiden Fällen von „Zur Verfügung stehen" ein gewisser Unterschied besteht. In seiner gegenwärtigen Stellung steht Elsaß-Lothringen in ganz besonderer Weise „zur Verfügung

Digitized by Google

Noch ein Umstand verdient hier hervorgehoben zu werden. Hinsichtlich Englands Befugnisse über seine Kolonien läßt Verfasser, wie oben bemerkt, dessen politische Macht maßgebend sein, beachtet aber hierbei nicht, daß, wenn man dieses Kriterium aufstellt, so kann (z. B. im Deutschen Reich) kaum von irgendwelchen Schranken der Reichsgewalt die Rede sein, da doch niemand ihre politische Macht bezweifeln kann. Und doch meint Verfasser (S. 316), daß, wenn Elsaß-Lothringen ein Staat im Reiche werden soll, so gilt es, das Land in eine solche Stellung zu bringen, in der ihm nur durch einen Staatsstreich, und nicht auf gesetzlichem Wege der staatliche Charakter genommen werden soll. Allein, wenn dies nur durch einen Staatsstreich (Gewaltstreich) geschehen konnte, so fragt es sich, ob hierin nicht ein Beweis dafür liegt, daß Gewalt schließlich doch nicht eins ist mit Recht, daß es rechtliche Schranken auch einer souveränen Gewalt geben kann. *Redslob* wird sich in diesem Punkte sicher auf die Gleichheit der Einzelstaaten im Bundesstaate berufen, nach welchem Grundsatz, den er selbst ohne weiteres als gültig anerkennt (S. 315), der Bundesstaat die Teilstaaten, aber doch nur alle Staaten zugleich, sogar vernichten kann. Allein, warum sollte denn das Reich nicht die Macht oder Gewalt besitzen, einen einzelnen oder einzelne Staaten in dieser Weise zu behandeln, und sofern es die Gewalt hat, soll es ja, nach *Redslob,* auch das Recht haben. Das Argument: „Das hieße die alte Reichsgewalt zerstören und eine neue auferbauen" ist kaum viel mehr als eine Phrase. Und was den Hinweis *Labands,* a. a. O., I 116, auf die ursprüngliche, erst nach-

des Reiches"; als Gliedstaat würde es nur in derselben Weise wie die übrigen Gliedstaaten ihm zur Verfügung stehen, denn es würde ja des Schutzes des Gleichheitsprinzips teilhaftig werden. Die Frage allerdings, ob das „zur Verfügung stehende" Land den staatlichen Charakter besitzt oder nicht, ist hier nicht maßgebend. Ein Vasallenstaat z. B. müßte wohl, nach der Theorie *Redslobs,* etwa in derselben Weise zur Verfügung des übergeordneten Staates stehen, wie Elsaß-Lothringen in seiner jetzigen Stellung zur Verfügung der Reichsgewalt; würde doch kein Grundsatz der gliedstaatlichen Gleichheit dem Vasallenstaat Gewähr leisten. Jedenfalls kann es leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn man, wie *Redslob,* von einem „Zur Verfügung stehen" in zwei teilweise verschiedenen Bedeutungen spricht, einmal um das Charakteristische für ein abhängiges Land hervorzuheben, das der Zuständigkeit fremder Organe untersteht, das andere Mal, um die Stellung nichtsouveräner Gemeinwesen im allgemeinen anzugeben.

Digitized by Google

träglich vom Reich absorbierte Souveränität der deutschen Staaten betrifft, so wäre ja dieses Argument auf alle Fälle für Elsaß-Lothringen belanglos. Der auch von *Redslob* anerkannte Grundsatz der Gleichheit der Teilstaaten im Bundesstaate (den *Redslob*, wollte er konsequent sein, doch nur als ein ethisches Prinzip, ein Postulat der Gerechtigkeit, nicht als eine Schranke der Rechtsmacht des Bundesstaats anerkennen dürfte), liefert somit auch einen wichtigen Beweis dafür, daß die souveräne Bundesstaatsgewalt rechtlichen Schranken begegnen kann.

Schließlich sei noch hervorgehoben, was *Redslob* über die österreichischen Königreiche und Länder bemerkt: „Der Reichsrat kann den Umfang der partikulären Angelegenheiten, der in einer Landesordnung umschrieben ist, nicht beschränken. Das ist aus dem § 18 der Landesordnungen zu entnehmen, der für die Revision eine besondere Mehrheit des Landtags fordert . . ." [1]). Also hier wieder Provinzen, deren gesetzgeberische Zuständigkeit als nebengeordnet der Reichsgesetzgebung gegenübersteht.

Aus alledem geht hervor, daß *Redslob*, seinen allgemeinen Lehrsätzen zum Trotz, genötigt wird, in mehreren Fällen zuzugeben, daß eine souveräne Gewalt zugunsten eines untergeordneten Gemeinwesens in der Weise beschränkt ist, daß dieses einen, sei es weiteren, sei es engeren, unentziehbaren (d. h. nicht ohne seinen eigenen Willen zu beschränkenden) Betätigungsbereich besitzt. Ob Provinz (ursprünglicher Staatenteil, Territorium), abhängiges Land, nichtsouveräner Staat — einerlei, es kommen stets Ausnahmefälle dieser Art vor. In bezug auf Finnland dagegen will *Redslob* seine Grundansicht streng aufrechterhalten und keine rechtliche, nur eine moralische Beschränkung zugeben, obgleich gerade in diesem Falle, wie allgemein zugegeben wird, die stärksten Gründe für die Anerkennung einer unentziehbaren Autonomie sprechen.

Gegenüber der von *Redslob* vertretenen Auffassung müssen wir fortwährend darauf bestehen, daß Finnland durch die Hand-

[1]) Als ob nicht die Landtagsordnung Finnlands eine besondere Mehrheit für Aenderungen der Verfassung (der Grundgesetze) forderte, und doch ist *Redslob* der Ansicht, daß diese zur Verfügung der russischen Staatsgewalt steht.

Digitized by Google

lungen Alexander I. eine nicht ohne seine eigene Zustimmung abzuändernde Rechtslage zugesichert wurde, daß die alte schwedische Verfassung als Finnlands Verfassung nicht nur den Monarchen Finnlands bindet, sondern auch der russischen Staatsgewalt als solcher eine Schranke setzt und somit keine *precario* vergönnte, auf absolutistischer Grundlage ruhende Scheinverfassung wurde. Das ist die Hauptsache, neben welcher die Frage, ob Finnland ein Staat ist oder nicht, von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist. Wir glauben indessen auch, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, darzulegen, daß die Vorgänge zu Borgå inhaltlich keinen staatsgründenden Akt enthalten haben. Versuche, die Entstehung eines Staates an feste Formen und Entstehungsbedingungen binden zu wollen, führen nicht zu richtigen Ergebnissen. Ueber diese Frage ließe sich natürlich ins Unendliche streiten; hier kann darauf nicht näher eingegangen werden. Es sei nur auf den Patrimonialstaat, auf den ständischen Staat, auf die zahlreichen geschichtlichen Ereignisse hingewiesen, bei denen das Entstehen eines neuen Staates sich vollzogen hat, ohne daß das Volk dabei einen staatsgründenden Willen erklärt hätte. Wenn man an den Zeitpunkt denkt, wo Finnland mit Rußland vereinigt wurde, so kann man kaum verlangen, was *Redslob* fordert, damit unter der Herrschaft eines souveränen Staates ein autonomer entstehe, nämlich, daß jener sich zurückziehe, dem untergeordneten Gemeinwesen eine Ermächtigung erteile und daß dieser dann zu einem bewußt staatsgründenden Akt schreite. Kann man sich wirklich vorstellen, daß die russische Staatsgewalt zu Anfang des 19. Jahrhunderts solche Formen würde beobachtet hat? Und ist man befugt, zu behaupten, daß, weil alles nicht in solchen Formen vor sich gegangen ist, auch kein Staat hat entstehen können? In der Tat war es ja etwas Außergewöhnliches, daß die Errichtung der neuen Rechtsstellung Finnlands nicht durch eine einseitige Gewährung des russischen Kaisers, sondern unter Mitwirkung der Stände des Landes erfolgte. Manche Aeußerungen russischer Herrscher und Staatsmänner bezeugen, daß sie Finnland in staatsrechtlicher Hinsicht als Staat angesehen und anerkannt haben.

Digitized by Google

In der Tat scheint auch *Redslob* selbst einzuräumen, daß Finnland den Anspruch auf staatlichen Charakter nicht aus dem Grunde allein aufgeben muß, weil bei seiner Vereinigung mit Rußland kein bewußt staatsbildender Akt vor sich gegangen sein soll. Er fühlt vielleicht, daß seine Ausführungen nicht so ohne weiteres überzeugend sind. Er nimmt also, wie es ja durchaus richtig ist, Finnland, wie es sich als fertiges politisches Gebilde darstellt, und prüft es auf seine staatliche Natur. Also: „Warum ist der Zar Herrscher in Finnland? Auf welchen Grund baut er seine Gewalt? Ist er Herrscher, weil das finnländische Volk ihn zum Herrscher will? Erlangt er die Krone durch die Huldigung? Verliert er sie, wenn das finnische Volk sich von ihm abwendet?" — Und *Redslob* antwortet auf diese Fragen: „Niemand wird behaupten, daß Finnland seit dem Landtag von Borgå eine ursprüngliche Gewalt besitze." — „Niemand wird das politische Phänomen bestreiten, daß die Gewalt über Finnland auch heute durch russische Gewalt gesichert ist. Mag das finnische Volk den Zaren anerkennen oder nicht — der Zar ist Herrscher über Finnland."

Allerdings, die Zuneigung des Volkes ist nicht der einzige Grund der Herrschaft, die über das Volk Finnlands ausgeübt wird; sie würde nicht wegfallen, auch wenn das Volk sich von ihm abwenden würde. Aber gibt es denn nicht Beispiele dafür, daß eine Herrschaft besteht, unabhängig davon, ob sie sich auf die stärkere Mehrheit der Nation stützen kann oder nicht? Ruhte die Herrschaft in den von Napoleon I. gegründeten Vasallenstaaten auf der Zuneigung des Volkes? Nein; sie wurden von einer äußeren, übermächtigen Gewalt aufrechterhalten. Wollten nicht vor der Einigung Italiens die „Völker" mancher Kleinstaaten nicht nur die bestehende Herrschaft abschütteln, sondern auch die eigene staatliche Herrschaft als solche, die Staatsgewalt, aufgeben, um sich zu einem Staate zu vereinigen, was sie auch taten, sobald die Gelegenheit sich dazu erbot. Daß das Volk sich von der Herrschaft abwendet, bewirkt keineswegs immer, daß die Herrschaft damit verloren geht. Ebensowenig wie z. B. in einem Patrimonialstaat, der etwa einer Erbteilung seine Entstehung verdankte, ein staatsgründender Akt

Digitized by Google

des Volkes nachweisbar war, ebensowenig war sein Bestehen oder sein Untergang von der Zuneigung bezw. der Abneigung des Volkes abhängig. Nehmen wir an, daß die Großmächte einem neuentstandenen Staate einen Fürsten geben, resp. eine republikanische Regierung einsetzen; ist die Herrschaft dann keine staatliche, falls sie oder solange sie in der stärkeren Mehrheit keine Grundlage findet? Oder wenn Elsaß-Lothringen zum monarchischen Einzelstaat im Deutschen Reiche erhoben wird, obgleich die Mehrheit der Bevölkerung vielleicht republikanisch gesinnt ist? Uebrigens trifft man bei *Redslob* interessante Bemerkungen über die verschiedenen Wege, auf denen der Prozeß der Gründung eines Staates Elsaß-Lothringen sich vollziehen könnte. Ueber die Zukunftsmöglichkeiten Elsaß-Lothringens bemerkt *Redslob* nämlich, daß „der Staat von Elsaß-Lothringen" auch durch unmerkliche Verschiebung politischer Kräfte entstehen kann. Eine durch Reichsgesetz errichtete Verfassung kann mit der Zeit immer populärer werden; es ist möglich, daß das Volk allmählich die Verfassung als sein Gut betrachtet, daß sie jene ihm von außen gegebene Verfassung zu seiner eigenen Verfassung erhebt. Diese Ansicht ist auch u. E. vollkommen richtig, sie verstößt aber erstens gegen den Satz *Redslobs*: „Was ein Gesetz gegeben hat, kann ein Gesetz wieder nehmen", sodann gegen die Forderung eines besonderen, staatsgründenden Vorganges, einer bewußten Staatsgründung, die *Redslob* mit so unerbittlicher Strenge in bezug auf Finnland geltend macht, schließlich auch gegen den Satz, daß die Zuneigung der Volksmehrheit der einzige Grund der Herrschaft sein muß. *Redslob* behauptet ja sogar, selbst wenn die Reichsverfassung vorschriebe, daß die Verfassung Elsaß-Lothringens ihm nur mit seiner eigenen Zustimmung entzogen werden könne, so würde Elsaß-Lothringen nichtsdestoweniger „zur Verfügung der Reichsorgane stehen" (nämlich in dem Sinne, daß ihm allein seine Verfassung entzogen werden könnte, ohne daß die „wirklichen", nicht von „Reiches Gnaden" bestehenden Einzelstaaten zugleich von demselben Schicksal betroffen werden würden). Wie soll nun der Umstand, daß, in dem vorausgesetzten Falle, die durch Reichsgesetz errichtete Verfassung populärer wird,

Digitized by Google

durch den Willen des Volkes getragen und zu seiner eigenen Verfassung erhoben wird usw., den fundamentalen Mangel ersetzen können, daß sie sowieso ursprünglich eine Gabe der Reichsgewalt war? Hier wird *Redslob* vielleicht auf seine Aeußerung (S. 126) hinweisen, daß die Frage, ob ein Gebiet sich als Staat, als Provinz, als abhängiges Land darstellt, nicht eine Frage des Rechts, sondern eine Frage der Völkerpsychologie ist. Vorausgesetzt, daß dem wirklich so wäre, so fragt es sich, warum hieraus nicht auch in bezug auf Finnland die Konsequenzen gezogen werden. Wenn die Ansicht *Redslobs* richtig wäre, daß die Finnland zugesicherte Verfassung an sich, d. h. so wie sie 1809 bestätigt wurde, widerruflich war, so wäre jedenfalls in Betracht zu ziehen, daß das, was er in bezug auf Elsaß-Lothringen voraussetzt, hier genau zutrifft: das Volk Finnlands betrachtet die im Jahre 1809 bestätigte Verfassung, diese und keine andere, als sein Gut, als seine eigene Verfassung, und soweit die Psychologie dieses Volkes in Frage kommt, unterliegt es keinem Zweifel, daß Finnland als Staat zu betrachten ist. Wenn nun Elsaß-Lothringen auf dem von *Redslob* vorgezeichneten Wege die Stufe staatlichen Daseins erreicht haben würde, würde wohl dann die Zuneigung des Volkes tatsächlich der einzige Grund der Herrschaft sein? Auch wenn, wie *Redslob* vorsieht, die mehrfache Wahl eines Statthalters aus der gleichen Familie von dem Volke mit immer wachsender Sympathie aufgenommen, Präzedenzfälle bilden würde und sich in dieser Weise eine Dynastie befestigt hätte (S. 317), wäre wohl damit die Reichsgewalt als Grund oder Stütze der Herrschaft ausgeschaltet worden? Und wenn der Kaiser nach wie vor die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausüben würde, hätte er nicht eben kraft seiner „Reichsgewalt" auch eine ursprüngliche Gewalt in einem anderen Lande, was nach *Redslob* bedeutet, daß die gleiche Herrschaft in beiden Ländern besteht, diese somit ein Staat sind (vgl. *Redslob* S. 271)? Verhält es sich nicht in Staatenverbindungen staatsrechtlicher Natur im allgemeinen in der Weise, daß im untergeordneten Staate die Herrschaft seinen Bestand nicht dem Willen der stärkeren Mehrheit des Volkes allein ver-

Digitized by Google

dankt? *Redslob* erklärt allerdings (S. 60), daß die niedrigere Gewalt zusammenfällt, falls sie diese Stütze verliert. „Die höhere Gewalt erhält sie nicht am Leben, wie sie eine abgeleitete Gewalt am Leben erhalten würde. Die höhere Gewalt ist nur ein beschränkendes, ein zerstörendes, kein belebendes Prinzip." — Kann dies als unbedingt richtig anerkannt werden? Gilt es nicht im Bundesstaat als Regel, daß die Herrschaft des untergeordneten Staates in weiterer oder beschränkterer Ausdehnung von der übergeordneten Gewalt aufrechterhalten wird? Wird nicht in der Schweiz der Bestand die Volkssouveränität anerkennender Verfassungen in den Kantonen von der Bundesverfassung gewährleistet, ebenso das Gebiet der Kantonen, ihre „Souveränität" usw. (Bundesverf. Art. 5 und 6)?

Ebenso verbietet die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika die Bildung neuer Staaten innerhalb des Bereichs eines bestehenden Staates sowie die Verbindung von zwei oder mehreren Staaten oder Teilen von Staaten ohne die Zustimmung sowohl der betreffenden Legislaturen als des Kongresses. Auch wird jedem Staate der Union eine republikanische Staatsform gewährleistet (Art. 4, §§ 3 u. 4). Aus derartigen Bestimmungen geht hervor, daß die betreffenden Bundesstaaten sowohl die staatliche Existenz als auch eine bestimmte Herrschaftsform gewährleisten; die höhere Gewalt erhält, um die Terminologie *Redslobs* anzuwenden, eine ursprüngliche Gewalt am Leben, indem sie jede andere hindert, an ihre Stelle zu treten[1]). Es sei nämlich nebenbei bemerkt, daß *Redslob* unter der ursprünglichen Gewalt nicht nur die Staatsgewalt als dauernde Eigenschaft eines Gemeinwesens, sondern auch die daselbst bestehende Herrschaft oder Herrschaftsform versteht. Wenn z. B. ein absoluter Monarch seine Macht beschränkt, so „entsteht eine neue ursprüngliche

[1]) Die deutsche Reichsverfassung schreibt keine Garantie des Reichs zugunsten der Gebiete der Verfassungen usw. der Einzelstaaten vor. Also stände sie auch z. B. der Zusammenschmelzung von zwei oder mehreren Staaten nicht im Wege (vgl. *Laband*, a. a. O., I 130 ff). Es steht aber außer Zweifel, daß die Reichsgewalt einem Unternehmen, die Staatsform in einem Einzelstaate zu ändern, nicht gleichgültig zuschauen würde. Wird es ja doch in der deutschen Presse als ein „offenes Geheimnis" bezeichnet, warum die Verfassungsreform in Mecklenburg, wo es sich ja nicht um eine Aenderung der monarchischen Staatsform handelt, wieder gescheitert ist.

Digitized by Google

Gewalt an Stelle der alten". „Ein System verdrängt das andere" (S. 266—267). In derselben Weise bedeutet natürlich für ihn auch der Uebergang von der monarchischen Staatsform zu der republikanischen oder umgekehrt einen Wechsel der ursprünglichen Gewalt[1]). — Nun läßt sich auch fragen: Ruht denn immer die bestehende Staatsform auf der Mehrheit des Volkes? Ist es nicht denkbar, daß z. B. die ursprüngliche Herrschaft eines Monarchen jahrzehntelang besteht, obgleich eine allgemeine Volksabstimmung das Resultat abgeben würde, daß die Mehrheit sich von der Monarchie abgewandt hat? — Kurz, es läßt sich keineswegs immer behaupten, daß die bestehende Herrschaft ein getreues Abbild des Willens, der Gesinnung der Volkskraft sei[2]).

Aus den obigen Ausführungen dürfte hervorgehen, daß die von *Redslob* zur Prüfung des wahren Charakters Finnlands aufgestellten Fragen und ihre Beantwortung den bezweckten Beweis nicht zu erbringen vermögen. *Redslob* scheint der Ansicht zu sein, daß Finnland nur in dem Falle rechtlich gegen Einschränkungen seiner Rechte gesichert wäre, wenn ihm der Charakter eines souveränen Staates zukäme. „Ist ein Land nicht selbst ein souveräner Staat, so ist es der Gewalt eines souveränen Staates unterworfen, mit dem es nicht identisch ist." — „Der Bundesstaat kann die Grenzen der unteren Staatsgewalt sprengen." — „Der Einheitsstaat kann die Schranken niederreißen, die er für die selbständige Regierung der Provinz, des abhängigen Landes, des Vasallenstaates gezogen hat" (S. 274). *Redslob* wehrt sich wiederholt gegen die Auffassung, daß Finnland ein souveräner

[1]) Dieser Sprachgebrauch, der den Begriff ursprüngliche Gewalt bald auf die Staatsgewalt selbst, bald auf die bestehende Herrschaftsform bezieht, ist einigermaßen geeignet die Sache zu verdunkeln. Der Verfasser geht ja sogar so weit, daß er die Identität des Staates in Abrede stellt, wenn die Verfassung geändert wird (S. 41, Note 1). Es ist natürlich die Regel, daß die überwiegende Mehrheit des Volkes die ursprüngliche Gewalt des Staates als solches aufrechterhalten wissen will, dagegen ist es wohl möglich, daß sie der bestehenden staatlichen Herrschaftsform abgeneigt ist.

[2]) Auch in bezug auf Protektorate läßt es sich fragen, ob denn der staatliche Charakter des „Geschützten" dadurch beeinträchtigt wird, daß die bestehenden Herrschaftsverhältnisse, vielleicht die Gewalt des Protektors ebensowenig die Herrschaft der von ihm in Schutz genommenen einheimischen Dynastie, in der Volksmehrheit keine Stütze finden.

Digitized by Google

Staat sei (S. 281, 284, 286). Wird denn auf der anderen Seite behauptet, Finnland sei ein souveräner Staat? Gewiß, falls ein Gemeinwesen, wie *Redslob* behauptet, souverän ist, sobald es „einen Machtkreis besitzt, der unentziehbar ist" (*Redslob* S. 274). Dann wäre es gewiß auch Finnland, welches, wie *G. Jellinek* (Staatsfragmente, S. 45) richtig bemerkt, mit einem unentziehbaren, d. h. nur mit seiner Einwilligung zu verändernden Rechtskreise ausgestattet ist. Die Richtigkeit des von *Redslob* aufgestellten Kriteriums der Souveränität können wir aber nie und nimmermehr zugeben. Daß der Besitz unentziehbarer Rechte allein das Wesen der Souveränität konstituiere, ist ein unbedingt abzuweisender Satz, und es sei erlaubt, in dieser Hinsicht auf die vorhergehenden Ausführungen über dieses Thema hinzuweisen. Beim Besprechen der Stellung Elsaß-Lothringens sagt *Redslob* selbst (S. 316) u. a.: „Soll Elsaß-Lothringen Staat im Reiche werden, so gilt es, das Land in eben eine solche Stellung zu bringen, in der ihm nur durch Staatsstreich und nicht auf gesetzlichem Wege der staatliche Charakter genommen werden kann." Kann man denn nicht sagen, daß der Einzelstaat einen unentziehbaren Machtkreis besitzt, falls das Reich nicht auf gesetzlichem Wege ihm allein (sondern nur allen Einzelstaaten zugleich) einen bestimmten Machtkreis entziehen kann? Sodann haben wir die Sonderrechte, diese unwiderruflichen. Begünstigungen einzelner Staaten, welche ganz unzweifelhaft einen unentziehbaren Machtkreis bedeuten. Und wenn *Redslob* einmal zugibt, daß eine Provinz (Kroatien-Slawonien) und ein Territorium (engl. Kolonien) eine gesicherte Rechtsstellung besitzen können, so liegt wirklich kein Grund vor, warum autonome Länder mit staatlichem Charakter unbedingt von dem Vorteile eines unentziehbaren Machtkreises ausgeschlossen sein sollten. Was auch in dieser Hinsicht nicht wenig bezeichnend ist, das ist die Tatsache, daß nach *Redslob* die Frage, ob irgendwo ein Bundesstaat oder ein Staatenbund besteht, nicht eine juristische, sondern eine präjuristische, eine politische, eine psychologische Frage ist (S. 122), während er andererseits, um den nicht bundesstaatlichen Charakter Oesterreich-Ungarns zu beweisen, sich auf die emi-

Digitized by Google

nent juristische Tatsache beruft, daß Monarch und Delegationen außerstande sind, ihre Kompetenzen auf Kosten derjenigen der unierten Staaten zu erweitern (S. 212)[1]). Mag auch *Redslob* dies als eine Konsequenz der Verteilung der politischen Kräfte bezeichnen, so ist es nichtsdestoweniger eine juristische Frage. Und wäre andererseits die Behauptung richtig, daß die Frage, ob Staatenbund oder Bundesstaat, ob unentziehbarer Machtkreis oder unbeschränkte Unterordnung unter die Kompetenz-Kompetenz einer höheren Macht vorhanden (denn diese Fragen laufen ja

---

[1]) Hier ist wieder eine der nicht seltenen Inkonsequenzen in der Argumentation *Redslobs*. Vorausgesetzt, der Kaiser und die Delegationen könnten ihre Kompetenz erweitern und entsprechendermaßen „die partikuläre Autonomie" Oesterreichs und Ungarns beschränken, dann wäre, nach ihm, Oesterreich-Ungarn ein Bundesstaat. Nun fragt es sich: würde dies auch bedeuten, daß die beiden Gliedstaaten dem vorausgesetzten Gesamtstaate gegenüber keinen unentziehbaren (d. h. nicht ohne Einwilligung des betreffenden Staates zu entziehenden oder einzuschränkenden) Machtkreis hätten? Keineswegs. Denn jede Erweiterung der Reichsgewalt würde natürlich nur dadurch erfolgen können, daß die österreichische Delegation im Namen der österreichischen und die ungarische Delegation im Namen der ungarischen Staatsgewalt zustimmen würden. Unbeschadet der Existenz einer Gesamtverfassung und gemeinsamer Reichsgesetze, also unbeschadet einer bundesstaatlichen Organisation, würden die beiden Gliedstaaten jeder für sich unentziehbare Rechte haben, materiell würden sie der Kompetenz-Kompetenz des Gesamtstaates nicht unterliegen (ebenso wie Preußen, welches mit seinen 17 Stimmen im Bundesrate jede Kompetenzerweiterung des Reiches verhindern kann, materiell der Kompetenz des Reiches gegenüber eine andere Stellung einnimmt als die übrigen deutschen Einzelstaaten). Nichtsdestoweniger sagen wir: Oesterreich und Ungarn würden in diesem Falle einer höheren Staatsgewalt untergeordnet sein; diese würde sich formell von sich aus auch erweitern können, aber materiell würde dazu die Einwilligung der beiden Glieder erforderlich sein. Die gegenwärtig realunierten Staaten würden sich in nichtsouveräne Staaten verwandeln. — Nun erklärt *Redslob* (S. 274), das nicht souveräne Land könne niemals einen Machtkreis haben, der unentziehbar ist. Sonst wäre es eben souverän. Das Wort „unentziehbar" bedeutet natürlich: nicht ohne Einwilligung des betreffenden Gemeinwesens entziehbar. Allein in dem oben vorgestellten Falle würden Oesterreich und Ungarn als Teile des Gesamtstaates (Bundesstaates) unleugbar unentziehbare Machtkreise besitzen. Sie müßten also nach *Redslob* souverän sein. Als Teile eines Bundesstaates würden sie aber auch seiner Ansicht nach nicht souverän sein, sie würden nach ihm nur eine „partikuläre Autonomie" besitzen. *Redslob*, der soviel auf die Verteilung der politischen Kräfte, auf die tatsächlichen Gewaltverhältnisse, hält, kann also, wenn er konsequent sein will, nicht umhin, zuzugeben, daß ein im wahren Sinne des Wortes unentziehbarer Machtkreis nicht notwendig mit Souveränität verbunden zu sein braucht. — Sehr richtig bemerkt *G. Jellinek* (Staatsfragmente, S. 46), daß die Einwilligung eines untergeordneten Gemeinwesens eine rechtliche Voraussetzung für die Kompetenzerweiterung der übergeordneten Gewalt sein kann; diese hört darum nicht auf, über jenes die Souveränität auszuüben.

Digitized by Google

nach *Redslob* auf ein und dasselbe hinaus), keine rechtliche, sondern eine politische, eine psychologische ist, so wäre die Frage berechtigt, ob denn nicht in der Volkspsyche die Möglichkeit einer solchen Veränderung zuzugeben ist, daß die widerruflich, die nur *precario* zugestandene Kompetenz, durch einen unentziehbaren Machtkreis ersetzt wird.

Redslob gegenüber behaupten wir also: Finnland ist kein souveräner Staat, wohl aber ein autonomer Staat mit einem unentziehbaren Machtkreis, einer Rechtsstellung, die nicht ohne seine eigene Zustimmung abgeändert werden kann.

„Die Akte Rußlands, die man gewöhnlich als verfassungswidrig bezeichnet", sind für *Redslob* gerade der Beweis, daß Finnland „keine selbständige Verfassung und keine Souveränität besitzt" (S. 286). Andererseits sagt er (S. 285), daß Rußland und Finnland „seit der Reform (sic!) die gleiche Verfassung haben" [1]). Also hatte Finnland „vor der Reform" eine besondere Verfassung. Wäre es richtig, daß dieselbe nunmehr vernichtet worden wäre, so fragt es sich, wie dies anders als durch einen Gewaltstreich hätte geschehen können, und diese Frage scheint um so mehr berechtigt zu sein, wenn man die Koordination des Verfassers: „keine selbständige Verfassung und keine Souveränität", also umgekehrt: selbständige Verfassung und Souveränität, in Betracht zieht. Nun ist aber nach *Redslob* ein Gemeinwesen souverän, falls es unentziehbare Rechte besitzt (S. 274). Wird folglich sowieso eingeräumt, daß Finnland früher eine „selbständige Verfassung" hatte, so fragt es sich, wie diese denn anders als

[1]) Der Leser fragt sich, welche „Reform" der Verfasser hier im Auge hat. Er hat im Vorhergehenden das im Jahre 1899 erlassene, im Jahre 1905 widerrufene Manifest über die „Reichsgesetzgebung", das „Journal des Ministerrates" von 1908 sowie das russische Gesetz über die „Reichsgesetzgebung" vom Jahre 1910 besprochen. Welcher von diesen Akten soll nun die Reform darstellen? Vielleicht keiner von ihnen, sondern die neue russische Verfassung vom Jahre 1906, auf welche sich vielleicht die Worte „die gleiche Verfassung" beziehen. Jene russische Verfassung bezweckt aber nicht einmal selbst die finnischen Verfassungsgesetze zu beseitigen oder zu entfernen, sie enthält nur einen deklaratorischen Hinweis auf die Rechtsstellung Finnlands, bezieht sich aber sonst in keiner Weise auf die Verhältnisse dieses Landes und ist auch nie in Finnland ausgefertigt und verkündigt worden. Und eben im Jahre 1906 wurde ein neues finnisches Verfassungsgesetz, die Landtagsordnung, erlassen. — Die Behauptung, daß „seit der Reform" die russische Verfassung in Finnland gelte, ist somit vollständig unrichtig.

Digitized by Google

durch einen Rechtsbruch beseitigt worden ist und zu gelten aufgehört hat. *Redslob* sagt zwar: „Der Vorgang, den man einen Rechtsbruch nennt, ist für uns das Kennzeichen, daß ein Recht nicht besteht"; es fragt sich aber, ob denn nicht wenigstens früher ein Recht bestanden hat.

Auf solche Fragen wird *Redslob* wohl die Antwort bereit haben. Finden sich doch in seiner Arbeit manche Aeußerungen, in denen sein Standpunkt zum Ausdruck kommt: „Herrschaft und Recht sind untrennbare Vorstellungen" (S. 37). (Andererseits heißt es zwar, S. 32: „Es liegt nicht im Wesen des Rechtes selbst, mit einer Herrschaft verbunden zu sein.") — „Eines ist sicher: Wenn eine Herrschaft einer höheren unterworfen ist, so kann sie nur solange aufrecht bleiben, als die höhere Gewalt sie nicht zerstört" (S. 60). Und zuletzt die überraschende Aeußerung: „Gewalt geht nicht vor Recht. Aber Gewalt ist eins mit Recht." Soll also jede Ausübung staatlicher Gewalt als Ausdruck eines Rechtes gelten, obgleich andererseits für den Bestand jeder Herrschaft die Bedingung aufgestellt wird, daß sie bei der stärkeren Mehrheit Unterstützung findet? Soll das Recht gegenüber der Gewalt, der tatsächlichen Machtausübung, keine Selbständigkeit beanspruchen können? Soll im öffentlichen Recht ein Standpunkt aufrechterhalten werden, der auf anderen Rechtsgebieten schon längst aufgegeben ist?

Bei der von *Redslob* vertretenen Grundauffassung des Staates und der staatlichen Erscheinungen, an welcher Auffassung er allerdings nicht auf jedem Punkt konsequent festhält, ließe sich über diese Fragen ins Unendliche streiten. Er kommt zu dem traurigen Ergebnis: Finnland hat keinen Rechtsanspruch gegen das Russische Reich" (S. 286). Und selbst wenn es einen solchen Anspruch gehabt hätte, so wäre er schon verloren gegangen, denn: „Die alte Verfassung bestände nicht mehr. Man könnte sie nicht mehr verletzen" [1]). In diesem

[1]) Es ist, wie schon oben bemerkt, ein fundamentaler Irrtum des Verfassers, zu glauben, daß „die alte Verfassung", d. h. die im Jahre 1809 bestätigten Grundgesetze nebst späteren Aenderungen und Zusätzen, nicht mehr bestehe. Selbst die heutigen Gewalthaber können ihre Fortdauer nicht verneinen, obgleich sie behaupten, ihren Geltungsbereich teils durch russische Gesetze eingeschränkt zu haben, teils auch fortwährend einzuschränken berechtigt zu sein.

Digitized by Google

trüben Ergebnis, das Verfasser als die wissenschaftliche Wahrheit bezeichnet, entdeckt er aber einen Lichtpunkt. Er muß dem Rechtskampf der Finnen oder, wie er sich ausdrückt, ihrer Freiheitsbewegung, seine Sympathien entgegenbringen. „Und wer täte es nicht in einer Zeit, die unter dem Zeichen des nationalen Gedankens steht?" Meint der Verfasser mit diesen Worten, daß der nationale Gedanke, der Drang zur nationalen Selbstbehauptung allein genügt, um „den Finnen Recht zu geben", wenn sie sich weigern, den fremden, ihnen aufgezwungenen Gesetzen Gehorsam zu leisten? Geht er in der Anerkennung des Nationalitätsprinzipes so weit, daß er es überhaupt billigt, wenn eine nationale Minderheit sich einer von Fremden ausgeübten Gewalt — die ja auch mit dem Recht eins sein soll — widersetzt? Hierauf gibt uns der Verfasser keine Antwort. Daß dies sein allgemeiner Standpunkt sei, ist wohl kaum anzunehmen. Was speziell Finnland betrifft, ist diese Frage auch von untergeordneter Bedeutung. *Redslob* erkennt selber, daß es sich hier, vom Standpunkt der staatsrechtlichen Betrachtung aus, um etwas mehr handelt als um einen, sei es an sich ethisch noch so berechtigten, nationalen Kampf. Die Finnen haben nach ihm „einen Titel, der höher steht als alles Recht, der heiliger ist als die Verfassungsbücher: das Wort eines Kaisers". „Ihr einziges Verbrechen ist ihre Loyalität." Rußland wird „den ehernen Widerstand empfinden, der in der guten Sache liegt. Die Finnen haben eine Macht auf ihrer Seite, die stärker ist als die Gewalt der Waffen, und die stärker ist als das Recht: „Es ist die Gerechtigkeit" (S. 287). — Erfreulicherweise erkennt *Redslob* das Festhalten der Finnen an ihrem Rechte als Loyalität an; obgleich nach ihm „die alte Verfassung" nicht mehr bestehen soll, erkennt er sozusagen aus dem Standpunkt eines höheren Rechtes, aus dem Standpunkt der Gerechtigkeit, die „gute Sache" ihres Widerstandes an. Stände dem Verfasser nicht das „Gewalt ist eins mit Recht" im Wege, so ist es nahezu wahrscheinlich, daß er die gegen die finnische Verfassung verstoßenden Akte Rußlands, die ja auch nach ihm gegen die Gerechtigkeit verstoßen, gerade als Unrecht bezeichnen würde.

Digitized by Google

Prof. *Redslob* fordert Rußland auf, den Treubund, die Loyalität der Finnen, die Gerechtigkeit, nicht zu vergessen. Es ist kaum wahrscheinlich, daß diese Aufforderung Gehör finden wird. So anerkennend, Gegensätze ausgleichend und sogar hoffnungsvoll auch die Schlußworte Prof. *Redslobs* über Finnland klingen, so bleibt das Ergebnis doch unzulänglich. Der Anspruch der Finnen muß eben als Rechtsanspruch anerkannt werden. Bei strikter Auslegung ist es aber nach den Theorien *Redslobs* ausgeschlossen, daß das Verhältnis zwischen Rußland und Finnland je auf den festen Boden des Rechtes aufgebaut werden könnte. Stellen wir uns den Fall vor, daß die russischen Gewalthaber, unter dem Einfluß richtigerer und vernünftigerer Grundsätze als die ihre Handlungsweise Finnland gegenüber gegenwärtig motivierenden, sich einmal bereitfinden würden, einen gerechten und das Mitbestimmungsrecht Finnlands anerkennenden Ausgleich zwischen den beiden Ländern anzubahnen. Es ist allerdings eine von russischen Nationalisten gern unterhaltene Wahnvorstellung, daß die Finnen sich allen russischen Anträgen gegenüber abweisend verhalten sollten. Der erste aufrichtige, von rein destruktiven Tendenzen befreite Versuch einer Annäherung von russischer Seite würde die Unrichtigkeit solcher Vorurteile bewiesen haben. Allein es hat stets als erste Bedingung der Verhandlungen und der Zugeständnisse gelten müssen, daß die Veränderungen in verfassungsmäßiger und die innere Selbständigkeit des Landes anerkennender Ordnung und nicht durch einen einseitigen russischen Staatsakt durchgesetzt werden. Allein nach den Theorien *Redslobs*, die er zwar, wie wir gesehen haben, nicht immer konsequent durchführt, wären die Vertreter der russischen Staatsgewalt, vielleicht trotz des besten und aufrichtigsten Willens, einfach außerstande gewesen, Finnland eine rechtlich gesicherte Stellung, eine unentziehbare Autonomie zuzusichern. Ein Pakt des Vertrauens, Forderungen der Gerechtigkeit u. a., das wäre alles schön und gut, aber eine rechtliche Gebundenheit würde, nach *Redslob*, daraus nicht resultieren können. Mag Finnland abhängiges Land sein, oder Provinz, oder autonomer Staat, einerlei; einen Rechtsanspruch Rußland gegenüber würde es nicht haben,

Digitized by Google

wenigstens nicht einen solchen, der der Staatsgewalt Rußlands eine rechtlich nicht zu niederreißende Schranke setzte. Denn: „Die höhere Gewalt kann die Freiheit, die sie dem angegliederten Lande verliehen hat, wiederum zerstören" und „sobald das Land einer anderen Gewalt untertan ist als seiner eigenen, steht es zur Verfügung dieser Gewalt." So würde denn die Theorie *Redslobs* in dem durchaus unannehmbaren, gegen Vernunft und Rechtsgefühl verstoßenden Satz ausmünden, daß es nach wie vor eine rechtliche Unmöglichkeit wäre, Finnland in seiner Verbindung mit Rußland eine nicht ohne seine eigene Einwilligung abzuändernde Rechtslage zu sichern[1]) — — dies allerdings unter der Voraussetzung, daß er hier nicht eine Ausnahme einräumen würde, denn, wie oben dargelegt, hält er jene Theorie nicht in jedem Falle aufrecht.

Es ist mit Zufriedenheit zu begrüßen, wenn *Redslob* die Berechtigung des waffenlosen Widerstandes anerkennt, mit welchem das Volk Finnlands den Russifizierungsbestrebungen begegnet. Aber warum zwischen „Gerechtigkeit" und „Recht" eine so scharfe Grenzlinie ziehen? Es soll doch die Gerechtigkeit kein überirdisches, dem Rechtsleben abgewandtes Dasein führen, sondern das positive Recht auch die zwischen Gemeinwesen und Nationen vorhandenen Beziehungen durchdringen. Die Gerechtigkeit, das „richtige Recht" muß immer mehr die festen Formen des positiven Rechts annehmen. Hierzu gehört in besonders hohem Grade auch die Anerkennung der rechtlichen Gebundenheit als Folge einer auf dem Gebiete des Rechts übernommenen Verpflichtung, unabhängig davon, ob es sich um rechtlich gleichgestellte Parteien handelt oder nicht. Lange hat man sich mit der Frage abgemüht, ob und wie eine oktroyierte

---

[1]) Der einzige Ausweg, eine rechtliche Gebundenheit Rußlands zustande zu bringen, wäre nach jener Lehre, daß Rußland Finnland als ein mit ihm auf völkerrechtlicher Grundlage verbundenes souveränes Staatswesen anerkannte. Nur in diesem Falle wäre nach *Redslob* ein russischer Eingriff in das Leben Finnlands ein Gewaltakt (*Redslob*, S. 275), aber sogar die anerkannte Souveränität eines mit einem Weltreiche verbundenen Kleinstaates würde diesem nicht viel nützen, denn auch die Verantwortung vor der Völkerrechtsgemeinschaft begegnet keinen erheblichen Schwierigkeiten und der Verfasser läßt (vgl. S. 286) die Verjährung eines völkerrechtlichen Unrechts sehr schnell eintreten.

Digitized by Google

Verfassung den Herrscher juristisch binden könne. Jetzt ist die Frage schon erledigt, gegenstandslos; im Ernst wird wohl kein einziger Staatsrechtslehrer die rechtliche Gebundenheit des Monarchen verneinen. Ebenso muß die Erkenntnis durchdringen, daß auch der souveräne Staat sich zugunsten eines untergeordneten Gemeinwesens in unwiderruflicher Weise verpflichten, ihm unentziehbare Kompetenzen zusichern kann; wenn man eine solche rechtliche Möglichkeit leugnet, so verurteilt man das Recht auf einem wichtigen Gebiete zur Ohnmacht und stellt sich in Widerspruch mit wichtigen Postulaten der Gerechtigkeit. Es wäre unrichtig, die Möglichkeit einer rechtlichen Gebundenheit unter dem Vorwand verneinen zu wollen, daß Rechtsschutz und Garantien schwach sind. Seinerzeit waren in manchen Staaten die Garantien der Verfassung tatsächlich mehr oder weniger unzuverlässig und sind es ja in einigen Fällen auch jetzt, allein selbst der Mangel einer rechtlichen Ministerverantwortlichkeit vermag den Satz nicht zu entkräften, daß die Verfassung den Monarchen bindet. — Manches nichtsouveräne Gemeinwesen hätte Garantien nötig, und die Herstellung solcher muß in der Tat als eine wichtige Aufgabe der künftigen Rechtsentwicklung bezeichnet werden. Ob sie ausschließlich auf staatsrechtlichem oder aber zum Teil auf zwischenstaatlichem Gebiete zu suchen sind, mag hier dahingestellt sein. Leugnet man aber prinzipiell die Möglichkeit rechtlicher Verpflichtungen und Ansprüche dieser Art, so wird man auch die Möglichkeit eines derartigen erhöhten Rechtsschutzes kaum einräumen können.

III.

Die gegenwärtige Rechtsstellung Finnlands, beurteilt von Professor Konrad Bornhak[1]).

Im zweiten Hefte der Kritischen Vierteljahrsschrift 1913 hat Prof. *Bornhak* eine Schrift „Die finnländische Frage im Jahre 1911, von einem Mitgliede des finnländischen Landtages“

[1]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz Zur finnländischen Frage, Annalen des Deutschen Reichs, 47. Jahrg. Nr. 2.

Digitized by Google

zum Gegenstand einer längeren Besprechung gemacht. Nicht zum erstenmal hat sich *Bornhak* hiermit über die Rechtsfrage Finnlands geäußert. Gleich nach dem Erlaß des bekannten Manifestes vom 15. Februar 1899, welches einen Umsturz der bisher im Lande bestehenden verfassungsrechtlichen Verhältnisse bezweckte, widmete er in dankenswertester Weise dieser Frage sein Interesse, und als Resultat erschien im Jahre 1900 eine in manchen Hinsichten vortreffliche Schrift: „Rußland und Finnland, ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen." Eine zweite Auflage erschien im Jahre 1909 „anläßlich der hundertjährigen Vereinigung"; der eigentliche Anlaß lag wohl aber darin, daß die im Jahre 1905 wiederhergestellte verfassungsmäßige Ordnung zu jener Zeit aufs neue von Verletzungen bedroht wurde. Selbstverständlich, daß *Bornhak* in der neuen Auflage seiner Arbeit denselben Standpunkt vertrat, den er in der ersten eingenommen hatte, und die neuen Uebergriffe der russischen Staatsgewalt, die 1909 schon vorauszusehen waren, ebenso streng verurteilte wie die um die Jahrhundertwende begangenen. Mußte doch die oben erwähnte *restitutio* der Konstitution und der Autonomie Finnlands als eklatanter Beweis dafür gelten, daß alle, welche für dessen Recht eingetreten waren, auch Recht gehabt hatten.

Aus den Ergebnissen, zu welchen Verfasser in der Schrift „Rußland und Finnland" gelangt, seien hier einige hervorgehoben. In völkerrechtlichen Beziehungen ist Finnland ein integrierender Bestandteil des Russischen Reichs und wird durch die russische Staatsgewalt vertreten, im staatsrechtlichen Sinne dagegen ist Finnland Staat. Die russische Staatsgewalt erstreckt sich nicht über das völkerrechtliche Gebiet hinaus. Durch ein fundamentales, unwiderrufliches Gesetz ist der Kaiser als Großfürst Finnlands bei der Gesetzgebung in diesem Lande an die Mitwirkung der Stände gebunden. Andere Rechte als diese, auf den finnländischen Gesetzen beruhend, nur durch ein neues Grundgesetz abänderbar und deshalb von der russischen Herrschergewalt in ihrem Wesen verschieden, besitzt der Kaiser in bezug auf die innere Staatsgewalt Finnlands nicht. — Der Kaiser von Rußland hat die Rechte der inneren Staatsgewalt in Finn-

Digitized by Google

land nach finnländischem Staatsrecht, oder er hat überhaupt keine Rechte (Rußland und Finnland, 2. Aufl., S. 31 ff.).

Auch wenn man in bezug auf verschiedene Fragen des allgemeinen Staatsrechts (u. a. in der Lehre von den Staatenverbindungen) von den Ansichten *Bornhaks* abweicht und vielleicht nicht alles, was er im einzelnen über die Stellung Finnlands in seiner Schrift ausgeführt hat, ohne weiteres annehmen kann, muß es doch unbedingt anerkannt werden, daß er darin im wesentlichen das Richtige getroffen hat, daß er mit gründlicher Sachkenntnis eine gerechte Würdigung und zutreffende Beurteilung der „finnländischen Frage" verbindet. Um so bedauerlicher ist es, daß er neuerdings in jener oben erwähnten Besprechung Ansichten vertreten hat, welche eine entschieden unrichtige Auffassung der gegenwärtigen Rechtslage Finnlands verraten und mit seinem früheren Standpunkt nicht in Einklang zu bringen sind.

Nun erklärt *Bornhak* allerdings selbst, daß er den Standpunkt, den er in seiner Schrift „Rußland und Finnland" verfochten, für die damaligen Verhältnisse auch heute vertritt. „Von diesem Standpunkt aus", sagt er, „mußten die Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden und nach einer Unterbrechung infolge des russisch-japanischen Krieges wieder aufgenommenen Versuche, das finnländische Verfassungsrecht ohne Zustimmung des finnländischen Landtages zu ändern, als rechtswidrig erscheinen. Allein die russische Regierung hat sich eben an diese Auffassung nicht gekehrt. Es entstand die Frage, wie die Reichsangelegenheiten, die Rußland und Finnland gemeinsam seien, erledigt werden sollten. Rußland bestimmte schließlich den Umfang dieser Angelegenheiten und die Art ihrer Erledigung einseitig im Wege der russischen Gesetzgebung und ließ dieses Gesetz in Finnland durch den dortigen Senat verkünden." — Es läßt sich gegen diese Darstellung nur bemerken, daß der im Jahre 1905 erfolgte radikale Umschlag der russischen Gewalthaber Finnland gegenüber sich seither tatsächlich nur als eine Unterbrechung der Vergewaltigungen der finnischen Verfassung und Autonomie, nicht als ein gänzliches Aufgeben derselben erwiesen hat, daß er aber im Rechtssinn eine Wieder-

Digitized by Google

herstellung der gesetzlichen Ordnung bedeutete und auch von der Regierung unumwunden als solche anerkannt wurde. Auch kam die Frage nach der Ordnung, in welcher sog. „Reichsangelegenheiten" zu erledigen seien, keineswegs erst nach 1905 auf, denn es war ja eben der Zweck des im Februar 1899 erlassenen Manifestes, ohne Einwilligung Finnlands eine derartige Ordnung zustande zu bringen, und eben diese Kompetenzüberschreitung der russischen Staatsgewalt war es ja, welche so zahlreiche Widersprüche der Kulturwelt hervorrief. — Bedenkt man nun, wie *Bornhak* selber seinerzeit jenes Manifest beurteilt und verurteilt hat, so wird man finden, wie inkonsequent er verfährt, wenn er zu dem russischen Gesetz vom 17. (30.) Juni 1910 eine andere Stellung einnimmt. Das „Februarmanifest" bezeichnet er als „mit dem bestehenden Verfassungsrechte unvereinbar" (S. 41). In bezug auf das verfassungswidrige, im Wege der Reichs- (russischen) Gesetzgebung für Finnland erlassene Wehrpflichtgesetz, das man nach 1901 Finnland aufzuzwingen suchte, konstatiert er als eine natürliche Sache, daß die meisten Beamten und Gemeindebehörden wie auch die einberufenen Mannschaften die Befolgung des Gesetzes verweigerten, und von dem Manifest vom 7. Oktober 1909, das sich jedoch als finnische Verordnung darstellte, sagt er ebenso richtig als bündig: „Ueber die Verfassungswidrigkeit dieses Manifestes ist kein Wort weiter zu verlieren" (S. 56, 57). — Alle Aeußerungen *Bornhaks* in der Schrift „Rußland und Finnland" beweisen, daß er den widerrechtlich erlassenen Vorschriften keine rechtsverändernden und rechtsaufhebenden Wirkungen beilegt. — Anders äußert er sich in seiner oben erwähnten Besprechung. „Verfasser (d. h. der Verfasser der Schrift „Die finnländische Frage im Jahre 1911") sagt, die Vorlage sei von Duma und Reichsrat unter Ueberschreitung ihrer gesetzgeberischen Befugnisse angenommen und vom Kaiser sanktioniert worden. Wieso unter Ueberschreitung ihrer Befugnisse? Die Gesetzgebung jedes Staates ist rechtlich unbeschränkt und unbeschränkbar. Gegen die Rechtsbeständigkeit des russischen Gesetzes ist also nichts einzuwenden. Man könnte nur behaupten, daß noch ein gleiches, mit Zustimmung

Digitized by Google

des finnländischen Landtags zu erlassendes finnländisches Gesetz nötig gewesen wäre, da Finnland eine besondere Gesetzgebung hat. Der finnländische Landtag hat freilich einem solchen Gesetze nicht zugestimmt. Das wäre allerdings, wenn man den staatlichen Charakter Finnlands vertritt, ein Rechtsmangel."

Mit Erstaunen erfährt man hier, wie derselbe Rechtsgelehrte, der früher die rechtliche Gebundenheit der russischen Staatsgewalt zugunsten Finnlands so nachdrücklich betont hat, nunmehr erklärt, daß die Gesetzgebung jedes Staates unbeschränkt und unbeschränkbar ist, und daraus die Folgerung zieht, daß gegen die Rechtsbeständigkeit des russischen Gesetzes nichts einzuwenden ist. Daß die Gesetzgebungsorgane eines Staates in formell einwandfreier Weise ein Gesetz über jedes beliebige Verhältnis regeln lassen können, falls sie sich um die Einhaltung der Grenzen ihrer materiellen Kompetenz nicht kümmern, ist ja ohne weiteres klar. Will *Bornhak* also nur sagen, daß jenes russische Gesetz vom 17. (30.) Juni 1910, welches die Rechte Finnlands verletzte, in Rußland die formelle Gesetzeskraft besitzt, so ist ihm natürlich zuzustimmen. Wenn er von der Rechtsbeständigkeit des Gesetzes spricht, so will er ihm aber offenbar eine hierüber hinausgehende rechtliche Bedeutung beilegen, ihm die Rechtsgültigkeit Finnland, finnischen Behörden und Staatsbürgern gegenüber zusprechen. Die vorhergehenden Ausführungen in dieser Abhandlung dürften den Nachweis erbracht haben, daß in solchen Behauptungen ein Fehlgriff gelegen ist. Auch mit *Bornhaks* früherem Standpunkt stimmen sie nicht überein. Handelt es sich doch hier um ein russisches Gesetz, und ist doch *Bornhak* selbst für die richtige Ansicht eingetreten, daß der Kaiser als Großfürst durch ein unwiderrufliches Gesetz bei der Gesetzgebung in Finnland an die Mitwirkung des Landtags gebunden ist, ebenso wie er den Satz aufgestellt hat: „Der Kaiser von Rußland hat daher die Rechte der inneren Staatsgewalt in Finnland nach finnländischem Staatsrechte, oder er hat überhaupt keine Rechte." Und daß er den an der Gesetzgebung mitwirkenden Organen Rußlands keine solche Rechte hat übertragen können, die ihm selbst nicht zustanden,

Digitized by Google

ist ohne weiteres klar. Auch *Bornhak* vertritt in seiner Schrift den Standpunkt, daß die Einführung einer Verfassung in Rußland dessen Befugnisse Finnland gegenüber nicht hat erweitern können. Und schließlich kann die Tatsache, daß die russischen Machthaber berechnen, durch ihre unverhältnismäßig größeren Machtmittel und äußeren Zwang fremde Gesetze zur tatsächlichen Geltung in Finnland bringen zu können, für die Frage, ob diese rechtsgültig zustande gekommen und also rechtsgültig sind, nicht von maßgebender Bedeutung sein.

Das größte Erstaunen erweckt der Satz *Bornhaks*: „Man könnte nur behaupten, daß noch ein gleiches, mit Zustimmung des finnländischen Landtages zu erlassendes Gesetz nötig gewesen wäre" usw. Ein Staatsrechtslehrer, der ein Buch über das Verhältnis zwischen Rußland und Finnland geschrieben hat und darin zu dem Kardinalsatz gekommen ist, daß Finnlands Rechtsstellung nicht ohne seine Einwilligung abänderlich ist, berührt den Hauptpunkt der ganzen Frage wie etwas Nebensächliches, etwas, „was man behaupten könnte". Nicht nur „weil Finnland eine besondere Gesetzgebung hat", sondern weil das Land eine unentziehbare Autonomie besitzt, wäre die Zustimmung Finnlands zur Einführung einer rechtsgültigen „Reichsgesetzgebung", in weiterem oder beschränkterem Umfang, unumgänglich erforderlich gewesen. Diese seinerzeit von ihm selbst nachdrücklich betonte Wahrheit hätte *Bornhak* doch nicht vergessen sollen! Daß keine Einwilligung von seiten Finnlands vorliegt, ist in der Tat ein Rechtsmangel, wie er nicht erheblicher sein könnte, nicht nur, wie *Bornhak* sagt, „wenn man den staatlichen Charakter Finnlands vertritt", sondern, unabhängig von möglichen theoretischen Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die staatsrechtliche Struktur des Landes, weil Finnland einen unentziehbaren Rechtskreis besitzt[1]). Nebenbei sei auch bemerkt,

[1]) Die Worte: „wenn man den staatlichen Charakter Finnlands vertritt" sind für die jetzige Argumentierung *Bornhaks* bezeichnend. Erstens hat er in seiner Schrift „Rußland und Finnland" den staatlichen Charakter Finnlands ausdrücklich anerkannt. Zweitens erklärt er in selbiger Schrift (S. 34, 35) kurzum, daß der Monarch sich auch für einen Teil des Staates mit rechtlicher Wirkung an bestimmte Rechtsformen binden kann, ohne hierbei irgendwelches Unterschiedes Erwähnung zu tun zwischen dem Fall, daß jener Teil Staat ist, und andererseits dem Fall, daß ihm dieser Charakter

Digitized by Google

daß die Worte *Bornhaks*: „Der finnländische Landtag hat freilich einem solchen Gesetz nicht zugestimmt" vielleicht die unrichtige Auffassung veranlassen könnten, eine darauf bezügliche Vorlage wäre von der Regierung dem Landtage zur Annahme unterbreitet, aber von diesem abgelehnt worden. In der Tat wurde dem Landtage im Jahre 1910 nur ein Entwurf des beabsichtigten russischen Gesetzes mitgeteilt, mit der Aufforderung, darüber sein Gutachten abzugeben. Die Volksvertretung, welche auf ihr Beschlußfassungsrecht auf dem allerwichtigsten Rechtsgebiete nicht verzichten und das Recht des Staates nicht preisgeben konnte, war selbstverständlich verfassungsmäßig verhindert, das verlangte Gutachten abzugeben, wies aber in einer ausführlichen Akte den grellen Widerspruch des Entwurfes mit dem Verfassungsrecht des Landes nach.

Den Rechtsmangel, dessen Vorhandensein *Bornhak* an sich hat anerkennen müssen, glaubt er aber durch einen hinzugekommenen Umstand geheilt. Er stellt fest, daß der Senat „als das zuständige Organ Finnlands" das Gesetz publiziert hat, und setzt weiter fort: „Daß ein allgemeines richterliches Prüfungsrecht in bezug auf das rechtsgültige Zustandekommen der Gesetze in Finnland besteht, behauptet Verfasser (der besprochenen Schrift) selbst nicht. Und er würde sich doch dieses Beweismittel schwerlich entgehen lassen. Folglich entscheidet über die Verbindlichkeit für Behörden und Untertanen der Formalakt der Publikation. Ob das Gesetz rechtsgültig zustande gekommen ist, wird jetzt gleichgültig. Jedenfalls ist es verbindlich."

Dies soll wohl den Höhepunkt der Argumentierung, den schlagenden Beweis für die Rechtsgültigkeit des russischen Gesetzes darstellen. Indessen der Gehalt der Argumente entspricht mit nichten den Ansprüchen, mit denen sie augenscheinlich auftreten. Ich erlaube mir hier die Worte wiederzugeben, mit welchen ich ihnen anderen Orts entgegengetreten bin[1]): „Man

---

mangelt. Drittens sagt *Bornhak* am Ende seines Aufsatzes geradezu, daß mit der Art der Erledigung des Konfliktes zwischen Rußland und Finnland der staatliche Charakter Finnlands verneint ist. Warum also noch der Vorbehalt „wenn man den staatlichen Charakter Finnlands vertritt"?

[1]) Zur finnländischen Frage, Annalen des Deutschen Reichs, 1914, S. 132.

Digitized by Google

weiß kaum ein Ende vor Erstaunen über die Leichtigkeit, mit welcher ein hervorragender Staatsrechtslehrer sich hier über mehr als einen schwierigen Punkt hinwegsetzt. Erstens war es natürlich für die Regierung eine leichte Sache, den verfassungstreuen Senat zu entlassen und aus gefügigen Elementen (meistens Russen oder russifizierten Finnländern), deren ja in jedem Lande eine Anzahl sich ausfindig machen läßt, einen neuen zu bilden, der in seiner Amtstätigkeit die Maxime *‚perinde ac cadaver'* befolgt. Dann wird alles ohne viele Umstände publiziert und vollzogen. Sollte nun aber der Formalakt der Publikation das allein entscheidende und, unabhängig vom Vorhandensein rechtlicher Voraussetzungen, Verpflichtungen konstituierende Moment sein? Auch das Manifest des autokratischen russischen Kaisers vom 15. Februar 1899, den Erlaß von Reichsgesetzen betreffend, wurde seinerzeit in Finnland publiziert, und doch haben weder im Rechtsleben noch in der Theorie Zweifel darüber bestanden, daß es sowohl Recht als Pflicht finnischer Behörden und Staatsangehöriger war, sich der Durchführung seiner Vorschriften zu widersetzen. Warum sollte es sich mit einem Staatsakt des konstitutionell gewordenen Rußlands anders verhalten? Es wäre auch eine außergewöhnlich gebrechliche Verfassung, die sich mit solcher Leichtigkeit beseitigen ließe, daß jeder beliebige *contrarius actus,* sobald er nur verkündet worden, ihre totale oder partielle Aufhebung bewirkte. *Bornhak* nimmt an, daß in Finnland kein Prüfungsrecht der Gerichte bestehe. Tatsächlich wird hier, wie in den meisten Ländern, der Grundsatz ganz allgemein anerkannt, daß die Frage, ob ein Gesetz rechtmäßig zustande gekommen ist, eine Angelegenheit zwischen Herrscher und Volksvertretung ist, wogegen es bei Verordnungen die unabweisbare Pflicht nicht nur der Gerichte, sondern auch übriger Behörden ist, zu prüfen, ob der Monarch die Grenzen seiner Kompetenz eingehalten hat[1]). Aber selbst wenn die Gerichte die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen nicht zu prüfen hätten, so steht es jedenfalls fest, daß ihnen die selbstverständliche Aufgabe obliegt, sich der Authentizität verkün-

[1]) Hierüber *Erich,* Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland (1911) S. 135 ff.

Digitized by Google

deter Rechtssätze zu vergewissern, vor allem also nachzusehen, ob es sich um einen Befehl der eigenen Staatsgewalt handelt. Wenn nun ein Gesetz, bezw. eine Verordnung, sich nicht als Ausfluß der öffentlichen Gewalt Finnlands und als Willensäußerung seiner Staatsorgane darstellt, sich vielmehr offenbar als russischer Staatsakt bekundet, der die Behörden Finnlands nicht zu verpflichten vermag, so ist es offenbar, daß die Verweigerung seiner Anwendung eine verfassungsmäßige Pflicht ist. Weit davon entfernt, daß es, wie *Bornhak* behauptet, gleichgültig wäre, wie das Gesetz zustande gekommen ist, ist das russische Gesetz, trotz erfolgter Publikation in Finnland, gegenstandslos und unverbindlich."

Prof. *Bornhak* schließt seinen Aufsatz mit der Bemerkung, daß ein „neuer Rechtsboden" für das Verhältnis zwischen Rußland und Finnland geschaffen worden ist. „Mag man die Art der Erledigung des Konfliktes nicht für rechtmäßig halten, sie ist nun einmal so erfolgt und damit der staatliche Charakter Finnlands verneint. Um solche geschichtliche Tatsachen kommt man nicht herum. Jedenfalls ist der Rechtsstreit zu Ende. Immer von neuem die Rechtsfrage aufzuwerfen, ist nach dem Ergebnis der praktischen Erledigung gegenstandslos. Derzeit bleibt nur übrig auf Grund des neu geschaffenen Rechtsbodens eine für das Land möglichst ersprießliche Wirksamkeit zu entfalten. Das liegt gerade im wohlverstandenen finnländischen Interesse, das bei dem öden Proteste nichts gewinnen kann."

Es ist nicht ohne Interesse, sich zu vergegenwärtigen, wie *Bornhak* einmal in seiner Schrift „Rußland und Finnland" (1. Aufl. S. 55, 2. Aufl. entsprechend S. 61) das Manifest vom 3. (15.) Februar 1899, welches seinem Zweck und Wesen nach dem oft erwähnten Gesetz vom 17. (30.) Juni 1910 gleichkam, beurteilt hat. „Die Stände haben sich hiernach auf den durchaus verfassungsmäßigen Standpunkt gestellt, daß es ihre Aufgabe sei, das öffentliche Recht des Landes zu wahren. Ihrerseits die neue ‚Reichsgesetzgebung' und ihre bloß begutachtende Tätigkeit beim Erlasse neuer Gesetze anzuerkennen, waren sie weder berechtigt noch verpflichtet, da dies im Widerspruch ge-

Digitized by Google

standen hätte mit den Grundgesetzen des Landes, die nur mit ständischer Zustimmung geändert werden konnten. Damit hatte sich aber als die notwendige Folge des Verfassungsbruches der Verfassungskonflikt zwischen Regierung und Ständen ergeben, der seine Heilung nur finden kann, indem die Regierung das verletzte Landesrecht wieder anerkennt."

Also im Jahre 1900 weist *Bornhak* als Heilungsmittel des Verfassungskonfliktes den — gewiß einzig richtigen — Ausweg an, daß „die Regierung das verletzte Landesrecht wieder anerkennen" solle; im Jahre 1913 soll die rechtswidrige Erledigung des Konfliktes durch die mächtigere Partei entscheidend sein. Auf „dem Grunde des neu geschaffenen Rechtsbodens" soll die Zukunft des besiegten Landes sich entfalten. Und bei alledem gibt Verfasser nicht den geringsten rechtlich stichhaltigen Grund dafür, warum er die gegenwärtige Lage so ganz anders beurteilt als die analoge in der ersten Phase des Verfassungskampfes.

„Der neu geschaffene Rechtsboden" — in der Tat ein Boden, wo für das Recht sehr wenig Raum sein soll, da, nach dem russischem Gesetz und nach der Rechtsanschauung der Gewalthaber, Finnland unbedingt — um eine Ausdrucksweise *Redslobs* zu benutzen — zur Verfügung Rußlands stehen und jeder Rechtsanspruch ausgeschlossen sein soll. — Wäre *Bornhak* auch diesmal, wie im Jahre 1900, unvoreingenommen und konsequent zur Beurteilung der Lebensfrage Finnlands geschritten, so hätte er sich der Auffassung angeschlossen, der u. a. der Landtag Finnlands so kräftigen Ausdruck gegeben hat, und nach welcher sowohl jenes, der auf Finnland bezüglichen Reichs- (= russischen) Gesetzgebung zugrunde liegende Gesetz als auch alle gemäß demselben ergangenen Vorschriften sowie überhaupt jede Anwendung derselben nach Finnlands Rechtsordnung rechtsunbeständig sind.

Daß in Finnland von keinem beendigten Rechtsstreit, keiner geglückten Revolution, keinem neuen Rechtszustand, keiner Verjährung des Rechtsanspruches die Rede sein kann, dürfte aus den obigen Ausführungen hervorgehen. Aus der Ferne betrachtet, können vielleicht die dank der physischen

Digitized by Google

Gewalt durchgesetzten Maßregeln der russischen Gewalthaber einen anderen Anschein erwecken; in Finnland dürften schon die stets wachsenden Scharen von Richtern und anderen Beamten, welche durch ihre Gesetzestreue die Leiden russischer Strafanstalten auf sich nehmen, den Beweis erbringen, daß der Rechtskampf keineswegs beendigt ist. Auch *Bornhak* spricht davon, daß im Jahre 1905 eine Wiederherstellung der Verfassung und der gesetzlichen Ordnung stattfand; wie wäre das möglich gewesen, falls inzwischen eine neue „rechtliche Grundlage" geschaffen und deren Vorhandensein vom Volke anerkannt worden wäre? Es ist aber gar nicht einzusehen, warum diesmal ein einseitiger russischer Staatsakt, eine offenbare Kompetenzüberschreitung, als rechtsverändernd und rechtsgültig anerkannt werden müßte. In der Tat: wer sich auf den ursprünglichen Standpunkt *Bornhaks*, den er „für die damaligen Verhältnisse" auch heute zu vertreten behauptet, gestellt hat, der kann bei genügender Sachkenntnis konsequenterweise nicht umhin, zuzugeben, daß es sich hier fortwährend um einen Rechtsstreit handelt, der keineswegs beendigt ist und selbst dann nicht beendigt sein wird, wenn die mächtigere Partei mit ihren ungeheuren Machtmitteln einen Zustand schafft, wo die Bedingungen des normalen, verfassungsmäßigen Staatslebens dem Volke zugleich entzogen sind.

Digitized by Google

Das vergrößerte Griechenland und das Recht.

Von Dr. **C. Goulimis**, Rechtsanwalt in Athen.

I.

Unter dem Titel „Beiträge zum Internationalen Privat- und Prozeßrecht im vergrößerten Griechenland" ist in dieser Zeitschrift (XXIV Abt. I S. 246) eine sonderbare und gefährliche Theorie vertreten worden. Diese Theorie besagt: Sollte der griechische Staat in den neuerworbenen Ländern das griechische bürgerliche Recht einführen, so würden damit alle bis jetzt erworbenen Privatrechte aufgehoben und nur insoweit gelten, als die Normen des griechischen internationalen Privatrechtes es gestatten würden.

Demnach würde der griechische Richter verlangen, daß die Bewohner von Mazedonien z. B. während der letzten 500 Jahre, seien sie türkische Untertanen — Mohammedaner oder Griechen —, seien sie Ausländer, Deutsche usw., mit prophetischer Kraft begabt waren. Wollten sie nämlich ein gültiges Rechtsgeschäft schließen, mußten sie nicht das geltende türkische, sondern die Normen des griechischen internationalen Privatrechtes in Betracht ziehen, weil ein Tag kommen würde, wo diese das Kriterium der Gültigkeit aller Rechtsgeschäfte werden sollten. Diese ganze Theorie ist auf folgendes Postulat gegründet: Das vorher, bis auf die Einführung des griechischen Rechtes, geltende Recht sei kein inländisches, sondern ausländisches Recht; das Verhältnis mithin dieses Rechtes zum neu eingeführten Rechte kein Verhältnis eines alten Gesetzes zu einem neuen, sondern dasjenige eines ausländischen zu einem inländischen Recht. Nicht also die Normen, welche die zeitliche Grenze der Gesetze, sondern diejenigen, welche die räumliche Grenze der Gesetze regeln, also das griechische, internationale Privatrecht, sollte in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Dieses Postulat widerspricht nicht nur den allgemeinen Grundprinzipien des Völkerrechts, sondern auch ausdrücklichen Sätzen des geltenden Rechtes in Griechenland [1]).

Um das nachzuweisen, werden wir eine jede der drei Perioden der Rechtsordnung in den annektierten Ländern prüfen, das heißt:

a) bis auf die Besetzung der annektierten Länder durch die griechischen Truppen,
b) von der Besetzung bis zur Angliederung,
c) von der Angliederung bis zur Einführung des griechischen bürgerlichen Rechtes.

II.

Fangen wir mit dieser letzten Periode an. Kann man das in den annektierten Provinzen geltende Recht, solange das griechische bürgerliche Recht noch nicht eingeführt ist, als fremdes Recht betrachten? Mit der Angliederung des zedierten Gebietes übt der annektierende Staat völlig seine eigene Staatsgewalt über dasselbe aus. Und sollte dieser sein eigenes bürgerliches Recht einführen, so würde der Inhalt desselben an die Stelle des abgeschafften Rechtes treten.

Es folgt aber gar nicht, daß, soweit dieses nicht stattfindet, das annektierte Gebiet ohne irgendwelche Rechtsordnung bleibe. Vielmehr wird die alte Rechtsgebung weiter gelten, nicht mehr als fremdes, ausländisches Recht, sondern, indem sie durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des annektierenden Staates aufrecht bleibt, als von demselben ausgehend.

Dieses in der Wissenschaft und Praxis [2]) unbestrittene Axiom wird auch vom griechischen Rechtsgeber ausdrücklich aus-

[1]) In der Bemerkung a. a. O. S. 251 dieser Zeitschrift wird von *Balis* behauptet, daß das von ihm aufgestellte Prinzip auch bei der Annexion von Epirus und Thessalien angewendet worden sei durch das Gesetz vom 19. März 1882, Art. 1. Aber genannter Artikel lautet so: „Nach zehn Tagen von dem Datum des Regierungsblattes an, in welchem das folgende Gesetz veröffentlicht wird, tritt die ganze in dem übrigen Königreich geltende Gesetzgebung in den neu annektierten Ländern in Kraft." Inwieweit wird durch diesen Satz die Theorie von *Balis* bestätigt?

[2]) *Selosse. Traité de l'annexion au territoire français et de son démembrement.* S. 370. *Pandectes françaises „Annexion"* N. 479.

Digitized by Google

gesprochen im Gesetze 80 vom 16. Nov. 1913 Art. 2[1]), welches das Gesetz 4134 betreffend die Verwaltung der von den Truppen besetzten Länder bestätigt hat. Art. 7 des letzteren lautet: „Die ganze in den besetzten Gebieten geltende Gesetzgebung (bürgerliches und Handelsrecht) bleibt in der Regel in Kraft."

Das alte bürgerliche Recht gilt also weiter fort als inländisches Recht des annektierenden Staates.

Das wird auch von *Balis* in § 2 zugegeben[2]).

III.

Prüfen wir jetzt die Zeit von der militärischen Besetzung bis auf die Angliederung.

Beide, Doktrin und Praxis, sind darüber einig[3]), daß die ganze Rechtsgebung des besetzten Staatsgebietes in Kraft bleibe, solange die besetzende Staatsgewalt, je nach den Erfordernissen des Kriegszustandes, sie nicht ändert.

Dieses Prinzip ist auch von der Haager Friedenskonferenz von 1907 ausdrücklich bestätigt durch den Art. 43 der Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges[4]). Die besetzende Staatsgewalt ist also berechtigt, neue Maßregeln in dem besetzten Gebiete einzuführen.

Aber beide, die alte ebenso wie die neu eingeführte, Gesetzgebungen gelten kraft der Anerkennung und der Bestätigung des Staates, welcher *de facto* die Staatsgewalt ausübt, so daß sie nunmehr als eigenes Recht betrachtet werden müssen. Das ist wiederholt anerkannt worden in verschiedenen Verordnungen

---

[1]) „Das Gesetz 4134 bleibt in Kraft bis zu der endgültigen Regelung der Verwaltung der annektierten Länder."

[2]) „Soweit aber der annektierende Staat keine Rechtsordnungsnormen ausdrücklich eingeführt hat (z. B. das in seinem übrigen Gebiet geltende Recht), bleibt nichts anderes anzunehmen übrig, als daß ein stillschweigender Wille des annektierenden Staates, das früher geltende Recht in dem annektierten Gebiet zu erhalten, angenommen wird; dieses Recht gilt weiter fort, aber als von dem annektierenden Staate ausgehend."

[3]) *Bonfils. Manuel de Droit international public.* 1908. § 1156—1193. *V. Liszt.* Völkerrecht. 1906. § 40. *Pandectes françaises „Annexion".* N. 220 usw.

[4]) Dieser Satz wird auch im Erlaß 300 des Generalgouverneurs von Mazedonien vom 14./27. Nov. 1912 anerkannt.

Digitized by Google

der griechischen Regierung für die besetzten Gebiete und auch in dem obenerwähnten Gesetze 4134 vom 1./14. März 1913, Art. 7. Auch dieses Recht ist also inländisches Recht[1]).

IV.

Es bleibt nun zu sehen, ob die vor der Angliederung geltende türkische Gesetzgebung vom griechischen Richter als ausländisches Recht betrachtet werden kann.

Durch die Angliederung des zedierten Gebietes tritt an die Stelle der türkischen Staatsgewalt die griechische. Die Folge der Substitution der ersteren durch die letztere ist, daß die Rechtsordnung, welche früher unter dem Schutz der türkischen Staatsgewalt war, jetzt unter demjenigen der griechischen Staatsgewalt steht, so daß die letztere sich diese Rechtsordnung aneignet, als ob sie und wie wenn sie von Anfang an die eigene war. Mögen wir irgend welche Theorie über die Natur der Staatensukzession annehmen, sei es die Theorie von *Gabba*[2]) und *Contuzzi*[3]), daß durch die Annexion nur die politische Persönlichkeit des annektierten Staates untergeht, die zivile Persönlichkeit aber unberührt bleibe; sei es die Theorie von *Appleton*[4]), nach welcher der inkorporierte Staat eine *capitis deminutio* erleidet, so daß er nicht vermögensrechtlicher Träger zu sein aufhört; sei es die Theorie von *Huber*[5]), daß nämlich Staatensukzession eine Substitution und Kontinuation *quoad jura*, nicht *quoad defunctum* ist, so daß der Staatennachfolger so verpflichtet als auch berechtigt ist, wie wenn er selber von Anfang an aktiv und passiv obligiert gewesen wäre[6]), — was

[1]) Für das Strafrecht: Erlaß 300 vom 14./27. Nov. 1912, für die Zivilprozeßordnung E. 871 vom 8./21. Dez. 1912, für die Kapitulation E. 300 vom 14./27. Nov. 1912, für die Gerichtsbarkeit der kirchlichen Behörden E. 415 vom 19./1. Febr. 1913, auch für die türkische Steuergesetzgebung E. 1246 vom 22./4. Febr. 1913 usw.

[2]) *Gabba. Successione di stato a stato.* S. 372 u. f.

[3]) *Contuzzi* in *„Digesto italiano“* N. 116 Wort *„Stato“*.

[4]) *Appleton. Des effets des annexions de territoires sur les dettes de l'état demembré ou annexé* usw. bei *Huber*, Staatensukzession § 21.

[5]) *Huber* l. c. § 25.

[6]) S. auch *Olivart, De los principios que rigen la succesion territorial en los cambios de soberania* § 7—30.

Digitized by Google

man nicht leugnen kann, ist das in der Doktrin und der völkerrechtlichen Praxis unbestrittene Prinzip, daß der annektierende Staat Nachfolger in den Schutz der Rechtsordnung des untergegangenen Staates sei, und daß die Verpflichtungen des letzteren eigene des Nachfolgers sind.

Die Wirkungen und Anwendungen dieses Prinzips sieht man bei der Staatenschuldsukzession und bei der Substitution des Nachfolgers in den Verträgen des Vorgängers insoweit, als sie das annektierte Gebiet treffen (Eisenbahnen, Monopole usw.)[1]).

Daraus folgt, daß die in dem annektierten Gebiet vor der Annexion geltende Gesetzgebung nicht als fremdes Recht zu betrachten ist. Sollte also eine neue Gesetzgebung in diesem Gebiet eingeführt werden, würde das Verhältnis derselben zu dem früheren Recht nach den allgemeinen Normen der zeitlichen Grenzen der Gesetze geregelt[2]).

Die unter der türkischen Staatsgewalt erworbenen Rechte sind auch für den griechischen Richter bindend.

Die *Cour de Cassation* von Frankreich hat ausdrücklich das Prinzip aufgestellt, daß der Richter *ex officio* über die Achtung der vor der Annexion erworbenen Rechte wachen muß[3]).

Während das Privatrecht als abstrakte Norm in die freie Verfügungsgewalt des Nachfolgers fällt und sehr oft auch bestehen bleibt, ist es eine unbedingt herrschende Praxis, daß die konkreten Privatrechte und Privatrechtspersönlichkeiten erhalten bleiben und nur nach den zurzeit bestehenden Gesetzen aufgehoben werden können[4]).

Der Begriff der erworbenen Rechte im Momente der Annexion ist klar und deutlich gegeben und nur aus der Gesetzgebung, unter welcher sie ins Leben gerufen sind, zu entnehmen.

---

[13]) *Bonfils* o. c. S. 122—130, § 214—234. *Huber* o. c. § 60 u. f. *Olivart* o. c. 97. Vgl. auch Deutschland—Frankreich, Zusatzvertrag vom 11. Dez. 1871, Art. 13.

[14]) *Selosse* o. c. S. 353 u. f. *Pandectes françaises „Annexion"* N. 494.

[15]) *Pandectes françaises*, N. 494.

[16]) *Huber* o. c. § 54 u. 88. *Selosse* o. c. Bd. II, Kap. III.

Digitized by Google

Sollte der griechische Richter annehmen, daß die in den annektierten Gebieten geltende Rechtsordnung eine ausländische für diese Länder sei, so würde er dadurch den eingeführten Normen des griechischen internationalen Privatrechtes rückwirkende Kraft zuschreiben.

Den Gnadenstoß gibt der hier angefochtenen Theorie der Athener Vertrag vom 1./14. November 1913 zwischen der Türkei und Griechenland, welcher durch das Gesetz vom 14./27. November bestätigt worden ist.

Denn Art. 4 desselben bestimmt: „Die bis auf die Besetzung des zedierten Gebietes erworbenen Rechte . . . . . bleiben in Kraft“ [1]).

[1]) Vgl. auch den Vertrag der Vereinigten Staaten — Spanien vom 10. Dezember 1898, Art. 8 und 12.

Digitized by Google

Das russische Prisenrecht in seiner Anwendung im russisch-türkischen Kriege 1806—1812*) [1]).

Von **V. Golonbeff,** St. Petersburg.

Für Untersuchung und Beurteilung der Prisensachen im russisch-türkischen Kriege 1806—1812 wurden Prisenkommissionen ernannt[2]); die eine auf der Insel Korphu, die der Jonischen Republik (Freistaat) angehörte und ein Stützpunkt der russischen Kriegsflotte war, die andere auf dem Flaggschiff „Twerdj" (Der Feste) und endlich die dritte zu Bocco-di-Katarro[3]), Hafen an der Westküste der Balkanhalbinsel.

Schwer waren die Aufgaben, die unseren Prisenkommissionen gestellt waren, weil im Gebiet des maritimen Völkerrechts Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, die äußerste Unbestimmtheit herrschte[4]). Ungeachtet dessen verstanden unsere Prisenrichter gründliche juristische Motivierung zu offenbaren und wandten nicht nur nationales Recht, sondern die Normen der ausländischen Gesetzgebungen an. Niemals waltete Willkürlichkeit in Prisenurteilen, sondern eine Humanität, die sogar die moderne Prisenpraxis übertrifft und jedenfalls mehr zum Vorteil der Kläger war. — Unsere Kommissionen kennen noch nicht die von Art. 40 der Londoner Seerechtsdeklaration 1909 vorgeschriebene Einziehung eines Konterbande führenden Schiffes,

---

*) Eingeschickt im Juli 1914. — Red.

[1]) Quellen: Archiv des russischen Kaiserlichen Marine-Ministeriums, Sachen der Prisenkommissionen des Geschwaders des Admirals *Seniawin*.

[2]) Seeprisenordnung von 1806, zum Unterschied der jetzt in Kraft stehenden Seeprisenordnung von 1895, nennt Prisengerichte als die Prisenkommissionen (Art. 42). Siehe die volle Sammlung der russischen Gesetze Nr. 22 206.

[3]) Genauer: zu Bocco-di-Katarro waren „Das Tribunal für Entscheidung der Prisenangelegenheiten" und „Die Kommission für die Verteilung der Prisenteile". Siehe die Beschreibung des Archivs des Marine-Ministeriums, t. X, Seite 448.

[4]) Vgl. Prof. *Johann A. Owschinnikow,* Das Prisenrecht, t. I, 1897, S. 187 ff.

Digitized by Google

falls die letztere die Hälfte der ganzen Ladung übertrifft. Zum Beispiel in der Prisensache betreffend das österreichische Schiff „La Madonna Adolorata" wurde vom Tribunal zu Bocco-di-Katarro entschieden[1]), daß nur die Ladung (Weizen, Mehl und Zwiebäcke) jenes Schiffes einzuziehen sei[2]). Merkwürdig sind die Gründe für diese Einziehung. Bei Prüfung der Schiffspapiere kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß als Bestimmungsort die Insel Lissa (im Adriatischen Meere) oder Bocco-di-Katarro festgesetzt sei und deswegen erkannte es, daß „diese doppelte Bestimmung ein Mißbrauch[3]) sei", weil die Bezeichnung von nur Lissa als Bestimmungsort es der Gefahr aussetzen mußte[4]), von russischen Kriegs- oder Kaperschiffen aufgebracht

---

[1]) Arch. M.-M., Prisenangelegenheiten des obenerwähnten Tribunals, Binden Nr. 86.

[2]) Zu Nutzen des Corsars *Karakini*, der das Schiff beschlagnahmt hatte, mit Abzug von 1/5 der beim Verkauf gelösten Summe zu Nutzen des Reichsschatzes, und aus „Achtung vor der österreichischen Flagge" war das Schiff dem Eigentümer wieder erstattet.

[3]) Vgl. auch die russische Verordnung von partikulären Corsaren 1797, nach welchem dieser doppelte Kurs unzulässig sei und die Einziehung zutreffend machte. Bezeichnung des doppelten Kurs wird als unregelmäßig auch im modernen Prisenrecht angesehen, z. B. in dem japanischen. Siehe Prisensachen betreffend die englischen Dampfer „Roseley, Lethington, Oakley, Venus, Aphrodite, Sylviana, Harberton, Sasby Abbey", österreichischer „Siam", schwedischer „Vegga", deutscher „Paros". (Das japanische Prisenrecht, von *Mechlenburg-Marstrand*, Berlin 1908.)

[4]) Lissa, das der Ragusischen Republik angehörte, die von Napoleon im Jahre 1806 okkupiert wurde; Rußland führte einen Krieg mit Napoleon von 1805 bis zum Frieden zu Tilsit 1807. Die *Lettres de marque* gab man noch im Anfang des Jahres 1807 heraus, für „Nachsuchen der Frankreich angehörenden" Schiffe und Sachen, z. B. Brief, der am 10. April 1807 einem gewissen *Gerasim Kalika*, dem Kommandanten der Brigg „Aretus", gegeben wurde. (Ibid. Prisensachen der Kommission am Schiff „Twerdj", Binden Nr. 28.) Aus dem Urteil des Tribunals zu Bocco-di-Katarro vom 7. November 1806 ist es ersichtlich (ibid. Binden Nr. 122), daß es von „der Hohen Obrigkeit" vorgeschrieben wurde, vom 16. Mai 1806 an die Angehörigen der Ragusischen Republik „als Feinde der russischen Nation" zu erachten. — Daher wurden nach demselben Urteil 20 Ballen Baumwollen-Ladung des Schiffes „Corriere-di-Mediterraneo" als feindliches ragusisches Eigentum eingezogen, ebenso nach dem Urteil vom 16. Juni 1806 (ibid. Binden Nr. 111) wurde das Schiff „Santa-Anna" und seine Ladung als Eigentum des Feindes eingezogen. Die Angehörigen der Ragusa als Feinde anzusehen, bestanden auch tatsächliche Gründe: Nach Aussagen der Kommandanten der Kriegsschiffe, die an der Blockade vor dem Hafen der Ragusa im Jahre 1806 und an dem Bombardement französischer Batterien teilgenommen hatten, waren unter den feindlichen Truppen mehrere Angehörige der Ragusischen Republik. Beschreibung des Arch. d. M.-M., t. X, Seite 399.

Digitized by Google

zu werden, hingegen bei Bezeichnung von Bocco-di-Katarro als Bestimmungsort unsere Gegner es nicht durchgelassen hätten[1]). Natürlich, vom Gesichtspunkt der Londoner Deklaration[2]), könnte der Konterbandecharakter der obenerwähnten Ladung zweifelhaft sein, aber, wie wir unten sehen, alle möglichen Mißbräuche von seiten der Oesterreicher selbst (nicht nur der Privatleute, Kaufleute), sondern auch von seiten der Beamten (Konsuln), gaben unseren Kommissionen das volle Recht, selbst die nach neutralen Häfen bestimmte Ladung einzuziehen.

Auch in anderen ähnlichen Fällen ließen unsere Kommissionen die Schiffe frei, die Ladung einziehend, und bezahlten den Kapitänen derselben die Fracht, woraus man ersehen kann, wie diese Praxis für die Kläger vorteilhafter war, als Art. 30 der modernen russischen Seeprisenordnung von 1895[3]), nach welchem die Entschädigung der durch Aufbringung entstehenden Nachteile nur bei Grundlosigkeit der Aufbringung selbst stattfindet[4]).

Um das Obengesagte zu begründen, wollen wir uns ferner auf folgende Urteile berufen:

Das Urteil vom 21. Juni 1807[5]) bestimmt, daß die Ladung (Wein und Essig) von der „Pielega" (Art des Schiffes), „St. Antonio" einzuziehen sei. Diese „Pielega" führte die päpstliche Flagge mit Bestimmung nach Triest und wurde von dem „Privatier" (Korsar) *Marcus Piesewatsch* an den Küsten Apuliens aufgebracht. Weil auf dem Schiff keine Papiere gefunden

[1]) Weil Bocco-di-Katarro von den russischen Truppen in Besitz genommen und nur nach dem Frieden von Tilsit den Franzosen zediert wurde.

[2]) Art. 33: Konfiskation der relativen Konterbande, falls die Bestimmung der letzteren für feindliche Armee oder Marine festgesetzt ist.

[3]) Ueber ihre Anwendung im russisch-japanischen Kriege, siehe unsere Arbeit im Journal des Justiz-Ministeriums 1914, Nr. 1, St. Petersburg.

[4]) Wenn die Aufbringung ohne genügenden Anlaß stattfand, erkannten unsere Gerichte auch die Entschädigung der anderen Nachteile an, die durch Aufbringung entstanden waren, sogar mit Prozenten 5 : 100 — siehe 2 Urteile der Kommission über Schiff „Twerdj" vom 10. Juli und 21. August 1807 (Prisensachen dieser Kommission B. B. N. N. 21 und 26.) Man kann auch annehmen, daß man durch diese Urteile eine Ungründlichkeit der Aufbringungen für die Zukunft abschaffen wollte, weil die Vergütung der Nachteile den Kapitänen der Kaperschiffe auferlegt wurde. Siehe unten von den Mißbräuchen derselben.

[5]) Ibid. B. N. 84.

Digitized by Google

wurden, die beweisen konnten, wer Eigentümer dieser Ladung war und der Kapitän hierüber widersprechende Aussagen machte[1]), so wurde vom Tribunal entschieden, die ganze Ladung zu Nutzen von *Marcus Piesewatsch* einzuziehen, mit Abzug von 1/5 zu Nutzen des Reichsschatzes, und aus Achtung vor der päpstlichen Flagge dem Kapitän die Fracht, 800 Thaler, zu bezahlen.

Aus dem Urteil vom 24. Juni 1807[2]) ist ersichtlich, daß die Oesterreicher sogar die wider Napoleon, zwischen Oesterreich, England, Schweden und Rußland verabredete Koalition 1805 für ihre Interessen zu benutzen suchten. In der Prisensache der an der Küste Apuliens am 15. Juni 1807 von *Marcus Piesewatsch* aufgebrachten „Pielega" „St. Augusto", die die österreichische Flagge führte und deren Ladung aus Baumöl bestand, mit Bestimmung nach Triest, kam das Tribunal zu dem Ergebnis, daß kein Manifest und keine Frachtbriefe unter den Schiffspapieren seien und daß das Zeugnis, das von einem englischen Kapitän namens *Kalimbala,* dem Kapitän „St. Augusto's", gegeben wurde, keine Angaben darüber enthalte, ob unter der Ladung dieses Schiffes Materialien oder Kriegsvorräte für die englische Flotte seien, und daß das erwähnte Zeugnis die Eintragung enthalte, es sei nur bis zum 10. Juni gültig, woraus das Tribunal schloß, daß dieses Zeugnis um 17 Tage verlängert sei. Das Obengesagte in Betracht ziehend, wurde entschieden, die Ladung zu Nutzen des *Marcus Piesewatsch* mit Abzug von 1/5 einzuziehen[3]) und die Fracht aus Achtung vor der österreichischen Flagge dem Kapitän des „St. Augusto" zu bezahlen sei.

---

[1]) Anfangs sagte er aus, daß die ganze Ladung sein Eigentum sei, und darauf gestand er, daß ihm und Matrosen nur ein Faß Baumöl, 6 Schinken, ein Faß Wein und ein Faß Essig angehörten.

[2]) Prisensachen desselben Tribunals, Binden Nr. 87.

[3]) Das Schiff „S.-Trinitas", welches auf Befehl des englischen Admirals *Loops* mit Zeugnis — mit seiner „eigenhändigen Unterschrift für Beförderung der Lebensmittel zum englischen Geschwader" — versehen war und Alexandria mit Bestimmung nach Archipel verlassen hatte, wurde nach Urteil der Prisenkommission auf Schiff „Twerdj" am 27. Mai 1807 (Prisensachen dieser Kommission, Binden Nr. 13) freigelassen, und nach demselben Urteil wurde in das Zeugnis eingetragen, daß man „überall dem Schiff ‚S.-Trinitas' freien Zutritt lassen solle".

Digitized by Google

Die Prisensache betreffend die „Trebake“ [1]) (Art des Schiffes) „La Divina Providenza“ wurde vom Tribunal auf Befehl des Vizeadmirals *Seniavin* vom 2. Dezember 1806[2]) untersucht. Diese Trebake wurde an der Küste Istriens von der russischen Brigg „Bonasorte“ beschlagnahmt und führte die österreichische Flagge. Nach Untersuchung der Schiffspapiere wurde festgestellt, daß das Schiff österreichisch war und deshalb freizulassen wäre; die Ladung aber wurde eingezogen, weil es nicht festgestellt werden konnte, wem sie angehöre. Das Ladungsmanifest wurde nicht gefunden und das Konnossement war von keinem Konsul bescheinigt, sondern nur von einem Ladungsabsender Namens *Antonio Sbisa*, von dem nicht klar bewiesen werden konnte, daß er Eigentümer sei. Außerdem lag der Hafen Pontus-de-Lago-Scuro, wo dieser *Antonio Sbisa* die Trebake lud, im Gebiet des sogenannten italienischen Königreichs[3]). Endlich wurde aus Achtung vor der österreichischen Flagge entschieden, die Fracht, 72 venezianische Dukaten, dem Kapitän zu bezahlen.

Die Einziehung der Schiffe entschieden unsere Prisenkommissionen, ungeachtet der Mißbräuche der Oesterreicher, nur dann, wenn die Einziehung im Einklang nicht nur mit unserer Seeprisenordnung von 1806, sondern auch mit den österreichischen Gesetzen stand. Auch in diesen Fällen fand die Konfiskation des Schiffes nicht immer statt[4]). Es verstand sich von selbst, daß, falls die Schiffs- und Ladungspapiere in Ordnung waren, unbedingte Freilassung der Schiffe und Ladungen erfolgte[5]).

---

[1]) Oder „Trebajl“; zuweilen nennt man diese Art Schiffe so.

[2]) Ibid. B. Nr. 118.

[3]) Nach Zerstörung Oesterreichs bildete Napoleon das „Königreich Italien“, zum Statthalter machte er seinen Stiefsohn *Eugen Bogarnet*, wahrscheinlich von diesem Königreich ist hier die Rede.

[4]) Prisensachen der Kommission zu Korphu (Binden Nr. 48 und 49), das wird unten von uns untersucht.

[5]) Prisensachen derselben Kommission (Binden Nr. 47 und 46) siehe unten.

Digitized by Google

Nach den Urteilen des Tribunals über die Prisensachen[1]) wurden die österreichischen Schiffe „Sansone Paolo", „Il Merito" und „Anima del Purgotario"[2]) und ihre Ladungen eingezogen. Interessant sind die Begründungen dieser Urteile. Nach aufmerksamster Untersuchung der Schiffspapiere und Aussagen der Kapitäne dieser Schiffe wurde vom Tribunal festgestellt, daß diese Schiffe unter Mitwirkung der österreichischen Konsuln[3]) in den Hafen Bari und Malphata (im Neapolitanischen Königreiche[4]) mit für den Feind bestimmten Lebensmitteln (Baumöl, Mandeln und Bohnen) befrachtet[5]) waren. Die Urteile in diesen Prisensachen werden wie folgt begründet: Das Tribunal erachtet sich durchaus verpflichtet, den Bescheinigungen der österreichischen Konsule nicht zu glauben und nach dem Allerhöchsten Willen Seiner Kaiserlichen Majestät Ferdinand IV., König der beiden Sizilien, die Angehörigen des Neapolitanischen Königreichs als Feinde und ihr Eigentum als feindliches anzusehen und nach dem Allerhöchsten Willen des Königs Bogemiens und Ungarns, daß auf allen Seiner Majestät Flagge führenden Schiffen nur der dritte Teil der Mannschaften aus ausländischen Matrosen bestehen dürfe[6]), erkennt es, daß die Schiffe insgesamt mit ihren Ladungen einzuziehen und ihren Kapitänen aus Achtung

---

[1]) Welche das Tribunal nach Befehl (Nr. 1470) des Vize-Admirals *Seniawin* vom 17. November 1806 untersuchte, Binden Nr. 117.

[2]) Diese Schiffe wurden von der russischen Brigg „Alexander" und der Fregatte „Autwilus" beschlagnahmt.

[3]) Sie genierten sich nicht, Dokumente, welche die wahre Bestimmung der Ladungen verheimlichten, zu bescheinigen, und die Schiffspapiere, z. B. Schiffsmannschaftsrollen, zu revidieren.

[4]) Nach dem Frieden von 1805 zu Preßburg machte Napoleon bekannt, daß „die Dynastie der Bourbonen in Neapel zu existieren aufhörte", und das Neapolitanische Königreich wurde von ihm seinem älteren Bruder Joseph gegeben. Wie wir unten sehen, erkennt das Tribunal nur Ferdinand IV. als legitimen König Neapels und der beiden Sizilien an.

[5]) Jeder der Kapitäne dieser drei Schiffe mußte den Eid leisten, daß er die ganze Ladung seines Schiffes nur einem Konsul des Neapolitanischen Königreichs abgeben würde.

[6]) Beim Radieren der Schiffsmannschaftsrollen hatten die österreichischen Konsule die Verordnungen ihres nationalen Rechts in Betracht gezogen. Die österreichischen Verordnungen standen im Einklang mit dem Art. 40 unserer Seeprisenordnung von 1806: das neutrale Schiff ist einzuziehen, wenn die unter seiner Mannschaft befindlichen ausländischen Matrosen mehr als den dritten Teil der ganzen Schiffsmannschaft ausmachen.

Digitized by Google

vor der österreichischen Flagge die nach den Konnossementen ihnen zustehende Frachten zu bezahlen sind.

Aus folgenden Urteilen kann man ersehen, daß eine Unregelmäßigkeit der Schiffspapiere und eine Vernichtung derselben vom österreichischen maritimen Recht auch in Betracht gezogen wurde und einen Anlaß zu einer Aufbringung und einer Einziehung gab.

Wir werden sehen, wie vorsichtig unsere Prisenpraxis diese Normen anwandte.

Das folgende Urteil des Tribunals vom 10. Dezember 1806[1]) betrifft die Trebake „Limacolata", geführt von Kapitän *Nicolo Tischiak*, einem Oesterreicher, die die österreichische Flagge führte und Bari mit Bestimmung nach Triest verließ. Diese Trebake hatte Bohnen und Baumöl geladen und wurde von der russischen Fregatte „Autroilus" aufgebracht. Unter den Schiffspapieren wurde ein Kontrakt gefunden, der zwischen österreichischen Kaufleuten aus Triest und dem obengenannten Kapitän in Triest geschlossen worden war. Nach diesem Vertrag sollte *Tischiak* von einem Apulier[2]), *Raphael Peschet*, die Ladung in Bari bekommen und auf Bestellung und Gefahr der erwähnten Kaufleute nach Triest befördern. Auf die Frage des Tribunals, wer den Vertrag für ihn unterzeichnet habe, antwortete *Tischiak*, daß er „niemanden diesen Vertrag zu unterzeichnen beauftragt habe, daß er das Zeichen der Unterschrift nicht als das seinige anerkenne und daß er selbst keinen Kontrakt mit diesen Kaufleuten geschlossen habe". Nach der Aussage *Tischiaks* wurde festgestellt, daß der Kontrakt ihm vom Schiffseigentümer gegeben und daß er, *Tischiak*, nur zum Kapitän der „Limacolato" ernannt worden war. Bei Untersuchung der Schiffsmannschaftsrolle kam das Tribunal zu dem Ergebnis, daß mehr als die Hälfte der Matrosen Eingeborene Apuliens seien und bei Untersuchung der Ladungspapiere wurde festgestellt, daß kein Manifest vorhanden sei und daß das Konnossement weder von einem Konsul bescheinigt noch vom Ladungsabsender, dem obenerwähnten

[1]) Ibid. Binden Nr. 120.

[2]) Apulien war eines der Bestandteile des Neapolitanischen Königreichs, das von Napoleon besetzt worden war.

Digitized by Google

Raphael Peschet, unterzeichnet sei. Weil alle diese Dokumente nicht im Einklang mit der Ordnung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät Franz II. standen, entschied das Tribunal, daß das Schiff und seine Ladung einzuziehen seien, aber aus Achtung vor der edlen Haltung[1]) des Kapitäns *Tischiak* sollte nur die Ladung nach Konnossement konfisziert werden, das Schiff aber dem *Paolo Tischiak* wieder erstattet und die Fracht ihm bezahlt werden.

Aus der folgenden Prisensache ist ersichtlich, daß die Kommission zu Korphu[2]) ungeachtet der Unregelmäßigkeit der Schiffspapiere und der Mißbräuche des Armators und Verwalters des aufgebrachten Schiffes dieses und einen Teil der Ladung freigab. Dieses Schiff, „Laridgone", das die österreichische Flagge führte und Triest mit der Bestimmung nach der Insel „Sante" verließ, wurde vom Kaperschiff „Peterhof" aufgebracht. Es wurde von der Kommission festgesetzt, daß „Laridgone" sich bei Annäherung des „Peterhof" der Visitierung und der Durchsuchung zu entziehen suchte und erst nach zwei Kanonenschüssen, von denen der erste blind war, anhielt, dann bei Untersuchung der Schiffspapiere durch den Kapitän des Kaperschiffes versuchte *Stephan Kapantitsch*, Armator der „Limacolata", einige dieser Dokumente zu verheimlichen[3]), indem er die Briefe, die von Triest nach Sante und der griechischen Stadt Patras adressiert waren, bei der zweiten Durchsuchung dem Bootsmann der „Limacolata" übergab, welcher dieselben ins Meer warf. Auf die Frage der Prisenkommission, warum er, *Stephan Kapantitsch*, das getan habe, antwortete dieser, daß er sich nicht zur Bewahrung der Briefe verpflichtet hätte und daß weder der Kapitän der „Limacolata" noch jemand von der Schiffsmannschaft von ihnen wüßte Diese Briefe, welche zu retten der Mannschaft

[1]) Folgendes wurde festgestellt: Zur Begleitung und Wegführung des „Limacolata" nach Bocco-di-Catarro wurde ein Leutnant namens *Korobka* und der Gardemarin *Seliwanoff* abkommandiert. Bei Begegnung mit zwei feindlichen Kapern verheimlichte *Tischiak*, daß auf seinem Schiffe unsere Wache mit den Marineoffizieren sei.

[2]) Die diese Sache nach dem Rapport des Kapitäns des Kaperschiffes „Peterhof" vom 9. Mai 1807 untersuchte.

[3]) Bei der ersten Durchsuchung sagte *Kapantitsch* dem Kapitän des Kaperschiffes, daß er keine die Ladung betreffende Briefe habe.

Digitized by Google

des Kaperschiffes gelang, waren sehr verdächtig. Zum Beispiel hieß es in denen, welche von Triest nach Patras adressiert waren, daß alle Schiffe, die Ladung von türkischen Häfen beförderten, die Vorsicht beobachten sollten, nicht viele, sondern nur ein Konnossement zu führen und daß man die von Patras erhaltenen Briefe verheimlichen und den falschen Kurs angeben sollte. Unter den anderen Schiffspapieren wurde von der Kommission ein Kontrakt gefunden, nach welchem man Ladungen nur von dem Schiffseigentümer *Stephan Risnitsch* annehmen dürfe. Auf die Frage der Kommission, warum dieser Kontrakt anstatt von dem Kapitän der „Limacolata" von dem Armator und Verwalter *Kapantitsch* unterzeichnet wäre, antwortete der Kapitän, daß er darüber und von der Unterzeichnung des Kontraktes durch *Kapantitsch* überhaupt nichts wisse. Aus einem Briefe von *Risnitsch* an *Kapantitsch* war ersichtlich, das *Risnitsch* an *Kapantitsch* 1000 Dukaten gab, um Baumöl und Korinthen zu kaufen. Nachdem *Kapantitsch* auch diese Tatsache zu verneinen versuchte, gestand er, daß diese 1000 Dukaten, worüber im Manifest nichts gesagt wurde, dieselbe Summe seien, welche im Konnossement[1]) bezeichnet sei und dem Grafen *Macri* nach Sante übersandt wurde[2]).

Die österreichische Verordnung[3]) in Betracht ziehend, erkannte die Kommission an, daß das Schiff „Laridgone" und die in den Frachtbriefen bezeichnete Ladung freizugeben und der übrige Teil der Ladung einzuziehen wäre.

---

[1]) Welches von keinem Konsul bescheinigt wurde.

[2]) Daß diese Summe gerade ihm *(Kapantitsch)* zur Verfügung gestellt wurde, wollte er nicht gestehen, und die Kommission machte ihm diese hartnäckige Verneinung zum Vorwurf.

[3]) „Von Kauffahrteischiffen" vom 20. April 1799: „Es ist verboten, Schiffspapiere ins Meer zu werfen, diese Papiere zu vernichten und falsche und geheime Papiere auf dem Schiff zu haben."

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Deutsche Prisensprüche [1]).

Eingesandt von Landrichter Dr. jur. und phil. *Bovensiepen*-Kiel.

Prisensache betreffend den schwedischen Schoner „Elsa". Konterbande.

Urteil des Oberprisengerichts 14. 1. 16 (Beruf.-Reg. Nr. 40). Zur Auslegung der §§ 22, 44 und 45 Pr.O.

Am 1. 5. 15 ist der Schoner „Elsa" aus Halmstadt, Eigentum von *Anders Svennsonn* daselbst, mit einer vollen Ladung Grubenhölzer auf der Reise von Halmstadt nach Granton bei Edinburg in der Nordsee auf 56° 50′ N. und 2° 20′ O. von S. M. S. Unterseeboot U 39 aufgebracht und mit der Ladung zerstört worden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Prisengerichts Hamburg hat die Reederei des Schiffes Schadensersatzansprüche in der vorgeschriebenen Form und rechtzeitig geltend gemacht. Sie behauptet, daß das Schiff 20000 Kronen wert gewesen sei, während durch die englische Versicherung nur 11400 Kronen gedeckt seien. Es wird außer diesem Ausfall gefordert Ersatz der Versicherungsprämie, der verloren gegangenen Restfracht, des Proviants, der Ausrüstung des Schiffes und endlich der verloren gegangenen Effekten der Besatzung.

Es wird ferner behauptet, daß das Schiff am 24. 4. 15 Halmstadt verlassen und keine Kenntnis davon gehabt habe, daß Grubenhölzer vom Deutschen Reiche für absolute Konterbande erklärt waren. Die Ladung — 30731 Stück Rundhölzer — seien bestimmt gewesen für die Firma *Love & Stewart Ltd.* in Glasgow. Sie stamme von einem Lager, welches diese Firma in Halmstadt unterhält, und sei daher schon vor der Abladung deren Eigentum gewesen.

Das Kaiserliche Prisengericht zu Hamburg hat, dem Antrage des Kaiserlichen Kommissars entsprechend, erkannt, daß das Schiff und die Ladung

[1]) S. Prisenordnung und Prisengerichtsordnung Ztsch. XXV 569 ff., 596 ff. Herausgeber.

Digitized by Google

der Einziehung unterlagen, und die Reklamation des Reeders zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Reklamantin ist nicht begründet.

Es herrscht darüber kein Streit, daß die Ladung des Schiffes in Grubenhölzern bestanden hat, daß damit vom Schiff Güter geführt sind, welche durch Verordnung vom 18. 4. 15, veröffentlicht am 20. 4, auf die Liste der absoluten Konterbande gesetzt waren. Die Reklamantin kann das nicht bestreiten, aber sie hat sich auf § 44 der Pr.O. berufen, indem sie behauptet, daß sie bei Abgang des Schiffes am 24. 4. 15 von dieser Aenderung der Liste noch keine Kenntnis gehabt habe, und es ist ihr zuzugeben, daß der erste Richter das mit unzutreffender Begründung zurückgewiesen hat. Er nimmt an, daß der § 44 sich nicht auf die gesetzliche Konterbande, sondern nur auf die in den §§ 22 und 24 Pr.O. vorgesehenen besonderen Erklärungen beziehe, die nach § 25 Pr.O. den neutralen Regierungen und den Kommandanten der Kriegsschiffe mitgeteilt würden. Augenscheinlich wird hierbei davon ausgegangen, daß es sich im gegenwärtigen Falle um „gesetzliche" Konterbande handele, weil die Aenderung der Liste durch Kaiserliche Verordnung erfolgt ist.

Das ist indessen nicht der Gegensatz, welcher den Bestimmungen der Prisenordnung zugrunde liegt. Im § 22 (und § 24) wird gegenüber der aus der Londoner Deklaration übernommenen Liste der Konterbande vorbehalten, noch andere Gegenstände in die Liste aufzunehmen und dadurch für Konterbande zu erklären. In welcher Form eine solche „Erklärung" zu erfolgen hat, ob durch Gesetz, Verordnung oder in sonstiger Weise, ist Sache des Staats- und Verwaltungsrechts. Damit befaßt sich die Prisenordnung überhaupt nicht. Nicht dieser Unterschied, ob eine Ware durch Gesetz oder sonstwie für Konterbande erklärt ist, sondern vielmehr der Unterschied, ob eine Ware von Anfang an in die Liste aufgenommen oder zu den später hinzugekommenen gehört, ist es, welchen der § 44 Pr.O. macht, wenn er nur hinsichtlich der letzteren die Voraussetzung aufstellt, daß das Schiff Kenntnis von der Konterbandeerklärung gehabt hat, hinsichtlich der ersteren es dagegen für ausreichend erklärt, daß das Schiff den Ausbruch der Feindseligkeiten erfahren hat.

Um das Schiff wegen Führung absoluter Konterbande zu kondemnieren, würde es im vorliegenden Falle also darauf ankommen, ob es bei der Abfahrt von Halmstadt gewußt hat, daß Grubenholz in die Liste der absoluten Konterbande aufgenommen war. Die Beweislast trifft in dieser Hinsicht die Reklamantin nicht. Eine Vermutung ist gesetzlich nicht aufgestellt. Der § 45 gibt zwar einige Anhaltspunkte, die natürlich auch von den Gerichten zu beachten sind, bindende Beweisregeln aber jedenfalls nicht enthalten. Hier könnte nur das unter c Gesagte in Betracht kommen. Aber es fehlt an jedem Nachweise, daß im vorliegenden Falle so verfahren, insbesondere eine sofortige telegraphische Mitteilung an die schwedische Regierung erfolgt wäre. Die gegenteiligen Angaben der Reklamantin sind nicht bestritten. Daß die schwedische Versicherungskommission in einer Sitzung

Digitized by Google

vom 26. 4. 15 von der Neuerung hat Kenntnis nehmen können, gewährt keinen sicheren Schluß. Es kann zufällig gerade Sitzung angestanden haben, als die Nachricht eintraf. Es bleibt also nur die allgemeine Erwägung, daß bei den heutigen Verkehrsverhältnissen und bei der Wichtigkeit der Sache der private Telegraphenverkehr namentlich im Dienste der Presse für schnellste Verbreitung gesorgt haben mag. Dies ergibt aber bei der Kürze der Zeit, die zwischen der Ausgabe der Verordnung in Berlin und der Abfahrt des Schiffes von Halmstadt liegt, nicht mehr als eine unsichere Vermutung.

Es kommt indessen für die Entscheidung nicht hierauf an. Denn man muß, wenn die Konterbande-Erklärung gegen das Schiff auf Grund des § 44 Pr.O. nicht verwertet werden kann, den Fall so beurteilen, als hätte er sich ganz noch unter dem bisherigen Rechte ereignet. Danach hätte das Schiff relative Konterbande geführt, von der, weil sie nach einem Platze bestimmt war, der der englischen Streitmacht als Operations- und Versorgungsbasis dient, auf Grund § 33 der Pr.O. zu vermuten ist, daß sie zum Gebrauch für die feindliche Streitmacht bestimmt war. Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß diese Vermutung eine Widerlegung nicht gefunden hat. Und auch das in dieser Instanz noch weiter beigebrachte Material ist zur Führung des Beweises nicht ausreichend.

Es ist dadurch nur zweifelhaft geworden, wer in Wahrheit der Empfänger der Ladung hat sein sollen. Außer der Firma *Love & Stewart Ltd.*, auf welche das Konnossement lautet, hat sich auch die Firma *M. S. Rennie & Co.* in Glasgow mit der Erklärung zu der Ladung bekannt, daß es beabsichtigt gewesen sei, die Hölzer nicht als Feuerungsmaterial, sondern für die Zwecke des Betriebs von Bergwerken zu verwenden, die der Britischen Regierung weder gehören noch unter ihrer Aufsicht stehen. Aber auch wenn man von diesem Widerspruch absehen wollte und den vorgelegten Erklärungen und Bescheinigungen ohne Bedenken vollen Glauben zu schenken hätte, so ergäbe sich doch immer zugleich, daß darüber, zu welchem Zwecke, an welcher Stelle, durch wen diese für die Kriegführung dringend erforderlichen, dabei in England außerordentlich gesuchten Hölzer verwendet werden sollten, eine irgendwie bindende Bestimmung überhaupt noch nicht getroffen war.

Somit entspricht das angefochtene Urteil im Ergebnis der ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts, und die Berufung war zurückzuweisen.

Prisensache des niederländischen Fischdampfers „Hasenkamp". — Kein Schadensersatz bei Freigabe, wenn die Aufbringung durch ungenügende Papiere (Hafenentlassungsschein) veranlaßt war.

Urteil des Oberprisengerichts 5. 10. 15 (Beruf.-Reg. Nr. 27).

Schiffe, die sich im Kriegsgebiete oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten, müssen in der Lage sein, über die Personen und die Nationalität ihrer Mannschaft in befriedigender Weise sich auszuweisen.

Digitized by Google

Der holländische Fischdampfer „Hasenkamp" ist am 4. 2. 15 in der Nordsee von einem deutschen Kriegsschiff angehalten. An Bord befand sich der Hafenentlassungsschein. Da sich unter der Mannschaft vier Personen befanden, deren Namen nicht auf diesem Schein verzeichnet waren, so hielt der Kommandant den Verdacht neutralitätswidriger Unterstützung für vorliegend und brachte das Schiff auf. Der Verdacht bestätigte sich bei den genaueren Ermittelungen im Prisenhafen nicht und das Schiff wurde daher wieder freigegeben. Die Reederei erhob Schadensersatzansprüche wegen unberechtigter Aufbringung, mit denen sie jedoch durch Urteil des Prisengerichts Hamburg vom 17. 4./1. 5. 15 abgewiesen wurde. Das Gericht I. Instanz hat angenommen, daß das Mannschaftsverzeichnis auf dem Hafenentlassungsscheine, welcher die bei holländischen Fischdampfern nicht vorgeschriebene Musterrolle ersetzte, unrichtig und dieser daher einem falschen Schiffspapiere im Sinne von § 8 Ziff. 2 Pr.O. gleichzuachten gewesen sei. Dadurch habe sich das Schiff verdächtig gemacht, und die Aufbringung sei daher objektiv gerechtfertigt gewesen.

Gegen dieses am 18. 5. 15 zugestellte Urteil hat die Reklamantin mittels einer am 31. 5. 15 beim Berufungsgericht eingegangenen Berufungsschrift Berufung erhoben, die in einem am 26. 6. eingegangenen Schriftsatz gerechtfertigt ist. Sie führt aus, daß dem Hafenentlassungsschein in der in dieser Sache vorliegenden Form die Eigenschaft eines Schiffspapiers im technischen Sinne überhaupt nicht zukomme, insbesondere habe er nicht die Bedeutung eines behördlichen Mannschaftsverzeichnisses. Es sei daher auch dem Kapitän nicht verwehrt, nach Ausstellung des Scheines in Fällen wie dem vorliegenden, wo nach der Ausstellung einige Mitglieder der Mannschaft desertiert seien, andere Leute anzuwerben. Der Kaiserliche Kommissar hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er meint, schon der Umstand, daß der Dampfer „Hasenkamp" entgegen einer von der deutschen Admiralität Ende Dezember 1914 erlassenen öffentlichen Warnung in der deutschen Bucht gefischt habe, lasse den Verdacht neutralitätswidriger Unterstützung und damit die Aufbringung gerechtfertigt erscheinen. Zum mindesten müsse man verlangen, daß solche Schiffe im Besitze eines einwandfreien Ausweises über die Personen ihrer Besatzung und deren Nationalität seien.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet.

Nach Ansicht des Oberprisengerichts ist es unerheblich, ob der Hafenentlassungsschein, der holländischen Fischdampfern erteilt zu werden pflegt, und insbesondere ein solcher in der hier vorliegenden Form, als ein Schiffspapier und speziell im Sinne des § 8 Pr.O. anzusehen ist oder nicht. Jedenfalls muß, wie das Oberprisengericht mit dem Kaiserlichen Kommissar annimmt, verlangt werden, daß Schiffe, die sich im Kriegsgebiete oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten, in der Lage sind, über die Personen und die Nationalität ihrer Mannschaft in befriedigender Weise sich auszuweisen. Ob ihr nationales Recht die Führung eines solchen Nachweises vorschreibt oder nicht, kann hierfür nicht in Betracht kommen.

Digitized by Google

Es wäre sonst der Spionage seitens Angehöriger feindlicher Staaten Tür und Tor geöffnet, da jede Kontrolle durch unsere Kriegsschiffe unmöglich wäre. Auf welche Weise der Nachweis erfolgt, ist gleichgültig. Das Wesentliche ist, daß dem Kommandanten des anhaltenden Kriegsschiffes die Ueberzeugung verschafft wird, daß keine feindlichen Staatsangehörigen sich an Bord des angehaltenen Schiffes befinden. In der Tat ist auch, wie der Vertreter der Reklamantin durch Vorlegung einer Aeußerung des Kommandanten von Ymuiden nachgewiesen hat, der Hafenentlassungsschein, der ursprünglich rein lokalen, polizeilichen Zwecken zu dienen bestimmt war, allmählich dahin ausgestellt worden, daß er zugleich einen Ausweis über die Personen und die Nationalität der Besatzung enthielt; später ist ihm sogar offiziell die Bedeutung eines Identitätsnachweises beigelegt. Nach Ansicht des Oberprisengerichts ist der Hafenentlassungsschein in der Form, in welcher er hier in dieser Sache vorliegt, an sich sehr wohl geeignet, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Denn er enthält zunächst die Bescheinigung, daß die Bemannung aus den nach Namen und Beschäftigungsart näher bezeichneten Personen besteht, und sodann die Erklärung, daß diese sämtlich Untertanen eines neutralen Staates sind. Damit ist billigen Anforderungen an einen Identitätsnachweis Genüge geschehen. Bei den geringen Anforderungen, die danach an diesen Schein gestellt werden, muß aber auch verlangt werden, daß diese wirklich erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, stimmt insbesondere, wie im vorliegenden Falle, die Besatzungsliste mit den wirklich an Bord befindlichen Mannschaften nicht überein, so mangelt dem Papiere insoweit jegliche Beweiskraft, ohne daß die Analogie des gefälschten Schiffspapiers herangezogen zu werden braucht. Der Kommandant ist daher in einem solchen Falle nach dem oben Gesagten für berechtigt zu halten, das Schiff aufzubringen. Hiernach erweist sich die Berufung in vorliegender Sache als unbegründet, und es war daher in der Hauptsache wie geschehen zu erkennen.

Prisensache des niederländischen Fischdampfers „Sidney Albert". — Schadensersatz bei ungerechtfertigter Aufbringung. Nur unmittelbarer Schaden wird ersetzt.

Urteil des Oberprisengerichts 25. 11. 15 (Beruf.-Reg. Nr. 30).

Der niederländische Fischdampfer „Sidney Albert" wurde am 3. 1. 15 vormittags im Gebiete nordwestlich von Helgoland von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht und nach Hamburg eingebracht. Als Ausweis über die Personen und die Nationalität der Mannschaft hatte er einen Hafenentlassungsschein an Bord. Da eine nähere Prüfung im Prisenhafen Verdachtsgründe für eine neutralitätswidrige Unterstützung nicht ergab, wurde der Dampfer am 14. 1. 15 wieder freigegeben und erreichte am 19. 1. abends die Fischgründe wieder. Die Reederei erhob Schadensersatzansprüche im

Digitized by Google

Gesamtbetrage von 5410,02 fl., die sich im einzelnen aus Fangverlust für 21 Tage, baren Auslagen bei der Einbringung und Preisunterschied für in Hamburg gekaufte Steinkohlen zusammensetzen. Das Gericht I. Instanz hat durch Urteil vom 17. 4. bezw. 1. 5. 15 (zugestellt am 18. 5.) 4258,57 fl. zugesprochen. Darunter befindet sich ein Betrag von 3890 fl. als Entschädigung für Fangverlust. Gegen dieses Urteil haben der Kaiserliche Kommissar und die Reklamantin frist- und formgerecht Berufung erhoben. Ersterer beantragt Abweisung der Reklamation, da das Schiff rechtmäßiger Weise aufgebracht sei, letztere verlangt Erhöhung der zugesprochenen Summe, weil das Prisengericht den Fangverlust falsch berechnet habe.

Die Berufung des Kaiserlichen Kommissars ist teilweise begründet. Nicht beizutreten ist seinen Ausführungen, die dahin gehen, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen hätten und mithin der Anspruch auf Schadensersatz an sich ungerechtfertigt sei. Wie das Oberprisengericht wiederholt, insbesondere in der Prisensache „Hasenkamp“ [1]), ausgeführt hat, erfordert die Kriegsnotwendigkeit allerdings, daß Schiffe, welche sich im Seekriegsgebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden, in der Lage sind, sich über die Personen und die Nationalität ihrer Mannschaft in befriedigender Weise auszuweisen. Denn anderenfalls wäre eine Kontrolle durch unsere Kriegsschiffe unmöglich und der Spionage durch Angehörige feindlicher Staaten Tür und Tor geöffnet. Auf der anderen Seite aber hat das Oberprisengericht einen von der Hafenbehörde in Ymuiden ausgestellten Hafenentlassungsschein, der über obige Punkte zweifelsfreie Auskunft gibt, als an sich wohl geeignet erachtet, obigen Nachweis zu erbringen. Allerdings muß der Schein formell in Ordnung sein und insbesondere eine Nationalitätsbescheinigung enthalten und mit den Angaben des Prisenberichts über die Personen der Besatzung übereinstimmen. Dies ist vorliegend der Fall. Es lag mithin objektiv ein Anlaß zur Aufbringung des Schiffes „Sidney Albert“ nicht vor, und damit ist die Verpflichtung zum Schadensersatz gemäß § 8 Pr.O. an sich gegeben.

Das Oberprisengericht hat aber die Berufung des Kaiserlichen Kommissars insofern für teilweise begründet erachtet, als es sich um die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes handelt. In welcher Weise im Falle der unberechtigten Aufbringung eines Schiffes Schadensersatz zu leisten ist, hat die Prisenordnung nicht entschieden. Der bezügliche Paragraph der Prisenordnung ist eine fast wörtliche Wiedergabe des Art. 64 der Londoner Erklärung vom 26. 2. 09 über das Seekriegsrecht. Nach der jener Erklärung beigegebenen Erläuterung (Abs. 4) hat man bei der Beratung die Frage aufgeworfen, ob zu unterscheiden sei zwischen dem mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der dem Schiffe und der Ware erwächst. Man hat es jedoch für zweckmäßiger gehalten, der Prisengerichtsbarkeit freie Hand bei Festsetzung der geschuldeten Entschädigung zu lassen, die je nach den Umständen verschieden sein werde, und deren Betrag nicht im voraus durch allzu genaue Regeln begrenzt werden dürfe.

[1]) S. oben S. 307. — Herausgeber.

Digitized by Google

In der internationalen Praxis, wie sie seit dem Spruche des Genfer Schiedsgerichts im Alabamastreit (*Martens: Nouveau recueil* XX 728, 774) in zahlreichen Fällen übereinstimmend befolgt worden ist, werden bei Reklamationen wegen Schäden, die den Angehörigen eines Staates entstanden sind und für die ein anderer Staat verantwortlich gemacht wird, Schadensersatzansprüche nicht berücksichtigt, die mit dem schädigenden Ereignisse nur in mittelbarem Zusammenhange stehen oder aus dem Verlust künftiger, mehr oder weniger hypothetischer Gewinne hergeleitet werden. Hiervon ist auch beim Schadensersatz nach Prisenrecht auszugehen. Bei den Verhandlungen der Londoner Konferenz ist dies, ohne Widerspruch zu finden, von deutscher Seite betont worden, wenn auch hinzugefügt wurde, daß die Rechtsprechung jenen Grundsatz nicht mit übertriebener Strenge zur Anwendung zu bringen haben werde.

Im vorliegenden Falle beruht die Schadensberechnung der Reklamantin, der sich das Urteil erster Instanz, wenn auch mit gewissen Berichtigungen, angeschlossen hat, lediglich auf der hypothetischen Annahme bestimmter Gewinne, die das Schiff während der Zeit, in der es in Hamburg festgehalten wurde, durch eine Reihe von Fangreisen hätte machen können. Die Ausführung dieser Reisen und die dabei zu erzielenden Gewinne waren aber von so vielen Zufälligkeiten abhängig, daß sie nicht als Grundlage für die Schadensfestsetzung dienen können. Das Oberprisengericht hat es daher abgelehnt, die Schadensberechnung der Reklamantin in ihren einzelnen Positionen dem Grund und Betrag nach einer Prüfung zu unterziehen. Es hat vielmehr angesichts der Tatsache, daß zweifellos einem Schiffe durch Stilliegen unmittelbar ein Schaden erwächst, diesen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, nach seinem freien Ermessen, unter Zurückweisung der auf eine Erhöhung abzielenden Berufung der Reklamantin, auf den der Reklamantin im entscheidenden Teile dieses Urteils zugesprochenen Betrag (4000 Mk.) festgesetzt, in dem auch die baren Auslagen der Reklamantin enthalten sind. Die Zinsforderung ist nur vom Tage der Geltendmachung der Schadensersatzforderung an gerechtfertigt. Die Kosten beider Instanzen sind dem Reiche auferlegt, weil die Höhe der zuzusprechenden Summe dem freien richterlichen Ermessen unterlag. Da die Niederlande die Gegenseitigkeit verbürgt haben, waren auch die baren Auslagen zu erstatten.

Prisensache betreffend den niederländischen Fischdampfer „Bertha Elisabeth". — Begriff der Aufbringung. Unterschied gegenüber vorübergehender Festhaltung.

Beschluß des Oberprisengerichts 25. 11. 15 (Beschw.-Reg. Nr. 3).

Das Oberprisengericht hat sich der Auffassung des Vorderrichters, daß vorliegend ein der prisengerichtlichen Aburteilung unterliegender Fall nicht gegeben ist, angeschlossen.

Digitized by Google

Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen (§ 1 Pr.Ger.O.), Prisen sind Kauffahrteischiffe, sofern sie in Ausübung des Prisenrechts in Beschlag genommen werden (§ 2 a. a. O.), Beschlagnahme in diesem Sinne ist gleichbedeutend mit Aufbringung (§ 1 Pr.O. Zusatz zu Abs. 2). Diese Maßregel hat die demnächstige Einziehung des Schiffes zugunsten des Nehmestaates zum Ziele (§ 17 Pr.O.) und sie soll daher im allgemeinen nur erfolgen, wenn die Durchsuchung des Schiffes derartige Umstände ergibt, daß der Kommandant die Einziehung des Schiffes erwarten zu können glaubt (§ 94 Pr.O.). Es ergibt sich hieraus, daß es im wesentlichen Tatfrage ist, ob ein eingebrachtes Schiff als beschlagnahmt (aufgebracht) im Sinne der Prisenordeung anzusehen ist und daß die Willensrichtung des Kommandanten dabei von entscheidender Bedeutung ist.

Im vorliegenden Falle ist das Schiff am 11. 4. 15 nachmittags in der Nordsee beim Fischen angehalten und, wie es in dem Bericht des Kommandanten des Kriegsschiffes heißt, zur Untersuchung nach Cuxhaven gebracht. Nirgends ist von Aufbringung oder Beschlagnahme die Rede. Auch im Schiffstagebuch befindet sich lediglich der Vermerk, daß das Schiff angehalten und zur Untersuchung nach Cuxhaven gebracht ist. Nach stattgehabter Untersuchung ist das Schiff am 15. 4. vormittags als unverdächtig wieder entlassen worden. Aus alledem ergibt sich, daß eine Aufbringung mit dem Ziel der Einziehung des Schiffes nicht erfolgt ist. Die Aufbringung eines Schiffes ist zwar ein im wesentlichen tatsächlicher Vorgang, der darin gipfelt, daß der Kommandant von dem Schiff gewaltsam Besitz ergreift und es zwingt, seinen Anordnungen zu folgen. Aber ebensowenig wie die strikte Befolgung aller in der Prisenordnung gegebenen formalen Vorschriften die unbedingte Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit einer Aufbringung ist, ebensowenig ist jede vorübergehende Besitzergreifung eines Schiffes durch einen Kriegsschiffskommandanten, die sich darin äußert, daß das Schiff gezwungen wird, dessen Anordnungen zu folgen, ohne weiteres als eine Aufbringung im Sinne der Prisenordnung anzusehen. Es kommt vielmehr, wie oben angegeben, auf den Zweck an, den der Kommandant mit seiner Maßregel verfolgt. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen ein Kommandant einem Schiffe seinen Willen aufzwingt, es — wie sich *Schramm* in seinem Prisenrecht S. 303 ausdrückt — in ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zu sich bringt, ohne daß doch eine Aufbringung vorliegt. Die Kriegsnotwendigkeit insbesondere kann es mit sich bringen, daß in einem bestimmten Seegebiete sich aufhaltende Schiffe zu bestimmten Zeiten generell einer genauen Untersuchung auf ihre Unverdächtigkeit hin unterzogen werden müssen, ohne daß jedoch zu einer Aufbringung im eigentlichen Sinne genügender Anlaß vorliegt. Allerdings soll nach § 91 Pr.O. der Kommandant, wenn sich aus einer solchen Maßnahme erhebliche Nachteile für das zu durchsuchende Schiff ergeben, zur „einstweiligen" Aufbringung schreiten. Allein selbst die Nichtbeachtung dieser rein instruktionellen Vorschrift würde

Digitized by Google

die Zuständigkeit der Prisengerichte, die nur im Falle einer vollzogenen Aufbringung zu entscheiden haben, nicht begründen können, und es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob im vorliegenden Falle die Voraussetzungen jener Bestimmung vorlagen. So, wie die Sache liegt, handelt es sich lediglich um eine kriegerische Maßregel, deren Rechtmäßigkeit der Nachprüfung im prisengerichtlichen Verfahren nicht unterliegt. Es war daher, wie geschehen, auf Zurückweisung der Beschwerde zu erkennen.

Prisensache des englischen Dampfers „Glitra". — Für die Zerstörung neutralen Gutes auf feindlichem Schiff kann Entschädigung nicht verlangt werden.

Urteil des Oberprisengerichts 30. 7. 15 (Beruf.-Reg. Nr. 21/112).

Am 20. 10. 14 wurde der der Firma *Salversen & Co.* in Leith gehörige Dampfer „Glitra" mit einer Ladung Stückgüter auf der Reise von Leith nach Stavanger von S. M. S. „U 17" auf 50° 4′ N. und 50° 14′ O. aufgebracht und, nachdem die Besatzung das Schiff verlassen hatte, mit der Ladung versenkt. Auf die nach § 26 Pr.G.O. ergangene Aufforderung des Prisengerichts haben die 13 im angefochtenen Urteil Aufgeführten als Ladungsinteressenten Anspruch auf Schadensersatz wegen Zerstörung ihrer Güter erhoben. Die Reklamanten sind Inhaber norwegischer Firmen; nur die Reklamantin zu 2 ist eine dänische Versicherungsgesellschaft, welche die Rechte ihres norwegischen Versicherungsnehmers geltend macht.

Das Prisengericht hat erkannt, daß das untergegangene Schiff der Einziehung unterlag, und hat die Reklamationen zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Das Prisengericht hat zunächst einwandsfrei festgestellt, daß die „Glitra" ein englisches Schiff gewesen ist und daß nach den Umständen desselben die Zerstörung des Schiffes geboten war, um die Wegnahme zu sichern. Es hat die Frage, ob es sich bei den Gütern, deretwegen Ersatzansprüche erhoben sind, um neutrales Gut gehandelt hat, unentschieden gelassen, weil es zu dem Ergebnis gelangt, daß, auch wenn das anzuerkennen wäre, Anspruch auf Schadensersatz nicht bestände.

Es wird zur Begründung dessen ausgeführt, daß die in Rede stehende Frage weder in der Prisenordnung noch etwa in internationalen Verträgen entschieden sei, namentlich nicht in der Londoner Deklaration, wie sich aus dieser selbst und ihrer Entstehungsgeschichte ergebe. Die Meinungen seien geteilt gewesen. In der französischen Denkschrift sei erklärt, die neutrale Ladung habe keinen Ersatzanspruch, weil es sich, wenn der Nehmende aus militärischen Gründen die Zerstörung der Prise für notwendig hielt, um eine kriegerische Maßregel gehandelt habe, während die englische Denkschrift den Anspruch, soweit es sich nicht um Konterbande handelt, anerkenne, weil eine erlaubte Ladung an Bord eines feindlichen Schiffes der Wegnahme nicht

Digitized by Google

unterliege. Ueber die zur Vorbereitung der Verhandlung als Leitsatz aufgestellte Frage:

„Ist im Hinblick auf den Grundsatz, daß neutrales Gut unter feindlicher Flagge der Wegnahme nicht unterliegt, der Eigentümer der Ware bei Zerstörung des Schiffes zu entschädigen, oder ist die Zerstörung des Schiffes in einem solchen Falle eine Kriegshandlung, welche den Kriegführenden nicht zur Ersatzleistung verpflichtet?"

sei verhandelt, ohne daß es zu einer Verständigung gekommen sei. Ganz überwiegend habe es sich bei diesen Verhandlungen um die Frage der Zulässigkeit der Zerstörung neutraler, der Einziehung unterliegender Schiffe gehandelt. In Beschränkung auf diesen Fall habe Deutschland sich für das Recht der neutralen, der Einziehung nicht unterliegenden Güter auf Entschädigung ausgesprochen. Nur Japan habe sich auch zu dem Fall, daß sich auf einem feindlichen Schiffe, das zerstört wird, neutrales Gut befindet, erklärt, und zwar im Sinne Englands. Es spreche nichts dafür, daß bei dieser Sachlage Deutschland nun doch in der Prisenordnung den Grundsatz sollte haben aufstellen wollen, daß auch bei Zerstörung eines feindlichen Schiffes der neutralen Ladung Anspruch auf Entschädigung zukomme. Hierfür ließe sich höchstens ein Argument aus Ziff. 114 Pr.O. insofern entnehmen, als hier anscheinend vorausgesetzt werde, daß stets bei Zerstörung eines Schiffes wegen der Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung Ersatz zu leisten sei. Das Argument sei aber nicht zwingend genug. Es liege die Annahme nahe, daß Ziff. 114 nur an die Zerstörung neutraler Schiffe denke, wie auch die vorausgehende und die nachfolgende Bestimmung der Prisenordnung nur von diesem Falle handle.

Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

Die Frage ist, ob bei rechtmäßiger Zerstörung eines feindlichen Schiffes wegen der im Schiffe befindlichen Güter Neutraler, die mit dem Schiffe verloren gehen, Ersatz zu leisten ist. Es ist klar, daß eine ausdrückliche Vorschrift hierüber weder in der Prisenordnung noch in der Londoner Deklaration enthalten ist. Aber auch mittelbar hat die Prisenordnung hierüber nichts bestimmt. Die Reklamanten wollen eine solche Bestimmung in der Ziff. 114 finden. Mit Recht hat der Vorderrichter dies abgelehnt, wenn auch seinen Gründen in diesem Punkte nicht überall beizutreten ist. Es wird hier dem Kommandanten auferlegt, bevor er sich zur Zerstörung eines Schiffes entschließt, zu erwägen, ob der dadurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadenersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung zu bezahlen ist. Dabei wird in Klammern u. a. auch verwiesen auf die Ziff. 18, wo von der Aufbringung feindlicher Schiffe die Rede ist und darüber bestimmt wird, welcher Teil der Ladung zugleich der Einziehung unterliegt. Das hat in der Tat den Anschein, als wäre der Verfasser der Prisenordnung bei der Ziff. 114 davon ausgegangen, daß auch bei Zerstörung eines feindlichen Schiffes wegen des nicht einziehbaren Teils der Ladung Ersatz zu leisten sei; auch ist zuzugeben, daß jene Ver-

Digitized by Google

weisung den Weg verlegt, den die Vorinstanz gehen will, wenn sie annimmt, daß die Ziff. 114 ebenso wie die voraufgehende und nachfolgende Bestimmung nur die Zerstörung neutraler Schiffe im Auge habe. Trotzdem kann der Vorschrift die Tragweite nicht zukommen, die die Reklamanten ihr beimessen wollen. Sie würde, so verstanden, sachlich in einen gewissen Widerspruch geraten mit dem, was die Prisenordnung in der gleich anschließenden Ziffer vorschreibt. Die Prisenordnung steht, wie hier klar hervortritt, nicht auf dem Standpunkt, daß für Vernichtung von Gütern, die nicht der Beschlagnahme unterliegen, in jedem Fall Ersatz zu leisten ist. Denn bei der rechtmäßigen Zerstörung eines neutralen Schiffes wird hier Ersatz für die dabei mitvernichteten, der Einziehung nicht unterliegenden Güter nur vorgeschrieben, sofern es sich um neutrales Gut, nicht aber, sofern es sich um feindliches Gut handelt, das doch unter dem Schutze der neutralen Flagge gleichfalls nicht einziehbar war. Es kommt hinzu, daß es auch feindliche Schiffe gibt, die nicht der Zerstörung unterliegen, so daß, wenn gleichwohl einmal — etwa aus entschuldbarem Irrtum — die Vernichtung erfolgte, in Frage kommen kann, ob nicht wegen der Entschädigung für mitvernichtete Werte zwischen neutralem und feindlichem Gute zu unterscheiden wäre, weshalb es ratsam erscheinen konnte, dem Schiffskommandanten aufzuerlegen, auch für solche Eventualitäten die ihnen in Ziff. 114 zur Pflicht gemachte Erwägung anzustellen. Vor allem aber fällt entscheidend in das Gewicht, daß die Ziff. 114 nicht *sedes materiae* ist, und daß es deshalb, angenommen, selbst der Verfasser des Gesetzes wäre davon ausgegangen, daß auch bei einer an sich gerechtfertigten Zerstörung eines feindlichen Schiffes wegen der Güter der Neutralen Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, verfehlt wäre, darin eine positive Entscheidung dieser mindestens zweifelhaften, jedenfalls sehr bestrittenen, auf der Londoner Konferenz zur Sprache gebrachten, aber offen gelassenen Frage zu erblicken. Es geht, wie *Wehberg*, Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht II, 3, 282, richtig hervorhebt, zu weit, wenn *Heilfron*, Jur. Wochenschrift 1915, S. 486, der Prisenordnung nur die Bedeutung eines vom Kaiser erlassenen Befehles an die Kommandobehörde der Marine beilegen will. Die Prisenordnung enthält in großem Umfange positives Recht. Aber gerade auf die hier in Rede stehende Bestimmung trifft die Kennzeichnung *Heilfrons* vollständig zu. Diese Ziff. 114 ist in der Tat nur ein Befehl an die Schiffskommandanten. In ihr spricht nur der oberste Kriegsherr, nicht der Gesetzgeber. Sie will nicht materielles Recht geben und tut es nicht.

Ist man somit angewiesen, auf die allgemeinsten Rechtsgrundsätze in Verbindung mit den Normen des allgemeinen Kriegsrechts zurückzugehen, so ergibt sich mit voller Sicherheit, daß ein Anspruch der Neutralen nicht besteht, wenn die Zerstörung der Prise durch die Umstände gerechtfertigt war (Ziff. 112 Pr.O.).

Die Aufbringung und Wegnahme des feindlichen Schiffes ist eine zulässige, völkerrechtlich gebilligte Kriegsmaßregel gegen den fremden Staat.

Digitized by Google

Aus ihr können Ersatzansprüche, sei es der Angehörigen der feindlichen Staaten, sei es Neutraler, überhaupt nicht erwachsen. Zwar kann nach Art. 3 der Pariser Deklaration neutrales Gut (das nicht Konterbande ist) auch im feindlichen Schiff nicht mit Beschlag belegt werden. Es unterliegt also auch nicht der Einziehung, wenn die Prise eingebracht wird. Aber es ist keine Rede davon, daß die Ladungsbeteiligten Anspruch auf Ersatz des Schadens hätten, der durch die Aufbringung des Schiffes, die Unterbrechung der Reise, die Verbringung nach einem anderen als dem Bestimmungsort entstanden ist. Und ebensowenig besteht ein Ersatzanspruch, wenn die Güter selbst infolge der Beschlagnahme des Schiffes einen Schaden erleiden, wenn sie z. B. auf der weiteren Fahrt der Prise durch einen Seeunfall verloren gehen. Da die Beschlagnahme eine rechtmäßige Handlung ist, fehlt es an jedem Rechtsgrunde für die Zurechnung des Schadens, den vielmehr der Neutrale selbst dadurch verursacht hat, daß er sein Gut einem gefährdeten Schiffe anvertraute. Daher fehlt es aber auch bei Rechtmäßigkeit der Kriegsmaßregel an einem Rechtsgrunde für die Zurechnung des Schadens, wenn die Güter dadurch verloren gehen, daß sich die gegen das Schiff gerichtete Kriegshandlung nach den Umständen notwendig zugleich auch gegen dessen Ladung richtet.

Die Rechtsfrage, auf die es hier ankommt, kann auch in den Verhältnissen des Landkrieges auftreten. Es kann so liegen und wird nicht selten so liegen, daß beispielsweise bei Beschießung eines befestigten oder verteidigten Platzes auch Eigentum Neutraler zu Schaden kommt. Aber selbst im Landkriege, wo das Privateigentum viel mehr geschützt ist als im Seekriege, ist von einer Ersatzpflicht des kriegführenden Staates in solchen Fällen auch den Neutralen gegenüber keine Rede (vgl. Art. 3 des IV. Abkommens der 2. Haager Konferenz).

Geffcken bei *Heffter:* Völkerrecht § 150 Note 1 (unrichtig, mindestens unzulänglich daselbst der Text von *Heffter*);
Calvo: Droit international IV, 2250/52;
Bonfils: Völkerrecht S. 1217;
Bordwell: Law of war S. 212.

Was aber insbesondere die Verhältnisse des Seekrieges angeht, so ist weder überhaupt noch namentlich im Art. 3 der Pariser Deklaration dem neutralen Gute irgendwie Schutz gewährt gegen die durch die Kriegslage gebotenen Handlungen der kriegführenden Partei. Wogegen der Art. 3 cit. Schutz gewähren will, ist das Seebeuterecht, dem bis zur Pariser Deklaration im feindlichen Schiff auch das neutrale Gut ausgesetzt war. Was die Kriegslage fordert, muß geschehen dürfen, ohne Rücksicht darauf, daß sich neutrales Gut im Schiffe befindet. Wenn nach Art. 2 der Pariser Deklaration die neutrale Flagge das feindliche Gut schützt, so heißt das nicht, daß auch umgekehrt durch neutrales Gut das feindliche Schiff geschützt sein soll, geschützt zunächst freilich nur gegen Zerstörung, damit dann aber auch in unzähligen Fällen gegen jede Ausübung des Prisenrechts.

Digitized by Google

Das hat auch — soweit zu ersehen — bis in die neueste Zeit niemand bestritten.

Vergl. Entsch. des franz. *Conseil d'Etat* vom 21. 5. 1872 bei *Dalloz, Jurisprudence générale* 1871 III Nr. 94, in der Prisensache *Ludwig* und *Vorwärts;*
Dupuis: *Le droit de la guerre maritime* 1899 S. 334;
de Boeck: De la propriété ennemie privée sous pavillon ennemi S. 146;
Bordwell: Law of war S. 226;
Wheaton: International Law 4. Aufl. S. 507 § 359e;
Oppenheim: International Law II 201 ff.
Calvo: Droit International V 3033, 3034.
Hall: International Law 5. Aufl. S. 717 ff.

Die Behauptung der Reklamanten, die Entscheidung des französischen Prisengerichts in der Sache *Ludwig* und *Vorwärts* sei in der Literatur fast allgemein angefochten worden, ist, abgesehen von den dafür gebrachten Zitaten aus der neuesten Literatur (*Wehberg* und *Schramm*, das Zitat *Hall* S. 187 s. o. ist unverständlich), unbelegt geblieben und muß als unrichtig bezeichnet werden. Erst in der neuesten Zeit ist — insbesondere in Deutschland — eine Auffassung der Theorie hervorgetreten, welche ganz allgemein bei Zerstörung uneinziehbarer Güter — schlechthin oder soweit es sich um neutrale Güter handelt — die Verpflichtung zum Schadenersatz als obersten Grundsatz postuliert.

Vergl. *Schramm:* Prisenrecht S. 338 ff.;
Wehberg: Seekriegsrecht S. 297 Anm. 3 und 4 und Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht a. a. O.;
Rehm: Deutsche Juristenzeitung 1915 S. 454.

Dabei wird unverkennbar die allgemeine Entschädigungspflicht in vorgefaßter Meinung wie etwas selbstverständliches empfunden. An einer Begründung fehlt es, und wo sie nachträglich unternommen ist, erscheint sie gegenüber den obigen Ausführungen als nicht überzeugend. Gegen die Schlüssigkeit der letzteren läßt sich auch mit dem Hinweise darauf nichts ausrichten, daß der Landkrieg örtlich beschränkt bleibt auf das Staatsgebiet der Kriegführenden, während das Schiff das weite Meer befährt. Daß das feindliche Schiff überall auf hoher See dem Zugriff und gegebenenfalls dem Angriff unterliegt, beruht auf dem vielleicht zu beklagenden, aber jedenfalls geltenden Stande des Völkerrechts. Im übrigen ist es, sobald es sich auf hoher See befindet, ein Stück des Gebietes seines Staates, in das der Neutrale in freier Entschließung seine Güter gebracht hat, indem er sie in das Fahrzeug eines kriegführenden Landes zum Zwecke der Beförderung über See verlud.

Es ist schließlich auch kein Mangel des Verfahrens, daß, wie in der Berufung gerügt wird, das Prisengericht es unterlassen hat, darüber zu entscheiden, ob die Güter, auf welche sich die Reklamationen beziehen, der Einziehung unterlagen oder nicht. Aufgabe des § 1 Pr.GO. ist, den Gegen-

Digitized by Google

stand der Prisengerichtsbarkeit bestimmt zu umschreiben, und wenn im Abs. 2 zu diesem Zwecke vorgeschrieben wird, worauf sich die Entscheidung zu erstrecken hat, so wird damit die Grenze gezogen, in der sich die Gerichte zu halten haben, nicht aber wird vorgeschrieben, daß im einzelnen Fall über die genannten Fragen eine Entscheidung auch dann getroffen werden müßte, wenn es für das Schicksal der erhobenen Ansprüche auf sie nicht ankommt.

Die Reklamanten unter 9 und 12 haben, geschehener Aufforderung ungeachtet, den ihnen auferlegten Kostenvorschuß nicht geleistet. Auf ihr Rechtsmittel war daher nicht einzugehen.

Prisensache des englischen Dampfers „Bowes Castle". — Verträge zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika. Keine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs bei Vernichtung neutralen (amerikanischen) Gutes auf feindlichem Schiff.

Urteil des Oberprisengerichts 14. 4. 16 (Beruf.-Reg. Nr. 42).

Der der Lancashire Company Ltd. in Liverpool gehörige englische Dampfer „Bowes Castle" ist am 18. 8. 14 auf der Reise von Antofagasta für Ordre nach St. Lucia (Westindien) und weiter auf 9° 55′ N. und 53° 7′ W. von S. M. S. „Karlsruhe" aufgebracht und, da eine Einbringung der Prise ausgeschlossen erschien, mit der Ladung versenkt worden. Das Schiff hatte 5980 Tonnen Salpeter, 691,85 Tonnen Silbererz, 232,175 Tonnen Kupfererz an Bord. Noch vor Ausbruch des Krieges mit England hatte es Antofagasta verlassen. Nach dem beigebrachten Protest der Schiffsmannschaft vom 4. 9. 14 hat es, um zu bunkern, noch Coronel am 22. 7. und Montevideo am 2. 8. angelaufen. Der Kapitän gab an, ihm sei von einem ihm begegnenden englischen Kriegsschiff mitgeteilt, daß England im Kriege sei, aber nicht, mit wem. In dem erwähnten Proteste wird dagegen zugegeben, daß der Dampfer durch das englische Kriegsschiff „Glasgow" von dem Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und England unterrichtet und vor feindlichen Schiffen gewarnt worden sei.

Auf die Bekanntmachung des Prisengerichts in Hamburg haben die Reklamanten als Empfänger und Eigentümer der Ladung Schadensersatzansprüche innerhalb der gesetzten Frist und in vorschriftsmäßiger Form geltend gemacht.

Wegen der Erze reklamiert die in New-York ansässige American Smelting und Refining Company. Sie hat außer den Konnossementen, auf denen sie zugleich als Abladerin und Empfängerin erscheint, eine Reihe von Verträgen vorgelegt, aus denen sich ergibt, daß sie auf längere Jahre die Ausbeute der Huanchaca de Bolivie gekauft hat, und es wird behauptet,

Digitized by Google

daß die vernichtete Ladung Erze ein Teil dieser Ausbeute gewesen sei, welchen die Käuferin bereits in Chile durch ihre dortige Niederlassung entgegengenommen habe. Es habe sich, wie immer, so auch bei dieser Abladung um Import nach den Vereinigten Staaten gehandelt.

Die Firma *Wessel Duval & Co.* in New-York reklamiert wegen des Salpeters. Auch hier werden Konnossemente (in photographischer Nachbildung) vorgelegt, wonach die Reklamantin durch ihre Agenten Abladerin und zugleich Empfängerin der Ware ist. Die reklamierende Firma soll eine offene Handelsgesellschaft sein, unter deren acht Teilhabern, die im übrigen teils Amerikaner, teils Chilenen seien, sich auch ein Engländer mit 7 % Anteil befinde.

Das Prisengericht hat die Verhandlung auf die Frage beschränkt, ob den Eigentümern neutraler Güter auf feindlichem Schiffe bei Vernichtung des Schiffes mit der Ladung Schadensersatzansprüche zustehen, und hat sodann, dem Antrage des Kaiserlichen Kommissars entsprechend und indem es in gesonderter Entscheidung ausgesprochen hat, daß das untergegangene Schiff der Einziehung unterlag, die Reklamationen abgewiesen und die Reklamanten, und zwar die Reklamantin zu 1 zu 1/7, die zu 2 zu 6/7, in die Kosten verurteilt.

Die hiergegen von beiden Reklamanten eingelegten Berufungen waren zurückzuweisen.

Die Begründung der angefochtenen Entscheidung steht mit dem Verfahren der Unterinstanz insofern in einem gewissen Widerspruch, als auf Gerichtsbeschluß die Verhandlung auf obenbezeichnete Frage beschränkt worden war und gleichwohl die Ansprüche der Reklamantin zu 2 deshalb, oder jedenfalls in erster Linie deshalb zurückgewiesen worden sind, weil einer der Mitinhaber der reklamierenden Firma englischer Staatsangehöriger ist und es sich deshalb bei der betreffenden Abladung um feindliches Gut handele. Ob dem zuzustimmen wäre, kann indessen unerörtert bleiben, wenn sich ergibt, daß die Reklamation auch dann abzuweisen ist, wenn die Abladung schlechthin oder wenigstens zu einem Teil als neutrales Gut anzuerkennen wäre.

Das erkennende Gericht hat in der Prisensache „Glitra“ [1]) entschieden, daß, wenn eine feindliche Prise rechtmäßig zerstört wird, neutrales Gut, das sich im feindlichen Schiff befindet und mitzerstört wird, Anspruch auf Schadensersatz nicht hat. Daran ist auch gegenüber den hier vorgebrachten Gegenausführungen festzuhalten. Aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich ein solcher Anspruch nicht, weil die Handlung, durch welche die Ladung zu Schaden gekommen ist, nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig gewesen ist. Auch durch positive Bestimmungen der Prisenordnung ist keine Grundlage für ein Recht auf Entschädigung geschaffen. Das gilt auch von § 110 Pr.O. in Verbindung mit § 9 daselbst, auf welche sich die Reklamanten berufen

[1]) S. oben S. 313. — Herausgeber.

Digitized by Google

haben. Denn so richtig an sich der Schluß ist, daß, wenn schon der Kapitän nicht befugt ist, neutrales Gut aus feindlichem Schiff herauszunehmen, um es zu verbrauchen, er es vollends nicht tun darf, um es unverbraucht zu vernichten, so ist damit doch nichts für die Frage gewonnen, um die es sich hier handelt. Hier ist die Frage, ob nach Völkerrecht der Kommandant verpflichtet ist, von der rechtmäßigen Zerstörung eines feindlichen Schiffes deswegen Abstand zu nehmen, weil die Zerstörung nicht geschehen kann, ohne daß neutrale Güter, welche sich im Schiff befinden, mitzerstört werden, insbesondere ob er hierzu auch dann verpflichtet ist, wenn die Einbringung des Schiffes unausführbar ist. Das erkennende Gericht muß auch nach wiederholter Prüfung der Frage dabei bleiben, dies zu verneinen. Es kann in dieser Beziehung nur auf die frühere Begründung verwiesen werden. Insbesondere ist es nicht richtig, daß die dortige Entscheidung damit begründet wäre, daß die Ablader durch Verladung ihrer Güter in ein feindliches Schiff die Gefahr der Aufbringung und Zerstörung auf sich genommen und deshalb Entschädigung nicht zu beanspruchen hätten. Vielmehr ist dort nur in allgemeiner Betrachtung der Gedanke, daß der Neutrale freie Wahl hat, ob er seine Ware dem feindlichen Schiffe und den damit verbundenen Gefahren aussetzen will oder nicht, verwertet, um darzutun, daß die Versagung einer Entschädigung nicht bloß vom Rechtsstandpunkt aus geboten sei, sondern auch nicht als unbillig angesehen werden könne. Der wesentliche, auch für den vorliegenden Fall durchschlagende Entscheidungsgrund liegt in der tatsächlichen Abhängigkeit der Ladung von dem Schicksal des Schiffes, vermöge deren die Ladung den Schaden zu tragen hat, der ihr durch eine prisenrechtliche Handlung entsteht, welche berechtigterweise gegenüber dem Schiff vorgenommen wird. Es ist nicht erfindlich, warum dieser allgemeine und auch in der Denkschrift zum Art. 64 der Londoner Deklaration als zweifellos anerkannte Grundsatz nur für den Fall der Einbringung und nicht ebenso für den Fall der berechtigten Zerstörung eines Schiffes gelten sollte.

Es kommt somit nur in Frage, ob etwa der Handelsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Grundlage für den Anspruch der Reklamanten darbietet. Aber auch das ist zu verneinen.

Die Bestimmungen des genannten mit Preußen geschlossenen Vertrages müssen zwar mit Rücksicht auf die Uebung, die nicht nur während des gegenwärtigen Krieges, sondern ebenso in früheren Fällen beiderseits betätigt worden ist, auch für das Verhältnis des Deutschen Reichs zu den Vereinigten Staaten als maßgeblich gelten; aber sachlich ergibt sich aus dem Vertrage nichts zugunsten der Reklamanten.

In Frage kommen nach Art. XII des Vertrages von 1828 die Artt. XII und XIII der früheren Verträge von 1785 und 1799[1]), der Art. XII in der ursprünglichen Fassung des Vertrages von 1785.

---

[1]) S. Ztsch. XXVI S. 184 ff. — **Herausgeber.**

Digitized by Google

In diesem Art. XII ist der Rechtsgrundsatz „frei Schiff, frei Gut" vereinbart. Während in Verträgen, welche die Vereinigten Staaten um dieselbe Zeit mit anderen Staaten geschlossen haben, neben der gleichen Bestimmung sich zugleich der Grundsatz „unfrei Schiff, unfrei Gut" vereinbart findet, wobei nur eine Ausnahme für Güter gemacht wird, welche vor Ausbruch des Krieges oder innerhalb einer bestimmten Frist nach Ausbruch zur Abladung gekommen sind, schweigt der Vertrag mit Preußen über diese Frage, und es könnte an sich zweifelhaft sein, wie das zu verstehen war. Preußen mag allerdings den Standpunkt vertreten haben, daß neutrales Gut auch in feindlichen Schiffen nicht einziehbar sein soll. Dies ist schon darum zu vermuten, weil nicht lange darauf im Allgemeinen Landrecht der gleiche Grundsatz Anerkennung gefunden hat. Auch hat bei den Verhandlungen, die zu dem Vertrage von 1785 geführt haben, Preußen — worauf die Reklamanten zutreffend hinweisen — geradezu das Verlangen gestellt, daß statt des im amerikanischen Entwurfe vorgeschlagenen Satzes „unfrei Schiff, unfrei Gut" das Gegenteil „unfrei Schiff, frei Gut" ausgesprochen werde. Aber die Vereinigten Staaten sind hierauf nicht eingegangen, und es ist deshalb über diesen Punkt überhaupt nichts bestimmt worden. Damit entsprach die Rechtslage, wie sie durch den Vertrag geschaffen wurde, dem, was die „bewaffnete Neutralität" von 1780 angestrebt hatte. Auch in deren Sätzen hat nur die Regel „frei Schiff, frei Gut" Ausdruck gefunden. Vielfach ist dies aber dahin ausgelegt worden, daß man sich gegen die Einziehung neutraler Güter „in feindlichen Schiffen nicht sträuben wolle." Man hatte sich durch lange Uebung daran gewöhnt, die Konfiskation neutraler Ware an Bord feindlicher Schiffe als ein den Kriegführenden gemachtes Zugeständnis dafür anzusehen, daß diese die Unverletzlichkeit feindlicher Ware auf neutralen Schiffen anerkannten." *Cauchy, Le droit maritime international* II 262.

Gerade dieser Standpunkt ist es nun, den die amtlichen Stellen der Vereinigten Staaten von Nordamerika noch zur Zeit der Geltung des Vertrages von 1785 hinsichtlich der Auslegung desselben eingenommen haben. Kein Geringerer als der Staatssekretär *Jefferson*, der an dem Abschluß des Vertrages von 1785 selbst beteiligt gewesen ist, hat sich in diesem Sinne ausgesprochen, als im Jahre 1793 Frankreich im Kriege mit England gegen die Vereinigten Staaten Beschwerde führte, daß England französische Güter in amerikanischen Schiffen aufbringe und die Vereinigten Staaten das hinnähmen. In der Note *Jeffersons* vom 24. 7. 1793, durch welche die Beschwerde als unbegründet abgelehnt wurde, weil nach allgemeinem Völkerrechte *(Consolato del mare)* feindliches Gut auf neutralem Schiffe der Einziehung unterliege, was nur eine Modifikation erleide, wenn durch Vertrag „frei Schiff, frei Gut" vereinbart werde, heißt es:

> „*We have adopted this modification in our treaties with France, the Netherlands and Prussia, and therefore, as to them, our vessels cover the goods of their ennemies, and we lose our goods when in the vessels of their ennemies.*"

Digitized by Google

Obgleich in dem Vertrage mit Preußen nur der Grundsatz „frei Schiff, frei Gut" festgesetzt ist, nimmt somit der Staatssekretär *Jefferson* an, daß danach ohne weiteres auch der Grundsatz „unfrei Schiff, unfrei Gut" im Verhältnis zu Preußen gelte.

Die Reklamanten berufen sich denn auch nicht auf den Art. XII, sondern auf Art. XIII der Verträge von 1785 und 1799. Sie verkennen nicht, daß auch aus diesem Artikel für ihren Standpunkt nichts gewonnen werden kann, wenn man den französischen Text des Vertrags zugrunde legt[1]). Aber sie wollen sich an den englischen Text halten, der eine Abweichung aufweist, aus der sie glauben folgern zu können, daß, wenn es sich um Güter von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika handelt, unter allen Umständen, auch wenn sich die Ladung auf einem feindlichen Schiffe befindet, Entschädigung gezahlt werden müsse.

Es braucht nicht erörtert zu werden, welcher der beiden Texte der maßgebliche ist, oder, wie wenn beide maßgeblich sind, ein Widerspruch zwischen beiden zu lösen wäre. Denn auch der englische Text führt zu keinem den Reklamanten günstigen Ergebnisse. Ihrer Auffassung steht zunächst schon entgegen, daß sie sich in direktem Widerspruche mit der Auffassung befindet, welche die Regierung der Vereinigten Staaten, wie oben bemerkt, noch im Jahre 1793 dem Vertrage gegeben hat.

Aber auch rein sprachlich ist die Auslegung des englischen Textes, wie die Reklamanten sie vertreten, nicht zulässig. Während der französische Text von Gütern handelt, die verladen sind:

> *a bord des vaisseaux des sujets ou citoyens de l'une des Parties,*

heißt es im englischen Texte nicht, wie es bei wörtlicher Uebereinstimmung lauten müßte, *carried in the vessels of the subjects or citizens of either parthy,* sondern:

> *carried in the vessels or by the subjects or citizens of either parthy.*

Danach, so meinen die Reklamanten, ständen unter dem Schutz des Art. XIII sowohl Güter, die in amerikanischen oder preußischen Schiffen versandt werden, als auch Güter, die durch amerikanische oder preußische Staatsangehörige — gleichviel in welcher Art von Schiffen, mithin auch in feindlichen Schiffen — befördert werden, was, so wird ohne weiteres unterstellt, gleichbedeutend sei mit Gütern, die solchen Staatsangehörigen gehören.

Von letzterem steht aber nichts im Vertrage. Das „*carried by*" weist nicht auf Eigentumsverhältnisse, sondern auf die Persönlichkeit dessen hin, der die Beförderung unternimmt. Das ist aber der Reeder, nicht etwa der Ablader oder Empfänger. Die ganze Abweichung des englischen Textes gegenüber dem französischen läuft daher auf die Erweiterung hinaus, daß neben den Schiffen der beiderseitigen Staatsangehörigen im englischen Texte

---

[1]) Vgl. dazu die Mitteilungen Ztsch. XXVI S. 184 ff. — Herausgeber.

Digitized by Google

auch noch, und zwar an erster Stelle, die Schiffe der Vertragsparteien, selbst die Staatsschiffe — *the vessels of either parthy* — ausdrücklich genannt werden. Denn die Worte *„of either parthy"* müssen auch auf *„in the vessels"* bezogen werden, soll letzterer Ausdruck nicht völlig in der Luft schweben.

Es ist bezeichnend, daß in dem französischen Text bei *Martens Recueil des Traites Supplement*, II 226, den auch die vom Reichsamt des Innern besorgte Ausgabe des Vertrages bringt und der unverkennbar eine schon bald nach dem Abschluß des Vertrages von 1799 gefertigte selbständige Uebersetzung aus dem Englischen ist, der Uebersetzer die Stelle genau in diesem Sinne wiedergegeben hat. Das *„elles mêmes"* in der Wendung *„ou d'elles mêmes"* kann sich aus grammatikalischen Gründen nur auf die *Parties contractantes* beziehen, in deren eigenen Schiffen Güter befördert werden.

Aber auch aus sachlichen Gründen ist eine andere Auslegung nicht möglich.

Der Art. XIII handelt von Konterbande. Um den Streitigkeiten zu begegnen, die sich an die Frage zu knüpfen pflegen, ob Güter Konterbande sind oder nicht, wird vereinbart, daß auch Konterbande der Einziehung nicht unterliegen solle: sie solle zwar im Notfalle requiriert werden dürfen gegen Zahlung des Wertes; sie darf auch, wenn es die Kriegslage erfordert, einstweilen beschlagnahmt werden, aber auch das nur unter Ersatz des Schadens, der dem Absender daraus entsteht. Diese Bestimmungen des Art. XIII stehen im engsten Zusammenhange mit dem in Art. XII Vereinbarten. Wie im allgemeinen von dem Satz „frei Schiff, frei Gut" immer die Konterbande ausgenommen ist, so wird auch hier, nachdem im Art. XII für feindliches Gut in preußischen oder amerikanischen Schiffen jener Satz aufgestellt ist, im Art. XIII auf den Ausnahmefall eingegangen, wenn die in jenen Schiffen verladenen Güter Konterbande oder der Konterbande verdächtig sind. Darauf, daß es so gemeint ist, weist auch die Bestimmung über die Behandlung des betreffenden Schiffes hin, wonach der Kapitän, der Konterbande dem Feinde zuzuführen unternimmt, die Freiheit haben soll, die Konterbande auszuliefern, um sodann unbehelligt seine Reise fortsetzen zu können. Unverkennbar hat man dabei nur die Schiffe der vertragschließenden Parteien im Auge gehabt. Daß man das Vereinbarte auch für den Fall gewollt haben sollte, daß ein feindliches Schiff der eigenen Kriegsmacht Waffen, Munition usw. zuführt, erscheint völlig ausgeschlossen. Es kann nicht die Meinung gewesen sein, daß der kriegführende Teil, dem es gelingt, ein feindliches Schiff mit Waffen und Munition aufzubringen, dafür sollte Entschädigung zu zahlen verpflichtet sein, wenn es ein Angehöriger des anderen vertragschließenden Staates gewesen ist, der die Zuführung der Waffen zum Feinde veranlaßte, oder daß das feindliche Schiff, wenn es die Konterbande herausgegeben hat, seine Fahrt unbehelligt sollte fortsetzen dürfen.

Bezieht sich hiernach der Art. XIII des Vertrages von 1799 nicht auf Konterbande auf feindlichen Schiffen, so läßt sich aus ihm selbstverständlich

Digitized by Google

auch nichts bezüglich der Behandlung unschädlicher Güter auf solchen Schiffen entnehmen. Der Grundsatz „unfrei Schiff, frei Gut“ gilt jetzt freilich auch gegenüber den Vereinigten Staaten, aber seine Geltung beruht nicht auf einer besonderen Vertragsbestimmung, sondern nur auf dem allgemeinen Völkerrecht, wie es in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 anerkannt ist und nach der deutschen Prisenordnung auch solchen Ländern gegenüber zur Anwendung kommt, die, wie die Vereinigten Staaten, jener Deklaration nicht beigetreten sind. Auch in bezug auf die Frage, ob in Fällen wie dem vorliegenden den Eigentümern neutraler Güter Entschädigung zu gewähren ist, daher gegenüber den Angehörigen der Vereinigten Staaten nur die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen wie gegenüber den Angehörigen anderer neutraler Länder. Diese Grundsätze sind in dem Urteil in Sachen „Glitra“ dargelegt.

Digitized by Google

Die Tötung Kriegsgefangener in englischen Kriegen.

Von Dr. **Ernst Schultze.**

Wie es in der Kriegsgeschichte aller Völker Beispiele gibt, daß ein Feldherr ankündigt, er werde Pardon weder gewähren noch annehmen, so weist auch diejenige Englands solche Fälle auf; so gab der Herzog von Bedford diese Erklärung vor der Schlacht von Verneuil im Jahre 1423 ab [1]). Ebenso kennt die Geschichte aller Völker Schlachten oder Gefechte, in denen in der Hitze des Kampfes Feinden, die sich ergeben wollten, keine Gnade gewährt wurde. Dagegen ist zweifelhaft, ob ein zivilisiertes Volk so häufig wie das englische sich der unentschuldbaren Grausamkeit schuldig machte, mit kaltem Blute, ohne die leidenschaftliche Aufwallung eines gefahrvollen Augenblicks, einen Feind zu meucheln, der die Waffen bereits niedergelegt hatte.

Eine Reihe von Beispielen möge dies belegen; wo irgend möglich, sollen dafür englische Schriftsteller das Wort haben.

Aus den innerenglischen Parteikämpfen des 17. Jahrhunderts springt das Jahr 1685 durch seine besonderen Grausamkeiten ins Auge. Nach dem mißglückten Aufstande *Monmouths* gegen *Jakob II.* wurde der Oberst *Percy Kirke* mit seinem Regimente, den sogenannten „Lämmern", auf die Landschaft Somersetshire losgelassen, um sie, wie die Franzosen sich heute ausdrücken würden, „friedlich zu durchdringen". Geben wir *Macaulay* das Wort:

„Von Bridgewater marschierte *Kirke* nach Taunton. Zwei Karren mit verwundeten Rebellen, deren Wunden nicht ver-

[1]) *du Payrat, Les prisonniers de guerre,* S. 216 f.

Digitized by Google

bunden worden, und ein langer Haufe zu Fuß gehender Gefangener, von denen je zwei aneinander geschlossen waren, begleiteten ihn. Sobald er in Taunton angekommen war, ließ er mehrere von diesen, ohne die Form eines Gerichts, hängen. Man verstattete ihnen nicht einmal, von ihren nächsten Verwandten Abschied zu nehmen. Die Säule des Wirtshausschildes des Gasthofes zum weißen Hirsch diente als Galgen. Es wird erzählt, daß das Werk des Todes unmittelbar vor den Fenstern vor sich ging, wo die Offiziere des Tangerschen Regiments [1]) schmausten, und daß bei jeder Gesundheit ein Unglücklicher aufgeknüpft wurde.

Wenn die Beine der sterbenden Menschen in der letzten Todesangst zappelten, befahl der Obrist den Trommelschlägern, aufzuschlagen. Er wolle den Rebellen Musik zu ihrem Tanzen geben, sagte er. Eine Sage ist überliefert worden, daß dem einen Gefangenen nicht einmal die Gunst eines schnellen Todes verstattet wurde. Zweimal wurde er an der Schildsäule aufgehängt und zweimal losgeschnitten. Zweimal wurde er gefragt, ob er seinen Verrat bereue, und zweimal erwiderte er, daß, wenn das Ding wieder zu tun wäre, er es tun würde. Dann wurde er zum letzten Male aufgeknüpft.

So viele tote Körper wurden gevierteilt, daß der Scharfrichter bis zu den Knöcheln im Blut stand. Ein armer Mann leistete ihm Beistand, dessen Loyalität in Verdacht gezogen, und der gezwungen ward, sein eignes Leben dadurch loszukaufen, daß er die Ueberreste seiner Freunde in Pech sott. Der Landmann, der sich dazu verstanden hatte, dieses scheußliche Amt zu verrichten, kehrte später zu seinem Pfluge zurück. Aber ein Zeichen wie das des Kain war auf ihm. Er war im ganzen Dorfe unter dem schrecklichen Namen *Thoms Boilman* bekannt. Die Landleute erzählten noch lange, daß, wenn er sich auch durch seine sündhafte und schändliche Tat vor der Rache der Lämmer gerettet hätte, er doch der einer höheren Macht nicht entgangen wäre. In einem großen Sturm suchte er unter einer Eiche Schutz, und ward da vom Blitz erschlagen.

[1]) Das Kirkesche Regiment hatte bis dahin in Tanger, damals einer englischen Besitzung, gelegen.

Digitized by Google

Die Anzahl derer, die so geschlachtet wurden, kann jetzt nicht mehr festgestellt werden. In den Parochialverzeichnissen von Taunton sind 9 eingetragen, aber diese Verzeichnisse enthalten bloß die Namen solcher, welche christliches Begräbnis erhielten. Derer, die in Ketten gehängt, oder deren Köpfe und Glieder in die benachbarten Dörfer geschickt worden, müssen viel mehr gewesen sein. In London glaubte man damals, daß *Kirke* in der auf die Schlacht folgenden Woche 100 Gefangene zum Tode gebracht habe [1]).“

Es folgten die „blutigen Assisen“. Der Oberrichter *Jeffreys*, eines der größten Scheusäler, die jemals über die Erde gingen, trat in Begleitung von 4 anderen Richtern eine Rundreise im Westen an, um die Gefangenen, die irgendwelcher Teilnahme an dem Aufstande beschuldigt waren, zu verhören und abzuurteilen. Das Andenken dieser Reise wird — so sagt *Macaulay* — so lange dauern, wie das englische Volk und die englische Sprache. Man muß bei diesem Geschichtsschreiber nachlesen, wie *Jeffreys* die Witwe *Alice Lisle* einem grausamen und schmachvollen Tode überantwortete, weil sie nichts anderes getan hatte, denn aus Güte und Menschlichkeit ein paar unglücklichen Männern Speise und Trank zu geben und ihnen zu zeigen, wo sie sich ausruhen könnten. Das Urteil gegen die Unglückliche lautete auf Verbrennung bei lebendigem Leibe. Nach vieler Mühe konnte nur erreicht werden, daß die Hinrichtung auf 5 Tage verschoben und in Enthauptung verwandelt wurde.

In Dorchester hielt *Jeffreys* das Gericht in einem Saale ab, der auf seinen Befehl mit Scharlach ausgeschlagen war. Ueber mehr als 300 Gefangene sollte er das Urteil fällen. „Das Werk schien schwer, aber *Jeffreys* hatte einen Kunstgriff, es leicht zu machen. Er ließ merken, daß die einzige Aussicht, Gnade oder Aufschub zu erlangen, die sei, sich für schuldig zu erklären. Gegen 29 Gefangene, die sich dem Urteil ihres Vaterlandes anheimgaben und für schuldig erklärt wurden, erging

[1]) *Thomas Babington Macaulay*, Geschichte von England seit der Thronbesteigung *Jakobs II.* Uebersetzt von Professor *Friedrich Bülau*. Leipzig, *T. O. Weigel*, 1850. II 426 f.

Digitized by Google

der Befehl, sie ohne Verzug aufzuknüpfen. Die übrigen Gefangenen erklärten sich, zu Zwanzigen auf einmal, für schuldig. 292 wurden zum Tode verurteilt. Die ganze Anzahl derer, die in Dorsetshire gehängt wurden, belief sich auf 74 [1]."

In der Grafschaft Somersetshire wurden in wenigen Tagen 233 Gefangene gehängt, geschleift und gevierteilt. „An jedem Punkte, wo zwei Straßen zusammentrafen, auf jedem Marktplatze, auf dem Rasenplatze jedes großen Dorfes, das für *Monmouth* Soldaten gestellt hatte, vergifteten gefesselte Leichname, im Winde klappernd, oder auf Pfähle gesteckte Köpfe und Vierteile die Luft und machten den Reisenden krank vor Schauder. In vielen Kirchspielen konnte sich das Landvolk nicht im Gotteshause versammeln, ohne das schaurige Antlitz eines Nachbars zu sehen, das über der Vorhalle auf sie herabgrinste. Der Oberrichter war ganz in seinem Element. Er kam in immer heiterere Laune, je mehr das Werk vonstatten ging. Er lachte, jauchzte, scherzte und schwur in solcher Weise, daß viele ihn für vom Morgen bis Abend betrunken hielten [2]." Weitere Einzelheiten über die blutigen Assisen, die von *Macaulay* und anderen gebührend geschildert sind, kann ich mir ersparen.

* * *

Als 1715 der jakobitische Aufstand in Schottland ausbrach, beschloß die englische Regierung, um freie Hand zu haben, das Habeas Corpus-Gesetz aufzuheben, eine Belohnung von 100000 £ auf Ergreifung des Prätendenten zu setzen, 21 Regimenter in England anzuwerben und eine Hilfsmacht von 6000 Mann zu verlangen, zu deren Stellung die Holländer im Falle der Gefährdung der protestantischen Erbfolge vertragsmäßig gebunden waren. Nur eins wurde in der Eile vergessen, „oder unter Vorbehalt künftiger Rache absichtlich unterlassen [3]": die Aufständischen zur Niederlegung der Waffen aufzufordern und denjenigen, die ihr Vorgehen bereuen würden, Straflosigkeit zu verheißen.

[1]) *Macaulay*, a. a. O. II 439.

[2]) *Macaulay*, a. a. O. II 440.

[3]) *Moritz Brosch*, Geschichte von England. Gotha, *Friedrich Andreas Perthes*, 1893, VIII 205.

Digitized by Google

Im Februar 1716 gelang es *Jakob*, nachdem er gesehen hatte, daß der Aufstand nicht so rasch Erfolg bringen würde, sich wieder nach dem Festlande in Sicherheit zu bringen. Nun mußten seine Anhänger es büßen, daß sie sich für einen Mann eingesetzt hatten, der alle Charakterfehler der Stuarts, vor allem ihre Unbeständigkeit, zeigte. Ueber die Aufständischen wurde ein Gericht gehalten, das „der Whigregierung nicht zur Ehre, dem Könige *Georg* zur Schmach gereicht. Wir erfahren bei dem Anlaß nichts von irgendwelchem Akte großmütigen Verzeihens oder königlicher Gnade, wohl aber von steifer Gnadenverweigerung, die selbst durch Roheit in der Form empört[1])." Zwar wüteten die Whigminister gegen die Gefangenen nicht mit derselben Grausamkeit wie *Jakob II.* nach dem Aufstande *Monmouths*. Immerhin mußten etwa 40 Menschen ihr Leben lassen, und *Georg I.* bewies eine abstoßende Gemütshärte. Ueber die Flucht eines der Verurteilten geriet er in äußersten Zorn. Als sich ihm die Frau eines anderen um Gnade flehend zu Füßen warf, zerrte er sie erbarmungslos durchs Gemach. *Nottingham*, der Vorsitzende des Kronrates, wurde entlassen, weil er für Milde in der Behandlung der wegen des Aufstandes schuldig Gesprochenen eintrat. Und doch handelte es sich nur um die Schuldigen zweiten Grades, da die Hauptschuldigen längst entflohen waren. Auch nachher tat die Regierung nichts, was eine Versöhnung der Geister hätte bewirken können. Eine große Zahl Verdächtiger blieb in Haft, und es wurde keine Straflosigkeit verkündet. Die Hinrichtungen wurden mit der damals üblichen Roheit vollzogen[2]).

Bei Niederwerfung des schottischen Aufstandes 1745 begingen die Engländer ebenfalls schlimme Grausamkeiten. So war General *Hawley* bei den eigenen Soldaten wegen seiner Roheit und Grausamkeit verhaßt. Er führte den Spitznamen „Lord Oberrichter" (in Erinnerung an das Untier *Jeffreys*), weil

---

[1]) *Brosch*, a. a. O. S. 206.

[2]) Siehe über diese Hinrichtung und über die nach dem Aufstande des Jahres 1745 vollzogenen meinen Aufsatz „Der politische Mord in der britischen Geschichte" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 37. Band, 1915/16, S. 213—256) S. 243 ff.

Digitized by Google

häufige und plötzliche Hinrichtungen seine Leidenschaft waren. Als ein Feldarzt ihn um die Leiche eines Soldaten bat, der wegen Desertion gehängt worden war, meinte er: „Sie sollen sie haben, aber ich will das Gerippe in der Wachtstube aufhängen lassen.“ Auf dem Marsche ließ er seine Truppen von mehreren Scharfrichtern begleiten, und als er in Edinburgh eintraf, war es mit seine erste Sorge, zwei Galgen für die Rebellen errichten zu lassen, deren er habhaft werden konnte. Als es jedoch bei Falkirk zu einer Schlacht kam, in der *Hawley* überlegene Streitkräfte auf seiner Seite hatte, ließ er sich nicht auf dem Schlachtfelde blicken und zog sich eine kräftige Niederlage zu.

Nachdem der Aufstand niedergeschlagen war, zeigte sich die Volksmenge weit blutgieriger als die Regierung. In der Londoner City äußerte man sich sehr ungehalten darüber, daß so viele Aufrührer begnadigt wurden. Als man einen Gefangenen, den die Volksmenge irrtümlich für den jüngsten Sohn des Prätendenten hielt, in den Tower schaffte, hätte ihn die Wut des Pöbels beinahe in Stücke gerissen. Der Unglückliche (Sohn des wegen seiner Teilnahme am Aufstand 1715 geächteten und ebenfalls gefangenen Grafen *von Derwentwater*) meinte, als er im Kerker anlangte: er habe von den englischen Pöbelhaufen zwar gehört, sie sich aber niemals so furchtbar vorgestellt.

* * *

Als die 13 nordamerikanischen Kolonien am 4. Juli 1776 ihre Unabhängigkeit erklärten, faßte das englische Parlament Beschlüsse, die wiederum darauf abzielten, die im Kampfe zu machenden Gefangenen nicht als eigentliche Kriegsgefangene zu behandeln. Auch damals wurde das Habeas Corpus-Gesetz aufgehoben, um es ins Belieben der Regierung zu stellen, jedermann wegen eines in Nordamerika begangenen Verrates oder wegen einer kriegerischen Handlung zur See ohne Gerichtsverfahren so lange eingekerkert zu halten, wie es ihr gut dünke — und sie dann als Piraten abzuurteilen. „Dies aber war nichts mehr und nichts weniger als die Ankündigung der Rache, welche England nach Bewältigung der Rebellion an den in Gefangenschaft geratenen Rebellen nehmen

Digitized by Google

wolle [1])." Solange der Krieg dauerte, konnte England seine Kriegsgefangenen nicht hinrichten, weil die Amerikaner ihrerseits mit der Hinrichtung kriegsgefangener Engländer gedroht hätten. So hoffte man denn auf den Sieg, um die gefangenen Amerikaner dann als Seeräuber aufknüpfen zu können. Die britische Absicht, die amerikanischen Kriegsgefangenen nach Niederwerfung des Aufstandes zu hängen, wurde nur durch die unangenehme Tatsache vereitelt, daß die Revolution erfolgreich war, so daß England die Eingekerkerten schließlich freigeben mußte.

* * *

Die sogenannten Loyalisten (die treugebliebenen Engländer in Nordamerika) ermordeten während der Kämpfe gegen die Revolutionäre wiederholt Kriegsgefangene. Desgleichen ließen sich das zuweilen, aber seltener, die Aufständischen zuschulden kommen. So ereignete es sich zu Beginn des Jahres 1781, daß in Virginia 200 Loyalisten, die sich den englischen Truppen unter *Cornwallis* anschließen wollten, auf die amerikanischen Truppen unter Oberst *Lee* stießen, die sie nicht sogleich als solche erkannten, während Oberst *Lee* an dem roten Stückchen Tuch, das die Leute als Parteizeichen am Hute trugen, erkannte, daß es Loyalisten waren. Unvermutet wurden sie in einem schmalen Heckengange unterhalb des Flusses Haw gefangen genommen. Als sie beteuerten, „sie seien die besten Freunde des Königs", fielen ihre Landsleute, ohne auf ihre Bitten um Gnade zu hören, über sie her und hieben die Widerstandslosen mit kaltem Blute nieder [2]).

Diese Ermordung 200 Kriegsgefangener suchten die Amerikaner als Vergeltungsmaßregeln darzustellen. In der Tat war die Erbitterung durch Verfügungen, die der englische General *Cornwallis* bei der Besetzung von Süd-Karolina ge-

[1]) *Brosch*, a. a. O. VIII 503.

[2]) Lord *Mahon*, Geschichte von England, Bd. VII. Deutsch von Dr. *Fr. Steger*. Braunschweig, *George Westermann*, 1855, S. 124. *Mahon* bemerkt dazu: „Die Grausamkeit verfehlt leider ihren Zweck nicht immer, und dieses schändliche Gemetzel trug ohne Zweifel dazu bei, die andern Loyalen in Carolina zu schrecken und sie von dem königlichen Banner, das sich eben erst erhoben hatte, fernzuhalten."

Digitized by Google

troffen hatte, aufs höchste gestiegen. Verrat in den eigenen Reihen hatte ihn zu strengen Bestrafungen schreiten lassen, und er hatte, um weiteren Vorfällen dieser Art vorzubeugen, alle Milizen, die zu den Aufständischen übergehen würden, nachdem sie unter den Engländern gedient hätten, mit dem Tode bedroht. Verschiedene Gefangene, die man mit den Waffen in der Hand und mit englischen Schutzbriefen in der Tasche ergriffen hatte, wurden in Camden, Augusta und an anderen Orten gehängt. Diese Maßregeln wurden später der Vorwand für Hinrichtungen von amerikanischer Seite und für verschiedene andere Vergeltungsmaßregeln [1]).

So entstand jener unbarmherzige Haß der Amerikaner gegen alle ihre Landsleute, die der englischen Sache anhingen. Zur Entschuldigung aller Greueltaten gegen sie kam das grausame Sprichwort in Umlauf: die Religion befehle uns zwar, unseren Feinden zu verzeihen, schriebe jedoch nirgend vor, daß wir unseren Freunden verzeihen sollten [2])! Nicht gar selten ereignete es sich, daß ein Gefangener zuerst die Strafe erleiden mußte, die man ihm zudiktierte — daß dann erst die Anklage erhoben ward — und daß ganz zuletzt der Beweis kam.

Die Loyalisten erwiderten mit gleicher Münze. Der Zufall lieferte ihnen, als sie noch über den gewaltsamen Tod eines unter ihnen, *Philipp Whites,* erregt waren, einen im Dienste des amerikanischen Kongresses stehenden Hauptmann, *Joshua Huddy,* in die Hände. Ein Teil von ihnen, an der Spitze Hauptmann *Lippencott,* führte den Gefangenen auf die Höhe von Middletown und knüpfte ihn dort an einen Baum — mit einer Inschrift auf der Brust, die das gleiche Verfahren jedem zukünftigen Gefangenen androhte.

Der englische Oberbefehlshaber, Sir *Henry Clinton,* ordnete darauf die Verhaftung des Hauptmanns *Lippencott* an, der wegen Mordes zu verurteilen sei. Allein *George Washington* als amerikanischem Oberbefehlshaber genügte dieses Verfahren nicht, und er verlangte, der englische General solle ihm den

[1]) *Mahon,* a. a. O. VII 60 f.
[2]) *Mahon,* a. a. O. VI 98.

Digitized by Google

Schuldigen zu summarischem Verfahren überlassen. Als *Clinton* sich weigerte, kündigte *Washington* an, er werde einen englischen Gefangenen zur Wiedervergeltung auswählen. Das Los fiel auf Hauptmann *Asgill,* einen erst 19jährigen Offizier, der bei der Kapitulation bei Yorktown in die Hände der Amerikaner gefallen war.

Asgill befand sich in äußerster Gefahr, aus Rache gehängt zu werden, zumal da weder *Clinton* noch später *Carleton* trotz der Versicherung ihres Abscheus über die Tat *Lippencotts* und ihres festen Entschlusses, ihn nach den Gesetzen bestrafen zu wollen, dies offenbar nicht durchsetzen konnten. Wenigstens ergab sich bei der Verhandlung, daß er nach strengem Recht nicht bestraft werden könne, da er nicht der Hauptschuldige sei, vielmehr nach den Befehlen des Ausschusses der vereinigten Loyalisten gehandelt habe. Den Amerikanern macht es alle Ehre, daß sie trotzdem den Hauptmann *Asgill,* für den sich ihre französischen Bundesgenossen eifrig verwandten, am Leben ließen[1]).

* * *

Obwohl alle Aufstände in Irland durch die unerträgliche Knechtung und Bedrückung hervorgerufen wurden, die von den Engländern über die Insel verhängt waren, wurde gegen die Aufständischen mit äußerster Grausamkeit und Treulosigkeit verfahren. Aus dem Aufstande unter *Heinrich VIII.* sei erwähnt, daß im Jahre 1529 die 5 Brüder des *Earls von Kildare* nebst seinem Sohne durch ein lügnerisches Versprechen, ihnen Sicherheit zu gewähren, gefangen genommen, nach London geschafft, in den Tower geworfen und dort gehängt wurden.

In dem Aufstande, der in Irland unter der Königin *Elisabeth* ausbrach, ergab sich die Besatzung des Forts Smerwick, in welchem sich die Aufständischen nebst den etwa 2000 päpstlichen Soldaten, die ihnen zur Hilfe geeilt waren, verschanzt hatten, dem englischen Befehlshaber Lord *Grey* auf Gnade und Ungnade. Der Lord befahl darauf, etwa 700 teils zu enthaupten, teils zu hängen. Nachdem die Besatzung

[1]) *Mahon,* a. a. O. VII 200 ff.

Digitized by Google

durch *Wingfield* entwaffnet war, wurde eine Kompagnie in die Festung geschickt und die Besatzung mit kaltem Blute umgebracht. Den Auftrag dafür erhielt kein anderer als Sir *Walter Raleigh*, dem „für diesen und andere Dienste solcher Art" 40000 Acker (1 Acker = 0,4 Hektar) Landes in der Grafschaft Cork geschenkt wurden[1]).

Unter *Karl I.* brach ein neuer Aufstand in Irland aus, den die Engländer absichtlich fortschwelen ließen, weil er ihnen die beste Gelegenheit bot, weitere Landstrecken zu beschlagnahmen und die Iren daraus zu vertreiben. Erst *Cromwell* schlug den Aufstand nieder — mit entmenschter Grausamkeit, die auch die entwaffneten Kriegsgefangenen nicht schonte. Während der irische Befehlshaber *Castleheaven*, nachdem er Athy mit Sturm genommen, die 700 Gefangenen, die dort gemacht wurden, an *Cromwell* zurücksandte, ohne ihnen ein Härchen zu krümmen, während die Iren ebenso bei Rathfarnham 500 Gefangene machten, von denen sie nicht einen einzigen töteten, beschloß das englische Parlament am 24. Oktober 1644: kein englischer Soldat zu See oder zu Lande dürfe einem Irländer oder einem in Irland geborenen Papisten Gnade zukommen lassen; alle Iren und alle Papisten sollten von allen Kapitulationen ausgeschlossen sein und ohne Umstände niedergemacht werden; wer aber diesem Befehl nicht gehorche, solle als Förderer der blutigen Rebellion in Irland betrachtet werden.

Es wurde Jagd auf die Priester gemacht, kein Alter und kein Geschlecht wurde verschont. Einem englischen Offizier, den diese Bluttaten empörten, erwiderten die Soldaten: „Ja, Nisse werden zu Läusen *(Why, nits will be lits)*" — und sie mordeten weiter.

Bekannt ist der Siegesbrief *Cromwells* nach der Erstürmung von Drogheda, wobei er 3000 Mann über die Klinge springen ließ — er dankte Gott für diese „wunderbar große Gnade". Selbst ein so überpatriotischer Engländer wie *Frederic Harrison* meint in seinem Buche über *Oliver*

[1]) *Thomas Moore*, Memoiren des Hauptmanns *Rock*. Aus dem Englischen übersetzt. Breslau: Josef Max und Komp, 1825, S. 307 f.

Digitized by Google

Cromwell[1]) bei Betrachtung dieses Blutbades: „Keine Bewunderung für *Cromwell*, für sein Genie, seinen Mut und seinen Ernst — kein Mitgefühl mit der Sache, die er in England stützte — kann uns gegen die Wahrheit blind machen, daß das düstere Licht dieses großen Verbrechens noch nach Jahrhunderten durch die Geschichte von England und Irland brennt; daß es eine von jenen verdammenden Anklagen ist, gegen die sich die puritanische Theologie vor den Schranken der Menschlichkeit zu verantworten hat[2])."

Cromwell begann zwar seine Tätigkeit in Irland damit, daß er den Plünderungen und sonstigen Freveln der Soldaten ein Ziel setzte und daß er auch dort in seinem Heere strenge Manneszucht hielt. „Allein die Belagerungen von Drogheda und Wexford und die Blutszenen, die dabei vorkamen, sind so gräßlich, daß sie mit den abscheulichsten Taten *Tillys* oder *Wallensteins* in eine Reihe gestellt zu werden verdienen, und haben den Namen *Cromwell* auf ewige Zeiten in Irland verhaßt gemacht[3])."

In Drogheda hatte nicht die geringste Grausamkeit der Iren gegen die Engländer stattgefunden. Ein großer Teil der Besatzung bestand zudem aus Engländern. Die Offiziere des *Cromwellschen* Heeres versprachen denen, die die Waffen strecken würden, Pardon. Als jedoch die Uebergabe des Platzes erfolgt war, befahl *Cromwell*, keinen Pardon zu geben. Ein Zeitgenosse, der zwar auf der feindlichen Seite stand, dessen Schilderungen aber niemals widerlegt worden sind, schrieb, daß die Grausamkeiten, die fünf Tage lang nach der Einnahme der Stadt verübt wurden, ebenso viele Bilder der Unmenschlichkeit darbieten würden, als im „Buche der Märtyrer" oder in der Erzählung von Amboyna zu finden seien.

Man bedenke, daß diese Grausamkeiten dem Heere eines Mannes nicht nur erlaubt, sondern förmlich aufgetragen wurden,

---

[1]) London, *Macmillan & Co.*, 1888.

[2]) *Harrison*, a. a. O. S. 140.

[3]) *Lecky*, Geschichte Englands im 18. Jahrhundert. Leipzig und Heidelberg, Wintersche Verlagsbuchhandlung 1880. Band 2, S. 175.

Digitized by Google

der in England selbst die strengste Mannszucht hielt und der auch in Irland ursprünglich den Plünderungen und sonstigen Freveln der Soldaten ein Ziel zu setzen suchte. Bald jedoch fielen die sogenannten Rebellen und die Royalisten auf der Grünen Insel gleichmäßig unter seinem Schwert. *Cromwell* schämte sich dieser Grausamkeiten nicht, verherrlichte sie vielmehr, indem er seinem Gotte dafür besonders dankte, daß er sie ihm ermöglicht habe[1]).

Unter den englischen Soldaten, die bei der Belagerung Droghedas mitwirkten, befand sich *Thomas Wood*, dessen Bruder *Anton* der Geschichtsschreiber von Oxford wurde. Letzterer, den *Lecky* als genauen und fleißigen Schriftsteller rühmt, hat in seiner eigenen Lebensbeschreibung eine lebendige und durchaus zuverlässige Darstellung der *Cromwellschen* Kriegführung in Irland gegeben. Er berichtete, wie sein Bruder „von dem schrecklichen Sturme auf Tredagh[2]), an dem er selbst teilgenommen, zu erzählen pflegte. Er sagte ihnen nämlich, daß wenigstens 3000, außer einigen Frauen und Kindern, nachdem die Stürmenden schon einen Teil der Stadt und dann die ganze Stadt genommen hatten, am 11. und 12. September 1649 über die Klinge springen mußten, wobei auch dem Gouverneur Sir *Arthur Aston* der Schädel eingeschlagen und sein Körper in Stücke gehackt wurde. Er sagte ferner, bei dem Aufsteigen zu den Emporkirchen und in den Turm, wohin der Feind geflüchtet war, hätte jeder der Stürmenden ein Kind genommen und es beim Erklimmen der Stufen als Schild gebraucht, um sich gegen Schuß und Hieb zu sichern. Nachdem sie dann in der Kirche alles niedergemacht, seien sie in die unterirdischen Gewölbe eingedrungen, wo sich die blühendsten und erlesensten Frauen und Damen versteckt hatten. Eine derselben, ein schönes, kostbar gekleidetes und reichgeschmücktes Mädchen, kniete vor *Thomas Wood* nieder und bat unter Tränen um ihr Leben; von tiefem Mitleid ergriffen, nahm er sie unter dem Arm und verließ mit

[1]) *Lecky*, Bd. 2, S. 182.

[2]) Der richtige irische Name, den die Engländer in „Drogheda" verballhornten.

Digitized by Google

ihr die Kirche, um sie über die Werke zu bringen, damit sie entkommen könne. Allein, ein Soldat, der die Absicht merkte, durchbohrte sie mit seinem Degen . . . und als *Wood* sah, daß sie verscheide, nahm er ihr Geld, ihre Juwelen und dergleichen und schleuderte sie über die Werke hinunter[1]).

Mit kaltem Blute ward von den Engländern gemordet, nachdem sich die Besatzung in der Peterskirche hatte ergeben wollen; die Briten zogen vor, sie zu verbrennen. Nachdem sich ferner am nächsten Tage die Besatzung der anderen Türme ergeben hatte, wurde zwei Tage lang weiter geschlachtet, bis niemand von der ganzen Garnison übrig war. Die von *Cromwell* in seinem eigenen Berichte gebrauchten Ausdrücke lassen nicht den mindesten Zweifel über die maßlose Grausamkeit, mit der Schuldige und Unschuldige trotz ihrer Bereitwilligkeit, sich zu ergeben, niedergemetzelt wurden, bis keiner mehr am Leben war. Nicht 30 aus der ganzen Schar von 3000 Köpfen sollen, wie er sich selbst rühmt, entkommen sein, während er selbst kaum 100 Mann verloren habe. Er gibt eine genaue Liste der Erschlagenen. Der Kaplan *Hugh Peters* bemißt die Anzahl der niedergemetzelten Feinde sogar auf 3552, während die Engländer nur 64 Mann verloren hätten. Ausdrücklich wird erzählt, daß alle Offiziere und alle Priester, die man gefangennahm — nur ein einziger Leutnant entkam —, getötet wurden[2]).

In der Geschichte der Kriegsgrausamkeiten steht selbst im 17. Jahrhundert die Einnahme von Drogheda als eine der entsetzlichsten Grausamkeiten da. Sie kann nur mit der Zerstörung Magdeburgs durch *Tilly* verglichen werden. Hier aber war Glaubenshaß die treibende Kraft — eine der furchtbarsten Verirrungen, deren das Menschengeschlecht fähig ist, während religiösen Gesichtspunkten, wie erwähnt, in dem Kampfe *Cromwells* gegen die Iren nur bescheidene Bedeutung zukam.

---

[1]) Angeführt nach *Lecky*, Bd. 2, S. 183 f.

[2]) *Harrison*, a. a. O. S. 138.

Digitized by Google

Daß es sich in der Tat weit mehr um einen nationalen Ausrottungskrieg, denn um einen Glaubenskrieg handelte, ergibt die Tatsache, daß wiederholt auf *Cromwells* Befehl alle irischen Offiziere erschossen wurden, die sich ergaben. Befanden sich unter ihnen solche, die einst dem Parlament gedient hatten, so wurden sie gehängt. Dasselbe Verfahren übte man gegen die Priester, die lebendig gefangen wurden. So schrieb *Cromwell* an den Gouverneur von Kilkenny: „Was Ihre Geistlichen, wie Sie sie nennen, betrifft, so sollen sie, falls sie sich mit der Uebergabe einverstanden erklären, sicher von dannen gehen; fallen sie jedoch auf andere Weise in meine Hände, so glaube ich, wissen sie, was sie von mir zu erwarten haben."

Und weiter: „Alle ihre Brüder *(friars)* wurden unterschiedslos auf den Kopf geschlagen." Die katholischen Schriftsteller versichern, man habe sie vorher gemartert [1]).

Dabei war die Stadt nicht einmal lange belagert worden: am 3. September erst hatte man damit begonnen, schon am 11. September fiel sie. Ebensowenig läßt sich als Entschuldigung anführen, daß das Blutbad in der Aufregung des Kampfes erfolgt sei. Dies würde nur für den Befehl zutreffen, den *Cromwell* gab, als die wichtigste innere Verschanzung in seine Hände fiel: die ganze Besatzung von 2000 Mann niederzumetzeln. Selbst von denjenigen aber, die sich freiwillig ergaben — so die Besatzung der übrigen Türme, nachdem der Turm der Peterskirche von den Engländern in Brand gesteckt war —, ließ *Cromwell* alle Offiziere niedermachen, von den Soldaten den zehnten Mann erschießen und die übrigen nach Barbados deportieren, d. h. in die Sklaverei verkaufen.

Als sich das Schloß von Gowran ergab, wurden — nicht an demselben, sondern am nächsten Tage — der Oberst, der Major und die übrigen höheren Offiziere erschossen. Der katholische Priester, der für die Katholiken in diesem Regiment als Kaplan diente, ward gehängt. — Als der Bischof von Roos, der mit 5000 Mann heranmarschierte, um Clonmel zu retten, bei Broghill geschlagen und gefangen wurde, hängte man ihn im Angesicht

[1]) S. *Harrison*, a. a. O. S. 144.

Digitized by Google

seiner eigenen Leute. — Der Bischof von Clogher teilte bei anderer Gelegenheit dieses Schicksal.

Zuweilen haben englische Schriftsteller eine Mohrenwäsche an der eigenen Nation versucht. So meinte *Frederic Harrison*, es seien zwar Beweise dafür vorhanden, daß Männer, Frauen und Kinder ohne Unterschied getötet wurden, doch glaube man nicht, daß dies auf Befehl oder auch nur mit Wissen des Generals geschehen sei. Dem steht jedoch, abgesehen von vielen andern Zeugnissen, das der Royalisten entgegen, die bekunden, ursprünglich sei Pardon versprochen worden, dann aber habe man das Abschlachten von Menschen bei kaltem Blute tagelang fortgesetzt [1]).

Hier tritt also wiederholt eine Eigenart der englischen Kriegsgrausamkeit hervor, die sich auch in anderen Kriegen, an denen die Engländer beteiligt waren, unangenehm bemerkbar macht: nicht nur in der Hitze des Kampfes metzelte man den Feind nieder, vielmehr herrschte eine kalte Grausamkeit, die mit Vorbedacht auf seine Vernichtung hinstrebte.

Anstatt durch das Blutbad von Drogheda gesättigt zu sein, wiederholten die Engländer noch dazu alle diese Schrecken bereits einen Monat später in Wexford. Auch hier wurden, nachdem sich die Stadt ergeben hatte, von den britischen Soldaten 2000 Einwohner niedergemacht — noch dazu, obwohl ihnen *Cromwell* das Leben zugesichert hatte. Dennoch erblickte der fromme Mann auch in diesen Menschenopfern nur ein Gericht Gottes. Derselbe unerträgliche Dünkel spricht aus seiner Redensart, er wolle nun „den wichtigen Platz für bessere Leute" aufbewahren.

Erst dann hörten diese englischen Unmenschlichkeiten ein wenig auf, als der deutsche Prinz *Ruprecht*, der auf seiten *Karls I.* kämpfte, Vergeltungsmaßregeln zu üben begann [2]).

* * *

[1]) S. ferner *Harrison*, a. a. O. S. 148 f.

[2]) Sir *Jonah Barrington, The rise and fall of Irish nation.* Paris 1833. S. 214.

Digitized by Google

Der Krieg, der in den Jahren 1689—1691 zwischen *Jakob II.* und den Irländern auf der einen und *Wilhelm III.* und den Engländern auf der anderen Seite geführt wurde, bot den letzteren neue Gelegenheit, zahllose Iren über die Klinge springen zu lassen.

In der Schlacht bei Newton Butler im August 1689 gaben sich „die Sieger der blutdürstigen Wildheit hin, die gewöhnlich die Bürgerkriege Irlands befleckt hat. Das Gemetzel war fürchterlich[1])." Nahe an 1500 der Besiegten wurden niedergemacht. Die Unmenschlichkeit solches Verhaltens fand bei König *Wilhelm* keine Billigung. Er gab strengen Befehl, unnötiges Blutvergießen zu vermeiden, und scheute nicht davor zurück, seinem Befehl durch Strenge Nachdruck zu geben. Als einer seiner Soldaten nach der Schlacht am Boyne noch drei wehrlose Irländer niederhieb, die um Pardon baten, befahl der König, den Mörder auf der Stelle zu hängen[2]).

War *Wilhelm* jedoch nicht zugegen, so fanden die ärgsten Metzeleien statt. Furchtbar wüteten die Engländer in und nach der Schlacht bei Aghrim (12. Juli 1691). Die Sieger waren in wütender Stimmung, zumal da sich unter ihnen das Gerücht verbreitet hatte, es seien einige englische Gefangene, denen die Iren Pardon gegeben, nachträglich niedergehauen. Erbarmungslos mordeten die Sieger daher alle Iren, die ihnen vor die Klinge kamen — auch diejenigen, die sich ergeben wollten oder schon ergeben hatten —, mit Ausnahme von 400 Gefangenen. Die Anzahl der Gefallenen war, wie *Macaulay* berichtet, im Verhältnis zu der Zahl der Kämpfenden größer als in irgend einer Schlacht jener Zeit. Hätte eine mondscheinlose Nacht nicht ihre Schleier herabgesenkt, die durch einen feinen Regen noch dichter wurden, so würde kaum ein Mann davongekommen sein.

Nicht einmal begraben wurden die erschlagenen Feinde. Die Engländer, die ungefähr 600 Tote und 1000 Verwundete hatten, begruben am Tage nach der Schlacht ihre

---

[1]) *Thomas Babington Macaulay*, Geschichte von England seit der Thronbesteigung *Jakobs II.* Aus dem Englischen. Leipzig, *G. H. Friedlein*, 1856. Kap. 12, S. 81.

[2]) *Macaulay*, a. a. O. Kap. 16, S. 20.

Digitized by Google

eigenen Leute — und marschierten ruhig weiter. Auf dem Schlachtfelde blieben 4000 unbeerdigte irische Leichnamen zurück. Hören wir *Macaulay*: „150 lagen in einer kleinen Umzäunung, 120 in einer andern. Aber das Gemetzel hatte sich nicht auf das Schlachtfeld allein beschränkt. Ein Augenzeuge erzählt uns, daß er auf dem Gipfel des Berges, an dessen Abhange das Keltische Lager aufgeschlagen gewesen war, die Umgegend auf eine Entfernung von beinahe 4 Meilen mit den nackten Leichnamen der Erschlagenen bedeckt gesehen habe. Die Ebene, sagt er, sah aus wie eine mit Schafherden bedeckte ungeheure Weide. Wie gewöhnlich gingen selbst die Schätzungen von Augenzeugen auseinander; aber es ist wahrscheinlich, daß die Zahl der gefallenen Irländer nicht weniger als 70000 betrug. Bald fand sich eine Menge Hunde ein, um die Leichen zu verzehren. Diese Tiere wurden dadurch so wild und fanden einen solchen Geschmack an Menschenfleisch, daß es lange gefährlich war, anders als in Gesellschaft durch diese Gegend zu reisen [1]).“

Die gleiche Unmenschlichkeit zeigten die Engländer bei der zweiten Belagerung von Limerick. Als sie bei einem Sturm in den auf der einen Seite des Shannon liegenden Stadtteil eindrangen, ließ der Platzmajor, der am Thomond-Tore befehligte, aus Besorgnis, daß mit den Fliehenden gleichzeitig die Verfolger eindringen könnten, die Brücke aufziehen. Infolgedessen stürzten viele Irländer, die noch hinüberwollten, in den Strom und ertranken. Andere riefen um Pardon und schwenkten zum Zeichen der Unterwerfung ihre Taschentücher. Aber der Blutdurst der Engländer ließ sich nicht zügeln; es wurden nicht eher Gefangene gemacht, als bis die Leichenhaufen über die Brustwehren der Brücke gingen [2]).

* * *

In dem irischen Aufstande des Jahres 1798 sehen wir ähnliche Vorgänge — und noch schlimmere. Die sogenannten Orangemänner, die nichtuniformiert auf seiten der englischen Regierung gegen die Aufständischen gefochten hatten,

[1]) *Macaulay*, a. a. O. Kap. 17, S. 65 f.

[2]) *Macaulay*, a. a. O. Kap. 17, S. 69 f.

Digitized by Google

begingen so arge Grausamkeiten, daß selbst der Staatssekretär Lord *Clare* sie im Parlament nicht in Schutz zu nehmen wagte. Allein auch die bewaffnete Macht erließ und vollstreckte Befehle, die nicht nur anrieten, Gefangenen keinen Pardon zu geben, sondern auch anheimstellten, nicht allzugenau nachzuforschen, wer mitgekämpft hatte und wer nicht.

Gefangene, deren Transport Schwierigkeiten machte, wurden niedergeschossen. Auch ersparte man sich die Mühe einer Gefangennehmung durch die Tötung Verdächtiger. In einem Falle wurde nachgewiesen, daß ein Mann, den man zu einem Geständnis zwingen wollte, mit Spießen gestochen, dann aufgehängt, endlich halb lebendig wieder abgeschnitten wurde[1]).

Eine besonders beliebte Art der „Bestrafung von Rebellen" bestand darin, daß die Engländer das Opfer bei nacktem Leibe so lange peitschten, bis die Eingeweide heraustraten, und dann immer weiter, bis es starb. Wenn der Gemarterte in seinen entsetzlichen Qualen um Gnade schrie, pflegten die ihn umstehenden Engländer, das widerliche Schauspiel mit sadistischer Wollust genießend, zu sagen: „Er singt irische Lieder[2])!"

Fiel gar einer der Führer des Aufstandes in die Hände der englischen Zwingherren, so war das mildeste Los, das ihn zu treffen pflegte, die Erschießung. Gar mancher kam, wie wir noch sehen werden, auf viel grausamere Art um. Einem, *Napper Tandy,* gelang es, als der Aufstand gescheitert war, über die Orkaden und Norwegen bis Hamburg zu entkommen. Der Senat dieser „freien Stadt" lieferte ihn infolge englischer und russischer Drohungen im Oktober 1799 aus, wofür er sich später bei *Napoleon* als erstem Konsul „in beinahe kriechender Weise entschuldigt und die verdiente Zurückweisung" geholt hat. *Napper Tandy* wurde von den Engländern bis 1801 zurückgehalten, dann machte man ihm den Prozeß und verurteilte ihn

---

[1]) *Moritz Brosch*, Geschichte von England, Bd. IX. Gotha, *Fr. Andr. Perthes*, 1895, S. 250.

[2]) Dr. *G. Chatterton-Hill*, Irland und seine Bedeutung für Europa. Berlin, *Karl Curtius*, 1916, S. 78.

Digitized by Google

zum Tode. Indessen wurde er begnadigt und nach Frankreich entlassen, wo ihm *Napoleon* ein Ehrengeschenk von 6000 und kurz darauf ein Jahresgehalt von 3000 Franks zuwies. Die milde Behandlung *Napper Tandys*, an dem *Napoleon*, wie diese Tatsachen zeigen, ein Interesse nahm, ist offenbar nicht sowohl auf eine menschliche Regung der Engländer zurückzuführen, die sie den irischen Gefangenen sonst in keinem einzigen Falle zeigten, als den Bestimmungen der Kapitulation des Herzogs *von York* in Holland: *Napoleon* scheint *Napper Tandy* gegen den gefangenen englischen General-Major *Don* ausgewechselt zu haben[1]).

So wurde in dem Prozeß gegen *Hugh Wallagham* wegen des an *Thomas Dagherty* vollbrachten Mordes, der in Dublin am 13. Oktober 1798 verhandelt ward, von Offizieren der Yeomanry, die als Zeugen vernommen wurden, ausgesagt: Hauptmann *Armstrong* von der Kings-County-Miliz, der in Mount Kennedy, bevor *Dagherty* erschossen wurde, den Befehl hatte, habe Befehl gegeben, daß die Rebellen, die die Yeomanry kenne oder als solche verdächtigte, um sich die Mühe, sie einzubringen, zu ersparen, auf der Stelle zu erschießen seien[2]).

Ein anderer Zeuge, Sergeant *Hayes*, sagte aus, dieser Befehl sei dahin gegangen, „alle Rebellen, die er verdächtige, zu erschießen oder zu hängen".

Leutnant *Wil. Tomlinson* bezeugte: „Es war die allgemeine Ansicht, daß Korpsbefehle gegeben seien, keine Gefangenen zu bringen, sondern jeden zu erschießen, der als Rebell bekannt sei."

Kapitän *Gore* gab folgendes Zeugnis: „Es war die Gewohnheit des Korps, das Land, ohne die Offiziere, zu reinigen *(scour)*. Er glaube tatsächlich, sie verstanden die Sache so, als sei es ihre Pflicht, irgendeinen Rebellen, den sie anträfen oder den sie als solchen verdächtigten, zu erschießen." Zeuge hatte gehört, daß die andern Korps in anderen Bezirken ähnliche Befehle gehabt hätten.

---

[1]) *Brosch*, Geschichte von England, Bd. IX, a. a. O. S. 261.

[2]) *J. Venedey*, Irland. I. Teil. Leipzig, *F. A. Brockhaus*, 1844. S. 310.

Digitized by Google

Der Prozeß drehte sich um die gegen *Hugh Wallagham* erhobene Beschuldigung, am 1. Oktober, nach Beendigung der Feindseligkeiten, *Thomas Dagherty* ermordet zu haben. Der Angeklagte war in das Haus der Mutter des Getöteten in Delgany eingedrungen und hatte gefragt, ob „blutige Rebellen“ [1]) dort seien. Die alte Frau hatte geantwortet, es seien keine da, sondern nur ein kranker junger Mensch; worauf der Angeklagte den letzteren fragte, ob er der älteste Sohn *Daghertys* sei. Als er bejahende Antwort erhielt, rief *Hugh Wallagham*: „Gut, Du Hund, wenn Du es bist, so mußt Du hier sterben!“ In dieser Art ging die Unterhaltung weiter. Als die Mutter den Engländer bei der Liebe Gottes beschwor, das Leben ihres Sohnes zu schonen und lieber das ihrige zu nehmen, erwiderte der Unmensch: „Nein, Du blutige Hexe, wenn ich Deinen Mann hier hätte, so würde er dasselbe Geschick haben.“ Darauf legte er das Gewehr an und zielte. Es versagte. Er versuchte es zum zweiten Mal — wieder versagte es; worauf ein anderer Engländer, *Charles Fox*, hinzukam und den Sohn ebenfalls bedrohte. Um den Schuß abzuwenden, ergriff die Mutter das Gewehr, wobei es losging; die Kugel streifte den Leib des jungen Menschen und zerschmetterte seinen Arm, so daß er taumelte und sich an die Wand lehnte. Nun ging *Hugh Wallagham* hinaus, kam jedoch binnen kurzem wieder und fragte: „Ist der Hund noch nicht tot?“ Die Mutter antwortete: „O ja, Herr, er ist tot genug!“ worauf *Wallagham* antwortete: „Aus Furcht, er möchte es nicht sein, laßt ihn noch dieses nehmen!“ und schoß abermals auf ihn. Die Zeugin hielt in diesem Augenblicke ihres Sohnes Haupt, als er fiel — und starb.

Der Angeklagte wurde freigesprochen. Der Skandal dieses offenbaren Rechtsbruchs war denn doch so groß, daß der Statthalter am 18. Oktober einen Befehl erließ, durch den er das Urteil, wonach *Hugh Wallagham* von einem „grausamen und vorbedachten Morde“ freigesprochen war, „vollständig mißbilligte“ und verordnete: das Kriegsgericht sei sofort aufzulösen, *Hugh Wallagham* aber von seinem Yeomanry-Korps

[1]) Das gewöhnliche englische Schimpfwort gegen die Aufständischen.

Digitized by Google

zu entlassen und in keinem Yeomanry-Korps des Königreiches wieder aufzunehmen[1]). — Der Statthalter Lord *Cornwallis* sprach dem Präsidenten jenes Kriegsgerichts die Fähigkeit ab, jemals wieder auf einer kriegsrechtlichen Verhandlung den Vorsitz zu führen[2]). —

Einer der Führer des Aufstandes, *Wolfe Tone*, segelte am 20. September 1798 mit der zweiten französischen Expedition — die erste war durch Sturm zerstreut worden — ab. Am 10. Oktober erst erreichte man die irische Küste im Nordwesten bei Lough Swilly, traf aber dort eine Flotte von 6 englischen Linienschiffen und 2 Fregatten. Nach kurzem Gefecht mußte sich das französische Flaggschiff „Hoche", ergeben. Die überlebenden französischen Offiziere, unter ihnen *Wolfe Tone*, der ihre Uniform trug, wurden nach Letterkenny gebracht. Dort erkannte ihn ein Grundbesitzer aus Ulster, Sir *George Hill*, der nichts Eiligeres zu tun hatte als zu melden, daß der irische Anführer gefangen sei. *Wolfe Tone* wurde nach Dublin gebracht, vor ein Kriegsgericht gestellt und als Rebell und Verräter an *Georg III.* verurteilt. In der Verteidigungsrede, die der Gefangene hielt, gab er offen zu, er habe diesen Aufstand erregen wollen — sein Zweck aber sei gewesen, für die Unabhängigkeit Irlands zu kämpfen. Den sich daraus ergebenden Folgen wolle er sich nicht entziehen. „*Washington* hatte Erfolg, und *Kosciusko* scheiterte." Er bestand nur darauf, daß sein Mißerfolg ihm (wie *Kosciusko*) keine Unehre bringe. Deshalb bat er, man möge ihn den Tod eines Soldaten sterben lassen, ihn also erschießen und nicht hängen.

Das Kriegsgericht verurteilte ihn zum Tode. Die Bitte des Verurteilten, ihn zu erschießen, wurde vom Lord-Statthalter abgeschlagen. Zwar legten sich die Juristen ins Mittel: *Curran*, einer der bedeutendsten irischen Rechtsanwälte, beantragte vor der King's Bench, *Wolfe Tone* solle aus der Haft des

---

[1]) *Venedey*, a. a. O. S. 308 ff.

[2]) *Brosch*, Geschichte von England, Bd. IX, a. a. O. S. 263. Uebrigens meint *Brosch*, der Soldat *Woolagan* (so schreibt er den Namen) habe deshalb vor dem Kriegsgericht gestanden, weil er ein kleines Kind ermordet habe. — Die Schandtat wäre also noch ungeheurer.

Digitized by Google

Profoss-Marschalls entfernt und vor einem bürgerlichen Gericht abgeurteilt werden, weil er nicht zu der englischen Armee gehöre, und weil die bürgerlichen Gerichte nicht durch Kriegsrecht aufgehoben seien. In der Tat erließ der Oberrichter, Lord *Kilwarden*, ein aufrechter Engländer, der mit der Gewaltpolitik seiner Regierung nicht einverstanden war, eine Verfügung gemäß dem Antrage *Currans*. Als der Profoss-Marschall sich weigerte, dem Befehl des Oberrichters zu folgen, bestimmte dieser, der Profoss-Marschall sei selbst in Haft zu nehmen und zusammen mit *Wolfe Tone* vor Gericht zu bringen.

Indessen der Eingriff kam zu spät. *Wolfe Tone* rechnete mit der Unbarmherzigkeit seiner Richter. Da er den Tod am Galgen nicht sterben wollte, hatte er sich mit dem Rasiermesser eine Ader am Halse geöffnet. Als der Arzt an sein Bett trat, konnte der Sterbende nur noch mit ruhigem Lächeln sagen: „Sie sehen, ich bin ein schlechter Anatom." Der Blutverlust hatte ihn so geschwächt, daß er nach wenigen Tagen starb [1]). —

Wo die Engländer Aufständische in ihre Gewalt bekamen, beförderten sie sie ohne Rücksicht auf ihre Zahl zum Tode. Nach der langen Schlacht bei Roß, die auf beiden Seiten mit gänzlicher Erschöpfung endete, zogen sich die Iren aus der Stadt eine halbe englische Meile bis Corbet Hill zurück. Dabei mußten sie einige tausend Kameraden hinter sich lassen, die in verschiedenen Häusern oder auf der Straße in tiefem Schlafe lagen. Sie fielen in die Hände der Engländer, die mehrere hundert, ohne einen Widerstand leisten zu können, ermordeten. Auch die übrigen (mehr als 5000) wurden getötet, soweit sie nicht in den Flammen der brennenden Stadt umkamen [2]).

Beide Parteien begingen arge Grausamkeiten — beide beriefen sich darauf, damit Vergeltungsmaßnahmen zu üben. Die größten Unmenschlichkeiten geschahen auf englischer Seite. So wurden 87 verwundete Bauern, die bei der Einnahme der Stadt Enniscorthy im Markthause, das als Lazarett diente, in Gefangen-

[1]) *Justin Mc Carthy, A history of the four Georges and of William IV.* Leipzig, *Bernhard Tauchnitz*, 1901, IV 106 ff.

[2]) *Barrington*, a. a. O. S. 371.

Digitized by Google

schaft gerieten, bei lebendigem Leibe verbrannt; worauf denn die Aufständischen mehr als hundert Royalisten in einer Scheune in Scullabogue verbrannten [1]).

Die englischen Kriegsgerichte waren häufig nur eine Farce. So wurde ein Mann von mehr als 70 Jahren, *Grogan* aus Johnstown Castle, dessen makelloser Ruf ihn vor Verdächtigungen hätte bewahren müssen, durch ein Scheinverfahren von einem Kriegsgerichte des Generals *Lake* zum Tode verurteilt. Er hatte nichts anderes begangen, als daß die Aufständischen ihn gegen seinen Willen zum Kommissar ernannten, um auf diese Weise größeren Einfluß auf seine Pächter ausüben zu können. Daß er nicht aus eigenem Antrieb handelte, geht aus der Tatsache hervor, daß er eines Tages in die Stadt Wexford geführt wurde, bewacht von einem der Aufständischen namens *Savage* mit geladenem Gewehr. Waffen trug *Grogan* nicht — er war zu alt und schwach, um auch nur eine in Händen halten zu können. Gegen den alten Mann lag nur das Zeugnis einer Frau *Segrave* vor, die nichts mehr zu essen hatte und sich an *Grogan* mit der Bitte wandte, ihr etwas Brot zu verschaffen, um ihre Familie vor dem Verhungern zu retten. Da ihre Familie zu den Aufständischen gehörte, so machte das Kriegsgericht des Generals *Lake* aus dieser Handlung der Menschlichkeit ein Kapitalverbrechen. Es verurteilte *Grogan* zum Tode — und zwar sollte er als Verräter sofort gehängt und enthauptet werden.

Infolge seines Alters, seiner Gefangenschaft und der rohen Behandlung, die er dort zu ertragen hatte, beinahe ohne Kräfte, war er kaum imstande, auf den Richtplatz zu gehen. Die Mitglieder des Kriegsgerichts waren, aller Vorschrift zuwider, nicht vereidigt, auch waren es nur 7 anstatt 13. Der Zeuge, den *Grogan* benannte, um seine gänzliche Unschuld zu beweisen, wurde von den Engländern, als er zwischen Johnston Castle und Wexford unterwegs war, erschossen. Dennoch wurde *Grogan* hingerichtet, zu derselben Zeit, da General *Lake* mit seinem Stabe und einigen Mitgliedern des Kriegsgerichtes, das

[1]) *Barrington*, a. a. O. S. 373.

Digitized by Google

soeben das Todesurteil gesprochen hatte, ein fröhliches Mahl hielt. Der alte Mann, nach jeder Richtung ein Gentleman, als Mensch bedeutend wertvoller denn General *Lake*, wurde fast vor dessen Fenstern während dieser Tafel gehängt und der Leiche dann der Kopf abgeschlagen [1]).

Auch die Marterung von Gefangenen geschah häufig. Wo die Engländer keinen anderen Grund wußten, beriefen sie sich darauf, daß dies eine Vergeltungsmaßregel sei. Viele wohlhabende und gebildete Iren wurden hingerichtet — einige durch den Spruch von Kriegsgerichten, andere ohne daß man mehr als höchstens deren Form oberflächlich wahrte. So wird die Hinrichtung Sir *Edward Crosbys* nur als Mord bezeichnet, die *Grogans* als Metzelei. Der Vizekönig hatte die Hinrichtungsbefehle für beide Männer nicht unterschrieben. Er wurde überhaupt nur selten wegen der Gefangenen gefragt [2]).

Mir ist nur ein Fall von Begnadigung während dieser Kämpfe bekannt — und dieser betrifft einen Mann, der so schwer verwundet war, daß er scheinbar als Leiche stundenlang inmitten anderer gelegen hatte — bis man entdeckte, daß noch Leben in ihm war. Nach dem ersten Kampf bei Dublin wurden einige Leichname von Aufständischen, die am Abend vorher durch die Dragoner Lord *Rodens* niedergemetzelt waren, in einem Wagen in die Stadt gebracht, in den man auch einige aneinander gebundene Gefangene gesteckt hatte. Die Leichname wurden im Hofe des Schlosses niedergelegt, in welchem der Vizekönig residierte. Dort lagen sie, von den Fenstern des Staatssekretärs deutlich zu sehen, auf dem Pflaster. Ueber und über mit geronnenem Blut und Staub bedeckt, voller Hieb- und Stoßwunden, blieben sie hier während des heißen Tages liegen — ein Anblick, der in dem Königspalast eines zivilisierten Volkes wohl seit Jahrhunderten sonst nirgends möglich war.

Nachdem die Leichen dort mehrere Stunden gelegen hatten, bemerkte man, daß aus einem der verstümmelten Körper das Leben noch nicht ganz entwichen war. Der scheinbar Tote, der sich durch Riesengröße auszeichnete, war an verschiedenen

[1]) *Barrington*, a. a. O. S. 373 ff.

[2]) *Barrington*, a. a. O. S. 376.

Digitized by Google

Stellen durch Säbelhiebe und Stöße zerhackt. Als er sich nun regte, brachte man ihn in das Zimmer der Wache und stellte Wiederbelebungsversuche an. Wirklich erlangte er allmählich die Besinnung wieder. Der Statthalter Lord *Camden* begnadigte den jungen Mann, einen gewissen *Keough*, Sohn eines wohlhabenden Landmannes aus Rathfarnham. Indessen brachte die Begnadigung in ihm keine Sinnesänderung zustande, so daß er von den Engländern später außer Landes verwiesen wurde. —

Am Morgen desselben Tages war das Yeomanry-Korps angetreten, weil es die Hinrichtung der Gefangenen Lord *Rodens* übernehmen sollte. Die Gefangenen sollten an Laternenpfählen oder an Brücken gehängt werden. Allein die Landwehr, die nicht durch das gewöhnliche Soldatenleben verroht war, weigerte sich, den Befehl auszuführen. Dennoch konnten einige Mitglieder nicht widerstehen, wenigstens als Zuschauer bei der rohen Hinrichtung zugegen zu sein.

Als ersten traf das Schicksal einen gewissen *Ledwitch* aus Rathfarham, Bruder eines katholischen Geistlichen. Von großem und schwerem Körper, sollte er an einer Brücke gehängt werden. Der Henker machte seine Sache denkbar schlecht; mehrere Male rutschte der Strick ab. Endlich band man die Beine des Hinzurichtenden an seinem Rücken fest, zog den Körper abermals in die Höhe und wartete, bis er im Todeskampf erstarrt war. Es war ein grausiger Anblick.

Einige Laternenanzünder, die am Abend vorher ihre gewöhnliche Pflicht nicht erfüllt hatten, wurden zusammen mit den „Rebellen“ gehängt. Ihr Schicksal wurde von Major *Bacon* von den irischen Freiwilligen geteilt, den man in weiblicher Kleidung gefangen nahm, als er versuchte, die Stadt zu verlassen. Die Engländer führten ihn an die Carlisle-Brücke und hängten ihn an den Galgen. „Diese Art der Hinrichtungen wurde nun gewöhnlich, und bald söhnte die Gewohnheit die Menschen mit etwas aus, das nicht nur widerlich, sondern entsetzlich war[1].“

* * *

[1]) *Barrington* a. a. O. S. 359.

Digitized by Google

Für ihr Verhalten im indischen Aufstand 1857/58 können die Engländer darauf hinweisen, daß seitens der Inder arge Grausamkeiten verübt worden waren, daß daher das britische Blut kochte. Indessen macht die Niederschlagung des Aufstandes weit mehr den Eindruck, daß die Absicht bestand, den äußersten Schrecken zu verbreiten, und daß deshalb mit kaltem Blute mancherlei Unmenschlichkeiten begangen wurden, die sich unmöglich rechtfertigen lassen.

Es muß festgestellt werden, daß die aufständischen Inder keineswegs von Anfang an jene argen Grausamkeiten verübten, die ihnen die Engländer zur Last legten. Der größte Teil der Gerüchte, die in den ersten Monaten dieses Krieges durch die Luft schwirrten, beruhte nicht auf Wahrheit — obwohl sie in England fest geglaubt wurden. Auch die unentschuldbaren Grausamkeiten, die die Inder später begingen, namentlich das Blutbad in Cawnpore, erscheinen in wesentlich anderem Lichte, dringen wir tiefer ein. Ursprünglich schienen *Nana Sahib* und seine Ratgeber keineswegs mit der Absicht umgegangen zu sein, die Frauen und Kinder dort zu ermorden. Sie blieben tagelang unversehrt. Ja, es befanden sich in den ersten Tagen dort auch einige Engländer, die gegen die Inder in Waffen gestanden hatten und von ihnen mit den Waffen in der Hand gefangen genommen waren. Fielen Inder in dieser Art in die Hände der Engländer, so wurden sie sofort vom Leben zum Tode befördert. In einigen Fällen geschah dies auch den Engländern, die in indische Hand fielen[1]) — in anderen Fällen jedoch nicht[2]).

Die Bestrafung der kriegsgefangenen Rebellen war so unglaublich roh, daß sie im Gedächtnis der Völker dauernde Spuren hinterließ. Bis dahin hatten nur orientalische Tyrannen (wie der gefürchtete *Ali Pascha* von Janina) gewagt, so brutale Todesarten anzuwenden. Jetzt scheuten sich die zivilisierten Engländer nicht, die gefangenen Hindus von Kanonen „wegblasen" zu lassen. Es bestand darin, daß die zum Tode verurteilten Eingeborenen vor eine Kanone gebunden

[1]) Ein Beispiel siehe bei *Justin McCarthy, A history of our own times.* Leipzig, *Bernhard Tauchnitz*, 1880, III 84.

[2]) Beispiel bei *McCarthy*, a. a. O. S. 86.

Digitized by Google

wurden, nachdem sie blind geladen war. Beim Abfeuern riß der Luftdruck des Schusses den Körper in Stücke. Ein berühmtes Bild des russischen Kriegsmalers *Wereschtschagin* stellt eine solche Hinrichtung dar.

Hunderte der gefangenen Sipahis wurden nach der Einnahme von Jhansi im April 1858 auf Befehl von Sir *Hugh Rose* in dieser Weise hingerichtet. Ein englischer Offizier beschrieb dieses Verfahren in der „*Times*" folgendermaßen:

„Mein Auge ruhte unverrückt auf den Leuten, die mit den Armen an den Kanonenrädern angebunden waren. Füße und Schenkel blieben frei. Die Verurteilten lehnten sich mit dem Rücken vor die Mündung hin, als wenn sie den Tod kaum erwarten könnten. Jetzt wurde das Signal gegeben. Ein Donner rollte, und Kugeln pfiffen weit hinaus in die Ebene. Weiße Rauchsäulen stiegen empor, und schwarze kantige Stücke tanzten ringsum in die Luft. Ich ging zum Platze vor die Kanonenmündung, wo allerlei rauchende und bluttriefende Trümmer herumlagen: ein am Ellenbogen abgerissener Arm mit geballter Faust und Knochen, ein schwarzhaariger Kopf und noch ein anderer unverletzter Arm. Seitwärts sah man den vollständig zerissenen Unterleib eines Körpers, die Kleidungsstücke brannten noch lichterloh. Weiter hinweg zeigte sich ein vollkommen zerrissener Fleisch- und Knochenhaufen, nur die Arme waren ganz geblieben. Die Umgebung stimmte vollkommen zu diesem grauenhaften Anblicke. Links und rechts die Leichname der Erschossenen, und über dem Blutfelde schwangen die blassen Figuren an den in langen Reihen aufgestellten Galgen [1])."

Ein anderer Augenzeuge entwarf in der „*Bombay Gazette*" im November 1857 folgende Schilderung: „Das zur Hinrichtung *(execution parade)* kommandierte Regiment bildete ein offenes Viereck, in welches die Verurteilten hineingeführt und vor die Mündung der Kanonen gebunden wurden. Die Schüsse krachten — und es erhob sich eine Wolke von zerstückelten Gliedmaßen, die sich überall hin zerstreuten und zuweilen auf die Soldaten niederfielen: hier ein stinkender Magen oder eine halb-

[1]) Zitiert nach der „Kölnischen Zeitung" vom 3. II. 16.

Digitized by Google

verbrannte Leber, dort ein Knäuel von Eingeweiden, ein Herz oder eine Lunge. Ein Regen von geronnenem Blute und brenzlichem Fett rieselte nieder, der Boden war bedeckt mit versengten oder brennenden Kleiderfetzen, zerschmetterten Armen und Beinen. Der Kopf eines Unglücklichen war hoch in die Luft geschleudert worden und auf den verstümmelten Rumpf zurückgefallen, wo er liegen blieb; mit weitgeöffneten Augen stierte er hinaus, als ob er seine Arme und Beine suchte. — Einem der Verurteilten war es gelungen, sich mit verzweifelter Anstrengung noch vor der Explosion loszureißen, und nun lag er an einem Arm gefesselt unter der Kanone. Ein Unteroffizier trat hinzu, um ihm den Garaus zu machen; dreimal versagte seine Pistole, und jedesmal zuckte der Unglückliche in Todesschauern zusammen, bis endlich ein mitleidiger Flintenschuß in den Hinterkopf seiner Qual ein Ende machte [1]).“

Das Fortblasen der Gefangenen aus Kanonen ist übrigens von den Engländern keineswegs im indischen Aufstande zuerst verübt worden. Schon ein Jahrhundert zuvor, als ihre Herrschaft eben erst in Indien Fuß faßte, wurde eine Meuterei der eingeborenen Truppen dadurch unterdrückt, daß man 30 Sepoys aus Kanonen wegblies [2]).

Die Engländer entschuldigen sich damit — falls sie eine Entschuldigung überhaupt für nötig halten —, sie hätten diese scheußliche Hinrichtungsart nicht erfunden, vielmehr sei sie schon von mohammedanischen Eroberern in Indien eingeführt worden. Mit Recht erwidert ein hoher russischer Militär darauf: „Das ist möglich, aber die Engländer haben diese Art der Exekution adoptiert; sie wenden sie nicht allein in Indien an, sondern auch an anderen Orten. — Vor zwei Jahren wurde ein Engländer auf der Insel Upiang in der Südsee erschlagen, der Mörder jedoch an ein englisches Kriegsschiff ausgeliefert — er wurde durch die Kanone zerblasen [3]).“

---

[1]) Zitiert nach „Engländer über England“, a. a. O. S. 125.

[2]) *Encyclopaedia Britannica*, XIV 446.

[3]) Zitiert nach „Engländer über England“, a. a. O. S. 126. Das Buch erschien zuerst 1881. *Ugeny* fährt fort: „Die Russen haben in den Teilen ihres Reiches, die früher unter mohammedanischer Herrschaft standen, das

Digitized by Google

Uebrigens ist der erste Fall, in welchem die Engländer Hindus mit Kanonen zerbliesen, durch die Begleitumstände besonders empörend. Es war im Jahre 1764, kurz nach der Vollendung der Einnahme ganz Bengalens. Die benachbarten Fürsten betrachteten die Eroberung nebst allem, was sich dabei ereignete, als eine solche Schändlichkeit, daß drei von ihnen mit einer Heeresmacht von 50000 Mann gegen die Engländer vorrückten, die mit der größten Anstrengung nur 8000 Sepoys und 1200 Europäer ins Feld stellen konnten. In dieser Streitmacht herrschte jedoch — so geben englische Geschichtsschreiber an — eine solche Zuchtlosigkeit, ja Meuterei, daß ihr Befehlshaber, Major *Hektor Munro*, es für nötig hielt, gegen die Rädelsführer mit größter Strenge einzuschreiten. Deshalb gab er Befehl, 24 eingeborene Soldaten vor die Mündung von Kanonen zu stellen und zerblasen zu lassen. Als die ersten vier den Tod erleiden sollten, traten vier andere Soldaten vor und verlangten, den Vortritt im Tode zu haben — als ein Recht, das Männern gebühre, die auf dem Posten der Gefahr stets die ersten gewesen seien. Ich möchte zweifeln, ob ein nichtenglischer Befehlshaber das Todesurteil nach diesem Beweise von Heldenmut und Ehrgefühl hätte vollstrecken lassen. Der Engländer tat dies ruhig. Ein Offizier aber, der Augenzeuge des Vorganges war, berichtet: „Ich gehörte damals zu einer Abteilung Marinesoldaten. Es waren abgehärtete Burschen, und einige von ihnen waren mit befehligt gewesen, Admiral *Byng* zu erschießen. Dennoch weinten sie über das Schicksal und das Benehmen der tapferen Sepoy-Grenadiere[1]).“ —

Ein englischer Artillerie-Offizier, *Francis Cornwallis Maude*, der an dem Feldzuge 1857/58 teilnahm, schildert in seinen Erinnerungen ganz kühl die Greuel, die sich bei dieser Art der Hinrichtung ereigneten:

Pfählen vorgefunden, und die Franzosen in Algier das In-die-Haken-Werfen. Aber weder haben die Russen jemals die aufrührerischen Tscherkessen gepfählt, noch haben die Franzosen die aufrührerischen Kabylen in die Haken geworfen.“

[1]) Zitiert nach Lord *Mahon*, Geschichte von England. Deutsch von Dr. *Fr. Steger*. Braunschweig, *George Westermann*, 1855, VII 253.

Digitized by Google

„Eines Tages fragte mich der General, ‚ob ich einen Menschen mit einer Kanone wegblasen könne?' Das war uns natürlich nicht auf der Kadettenschule gelehrt worden, aber ich zögerte nicht, die Frage zu bejahen.

‚Gut,' sagte der General, ‚ich schicke Ihnen heute abend einen Mann!'

Ich ließ also eins meiner Geschütze auffahren und in Bereitstellung bringen. Eine Menge Leute kamen gelaufen, um der Exekution zuzusehen. Der erste Mann, der gebracht wurde, war ein gut aussehender junger indischer Infanterist mit kühnem, energischem Gesichtsausdruck. Er bat, ihn nicht zu fesseln, aber dies konnte ich nicht gestatten und ließ seine Handgelenke fest oben an die beiden Kanonenräder binden. Dann drückte ich die Rohrmündung so weit herunter, bis sie gerade auf den Leib des Delinquenten, unterhalb des Magens zeigte. Ich ließ keine Kugel, sondern nur drei Pfund Pulver laden und behielt einen Kanonier beim Geschütz. Der junge Indier zuckte während der Vorbereitungen nicht mit der Wimper. Dann ließ ich die Lunte anzünden und kommandierte ‚Feuer!' — Es gab einen mächtigen Rückschlag am Geschütz, und eine dicke Rauchwolke hing über uns.

Als sie sich verzog, sahen wir zwei Beine vor dem Geschütz liegen, sonst war von einem menschlichen Wesen nichts mehr zu sehen. Da fiel plötzlich — etwa sechs bis acht Sekunden nach der Explosion — der Kopf des Indiers zwischen uns nieder, leicht geschwärzt, aber sonst kaum verändert. Er muß etwa 200 Fuß hoch senkrecht in die Luft geschleudert worden sein. Ganz ähnlich geschah es bei der Hinrichtung eines zweiten Mannes, nur daß dieser sich sträubte und wand, um seinem schrecklichen Tode zu entgehen, so daß er mit dem Rücken gegen das Rohr angebunden werden mußte. Als ich nach dieser Exekution in mein Zelt gehen wollte, bemerkte ich, daß ich vom Kopf bis zum Fuß mit unzähligen winzigen Teilchen Menschenfleisch bedeckt war, auch in meinen Ohren und Haaren klebten sie. Mein weißer Rock, Gürtel usw., alles war in dieser übelerregenden Art bespritzt. Auch der Kanonier, der das Geschütz bedient hatte, kam einige Zeit später und präsentierte

Digitized by Google

sich ebenso beschmutzt, wenn nicht schlimmer. Er erhielt auf seine gewiß nicht unbillige Forderung eine Zulage von einem Schilling für jede Hinrichtung als Wäscheunkosten.

Bei einer andern Hinrichtung geschah ein seltsamer Vorfall. Sobald das Geschütz abgefeuert worden war, sahen wir einen Sergeanten von den 78. Hochländern wie in großen Schmerzen sich winden. Ein Offizier fragte ihn, aber der Soldat konnte zuerst gar nicht antworten. Endlich erklärte er, daß er von einem Stück Schulter des hingerichteten Indiers, das durch den Schuß fortgeschleudert wurde, in den Unterleib getroffen worden sei [1]).“ —

Ebenso recht war es den Engländern, kamen die Gefangenen sonst auf schreckliche Art um. Fast ein Jahrhundert lang hatte man sich in England über die Grausamkeiten entrüstet, mit der die in dem „Schwarzen Loch“ in Kalkutta eingesperrten weißen Gefangenen 1756 dem Tode preisgegeben wurden. Jetzt geschah genau dasselbe mit eingeborenen Gefangenen — ohne daß man in England etwas daran auszusetzen fand. So erzählt *Frederick Cooper* über das Pendschab bis zum Fall von Delhi, wie er als britischer Kommandant zusammen mit dem General *Nicholson* flüchtige Rebellen, die nach Delhi wollten, das sich erhoben hatte, einholte und auseinandersprengte. Und nun verfuhr der britische Offizier mit den Gefangenen folgendermaßen:

„Die gefangenen Sipahi wurden truppweise, zehn zu zehn, herbeigeführt. Nachdem ihre Namen aufgeschrieben waren, ließ ich sie fesseln, zusammenbinden und auf den Richtplatz führen, wo eine Schützenabteilung ihrer harrte. Ungefähr 150 waren bereits erschossen, da ist einer der ältern Henker in Ohnmacht gefallen. Die Verzweiflung, das Geheul und die rasende Tollheit der dem Tode entgegengeschleppten Sipahi hatten ihn angegriffen. Man mußte eine Pause machen. Die Hinrichtungen begannen aber bald von neuem; es lagen 237 Leichen auf dem Platze, als gemeldet wurde, die Gefangenen weigerten sich, ihre Kerker zu verlassen. Ich befahl, die Gefängnistore gewaltsam zu sprengen. Siehe, die berühmte Tragödie des

[1]) Zitiert nach der „Täglichen Rundschau“ vom 22. 2. 15.

Digitized by Google

„Schwarzen Lochs“ bei Kalkutta, von der man im 18. Jahrhundert so viel sprach, hatte sich unwillkürlich an den Einheimischen gerächt, es wurden 45 Leichen herausgezogen, die Leute konnten in dem engen, heißen Raume nicht mehr atmen, fielen um und erstickten. Alle Leichen, die Erstickten wie die Erschossenen, wurden von den Gassenkehrern in dieselbe große Grube geworfen.“

Der Galgen war von jedem britischen Lager unzertrennlich. „Der Galgen“, schrieb damals ein Engländer aus Benares, „ist der Inbegriff unserer Regierung. Ein Galgen mit 3 Stricken steht vor unserem Flaggenmast, wir können in einer und derselben Minute drei Rebellen aufknüpfen. Kein Tag vergeht, wo nicht einige arme Teufel in die Ewigkeit geschnellt werden [1]).“

Aus den Berichten eines schwedischen Offiziers, der auf englischer Seite an dem Kriege teilnahm, greife ich weiter folgende Tatsachen heraus:

Bei dem Sturm auf die Martinière in Lucknow wetteiferten Sikhs und Hochländer miteinander, zuerst durch die Bresche einzudringen. Als dies gelungen war, erhob sich von allen Seiten der Ruf: „Kein Pardon!“ In wenigen Stunden war die Martinière „nach wildem Kampfe und vielem Blutvergießen in unseren Händen [2])“.

Als einige Tage später der Sturm auf Begums Kothie am 11. März 1858 in Lucknow siegreich beendet war, „begann eine Metzelei, die sich nicht beschreiben läßt. Kein Pardon! war die Losung auf beiden Seiten, und die englischen Bajonette häuften Berge von Leichen auf, von denen das Blut in Strömen herabfloß. Die Sepoys standen anfangs im Schutze der Mauern und Brustwehren; sie empfingen uns kaltblütig und verteidigten sich tapfer. Wir mußten den Boden Zoll für Zoll teuer erkaufen, aber dennoch zwangen wir die Feinde, ihre vorteilhafte Stellung zu verlassen. — Nachdem sie aus ihren

---

[1]) Zitiert nach „Engländer über England“. Von einem hohen russischen Militär. *(E. von Ugeny.)* München, *Gg. Müller*, 1915, S. 106.

[2]) *Axel Lind von Hageby*, Reisebilder und Skizzen aus dem letzten indischen Kriege. Leipzig, *Hermann Mendelssohn*, 1861, S. 272.

Digitized by Google

Verschanzungen hinausgetrieben waren, zogen sie ihre Flügel zusammen, um in dichtgeschlossenen Reihen unsere, hinter ihrer Mitte aufgestellte Plänklerkette zu durchbrechen. Diese wurde sofort verstärkt und dadurch ihr Plan vereitelt. Nun blieb ihnen nur die Wahl, sich zu ergeben und sämtlich niederhauen zu lassen, oder mit dem Schwerte in der Hand für ihre Sache zu sterben. Sie wählten das letztere, und der Leser wird sich einen Begriff von dem Blutbade machen können, welches nun begann, wenn ich sage, daß allein in dem kleinen Palaste die Leichen von 700 Sepoys gefunden wurden, und daß ein schottischer Offizier mit eigener Hand deren 11 tötete[1]).“

In der Nacht vom 12. zum 13. März 1858 wurden beispielsweise 200 Sepoys in ein Haus gejagt und dort niedergehauen, worauf die Engländer es ansteckten und seinem Schicksal überließen.

War irgend eine feindliche Stellung erobert, so durften die Truppen nach Herzenslust plündern und morden. So erzählt *Hageby* von der Erstürmung eines der Paläste in Lucknow: „Ich verließ mit mehreren Kameraden die stummen Batterien, um den Kaiserbág näher in Augenschein zu nehmen. Der enge und krumme Weg dahin führte über eingestürzte Häuser und Brustwehren zu mehreren größeren und kleineren Höfen, durch welche wir die königliche Burg erreichten. Bei dem ersten Anblicke so vieler Pracht verstummte ich. Nicht in meinen süßesten Kinderträumen von den Wundern der Feenwelt hatte ich solch' blendenden Glanz geahnt, noch viel weniger in der Wirklichkeit etwas gesehen, was sich damit vergleichen ließe. Die Sagen von der Insel der Circe und der Grotte der Kalypso, von dem Kristallschlosse und den hängenden Gärten der Semiramis erschienen hier verdunkelt. — Was meinem Entzücken zuerst Grenzen setzte und mich warnte, nicht eine Wolke für die Juno zu halten, waren die dunklen, unheimlichen Gestalten, welche vorüberschlichen, besonders unsere Sikhs, die raubgierig und mit Blut bedeckt sich längs der Häuser hinstahlen, mit der einen Hand mordeten und mit der anderen

[1]) *Hageby*, a. a. O. S. 277 f.

Digitized by Google

alles nahmen, was an Farbe und Glanz, edlen Metallen oder Steinen ähnlich war[1]).“

Welche empörenden Grausamkeiten bei der Niedermetzelung der Gefangenen möglich waren, beweist die Erzählung *Hagebys* von einer Greuelszene, von der er sich mit Ekel abwandte. Sie ereignete sich am 10. März 1858 beim Sturm auf die erste indische Befestigungslinie in Lucknow: „In einem Hause jenseits des Flusses, Tschutterwollah-Kothie genannt, verteidigte sich ein Trupp Sepoys mit einem Mute und einer Todesverachtung, die die größte Anerkennung und Bewunderung selbst des Feindes erregen mußten. Sie schlugen einen Angriff der Unseren nach dem anderen, obwohl mit großem Verluste, zurück. Auch wir hatten viele Tote und unter ihnen einen Offizier der Sikhs; deshalb zogen sich diese zurück und gaben alle Hoffnung auf, das Haus erobern zu können. Es wurde daher beschlossen, dasselbe samt der Besatzung gehörig mit Kanonenkugeln zu bedienen, und nachdem es so in einen Schutthaufen verwandelt worden war, stürzten die Sikhs hinein, um zu morden, was sie noch am Leben fanden. Das letzte Opfer schleppten sie lebendig heraus und warfen es zu Boden; unter wildem Geheul wurden ihm Hände und Füße mit dem Bajonett durchstochen und das Fleisch von den Knochen gerissen. Dann zündeten sie ein Feuer an, um den Unglücklichen bei langsamer Glut zu verbrennen. Es gelang ihm, sich loszureißen und halbverbrannt einige Schritte fortzuschleppen; doch nach wenigen Minuten wurde er ergriffen und in die Flammen geworfen. — Und bei dieser Greuelszene waren mehrere englische Offiziere gegenwärtig! — Sie entschuldigten sich damit, daß sie der Wut der Sikhs keinen Einhalt zu tun vermocht hätten, welche den Tod eines geliebten Führers rächen wollten[2]).“

Geben wir auch einem Engländer das Wort — einem Sergeanten, der den Feldzug bei dem 93. Hochländer-Regiment mitmachte. Auch er berichtet ähnliche Grausamkeiten — nur daß sie ohne Grauen oder Abscheu erzählt werden.

[1]) *Hageby*, a. a. O. S. 283.
[2]) *Hageby*, a. a. O. S. 233.

Digitized by Google

Alle Augenblicke stoßen wir bei ihm auf eine Bemerkung wie die: „Nachdem wir durch die Bresche eindrangen, konnten wir nur noch etwa 20 Flüchtlinge abfassen, die ohne Verzug niedergestochen wurden[1]." Sogar auf schwer verwundete Feinde wurde geschossen: „Auch auf viele andere, anscheinend Schwerverwundete, wurde geschossen, um, wie unsere Leute sagten, ‚sie gnädig von ihren Schmerzen zu erlösen'."

„Wie ich schon bemerkt habe, war der Aufstandskrieg ein grausamer, ich kann wohl sagen, demoralisierender Krieg für zivilisierte Soldaten. Die unmenschlichen Mordtaten und der tückische Verrat des *Nana Sahib* und anderer hatten jedes Gefühl von Menschenliebe und von Mitleid für den Feind ertötet, und so sprachen unsere Soldaten schon frühzeitig davon, einen verwundeten *Jack Pandy* ‚von seinem Leiden zu erlösen', mit derselben Ruhe, als ob es sich um ein wildes Tier handle; ja man hielt es sogar für einen Gnadenakt. Es ist grauenvoll, sich jetzt alles dessen zu erinnern, aber ich erzähle nur die Wahrheit[2]."

Nach einer Schlacht, in der die Engländer das berühmte Gwalior-Kontingent besiegten, ereigneten sich noch zahlreiche Einzelkämpfe, in denen wieder kein Pardon gegeben wurde. 14 Meilen weit wurden die Inder verfolgt: „Die Rebellen, die zu Hunderten niedergehauen wurden, sobald sie den Versuch machten, sich zu erneutem Widerstand zu sammeln, warfen schließlich Waffen und Rüstzeug fort, um ihre Flucht zu beschleunigen, denn man schonte niemanden — ‚weder den Kranken in seiner Schwäche, noch den Starken in seiner Kraft', um mit Oberst *Alison* zu reden. Der sinkende Abend sah die völlige Vernichtung des Feindes und die Erbeutung seines Lagers, des ganzen Artillerieparks mit großen Vorräten an Munition und 32 Geschützen aller Größen, sowohl Belagerungsgeschützen wie Feldartillerie, während der Verlust auf unserer Seite nur 99 Tote und Verwundete betrug[3]."

[1]) *Forbes-Mitchell*, Erinnerungen aus dem Indischen Aufstande 1857. (Bibliothek wertvoller Memoiren, Bd. VI.) Hamburg, Gutenberg-Verlag, 1908, S. 208 f.

[2]) *Forbes-Mitchell*, a. a. O. S. 270 f.

[3]) *Forbes-Mitchell*, a. a. O. S. 301.

Digitized by Google

Endlich noch eine Schilderung von der Erstürmung des Palastes der Begum: „In einem Zeitraum von ungefähr 2 Stunden, nachdem das Signal zum Sturm gegeben war, lagen mehr als 860 Feinde tot in dem inneren Hofe, und Pardon wurde weder erbeten noch bewilligt. Wir waren jetzt in kleine Haufen versprengt, die in den verschiedenen zum Palaste gehörigen Gebäuden eine Reihe von einzelnen Scharmützeln ausfochten. Da Hauptmann *Mc Donald* tot war, fanden sich die Leute, die mit mir auf Vorposten gewesen waren, zu einem Häuflein unter Leutnant *Sergison* zusammen. Während wir dabei waren, die Tür eines Gemaches zu erbrechen, wurde Leutnant *Sergison* mit mehreren Soldaten an meiner Seite totgeschossen. Als ein Teil der Tür zertrümmert war, sah ich, daß sich eine große Anzahl von Feinden in dem Zimmer befand. Sie waren außer mit Flinten aller Art reichlich mit Schwertern und Wurfspeeren ausgerüstet, und da ich kein Verlangen verspürte, mich selbst töten zu lassen noch von den Leuten bei mir welche zu verlieren, so teilte ich unser Häuflein in zwei Hälften, von denen ich eine zu jeder Seite der Tür aufstellte mit der Absicht, jeden niederzuschießen, der sich zeigte oder den Versuch machte, zu entkommen. Dann schickte ich zwei Mann zu der Bresche zurück, wo Oberst *Napier* sich, wie ich wußte, mit seinen Ingenieuren aufhielt, um ein paar Pulverbeutel mit daran befestigten Zündfäden zu holen, die wir anzünden und in das Zimmer schleudern könnten [1]).“

Bei dieser Gelegenheit fiel Major *Hodson*, der nicht auf die Pulverbeutel warten wollte, sondern persönlich angreifen wollte, als er, durch die Brust geschossen, zusammenbrach.

„Bald nachdem ich den armen *Hodson* in den Tragsessel gehoben und mit seinem Krankenwärter fortgeschickt hatte, kamen die beiden nach Pulver ausgesandten Soldaten mit mehreren Beuteln zurück, die mit Zündfäden versehen waren. Diese wurden angesteckt und dann durch die Tür in das Zimmer geworfen. Zwei bis drei Beutel genügten, um die Feinde herauszubringen, wo sie ohne Erbarmen niedergestochen wurden [2]).“

[1]) *Forbes-Mitchell*, a. a. O. S. 338 f.
[2]) *Forbes-Mitchell*, a. a. O. S. 340.

Digitized by Google

Dieser *Hodson* — von anderen Engländern meist als Leutnant oder Rittmeister bezeichnet — verübte eine der scheußlichsten Taten. Nachdem er sich durch einen kühnen Handstreich in Besitz des Palastes in Delhi gesetzt hatte, wofür ihm General *Wilson* die Erlaubnis unter der Bedingung erteilt hatte, daß das Leben des alten Königs geschont werde, führte er diese Bedingung wörtlich aus, indem er zwar den alten, über 80 Jahre alten Mann nicht niederschoß, wohl aber die drei königlichen Prinzen, die er am Tage darauf gefangen nahm. Ohne sie auch nur vor ein Kriegsgericht zu stellen, ermordete der englische Offizier diese Männer, die an dem Aufstande sicher keine Schuld trugen und die wehrlos in seine Hand fielen. Es waren die beiden Söhne und der Enkel des Kaisers, die sich ohne Widerstand ergeben hatten. Sie lagen gefesselt auf einem Karren, als sich der Zug der Stadt näherte. Da sprengte *Hodson* heran, und als er erfuhr, wer die Gefangenen waren, ließ er sich von einem seiner Soldaten den Karabiner geben und erschoß die Prinzen mit eigener Hand. Dann rief er befriedigt aus: „So bestraft England die Verräter!"

Die Leichen ließ er nach der Stadt bringen und auf einen öffentlichen Platz werfen, wo sie, halbnackend, drei Tage lang liegen blieben, bis man sie in die Dschamna warf [1]). *Hodsons* Tat ist um so unentschuldbarer, als sie keineswegs in der Aufregung, sondern mit Vorbedacht geschah. Mehrere Tage zuvor schrieb er an einen Freund: Sollte er in den Palast von Delhi gelangen, „so wird das Haus *Timurs* nach 5 Minuten nichts mehr wert sein". Am Tage nach dem Mord schrieb er: „In 24 Stunden erledigte ich die wichtigsten Mitglieder des Hauses *Timurs*, des Tartaren. Ich bin nicht grausam; aber ich gestehe, daß ich mich der Gelegenheit freue, die Erde von diesen Kerls *(ruffians)* zu befreien."

Es muß anerkannt werden, daß einige Engländer die Tat *Hodsons* aufs schärfste verdammten. So meint einer der Ge-

[1]) So erzählt *Ugeny* S. 116 f. (wohl nach der „*Times*"), während ein englischer Schriftsteller, *McCarthy*, sogar angibt, sie seien drei Tage lang an einem der Tore von Delhi ausgestellt worden: *A history of our own times*, III 92.

Digitized by Google

schichtsschreiber des indischen Aufstandes, Sir *J. W. Kaye:* „Ich muß gestehen, daß das allgemeine Gefühl in England aus tiefem Kummer bestand, der nicht ohne Abscheu war. Ich hörte niemals, daß man die Tat billigte; ich hörte niemals, daß man sie auch nur verteidigte." Stützte sich diese Aussage auf Tatsachen, so würde der Kenner der englischen Volksseele sich doch des Gedankens nicht entschlagen können, daß die Tat *Hodsons* vornehmlich deshalb nicht gebilligt wurde, weil ihr die Mitglieder eines Herrscherhauses zum Opfer gefallen waren — sei es auch des Hauses eines Schattenfürsten. Allem, was königlich oder auch nur fürstlich ist, bringt der Engländer eine beinahe religiöse Scheu entgegen, obwohl in der Geschichte seines Volkes die Hinrichtung eines Königs einen entscheidenden, oft gerühmten Wendepunkt bedeutet. Hätte die Tat drei gewöhnliche Sterbliche betroffen, so würde man in England nichts dagegen eingewendet haben — wie die Tatsache beweist, daß die öffentliche Meinung sich in den zahlreichen Fällen gleichgültig verhielt, ja sie billigte, in denen indische Kriegsgefangene niedergemetzelt wurden.

Das schärfste Urteil sprach damals General *Thompson* aus — nicht wegen der Verwerflichkeit der Tat, sondern aus Standesrücksichten. Er ging davon aus, daß *Hodson* die von ihm vollbrachten Morde als Hinrichtungen betrachtete: „Hat jemals ein französischer, österreichischer oder russischer Offizier eigenhändig das Henkeramt übernommen? Es ist klar, daß fortan kein Offizier dieser Armeen sich neben einem englischen Offizier zu Tisch setzen wird, bis dieser bewiesen hat, daß er rein von solcher Schandtat ist[1])."

Aber solche Verdammungsurteile blieben trotz der Versicherung *J. W. Kayes* ganz vereinzelt. Vielmehr berichtet *Justin McCarthy*, der als Journalist, Parlamentarier und Geschichtsschreiber jahrzehntelang mit der öffentlichen Meinung Großbritanniens in engster Verbindung stand: „Sir *J. W. Kaye* war glücklicher als der Schreiber dieses Buches, der sie (die Tat *Hodsons*) häufig verteidigen, rechtfertigen und

[1]) Zitiert nach „Engländer über England", a. a. O. S. 117.

Digitized by Google

rühmen hörte, und der den bestimmten Eindruck hat, daß die Tendenz der öffentlichen Meinung in England zu dieser Zeit ziemlich allgemein dahin ging, *Hodsons* Tat als durchaus patriotisch und lobenswert zu betrachten. Könnte die bei kühlem Blut vollbrachte Tat jetzt noch verteidigt werden, so würde es nötig sein, darauf hinzuweisen, daß kein Beweis irgendwelcher Art für irgendwelche Teilnahme der Prinzen an der Niedermetzelung von Europäern in Delhi vorhanden war; daß selbst, wenn Beweise dafür geliefert werden könnten, *Hodson* nicht auf sie wartete, ja nicht einmal nach ihnen forschte, und daß der Anteil, den die Prinzen an dem Versuch genommen hatten, die Dynastie ihres Ahnen wieder herzustellen, wie sehr dies auch eine gewisse Strenge der Bestrafung von seiten der englischen Regierung gerechtfertigt haben würde, kein Verbrechen jener Art war, die in der zivilisierten Kriegführung für genügend erachtet wird, um das Leben seines Täters der Willkür irgend eines Mannes anheimzustellen, der ihn gefangen nimmt, nachdem der Kampf vorüber und die Herrschaft des Rechtes wieder sicher ist[1]."

Dabei muß bemerkt werden, daß *McCarthy* keineswegs alle Grausamkeiten der Engländer im indischen Aufstande gebührend erwähnt oder auch nur andeutet. Manches verteidigt er, was nach anderen Quellen nicht zu verteidigen ist. Ueber anderes gleitet er leicht hinweg. So erwähnt er, daß *Tantia Topee*, der Adjutant *Nana Sahibs*, im April 1859 gefangen genommen, wegen seiner Teilnahme an dem Blutbade von Cawnpore vor ein Kriegsgericht gestellt und wie ein gewöhnlicher Verbrecher gehängt wurde[2]. Er hätte erwähnen müssen, daß *Tantia Topee* von dem englischen Kriegsberichterstatter *Russel*, der schon im Krimkriege die Zuverlässigkeit seiner Beobachtungen erwiesen hatte, als edler Charakter geschildert wird, der sich dem Aufstande nur angeschlossen habe, um seinen Glauben zu verteidigen, und daß *Russel* von ihm mit größter Achtung spricht. Niemals hatte sich dieser Inder eines gemeinen

[1] *Justin McCarthy*, a. a. O. S. 92.
[2] *McCarthy*, a. a. O. III 100.

Digitized by Google

Verbrechens schuldig gemacht, niemals hatte er ein solches geduldet. Auch wurde er nicht mit den Waffen in der Hand gefangen, sondern von einem Freunde verraten und ausgeliefert. Bei der Verhandlung vor dem Kriegsgericht benahm er sich mit außerordentlicher Würde. Er sagte: „Ich bin des Lebens müde. Blast mich mit der Kanone weg oder hängt mich — gleichviel, ich weiß doch, daß ihr mich in den Tod schicken werdet, obgleich ich keines Verbrechens schuldig bin. Mit dem Blutbade in Cawnpore hatte ich nichts zu tun, ich war ja nur der Vierte im Rang, daher vollkommen machtlos und konnte gar keine Befehle geben."

Dies alles war, wie der englische General *Hugh Rose* bestätigte, die vollkommenste Wahrheit. Dennoch wurde *Tantia Topee* zum Galgen verurteilt. Mit festem Schritt, soweit ihn nicht seine Fesseln hinderten, erklomm er die Leiter, steckte den Kopf ruhig durch die Schlinge und erlitt den Tod. Als die Leiche vom Galgen abgenommen ward, stritten sich englische Offiziere und andere „Gentlemen" um eine Haarlocke des unglücklichen Mannes [1]).

Aus dem ganzen indischen Aufstande läßt sich nicht ein Beispiel nennen, daß die Engländer einen Kriegsgefangenen am Leben gelassen hätten. Soweit ich auch in der Literatur danach Umschau hielt, so konnte ich doch nur einen Fall entdecken, in welchem zwar nicht einem Kriegsgefangenen, wohl aber einem in Lebensgefahr schwebenden Inder zwar nicht aus Menschlichkeit, aber aus gewissermaßen sportlicher Anerkennung das Leben geschenkt ward.

Selbst über das Grab hinaus kühlten die Engländer ihre Wut an den Feinden, indem sie ihnen nicht einmal die Art des Begräbnisses zubilligten, die der religiöse Glaube der Hindus forderte.

Von englischer Seite pflegen alle bei der Niedermetzelung des Aufstandes verübten Grausamkeiten entschuldigt oder gar als notwendig hingestellt zu werden. So meint der Sergeant *Forbes-Mitchell*: „Es sei hier erwähnt, daß der tückische

[1]) Zitiert nach „Engländer über England", a. a. O. S. 126 f.

Digitized by Google

Verrat des Feindes, sein barbarisches Hinschlachten von Frauen und Kindern, den Krieg des indischen Aufstandes in einen Krieg auf Leben und Tod verwandelt hatte, einen Krieg grausamster und mörderischster Art, in welchem auf keiner Seite Pardon gegeben wurde. Bis zum endgültigen Entsatz von Lucknow, der zweiten Einnahme von Cawnpore und der gänzlichen Vernichtung des Gwalior-Kontingents am 6. Dezember 1857 würde es den Europäern unmöglich gewesen sein, ihre Gefangenen zu bewachen, und aus dem Grunde war es klar, daß man keine Gefangenen machen konnte. Von der aufständischen Seite aber wurde jeder Christ oder weiße Mann, wo immer er sich blicken ließ, ohne Gnade und Erbarmen niedergemacht. Eingeborene, die den Versuch machten einem bedrängten Europäer beizustehen oder ihn zu verstecken, setzten hierbei ihr Leben und Eigentum aufs Spiel. Es war ebenso schrecklich wie demoralisierend für die Armee, einen derartigen Krieg zu führen. Wenn ich über meine langen, 35jährigen Erfahrungen in Indien hinweg zu jenen Tagen zurückblicke, muß ich anerkennen, daß die europäischen Soldaten mit wenigen Ausnahmen die Schreckensszenen des Aufstandes mit großer Mäßigung durchmachten, besonders wo Frauen und Kinder oder selbst unbewaffnete Männer in ihre Hände fielen [1]).“

Indessen findet sich in der ganzen Erzählung dieses alten Haudegens auch nicht ein einziger Fall, in welchem unbewaffnete Männer geschont worden wären. Wahrscheinlich geschah dies nur, wenn man auch nicht den geringsten Verdacht hegte, es könne sich um Rebellen handeln. Fielen Männer, die Waffen trugen, in englische Hand, so kam niemand mit dem Leben davon.

Auch die Schonung von Frauen und Kindern erwähnt *Forbes-Mitchell* nur einmal. Es war bei dem Angriff auf Cawnpore. „Eine Anzahl von Frauen und Kindern, die von den vertriebenen Rebellen bei den Gepäckwagen zurückgelassen waren, erwarteten augenscheinlich, von uns getötet zu werden, aber sie wurden in ein hinter uns gelegenes Dorf gebracht und

[1]) *Forbes Mitchell*, a. a. O. S. 208 f.

Digitized by Google

dort gelassen. Wir zeigten ihnen, daß wir zum Kampf gegen Männer ausgezogen waren, nicht um Frauen abzuschlachten[1])!"

Der gute Mann war im Irrtum! Sagte doch General *Thompson* im britischen Parlament von dem schriftlichen Befehl, den General *Wilson* vor dem Sturm auf Delhi gegeben hatte: „Der General gab einen Befehl, wie er schriftlich niemals erschien, seit Rom aufgehört hat, heidnisch zu sein." Und es blieb nicht bei dem Befehl: er wurde schrecklich ausgeführt. Die Tore wurden von Kavallerie gesperrt, um die Einwohner an der Flucht zu hindern — dann ging das Morden los, das nicht weniger als drei Tage währte. „Alle Bewohner von Delhi, welche sich beim Einzuge unserer Soldaten vorfanden, wurden niedergemetzelt. In manchen Häusern waren 40 bis 50 Personen versteckt, nicht Aufrührer, sondern friedliche Menschen, Männer, Frauen und Kinder, welche durchaus keinen Teil am Aufstande genommen hatten — sie wurden hingemordet[2])."

Ebenso berichtet einer der englischen Geschichtsschreiber des indischen Aufstandes über die Vorgänge nach dem Entsatz von Allahabad: „Das Rachewerk war noch nicht vorüber. Manche der Teilnehmer daran, überreizt durch die Grausamkeiten gegen ihre Landsleute, fragten wenig danach, wen sie niedermachten, so lang sie nur jemand niedermachen konnten. Freiwillige und Sikhs liefen aus dem Fort in die Straßen und schlachteten jeden Eingeborenen ab, der ihren Weg kreuzte. Ein Zivilist rühmte sich, daß ein ihm unterstellter Ausschuß täglich acht bis zehn Leute gehängt habe, und gab eine genaue Schilderung der widerlichen Einzelheiten. Das System der Niederbrennung von Dörfern, politisch und richtig, wenn mit Unterschieden angewandt, wurde in vielen Fällen schrecklich mißbraucht. Greise, die uns nichts getan hatten, hilflose Frauen mit saugenden Kindern an der Brust fühlten die Wucht unserer Rache nicht minder als die gemeinsten Verbrecher und müssen, als sie von ihren brennenden Hütten flüchteten, uns so bitter gehaßt haben, wie wir die Mörder von Cawnpore[3])."

[1]) Siehe oben S. 306.

[2]) *„Globe"* vom 17. 11. 1857. Zitiert nach „Engländer über England", a. a. O. S. 113 f.

[3]) *T. Rice Holmes, History of the Indian Mutiny*, S. 220.

Digitized by Google

Der russische Militär-Schriftsteller, dem ich die Nachricht aus dem „Globe“ entnehme, bemerkt dazu: „Deutsche, russische oder französische Soldaten sind solcher Taten unfähig, es fehlt ihnen der Mut, 3 Tage hintereinander wehrlose Menschen niederzumetzeln, aber das englische Heer ist, wie wir wissen, so zusammengesetzt, daß es an das berüchtigte *Vischersche* Korps im Siebenjährigen Kriege erinnert, von dem der Führer selbst sagte: er würde sich schämen, einen Kerl zu haben, der nicht des Galgens wert wäre. Ja, es ließen sich für die englischen Soldaten von 1857 und 1858 vielleicht noch mildernde Umstände finden; sie hatten einen Verzweiflungskampf bestanden und unendlich gelitten, sie waren von Blut berauscht und sahen den ganzen Krieg gewissermaßen für einen nationalen, fast für einen persönlichen Racheakt an, schrien sie doch bei ihrem Eindringen in Lucknow: ‚Rache für Cawnpore!‘ Sie wußten nichts von den Geständnissen, die daheim in Kirche und Parlament abgelegt worden, Geständnisse, welche den Aufstand erklärten. Aber die Offiziere kannten doch diese Ursachen; von ihnen, als von gebildeten Menschen, durfte man erwarten, daß sie die Ehre ihrer Fahnen wahren, oder sich wenigstens als Menschen zeigen würden; das vergaßen aber leider nur zu viele unter ihnen. Auferzogen in der Verachtung fremder Völker, betrachteten sie diese nur wie Halbmenschen, und indem sie sie auch darnach behandelten, wurden sie selbst zu Unholden[1].“

Wie die Engländer Gefangene, die sich nichts zuschulden kommen ließen, nur deshalb hinrichten ließen, um der Mühe ihrer Bewachung enthoben zu sein, erzählt *Hageby*.

In Gayah stand ein Gefängnis, das von einem Haufen Sepoys, die sich trotz der englischen Wachen in die Stadt schlichen, erbrochen war, nachdem sie die Posten am Gefängnis getötet hatten. Alle Gefangenen entsprangen, und die Truppen rückten aus, um sie nach Möglichkeit wieder einzufangen. Nach vieler Mühe gelang es, einige wieder einzufangen. Am leichtesten wurde es Leutnant *Young*, 26 Gefangene zu fassen, die an

[1]) „Engländer über England“, a. a. O. S. 115 f.

Digitized by Google

demselben Tage, als das Gefängnis in Gayah erstürmt wurde, von dort unter Bewachung nach Schiraghoti abgeführt worden waren. Unterwegs war der sie begleitende Polizeibeamte erschossen worden, indem einer der Verbrecher das Gewehr eines Soldaten ergriff und dem Verhaßten eine Kugel von hinten durch den Kopf jagte. Der Soldat war bestochen — ebenso wie ein nicht unbedeutender Teil der sonstigen Bedeckung.

26 dieser Verbrecher, die wegen ihrer schweren Fesseln nicht rasch genug hatten vorwärtskommen können, wurden wieder gefaßt. Die englischen Matrosen, die Leutnant *Young* befehligte, mußten nun außer ihrem gewöhnlichen Dienste noch das Gefängnis bewachen, in dem die wieder Eingefangenen untergebracht wurden, bis das Todesurteil, das man kurzerhand über sie gefällt hatte, vollstreckt war.

Das Ereignis fiel in die Zeit, da der Aufstand bereits niedergeschlagen war, so daß die Engländer zur Entschuldigung dieser Roheit nicht wohl anführen konnten, sie hätten sich aus Mangel an Kämpfern in gefährlicher Lage der Gefangenen entledigen müssen — obwohl auch *Hageby*, der an der Hinrichtung der Verurteilten beteiligt war, diese Entschuldigung vorbringt. Hören wir ihn nun selbst:

„Bei der Vollstreckung wurden die Missetäter in zwei Glieder aufgestellt und nach dem außerhalb der Stadt errichteten Galgen abgeführt. Zu beiden Seiten ging eine Reihe Matrosen mit gezogenem Säbel; ein Vor- und Nachtrab hatte den Weg frei und die Neugierigen in gehöriger Entfernung zu halten. Diese Detachements waren mit scharf geladenen Gewehren und aufgestecktem Bajonett bewaffnet.

„Obgleich die Verurteilten wußten, daß nichts mehr für sie zu hoffen sei, schritten sie doch, von Zeit zu Zeit einen verächtlichen Blick auf ihre Bewachung werfend, mit stolzer Haltung einher. Ihre Hände waren nicht gefesselt, obgleich wir dies wiederholt bei der anwesenden Magistratsperson beantragt hatten. Wir erhielten nur ausweichende Antworten, da der Mann meinte, die Furcht vor dem Tode mache die Leute fromm wie die Lämmer. Diese Ansicht konnten wir Offiziere nicht teilen und gaben unseren Matrosen heimlich die Weisung,

Digitized by Google

auf ihrer Hut und bereit zu sein, Gewalt gegen Gewalt zu brauchen.

„Wir hatten ungefähr den halben Weg nach dem Richtplatze zurückgelegt, als sich in den letzten Reihen eine Bewegung kundgab, welche von Mann zu Mann lief und den Anschein hatte, als ob mit Blitzesschnelle etwas von einer Hand in die andere gesteckt wurde. Wir erkannten sogleich, daß Verräterei im Spiele sei und gaben den Matrosen einen Wink, sich zur Gegenwehr bereit zu halten. Nach einigen Augenblicken brach der Sturm los. Die Gefangenen warfen sich wie Panther auf die Bewachung, welche kaltblütig einen Schritt zurücktrat, um den Säbel besser führen zu können. Der Kampf war wild, aber kurz. Die Hindus wurden zu Boden geworfen und mit verstümmelten Gliedern, zerfleischt und zerschlagen, halbtot nach dem Richtplatze geschleppt, wo ihnen rasch die Schlinge um den Hals gelegt und zugezogen wurde[1]).“

* * *

Wie kommen Farbige oder auch Weiße überhaupt dazu, sich den Engländern zu widersetzen? Die englische Kriegsgeschichte verzeichnet vielleicht öfter als die anderer weißer Völker die Niedermetzlung von Feinden, obwohl sie bereit waren, die Waffen zu strecken, oder sie gar schon gestreckt hatten. So führe ich aus den Kriegen mit China die Einnahme von Tschapu am 17. Mai 1842 an. Ohne bedeutenden Verlust hatten die Engländer die Stadt einnehmen können. Nur mehrere Außenwerke hielten sich noch, unter ihnen ein ringsum mit Wällen versehenes großes Haus, in das sich 300 Mandschus geworfen hatten, als sie sahen, daß jeder Rückzug unmöglich war. Sie faßten daher den Entschluß, nicht um Pardon zu bitten und ihr Leben so teuer als möglich zu verkaufen. Tapfer vor Türen und Fenster hintretend, feuerten sie auf die heranstürmenden Engländer, so daß, wer in Schußweite kam, niedergestreckt ward. Die Angreifer nahmen ihre Zuflucht zur Artillerie: ein Sechspfünder wurde herbeigeschafft und feuerte einen Schuß nach dem andern — vergeblich; Raketen wurden gegen das

[1]) *Hageby*, a. a. O. S. 343 f.

Digitized by Google

Haus geschleudert — auch umsonst; nicht einmal das Sprengen einer Bresche durch Pulversäcke führte zum Ziele.

Nun steckten die Engländer den hölzernen Dachstuhl in Brand. Unter furchtbarem Krachen stürzte das Gebälk zusammen, Mauerwerk mit sich reißend und eine Anzahl der tapferen Chinesen unter sich begrabend. Dann erst drangen die Belagerer von allen Richtungen in das Innere des Hauses ein, und der Rest der todesmutigen Verteidiger, 50 Mann, mußte sich gefangen geben. Die Sieger banden sie in Gruppen von 8—10 Mann an den Zöpfen zusammen, um sie am Entfliehen zu hindern. Aber die englischen Soldaten waren über den bedeutenden Verlust, den sie beim Sturm auf das Haus erlitten hatten — 2 Offiziere, 1 Sergeant und 10 Mann tot, 2 Offiziere, 1 Sergeant und 45 Mann verwundet — so erbittert, daß es Mühe kostete, sie von der Mißhandlung und Ermordung der Gefangenen zurückzuhalten[1]).

* * *

1882 geschahen bei der Eroberung Aegyptens wiederum unentschuldbare englische Grausamkeiten gegen die Kriegsgefangenen. Ein Teilnehmer des Eroberungszuges berichtete: „Als ich 1882 der Eroberung Aegyptens beiwohnte, war schon während des Treffens von Gassassin und bei verschiedenen kleinern Gefechten der Verdacht in mir aufgetaucht, daß die feindlichen Verwundeten von den Engländern ermordet würden, ein Verdacht, der in der Schlacht von Tel-el-Kebir zur Gewißheit wurde. Mit einem schweizerischen Berichterstatter kam ich in die soeben erstürmten ägyptischen Verschanzungen. Es wimmelte dort von plündernden englischen Soldaten aller Regimenter und aller Waffengattungen. Von Zeit zu Zeit hörte ich bald hier, bald dort vereinzelte Flintenschüsse. Gleich links von der Stelle, wo ich den Wall überschritt, zerrten englische Soldaten an den eben erblaßten Toten und wühlten

[1]) Auf Grund der amtlichen englischen Berichte wiedergegeben nach *K. F. Neumann*, Ostasiatische Geschichte 1840—1860. Leipzig, *Engelmann*, 1861, S. 55 f.

Digitized by Google

in den Taschen, wahrscheinlich nach Geld suchend. Ich fand das unbeschreiblich roh und wandte den Kopf ab. Der Ausruf aber „*Take care, he is not quite dead*“ (Nimm dich in acht, er ist noch nicht ganz tot) ließ mich wieder hinblicken. Man hatte eben einen Körper von der Seite auf den Rücken gewälzt, bei dem die frischere Farbe und die sich bewegenden Lippen für das noch vorhandene Leben sprachen. Auch sein Nachbar war bloß verwundet, und in weiterm Abstand ein dritter, der sich wie in großem Schmerze zu krümmen schien. Wir setzten unsern Weg fort, kehrten aber nach kurzem wegen brennenden Durstes um, da ich in der Nähe der Toten und Verwundeten einige blecherne Wasserflaschen hatte liegen sehen. Als wir, während nach wie vor rings um uns her Schüsse fielen, zu der oben beschriebenen Stelle zurückkamen, drehten uns ein paar englische Soldaten geflissentlich den Rücken zu. Ich dachte, sie hätten etwas Wertvolles gefunden, das sie verstecken wollten, und achtete zunächst nicht weiter darauf. Als ich aber den Blick auf die Verwundeten richtete, war das Gesicht des ersten, von dem ich oben gesprochen, über und über mit Blut bedeckt. Ich weiß ganz genau, daß das vorher nicht der Fall gewesen war. Der Kopf des zweiten Verwundeten war nach vorn herübergesunken; er war augenscheinlich tot. Mich schauderte. Den Weg fortsetzend, kamen wir zu einem kleinen Erdwerk, wo viele englische Soldaten um die dort noch zahlreichen feindlichen Verwundeten herumstrolchten. Plötzlich krachte ein Schuß dicht bei mir, so nahe, daß ich sogar das Zischen der Kugel hörte oder zu hören glaubte. Auf meinen erregten Zuruf an die englischen Soldaten erhielt ich aber bloß die kühle Antwort: „*That's nothing.*“ Plötzlich rief mein Begleiter: „O mein Gott, dort erschießt man ägyptische Verwundete; ich sehe es deutlich. Nehmen Sie bloß Ihren Feldstecher.“ Als wir zu dem betreffenden Hügel herangeritten waren, schwieg das Feuer; es lagen viele ganz frische Leichen dort, d. h. Tote, bei denen das Blut noch aus den Wunden rann. Andere Berichterstatter haben damals die gleichen Beobachtungen gemacht. So zählte beispielsweise der Schwede *Janzon* von *Stockholms Dagblad* acht widerstandslose Verwundete, die in seiner Gegenwart erschossen,

Digitized by Google

und einen, der mit dem Säbel erstochen wurde, ohne daß er imstande gewesen wäre, diese Barbarei zu verhindern[1]).“

* * *

Aus Englands Kriegen mit europäischen Mächten sei der Feldzug in Spanien erwähnt. Nach der Erstürmung von Badajoz wurde diese Stadt, obwohl sie bekanntlich durch die Engländer von den Franzosen „befreit“ ward, vier Tage lang schrecklich geplündert und mißhandelt. Die Entschuldigung der Engländer war die übliche: ihre Erbitterung über den langen Widerstand sei zu groß gewesen! Tatsächlich begannen sie das Morden in der eroberten Stadt, noch ehe sie für ihre eigenen Verwundeten gesorgt hatten[2]).

* * *

Ein Blatt der Schande ist für die englische Geschichte ferner die Behandlung der Kriegsgefangenen, die durch die Kapitulation vom 21. Juni 1799 in Neapel den mit dem dortigen Königshause verbündeten Engländern in die Hand fielen. Die Franzosen hatten dort versucht, die parthenopäische Republik aufzurichten. Von Kalabrien aus waren gegen sie und diejenigen Eingeborenen, die sich ihnen angeschlossen hatten, Freischaren unter Kardinal *Ruffos* Befehl im Namen des Königs beider Sizilien vorgerückt, unterstützt von der englischen Flotte unter *Nelson*.

Neapel ward genommen — nur die Forts dell'Uovo, Castell Nuovo und Sant'Elmo setzten den Widerstand fort. Endlich ließen sich die Franzosen in Sant'Elmo zur Räumung und Uebergabe des Forts bestimmen, während den neapolitanischen Republikanern eine ehrenvolle Kapitulation eingeräumt ward, die Kardinal *Ruffo* an dem genannten Tage ebenso wie der Kommissar des Königs beider Sizilien nebst Kapitän *Foote*, der das englische Geschwader in Abwesenheit *Nelsons* befehligte, und den Kommandanten der im Hafen ankernden türkischen

[1]) „Kölnische Zeitung“ vom 5. 12. 14.

[2]) *Schlosser*, Geschichte des 18. Jahrhunderts und des 19. bis zum Sturze des französischen Kaiserreiches. 4. Aufl. Heidelberg, *J. C. B. Mohr*, 1860. VIII 68.

Digitized by Google

und russischen Schiffe unterzeichneten: die Republikaner sollten mit allen Kriegsehren abziehen, ihre Person und ihr Eigentum sollten unangetastet bleiben.

Als zwei Tage später *Nelson* an Bord des *„Foudroyant"* zusammen mit dem neapolitanischen Erbprinzen, dem englischen Gesandten *Hamilton* und dessen Frau vor Neapel eintraf, hatte er eine heftige Auseinandersetzung mit Kardinal *Ruffo*, da *Nelson* die abgeschlossene und unterzeichnete Kapitulation nicht anerkennen wollte. Trotz des Einspruchs des Kardinals blieb *Nelson* dabei, die Kapitulation sei null und nichtig; die in den beiden Forts befindlichen Rebellen müßten sich dem König auf Gnade und Ungnade ergeben. Da jeder Widerstand sinnlos war, übergaben die Republikaner beide Forts am 26. Juni. Man hielt sie dort gefangen, um sie an den König auszuliefern, dessen Ankunft im Juli bevorstand.

Der schmachvolle Bruch der schon unterzeichneten Kapitulation durch *Nelson* wurde von der Königin mit Freuden begrüßt, zumal da die Unehre ganz auf den englischen Admiral fiel. Es knüpfte sich daran eine Reihe namenloser Greuel.

Den Reigen der Schandtaten eröffnete das Kriegsgericht gegen den Admiral *Caracciolo*. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die italienische Behauptung zu Recht besteht: *Nelson* habe den ersten Spruch des Kriegsgerichts, der auf Kerkerhaft lautete, verworfen und statt dessen ein Urteil auf Tod durch Erhängen begehrt. Tatsächlich wurde dieses gefällt.

Als der Verurteilte bat, nicht erhängt, sondern erschossen zu werden, schlug *Nelson* die Bitte ohne weiteres ab. Leutnant *Parkinson*, der die Bitte *Caracciolos* zweimal überbrachte und befürwortete, mußte sich von *Nelson* zuletzt mit den Worten anfahren lassen: „Gehen Sie, Herr, und tun Sie Ihre Pflicht [1])!"

Nachdem *Caracciolo* beseitigt war, begannen die Massenmorde. Die Königin hatte an ihre Freundin, *Lady Hamilton*, schon vorher die Mahnung gerichtet: „Man darf sich nicht an die Zahl der Opfer kehren; wenn es Tausende von diesen Nichtswürdigen weniger gibt, so wird Frankreich um so mehr

[1]) *Brosch*, a. a. O., 1895, IX 220.

Digitized by Google

geschwächt, uns wird's um so besser gehen." Wirklich wurden an Männern, denen früher durch die Kapitulation Schonung zugesagt war, zahlreiche Justizmorde begangen. Man legte ihnen eine Handlung zur Last, die als todeswürdiges Verbrechen nur dadurch erklärt werden konnte, daß dafür ein neues Gesetz mit rückwirkender Kraft erging. So kam es zu 99 Todesurteilen, ferner zu 222 Urteilen auf lebenslängliche Kerkerhaft, 228 Deportationen nach Strafkolonien auf den umliegenden Inseln und 67 Verbannungen.

Nelson wohnte diesem Wüten den ganzen Juli und Anfang August bei. Er freute sich herzlich, daß so viele Republikaner vom Leben zum Tode befördert wurden. Einmal — am ersten August, dem Jahrestage der Schlacht am Nil — gab er an Bord des „*Foudroyant*" ein großes Festmahl. Der König, der daran teilnahm, brachte die Gesundheit des englischen Admirals aus, wobei Salutschüsse vom Kastell und den Schiffen abgegeben wurden. Abends waren Stadt und Hafen reich erleuchtet, die Musik spielte, das Ganze war ein glänzendes Fest.

Während aller dieser Wochen der Kriegsgerichte und Bluturteile diente *Lady Hamilton* dem Admiral, oft vom Morgen bis spät in die Nacht hinein, als Sekretärin, Dolmetscherin — und Geliebte. Zu derselben Zeit knirschte in Neapel das Volk unter dem schändlichen Drucke. Jeder, so vernünftig und mäßig er sein mochte, war als Jakobiner verdächtig und in tödlicher Furcht, gemordet oder eingekerkert zu werden. Mindestens 8000 Menschen — wenn nicht 30000, wie *Colletta* behauptet — wurden in Haft genommen.

Und was sagten Regierung und öffentliche Meinung Englands zu dem Kapitulationsbruch und den ihm folgenden Greueln? Die Regierung fand nicht das leiseste Wort des Tadels. Nur die Opposition verurteilte die Schergendienste, die *Nelson* dem Hause *Bourbon* leistete. In Neapel sei — so klagte die Opposition im Parlament — Schlimmeres begangen worden als in Frankreich während der Revolution. *Pitt* aber, der gefeierte Staatsmann, der die Macht in Händen hielt, ließ sich durch das in Neapel Geschehene ebensowenig rühren wie durch die Greuel in Irland in den Jahren 1795—98.

* * *

Digitized by Google

Im Burenkriege haben die Engländer wiederholt sich ergebenden Feinden Pardon verweigert. Zuweilen ist ihnen dies selbst teuer zu stehen gekommen. Schuldig waren keineswegs nur die Soldaten — vielmehr handelten diese häufig auf Befehl ihrer Offiziere.

Bei Elandsgaate wurden 90 Buren, die hier in einer Böschung als Scharfschützen lagen, von einer Abteilung des 5. englischen Lanzenreiter-Regiments in Stärke von 300 Mann umzingelt. Sie ergaben sich, indem sie die Waffen hinwarfen. Dennoch wurde ihr größter Teil erbarmungslos niedergemetzelt. Der auf englischer Seite befehlende Offizier gab dazu selbst den Befehl, indem er rief: „*Kill the buggers!* (Tötet die Sodomiten!“)

Die Quittung für diese Roheit erhielten die Engländer vor Ladysmith, als dieses selbe Lanzenreiter-Regiment am 19. November 1899 in einen Hinterhalt fiel. Die Buren ließen von 600 Mann nur 5 am Leben, die man mit den Worten laufen ließ: „Geht zu euren Leuten und erzählt ihnen das Schicksal der Mörder von Elandsgaate[1])!“

* * *

In dem Weltkriege der Jahre 1914—16 haben die Engländer diesen Grausamkeiten manch ähnliche zur Seite gestellt. Es soll im folgenden versucht werden, möglichst nur verbürgte Fälle anzuführen, unglaubwürdige dagegen fallen zu lassen und selbst solche, die mit Namensnennung und unter Eid bekannt wurden, nur dann wiederzugeben, wenn alles für ihre Wahrheit spricht[2]). Von den durch Engländer selbst berichteten kann dies wohl ohne weiteres gelten.

---

[1]) *du Payrat*, a. a. O. S. 198.

[2]) Als nicht ganz sicher erscheint mir z. B. das, was am 14. 12. 14 in Chikago ein Amerikaner unter Eid aussagte, der Anfang September englischen Werbern in die Hände fiel und Mitte September bei Reims verwundet worden war: er habe während seines Aufenthalts im Millbank-Hospital dort verwundete deutsche Soldaten gesehen. Unter diesen seien wenigstens acht Fälle von Verstümmelungen gewesen, und zwar drei, denen beide Augen ausgestochen waren, bei dreien war die Zunge und bei zwei anderen die Ohren abgeschnitten. Vier von den Verstümmelten erzählten, daß sie von englischen Soldaten verstümmelt worden seien. „Während meines Aufenthalts im Millbank-Hospital war ich mit *Thomas Perry* von meinem Regiment

Digitized by Google

Bürgermeister Dr. *Merkt*, der Ende 1914 verwundet nach München zurückkehrte, sagte zu einem Berichterstatter der „Augsburger Abendzeitung“: „Die Engländer gehen rücksichtslos vor und geben unter keinen Umständen Pardon. Wer von den Deutschen, ob verwundet oder unverwundet, ihnen in die Hände fällt, wird ohne weiteres erschossen[1]).“

Oberleutnant *v. R.*, der als Austauschgefangener aus England zurückkehrte, veröffentlichte im August 1915 in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ eidliche Aussagen über seine Erlebnisse während der Kriegsgefangenschaft. Er erzählt darin: „Am 29. April dieses Jahres kam ich nach Donington Hall; dort war das Essen schlecht und knapp. Ich hörte in der Gefangenschaft von deutschen Offizieren, daß die Engländer zu Gefangenen gesagt haben, daß sie an kriegsgefangenen Bayern ihr Mütchen gekühlt hätten. Sie sollten in der Gegend vom Stomer kriegsgefangene deutsche Soldaten gefragt haben, wer Bayer wäre. Die Bayern, die sich darauf meldeten, wurden abgeführt und man hörte nichts mehr von ihnen.

Daß diese Erzählungen über die meuchlerische Ermordung Kriegsgefangener kein Truppenklatsch sind, beweist folgendes Erlebnis. Ich hörte persönlich von einem deutschen Offizier, mit dem ich in der Gefangenschaft zusammen war, daß ein englischer Offizier ihn englischen Soldaten, die die gefangenen Deutschen überwachten, mit einer Handbewegung bezeichnete und sich dann umgedreht habe, worauf ein englischer Soldat mit seinem Bajonett nach ihm gestochen habe. Der deutsche Offizier entging nur dadurch dem Tode, daß er sich zur Seite drehte, wodurch der Stich abgelenkt wurde und ihm nur quer von der Schulter zur Brust ging und daß er die Geistesgegenwart hatte, sich niederzuwerfen und sich totzustellen. Der Vorfall trug sich im März dieses Jahres bei Neuwe Chapelle zu. Ich sah selber den Stich

---

zusammen, der dieselben Fälle, von denen ich erzähle, gesehen hat.“ Gez.: *Robert J. Meyer*.“ (Zitiert nach *Paul Dehn*, „England und die Presse“, S. 168 ff.)

[1]) Wiedergegeben nach der Kölnischen Zeitung vom 5. 12. 14, die dazu bemerkt: „Das wird auch von anderer Seite bestätigt.“

Digitized by Google

im Mantel und auf der Brust des Offiziers; der mir diesen Kriegsrechtsverstoß mitteilte[1])."

Am 25. September 1915 trug sich in den Kämpfen bei La Bassée ein neuer Fall empörender Roheit zu, der durch ein Gerichtsverfahren gegen einen kriegsgefangenen englischen Soldaten bekannt wurde. Am Morgen dieses Tages um 8 Uhr gerieten etwa 40 deutsche Infanteristen, als die Engländer den ersten deutschen Graben stürmten und vorübergehend besetzten, am sogenannten Bahnhof Münster nach hartnäckiger Gegenwehr in englische Gefangenschaft. Die gefangenen Deutschen wurden entwaffnet und von acht Indiern und fünf weißen Engländern aus dem deutschen Schützengraben herausgeführt. Als einer der Gefangenen nicht schnell genug mitkommen konnte, stieß ein Indier dem Unglücklichen von hinten das Bajonett in den Rücken, so daß der Getroffene zu Boden sank. Die anderen Gefangenen wurden durch die Hindernisse vor dem deutschen Graben getrieben. Dabei blieben drei weiße Engländer zurück, während einige Indier hinzukamen. Als sich der Trupp dem englischen Graben näherte, feuerten die darin befindlichen Engländer auf ihn, obwohl sie bei dem klaren Wetter deutlich sehen konnten, daß sie wehrlose, zum Teil verwundete Kriegsgefangene vor sich hatten. Sie hörten auch nicht auf, obgleich die den Gefangenentrupp begleitenden Indier riefen und winkten und obwohl sie auch einige der Indier trafen. Ja selbst als der Trupp an die englischen Drahtverhaue herangekommen war, gaben sie nochmals eine starke Salve ab. Sie trafen etwa 20 Deutsche, töteten einige und verwundeten die anderen. Dabei verwendeten sie Platzgeschosse, die furchtbare Wunden hervorriefen. Die Gefangenen, welche danach in ihre Hände gelangten, wurden von den Indiern ausgeplündert. Einigen der gefangenen Deutschen gelang es, später den Engländern zu entkommen[2]).

---

[1]) Abgedruckt nach dem „Hamburger Fremdenblatt" vom 28. 8. 15.

[2]) Abgedruckt nach der „Täglichen Rundschau" vom 21. 2. 16.

Digitized by Google

In einer der führenden Monatsschriften der Vereinigten Staaten, der „*North American Review*“, erzählt der Herausgeber, Oberst *George Harvey*, der kürzlich von einem Besuche aus England zurückgekommen war, eine Geschichte, von der die „Kölnische Zeitung“ vom 29. Januar 1916 sagt: sie klinge so unglaublich, daß man zögere, sie für bare Münze zu nehmen, auch wenn Oberst *Harvey* sich für sie verbürge. Ein britischer Offizier, Amerikaner von Geburt und Student an der Universität Princeton, deren Präsident *Wilson* war, erzählte dem Oberst, er habe 24 deutsche Gefangene Mann für Mann niedergeschossen. Wörtlich berichtet *Harvey:* „Sie wissen, Herr, ich liebe meine Tommies,“ sagte der Offizier, „weiß Gott, ich liebe sie, und das ist alles, und es bricht mir beinahe das Herz, wenn ich sie lassen muß, um eine neue Batterie zu übernehmen. Immerhin, es war ein viehisches kleines Handgemenge; doch was denken Sie, was diese Schurken getan haben? Ja, Gott verfluche sie — aber sagen Sie, haben Sie jemals einen Körper gesehen, der durch umgedrehte *(reversed)* Kugeln verstümmelt war? Nicht? Gut; verlangen Sie keinen zu sehen; das ist alles, was ich zu sagen habe.

„Sieben meiner Jungens lagen auf einem Haufen, und wir waren übel daran, als einige andere Jungens kamen und den kalten Stahl zeigten. Als alles vorüber war, hatten wir 24 weiße Federn an der Hand, die bereit waren, in ein hübsches, bequemes Quartier in der Nähe übergeführt zu werden und Blumensträuße und Kaugummi von Lord *Haldanes* Freunden zu empfangen. Und vergessen Sie nicht, sie waren meine Gefangenen. Wir fanden die umgedrehten Kugeln[1]) in ihren Gewehren, erinnern Sie sich dessen. Gut, ich blickte auf die entsetzliche Masse zu meinen Füßen, und blickte in die Augen meiner Jungens, und sie schauten mir in die Augen. Ich wollte sie nicht in Ungelegenheiten bringen, und meine Chancen waren immerhin besser als die ihrigen.

„Alles, was ich sie tun ließ, war, diese 24 in einer Reihe aufzustellen, und dann schoß ich jeden einzelnen und

[1]) Umdrehen lassen sich die Patronen bei der Ladung des Gewehrs nicht. Merkwürdig genug, daß dem amerikanischen Oberst dies nicht auffiel.

Digitized by Google

ohne besondere Eile mausetot (... *and then, one after another and without any particular hurry, I dropped every man in his tracks dead as a door nail).* Nun, es ist eben Krieg. Ich muß sagen," fügte er nachdenklich bei, „sie benahmen sich ziemlich gut dabei.

„Aber sagen Sie, eines mögen Sie noch wissen, und ich schwöre Ihnen, ich spreche für jeden einzelnen in dem amerikanischen Haufen", erklärte der Offizier. „Es gibt nur zwei Menschen in der Welt, die ich gerne in Linie mit den 24 gehabt hätte. Der eine ist der Kaiser, und — schon gut; es ist gleichgültig, wer der andere ist."

Oberst *Harvey* fügt hinzu: Das englische Kriegsministerium verbietet solche Vergeltungsmaßregeln in der „hübsch zivilisierten Kriegführung". Der Offizier hat einen Verweis erhalten. Selbst die „*World*" findet dies empörend: wenn diese Geschichte einer zügellosen Schlächterei richtig sei, sagt das Blatt, und wenn der Offizier keine andere Strafe erhielt als einen bloßen Verweis, wie Oberst *Harvey* behauptet, dann ist es kaum der Mühe wert, daß Amerikaner noch fernerhin moralische Entrüstung an die Verurteilung deutscher Scheußlichkeiten wenden[1]).

So unwahrscheinlich die Geschichte klingt, so gewinnt sie doch an Glaubwürdigkeit, hält man sie mit amtlichen Kundgebungen britischer Heerführer zusammen, die selbst gegen die eigenen Truppen vor der ärgsten Roheit nicht zurückschreckten. Aus dem deutschen großen Hauptquartier wurde am 3. Juni 1915 gemeldet, daß die 4. englische Division einen Befehl erlassen habe, jeden Mann zu erschießen, der sich ergeben wolle. Der Befehl wurde im Original unter den Papieren des Kommandeurs der 3. kanadischen Infanteriebrigade, Oberst *Turner*, gefunden:

„Vierte Division. Es kam zur Kenntnis des Divisionskommandeurs, daß während der letzten Kämpfe einige Leute der Division sich dem Feind ergaben, und weiter, daß diese Handlung von Offizieren und Mannschaften anderer Einheiten bemerkt wurde, die in einigen Fällen nicht ein-

[1]) Wiedergegeben nach der „Kölnischen Zeitung" vom 29. 1. 16.

Digitized by Google

schritten. Der Divisionskommandeur befiehlt, die Aufmerksamkeit aller Offiziere und Mannschaften auf diese Tatsache zu lenken und allen Graden einzuprägen, daß es ihre erste und dringendste Pflicht ist, jeden Mann zu erschießen, der sich zu ergeben versucht, wer es auch sei. Wenn die Abteilung groß ist, um einen Erfolg zu versprechen, so muß sofort das Artilleriefeuer in die Gegend gelenkt werden. (gez.) *Taylord,* Oberstleutnant, Adjutant der vierten Division."

Vielleicht hat die Bundesgenossenschaft mit dem Zarenreich, das sich solcher Mittel des öfteren bedient, auf England und Frankreich abgefärbt, so daß beide jetzt vor ähnlichen Mitteln nicht zurückschrecken.

Anfang Februar 1916 folgte die Heldentat des englischen Fischdampfers *„King Stephen"*, der die Schiffbrüchigen des deutschen Luftschiffes L 19 in der Nordsee zugrunde gehen ließ. Die Bitte der Deutschen, sie als Kriegsgefangene an Bord zu nehmen, wurde abgeschlagen: man hatte Furcht vor ihrer Überzahl. Der Kapitän des *„King Stephen"*, ein noch junger Seemann, erzählte der *„Daily Mail"*:

„Es war ein wunderschöner Morgen. Wir konnten 15 Meilen weit sehen. Es war kein Wind, und die See war ruhig wie ein Teich. In einiger Entfernung sah ich irgend etwas auf dem Wasser, das wie eine weiße Wolke aussah. Ich fuhr mit Volldampf auf den Gegenstand zu und dachte zuerst, daß es ein Wrack sein würde, und daß es dann der Mühe wert sein könnte, es nach dem nächsten Hafen zu schleppen. Als wir näher kamen, sah ich, daß es ein deutscher Zeppelin war. Ich konnte mich nicht täuschen, denn ich hatte bereits viele Zeppeline gesehen. Er lag östlich von uns, als ich darauf losdampfte. Nur etwa 20 Fuß des Körpers des Zeppelins ragten aus dem Wasser, und zwar die scharfe hölzerne Spitze und ein Teil des Ballons. Der Zeppelin lag derart auf dem Wasser, daß er aussah wie ein sitzender Elefant, der sich auf seine Vorderfüße stützt. Als wir in die Nähe kamen, sahen wir, daß das ganze Ding etwa 4 Fuß aus dem Wasser heraussah. Ich konnte etwa 15 Mann auf der Hülle sehen, von denen einige auf ihren Knien hin und her rutschten. Andere steckten ihre Köpfe durch die Oeffnungen der Kajüten und klammerten sich mit ihren Armen daran fest. Sie sahen aus, als ob sie vom Nordpol kämen, denn sie trugen Pelzjacketts und Pelzmützen, und alles war recht dick, so wie es für das kalte Wetter nötig ist. Ich rief hinüber: ‚Was geht dort vor?' und erhielt zur Antwort: ‚Senden Sie uns ein Boot, und wir werden Ihnen 5 Pfund Sterling geben.'

Digitized by Google

Der Mann zog dabei seine Jacke aus und zeigte die Metallknöpfe eines Marineoffiziers und Kapitäns des Schiffes. Er sah aus wie unsere Seeoffiziere, ein junger Bursche, vielleicht 30 Jahre, ziemlich schlank mit rotem, sonnenverbranntem Gesicht und befehlshaberischen Manieren. Als ein paar Mann der Zeppelinbesatzung englisch sprachen und etwas dazwischen rufen wollten, schloß er ihnen rasch den Mund. Er war ein Gentleman und betrug sich danach, liebenswürdig und höflich, und außerdem sprach er gutes Englisch. Ich hörte, wie im Innern des Zeppelins gehämmert wurde, und nach und nach krochen andere Köpfe hervor, so daß ungefähr 30 Mann zu sehen waren. Ich dachte eine Weile nach, und dann sagte ich: ‚Nun wohl, wenn es nicht so viele wären, könnte ich Euch mitnehmen, aber Ihr seid zu viel.' Der Offizier richtete sich auf und sagte, daß das kein Grund wäre. Ich dachte wieder nach und antwortete: ‚Aber gesetzten Falls, wir nehmen Euch auf und Ihr werft uns über Bord und brächtet uns dann nach Deutschland. Das wird eine neue Waffentat für Euch sein, aber nicht für uns.' Der Offizier sagte: ‚Ich gebe Euch mein heiliges Ehrenwort, daß ich etwas derartiges nicht vorhabe.' Er schwor bei seinem Leben und sagte, daß wir Geld genug haben sollten, wenn wir sie retteten. Ich hatte nun einen anderen Gedanken: sie waren 30 und wir waren 9, sie waren bewaffnet und wir hatten kaum eine Pistole an Bord, und ich wollte keine Gefahr laufen. Wenn ein anderes Schiff in der Nähe gewesen wäre, das mir hätte helfen können, so hätte ich es gewagt, aber kein Schiff war in Sicht. Außerdem erinnerte ich mich daran, was die Hunnen bereits getan hatten und was sie wiederum tun könnten. Ich sah, daß auf dem Zeppelin drei Eiserne Kreuze aufgemalt waren, zwei an der Seite und eines unterhalb der hölzernen Spitze, die emporragte. Ich vermutete, daß diese Kreuze aufgemalt waren als Belohnung für verwegene Taten, und ich hatte nicht die Absicht, mich selbst und meine Mannschaft zum Gegenstand einer vierten verwegenen Tat zu machen.

Ich dampfte also von dem Zeppelin ungefähr 9.10 Uhr weg. Der Kapitän des Zeppelins sagte noch, sie seien im sinkenden Zustande. ‚Nun schaut her', sagte ich als letztes Wort, „Ihr werdet wohl kommen und es mit mir aufnehmen." Dann fuhren wir fort. Einige Leute der deutschen Mannschaften schrien erst: Bitte, bitte, rettet uns! Und dann schüttelten sie ihre Fäuste gegen uns, als sie sahen, daß es zwecklos war. Als ich das Schiff verlassen hatte, sahen wir, daß der Zeppelin ein wenig auf- und niederging. Gegen die Essenszeit kam eine heftige Brise aus Südwesten heran, und es begann leise zu regnen. Um 1/211 Uhr abends war der Wind sehr steif und der Regen war so stark, daß ich keine Signalraketen auflassen konnte. Als ich bei Anbruch des Tages im Hafen anlangte, berichtete ich die Tatsachen, und sofort gingen zwei Torpedojäger ab, um das Luftschiff zu suchen. Was seitdem geschehen ist, weiß ich nicht. Nach meiner Auffassung konnte es die Zeppelinmannschaft, wenn sie nicht zuvor aus dem Wasser gefischt worden war, in jenem Wetter nicht aushalten. Denn selbst unser Trawler, ein seetüchtiges Boot, hatte bei dem schweren Seegang in der Nacht viel auszuhalten."

Digitized by Google

Die Mannschaft war mit ihrem Kapitän durchaus einverstanden. Der Kapitän holte ihre Ansichten ein, worauf sie sämtlich erwiderten: „Laßt uns machen, daß wir fortkommen! Wenn sie auf den King Stephen kommen, bringen sie uns alle um."

Dieser Fall erhält besondere Bedeutung durch die Aufnahme, die das Verhalten des Kapitäns und der Mannschaft des englischen Fischdampfers in England fand. Die öffentliche Meinung billigte nicht nur, daß die versinkenden Deutschen im Stich gelassen wurden, sondern stempelte die Engländer, die sich davongemacht hatten, förmlich zu Helden. Nur wenige Blätter wagten ihre abweichende Ansicht auszugeben; so meinte der *„New Statesman"*: Von einer Heldentat dürfe man in diesem Falle eigentlich wohl nicht sprechen.

Ob der *„New Statesman"* das gleiche bei einer in der *„Times"* mit vielem Behagen erzählten Mordtat behaupten würde? Zwei deutsche Soldaten, unbewaffnet und wahrscheinlich verwundet, hinken auf eine Gruppe von Engländern zu und bitten um Pardon. Der eine von ihnen äußert weinend, daß er Frau und Kinder habe. „Frau und Kinder? — Die waren auch auf der „Lusitania". Nimm dies für die „Lusitania". Und der tapfere Sohn Albions, der vortretend die beiden Deutschen in Empfang nimmt, spießt den Mann mit dem Bajonett. Der übrig gebliebene Deutsche, der das schreckliche sich begeben sieht, wendet sich an den Mörder und sagt — was Gott selber ihm eingegeben haben muß — sagt gefaßt und mit leise mahnender Stimme: „Bedenke, daß ich ein Christ und dein Bruder bin" . . . . Darauf der Engländer, hohnlachend: „Ein Christ? — Dann wird es Zeit, dich ins bessere Jenseits zu befördern" . . . . Und er rennt auch diesem Wehrlosen das Bajonett durch den Leib. Nebenan stehen Kameraden, niedere und — vielleicht — auch höhere Vorgesetzte. „Sicher war auch unser Kriegskorrespondent dabei! Wie sollte er das sonst berichtet haben? Es stand in seinem Bericht nicht geschrieben, ob einer der Umstehenden errötet, ob die Henkerstat Abscheu, Rüge und Sühne gefunden; oder ob der Doppelmörder etwa betrunken gewesen sei. Nichts davon! Nur ging durch den

Digitized by Google

Bericht ein Humor, den man nicht trefflicher kennzeichnen kann, als indem man sagt: es war ein englischer Humor ....[1])."

Die „*American Review of Reviews*" berichtete im Januar 1916: man habe auf britischer Seite seit dem Lusitania-Fall ständig den Grundsatz durchgeführt, deutschen Unterseebootsbesatzungen keinen Pardon zu geben. Man habe sie entweder erschossen oder aber, besonders wenn ein deutsches Unterseeboot sich in Netzen usw. gefangen hatte, diese fünf Tage lang unter Wasser gelassen, damit die deutsche Besatzung eines qualvollen Todes stürbe.

Die Schandtat des englischen Seeoffiziers *McBride* vom „*Baralong*" gegen den Kommandanten und die Besatzung eines deutschen Unterseebootes ist in aller Welt bekannt. Sie wird in ewige Zeiten als eines der gräßlichsten Beispiele der Ermordung von Kriegsgefangenen fortleben.

Auch in dem irischen Aufstande des Jahres 1916 haben die Engländer gegen ihre Kriegsgefangenen die alte Brutalität bewiesen.

Ende Mai 1916 stellten im englischen Unterhause die irischen Abgeordneten *Ginnell*, *O'Brien* und *Healy* eine Reihe von Anfragen über die gewaltsame Unterdrückung des irischen Aufstandes. Die englische Presse verzichtete größtenteils darauf, diese Anfragen wiederzugeben — zumal da der Unterstaatssekretär des Kriegsamtes, *Tennant*, nur höchst gewundene Antworten darauf zu geben vermochte. Einen genaueren Bericht über die betreffende Unterhaussitzung brachte die „*Cork Free Preß*" vom 3. Juni 1916. Danach ergibt sich namentlich aus den Fragen *Ginnells*, auf die *Tennant* weder Antwort noch einen Tag anzugeben wußte, an dem es ihm möglich sein würde, zu antworten, daß die englischen Truppen in Dublin mit unbeschreiblicher Grausamkeit vorgingen. Wahllos schossen sie auch auf Nichtkämpfende und Unbewaffnete, auch auf Frauen. Vom Turm der Marienkirche in Haddington Road und der Beggarsbush-Kaserne aus wurde auf die Menschen gefeuert, die versuchten, die Zugbrücke in Great Brunswick

[1]) *Adolf Teutenberg*, „*Baralong*" und die englische Volksseele. (Tag vom 23. 1. 16.)

Digitized by Google

Street zu überschreiten. Viele Menschen wurden dabei getötet oder verwundet. Bewaffnete hielten sich auf der Brücke nicht auf, ebensowenig wurde von dort gefeuert. Ja, die Engländer erlaubten nicht einmal, daß eine Frau *Naylore*, die auf der Brücke tödlich verwundet war und dort im Todeskampfe lag, von einem Arzt mit der Roten-Kreuz-Binde und einigen Zivilisten, die weiße Tücher schwenkten, um ihr zu Hilfe zu kommen, fortgeschafft wurde. Fünf Stunden lag die Sterbende auf der Brücke — als sie endlich in eine Klinik gebracht wurde, gab sie den Geist auf.

Ginnell fragte weiter, ob der Unterstaatssekretär angeben könne, wieviele und wie schwere Wunden der Irenführer *James Connolly* erlitten hatte, als er sich ergab; ob es wahr sei, daß die militärischen Befehlshaber zuerst entschieden, daß er vor Heilung seiner Wunden nicht vor Gericht gestellt werden sollte, dann aber trotzdem gegen ihn verhandelten, obwohl der Arzt berichtete, daß *Connolly* tödlich verwundet sei. *Connolly* sei zu schwach gewesen, um zum Platze der Hinrichtung zu gehen oder bei der Hinrichtung zu stehen. Die Engländer hätten ihn daher auf einer Bahre zum Richtplatze geschafft, dort auf einen Stuhl gesetzt und so erschossen. *Ginnell* fragte mit beißender Ironie: ob der Unterstaatssekretär irgend einen Fall nach Ort und Zeit namhaft machen könne, wo ein tödlich verwundeter Kriegsgefangener derartig summarisch hingerichtet worden sei?

Weiter stellte *Ginnell* fest, es sei von der amtlichen Leichenschau in Dublin festgestellt worden, daß *Patrick Bealan* und *James Healy* an inneren Blutungen gestorben seien, die von Schußverletzungen herrührten. Diese waren den Verstorbenen von einem oder mehreren Soldaten beigebracht worden, in deren Gefangenschaft sie sich befanden, ohne bewaffnet zu sein oder Widerstand geleistet zu haben.

Durch das Urteil von Geschworenen bei einer amtlichen Leichenschau wurde festgestellt, daß harmlose Zivilisten aus ihrer Wohnung gezerrt, in einen Keller gestoßen und dort ohne Veranlassung erschossen wurden; übrigens auch, daß bei den Leichen Uhren und Ringe fehlten. Diese Tatsache wurde vom

Digitized by Google

Ministertische nicht geleugnet. *Asquith* vermochte auf *Ginnells* Anfrage, ob er eine Untersuchung durch die bürgerlichen Gerichte einleiten würde, nur zu antworten: er hoffe, die militärische Untersuchung werde noch Ergebnisse zeitigen.

Auch das vermochte die Regierung nicht zu leugnen, daß etwa 50 Personen an der Kasernenmauer ohne jedes Urteil erschossen wurden. In dem Hofe der beiden Kasernen in Dublin wurden solche Leichen eingescharrt. Ein Offizier rühmte sich, so und so viele Gefangene „zur Strecke gebracht" zu haben. Auf alle Beschwerden der irischen Abgeordneten hatten die englischen Minister nur die eine verlegene Antwort: es sei eine Untersuchung eingeleitet. Wie zu erwarten war, führte diese, da sie von englischen Offizieren geführt wurde, zu keinem Ergebnis.

Als einzige Entschuldigung für die Brutalität der englischen Truppen berief sich die Regierung auf die Aussage des kommandierenden Generals *Maxwell* in Dublin: es habe sich um erbitterte Straßenkämpfe gehandelt, und die Truppen seien gezwungen gewesen, augenblicklich zu handeln, falls ihnen ihr eigenes Leben und das ihrer Kameraden lieb war; sie seien daher außerstande gewesen, die nichtuniformierten Aufständischen von harmlosen Zivilisten zu unterscheiden. .... Merkwürdig! Genau derselbe Grund, der, als ihn die Deutschen für die Straßenkämpfe in Löwen nannten, von der Höhe der englischen Zivilisation in die Hölle verdammt wurde! — Auch erklärt diese Entschuldigung zwar Verletzungen und Tötungen im Straßenkampf, nicht aber die kaltblütige Erschießung von Menschen, die man irgendwo aufgegriffen hatte, und die nun „zur Strecke gebracht" wurden. Ganz und gar keine Entschuldigung aber ist für die unglaubliche Brutalität möglich, mit der ein tödlich Verwundeter, der zu schwach war, sich auf den Füßen zu halten, auf einen Stuhl gesetzt wurde, um erschossen zu werden — noch dazu, ohne daß er überhaupt vor dem Kriegsgericht gestanden hatte.

Dies alles sind Tatsachen, die trotz der strengen Herrschaft der englischen Zensur in irischen Zeitungen wiedergegeben werden konnten. Was mag nun gar auf den

Digitized by Google

weißen Stellen berichtet worden sein, die die gleichen Nummern aufwiesen! Kein Wunder, daß man in Irland über diese Schreckensherrschaft außer sich ist. Der Bischof von Limerick, Dr. *O'Dwyer*, hat seinen Gefühlen Ausdruck gegeben, indem er sich in einem offenen Briefe an General *Maxwell* weigerte, ihm in seiner Arbeit als militärischer Diktator von Irland irgendwie behilflich zu sein, da es ihm völlig unmöglich sei, in irgend einer Weise an Vorgängen teilzunehmen, die er als ungerechtfertigte und drückende Grausamkeit ansehen müsse. „Ich persönlich betrachte Ihre Handlungsweise mit Entsetzen, und ich glaube auch, daß sie das Gewissen des Landes empört hat." Der Bischof hielt mit seinem Ausdruck der Empörung nicht zurück, daß die armen jungen Menschen, die sich in Dublin ergeben hatten, mit einer Schnelligkeit erschossen wurden, die es unmöglich machte, irgendwelche Schritte zu ihrer Begnadigung zu tun. Der Brief des Bischofs schließt mit den Worten: „Weiter scheint Ihre Maßregel, Hunderte, ja Tausende armer Kerle ohne irgendwelche Art von Gerichtsverhandlung zu deportieren, mir ein ebenso sinnloser wie willkürlicher Mißbrauch Ihrer Macht zu sein. Im ganzen ist Ihre Herrschaft eines der schlimmsten und härtesten Kapitel in der Geschichte der Mißregierung dieses Landes gewesen."

Digitized by Google

Die völkerrechtlichen Anleihegarantien [1]).

Von Dr. jur. **J. A. Meyer Balding.**

Die nachstehende Abhandlung ist noch in der Friedenszeit entstanden. Durch Einziehung des Verfassers, der Schweizer Bürger ist, zum Grenzbewachungsdienst, hat die Drucklegung sich bis jetzt verzögert; Aenderungen wurden absichtlich nicht vorgenommen.

---

[1]) **Literatur:**

Brunner, Hugo, Die öffentliche Anleihe und die Organisation der Anleihegläubiger. Berner Diss. 1913. — *Cohn, Georg*, Die Kreditgeschäfte, 1885 in *Endemanns* Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. III 832. — *Collas, Constantin*, Der Staatsbankrott und seine Abwicklung. Als 68. Stück der von *Brentano* und *Lotz* herausgegebenen Münchener volkswirtschaftlichen Studien 1904 erschienen. — *Engelhardt, Ed., Le droit d'intervention et la Turquie*, 1880 in der *Revue de droit international* 12, 362. — *Freund, G. S.*, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen, Berlin 1907. — *Heilborn, Paul*, Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891. — *Huber, Max*, Die Staatensukzession, Leipzig 1898. — *Kaufmann, Wilhelm, Le droit international et la dette publique égyptienne*, 1890/91 in der *Revue de droit international*, 22 und 23. — *Lewandowski, Maurice, De la protection des capitaux empruntés en France par les Etats étrangers ou les sociétés.* These Lyon 1896. — *Lippert, Gustav*, Das internationale Finanzrecht, Wien 1912. — *Meili, Friedrich*, Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft. Berlin 1895. — *Milovanowitch, M., Les traités de garantie en droit international.* These Paris 1888. — *Neymarck, Alfred, Les valeurs mobilières dans le monde.* 1908 in der *Revue économique internationale.* Jahrg. V, II 138. — *Nouveau recueil général des traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international.* 2. Serie, Bd. III, IX, XI, XXVIII, XXIX, XXXII (zit. *Nouveau recueil*). — *Pflug, K.*, Staatsbankrott und internationales Recht, München 1908. — *Pic, Paul, Influence de l'établissement d'un protectorat sur les traités antérieurement conclus avec des puissances tierces par l'état protégé.* 1896 in der *Revue générale*, III 613. — *Politis, Nicolas-E., Les emprunts d'état en droit international.* These Paris 1894. — *Revue générale de droit international public*, begründet 1894 von *Pillet* und *Fauchille.* Bd. III (zit. *Revue générale*). — *Revue de droit international et de législation comparée*, begründet 1869 von *Asser* u. a. Bd. XII, XXII, XXIII (zit. *Revue de droit internat.*). — *Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques depuis 1760. Martens & Cussy*, Leipzig 1846—1857, Bd. V, VIII (zit. *Recueil Martens*). — *Recueil manuel etc.* 2. Serie. *Geffcken*, Leipzig 1885—1888, Bd. III (zit. *Recueil Geffcken*). — *Staudacher, Hermann*, Die Friedensblockade. 1909 im 6. Bd. der Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen von *Jellinek und Meyer* erschienen. — *Vignéras, Charles, Des garanties offertes aux porteurs français de fonds d'états étrangers.* These Paris 1905.

Digitized by Google

§ 1.

Während im Privatrecht der Ausdruck Garantie an und für sich noch kein bestimmtes Rechtsverhältnis bezeichnet und erst im Substrat aller Formen, in denen die Garantie dort auftritt, im Garantievertrag, zum festen Begriffe wurde [1]), bedeutet er im Völkerrecht schon als solcher einen bestimmten Begriff. Wie zu zeigen sein wird, spielen die Garantien im Völkerrecht eine sehr wichtige Rolle. Sie greifen sozusagen in alle internationalen Beziehungen ein, sobald diese eine juristische Fassung erfahren haben. Zu den wichtigsten zwischenstaatlichen Verhältnissen gehören heute die finanziellen. Die Staaten schulden sich gegenseitig nicht nur aus der Bilanz des Handels ihrer einzelnen Angehörigen, sondern sehr oft auch, weil die Staaten als solche selbst im Auslande Kredit suchen und für eigene Bedürfnisse die Mittel im Wege großer Anleihen aufzubringen trachten. Durch diese Anleihen wird der Staat der Schuldner der Angehörigen eines andern Staates oder, wie die Wirtschaftslehre sich ausdrückt: der Staat wird der Schuldner eines andern Staates.

Jedem Schuldner kann es begegnen, daß er seiner Verpflichtung nicht nachzukommen vermag. Es kommt auch vor, daß dies weniger am Können als am Willen liegt. So auch der Staat als Schuldner. Immer wieder ist es im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts vorgekommen, daß schwache oder leichtsinnig verwaltete Staaten ihrer Schuldnerpflicht nicht Genüge tun konnten, oder daß sie sich weigerten, es zu tun. Die europäischen Großmächte, deren Angehörige den bankrotten Staaten das Geld geliehen hatten, intervenierten fast immer. Es wurden wohl auch, um Rückfälle in den Bankrott zu erschweren, solchen Staaten jeweilen internationale Finanzkontrollen aufgezwungen; diese hatten ihrerseits zur Folge, daß die Interventionsmächte eine Art moralischer Haftung für die Schulden des kontrollierten Staates übernahmen. Indem die Mächte in einzelnen Fällen aus der moralischen Haftung eine juristische gestalteten, schufen sie die völkerrechtlichen Anleihegarantien.

[1]) Ueber die Begriffe Garantie und Garantievertrag vgl. näher *J. A. Meyer*, Die Dividenden und Zinsengarantien bei Aktiengesellschaften. Züricher Diss., 1915; im Buchhandel erschienen (Verlag Sauerländer Aarau, Schweiz)

Digitized by Google

Die völkerrechtlichen Anleihegarantien sind in dieser Abhandlung zu betrachten. Sie sind bisher wissenschaftlich noch nicht eingehend behandelt worden, und auch ihre Grundlagen, insbesondere die völkerrechtliche Garantie im allgemeinen, sind nur mangelhaft abgeklärt. Vor der Anleihegarantie selbst, deren Bearbeitung damit gerechtfertigt erscheint, sind daher noch ihre Fundamente zu durchleuchten.

A. Voraussetzungen der völkerrechtlichen Anleihegarantien.

§ 2.

I. Staatsanleihen.

Bei einem Schuldverhältnis unter Personen des Privatrechts haftet dem Gläubiger das Vermögen des Schuldners für den Eingang einer Forderung. Die Schuld beläuft sich, wenn von den größten Unternehmungen abgesehen wird, auf einen verhältnismäßig geringen Betrag, der in der Regel binnen kurzer Zeit fällig wird.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei Staatsanleihen. Die Kontrahenten sind nur auf der einen Seite Personen des Privatrechts, auf der andern steht ein Staat. Den Gläubigern haftet nicht das eigentliche Staatsvermögen, die Schuldbeträge sind viel größer, und die Rückzahlung erfolgt regelmäßig in Annuitäten, beansprucht daher eine ganze Reihe von Jahren. Schon daraus ergibt sich, daß die Bestimmungen des Privatrechts über Schuld und Erfüllung nicht unbesehen auch auf die staatlichen Verbindlichkeiten anwendbar sind.

Die Staatsanleihe ist ein Vertrag zwischen einem Staat und Geldgebern; diese geben auf Grund des Vertrages eine gewisse Summe her, während der Staat sich verpflichtet, den festgesetzten Zins zu entrichten und — andere Abrede vorbehalten — die geleistete Summe nach einem Tilgungsplane zurückzuzahlen[1]). Die Staatsanleihen lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten in Kategorien abteilen. Für diese Abhandlung ist am wichtigsten die Einteilung in innere und in äußere Schulden[2]). Innere Anleihe heißt eine Staatsschuld, wenn sie im Gebiet des Schuldner-

[1]) Vgl. *Cohn* 859 fg., *Lewandowski* 25, *Vignéras* 17, *Brunner* 1 fg.
[2]) *Lewandowski* 22, *Kaufmann* 566, *Vignéras* 19.

Digitized by Google

staates selbst aufgenommen wird; gleichgültig ist dabei, ob nur Inländer zeichnen, oder ob auch vom Auslande her Subskriptionen erfolgen. Als äußere Schulden werden dagegen die bezeichnet, die im Auslande, in einem oder mehreren fremden Staaten auf den Markt gebracht werden.

In der Wissenschaft wird darüber gestritten, was für ein Rechtsverhältnis der Staatsanleihevertrag darstelle. Allgemein gesprochen liegen bei Staatsanleihen Verhältnisse vor, deren juristische Tragweite über das Privatrecht hinausreicht. Der Staat selbst stellt die rechtlichen Bedingungen seiner Anleihe fest; er entscheidet insbesondere, ob und inwieweit dem Privaten ein Rechtsmittel gegen ihn zustehe, falls er, der Schuldnerstaat, seine Leistungspflicht bestreitet oder nicht erfüllt; er bezeichnet die Organe, denen die Entscheidung über solche Fragen zustehen soll. Kraft seiner souveränen Gesetzgebungsgewalt hat der Staat die Macht, jederzeit das bestehende Recht abzuändern und so den gegen ihn lautenden Forderungen die rechtliche Grundlage zu entziehen.

Bestritten sind diese Kompetenzen aber, sobald es sich nicht um innere, sondern äußere Schulden handelt. *Kaufmann*[1]) sagt mit Recht, daß zwischen den ausländischen Anleihegläubigern und dem Schuldnerstaat außer dem durch den Anleihevertrag aufgestellten Rechtsverhältnis keine juristischen Beziehungen bestehen. Dieses Verhältnis genügt aber nicht, um ein völkerrechtliches Band zwischen den Kontrahenten zu knüpfen, denn ein Rechtsverhältnis zwischen den Angehörigen eines Staates und einem fremden Staate ist nie völkerrechtlicher Natur[2]). Die *ratio juris* soll denn auch nach der Ansicht einiger Schriftsteller dahin gehen, daß der Gläubiger aus der äußern Schuld nicht anders zu stellen sei als der Gläubiger aus der innern Schuld; Der Staat gehe bei der Aufnahme einer äußern Schuld überhaupt kein rechtliches Schuldverhältnis ein. *Il n'y a pas d'obligation proprement dite de la part de l'Etat. Il contracte seulement une dette d'honneur qu'il doit acquitter s'il ne veut pas se déshonorer et voir son crédit*

[1]) *Kaufmann* 657.

[2]) *von Liszt* 152.

Digitized by Google

disparaître[1]). Andere verfallen in das andere Extrem. So sagt *Lewandowski*[2]): *l'emprunt est, par rapport aux prêteurs étrangers qui ne relèvent pas de la souveraineté de l'Etat emprunteur, un acte privé, émanant d'un gouvernement agissant comme simple particulier.* Der Staat verzichte stillschweigend auf seine Souveränität, indem er in die Privatrechtssphäre eintrete, und unterwerfe sich damit ohne weiteres dem gemeinen Vertragsrecht[3]). Hier sucht *Vignéras* — fast nur die französische Literatur hat sich bisher etwas eingehender mit diesen Verhältnissen befaßt — zu vermitteln, indem er ausführt[4]), *que, sans doute un emprunt n'est pas de la part d'un Etat une manifestation de sa puissance publique au même titre qu'une mesure d'ordre ou de police; il n'en est pas moins cependant un acte accompli dans l'exercice de sa souveraineté au nom et dans l'intérêt de tous ceux qui en dépendent.* — Die Schuld ist mehr als eine Ehrenschuld, mehr als eine bloße Naturalobligation. Durch den Anleihevertrag wird der Staat als Schuldner verpflichtet und dem Gläubiger ein Anspruch gegeben. Unternähme es der Staat, auf seine uneingeschränkte Souveränität pochend, auf dem Gesetzgebungswege oder sonstwie seine Verpflichtung gegenüber dem ausländischen Gläubiger einseitig zu ändern und diesen schlechter zu stellen, so würde er einen Rechtsbruch begehen.

Der Staatsanleihevertrag hat daher gewisse privatrechtliche Züge, nicht aber alle, die der Typ eines privatrechtlichen Vertrages aufweist. So fehlt ihm vor allem die privatrechtliche Sanktion, insofern, als der souveräne Staat das geltende Privatrecht zu seinen Gunsten einseitig abändern kann. Diese Unvollkommenheit des Rechts kann nur durch völkerrechtliche

[1]) *Politis* 16.

[2]) *Lewandowski* 27.

[3]) *Politis* zieht daraus (S. 208) die Folge, daß der ausländische, unabhängige Staat wie etwa ein Privatmann von jedem seiner privaten Gläubiger vor die Schranken des Gerichts des Heimatstaates des privaten Gläubigers, also eines andern Staates, gefordert werden könnte und von diesem Tribunal sich vorschreiben lassen müßte, was seine Pflicht gegen den Privatgläubiger sei. Die absolute Ohnmacht des Gläubigers oder des urteilenden Gerichts, den Spruch zu vollstrecken, beweist schon die Unhaltbarkeit dieser Behauptung.

[4]) *Vignéras* 22.

Digitized by Google

Vereinbarung beseitigt werden. Dies hat, wie auch schon von anderer Seite vorgeschlagen worden ist[1]), durch Schaffung eines internationalen Finanzrechts zu geschehen. Für die privatrechtsähnlichen Staatsverträge muß ein völkerrechtliches Vollstreckungsverfahren aufgestellt werden.

Es wäre höchst unpolitisch von einem Staate, sich seiner Schuldnerpflicht zu entziehen. Sein Ansehen und sein Kredit würden schwinden, ganz abgesehen davon, daß sein Tun zu internationalen Verwicklungen führen könnte. Handelt er nach Treu und Glauben, so wird er sich befleißen, die Abmachungen des Anleihevertrages zu erfüllen.

Trotzdem weist die Geschichte der internationalen Anleihen zahlreiche Fälle auf, in denen Schuldnerstaaten versagten. Der Vertragsbruch bestand entweder in einer willkürlichen Herabsetzung des Kapitalbetrages oder des Zinsfußes oder in der völligen Zahlungsverweigerung. Im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, als noch die Fürsten als Souveräne die Anleihen abschlossen, waren solche Vorkommnisse an der Tagesordnung. Dann wurden sie eine Zeitlang seltener, bis sie im Revolutionszeitalter und besonders in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts sich wieder häuften.

Diese Erscheinung heißt Staatsbankrott, das ist die völlige oder teilweise Nichterfüllung der vertragsmäßig übernommenen Schuldverbindlichkeiten seitens eines Staates seinen Gläubigern gegenüber, gleichviel, ob diese aus Zahlungsunfähigkeit oder aus Mangel an Zahlungswillen oder aus beiden Ursachen zugleich erfolgt[2]). Die Staatsbankrotte des neunzehnten Jahrhunderts haben mangels jeder internationalen Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zu einer divergierenden Staatenpraxis in der Beschützung der Privatgläubiger geführt. Die dabei angewandten Mittel lassen sich in präventive und repressive unterscheiden. Die präventiven richten sich gegen den Eintritt weiterer Bankrotte, sie sind gewissermaßen internationale Finanzpflege, die repressiven dagegen wollen zurückschauend den ein-

[1]) Vgl. *Neymarck* 141, *Lewandowski* 18, *Lippert* (im Vorwort).

[2]) *Collas* 5; vgl. auch *Pflug* 1; *A. Körner*, Staatsschuldentilgung und Staatsbankrott, Wien 1893, S. 75; ferner *Meili*, Staatsbankrott, S. 13 fg.

Digitized by Google

getretenen Schaden möglichst verringern und Mißbräuche, die ihn verursachten, beseitigen; die repressiven Mittel bilden daher eine Art internationaler Finanzpolizei. Finanzpflegemittel, die wiederholt angewendet worden sind und sich zum Beispiel in Griechenland und der Türkei bewährt haben, sind die internationale Finanzkontrolle und die völkerrechtliche Anleihegarantie. Beide bilden, völkerrechtlich gesprochen, Arten der Intervention; zur Unterscheidung von der alsbald zu behandelnden finanzpolizeilichen Intervention werden sie jedoch als koordinierte Begriffe neben diese gestellt. Es ist aber zu beachten, daß alle drei — Finanzkontrolle, Anleihegarantie und finanzpolizeiliche Intervention — unter denselben Begriff der allgemeinen völkerrechtlichen Intervention fallen.

§ 3.

II. Intervention und Finanzkontrolle.

Unter völkerrechtlicher Intervention im weitesten Sinne versteht man die eigenmächtige Einmischung eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines unabhängigen andern Staates entgegen dessen Willen[1]). Keine Intervention in diesem Sinne liegt vor bei den sogenannten guten Diensten, bei der internationalen Raterteilung, der Friedensvermittlung usw. Intervention im eigentlichen Sinne liegt auch nicht vor, wenn die Einmischung von dem Staate gewünscht wurde, in dessen Angelegenheiten der fremde Staat eingreift. Die Intervention kann eine diplomatische oder eine bewaffnete sein. Erstere findet statt als mündliche Vorstellungen der diplomatischen Agenten oder durch Notenwechsel. Sie bildet manchmal die Vorstufe zur bewaffneten Intervention. Diese besteht in ihrer mildesten Form in der Drohung mit militärischen Vorkehrungen gegen den die Veranlassung bietenden Staat; die eigentliche bewaffnete Intervention ist Einmarschierung von Truppen, Besetzung von Gebiet des veranlassenden Staates, Blockade und Beschießung seiner Küsten und Häfen, der Krieg.

---

[1]) Vgl. *Pradier-Fodéré* I 551.

Digitized by Google

Es ist eine der meist umstrittenen Fragen des Völkerrechts, ob in der Gemeinschaft der Staaten die Intervention als rechtmäßig oder als rechtswidrig anzusehen sei. Ohne diese Frage hier im allgemeinen entscheiden zu wollen — handelt es sich doch in dieser Abhandlung nicht um rein völkerrechtliche Beziehungen, sondern um Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und ausländischen Privatpersonen —, ist immerhin die speziellere Frage zu prüfen, ob in Anleihesachen ein ausländischer Staat, dessen Angehörige Papiere eines andern Staates besitzen, bei diesem intervenieren dürfe, falls die Forderung selbst oder ihre Verzinsung gefährdet ist.

Der Staatsgläubiger hat vorerst seinen Schuldnerstaat bei dessen eigenen Gerichten zu belangen. Wird ihm das Recht nicht, so kann er sich an seinen Heimatstaat wenden. Dieser hat es alsdann in der Hand, zu entscheiden, ob er im Interesse seines Angehörigen intervenieren will oder nicht[1]). Entschließt er sich zum Handeln, so ist dies als völkerrechtsmäßig anzuerkennen, obwohl im einzelnen Falle für den betroffenen Staat daraus unverhältnismäßig schwere Folgen entstehen können. Leicht artet hier Recht in Gewalt aus[2]). So ist es eine ganz allgemeine Erscheinung, daß die Großmächte nur gegen kleine und schwache Staaten einschritten, während sie teilweise selbst ihre Gläubiger schädigten, ohne dabei von irgend einer Seite behelligt zu werden.

---

[1]) *Palmerston* hat sich 1848 noch geweigert, zugunsten britischer Gläubiger der Türkei einzugreifen, als diese mit ihren Zahlungen ins Stocken geriet (vgl. *Bonfils* 152, *Pradier-Fodéré* I 620, *Lippert* 1047). Der englische Minister argumentierte damit, daß es stets eine Finanzspekulation sei, wenn Privatleute ihr Geld ausländischen Regierungen überließen. Der Kauf ausländischer Staatspapiere an der Börse sei ein Handelsgeschäft wie irgend ein anderes. Es müsse bei solchen Operationen immer die Möglichkeit des Bankrotts des schuldnerischen Staates ebensogut im Auge behalten werden wie bei einem privaten Schuldner.

[2]) *Staudacher* 102; *Antokoletz, La doctrine de Monroë et l'Amérique latine,* These Paris 1905, S. 93; *Gaché, Le conflit vénézuélien et l'arbitrage de la Haye,* These Paris 1905; *Drago, La Republica Argentina y el caso del Venezuela,* Buenos Aires 1903, S. 103; *Drago, La doctrine de Monroë,* in der *Revue de droit international,* Bd. V der 2. Serie, S. 597; *Drago, Les emprunts d'Etat et leurs rapports avec la politique internationale,* 1907, in der *Revue générale* XIV 251; *Moulin, La doctrine de Drago,* 1907, *Revue générale* XIV 417; *Basdevant, L'action coércitive anglo-germano-italienne contre le Vénézuéla* (1902 bis 1903), 1904, *Revue générale* XI 362.

Digitized by Google

Das ließ, was von mehreren Schriftstellern als schon vorhanden angenommen wird, aber noch nicht ist, als wünschenswert erscheinen: das internationale Finanzrecht mit dem Verbot der Intervention wegen Anleihefragen. Dies ist heute mit gewissen Einschränkungen noch immer ein Postulat. Die Wissenschaft beschäftigt sich ziemlich eingehend mit dem Problem, denn darüber, daß Mittel und Wege zur Sicherung der Anleihegläubiger gegeben werden müssen — will man nicht die Anarchie für Anleiheverträge sanktionieren —, ist man einig; anderseits verhehlt man sich auch nicht, daß der Schuldnerstaat, der nicht immer nur aus Willkür die Zahlungen einzustellen braucht, eines Schutzes gegen Uebergriffe anderer Staaten bedarf, die unter dem Deckmantel der Finanzintervention ganz andere, manchmal hochpolitische Zwecke verfolgen mögen.

Das moderne Völkerrecht macht auf diesem Gebiet erhebliche Fortschritte[1]). *Lewandowski* umschreibt richtig den noch weiterhin zu verfolgenden Weg; es ist der des internationalen Finanzrechts: *il faut organiser une procédure, créer un texte, qui permettent aux arbitres de fonctionner avec indépendance et de se retrancher, comme des juges, derrière les prescriptions d'une législation internationale*[2]). Die Kompetenz dieses Schiedsgerichts für finanzrechtliche Streitigkeiten zwischen Privaten und einem ausländischen Schuldnerstaat sollte derart umschrieben werden, daß das Schiedsgericht als oberste Instanz über den Gerichten des Schuldnerstaates finanzrechtliche Urteile dieser staatlichen Gerichte revidieren und gegebenenfalls abändern könnte. Bevor das Schiedsgericht angerufen werden könnte, müßten zuerst die im Anleihestaat gegebenen Rechtsmittel vergebens gegen diesen in Bewegung gesetzt worden sein. *Lippert*[3]) schlägt vor, daß auch die an diesen Rechtsmittelgang anschließenden diplomatischen Verhandlungen zwischen dem Heimatstaat des Gläubigers und dem Schuldnerstaat erfolglos verlaufen sein

[1]) In diese Betrachtung gehören jene Projekte nicht, die eine Selbsthilfe der Gläubiger — nicht ihrer Heimatstaaten — durch Bildung von Schutzvereinigungen der Gläubiger zu gemeinsamer Wahrung ihrer Interessen bezwecken. Vgl. hierüber *Freund* 261, *Collas* a. a. O.

[2]) *Lewandowski* 52.

[3]) *Lippert* 1033; vgl. auch *Lewandowski* 68.

Digitized by Google

müßten, bevor das internationale Schiedsgericht angerufen werden könnte. Eine solche Regelung könnte aber eine ungünstige Verschleppung des Streites und für den Schuldnerstaat eine erhebliche Gefahr mit sich bringen. Für den Staat läge eine Gefahr darin, weil auf die diplomatischen Verhandlungen leicht die bewaffnete Intervention folgen kann. Das internationale Schiedsgericht sollte vielmehr unmittelbar an den Instanzenzug des Schuldnerstaates anschließen. Neben dem Schiedsgerichte könnten die diplomatischen Verhandlungen zugelassen werden, wenn man sich von ihnen eine raschere Erledigung des Streitfalls versprechen würde. Keinesfalls dürfte aber der Heimatstaat bei einem negativen Resultat dieser Besprechungen intervenieren, sondern er hätte den schiedsgerichtlichen Entscheid über die Ansprüche seiner Angehörigen abzuwarten und sich dem darin festgesetzten Vollstreckungsmodus zu unterziehen. Art. 54 des ersten Abkommens der Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899 räumt dem Schiedsgericht diese weitgehende Kompetenz bereits ein: „Der gehörig verkündete und den Agenten der streitenden Teile zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschließung der Berufung[1])." Die Friedenskonferenz von 1899, wie auch die zweite von 1907 haben sich jedoch ängstlich gehütet, in die zum Teil sehr umfangreichen Abkommen betreffend das internationale Schiedswesen irgend eine Bestimmung über die Vollstreckung des Urteils aufzunehmen. Eine Ausnahme wurde auch nicht im zweiten Abkommen der Schlußakte der zweiten Friedenskonferenz gemacht, das die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden betrifft[2]). Die Vertragsmächte trafen dieses Abkommen, „von dem Wunsche erfüllt, bewaffnete Streitigkeiten pekuniären Ursprungs, die aus einer bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines andern Landes für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschuld herrühren, unter den Völkern zu verhüten[3])." Die Vertragsmächte kamen demgemäß überein, bei der Eintreibung der-

[1]) Abgedruckt bei *von Liszt* 440.
[2]) Abgedruckt bei *von Liszt* 471.
[3]) Eingangsformel zum Abkommen.

Digitized by Google

artiger Schulden nicht zur Waffengewalt zu schreiten. Diese Bestimmung soll nach ausdrücklicher Vereinbarung aber keine Geltung haben, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt oder im Falle der Annahme den Abschluß des Schiedsvertrages vereitelt oder nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

Solange kein Mittel gefunden wird, solche Schiedssprüche auch gegen den Willen der unterlegenen Partei durchzusetzen, ist ihre Bedeutung gering. *Diena*[1]) schlägt als Mittel vor, eine größere Zahl von Staaten sollten sich zusammenschließen und jeder Macht den Zollkrieg erklären, die von einem internationalen Schiedsgerichtshof bankrott erklärt worden sei und sich weigere, eine für ihre Gläubiger annehmbare Regelung der finanziellen Verhältnisse zu treffen. Praktisch dürfte dieser Vorschlag unausführbar sein, da die Staaten nicht genügend Solidaritätsgefühl haben werden, um ihren ganzen Verkehr mit jenem Staate durch die Errichtung der höchsten Zollschranken zu hemmen. Schließlich würden die den Zollkrieg erklärenden Staaten auch nicht unerheblich geschädigt, denn die am gemeinsamen Vorgehen unbeteiligten Staaten werden nicht verfehlen, den gehemmten Handel des betroffenen Schuldnerstaates durch ihre Hände um so freier gehen zu lassen. — Undurchführbar wäre auch der von anderer Seite gemachte Vorschlag, über die bankrotten Staaten für solange den finanziellen Boykott zu verhängen, d. h. keine Anleihen dieses Staates mehr im eigenen Lande zuzulassen, bis der bankrotte Staat das über ihn ergangene Urteil sinngemäß erfüllt hätte. Auch hier wäre in den meisten Fällen ein sehr später Eintritt des gewünschten Erfolges wahrscheinlich. In vielen Fällen würde er aber überhaupt ausbleiben, da der bankrotte Staat von an der Urteilserfüllung uninteressierter Seite — z. B. gegen Einräumung wichtiger Konzessionen — fast immer Geld bekommen wird.

Was not tut, ist eine rasche, sichere, möglichst unschädliche und gemeinsame Exekution der Schiedsurteile durch die

---

[1]) *Diena* in der *Revue de droit international* XXX 115.

Digitized by Google

Vertreter der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft. Hierzu eignet sich am besten die Friedensblockade. Diese wäre durch eine vom Schiedsgericht zu ernennende internationale Expeditionsflotte zu vollführen. Der Klägerstaat müßte von der Teilnahme ausgeschlossen sein. Die Blockadeflotte hätte sich auf die Unterbindung des Seeverkehrs mit dem betreffenden Lande[1]) zu beschränken und die Beschießung von Küstenorten oder die Vernichtung gegnerischer Schiffe, Handlungen, die vor Venezuela vorgekommen sind, zu unterlassen. Der blockierte Staat, der mit jedem Tage der Blockadedauer einen großen Schaden erleiden müßte, wäre bald bereit, dem ergangenen Urteil Folge zu geben. Im Richterspruch würden die augenblicklichen finanziellen Verhältnisse des betreffenden Staates in billige Berücksichtigung gezogen sein, so daß er von ihm keine subjektiv unmögliche Leistung verlangen würde. Der Einwand, daß jede Blockade in erster Linie Private schädige, ist deshalb unstichhaltig, weil es überhaupt unmöglich ist, den Staat zu treffen, ohne Gut oder Leben seiner Einwohner anzutasten. Die Kosten dieser Zwangsvollstreckung wären dem betreffenden Staate auf zuerlegen. — Damit ist der Begriff der finanzpolizeilichen Intervention umschrieben. Er bildet eine Forderung — wenigstens in der hier vertretenen Form — *de jure gentium ferendo.*

Auch die internationale Finanzkontrolle bildet einen Unterfall des allgemeinen Begriffes der völkerrechtlichen Intervention. Auch sie ist auf innere Angelegenheiten des betroffenen Staates gerichtet, entspringt dem eigenen Willen des Intervenienten und geschieht in der Regel gegen den des Staates, der die Einmischung über sich ergehen lassen muß[2]).

Die internationale Finanzkontrolle ist die von einem oder mehreren Staaten zur Wahrung der Gläubigerinteressen ihrer

[1]) Es gibt nur wenige Staaten, die nicht ans Meer grenzen, und von diesen kommen einige, wie z. B. die Schweiz, für diese völkerrechtlichen Prozesse nicht in Betracht, da ihr Kredit und Ansehen eine solche Möglichkeit kaum ausdenken lassen. Für die unsolidern unter den Binnenstaaten würde sich schon ein anderer Ausweg finden lassen.

[2]) Falls hier nicht etwa für das sophistische *coactus tamen volui* Geltung behauptet wird.

Digitized by Google

Angehörigen ausgeübte Ueberwachung und Beeinflussung der finanziellen Gebarung eines andern Staates[1]). Wie die finanzpolizeiliche Intervention, geschieht auch die Finanzkontrolle nur gegen politisch schwache und in Unordnung geratene oder noch nicht zu innerer Festigkeit gelangte Staaten. Die Kontrolle kann ihre unmittelbare Ursache in einer vorausgehenden finanzpolizeilichen Intervention (wie z. B. in Venezuela) haben, oder sie wird als Bedingung der Zeichnung einer neuen Anleihe oder der Zulassung der Anleihe zum Börsenhandel in einem gewissen Lande verlangt. Gegen die Rechtmäßigkeit einer solchen Bedingung läßt sich nichts einwenden.

Der unsichere Schuldnerstaat pflegt schon im eigenen Interesse — da er sonst keinen Kredit fände — für den Anleihedienst bestimmte staatliche Einnahmen anzuweisen. Um das Vertrauen der Geldanleger in diese Art der Sicherung ihrer Ansprüche zu erhöhen, kann er von sich aus Organe zur Ueberwachung dieser Einnahmen bestellen. Diese Funktion kann durch eine innerstaatliche Behörde oder durch eine internationale völkerrechtliche Kommission oder endlich durch Vertreter der Gläubiger ausgeübt werden. Nur die durch völkerrechtlich bestellte Organe ausgeübte Kontrolle ist hier ins Auge zu fassen. Die bekanntesten Fälle kamen im wirtschaftlichen und politischen Machtbereiche der europäischen Großmächte vor[2]).

So liegt die Sache mit der Türkei. In den auf den Krimkrieg folgenden zwei Jahrzehnten kontrahierte sie ihre enorme öffentliche Schuld. Fast jedes Jahr wurden neue Anleihen auf den Markt geworfen, es herrschte die größte Mißwirtschaft. Die Folge war der Staatsbankrott. Der Berliner Kongreß vom Jahre 1878 setzte hierauf eine internationale Kommission über die türkische Schuldenverwaltung. — Auch Aegypten war infolge des verschwenderischen Hofhalts seiner Khediven so tief in Schulden geraten, daß es 1876 den Schuldendienst ein-

[1]) Vgl. *Lippert* 912, *Vignéras* 47, *von Liszt* 139, *Freund* 270, *Politis* 228.

[2]) Vgl. *Lippert* 922; *Meili,* Das internationale Zivil- und Handelsrecht, 1902, II 63.

Digitized by Google

stellen und sich für bankrott erklären mußte. Die Forderungen Europas gegen Aegypten beliefen sich auf mehr als zwei Milliarden Franken. Nur dank dem raschen und festen Zugreifen der Mächte wurde der Verlust des größten Teils dieser Gelder für die europäischen Sparer verhütet[1]). 1880 wurde auf Grund des Liquidationsgesetzes einem aus Delegierten von fünf europäischen Großmächten bestellten Komitee die Verwaltung einer Reihe von staatlichen Einnahmequellen (Bahnen, Telegraph, Hafengebühren von Alexandrien usw.) überlassen.

In Griechenland waren bereits 1893 die Zinsscheine nur mit 30 vom Hundert honoriert worden. Der unglückliche Ausgang des Krieges gegen die Türkei brachte 1897 das Land in große finanzielle Not. Um eine Gefährdung der Ansprüche der Gläubiger aus der alten Schuld durch die an die Türkei zu leistende Kriegsentschädigung auszuschließen, zwangen die Großmächte Griechenland beim Friedensschluß, ein von ihnen zu billigendes Gesetz zu erlassen, wonach die Erhebung und Verwendung der Einkünfte, die zur Deckung der Zinsen für die zum Zweck der Kriegsentschädigung aufgenommenen Anleihen und die übrigen nationalen Schulden notwendig sind, unter die ausschließliche Kontrolle einer aus je einem Vertreter der europäischen Großmächte bestehenden Kommission gestellt werden[2]).

Nachdem die Mächte die Finanzgebarung dieser Staaten ihrer Kontrolle unterworfen und damit in deren Souveränität eingegriffen hatten, zogen sie die richtigen Folgen dieses Schrittes, indem sie zu wiederholten Malen neue Anleihen der kontrollierten Staaten garantierten.

---

[1]) *Politis* 240: *On a beaucoup critiqué l'attitude des grandes puissances envers l'Egypte, et notamment la politique franco-anglaise, mais il serait injuste de ne pas constater a posteriori que sans cette conduite de la part des gouvernements européens, l'Egypte n'aurait jamais pu se relever de sa catastrophe et de son discrédit.*

[2]) Näheres vgl. bei *Politis. Le contrôle international sur les finances helléniques et ses premiers résultats* (1898—1901), 1902 in der *Revue générale* IX 5.

Digitized by Google

B. Völkerrechtliche Anleihegarantien.

§ 4.

I. Fälle und Zwecke der völkerrechtlichen Anleihegarantien[1]).

Bereits im Jahre 1776 übernahm Rußland die völkerrechtliche Garantie für eine Anleihe des Königreichs Polen im Betrage von 500000 Dukaten[2]).

Durch den am 7. 8. 1832 zu London zwischen Frankreich, Großbritannien und Rußland einerseits und Bayern anderseits abgeschlossenen Vertrag, durch welchen dem bayerischen Prinzen *Otto* die erbliche Königswürde über Griechenland übertragen wurde, verbürgten die drei zuerst genannten Mächte ein vom neuen König zu kontrahierendes Anlehn[3]).

Am 27. 6. 1855 übernahmen die gleichen drei Mächte gemeinsam und solidarisch die Garantie für die Verzinsung einer türkischen Anleihe im Betrage von 125 Millionen Franken[4]).

1889, nachdem bereits das französische Protektorat über Tunesien errichtet war, wurde die seit 1869 von Frankreich, Großbritannien und Italien kontrollierte tunesische Schuld in eine Schuld konvertiert, für die Frankreich die Garantie übernahm. Damit wurde sie in Wahrheit zu einer französischen Staatsschuld. Sie scheidet daher aus dieser Betrachtung aus[5]).

Endlich sollen die drei schon genannten, etwas ausführlicher zu behandelnden Fälle folgen.

Als chronologisch erster Fall stellt sich die Garantierung der von der Europäischen Donaukommission im Jahre 1868 aufgenommenen Anleihe dar. Obwohl die Donaukommission keinen Staat bildet, liegt dennoch bei der in Frage stehenden Anleihe-

---

[1]) Für die folgende Aufzählung wird der Anspruch der Lückenlosigkeit nicht erhoben. Die Fälle werden der Zeitfolge nach aufgeführt. An den Schluß werden drei besonders ausführlich zu behandelnde Fälle gestellt: 1868 Garantie für die Europäische Donaukommission, 1885 für Aegypten und 1898 für Griechenland.

[2]) *Pradier-Fodéré* II 638.

[3]) *Bonfils* 430, *Fleischmann* 35, *von Liszt* 172, *von Martens* 420, *Pradier-Fodéré* II 638, *Rivier* 340.

[4]) *Recueil Martens* V 341; vgl. auch *Bonfils* 430 und 448, *Politis* 86, *Pradier-Fodéré* II 638 und I 630, *Rivier* 340.

[5]) Vgl. *Bonfils* 154.

Digitized by Google

garantie ein der Garantie eines staatlichen Anlehns ganz analoges völkerrechtliches Verhältnis vor, denn die Großmächte haben unter sich gegenseitig die Garantierung des Anlehns beschlossen; was für ein Rechtsverhältnis der Anleihevertrag zwischen der Kommission selbst und ihren Gläubigern bildet, spielt hier keine Rolle, denn es kann, wie gezeigt werden wird, Gegenstand einer völkerrechtlichen Garantie irgend ein Vertragsverhältnis, theoretisch auch ein rein privatrechtliches sein.

Am 30. 4. 1868 schlossen Frankreich, Großbritannien, Italien, der Norddeutsche Bund, Oesterreich und die Türkei zu Galatz ein Abkommen, wonach die Mächte ein von der Europäischen Donaukommission zu kontrahierendes Anlehn garantierten. — Im Frieden von Adrianopel vom Jahre 1829 hatte sich Rußland die Freiheit der Donauschiffahrt vorbehalten. Diese wurde aber erst durch den Pariser Vertrag vom 30. 3. 1856 [1]) begründet. Art. 15 erklärte, daß, nachdem bereits die Wiener Kongreßakte die Prinzipien festgestellt habe, die die Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen beherrschen, die Signatarmächte des Pariser Vertrages von 1856 [2]) übereingekommen seien, daß diese Grundsätze in Zukunft auch auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden sollen. Die Mächte erklärten diese Verfügung für einen Teil des öffentlichen europäischen Rechts und stellten sie unter ihre Garantie. Eine europäische Kommission, bestehend aus den Vertretern der Signatarmächte, wurde mit der Aufgabe betraut, die Mündungen der Donau sowie die daranstoßenden Meeresteile von dem die Durchfahrt hindernden Sande und andern Hemmnissen zu befreien. Zur Erreichung dieses Ziels wurden große, zeitraubende und kostspielige Arbeiten, Sprengungen, Ausbaggerungen usw. notwendig. Die Kommission, deren Dauer ursprünglich auf zwei Jahre vorgesehen gewesen war, mußte bald auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Um die ihr erwachsenden Kosten decken zu können, hatte schon der Pariser Vertrag der Kommission das Recht eingeräumt, autonom Schiffahrtsabgaben festzusetzen und

[1]) Abgedruckt bei *von Liszt* 351.

[2]) Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und die Türkei.

Digitized by Google

von allen Schiffen, die diese Fahrstraßen benutzten, ohne Ansehung ihrer Staatszugehörigkeit zu erheben. Mitte der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts ging die Kommission daran, namhafte Verbesserungen an der Donaumündung und insbesondere im Sulinaarm, die bisher nur provisorisch bestanden hatten, dauernd zu gestalten. Außerdem sollten noch einige neue Werke errichtet werden. Die hierdurch auf einmal entstehenden großen Auslagen gedachte die Kommission durch ein zu kontrahierendes Anlehn zu decken, das dann mittels der von ihr erhobenen Schiffahrtsabgaben getilgt werden sollte.

Allein die Kommission wandte sich vergebens an die westeuropäische Bankwelt. Niemand wollte ihr ohne besondere Garantien den Kredit gewähren. In einem Memorandum vom 15. 10. 1866 teilte die Kommission den Signatarmächten des Pariser Vertrages mit, daß die zwecks Aufnahme einer Anleihe angebahnten Unterhandlungen sich zerschlagen hätten, weil den Geldanlegern keine genügende Garantie habe geboten werden können; ohne die Unterstützung ihrer Auftraggeber werde sie daher nicht imstande sein, ihr Werk zu vollenden.

Die angerufenen Mächte nahmen die Anregung der Kommission auf und leisteten Bürgschaft für die Verzinsung und Tilgung eines Anleihens von 3375000 Franken, das durch die Europäische Donaukommission aufzunehmen war. Art. 1 des Bürgschaftsvertrages bestimmte, daß die Garantie kollektiv und solidarisch von allen Vertragsmächten geleistet werde: *il est entendu que cette garantie sera conjointe et solidaire entre toutes les Hautes Parties contractantes.* — Für die Anleihe selbst stellten die Vertragsmächte folgende Bedingungen auf: Der Zinsfuß darf 5 % nicht übersteigen. Die Anleihe muß bis zum 1. 1. 1871 am Markte untergebracht sein; mit diesem Zeitpunkt hat die Tilgung zu beginnen, die den Zeitraum von dreizehn Jahren nicht übersteigen darf [1]). Die gemeinsame und solidarische Bürgschaft der Mächte ging für die Zeit von der ersten Einzahlung bis zum 1. 1. 1871 auf die Verzinsung der eingezahlten Summen. Von diesem Zeitpunkte, d. h. vom Beginn

[1]) Die Schulden der Kommission sind seit 1887 vollständig getilgt.

Digitized by Google

der Tilgungsfrist an umfaßte sie sowohl die Verzinsung als auch die Tilgung des Kapitals. Die Gesamtsumme der Verpflichtung durfte jedoch keinesfalls den Betrag von 360 000 Fr. [1]) jährlich übersteigen.

Für den Dienst dieser Anleihe wurden die an der Mündung des Sulinaarmes zu erhebenden Schiffahrtsabgaben bestimmt. Vom Ertrag dieser Gebühren sollten vorerst 400 000 Franken als Kostenbeitrag an die Arbeiten und die Verwaltung abgezogen werden dürfen. Sofern der nach dieser Subtraktion verbleibende Rest in einem Jahre nicht zu der vorgesehenen Verzinsung und Tilgung der Anleihe für das betreffende Jahr ausreichen sollte, würden die Bürgen die zugesagte Hilfe gewähren. Bei Eintritt dieses Falles hätten die Kommission oder die Gläubiger selbst einen Monat vor Fälligkeit den Vertragsmächten die Höhe des Fehlbetrages mitzuteilen. Alsdann würde für diese die Verpflichtung praktisch werden, jede hätte den auf sie entfallenden Betrag vor Eintritt des Zinstermins vorschußweise zur Verfügung zu stellen (Art. 3). Um ein für allemal einen Verzug im Anleihedienst auszuschließen, übernahm es die englische Regierung, die für die Verzinsung und Tilgung erforderliche Summe in ihrem Gesamtbetrage bei der Bank von England jeweilen genau auf den Zinstermin zu hinterlegen. Die andern Vertragsmächte verpflichteten sich ihrerseits, der britischen Regierung ohne Verzug jede ihre auf sie entfallende Quote zuzustellen. Die Mächte versprachen ihre Leistungen nicht schenkungsweise, sondern nur vorschußweise. — Schon 1866 und 1867 hatte die Kommission drei kurzfällige Darlehen im Gesamtbetrage von 111 000 Dukaten aufgenommen und für deren Tilgung ihre Einkünfte aus den Schiffahrtsabgaben bestimmt gehabt. Ein Teil der neuen konsolidierten Anleihe sollte nun auch zur Deckung dieser alten Schulden verwendet werden. Ohne jetzt den Rechten der Gläubiger aus diesen früheren Vorschüssen oder den Anleihegläubigern nahetreten zu wollen, behielten sich die Garantiemächte ein Eintretungsrecht auf jenen Vorzugsanspruch vor, wenn und insoweit sie selbst aus der Bürgschaft beansprucht werden sollten.

[1]) Immer werden in dieser Abhandlung 25 Fr. = 1 £ gerechnet.

Digitized by Google

In Art. 6 endlich wurde bestimmt, daß, sobald vier von den sechs Vertragsmächten das Abkommen ratifiziert hätten, dieses als zustandegekommen zu betrachten sei, und für die annehmenden Mächte alsdann die kollektive und solidarische Garantie voll und ganz in Rechtskraft erwachse. Erwähnt sei noch, daß die Ratifikationsurkunden in den Archiven der Europäischen Donaukommission niederzulegen waren[1]).

Der zweite Fall betrifft Aegypten und seine Finanzen. Schon früher wurde gezeigt, wie Aegypten im Laufe der sechziger und der siebziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts in seiner finanziellen Leistungsfähigkeit von Stufe zu Stufe sank und 1876 sich zur Bankrotterklärung gezwungen sah. Die unmittelbare Folge hiervon war die Intervention Englands und Frankreichs und die Einsetzung einer *Commission de la Caisse de la dette publique* im gleichen Jahre. Diese Kommission hatte fürderhin die ägyptischen Finanzen zu verwalten, vor allem aber auch die wichtigsten Einnahmequellen des Staates, die Eisenbahnen, die Telegraphen und den Hafen von Alexandrien zu beaufsichtigen. Unter Mitwirkung einer 1878 eingesetzten internationalen Enquetekommission kam das ägyptische Liquidationsgesetz vom 17. 7. 1880 zustande. Dadurch wurde der früheren *Commision de la Caisse etc.* der Charakter eines internationalen Organs verliehen. 1885 wurde ihr die Verwaltung der Staatsschuldenkasse übergeben, als die sechs europäischen Großmächte die ägyptische Anleihe vom gleichen Jahre garantierten.

Das Garantieabkommen wurde am 18. 3. 1885 zu London abgeschlossen. Die Mächte garantierten kollektiv und solidarisch die regelmäßige Verzinsung und Tilgung eines von der ägyptischen Regierung auszugebenden Anlehns. Dieses sollte höchstens zu 3½ % verzinslich sein und im ganzen die Summe von 225 Millionen Franken nicht übersteigen dürfen (Art. 1). Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe wurden auf den dem Dienste der privilegierten und unifizierten Staatsschuld vor-

[1]) Abgedruckt im *Recueil Martens* VIII 489 und im deutschen RGBl. Jahrg. 1869 S. 33; ferner erwähnt bei *Bonfils* 430 und 448, *Freund* 166; *Lippert* 415, *von Liszt* 205, *Pradier-Fodéré* II 638; weitere Einzelheiten über die Kommission finden sich im *Nouveau Recueil* III 604 und IX 717, ferner bei *Fleischmann* 94.

Digitized by Google

behaltenen Einkünften 7875000 Franken erhoben (Art. 4). Die Mächte garantierten im Höchstbetrage dieser Summe den regelmäßigen Schuldendienst der 1885er Anleihe. Die *Caisse de la dette publique* sollte dem Abkommen gemäß als Verwalter in dieser Schuld alle Einzahlungen empfangen. Das Geld war in erster Linie zu den im Liquidationsgesetz bestimmten Entschädigungen zu verwenden. Was nach deren Regelung laut den Aufstellungen der internationalen Entschädigungskommission verblieb, war der ägyptischen Regierung zur freien Verfügung zu stellen. Benötigte die Regierung diese Summen nicht, so waren sie zur Tilgung der garantierten Anleihe zu verwenden. Diese Tilgung hatte durch Rückkäufe auf dem Markte zu geschehen (Art. 12 in Verbindung mit Art. 5). Je am Ende eines Zinshalbjahres (28. Februar und 31. August) hatte die Schuldverwaltung über die Verwendung der Gelder im ägyptischen Amtsblatt einen Bericht zu veröffentlichen.

Bemerkenswert ist die Erklärung, die der russische Bevollmächtigte nach Abschluß der Übereinkunft im Namen seiner Regierung abgab. Diese Erklärung statuierte nämlich anscheinend entgegen dem Wortlaut des Art. 7, der eine *garantie conjointe et solidaire* vorsah, daß der auf Rußland beim Garantiefall kommende Teil in keiner Weise den sechsten Teil des garantierten Betrages überschreiten dürfe[1]). Bei der dogmatischen Betrachtung wird zu prüfen sein, was dieser Zusatz juristisch bedeutete[2]).

Der dritte Fall endlich gehört der griechischen Finanzgeschichte an. Ueber die Ursachen der griechischen Finanznot wurde schon in den früheren Ausführungen berichtet. —

---

[1]) Der Zusatz lautete: *Si par la suite, la garantie stipulée à l'article VII de la présente convention devenait effective, il est bien entendu que dans les comptes à faire entre les puissances garantes, la part incombant à la Russie ne pourra en aucun cas dépasser la sixième partie de l'intérêt garanti.*

[2]) Abgedruckt im *Recueil Geffcken* III 622; erwähnt bei *Bonfils* 153, *Freund* 166, *Kaufmann* 166, *Lippert* 415, *von Liszt* 139 und 172, *Pradier-Fodéré* I 629; für Einzelheiten vgl. *Nouveau Recueil* IX 618; ferner abgedruckt im deutschen RGBl. Jahrg. 1886 S. 301, *Nouveau Recueil* XI 88 und im *Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères* (herausgeg. von *v. Martens*) XII 439.

Digitized by Google

Um Griechenland instand zu setzen, die Kriegsentschädigung an die Türkei zu zahlen sowie die zur Deckung des Defizits von 1897 und die für die Konversion älterer Anleihen notwendigen Mittel auf dem Markte aufnehmen zu können, übernahmen die drei Mächte Frankreich, Großbritannien und Rußland in einem zu Paris am 29. 3. 1898 mit Griechenland abgeschlossenen Uebereinkommen gemeinsam und solidarisch die Garantie für eine neue griechische Anleihe. Der Zinsfuß durfte nicht höher sein als 2 3/4 % und die Anleihedauer 60 Jahre nicht überschreiten. Der Nominalbetrag wurde mittelbar so festgesetzt, daß Art. 1 vorschrieb, es dürften Titel ausgegeben werden, bis die effektive Summe 170 Millionen Franken erreicht habe. Für den Schuldendienst wurde eine jährliche Quote von 3,6 % des Nominalbetrages vorgesehen, woraus Verzinsung und Amortisation zu bestreiten waren. Für die ersten fünf Jahre, d. h. bis 1903, wurde die Tilgung ausgeschlossen. Während dieser Frist hatte die griechische Regierung jährlich 2,5 vom Hundert des ausgegebenen Anleihebetrages für den Schuldendienst zu tragen[1]). Die Amortisation, wozu alle von der 3,6 %-Quote nach der Verzinsung übrigbleibenden Beträge zu verwenden sind, hat durch Auslosung zu geschehen. Ist der Marktpreis aber unter *pari*, so kann die Tilgung auch durch Rückkauf der Titel zum Marktpreis geschehen.

Das Ergebnis der Anleihe wird von der internationalen Kontrollkommission gemäß den in den Artt. 7 und 10 des griechischen Kontrollgesetzes[2]) aufgestellten Bestimmungen verwendet. Die Garantie der drei Mächte erstreckt sich auch hier auf die ganze Schuldendienstquote. Eine besondere Konvention wurde vorgesehen, worin die Art der Garantieerfüllung durch die Mächte geregelt werden sollte. Zur Konversion

[1]) Vgl. *Nouveau Recueil* XXXII 169; Art. IV lautet: *Le service de l'emprunt sera assuré au moyen d'une annuité fixe calculée, amortissement compris, à 3,60 pour cent du capital nominal et fournie par les revenus affectés au service de la Dette Publique Hellénique, d'après les dispositions de la Loi sur le Contrôle. Toutefois, l'amortissement ne commencera qu'à partir de l'année 1903, et pendant les cinq premières années l'annuité à la charge du Gouvernement Hellénique sera de 2,50 pour cent du capital nominal des emprunts émis.*

[2]) Abgedruckt im *Nouveau Recueil* XXIX 291.

Digitized by Google

dieser Anleihe hat Griechenland die Einwilligung der Garantiemächte einzuholen; vor dem 1. 4. 18 ist jedoch jede Umwandlung ausgeschlossen. Falls die Garantiemächte es gemeinsam verlangen, hat Griechenland zur Konversion zu schreiten. Die Garantiemächte bestimmen durch Abmachung unter sich, in welcher Weise und zu welchem Ziele sie das Verlangen an die griechische Regierung stellen wollen. — Die Ratifikationsurkunden wurden am 18. 5. 1898 zu Paris ausgetauscht und im Archiv des französischen Ministeriums des Auswärtigen niedergelegt[1]).

Das in der ersten Konvention in Aussicht gestellte weitere Abkommen wurde als *Déclaration additionnelle* am 21. 4. 1898 von den gleichen Mächten ebenfalls zu Paris geschlossen[2]). Diese Erklärung ist als Ergänzung zum Hauptabkommen gedacht. Die drei Mächte verpflichteten sich darin gegenseitig, betreffend die Bedingungen, zu denen sie gemeinsam von Griechenland die Konversion der Anleihe verlangen wollen, *à s'associer aux propositions qui leur seront présentées à cet effet par l'une d'entre elles*. Die Garantie soll auch für das konvertierte Anlehn in Kraft bleiben, und zwar zu denselben Bedingungen, wie sie im Hauptabkommen ursprünglich vorgesehen sind. Der Art. 3 der Erklärung sieht den Fall vor, daß die im Art. 4 des Hauptabkommens bestimmte Annuität von 3,60% beziehungsweise 2,5% des Nominalbetrages der Anleihe durch die von der Kontrollkommission und subsidär von der griechischen Regierung gemäß dem Art. 13 des Kontrollgesetzes zu leistenden Einschüsse nicht vollständig gedeckt würden. In diesem Falle hätte die internationale Kommission vierzehn Tage vor dem Verfall der Zinsscheine die Höhe des Ausfalls den Garantiemächten mitzuteilen. Auf diese Nachricht hin würde jede von ihnen ein Drittel des Ausfalls vorschießen. Auch hier werden die Zuschüsse nicht schenkungs-, sondern nur vorschußweise geleistet werden. Ihre Rückzahlung soll unter der Aufsicht der

[1]) Abgedruckt im *Nouveau Recueil* XXXII 169; weitere Einzelheiten im *Nouveau Recueil* XXIX 290—385; für die älteren Finanzverhältnisse von Griechenland vgl. *Bluntschli* und *Brater* 403; vgl. auch *Collas* 58, *Lippert* 415, *von Liszt* 139 und 172, *Vignéras* 44.

[2]) Abgedruckt im *Nouveau Recueil* XXIX 375.

Digitized by Google

internationalen Kommission *(par les soins et sous la surveillance de la Comm.)* stattfinden. Diese Summen sollen mit dem Ueberschuß gedeckt werden, der sich aus dem Ertrag der für den Schuldendienst angewiesenen staatlichen Einkünfte ergibt. Wenn der Ueberschuß nicht genügte, so wären die allgemeinen Einnahmequellen des hellenischen Staates heranzuziehen. Die Garantiemächte würden bei Eintritt dieses Falles sich mit Griechenland über die Regelung der näheren Umstände jedesmal besonders verständigen. Die von den Mächten geleisteten Garantiezuschüsse sollen zugunsten der Geber einen Zins von 2 1/2 von Hundert tragen.

II. Rechtsverhältnisse der völkerrechtlichen Anleihegarantien.

§ 5.

1. Die völkerrechtliche Garantie im allgemeinen.

Die heute herrschende Ansicht geht dahin, daß alle völkerrechtlichen Verträge für die Vertragsparteien verbindlich seien. Die Staatenpraxis entspricht in der Regel dieser wissenschaftlichen Meinung[1]). Und doch zeigen die im Leben vorkommenden Fälle immer wieder, wie von pflichtvergessenen Staaten solche Abkommen nicht gehalten werden. Es wäre aber unrichtig, aus diesen Erscheinungen auf die Unverbindlichkeit völkerrechtlicher Abkommen überhaupt zu schließen. Mehr als eine Ausnahme von der völkerrechtlichen Regel — *pacta sunt servanda* — darf in solchen Verletzungen nicht erblickt werden.

Von jeher suchten beide Parteien eines Vertrages nach Mitteln, die die Vertragserfüllung durch den andern Teil gewährleisten, „garantieren" sollten. Lange Zeit hielt die religiöse

---

[1]) Diese Praxis haben die europäischen Mächte auf dem Kongreß zu London vom Jahre 1871 ausdrücklich zum völkerrechtlichen Prinzip erhoben: „Die zur Konferenz versammelten Bevollmächtigten Großbritanniens, Italiens, des Norddeutschen Bundes, Oesterreich-Ungarns, Rußlands und der Türkei erkennen als essentielles Prinzip des Völkerrechts an, daß keine einzige Macht sich weder von ihren Pflichten aus einem Vertrag lossagen, noch dessen Bestimmungen von sich aus modifizieren dürfe anders als unter der mittelst gütlichen Uebereinkommens zu erwirkenden Zustimmung der Vertragsparteien"; vgl. *von Martens* 416.

Digitized by Google

Bekräftigung durch den Eid den wichtigsten Platz unter diesen Mitteln inne. In neuerer Zeit bewirkten die Verflachung der religiösen Ansichten und die Dispense aber das vollständige Schwinden des Ansehens, das der Eid früher genossen hatte. Daß auch ein verpfändetes Fürstenwort ohne zu große Gewissenskrupel gebrochen wurde, dafür sorgte *Macchiavelli*[1]).

Nys[2]) unterscheidet unter den heute noch angewandten Sicherungsmitteln zwischen unmittelbaren und mittelbaren. Unmittelbare sind nach ihm die Pfandbestellung, die militärische Besetzung und die vom Staate für seine Schulden gewährten Sicherheiten (Anweisung bestimmter Einkünfte usw.); mittelbare seien die Bürgschaft und die Garantie.

In der Tat erscheint heute die völkerrechtliche Garantie neben der Besetzung von Staatsgebiet, die man als Realgarantie bezeichnen kann, als das üblichste Sicherungsmittel. *Rivier*[3]) nennt sie im Gegensatz zur Besetzung Verbalgarantie. „Garantieverträge sind diejenigen völkerrechtlichen Verträge, durch welche ein Staat einem oder mehreren anderen gegenüber sich verpflichtet, entweder für die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen eines andern Staates, oder aber dafür einzustehen, daß dieser von seiten eines andern Staates in seinen völkerrechtlichen Rechten nicht beeinträchtigt werde[4])."

Die völkerrechtliche Garantie kann ein Haupt- oder ein akzessorischer Vertrag sein. Ein Hauptvertrag liegt vor, wenn die Garantie den Schutz eines Zustandes bezweckt, der nicht selbst durch einen Vertrag geschaffen ist[5]). Ueber diese Beziehungen herrscht in der Literatur große Verwirrung. *Pradier-*

---

[1]) *Friedrich II.*, der einen Antimacchiavell verfaßte, sagte vom Fürstenwort: *l'accomplissement de la parole du souverain peut nuire à l'Etat, et dans ce cas, quel est celui qui serait assez fou pour soutenir qu'un souverain est obligé à maintenir sa parole?* (Einleitung zu seinen Memoiren.)

[2]) *Nys* III 37; ebenso *Pradier-Fodéré* II 859.

[3]) *Rivier* 339.

[4]) *von Liszt* 171.

[5]) *Rivier* 340 gibt einen ähnlichen Satz, exemplifiziert aber falsch, indem er behauptet, die Garantie einer Staatsanleihe entspreche dieser Konstruktion.

Digitized by Google

Fodéré[1]) trifft keine Unterscheidungen; *Heilborn*[2]) kennt überhaupt nur eine akzessorische Garantie, die er mit völkerrechtlicher Bürgschaft identifiziert[3]). *Milovanowitch*[4]) scheidet richtig in akzessorische und selbständige Garantieverträge, die nach ihm deutsch etwa Vertrags-Garantieverträge und selbständige Garantieverträge genannt werden könnten. Er faßt nur die selbständigen Garantieverträge als eigentlich völkerrechtliche Verträge auf und möchte die andern ganz aus dem System des Völkerrechts ausschließen. Gründe hierfür gibt er nicht an[5]). Auch *von Martens* ist sich über die Scheidung der völkerrechtlichen Garantieverträge nicht klar. Nachdem er zuerst gesagt hat, daß diese ihrer Natur nach akzessorische Verträge seien, bemerkt er kurz nachher, sie seien „entweder akzessorische Verträge oder selbständige Rechtsgeschäfte[6])."

Diese Verwirrung rührt daher, daß die betreffenden Autoren glaubten, zivilrechtliche Kategorien und Begriffe in gleicher Stellung ins Völkerrecht aufnehmen zu müssen. Das ist unrichtig, weil das Völkerrecht seine eigenen Kategorien aufstellt, die sich keineswegs mit den zivilistischen zu decken brauchen. Das Völkerrecht kann die Mittel zur Erreichung seiner Zwecke aus allen Kategorien des Rechtssystems überhaupt wählen, ohne daß die Herkunft des Mittels für seine Stellung im Völkerrechtssystem entscheidend wäre. Zivilistisch betrachtet, liegt ja zum Beispiel in einer Anleihegarantie, die eine oder mehrere fremde Mächte zugunsten einer andern Macht übernehmen, eine Bürgschaft oder eine Mitübernahme, in völkerrechtlichem Sinne aber liegt darin eine Garantie, d. h. ein völkerrechtlicher Vertrag, zu dessen Errichtung unter anderm auch ein zivilistisches Mittel

---

[1]) *Pradier-Fodéré* II 594.

[2]) *Heilborn* 68.

[3]) Der Begriff der völkerrechtlichen Garantie deckt sich nicht mit dem privatrechtlichen Begriff des Garantievertrages; vgl. die folgenden Ausführungen.

[4]) *Milovanowitch* 1.

[5]) *M.* scheint hier von *Oppenheim* 249 beeinflußt, der meint, „die Garantie einer Schuld, welche im Notfall vom Garanten (einem fremden Staate) bezahlt werden muß, sollte vielmehr Bürgschaft oder Kaution heißen und gehört weniger in das Völkerrecht".

[6]) Vgl. *von Martens* 420 und 422.

Digitized by Google

verwandt wurde. Die akzessorische oder nebenvertragliche Garantie des Völkerrechts ist völkerrechtliche Garantie eines schon bestehenden Vertrages. Objekt dieser Garantie kann jeder Vertrag, auch ein rein privatrechtlicher, sein. Daß auch in diesem Falle ein völkerrechtliches Verhältnis vorliegt, rührt daher, daß sich mehrere Staaten im Garantievertrag treffen, die sich gegenseitig zugunsten eines gewissen Verhältnisses verpflichten. Dieses kann selbst ein staatliches Verhältnis sein, dann wird der passiv betroffene Staat regelmäßig am Garantievertrag teilnehmen; der Grenzfall dieses Verhältnisses läge dann vor, wenn nur ein Staat dem garantierten Staate gegenüber die Garantie übernehmen würde. Außerdem kann aber irgend ein außervölkerrechtliches Vertragsverhältnis Gegenstand der völkerrechtlichen Garantie sein. Immer aber setzt die völkerrechtliche Vertragsgarantie ein schon bestehendes Vertragsverhältnis voraus. Darin liegt der innere Unterschied zwischen dem zivilrechtlichen und dem völkerrechtlichen Garantievertrag. Diese beiden Begriffe laufen nicht parallel, sondern sie sind diametral verschieden. Völkerrechtlich liegt bei der Anleihegarantie stets ein Garantievertrag vor.

Neben dieser akzessorischen Garantie des Völkerrechts gibt es, wie schon angeführt wurde, eine hauptvertragliche, selbständige Garantie. Der Inhalt dieser Garantie bezieht sich ohne Ausnahmen auf Verhältnisse oder Rechte eines Souveräns: Garantie der Unabhängigkeit eines Staates, Garantie seines Gebietsbestandes, Garantie der Neutralität, Garantie einer Regierungsform, Garantie der Erbfolge eines Herrscherhauses[1]). Diese selbständige Garantie nähert sich bereits der akzessorischen Art, wenn sie für gewisse öffentliche oder andere Rechte der Bürger eines Staates gegeben wird[2]). Die selbständigen Garantien können nach ihrem Gegenstande politische Garantien genannt werden. Sie scheiden aus dieser Betrachtung aus.

---

[1]) Für Einzelheiten vgl. *Bonfils* 445, *von Liszt* 171, *Heffter* 162, *Bluntschli* 245, *Milovanowitch* 14.

[2]) Wie z. B. den Christen in der Türkei freie Religionsausübung gewährleistet wurde.

Digitized by Google

Die völkerrechtliche Anleihegarantie gehört zu den akzessorischen Garantien. Sie ist das von einem oder mehreren Staaten dem Anleihestaat oder dessen Gläubiger gegebene Versprechen, für die Erfüllung der aus dem Anleihevertrag entstehenden Verbindlichkeiten oder für einen Teil davon zu haften.

2. Die völkerrechtlichen Anleihegarantien im besondern.

§ 6.

a) Zwangsgarantie und Bürgschaftsgarantie.

Theoretisch könnte der Zweck der völkerrechtlichen Anleihegarantie ein doppelter sein: entweder verpflichtet sich der Garant, den Schuldner bei Verzug zur Erfüllung seiner Schuldnerpflichten zu mahnen und nötigenfalls, d. h. wenn die bloße Mahnung das gewünschte Ergebnis nicht zeitigt, durch Druck die Zahlung zu erzwingen; oder der Garant verpflichtet sich dahin, entsprechend dem zivilrechtlichen Bürgen bei Nichterfüllung durch den Schuldner selber zu leisten. Bei allen in dieser Arbeit aufgeführten Anleihegarantien verpflichteten sich die Garantiemächte in diesem zweiten, weitergehenden Sinne. Diese Erscheinung rief zweierlei Widerstand in der Literatur hervor. Einige Schriftsteller meinten, weil hier die bürgschaftlichen Elemente durchschimmern, die völkerrechtliche Garantie einer Anleihe überhaupt aus dem System des Völkerrechts in das des Privatrechts verweisen zu müssen. Die Unrichtigkeit dieser Annahme wurde bereits früher dargetan. Die andern Gegner vertreten dieselbe Ansicht, ziehen aber noch die weitere Konsequenz, daß sie behaupten, eine völkerrechtliche Anleihegarantie sei zwar möglich, sie gehe dann aber nie weiter als auf die Verpflichtung des Garanten, den säumigen Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit mit den geeigneten Mitteln anzuhalten. Auf diese Behauptungen ist hier noch näher einzugehen.

Ein Schriftsteller, *Politis*, geht sogar soweit, daß er allen Anleihegarantien den bürgschaftlichen Charakter und den bürgschaftlichen Zweck abspricht, und daß er behauptet, der Garant

Digitized by Google

wolle nie mehr als seine moralische Hilfe leihen. *Politis* begibt sich hiermit aber nicht nur in einen Irrtum gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen der völkerrechtlichen Praxis, sondern er verstößt auch gegen die juristische Logik. Er sagt nämlich im gleichen Satze: die völkerrechtliche Anleihegarantie sei eine Art Bürgschaft und: die Garantie habe nicht den Zweck der Bürgschaft: *lorsque la sureté est donnée par un ou plusieurs autres Etats, elle revêt d'ordinaire la forme du cautionnement; ce cautionnement, quand il est conçu en termes généraux*[1]), *n'a qu'une valeur morale, les Etats qui interviennent ainsi, n'ont nullement l'intention de s'obliger à payer l'emprunt contracté à défaut du débiteur principal, ils garantissent seulement, que le contrat sera fidèlement exécuté par l'Etat emprunteur, et feront de leur côté, tout ce qui dépendra d'eux pour obliger le débiteur à payer sa dette*[2]). Die Garantie, die im Versprechen der Ausübung eines Zwanges besteht, nähme, das führt *Politis* richtig aus, beim Garantiefall die Form der Intervention der garantierenden Staaten an; unrichtig ist dagegen die weitere Behauptung *Politis'*, daß die bisher stattgefundenen diesbezüglichen Interventionen auf Grund solcher Garantien erfolgten; denn die Verhältnisse liegen, wie im Kapitel über die Finanzkontrolle und die Interventionen gezeigt worden ist, umgekehrt: zuerst fanden die Interventionen statt, und erst in deren Gefolge kamen die Garantien. *Bluntschli*[3]) stellt neben die auf Zwangsversprechen lautende Garantie, die er als einzige Art der Anleihegarantie auffaßt, das Versprechen auf Bürgschaft. Das ist insofern verfehlt, als damit die Bürgschaft zum koordinierten Begriff der Anleihegarantie würde. Damit verschwände der Oberbegriff der Anleihegarantie überhaupt, und nur die sogenannte Zwangsgarantie bestände noch als völkerrechtlicher Begriff, während die Bürg-

[1]) Dieser Vorbehalt sieht einen Fall vor, der sich noch nie ereignet hat; die Staaten haben ein viel zu großes Interesse daran, zu wissen, wo, wie und inwieweit sie durch einen internationalen Vertrag gebunden werden, als daß sie sich durch Phrasen, so *en termes généraux*, in finanzieller Hinsicht bänden.

[2]) *Politis* 97.

[3]) *Bluntschli* 248.

Digitized by Google

schaftsgarantie — die auch von *Bluntschli* unrichtig als privatrechtlich bezeichnet wird — aus dem System des Völkerrechts herausfallen würde[1]). Ohne den tieferliegenden Charakter der Anleihegarantie zu enthüllen, bemerkt *Pradier-Fodéré*[2]) richtig, daß der Staat, der ein Anlehn garantiert, sich nicht verpflichte, nötigenfalls seinen Einfluß zu gebrauchen, um die Beobachtung des Vertrages zu sichern und die Interessen desjenigen, zu dessen Gunsten er die Garantie einging, zu wahren, sondern daß das Garantieversprechen weiter geht: *l'Etat garant s'engage à satisfaire subsidiairement aux engagements souscrits par l'emprunteur et à s'exécuter lui-même au besoin.* Auch *Vignéras*[3]) legt die Verbindlichkeit des völkerrechtlichen Anleihegaranten dahin aus, daß dieser subsidiär neben dem Schuldner, d. h. wie ein Bürge, hafte. Unrichtig ist auch die originelle Ansicht *Freunds*[4]), der meint, der garantierende Staat habe zunächst die völkerrechtliche Verpflichtung, seine Bemühungen beim Schuldner dahin aufzuwenden, daß dieser seinen Verbindlichkeiten nachkomme; sodann hafte er aber — neben der völkerrechtlichen Verpflichtung — aus einem privatrecht-

[1]) Auf Grund obiger Ausführungen läßt sich aus dieser Abhandlung folgendes Schema der völkerrechtlichen Garantien herausschälen:

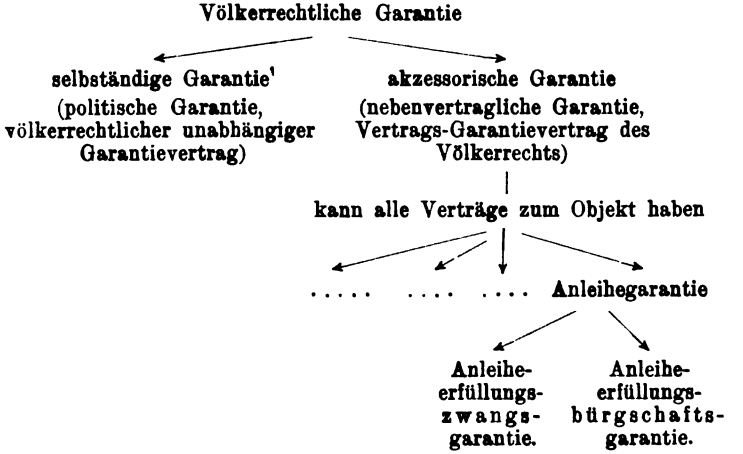

[2]) *Pradier-Fodéré* II 639; vgl. auch *P.-F.* II 604.

[3]) *Vignéras* 44.

[4]) *Freund* 165.

Digitized by Google

lichen Verhältnisse den Gläubigern dahin, daß er im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldnerstaates dessen Schuld selbst zahle. Mit der Einführung dieser Doppelspurigkeit hat *Freund* augenscheinlich die falsche Ansicht *Politis* korrigieren und deren für die Praxis unbefriedigendes Ergebnis ein besseres Mittel zur Seite stellen wollen.

Für den Garanten bildet die Anleihegarantie eine Verpflichtung auf die subsidiäre Erfüllung der Anleiheschulden eines andern Staates[1]). Der Garantiestaat übernimmt diese Verpflichtung zum Schutze seiner Angehörigen, die Gläubiger aus der garantierten Anleihe sind. Mehr oder minder können aber auch politische Erwägungen ihn zur Leistung der Garantie veranlaßt haben. Die Garantie knüpft ein Band fortwährender Beziehungen zwischen dem Garanten und dem garantierten Staate. Der Garant kann durch die Organe, die er in der Regel für die Verwaltung der garantierten Schuld bestellt, einen großen Einfluß auf die Regierung des Anleihestaates gewinnen[2]). Wenn mehrere Mächte die Garantie übernehmen, so bezwecken sie damit oft, ohne dies allerdings auszudrücken, eine Erhaltung und Festigung des politischen und wirtschaftlichen Gleichgewichts und wollen sich gerade vor Möglichkeiten, wie England sie in Aegypten wahrgenommen hat, gegenseitig einen Riegel schieben. Auch erfordert das Interesse der nationalen Wirtschaft des Garanten, daß man die Gelegenheit, sich neue Einflußsphären zu erwerben und alte zu sichern, benutze[3]). Von diesem Gesichtspunkte aus garantierten die Mächte wiederholt Schulden eines Staates, der seinerseits die Schulden von Gesell-

---

[1]) Vgl. *Huber* 49.

[2]) Es sei hier nur an die englische Finanzgarantie für Aegypten erinnert, die für das politische und besonders auch für das wirtschaftliche Leben dieses Landes von größter Bedeutung wurde.

[3]) Hier sei vor allem auf die Türkei hingewiesen, wo sich das bemerkenswerte Schauspiel darbietet, daß die Mächte die türkischen Staatsschulden garantieren, während die Türkei ihrerseits Anleihen von Gesellschaften garantiert, die in ihren Provinzen Bahnen bauen. Die Türkei — oder jeder andere Staat in entsprechender Lage — muß dies tun, da sonst die Kapitalisten — es sind gewöhnlich die gleichen, die auch die Staatsanleihe übernahmen — nicht gewillt wären, bei den unsichern Verhältnissen des Landes noch Geld in seine Bahnen zu stecken.

Digitized by Google

schaften, die aus denselben Geldgebern bestehen, garantiert. Indirekt garantieren daher die völkerrechtlichen Garanten auch diese Schulden[1]).

Durch die Absicht, mittels der Anleihegarantie den Schuldnerstaat vor der Intervention fremder Mächte — wegen Verzuges im Schuldendienst — und daher vor großer politischer Gefahr zu schützen, tragen die Garantiemächte in die Anleihegarantie ein Element der selbständigen völkerrechtlichen, der sogenannten politischen Garantie. Hieraus läßt sich ersehen, daß die Anleihegarantie nicht bloß in der internationalen Wirtschaft, sondern zugleich in der internationalen Politik ihre Wurzeln schlägt. Diese Feststellung rechtfertigt auch, die Grundsätze über die politische Garantie, soweit sie dabei einen vernünftigen Sinn behalten, entsprechend auf die völkerrechtliche Anleihegarantie anzuwenden[2]).

§ 7.

b) Einfache und kollektive Garantie.

Die Garantie kann von einem oder von mehreren Staaten geleistet werden. Wird sie von einem Staate geleistet, ein Fall, der sich allerdings in neuerer Zeit nicht mehr dargeboten hat, so ist es fraglich, ob überhaupt ein völkerrechtliches Verhältnis vorliege. Für die Antwort hierauf ist entscheidend, ob die Garantie dem Schuldnerstaate selbst, oder aber, ob sie den Gläubigern geleistet wurde. Im allgemeinen wird das erstere der Fall sein, d. h. es wird dem Schuldnerstaate garantiert werden, man wolle ihn nötigenfalls instand setzen, den Anleihedienst regelmäßig zu vollziehen[3]). Damit läge ein völkerrechtlicher Garantievertrag zwischen zwei Staaten vor. Kein völkerrechtliches Verhältnis bildete dagegen der andere Fall, wenn der — einzige — Garantiestaat den privaten Gläubigern die

[1]) *Huber* 105 betrachtet diese Garantien als eine Art Staatsschulden des Garanten, die Garantien entsprächen den eigenen Schulden des garantierenden Staates.

[2]) Wobei der eine oder der andere der Sätze *de jure gentium ferendo* gelten mag.

[3]) Vom zivilistischen Standpunkt aus betrachtet, läge eine Schuldmitübernahme in diesem Verhältnis.

Digitized by Google

Bürgschaft leistet. Hier läge ein ähnliches Verhältnis vor wie bei der Kontrahierung einer Anleihe durch den Staat, nämlich ein privatrechtsähnliches, das der völkerrechtlichen Sanktion ebensosehr bedürfte wie der Anleihevertrag. Nicht anders lägen diese Verhältnisse, wenn mehrere Staaten, jeder für sich, ohne unter sich ein diesbezügliches Abkommen zu treffen, die Garantie übernehmen würden; es würde sich in einem solchen Falle nur um die Nebeneinanderstellung mehrerer einfacher Garantien handeln.

Die Garantie kann aber auch von mehreren Staaten gemeinsam geleistet werden. In allen angeführten Beispielen lag *garantie conjointe,* d. h. gemeinsame, kollektive Garantie vor.

Ueber die Wirkung der Kollektivgarantie gehen in der Theorie und in der Praxis die Ansichten auseinander[1]). Unzweifelhaft ist das Bestehen eines völkerrechtlichen Bandes zwischen den Garantiemächten. Die Frage, wem die Garantie geleistet worden sei, ob dem Schuldnerstaat oder seinen Gläubigern, spielt für die Charakterisierung dieses Verhältnisses keine Rolle, da die Mitwirkung dieser Interessenten auf das die Garanten untereinander verknüpfende rechtliche Band keinen Einfluß hat[2]). Die Garantie kann denn auch in einem besonderen Abkommen, außerhalb des Anleihevertrages, abgeschlossen werden und sich mit einer Bezugnahme auf diesen begnügen.

Die wichtigste Frage, die sich bei der Kollektivgarantie erhebt, ist die, ob jede einzelne Macht zur Erfüllung verpflichtet sei, auch wenn die übrigen Mitgaranten die Leistung ihrerseits verweigern, oder ob nur jede gebunden sei, im Verein mit allen andern zu erfüllen, so daß bei Leistungsverweigerung eines von ihnen für keinen Garanten eine Leistungspflicht eintreten würde. Nach *Milovanowitch*[3]) übernimmt bei der Kollektivgarantie jeder Garant seinen Mitgaranten gegenüber die Verpflichtung,

[1]) Vgl. *von Martens* 422.

[2]) Es sind bei der Kollektivgarantie zwei Verhältnisse auseinanderzuhalten: das zwischen den Garantiemächten bestehende völkerrechtliche und das Verhältnis der Garanten zum Garantieempfänger, das nicht völkerrechtlicher Art zu sein braucht.

[3]) *Milovanowitch* 51.

Digitized by Google

die von ihm gewährte Garantie nach Treu und Glauben zu erfüllen, und fordert gleichzeitig von den Mitgaranten eine gleichlautende Verpflichtung. Der Garantiefall, für den in den Anleihegarantieverträgen regelmäßig Bestimmungen zu treffen sind, ist gemeinsam von allen Garanten zu prüfen, und die Hilfe ist zu gewähren, wenn die vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Können die Garanten sich untereinander nicht verständigen, so ist jeder einzelne berechtigt, *bona fide* aber auch verpflichtet, nach seinem Ermessen dem Vertrage Folge zu geben [1]). Die Ansicht [2]), daß die politische Garantie Kollektivgaranten nur zu einem gemeinsamen Handeln verpflichte und das getrennte Vorgehen eines oder einzelner Garanten ausschließe, läßt sich nicht auf die Anleihegarantie übertragen, da die analoge Anwendung des Grundsatzes auf dieses Verhältnis äußerst unbillige Folgen nach sich zöge. Geschädigt würden nämlich in erster Linie die Privatgläubiger, die im Vertrauen auf das Wort der Mächte dem Schuldnerstaat Kredit gewährten. Es muß daran festgehalten werden, daß jeder Kollektivgarant das Recht hat, auch ohne die Mitwirkung seiner Vertragsgenossen die von ihm übernommene Pflicht zu erfüllen, daß er anderseits aber auch verpflichtet ist, mit allen gemeinsam einzuschreiten. Erfüllt einer der Garanten diese Pflicht nicht, so begeht er seinen Garantiegenossen gegenüber einen völkerrechtlichen Rechtsbruch und verletzt, falls die Garantie dem Schuldnerstaat geleistet worden war, auch diesem gegenüber das Völkerrecht. Wurde die Garantie den Gläubigern (vertreten z. B. durch einen Treuhänder, Delegierten, eine Kommission usw.) geleistet, so liegt in dem Vertragsbruch eine Rechtsverletzung ähnlicher Art, wie sie bei der Verletzung eines Staatsanleihevertrags kennen gelernt wurde, sogenannter finanzrechtlicher Art. Die Ahndungsmittel wären die allgemeinen völkerrechtlichen. Die Mitgaranten könnten, wenn sie es für angezeigt halten, mit den ihnen zustehenden Mitteln den wider Treu und Glauben handelnden Garantiestaat zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit veranlassen.

[1]) Vgl *Bluntschli* 248 und *von Martens* 423.

[2]) Vgl. *Stanley* und *Derby* bei *Pradier-Fodéré* II 634, ferner *von Liszt* 171 und *Milovanowitch* 57.

Digitized by Google

Immerhin scheint eine Bankrotterklärung des Garantiestaates, der die Leistung verweigert, weder empfehlenswert, noch mit ihren früher angegebenen Konsequenzen durchführbar. Der Garantiestaat, der die Leistung verweigerte, wird sich hüten, sich deswegen selbst für bankrott zu erklären. Seinen Vertragsgenossen gegenüber bricht er schließlich — sofern die noch zu prüfende Solidarität die Garantiegenossen infolge der Rechtsverletzung nicht schlechter stellt — nur einen völkerrechtlichen Vertrag. Ein Vorgehen des Schuldnerstaates gegen seinen Finanzgaranten endlich wäre vom Standpunkt der reinen Theorie aus möglich; praktisch hätte der Prozeß aber kaum Aussicht auf Erfolg. Wollen die durch den Vertragsbruch des einen Garantiestaates geschädigten privaten Gläubiger gegen diesen vorgehen — den Rechtstitel hierzu haben sie, wenn die Garantie ihnen unmittelbar geleistet worden war —, so stehen ihnen die bereits früher angeführten allgemeinen Mittel zur Verfügung, die Privaten gegen ausländische oder gegen ihren eigenen Staat gegeben sind.

Die Garantiemächte können im einzelnen Falle an die Leistungsverweigerung eines Garanten zum voraus vertraglich gewisse Folgen knüpfen. In der Praxis wird aber jede Garantiemacht regelmäßig ihr Versprechen freiwillig erfüllen, denn die Rücksichten gegenüber den andern Garantiemächten, die durch den Vertragsbruch verletzt würden, sind zu wichtig, als daß es sich wegen einer für jede Großmacht — und diese allein leisteten bisher völkerrechtliche Anleihegarantien — verhältnismäßig geringfügigen Summe verlohnte, sie zu verletzen.

§ 8.

c) Solidarität der Kollektivgaranten.

Vorerst muß unter diesem Rubrum bemerkt werden, daß sich der Begriff der Solidarität, wie er hier zur Untersuchung gelangt, nur auf das Verhältnis der mehreren Garanten unter sich, nicht aber etwa auf das Verhältnis zwischen den Garanten einerseits und dem Schuldnerstaate anderseits bezieht. Dies hat zur Folge, daß nicht der Solidaritätsbegriff des Bürgschaftsrechts, sondern der des allgemeinen Schuldrechts anzuwenden

Digitized by Google

ist[1]). Dann entsteht aber sofort die Frage, welches von den in den verschiedenen Garantiestaaten geltenden Privatrechten *per analogiam* heranzuziehen sei. Die Mächte werden daher in jedem einzelnen Falle die Normen zu vereinbaren haben, wonach sie ihre Rechtsverhältnisse ausgelegt haben wollen. Augenscheinlich ist aber der Begriff der Solidarität, wie er bei den völkerrechtlichen Anleihegarantien immer wieder in der Formel *garantie conjointe et solidaire* vorkommt, nicht in einer der üblichen Auffassungen anzunehmen. Auf das hin weist die von der russischen Regierung anläßlich des Abschlusses der Anleihegarantie zugunsten Aegyptens 1885 abgegebene Erklärung, daß sie nur für den nach der Zahl der Garanten auf sie fallenden Teil der Bürgschaftsverpflichtung aufkommen wolle[2]). Anscheinend besagt der Ausdruck solidarisch in jenem Zusammenhang einfach, daß die Mächte die aus der Garantie allenfalls entstehende Schuld unter sich zu gleichen Bruchteilen tragen wollen, nicht aber, daß von einer von ihnen die ganze Leistung verlangt werden könnte, und daß dann die so betroffene Garantiemacht einen Regreß gegen die Mitgaranten zu nehmen hätte.

§ 9.

d) Pflichten des Staates, der die Garantie empfängt.

Der Staat, zu dessen Gunsten die Garantie besteht, hat die Pflichten, die sie ihm auferlegt, selbstverständlich genau zu beobachten. Sieht ein Garantiestaat in der Gebarung des garantierten Staates Anlaß zur Befürchtung, daß dadurch seine oder die Stellung der Garanten überhaupt verschlechtert werde, so darf er keineswegs von sich aus einschreiten und die ihm gutdünkenden Maßnahmen ergreifen, sondern er hat sich zuerst mit seinen Garantiegenossen hierüber zu verständigen[3]).

[1]) Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Begriffen. So kann nach Schweizerischem Obligationenrecht 496 der Solidar**bürge** vor dem Hauptschuldner und vor Verwertung der Pfänder belangt werden; nach franz. CC. 2021 ist die Verpflichtung des Solidarbürgen für jeden einzelnen Fall im Bürgschaftsvertrag zu umschreiben. Solidar**schuldner**schaft dagegen bedeutet nach OR. 143 (ähnlich CC. 1200), daß von den mehreren Schuldnern dem Gläubiger gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haftet.

[2]) Vgl. Anm. 1, Seite 406.

[3]) Vgl. richtig *Milovanowitch* 58.

Digitized by Google

Während nach herrschender Ansicht[1]) der Garant bei der politischen Garantie kein Recht zur Aufsicht über die Handlungen des garantierten Staates erlangt, bringen es bei der finanziellen Garantie die tatsächlichen Verhältnisse mit sich, daß das ganze Garantie- und Schuldwesen des betreffenden Staates einer Kontrolle durch die Garantiemächte unterworfen ist. So bestehen internationale Kommissionen in Aegypten und Griechenland, mit gewissen Einschränkungen auch in der Türkei. Die Donaukommission, die an und für sich schon aus Vertretern aller europäischen Großmächte besteht, ist allerdings ihre eigene Kontrollstelle; aber bei der Garantierung ihrer Anleihe waren auch ganz andere Gründe wegleitend als bei der Garantierung der genannten Staatsschulden.

Die Frage, ob der Schuldnerstaat die Garantiemächte auf die Notwendigkeit ihres Einschreitens gemäß der geleisteten Garantie aufmerksam machen müsse und sie darum zu ersuchen habe, ist, während für die politischen Garantien noch immer verschiedene Ansichten über diesen Punkt bestehen[2]), für die völkerrechtliche Anleihegarantie durch die Praxis entschieden worden. Es wurde konstatiert, daß die Regierungen mit den internationalen Finanzkommissionen zusammen die Landesfinanzen verwalten, und daß die Kommissionen in dieser Tätigkeit sogar die Hauptrolle spielen können. Diese internationalen Organe sind es daher, die überhaupt zuerst und am objektivsten den Eintritt des Bedürfnisfalles feststellen und ihren Auftraggebern mitteilen können. Immerhin wäre eine abweichende Regelung dieser Beziehungen nicht unvereinbar mit dem Charakter der völkerrechtlichen Anleihegarantie. *Berner*[3]) gibt zur richtigen Würdigung des Verhältnisses, in das eine Garantie den Garanten zum Garantieempfänger setzt, folgende Richtschnur: man habe die Stellung möglichst so aufzufassen, daß die Souveränität und Selbständigkeit des Garantierten keine

---

[1]) Vgl. u. a. *Heilborn* 68.

[2]) *von Liszt* 171 hält bei politischen Garantien den Garanten mangels anderer Abrede zum selbständigen Einschreiten verpflichtet; vgl. zum Teil (mit Recht) gegen ihn *Bluntschli* 246, *Pradier-Fodéré* II 601, *Nys* III 40.

[3]) Vgl. *Berner* bei *Bluntschli* und *Brater* 69.

Digitized by Google

Verkürzung erleide; dieser Satz versagt für die Anleihegarantie ebenfalls. Die Anleihegarantie als solche ist in gewissem Sinne schon ein Eingriff in die Hoheit des garantierten Staates, die internationale Finanzkontrolle, mit der die Garantie bisher immer Hand in Hand ging, ist es zweifellos. Immerhin empfiehlt der politische Takt, den bevormundeten Staat den Eingriff so wenig wie möglich fühlen zu lassen. Beobachtet der garantierte Staat die ihm wegen seiner finanziellen Verhältnisse auferlegten Pflichten, so wird sich für die Garantiemächte auch kein Anlaß bieten, seine Gefühle zu verletzen.

Das Garantieversprechen der Mächte kann an Bedingungen geknüpft sein. So werden die Garanten in der Regel verlangen, daß gewisse staatliche Einkünfte dem Dienst der garantierten Schuld reserviert bleiben, daß die Finanzverwaltung einer von ihnen ins Leben zu rufenden Kommission überlassen werde, daß die Garantiezuschüsse unter gewissen andern Voraussetzungen an sie zurückbezahlt werden usw. Zum Teil liegen in diesen Bedingungen schwere Eingriffe in die innern Verhältnisse des Schuldnerstaates, in seine Souveränität; insoweit sie aber die Zustimmung des betroffenen Staates finden, darf man darin keine Verletzung des Völkerrechts erblicken.

Die Zuschüsse aus der völkerrechtlichen Anleihegarantie erfolgen, obwohl theoretisch dem nichts entgegenstünde, nicht schenkungsweise, sondern sie sind vom Schuldnerstaat regelmäßig zurückzuzahlen. Im Abkommen mit den Garantiemächten wird alles weitere geregelt werden. Alle diese Bestimmungen können im Anleihevertrag selbst aufgestellt werden; nichts steht aber ihrer Abfassung mittels eines oder mehrerer besonderer Abkommen entgegen, die ihrerseits allen Formalitäten des völkerrechtlichen Vertragsabschlusses unterworfen sein können [1]).

Die völkerrechtlichen Anleihegarantieverträge enthalten außer den bereits angeführten Punkten hauptsächlich noch Bestimmungen über die Höhe des garantierten Anleihebetrages, über die Höhe des garantierten Zinsfußes usw., kurz: die Verbindlichkeit des Garanten wird genau umschrieben.

---

[1]) Vgl. *Pradier-Fodéré* II 599.

Digitized by Google

§ 10.

e) Aenderung und Aufhebung der Anleihegarantie.

Bisher wurden die Entstehung und der Inhalt der völkerrechtlichen Anleihegarantie dargestellt, und auch der Fall der Leistungsverweigerung eines der Kollektivgaranten wurde behandelt. Es bleiben nun noch die Aenderung und Aufhebung des Vertrages für die Erörterung übrig.

Bei der Prüfung der Bedeutung der Kollektivität hat sich erwiesen, daß durch den von einem Garanten dem Schuldnerstaat und den Garantiegenossen gegenüber begangenen Rechtsbruch der Vertrag für die Garantiegenossen doch noch verbindlich bleibt. Die Kollektivgaranten können auch gemeinsam nicht rechtmäßig vom Garantievertrag zurücktreten, bevor die ursprünglich abgemachte Vertragsdauer abgelaufen ist. Die Kontrahenten des Hauptvertrages — hier also der Schuldnerstaat und seine privaten Gläubiger — sind in der Regel befugt, den Hauptvertrag — hier Anleihevertrag — durch ihre beiderseitige Zustimmung zu ändern und selbst aufzuheben [1]). Die Aenderung könnte z. B. auch auf die Beseitigung der Garantie gehen. Ist aber der Garant am Weiterbestand der Garantie wesentlich interessiert, so ist ihm gegen eine diesbezügliche Aenderung ein Einspruchsrecht zuzuerkennen.

Denkbar wäre der Fall, daß ein Staat, dessen Schuld durch die Großmächte garantiert ist, infolge einer Reihe guter Jahre wirtschaftlich und finanziell so gestärkt würde, daß er vermöchte, seine finanzielle Leistungsfähigkeit für die Folgezeit als sicher darzutun. Im Interesse der Völkerehre und der Staatsholheit sollten in solchen Fällen die Garantiemächte auf ihre Garantie verzichten, falls sie darum angegangen werden, und sofern ihre eigenen Angehörigen, in deren Interesse die Garantie seinerzeit übernommen wurde, mit dem Schuldnerstaat über die Aufhebung der Garantie sich geeinigt hätten. Anderseits bliebe, wie schon angedeutet wurde, die Verzichtbefugnis der Hauptkontrahenten durch das Einverständnis der Garanten bedingt. Mit der Erklärung dieses Einverständnisses wäre die völkerrechtliche An-

[1]) Vgl. *Bluntschli* 247, *Bluntschli* und *Brater* 71, *Heffter* 171, *Lippert* 281, *Pradier-Fodéré* II 605.

Digitized by Google

leihegarantie erloschen, und sie würde auch nicht mehr von selbst aufleben, falls der Schuldnerstaat von neuem in Zahlungsschwierigkeiten geraten sollte.

Bei bloßen Aenderungen des Haupt- oder des Nebenvertrages, d. h. des Anleihe- oder des Garantievertrages, sind im übrigen die Sätze über die Aufhebung der völkerrechtlichen Anleihegarantie entsprechend anzuwenden. Zu bemerken ist nur, daß den Garanten ein Recht zur Ueberprüfung auch des Anleihevertrages zustehen muß, damit sie für dessen Uebereinstimmung mit der von ihnen geleisteten Garantie eine Gewähr haben. Dies gilt insbesondere auch für die Konversion der Anleihe, auf daß nicht etwa durch eine Erhöhung des Zinsfußes oder eine Abänderung der Tilgungsart die Stellung der Garanten verschlechtert werde. Anderseits wird man aber von den Garantiemächten mit Fug fordern, daß sie, wenn die Konversion von ihnen verlangt wurde, für die entstehende neue Anleihe die Garantie mindestens in dem Maße wieder übernehmen, als nötig ist, um die Gläubiger gegen früher nicht schlechter zu stellen.

Die Garanten können weder unter sich gegenseitig, noch gemeinsam den Parteien des Hauptvertrages die Garantie kündigen, sofern nicht beim Abschluß des Vertrages diese Möglichkeit vorgesehen wurde. Normalerweise wird der Garantievertrag mit Ablauf der Vertragsdauer erlöschen, und diese wird regelmäßig identisch sein mit der Tilgungsdauer der Anleihe.

Durch einen Krieg zwischen zwei oder mehreren Garanten werden diese nicht von der kollektiven Garantieverpflichtung befreit, denn ihre Bindung hatte nicht den Zweck, ihnen selbst Vorteile zu bringen, sondern fand zugunsten eines andern, neutralen Staates statt[1]). Für den Fall eines Krieges zwischen dem Staat, der die Garantie empfangen hat, und einem garantierenden Staat wird dieser naturgemäß ganz von seiner Garantieverpflichtung befreit, auch ohne daß er sich darüber vorher mit seinen Garantiegenossen auseinandersetzte.

---

[1]) Vgl. *von Liszt* 169, *Nys* III 53, *Oppenheim* 235, *Lippert* 305 (allerdings im Widerspruch zu 298).

Digitized by Google

Der Gedanke an einen Krieg legt die Frage nahe, wie es mit der Garantiepflicht des Garanten zu halten sei, wenn dieser durch einen Krieg gegen irgendeine andere Macht — mit Ausnahme eben des Schuldnerstaates selbst — in seiner Stärke, besonders auch finanziell, geschwächt worden ist. Auch hier verlangt die Ueberlegung eine Befreiung von der Garantiepflicht. In diesem Falle tritt, um mit *Jellinek* zu reden[1]), „das Notrecht des Staates ein, welches ihm gebietet, seine Existenz höher zu achten als die Verpflichtungen, welche er gegen Fremde übernommen hat". Es ist, juristisch gesprochen, ein unverschuldetes Eintreten der Unmöglichkeit der Leistung anzunehmen[2]).

Man hat diesen Vorbehalt, der stillschweigend an den größten Teil aller völkerrechtlichen Verträge geknüpft wird, die *clausula rebus sic stantibus* genannt. Das Problem kann sich nun noch in einem andern Gesichtskreise darbieten: wie verhält es sich mit der Garantie, wenn Teile des Staates, dessen Schulden garantiert wurden, von diesem losgerissen werden? Im äußersten Fall, das heißt, wenn der Staat, dessen Anleihe von dritten Mächten garantiert wurde, ganz in einem andern Staate aufgeht, erlischt naturgemäß die Verpflichtung der Garanten. Werden von ihm jedoch nur Gebietsteile abgelöst, so bleibt die Garantiepflicht insoweit erhalten, als die garantierte Schuld nicht speziell zugunsten der abgetretenen Landesteile abgeschlossen worden war und nun mit dem Boden an den neuen Souverän übergeht.

---

[1]) *Jellinek*, Die rechtliche Natur der Staatsverträge, 1880, S. 62.

[2]) Aehnlich *Pic* 640, *Pradier-Fodéré* II 606 und *Rivier* 350.

Digitized by Google

Die Besetzung Lembergs im Kriege 1914/15.

Zugleich ein Beitrag zur Prinzipienlehre des internationalen Rechts.

Von Dr. **Sigmund Cybichowski,**
a. ö. Professor an der Universität Lemberg.

Am 31. August 1914 verließen unerwartet gegen vier Uhr morgens die Spitzen der Behörden Lemberg. Ein Teil der Beamten und viele Einwohner reisten gleichfalls ab. Das Militär räumte die Stadt in der Nacht vom 2. zum 3. September. Am Vormittag des 3. September wurde die Stadt von den Russen besetzt, die fast zehn Monate lang bis zum 22. Juni 1915 dort verblieben.

I. Allgemeine Kennzeichnung der Besetzung.

Das internationale Recht erachtet ein Gebiet als besetzt *(occupé)*, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung schafft einen Zustand, der zur Grundlage die militärische Gewalt hat und seinem Wesen nach vorübergehend ist. Der Besetzende verläßt entweder das besetzte Gebiet oder erlangt in ihm die Staatsgewalt dadurch, daß er seinen Gegner vernichtet *(debellatio)* oder mit ihm einen entsprechenden Friedensvertrag schließt. Von diesen Merkmalen hebt die Haager Landkriegrechtsordnung nur das Gewaltmoment hervor mit den Worten: *L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer* (Art. 42). Der vorübergehende Charakter der Besetzung wird vom Haager Recht nicht besonders unterstrichen, obwohl er zu weittragenden Folgerungen berechtigt[1]).

[1]) In der Literatur ist die Haager Fassung „vorläufig als die beste" bezeichnet worden (*A. Zorn*, Das Kriegsrecht zu Lande, 1906, S. 222); zustimmend ***Meurer***, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. Arch. öff. R. XXXIII, Sonderabdruck 1915, S. 7.

Digitized by Google

Als vorübergehender Gebietsherrscher hat der Besetzende die bestehende Ordnung der Dinge zu achten und ist zu Änderungen nur befugt, soweit sie unumgänglich erforderlich sind. Dieser allgemeine Grundsatz ist im Haager Recht nicht formuliert; dagegen ist ein Anwendungsfall in der Bestimmung zu erblicken, daß der Besetzende nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen hat, und zwar unter Beachtung der Landesgesetze, soweit kein unüberwindliches Hindernis besteht *(empêchement absolu,* Art. 43*)*. In der Praxis ist jedoch die neue Anschauung, die einen großen Fortschritt bedeutet, noch nicht völlig durchgedrungen, muß vielmehr in vielen Fällen der alten Theorie weichen, wonach der Besetzende im besetzten Gebiet wie im eigenen schalten und walten kann. Die Besetzung war früher Eroberung. Hier kann man feststellen, ein wie zähes Leben Anschauungen haben, die Jahrtausende lang geherrscht haben. Schon glaubt man an ihren Untergang, doch sie zeigen eine erstaunliche Lebenskraft. Der Besetzende liebt es, nach alter Weise zu handeln, wenn er das besetzte Gebiet dauernd behalten will und an eine Rückkehr des verdrängten Heeres nicht glaubt. Da praktische Fälle häufig sind, so kann die neue Auffassung der Besetzung, die vertraglich nicht ausdrücklich festgelegt ist, keineswegs als allgemein anerkannt bezeichnet werden. Als geltend kann man nur den Satz ansehen, daß die Besetzung zur Achtung des bestehenden Zustandes verpflichtet, wenn der Besetzende das Land nicht zu behalten gedenkt.

Zur alten Anschauung kann sich der Besetzende in verschieden starkem Maße bekennen. Am stärksten tut er es, wenn er das besetzte Gebiet vor Besiegung des Gegners seinem Staate einverleibt, wie England 1900 die Burenrepubliken und Italien 1911/12 Tripolitanien und die Cyrenaica[1]). Die Organe des einverleibenden Staates haben diese Akte zu achten, doch bewirkt im Verhältnis zu anderen Staaten die Einverleibung nicht den Erwerb des Gebietes. Die Besetzung ist keine Eroberung, auch wenn sich der Besetzende als Eroberer aufspielt.

[1]) Ztsch. XXIII (1913) II 1 (Aufsatz von *Diena*), Jahrbuch des Völkerrechts I (1913) 104 ff. (Dokumente), 567, 583, 640 (Abhandlungen von *Fiore* und *Tambaro*).

Digitized by Google

In Lemberg erkannten die Russen die neue Natur der Besetzung an, solange sie von der Dauer ihres Sieges noch nicht überzeugt waren. Sobald aber die Schlacht bei Lemberg mit dem weiteren Rückzug der österreichischen Truppen geendet hatte, sahen sie den Besitz des Landes als endgültig an und stellten sich immer mehr auf den Standpunkt der alten Theorie. Demgemäß ist die Besetzung Lembergs in zwei Zeitabschnitte zu gliedern. Der erste umfaßt die kurze Amtszeit des Militärgouverneurs *Scheremetiew,* die vom 3. bis zum 19. September währte. Sodann folgt als zweites Stadium die fast neunmonatige Tätigkeit des Generalgouverneurs Grafen *Bobrinski.* Oberst Graf *Scheremetiew* achtete die Einrichtungen des Landes, Generalleutnant Graf *Bobrinski* gestaltete sie grundsätzlich um; der erste begnügte sich mit der Rolle des Besetzenden, der zweite gefiel sich überwiegend in der Rolle des Eroberers, der zur Achtung der bestehenden Ordnung der Dinge nicht verpflichtet ist.

Der Gouverneur *Scheremetiew* beraumte eine Sitzung des Gemeinderates an und erklärte, er werde alles mögliche tun, um die Lage der Stadt zu erleichtern. Mit seiner Genehmigung nahmen die Volksschulen den Unterricht wieder auf, und es verlautete, daß der Landtag einberufen werden solle.

Am 19. September erschien in Lemberg der Generalgouverneur *Bobrinski* mit einer Reihe von Verwaltungsbeamten. Drei Tage später empfing er eine Abordnung von 19 „russischen" Organisationen, deren Wortführer Dr. *Dudykiewicz* für die Befreiung Rotrußlands dankte und um die Erlaubnis bat, eine Abordnung dieses Landes an den Zaren zu schicken, um ihm „die Gefühle der von ihm befreiten, seit Jahrhunderten russischen Erde auszudrücken", die auf ewig einen unlöslichen Teil Rußlands bilden werde. Da der Wortführer österreichischer Staatsangehöriger war, beging er mit seiner Ansprache einen Treubruch, der strafrechtlich geahndet wird. Doch braucht nach internationalem Kriegsrecht der Besetzende solche Akte nicht zu verhindern; im Gegenteil, er darf sich die Dienste von Verrätern zunutze machen, ebenso wie es ihm freisteht, Angehörige des Gegners in sein Heer aufzunehmen, wenn sie sich freiwillig melden. Nur im Frieden hat er die Existenz fremder

Digitized by Google

Staaten zu achten und ist verpflichtet, Anschläge auf ihren Bestand und ihre Organe in seinem Gewaltbereich in weitgehendem Maße zu ahnden, wie z. B. in den §§ 102 ff. RStGB. anerkannt ist, wo von den „feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten" gehandelt wird. Diesen Gedanken bringt der Begriff der „Grundrechte" zum Ausdruck, soweit er allgemein anerkannt ist. Auch wenn man verneint, daß es ein besonderes Grundrecht auf Leben, auf Unabhängigkeit, auf Gleichheit, auf Verkehr und auf Achtung gibt, muß man zugeben, daß kein Staat die Existenz eines andern antasten darf. „Die Völkerrechtsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken des Nebeneinanderbestehens verschiedener Staaten mit gegeneinander abgegrenzten Herrschaftssphären, mit gegenseitig anerkanntem Machtbereich[1])." Die Rechtsnormen, aus denen die „Grundrechte" fließen, sind so wichtig — führt man aus —, daß „ohne sie ein Völkerrecht überhaupt nicht denkbar wäre[2])". Da das internationale Kriegsrecht nur zum Völkerrecht gehören kann, aber keine Grundrechte kennt, so wäre anzunehmen, daß es kein Völkerrecht ist, das heißt des Rechtscharakters ermangelt. Die Frage habe ich an anderer Stelle des näheren erörtert und möchte hier die Ergebnisse meiner Betrachtungen anführen.

Die einzelnen Grundrechte sind nur verschiedene Namen eines einzigen Rechts, nämlich des Rechts auf Existenz[3]). Als Inhaber dieses Rechts hat der Staat auch das Recht auf Unabhängigkeit. Wäre er abhängig, so könnte er bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf große Hindernisse stoßen, ja seine Existenz einbüßen, wie der Mensch, der einer höheren Gewalt unterliegt. Aus dem Recht auf Unabhängigkeit folgt das Recht auf Gleichheit; denn die Staaten stehen als Inhaber der höchsten Gewalt einander gleich, und da sie das Recht auf Unabhängigkeit haben, besitzen sie auch das Recht auf Gleichheit. Da der Staat ein Recht hat zu leben, aber ohne Verkehr mit dem Ausland nicht bestehen könnte, so hat er auch ein Recht auf Verkehr.

---

[1]) *v. Liszt*[9], Völkerrecht, S. 62 f.

[2]) *v. Liszt*, a. a. O. S. 63[2].

[3]) In gleichem Sinne *Bonfils-Fauchille*[4], *Manuel de droit international public*, S. 125.

Digitized by Google

Ein Staat, der nicht geachtet wäre, dessen Organe und Hoheitszeichen verletzt werden dürften, könnte unmöglich seine Aufgabe erfüllen. Aus dem Recht auf Leben folgt das Recht auf Achtung. Man kann jedoch auch anders argumentieren, z. B. as Recht auf Verkehr aus dem Recht auf Unabhängigkeit ableiten, demzufolge der Staat in seiner auswärtigen Politik frei ist und daher mit andern Staaten verkehren darf.

Da alle Grundrechte aus einer Quelle fließen, kann man ihrer mehr oder weniger unterscheiden. Was der eine Autor als Folge eines Grundrechts erachtet, behandelt ein anderer als besonderes Recht. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch die Verwerfung des ganzen Begriffs der Grundrechte nicht und ist auch kein genügender Grund, um die Zahl der Grundrechte möglichst zu verringern. Wer den richtigen Kern des Grundrechtebegriffs mit einem neuen Namen belegt oder in Gestalt einer eigenartig gefaßten Rechtsnorm anerkennt, erschwert in vielen Fällen die Darstellung und Auslegung des Völkerrechts, das nicht nur für besonders scharfsinnige und logisch geschulte Menschen bestimmt ist, sondern der breiten Oeffentlichkeit dienen soll, die an abstraktes Denken nicht gewöhnt ist[1]).

Die Grundrechte bilden das Rückgrat des Völkerrechts, das ohne sie nicht bestehen könnte. Dieses Rückgrats entbehrt das Kriegsrecht, wie sich schon daraus ergibt, daß die Vernichtung des Gegners *(debellatio)* zulässig ist. Auch die Einmischung (Intervention) ist erlaubt. Der Kriegführende darf nicht nur nach Besetzung des feindlichen Landes, sondern bereits vorher das Leben im feindlichen Staat maßgebend zu bestimmen trachten, indem er z. B. Aufrufe an die feindliche Bevölkerung erläßt oder durch Sendlinge einen Aufruhr anzettelt. Das Recht auf Verkehr mit dem Auslande ist im Kriege ebensowenig anerkannt, wie das Recht auf Achtung; die Beschimpfung des Souveräns und der Hoheitszeichen des Feindes wird nicht geahndet[2]).

Gibt es ohne Grundrechte kein Völkerrecht, so ist das internationale Kriegsrecht kein Recht, soweit es die Beziehungen

[1]) *Cybichowski, Prawo narodów* (Völkerrecht), 1915, S. 69 ff.

[2]) *Cybichowski,* a. a. O. S. 354.

Digitized by Google

der Kriegführenden regelt. Die Unvereinbarkeit von Krieg und Recht ist ein alter Gedanke, der trotz aller Mühe sich nicht ausrotten läßt und auch im jüngsten Weltkriege unzählige Anhänger gefunden hat. Treffend bemerkte bereits vor dem Kriege ein französischer Autor: *Lorsque la guerre devenue inévitable a éclaté, il peut paraître paradoxal, au premier abord, de parler, en ce qui la concerne, de lois et de droit, puisque la force et la violence qui se donnent libre carrière quand deux puissances entrent en lutte, sont la négation même de l'idée de droit* [1]). Diese Auffassung läßt sich nicht mit der Bemerkung zurückweisen, daß die Grundrechte durch Rechtsnormen beschränkbar sind; denn, was wie die Grundrechte im Kriege überhaupt nicht existiert, kann nicht beschränkt werden. Mit den Maßstäben des Friedensvölkerrechts gemessen, ist das Kriegsvölkerrecht kein Recht. Manche glauben, daß die Anwendung dieser Maßstäbe logisch geboten ist. Wie kann man die Beschimpfung und Vernichtung des Gegners für zulässig halten und ihm doch Rechte im Kriege zuerkennen? Wie ist es möglich, daß der Kriegführende den Feind als Rechtssubjekt ansieht, aber nicht anerkennt, daß dieses Rechtssubjekt ein Recht auf Existenz hat? Das internationale Recht im Kriege ist jedenfalls nicht so fest fundiert wie im Frieden und hat daher eine weit geringere Macht über den menschlichen Willen, woraus sich auch erklärt, daß es so häufig unbeachtet bleibt. Trotzdem besitzt das Kriegsrecht Rechtscharakter. Entstanden durch Vertrag oder Uebung, bindet es Rechtssubjekte, die es anerkennen. Das internationale Recht im Kriege ist eine Ordnung der Lebensverhältnisse wie im Frieden. Der oft angeführte Satz, daß das Recht eine Friedensordnung ist, übersieht, daß es ein Kriegsrecht gibt.

Die Hinaufhebung des Kriegsrechts auf das Niveau des Friedensrechts ist möglich. Es braucht nur anerkannt zu werden, daß die Staaten ein Recht auf Existenz haben. Das Heil liegt in der Beschränkung des Kriegsziels, die nach einer verbreiteten

---

[1]) *Mérignhac, Les lois et contumes de la guerre sur terre,* 1903, S. 19.

Digitized by Google

Ansicht sogar schon geltendes Recht ist. So heißt es im Eingang der Petersburger Erklärung vom 11. Dezember 1868 über die Verwendung von Explosivgeschossen: *Que le seul but légitime que les Etats doivent se proposer durant la guerre est l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi.* Unter Berufung auf diese Feststellung sagt das Schlußprotokoll der Brüsseler Kriegsrechtskonferenz vom 27. August 1874: *Il avait été unanimement constaté . . . . que le seul but légitime que les Etats doivent se proposer durant la guerre est d'affaiblir l'ennemi, sans lui infliger des souffrances inutiles* [1]). Legitimes Kriegsziel soll nur die Schwächung, nicht Vernichtung des Gegners sein. Sollte dieser Satz allgemein anerkannt werden, so wäre die Reform von epochemachender Bedeutung. Sie würde nicht nur einen Wendepunkt in der Entwicklung des Kriegsrechts bezeichnen, sondern auch die Kriegspraxis in hohem Maße humanisieren. Viele nutzlose und beklagenswerte Ereignisse würden zu Rechtsbrüchen werden. Die Beschimpfung des feindlichen Herrscherhauses, die nur verrohend wirkt, wäre strafrechtlich zu verfolgen, die Aufpeitschung der Leidenschaften durch Proklamierung eines Vernichtungskrieges müßte unterbleiben, die völlige Unterbindung des Verkehrs mit dem Auslande würde leichter als unzulässig erkannt werden. —

In der Ansprache des Dr. *Dudykiewicz* ist Ostgalizien als Land bezeichnet, das seit Jahrhunderten russisch ist. Die Bezeichnung ist nicht zutreffend, da das Land nach dem Stande vom Jahre 1910 von 3,1 Millionen Ruthenen und 2,1 Millionen Polen bewohnt war. Die Gleichsetzung von ruthenisch und russisch, worin sich die Russen und ihre Anhänger gefielen, ist nicht zulässig. Besonders überraschte aber, daß der Besetzende die Landeshauptstadt Lemberg als russisch bezeichnete, obwohl sie bei einer normalen Einwohnerzahl von 225000 etwa 200000 Polen beherbergt. Der angeblich russische Charakter des Landes sollte das Leitmotiv der Besetzungspolitik werden, wie der Generalgouverneur am 23. September in einer programmatischen Ansprache den Vertretern der Geistlichkeit, der Gemeinde, Justiz

[1]) *Martens* N. R. G. XVIII 474; 2 s. IV 226.

Digitized by Google

und Staatsanwaltschaft in Lemberg verkündete. Nach dem amtlichen russischen Bericht sagte der Gouverneur:

„Vor allem bildeten Ostgalizien und das Lemkerland von altersher einen Teil vom Kerne des einen heiligen Rußlands. In diesem Lande war der Kern der Bevölkerung stets russisch; infolgedessen soll die Ordnung in diesem Lande auf russischen Elementen beruhen. Der Herr Graf (d. h. Gouverneur) wird hier die russische Sprache, russisches Recht und russische Staatseinrichtungen einführen."

Der Gouverneur bemerkte, daß die Russifizierung des Landes schrittweise erfolgen werde, und fuhr fort:

„Der Landtag wird nicht einberufen werden. Die Sitzungen der Bezirks-, Stadt- und Gemeinderäte werden verboten. Die Tätigkeit aller Gesellschaften, die Versammlungen sozialer Vereine werden für die ganze Zeit der Kriegführung eingestellt."

Dann kommt der Redner auf Westgalizien zu sprechen. „Die historische Vergangenheit von Westgalizien ist ganz anders. Ihre Bevölkerung — polnisch. Sobald unsere Heere diesen Teil Galiziens befreien, wird der Herr Graf mit Freude dort die Grundsätze anwenden, die in dem Aufrufe des obersten Heerführers, des Großfürsten *Nikolaj Nikolajewitsch,* an das polnische Volk ausgesprochen sind."

Der erwähnte „Aufruf" des obersten Heerführers verspricht, ein Polen zu schaffen, das frei „in Bewahrung seines Glaubens, seiner Muttersprache und Selbstregierung" sein werde.

Der besetzende Staat darf politische Programme veröffentlichen, die das nationale Empfinden der einheimischen Bevölkerung verletzen; er braucht die „politischen Ueberzeugungen" der Einwohner nicht zu schonen. Dementsprechend erwähnt Art. 46 der Haager Landkriegrechtsordnung nur die „religiösen Ueberzeuguugen" und bestimmt, daß sie vom Besetzenden zu achten sind. Mit der Durchführung seiner politischen Pläne muß allerdings der Besetzende bis zum Erwerb des Landes warten, da die Besetzung keinen ausreichenden Titel zur Durchführung grundstürzender Neuerungen bildet. Die Besetzung hat einen beschränkten Zweck, wie sich aus dem Grundsatz ergibt, daß sie ein vorübergehender Zustand ist, der sich auf mili-

Digitized by Google

tärische Ueberlegenheit gründet. *Eventus belli semper dubius.* Das Kriegsglück kann sich wenden und den Besetzenden unvermutet aus dem Lande fegen, wie der Wind, der sich plötzlich im Herbste erhebt und die losen Blätter von den Bäumen trennt. Rußland wollte daran nicht glauben und machte sich so eifrig an die Russifizierung des Landes, daß es, über den Rahmen der Erklärung des Generalgouverneurs hinausgehend, ganz Galizien russischen Charakter aufzuprägen begann. Ostgalizien wurde in vier Gouvernements eingeteilt; das vierte Gouvernement, nämlich dasjenige von Przemysl, umfaßte sechs kernpolnische Bezirke (Przeworsk, Lancut, Rzeszow, Kolbuszowa, Nisko, Tarnobrzeg). In der Verordnung des Generalgouverneurs über die Organisation der Gerichte in Galizien heißt es: „Als Gerichtssprache werden das Russische und seine örtlichen Mundarten anerkannt. Einstweilen ist der Gebrauch auch der polnischen Sprache zugelassen" (Verordnung vom 3. April, genehmigt vom obersten Heerführer am 7. März). Die polnische Sprache sollte in ganz Galizien schlechter gestellt sein als die Dialekte der russischen Sprache, d. h. das Ruthenische. Die Dialekte waren dauernd zugelassen, das Polnische zeitweise.

Die Okkupationspolitik der Russen zeitigte auch Maßnahmen, die an sich zulässig sind, aber als rechtswidrig erscheinen, weil sie der Russifizierung des Landes dienen sollten. Der rechtswidrige Zweck machte an sich erlaubte Mittel zu unerlaubten. So mußten die Zeitungen auf Befehl Rußlands das Datum im Titel nach altem Stil angeben. Die Uhr auf dem Rathause wurde in der Nacht vom 26. zum 27. September auf Weisung des Besetzenden nach osteuropäischer Zeit gestellt; Die Wagen auf der Straße hatten rechts zu fahren und nicht links, wie bisher, und nach rechts auszuweichen (Bekanntmachung vom 30. September); über den polnischen Straßentafeln wurden russische angebracht (März 1915). Die Bevölkerung sollte die Ueberzeugung gewinnen, daß das Leben Galiziens mit demjenigen Rußlands auf ewig verknüpft sei, wie dem Vertreter einer russischen Zeitung der Gehilfe des Generalgouverneurs, Hofstallmeister *Czichaczew,* Mitglied der Reichsduma, um Neu-

Digitized by Google

jahr erklärte. „Als wir Galizien besetzten, erachteten wir es von Anfang an für unsere Aufgabe, das Land zu erwerben“ (ebenda). Der Besetzende verlangte sogar, daß die Bevölkerung die Niederlagen des legitimen Staates festlich begehe. Nach dem Fall von Przemysl gingen russische Polizisten von Haus zu Haus und befahlen, russische Fahnen herauszuhängen. Wenn auch der Besetzende die politischen Ueberzeugungen der Bevölkerung nicht zu schonen braucht, so darf er doch von ihr keinen Treubruch verlangen; die Besetzung zerschneidet nicht das Band der Staatsangehörigkeit, und jeder Staatsangehörige ist seinem Staate gegenüber zur Treue verpflichtet.

Die Erfahrung lehrt, daß der Kriegführende es liebt, der Bevölkerung des besetzten Gebietes eine Besserung ihrer Lage in Aussicht zu stellen. Der Besetzende gefällt sich manchmal in der Rolle des Befreiers und Menschenbeglückers. Seltener geschieht es, daß er viel verspricht, aber gar nichts hält. Als die russischen Heere im August 1914 die galizische Grenze überschritten, erließ ihr oberster Heerführer einen Aufruf an die „Völker Oesterreich-Ungarns“, in dem er erklärte, Rußland „bringe den Völkern Oesterreich-Ungarns die Freiheit und Verwirklichung ihrer nationalen Wünsche“; zugleich versicherte er, daß „er nichts anderes als die Aufrichtung von Wahrheit und Gerechtigkeit suche“. In der Ansprache vom 23. September an Vertreter Lembergs und seiner Behörden erklärte der Generalgouverneur nach dem amtlichen Bericht:

„Der Herr Graf ist sicher, daß die polnische Nation, die von Rußland zu neuer, glänzender Zukunft berufen ist, vollauf die Bedeutung verstehen wird, die für sie der gegenwärtige geschichtliche Augenblick hat.“

Ein Kenner russischen Wesens zitierte das Goethesche Wort: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein es fehlt der Glaube.“ Die Russifizierungspolitik des besetzenden Staates gab ihm recht[1]).

[1]) *Meurer* berichtet, daß die Russen Anfang Oktober den Metropoliten *Eulogius* nach Lemberg schickten, damit er dort den orthodoxen Glauben als Staatsreligion proklamiere (a. a. O. S. 22[47]). Bischof *Eulogius* kam zwar nach Lemberg, hatte jedoch nicht den ihm zugeschriebenen Auftrag.

Digitized by Google

II. Die Sicherheit des Besetzenden.

Der Besetzende darf für seine eigene Sicherheit Sorge tragen und zu diesem Zweck die Bevölkerung des besetzten Gebietes entwaffnen. So verfuhr auch der russische Gouverneur in Lemberg, der Anfang September die Bevölkerung aufforderte, alle Hieb- und Feuerwaffen in der Bürgermeisterei abzugeben. Sowohl der Sicherheit des Besetzenden als auch noch anderen Zwecken dienten spätere Maßnahmen. Wer österreichische oder russische Waffen oder militärische Bekleidungsstücke fand, sollte sie gegen Belohnung bei den Militärbehörden abliefern (Bekanntmachung vom Oktober). Der Befehl wurde am 18. Dezember auf Schießbedarf und Pioniergeräte ausgedehnt. Vom 2. April an zahlten die Russen nur für österreichische Gewehre, nicht auch für russische (Verordnung des Generalgouverneurs vom 30. März). Niemand durfte von Soldaten Teile der Kleidung oder Bewaffnung erwerben, noch auch Gegenstände des täglichen Gebrauchs, auch nicht Erzeugnisse aus Gold oder Silber oder andere kostbare Gegenstände (Verordnung vom 12. Januar). Verboten war es, von Militärpersonen Häute von getötetem Vieh zu erwerben (Verordnung vom 25. März). Wer Spione oder russische, österreichisch-ungarische oder deutsche Militärs verbarg, sollte streng bestraft werden (Verordnung vom 30. Mai). Als Grund dieser Maßnahmen erscheint neben der Sicherheit des Besetzenden die Schlagfertigkeit seines Heeres, die gehörige Ausrüstung der Soldaten mit Kriegsbedarf, die Wahrung der Disziplin und der Schutz vor Ausbeutung. Die Untersagung des Ankaufs von Gegenständen aus Edelmetallen konnte im Interesse der militärischen Disziplin die Raublust von Heeresangehörigen mildern, da die Veräußerung der „Beute“ sich schwierig gestaltete. Waffen und Ausrüstungsgegenstände des Feindes unterliegen dem Beuterecht des Gegners, so daß der Bevölkerung kein Aneignungsrecht zusteht. Die eigenen Kriegsmittel des Besetzenden bleiben sein Eigentum, auch wenn sie in den Besitz der Zivilbevölkerung übergehen. In beiden Fällen kann der Besetzende im Bereich seiner Gewalt die Ablieferung des Kriegsbedarfs ohne Entschädigung fordern und ist daher zur Aussetzung einer Belohnung nicht verpflichtet.

Digitized by Google

Am 4. September ließ der Gouverneur Lembergs 16 Lemberger Bürger als Geiseln festnehmen. In den Lemberger Zeitungen stand zu lesen, daß die Geiseln mit ihrem Leben für das ruhige Verhalten der Stadtbevölkerung haften. Die Geiseln bestanden in nationaler Beziehung aus Polen und Ruthenen, in religiöser aus römisch- und griechisch-katholischen Personen und Juden. Das Institut der Geiseln ist in der Praxis anerkannt, wiewohl man ihm manches vorwerfen kann. Die Geiseln haften nicht für eigne, sondern fremde Schuld, und zwar nur deshalb, weil sie zu derselben Gemeinschaft wie der Täter gehören. Ähnlich hafteten einst für die Missetat des einzelnen seine Sippegenossen. Doch die Mitglieder einer Sippe waren miteinander verwandt, kannten sich seit langem und waren verpflichtet, einander vor Gericht und im Kriege zu unterstützen. Die Einwohner einer Großstadt können einander ganz fremd gegenüberstehen. In der Stadt kann viel Volk sein, das beim Herannahen des Feindes die Heimat verlassen hat wie in Lemberg, wohin aus Ostgalizien über 10000 Personen geflüchtet waren. Die Stadt kann fremde Verbrecher beherbergen, die eigens dorthin kommen, um bei der allgemeinen Verwirrung und Aufregung desto besser ihren Neigungen frönen zu können. Wenn der Geisel für ihre Taten haften soll, so könnte er mit demselben Recht für die Tat eines Verbrechers in Madrid oder Peking verantwortlich gemacht werden.

Die Haftung der Lemberger Geiseln war genauer nicht bestimmt. Sie waren für das ruhige Verhalten der Bevölkerung verantwortlich, doch ist ungewiß, welches Delikt man ihnen hätte zurechnen können. Würden ein paar Schüsse genügt haben, die aus Häusern der Stadt auf die Besatzungstruppen abgegeben worden wären? Oder hätten Unruhen unter Hunderten oder Tausenden von Einwohnern entstehen müssen? Wenn der Geisel nicht einmal weiß, wofür er haftet, kann von einer rechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt keine Rede sein. Das Recht ist eine Ordnung menschlichen Lebens und muß daher hinreichend bestimmt sein. Eine „Regel", die nichts regelt, sondern dem Besetzenden die volle Entschlußfreiheit läßt, ist keine Rechtsregel.

Digitized by Google

Die Verantwortlichkeit der Lemberger Geiseln konnte nicht dazu beitragen, die Sicherheit des Besetzenden zu erhöhen, und war daher zwecklos. Wer zum Angriff auf den Besetzenden entschlossen ist, wird von der Tat nicht abstehen, weil einige Bürger umkommen können, die er nicht einmal kennt. Er setzt das eigene Leben aufs Spiel und wird kaum geneigt sein, fremdes Leben zu achten.

Im Fall von Unruhen wäre die Frage erwachsen, wie die Haftung der Geiseln zu verwirklichen ist. Die Hinrichtung der Geiseln hätte nach irgendwelchen Vorschriften erfolgen müssen; doch weder das internationale, noch das russische Recht sieht den Fall vor.

Mithin ergibt sich, daß die Haftung der Lemberger Geiseln unbegründet, nicht genauer bestimmt, zwecklos und undurchführbar war.

Die Geiseln wurden in Lemberg den ersten und zweiten Tag im Rathaus gefangen gehalten. Die Nacht verbrachten sie im Hotel unter militärischer Bewachung. Die Geiseln litten, wiewohl noch keine Schuld entstanden, keine Rechtsvorschrift verletzt war. Am Abend des zweiten Tages (5. September) erklärte ihnen der Militärgouverneur, sie könnten nach Hause gehen, müßten sich jedoch ehrenwörtlich verpflichten, daß sie ohne seine Erlaubnis die Stadt nicht verlassen würden. Außerdem wies er sie an, beim Verlassen der Wohnung anzugeben, wohin sie gingen. Von der Haftung wurden die Geiseln vom Generalgouverneur am 23. September befreit.

Das Institut der Geiseln findet sich nicht nur im Kriegsrecht, sondern auch im Friedensrecht und spielte früher auch eine Rolle in Landesrechten. Der Geisel soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit sichern. Die Kriegsgeiseln nehmen eine Sonderstellung ein, wie sich daraus ergibt, daß der Kriegführende sie nimmt, während sonst der Verpflichtete sie stellt. Der Besetzende übt im besetzten Gebiet tatsächlich die Staatsgewalt aus und kann daher die Freiheit der Bewohner einschränken, soweit das Kriegsrecht nicht entgegensteht. Die Kriegführenden halten die Anforderung von Geiseln für zulässig, doch vermag die Wissenschaft diese Anschauung mit der neu-

Digitized by Google

zeitlichen Auffassung der Haftung für fremdes Verschulden nicht zu vereinbaren.

Nicht immer ruft die Anforderung von Geiseln so viel Bedenken wie in Lemberg wach. Die Verantwortlichkeit der Geiseln kann genau normiert sein und den gewünschten Erfolg herbeiführen. Doch auch dann handelt es sich um einen Fall von Gesamthaftung, der sich nicht rechtfertigen läßt. Die Geiseln haften für fremde Schuld, nur weil sie sich an demselben Ort aufhalten wie die etwaigen Täter. Mit Recht hat daher das Institut für internationales Recht im Jahre 1913 bei Besprechung der Seekriegsrechtsreform die Vorschrift beschlossen: *Il est interdit de prendre des otages* (Art. 69).

Die Bevölkerung Lembergs verhielt sich ruhig. Ein Angriff auf die Russen erfolgte nicht, wenn man von einem Vorfall absieht, von dem nicht feststeht, wem er zur Last zu legen ist. Am Sonntag, den 27. September, fielen angeblich gegen zwei Uhr nachmittags aus Häusern am Krakauer Platz einige Schüsse. Getroffen wurde niemand. Die Besatzung Lembergs wurde alarmiert; eine große Zahl von Juden wurde verhaftet und ein Teil von ihnen als Geiseln bezeichnet. Niemand durfte ohne besondere Erlaubnis von 9 Uhr abends (8 Uhr mitteleuropäischer Zeit, unsere „Sommerzeit") bis Sonnenaufgang sich auf der Straße zeigen. Die Giebelfenster sämtlicher Häuser waren an der Straßenseite binnen 5 Tagen zuzumauern. Drei große Häuser am Haliczer Platz im Werte mehrerer Millionen Kronen wurden eingezogen (konfisziert), weil die „eingehende Untersuchung ergeben hat, daß am 14. laufenden Monats (am 27. neuen Stils) aus den Häusern Nr. 9, 11 und 11a in der Wallgasse (am Haliczer Platz) in der Stadt Lemberg geschossen wurde" (Bekanntmachung des Stadthauptmanns vom 5. Oktober). Der Stadthauptmann erließ Vorschriften über das Verhalten der Bevölkerung für den Fall, daß sich die „Unordnungen" wiederholen sollten; die auf der Straße befindlichen Personen sollten dann sogleich nach Hause gehen; die Haustüren waren zu schließen, ebenso wie die Geschäftsläden (Befehl vom 3. Oktober).

Digitized by Google

Der Zwischenfall vom 27. September, den die Russen als Werk der Juden ansahen, ist bisher nicht aufgeklärt. Die „eingehende Untersuchung" des Vorfalles durch die Russen ergab, daß geschossen worden war, nicht aber daß ein Angriff auf die Russen stattgefunden hatte. Die Maßnahmen der Russen waren jedoch unbegründet, wenn es sich nicht um ein Attentat auf den Besetzenden handelte. Die Schüsse waren nach dem ersten Bericht der Russen aus Häusern am Krakauer Platz gefallen, und doch verfielen der Einziehung Häuser am Haliczer Platz, der in einem anderen Stadtteil liegt.

Im Februar gab die russische Regierung bekannt, daß „in der letzten Zeit die Ausspähung seitens der Juden zugenommen habe" und ihnen daher der Eintritt in das „Innere Galiziens" und die Reise „von einem Bezirk in einen andern" verboten werde. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde eine Geldstrafe bis zu 3000 Rubel oder Gefängnis bis zu 3 Monaten angedroht (Verordnung des Generalgouverneurs vom 26. Februar, ergangen auf Befehl des Hauptkommandanten der südwestlichen Front).

Besonders scharf ging Rußland gegen die ruthenische Intelligenz vor, die es antirussischer Neigungen bezichtigte. Der griechisch-katholische Erzbischof wurde nach dem Innern Rußlands verschickt (Nachricht vom 1. Oktober), und fast täglich fanden Verhaftungen von Ruthenen statt, von denen ein Teil ebenfalls in Rußland interniert wurde. Nach internationalem Kriegsrecht darf der Besetzende aus dem besetzten Gebiet Individuen entfernen, von denen anzunehmen ist, daß sie durch Wort oder Tat gegen ihn arbeiten werden. Der Besetzende darf für seine eigene Sicherheit sorgen und ist verpflichtet, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung hintanzuhalten. Die Bevölkerung des besetzten Landes schuldet ihm Gehorsam, soweit er seine Befugnisse nicht überschreitet. Sie braucht ihre Ueberzeugungen nicht zu ändern, muß jedoch jeden Angriff auf den Besetzenden unterlassen.

In Lemberg suchten jedoch die Russen nicht nur jede russenfeindliche Agitation der Ruthenen zu verhindern, sondern gingen darauf aus, die ruthenische Kultur im Lande auszurotten,

Digitized by Google

wozu sie kraft Besetzung nicht legitimiert waren. Die ruthenische Zeitung „Dilo“ wurde unterdrückt (Nachricht vom 8. September), und es verlautete, daß die ruthenische Intelligenz nach Möglichkeit des Landes verwiesen werden solle.

In Rußland selbst bezeichneten indessen die russischen Behörden das Verhalten der galizischen Bevölkerung als ganz einwandfrei. Der Gehilfe des Generalgouverneurs *Czichaczew* erklärte dem Vertreter einer russischen Zeitung um Neujahr: „Die Ruthenen, Polen und Juden benehmen sich gegenüber der russischen Obrigkeit vollkommen loyal; von einem Auftreten gegen die Russen kann ebenfalls keine Rede sein.“ Aehnlich, wenn auch mit einer Einschränkung, sprach sich der Generalgouverneur Galiziens einem Zeitungskorrespondenten gegenüber aus, dem er sagte: „Ich muß kategorisch erklären, daß im Verhältnis zu den russischen Behörden das Verhalten aller nationalen Gruppen in Galizien, abgesehen von einem Teil der ukrainischen Intelligenz, unbedingt korrekt ist“ (Nachricht vom 20. April).

III. Ruhe und Ordnung.

Am 31. August 1914 machte das Stadtpräsidium bekannt, daß „mit dem heutigen Tage eine städtische Bürgerwehr die Sorge für die Ruhe in der Stadt übernimmt“. Die Bürgerwehr war unbewaffnet und konnte auch nicht gleich in ausreichender Stärke aufgestellt werden. Die Gelegenheit nutzte das Vorstadtgesindel weidlich aus, um sich auf fremde Kosten zu bereichern, worüber in der Presse zu lesen war: „Bekanntlich hat der Abschaum der Bevölkerung aus den Vororten zwei Tage lang verschiedene Fälle von Plünderung in den Gebäuden der Eisenbahn, des Militärs und sogar in Läden begangen. Die Leute nahmen nicht nur Lebensmittel mit, sondern raubten direkt aus den Kellern Vorräte an Wein in Fässern, Pakete mit Militärstiefeln, Einrichtungen von Küchen und Zimmern; sogar Balken, Wagen und Fenster zogen sie heraus und fuhren sie mit Pferden nach Hause.“

Um dem Treiben ein Ende zu setzen, ließ der Militärgouverneur verkünden, jeder auf Raub oder Diebstahl Ertappte

Digitized by Google

werde nach Kriegsrecht bestraft werden. Am 5. September wurden 7 auf frischer Tat ertappte Diebe erschossen. Außer der Bürgerwehr, die unbesoldet war, wurde mit Zustimmung des Militärgouverneurs eine städtische Miliz von ungefähr 500 Mann gebildet, die mit Säbeln bewaffnet war und von der Stadt bezahlt wurde. Die Leistung von Polizeidiensten ist zulässig; das Haager Recht bemerkt ausdrücklich, daß die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten keine Verletzung der Neutralität darstellt (V. Abkommen von 1907 betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Landkrieg, Art. 18 b). Kann aber ein Neutraler diese Dienste leisten, so ist auch ein Angehöriger des Kriegführenden hierzu berechtigt. Der Dienst wird allerdings nur die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zum Gegenstand haben dürfen und nicht in eine Unterstützung der feindlichen Kriegsmacht ausarten dürfen. In Ostgalizien wurde wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht (§ 327 MStGB.) ein österreichischer Gemeindediener standrechtlich erschossen, der sich an der Festnahme entwichener russischer Kriegsgefangener, Angehöriger der österreichisch-ungarischen Armee, beteiligt hatte. Ob er aus eigenem Antrieb oder auf Geheiß der Russen gehandelt hatte, war im Urteil nicht angegeben; bemerkt war, daß er im Polizeidienst angestellt war. Etwaige Schuld- oder Strafausschließungsgründe sind zu berücksichtigen, z. B. unwiderstehlicher Zwang, der in der Praxis leicht vorkommen kann und die Zurechnung der Tat ausschließt.

Die städtische Polizei Lembergs, die ein Erzeugnis der Not und der Eile war, zeigte sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Die Sicherheit des Eigentums sank rapid, die Zahl der Diebstähle und Einbrüche ging sprunghaft in die Höhe; fast täglich hörte man von einem oder mehreren Einbrüchen, denen namentlich Wohnungen aus Lemberg geflüchteter Personen zum Opfer fielen. In der Presse wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich lohne, für die städtische Miliz aus Gemeindemitteln monatlich über 10000 Rubel aufzuwenden. Völlig machtlos erwies sich die Polizei gegenüber den zahllosen Holzdiebstählen, die durch die herrschende Brennstoffnot, den ungewöhnlich langen und strengen

Digitized by Google

Winter und die Mittellosigkeit breiter Volksschichten hervorgerufen war. Zwecks Erlangung von Brennholz fällte die ärmere Bevölkerung Bäume auf den Straßen, in den städtischen Parkanlagen und in den Wäldern der Umgegend, hob Zäune aus, nahm aus Neubauten Türen und Fenster mit, stahl Grabkreuze. Tag für Tag konnte man bei einem Spaziergang in die städtische Umgebung lange Reihen von Leuten beobachten, die mit entwendetem Holz beladen heimkehrten. Besonders betriebsame Personen schafften das Holz mit Fuhrwerk nach Hause und verkauften es zu hohen Preisen. Der Besetzende hat im besetzten Gebiet für Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann seiner Aufgabe leicht nachkommen, da bei den Millionenheeren der Neuzeit die Abkommandierung von 1000 Mann zu Polizeidiensten sich als Kleinigkeit darstellt. Eine solche Polizeitruppe hätte in Lemberg sicher Ordnung geschaffen.

Die Zustände erfuhren noch eine Verschlimmerung, als die Russen gemäß ihrem Russifizierungsprogramm die einheimische Polizei durch eigene Polizisten und Gendarmen ersetzten. Am 20. Februar wurde die bedeutsame Nachricht verbreitet, daß die russische Regierung die frühere österreichische Polizeiverwaltung aufgehoben habe und daß von jetzt ab der Schutz von Sicherheit und Ordnung in der Stadt in den Händen der russischen Polizei ruhe. Lemberg wurde unter Eingemeindung mehrerer Vororte in 10 Bezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Kommissar *(prystaw)* mit zwei Gehilfen stand; jeder Bezirk zerfiel in Reviere, deren Personal aus je einem Vorsteher und einer Anzahl von Polizisten bestand. Die russischen Sicherheitsorgane, die mit den lokalen Zuständen nicht vertraut waren und auch nur ihre eigene Sprache beherrschten, waren auf die Dienste von Zuträgern und Spitzeln angewiesen, die sich aus verkommenen Individuen rekrutierten. Die Folge war, daß die russische Polizei, die sich sowieso nicht des besten Rufes erfreut, bald zum Schrecken der Lemberger Bevölkerung wurde. Ohne zureichenden Grund wurden zahllose Verhaftungen und Durchsuchungen vorgenommen, überwiegend zur Nachtzeit. Eines Tages wurden sämtliche Gäste eines Cafés ersten Ranges verhaftet, was in Lemberg noch nicht vorgekommen war. Die

Digitized by Google

Haussuchungen dienten vielfach der Feststellung, ob Wertobjekte vorhanden seien. In dem Hause, in dem ich wohnte, ließ der zuständige Polizeikommissar die Wohnung einer abwesenden Familie aufbrechen und nach Prüfung der kostbaren Einrichtung wieder verschließen. In der Nacht vom 20. zum 21. Juni kamen drei russische Polizisten in die Wohnung, packten Silberzeug und andere Sachen im Werte von 4000 Kronen in zwei große Körbe und nahmen sie mit. In vielen anderen Fällen wurde ähnlich verfahren. Als die Russen Lemberg räumten, konnte man lange Wagenreihen mit Möbeln bemerken, die aus fremden Wohnungen stammten. Die Vorliebe der Russen für schöne Wohnungseinrichtungen erhellt aus einem Brief des russischen Offiziers *A. Chwostow* an den General der Infanterie *M. W. Aleksiejew,* den Generalstabschef des Höchstkommandierenden an der Südwestfront. Der Brief, der in die Hände österreichischer Truppen fiel und von ihnen veröffentlicht wurde, ist vom 8. (21.) Januar 1915; es heißt dort:

„Das keineswegs korrekte Verhalten etlicher Offiziere gegenüber fremdem Eigentum hatte ich mehr als einmal Gelegenheit festzustellen. Ich habe dagegen nach Möglichkeit und Kräften gekämpft. Gegenwärtig jedoch habe ich ganz positive Nachrichten erhalten, daß Offiziere viel geraubtes Gut an ihre Familien in Rußland senden. Dorthin werden Equipagen, Service, sogar kostbare Möbel geschickt. Welch eine Schmach! Welche gemeine Gesinnung! Alle diese Gegenstände gehen nach Lemberg und werden höchstwahrscheinlich als Staatsgut weiter expediert.“ „Ich glaube nicht, daß ich mich irre, denn meine Nachrichten kommen aus verschiedenartigen, ganz sicheren Quellen.“

Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß es sich um verlassenes Gut handelte, das in früheren Zeiten als herrenlos galt. Die frühere Denkweise ist noch nicht völlig verschwunden und in abgeschwächter Form auch in der Wissenschaft vertreten [1]).

[1]) So bemerkt *Meurer*, daß die Truppen Vieh als herrenlose Sachen sich aneignen dürfen, falls es nach Einäscherung einer Ortschaft und Flucht der Einwohner frei umherläuft (S. 61). Die Eigentumsfrage entscheidet sich jedoch nicht nach Völkerrecht, sondern Privatrecht, an dessen Hand der einzelne Fall zu prüfen ist. Die Entscheidung kann, je nach den Umständen des Falles, verschieden ausfallen. (Vgl. z. B. §§ 959 f. BGB.)

Digitized by Google

Dem rechtswidrigen Treiben Untergebener suchten die höheren russischen Behörden in diesem Falle und auch sonst entgegenzuwirken; ihr Einschreiten blieb jedoch oft wirkungslos oder kam zu spät. In einem Befehl des Stadthauptmanns von Lemberg an die dortige Polizei lesen wir:

„Laut Nachrichten, die an mich gelangt sind, haben einige untere Funktionäre der mir anvertrauten Stadthauptmannschaft sich erlaubt, bei der Einberufung der Bevölkerung zu Arbeiten Bürger von dieser Naturalleistung gegen Geld zu befreien. Ich benachrichtige alle Funktionäre der mir anvertrauten Stadthauptmannschaft von dieser empörenden und unzulässigen Tatsache und gebe zu wissen, daß ich meinerseits alle Mittel anwenden werde zur Entdeckung des Schuldigen, um ihn der höchsten und schwersten Strafe durch Ueberweisung an das Feldgericht zu überantworten." (Nachricht vom 12. Juni.)

Der Stadthauptmann spricht vom „Schuldigen" in der Einzahl, obwohl der Schuldigen so viele waren, daß der Singular besser auf den Unschuldigen gepaßt hätte. Die Bestechlichkeit der russischen Beamten trug manchmal dazu bei, die Lage der Bevölkerung zu bessern; doch es konnte auch anders kommen. Die Unterbeamten der Kanzlei des Generalgouverneurs stellten Passierscheine, die zum Verlassen der Stadt nötig waren, gegen Geld aus, und es entstand sogar eine Art Tarif, dem als Maßstab die Entfernung des Reiseziels zugrunde lag. Auf die Nachricht hiervon wurde angeordnet, daß die Gesuche um Ausstellung eines Passierscheines nur einem Stabskapitän eingehändigt werden dürften, der auch die Passierscheine ausfolge. Da jedoch mit dieser Tätigkeit nur ein Stabskapitän betraut wurde, die Zahl der Gesuchsteller aber in die Hunderte ging, so entstand aus dieser Neuerung ein empfindlicher Zeitverlust für das Publikum.

In das Kapitel von der „Ruhe und Ordnung" gehören noch einige Fragen, die kurz erwähnt seien.

a) Polizeistunde. Die Anordnungen der Russen wechselten oft. Wenn es ihnen gut ging, durften die öffentlichen Lokale sehr lange offen bleiben; hatten die Russen kein Glück bei ihren militärischen Unternehmungen, mußte das Straßenleben sehr früh aufhören. Da der Besetzende die Polizeistunde

Digitized by Google

nach seinem Ermessen ansetzen darf, ist vom rechtlichen Standpunkt gegen die russische Praxis nichts anzuführen.

b) Zensur. Die Zensur war strenger als in Rußland. Nachrichten, die dort gebracht werden durften, wurden in Lemberg unterdrückt. Auf Geheiß der Russen mußten die Zeitungen Notizen drucken, die die öffentliche Meinung im Sinne des Besetzenden beeinflussen sollten. Die Maßnahmen waren im allgemeinen nicht anders, als sie im besetzten Gebiet zu sein pflegen.

c) Trinkverbot. Der Verkauf von Bier, Wein und Branntwein war verboten, was sich als sehr heilsam erwies.

d) Mietzins. Als die Hauseigentümer Mieter, die den Mietzins schuldig geblieben waren, auf die Straße zu setzen begannen, verbot es der Gouverneur und ordnete an, daß Urteile, die auf Räumung lauten, während des Krieges nicht vollstreckt werden dürfen. (Nachricht vom 19. September).

IV. Justiz.

Die Russen entließen am 5. September aus dem Strafgefängnis etwa 180 Personen, die der Ausspähung und österreichfeindlicher Umtriebe verdächtig waren. Als tatsächlicher Herr des Landes war der Besetzende zu dieser Maßnahme berechtigt. Die Enthafteten sollten sich am Bestand der österreichischen Monarchie vergriffen haben, also an einem Gut, das der Feind weder achtet noch schützt.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte erfuhr durch die Einrichtung von russischen Kriegsgerichten eine Einschränkung. Eine Bekanntmachung des Militärgouverneurs von Lemberg vom 12. September bestimmte, daß den Kriegsgerichten die Teilnehmer einer strafbaren Handlung unterliegen, die von einer vor diese Gerichte gehörigen Person begangen ist. Außerdem zählt die Bekanntmachung eine Reihe von Straftaten auf, für die das Kriegsgericht ohne Rücksicht auf die Eigenschaften des Täters zuständig ist. Es sind das Delikte gegen das Heer und die Kommunikationsmittel. Aehnlich lautet eine Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 11. November, die für ganz Galizien erlassen war.

Digitized by Google

Der Gouverneur gestattete im übrigen den österreichischen Gerichten, ihrer Tätigkeit obzuliegen, verlangte jedoch, daß die Urteile „im Namen seiner Majestät" ergehen (Nachricht vom 10. September). Der Besetzende hat die Gerichte ihres Amtes walten zu lassen und kann verlangen, daß sie nicht im Namen der bisherigen Staatsgewalt tätig sind. Die legitime Gewalt ist aus dem Lande verdrängt, und es herrscht tatsächlich der Besetzende, der ein erhebliches Interesse hat, daß die Gerichte dem neuen Zustand Rechnung tragen. Würden die Urteile wie bisher im Namen des rechtmäßigen Herrschers ergehen, wäre die Tatsache der Besetzung als unerheblich und unbeachtlich gekennzeichnet[1]). Dem darf sich der Besetzende widersetzen, kann indessen nicht verlangen, daß in seinem Namen Recht gesprochen werde; denn er ist nicht der legitime Landesherr. Infolgedessen ist eine neutrale Formel zu wählen. Als neutral wird man auch die Lemberger Fassung zu erachten haben, da sie nicht ergibt, ob es sich um den österreichischen oder russischen Kaiser handelt. Die Frage ist im Deutsch-Französischen Kriege 1870 erörtert worden. Als die Franzosen nach der Niederlage bei Sedan den Kaiser absetzten und die Republik proklamierten, ordneten sie an, daß die Gerichte im Namen des französischen Volkes und der französischen Regierung zu urteilen hätten. Deutschland, das die Republik noch nicht anerkannt hatte, ließ die Formel nicht zu, verlangte vielmehr in Nancy, daß die Gerichtsbehörden im Namen der hohen deutschen Mächte, die Elsaß-Lothringen besetzt hielten, ihres Amtes walteten oder, falls hiergegen Bedenken bestünden, eine andere Formel gebrauchten, selbst eine solche, in der der Name des französischen Kaisers vorkäme. Der Appellhof in Nancy hielt die Anwendung einer anderen als der republikanischen Formel für nicht zulässig und stellte daher seine Tätigkeit ein (Entschließung vom 8. September 1870). Noch weiter ging der Zivilgerichtshof in Laon, dem die Formel im Namen des französischen Kaisers oder im Namen des Rechts vorgeschlagen war; das Gericht meinte, daß die Existenz französischer Justiz mit dem Bestehen

[1]) *Meurer* nimmt an, daß im Namen des alten Souveräns Recht zu sprechen ist (S. 25 f.); ebenso *Strupp*, Landkriegsrecht S. 101.

Digitized by Google

einer fremden Verwaltung unvereinbar sei (Entscheidung vom 15. Oktober 1870). In der französischen Literatur gilt das Vorgehen der Deutschen als Rechtsbruch [1]), jedoch zu Unrecht; denn der Besetzende verlangte nicht, daß in seinem Namen geurteilt werde, wollte sich vielmehr mit einer anderen Formel begnügen, vorausgesetzt, daß sie keinen Hinweis auf die Republik enthielt, die von den Deutschen noch nicht anerkannt war. Die Zulassung der neuen französischen Formel hätte als Anerkennung der Republik aufgefaßt werden können; die Anerkennung pflegen die Staaten aber nicht sofort zu bewirken, sondern erst nach einiger Zeit, wenn sich zeigt, daß die neue Ordnung der Staatsform die Gewähr der Dauer in sich birgt [2]). Die Gerichte in Kolmar, Straßburg und Mülhausen, die im November 1870 ihre Tätigkeit aufnahmen, unterließen mit Zustimmung des Besetzenden in der Formel ihrer Entscheidungen jede Angabe über ihren Machtgeber. Der Kassationshof in Paris erkannte die Entscheidungen des Schwurgerichts in Kolmar aus dem November 1870 als formgültig an trotz Mangels der vorgeschriebenen Formel [3]).

Aus dem Namen der österreichischen Gerichte ließen die Russen die Buchstaben k. k. (kaiserlich-königlich) entfernen, wozu sie berechtigt waren; in der Praxis blieb jedoch die Anordnung vielfach unbeachtet.

Eine grundsätzliche Regelung der Justizverhältnisse erfolgte durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 3. April, die am 7. März vom Höchstkommandierenden genehmigt war. Die Vorschriften gehen dahin:

Die Justizaufsicht führt eine hierzu besonders bestimmte Person. Die galizischen Gerichte sprechen Recht auf Grund des österreichischen materiellen und Prozeßrechts, doch nicht im

[1]) *Calvo*[4], *Le droit international* §§ 2186 ff., wo auch die Gerichtsentscheidungen abgedruckt sind; *Bonfils-Fauchille*[4], *Manuel de droit international public* S. 655; *Mérignhac, Les lois et coutumes de la guerre sur terre* 1903 S. 252 f.

[2]) *Cybichowski, Międzynarodowe prawo wojenne* (Internationales Kriegsrecht) 1914 S. 66 f.

[3]) Entscheidung vom 21. September 1871; *Loening, L'administration du gouvernement-général de l'Alsace durant la guerre de 1870—1871, R. 5 (1873) 95 f.*

Digitized by Google

Namen der österreichischen höchsten Gewalt, sondern im Namen des Rechts. Die Gerichte werden der Aufsicht des österreichischen Justizministeriums entzogen, ebenso der Aufsicht des obersten Gerichtshofes in Wien, dessen Zuständigkeit im Hinblick auf Galizien ausgeschlossen wird.

„Als Gerichtssprache werden die russische Sprache und ihre örtlichen Mundarten anerkannt. Einstweilen ist der Gebrauch auch der polnischen Sprache zugelassen."

Die Schwurgerichtsachen erledigt eine verstärkte Strafkammer in der Besetzung mit sechs Richtern; ihre Urteile können nur im Wege der Kassation angefochten werden. Die Straf- und Zivilurteile, die beim obersten Gerichtshof in Wien angefochten werden konnten, gelten als endgültig, mit Ausnahme der Urteile der verstärkten Strafkammer, die der Nachprüfung durch das Lemberger Gericht zweiter Instanz unterliegen.

Verfahren, die wegen Verbrechens gegen die vom österreichischen Recht geschützte Unverletzlichkeit des Territoriums, gegen die oberste Gewalt oder die politische oder soziale Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie oder Galiziens schweben, sind einzustellen und neue nicht einzuleiten.

Ein Richter, der von der Justizaufsichtsperson in Galizien oder ihrem Gehilfen ausgeschlossen ist, verliert das Recht, dem Gericht in dieser Sache anzugehören; der Ausschluß kann motiviert sein oder nicht. Wer von der Justizaufsichtsperson oder ihrem Gehilfen enthaftet ist, darf in derselben Sache ohne Zustimmung dieser Personen nicht wieder verhaftet werden. Auf Verlangen dieser Personen haben Gerichte und Gerichtspersonen in Galizien Gerichts- und Untersuchungssachen zur Durchsicht vorzulegen sowie Nachrichten, Informationen und Aufklärungen in Sachen der Rechtspflege zu erteilen, haben die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile, Entscheidungen und Beschlüsse einzustellen, Zirkularverfügungen der österreichischen Behörden, die an die Gerichte ergangen, aber von der Aufsichtsperson angehalten sind, unausgeführt zu lassen. (Diese Vorschrift hebt die Unabhängigkeit der Gerichte auf, die im modernen Rechtsstaat zu den Grundpfeilern der Justizpflege gehört.

Digitized by Google

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den galizischen Gerichten müssen alle schriftlichen und persönlichen Anweisungen und Aufträge der Aufsichtsperson und ihrer Gehilfen ausführen. Alle, die bei der galizischen Justiz ein Amt haben, müssen auf Verlangen der Aufsichtsperson persönlich erscheinen, um in Dienstangelegenheiten Aufklärungen zu geben. Entlassene Beamte verlieren vom Entlassungstage an das Recht auf Vergütung aus dem russischen Staatsschatz. —

Die Regelung der Justizpflege im besetzten Gebiet war nötig. Die Verbindung mit Wien war unterbrochen, und daher konnte keine Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, die der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien nachprüfen darf, es sei denn, daß ein Verzicht auf das zulässige Rechtsmittel erfolgte oder die Rechtsmittelfrist fruchtlos ablief. Auf die Dauer war der Zustand nicht haltbar, wie der Besetzende auch einsah. Fraglich ist nur, ob seine Vorschriften überall das Richtige trafen. Der Besetzende hat das Landesrecht zu achten, soweit kein unüberwindliches Hindernis besteht. Nach österreichischem Recht sind die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig, und doch hatten sie laut Verordnung des Generalgouverneurs allen Weisungen der russischen Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Da sich die Gerichte mit politischen Prozessen nicht befassen durften, bestand kein Bedürfnis, sie ganz dem Willen von Verwaltungsbeamten zu unterwerfen. Nachträglich dürfte der Besetzende dies selbst eingesehen haben, denn soweit bekannt, machten seine Organe von ihren weitgehenden Befugnissen keinen Gebrauch. Die Gerichte konnten ungestört ihrer Tätigkeit obliegen.

Am 29. April erhielten die aktiven Gerichtspersonen aus dem russischen Staatsschatz das Gehalt für den März, nämlich die Beamten, Unterbeamten, Kanzleibeamten und Boten im Dienste. Auch den Beamten der Staatsanwaltschaft wurde in gleichem Umfang die Besoldung ausgezahlt. Damit erkannte der Besetzende an, daß er Beamte zu unterhalten hat, die mit seinem Wissen und Willen Dienst tun. Mit diesem Standpunkt war es nicht vereinbar, daß die Russen nur ein Monatsgehalt bewilligten, denn bereits seit September walteten die Lemberger

Digitized by Google

Justizorgane unter ausdrücklicher Billigung der Russen ihres Amtes.

Im Juni befahl der Höchstkommandierende, sofort alle Personen jüdischer Herkunft aus dem Justizdienst zu entfernen, einschließlich der Kanzlei- und Hilfsbeamten und der Diener. (Nachricht von 14. Juni). Das österreichische Recht huldigt dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Konfessionen; zur Durchbrechung dieser Norm lag kein Grund vor. In Tarnopol wurden — beiläufig bemerkt — alle Auskultanten entlassen, nicht etwa wegen Ueberfüllung der Justizlaufbahn, sondern weil man darauf ausging, den Zugang zu den Justizämtern für die galizischen Anwärter zu sperren. Die einheimischen Beamten sollten mit der Zeit durch Russen ersetzt werden; bereits im Januar verlor sein Amt der Vizepräsident des Oberlandesgerichts in Lemberg. Die Besetzung ist jedoch nach neuzeitlicher Auffassung kein ausreichender Titel zur Durchführung grundsätzlicher Reformen. Im Prinzip ist der Erwerb des Landes abzuwarten.

V. Schulwesen, Wissenschaft und Kunst.

Der Besetzende darf die Ordnung der Dinge im besetzten Gebiet nicht ohne Grund stören und muß daher erlauben, daß der Schulunterricht stattfindet. Der Militärgouverneur Lembergs erkannte dies an, denn er gestattete die Wiederaufnahme des Unterrichts in allen Elementarschulen der Stadt, wovon der Schulinspektor am 13. September die Leiter der Schulen in Kenntnis setzte. Die Aufnahme der Schüler fand vom 17. bis 19. September statt, der Unterricht begann am 22. September. Die Nachricht hiervon nahm die Bevölkerung mit Befriedigung auf, da männiglich bekannt ist, daß Müßiggang aller Laster Anfang ist. Tätig waren auch zahlreiche Privatschulen. Man wird sogar behaupten dürfen, daß der Besetzende in Ländern mit allgemeiner Schulpflicht den Schulbetrieb nach Möglichkeit zu sichern hat. Die Praxis lehrt, daß sich Kriegführende nicht nur mit militärischen Aufgaben befassen, sondern auch im Interesse friedlicher Kultur eine bedeutsame Tätigkeit zu entfalten lieben. Griechenland und Bulgarien gründeten während des

Digitized by Google

ersten Balkankrieges 1912/13 auf dem besetzten türkischen Gebiet eine Anzahl von Schulen[1]), Deutschland gestattete 1915 die Wiedereröffnung der Universität und Technischen Hochschule in Warschau, die sehr feierlich erfolgte und ein Ruhmesblatt in der Geschichte deutscher Kriegführung bildet.

Die russische Schulpolitik änderte sich in Lemberg nach Ankunft des Generalgouverneurs, der durch Entscheidung vom 3. Oktober anordnete: „Das Funktionieren sämtlicher in Galizien bestehender Unterrichtsanstalten, Internate und Kurse mit Ausnahme der Schulwerkstätten wird bis zu meiner speziellen Anordnung verboten." Mit dem internationalen Kriegsrecht läßt sich diese Maßnahme nicht vereinbaren.

Infolge längerer Bemühungen des ersten Vizepräsidenten der Stadt erlaubte der Generalgouverneur die Abhaltung der Schlußprüfungen an der Universität und Technischen Hochschule. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät begannen wir mit den Doktorprüfungen am 7. Dezember. Auch die Doktorpromotionen durften stattfinden, doch hatte zufolge Weisung des Besetzenden die Ausstellung von Diplomen zu unterbleiben. Die Ermöglichung der Prüfungen war für viele Kandidaten eine Wohltat, wie schon daraus hervorgeht, daß z. B. das Fortschreiten in der Advokatenlaufbahn vom Besitz des juristischen Doktorgrades abhängt. Der Stadtvizepräsident hatte in der Denkschrift, die er den Russen überreicht hatte, ausgeführt, daß Prüfungen und Promotionen einen Akt der Autonomie dieser Unterrichtsanstalten bilden. Gemeint war wohl, daß es sich nicht um unmittelbare Staatstätigkeit handelt. Für die Russen war jedoch ein anderer Gesichtspunkt maßgebend: Der öffentliche Unterricht sollte in Galizien russisch sein. Daher erklärte der Generalgouverneur, daß die Abhaltung von Zwischenprüfungen nicht gestattet werden könne; die Russen wünschten nicht, daß die Annahme entstehe, als ob begonnene Studien in der bisherigen Weise in Lemberg fortgesetzt werden könnten. Die Zulassung der Schlußprüfungen sollte den russischen Standpunkt verdeutlichen und zugleich seine Schroffheit mildern.

[1]) *Cybichowski, Międzynarodowe prawo wojenne* (Internationales Kriegsrecht) 1914 S. 68.

Digitized by Google

In keiner öffentlichen Schule wurde unterrichtet. Dagegen gestattete der Generalgouverneur durch Bekanntmachung vom 17. Dezember die Eröffnung von Privatanstalten, die jedoch einzeln um Erlaubnis einkommen und drückende Bedingungen annehmen mußten. Die Bekanntmachung besagte: Aenderungen im Lehrkörper bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs. Auf sein Verlangen oder das Verlangen seines Bevollmächtigten sind Lehrer und Schulbücher zu entfernen. Fünf Stunden wöchentlich wird die russische Sprache gelehrt. Geschichte, Geographie, polnische Sprache und polnische Literaturgeschichte können nur auf Grund von Lehrbüchern vorgetragen werden, die in Rußland erlaubt oder vom Generalgouverneur oder seinem Bevollmächtigten zugelassen sind. Den Religionsunterricht erteilen Katecheten des Bekenntnisses der Schüler. Unterrichtsanstalten, die von Mönchen oder Nonnen römisch-katholischer Klöster unterhalten werden, können von orthodoxen oder griechisch-katholischen Schülern und Schülerinnen nicht besucht werden. Die Uebertretung einer dieser Vorschriften hat die Schließung der Anstalt zur Folge.

Im ganzen erhielten auf ihr Gesuch neun Privatinstitute die Erlaubnis zur Aufnahme der Arbeit. Auf Anordnung der Russen fanden im Mai und Juni in diesen Schulen Prüfungen in russischer Sprache, in Geschichte und Geographie Rußlands statt. Nach Angabe des Besetzenden war der Erfolg sehr gut.

Es bedarf keiner Ausführung, daß sich die Schulen durch Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ein Verdienst erworben haben; zu bedauern bleibt nur, daß den teuren Unterricht in diesen Privatinstituten nur ein verschwindend kleiner Teil der Jugend genießen konnte. Das war auch wohl der Grund, aus dem die Russen den öffentlichen Unterricht untersagten, den privaten aber gestatteten.

Die immerwieder erneuerten Bemühungen des Stadtpräsidiums um Ermöglichung des Volksschulunterrichts scheiterten an dem Widerstand der Russen. Beachtung verdienen die Nachrichten, die über den Stand der Angelegenheit veröffentlicht wurden. Am 8. Februar verlautete, die russische Regierung habe zugestimmt, daß eine beschränkte Anzahl von Schulen aktiviert

Digitized by Google

werden. Am 11. Februar hieß es, daß die Aufnahme in die Schulen, die Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren besuchen dürften, am 12. Februar beginnen und 12 polnische sowie 2 russische (gemeint waren ruthenische) umfassen werde. Den 16. Februar lasen wir, daß die schriftliche Erlaubnis der russischen Regierung noch nicht eingetroffen sei; zehn Tage später stand in den Zeitungen, daß nach Informationen aus „maßgebenden Kreisen" die Erlaubnis binnen 3 Tagen einlangen werde; am folgenden Tage (27. Februar) wurde bekanntgemacht, daß die Erlaubnis zur Aufnahme des Unterrichts eingetroffen sei. Tatsächlich nahm jedoch infolge Widerstandes des Okkupanten keine Elementarschule ihren Betrieb wieder auf. Viele Tausende von Kindern waren ohne Grund des Unterrichts beraubt, der in so kritischer Zeit doppelt notwendig war.

Das Schulprogramm der russischen Regierung entwickelte Mitte April der Generalgouverneur in einem Gespräch mit dem Petersburger Korrespondenten der Zeitung *Russkoje Slowo*, indem er ausführte:

„In der Elementarschule soll der Unterricht in russischer Sprache stattfinden mit Ausnahme der Städte, die einen großen Prozentsatz polnischer Bevölkerung haben. In diesen Städten werden polnische Privatschulen funktionieren. In den Dörfern Ostgaliziens werden russische Schulen eröffnet werden, in Westgalizien polnische Schulen mit Russisch als Pflichtgegenstand.

Hinsichtlich der Mittelschulen bin ich zur Zeit nicht in der Lage, etwas Bestimmtes mitzuteilen.

Was die Hochschulen anlangt, so werden sie vor Beendigung des Krieges nicht funktionieren. Wahrscheinlich wird die Lemberger Universität nach Warschau übersiedeln, die Warschauer nach Lemberg.

Es handelt sich darum, daß Ostgalizien ein integrierender Bestandteil Rußlands werden soll; Westgalizien aber samt Polen (d. h. Russisch-Polen) wird ein nationales Ganzes bilden, von dessen konkretem politischen Aufbau zu sprechen es jetzt vorzeitig wäre." (Nachricht vom 20. April.)

Da in der galizischen Justiz das Polnische nur zeitweise von den Russen zugelassen war, befürchtete man in Lemberg,

Digitized by Google

daß auch der öffentliche Schulunterricht im ganzen Lande russisch sein werde.

Wie der Unterricht, so war auch die Forschung in Lemberg erschwert. Die Universitätsbibliothek wurde auf Weisung des Besetzenden für das Publikum geschlossen. Sämtliche wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften mußten auf Geheiß des Generalgouverneurs ihre Tätigkeit einstellen (Verordnung vom 3. Oktober); die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Arbeit erhielt nur der Kopernikverein der Naturforscher.

Die Erschwerung von Lehre und Forschung stand mit dem Kriegsrecht nicht in Einklang. Das Verhalten der Bevölkerung war nach eigener Angabe des russischen Landeschefs durchaus korrekt. Wenn seines Erachtens ein Teil der ruthenischen Intelligenz auf Abwegen wandelte, so konnte daraus ein Recht zu Abwehrmaßnahmen nur im Hinblick auf die Ruthenen, nicht aber die Polen entstehen.

Richtiger war dagegen die Behandlung der Kunst. Im Dezember konnte eine polnische Schauspielertruppe ihre Vorstellungen im städtischen Kasino beginnen, wo sie vorwiegend Operetten und Komödien spielte. Am 8. Mai öffnete das Stadttheater seine Pforten und pflegte neben Oper und Operette auch Drama und Komödie. Als die russischen Behörden ursprünglich die Wiederaufnahme des Betriebes nicht gestatten wollten, hielt ihnen der erste Vizepräsident der Stadt vor, daß das Theater nicht dem Requisitionsrecht unterliege. Gemeint war wohl, daß eine Kunststätte unverletzlich ist, wie auch die Haager Landkriegrechtsordnung anerkennt (Art. 56). Die Unverletzlichkeit ist jedoch die gleiche wie beim Privateigentum und erfährt daher eine Einschränkung auf Grund des Rechts des Besetzenden zur Anforderung von Zwangsleistungen. „Wie in Wohnungen der friedlichen Bevölkerung Soldaten untergebracht werden dürfen, die ein Quartier brauchen, so kann man auch im Falle der Not ein Spital, eine Bibliothek, ein Museum oder eine Kirche zur Kaserne für Truppen bestimmen, soweit dies möglich ist. Vorher sind jedoch kostbare oder mit der neuen Umgebung nicht verträgliche Gegenstände zu entfernen, z. B. ist aus einer

Digitized by Google

katholischen Kirche der Kelch mit Hostien hinauszutragen[1])." Daraus folgt, daß die Anforderung eines Theaters nur zu militärischen Zwecken erfolgen darf, nicht aber, um einer Truppe des besetzenden Staates das Spiel zu ermöglichen. Will der Theatereigentümer ohne zureichenden Grund fremde Gastvorstellungen nicht erlauben, so hat der besetzende Staat nur diejenigen Befugnisse, die nach dem Recht des besetzten Landes der Staatsgewalt zustehen. Möglich ist z. B., daß das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber einer Gemeinde aktuell wird, die ein Theater betreibt.

VI. Währung, Handel, Gewerbe, Verkehr.

Der Besetzende ordnete an, daß Rubel zum Kurse von 3,33 Kronen angenommen werden müssen. Die Anordnung enthielt mehr, als man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt ist. Zufolge dieser Weisung mußten russische Metallmünzen und Noten der russischen Reichsbank ohne Beschränkung des Betrages angenommen werden, so daß sie durchweg zum „Gelde" wurden. Der moderne Krieg verlangt so große finanzielle Mittel, daß der Staat zu dieser Maßnahme als berechtigt zu erachten ist. Anders steht es mit der Festsetzung des Kurses, die an sich nötig war, aber nicht richtig erfolgte. Der Wert des Rubels überstieg während der Besetzung nie den Betrag von 2,50 Kronen und sank zeitweise erheblich tiefer. Die Festsetzung eines höheren Wertes schädigte die Bevölkerung, ohne daß ersichtlich ist, welche internationale Rechtsnorm die Zufügung dieses Schadens rechtfertigen könnte. Braucht der Besetzende Geld, so kann er Auflagen in Geld (Kontributionen) erheben in dem Maße und in der Weise, wie das Kriegsrecht bestimmt. Der Lemberger Volksmund bezeichnete den Rubelkurs als „Kontribution". Es ist anzuerkennen, daß nur das Recht des Besetzenden, Zwangsleistungen in Geld zu verlangen, in Frage kommt. Selbstverständlich vermag aber dieses Recht die russische Maßnahme nicht zu rechtfertigen. Zwangsauflagen fließen in die Staatskasse, und

[1]) *Cybichowski*, Internationales Kriegsrecht, a. a. O. S. 81; *Cybichowski*, Studien zum internationalen Recht 1912 S. 60 f.

Digitized by Google

ihre Erhebung ist geregelt, hat vor allem derart zu erfolgen, daß die Bevölkerung entsprechend ihren finanziellen Mitteln belastet wird. Den Gewinn aus dem Rubelkurs hatte nicht nur der Besetzende, sondern alle, die Rubel zum Zwangskurs anzubringen verstanden; das konnten russische, österreichische und andere Staatsangehörige sein. Von einer geregelten Erhebung der „Kontribution" war ebensowenig die Rede wie von einer gleichmäßigen Belastung der Bevölkerung des besetzten Gebietes. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden schützten sich durch entsprechende Erhöhung der Preise vor Schaden, was möglich war, da die Festsetzung der Preise nicht in beiden Währungen zu erfolgen brauchte. Abgesehen von dem Kontributionsgesichtspunkt läßt sich ein Grund für die russische Maßnahme nicht denken. Wollte man die Festsetzung eines höheren Wertes für zulässig halten, so ist nicht abzusehen, wo eine Grenzlinie zu ziehen wäre. Ist ein Kurs von 3,33 Kr. legal, so kann ebenso ein Kurs von 4 oder 5 oder 10 Kronen für gerechtfertigt gehalten werden. Trotzdem ein hervorragender Bankdirektor dem Generalgouverneur die Schäden der Rubelkursbestimmung auseinandersetzte, wurde durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 30. September die gleiche Bestimmung wie in Lemberg für ganz Galizien getroffen. Auf Uebertretung der Vorschrift stand Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 Rubel. Die Vorschrift wurde sehr streng gehandhabt und führte zur Verhängung drakonischer Strafen. So wurde ein Kaufmann wegen Nichtannahme von Rubeln zum festgesetzten Kurs zu 1000 Rubel Geldstrafe oder 3 Monaten Arrest verurteilt (Nachricht vom 15. November); in der amtlichen Bekanntmachung ist — nebenbei bemerkt — von Arrest die Rede, wiewohl die Verordnung des Generalgouverneurs vom 30. September Gefängnis androht.

Durch Verordnung vom 9. Februar verbot der Generalgouverneur, Geldforderungen von Angehörigen feindlicher Staaten zu erfüllen, die sich außerhalb Galiziens, der Bukowina oder Rußlands befanden. Nach der Haager Landkriegrechtsordnung ist untersagt: die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der

Digitized by Google

Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit (Art. 23h). Die Auslegung dieser Vorschrift hat eine besondere Literatur hervorgerufen[1]) und ist so streitig, daß ein Kenner des internationalen Rechts bereits vor dem Kriege den positiven Wert der Bestimmung als zweifelhaft bezeichnet hat[2]). England hat stets bestritten, daß die Haager Vorschrift, die 1907 auf deutschen Antrag geschaffen wurde, wörtlich zu verstehen ist, d. h. Maßnahmen gegen Privatrechte von Angehörigen feindlicher Staaten verbietet. Im jüngsten Weltkriege hat England gemäß seiner Auffassung gehandelt, und die anderen Kriegführenden sind seinem Beispiel gefolgt.

Die Ausfuhr von Geld, Wertpapieren, Edelmetallen und Kostbarkeiten wurde eingeschränkt. Der Generalgouverneur untersagte, aus Galizien oder der Bukowina ins Ausland auszuführen Beträge über 500 Rubel in Geld oder Wertpapieren, Silber, Gold oder Platina, ferner silberne, goldene oder sonstige zum häuslichen Gebrauch bestimmte kostbare Gegenstände im Gewicht von mehr als 3 russischen Pfund (Verordnung vom 9. Februar). Als tatsächlicher Inhaber der höchsten Gewalt kann der Besetzende solche Vorschriften erlassen.

Um dem empfindlichen Mangel an Kleingeld, das von Spekulanten dem Verkehr entzogen war, abzuhelfen, gab die Stadt mit Genehmigung des Besetzenden Kassenscheine zu 1 Krone aus, die am 17. September im Verkehr erschienen und Zwangskurs hatten. Die Scheine löste auf Verlangen die Stadtkasse in Beträgen von 20 Kronen aufwärts ein. Der Erfolg der Maßnahme war überraschend. Das österreichische Kleingeld erschien wieder im Verkehr, und zwar so massenhaft, daß das Angebot die Nachfrage weit überstieg. Um die Mittel der Stadt zu vermehren, erlaubte ihr die russische Regierung die Ausgabe von Kassenanweisungen zu 100 Kronen im Gesamtbetrage von einer Million Rubel (Nachricht vom 24. Dezember). Die Scheine,

---

[1]) *Politis*, RG. 18 (1911) 249; *Holland* ebenda 19 (1912) 120; Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht 5 (1911) 385; *Wehberg*, R. 35 (1913) 197; *Strupp*, Ztsch. 23 (1913) II 118.

[2]) *Max Huber, La propriété publique en cas de guerre sur terre.* RG. 20 (1913) 663.

Digitized by Google

die am 30. Oktober 1915 zahlbar waren, hatten keinen Zwangskurs; ihr Handelskurs schwankte zwischen 90 und 95%.

Alle Kaufleute und Gewerbetreibenden mußten um Erneuerung ihrer Konzession einkommen, eine Maßnahme, die hauptsächlich einen finanziellen Zweck verfolgte.

Die österreichisch-ungarische Zollgrenze ließ der Besetzende bestehen mit der Einschränkung, daß in Galizien erzeugte Waren zollfrei nach Rußland ausgeführt werden konnten.

Die Verkehrsmittel, nämlich Telephon, Telegraph und Eisenbahn, verwaltete der Besetzende und gestattete auch die Benutzung dem Publikum. Die Einnahmen aus dem friedlichen, d. h. nicht militärischen Verkehr konnte er behalten, da es sich um Eigentum des feindlichen Staates handelte, dessen Nutznießung dem Besetzenden zusteht. Außer den bestehenden telegraphischen und telephonischen Verbindungen benutzte der Besetzende einige provisorische Linien, die das Militär für eigene Zwecke gebaut hatte. Auf die Nachricht von mehrfacher Beschädigung dieser Linien ließ der Militärgouverneur bekanntmachen, daß für die Tat nicht nur die Täter, sondern auch die Eigentümer der Grundstücke hafteten, an denen die Telegraphen- oder Telephonlinien vorüberführten. Der Gouverneur forderte die Eigentümer auf, gewissenhaft darüber zu wachen, daß diese Telegraphen- und Telephonlinien unversehrt blieben (Bekanntmachung vom 10. September). Der Besetzende kann solche Pflichten schaffen, jedoch nur für Personen, die seinen Befehlen unterliegen. Außer dem Eigentümer, der abwesend sein konnte und daher der Befehlsgewalt des Besetzenden nicht zu unterliegen brauchte, war der anwesende Verwalter zu erwähnen. Voraussetzung der Haftung war die Feststellung der Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit); ein Zufall hätte unmöglich dem Eigentümer oder Verwalter zugerechnet werden können, worüber aber in der Bekanntmachung des Gouverneurs nichts enthalten war.

VII. Die Beamtenfrage.

Die Räumung Lembergs erfolgte so plötzlich und schnell, daß die Mehrzahl der Staatsbeamten keine Anweisung erhielt,

Digitized by Google

ob sie die Stadt verlassen oder dort zurückbleiben sollten. Erteilt die Regierung beim Herannahen des Feindes ihren Beamten keine Verhaltungsmaßregeln, so überläßt sie ihnen damit die Entscheidung. Glaubt ein Beamter, daß sein Verbleiben im Lande die legitime Gewalt schädigen würde, so hat er abzureisen; im übrigen ist er verpflichtet, auf seinem Posten auszuharren. Im Lande verbleibt viel Staatsgut, dessen Betreuung Sache der Beamten ist. Was wäre z. B. aus dem Millionenvermögen der Lemberger Universität und ihrer zahlreichen Institute geworden, wenn nicht die Hälfte der Professoren in der Stadt verblieben wäre? Die Anwesenheit der Beamten erleichtert auch, wie sich in Lemberg gezeigt hat, in hohem Grade den Uebergang zu den neuen Zuständen, die jede Besetzung im Gefolge hat. Sieht die Bevölkerung ihre Beamten auf dem Posten, so beruhigt sie sich leichter, so daß die erfahrungsmäßig ausbrechende Panik eingedämmt wird und sich bald wieder legt.

Die im Lande befindlichen Beamten, die keine besonderen Verhaltungsmaßregeln von ihren Vorgesetzten erhalten haben, dürfen dem Feinde nur dienen, falls dies ohne Schädigung des Heimatstaates möglich ist. Die etwa vorhandenen höheren Beamten werden Untergebene zu belehren haben; Irrtümer sind allerdings namentlich im Kreise der niederen Beamten leicht möglich, was der legitime Herrscher nach Verdrängung des Feindes berücksichtigen wird. Die Beamten müssen leben und daher dem Besetzenden dienen, soweit dies ohne Schädigung der Heimat möglich ist.

Einfacher ist die Rechtslage der Kommunalbeamten. Die Natur ihrer Obliegenheiten bringt es mit sich, daß sie grundsätzlich ihr Amt nicht im Stiche lassen dürfen. Im Haag bemerkte der Vertreter Deutschlands, die Bevölkerung habe ein Recht darauf, daß die von ihr gewählten Bürgermeister und Kommunalbeamten ihre Tätigkeit fortsetzen. Ebenso führte der Vertreter von Siam, *Edouard Rolin*, aus, das Interesse der Bevölkerung verlange, daß die Lokal- und Kommunalbeamten anwesend seien, um nach Möglichkeit die Rechte und das Vermögen der Einwohner gegenüber den Forderungen des Besetzenden zu

Digitized by Google

verteidigen[1]). Der erste Bürgermeister von Lemberg mit dem schönen Namen *Neumann*, der beim Herannahen der Russen heimlich sein Amt verließ, beging eine schwere Pflichtverletzung, wie allseitig festgestellt wurde. Das gleiche gilt vom Direktor der Gasanstalt, der seine Abreise mit der Redensart zu beschönigen suchte, daß ihm seine „Ueberzeugung" den Aufenthalt in einem von den Russen besetzten Gebiete nicht gestatte.

Die im Lande verbliebenen Beamten hat der Besetzende zu übernehmen, soweit kein unüberwindliches Hindernis besteht. Dies folgt schon daraus, daß er die Landesgesetze grundsätzlich zu achten hat, wie auch im Haag betont worden ist, wo der serbische Delegierte bemerkte: *Le respect des lois qui existent dans le pays, implique le maintien des fonctionnaires, nommés en vertu de ces lois*[2]). Noch allgemeiner kann man sagen, daß der Feind die Beamten zu behalten hat, weil er die im Lande bestehende Ordnung der Dinge im Prinzip nicht stören darf. Für ihre Tätigkeit können die Beamten das gewöhnliche Gehalt verlangen.

Fraglich ist, ob der Besetzende Beamte zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit zwingen kann, wie dies der deutsche Präfekt in Versailles im Kriege 1870/71 versuchte, als die Beamten der dortigen Präfektur ihre Tätigkeit einstellten[3]). Allgemein wird sich die Frage nicht beantworten lassen. Der Staatsbeamte hat, soweit ihn seine Vorgesetzten ohne Anweisung lassen, selbst nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ob er ohne Schädigung der Heimat dem Feinde dienen kann. Die Ueberprüfung der Entscheidung des Vorgesetzten oder des Beamten wird schwerlich vom Besetzenden unternommen werden können. Nur ausnahmsweise wird die Dienstweigerung so offensichtlich unbegründet sein, daß ein Zwang als erlaubt gelten wird. Gegenüber Kommunalbeamten wird man allgemein Zwangsmaßnahmen als zulässig ansehen dürfen; jedoch wird der Besetzende aus naheliegenden Gründen nur ausnahmsweise von seiner Befugnis Gebrauch machen und lieber auf die Dienste

[1]) *Conférence internationale de la Paix* III 128.

[2]) *Conférence*, a. a. O. III 129.

[3]) *Bonfils-Fauchille*[4], *Manuel* S. 657.

Digitized by Google

des renitenten Beamten verzichten. Ein praktischer Fall ist in Lemberg nicht vorgekommen. Die Beamten setzten ihre Tätigkeit fort, soweit der Besetzende dies zuließ.

In der Literatur nimmt man an, daß Beamte nicht zum Ausharren auf ihrem Posten verpflichtet sind[1]). Eine andere Ansicht besagt, daß die Kommunalbeamten zu bleiben haben, die andern aber nicht[2]). Die Anwendung von Zwang halten die einen für zulässig[3]), die andern für unzulässig[4]). Die Entscheidungen der Autoren werden der Vielgestaltigkeit des Lebens nicht gerecht.

Trostlos gestaltete sich in Lemberg die finanzielle Lage der Beamten. Sie erhielten nur das Gehalt für September, nicht aber für drei Monate im voraus, wie es Vorschrift ist. Infolgedessen gab es bald mehrere Tausend Personen der „besseren" Stände, die mittellos dastanden. Die Stadt wollte zwar den Beamten in Vertretung Oesterreichs einen Gehaltsvorschuß auszahlen, konnte jedoch die Genehmigung Rußlands nicht erwirken. Ueber den Grund der ablehnenden Haltung des Besetzenden klärt eine Unterredung auf, die der Gehilfe des Gouverneurs, *Czichaczew*, Mitglied der Reichsduma und Hofstallmeister, mit dem Korrespondenten des *„Golos Moskwy"* hatte. Herr *Czichaczew* erklärte: „Nicht wohlwollend verhält sich uns gegenüber nur eine Schicht — die gewesenen österreichischen Beamten." (Lemberger Nachricht vom 7. Januar.) Die russischen Behörden sprachen — nebenbei bemerkt — ständig nur von „gewesenen" Beamten, obwohl die Besetzung das Dienstverhältnis nicht löst. Erst nach fünf Monaten konnte zufolge weiterer Bemühungen des Stadtpräsidiums am 5. Februar die Auszahlung von Gehaltsvorschüssen aus Gemeindemitteln mit Genehmigung Rußlands beginnen. Die Beamten erhielten 1/3 ihres zweimonatigen Gehalts in Gemeindekassenscheinen, österreichischer und russischer Währung. Die zweite

---

[1]) *Meurer*, a. a. O. S. 32.

[2]) *Loening*, a. a. O. R. 4 (1872) 641 f., 649; weitergehend *Strupp*, l. c.

[3]) *A. Zorn*, a. a. O. S. 232 unter Berufung auf *Lueder*, Handbuch des Völkerrechts IV 513 f., der aber nur die nicht politischen Beamten meint.

[4]) *Loening*, S. 641; *Mérignhac*, a. a. O. S. 256; *Meurer*, S. 32.

Digitized by Google

Auszahlung fand im März, die dritte im Mai in gleicher Höhe mit der Maßgabe statt, daß das letzte Mal die Beamten von der VIII. Rangklasse aufwärts etwas weniger erhielten. Zusammen wurden jedesmal rund 9000 Personen berücksichtigt.

Das Eingreifen der Stadt war gewiß verdienstvoll, kam jedoch sehr spät und war so bescheiden, daß es nur der größten Not, d. h. dem Verhungern zu steuern vermochte. Wer die Zeit nicht selbst erlebt hat, vermag sich keine Vorstellung von dem Elend zu machen, in dem monatelang Tausende von Mitgliedern der Intelligenz sich befanden. Beamte der höheren Rangklassen mußten als Tagelöhner sich ihr Brot verdienen. Die Schuld an den beispiellosen Zuständen trifft den Besetzenden, der sich unter Verletzung klarer Pflichten dafür rächte, daß die Beamten der legitimen Gewalt die Treue bewahrten. Der Besetzende bezieht die Einnahmen des Landes, ist daher verpflichtet, auch die Lasten zu tragen (Art. 48 Haager Recht). Nach den Erfahrungen der jüngsten Praxis würde es sich sehr empfehlen, bei Regelung kriegsrechtlicher Fragen ausdrücklich festzustellen, daß der Besetzende diejenigen Beamten zu besolden hat, die mit seinem Wissen und Willen ihres Amtes walten. Die andern Beamten einschließlich derjenigen im Ruhestande muß die legitime Staatsgewalt unterhalten und daher die nötigen Beträge in das besetzte Gebiet überweisen, was mit Hilfe der Gesandten neutraler Staaten sich bewerkstelligen läßt. Auch diese Frage sollte ausdrücklich geregelt werden. Es ist doch ein starkes Stück, daß zahlreiche Kriegsgefangene im besetzten Galizien erhebliche Geldbeträge aus Oesterreich erhielten, die Beamten aber zehn Monate lang auf die Gehaltsauszahlung durch die legitime Gewalt vergeblich warteten.

VIII. Zwangsleistungen.

Auf Anordnung des Besetzenden zog die Stadt die zugunsten des österreichischen Staates bestehenden Steuern ein; bis zum 9. Juni wurden über 900000 Kronen vereinnahmt, wovon die Stadt etwa 170000 Kronen nach den bestehenden österreichischen Vorschriften für sich behielt, während der Rest in die russische Staatskasse floß.

Digitized by Google

Außer den bestehenden Abgaben kann der Besetzende besondere Zwangsleistungen verlangen, die Geld-, Natural- oder Dienstleistungen sein können. Die Geldleistungen werden auch Kontributionen, die Naturalleistungen auch Requisitionen genannt. Eine Kontribution wurde in Lemberg nicht erhoben; dagegen nahmen die Russen in großem Umfange Requisitionen vor, deren Durchführung eine Kommission aus drei Stadtverordneten (Gemeinderäten) unter Vorsitz eines russischen Hauptmanns leitete. Die Gegenstände, welche angefordert werden durften, bezeichnete der Militärgouverneur. Auf eigene Faust durfte kein Soldat Naturalleistungen verlangen; wollte er einen Gegenstand in einem Geschäft erwerben, so hatte er ihn wie jedermann zu bezahlen. Dies schärfte der Militärgouverneur dem Heere durch einen besonderen Befehl vom 5. September ein, wo es hieß: „Niemand hat das Recht, in Geschäften, Lagern oder von Privatpersonen in der Stadt Lemberg Güter, Gegenstände, Pferde, Vieh oder sonst etwas zu nehmen, außer für Geld." Nach dem Eintreffen des Generalgouverneurs und Einsetzung eines Stadthauptmanns durften Naturalleistungen nur mit Genehmigung des Stadthauptmanns gefordert werden (Befehl, verkündet am 2. Oktober), was dem Kriegsrecht entsprach. Die Haager Landkriegrechtsordnung verlangt die Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Oertlichkeit (Art. 52); der Stadthauptmann war „Befehlshaber" im Sinne dieser Vorschrift.

Unzulässig war die Anforderung von Korn und Proviant, die der Bevölkerung von der russischen Regierung ausgefolgt waren. Es handelte sich um Maßnahmen einer in großem Stil von Rußland eingeleiteten Notstandsaktion, die durch Requisitionen keine Einschränkung erfahren sollten. Der Anforderung unterlag auch nicht Rassen- und Zuchtvieh, Rassenstiere sowie Vieh, das bei Zuchtvereinen eingetragen war oder auf landwirtschaftlichen Ausstellungen einen Preis erhalten hatte (Befehl des Höchstkommandierenden der Heere an der Südwestfront; Nachricht vom 17. April).

Auf Grund des Requisitionsrechts kann der Besetzende auch Wohnungen für Militärpersonen anfordern. Zahlreiche möblierte Wohnungen abwesender Einwohner Lembergs wurden von den

Digitized by Google

Russen requiriert. Für die Benutzung wurde entweder nichts oder zu wenig bezahlt. So zahlte ein russischer Offizier für eine große möblierte Vierzimmerwohnung im Stadtzentrum 25 Kronen monatlich, obwohl auch unter Berücksichtigung der außergewöhnlich schlechten Mietkonjunktur die Entschädigung sechsmal höher hätte sein müssen. Den Rahmen des Requisitionsrechts überschritt der Besetzende, als er auch für russische Zivilbeamte zahlreiche Wohnungen anforderte. Nach der Haager Landkriegrechtsordnung können Naturalleistungen nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden (Art. 52), was mit allgemein anerkanntem Gewohnheitsrecht übereinstimmt.

Besonders eigenartig gestaltete sich die Anforderung von Dienstleistungen. Als die Russen zur Aufführung von Befestigungen in der Umgegend der Stadt Arbeiter brauchten, ließen sie durch Vermittlung des Magistrats die männliche Bevölkerung auffordern, sich freiwillig zu „Erdarbeiten" zu melden. Da die Kundgebung ergebnislos blieb, veranstalteten die Russen besonders im Juni förmliche Jagden auf männliche Personen. Nicht nur Arbeiter, sondern auch Mitglieder der gebildeten Stände, Universitätshörer, Doktoren der Philosophie, Rechtsanwälte, wurden auf der Straße aufgegriffen und wie Vieh mit Peitschen zur Arbeitsstelle getrieben. Einige kauften sich durch Erlegung von 1 oder 3 Rubeln los; doch als der Stadthauptmann hierfür schwere Strafen androhte, wurde das Mittel zu gefährlich, und die Folge war, daß sich der männlichen Bevölkerung eine Unruhe bemächtigte, wie sie in der neueren Kriegsgeschichte einzig dasteht. Die Männer scheuten sich geradezu, die Straße zu betreten, und wenn sie spät abends an der Wohnungstür schellen oder auf der Straße Kosakenpatrouillen vorbeireiten hörten, fuhren sie erschreckt auf bei dem Gedanken, daß ihre Verhaftung erfolgen könne. Die Straßen sahen wie ausgestorben aus. Zur Erklärung bemerkte eine Lokalzeitung, daß die männliche Bevölkerung auf Befehl des Besetzenden Lemberg verlassen habe. Wie irrig die Annahme war, zeigte sich nach dem Einmarsch des legitimen Heeres; denn auf den Straßen bewegten sich Zehntausende von Männern im militärpflichtigen Alter.

Digitized by Google

Der Befehlshaber einer besetzten Oertlichkeit kann von den Einwohnern Dienstleistungen verlangen, soweit sie nicht als Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland erscheinen (Art. 52). Die Einschränkung folgt bereits aus dem allgemeinen Grundsatz, daß der Kriegführende die Angehörigen der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land nicht zwingen darf (Art. 23 II). Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz wollte Oesterreich-Ungarn nur die Teilnahme am bewaffneten Kampf verboten wissen[1]), doch drang es mit seinem Abänderungsantrage nicht durch. Daraus folgt, daß unter Kriegsunternehmungen nicht nur der bewaffnete Kampf zu verstehen ist. Die Vorschrift des Art. 23 II bildete in dem Abkommen von 1899 einen Artikel des dritten Abschnitts über die militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete. Von dort kam die Vorschrift an die jetzige Stelle, und die Lücke wurde von der Bestimmung ausgefüllt, daß der Kriegführende die Bevölkerung eines besetzten Gebietes nicht zwingen darf, Auskünfte über das Heer des andern Kriegführenden oder dessen Verteidigungsmittel zu geben (Art. 44). Mithin ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Erteilung solcher Nachrichten nicht als Teilnahme an den Kriegsunternehmungen aufzufassen ist. Man wird unter Kriegsunternehmungen die militärische Angriffs- und Verteidigungstätigkeit zu verstehen haben im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungshandlungen[2]). Die Anlage von Schützengräben, das Aufführen von Feldbefestigungen im Kriege wird als Kriegsunternehmung zu erachten sein, nicht aber die Herstellung gewöhnlicher Verkehrsstraßen. Ob aber die Haager Vorschrift als allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht zu erachten ist, erscheint fraglich. Die Praxis kennt viele Fälle, in denen Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an Befestigungsarbeiten gezwungen wurden. Jedenfalls können aber schwere Erdarbeiten nicht von Mitgliedern der gebildeten Stände verlangt werden, was die Russen in Lemberg nicht beachteten. Auch ist die geleistete Arbeit

[1]) *Deuxième conférence internationale de la Paix* III 24.
[2]) *Cybichowski*, Völkerrecht S. 367 f.

Digitized by Google

zu bezahlen. In Lemberg sollten die Arbeiter täglich ein Laib Brot und 90 Kopeken erhalten; doch blieb in der Regel der Lohn in den Taschen der niederen Beamten stecken.

IX. Räumung.

Nach dem Fall von Przemysl (3. Juni) begann im Eiltempo die Räumung Lembergs, die sehr gründlich durchgeführt wurde. Dabei nahmen die Russen nicht nur ihre eigenen Vorräte mit, sondern schafften auch die Einrichtung aus den Amtsräumen österreichischer Behörden, aus Krankenhäusern und vielen Privatwohnungen fort. Das bewegliche Eigentum des feindlichen Staates unterliegt dem Beuterecht jedoch nur insoweit, als es der Kriegführung dienen kann[1]). Die hierher gehörigen Gegenstände zählt das Haager Recht in der Bestimmung auf, daß der Besetzende einziehen darf: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen (Art. 53). Schwerlich erstreckt sich jedoch das Beuterecht auf Türvorhänge, Gardinen, Teppiche und Sofas, die von den Russen in großer Zahl mitgenommen wurden. Kunstwerke sind unverletzlich, auch wenn sie dem Feinde gehören (Art. 56). Daher war die Wegnahme verschiedener Gemälde, Gobelins und kostbarer Teppiche nicht gerechtfertigt.

Dem Beuterecht unterliegt die Ausrüstung der stehenden militärischen Sanitätsanstalten, also vor allem der Garnisonkrankenhäuser (Genfer Konvention von 1906, Art. 15). Gemäß dieser Bestimmung räumten die Russen die Militärspitäler Lembergs aus, so daß nur kahle Wände und leere Zimmer zu sehen waren. Bei einer Revision der Genfer Konvention sollte erwogen werden, ob es sich nicht empfehlen würde, die Einrichtung dieser Anstalten für unverletzlich zu erklären, d. h.

[1]) Nach *A. Zorn* kennt das Landkriegsrecht kein Beuterecht (a. a. O. S. 244, 277 f.), was nicht zutrifft. Das Beuterecht ist nicht aufgehoben, sondern eingeschränkt; es umfaßt nur bestimmte Gegenstände.

Digitized by Google

ihre Wegnahme zu verbieten. Die Fortschaffung dieser Gegenstände vermag auf den Gang der Kriegführung keinen entscheidenden Einfluß auszuüben, ist aber geeignet, die Leiden der verwundeten und kranken Soldaten zu steigern. Fehlen im Krankenhause Betten, Instrumente, Verbandzeug, so müssen die Kranken, die dort nach Verdrängung des Okkupanten eingebracht werden, auf dem Fußboden liegen und können nicht gehörig gepflegt werden; und unter den Kranken können Angehörige der verdrängten Partei sein, wie in Lemberg. Der Kampf um die Stadt war sehr blutig und daher die Zahl der Verwundeten sehr groß.

Da das Privateigentum nicht eingezogen werden darf, so war die Wegnahme von Einrichtungsgegenständen aus fremden Privatwohnungen eine Verletzung des Kriegsrechts. Dem Privateigentum steht das Eigentum der Gemeinden gleich.

Der Kriegführende darf die Beförderungsmittel des Feindes, seine militärischen Anlagen und Vorräte vernichten. In Lemberg zerstörten die Russen den Hauptbahnhof, verbrannten Lagerhäuser und Bauten der Eisenbahn, zündeten Kasernen an, zerstörten die Einrichtung der Hauptpost usw.

Der Staat darf im Kriege die feindlichen Untertanen, die im wehrpflichtigen Alter stehen, am Eintritt in das heimische Heer hindern, soweit sie tauglich zum Militärdienst sind. Am 15. Juni erließ der Generalgouverneur in Lemberg folgende Bekanntmachung:

„Um die Einziehung der männlichen Bevölkerung Galiziens im Alter von 18 bis 50 Jahren zum österreichisch-ungarischen Heere in Oertlichkeiten zu vermeiden, die von den russischen Truppen geräumt werden können, hat der oberste Heerführer der Südwestfront befohlen, alle solche Einwohner, mit Ausnahme der Juden, nach dem Innern des russischen Reiches in das Gouvernement Wolhynien mit der Maßgabe zu schicken, daß die Mitnahme der Familie, der Habe, Herde und Pferde gestattet ist.

Mit Rücksicht hierauf wird den Personen, die jetzt in das obengenannte Gouvernement auf eigene Kosten reisen wollen, vorgeschlagen, daß sie außer den gewöhnlichen Zügen noch be-

Digitized by Google

sondere benutzen können, die vom Hauptbahnhofe täglich, angefangen vom 3. (16.) Juni, abends abfahren. Die erwähnten Personen sollen sich mit Passierscheinen versehen, die von der Kanzlei des Generalgouverneurs ausgegeben werden.

Die Mitnahme von kleinem Gepäck wird gleichfalls gestattet."

Die Bekanntmachung enthielt den Befehl zum Verlassen des Landes; die Anordnung war gemildert durch den Zusatz, daß Personen, die es sich leisten können, auf eigene Kosten fahren dürfen. Merkwürdig ist die Wendung: es wird vorgeschlagen, daß sie fahren können! Die Worte besagen aber nichts anderes, als wir eben festgestellt haben. Die Bekanntmachung des Generalgouverneurs verletzte das Kriegsrecht, da sie Männer ohne Rücksicht auf ihre militärische Tauglichkeit betraf, also auch Krüppel, Schwerkranke, Blinde.

Wer dem Befehle freiwillig nicht nachkam, sollte die Reise nach Rußland zu Fuß unter militärischer Bewachung antreten. Der schnelle Fortgang der Angriffsbewegung der verbündeten Heere nahm den Russen die Möglichkeit, ihre rechtswidrige Anordnung zwangsweise durchzuführen. Man kann sich jedoch die verzweifelte Stimmung von Zehntausenden von Männern vorstellen, denen stündlich die Verschickung nach Rußland drohte.

Beim Verlassen der Stadt nahmen die Russen etwa 60 Bürger der Stadt als Geiseln nach Rußland mit, darunter die drei Vizepräsidenten der Stadt, den Prorektor der Universität (der Rektor weilte in Wien), mehrere Hochschullehrer, Bankdirektoren, Stadtverordnete usw. Die Maßnahme war rechtswidrig, da Geiseln die Erfüllung einer Verbindlichkeit sicherstellen sollen, im vorliegenden Fall aber weder eine Verbindlichkeit der Bevölkerung noch ihrer Regierung in Frage kam. Die Freunde und Gönner der Russen verließen zusammen mit ihnen das Land; ihre Straflosigkeit kann übrigens nicht als „Verbindlichkeit" der österreichisch-ungarischen Regierung konstruiert werden. In drei Lemberger Banken beschlagnahmten die Russen Banknoten und Effekten im Werte von über dreieinhalb Millionen Rubel, die kein Eigentum des feindlichen Staates waren, und schafften sie nach Rußland, was kriegs-

Digitized by Google

rechtlich nicht zulässig war. Ueber den Grund der Maßnahme verlautete nichts. Unter den drei Banken war die Landesbank des Königreichs Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, die eine öffentliche Anstalt ist. Bereits im Anfang der Besetzung planten die Russen die Einziehung des Eigentums dieser Bank in der Annahme, daß es feindliches Staatseigentum sei.

Der Begriff dieses Eigentums ist zum erstenmal kurz vor dem jüngsten Kriege eingehender behandelt worden[1]). Unter Benutzung dieser Arbeit haben wir auf Anfrage der Bankleitung eine Anzahl von Leitsätzen aufgestellt, die von den Russen als richtig anerkannt wurden und die Einziehung des Bankeigentums verhinderten. Unser Gedankengang war etwa folgender: Das Beuterecht soll den Feind um die Mittel zur Kriegführung bringen und erstreckt sich daher nicht auf Vermögen, das nach Landesrecht Kriegszwecken nicht dienen kann. Hierher gehört Vermögen mit gebundenem nicht kriegerischen Zweck, wie Pensionsfonds, Beamtenkautionen, Witwen- und Waisenfonds. Wenn der Staat nach Landesrecht über diese Gelder zu anderen Zwecken als denjenigen, die der Bestimmung dieser Summen entsprechen, nicht verfügen darf, findet das Beuterecht keine Anwendung. Vorausgesetzt ist jedoch, daß die Ausscheidung dieses Vermögens möglich ist; Geld oder Banknoten sind z. B. getrennt von anderen Summen aufzubewahren. Das Eigentum von Zentralbanken unterliegt nicht der Einziehung, wenn es nicht zur Verfügung des Staates steht. Deshalb kann das Eigentum der österreichisch-ungarischen Bank in Wien, der Reichsbank in Berlin, der Bank Frankreichs in Paris nicht eingezogen werden. Unerheblich ist ob der Staat die Tätigkeit der Bank durch einen Kommissar beaufsichtigt. Das Aufsichtsrecht ist nicht Eigentumsrecht.

Nicht nötig ist, daß das Eigentum einer vom Staate verschiedenen juristischen Person gehört, z. B. einer Körperschaft; andererseits würde das Bestehen einer Körperschaft Eigentum vor Einziehung nicht schützen, über das der Staat verfügen

[1]) *Max Huber, La propriété publique en cas de guerre sur terre* RG. 20 (1913).

Digitized by Google

kann. Unter Eigentum versteht man Gegenstände, mit denen der Eigentümer nach seinem Ermessen verfahren und von denen er andere ausschließen kann. Das Eigentum einer juristischen Person, das zur Verfügung des Staates steht, gehört ihr in Wirklichkeit nicht.

Da der österreichische Staat über das Eigentum der galizischen Landesbank nicht frei verfügen kann, ist die Anwendung des Beuterechts nicht möglich. Nur die dort befindlichen Gelder und Wertpapiere des feindlichen Staates hätten eingezogen werden dürfen, worüber ich selbstverständlich nichts sagte. Die Frage ist auch nicht praktisch geworden, da das Staatseigentum rechtzeitig in Sicherheit gebracht worden war.

Bemerkt sei in diesem Zusammenhange, daß die Einziehung keine abgeleitete, sondern eine ursprüngliche Erwerbsart ist. Zieht der Besetzende Staatseigentum ein, so ist er nicht Rechtsnachfolger und kann daher Wertpapiere nicht veräußern, die auf den Namen oder an die Order des feindlichen Staates lauten, während die Uebertragung von Inhaberpapieren ihm freisteht, und zwar deshalb, weil die Einziehung eine rechtmäßige Erwerbsart ist und keineswegs mit Diebstahl oder Fund auf eine Linie gestellt werden kann [1]).

Nach Abreise des Generalgouverneurs stellte Rußland an die Spitze der Stadt einen Gouverneur, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigte. Ohne Angaben von Gründen untersagte er die Bildung einer Bürgerwehr, die an Stelle der zurückgezogenen russischen Polizei treten sollte. Infolgedessen wiederholten sich die Szenen aus der Zeit vor Einmarsch der Russen. In der Nacht vom 20. zum 21. Juni plünderte der Pöbel eine Anzahl von Geschäften im Stadtinnern, wobei er besonders nach Spirituosen und Gegenständen aus Gold und Silber fahndete. Als der Gouverneur am Abend des 21. Juni seine Entscheidung widerrief und die Aufstellung einer Bürgerwehr erlaubte, war es zu spät. Am folgenden Morgen gegen 10 Uhr verließ er die Stadt, die bereits mittags von österreichisch-ungarischen Truppen besetzt wurde.

---

[1]) Vgl. jetzt auch *Cybichowski*, Völkerrecht 1915 S. 383 f.

Digitized by Google

X. Wiederkehr der legitimen Gewalt.

Der österreichische Stadtkommandant erließ am 23. Juni eine Bekanntmachung, in der es hieß, daß „alle vor der feindlichen Invasion geltenden Gesetze wieder in Kraft treten, während alle Anordnungen, welcher Natur auch immer, die vom Feinde während der Invasion in Lemberg erlassen wurden, von selbst mit dem heutigen Tage die Kraft verlieren." Mit dem Ende der Besetzung fallen die Vorschriften des Besetzenden in sich zusammen. Der Satz klingt einfach, darf aber nicht über die Tatsache täuschen, daß die Wiederkehr der heimischen Regierung eine ganze Reihe von schwierigen Rechtsfragen hervorruft, von denen einige erörtert seien.

1. Justiz.

Die Verordnung des Generalgouverneurs vom 3. April schloß die Zuständigkeit des obersten Gerichts- und Kassationshofes im Hinblick auf das besetzte Galizien aus. Straf- und Zivilurteile, die sonst bei diesem Gericht angefochten werden konnten, waren endgültig, mit Ausnahme der Urteile der verstärkten Strafkammer, die das Oberlandesgericht in Lemberg überprüfen konnte. Die Parteien verloren eine Instanz; die genannten Urteile erwuchsen in Rechtskraft. Da die Verbindung mit Wien unterbrochen war, so wird man die Anordnung des Besetzenden als rechtlich zulässig erachten müssen. Die infolge der Neuerung in Rechtskraft erwachsenen Urteile konnten nach Verdrängung der Russen nicht angefochten werden. Aus der Rechtskraft entspringen bestimmte Rechte der Parteien, deren nachträgliche Vernichtung sich nicht begründen ließe. Trotzdem gewährten die Gerichte in Lemberg nach Verdrängung der Russen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist, falls die Partei infolge der russischen Anordnung die Einlegung eines Rechtsmittels unterlassen hatte. Die Praxis läßt sich nicht rechtfertigen, da der Ergreifung eines Rechtsmittels ein rechtliches, nicht aber ein tatsächliches Hindernis entgegenstand, das Voraussetzung der Wiedereinsetzung ist (ZPO. § 146).

Digitized by Google

Die Besetzung ist zwar nicht Eroberung, berechtigt aber nicht zu der Behauptung, daß die legitime Gewalt nach Verdrängung des Gegners „nur gewisse mit der Kriegführung verknüpfte Maßregeln des Okkupanten anerkennen muß“ [1]). So einfach liegt die Sache nicht, abgesehen davon, daß nicht ersichtlich ist, was unter den „Maßregeln“ zu verstehen ist. Verkauft der Besetzende als Nutznießer des unbeweglichen Staatsguts Holz aus Staatswaldungen im Rahmen ordentlicher Wirtschaft, so wird die legitime Staatsgewalt den Kaufvertrag anerkennen müssen. Setzt der Okkupant Maximalpreise fest, so werden die Verträge, die unter Beobachtung dieser Vorschrift geschlossen sind, nicht hinfällig, wenn der Maximaltarif infolge Wiederkehr der heimischen Gewalt in sich zusammenfällt. Man wird den allgemeinen Grundsatz aufstellen dürfen, daß die vom Besetzenden erlassenen Vorschriften ihre Kraft verlieren, wenn er das Land räumt; aber die auf Grund legitimer Vorschriften des Besetzenden unternommenen Rechtsakte behalten trotzdem ihre Gültigkeit, soweit nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen das Gegenteil anzunehmen ist. Im Haag betonte 1899 der Abgesandte Oesterreich-Ungarns, daß die Vorschriften des Besetzenden auch nach dem Ende der Besetzung für Rechtsakte maßgebend bleiben, die während der Besetzung vorgenommen sind; es gelte der Grundsatz: *tempus regit actum* [2]). Ebenso sagt ein anderer hervorragender Spezialist des internationalen Rechts: „Aus dieser Wesensbestimmung des Besetzungsrechts als Ausübung der Staatsgewalt ergibt sich ohne weiteres, daß die dem Völkerrecht entsprechenden Rechtsgeschäfte, Verwaltungshandlungen und Urteile nach dem Aufhören der Besetzung keineswegs als nichtig behandelt werden dürfen [3]).“ In gleichem Sinne haben sich über diese Frage andere Fachgenossen ausgesprochen [4]). Doch muß man sich vor dem Mißverständnis hüten, als ob alle legitimen Akte des Besetzenden

---

[1]) *Ullmann*, Völkerrecht 1908 S. 365.

[2]) *Lammasch, Conférence internationale de la Paix* III 123.

[3]) *Meurer*, a. a. O. S. 11.

[4]) *Loening*, R. 4 (1872) 634; *Ullmann*, a. a. O. S. 338 in Abweichung von seiner späteren Ansicht.

Digitized by Google

dauernd gültig seien. Zu weit geht die Ansicht eines französischen Autors, daß die legitime Gewalt alle Akte des Besetzenden für gültig halten muß, die innerhalb seiner Befugnisse ergehen[1]).

Rechtsakte des bürgerlichen Lebens ohne politische Bedeutung sind ein Beispiel dauernd gültiger Akte. Die Einziehung von drei Häusern am Haliczer Platz in Lemberg wegen angeblicher Abgabe von Schüssen aus ihnen wurde dagegen mit Verdrängung der Russen hinfällig.

Ebenso wäre ein Verkauf von Staatsgut nichtig, der unter Verletzung des Grundsatzes erfolgte, daß der Besetzende nur Nutznießer des unbeweglichen Staatseigentums ist. Der Fall wurde im Deutsch-Französischen Kriege 1870/71 praktisch. Die deutsche Verwaltung verkaufte aus französischen Staatswaldungen in den Departements Meuse und Meurthe mehr als 15000 Eichen. Der Kaufpreis war sehr gering, da für eine Eiche im Werte von 150 Franken 3 Taler gefordert wurden. Der Vertrag wurde während des Krieges nur teilweise erfüllt. Nach dem Frieden widersetzte sich Frankreich der weiteren Erfüllung. Der Streit kam vor den Gerichtshof in Nancy, der den Verkauf am 3. August 1872 als nichtig erklärte, weil er fremdes Eigentum betreffe[2]). Das Gericht sah in dem Verkauf eine unzulässige Verfügung über die Substanz des Staatsvermögens. Die Entscheidung ist rechtlich zutreffend, falls die Bäume über die Zahl hinaus verkauft waren, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Waldwirtschaft gefällt werden konnten. In tatsächlicher Beziehung wird deutscherseits eingewendet, daß zwar in einigen Bezirken Lothringens zu viel Bäume gefällt wurden; dieses Mehr sei jedoch durch ein Weniger an anderen Stellen ausgeglichen worden[3]). Hierbei ist nur die Zahl der gefällten Bäume berücksichtigt, nicht aber der verkauften, die weit größer war; ferner wäre noch das Abweichen vom französischen Wirtschaftsplan zu erörtern, das nur aus zwingenden Gründen als zulässig gelten kann.

---

[1]) *Mérignhac, Lois et contumes* S. 258.

[2]) *Calvo*[4], *Le droit international* § 2207; *Clunet*, R. 5 (1873) 252 ff.

[3]) *Loening*, R. 5 (1873) 104.

Digitized by Google

2. Rubelkurs.

Die Festsetzung des Rubelkurses geschah unter Verletzung des Kriegsrechts, mußte aber während der Besetzung beachtet werden. Ein Schuldner, der 2000 Kronen zahlen sollte, brauchte dem Gläubiger nur 600 Rubel anzubieten, die einen Handelswert von 1500 Kronen hatten. Weigerte sich der Gläubiger, das Geld anzunehmen, so wurde er eingesperrt oder mit hoher Geldstrafe belegt. Ob die Russen ebenso verfahren wären, wenn „effektive" Zahlung in Kronen vereinbart worden wäre, steht dahin. Meines Wissens ist der Fall nicht praktisch geworden. Die Steuern bezahlte das Publikum in der Regel mit Rubeln, die es zu 2,50 Kronen oder billiger erwarb; ebenso die Rechnungen der Gasanstalt und des Elektrizitätswerkes der Stadt. Daraus erwuchs für die Stadt ein erheblicher Schaden.

Nach Verdrängung der Russen entstand die Frage, ob Gläubiger, die infolge der Rubelkursbestimmung zu wenig erhalten hatten, nachträglich vom Schuldner eine Zuzahlung verlangen konnten. Der Fall läßt sich nicht einheitlich entscheiden, da er in der verschiedensten Gestalt vorkommen kann. Uns interessiert die allgemeine Frage, ob ein österreichisches Gericht die russische Kursvorschrift anwenden darf. Die russische Vorschrift ist ausländisches Recht, das den Richter nicht unbedingt bindet. Ausnahmen ergeben sich auf Grund des Begriffs der öffentlichen Ordnung, auch Vorbehaltsklausel genannt. Verletzt die Rubelvorschrift derart Grundsätze des österreichischen Rechts, daß ihre Anwendung einem österreichischen Gericht nicht zuzumuten ist? Das Oberlandesgericht in Wien hat diese Frage nicht erörtert, sich aber trotzdem ohne besondere Begründung für Anwendung der Vorschrift ausgesprochen. Eine Person in Wien hatte während der Besetzung Lembergs dorthin 2000 Kronen überwiesen, die in Wien voll eingezahlt wurden. Das Geld wurde von einer Bank in Lemberg ausgezahlt, aber nicht in Kronen, sondern Rubeln, die zu 3,33 Kronen gerechnet wurden. Nach Verdrängung der Russen verlangte der Wiener Zahlung des Restes, nach Ansicht des Oberlandesgerichts in Wien zu Unrecht. Aus den bereits angeführten Gründen sind wir anderer Meinung. Hält das Gericht die russische Vorschrift

Digitized by Google

für anwendbar, so müßte es denselben Standpunkt einnehmen, wenn nicht ein Kurs von 3,33 Kronen, sondern 4 oder 5 Kronen bestimmt worden wäre. Eine solche Verletzung von Privatrechten würde aber kein österreichisches Gericht billigen.

3. Zwangsleistungen.

Das Recht des Besetzenden zur Anforderung von Zwangsleistungen hat große praktische Bedeutung. Von den Kaufleuten verlangt der Besetzende die Lieferung von Lebensmitteln und Ausrüstungsgegenständen wie Wäsche, Schuhe, Kleider, von den Fabriken bezieht er Fabrikate, die er braucht, von den Handwerkern fordert er die Uebernahme von Ausbesserungen und Neuausführungen. Der besetzende Staat verfährt so, wie es der Heimatstaat der Landeseinwohner zu tun pflegt, das heißt er deckt seine Bedürfnisse nach Möglichkeit im Lande.

Die Anforderung der Zwangsleistungen braucht nicht in einer bestimmten Befehlsform zu geschehen, vielmehr wählt der Besetzende die Form nach seinem Ermessen. Es reicht z. B. ein Brief an eine Fabrik aus des Inhalts: „Schicken Sie uns 10000 Paar Stiefel." Keineswegs ist es nötig, daß der Besetzende den Lieferanten in eine Zwangslage versetzt, ihm etwa eine schwere Strafe androht. Daraus folgt aber nicht, daß der Brief des Besetzenden als gewöhnlicher Vertragsantrag aufzufassen ist. Vielmehr weiß jedermann im besetzten Gebiete, daß die Anforderung der Bedürfnisse auf Grund des Requisitionsrechts erfolgt, das dem besetzenden Staate zusteht. Anders liegt der Fall, wenn der Besetzende um die Einreichung von Offerten ersucht und damit zu erkennen gibt, daß er den Heeresbedarf im Wege gewöhnlicher Vertragsschließung decken will.

Selbstverständlich wird durch die Lieferung von Kriegsbedürfnissen der „Feind" der Landeseinwohner unterstützt; doch nicht jede Unterstützung des Feindes kann vom Heimatstaat des Täters verfolgt werden, in Oesterreich etwa auf Grund des § 327 MStGB. als Verbrechen gegen die Kriegsmacht. Die Verfolgung ist unzulässig, wenn die Tat gemäß dem internationalen Kriegsrechte zulässig ist. Jedem Recht entspricht eine Pflicht. Dem Recht des Besetzenden, Leistungen von der Bevölkerung des besetzten Gebietes zu verlangen, entspricht die

Digitized by Google

Pflicht der Einwohner, diese Leistungen zu bewirken. Der besetzende Staat hat ein großes Interesse daran, daß diese Leistungen erfolgen; ein ebenso großes Interesse hat freilich der Heimatstaat der Bevölkerung, daß die Leistungen unterbleiben. Diesen Widerstreit der Interessen entscheidet das internationale Recht zugunsten des besetzenden Staates, was nicht wundernehmen kann, da der besetzende Staat im besetzten Gebiete die Staatsgewalt ausübt. Das internationale Kriegsrecht schränkt den Anwendungsbereich des Strafrechts ein, was die Strafrechtslehre nicht zu beachten pflegt.

Nach Verdrängung des Okkupanten liebt es der Heimatstaat, das Verhalten der Bevölkerung während der Besetzung nachzuprüfen. Das Streben ist vollkommen berechtigt, soweit es unter voller Würdigung der Zwangslage erfolgt, in der sich die Bevölkerung während der Besetzung befindet. Das Leben im besetzten Gebiet kann nicht stillstehen; die Bevölkerung muß Beziehungen zur fremden Staatsgewalt unterhalten. Die Ursache zur Lieferung von Kriegsbedürfnissen an den Feind setzt übrigens nicht die Bevölkerung, sondern ihr Heimatstaat, der außerstande, dem Einbruch des Gegners in das Land zu wehren, sich zurückzieht und die Bevölkerung ihrem Schicksal überläßt. Niemals ist die Lage der Bevölkerung im besetzten Gebiet beneidenswert, da sie zeitweise unter die Gewalt eines Staates gelangt, der ihren Heimatstaat niederzuringen oder gar zu vernichten strebt. Wenn aber feststeht, daß die Bevölkerung höchstens nur getan hat, wozu sie nach Kriegsrecht verpflichtet war, im übrigen aber mit verschwindenden Ausnahmen ihrem Staate die Treue bewahrt hat, sollte die legitime Staatsgewalt nach Vertreibung des Feindes sich bei Einleitung strafrechtlicher Untersuchungen die größte Zurückhaltung auferlegen, um die Leiden der sowieso schwer geprüften Bevölkerung nicht noch zu erhöhen. Ein anderes Vorgehen erzeugt nur Staatsverdrossenheit, die im Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht und der Volkskriege dem Staate die schwersten Schäden zufügen kann. Da eine entgegengesetzte Praxis viele Anhänger zählt, wie auch der jüngste Krieg erwiesen hat, so erschien es geboten, der Frage einige Worte zu widmen, damit nicht wieder der Vorwurf erhoben werde, daß die Völkerrechtslehre darüber nichts enthält.

Digitized by Google

Lebendes und totes Völkerrecht.

Eine Abwehr und ein Programm.

Von Dr. jur. **Karl Strupp**, Frankfurt a. M.

Motto: *„Il faut bien se garder d'édicter des règles dont la stricte observation pourrait être rendue impossible par la force des choses. Il est de première importance que le droit international . . . . . que nous voulons créer ne contienne que des clauses dont l'exécution est militairement possible, même dans des circonstances exceptionnelles. Autrement le respect du droit serait amoindri et son autorité serait ébranlée"* (Frhr. *Marschall v. Biberstein* in der Plenarsitzung der II. Haager Konferenz vom 9. Oktober 1907).

In einem sprachlich glänzenden, temperamentvollen Aufsatz „Totes und lebendes Völkerrecht" [1]) hat soeben der Rektor der Berliner Handelshochschule, Professor *Paul Eltzbacher,* versucht, eine Lanze für das Völkerrecht zu brechen. Nicht für das bisher geltende, das für ihn tot ist, wohl aber — *le roi est mort, vive le roi!* — für das im Kriege und durch ihn geborene. Die Absicht ist gutgemeint. Und doch: ich zweifle, ob nicht die Ausführungen des Verfassers, wären sie richtig, viel eher geeignet wären, das zwischenstaatliche Recht zu diskreditieren, als es die schlimmsten Angriffe der juristischen wie unjuristischen Laien auf diesem Gebiet zu tun vermögen. Denn wenn *Eltzbacher,* davon ausgehend, daß auf revolutionärem Wege Rechtsvorschriften ins Gegenteil verkehrt, daß aus rechtswidrigen Normen durch wiederholte Uebung rechtsgemäße werden können, zur Anerkennung eines durch den Krieg um- und neugebildeten Völkerrechts gelangt, wenn er nahezu alle von unsern Feinden begangenen Völkerrechtswidrigkeiten, vor allem die Luftüberfälle auf unverteidigte Städte, den Aushungerungskrieg und die wirtschaftlichen Maßnahmen, wie sie von England und,

[1]) München, Duncker & Humblot, 1916.

Digitized by Google

ihm folgend, von den übrigen Ententegenossen getroffen sind, als ursprünglich rechtswidrig, heute aber als rechtsgemäß geworden bezeichnet[1]), so ist dieser gutgemeinte Rettungsversuch des Völkerrechts derart, daß ich, wäre er richtig, das tun würde, wozu kein spöttisches Lächeln, kein höhnisches Wort der Völkerrechtsleugner mich bewegen könnte, daß ich dem Völkerrecht, dem ich aus Beruf und Neigung meine Dienste geweiht, zur selbigen Stunde und für alle Zeiten absagen würde.

Glücklicherweise ist aber hierzu keine Veranlassung gegeben. Zwar enthalten die Ausführungen *Es.* einen richtigen Kern: Unzweifelhaft kann die normative Kraft des Faktischen, kann das Gewohnheitsrecht, und das namentlich bei Revolutionen im Staate, aber auch bei jeder Umwälzung in den Anschauungen von rechtssetzenden Faktoren, einen bestehenden Satz oder einen Komplex solcher ins genaue Gegenteil verkehren. Stets aber setzt das voraus, daß eben die rechtsschaffenden Faktoren in der Anwendung des neuen Satzes von dem Bewußtsein erfüllt sind, da mit (wenn auch neues, dem bisherigen diametral entgegengesetzes, jedenfalls aber doch) Recht anzuwenden, erfordert das die sogenannte *opinio iuris sive necessitatis*. Das ist einfach bei innerstaatlichen Normen. Ebenso wie ein Gesetzgeber nicht gehindert ist, mittels des geschriebenen Rechtes, des Gesetzes, die Todesstrafe zu beseitigen, so ist es ihm niemals verwehrt, auf gewohnheitsrechtlichem, oft langes, oft blitzschnelles Werden aufzeigenden Wege eine frühere gewohnheitsrechtliche Norm aufzuheben, und durch eine früher vielleicht verpönt gewesene zu ersetzen[2]). Ein entsprechender

[1]) Vgl. hierzu *Alvarez, La codification du droit international*, 1912, S. 143/144 (in seinem Buche *„La grande guerre européenne et la neutralité du Chili“*, 1915, S. 44 Note 1).

[2]) Ueber Gewohnheitsrecht und Vereinbarung im Völkerrecht und ihr Verhältnis zueinander vgl. bes. *Anzilotti* in *Rivista di diritto internazionale* I S. 40 ff.; *Cavaglieri, La consuetudine giuridica internazionale*, 1907; *Diena, Considerazioni critiche su alcune teorie del diritto internazionale*, 1908; *Heilborn*, Grundbegriffe des Völkerrechts, 1912, S. 31 ff.; *Oppenheim*, Die Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht in Niemeyers Ztsch. XXV (1915) S. 1 ff.; *Schön*, Zur Lehre von den Grundlagen des Völkerrechts im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 1915, S. 287 ff.

Digitized by Google

Vorgang im Verhältnis von Gesetz und Gewohnheit, wenn auch mit gewissen Kautelen und unter gewissen Voraussetzungen, die hier nicht interessieren, ist der Theorie und Praxis vor allem des gemeinen Rechtes als „derogatorische" Kraft des Gewohnheitsrechtes wohl vertraut gewesen. Immer und stets aber ist, im Privat- wie im öffentlichen Recht, keine Bildung von Gewohnheitsrecht möglich, die nicht von der Ueberzeugung, damit Recht zu schaffen, getragen wäre: die *opinio iuris* ist *conditio sine qua non* derartiger Rechtsschaffung. Unbegreiflicherweise hat *Eltzbacher* das völlig übersehen. Wenn er in eindringendster Darstellung aufzeigt, daß, im Gegegensatz zu der Theorie *Rousseaus,* wonach der Krieg eine Beziehung nur von Staat zu Staat darstelle, von dem die Nichtkombattanten nur accidentiell, nur so weit betroffen werden dürften, als dies eben nach der konkreten Sachlage unvermeidlich ist, die tatsächliche Gestaltung der Dinge ganz besonders in dem gewaltigsten Ringen aller Zeiten, in dem wir eben stehen, zu einer stetig klarer in die Erscheinung tretenden Entwicklung zum Völkerkrieg geführt habe, so ist dies gewiß richtig[1]). Falsch aber ist es, wenn er damit auch alle oder die meisten Sätze geschriebenen und ungeschriebenen Rechtes, die nicht als Kombattanten aufzufassende Individuen zu schützen berufen sind, als gefallen ansieht, wenn er Sätzen eine auf diesen Krieg zurückzuführende Anerkennung als neugeschaffenen Rechtssätzen zubilligt, die nie und nimmer Recht sind. Daraus, daß die Zentralmächte im Wege der Vergeltung und unter nachdrücklichster Betonung dessen, einer Reihe von Maßnahmen der Feinde, die teils völkerrechtswidrig, teils jedenfalls nicht Völkerrecht waren, nachgeahmt haben, folgt doch gewiß nicht ihre Anerkennung als Völkerrechtssatz! Es ist richtig, daß möglicherweise die Erfahrungen des Weltkrieges den Rousseauschen Satz in seiner praktischen Durchführbarkeit als nur sehr bedingt annehmbar erkennen, daß zukünftige Staatenvereinbarungen

[1]) Zu beachten ist aber auch, daß der Satz *bellum omnium contra omnes* sich z. B. noch in den amerikanischen *Instructions for the government of armies in the field* von 1863 findet, wie denn überhaupt die humane Auffassung *Rousseaus* im anglo-amerikanischen Rechtskreis sich nicht durchzusetzen vermocht hat.

Digitized by Google

vielleicht z. B. den Artikel 23 h nur in soweit bestehen lassen werden, als er die Vernichtung von Schuldverhältnissen mit Angehörigen des Feindesstaates ausschließt. Aber das berechtigt noch nicht zu der Annahme, daß das Deutsche Reich, wenn neuestens der Reichskanzler ermächtigt worden ist, nach Entente-Vorbild englische Geschäfte im Reichsgebiet zu liquidieren, damit seiner Ueberzeugung Ausdruck geben will, daß die parallele Anwendung des Satzes von der Liquidierbarkeit feindlicher Geschäfte seitens Englands und seiner Verbündeten und seitens Deutschlands auf gemeinsamer Rechtsüberzeugung, auf stillschweigender Vereinbarung, beruhe. Zwar bin ich entschiedenster Anhänger der modernen, in Deutschland von *Binding*[1]) und *Triepel*[2]) begründeten, in Italien von *Anzilotti*[3]) in allen seinen Schriften übernommenen und verbreiteten Lehre von der Natur der Vereinbarung als einer Schaffung von Normen durch gemeinsame parallelgerichtete Willenserklärungen zweier oder mehrerer Staaten. Und ich gehe sogar so weit, auch dann, wenn die Staaten, bei denen die Rechtsüberzeugung besteht, sich feindlich gegenüberstehen, auch ohne daß eine — ja durchaus mögliche[4]) — ausdrückliche Vereinbarung zwischen ihnen zustandegekommen ist, Schaffung von Vereinbarung durch schlüssige Handlungen, also auf gewohnheitsrechtlichem Wege, als für möglich zu halten, sofern sich aus ihnen ergibt, daß der eine Staat Sätze als Rechtssätze anerkennt und sich an sie gebunden halten will, weil dieselbe Ueberzeugung als

[1]) Die Gründung des Norddeutschen Bundes, 1869.

[2]) Völkerrecht und Landesrecht, 1899.

[3]) Siehe besonders *Teoria generale della responsabilità dello Stato*, 1902, S. 69 ff.; *Corso di diritto internazionale*, 1912, 25 ff.; vgl. auch *Cavaglieri*, a. a. O. S. 78 ff.; *Diena, I trattati internazionali nel diritto costituzionale* I, 1906, S. 10 ff.; *Principî di diritto internazionale*, 2ª ed., 1914, S. 14 ff.

[4]) Man denke zunächst an die zahlreichen, durch die Not des Augenblicks geschaffenen Verträge, z. B. über Austausch von Gefangenen u. dgl. Es darf aber weiter darauf hingewiesen werden, daß der Londoner Vertrag vom 13. März 1871, der die Revision des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 bezweckte, noch vor Beendigung des deutsch-französischen Krieges abgeschlossen wurde, wenn auch der Bevollmächtigte Frankreichs, der Herzog *von Broglie*, erst an der Schlußsitzung eben vom 13. März 1871 teilgenommen hat. Vgl. hierzu Protokoll dieser Sitzung bei *Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'empire ottoman*, III 326.

Digitized by Google

Rechtsüberzeugung auch bei einem andern, wenn auch feindlichen Staate besteht, mit der Maßgabe, daß dieser Wille einen nicht mehr beliebig nur vom einzelnen Staate abhängigen, sondern einen Gemeinwillen[1]) darstellt. Aber eben dieser Gemeinwille ist vielleicht — selbst das erscheint mir sehr zweifelhaft — im Verhältnis der Ententegenossen zu einander vorhanden, sodaß vielleicht von einem partikulären Völkerrechtssatz des Inhalts: „Die Forderungen von Angehörigen feindlicher Staaten sind konfiskabel", mit einem persönlichen Geltungsbereich gesprochen werden kann, der mehrere oder alle Ententegenossen umschließt. Aber weiter reicht er keinesfalls. Die wieder und wieder, im Wirtschaftskrieg, wie bei der Abänderung der deutschen Prisenordnung nach dem Vorbild unserer Feinde, wie im Luftkrieg, von deutscher Seite getroffene Feststellung daß es sich um Wiedervergeltung handle, ist alles eher, denn Ausdruck einer *opinio iuris*, ist gerade *protestatio facto contraria gravissima*[2]). Aber weiter: In zahlreichen Denkschriften an die Oeffentlichkeit im allgemeinen, wie an die Neutralen im Besonderen, haben die Zentralmächte gegen Maßnahmen der Gegner protestiert, die mit dem geltenden Völkerrecht, d. h. den auf Gewohnheit oder ausdrücklicher Vereinbarung beruhenden Rechtssätzen, unvereinbar sind. Wenn also *Eltzbacher* sagt: „An die Stelle des zusammengebrochenen

[1]) Gut *Cavaglieri*, a. a. O. S. 86: „..... *La volontà collettiva a ..... una forza alla quale, benchè affatto disorganizzata, benchè puramente astratta, lo Stato ha la coscienza di essere soggetto.*"

[2]) Vgl. z. B. Bekanntmachung betreffend Liquidation britischer Unternehmungen vom 31. Juli 1916 (RGBl. 1916 S. 871). S. übrigens auch *Bornhak*, Der Wandel des Völkerrechts, 1916, S. 37: „Die Repressalie seitens des verletzten Staates .... soll .... kein neues Recht schaffen." Besonders klar kommt die Natur der Gegenmaßnahmen auf S. 30 des III. Berichts des schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Maßnahmen, vom 15. August 1916, zum Ausdruck, wenn es nach Aufzählung völkerrechtswidriger Maßnahmen der Entente heißt: „Aber er (sc. der Bundesrat) konnte auf der anderen Seite seine Augen vor der Tatsache nicht verschließen, daß im Laufe der kriegerischen Ereignisse durch Maßnahmen und Gegenmaßnahmen der Kriegführenden ein mit diesen Rechtsgrundsätzen in völligem Widerspruch stehender tatsächlicher Zustand geschaffen worden war, dem durch Protestationen und Rechtsverwahrungen allein nicht beizukommen war...." Die gleiche Begründung ließe sich nahezu in allen Repressalienfällen (um die es sich hier nicht handelte) geben.

Digitized by Google

völkerrechtlichen Grundsatzes ist unwiderruflich der neue[1]) Grundsatz getreten, daß der Krieg, soweit das Kriegsziel dies fordert, auch gegen die bürgerliche Bevölkerung des feindlichen Staates gerichtet werden darf", so ist das sicher schon dann unrichtig, wenn dieser Satz, wie der Verfasser meint und wie hier allein interessiert, die schriftliche Formulierung des neuen Rechtes darstellt, das durch den Krieg geboren sein soll. Selbst rechtspolitisch anfechtbar, ist er *de iure lato* vielleicht zugleich das beste Beispiel dafür, wie ein gut Teil der sog. „Völkerrechtsverletzungen" dieses Krieges, soweit sie in der Tagespresse, sowie in Publikationen von Personen ohne Kenntnis des geltenden Völkerrechtes behauptet werden, entstanden sind. Es ist das größte Uebel, das jedem nicht aufgezeichneten Rechte anhaftet, daß die, welche seine Normen aufsuchen wollen, diese nicht in Paragraphenform aufgezeichnet finden, sondern auf Lehr- und Handbücher, wie auf Monographien angewiesen sind. Nur wenige Schriftsteller aber, vor allem die modernen deutschen und italienischen, im Gegensatz[2]) zu der Mehrzahl derjenigen anderer Nationen, haben es dahin gebracht, auch nur wirklich geltendes Recht und in Zweifels- und Streitfragen, sowie bei den so zahlreichen Lücken im Völkerrecht, nicht ihre höchstpersönliche Meinung (diese ohne nähere Begründung) als Völkerrecht vorzuführen[3]). Weiter aber

---

[1]) Hier wäre zu ergänzen: für die Zentralmächte neue (noch besser: wieder erneuerte); denn für das anglo-amerikanische Recht — das übersieht *Eltzbacher* — ist er das nicht.

[2]) Eine Ausnahme macht *Oppenheims International Law.*

[3]) Selbst der Amerikaner *Root*, der einem Lande angehört, dessen Völkerrechtsgelehrten ganz besonders dieser Vorwurf gemacht werden muß, betont die oben vorgetragene Tatsache in seiner Abhandlung: *Le rôle des particuliers dans l'oeuvre de la codification de droit international* in *Revue de droit international et de législation comparée*, 1911, S. 114 „..... *ces règles sont d'une autorité si douteuse et reposent sur une acceptation si incertaine et si imcomplète par les gouvernements, ou sur des témoignages traditionnels, si vagues et si peu convaincants, qu'elles laisseront inévitablement la voie ouverte à des contestations chaque fois que leur application mettra en présence des intérêts divergents.*" Vorzüglich *Reinsch, Precedents and codification in international law* (Heft 12 der Sammlung der *American Society for Judicial Settlement of International Disputes, May 1913)* S. 14: „*Nothing is so calculated to damage its authority as to set forth as law things which at best might be qualified as well-considered aspirations. The*

Digitized by Google

(das sonst vortreffliche Buch *Hersheys*, *Essentials of international law, 1912,* ist dafür exemplifikativ an erster Stelle zu nennen) stellen viele noch nicht ratifiziertes, rechtlich nur Vertragsentwurf bedeutendes „Recht" als positiv geltendes dar. Oder aber — und dieser Fehler findet sich häufig selbst bei in Völkerrechtsfragen wohlerfahrenen Personen — man übersieht, daß ein Satz oder ein Komplex solcher, nur für einen beschränkten Kreis von Staaten, zu denen der oder die nicht gehören, für die man es behauptet, gelten, und versucht, auch sie trotzdem als allgemeines und nicht partikuläres Völkerrecht (denn ein solches ist schon zwischen zwei Staaten möglich) hinzustellen. Wenn *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. 1905, S. 321 meint: „Der größte Teil dessen, was als Völkerrecht sich ausgibt, ist es keineswegs . . . . Man darf behaupten, daß neun Zehntel der herkömmlichen völkerrechtlichen Lehrsätze nicht objektives Völkerrecht sind", so ist dem (wenn auch eine ziffernmäßige Angabe ihre Bedenken hat) zuzustimmen. Wer also positives Kriegsvölkerrecht erlernen will, der wird, wenn er *Eltzbachers* Ausführungen ohne Kritik liest und ihnen, völkerrechtsjuristisch ungeschult, gegenübertritt, ebenso zur Auffassung von der Völkerrechtsgemäßheit des Aushungerungskriegs (S. 66 a. a. O.)[1]) gelangen, wie er vielleicht beim Studium sogenannter Privatkodifikationen des Völkerrechtes, die Meinung gewinnen kann, daß dort enthaltene angebliche Rechtssätze, die vielleicht noch nicht einmal auch nur zur Erörterung zwischen Staatenvertretern gestanden hatten, geschweige denn in einer Staatsurkunde niedergelegt

science ought strictly to distinguish between law, i. e., that which is actually accepted by the community of nations as obligatory; practice, or the mode of action followed by one or several states with respect to internationol matters and relations; and aspirations, or views and theories supported with more or less authority as desirable additions to international law." — Gerade dieser Umstand läßt aber eine Fortbildung des Völkerrechts auf dem Wege schriftlicher Aufzeichnung einer gewohnheitsrechtlichen den Vorzug geben. Vgl. schon *Roszkowski, De la codification du droit international* in *Revue de droit international et de législation comparée,* XXI (1889) S. 531.

[1]) Vgl. *Burckhardt,* Das Recht der Neutralen auf Verkehr mit anderen Staaten, im politischen Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft, Bd. 29, 1915, S. 3 ff.

Digitized by Google

worden sind, in diesem, „den Bankerott des Völkerrechtes“ (wie die beliebte Phrase völkerrechtlich halb und ganz Ungebildeter lautet) bedeutenden Kriege mit Füßen getreten worden seien.

Wenn nun auch viele angebliche positiv geltende Sätze des Staatenrechtes überhaupt nicht Rechtsnormen sind und selbstverständlich auch gar nicht verletzt werden können *(nulla iniuria sine iure!)*, sei es, weil sie, angeblich als Ausdruck geltenden Gewohnheitsrechts, das ja selbst für den Völkerrechtsjuristen so schwer festzustellen ist, nur ein Scheindasein in Büchern führen, deren Verfasser in ihnen auf naturrechtlicher oder rechtspolitischer oder anderer Basis ein ganzes Rechtssystem oder auch nur einzelne solche Rechtssätze aufgebaut haben, sei es bei geschriebenem Recht, weil nicht erfolgte Ratifikation oder ein Vorbehalt oder die berüchtigte „Allbeteiligungsklausel“ [1]) die von den Staatenvertretern formulierten und unterzeichneten internationalrechtlichen Abkommen nicht zur völkerrechtlichen Bindung gelangen ließen, so daß sie — um es nochmals zu sagen! — einem Entwurf von Rechtssätzen gleichzuwerten sind, sei es weiter, weil die Formulierung der betreffenden Norm unscharf war und daher infolge verschiedener Auslegung ein Rechtssatz [2]) nicht sicher

[1]) Es handelt sich hier um die bekannte Streitfrage, ob die Haager Konventionen von 1907, die nicht von allen Staaten ratifiziert wurden, die am gegenwärtigen Kriege beteiligt sind, überhaupt in diesem keine Anwendung beanspruchen dürfen, oder nur insoweit nicht, als sich Mächte, die ratifiziert haben, solchen gegenüberbefinden, die nicht ratifiziert haben. Die letztere (auch von *Neukamp*, *Wehberg*, *Schönborn*, *Müller-Meiningen* vertretene) Lehrmeinung habe ich in meinem Internationalen Landkriegsrecht (1914) S. 161, 162 aufgestellt. Ihr entgegen steht — trotz häufiger Berufung auf die Landkriegsordnung von 1907 — vor allem die deutsche Reichsregierung (vgl. z. B. *Oversigt over de vigtigste av utenriksdepartmentet under krigen indtil mai 1916 behandlede saker som egner sig for offentliggjorelse*, 1916, S. 109; vgl. auch *Carsten*, *Maatregelen ter handhaving onzer onzijdigheid in den huidigen oorlog*, 1916, S. 11), aber auch die herrschende Meinung in der Völkerrechtsliteratur. Vgl. statt aller anderer *Zitelmann*, „Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege“, im Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 35 (1915) S. 1—27; *Niemeyer*, Recht des Unterseebootkrieges, 1915, S. 13; *Anzilotti* in *Rivista di diritto internazionale* Bd. IX (1915) S. 202 ff., 478 ff.; *Baty-Morgan*, *War: its conduct and legal results*, 1915, S. 223.

[2]) Es wäre dringend zu wünschen, wenn in Zukunft in alle Staatsverträge und Vereinbarungen die Schiedsgerichtsklausel aufgenommen würde, so daß mangels einer übergeordneten, zu authentischer Interpretation befugten Instanz alle auf die betreffenden Normen des Vertrags oder der Vereinbarung

Digitized by Google

als verletzt angesehen werden konnte[1]), oder schließlich, weil an Politik und Völkerrecht in unglaublicher und unentschuldbaren Verkennung ihrer doch so leicht erkennbaren Grenzen, indentifiziert hat[2]), so entschuldigt doch das die zahlreichen wirklichen Vorstöße nicht. Und wenn häufig eine Rechtsverletzung mangels Tatbestandes nicht gegeben war, weil üppig wuchernde Phantasie und Wichtigtuerei, diese wohlbekannten Schrecken des Strafrichters wie des Psychiaters, ihr Spiel getrieben, so genügen doch die nachweisbaren Völkerrechtsverletzungen, um auch bei dem ernsten, objektiven Beurteiler Zweifel an der Güte unseres geltenden Kriegsvölkerrechtes zu erwecken.

II.

Ich sage: „An der Güte unseres geltenden Kriegsvölkerrechtes."

Diese Formulierung enthält eine Kritik, ein Werturteil, und eine sachliche Umgrenzung zugleich. Was zunächst letztere anlangt, so ist es beinahe trivial, daran erinnern zu müssen, daß der größte Teil des geltenden Völkerrechts gerade nicht Kriegs-, sondern Friedensvölkerrecht ist. Und doch ist diese Feststellung — leider nicht nur Laien gegenüber, nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit geboten. Denn man hat selbst in Juristenkreisen[3]) fast völlig übersehen,

bezüglichen Auslegungsstreitigkeiten durch ein unparteiisches Schiedsgericht erledigt würden.

[1]) Gut *Catellani*, in *Rivista di diritto internazionale*, IX, 1915, S. 372.

[2]) So hat man vielfach die Tatsache des Ausbruchs des Weltkrieges als völkerrechtswidrig hingestellt. Das ist selbst Juristen passiert. Gut schon *Reinsch* in *Proceedings of the American Society of International Law*, 1910, S. 37. *„one of the most serious hindrance to the development of a clear and authoritative international law has been this intermingling of political and legal considerations .... No jurist should treat that as law, about which political controversy still rages. It should be frankly admitted that the legal character of such principles is not as yet established."*

[3]) So manche Ausführungen selbst bekannterer Juristen über Wert oder Unwert des Völkerrechts haben mich an das erinnert, was vor bald 250 Jahren *Wicquefort* geschrieben (vgl. *Wicquefort, l'Ambassadeur* .... in unserer Hochteutsch Sprach übersetzt von *Sauteren* MDCLXXXII S. 567): Daß diejenigen Richter .... sich nicht allein an den Kaiserlich-beschribenen Rechten, davon sie Profession zu machen pflegen, als auch wieder das Völkerrecht, worinnen sie nicht viel (zu) vergessen haben, gröblich anstoßen."

Digitized by Google

daß das Kriegsvölkerrecht doch nur für den Ausnahmezustand, der sich Krieg nennt, Rechtsregeln aufstellt, nicht anders, wie die einzelnen Staaten für Krieg und verwandte Verhältnisse Ausnahmegesetze schaffen [1] [2] [3].

Mochte für ältere Zeiten, wo die Berührungen zwischen den Staaten viel mehr feindseliger, kriegerischer Natur waren, wo trotz intensiver Verkehrsbeziehungen handel- und schiffahrttreibender Völker, doch jene Berührungen überwogen, das *ius belli* gegenüber dem *ius pacis* einen breiteren Raum einnehmen, so wurde es bei der ungeheueren Entwicklung von Weltverkehr und Welthandel im XIX. Jahrhundert, bei der Dichtheit der Fäden, die sich zwischen benachbarten wie nicht benachbarten Staaten und ihren Angehörigen spannten, zur Notwendigkeit, die verschiedensten Fragen zwischenstaatlich in Rechtssätzen zu erfassen. Sind die Verträge zwischen Nachbarstaaten am zahlreichsten und mannigfaltigsten, so ist die Zahl, Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit von solchen zwischen Nichtnachbarstaaten doch ganz erheblich größer, als man in weiten Kreisen auch nur ahnt.

In wachsendem Maße aber ist man seit dem Wiener Kongreß, besonders jedoch um die Jahrhundertwende, zu Kollektivvereinbarungen gekommen, die eine Staatenmehrheit umschließen. Es sei erinnert an die Abkommen über internationales Privatrecht (die Familienrechtsabkommen, Konventionen über Internationales Seerecht, an das Weltwechselrecht), an das

[1] Gerade dieser Vergleich zeigt auch einen der mehrfachen Gründe für die — später im Text zu behandelnde — Mangelhaftigkeit des geltenden Kriegsvölkerrechtes auf: Denn während die Ausnahmegesetze für den Krieg in der Regel nur Direktiven geben und, von der richtigen Auffassung ausgehend, daß die meisten Normen erst unter dem Ausnahmezustand, entsprechend dem jeweils hervortretenden Bedürfnis geschaffen werden könnten, den Behörden gewisse umfassende Befugnisse zum Verordnungsrecht *ad hoc* schaffen sollen, weil sich eben vor einem Krieg nur schwer absehen läßt, was sich als juristisch normierungsbedürftig erweisen wird (vgl. dazu *Strupp*, Deutsches Kriegszustandsrecht, 1916, S. 109), hat man für das Gebiet des im Kriege geltenden internationalen Rechts auch da die militärische Gewalt einzuengen gesucht, wo man noch gar nicht absehen konnte, ob und in welchem Umfange überhaupt *in praxi* Fesseln für jene geschaffen werden dürften.

[2] Vgl. hierher *Heilborn*, Grundbegriffe des Völkerrechts, 1912, S. 25; *Rapisardi-Mirabelli, il significato della guerra nella scienza del diritto internazionale*, 1910 passim.

[3] S. auch *Bornhak*, Der Wandel des Völkerrechts, 1916, S. 7.

Digitized by Google

internationale Strafrecht, wie es uns hauptsächlich in Auslieferungsverträgen vor Augen tritt, an die zahlreichen Literaturkonventionen; es sei verwiesen auf die im weitesten Umfange über verwaltungsrechtliche Fragen getroffenen Uebereinkommen, Uebereinkommen, die kaum eine Seite des Verwaltungsrechts außerhalb des Bereichs internationalrechtlicher Normierung gelassen haben, mag man nun an die Ordnung des Verkehrs durch Verträge über Post, Telegraphie, Eisenbahntransport, Fluß- und Seeschiffahrt, mag man an Sanitätskonventionen [1]) oder an ideellen Zwecken dienende Abkommen über den Mädchenhandel, über die Nachtarbeit von Frauen oder über die Bekämpfung der Sklaverei, oder an Münzunionen, internationale Ordnungen der Gerichtsbarkeit, Vereinbarungen über Maße und Gewichte, die Kommissionen zur Aufsicht über die Staatsschulden und Finanzverwaltung einzelner Länder, an Abmachungen wie die Brüsseler Zuckerkonvention u. dgl. mehr denken [2]). Ein dichtes Netz von Rechtssätzen umspannt die Staatenwelt [3]) deren sonst unbeschränkten Unabhängigkeit freiwillig gezogene Schranken in erheblichem Umfange setzend. Unzweifelhaft ist es das Friedensrecht (dessen für die Kulturentwicklung bedeutsamste Seiten ich eben nur flüchtig und beispielsweise berührt und zu dem neben anderen nicht erwähnten Rechtssätzen [4]) auch jener Komplex

---

[1]) Anders war es in früheren Jahrhunderten. Hier bildet das Kriegsrecht in der Tat den weitaus größten Teil des Völkerrechts, wie eine Betrachtung der älteren Völkerrechtsschriften deutlich zeigt.

[2]) Vgl. hierzu *Strupp*, Internationale Verwaltungsgemeinschaften, in *Stengel-Fleischmanns* Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. III (1914); *v. Liszt*, Völkerrecht, 10. Auflage, 1915, S. 204—287; *Klein*, Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege, 1915, S. 2 ff.; *Lippert*, Das Internationale Finanzrecht, 1912; vorzüglich *Harms*, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, 1912, und die in der Völkerrechtsliteratur viel zu wenig beachtete, glänzende Abhandlung von *Hugo Preuß*, Das Völkerrecht im Dienste des Wirtschaftslebens, 1891.

[3]) Solche Vereinbarungen sind vielfach vorbereitet durch private internationale Organisationen, von deren riesiger Ausdehnung schon die Ausführungen *Harms*, a. a. O. S. 250—281, vor allem aber die *Annuaires del' office central des Associations Internationales* ein Bild zu geben vermögen. Vgl. hierher *Staël-Holstein, Union des Associations internationales* in *Niemeyer-Strupps* Jahrbuch des Völkerrechts I, 1913, S. 1427 ff., II, 1915, S. 988 ff.

[4]) Ich denke besonders an Gesandtenrecht, an Vertragsrecht und die vielen andern, in aller Feinheit ausgebildeten völkerrechtlichen Grundbegriffe.

Digitized by Google

solcher zu rechnen ist, dem vor allem die neuerdings so viel besprochenen und zu Unrecht verlästerten Institute der Vermittlung und der Schiedsgerichtsbarkeit[1]) angehören, die ich wegen ihrer eminent friedensfördernden Natur unter der Bezeichnung Kriegsverhütungsrecht[2]) zusammenfassen möchte), das räumlich wie sachlich für sich fordern kann, als Maßstab dafür gelten zu dürfen, ob man überhaupt, ob man noch von einem Völkerrecht sprechen darf. Räumlich, weil dessen größter Teil eben Friedensrecht enthält, sachlich, weil der Krieg, so unvermeidlich und unvertilgbar er nun einmal ist, eben doch nur die Ausnahme, das Regelwidrige, das Ungewöhnliche, darstellt.

III.

Auch wenn nicht vielfach Völkerrechtsverletzungen dort behauptet worden wären[3]), wo mangels Rechtsnorm oder mangels Tatbestandes in Wirklichkeit gar keine vorgekommen sind, auch wenn weiter das Kriegsvölkerrecht wirklich den größten und wichtigsten Teil des zwischenstaatlichen Rechts ausmachen würde, genügte dies doch nicht, um die Existenz des Völkerrechts überhaupt in Abrede zu stellen[4]). Wer das tut, muß, will er konsequent sein, auch vor allem die Existenz des Strafrechts leugnen, dessen Normen tagtäglich, und das in erheblich größerem Maße, übertreten werden. Und wird man deshalb von einem Bankerott des Rechtes der Schuldverhältnisse reden, weil in doch recht hohem Grade Verträge nicht gehalten werden? Vor allem aber: Liegt nicht darin, daß die einzelnen Staaten den andern Völkerrechtsbrüche vorwerfen, und diese hinwiederum sich feierlichst dagegen verwehren, daß sie weiter alle ihre Erklärungen auf Völkerrechtsnormen stützen, die klarste und unumstößlichste Anerkennung des zwischenstaatlichen Rechtes durch die

[1]) Vgl. *Strupp*, Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Berlin, 1914.

[2]) Der Ausdruck wird der Fachwissenschaft von mir vorgeschlagen, der bisherigen Terminologie ist er fremd.

[3]) Vgl. die bedauerlichen Ausführungen *Heycks* im 1. Juniheft 1916 des „Türmers".

[4]) Vgl. hierzu auch *Heilborn*, Grundbegriffe des Völkerrechts, 1912, S. 26, 27. Mit der Frage nach der Rechtsnatur des Völkerrechts und den Einwänden aus der mangelnden Zwangsgewalt kann hier natürlich keine Auseinandersetzung erfolgen.

Digitized by Google

Staaten, für die, und für die allein, das Völkerrecht gilt[1])? Trotzdem hieße es Scheuklappen vor den Augen haben, wollte man verkennen, daß in diesem Kriege in einem Umfange Völkerrechtsverletzungen vorgekommen sind, wie man sie nach den Konferenzen vom Haag und von London allerdings nicht erwartet hätte. Ich rechne hierzu nicht so sehr die in zahlreichen offiziellen Aktenstücken der zuständigen Behörden beider Parteien eingehend erzählten Untaten einzelner (berücksichtigt man, daß sich im gegenwärtigen Kriege Heere von vielen Millionen Soldaten gegenüberstehen, unter denen sich zahlreiche schon vor dem Kriege zu Verbrechen und Exzessen geneigt Elemente, die durch den Krieg sicher nicht gebessert worden sind, befinden, so erscheinen quantitativ wenigstens, die uns berichteten Scheußlichkeiten doch gegenüber den Kriegen früherer Jahrhunderte in erheblich geringerer Ziffer vorgekommen zu sein)

[1]) *Heilborn*, a. a. O. S. 26; *Rivier, Principes du droit des gens*, 1896, I, 21; *Alvarez, La grande guerre européenne et la neutralité du Chili*, 1915, S. 49, 50; vorzüglich die beiden Aufsätze von *Zitelmann*, Haben wir noch ein Völkerrecht, 1914, S. 14 ff.; *Triepel*, Die Zukunft des Völkerrechts, 1916. S. 5 ff. Letzterer sagt zutreffend (S. 8, 9): „Ist denn wirklich das Kriegsrecht als Recht zusammengebrochen, weil es zu Hunderten von Malen verletzt worden ist? Gilt es darum also nicht mehr? Man muß sich nur einen Augenblick die Folgen einer solchen Ansicht ausdenken, um sie sofort als ganz unmöglich beiseite zu tun. Wäre sie richtig, so würde von heute an alles erlaubt sein, was gestern noch verboten gewesen. Wir könnten vielleicht den Engländern noch einen Vorwurf daraus machen, daß sie unseren Hilfskreuzer „Kaiser Wilhelm der Große" in spanischen Gewässern zum Sinken brachten; denn das geschah in den ersten Wochen des Krieges, und damals galt noch Neutralitätsrecht. Aber wenn seitdem das Völkerrecht zum Teufel gegangen wäre, so hätten wir keinen Grund, die Engländer und Franzosen dafür anzuklagen, daß sie ihre Truppen auf neutralem griechischen Boden ans Land setzen und sich einer griechischen Insel nach der andern bemächtigen! Das ist natürlich ganz unhaltbar." — Beachtliche Ausführungen auch bei *Müller-Meiningen*, Der Weltkrieg 1914/15 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts", 1915, an vielen Stellen, und bei *Neuberg*, Des Völkerrechtes Ende, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 1916, S. 59 ff. — S. übrigens auch neuestens Wertvolles bei *v. Liszt, Reconstruction of International Law, reprinted from University of Pennsylvania Law Review, Vol. 64, June 1916.* (Die Citate hier beziehen sich hinsichtlich der Seitenzahl auf diesen Sonderabdruck.) Ferner *Nippold*, Das Völkerrecht und der jetzige Krieg, im politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1914, S. 331 ff., der mit Recht (S. 332) sagt: „So wenig wie man ein Kind mit dem Bade ausschütten soll, so wenig darf man eine Rechtsordnung wegen vorgekommener Uebertretungen nun einfach als abgetan betrachten." „Mag also immerhin der Bierbankphilister mit einem skeptischen Lächeln über das Kapitel vom Völkerrecht . . . . . hinweggleiten."

Digitized by Google

als vielmehr auf Anordnungen staatlicher Behörden zurückgehende völkerrechtliche Delikte. Hierher gehören — ich gebe nur beliebig herausgegriffene Beispiele — ebenso rechtswidrige Behandlung diplomatischer und konsularischer Vertreter, wie sie uns in einer Denkschrift des deutschen Auswärtigen Amtes und in drei Rotbüchern des österreichischen Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern[1]) berichtet werden, wie gewisse neutralitätswidrige Handlungen, so die Versenkung des deutschen Hilfskreuzers „Kaiser Wilhelm der Große" in neutralen Gewässern, der Wirtschaftskrieg, d. h. die rechtswidrige Aufhebung oder Suspendierung von Verträgen zwischen Angehörigen unserer Gegner mit in deutschen, österreich-ungarischen oder türkischen Gebieten ansässigen Personen, wie sie nach englischem Vorgang von unseren Feinden in einer Reihe von staatlichen Anordnungen in Widerspruch zu Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung verfügt worden ist, und die Liquidierung feindlicher Handelsunternehmungen, vor allem aber die völlige Beiseitelassung der seekriegsrechtlichen Vorschriften, wie sie, in einem Umfange, für den selbst die napoleonische und vornapoleonische Zeit keine Vorgänge aufweist, seitens der Ententemächte geübt wird. Die Hauptursachen hierfür sind zwiefacher aber auf engste verknüpfter Art: Wer vom Bankerott des Völkerrechts redet, der übersieht, daß das Kriegsvölkerrecht als nichts anderes, denn als Gradmesser für die jeweils in den Staaten, die zu einer kriegsvölkerrechtlichen Vereinbarung schreiten, herrschenden Zivilisationsanschauungen zu gelten hat. Spielt die jeweilige Kultur für die Frage, ob ein Vertrag zwischen dem Staat A und dem Staate B über die wechselseitige Zulassung von Aerzten und Hebammen in Grenzgebieten oder für die, ob der Staat A auf dem Gebiete B's eine Zollstation errichten darf, nur eine sekundäre Rolle, tritt hier vielmehr die nackte Zweckmäßigkeit als Motiv klar in die Erscheinung, so ist z. B. der Satz der Haager Landkriegsordnung, daß das Privateigentum, daß Ehre

[1]) Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechts durch die mit Oesterreich-Ungarn Krieg führenden Staaten mit 2 Nachträgen, Wien 1915, 1916.

Digitized by Google

und religiöse Ueberzeugung zu schonen sind wie der, daß Werke der Kunst nicht der Vernichtung und Plünderung preisgegeben werden sollen, ein klares Bekenntnis zu einer bestimmten hochentwickelten Kultur. Wer also seine Vorwürfe gegen das Kriegsvölkerrecht richtet, der sollte vorher daran denken, daß jede an dieses adressierte Schmähung zuerst und hauptsächlich die so gerne als hochstehend gefeierte Kultur und Zivilisation des XX. Jahrhunderts treffen muß[1]). Sie sind denn in der Tat von den Verfassern der neueren, großen kriegsrechtlichen Kodifikationen ganz erheblich überschätzt worden. Unzweifelhaft hat man im Haag, weniger in London, trotz aller Betonung des Kriegszweckes, geglaubt, mit den von ideal gesinnten Menschen vertretenen Humanitätsauffassungen gleichen Schritt halten zu können und den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie nun leider einmal noch sind, nicht in vollem Maße Rechnung getragen. Pflegt sonst das Recht den tatsächlichen Verhältnissen nachzuhinken, so ist es ihm im Haag vielfach vorausgeeilt[2]). „Den Krieg zu reglementieren, ja zu humanisieren, war einer der kühnsten Gedanken, den die Menschheit je gedacht hat, noch kühner vielleicht als der, ihn aus der Weltgeschichte zu eliminieren[3])". Er war aber nicht nur kühn, er war, wie die Erfahrung gelehrt, in seiner Durchführung zu kühn. Es ist vielleicht die glänzendste Rechtfertigung der vorsichtigen Politik, wie sie von dem Deutschen Reiche im Haag und in London zum größten Mißfallen anderer Länder, besonders der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten worden ist, daß in diesem Kriege eine große Anzahl dort geschaffener

[1]) Vgl. *Bekker*, Das Völkerrecht der Zukunft, 1915, S. 19: „Trostlose Zustände: Religion, Moral, Recht ausgeschaltet."

[2]) Insoweit sind die Vorwürfe, die man gegen die Haager Beschlüsse gerichtet, nicht unberechtigt. So wertvoll, ja unbedingt nötig die enge persönliche Fühlung ist, wie sie dort zwischen den einzelnen Staatenvertretern bestand, so gefährlich ist gleichwohl unter Umständen auf die Dauer die „Kongreßluft". Vgl. übrigens schon *Nagel* in den *Proceedings of the American Society of International Law*, 1910, S. 30: *„The attempt to anticipate, or to force the acceptance of new rules of action would not only be likely to fail, but would probably serve to retard the natural growth upon which we have every reason to rely."*

[3]) *Lammasch* in einem Vortrag vom 29. April 1916 (Wien, Industrieller Club, 1916 Nr. 299 S. 5).

Digitized by Google

Sätze gerade von unseren Feinden verletzt worden sind[1]). Gerade ein Deutscher, der I. Vertreter unserer Delegation, Frhr. Marschall *von Biberstein*, ist es gewesen, der, beinahe mit Seherblick, die nun eingetretenen Folgen vorausahnend, und von dem einzigen gesunden Prinzip jeder, aber vor allem einer völkerrechtlichen Kodifikation, bei der das Fehlen einer Zwangsgewalt besondere Vorsicht verlangt, beherrscht, daß nur solche von irgendwelcher Seite kommenden Postulate zu Rechtssätzen erhoben werden dürften, für die nach menschlichem Ermessen bei ihrer praktischen Anwendung auf Befolgung gerechnet werden kann, in der Plenarsitzung der II. Haager Konferenz vom 9. Oktober 1907[2]) jene klassischen Worte gesprochen hat, die ich diesem Buch als Motto vorausgeschickt habe: „*Il faut bien se garder, d'édicter des règles dont la stricte observation pourrait être rendue impossible par la force des choses. Il est de première importance que le droit international que nous voulons créer ne contienne que des clauses dont l'exécution est militairement possible, même dans des circonstances exceptionnelles. Autrement, le respect du droit serait amoindri et son autorité serait ébranlée*"[3]). In der Feststellung, daß man im Haag nicht immer diese Regel befolgt hat, soll aber weder eine Rechtfertigung der vorgenommenen Verstöße liegen, noch eine Herabsetzung der dort geleisteten Riesenarbeit[4]). Zu einer Rechtfertigung liegt umsoweniger Veranlassung vor,

---

[1]) Zutreffend sagt *Finger*, a. a. O. S. 26: „Wir haben zu lange die Staaten, welche neben uns bestehen, für solche gehalten, die analog wie wir denken und fühlen ....." S. auch *Beer*, Das Völkerrecht und der Krieg, 1914, S. 38: „Nicht das Völkerrecht versagte im Kriege, sondern die Völker, die wir einer internationalen europäischen Kulturgemeinschaft für fähig hielten."

[2]) *Actes et Documents de la 2. conférence de la paix*, I, 287.

[3]) Vgl. auch *Anzilotti, Corso die diritto internazionale*, III1, 1915, S. 196: „*Alla base di ogni eventuale riforma del diritto bellico vi è perciò una questione tecnica: non al giurista, ma al militare incombe dire se certi atti di violenza, certi mezzi di offesa possono essere esclusi o limitati senza pregiudizio del conseguimento dei fini per cui la forza viene adoperata ...*"

[4]) Unrichtig *Laband*, Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 35, S. 234; *Finger*, Die Stellung der Person und des Privateigentums im Kriegsrecht, 1916, S. 15.

Digitized by Google

als nicht deutsche Regierungsmaßnahmen (nur solche nicht die vom eigenen Staate vielfach unkontrollierbaren Einzelnen[5]) intressieren ja hier) Anlaß zu Betrachtungen über Völkerrechtsbankerott und ähnliches gegeben haben, feindliche Anordnungen hingegen, vor allem der Aushungerungskrieg, diese Satire auf den Geist der internationalen Abkommen[6]), am allerwenigsten von deutscher Seite eine Entschuldigung finden dürfen. Welch gewaltiges Werk im Haag (wie in London) aber aufgerichtet worden ist, habe ich allzeit anerkannt. Und ich bin umsoweniger geneigt, dieses Urteil einer Revision zu unterziehen, als unzweifelhaft ja doch das Bestehen der Vorschriften von 1899 und 1907 in den verschiedenen Lagern segensreich gewirkt hat.

IV.

Die vorhergehenden Darlegungen der Gegenwart des Völkerrechts haben zu der Feststellung geführt, daß von einer Bankerotterklärung dieses so überaus wichtigen Rechtzweiges keine Rede sein kann. Die weiteren Ausführungen sollen der Zukunft des Völkerrechts gewidmet sein. Ruhige, nüchterne Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse hat zu dem Ergebnis

---

[5]) Hier muß freilich festgestellt werden, daß die Regierungen aller Kriegführenden ihre durch Art. 1 des Haager Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs statuierten Pflicht zur Instruktion ihrer Heere über das geltende Landkriegsrecht, teils überhaupt nicht, teils nur äußerst mangelhaft nachgekommen sind. Darüber hat sich mit Recht bereits *Spaight, War rights on land,* 1911, Vorwort, beklagt (vgl. aber *Holland, Laws and Customs of war on land,* 1904, und *Oppenheim-Edmond, Land Warfare,* 1912, sowie *Jacomet, Les lois de la guerre continentale,* 1910; *Conrotte, Manual de derecho internacional para uso de jefes y oficiales del ejercito y armada,* 2ª ed., 1910). Was Deutschland anlangt, so ist allerdings die Landkriegsordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1907 der Felddienstordnung als Anlage beigefügt. Keine Dienstinstruktion und ohne verbindlichen Charakter ist — das kann gegenüber den unaufhörlichen gegenteiligen Behauptungen im feindlichen und neutralen Ausland, die bis zu Uebersetzungen des Werkes geführt haben — die 1902 vom Großen Generalstab als Heft 31 der kriegsgeschichtlichen Einzelschriften herausgegebene Schrift „Kriegsgebrauch im Landkrieg". Sie hat leitfadenartigen Charakter und ist in fachwissenschaftlichen Kreisen bekannt, in militärischen, was schon die gegnerischen Behauptungen widerlegt, nahezu gar nicht. — Siehe übrigens hierher *Anzilotti, Corso di diritto internazionale,* III 1, 1915, S. 193.

[6]) *Klein,* Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege, 1915, S. 16.

Digitized by Google

geführt, daß das Völkerrecht durch den Krieg zwar harte Stöße empfangen hat, daß es aber damit nicht zur Wertlosigkeit und zur Fristung seines Daseins als bloße Bücherwissenschaft verurteilt worden ist[1]). Die gleiche Betrachtungsweise läßt mich die Frage nach der Möglichkeit einer Fortbildung des in einer krisenhaften Uebergangszeit befindlichen[2]) Völkerrechtes trotz oder gerade auf Grund der Erfahrungen im gegenwärtigen Völkerringen mit einem entschlossenen, optimistischen „ja" beantworten[3]). Mögen auch viele Jahre darüber vergehen, bis sich die Gegner im heutigen Völkerringen wieder am grünen Tische zusammen finden, um mehr als aus der unmittelbaren Notwendigkeit des Augenblicks heraus geborene Zweistaatenverträge, die sicher alsbald wieder abgeschlossen werden, um nebenstaatliche Vereinbarungen zu schaffen. Und daß hierüber eine erhebliche Zeit verstreichen wird, ist gut[4]). Schon in den Jahren vor dem Kriege habe ich wann und wo immer ich es konnte, das Drängen nach umfassender, im Schnellzugstempo gewünschter[5]) Völkerrechtskodifikation, das besonders stark von

---

[1]) In der folgenden Darstellung wird von Staatsverträgen über, ich möchte sagen, Fragen des täglichen Lebens, d. h. den Verträgen, die rechtsgeschäftlicher, nicht rechtssetzender Natur sind, ohne die ein Nebeneinander von Staaten unmöglich wäre, weil der Staat, wie der Mensch ζῷον πολιτικόν ist, nicht gesprochen werden. Ueber die Unmöglichkeit staatlicher Isolierung vgl. meinen Aufsatz in der *Revue générale de droit international public*, XVIII, 1911, S. 681; ferner *Lammasch* in seinem zitierten Vortrag S. 9; *Catellani* in *Rivista di diritto internazionale*, IX, 1915, S. 352 ff.; *Pillet, Sur les droits fondamentaux des Etats*, 1899, S. 19 ff. Die Parole der Zukunft über das Verhältnis zu den feindlichen Staaten und gewissen „Neutralen" muß jetzt, wenn man sie auf eine feste, durch den Krieg gehämmerte Formel bringen soll, lauten: „Nationale Reserviertheit!" Abzulehnen aber als selbstmörderisch ist die diluviale: „Nationale Isoliertheit". Das werden auch unsere Gegner noch einsehen lernen. Vgl. die klassisch-schönen Sätze von *Lammasch*, Vertragstreue im Völkerrecht, in österr. Zeitschrift für öffentl. Recht, II, 1916, S. 1 ff.

[2]) Gut *Alvarez, La grande guerre européenne et la neutralité du Chili*, 1915, S. 30, 31 ff.

[3]) Sie bezeichnet *Lammasch* in einem Vortrag vom 29. April 1916 (Wien, Industrieller Club, Bericht 1916, Nr. 299, S. 5) sehr richtig als Kulturnotwendigkeit. Vgl. auch *Root* in *Proceedings of the American Society for judicial settlement of international disputes*, 1916, S. 30.

[4]) Vgl. *Klein*, Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege, 1915, S. 74, 75, 76 ff.

[5]) Vgl. meine „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (1914)", S. 89. Vgl. auch *Rolin-Jaquemyns* in *Revue du droit international et de*

Digitized by Google

pazifistischen Kreisen ausging [1]), mit aller Kraft bekämpft. Aber

législation comparée IX 147: *„Les progrès de la science et du droit en cette matière de la codification doivent ressembler un peu à ce qui sont près de bouches de l'Escaut les terres cultivées sur l'espace recouvert jadis par les flots. Le riverain patient et expérimenté ne se presse pas, d'endiguer l'espace abandonné par les eaux, par crainte qu'un retour impétueux de la marée ne lui enlève plus ce qu'il s'était empressé de faire sa propriété. .... Il attend ainsi, qu'il s'exprime, que l'allusion soit mûre. Semblablement, la codification du droit international doit être comme un endiguement progressif des parties mêmes contre les flots de l'arbitraire.“* Vorzüglich auch *Fedozzi* in *Rivista di diritto internazionale* IX, 1915, S. 69 .... *il progresso, per essere reale e duraturo, deve essere lento e ben maturato e che più che inutile è dannoso il porre norme, che gli Stati non siano sicuri di poter osservare in ogni evenienza. Sarà già un buon risultato, se la tremenda conflagrazione, a cui assistiamo, indurrà gli Stati a usare un metodo più cauto nella posizione delle norme regolatrici dei loro rapporti, salvando così il diritto internazionale da un discredito funesto.“* S. auch eod. S. 183.

[1]) Kann doch die in Laienkreisen beliebte Methode, Pazifismus und Völkerrecht in eine engere Beziehung zueinander zu bringen*) (in diesem Sinne ist der Pazifismus eine wirkliche Gefahr), nicht nachdrücklich genug bekämpft werden. Es ist gewiß ein edles Ziel, wenn idealdenkende Menschen den Krieg, dessen ganze Furchtbarkeit der gegenwärtige wieder enthüllt, zu beseitigen oder doch seltener zu machen suchen. Das erstere Ziel ist gewiß unerreichbar, das letztere jedenfalls nicht durch eine Weltorganisation im Sinne einer *civitas maxima* auf die, bis zum Ende durchgedacht, die Forderungen der bedeutendsten Pazifisten hinauslaufen, zu gewinnen. Man darf, soll und muß, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als hervorragendes Mittel zur Regelung juristischer (nicht aber politischer)**) Streitigkeiten fördern, das sage ich heute, wie ich es vor Jahren gesagt (vgl. meine Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1914), aber man soll sie als Maximum

*) Auch die neueste deutsche Vereinsgründung, die sich mit Kriegszielen und der Zeit nach dem Kriege beschäftigt, die sogenannte „Zentralstelle für Völkerrecht“ ist keineswegs eine Vereinigung von Völkerrechtsgelehrten. Ihr in der Presse veröffentlichter Vorstand nennt nur eine anerkannte Völkerrechtsautorität, Prof. *Walther Schücking* in Marburg. Alle anderen Mitglieder, so bekannt sie sind, haben doch bislang der Theorie und Praxis des Völkerrechts nicht nahegestanden. Gleichwohl muß man sich — auch wenn das betont werden mußte und wenn man auch ihre Ansichten ganz oder teilweise nicht billigt — aufrichtig freuen, daß diese in ihren Kreisen hochangesehene Männer durch die Wahl des Vereinsnamens ihren Glauben und ihre Hoffnung auf das Völkerrecht so deutlich zu erkennen geben.

**) Dafür ist sie absolut ungeeignet. Deshalb war auch die Forderung Englands, den österreichisch-serbischen Zwist, der zum Weltkrieg geführt hat, schiedsgerichtlich auszutragen, absolut unannehmbar. Falsch *Fried*, Die Grundlagen des ursächlichen Pazifismus, 2. Aufl., 1916, S. 53 Note 1 Absatz 4. Vgl. meinen Aufsatz über Vorgeschichte und Ausbruch des Krieges von 1914 in der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VIII, 1914. Siehe auch *de Louter, L'avenir du droit international public*, Sonderabdruck aus der *Revue générale de droit international public* 1912, S. 10, 11, 12 ff., 22 ff.

Digitized by Google

nicht nur Pazifisten haben seit langer Zeit wieder und wieder eine Aufzeichnung des gesamten Völkerrechts gefordert und Entwürfe dafür vorgelegt: Die Literaturgeschichte des Völkerrechtes vermag auch solche von Völkerrechtsgelehrten mit Weltruf aufzuzeigen, die die Fortbildung des Völkerrechts wesentlich zu beeinflussen vermochten, wenngleich sie natürlich nicht selbst die Natur von Recht haben, die ja die Lehrmeinung auch berühmtester Autoren nie und nimmer besitzen kann. Selbst *Gentilis, Grotius* und *Bynkershoek,* so sehr sie auch die Ausbildung von Völkergewohnheitsrecht gefördert haben, kann nicht die Bedeutung von rechtsschaffenden Faktoren zugebilligt werden. Die Werke von *Lieber*[1]), von *Bluntschli*[2]), *Dudley-Field*[3]),

der Kriegsverhütungsmittel ansehen und nicht in seinen Forderungen weitergehen, wie es häufig von pazifistischer Seite geschieht (über deren Verdienste um die Schiedsgerichtsbarkeit siehe meine eben vorstehend citierte Arbeit). Staatenbünde machen den Krieg nicht seltener, wie der Sonderbunds-, der Sezessionskrieg und die Kriege im Deutschen Bund 1864, 1866 gelehrt: ein Staatenstaat aber ist nicht nur begrifflich Tod des Völkerrechts, sondern, das lehren die jüngsten Erfahrungen mehr als alle Betrachtungen von Utopisten — ebensosehr eine praktische Unmöglichkeit. „Für den gesunden Fortschritt der Menschheit bedarf es, wie der Freiheit und des Wettstreits der Individuen, so der Unabhängigkeit und der Rivalität der verschiedenen Nationen." (*Oppenheim* in Zukunft des Völkerrechts, 1911, S. 18.) Vorzüglich auch *de Louter, L'avenir du droit international public*, 1912. Den Abrüstungsfanatikern aber halte ich die klassischen Worte entgegen, die in einer Botschaft des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung vom 19. Dezember 1904 niedergelegt sind: „Bis die Zukunft das" — ich ergänze unlösbare — „Problem des unbewaffneten Friedens gelöst haben wird, werden wir gut tun, unsere militärische Organisation so stark wie möglich zu erhalten, um in der Lage zu sein, das heutige Recht eines Volkes, seine Sicherheit und Unabhängigkeit, zu wahren." Siehe hierher auch *Meurer*, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz 1907, S. 639; *Zorn*, Die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 (1915), S. 9; *Strupp*, Neue Probleme des Völkerrechts, Voraussonderdruck aus „Der große Krieg als Erlebnis und Erfahrung", 1916, S. 8. — Siehe übrigens auch *de Jong van Beek en Donk*, Hebben de vredesconferenties nog Toekomst? 1914.

[1]) *Lieber* entwarf die 1863 erschienenen *Instructions for the government of armies of the United States in the field*, die die spätere internationalrechtliche Regelung des Landkriegsrechtes beeinflußt haben. Siehe über ihn *Nys, Francis Lieber, His life and his work, American Journal of International Law* V, 1911, S. 84 ff.

[2]) *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbruch dargestellt, 3. Aufl., 1878, ist, so wertvoll es als Lehrbuch und als Sammlung von Postulaten ist, eben wegen dieses Umstandes nur von Fachgelehrten benutzbar.

[3]) *Dudley-Field, Draft outlines of an international code, 2 ed.*, 1876. Sachlich gilt das zu 2 Gesagte.

Digitized by Google

und *Fiore*[1][2]) haben nachweisbar die Haager Kodifikationen beeinflußt. Aber auch solche Werke vermögen nur dann zu nützen, wenn sie, in einzelne Bestandteile zerlegt, und, bevor sie überhaupt auf Staatenkonferenzen zur Behandlung kommen, in wissenschaftlichen Vereinigungen geprüft und durchberaten werden: In dieser Richtung haben das Institut *de droit international*, die *International Law Association* und die *Union Interparlementaire* Hervorragendes geleistet. Trotz der Sorgfalt aber, mit der hier von den bedeutendsten Kennern der einschlägigen Gebiete die einzelnen Fragen behandelt worden sind, hat man doch auf den verschiedenen Tagungen meist lieber ein alle Teile nicht völlig befriedigendes Kompromiß zwischen widerstreitenden Interessen geschaffen, anstatt die Materie, als zur Zeit noch keiner Regelung fähig, ungeordnet zu lassen[3]). Nach diesem Vorbild sind auch die Staatenkonferenzen verfahren. Vielleicht das traurigste Beispiel in dieser Richtung ist das V. Haager (Neutralitäts-)

---

[1]) *Fiore, Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica, 5 ed.*, 1915.

[2]) Von sonstigen einschlägigen Arbeiten verdient eigentlich nur *Bentham, Principles of international law*, 1786 ff. (deutsche Ausgabe von *Kraus*, 1915) besondere Hervorhebung. Was sonst an Privatkodifikationen geleistet worden ist, muß mit Ausnahme von *Leone Levis, International Law, 2 ed.*, 1898, als teils wertlos, teils schädlich bezeichnet werden (für die meisten treffen beide Werturteile verbunden zu). Zu nennen wären hier ebenso *Domin-Petrushevez, Précis d'un code de droit international*, 1861, der das Völkerrecht in 175 Artikeln (und daneben noch internationales Privatrecht in 110) wenigstens juristisch darstellt; das vom Internationalen Berner Friedensbureau 1906 preisgekrönte Werk *Duplessix', La loi des nations*, eine stark utopistische Publikation; das ungeheuerliche Buch *Internoscias, Nouveau code de droit international*, 1910, eine Zusammenstellung von 5657 (!!) wirklichen, angeblichen und geforderten Sätzen des Völkerrechts auf 1003 Seiten, das, völlig wertlos, nur den darauf verwendeten Bienenfleiß bedauern läßt. Juristischer, aber gleichfalls utopistisch, ist der vielgenannte *Code Arnaud* (1910 und 1913). Vgl. übrigens auch noch *Turcotti, Introduzione al nuovo codice di diritto delle genti*, 1874. Literaturgeschichtliches siehe bei *Nys* in *Revue de droit international et de législation comparée, 2 série*, VI, 1904, S. 205 ff. und im *American Journal of International Law*, V, 1911, S. 877 ff., *Roszkowski, De la codification du droit international et de Législation comparée*, XXI, 1889, S. 522 ff.

[3]) Vgl. *Alvarez, La grande guerre européenne et la neutralité du Chili*, 1915, S. 16. *Le droit des gens et la politique internationale ne doit pas immobiliser la vie des nations ni se désintéresser des problèmes vitaux de celles-ci.*

Digitized by Google

Abkommen von 1907[1]). In dem Bestreben, die Interessen der Kriegsführenden mit denen der Neutralen zu versöhnen, ist man hier zu Ergebnissen gekommen, deren ganze Mangelhaftigkeit sich gerade jetzt aufs deutlichste erweist. Ist ein Kompromiß unschädlich bei Abkommen, die das Friedensvölkerrecht zum Gegenstand haben, so ist es bei kriegsrechtlichen Normen unter Umständen geradezu verhängnisvoll. Wie sehr das die Staaten selbst eingesehen haben, beweist die Häufigkeit von Vorbehalten, wie sie gerade zu den Haager Abkommen erklärt worden sind. Wenn von mancher Seite vor dem Kriege für Staatenkongresse Ersetzung des der Staatengleichheit am besten entsprechenden Einstimmigkeitsprinzips durch das Mehrheitsprinzip gefordert worden ist, so haben wohl gerade die jüngsten Erfahrungen solche Bestrebungen endgültig *ad absurdum* geführt. Es würden in der Tat wohl noch sehr viel mehr Völkerrechtsbrüche vorgekommen sein, wenn auf Grund einer generell — natürlich durch vorhergehende Vereinbarung — geschaffenen Majorisierung, nur um möglichst viele Normen als Ergebnis der Verhandlungen aufweisen zu können, auch solche Sätze zu Rechtssätzen erhoben worden wären, die, eben weil viele Staaten oder doch die wichtigsten, ohne die das Abkommen zwecklos gewesen wäre, dagegen waren, nicht in Artikelform gebracht worden sind. Abschluß von zeitlich begrenzten Vereinbarungen oder die Aufnahme einer Kündigungsklausel zur Erprobung der Normen in der Praxis sind vorzügliche Mittel. Ein durch Vorbehalte praktisch bedeutungsloses Recht zu schaffen, ist aber weiter nichts als eine plumpe Heuchelei, die Errichtung eines glänzenden Baues auf unfundiertem Grunde, ist eine Quelle von Mißverständnissen, ist die Schaffung von Möglichkeiten für Völkerrechtsbrüche und von Angriffen auf das mangels Rechtsnorm *in concreto* — „bankerotte" Völkerrecht[2]). Selbst Partialkodifikation (von einer Totalkodifikation wird sobald wohl keine Rede mehr sein!) des Völkerrechts birgt also große

[1]) Dies Recht wird zu allererst der Revision und der Fortbildung bedürfen. Es bildet sozusagen den Prüfstein der Geneigtheit der Staaten zu erneuter Beschäftigung mit dem Kriegsrecht. Vgl. schon *de Louter, L'avenir du droit international public*, a. a. O.

[2]) Vgl. auch *Triepel*, Zukunft des Völkerrechts, 1916, S. 25.

Digitized by Google

versteckte Gefahren in sich. Aber sie ist gleichwohl für die Zukunft zu fordern. Und zwar wird sie in doppelter Richtung zu erfolgen haben: Einmal durch konsequente Fortentwicklung des Friedensvölkerrechtes. Hier bieten insbesondere die Fragen des internationalen Privat- und Strafrechts, desgleichen das Problem der Staatsangehörigkeit ein reiches Feld zur Schaffung eines „Weltrechts". Nicht minder verträgt das internationale Kriegsverhütungsrecht, einschließlich des Rechtes der Retorsion und der Repressalie, eine Kodifikation[1]). Ganz andersartig wird die Tätigkeit der Staaten gegenüber dem Kriegsvölkerrecht sein[2]). Hier kann es sich nicht so sehr darum handeln, aufzubauen, denn aus dem Hause, an dem der Schwamm nagt, die Krankheit zu entfernen: Auf absehbare Zeit wird hier weniger von einer rechtsbessernden Tätigkeit gesprochen werden dürfen: Keine Fortführung der 1899 und 1907 im Haag, 1909 in London so verheißungsvoll unternommenen Kodifikation, sondern Revision des dort beschlossenen Rechtes unter Abstoßung aller Sätze, die keine Einhelligkeit ergeben, und unter genauester Berücksichtigung all dessen, was uns der größte Lehrmeister aller Zeiten, was uns der unerbittliche, dem Rechte abgewandte Krieg an Erfahrungen vermittelt, unter möglichst geringer Einengung des Grotianischen Prinzips: *„omnia in bello licere, quae necessaria sunt ad belli finem"*[3]). Erläutert: Der Kriegszweck erlaubt alles zu tun, was dazu dient, den Gegner auf die Knie zu zwingen, aber zwecklose Grausamkeiten gegen den Gegner und vor allen gegen dessen friedliche Bevölkerung sind verpönt:

[1]) Das verlangt zunächst Abfassung in einer Sprache: Als solche ist nach wie vor die französische als die geeignetste anzusehen. Gut *Oppenheim* in Zukunft des Völkerrechts, 1911, S. 41 und *International Law, 2 ed.*, 1912, S. 585, 586. Unbedingt zu fordern aber ist, daß alle — auch mehrstaatliche — Vereinbarungen die bedingungslose Schiedsgerichtsklausel enthalten, wonach alle Rechtsfragen, die sich auf ihre Auslegung beziehen, schiedsgerichtlich auszutragen seien.

[2]) Richtlinien siehe in meinem im Verlag *F. A. Perthes* erscheinenden Aufsatz „Neue Probleme des Völkerrechts".

[3]) Darin liegt zugleich *ab initio* die Erkenntnis, daß „unnötiges Blutvergießen, zwecklose Schmerzbereitung über die *ratio belli* hinausgehen". Vgl. hierher *Finger*, „Die Stellung der Person und des Privateigentums des Kriegsrechtes" 1916. S. 3 ff.; auch *Klein*, Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege, 1915, S. 16, 17; sowie *Beer*, Völkerrecht und Krieg, 1914, S. 21.

Digitized by Google

Wie es Art. 22 der Haager Landkriegsordnung in der lapidaren Fassung ausdrückt, daß die Kriegsparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben.

V.

Ehe aber an die Weiterentwicklung, an Fortbildung bezw. Revision des Völkerrechts von Seiten der Staaten überhaupt gegangen werden darf, ist umfassendste Vorbereitung durch die Wissenschaft unbedingtes Erfordernis[1])[2]). Und zwar hat diese Vorbereitung zuvörderst auf nationalem Boden zu erfolgen. Nach der Analogie des *Institut de droit international* und der *International Law Association* sollten in jedem Land in Interessegemeinschaft eine auf Völkerrechtsgelehrte beschränkte, durch Kooptation sich ergänzende Vereinigung und eine dem Mitgliedskreise nach umfassendere Gesellschaft bestehen, welch letztere nicht nur Völkerrechtsgelehrte, sondern auch Historiker, Politiker und Volkswirtschaftslehrer in sich zu begreifen hätte, daneben aber an den einschlägigen Fragen wie am Internationalen Recht überhaupt Interessierten Aufnahme und Mitgliedschaft gestattet. Aehnliche Vereinigungen, wenn auch die Angehörigen einer Staatenmehrheit in sich begreifend, stellen das *American Institute of International Law*[3]) und die *American Society of International Law* dar. In Deutschland ist die an zweiter Stelle geforderte, umfassende Vereinigung durch die Gründung der deutschen Vereinigung für Internationales Recht 1912[4]) geschaffen worden. Ein auf Fachgelehrte beschränkte Gesellschaft, so notwendig sie ist, fehlt noch. Wäre die mit Laien und Fachgelehrten anderer Wissensgebiete durchsetzte größere Vereinigung in Zusammenarbeit

---

[1]) Zutreffend *Nippold*, Vorfragen des Völkerrechts, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts, VI, 1913, S. 25.

[2]) „Waren es glückliche Zufälle", so schrieb 1910 *Oppenheim* in seinem Buche „Zukunft des Völkerrechts", S. 13, „denen der Zusammentritt der Friedenskonferenzen sowohl als deren Resultat zu danken ist, so muß in der Zukunft sorgsam Ueberlegung, planvolle Vorbereitung und zielbewußte Betrachtung der ihrer Lösung harrenden Probleme Erfolg zu sichern versuchen."

[3]) Vgl. *Scott* im Jahrbuch des Völkerrechts, I, 1374 ff., II, 1018 ff.

[4]) Vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift für Völkerrecht, VIII, 293–306.

Digitized by Google

mit Gesellschaften für Spezialfragen (man denke an den Handelsvertragsverein, die Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und andere zahlreiche) berufen, Rechtspolitik im umfassenden Sinne zu treiben, d. h. Forderungen aufzustellen, die zunächst von der Vereinigung selbst auf ihre rechtliche Normierung hin durchgesehen werden müßten, so wäre es Aufgabe der in einer, wie schon hervorgehoben, Interessengemeinschaft zu ihr stehenden Gesellschaft von Fachgelehrten die Beschlüsse der Parallelvereinigung vor allem auch in der Richtung zu prüfen, ob sie an sich geeignet wären, zum Gegenstand einer Staatenvereinbarung gemacht zu werden. Sie hätte gleichzeitig die schwierige historische und dogmatische Arbeit zu leisten, die Savigny vor 102 Jahren als Voraussetzung zur Schaffung eines Gesetzbuches gefordert hat[1]). Erst dann, wenn dies geschehen und wenn Vorentwürfe geschaffen wären, die juristisch möglichst eindeutige Regeln aufstellten[2])[3]), wären die Beschlüsse der eigenen Regierung, mit der überhaupt engste Fühlungnahme anzustreben wäre, mitzuteilen. Verglichen mit dem Gang der innerstaatlichen Gesetzgebung, würde die größere Vereinigung eine ähnliche Funktion ausüben, wie z. B. der deutsche Juristentag, nur daß die Beschlüsse, der Wichtigkeit von Staatenvereinbarungen entsprechend, erst durch das Medium des Völkerrechtsinstituts an die Regierung gelangten. Daneben aber — die Wissenschaft vom Völkerrecht kann nun einmal der Internationalität nicht entraten! — wären später, wenn wieder normale Beziehungen zu den Fachgenossen der jetzt feindlichen Staaten an die Stelle der — naturgemäß! — verbitterten Stimmung der Gegenwart getreten sind, mit Parallelgesellschaften anderer und zwar zunächst neutraler Staaten, Aussprachen über dieselben Fragen

[1]) Durch ein derartiges Zusammenwirken kann „unser Naturrecht, unser Kulturrecht" (so vorzüglich *Kohler*, Naturrecht und Völkerrecht, im Roten Tag vom 6. Februar 1916) am ehesten ermittelt und nur so kann die in die Tiefe gehende Reform des Völkerrechts verwirklicht werden, die den heutigen Lebenserfordernissen richtig entspricht. Vgl. *Alvarez, La grande guerre européenne et la neutralité du Chili*, 1915, S. 20.

[2]) *Savigny*, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswiseenschaft, 1814 (in der vortrefflichen Ausgabe *Sterns*, 1914, S. 99).

[3]) Vgl. *Anzilotti, Corso di diritto internazionale*, I, 1912, S. 60.

Digitized by Google

herbeizuführen. Erst diese könnten dann Aufklärung in der Richtung bringen, ob und in welchem Umfange eine Vereinbarung zwischen einer Staatenmehrheit als möglich angesehen werden kann. Das ist vor allem wichtig bei dem unbestreitbaren Gegensatz des „anglo-amerikanischen" Völkerrechts zu dem „europäisch-kontinentalen". Jene Gegenüberstellung ist unzweifelhaft dann, aber auch nur dann, richtig, wenn man unter dem einen oder andern Völkerrecht partikuläre Rechtssätze versteht, die nur im Verhältnis der zu jenem Rechtskreis, für die sie von den beteiligten Staaten ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt sind, gehörenden Rechtsgenossen Geltung besitzen, denen darüber hinaus aber keine Kraft innewohnt[1]).

So ist die Theorie der „fortgesetzten Reise" im Seekriegsrecht ursprünglich eine nur dem anglo-amerikanischen Rechtskreis angehörige gewesen. Wenn sie seitdem von einer größeren Reihe von Staaten adoptiert worden ist, so ist sie, gemäß dem Prinzip, daß von unabhängigen Staaten die Beobachtung keines Satzes erlangt werden kann, dessen ausdrückliche oder schlüssige Anerkennung ihnen nicht nachzuweisen ist, doch in seinem Geltungsbereich auf diese beschränkt[2]). Mehr noch als früher wird es Aufgabe der einzelnen Völkerrechtsgesellschaften sein, für jeden

[1]) Das ist gerade gegenüber der amerikanischen Behauptung zu betonen, daß gewisse Sätze (so die Monroe-Doktrin, die aber noch nicht einmal amerikanisches Völkerrecht ist, weil sie als Rechtssatz nur von den Vereinigten Staaten anerkannt wird) des „amerikanischen Völkerrechts" auch von andern Staaten respektiert werden müßten. Es kann nicht nachdrücklich genug gesagt werden: Derartige Rechtsauffassung widerstrebt dem Weltrechtsprinzip der Staatenunabhängigkeit aufs schärfste. Vgl. übrigens hierher *Alvarez, Le droit international américain*, 1910, S. 256, 262 ff., 271 ff., und *Codification du droit international*, 1912; auch *Heilborn*, a. a. O. S. 56; *Cavaglieri, Revue générale de droit international public*, XVIII, 278 ff.; *Anzilotti, Corso di diritto internazionale*, 1912, S. 62, sowie treffliche Ausführungen bei *Mendelssohn-Bartholdy* in der Deutschen Juristenzeitung, 1916, S. 770, 771. — Auf *Alvarez* antwortet *Sá. Vianna, De la non — existence d'un droit international américan*, 1912. Der Streit beider verschiebt die wirkliche Rechtslage, wie sie im Text geschildert ist.

[2]) Andere Beispiele: Während im anglo-amerikanischen Recht die Staatsangehörigkeit nach *ius soli* beurteilt wird, bestimmt es sich nach dem Recht vieler anderer Staaten nach *ius sanguinis*. Hinsichtlich der Grenze des Küstenmeeres besteht eine Vielheit partikulärer Völkerrechtskreise (darüber neuestens *Villeneuve, De la détermination de la ligne séparative des eaux nationales et de la mer territoriale*, 1914, usw.

Digitized by Google

Staat genau den Umkreis der für ihn geltenden Völkerrechtssätze festzustellen, d. h. zu ermitteln, in welchem Umfange (von Grundbegriffen des Völkerrechts, wie z. B. Unabhängigkeit, Unverletzlichkeit der Staaten, Unverletzlichkeit der diplomatischen Vertreter, Repressalie, Notstand abgesehen) der konkrete Staat und in welchem persönlich-räumlichen Umfange er sich andern Staaten gegenüber zur Beobachtung von Rechtsnormen verpflichtet hat. Diese Feststellung wird dann wieder wertvolle Fingerzeige in der Richtung geben, ob ein bestimmter Kodifikationsvorschlag bei dem betreffenden Staat überhaupt Aussicht auf Annahme hat. Erst wenn durch die Tätigkeit der von ihren Regierungen durch Aufklärung über ihren Standpunkt möglichst durch Teilnahme von Regierungsvertretern bei den Sitzungen unterstützten nationalen Völkerrechtsinstitute [1]) und, wenn möglich, durch gemeinsame Arbeit mit Paralleleinrichtungen anderer Staaten, noch besser, wenn im wiederhergestellten Institut *de droit international* an der Hand all des auf dem hier vorgeführten Wege gewonnenen Materials eine eingehende letzte Prüfung und Sicht erfolgt ist, wird den einzelnen Staaten die Möglichkeit geschaffen, auf dem so für eine Partialkodifikation beackerten Boden die Ernte zu gewinnen [2]) und zu gemeinsamer,

[1]) Das wäre ein anderer Weg, um der in der Schlußakte der II. Haager Konferenz ausgesprochenen Empfehlung praktisch gerecht zu werden:

Enfin, la conférence recommande aux puissances la réunion d'une troisième conférence de la paix qui pourrait avoir lieu, dans une période analogue à celle qui s'est écoulée depuis la première Conférence, à une date à fixer d'un commun accord entre les Parties, et elle appelle leur attention sur la nécessité de préparer les travaux de cette troisième conférence assez longtemps à l'avance pour que ses délibérations se poursuivent avec l'autorité et la rapidité indispensables.

« *Pour atteindre ce but, la conférence estime qu'il serait très désirable que, environ deux ans avant l'époque probable de la réunion, un comité préparatoire fût chargé par les gouvernements de recueillir les diverses propositions à soumettre à la conférence, de rechercher les matières susceptibles d'un prochain règlement international et de préparer un programme que les gouvernements arrêteraient assez tôt pour qu'il pût être sérieusement étudié dans chaque pays. Ce comité serait, en outre, chargé de proposer un mode d'organisation et de procédure pour la conférence elle-même.* » Vgl. übrigens hierher *Polano* und *Wehberg*, Die Vorbereitungen der III. Haager Friedenskonferenz im Jahrbuch des Völkerrechts I 1380—1395.

[2]) Private Vorarbeit durch hervorragende Fachgelehrte — das war der Gedanke, der der III. panamerikanischen Konferenz von 1906 vorschwebte,

Digitized by Google

möglichst alle Staaten der Welt in sich begreifender Volkskonferenz zusammenzutreten. Dabei empfiehlt es sich aber, nicht erst in dem Zeitraum zwischen Signatur und Ratifikation, sondern schon vor der Unterzeichnung der Vereinbarungsentwürfe diese den weiteren und engeren Völkerrechtsvereinigungen sowie unmittelbar interessierten Kreisen zwecks Geltendmachung ihrer Bedenken zugänglich zu machen. Nur dann läßt es sich verhüten, daß ein Staat nachträglich die Ratifikation verweigert, Vorbehalte macht oder — was das Schlimmte ist — das Abkommen nicht beachtet. Denn an der Spitze des Völkerrechts steht ein Satz, der nur, wenn die staatliche Existenz in einem Maße bedroht ist, das auch nach innerstaatlichem Recht die Berufung auf Notstand rechtfertigte, nicht beachtet zu werden braucht, dessen Verächter sich außerhalb der Völkerrechtsordnung stellen würden, der Satz: *„pacta sunt servanda“* [1][2].

---

als sie eine Versammlung von Juristen, bestehend aus den hervorragendsten Vertretern beinahe aller amerikanischer Staaten forderte. Diese sind im Juni 1912 zum ersten Male (in Rio de Janeiro) zusammengetreten. Ueber die Organisationsfragen und die Einsetzung von 4 völkerrechtlichen Kommissionen sind diese nicht hinausgekommen. Vgl. *Alvarez* in *Revue générale de droit international public* XX (1913) S. 24 ff.; *Cavacanti*, ebenda XXI (1914) S. 183; *Bonfils-Fauchille, Manuel du droit international public, 7 éd.*, 1914, S. 1176—1178; *Itiberê da Cuñha, La codification du droit international public et privé americain*, Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1913, S. 204 ff. und im Jahrbuch des Völkerrechts I 1054 ff., *Fried*, Die panamerikanische Bewegung, im Jahrbuch des Völkerrechts I, 1913, S. 1419—1423 (gut).

[1]) Darüber vgl. besonders neuestens *Lammasch*, Vertragstreue im Völkerrecht? in österr. Zeitschrift für öffentliches Recht, II, 1915/16, S. 1 ff. und dazu *Manenti, E da tener fede ai contratti nel diritto internazionale?*, 1916. — Siehe auch *Mola, Il principio giuridico della forza obbligatoria dei trattati*, 1914. *Liszt, Reconstruction*, a. a. O. S. 3.

[2]) Daß sich die schrankenlose Hinwegsetzung über das Völkerrecht an seinen Verächtern früher oder später rächen muß, bringt sehr gut eine Note des schwedischen Gesandten in London an Sir *E. Grey* vom 21. Januar 1916 zum Ausdruck. Vgl. *Diplomatisk skriftväxling i anledning av vissa postbeslag*, Dez. 1915 — Aug. 1916: scharfe Abweisung englischen „VRs.“; ..... *le Gouvernement du Roi se plaît à croire qu'il viendra un jour où la Grande-Bretagne, aussi bien que d'autres Puissances belligérantes de l'heure actuelle, tiendront compte à la Suède de ce qu'elle n'ait pas cru devoir prêter son concours — même passif — à la mise de côté des traités conclus et des lois de droit international, qui plus tard, pourront reprendre leur valeur pour eux.*

Digitized by Google

VI.

Die Geschichte jeder Kodifikation lehrt, daß, je stärker die Kritik ist, die an einem legislatorischen Werke geübt wird, je weitere, vor allem oppositionelle Kreise sich dazu äußern können, umsomehr die Möglichkeit besteht, Mängel zu vermeiden und zu bessern, ein (einigermaßen) vollendetes Gesetzbuch zu schaffen und — das ist besonders wichtig — wenn es wirkliche Mängel aufweist, einer Revision[1]) zu unterziehen. Schon das spricht für eine Popularisierung des Völkerrechts im Sinne einer Schaffung von Möglichkeiten, das Verständnis für die geltenden zwischenstaatlichen Normen weiteren Kreisen zugänglich zu machen und dadurch hinwiederum für rechtspolitische Ideen einen Nährboden zu schaffen. Schon vor Jahren habe ich die, durch die Erfahrungen des Weltkrieges bestätigte Auffassung vertreten[2]), daß die Kenntnis des zwischenstaatlichen Rechtes nicht mehr auf die Kreise der aus Neigung oder Beruf mit ihm verbundenen Gelehrten und Diplomaten[3]) beschränkt sein dürfe, sondern auch dem großen Publikum zugänglich gemacht werden müsse[4]). Und zwar durch Aufsätze in Zeitungen, ein Mittel, bei dem jedoch immer die Gefahr subjektiver Beeinflussung durch die politische Anschauungsweise des betreffenden Organes besteht, durch Abhandlungen und Broschüren, vor allem aber durch Vorträge. Die beiden letzten Mittel sind unzweifelhaft diejenigen, die am meisten Erfolg versprechen. Ihre Anwendung gehört recht eigentlich zur Aufgabe von fachwissenschaftlichen Vereinigungen. Indem diese ihre Publikationen einem weiteren Kreise zugänglich machen und durch Vorträge Interesse für eine Frage oder mehrere erwecken wollen, erfüllen sie neben dem Hauptzweck, denen jede wissenschaftliche Vereinigung zu dienen hat, nämlich in der Richtung, in der ihre Bestrebungen liegen Einfluß, sei es auf die Fachwissenschaft in

[1]) Kann das Eingreifen der berüchtigten und schädlichen *clausula rebus sic stantibus* ausgeschaltet werden?

[2]) Zeitschrift für Völkerrecht VIII (1914) S. 294 ff.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift für Internationales Recht Bd. XXV (1915) S. 25 ff.

[4]) Gut und dankenswert *Knorr* in Zeitschrift für Völkerrecht, 1915, S. 340 ff.

Digitized by Google

toto, sei es darüber hinaus, auf die innerstaatliche Gesetzgebung und sogar auf den Abschluß internationaler Abkommen zu gewinnen, den immer weitere Kreise für ihre Bestrebungen, wie vor allem für den Gegenstand der Vereinigung zu interessieren und sie zu aktiver Arbeit heranzuziehen. Besonders gilt dies für Juristen und die Vertreter des Journalismus[1]). Sie beide sind es, die mit Schuld daran sind, wenn in dem großen Publikum heute eine solche Abneigung gegen Völkerrecht besteht. Gegenüber beiden wird Abhilfe mit schärferen Mitteln Platz zu greifen haben. Erblicke ich die Möglichkeit, wenigstens den kommenden Juristengenerationen das Verständnis des Völkerrechts zu erschließen, in einer stärkeren Betonung dieses Rechtszweiges in den Prüfungen und im Pflichtbesuch von internationalrechtlichen Seminarien, die nach dem Kriege möglichst an jeder Unversität geschaffen werden müssen, so fehlt eine entsprechende Handhabe gegenüber den Journalisten[2]). Auch sie müssen zum Völkerrecht erzogen werden. Denn sollte man die Schuldigen bezeichnen, die der großen Masse des Volkes den Unglauben am Völkerrecht vermittelt haben, so müßten gewisse Juristen und Journalisten auf der Anklagebank erscheinen. Schaffung einer völkerrechtsaufnahmefähigen Atmosphäre im Lande und außerhalb desselben, erst dann periodisch zusammentretende[3]) Völkerrechtskonferenzen, auf denen mit dem Rechtsstoff vertraute Völkerrechtsgelehrte und Sachverständige auf dem Gebiete der technischen Fragen[4]) als Staatenvertreter das durch die private

[1]) Vgl. hierher auch *Bekker*, Zukunft des Völkerrechts, 1915, S. 21.

[2]) Bei der ungeheuren Bedeutung der Presse kann hier letzten Endes die Lösung durch Schaffung solcher strafrechtlicher Normen erfolgen, wie sie in den letzten Jahren wiederholt gefordert worden sind, um haltlosen und tendenziösen Darstellungen den Boden zu entziehen. Eine befriedigende Lösung wäre das freilich gewiß nicht, und ich bin der letzte, der sie, von Fällen, in denen die Staatssicherheit irgendwie auf dem Spiele steht, abgesehen (vgl. § 115 des Entwurfes des neuen österreichischen Strafgesetzbuches), empfehlen möchte. Vielleicht wirkt aber auch hier der große Krieg erziehend und bringt die Hochschule für Journalisten, auf der (mit Diplomexamen) Geschichte, Staats- und Völkerrecht, Politik, Volkswirtschaft die wichtigsten Lehr- und Prüfungsgegenstände zu bilden hätten.

[3]) Die Periodizität der Konferenzen ist namentlich von *Oppenheim*, Zukunft des Völkerrechts, 1912, S. 12 gefordert worden.

[4]) Es ist von der allergrößten Bedeutung, daß diese im vollsten Umfange gehört werden. Wo sie Bedenken gegen eine rechtliche Normierung haben,

Digitized by Google

Vorarbeit geschaffene Material nach erneuter Prüfung in Rechtssätze umgießen, Rechtssätze, die — *mutatis mutandis* — dem *Thibaut*schen Ideale[1]) möglichst nahe zu kommen suchen, das ist die Aufgabe, für die die Grundlagen zu schaffen, vor allem die deutsche Völkerrechtswissenschaft berufen ist[2]).

---

soll man lieber eine solche unterlassen: Die Kriegstechnik (man denke an Luftfahrzeuge und Uboote!) läßt sich nun einmal nicht einengen.

[1]) Vgl. *Thibaut*, Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland, 1814 (in der Ausgabe *Sterns*, *Thibaut* und *Savigny*, 1914, S. 41): „Man kann an jede Gesetzgebung zwei Forderungen machen: Daß sie formell und materiell vollkommen sei; also daß sie ihre Bestimmungen klar, unzweideutig und erschöpfend aufstelle, und daß sie die bürgerlichen Einrichtungen weise und zweckmäßig, ganz nach den Bedürfnissen der Untertanen anordne."

[2]) Hier gilt, was *de Louter* am Schlusse seines schon wiederholt zitierten Aufsatzes «*L'avenir du droit international public*» (S. 32), wenn auch in anderem Zusammenhange, sagt: «*Les principes fondamentaux du droit des gens n'auront pas été détruits; ils auront été plutôt utilisés pour l'établissement d'un Palais juridique plus solide où tous les Etats souverains se rencontreront afin de travailler en commun et en pleine indépendance à l'édification d'un droit international qui comprendra le monde entier et sera pour tous une cause de bénédiction.*»

Digitized by Google

Das Problem der internationalen Donauschiffahrt.

Von Dr. **Otto Freiherrn von Dungern,**
o. ö. Professor des Staatsrechts in Graz.

1. Dogmatische und rechtsgeschichtliche Grundlagen. — 2. Die Donauschiffahrt bis zum Pariser Kongreß 1856. — 3. Der Versuch einer Internationalisierung der Donau auf dem Pariser Kongreß. — 4. Die europäische Donaukommission für das Mündungsgebiet. — 5. Die Bestrebungen zur Regelung der Donauschiffahrt oberhalb des Mündungsgebietes. — Ausblick.

Quellen und Literatur.

Annuaire de l'Institut de Droit International, Jahrg. VIII und IX. — *Bittel*, Ueber das Flußschiffahrtsrecht der Donaumündungen, Erlangen 1899 (Diss.). — *Th. v. Bunsen*, Die Donau, Berlin 1884. — *P. G. Cantilli*, *La question des taxes de péage aux Portes de Fer*. Bucarest 1903. — *E. Caratheodory*, Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt, *Holtzendorffs* Jahrbuch des Völkerrechts, II, 279. — Derselbe, *Du droit international concernant les grands cours d'eau*, Leipzig 1861. — *E. L. Catellani*, *La navigatione fluviale et la questione del Danubio*, Turin 1883. — *Cestiunea Dunarei, Acte si documente*, Bucarest 1883. — *Demorgny*, *La question du Danube*, 1911. — *Felix Dahn*, Eine Lanze für Rumänien, Leipzig 1883. — *Engelhardt*, *Du regime conventionel des fleuves internationaux*, Paris 1879. — *Thomas Forester*, *The Danube and the Black See*, London 1857. — *Heinrich Geffcken*, *La question du Danube*, Berlin 1883. — *J. P. Ghica*, *Les droits de péage aux Portes de Fer*, Bucarest 1889. — *Gorbouleau*, *Le domaine public en droit romain et en droit français*, Paris 1859. — Sir *C. A. Hartley*, *Description of the Delta of the Danube*, 1874. — *F. v. Holtzendorff*, *Les droits riverains de la Roumanie sur le Danube*, Leipzig 1884 (auch deutsch, 1883). — *Georg Jellinek*, Oesterreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage, Wien 1884. — *Pierre Orban*, *Etude sur le droit fluvial international*, Brüssel 1896. — *Radu*, Die Donauschiffahrt in ihrer völkerrechtlichen Entwicklung, 1899. — *André de Saint Clair*, *Le Danube. Etude de droit international*, Paris 1899 *(Thèse)*. — *L. Strisower*, Die Donaufrage, 1884, S.-Dr. aus *Grünhuts* Zeitschrift, Wien 1884, Bd. XI. — *Demeter Sturdza*, *Recueil de documents relatifs à la liberté de navigation du Danube*, Bucarest 1904. — *L. de Thier*, *La question de la libre navigation des fleuves*, Lüttich 1882. — *Valeriano Ursiano*, *L'Autriche-Hongrie et la question du Danube*, Jassy 1882. — Ferner: *Engelhardt* in *Revue des Deux Mondes*, LXXX, 1870; *Revue critique de législation et de jurisprudance*, X, 1881; *Revue de droit international public*, XV, 1883, 5 ff. und 340 ff.; XVI, 1884, 360 ff. und 551 ff. — *Bunsen* in: Die Nation, 10. und 17. 3. 1884. — *Wittmaack* in: Archiv für öffentliches Recht, 1905.

Digitized by Google

1. Dogmatische und rechtsgeschichtliche Grundlagen.

Der internationale Handel und zum großen Teil der internationale Verkehr überhaupt beruht auf der Tatsache, daß ein Land und Volk dem anderen Werte zu bieten vermag, die das andere gar nicht oder nicht in gleicher Güte hervorbringt. Das Interesse an der Internationalität ist dann ein gegenseitiges. Störungen des Verkehrs zwischen den Völkern entstehen, wenn ein Volk, mit Recht oder mit Unrecht, zu seinem Schutz oder zu seinem Vorteil, glaubt, Fremde von seinem Gebiet ausschließen zu müssen. Die Regeln, die im Lauf der Zeit geschaffen worden sind, um die natürlichen Verkehrsstraßen der Erde zu Lande und zu Wasser entweder abzuschließen oder für alle offen zu halten, sind durch friedliche Bedürfnisse entstanden oder werden sich ihnen allmählich anpassen, wenn sie ihren Ursprung in der Uebermacht haben, durch die ein einzelnes Volk mitunter einer gesetzlichen Regel eine Zeitlang über seine Grenzen hinaus Geltung verschaffen kann, selbst im offenen Widerspruch mit Bedürfnis und Zustimmung. Natürlich kann auch durch einen übermächtigen Staat oder durch Vereinbarung mehrerer Staaten eine internationale Verkehrsregel geschaffen werden, um ein noch nicht vorhandenes Bedürfnis zu wecken. In Zeiten intensiver Kulturentfaltung ist eine derartige Verwendung des Rechts nicht nur im Inneren in den einzelnen Staaten, sondern auch bei dem Verkehr der Völker untereinander sehr häufig. Aber schließlich wird auch unter solchen Verhältnissen im inländischen wie im internationalen Verkehr das gemeinsame gleichmäßige Verlangen aller, für tatsächlich bestehende Interessenkonflikte Ausgleichsgrundsätze zu finden, zur Grundlage aller rechtlichen Ordnungsregeln werden.

Wenn man die Aeußerungen internationalen Rechtslebens durch die Jahrhunderte verfolgt, tritt dieser Gesichtspunkt nicht ohne weiteres zu Tage. Denn es ist stets das Bestreben der Völker und der Gesetzgeber gewesen, ihre Rechtsordnung auf einer idealistischen Grundlage aufzubauen. Im internationalen Leben gehört es zu den Erfordernissen diplomatischer Kunst, materielle Absichten als Ausflüsse irgendeiner Idee hinzustellen, die womöglich dem Verständnis der Massen als eine große und

Digitized by Google

schöne Errungenschaft des menschlichen Geistes einleuchten und schmeicheln kann. Zu oft hat sich auch die Jurisprudenz zur Dienerin derartig idealisierender Verschleierungskünste gemacht und hat den Staatsmännern geholfen, ihre Anordnungen als Ausflüsse abstrakter Prinzipien erscheinen zu lassen, die doch nur Ergebnisse praktischer Lebenskunst waren. Erst recht liegt für den Rechtshistoriker die Gefahr nahe, zur Erklärung rechtlicher Erscheinungen abstrakte Grundregeln heranzuziehen und nicht das materielle Bedürfnis nach Ausgleichsregeln; denn der Rechtshistoriker arbeitet am bequemsten, wenn er sich einfach an die überlieferten Dokumente gesetzlich gefaßter Rechtsbildung hält. Die Rechtsgelehrten haben derartige Arbeit immer am höchsten geschätzt und haben einander darin mit Vorliebe gefördert dadurch, daß sie anderen Arbeiten, die aus der Studierstube in das Leben hinausschauten, gern die Qualifikation der Wissenschaftlichkeit absprachen. Selbst unsere Gegenwart ist von dieser unwürdigen Handhabung des Privilegs der Gelehrsamkeit nicht völlig frei und sucht, was sie doch schließlich immer zu suchen gezwungen ist: die Lebensregel, mit fleißigem und scharfsinnigem Eifer in den Dokumenten und Deduktionen von einst oder von gestern, obwohl da von der Bedürfnisfrage kaum je die Rede ist. Wie schwer läßt sie sich überhaupt aus gesetzlichen Bestimmungen richtig herauskonstruieren, wenn man nicht andere unjuristische Beobachtungen hinzunimmt! Der Jurist, der Praktisches aufbauen will, darf eben als Praktiker und Theoretiker und Historiker niemals Nur-Jurist sein, sondern soll die Dinge in der Welt unjuristisch betrachten, aber juristisch beurteilen. Das gefährlichste für den wahrheitforschenden Rechtshistoriker sind Prinzipien, die ein Gesetzgeber oder ein Urteil oder ein Rechtsgelehrter ausgesprochen hat; die scheinbar eine ganze geistige Zeitströmung wiederspiegeln und in Wahrheit doch immer nur ein Tasten des menschlichen Ruhebedürfnisses sind, das an Dauer glauben möchte, wo alles schwankt, und an Frieden, wo alles widereinander arbeitet. Hinter den hochtönenden Worten klingt, wenn man nur sorgsam hinhorcht, der Streit egoistischer Motive und die Sorge der Unsicherheit im täglichen Lebenskampf.

Digitized by Google

Derartige Erwägungen müssen auch solchen völkerrechtlichen Problemen gegenüber mitunter angestellt werden, die sich als rein technisch-juristische Kompromisse darstellen. Denn auch da klammert sich die Lösung gern an Hilfsvorstellungen, die sie in mehr oder minder idealen Prinzipien findet, und entwickelt möglichst viel von ihren entscheidenden Bestimmungen in möglichst abstrakter, rein logischer Folgerung aus solchen Grundideen.

Dies gilt speziell für ein Problem, das heute für uns wieder einmal aktuellste Bedeutung bekommen hat: die Frage der gerechten Regelung des internationalen Verkehrs auf der Donau durch internationale Abmachungen. Besonders in den fünfziger und dann wieder in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist dieses Problem oft und eindringend und mit viel Gelehrsamkeit und gründlicher dokumentarischer Illustrierung behandelt worden; aber in keiner jener Abhandlungen ist konsequent auf die durchaus materiellen Rücksichten hingewiesen worden, die tatsächlich, seitdem der Gedanke einer Internationalisierung der Donauschiffahrt aufgetaucht ist, bald den einen, bald den anderen Staat dazu gebracht haben, das Problem zu fördern oder zu erschweren. Der Weltkrieg hat die völkerrechtliche Ordnung gestört, aber er wird das Völkerrecht nicht entthronen. Er hat nur vor der Hand mit den idealistischen Grundlagen aufgeräumt, auf denen wir gerade in den letzten Jahren immer mehr die einzelnen Regelungen des Völkerverkehrs aufzubauen liebten. Deshalb mag es vielleicht nützlich sein, jetzt schon auf die rohere aber realere Basis völkerrechtlicher Vereinbarungen und völkerrechtlichen Ausgleichs, auf die Bedürfnisfrage, gerade bei einer Einrichtung hinzuweisen, die bisher nicht in den Strudel des Zusammenbruchs internationalrechtlicher Einrichtungen hineingezogen worden ist. Bis zu diesem Augenblick wenigstens ist nicht bekannt geworden, daß die internationale Donaukommission in Galatz ihre Wirksamkeit eingestellt hätte.

So neu das Problem einer völkerrechtlichen Regelung der Flußschiffahrt auf Strömen ist: die Zulassung Fremder zur Schiffahrt auf Flüssen in sonst dem Fremdenverkehr verschlossenen Ländern kannte schon das Altertum.

Digitized by Google

Aus dem alten Aegypten wissen wir, daß fremde Händler und fremde Waren auf fremden Schiffen im Lande zugelassen waren. Die Aegypter selbst hatten, wenigstens zu der Zeit, da ihr Handelsverkehr mit Griechenland blühte, keine eigenen Schiffe und Schiffer. Deshalb ließen sie die fremden Gäste in ihr Gebiet hinein. In Rom ging man strenger vor. Das römische Recht war das Recht einer kleinen Menschengruppe, die viele andere größere Menschengruppen beherrschen wollte. Deshalb mußte es absolut national sein. In Rom finden wir die Privilegierung der eigenen Schiffahrt durch Ausschließung aller Fremden durchgeführt. In Rom finden wir auch zum erstenmal das Bestreben, diesen praktisch politischen Grundsatz juristisch zu fundieren, d. h. intelektuell auf ein ausgeklügeltes, angeblich natürliches Prinzip zu gründen. Der römische Jurist fühlte sich verpflichtet, für jenes negative Ergebnis der römischen Rechtspolitik im Gebiete des römischen Machtbereichs eine positive Formel zu finden: Die Verkehrswege wurden als frei von Naturrechtswegen dargestellt. Dabei war stillschweigende Voraussetzung, daß dieses Naturrecht das Recht der Untertanen des römischen Reichs mit Ausschluß der Barbaren war und daß demgemäß die Vorteile dieser Freiheit nur dem Römer zugute kamen. In dieser Einschränkung ist der römische Satz zu verstehen, daß die Flußläufe als Sachen des gemeinsamen Rechts aller, des öffentlichen Rechts, für alle gleich frei sein sollten. Damit erschien die Staatsgewalt als Hüterin dieser Freiheit. Dem Staatsbeamten allein stand eine Kontrolle über die Wahrung der Sicherheit des Verkehrs auf den Flüssen und das Recht zu, Abgaben von der Schiffahrt zu erheben.

Allein auf dem Boden dieser scheinbar ungemein liberalen Rechtsgrundlage entwickelte sich faktisch eine staatlich geduldete, ja staatlich unterstützte Ausschaltung der freien Konkurrenz im Schiffahrtsbetrieb. Wenn der Staat Materien, die ihrem Wesen nach die Allgemeinheit angehen, nicht in staatliche Verwaltung nimmt, sondern dem Betätigungsdrang privater Initiative freigibt, so verdrängt sehr bald der wirtschaftlich Starke den Schwächeren vom allgemeinen Betätigungsfeld, verbilligt durch Zentralisierung der Organisation den Betrieb und

Digitized by Google

gewinnt schließlich die Staatsgewalt zum Bundesgenossen gegen den schwächeren Konkurrenten, weil in der Billigkeit der gebotenen Leistungen auch ein staatlicher Unterstützung würdiges allgemeines Interesse liegt. Im römischen Reiche entstanden Schiffahrtsgenossenschaften, die zunftmäßig die Ausübung des Schiffahrtsgewerbes durch Einzelne erst faktisch beseitigten, dann durch Zwang verhinderten. Schließlich kam es mit staatlicher Hilfe dahin, daß je für ein besonderes Flußgebiet eine bestimmte Schifferzunft ein Monopol gewann und jede fremde Schiffahrt ausschloß. Das bedeutet aber an den Berührungsstellen Umladezwang, und der stellt gerade eine der unerträglichsten Behinderungen freier Schiffahrt dar. — Erst die Gewaltherrschaft der Germanen hat diese Schranken durchbrochen.

Bei der Auflösung der römischen Staatsgewalt im frühen Mittelalter wurde die Flußschiffahrt fortgesetzt, so gut es ging. Sie mußte sich selbst gegen Behinderung durch die Uferanwohner schützen und kam infolge der Schwierigkeiten, die dies machte, überall schnell in Verfall. Erst im elften und zwölften Jahrhundert begann auf den größeren Strömen Frankreichs und Deutschlands ein glänzender Aufschwung, der wieder gefördert wurde durch Schutzgenossenschaften der Schiffer, für die ihre Heimatstädte und -fürsten militärisch und politisch sich einsetzten. Diesen neuen Organisationen traten die Herren der Uferstrecke mit Sperrungsmaßregeln gegenüber, die ihnen dazu dienten, Zölle einzutreiben. Die Schiffahrt wurde als Einnahmequelle für den Herrn des Ufers behandelt. Barbarossa hat dann versucht, diese Einnahmequelle für die Krone heranzuziehen; seine italienischen Juristen konstruierten ihm ein nach römischen Rechtsformeln ausgeklügeltes Obereigentum des Staates an den „öffentlichen", d. h. von der Schiffahrt benutzten Wasserläufen, ein Regal, das ihm zur Handhabe dienen sollte, einerseits die Schröpfung der Schiffahrt durch Zollerhebung der Uferherren zu beseitigen, andererseits die bisherigen Abgaben der Schiffahrt nunmehr für die Staatskasse zu nutzen. Der Gedanke ist nirgends durchgeführt worden, da das Beamtentum, das hierzu notwendig gewesen wäre, sich nicht ausbilden ließ, die Beamten-

Digitized by Google

pflichten vielmehr als Rechte in die Hand der dynastischen oder städtischen Uferherren und ihrer Erben übergingen. Der Kampf der an einer Schiffahrt zunächst Interessierten — meist Städte oder Städtebünde, Hansen — gegen die Ufergewalten lief fort. Nach Erstarkung der dynastischen Gewalt zur Souveränität fanden sich in der Zeit des Absolutismus die Kontrollrechte über die Schiffahrt in Deutschland in der Hand der Souveräne und wurden nun wieder von der juristischen Theorie als Ausfluß eines Regals oder Monopols, einer auf obrigkeitliche Gewalt gegründeten Berechtigung, erklärt.

In Frankreich hat die Entwickelung zu dem gleichen Resultat geführt, wenn auch der Entwickelungsgang ein anderer war. 1669 wurden die Flußläufe durch den König unter Berufung auf das Souveränitätsrecht der Krone zu Kroneigentum erklärt. Damit war der Kampf der Hansen und feudalen Schiffahrtsinteressenten gegen die Gewalt der Uferherren auch in Frankreich erledigt. Alle Behinderungen der Schiffahrt durch private Uferanlieger waren ausgeschlossen. Die römische „Freiheit" war wiederhergestellt; allerdings: eine „Freiheit" in der Theorie, die sich einerseits nur auf Untertanen bezog und andrerseits dem Staat volle Möglichkeit gab, Behinderungen und Belastungen der Schiffahrt selbst zu schaffen, die Erträgnisse, die daraus flossen, im Privilegienwege zu vergeben, auf dieselbe Weise besondere Befreiungen an einzelne Untertanen zu erteilen, ja auch an Staatsfremde, die so unter Umständen sogar günstiger gestellt werden konnten als Staatsangehörige. Die Konzentration des Gesamtinteresses an der Schiffahrt in der Hand der absolutistischen Regierung führte wieder zu einer Legitimierung von Ungleichheit und Unfreiheit den Bürgern gegenüber.

Wo der Absolutismus sich als Grundquelle dieser faktischen Ungleichheit am deutlichsten erkennen ließ, da setzte die revolutionäre Gegenbewegung zuerst ein: in Frankreich. Wie der Sturm gegen den Absolutismus und gegen die Idee, daß der Souverän nach Gutdünken einzelne Untertanen privilegieren kann, von Frankreich ausging, so ist auch von Frankreich zuerst die Aufhebung der ausschließlichen Gewalt des Staates über die Benutzung von Flüssen zum Verkehr und Handel

Digitized by Google

durchgesetzt worden, und zwar nach der Eroberung der Niederlande durch die Heere der französischen Revolution für die Schiffahrt auf der Schelde und Maas [1]).

Das Dekret, durch welches alle bisherigen Behinderungen dieser Schiffahrt aufgehoben wurden, sagt, diese Behinderungen widersprächen dem Naturrecht. Also Freiheit der Schiffahrt ist ein Postulat der internationalen Gleichheit und der allgemeinen Freizügigkeit! Es wäre aber verfehlt, wenn wir in dieser These der Revolutionsmachthaber einen philosophischen Doktrinarismus sehen wollten. Die Revolution handelte in Fortführung ihres Widerstandes gegen alle historisch überkommene staatlich dekretierte oder erbliche Bevorzugung Einzelner. Sie übersah, daß, gerade an der Schelde, der Staat, die Allgemeinheit der zügellosen Freiheit durch Behinderung der Schiffahrt aus fiskalischen Gründen und aus Gründen polizeilicher und militärischer Kontrolle einen Zaum angelegt hatte. Die Revolution wollte den Einzelnen, den Bürger, den Privatmann, von einer übergeordneten Staatsgewalt erlösen. Sie ging deshalb, ganz natürlich, von privatrechtlichen Anschauungen aus und ließ die staatsrechtlichen Gesichtspunkte bei Seite. Alle sollten gleichen und uneingeschränkten Anspruch haben auf die Güter der Erde, die ein einzelner seinen Nutzungsinteressen sich effektiv nicht ausschließlich unterordnen könnte. Dort überall sollte ein Nutzungsrecht aller ohne Unterschied bestehen. Man dachte nicht daran, daß hierfür Ordnung, Disziplin, Aufsicht notwendig ist, wie nur der Staat sie leisten kann. Das oberste Recht des Staates erschien als ein Gesamtrecht aller Bürger, die den Staat bildeten. Die staatliche Kontrollpflicht, die eine Einschränkung der allgemeinen Freiheit bedeutet, wurde eben deshalb ignoriert: man faßte sie noch auf als einen Ausfluß des Souveränitätsprinzips — deshalb war sie odios — und nicht als im Interesse der Allgemeinheit notwendige Befugnis. Dieser Mangel erklärt sich einfach dadurch, daß damals die französischen „Bürgerheere" tatsächlich eine sehr durchgreifende Polizeigewalt über-

[1]) *Convention nationale*, dekretiert vom französischen *Conseil exécutif* vom 20. Nov. 1792. *Moniteur universel*, 1792, Nr. 127.

Digitized by Google

all ausübten, wo sie die Völker mit ihren Trutzprinzipien beglückten[1]).

Gerade dieses Eintreten für die wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen gegen die Interessen der Regierung in Beziehung auf die Flußschiffahrt war allerdings nicht durchaus originell: erste Ansätze dazu finden wir schon in den Verhandlungen zu Osnabrück, die dem westfälischen Frieden vorangingen. Für den Lauf des Mississippi hatten die Vereinigten Staaten vorübergehend 1763 (später endgültig 1795) den Fortfall von Schiffahrtsbehinderungen durchgesetzt. Für die Schelde selbst hatte *Joseph II.* als Herr der österreichischen Niederlande Holland gegenüber schon die Oeffnung für einen ungehinderten Schiffsverkehr gefordert, war allerdings nicht durchgedrungen: französische Vermittlung hatte im Vertrag von Fontainebleau, 8. November 1785, den alten Zustand im wesentlichen wieder hergestellt.

In den Verhandlungen des Kongresses zu Rastatt[2]) wurde das Problem zunächst in Hinsicht auf den Rhein ausführlich erörtert und einer praktischen Durchführbarkeit durch vernünftige Einschränkungen wesentlich näher gebracht[3]). Das Prinzip der Internationalität blieb aufrechterhalten, aber die Uferstaaten wurden privilegiert. Die Ergebnisse fanden eine staatsvertragliche Sanktionierung im Frieden von Lunéville: sie führten zur Konvention vom 15. August 1804 über die Rheinzölle. Aber schon 1810 fing *Napoleon* als Herr des linken Rheinufers wieder an, die Schiffahrtsfrage als rein nationale Angelegenheit zu behandeln und einseitig Erschwerungen einzurichten. 1813 wurde die Schiffahrt durch Holland vollends wieder ausdrücklich nationaler Kontrolle und Willkür

[1]) Im Haager Frieden vom 16. Mai 1795 zwischen Frankreich und der batavischen Republik wurde die Schiffahrtsfreiheit wieder auf die Konventionsstaaten beschränkt. Ebenso im Frieden von Campo Formio.

[2]) Vgl. *M. van Digk, Précis des negotiations du Congrès de Rastatt*, Utrecht 1856, und die Protokolle: *Cestiunea Dunarei*, S. 2 ff.

[3]) Den französischen Vertretern gegenüber, die den radikalen Standpunkt der Ignorierung dogmatisch und philosophisch nicht begründeter, aber historisch gegebener Sonderrechte durchsetzen wollten, traten die Vertreter des Deutschen Reiches für eine schonende Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse an neue Anschauungen und Grundsätze ein. *Cestiunea*, S. 4.

Digitized by Google

unterworfen. Für eine Machtfülle, wie *Napoleon* sie in der Hand hielt, war es notwendig, das eigene Interesse allein entscheiden zu lassen, statt sich einem internationalen Interessenkompromiß unterzuordnen, wenigstens von dem Augenblick an, wo diese Macht um ihre Existenz, ihre endgültige Durchsetzung und ihren Bestand, so schwer zu kämpfen hatte, daß sie alle ihre Machtmittel jeder Art heranziehen mußte.

Der Beschluß des *Conseil exécutif* vom 20. November 1792 hatte sich nicht in praktischen Anordnungen für Oeffnung von Schelde und Maas erschöpft. Er hatte für das Prinzip, das er aufstellte, die Freiheit der Flußschiffahrt, eine allgemeine, halb philosophisch, halb juristisch formulierte Begründung gegeben. Er hatte erklärt: Der Flußlauf ist gemeinsames unveräußerliches Eigentum aller Volksgebiete, die er berührt. Keine Nation darf „den Lauf eines Flusses" ausschließlich besetzen. Wenn dies bisher geschehen sei, so sei das eine Einrichtung der Gewalt gewesen, der sich nur die Ohnmacht gefügt habe. Also seien auch Konventionen, auf die derartige Einrichtungen sich etwa stützten, widerruflich; denn die Natur kenne ebensowenig privilegierte Nationen, wie privilegierte Menschen.

Das war also die denkbar radikalste Verneinung aller Verkehrshindernisse auf internationalen Flüssen, wie sie sich aus einer rücksichtslosen Durchführung des Gedankens ergeben mußte, daß alle Menschen vor dem Rechte gleich seien — alle Menschen, über staatliche Grenzen hinaus.

In dieser extremen Form ist das Prinzip der Schiffahrtsfreiheit nie wieder ausgedrückt und auch nie wieder angewendet worden. Seine Durchführung unter strenger Einhaltung der hier ausgesprochenen Grundsätze ist in der Tat praktisch nicht möglich; aus historischen Gründen nicht; denn alle Staaten werden nun einmal immer bei ihrer Gesetzgebung mehr oder weniger von dem Rechtszustand abhängig sein, der das Leben ihrer Bürger in früherer Zeit geregelt hat. Dann aus politischen Gründen nicht; denn das Gesamtinteresse der Bürger eines Staates ist sehr selten identisch mit dem Gesamtinteresse der Bürger von Nachbarstaaten, und bei internationalen Abmachungen

Digitized by Google

und Regelungen wird es sich, solange es Staaten gibt, um einen Ausgleich divergierender Interessen und Bedürfnisse handeln müssen, nicht um einen Zwang handeln dürfen, der die verschiedenen Staaten zur Unterwerfung unter ein abstrakt ausgeklügeltes Prinzip bringt, das sich gar nicht Rechtsprinzip nennen kann, weil Recht eben Ausgleich und gemeinsamen Willen darstellt. Endlich verhindern aber auch wirtschaftliche Gründe eine radikale Durchführung jenes französischen revolutionären Prinzips. Eine Schiffahrt, die wirklich frei sein soll, muß auch durch Kontrolle vor Mißbräuchen geschützt werden. Außerdem liegt es im Interesse einer solchen Schiffahrt, daß sie eine ununterbrochene Hilfe der Regierungsgewalt für Freihaltung und Verbesserung der Schiffahrtswege in Anspruch nehmen kann. Nun werden aber in den Gebieten verschiedener Völker die Bedürfnisse nach Schutz und nach Hilfe dieser Art naturgemäß verschieden und deshalb auch die Aufwendungen des Staates für die Sorgfalt, die er der Schiffahrt angedeihen läßt, verschieden sein. Das Problem der Freiheit für die Schiffahrt kompliziert sich also durch den Gedanken der Gleichheit, der ihm logischerweise innewohnt. Immer kann es sich nur um Ausgleich und Anpassung und dahinzielende, örtlich und zeitlich Veränderungen unterworfene Schiffahrtsregeln handeln, die von beteiligten Staaten gemeinsam festgesetzt werden müssen.

Diesen praktischen Erwägungen hat der Pariser Friede 1814 und dann der Wiener Kongreß 1815 Rechnung getragen.

Im Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 brachten zum erstenmal eine größere Anzahl von Mächten (Oesterreich, Frankreich, Spanien, Großbritannien, Portugal, Rußland, Schweden) den Gedanken der Schiffahrtsfreiheit kollektiv zum Ausdruck. Die vertragschließenden Mächte erklärten ihren Willen, rechtliche Grundlagen zur Durchführung einer gemeinsamen Benutzung aller internationalen schiffbaren Flußläufe für Verkehrs- und Handelszwecke durch Angehörige aller Nationen zu schaffen, und zwar sollten zu diesem Zweck alle auf die Schiffahrt bezüglichen Verhältnisse durch Konventionen der jeweils beteiligten Uferstaaten geregelt werden. Dem Kongreß, den der Pariser Vertrag vorsah, wurde diese Aufgabe übertragen.

Digitized by Google

Auf dem Wiener Kongreß ist dies unter Voraussetzung des dargelegten Prinzips nach eingehender Durchberatung geschehen, und zwar durch Feststellung eines Minimums von Verpflichtungen der Uferstaaten, die notwendig erschienen, um das Prinzip der Schiffahrtsfreiheit für alle Nationen praktisch durchzuführen. Art. 108 ff. der Wiener Schlußakte bestimmt, daß die jeweils beteiligten Uferstaaten durch Uebereinkommen jene Verpflichtungen im einzelnen festsetzen sollten. Die Beilage XVI gibt als Vorbild nähere Vorschriften für die Durchführung hinsichtlich der Schiffahrt auf Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde. Art. 17 der Kongreßakte erklärt weiter das Prinzip anwendbar für Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Po, Tajo. Art. 19 fixiert generell den Gegenstand aller Uebereinkommen der gedachten Art, nämlich: Reduktion der Abgaben, Gleichmäßigkeit der Taxen, Unabänderlichkeit der Tarife, Zentralisierung der Kontrolle und Verwaltung, Regelung der Verwendung der Abgaben für Verwaltung, Polizei, Unterhaltung von Flußbett und Leinpfad; endlich Verteilungsart der Einnahmen. In der Beilage XVI wird weiter vorgesehen die Einsetzung von gemeinsamen Kommissionen für alle Schiffahrtsfragen und wird noch einmal betont, auf Grund welcher Prinzipien die Regelung erfolgen soll, nämlich Freiheit der Handelsschiffahrt und Gleichheit des Systems für den ganzen Flußlauf. Ferner ist hier ausdrücklich ausgesprochen, daß die Handelsschiffahrt, solange sie sich den Verfügungen, die getroffen werden sollten, unterordne, niemand verwehrt werden könne.

Endlich wird der Absicht Ausdruck gegeben, diese Grundsätze auch auf die Donau anzuwenden (Art. 15).

Der Wiener Kongreß ist also von dem Gedanken ausgegangen, daß der friedliche Handelsverkehr ein Grundrecht der zivilisierten Menschen bildet, und daß deshalb Europa gemeinsam für die Durchführung dieses Grundrechts zu sorgen hat, insbesondere die Einzelstaaten dazu bringen muß, ihre Souveränitätsrechte an internationalen Flüssen zurücktreten zu lassen Anordnungen gegenüber, die von den Uferstaaten gemeinsam als praktische Maßregeln zur Durchführung jener Verkehrsfreiheit erkannt und festgesetzt werden.

Digitized by Google

Damit sollte der mittelalterliche Landungs-, Umlade- und Stapelzwang ausgeschlossen sein; ebenso Transitzölle; außerdem sollte das Polizei- und Abgabenrecht je auf den ganzen Flußlauf nach Möglichkeit einheitlich gestaltet werden. Im einzelnen wurde den Uferstaaten selbst die Versöhnung dieser Grundsätze mit ihren eigenen Souveränitätsrechten in die Hand gelegt.

Theoretisch wurden also nach den Ideen des Wiener Kongresses die Uferstaaten internationaler Flüsse nicht etwa durch die vereinigte Gesamtheit aller zivilisierten europäischen Staaten gezwungen, ihnen allen freie Konkurrenz zuzugeben, sondern es wurden gleiche, gemeinsame Interessen aller an einer freien Zugänglichkeit der fraglichen Flüsse festgestellt, und daraufhin wurde eine möglichst praktische Durchführungsart dieses allgemeinen Interesses ausgedacht und angeordnet[1]). Man war 1815 einerseits von einem starken Gefühl international-europäischer Interessensolidarität erfüllt und gründete dieses Gefühl keineswegs nur auf ein sittliches Verantwortungsbewußtsein, sondern auch auf die Ueberzeugung, daß eine wirtschaftliche Erholung, ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung kommen werde; und dem glaubte man dadurch vorzuarbeiten, daß man internationale Konkurrenzfreiheit unterstützte. Andererseits nahm man möglichst viel Rücksicht auf geschichtlich gegebene Sonderinteressen. Vor allem aber hatte man den Willen, Veraltetes in schonender Weise neuen, freiheitlichen Anschauungen anzupassen[2]).

Für die Rheinschiffahrt ist eine Kommission schon durch den Wiener Kongreß eingesetzt worden. Auch ist dieser Kommission eine gewisse Sonderstellung den Uferstaaten gegenüber

---

[1]) Die römische, im Grunde primitiv privatrechtliche Formulierung einer *res communis* ist also aufgegeben; das gemeinsame Bedürfnis begründet ohne juristische Hilfsvorstellung die Solidarität der Staaten und stellt dadurch die Interessen aller über die im Souveränitätsprinzip verkörperten Sonderinteressen der einzelnen Staaten.

[2]) *Humboldts* Verdienst war es, viel bestimmter noch, wie es die deutschen Vertreter in Rastatt getan, im Gegensatz zu den radikalen Ideen der französischen Revolutionstheorie über Verkehrserleichterung auf die Notwendigkeit einer angemessenen Beachtung der historisch und partikularistisch begründeten Interessen der Uferstaaten hinzuweisen und für eine praktische Berücksichtigung der Uferstaatenrechte Vorsorge zu treffen (Sitzung vom 2. Februar 1815). Vgl. die Protokolle, *Cestiunea*, S. 6 ff.

Digitized by Google

damals schon gegeben worden durch die Bestimmung des Art. 26, die festsetzt, daß im Falle eines Krieges zwischen den Uferstaaten die Zollbeamten usw. der internationalen Verwaltung als neutral gelten sollten.

Die erste Konvention, die den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte entsprechend zustande kam, war die Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (*Martens, Nouveau Recueil,* V, 714; Additionalakte vom 13. April 1841, *Martens,* VI, 2. Serie, 386). Ferner: Weserschiffahrtsakte vom 10. September 1823 (*Martens,* IV, 301); Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831 (*Martens,* IX, 252), unvollkommen, da sie die Schiffahrt den Uferstaaten vorbehielt und nur für den Handel allgemeine Freiheit festsetzte; verbessert erst in der neuen Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, die u. a. eine Majorisierung ausschloß [1]). Von den weiteren Konventionen über internationale Flüsse ist die liberalste die Berliner Kongo- und Nigerakte vom 26. Februar 1885, die auch die Nebenflüsse einbezieht und (Art. 25) eine weitgehende Neutralisierung für den Kriegsfall durchzusetzen versucht hat [2]).

2. Die Donauschiffahrt bis zum Pariser Kongreß 1856.

Der Wiener Kongreß wollte das Prinzip der Schiffahrtsfreiheit auf internationalen Flüssen ausgedehnt wissen auf die Donau. Aber er hat nicht den Anstoß zur Durchführung dieser Absicht gegeben, wie ihm das mit anderen Flüssen gelungen ist. Die Türkei war damals Herrin eines großen Teils des Donaulaufes. Ohne sie war eine Regelung der Donauschiffahrt nicht möglich. Sie war aber auf dem Kongreß nicht zugelassen. Sie galt noch als außerhalb der geheiligten christlichen Kulturgemeinschaft, die 1814/15 dem Bewußtsein vielfacher Solidarität ihrer Interessen Rechnung zu tragen versuchte.

Infolgedessen hat es 40 Jahre gedauert, ehe die Prinzipien des Wiener Kongresses praktisch auf die Donau angewendet wurden.

---

[1]) Vgl. *Godefroi, Les tribunaux de la navigation du Rhin, Revue de droit international public,* I, 494.

[2]) Vgl. *Caratheodory,* Die Ströme Europas, Amerikas, Afrikas, in *Holtzendorffs* Handbuch des Völkerrechts, II (1887), 332 ff.

Digitized by Google

In Ungarn bildeten Versandungen des Donaubettes in der Nähe von Preßburg einen Riegel für die deutsche Schiffahrt, die ein Interesse daran hatte, südwärts auf der Donau vorzudringen. Andere Behinderungen durch Untiefen in Bayern und Oesterreich erwiesen sich immer mehr als störend, je größer der Tiefgang der Schiffe bei der Vervollkommnung der Schiffsindustrie wurde. Weitaus am hinderlichsten waren aber die gefährlichen Untiefen in der Donauenge am Eisernen Tor, vor deren Regulierung man wegen der technischen Schwierigkeit und der voraussichtlich sehr hohen Kosten zurückscheute.

Oesterreich brachte zunächst durch einen Vertrag mit Bayern vom 2. Dezember 1851 die Schiffahrtsverhältnisse für den bayrischen und österreichischen Lauf der Donau zu einer gemeinsamen Regelung, im großen und ganzen nach der durch die Wiener Schlußakte festgesetzten Norm, aber unter ausdrücklicher Verleugnung des Grundprinzips, dem der Wiener Kongreß die Schiffahrt auf internationalen Flüssen hatte unterordnen wollen: nur die Schiffahrt der beiden Uferstaaten sollte die Vorteile genießen, die sich aus der 1815 normierten Auslegung des Begriffs der Schiffahrtsfreiheit ergaben. Am 5. Juni 1855 trat Württemberg dem Vertrag bei [1]).

Diese Konvention hatte wenigstens den Erfolg, daß die beteiligten Staaten sich künftig zu Stromkorrekturarbeiten und zu den immer wachsenden Ausgaben, die hierfür erforderlich waren, entschlossen, ohne deshalb auf die naheliegende Erwägung zurückzugreifen, daß die Verbesserungen, die mit nationalen Mitteln durchgeführt wurden, den eigenen Staatsangehörigen in höherem Grade zugute kommen sollten, als fremden. Die Idee, daß eine Steigerung des internationalen Verkehrs dem Staat, der hierfür Kosten aufwendet, ebensosehr zugute kommt, wie anderen Staaten, deren Angehörige dadurch kostenlos Nutzen ziehen, war auf dem begrenzten Gebiet der österreichischen und deutschen Donau wenigstens für den Verkehr der hier direkt beteiligten Länder durchgedrungen. Aber den Prinzipien des Wiener Kongresses entsprechen die Abmachungen

[1]) *Martens, Nouveau Recueil Général,* 2. Serie, XVII 63 ff.

Digitized by Google

nicht, weil sie anstatt Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen zu gewähren, Konventionalrecht für die beteiligten Uferstaaten allein schufen.

Der wesentliche Inhalt der Abmachungen war: Verbot von Schiffahrtsprivilegien, Gleichartigkeit der Schiffahrtspolizei-Bestimmungen, eine Art gemeinsamer Kontrolle der technischen Bedürfnisse der Schiffahrt inbezug auf Stromkorrektur durch eine gemeinsame Kommission. Dann: unter Aufrechthaltung des (zunächst illusorischen) Prinzips internationaler Schiffahrtsfreiheit für alle Nationen, tatsächliche Schiffahrtsfreiheit für die Angehörigen der vertragschließenden Staaten mit Ausnahme der Lokalschiffahrt, die auf den verschiedenen Staatsgebieten den betreffenden Staatsangehörigen vorbehalten blieb, allerdings wieder unter gewissen Erweiterungen zugunsten der anderen direkt beteiligten Staaten.

In den Stromschnellen am Eisernen Tor, oder richtiger auf der ganzen Donaustrecke von Moldowa in Ungarn bis Turn Severin in der Walachei, waren die Verkehrshindernisse so groß, daß sie eine faktische Sperrung des Handels darstellten. Man hat berechnet, daß selbst Schiffe mit nur 1,5 m Tiefgang in den Jahren 1840 bis 1890 im ganzen an nicht mehr als 158 Tagen die Möglichkeit hatten, durch die Stromschnellen zu fahren. Der Verkehr wurde teils durch Umladen und streckenweisen Landtransport, teils durch den unrentablen Verkehr auf ganz leichten kleinen Schiffen besorgt, die dann allerdings die ganze Donau befahren konnten. Größere Schiffe mußten vor dem Eisernen Tor Halt machen, wenn sie donauabwärts aus Deutschland und wenn sie donauaufwärts kamen.

Studien über die Möglichkeit einer Stromkorrektur am Eisernen Tor sind zum erstenmal 1778 gemacht worden; neue Untersuchungen 1830. 1834/35 wurde ein kleiner Kanal gesprengt, der aber ganz unzulänglich war. 1854 fanden wieder Untersuchungen statt und ebenso nochmals 1871 und 1874, zum Teil auf österreichische oder ungarische Einladung durch fremde Ingenieure[1]); aber praktisch geschah nichts, solange die fremden

[1]) Vgl. Aktenstücke zur Regelung der Stromschnellen der Donau zwischen Moldova und dem Eisernen Tor. Wien 1880. 4°.

Digitized by Google

Großmächte nicht in ihren Bemühungen für die Internationalisierung des ganzen Donaulaufes weit genug gekommen waren, um mit Nachdruck eine Freilegung der Eisernen Torstrecke verlangen zu können.

Merkwürdigerweise war das Bedürfnis nach einer Internationalisierung der Schiffahrt für die Donau 1815 am geringsten hinsichtlich des türkischen Teils der Donau. Nicht nach den Gepflogenheiten des diplomatischen Verkehrs zwischen christlichen Staaten, aber darum nicht minder erfolgreich, war durch eine Reihe von Kompromissen, diplomatischen Einflußnahmen, faktischen Eingriffen usw. für die internationale Schiffahrt auf der Donau ein *modus vivendi* hergestellt worden, der für die hauptsächlich interessierten Länder bequem war. Gelegentliche Verträge, die hierzu beigetragen haben, sind nur ein unvollkommener Ausdruck der damaligen Rechtsverhältnisse, da die Verhandlungen, durch die man sich der Türkei gegenüber Handels- und Verkehrsfreiheiten erwarb, sich in anderen Formen abspielten. Der Carlowitzer Friedensvertrag (1699) stipulierte gemeinsamen ungehinderten Gebrauch der Grenzflüsse für Viehtränke, Fischerei, Frachtschiffahrt[1]), doch läßt sich schon aus dem Sinn des Vertragstextes entnehmen, daß man diese Freiheit wenigstens in bezug auf die Schiffahrt nicht für die Grenzstrecken allein festsetzen wollte.

Auf der unteren Donau und im Delta hatte die Türkei fremden Nationen in weitem Umfange Handelsfreiheit gewährt, solange sie alleinige Herrin der Donaumündungen war. Schon im 18. Jahrhundert waren durch die türkische Regierung von Zeit zu Zeit Arbeiten zur Stromkorrektur durchgeführt worden, die wegen der Versandung der Mündung notwendig waren, um die Schiffahrt dort zu sichern. Während der Kontinentalsperre hatte der Donauweg sich als Handelsweg zur Versorgung Mitteleuropas bewährt. Aber im Jahre 1812 rückte Rußland durch die Annexion von Beßarabien bis zum nördlichen (Kilia) Arm im Delta vor, 1826 durch die Konvention von Akkermann bis zum mittleren, dem Sulinaarm, der die Hauptverkehrsader

[1]) Art. 2, Abs. 2—4. *Noradunghian, Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman*, 1897—1903, I 183.

Digitized by Google

bildete, und brachte 1829 das ganze Delta unter seine Gebietshoheit. Zwar wurde im Friedensvertrage von Adrianopel ausdrücklich Schiffahrtsfreiheit für die türkischen Schiffe auch auf den russischen Donauarm festgesetzt[1]) und tatsächlich bestand eine internationale Schiffahrtsfreiheit dort zunächst ungehindert fort. Allein Rußland bekundete bald sein ausschließliches Interesse für die Entwickelung des Hafens von Odessa an den Donaumündungen dadurch, daß es den Kiliaarm rücksichtslos versanden ließ[2]). 1836 wurden außerdem Quarantäne-Stationen eingerichtet, die sich als ein Mittel erwiesen, die Schiffahrt schikanös zu erschweren. Zwar erreichte Oesterreich durch ein Abkommen vom 25. Juli 1840, daß Rußland versprach, unter voller Anerkennung des Grundsatzes dauernder Schiffahrtsfreiheit auf der Donau, für die Korrektur des Sulinaarmes zu sorgen und die anderen Schiffahrtserschwerungen zu mildern[3]). Allein der Vertrag blieb toter Buchstabe. Auch an der Donaumündung konnten Schiffe von mehr als 150 Tonnen nicht durchkommen und mußten vor dem Hafen Sulina im freien Meere ankern und auf Leichter umladen. Hierdurch entstanden infolge von plötzlichen Stürmen sehr häufig schwere Verluste an Schiffen und Menschenleben.

Um dieselbe Zeit hatte sich aber bei einer zweiten Großmacht (neben Oesterreich) ein lebhaftes Interesse für die Freiheit und Benutzbarkeit des Donauweges gerade im Mündungsgebiet entwickelt: bei Großbritannien. Der englische Handel fand seit etwa 1830 in den Donaufürstentümern ein willkommenes Absatzgebiet für seine Industriewaren, die er dort auf dem Seeweg zu billigerem Preis liefern konnte, als Oesterreich und Deutschland, die bisherigen Versorger dieser Gegenden mit Industrieerzeugnissen. Gleichzeitig fanden englische Studien-

[1]) Art. 4 des Bukarester Friedens vom 28. Mai 1812 hatte gemeinsame Benutzung des gemeinsamen Kiliaarmes für Rußland und die Türkei festgesetzt; Art. 3 des Adrianopler Friedens vom 14. September 1829 bestimmte das gleiche für den ganzen Donaulauf und ließ ausdrücklich die türkischen Schiffe auf den künftig rein russischen Donauarmen zu. *Noradunghian*, II 86, 92.

[2]) 1854 war die mittlere Stromtiefe, die von der Türkei auf 16 Fuß erhalten worden war, nur noch 7 Fuß. *Geffcken*, S. 6.

[3]) *Sturdza*, S. 7.

Digitized by Google

kommissionen, die nach der Industrialisierung Englands in die Welt geschickt wurden, um günstig gelegene Getreidegebiete aufzusuchen, daß sich mit den unteren Donauländern ein bequemer und gewinnbringender Getreidehandel schaffen ließe[1]). Außerdem fand die englische Regierung schon damals heraus, daß der Weg über die Donaumündungen und das Schwarze Meer geographisch die nächste Verbindungslinie nach Vorderasien und Indien darstellt. Diese verschiedenen Gründe führten dazu, daß England energisch auf die Oeffnung der Donau durch Rußland drang. Das Verlangen nach einer Wiederinstandsetzung des Schiffahrtsweges in der Donaumündung und nach vollkommener Schiffahrtsfreiheit auf diesem Wege hat eines der englischen Postulate gebildet, die zum Ausbruch des Krimkrieges geführt haben.

3. Der Versuch einer Internationalisierung der Donau auf dem Pariser Kongreß 1856.

Bei Einleitung der Friedensverhandlungen zwischen Rußland und den Westmächten nach dem Krimkriege bildete die Oeffnung der Donau für die internationale Schiffahrt einen der ersten Punkte, über die eine Verständigung im Sinne Englands und Oesterreichs versucht wurde, zumal man bei diesen Verhandlungen, die 1854 in Wien begannen, noch nicht mit einer Retrozession der Donaumündungen durch Rußland rechnete. In dem Notenwechsel zwischen den Vertretern der Westmächte und

[1]) Vgl. hierüber *C. J. Baicoianu*, Handelspolitische Bestrebungen Englands zur Erschließung der unteren Donau, München 1913, und *Martian, Analele statistice*, Bukarest 1866. — Das englische Interesse für diesen Donauweg war so groß, daß 1850 englische Unternehmer begannen, zu untersuchen, ob sich die russische Donausperre nicht auf der Strecke Tschernavoda—Konstanza (damals türkisch Custendje) umgehen ließe. 1856 setzte der englische Botschafter in Konstantinopel für eine englische Unternehmung die Konzession der Pforte zum Bau eines Kanals durch. 1857 wurde die Konzession umgewandelt zugunsten eines Bahnprojektes, das tatsächlich zustande kam. Die Unternehmung ist aber finanziell gescheitert, hauptsächlich an dem Mangel von Kais, Lade- und Stapelanlagen in Tschernavoda. 1870 wurde ein Teil der Konzession von der Pforte wieder abgelöst. 1882 kaufte Rumänien, das inzwischen in den Besitz der Dobrudscha gekommen war, das Unternehmen auf.

Die österreichische Donaudampfschiffahrtsgesellschaft hatte in den Jahren 1840—44 einen Wagendienst auf derselben Strecke organisiert, um die Mündung zu umgehen. Die Einrichtung war natürlich nur ein unrentabler Notbehelf.

Digitized by Google

Rußland in Wien am 8. August 1854 wurde unter Punkt 2 Beseitigung der Schiffahrtshindernisse an der Donaumündung und Anwendung der Prinzipien des Wiener Kongresses für die Schiffahrtsfreiheit verlangt[1]). In einer späteren Sitzung der Konferenz im Dezember 1854 wurde dem Vertreter Rußlands ein Memorandum überreicht, in welchem ausgeführt war, der Lauf der unteren Donau müsse, damit die Schifffahrtsfreiheit voll durchgeführt werden könne, der territorialen Jurisdiktion Rußlands im Delta entzogen werden. Der Flußlauf müsse dort unter eine Gesamtautorität kommen, die mit einer Vollmacht ausgestattet sei, Hindernisse im Flußlauf zu beseitigen. Dieser Gedanke wurde später dahin präzisiert, daß die untere Donau der territorialen Jurisdiktion entzogen und einem besonderen, von den Großmächten geschaffenen Syndikat übertragen werden müsse.

In einer weiteren Sitzung vom 21. März 1855 wurde in einem österreichischen Memorandum vorgeschlagen, die Prinzipien des Wiener Kongresses sollten auf die gesamte untere Donau (vom Eisernen Tor bis zum Schwarzen Meer) Anwendung finden. Es solle ein permanentes Syndikat von Delegierten der Uferstaaten gebildet und mit der Durchführung der Arbeiten und der Kontrolle der Schiffahrt betraut werden. Rußland lehnte die Idee eines Syndikates ab, da es hierin eine Beschränkung seiner Souveränitätsrechte sah. Es zeigte sich aber, daß man um diesen Protest durch Nachgeben in der Form herumkommen konnte: man wählte statt Syndikat das Wort Kommission[2]). England erreichte nach anfänglichem Widerspruch Oesterreichs, das nur die Uferstaaten, nämlich Oesterreich, Rußland und die Türkei, in der Donaumündungs-Kommission vertreten wissen wollte, Zulassung eines englischen Delegierten, und zwar auf Grund der Ausführung, daß es, weil seine Handelsinteressen den ganzen europäischen Handel tangierten, mitvertreten sein müsse; also eine juristisch recht gekünstelte Reduktion des praktischen Interessenstandpunkts auf das leitende Grundprinzip.

[1]) *Geffcken*, S. 8.

[2]) Dagegen wehrte sich Rußland mit Erfolg gegen den Gedanken einer Internationalisierung des Deltas und einer Exterritorialität der Kommission.

Digitized by Google

Die Konferenz verlief ergebnislos, hat aber doch die Grundgedanken vorgebracht, die später in der europäischen Donaukommission verwirklicht worden sind.

In den Friedenspräliminarien, die in Wien am 1. Februar 1856 abgeschlossen wurden, fand die Forderung der Schiffahrtsfreiheit nach den Prinzipien des Wiener Kongresses Aufnahme, und zwar für den ganzen schiffbaren Donaulauf[1]). Dem entsprachen die Beschlüsse des Pariser Kongresses.

Die Idee, daß es sich um eine Förderung eines allgemeinen Menschheitsinteresses handle, als dessen Vertreter die europäischen Großmächte solidarisch vorgehen müßten, wurde zum Ausgangspunkt genommen. Dies kam direkt zum Ausdruck in der Zusammensetzung, die man für eine besondere technische Kommission zur Durchführung von Stromverbesserungen an den Donaumündungen einzusetzen beschloß: alle in Paris auf dem Kongreß vertretenen Mächte sollten Delegierte in diese Kommission schicken. Der Grundsatz des Wiener Kongresses, die praktische Durchführung von Schiffahrtsreglements und Stromkorrekturarbeiten den Uferstaaten zu überlassen, kam bei der Donaumündung nicht in Frage. Das dortige Gebiet fiel theoretisch unter die Hoheit der Pforte, deren Souveränitätsrechte man aber gerade auf dem Pariser Kongreß anfing zu gunsten einer Autonomie der Donaufürstentümer einzuschränken. Diese Fürstentümer selbst waren in bezug auf verfassungsrechtliche und finanzielle innere Ordnung in der traurigsten Verfassung. So lag die Lösung nahe, daß die versammelten Mächte die Durchführung der Schiffahrtsfreiheit im Sinne der Prinzipien des Wiener Kongresses, die vor allem Stabilität und Zuverlässigkeit der Aufsichtstätigkeit erforderte, selbst in die Hand nahmen, um nach westeuropäischen Ordnungsgrundsätzen und zugleich mit der Autorität, die eine westeuropäische Ordnung genoß, vorgehen zu können.

Die gemischte europäische Kommission, die durch Art. 16 des Pariser Vertrages eingesetzt wurde, bekam ausdrücklich und ausschließlich die rein technische Aufgabe, die Donau-

[1]) Oesterreich, das nur die Mündungen hatte unter internationales Regime gestellt wissen wollen, gab nach, als Rußland Beßarabien preisgab.

Digitized by Google

mündungen und das anstoßende Meer von Sand und anderen Hindernissen zu befreien, damit dieser Teil des Stromes und seine Ausgänge in das Meer in einen für die Schiffahrt möglichst günstigen Zustand kämen. Man schätzte die zur Ausführung ihrer Arbeiten notwendige Zeit auf zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sollte die Kommission sich auflösen. (Art. 18). Die einzige Machtbefugnis, die man ihr übertrug, das Recht, von der Schiffahrt Abgaben zur Deckung ihrer Ausgaben und Unkosten zu erheben, sollte dann auf die zweite Donaukommission übergehen, die der Pariser Vertrag einsetzte: eine Uferstaatenkommission. Dies entsprach den praktischen Ausführungsideen für die Durchführung von Schiffahrtsfreiheit auf internationalen Strömen, die der Wiener Kongreß formuliert hatte. Es entsprach aber vor allem der österreichischen Politik, die durchaus nicht gewillt war, dem internationalen Handel und der internationalen Schiffahrt den ganzen Donaulauf mit Gleichberechtigung freizugeben, und die ihren Widerstand gegen ein direktes Mitwirken der Großmächte bei der Regelung dieser Frage zunächst auf dem Kongreß wenigstens in dieser Weise durchsetzte[1]). In der zweiten damals eingesetzten Donaukommission, die Schiffahrtsfreiheit nach Grundsätzen des Wiener Kongresses auf der ganzen Donau praktisch einrichten und dauernd beaufsichtigen sollte, wurden nur Vertreter der Uferstaaten mit Sitz und Stimme zugelassen.

Die einschlägigen Paragraphen des Pariser Vertrages gehen in ihrer Formulierung sehr weit, weiter noch als der Wiener Kongreß, auf dem Wege einer Internationalisierung des Flußschiffahrtsrechts. Sie bestimmen (Art. 15), daß die Prinzipien der Wiener Kongreßakte für Ströme, die verschiedene Staaten durchfließen oder trennen, und die künftig auf die Donau und ihre Mündungen Anwendung finden sollten, fortan zum Bestande des europäischen öffentlichen Rechts gehören und die Garantie der Mächte genießen müßten. Aus dem vorausgehenden Konflikt divergierender Interessen der nächstbeteiligten Mächte geht hervor, daß diese schöne Formulierung weniger entscheidend

[1]) Vgl. *Engelhardt, Revue de droit international public*, XV 344.

Digitized by Google

für die Ausgestaltung des internationalen Flußschiffahrtsrechts sein konnte, als die praktische Durchführung. Die Lösung, die von der internationalen Praxis gefunden wurde, sah denn auch ganz anders aus, als der Pariser Vertrag sie vorgesehen hatte.

4. Die europäische Donaukommission für das Mündungsgebiet.

Die durch Art. 16 des Pariser Vertrages angeordnete Kommission von Delegierten Frankreichs, Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens, Rußlands und Sardiniens zur Durchführung einer Stromkorrektur in der Donaumündung trat zusammen, vermochte aber zunächst ihre Arbeiten nicht in Gang zu bringen, da sie über keine genügenden Kapitalien verfügte. Sie sollte nach dem zitierten Art. 16 ihre Aufwendungen aus Abgaben bestreiten, die sie das Recht hatte, von der Schiffahrt zu erheben. Allein der Schiffahrtsverkehr war seit der russischen Besetzung der Donaumündungen infolge der verschlechterten Stromverhältnisse zurückgegangen und unrentabel geworden. Die russischen Taxen hatten erst unter diesen Umständen abschreckend gewirkt — sie waren aber an und für sich schon zu hoch. Die Kommission fand sich vor einem Dilemma und berechnete richtig, daß eine Lösung nur mit Hilfe bedeutender Kapitalinvestierungen für Stromvertiefung, Hafenanlagen, Leuchtfeuer usw. denkbar sei. Fand die Schiffahrt erst günstige Verkehrsverhältnisse und gleichzeitig nur mäßige Taxen, so würde sie sich schnell entwickeln und dann, durch die Masse der Abgabenzahler, die verwendeten Kapitalien verzinsen und amortisieren.

Allein die Befugnis zur Aufnahme eigener Anleihen involvierte eine Ausstattung der Kommission mit Privilegien — mit Souveränitätsrechten — an die man in Paris 1856 noch nicht gedacht hatte; und einer derartigen Konsolidierung der Kommission widersprach Oesterreich, dessen Interesse an einer internationalen Garantie der Schiffahrtsfreiheit auf der Donau stark abflaute, seitdem nicht mehr das rücksichtslose Rußland, sondern wieder die bequeme Türkei Herrin im Delta war. Die zwei Jahre, die der Pariser Kongreß der Kommission für ihre Arbeiten zugemessen hatte, waren fast verstrichen, als sich

Digitized by Google

1858 in Paris die Großmächte wieder in einer Vertreterkonferenz vereinigten, um die Angelegenheiten der Verfassungsreform in der Walachei und Moldau zu ordnen. Diese Konferenz nahm sich nun auch der Donaukommission an und beschloß, die Frist, die der Kommission gesetzt war, zu verlängern und ihr die Ermächtigung zur Aufnahme von eigenen Anleihen unter Garantie der Großmächte zu geben[1]). Gleichzeitig wurde die Kompetenz der Kommission auf den südlichen Donauarm, den St. Georgsstrom, ausgedehnt. Großbritannien war der treibende Faktor bei dieser Beschlußfassung, die eine Souveränisierung der Kommission bedeutete, wurde aber von allen Mächten außer Oesterreich bereitwillig unterstützt. Oesterreich behielt sich vor, seine Zustimmung auf diplomatischem Wege zu geben. Die Konferenz, die im übrigen ihre Aufgabe nicht löste, ging ohne endgültiges Resultat auseinander. Aber die österreichische Zustimmung wurde tatsächlich auf dem Wege diplomatischer Einzelaussprache erreicht.

Nachdem nun die Arbeiten der Kommission in größerem Stil aufgenommen werden konnten und unter Leitung eines ausgezeichneten aufopfernden englischen Ingenieurs, Sir *C. A. Hartley*, energisch durchgeführt wurden, verbesserten sich die Schiffahrtsverhältnisse schnell und der Verkehr wuchs. Infolgedessen arbeitete jetzt die Kommission eine Schiffahrtsordnung nach dem Muster der Schiffahrtsakte für andere Flüsse aus[2]), die mit geringen Modifikationen von der Pariser Konferenz am 28. März 1866 angenommen wurde und als Donauschiffahrtsakte vom 2. November 1865 bezeichnet wird. Eine Ergänzung ist von der Kommission am 28. Mai 1881 beschlossen worden[3]). Die Selbständigkeit der Kommission kam in diesem Reglement deutlich zum Ausdruck. Das ganze Personal wurde neutralisiert.

Auf der Pariser Konferenz 1866 wurde ferner die Dauer der Kommission auf weitere fünf Jahre verlängert. Eine noch-

---

[1]) *Cestiunea*, S. 342.

[2]) *Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube*, vom 2. November 1865; die eigentliche Schiffahrtsakte, ein Polizeireglement und ein Tarifgesetz: *Cestiunea*, S. 363 ff. *Sturdza*, S. 80.

[3]) *Acte additionel de l'Acte public*, *Sturdza*, S. 189.

Digitized by Google

malige Verlängerung, und zwar auf zwölf Jahre, fand statt durch die Londoner Konferenz von 1871 in dem sogenannten Pontusvertrag (Art. 4)[1]). Als Enddatum wurde ausdrücklich der 24. April 1883 bestimmt, der Tag, an welchem rechnungsmäßig die bisher aufgenommenen Anleihen der Kommission durch Amortisation völlig getilgt sein sollten.

Erst auf dem Berliner Kongreß 1878 brach sich die Auffassung Bahn, daß die Europäische Kommission dauernden Bestand haben müsse: eine Verlängerung wurde vorgesehen (Art. 54), und, was wichtiger war, der Kommission wurden unter Ausdehnung ihrer Kompetenzen neue Aufgaben anvertraut, so daß ersichtlich wurde, wie gefestigt ihre Stellung bereits erschien.

Das lokale Geltungsgebiet der Kommission wurde erweitert von Isakscha Donauaufwärts bis Galatz. Diese alte rumänische Handelsmetropole war der Hauptstapelplatz für die Schiffahrt auf der ganzen unteren Donau. Die polizeiliche und fiskalische Kontrolle der Stromschiffahrt vom Meere bis hierhin war also von erheblicher Bedeutung.

Ferner wurde die Souveränität, die Neutralisierung und die gemeinsame Garantie der Mächte für die Kommission auf das schärfste betont[2]). Die derart bestätigte Kommission wurde mit Ausarbeitung eines Schiffahrts-, Polizei- und Kontrollreglements für die Donaustrecke bis zum Eisernen Tor betraut, das sie, unter Mitwirkung von Delegierten der Uferstaaten, in Einklang mit ihren eigenen Reglements festsetzen und erhalten sollte. (Art. 55).

Rumänien wurde in der Kommission Sitz und Stimme gegeben. (Art. 53).

Die Ausdehnung der Aufsichtsbefugnisse der Kommission bis zum Eisernen Tor ist nicht zustande gekommen. Dagegen wurde ihre lokale Kompetenz im Londoner Vertrag vom 10. März 1883 Donauaufwärts bis Braila, dem letzten rumänischen

---

[1]) *Cestiunea*, S. 405 ff.

[2]) Vgl. Art. 52, 53 und die ergänzenden Bestimmungen des Art. 8 der Zusatzakte von 1881 zur Donauschiffahrtsakte von 1865: eigene Abzeichen, eigene Flagge.

Digitized by Google

Hafen, bis zu dem die Seeschiffahrt ohne Umladung vordringt, erweitert. Derselbe Londoner Vertrag entzog allerdings den nördlichen Mündungsarm der Donau, den Kiliaarm, dem Machtbereich der Kommission (siehe weiter unten), verlängerte aber dafür die zeitliche Dauer der Kommission in einer Weise, die praktisch einer Perpetuierung nahe kommt. Zunächst wurde eine feste einundzwanzigjährige neue Geltungsfrist bestimmt — bis zum 24. April 1904. Von da ab sollte die Verlängerung immer auf drei Jahre stillschweigend erfolgen und nur Modifikationen sollten je ein Jahr vor Ablauf der Periode von einer der vertretenen Mächte vorgeschlagen werden können[1]).

Die in der Kommission heute vertrenen Mächte sind Deutschland (statt Preußen), Oesterreich-Ungarn (statt Oesterreich), Frankreich, Großbritannien, Italien (statt Sardinien), Rumänien, Rußland, Türkei. Der Sitz ist Galatz.

Die juristische Natur der europäischen Kommission ist verschiedentlich Gegenstand scharfsinniger Erörterungen gewesen. *Holtzendorff* spricht von einem „Flußwasserstaat" innerhalb fremden Landgebietes und nennt diesen Staat exemt, provisorisch und international. *Engelhardt* kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um einen regelrechten „Staat im Staate" handle.

Beide Gelehrten und andere mit ihnen haben sich durch die Beobachtung irre leiten lassen, daß der Kommission ausdrücklich Souveränitätsrechte zuerkannt worden sind. Hier, wo kein Volk, kein Gebiet, mit Ausnahme des Flußlaufes und einiger schmalen Uferstrecken besteht, von Staat zu reden, ist befremdlich, wenn man etwa sich vergegenwärtigt, mit welcher Hartnäckigkeit für Egypten die staatliche Natur bestritten worden ist, obwohl dort doch alle Verbindungen staatsrechtlicher

---

[1]) Art. 2, Abs. 2: ... *sauf le cas où l'une des Hautes Parties Contractantes notifierait .... l'intention de proposer des modifications dans sa constitution ou dans ses pouvoirs.* Die Auslegung kann, wie man sieht, zu Zweifeln Anlaß geben. Die Literatur hat in dieser Formulierung eine Absicht der Perpetuierung gesehen, und diese Auffassung entspricht in der Tat den Tendenzen, die auf den Verhandlungen der Londoner Konferenz zum Ausdruck gekommen sind. Als eventuelle Erbin der Europäischen Kommission müßte man auf Grund von Art. 18 des Pariser Vertrages die Uferstaatenkommission (einschließlich Bayerns und Württembergs) betrachten; natürlich ein praktisch wertloser Gesichtspunkt.

Digitized by Google

Natur mit der Türkei gelöst waren, mit einziger Ausnahme eines Tributs und einer auch noch praktisch ausgeschalteten diplomatischen Interessenvertretung. Zieht man andere offenbar unvollkommene Staatsformen zum Vergleich heran — 'etwa Monaco oder Andorra oder Cuba —, so muß da ein größerer Mangel an den Einrichtungen festgestellt werden, in denen die Staatslehre typische und wesentliche Attribute der Staatlichkeit sieht. Es kommt also offenbar auch für die strenge Rechtswissenschaft gar nicht darauf an, daß die Gemeinwesen, bei denen sie sich fragt, ob sie es mit Staaten zu tun hat, ein dogmatisch ein für allemal festgelegtes Normalmaß erfüllen. Vielmehr bestimmt eine allgemeine Anschauung, die sich aus kulturellen und geschichtlichen Erwägungen gebildet hat oder die durch eine von politischer Opportunität diktierte offizielle Gegenseitigkeitspraxis geschaffen worden ist, ob eine nicht vollkommen selbständige politische Gemeinschaft als Staat betrachtet werden soll. Der Jurisprudenz fällt dann die nicht immer dankbare Aufgabe zu, das Resultat dogmatisch zu verarbeiten und logisch zu rechtfertigen, das die Praxis, ohne sich um wissenschaftliche Konsequenz zu kümmern, aufgebaut hat. Für diese allgemeine Anschauung sind aber Volk und Gebiet Merkmale, auf die man bei der Vorstellung von einem Staate nicht verzichten kann. Beide Voraussetzungen finden sich bei der Kommission nur in einem Grade der Unvollkommenheit, daß schon zur Fiktion gegriffen werden müßte, um sie als vorhanden zu erklären. Also fehlt der Kommission das, was sie in allererster Linie haben müßte, um als Staat gelten zu können. — Alles kann das Recht fingieren, nur nicht den Staat.

Man könnte auch im Völkerrecht einen Ausgangspunkt für die Deutung der juristischen Natur des merkwürdigen Gebildes sehen. Aber auch dadurch wird eine dogmatisch befriedigende Lösung nicht möglich, solange der Begriff Völkerrecht nur ein Postulat der juristischen oder gar der philosophischen Theorie ist, unversöhnt mit der Praxis, die bisher immer wieder von Zeit zu Zeit aus opportunistisch-politischen Motiven alle sogenannten Errungenschaften des Völkerrechts rücksichtslos der wechselnden Machtverteilung untergeordnet hat.

Digitized by Google

Abzulehnen ist jedenfalls die Idee, als ob es sich bei der Kommission um einen staatsvertraglich hergestellten *Modus vivendi* handle. Die Kommission ist nicht Mandatarin der Staaten, die sie eingesetzt haben und die in ihr vertreten sind, sondern sie ist Mandatarin Europas — das geht klar aus ihrer Entstehungsgeschichte, aus dem Gründungsakt und aus der von ihr geübten Praxis hervor. Sie setzt den gemeinsamen Willen Europas durch. Die Gründerstaaten haben für sich die Befugnis in Anspruch genommen, für ganz Europa zu handeln. Man kann sogar sagen, obwohl dies aus den Akten nicht klar hervorgeht: die Gründerstaaten haben als Vertreter der ganzen modernen Völkerrechtsgemeinschaft gehandelt. Man könnte also die Kommission ein Organ des Völkerrechts nennen, wenn nicht der Organbegriff selbst im öffentlichen Recht nur eine *ex posteriori* geformte Hilfsvorstellung für das praktische Bedürfnis nach juristischer Regelung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse bedeutete; also einen Hilfsbegriff für die abstraktionsbedürftige Wissenschaft, kein Fundament für praktisch juristische Gestaltung. Wenn wir uns enger an die Tatsachen halten und auf Hilfsvorstellungen und Bilder verzichten wollen, so haben wir im Vertretungsgedanken einen sicheren Ausgangspunkt. Die Kommission ist eine mit ausschließlichem Selbständigkeitsrecht (Souveränität) ausgestattete Vertretung der zivilisierten Staaten. Ihr Mandat hat sie von den Staaten bekommen, die aus eigenen handelspolitischen und machtpolitischen Gründen ein gesamtstaatliches Interesse im Ausmaß der Aufgaben der Kommission durchgeführt wissen wollten. Aber nicht die Gesamtheit aller zivilisierten Staaten ist ihr Rückhalt, sondern die Gesamtheit der Gründerstaaten. Ihre Fortdauer ist gebunden an das Fortbestehen einer Willensübereinstimmung eben dieser Staaten.

Das unbefriedigende der dogmatischen Erklärung liegt hier darin, daß wir entweder von übertragener Souveränität reden müssen — und damit fassen wir den Grundbegriff Souveränität notgedrungen zu eng; denn er bedeutet absolutestes Selbstbestimmungsrecht; er ist unvereinbar mit dem Gedanken privatrechtlicher Verfügungen; er steht über dem Recht — heißt Quelle allen Rechts und aller Gewalt.

Digitized by Google

Will man aber die Konsequenz ziehen, daß man sagt: die Uebertragung der Souveränität bildete den konstitutiven Akt; einmal entstanden, trägt die souveräne Institution nun sich selbst — unabhängig, mit allen Möglichkeiten staatlicher Entfaltung, die dieser Begriff in sich schließt — will man so argumentieren, dann gerät man in Widerspruch mit den Tatsachen; denn tatsächlich ist für die Tätigkeit und für den Fortbestand der Donaukommission viel wesentlicher als ihre eigene Verfassung die Mitwirkung der Großmächte durch Vertreter. Tatsächlich lebt die Kommission von dem guten Willen der Staaten, die ihr ständig durch Vertreter die Existenz und die ganze Machtfülle, mit der sie ausgestattet ist, geben.

Die Kommission ist also in Wahrheit gar nicht souverän. Sie hat nur einige Befugnisse, die in der Regel ein Staat allein besitzt. Wenn wir sie darum souverän nennen, so ist das ein Eulogismus. Sie ist und bleibt eine Einrichtung, die mehrere Mächte gemeinsam geschaffen haben und erhalten. Anzunehmen, sie sei dadurch, daß sie für die Rechtslehre in die Kategorie der völkerrechtlichen Einrichtungen rückte, auch faktisch den Händen ihrer Gründerstaaten entwachsen, wäre eine Illusion.

Damit hätten wir das Resultat gewonnen: die Kommission ist eine Einrichtung der Gesamtheit der europäischen Staaten; aber ihr Fortbestand hängt ab von dem Willen der Mächte, die sie gegründet haben. Solange sie besteht, wird das Ausmaß ihrer Selbständigkeit durch ihre eigene Verfassung bestimmt.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, neben diese juristischen Erwägungen die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kommission in der internationalen Fürsorge für den Handel und die Schiffahrt auf der Donau zu stellen. Sie erscheinen besonders bedeutsam, wenn man daneben hält, daß, wie wir sehen werden, diese Fürsorge dort, wo sie in ungarische Hände gelegt wurde, am Eisernen Tor, ihre Aufgabe vollkommen verfehlt hat.

Die rumänische Ausfuhr von Cerealien (Getreide und Mais) hat bis zum Weltkriege ihren Weg ganz überwiegend donauabwärts und zur See über Antwerpen und Rotterdam nach Deutschland genommen; sie ist geradezu vom Donauwege, den sie in älterer Zeit stärker benutzt hat, abgedrängt worden.

Digitized by Google

Auch die Petroleumausfuhr, die in den ersten Jahren der Entwicklung der Erdölindustrie in Rumänien den Weg donauaufwärts bis Regensburg suchte, hat sich auf diesem Wege nicht zu entwickeln vermocht, ist sogar hier letzthin zurückgegangen. Die sehr bedeutende Einfuhr hochwertiger Industrieprodukte aus Deutschland und Oesterreich nach Rumänien geht größtenteils per Bahn.

Umgekehrt hat die Ausfuhr aus den Häfen des Mündungsgebiets der Donau, die unter der Kontrolle der internationalen europäischen Kommission in Galatz steht, sich kolossal entwickelt [1]), unterstützt allerdings durch die rumänische Regierung, die alles tat, um den Exporthandel, die Quelle des Wohlstandes in Rumänien, auf diesen Weg zu leiten; durch Bahn-, Hafen-, Stapel- und Ladeanlagen, durch Verbesserungen des Donauweges und der Donauhäfen von Turn Severin (Eisernes Tor) bis Galatz, durch entsprechende Eisenbahn- und Frachtpolitik. Auch die Petroleumausfuhr wurde planmäßig durch Rumänien donauabwärts geleitet durch staatliche Anlage einer riesigen Röhrenleitung vom Gebiet der Petroleumquellen bis zum Schwarzen Meere, allerdings nicht nach den Donauhäfen, sondern nach dem viel näher gelegenen Hafen Konstantza. Der Grund für diese rumänische Handelspolitik war einfach, daß die Ausfuhr aus den Donauhäfen frei, d. h. durch internationale Kontrolle so gut wie denkbar gegen Behinderungen durch fremde Staaten gesichert schien, während die rumänischen Waren vom Eintritt in das ungarische Hoheitsgebiet an einer willkürlichen Belastung ausgesetzt blieben. Internationale Garantie für Handelsfreiheit mußte eben dem schwächeren Staat günstiger erscheinen, als eine Sicherung, die sich durch Handelsverträge mit einzelnen mächtigeren Staaten (Ungarn) hätte erreichen lassen.

Mitbestimmend war hierbei allerdings, daß die europäische Kommission in Galatz sowohl ihre technischen wie ihre finanzpolitischen und ihre juristischen Aufgaben, als Wasserbaukommission und als souveräne Gewalt, die Abgaben erhob und

[1]) Von 1856 bis 1904 hatte sich die Ausfuhr etwa verzehnfacht; ebenso der Durchschnittstonnengehalt der Schiffe. Segelschiffe verschwanden mehr und mehr.

Digitized by Google

Schiffahrtspolizei und Jurisdiktion ausübte, in ganz hervorragender Weise erfüllt hat. Der Kommission gelang nicht nur eine sehr bedeutende Vertiefung des Strombettes auf der ganzen 190 km langen Strecke bis Braila, sondern auch eine erhebliche Verkürzung dieser Strecke, um 22¾ km, durch Kanalanlagen am Sulinaarm. Trotzdem war die Kommission in der Lage, die Abgaben, die 1856 auf der Schiffahrt lasteten, allmählich auf ein Minimum herabzusetzen. Dabei war es ihr möglich, schon am 30. Juni 1887 die Schulden, die sie zur Durchführung ihrer technischen Arbeiten hatte aufnehmen müssen, völlig zu tilgen. Sie erhebt heute Abgaben überhaupt nur von ausfahrenden Schiffen. Schiffe unter 1500 ts zahlen weniger; wenn unter 300 ts sind sie frei. In den Abgaben sind Lotsen und Leuchtfeuergebühren gleich eingeschlossen, was eine Vereinfachung bedeutet, aber nur bei ausgezeichneter Organisation und absolut gerechter und gleichmäßiger Geschäftsführung durchführbar war [1]).

Die Ergebnisse der Arbeiten dieser Kommission sind also ein Muster dafür, wie bei vorsichtiger und sparsamer Verwaltung durch kostspielige Verkehrsanlagen der Verkehr so stark gehoben werden kann, daß er leicht und gern Abgaben auf sich nimmt, die genügen, um den Kostenaufwand der Anlagen zurückzuzahlen, selbst wenn zu dem Zweck anfänglich erhebliche Schulden aufgenommen werden mußten.

Bis Braila können heute Schiffe von 4000 ts die Donau hinauffahren [2]); weiter bis Turn Severin Schiffe von 600 ts oder flache Barken bis zu 2000 ts; weiter aufwärts bis Regensburg Barken von 600 ts. Der Wasserstand ist bis Braila infolge von technischen Kontrollmaßregeln nur noch selten relativ geringen

[1]) Näheres über die Arbeiten in dem Aufsatz *„Notes sur les travaux de la commission du Danuba 1896—1902,* bei *Sturdza,* S. 872 ff.

[2]) Aus dem Bereich der Europäischen Donaukommission waren 1911 — dem letzten Jahr mit normalem Verkehr — 1532 Schiffe mit einem Gesamttonnengehalt von 2,7 Millionen ausgelaufen. 1912 verminderte sich infolge zeitweiser Schließung der Dardanellen (türkisch-italienischer Krieg) diese Zahl auf 1008 mit 1,8 Millionen Tonnen. 1912 überwog zum ersten Mal der griechische Handel (der englische hielt sich infolge anormaler Frachtsätze zurück). Unter den Schiffen waren 298 griechisch und nur 247 englisch; 143 österreichisch oder ungarisch. 1911 war die Zahl der englischen Dampfer 536, der griechischen 361 gewesen. Die Ausfuhrmenge auf englischen Schiffen betrug 1911: 1,8 Millionen, auf griechischen Schiffen 0,64 Millionen Tonnen.

Digitized by Google

verkehrhindernden Störungen unterworfen; weiter aufwärts muß während mindestens drei Monate im Winter mit völliger Lahmlegung des Verkehrs durch Eisgang, wenn nicht gar durch Zufrieren gerechnet werden. Im Oberlauf der Donau in Ungarn und auf der österreichischen Strecke bildet im Sommer Hochwasser oft eine empfindliche Störung.

5. Die Bestrebungen zur Regelung der Donauschiffahrt oberhalb des Mündungsgebietes.

Während die Donaumündungskommission in der Gestalt, die ihr der Pariser Kongreß gab, den Grundsätzen des Wiener Kongresses für Schiffahrtsfreiheit auf internationalen Flüssen ursprünglich nicht voll entsprach, hatten die Mächte damals sich dahin geeinigt, diese Grundsätze in der gleichzeitig eingesetzten Uferstaatenkommission für Schiffahrtsangelegenheiten auf der ganzen schiffbaren Donau restlos durchzuführen.

Es sollten also (Art. 15, Abs. 2) sowohl die natürlichen Hindernisse einer möglichst unbeschränkten Schiffahrt, wie auch die juristischen: die Transitzölle, Schiffahrtstaxen und anderen Belastungen durch die Uferstaaten beseitigt und es sollte ein einheitliches Schiffahrts- und Polizeireglement für den ganzen Flußlauf ausgearbeitet werden; die Schiffahrtsfreiheit und Schiffahrtspolizei sollte unter dauernde Kontrolle einer Kommission gestellt werden (Art. 17), die allein das Recht haben sollte, zwecks Beschaffung der für die Durchführung der Stromkorrektur und Stromkontrolle unumgänglich notwendigen Mittel die Schiffahrt mit Abgaben zu belegen. Wie in den übrigen auf Grund der Wiener Kongreßakte eingerichteten Schiffahrtskommissionen wurden die Uferstaaten berufen, diese Kommission durch Delegierte zu bilden. Es waren dies Oesterreich, Bayern, die Türkei und Württemberg; außerdem die drei halbsouveränen Donaufürstentümer Serbien, Walachei und Moldau (Art. 17). Ausdrücklich wurde bestimmt, daß diese Kommission nach Durchführung der Arbeiten, die der Donaumündungskommission übertragen waren, auch auf deren Gebiet die Ueberwachung der Schiffahrt in die Hand nehmen sollte.

Digitized by Google

Die erste Sitzung der Kommission fand am 29. November 1856 in Wien statt. Ein Jahr später, am 17. November 1857, schloß sie ein Projekt einer Schiffahrts-, Polizei- und Ueberwachungsordnung ab, die sogenannte Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857[1]). Dieses Reglement wurde als Konvention der infolge ihrer Vertretung in der Kommission zunächst beteiligten Mächte aufgefaßt und von diesen Mächten am 1. Januar 1858 ratifiziert[2]).

Auf der Pariser Konferenz 1858 lehnten die versammelten Vertreter der Mächte, zuerst Frankreich und England, dann auch Preußen, Rußland, Sardinien, es ab, die von Oesterreich und der Türkei vorgelegte Konvention als internationale Schiffahrtsordnung für die ganze Donau anzuerkennen, und zwar weil sich die Bestimmungen der Schiffahrtsordnung nicht vollkommen mit den Prinzipien des Pariser Kongresses über Schiffahrtsfreiheit deckten[3]). Dem Gedanken, das Mandat der Mächte an die bei der Schöpfung der Schiffahrtsordnung direkt beteiligten Staaten involviere, daß die formell ordnungsmäßig von der beauftragten Kommission gefaßten Beschlüsse auch die Nichtuferstaaten binden müßten, widersprach selbst die Türkei. Die Kommission trat daraufhin nicht wieder zusammen und ihre Arbeiten ruhten, soweit sie sich auf den Teil des Donaulaufes bezogen, der außerhalb des Gebietes der deutschen Staaten Württemberg, Bayern und Oesterreich, zu dem damals noch Ungarn gehörte, lag.

Den Grund des Widerspruchs bildete für die übrigen Staaten die Bestimmung der Schiffahrtsordnung, daß die Donau auf ihrem ganzen Lauf für Schiffe aller Nationen gleichmäßig frei nur für solche Schiffe sein sollte, die aus einem Seehafen in die

---

[1]) *Cestiunea*, S. 270; *Sturdza*, S. 50.

[2]) Vgl. auch die Publikation der Akte nebst Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1858 im österreichischen Gesetzblatt Nr. 13, 1858; ferner die Zirkularnote *Fuad Paschas* vom 26. Juni 1858; *Cestiunea*, S. 330, betreffs der Einführung in der Moldau *Cestiunea*, S. 305, und betreffs der Berechtigung der Uferstaaten zur Ratifikation das ausführliche österreichische Memorandum vom 29. Januar 1858, *Cestiunea*, S. 310.

[3]) Vgl. die Protokolle: *Cestiunea*, S. 335—360; man wies darauf hin, daß auch ein Widerspruch mit Art. 5 des Pariser Friedens von 1814 und mit Art. 15, 16 des Pariser Vertrages von 1856 vorliege.

Digitized by Google

Donau einführen. Dies bedeutete praktisch, daß den Uferstaaten auf dem Oberlauf der Donau ein Schutz gegen fremde Konkurrenz geschaffen war; außerdem lag in der Bestimmung direkt ein Vorbehalt für die Flußschiffahrt der Uferstaaten, die diesen Uferstaaten ausschließlich überlassen wurde[1]).

Oesterreich-Ungarn hatte also seine Absicht erreicht, einerseits in den Donaumündungen ein internationales Regime zu schaffen, andererseits die fremde Schiffahrt und den fremden Handel auf der oberen Donau unter seiner staatlichen Kontrolle zu behalten.

Da die Kommission für die gesamte Donau nicht zustandegekommen war[2]), ruhte auch eine der Aufgaben, die Europa in erster Linie von ihr hätte erfüllt wissen wollen: Die Beseitigung der Schiffahrtshindernisse in den Stromschnellen am Eisernen Tor, die einen annähernd ebenso großen Aufwand von technischer Arbeit voraussehen ließen, wie die Arbeiten im Delta. Allein in diesem Punkt ließen andere an dem Handel nach Oesterreich interessierten Mächte nicht locker. Die Frage wurde unter wenig schmeichelhaften Bemerkungen über die österreichische Indolenz immer wieder in der europäischen Presse aufgerührt. Sie wurde schließlich auch auf der Londoner Konferenz im Jahre 1871 zur Sprache gebracht, und den Uferstaaten wurde die Verpflichtung zur Beseitigung der Schiffahrtshindernisse ausdrücklich auferlegt[3]).

Um die Inangriffnahme der Arbeiten zu erleichtern, ließ man die bisher aufrechterhaltenen Prinzipien über die Erhebung von Schiffahrtstaxen fallen und ermächtigte die Uferstaaten, zur Deckung ihrer Auslagen für die erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen am Eisernen Tor provisorisch eine besondere Schiffahrtstaxe zu erheben. Man setzte den entgegenstehenden

[1]) Es handelte sich um die prinzipielle Fixierung. Praktisch ließ sich Oesterreich und auch später noch Oesterreich-Ungarn von durchaus liberalen Gesichtspunkten leiten. Vgl. die Verträge mit Frankreich, 11. Dezember 1866; Italien, 27. Dezember 1878; Deutschland, 23. Mai 1881; Serbien, 22. Februar 1882. — *Strisower* a. a. O.

[2]) Ein Versuch der Signaturmächte der Konvention, durch eine entgegenkommende Interpretation den übrigen Mächten die Annahme zu erleichtern (Wien, 1. März 1859, *Cestiunea*, S. 344), hatte kein Ergebnis.

[3]) Art. 6; *Cestiunea*, S. 412.

Digitized by Google

Art. 15 des Pariser Friedens vorübergehend für jene Strecke außer Kraft (Art. 6 des Pontusvertrages vom 13. März 1871).

1877 tauchte das Problem einer Regulierung des Donaulaufes am Eisernen Tor wieder auf in den Vorverhandlungen zum Berliner Kongreß. Auf dem Kongreß wurde beschlossen, Oesterreich-Ungarn ein besonderes Mandat zur Durchführung dieser Arbeiten zu geben, obwohl es dort, wo es die schwersten Schiffahrtshindernisse zu beseitigen galt, gar nicht Uferstaat war. Die Uferstaaten sollten die Arbeiten erleichtern. Also auf der rumänisch-serbischen Strecke gleich unterhalb Orsowa. Damit wurde eine österreichische Verwaltung auf fremdem Hoheitsgebiet international autorisiert. Durch derartiges Entgegenkommen hoffte man den Widerstand Oesterreich-Ungarns gegen jede Art Stromverbesserung am Eisernen Tor zu beseitigen. Die österreichisch-ungarische Regierung sah in der Tat immer noch, im Gegensatz zu vielen Politikern und Wirtschaftspolitikern des eigenen Landes, in der Oeffnung der Donau an dieser Stelle einen Grund zur Besorgnis, daß eine Ueberwucherung durch ausländische Handels- und Schiffahrtskonkurrenz eintreten könne. Europa hatte also ebensosehr ein politisches als ein technisches Hindernis der Schiffahrtsfreiheit zu bekämpfen. Gleichzeitig wurde beschlossen, wenigstens die Donaustrecke vom Delta aufwärts bis zum Eisernen Tor nunmehr unter ein internationales Regime zu bringen, und die europäische Donaukommission in Galatz wurde beauftragt, einen Entwurf eines Reglements für diese Strecke auszuarbeiten [1]).

Während die österreichisch-ungarische Monarchie am Eisernen Tor zunächst nichts tat, wurde die Internationalisierung der Donaustrecke bis zum Eisernen Tor in Galatz durchberaten. Ein von der Kommission eingesetztes besonderes Komitee schlug eine neue gemischte Kommission vor, die aus Vertretern von Serbien, Rumänien, Bulgarien und Oesterreich-Ungarn bestehen sollte. Der österreichisch-ungarische Vertreter sollte das Präsidium und eine entscheidende Stimme haben. Rumänien protestierte zunächst gegen die Beteiligung Oesterreich-Ungarns überhaupt

[1]) Ueber die Donau oberhalb des Eisernen Tores enthält der Berliner Vertrag nichts.

Digitized by Google

und vor allem gegen dieses Präsidialrecht, da Oesterreich-Ungarn nicht Ufermacht auf dieser Strecke sei. Oesterreich-Ungarn machte dagegen geltend, daß sein Interesse als Hauptmacht an der oberen Donau seine Beteiligung in der Kommission erfordere, die den für seine Schiffe natürlich notwendigen Ausgang zum Meere unter Kontrolle nehmen werde[1]).

Ein Vorschlag des französischen Delegierten in Galatz, *Barrère,* suchte zu vermitteln. Der österreichisch-ungarische Vorsitz sollte aufrechterhalten bleiben. Durch Eintritt eines der Delegierten der europäischen Kommission in die neue Uferstaatenkommission sollte der österreichischen Teilnahme das Odium genommen werden. Oesterreich-Ungarn wurde unverholen deshalb ein Recht auf Teilnahme zuerkannt, weil es als Großmacht eine Befugnis habe, seine Interessen auch außerhalb seiner Hoheitssphäre an einer Stelle, wo sie klar zutage lagen, in besonderer Weise vertreten zu sehen[2]). Uebrigens enthielt der Kommissionsbeschluß nur Regeln für die Ausübung der Schiffahrt und der Polizei, nicht für die Ueberwachung.

In den Verhandlungen befleißigten sich sowohl Rumänien wie Oesterreich-Ungarn großen Entgegenkommens, doch vermochte Rumänien sich nicht von seinem prinzipiellen Standpunkt zu entfernen, daß Oesterreich-Ungarn nur auf Grund eines europäischen Mandates, nicht kraft seiner besonderen Interessen auf der unteren Donau in die Kommission zugelassen werden könne. Die Großmächte aber erkannten das österreichische Motiv an und sahen keine Veranlassung zu einem besonderen Mandat, wodurch dieses Motiv verschleiert worden wäre.

Der Vorschlag *Barrère* wurde schließlich am 2. Juni 1882 gegen die Stimme Rumäniens unter dem Titel *„Règlement de Navigation, de Police et de Surveillance"* angenommen und trotz rumänischen Protestes den Großmächten zur Annahme

---

[1]) Die wechselvollen Galatzer Verhandlungen begannen am 17. Dezember 1879, erlitten aber lange Unterbrechungen. Vgl. die Protokolle: *Cestiunea,* S. 570 ff., und *Sturdza,* S. 237 ff.

[2]) Ein rumänischer Gegenvorschlag — *Sturdza,* S. 265 — blieb unberücksichtigt.

Digitized by Google

übermittelt. Die Angelegenheit wurde auf Rußlands Betreiben vor die internationale Botschafterkonferenz verwiesen, die im Februar 1883 in London zusammentrat, um verschiedene schwerwiegende Streitfragen zu lösen — oder richtiger wohl, um die damals drohende Gefahr eines allgemeinen europäischen Krieges zu beseitigen [1]).

In der gespannten Stimmung in London behandelten die Vertreter der Großmächte, die sich damals einer schwerwiegenden Verantwortung Europa gegenüber eben wegen der drohenden Kriegsgefahr bewußt waren, den rumänischen Protest ziemlich kurz. Der Entwurf *Barrère* fand auch in der Konferenz allgemeine Zustimmung. Man war erfüllt von der Wichtigkeit und dem Gewicht einer Uebereinstimmung der Großmächte nebensächlichen Einzelerwägungen und Wünschen kleinerer Staaten gegenüber und man nahm keine Rücksicht auf die rumänischen Proteste, die immer dringender wurden.

Rumänien und Serbien waren, da es sich um eine Konferenz der Großmächte handelte, nicht geladen worden. Auf ihren Protest hin wurde ihnen ein Sitz und eine konsultative Stimme bei den Beratungen zugebilligt. Serbien ging hierauf ein. Rumänien dagegen lehnte es ab, anders als mit Stimmberechtigung an einer Konferenz teilzunehmen, in der Angelegenheiten, die Rumänien angingen, beraten werden sollten und protestierte von vornherein gegen die Gültigkeit der Beschlüsse der Konferenz. Als Uferstaat, als Mitglied der europäischen Donaukommission und als Mitunterzeichner der revidierten Donauschiffahrtsakte von 1881 (oben S. 533), glaubte die Regierung in der Konferenz eine volle Stimme beanspruchen zu müssen [2]) und lehnte es in der Frage selbst ab, österreichisch-ungarische Handelsinteressen als Ausgangspunkt für die juristische Konstruktion eines Rechts Oesterreichs-Ungarns auf Mitgliedschaft in der geplanten Uferstaaten-Kommission anzuerkennen. Nur

---

[1]) *Sturdza*, S. 277 ff.

[2]) Ueber die Berufung Rumäniens auf die Aachener Kongreßakte (15. November 1818) als Präzedenzfall: *Jellinek*, S. 9.

Digitized by Google

ein europäisches Mandat könne die Teilnahme eines Nichtuferstaates rechtfertigen [1]).

Der rumänische Minister *Demeter Sturdza* wandte sich an drei hervorragende reichsdeutsche Völkerrechtslehrer, *Felix Dahn, Heinrich Geffcken* und *Franz v. Holtzendorff* mit der Bitte um ein Gutachten über die Differenzen mit den Großmächten. Die drei Gutachter kamen unabhängig von einander zu einem sehr ähnlichen, dem rumänischen Standpunkt durchaus günstigen Resultat. Von allen dreien wurde die prinzipielle Gleichberechtigung Rumäniens als eines souveränen Staates mit den übrigen europäischen Staaten proklamiert, soweit es sich um Regelung gemeinsamer Angelegenheiten handelte. Alle drei Gutachter verhielten sich außerdem aus doktrinär-völkerrechtlichen Erwägungen ablehnend gegenüber dem Gedanken einer Möglichkeit völkerrechtlich anerkennbarer Sonderinteressen eines Staates in einer fremden Hoheitssphäre. Auch andere Gelehrte nahmen sich publizistisch Rumäniens an, während der österreichische von den Großmächten unterstützte Gesichtspunkt unter den damaligen Theoretikern des Völkerrechts nur wenige Anhänger fand [2]).

[1]) Vgl. hierzu den Vorschlag *Haymerle* auf dem Berliner Kongreß 1878, Sitzungsprotokoll 11, 2. Juli 1878; *Cestiunea*, S. 144.

[2]) Für Oesterreich-Ungarn: *Strisower* und *Jellinek;* für Rumänien außer den drei genannten u. a. *Catellani, Engelhardt;* a. a. O.

Während *Strisower* streng juristisch argumentierend auf den 1815 fixierten Prinzipien seine Ansicht aufbaute, ohne auf die spätere Entwicklung der Praxis Rücksicht zu nehmen, und auch *Holtzendorff* rein juristisch-dogmatisch zu argumentieren suchte, haben *Dahn, Geffcken* und besonders lebhaft *Catellani* praktische Erwägungen mitsprechen lassen, die sich allerdings stark bei *Catellani* besonders, zu gefühlsmäßigen politischen Werturteilen verdichten.

Die Ausführungen *Jellineks* sind juristisch minderwertig. Sie scheinen die juristische Begriffstechnik planmäßig phraseologisch verwendet zu haben, um ein vorgefaßtes politisch opportunes Ergebnis plausibel zu machen. Phantastische Zukunftsbilder geben die Basis zur Rechtfertigung zweifelhafter Gegenwartsforderungen. Irrtümlich beruft sich *Jellinek* auf den Pruthschiffahrtsvertrag vom 15. Dezember 1866, modifiziert 2. März 1895 (*Sturdza*, S. 760 ff.). In Art. I dieses Vertrages ist Oesterreich ausdrücklich als Uferstaat angesehen; der Vertrag kann also nicht als Präzedenzfall dafür dienen, daß in einer Uferstaatenkommission ein anderer Staat wegen seiner besonderen Interessen teilnahmeberechtigt ist; wenn auch faktisch die Lage die gleiche war, war doch die Rechtsslage formell eine andere und das durfte eine Deduktion, die das materielle Verhältnis aus rein juristischen Grundlagen zu deduzieren vorgab, nicht übersehen.

Auch das *Institut de droit international* nahm sich der Frage an. *Engelhardt, Martens* und *Komarowsky* bemühten sich, eine praktische Lösung zu finden. *Annuaire de l'Institut* a. a. O.

Digitized by Google

Alle Gelehrten, die sich mit der Frage befaßt haben, sind für eine Fortbildung der internationalen Gesetzgebung nach dem Vorbild der 1815 gegebenen Anregungen und Ausgangspunkte eingetreten, und zwar weil sie darin ein Mittel sahen, allgemeinen Forderungen der zivilisierten Menschheit zum Siege gegenüber einseitigen Interessen einzelner Staatsleitungen zu verhelfen. Alle machten aber auch Vorbehalte für die unantastbaren Souveränitätsrechte der Einzelstaaten.

Geht man nüchtern der Frage auf den Grund, so zeigen sich zweierlei Interessen-Konflikte, die sich damals nicht versöhnen ließen.

Kulturell vorgeschrittene Staaten werden nicht gern eine Verwaltungseinrichtung, die internationalen Interessen dienen soll und zu diesem Zweck mit Vollmachten gegenüber dem internationalen Verkehr (Kontrolle, Polizei, Jurisdiktion, finanzielle Belastung) ausgestattet ist, einem oder mehreren Staaten anvertrauen, deren innere Verwaltung nicht das volle Vertrauen auf Makellosigkeit und verwaltungstechnische Vollkommenheit genießt. Als Rumänien in jener Konfliktsperiode selbständig Meliorationen auf der rumänischen Donaustrecke und in den rumänischen Häfen durchführte und zur Eintreibung der Unkosten die Schiffahrt mit Abgaben belastete, bestritt man in Oesterreich, daß diese Abgaben wirklich in ordnungsmäßiger Rechnung jenen Zwecken zugeführt würden und wollte darin vielmehr eine Bereicherung der rumänischen Staatskasse erkennen [1]). Rechtfertigungsversuche in der rumänischen Presse blieben unbeachtet. Es kommt hier offenbar weniger darauf an, daß eine Verwaltung frei von Protektion und Korruption und technisch vollkommen arbeitet, als auf die internationale Ueberzeugung, die sich über die Art der Verwaltung bildet. Im allgemeinen werden in derartigen Fällen dritte Staaten im eigenen Interesse ohne Eifersucht die Mitarbeit auch nur eines fremden Staates aus der Reihe der Staaten mit anerkannt erstklassiger innerer Verwaltung begrüßen, weil dadurch die Garantie der objektiven Ordnung erhöht wird. Aber da eben hier

[1]) Vgl. *B. Singer*, Die Donaufrage, Wien 1882, S. 12.

Digitized by Google

alles von internationalen Anschauungen abhängt, die die Völker von den Regierungen anderer Völker haben, und diese Anschauungen wechseln, so läßt sich eine allgemeine zwingende Norm — eine abstrakte völkerrechtliche, überall und konstant durchgreifende Regel unmöglich aufstellen[1]).

Für die Konstruktion einer Kommission mit Vertretern aller Großmächte lag nicht wie bei der Mündungs-Kommission ein allgemeines Interesse vor. Die neue Kommission wäre dadurch finanziell und technisch unnötig belastet worden. Teilnahme uninteressierter Vertreter bildet auch offenbar nicht unbedingt eine Garantie für Objektivität der Verwaltung. Außerdem waren Oesterreich-Ungarns politische Bestrebungen einer derartigen Lösung entgegen.

Dies bezieht sich also in erster Linie auf technische Stromkorrekturarbeiten.

Der andere Interessenkonflikt liegt in dem schon 1815 in Wien erkannten notwendigen Gegensatz zwischen dem Bedürfnis nach gleichmäßigen (internationalen) Schiffahrtsreglementen auf der ganzen internationalen Flußstrecke und dem begründeten Wunsch jedes souveränen Uferstaates, für sein Hoheitsgebiet nur solche Bestimmungen festgesetzt zu wissen, die seinen besonderen Bedürfnissen entsprechen, und jedenfalls die etwaigen internationalen Bestimmungen durch seine eigenen Beamten nach seinen eigenen Grundsätzen von Judikatur und Verwaltung angewendet zu sehen[2]).

Die nach den Prinzipien des Wiener Kongresses eingerichteten verschiedenen Schiffahrtsakte (vgl. oben S. 520 ff.) weisen in dieser Beziehung eine Mannigfaltigkeit von Lösungen auf. Der

---

[1]) Das Problem wird dadurch undurchsichtig, daß man im diplomatischen Verkehr stets bemüht ist, den tatsächlich leitenden Interessen- und Bedürfnisstandpunkt höflich zu verbergen. So wurde in den Galatzer Verhandlungen 1882 (Vorschlag *Barrère*) Oesterreich-Ungarn Teilnahme an der Uferstaatenkommission für die außerösterreichische untere Donau offiziell zuerkannt aus Gründen: *De haute convenance et de courtoisie!* Damit ist natürlich juristisch nichts anzufangen, allein es wäre verfehlt, wegen dieser juristisch unzulänglichen Formulierung auch das zugrundeliegende Motiv über Bord zu werfen.

[2]) Vgl. hierüber *Bunsen, Revue de droit international,* 1884, S. 555, und *Engelhardt,* ebenda, S. 372.

Digitized by Google

überall erforderlichen internationalen Ueberwachungskommission ist bald mehr bald weniger Exekutivgewalt übertragen; die Executive der Uferstaaten hier energisch, dort nur leise zurückgedrängt. Die Vereinbarung eines gemeinsamen Reglements erschöpft eben die Frage nicht. Die geschaffene Institution macht sich täglich dem Beamtentum der beteiligten Staaten fühlbar. Politische Gesichtspunkte müssen beachtet werden. Wo ein lebhafter lokaler Schiffahrtsverkehr bei leichten Verkehrsverhältnissen herrscht, verlangt das Recht des Uferstaates stärkere Berücksichtigung als in unbewohnten Gegenden mit korrekturbedürftigem Strombett (Delta, Eisernes Tor). Dazu kommt, daß mit dem Wechsel im inneren Verfassungsleben der Staaten, der nun einmal nicht auszuschalten ist, sich die Empfindlichkeiten für jenen internationalen Druck ändern. Eine absolute Norm ist also nicht ausdenkbar. Die internationalen Abmachungen werden sich Korrekturen gefallen lassen müssen; sie können nicht konstant bleiben, weil ja im vereinbarten Reglement selbst die Abmessung jenes Druckes festgelegt sein muß[1]). Man wird also auch hier nicht in der vereinbarten Norm das dauerhafte, das völkerrechtlich gebotene der Institution sehen dürfen, sondern in der Tatsache, daß internationales Bedürfnis eine derartige Institution überhaupt hat zustande kommen lassen, und in der fortdauernden Willensübereinstimmung.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist es bedauerlich, daß Rumäniens Widerstand das Zustandekommen jedweder internationalen Institution für die Regelung der Schiffahrtsfreiheit auf der Donau von Braila bis zum Eisernen Tor verhindert hat, wenn auch in rein juristisch-dogmatischer Deduktion die rumänischen Argumente durchschlagend erscheinen mögen.

Die abstrakte völkerrechtliche Theorie hat sich also damals als eine ungünstige Basis zur Durchführung kulturell erwünschter völkerrechtlicher Einrichtungen erwiesen.

Das Londoner Abkommen wurde einstimmig beschlossen. Das Reglement von 1882 wurde als Annex zu Art. 8 den Kon-

[1]) Vgl. hierzu auch Art. 55 des Berliner Vertrages von 1878, der „*mise en harmonie*“ verschiedener Donauschiffahrtsreglements verlangt, während ursprünglich das Wort „*conformité*“ für den Text vorgeschlagen worden war.

Digitized by Google

ferenzbeschlüssen einverleibt[1]). Auch der serbische Delegierte stimmte zu, wurde aber, da er keine entscheidende Stimme hatte, zur Unterschrift nicht zugelassen. Man war der Ansicht, daß ein Mitunterzeichnen eines minderberechtigten Delegierten die rechtliche Bedeutung des Aktes schmälere. Die Konvention ist dann auch ratifiziert worden. Allein Rumänien protestierte aufs neue und drohte, sich einer fremden Jurisdiktion auf seinem Hoheitsgebiet nicht zu fügen. Es ergab sich also die Frage, ob man einen Beschluß, den die Großmächte als Vertreter aller zivilisierten Staaten zustande gebracht hatten, mit Gewalt gegen einen widersprechenden Kleinstaat, der an der Beschlußfassung nicht beteiligt gewesen war, durchsetzen solle; denn eines Gewaltaktes hätte es bedurft, um die Souveränitätsrechte, die Rumänien bis dahin auf der Strecke Galatz-Verciorova (Grenze bei Orsowa) ausgeübt hatte, auszuschließen und die Polizeigewalt nach dem Muster der Befugnisse der europäischen Kommission einer internationalen Kommission zu übertragen.

Der österreichisch-ungarische Vertreter in London regte eine derartige gewaltsame Exekution des Londoner Vertrages an. Allein die übrigen Großmächte erklärten sich hiergegen[2]). Sie gingen von der Erwägung aus, daß sie wohl als Vertreter aller Staaten gehandelt hatten, aber nicht Kraft eines ausdrücklichen Mandats, sondern Kraft einer völkerrechtlichen Befugnis. In Erwägung der Existenz einer internationalen Interessengemeinschaft und einer Pflicht der europäischen Großmächte, den Willen dieser Gemeinschaft in Europa praktisch

---

[1]) In einigen Modifikationen war Oesterreich-Ungarn der rumänischen Regierung noch weiter entgegengekommen. — Rußlands Widerstand gegen jede internationale Kontrolle auf der unteren Donau wurde dadurch behoben, daß Oesterreich der Entziehung des Kiliaarmes (russisch-rumänischer Grenzfluß) aus der Gewalt der Europäischen Kommission zustimmte. Auch die anderen Mächte gaben nach, weil sie um diesen Preis den durch Rußlands panslavistischen Vorstoß gefährdeten Frieden retten wollten. — Ueber die Wirkung dieser Entziehung vgl. *Engelhardt*, 1884, S. 361; *Geffcken*, S. 55. Ueber die neue Regelung *Cestinea*, S. 757–773.

[2]) Allerdings nicht ohne Schwankungen und gelegentliche Zustimmungserklärungen. Vgl. die Kammerrede *Ferrys* vom 23. Juni und eine Rede *Gladstones* vom 27. Juni 1884: *Revue de droit international public*, 1884, XVI 552 f.

Digitized by Google

durchzuführen, wollten sie handeln. Diese juristische Konstruktion mußte dazu führen, daß man den gefaßten Beschluß als logisch ungerechtfertigt ansehen mußte, solange ein anderes Mitglied der völkerrechtlich anerkannten Staatengesamtheit widersprach. Die als legitim anerkannte Sonderinteressen einer Großmacht — Oesterreich-Ungarn — sollten nicht gegen den, wenn auch unvernünftigen, Willen eines anderen Staates mit völkerrechtlicher Zwangsgewalt ausgestattet werden[1]).

Dies war insofern unanfechtbar, als der Begriff einer völkerrechtlichen *Communio* logisch Einstimmigkeit verlangt und Majorisierung ausschließt, solange der moderne Souveränitätsbegriff allgemein anerkannt ist und geradezu eine Grundlage der Auffassung vom Völkerrecht — als eines Rechts der Staatengemeinschaft — bildet. Die strikte Dogmatik, die heute noch das öffentliche Recht beherrscht, führt eben mit ihrer abstrakt rationalistischen Argumentation notwendig zu lebensfremden, also aus dem Gesichtspunkt einer breiter basierten logischen Deduktion unter Umständen zu innerlich widerspruchsvollen unerfreulichen Ergebnissen[2]).

Der Londoner Vertrag konnte also, obgleich er ratifiziert worden ist, nicht durchgeführt werden.

Merkwürdigerweise schließen die meisten theoretischen Erörterungen dieser Frage, die in einer umfangreichen Literatur von den verschiedensten Seiten behandelt worden ist, fast immer mit dieser Feststellung ab. Allein tatsächlich sind alle Artikel des Londoner Vertrages vom 10. März 1883 durchgeführt worden, mit einziger Ausnahme des Art. 7, der die Einführung der unter dem 2. Juni 1882 von der europäischen Donaukommission festgesetzten Schiffahrtsordnung für die Strecke vom Eisernen Tor bis Braila bestimmt. Dieser Artikel ist also durch den rumänischen Einspruch gegen die Verbindlichkeit des Londoner

---

[1]) Auf dem Wege diplomatischer Pression Rumänien gegenüber wurde alles versucht, von England, Oesterreich-Ungarn (bis zu rumänischen Drohungen im Herbst 1883), von Rußland und Frankreich (1884). Aber vor Exekution scheute man zurück.

[2]) *Holtzendorff* a. a. O. S. 100 bringt die Frage auf die Formel, das Recht eines einzelnen (kleinen) Staates wiege schwerer als das Interesse, das die anderen Staaten — richtig — als ein Gesamtinteresse vertreten.

Digitized by Google

Vertrages zu Fall gebracht worden. Dagegen ist praktisch geworden: die Verlängerung der Geltungsdauer der europäischen Kommission (Art. 2), die Ausschließung der Kommissionsgewalt von den Nebenarmen des Kiliastromes, die ganz in russisches Gebiet fallen (Art. 3), die Einführung eines neuen russisch-rumänischen Regimes für den übrigen Kiliastrom (Art. 4, 5, 6). Auch die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der europäischen Kommission donauaufwärts von Galatz bis Braila (20,7 km) hat tatsächlich stattgefunden, und zwar ist ohne weitere ausdrückliche Festsetzung eine Einigung dahin zustande gekommen, daß die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auf dem Strome selbst der Kommission, im Hafen dagegen den rumänischen Behörden zustehen sollte[1]).

Dies ist der heutige Stand des Problems der Schiffahrtsfreiheit auf der Donau bis zum Eisernen Tor.

6. Die Schwierigkeiten der Oeffnung des Eisernen Tores für die internationale Schiffahrt.

Durch das Scheitern der Bemühungen, den ganzen Donaustrom oder wenigstens die Donau bis zum Eisernen Tor den Grundsätzen des Wiener Kongresses und des Pariser Kongresses von 1856 unterzuordnen, sind die Stromregulierungsarbeiten zwischen Moldava und Turn Severin nicht völlig hintangehalten worden. Allerdings sollte auch hier das Ergebnis recht kläglich bleiben.

Die ungarische Regierung erklärte 1884, daß sie die Arbeiten, die ihr von Oesterreich-Ungarn übertragen waren, beginnen wolle und begann wirklich im Jahre 1890[2]).

---

[1]) *Karl Strupp*, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, Gotha 1916, druckt S. 190 ff. den Londoner Donauschiffahrtsvertrag und einen Teil des inkorporierten Schiffahrtsreglements ohne einschränkende Bemerkung ab, während er zu anderen Verträgen (Sudanvertrag von 1899, Bardovertrag von 1881 usw.) in weitgehenden Restriktionen Stellung nimmt.

[2]) Durch einen Vertrag mit Serbien vom 8. Juli 1878 hatte sich Oesterreich-Ungarn, schon ehe ihm durch den Berliner Vertrag ein europäisches Mandat für die Durchführung der Arbeiten übertragen worden war, verpflichtet, alle Kosten der Anlage zu übernehmen.

Digitized by Google

Das Mandat zur Durchführung der Arbeiten war 1878 Oesterreich-Ungarn übertragen worden[1]). Außerhalb Oesterreich-Ungarns hatte man damals noch kein Verständnis für die Anschauung, daß Oesterreich-Ungarn überhaupt kein Staat, sondern nur eine Monarchie ist, gebildet aus zwei verschiedenen Staaten, die nur Kraft eigenen inneren Staatsrechts dem Ausland gegenüber bei diplomatischen Verhandlungen einheitlich vorgehen. Man betrachtete die einheitlich vertretene österreichisch-ungarische Regierung als einen Staat so gut wie die mancherlei anderen Staaten, die sich aus einer Reihe von Einzelstaaten zusammensetzen. Deshalb schob man leider auch den Erfolg bezw. den Mißerfolg der ungarischen Arbeiten auf Oesterreich-Ungarn, ohne Rücksicht darauf, daß Ungarn allein die Arbeiten finanziert und durchgeführt hatte. Dies ist bei der Eröffnung des von Ungarn geschaffenen neuen Schiffahrtsweges am Eisernen Tor im Jahre 1896 (27. September) zum Ausdruck gekommen. Die Könige von Serbien und Rumänien wurden damals eingeladen, als Vertreter der interessierten Uferstaaten bei der Feier zu erscheinen, an der Kaiser *Franz Josef* teilnehmen wollte. Der König von Rumänien erfuhr, daß auch Vertreter ungarischer, nicht aber österreichischer Behörden bezw. des Parlamentes zugegen sein würden und weigerte sich zu erscheinen, wenn nicht Oesterreich durch gleichgestellte Vertreter sich beteiligen sollte. Tatsächlich sind daraufhin auch österreichische Vertreter erschienen und die Feier hat in der geplanten Weise stattgefunden.

Alsbald stellte sich heraus, daß die Arbeiten der ungarischen Regierung tatsächlich noch gar nicht vollendet waren. Erst am 1. Oktober 1898 konnte endlich die Eröffnung der neuen Schiffahrtsrinne für den praktischen Verkehr stattfinden. Allein auch jetzt erwies sich der geschaffene Schiffahrtsweg als technisch unzulänglich. Dazu kam, daß die ungarische Regierung sehr hohe Abgaben auf die Schiffahrt legte: sechs- bis siebenmal so hohe, als von der europäischen Kommission an der Mündung erhoben wurden. Dies schreckte die Schiffahrt ab. Gleich im

[1]) Art. 57 des Berliner Vertrages.

Digitized by Google

ersten Jahre, 1899, einem Mißerntejahr für Rumänien, erbrachten die Einnahmen Ungarns 500000 fr. weniger als der Voranschlag angenommen hatte.

Ein ungarischer Zolltarif vom 1. Mai 1899 und ein Schiffahrtsreglement vom 14. Juli 1899 ergaben einen Tarif, der sich als ein verschleierter ungarischer Schutzzolltarif darstellte, da Waren, deren Einfuhr Ungarn erwünscht war, niedrig, Waren, deren Einfuhr nur für Rumänien wichtig war, hoch tarifiert waren. Außerdem ergab sich aus dem ungarischen Reglement eine Bevorzugung der ungarischen Schiffahrt, und endlich wurde für den Verkehr mit den Behörden die ungarische Sprache gefordert, obwohl jenes Gebiet nicht einmal überwiegend von Magyaren bewohnt ist.

Rumänien protestierte, und zwar mit juristischer und zugleich mit praktischer Begründung.

In rechtlicher Beziehung wies die rumänische Regierung darauf hin, daß Oesterreich-Ungarn wohl ein Mandat zur Durchführung der Arbeiten, nicht aber ein Mandat zu einseitiger Feststellung der Kontrolle über die Schiffahrt und die Abgaben, die von der Schiffahrt erhoben werden sollten, bekommen habe. Die Feststellung dieser beiden Punkte sei eine Angelegenheit der Mächte, die Oesterreich-Ungarn mit dem Mandat betraut hätten. Die Abgaben insbesondere, deren prinzipielle Berechtigung nicht bestritten wurde, könnten, wie die Abgaben im Gebiet der europäischen Donaukommission, nur als Ersatz der Kosten der technischen Arbeiten und der Verwaltung dienen, und deshalb bedürfe es einer österreichisch-ungarischen Rechnungslegung Europa gegenüber, die den Betrag und die Art der Verwendung der ausgegebenen und veranschlagten Summen bekanntgeben und die Höhe der geforderten Abgaben begründen müsse. Eine derartige Rechnungslegung und Rechenschaft war allerdings von Ungarn nicht erbracht worden.

In wirtschaftlicher Hinsicht wurde von Rumänien betont, daß die ausgeführten Arbeiten eine gleichmäßige Vergünstigung für alle Nationen, also eine Zulassung freier Konkurrenz bieten müßten, ohne Rücksicht auf etwaige Nachteile, die Ungarn von solcher Konkurrenz befürchte. Auch außerhalb Rumäniens

Digitized by Google

wurde darauf hingewiesen, daß Oesterreich-Ungarn mit Annahme des Mandats zur Stromkorrektur am Eisernen Tor das Risiko dieser Konkurrenz auf sich genommen habe, also jetzt nicht die internationale Schiffahrt mit Abgaben belasten könne, aus denen Ungarn ein Sondervorteil zugute komme. Jedenfalls wurde geradezu der Verdacht zum Ausdruck gebracht, daß Ungarn in kurzsichtiger Abschließungspolitik die Konkurrenz, die ihm durch ein Zugeständnis der Gleichbehandlung der internationalen Schiffahrt erwachsen könne, zu verhindern gesonnen sei [1]).

Dem rumänischen Protest schlossen sich Frankreich, Rußland und Bulgarien durch diplomatische Erklärungen an.

Aber die ungarische Regierung ließ die Proteste unbeachtet. Die ungarischen Verordnungen blieben in Kraft und die Benutzung des neuen Schiffahrtsweges blieb eine so minimale, daß die ungarische Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung am Eisernen Tor seitdem regelmäßig und meist mit erheblichem Defizit abgeschlossen hat. Eine ungarische Rechnung vom Jahre 1916 kommt zu dem Ergebnis, daß unter Zusammenrechnung dieser Defizite, der ungedeckten ursprünglichen Ausgabe und einer fünfprozentigen Verzinsung der ungedeckten Summen, heute Ungarn einen Betrag von 85 Millionen Mehrausgaben aus seinem Unternehmen der Donaukorrektur am Eisernen Tor gebucht hat.

Seitdem ist keine weitere Regelung in der Donaufrage erfolgt, doch ist sie noch einmal, nach der anscheinenden Beendigung des Umschwungs auf dem Balkan durch den Bukarester Vertrag vom 10. August 1913, akut geworden, ohne daß allerdings die Welt hiervon viel erfahren hätte.

In Rumänien war durch den Abschluß des Friedens und die Anerkennung Europas, daß dieser Frieden ein endgültiger sein solle, das nationale Selbstbewußtsein außerordentlich gestärkt worden. Rumänien hatte damit erreicht, daß die christlichen

[1]) Für den ungarischen Standpunkt: *Blociszewski, Le nouveau canal des Portes de Fer, Revue générale de droit international public*, 1897, S. 104, und *Les taxes de péage aux Portes de Fer*, daselbst, 1900, S. 502; hiergegen: *G. Gusti*, Die Donaufrage, Preußische Jahrbücher, 118, 1904, S. 253 A. 2.

Digitized by Google

Balkanstaaten die Vormundschaft der Großmächte als endgiltig beseitigt ansehen konnten. Oesterreich-Ungarns Eintreten für das Prinzip der „letzten Entscheidung„ der europäischen Großmächte in internationalen Angelegenheiten auf dem Balkan, wie es noch 1883 in London Rumänien gegenüber so scharf zum Ausdruck gekommen war, hatte nicht die Zustimmung der übrigen Mächte bekommen. Daraufhin wurden sofort in Rumänien politische Stimmen laut, die verlangten, daß Rumänien nun nicht weiter die Ingerenz einer souveränen unabhängigen Gewalt auf rumänischem Territorium, wie sie die internationale europäische Donaukommission in Galatz darstellte, dulden dürfe; Rumänien habe im übrigen durch seine wirtschaftliche Entwikkelung und seine Ausbildung zu einem geordneten Beamtenstaat die Möglichkeit erwiesen, die Aufgaben dieser Kommission selbst in die Hand zu nehmen und in einer Weise, die alle fremden Staaten befriedigen werde, durchzuführen. Dieser extremen Ansicht trat eine andere konservative entgegen, die den bisherigen Zustand erhalten wollte und darauf hin wies, daß praktisch Rumänien unter der gegenwärtigen Ordnung nicht zu leiden habe und bei einer Uebernahme der Rechte und Pflichten der Kommission praktisch garnicht besser fahren könne, ja im Gegenteil unter den bestehenden Verhältnissen die Annehmlichkeit habe, einen Teil der Lasten, die es sonst werde tragen müssen, von einer internationalen Kommission und natürlich unter internationaler Verantwortung durchgeführt zu sehen. Rumäniens innere organisatorische Aufgaben seien ja noch so groß, daß es garnicht wünschen könnte, seinem noch immer jungen und entwicklungsbedürftigen Verwaltungswesen neue Aufgaben aufzubürden, vor allem nicht solche Aufgaben, deren Erfüllung es niemals werde besser leisten können, als die internationale Kommission, bei deren Durchführung Europa ihm also immer das Bild der bisherigen Leistungen dieser Kommission vorhalten werde. Die Uebernahme der Kommissionsaufgaben auf die rumänische Verwaltung werde also möglicherweise nur eine Quelle unangenehmer Vergleiche, Vorhaltungen und Vorwürfe sein. Endlich machte sich aber noch eine dritte Meinung in Rumänien selbst geltend, die in unbefangener Anerkennung

Digitized by Google

der glänzenden Leistungen des internationalen Regimes und in idealistischer Wertung der damit durchgeführten internationalen Bestrebungen den Augenblick günstig wähnte, um jenes internationale Regime, wie es im Mündungsgebiet sich bewährt hatte, nun auf die ganze Donau oder wenigstens auf die Donau bis oberhalb des Eisernen Tores auszudehnen[1]). Die Vertreter dieser Ansicht waren geneigt, in der internationalen Kommission mit derart ausgedehntem Geltungsbereich nun auch Bulgarien und Serbien einen Delegierten und eine Stimme zuzubilligen.

Gleichzeitig traten aber private österreichisch-ungarische Bestrebungen, von denen Rumänien annahm, daß sie regierungsseitig autorisiert waren, an die rumänische Regierung heran mit dem Anerbieten einer Interessenfusion zwischen der österreichisch-ungarischen Donaudampfschiffahrt und der rumänischen staatlichen Donauschiffahrt. Dieses Anerbieten erfüllte die rumänische Regierung mit Mißtrauen, zumal die geplante wirtschaftliche Monopolisierung der Schiffahrt auf eine lange Reihe von Jahren von vornherein festgelegt werden sollte. Rumänien lehnte ab und begann seinerseits an Plänen zur Ausdehnung der eigenen rumänischen Donauschiffahrt zu arbeiten, auch mit einer reichsdeutschen Unternehmung zwecks gemeinsamen Vorgehens zu verhandeln. Praktische Erfolge sind nicht zustande gekommen.

Faßt man das Ergebnis der Lage für die internationale Schiffahrt auf der gesamten Donau, wie es bei Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg vorlag, zusammen, so ergibt sich ein wenig befriedigendes Resultat.

Von einer Durchführung des Gedankens gleicher Berechtigung für die Handelsschiffahrt aller Nationen auf dem Gesamtlauf der schiffbaren Donau, also von Ulm bis zum Schwarzen Meere, ist keine Rede. Das Grundproblem des Gedankens einer freien internationalen Handelsschiffahrt auf Strömen, die mehrere Staaten berühren, die Versöhnung zwischen

---

[1]) Die Vertreter dieser Auffassung, vor allem der um die Europäische Kommission sehr verdiente ehemalige Ministerpräsident *Demeter Sturdza*, hatten schon während der Bukarester Friedensverhandlungen versucht, die Bukarester Konferenz mit der Frage zu befassen, was aber nicht geschah.

Digitized by Google

dem Bedürfnis nach gleichmäßiger Behandlung der Schiffahrt auf dem ganzen Flußlauf und nach gleichmäßiger Zulassung aller Nationen zur Benutzung des ganzen Flußlaufes mit den Souveränitätsrechten der Uferstaaten, ist bisher nicht gelungen. Auf dem untersten Donaulauf, von Braila bis zum Schwarzen Meere (Sulinamündung) ist das Ideal jenes völkerrechtlichen Theorems allerdings erfüllt, aber nur dort. Auf dem weiteren Donaulauf von Braila aufwärts bis zu den Stromschnellen am Eisernen Tor sind die Uferstaaten Rumänien und Bulgarien im unbeschränkten Besitz ihrer Souveränitätsrechte, an keine Kontrolle und Aufsicht bei Anordnungen, die sie für die Schiffahrt gut befinden, gebunden. Im Gebiete der Stromschnellen am Eisernen Tor bestehen ebenfalls die Rechte der Uferstaaten fort, sind aber hier eingeschränkt durch die Befugnisse der ungarischen Verwaltung auf der von Ungarn geschaffenen Fahrrinne. Ob die Befugnisse, die Ungarn hier ausübt, mit Recht auf das europäische Mandat, durch welches Oesterreich-Ungarn mit der Stromkorrektur an dieser Stelle betraut worden ist, hergeleitet werden können, ist praktisch gleichgültig, nachdem die europäischen Mächte die Handhabung der Befugnisse, die Ungarn ausübt, tatsächlich bisher geduldet haben. Auf der Strecke weiter donauaufwärts bis Ulm gelten die Bestimmungen der Donauschiffahrtsakte von 1857, obwohl diese Akte von der Gesamtheit der Mächte, die die Durchführung der Schiffahrtsfreiheit auf der gesamten Donau 1856 übernommen hatten, nicht anerkannt worden ist und obwohl diese Donauschiffahrtsakte die Schiffahrt der Uferstaaten privilegiert, also sich nicht dem Grundsatz einer internationalen freien Schiffahrt unterworfen hat. In politischer Hinsicht kommt hinzu, daß durch die tatsächliche Anerkennung von Artikel 5 des Londoner Vertrages vom 10. März 1883 Rußland in der Lage ist, die international garantierte und durchgeführte Freiheit der Schiffahrt im Delta zu stören, ohne daß die Abmachungen über die Einrichtung und Durchführung der Schiffahrtsfreiheit auf jenem Teil des Donaulaufs der Kommission eine wirksame Handhabe zu einem Widerspruch böten. Zur Sicherstellung der Wasserzufuhr im Sulinaarm ist nämlich eine Kontrolle des Wasserabflusses auf dem

Digitized by Google

nördlichen Kiliaarm durch Arbeiten, die den Wasserablauf dort regeln, notwendig. Rußland kann durch Unterlassung solcher Arbeiten die internationale Schiffahrt auf dem Sulinaarm stören. Unstimmigkeiten, die hierdurch entstehen könnten, sind durch Art. 5 Abs. 2 ausdrücklich einer Entscheidungsgewalt der europäischen Kommission entzogen und diplomatischer Erledigung durch die Mächte überwiesen. Scheinbare Kautelen, die der Vertrag hiergegen trifft, sind dieser übergeordneten Bestimmung gegenüber illusorisch [1]).

Theoretisch kann man also geradezu behaupten, daß der Zustand, wie er wenigstens auf dem ganzen unteren Donaulauf vom Eisernen Tore abwärts vor 1812 bestand, nämlich die Zulassung von Schiffen aller Nationen durch die Türkei, den damaligen Herrn beider Ufer, den liberalsten Ideen des Völkerrechts über den Schiffahrtsverkehr auf gemischten Strömen besser entsprach, als der Zustand, wie er heute, nach Anerkennung jener völkerrechtlichen Prinzipien durch die Kongreßakte der Jahre 1814 und 1856 besteht [2]). Praktisch ist das Ergebnis allerdings ein wesentlich anderes. Trotz der unbefriedigenden Durchführung jener Grundsätze hat sich unter der bestehenden Ordnung die internationale Schiffahrt ganz außerordentlich entwickeln können; der Nutzen, den sie aus den verschiedenen geschaffenen nationalen und internationalen Arbeiten und Schiffahrtsordnungen gezogen hat, war so groß, daß sie die unbefriedigenden Folgen der fortbestehenden vielfachen Ungleichheit hat überwinden können, wenn auch dieser Nutzen den Schiffen einzelner Nationen in höherem Grade zugute gekommen ist, als anderen.

Die rechtspolitische Erwägung wird vielleicht hieraus den Schluß ziehen müssen, daß eine absolute Freiheit, eine absolute Gleichstellung der internationalen Schiffahrt, nicht immer das Endziel einer idealen Regelung sein kann. Die natürlichen Vorbedingungen hierfür sind eben auf einem Fluß, wie die

[1]) Vgl. *Th. v. Bunsen* in der „Nation", 1884, S. 481. Tatsächlich hat das rumänisch-russische Zusammenarbeiten wohl zu fortwährenden Differenzen und rumänischen Klagen geführt, aber bisher nicht zu einer Störung der Funktionen der Europäischen Kommission.

[2]) *Holtzendorff* a. a. O. S. 111.

Digitized by Google

Donau, die in ihrem Lauf der Schiffahrt recht ungleichartige technische Möglichkeiten bietet, gar zu groß, und die Gegensätze der Interessen an der Schiffahrt sind, wenn Länder mit so verschiedenen Interessen in Frage kommen, wie hier, zu bedeutend. Wenn wir das Ziel und den Sinn eines idealen Rechtsausgleiches darin sehen müssen, daß überall lebendige Bedürfnisse durch das Recht gewährleistet und gefördert werden, dann kann, sobald stark abweichende oder gar entgegengesetzte Bedürfnisse kollidieren, nur eine Versöhnung, nur ein Kompromiß das Ideal sein, und nicht eine Durchführung theoretisch ausgedachter absoluter Normen[1]).

* * *

Kultur und Wirtschaft, Recht und Politik — Gesetzgebungspolitik im Innern, internationale Vertragspolitik nach außen — stehen in engster Wechselwirkung. Vollendung und Stillstand wird es für alle drei nie geben. Täglich entstehen in den Staaten wie im Zusammenleben aller Völker neue Bedürfnisse, die wirtschaftliche Verschiebungen hervorrufen, neue Rechtsanschauungen zur Entstehung bringen, neues Eingreifen des Staates verlangen und neuen internationalen Ausgleich gut und nützlich erscheinen lassen. Die Europäische Donaukommission in Galatz, eine der schönsten Errungenschaften des modernen Völkerrechts, ist ebensowenig eine dauernde Einrichtung gewesen, wie irgend ein anderes Ergebnis völkerrechtlicher Regelung. Sie wird der Umformung unterworfen sein wie alles Recht überhaupt, und zwar nicht nur in der Art ihrer praktischen Konstruktion und Betätigung, sondern auch hinsichtlich ihrer doktrinär-juristischen Grundlagen. Ob der alte Wunsch, diese prinzipiellen Rechtfertigungsgründe für ihr Zustandekommen auf das Zustandekommen internationaler Schiffahrtsfreiheit für den ganzen Lauf der schiffbaren Donau ausgedehnt zu wissen,

[1]) Getrennt von dem Problem der Schiffahrtsfreiheit erscheint, seitdem man unter dieser Art Freiheit nur die möglichst unbeschränkte gleichberechtigte Zulassung des internationalen friedlichen Handelsverkehrs sehen will (1814), das Problem der Zulassung von Kriegsschiffen auf der Donau. Die Bestimmungen, die im Lauf der Zeit in dieser Hinsicht getroffen worden sind, haben sich bisher stets und auch wieder jetzt während des Weltkrieges als illusorisch erwiesen.

Digitized by Google

heute noch im allgemeinen Interesse liegt und deshalb noch einen Sinn hat, darf füglich bezweifelt werden. Jedenfalls kann von einem allgemeinen gleichen Interesse an einer Ausdehnung ihrer Kompetenzen auf den ganzen Donaulauf heute gar keine Rede sein. Wie man dieses Problem nach dem Kriege am besten lösen soll, das ist eine rein politische Frage. Die Ideen von allgemeiner menschlicher Gleichartigkeit und allgemeiner Gleichberechtigung aller Kulturvölker können dabei nach den Erfahrungen des Weltkrieges keine Rolle spielen. Im besten Fall wird ein internationaler Kompromiß zu erstreben sein — ein gegenseitiges teilweises Durchsetzen und teilweises Preisgeben der nationalen Interessen. Wer dabei die künftige allgemeine politische und wirtschaftliche Entwicklung am besten voraussieht, der wird bei dem Ausgleich am besten fahren.

Vorläufig aber kann auf die sechzigjährigen Ergebnisse der internationalen Verwaltung an der unteren Donau als auf eine der schönsten Früchte modernen völkerrechtlichen Gesamtwillens hingewiesen werden.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Deutsche Prisensprüche*).

Eingesandt von Landrichter Dr. jur. und phil. *Bovensiepen* in Kiel.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Corfiz Beck Friis". — Widerlegung des Konterbandenverdachts; §§ 32, 33 b der Pr.O.

Urteil des Prisengerichts Kiel 23. 2. 16 (P.R. 92/34).

Am 18. 5. 15 wurde der auf der Fahrt von Kopenhagen nach Stockholm befindliche schwedische Dampfer „Corfiz Beck Friis" (Heimatshafen Trelleborg) vom deutschen Torpedoboot S. 122 im Sund angehalten und nach Swinemünde eingebracht. Der Dampfer wurde am 1. 6. 15 wieder entlassen, nachdem der Kapitän den konterbandsverdächtigen Teil der Ladung nach erfolgter Beschlagnahme gemäß § 46 Pr.O. freiwillig herausgegeben hatte. Hierzu gehören 30 Sack Kaffee und 641 Kolli Tee.

1. Inbetreff der 30 Sack Kaffee ist rechtzeitig und formgerecht eine Reklamation von seiten der *Actienbolaget Nyman und Schultz* in Stockholm erhoben worden. Sie hat beantragt, die Beschlagnahme für ungerechtfertigt zu erklären, den Kaffee freizugeben, eventuell seinen Wert zu ersetzen und das Reich zur Tragung der Kosten sowie zur Erstattung der notwendigen Auslagen der Reklamantin zu verurteilen. Das auf dem Schiffe vorgefundene Indossament lautet auf die Reklamantin *„elle Ordre."* Nach ihrer Behauptung war der Kaffee von der Firma *Hertz & Co.'s Eft.* in Kopenhagen nach Stockholm verkauft, und zwar 25 Sack an die *Koop. Föreningen Thule* und 5 Sack an die Firma *Alm & Co.* daselbst. Für den erstgenannten Käufer hat ein Vorstandsmitglied und für die andere Käuferin ein Prokurist an Eidesstatt versichert, daß der Kaffee nur für den Verbrauch in Schweden, nicht aber zur Ausfuhr nach Rußland oder anderen deutschfeindlichen Ländern bestimmt gewesen sei, und daß sie sich nur mit dem inländischen Geschäfte befaßten.

*) S. Prisenordnung („Pr.O.") und Prisengerichtsordnung („Pr.Ger.O.") Ztsch. XXV 569 ff., 596 ff.; Rechtsprechung Ztsch. XXVI 30 ff.

Digitized by Google

Der Kaiserliche Kommissar hat die Einziehung beantragt.

Kaffee ist relative Konterbande (§ 23 Nr. 1 Pr.O. und Verordnung vom 18. 4. 15). Obwohl sich das Schiff auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen befand, lag zur Zeit der Beschlagnahme des Kaffees ein dringender Konterbandeverdacht um deswillen vor, weil die Sendung an Ordre lautete (§§ 33 b, 35 Pr.O. und Verordnung vom 18. 4. 15) und weil die im Konnossement bezeichnete Empfängerin dem deutschen Admiralstab als Kriegshändlerin für Rußland bekannt ist. Durch die im prisengerichtlichen Verfahren beigebrachten vorerwähnten Erklärungen kann indessen die Vermutung des Konterbandenverdachts für widerlegt angesehen werden (§§ 32, 33 b daselbst). Daß kleinere Mengen von 25 und 5 Sack Kaffee, wie von den Käufern an Eidesstatt versichert wird, in Schweden weiterverkauft werden sollen, ist nicht unwahrscheinlich, da sich eine Weiterbeförderung nach Rußland oder dem sonstigen feindlichen Ausland kaum lohnen würde, und da auch kein Anhalt dafür vorhanden ist, daß sich die Käufer entgegen ihrer Versicherung mit dem Ausfuhrhandel nach deutschfeindlichen Ländern bisher befaßt hätten. Der Umstand, daß sich die Reklamantin, durch deren Vermittelung die Ware den Käufern zugeführt werden soll, mit dem Kriegshandel für Rußland befaßt, rechtfertigt noch nicht den Verdacht, daß sie nur Handel mit Konterbande betreibt und daß auch im vorliegenden Falle nur eine Verschleierung eines solchen Handels stattfindet.

Demgemäß war der beschlagnahmte Kaffee freizugeben (§ 1 Nr. 1 a Pr.O.), es war aber auszusprechen, daß für seine Beschlagnahme ausreichende Gründe vorlagen (§ 1 Nr. 1 b Pr.O.). Der über die Freigabe hinausgehende Antrag der Reklamantin war mithin abzuweisen.

Ueber die Kosten der Reklamation und die notwendigen Auslagen der Reklamantin wurde nach § 37 Pr.O. entschieden.

2. Die ferner beschlagnahmten 641 Kolli Tee sind form- und fristgerecht von der Firma *Jensen und Fode* in Kopenhagen reklamiert worden.

In der Reklamationsschrift wird beantragt, die Beschlagnahme für ungerechtfertigt zu erklären und das Reich zur Freigabe, eventuell zum Wertersatz sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und der notwendigen Auslagen der Reklamantin zu verurteilen. In der Verhandlung vor dem Prisengericht ist die Reklamantin nicht vertreten gewesen . . . . .

Dem Antrag des Kaiserlichen Kommissars auf Einziehung des Tees war stattzugeben.

Tee ist relative Konterbande (§ 23 Nr. 1 Pr.O. und Verordnung vom 18. 4. 15). Das auf dem Schiffe vorgefundene Konnossement bezeichnet als Empfängerin die als Kriegshändlerin für Rußland bekannte Firma *Emil E. Roman* in Stockholm. Da das Konnossement die Ordreklausel enthält, so unterlag die Ware nach §§ 32, 33 b, 35 Pr.O. und Verordnung vom 18. 4. 15 der Beschlagnahme. Die von dem Inhaber der reklamierenden Firma an Eidesstatt abgegebene Versicherung, daß der Tee im neutralen Ausland verbraucht und nicht an einen Feind Deutschlands verkauft werden solle, erschien

Digitized by Google

in keiner Weise geeignet, die in § 32 Pr.O. aufgestellte Vermutung zu widerlegen, da die mit der Firma *Roman* gemachten Erfahrungen die Annahme nahelegen, daß auch im vorliegenden Falle beabsichtigt war, den Tee nach Rußland weiterzuliefern, wofür auch die große Menge der Waren spricht, und da Rußland für seine Heeresbedürfnisse einen beständigen großen Bedarf an Tee hat, den es erfahrungsgemäß im Laufe des Krieges vielfach auf dem Umweg über die skandinavischen Länder zu decken versucht hat.

Demnach war unter Berücksichtigung des § 37 Pr.O. wegen der Kosten, wie geschehen, zu erkennen.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Elida" (Heimatshafen Karlshamm).

Urteil des Prisengerichts Kiel 23. 2. 16.

1. Das Deutsche Reich wird verurteilt an die Reklamantin, die Firma *J. Ingmansson* in Steensnäs, 24414 Mk. 40 Pfg. nebst 4% Zinsen seit dem 28. 12. 14 Schadenersatz zu leisten.
2. Die weitergehenden Schadenersatzansprüche werden abgewiesen.
3. Die Kosten der Reklamation und die der Reklamantin erwachsenen baren Auslagen werden für die I. Instanz zu 9/10 dem Reiche, zu 1/10 der Reklamantin, für die Berufungsinstanz und das weitere Verfahren zur Hälfte dem Reiche und zur Hälfte der Reklamantin auferlegt.

Gründe:

Durch Urteil des Oberprisengerichts vom 18. 5. 15 ist der von der Reklamantin erhobene Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt, und die Sache ist zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Schadens und über die Kosten an das Prisengericht zurückverwiesen. Die Reklamantin hat ihren Schaden in Gemäßheit der Schriftsätze vom 1. 12. 14 (Bd. I Bl. 95), vom 1. 9. 15 (Bd. II Bl. 1) und vom 14. 2. 16 geltend gemacht.

Eine genaue ziffernmäßige Feststellung des Schadens im einzelnen ist der Natur der Sache nach nicht möglich und nicht notwendig. Es muß vielmehr eine freie Schätzung nach billigem Ermessen eintreten.

In erster Linie ist der Reklamantin der Schaden zu ersetzen, der ihr durch das Festhalten ihres Dampfers entstanden ist. Dieser Schaden stellt sich als unmittelbare Folge der Beschlagnahme dar und besteht darin, daß die Reklamantin infolge der Festhaltung den Dampfer zum Zweck des Erwerbs durch die Seeschiffahrt nicht verwenden konnte und die Aufwendungen für die Inbetriebhaltung des Schiffes nutzlos machen mußte.

Einen geeigneten Maßstab für die Bemessung dieses Schadens bietet regelmäßig das in der Charter vereinbarte Liegegeld. Es ist der Betrag des in der Charter festgesetzten Liegegeldes aber nicht allein und unbedingt

Digitized by Google

maßgebend, vielmehr ist stets nach Größe und Alter des Schiffes nachzuprüfen, ob die vereinbarte Höhe des Liegegeldes angemessen ist und ob die Schädigung, die der Reeder durch die Festhaltung des Schiffes erleidet, in dem Betrage des Liegegeldes zum angemessenen Ausdruck kommt.

Der Dampfer „Elida" ist 1727,33 Registertons groß und im Jahre 1889 erbaut. Die Reklamantin fordert als Liegegeld 20 Pfund pro Tag. Dieser Betrag ergibt sich aus der Charter. Nach Ansicht des Prisengerichts ist das Liegegeld angemessen und kann der Schadensberechnung unbedenklich zugrunde gelegt werden. Die Reklamantin beansprucht die Entschädigung für die Zeit vom 13. 10. 14 bis zum 22. 12. 14, indem sie geltend macht, daß das auf Freigabe lautende Urteil des Prisengerichts erst mit dem Ablauf des 22. 12. 14 rechtskräftig geworden sei und das Schiff daher erst von diesem Zeitpunkt an wieder zur Verfügung der Reederei gestanden habe. Dem steht aber entgegen, daß das Schiff nach dem bei den Akten befindlichen Bericht des Hafenkapitäns in Swinemünde bereits am 15. 12. 14, mittags 12 Uhr, von den Hafenbehörden auf Grund des prisengerichtlichen Urteils tatsächlich freigelassen ist und den Hafen verlassen hat, um nach Lübeck zu fahren. Auch wenn nun zugunsten der Reederei davon ausgegangen wird, daß nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Freilassung entscheidet, sondern der Zeitpunkt, wo das Schiff den Aufbringungsort nach seiner Freigabe wieder erreichen konnte, so bleiben insgesamt nur 64 Tage für die Schadensberechnung übrig. Mit dem Zeitpunkte, als die Reederei über den Dampfer tatsächlich wieder verfügen konnte, hörte die Entziehung des Schiffes für die Erwerbszwecke der Reederei auf; es hätte einer neuen Maßnahme der Behörde bedurft, um eine erneute Festnahme des Schiffes tatsächlich zu bewirken. Tatsächlich konnte die Reederei also von diesem Zeitpunkte ab das Schiff wieder frei für die Zwecke des Erwerbes verwenden und hat dies getan. Demnach war für 64 Tage eine Entschädigung von je 20 Pfund gleich 408 Mk., insgesamt also eine Entschädigung von 26112 Mk. zuzubilligen. An kleineren Ausgaben fordert die Reklamantin den Ersatz von 302 Mk. 40 Pfg. Da im vorliegenden Falle die Freigabe des Schiffes erst nach längerer Zeit erfolgt ist und die Aufwendung und Notwendigkeit der Ausgaben ausreichend dargetan erscheint, war dieser Betrag nicht zu beanstanden. Die der Reklamantin zuzusprechende Summe erhöht sich demnach auf 26414 Mk. 40 Pfg., zu welchem Betrage 4 % Zinsen seit dem 28. 12. 14 treten.

Die weitergehenden Ansprüche der Reklamantin waren sämtlich abzuweisen;

1. 135 Mk. 56 Pfg. werden für eine Reise des Kapitäns nach Stockholm verlangt. Die Notwendigkeit dieser Reise ist nicht dargetan, es konnte sehr wohl schriftlich und telegraphisch die Angelegenheit geordnet werden, zumal auch die Hilfe des Konsuls in Anspruch genommen war.

2. Einen Betrag von 3600 Mk. fordert die Reklamantin für die Beschädigung von Ankerspill und Winde. Der Schaden wird darauf zurückgeführt, daß das Schiff auf Anordnung des Kommandanten auf 15 Faden

Digitized by Google

Tiefe habe Anker werfen müssen; infolge des Wasserdrucks sei dann beim Aufwinden des Ankers die Winde gerissen und die Ankerspille beschädigt. In Uebereinstimmung mit dem Kaiserlichen Kommissar war dieser Anspruch abzuweisen, denn ein Ankerwerfen auf 15 Faden Tiefe muß jedes ordnungsmäßige Ankerzeug abhalten können. Wenn die Winde infolge des Wasserdrucks gerissen ist, so kann dies nur entweder auf unsachgemäße Hantierung oder auf eine mangelhafte Beschaffenheit des Ankergeräts zurückgeführt werden. Als eine Folge der Beschlagnahme, für die das Reich aufzukommen hätte, können die Wirkungen dieser mangelhaften Einrichtung oder Handhabung nicht angesehen werden.

3. Die Reklamantin hat endlich einen Schaden in Höhe von 14 884 Mk. 7 Pfg. geltend gemacht den die Königlich schwedische Kriegsversicherungskommission infolge der Beschlagnahme erlitten haben soll. Diese Kommission soll den Anspruch am 31. 8. 15 an die Reklamantin abgetreten haben. Die Geltendmachung dieses Anspruchs im vorliegenden Verfahren ist aber unzulässig, und zwar schon deshalb, weil der Schaden nicht der Reklamantin, sondern einem Dritten erwachsen ist. Der Anspruch ist ferner nicht gemäß § 26 Pr.Ger.O. innerhalb der Reklamationsfrist geltend gemacht worden. Wie der § 33 Pr.Ger.O. im Zusammenhang mit den §§ 26 und 27 deutlich ergibt, dürfen nur neue Tatsachen und Beweismittel, nicht aber neue Ansprüche nach Ablauf der Reklamationsfrist geltend gemacht werden. Es kommt im vorliegenden Falle noch hinzu, daß der Anspruch erst von der Reklamantin erworben und geltend gemacht ist, nachdem das Urteil des Oberprisengerichts vom 18. 5. 15 ergangen war. Durch dieses Urteil ist lediglich der Schadenersatzanspruch zur Verhandlung über den Betrag an die erste Instanz zurückverwiesen, der damals bereits erhoben war. In diesem Verfahren bleibt für die Geltendmachung eines ganz neuen selbständigen Anspruchs kein Raum.

Die Kostenentscheidung ist gemäß § 37 Pr.Ger.O. unter Berücksichtigung der Tatsache ergangen, daß die Reklamantin in erster Instanz mit ihrem Freigabeanspruch durchgedrungen ist, während die Berufungsinstanz und das weitere Verfahren lediglich den Schadenersatzanspruch betreffen, mit dem die Reklamantin nur teilweise durchgedrungen ist. (R. 51/62.)

Prisensache betreffend das norwegische Segelschiff „Helikon". — Für die Frage, inwieweit im Verfahren vor den Prisengerichten die Akten den Reklamanten zur Einsicht und sonstigen Benutzung offenstehen, muß der § 299 der deutschen ZPO. außer Betracht bleiben.

Beschluß des Oberprisengerichts 26. 2. 16 (Beschw.-Reg. Nr. 7).

Der Vorsitzende des Prisengerichts zu Hamburg hat dem Beschwerdeführer, dem auf sein Gesuch vom 19. 11. 15 die Einsichtnahme in die Akten gestattet worden war und der nach erfolgter Einsicht die Erteilung einer

Digitized by Google

Abschrift von gewissen zu den Akten gelangten Schriftstücken beantragt hatte, bei Uebersendung der Abschriften eröffnen lassen, daß die Uebersendung nur zu seinem persönlichen Gebrauch, d. h. ohne die Befugnis der Mitteilung an die in Chile und Norwegen wohnenden, von dem Beschwerdeführer vertretenen Reklamanten geschehe. Auf die hiergegen erhobene Remonstration ist die Anordnung des Vorsitzenden von dem Prisengericht aufrecht erhalten worden. Hiergegen richtet sich die Beschwerde. Sie wird durch den Hinweis auf den § 31 Pr.Ger.O. und den § 299 ZPO. sowie damit begründet, daß im Gegensatze zu der Angabe in dem angefochtenen Beschlusse angenommen werden müsse, daß der Inhalt jener Schriftstücke nicht ohne Einfluß auf das in der Hauptsache ergangene Urteil gewesen sei, und daß es deshalb für die Berufung notwendig sei, den Reklamanten selbst Kenntnis von den Schriftstücken zu geben und ihnen damit die Möglichkeit einer Widerlegung ihres Inhalts zu verschaffen.

Der Kaiserliche Kommissar bei dem Oberprisengericht hat unter Bezugnahme auf den § 31 Pr.Ger.O. die Erklärung abgegeben, daß er seine Zustimmung zur Einsicht der in Frage stehenden Aktenstücke aus militärischen Gründen und zwar deshalb verweigere, weil durch die Bekanntgabe eine Quelle bekannt werden würde, aus der die Kriegsleitung Nachrichten schöpfe.

Es besteht kein Anlaß, dem Antrage des Beschwerdeführers zu entsprechen.

Für die Frage, inwieweit im Verfahren vor den Prisengerichten die Akten den Reklamanten zur Einsicht und sonstigen Benutzung offenstehen, muß der § 299 ZPO. außer Betracht bleiben. Seine Geltung beschränkt sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, wie ja auch der § 147 der Strafprozeßordnung und der § 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Parteirechte in Ansehung von Art und Umfang der Akten für jedes Gebiet nach dessen Eigenart besonders abmessen und begrenzen. Im Verfahren vor den Prisengerichten ist ausschließlich der § 31 Pr.Ger.O. maßgebend, der keine Bestimmung über die Erteilung von Abschriften enthält. Was in ihm nicht vorgesehen ist, können die Reklamanten nicht als ein ihnen zustehendes Recht in Anspruch nehmen, womit von selbst gegeben ist, daß der Vorsitzende des Prisengerichts, wenn er trotzdem einem solchen Gesuche stattgibt, seine Anordnung mit den ihm geeignet erscheinenden Einschränkungen treffen kann. Aus dem § 31 Pr.Ger.O. kann überdies nicht gefolgert werden, daß es notwendig wäre, jedes Schriftstück, das einmal zu den Akten gekommen ist, auch dann, wenn es zur Mitteilung an Dritte ungeeignet erscheint, weiterhin stets als Bestandteil der Prozeßakten, deren Einsicht die Reklamanten verlangen können, zu behandeln. Die Natur der Prisensachen und die Rücksicht auf die im Kriege auf dem Spiele stehenden Interessen kann die Sekretierung einzelner Schriftstücke gegenüber den Reklamanten unabweislich machen. Dies ändert sich auch dadurch nicht, daß dem Vertreter eines Reklamanten mit Rücksicht auf seine Vertrauenswürdigkeit zur persönlichen Information Kenntnis von einem solchen Schrift-

Digitized by Google

stück gegeben wird. Die berechtigten Interessen der Reklamanten in Ansehung der Durchführung ihrer Ansprüche werden selbstverständlich auch in einem solchen Falle in Betracht zu ziehen sein, ein Gesichtspunkt, auf dem ja namentlich die Bestimmung des § 35 Pr.Ger.O. beruht, wonach der Reklamant vorher zu hören ist, wenn das Prisengericht sein Urteil auf Umstände gründen will, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Interessen der bezeichneten Art kommen aber überhaupt nicht in Frage, wenn es sich um Schriftstücke handelt, die für die Entscheidung der Sache ohne Bedeutung sind. Ob dies im vorliegenden Falle zutrifft, wird in der Berufungsinstanz nachzuprüfen sein. Sollte das Oberprisengericht auf Grund der Verhandlung über die Berufung zu der Ansicht gelangen, daß es für die Entscheidung auf den Inhalt der Schriftstücke in keiner Beziehung ankommt, so würde sich die von dem Beschwerdeführer gewünschte Mitteilung an die Reklamanten und der hiermit verbundene große Zeitverlust jedenfalls als überflüssig erweisen. Nach alledem hat es bei dem angefochtenen Beschlusse zu bewenden.

In seiner Remonstration gegen die Anordnung des Vorsitzenden des Prisengerichts hatte der Beschwerdeführer beantragt, ihm eine nochmalige Akteneinsicht, und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke zu gewähren, um sich selbst eine Abschrift der in Frage stehenden Schriftstücke anzufertigen und sie seinen Auftraggebern mitzuteilen. Sollte dieser Antrag als in der Beschwerdeinstanz aufrecht erhalten zu betrachten sein, so könnte ihm nach § 31 Pr.Ger.O. schon mit Rücksicht auf den jetzt von dem Kaiserlichen Kommissar bei dem Oberprisengericht erhobenen Widerspruch keine Folge gegeben werden.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Vega". — Zur Auslegung der Ziffer 33 b Pr.O. Als Empfänger im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige anzusehen, der die Ware nach Beendigung des Transportes erhält, nicht eine beliebige Zwischenperson, wie namentlich der Spediteur, der nur für den Weitertransport Sorge zu tragen hat.

Urteil des Oberprisengerichts vom 17. 2. 16 (Beruf.-Reg. Nr. 46).

Der auf der Reise von Rotterdam nach Stockholm befindliche schwedische Dampfer „Vega" wurde am 11. 5. 15 von einem deutschen Kriegsschiff im Sund angehalten und nach Stettin eingebracht. 37 Päcke und 1 Kiste lederner Treibriemen wurden dort freiwillig gelöscht und der Dampfer am 21. 5. 15 wieder entlassen. Die Treibriemen waren nach dem Konnossement (Abschrift Bl. 6 d. A.) abzuliefern an *Emil R. Bomann* in Stockholm. Da dieser sich weigerte, zu bescheinigen, daß die Treibriemen in Schweden bleiben sollten, wurden sie beschlagnahmt. Die Absenderin erhob Reklamation und gab, einer Auflage des Prisengerichts entsprechend, als wirklichen Empfänger der Treib-

Digitized by Google

riemen die Firma *Ivanoff & Hawkins* in Moskau an. Durch Urteil des Prisengerichts vom 6. 10. 15 (zugestellt am 27. 10. 15) wurde die Reklamation abgewiesen und die Einziehung der Treibriemen ausgesprochen. Das Gericht I. Instanz läßt dahingestellt, ob die Treibriemen Zubehör zu Drehbänken und als solches, wie die Drehbänke selbst, absolute Konterbande seien. Es nimmt aber an, daß sie jedenfalls relative Konterbande seien, da sie objektiv durchaus geeignet seien, für Sattlerei, Geschirr und Militärschuhzeug gebraucht zu werden. Die feindliche Bestimmung erachtet es deshalb für gegeben, weil der Spediteur *Bomann* in Stockholm nicht als Empfänger im Sinn der Ziffer 33 b Pr.O. anzusehen sei, vielmehr nur als Durchgangsperson, die den Transport an den wirklichen Empfänger — hier eine russische Firma — weiter zu leiten habe. Der Empfänger im Sinne der oben angeführten Bestimmung sei daher aus den Schiffspapieren nicht ersichtlich gewesen und die Vermutung der Ziffer 33 b Pr.O. greife daher Platz. Den auf Ziffer 121, 3 Pr.O. gegründeten Schadensersatzanspruch der Reklamantin hat das Prisengericht unter Hinweis darauf zurückgewiesen, daß diese Bestimmung auf den hier vorliegenden Fall der freiwilligen Herausgabe im Hafen nicht anwendbar sei. Gegen dieses Urteil hat die Reklamantin form- und fristgerecht Berufung eingelegt: sie beantragt Freigabe der Treibriemen und Schadensersatz.

Der Kaiserliche Kommissar hat dem widersprochen.

Der Berufung war der Erfolg zu versagen.

Der vom Kaiserlichen Kommissar in erster Linie vertretenen Auffassung, daß es sich bei den Treibriemen, da sie Zubehörteile von Drehbänken seien, gemäß Ziffer 21,19 Pr.O. um absolute Konterbande handele, vermag das O.Pr.Ger. allerdings nicht zu folgen. Dazu wäre zum Mindesten erforderlich, daß diese Eigenschaft in irgendeiner Weise erkennbar hervorträte, was hier nicht der Fall ist.

Hingegen ist das O.Pr.Ger. mit dem Vorderrichter der Ansicht, daß die Treibriemen als relative Konterbande gemäß Ziffer 23,18 Pr.O. anzusprechen sind. Dies ist der Fall, wenn man annimmt, daß die Treibriemen, oder was dasselbe sagen will, das Treibriemenleder in der hier vorliegenden Form der Verarbeitung für Sattlerei, Geschirr oder Militärschuhzeug „brauchbar" ist. Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkt, daß der Ausdruck „brauchbar" hier verwendet worden ist, um der betreffenden Position einen möglichst umfassenden Inhalt zu geben. Die objektive Verwendbarkeit soll entscheidend sein, ohne Rücksicht darauf, ob das in Rede stehende Material für die gedachten Zwecke etwa besonders geeignet oder gar bestimmt ist. In dieser Beziehung nun trägt das O.Pr.Ger. kein Bedenken, mit dem ersten Richter anzunehmen, daß Treibriemen der hier fraglichen Art (145 × 6 und 400 × 12 mm), sei es unmittelbar, sei es nach weiterer Bearbeitung durch Beschneidung, Spalten usw. sehr wohl zur Verwendung als Geschirrmaterial (insbesondere Zugriemen) oder Schuhsohlenleder brauchbar sind. Der Sachverständige, der in erster Instanz vernommen ist, verneint lediglich, daß die

Digitized by Google

Treibriemen hierzu „geeignet" seien, und er verbindet hiermit offenbar einen engeren Sinn, als den, der nach dem Obigen dem Worte „brauchbar" beizulegen ist. Auch das Gutachten, welches die Reklamantin in zweiter Instanz überreicht hat, steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen, stützt sie vielmehr in gewissem Sinne. Wenn darin die Unbrauchbarkeit von Sohlenleder damit begründet wird, daß das Treibriemenleder durch Einfetten geschmeidig gemacht sei, während Sohlenleder fest sein müsse, so ist dem entgegenzuhalten, daß dieser Umstand das Treibriemenleder vielleicht als nicht besonders geeignet zur Verwendung als Sohlenleder erscheinen lassen kann; seine Brauchbarkeit dazu schließt es um so weniger aus, als bekanntermaßen bei feuchter Witterung das Schuhzeug, um es gegen die Nässe widerstandsfähiger zu machen, sogar mit Fett getränkt zu werden pflegt. Uebrigens läßt ein bei den Akten befindliches Stück Leder, welches offenbar eine Probe der beschlagnahmten Treibriemen darstellt, erkennen, daß die Geschmeidigkeit des hier fraglichen Leders keineswegs eine derartige ist, daß sie die Brauchbarkeit zu Schuhsohlen ausschlösse. Auch das Argument, mit welchem der Sachverständige die Brauchbarkeit der Treibriemen zur Sattlerei ausschließen will, ist dem O.Pr.Ger. nicht überzeugend erschienen. Bei ganz leichten Treibriemen bejaht er selbst die Verwendbarkeit für Sattlereizwecke. Nun ist es aber einerseits bekannt, daß für Zugriemen, namentlich bei Geschützen sehr festes Material erforderlich ist, andererseits aber ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dickes Leder durch Spaltung in dünneres zu verwandeln. Ob es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ratsam ist, Treibriemenleder oder bereits hergerichtete Treibriemen zu einem der oben gedachten Zwecke zu verwenden, ist unerheblich, da in Kriegszeiten derartige Erwägungen bei Mangel an entsprechendem Material keine ausschlaggebende Rolle spielen können. Zudem ist der von dem Sachverständigen erster Instanz angegebene Preis (10 Mk. für 1 kg) bei den gegenwärtig bekanntlich sehr hohen Lederpreisen in Deutschland keineswegs ein exorbitanter.

Bei dieser Sachlage hat das O.Pr.G. eine weitere Begutachtung nicht für erforderlich gehalten, vielmehr auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse die hier zu entscheidende Frage bejaht. Hinsichtlich der weiteren Frage, ob die Vermutung der Ziffer 33 b Pr.O. vorliegend gegeben ist, hat sich das O.Pr.Ger. gleichfalls den Ausführungen des ersten Richters angeschlossen. Als Empfänger im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige anzusehen, der die Ware nach Beendigung des Transportes erhält, nicht eine beliebige Zwischenperson, die lediglich für den Weitertransport Sorge zu tragen hat. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Grunde der Bestimmung, die es ermöglichen soll, aus der Person des Empfängers einen Anhalt für den Verwendungszweck der Ware zu gewinnen. Das ist aber bei einer Durchgangsperson, wie der Spediteur ist, völlig ausgeschlossen. Die Tatsache, daß Spediteure oft auch Eigenhändler sind, ist unerheblich. In einem solchen Falle bedarf es, um die Anwendbarkeit der Ziffer 33 b auszuschließen, des Nachweises, daß die betreffende Ware für den Eigenbetrieb des Spediteurs

Digitized by Google

bestimmt ist, was hier nicht der Fall ist. Wollte man anders entscheiden, so wäre dem Konterbandenhandel Tür und Tor geöffnet, denn es brauchte bei den im Endergebnis an den Feind gerichteten Waren nur ein Zwischenempfänger eingeschaltet zu werden, um den Handel äußerlich unverfänglich erscheinen zu lassen. Um dem zu begegnen sind gerade die neuen Bestimmungen der Ziffer 33 b Pr.O. geschaffen worden. Uebrigens findet nach dem oben Gesagten die Vorschrift der Ziffer 33 b Pr.O. auch um deswillen hier Anwendung, weil im Laufe des prisengerichtlichen Verfahrens festgestellt ist, daß die Treibriemen an eine Moskauer Firma, also an eine Person gerichtet waren, die sich im feindlichen Gebiete aufhält. Diese betreibt, wie die Briefe im Kuvert Bl. 49 d. A. ergeben, einen umfangreichen Handel mit allen möglichen Gegenständen. Die durch Ziffer 33 b Pr.O. aufgestellte Vermutung, daß die hier fraglichen Treibriemen feindlichen Zwecken gedient haben würden, ist in keiner Weise entkräftet, die Einziehung der Treibriemen mithin gerechtfertigt.

Die Bezugnahme der Reklamantin auf Ziffer 121 Abs. 3 Pr.O. hat der Vorderrichter zutreffend durch den Hinweis darauf entkräftet, daß dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen, weil die Treibriemen freiwillig herausgegeben sind. Die fragliche Bestimmung findet aber nur Anwendung, wenn der Kommandant, unter Verzicht auf Aufbringung des Schiffes, einzelne einziehbare Teile der Ladung beschlagnahmt, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des Abs. 1 daselbst vorgelegen haben. Dies kann nur von einer Beschlagnahme verstanden werden, die gegen den Willen des Führers des die Konterbande befördernden Schiffes erfolgt. Die freiwillige Ueberlieferung der Konterbande ist denn auch in den Bemerkungen zu Art. 54 der Londoner Erklärung, welche der Ziffer 121 Pr.O. zugrunde legt, als eine der Möglichkeiten angegeben, die dem Kommandanten in einem derartigen Falle offenstehen und die Verpflichtung zum Schadensersatz aus Art. 54 beseitigen. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß Ziffer 121 Pr.O. auf demselben Standpunkt steht. Dies ergibt sich auch aus Art. 44 der Londoner Erklärung und den dazu gegebenen Erläuterungen.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Norefos". — Zur Auslegung des § 37 Pr.O.

Urteil des Oberprisengerichts 6. 7. 15 (Ber.-Reg. Nr. 23).

Der schwedische Dampfer „Norefos" wurde am 2. 12. 14 bei Drogden Feuerschiff von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht und nach Swinemünde gebracht. Er hatte Planken, gehobelte Bretter und fertige Türen geladen und war nach dem portugiesischen Hafen Laurenzo Marques bestimmt. Die Ladung war in den schwedischen Häfen Norrköping, Ulfvik und Hudiksvall eingenommen. Zwei Konnossemente sind am 13. 11. 14 in Norrköping, zwei in Ulfvik (davon eins unter dem 19. 11. 14, das andere ohne Angabe des Tages im November), eins in Hudiksvall am 28. 11. 14 ausgestellt. Ab-

Digitized by Google

schriften der Konnossemente befanden sich bei der Aufbringung des Schiffes in Händen des Kapitäns: sie sind dem Oberprisengericht vorgelegt worden. Die in Norrköping und Ulfvik ausgestellten Konnossemente sind größtenteils vorgedruckt. Sie enthalten hinsichtlich des Abladehafens die Angabe: *„Bound for Lourenzo Marques (Delagoa Bay) via other loading Ports"*. Das am 28. 11. 14 in Hudiksvall ausgestellte Konnossement, das größtenteils handschriftlich hergestellt ist, enthält den Vermerk *„via other loading Ports"* nicht. Bestimmt war die Ladung für die *Oversen Export Co.* in Delagoa Bay, die ihren Sitz in Christiania und Filialen in den verschiedensten Ländern hat.

Das Prisenamt hat Schiff und Ladung freigegeben, nachdem seitens der Admiralität mitgeteilt war, daß Portugal noch neutral sei und der norwegische Gesandte einen Garantieschein ausgestellt habe. Die Reederei des Schiffes hat Schadensersatz wegen unberechtigten Anhaltens verlangt. Das Prisengericht in Kiel hat die Reklamation mit der Begründung zurückgewiesen, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen hätten. Hiergegen richtet sich die Berufung der Reklamantin, die am 6. 4. 15 präsentiert ist, während das Urteil am 27. 3. 15 zugestellt ist. Die Rechtfertigungsschrift ist am 8. 5. beim Gericht eingegangen. Die Berufungsklägerin verlangt Feststellung, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme nicht vorgelegen haben, und Schadensersatz. Der Reichskommissar hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist begründet. Nach der Prisenordnung in Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. 11. 14 (RGBl. S. 481), die auf das am 2. 12. 14 aufgebrachte Schiff Anwendung findet, ist die Ladung der „Norefos" als Konterbande anzusehen. Denn danach gelten Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet) als Konterbande. Es fragt sich daher nur, ob der Kriegsschiffskommandant ausreichende Gründe hatte, die feindliche Bestimmung der Ladung im Sinne des § 35 Pr.O. anzunehmen. Denn nur in diesem Falle würde gemäß § 8 Pr.O. ein Schadensersatzanspruch nicht gegeben sein. Bei Beurteilung dieser Frage ist, wie das Oberprisengericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, ein objektiver Maßstab anzulegen, die persönliche Ansicht des Kriegsschiffskommandanten ist nicht maßgebend. Deshalb kann dahingestellt bleiben, ob nicht im vorliegenden Falle die Aufbringung lediglich deshalb erfolgt ist, weil der Kommandant von der unzutreffenden Ansicht ausgegangen ist, Portugal befinde sich mit Deutschland im Kriegszustande. Die Beschlagnahme würde vielmehr als berechtigt anzuerkennen sein, wenn andere objektive Gründe dafür vorgelegen hätten. Das Prisengericht findet einen solchen in dem in dem Schiffsmanifest enthaltenen Vermerk „via andere Häfen", indem es davon ausgeht, daß dadurch dem Kapitän freigestellt sei, außer dem Bestimmungshafen auch beliebige andere Häfen, also auch einen feindlichen, anzulaufen. Damit ist nach Ansicht des Prisengerichts die Voraussetzung des § 37 Pr.O. gegeben, wonach der Kommandant annehmen kann, daß ein Schiff auf der Fahrt nach einem

Digitized by Google

feindlichen Hafen begriffen ist, wenn die Schiffspapiere ihm freistellen, einen feindlichen Hafen anzulaufen. In der Verhandlung vor dem Oberprisengericht ist nun festgestellt, daß der fragliche Vermerk in den Konnossementen nicht lautet: „via andere Häfen", sondern: *„via other loading Ports"*. Die dem Oberprisengericht vorgelegten Konnossemente, aus denen sich dieses ergibt, tragen den Vermerk *„Copy"* bez. *„Capteins Copy"*. Es kann also unbedenklich davon ausgegangen werden, daß sie mit den Konnossementen identisch sind, die sich nach der Feststellung des Prisenbeamten, Bl. 2 d. A., bei der Beschlagnahme des Schiffes im Besitze des Kapitäns befunden haben, also dem Kriegsschiffskommandanten zugänglich waren. Der Vermerk befindet sich bezeichnender Weise nur in den in Norrköping und Ulfvik ausgestellten Konnossementen, während in dem in Hudiksvall ausgestellten Konnossement vom 28. 11. 14 lediglich gesagt ist: *„Bound for Lourenzo Marques (Delagoa Bay)"*. Da Hudiksvall der zuletzt angelaufene schwedische Hafen ist, die Ladung aber in allen drei Häfen eingenommen wurde, so ist der Vermerk in den älteren Konnossementen nur dahin zu erklären, daß der Kapitän noch in anderen schwedischen Häfen seine Ladung komplettieren sollte, wie es ja auch tatsächlich geschehen ist. Diese Auslegung stimmt auch mit dem Wortlaut des Vermerks genau überein. So verstanden aber ist der Vermerk unverfänglich und nicht geeignet, die Anwendung des § 37 Pr.O. zu rechtfertigen. Sollte der Vermerk im Schiffsmanifest anders gelautet haben, wie in den Konnossementen, so würde durch Einsicht der letzteren seine wahre Bedeutung unschwer festzustellen gewesen sein. Den anderen vom Vorderrichter als verdächtig bezeichneten Umständen, soweit sie nicht nachträglich eine befriedigende Aufklärung gefunden haben, ist demgegenüber eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen. Das Material, auf Grund dessen das Oberprisengericht zu einer Entscheidung gelangt ist, hat, wie erwähnt, auch dem Kriegsschiffskommandanten vorgelegen. Wenn er es objektiv richtig gewürdigt hätte, würde er nicht zu der Ansicht haben gelangen können, daß dem Kapitän nach den Schiffspapieren freigestellt sei, einen feindlichen Hafen anzulaufen. Für die gleichwohl erfolgte Beschlagnahme haben mithin ausreichende Gründe nicht vorgelegen und der Schadensersatzanspruch der Reederei ist an sich begründet. Da über den Betrag des Schadens noch nicht verhandelt ist, erschien es angemessen, die Sache in die Instanz zurückzuverweisen.

Prisensache des dänischen Dampfers „Luise". — Die Vermutung der Ziff. 33 Pr.O. gilt nicht nur für den Kommandanten des Kriegsschiffes, sondern auch für das Prisengericht.

Urteil des Prisengerichts Kiel 24. 2. 15 (Pr. 56).

„Der dänische Dampfer „Luise" (Heimatshafen Kopenhagen) wurde am 10. 10. 14 durch den Kommandanten des Torpedobootes S. 146 bei Falsterbö

Digitized by Google

Feuerschiff aufgebracht. Das Ziel der Reise war der finnische Hafen Mäntyluoto. Der Dampfer wurde dem Prisenamt in Swinemünde zur Verfügung gestellt und auf Veranlassung des Prisenamts nach Stettin überführt. Hier wurde ein Teil der Ladung, der nach Ansicht des Prisenamts als Konterbande in Betracht kam, entlöscht und teils versteigert, teils auf Lager gegeben. Da die Konterbande nicht die Hälfte der Ladung ausmachte, wurde das Schiff mit der sonstigen Ladung am 27. 10. 14 freigegeben.

Der Reichskommissar hat beantragt, den hinterlegten Erlös für den versteigerten Teil der Ladung sowie für die auf Lager gegebene Ladung einzuziehen."

Die Zusammensetzung der Ladung ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, insbesondere aus den Reklamationen der Beteiligten. Ein Teil von ihr wurde versteigert, der Erlös beläuft sich auf 3066 Mk. 73 Pfg. Ein anderer Teil der Ladung befindet sich noch auf Lager und ist versichert.

„Durch eine im Reichsanzeiger vom 17. 12. 14 veröffentlichte Bekanntmachung (Bl. 102 d. A.) sind die Beteiligten zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche aufgefordert und zwar binnen einer Frist von 2 Wochen, die vom dritten Tage nach Herausgabe der Bekanntmachung lief, die Frist endete am 4. 1. 15. Der 3. 1. 15 war ein Sonntag.

Es haben reklamiert:

1. Die dänische Kriegsversicherung für Waren (*Dansk Krigs Soe Forsikring for Varer*) in Kopenhagen. Versichert waren bei dieser Versicherung 20 Sack Zucker und 80 Sack Kaffee. Die Reklamationsschrift befindet sich Bl. 129 d. A. und nimmt auf die früheren Anträge Bl. 50 d. A. Bezug.

2. Versicherungsgesellschaft Scandinavia. Bei ihr waren versichert 200 Sack Weißkohl und 5 Kolli Fahrradteile. Die Reklamationsschrift und der Antrag der Reklamantin befinden sich Bl. 129 verso, 130, 155, 156 d. A.

3. Schokolade- und Kakaofabrik Siriua. Sie reklamiert 8 Kisten Kakaopulver. . . .

4. Versicherungsgesellschaft Danske Lloyd. Versichert bei dieser Gesellschaft sind 2 Faß Nußöl und 100 Sack Kaffee. . . .

5. Kaufmann *Stern Handfuß* in Kopenhagen. Er beansprucht das Eigentum an 200 Kisten Zwiebeln im Gewicht von 11000 Kilogramm. . . .

6. Die Firma *Max Levig & Co.* in Kopenhagen. Sie verlangt Freigabe folgender Gegenstände: 6 Oxhoft Wein, 100 Faß Olivenöl, 20 Sack Kaffee, 125 Faß Lahrtikaöl, 4 Kisten Maschinenteile (Motor für Wasserfahrzeug mit Schraube). . . .

7. Versicherungsgesellschaft Poseidon in Christiania. Sie beansprucht die Freigabe von 130 Kisten Zitronen, 30 Faß Trauben, 460 Sack Weißkohl, 34 Kisten und 2 Sack Zwiebeln, 40 Verschläge und 18 Kisten Blumenkohl und 6 Kisten Birnen. . . .

8. Die Mannheimer Versicherungsgesellschaft, sie reklamiert 6 Faß Fett. . . .

Digitized by Google

Auf die Reklamationsschriften wird Bezug genommen, desgleichen auch auf ihre bei den Akten befindlichen Anlagen und Nachträge. Die Reklamanten sind sämtlich durch Rechtsanwälte vertreten und zwar (. . . folgen die Namen der Anwälte).

Die Reklamanten, mit Ausnahme der Reklamantin zu 8, waren in der Sitzung vom 24. 2. 15 vertreten.

Die Reklamanten zu 1—7 stützen ihre Reklamationen darauf, daß der Dampfer „Luise" sich innerhalb der Neutralitätsgrenze befunden habe, als die Beschlagnahme erfolgt sei. Die Aufbringung sei 55°, 22,8 nördlicher Breite und 12°, 45,9 östlicher Länge geschehen. Die Peilung sei durch den Kapitän und den Steuermann sorgfältig erfolgt, wofür diese als Zeugen benannt werden (Kapitän *Swan* und Steuermann *Oesen* in Kopenhagen). Die Reklamanten machen ferner sämtlich geltend, daß Mäntyluoto kein befestigter Platz und keine Versorgungs- oder Operationsbasis im Sinne der Ziff. 33 Pr.O. sei. Sie berufen sich weiter darauf, daß die Waren nicht für die russische Regierung bestimmt gewesen seien. Zum Beweise hierfür haben die Reklamanten Rechnungen, Geschäftsbriefe und Konnossemente eingereicht, die teils den Reklamationsschriften und ihren Nachträgen, teils dem Protokolle vom 24. 2. 15 anliegen. Auf diese Urkunden wird hier verwiesen. Der Reklamant zu 5 hat sich auf das Zeugnis der Kaufleute *Finkelstein* in St. Petersburg dafür bezogen, daß diese mit dem Reklamanten seit vielen Jahren in laufender Geschäftsverbindung ständen und die Zwiebeln innerhalb ihres Geschäftsbetriebes gekauft hätten. Die Reklamanten zu 6 und 7 haben sich auf das sachverständige Gutachten des Kommerzienrat *Goldbeck-Löwe* in Stockholm bezogen, der ein genauer Kenner der russischen und finnischen Handelsbeziehungen sei. Ein Schreiben des Kommerzienrats *Goldbeck-Löwe* vom 24. 12. 14 (Bl. 153 d. A.) ist vorgelegt. Dieser werde begutachten, daß seines Erachtens die Waren nicht für die russische Regierung bestimmt sein könnten, weil sie teils für diese nicht verwendbar, teils in so geringen Mengen bestellt seien, daß der russische Staat als Besteller nicht in Betracht kommen könne. Die Reklamantin zu 2 hat Erklärungen des angeblichen Käufers *Nydal* und einer Firma *Soht & Co.* (Bl. 131 d. A.) eingereicht. Die Reklamantin zu 4 hat eine Bescheinigung des dänischen Generalkonsulates in Helsingfors (Bl. 164) eingereicht.

Die Reklamanten beantragen sämtlich Freigabe der bei ihnen versicherten bezw. ihnen gehörigen Gegenstände, zum Teil verlangen sie auch Schadensersatz, wie der Inhalt der Reklamationsschriften im einzelnen ergibt.

Bezüglich des Orts der Aufbringung sind vorgelegt und vorgetragen der Prisenbericht und die dienstliche Erklärung des Kapitänleutnants *v. B.* . . vom 19. 2. 15 (vor Bl. 1 und 187 d. A.), sowie die Aussage des Kapitäns *Swan* vor dem Prisenamt Swinemünde (Bl. 3 d. A.).

Die sämtlichen auf Lager genommenen bezw. versteigerten Teile der Ladung des Dampfers „Luise" sind als relative Konterbande anzusehen. Es handelt sich teils um Lebensmittel (Ziff. 23 Nr. 1 Pr.O.), teils, nämlich bei

Digitized by Google

den Fahrradteilen, um „Bestandteile von Fuhrwerken, die für den Krieg verwendbar sind" (Ziff. 23 Nr. 5 Pr.O.), teils, nämlich bei dem Schiffsmotor, um Schiffsbestandteile (Ziff. 23 Nr. 6 Pr O). Das Reiseziel Mäntyluoto hat nach Bekanntmachung der Admiralität als befestigter Platz bez. Operations- oder Versorgungsbasis für die feindliche russische Streitmacht im Sinne von Ziff. 33 Nr. c und d Pr.O. zu gelten. Gemäß Ziff. 32 und 33 Pr.O. ist daher anzunehmen, daß die Gegenstände für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt waren, es sei denn, daß besondere Umstände dieser Annahme widersprechen. Das Prisengericht hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die in Ziff. 22 Pr.O. aufgestellte Vermutung nicht nur für den Kommandanten des Kriegsschiffes, sondern auch für das Prisengericht gilt. Die scheinbar entgegenstehende Fassung der Prisenordnung erklärt sich daraus, daß diese überhaupt in die Form einer Anweisung für Schiffsbefehlshaber gekleidet ist. Daß die Bestimmung der Ziff. 33 aber allgemeine Geltung haben sollte, darauf weist schon der Umstand hin, daß auch die Londoner Deklaration vom 26. 2. 09, die für die Prisenordnung vorbildlich war, eine solche Vorschrift gab, und zwar nicht etwa auf die Schiffskommandanten beschränkt.

Danach unterliegen die beschlagnahmten Gegenstände der Einziehung, sofern nicht die Reklamanten beweisen, daß sie nicht für die russische Regierung bestimmt waren oder etwa für den derzeitigen Krieg nicht benutzt werden konnten (vgl. Ziff. 32 Abs. 1, 33 Pr.O.).

Den ihnen hiernach obliegenden Gegenbeweis haben die Reklamanten nur bezüglich einiger Gegenstände geführt. Als nicht geeignet zur Erbringung dieses Gegenbeweises sind die vorgelegten Rechnungen, Geschäftsbriefe und Konnossemente anzusehen, auch wenn diese auf private Empfänger lauten. Denn es besteht sehr wohl die Möglichkeit, daß diese Empfänger die Ware im Auftrage und für Rechnung der feindlichen Regierung oder doch zu dem Zweck bestellt haben, sie sogleich an die feindliche Regierung abzuliefern. Gerade in einer Zeit, wo der Bedarf des feindlichen Staates infolge des Krieges außerordentlich gesteigert ist, liegt diese Möglichkeit sehr nahe. Das Gericht kann daher auch auf die Bescheinigungen neutraler Konsulate, daß die als Empfängerin bezeichnete Firma mit der russischen Regierung nicht in Geschäftsverbindung stehe, ausschlaggebendes Gewicht nicht legen. Wenngleich die Gutgläubigkeit der Aussteller solcher Bescheinigungen selbstverständlich nicht zu bezweifeln ist, besteht doch keine Gewähr, daß den Konsuln voller Einblick in die Geschäftsbeziehungen der Empfängerin gewährt ist. Namentlich aber ist die Möglichkeit vorhanden, daß erst infolge des Krieges der feindliche Staat in Geschäftsverbindungen mit der Empfängerin getreten ist. Zutreffend betont der Kommerzienrat *Goldbeck-Löwe* in seinem bei den Akten befindlichen Schreiben vom 24. 12. 14 (Bl. 153 d. A.), daß die Aussteller solcher Bescheinigungen nicht unbedenklich sei und der Aussteller bei aller Vorsicht sich doch täuschen könne. Es würden daher auch gutachtliche Aeußerungen des Kommerzienrats *Goldbeck-*

Digitized by Google

Löwe bei aller Sachkenntnis des Betreffenden, wie sein eigener Brief ergibt, doch nur die Bedeutung einer Vermutung haben und eine solche Vermutung kann nicht ausreichen, die gesetzliche für das Gegenteil sprechende Vermutung zu beseitigen und zweifelsfrei zu widerlegen. Auch auf die Vernehmung der Zeugen *Finkelstein*, die übrigens, da sie in St. Petersburg wohnen, unerreichbare und daher ungeeignete Beweismittel sind, war daher nicht einzugehen. Die unter ihr Zeugnis gestellte Tatsache schließt nicht aus, daß die Ware für die feindliche Regierung bestimmt ist.

Somit kann nur die objektive Art und Beschaffenheit der Ware oder die Art, wie die Ware versandt ist, nach Lage des Falls die Annahme begründen, daß die Ware für die feindliche Regierung nicht bestimmt war. Das Prisengericht hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Trauben, Birnen, die Zitronen und der Blumenkohl für die Zwecke der feindlichen Regierung schon mit Rücksicht auf die Art dieser Ware nicht in Betracht kommen.

Waren solcher Art werden erfahrungsgemäß zur Ernährung großer Massen nicht verwendet. Auch von der Einziehung des Weißkohls ist abgesehen worden. Zwar ist dies an sich ein Massenartikel, aber nach den vorgelegten Rechnungen sollte der Kohl nur in so verhältnismäßig geringen Quantitäten an die einzelnen Abnehmer gelangen, daß schon hieraus zu schließen ist, daß die Ware für den Massenkonsum und für Regierungszwecke nicht bestimmt war. Diese Waren waren daher freizugeben.

Bei den übrigen Waren liegen derartige Umstände nicht vor. Insbesondere ist auch der Kaffee in so großen Quantitäten versandt, daß eine Verwendung für den Massenkonsum durchaus in Frage kommen kann. Die 200 Kisten Zwiebeln (Reklamation 5) sollen zwar Delikateßzwiebeln sein, aber die Quantität ist eine so erhebliche, daß sie sehr wohl für Offiziersküchen bestimmt sein können. Die Oele können, wie dem Prisengericht bekannt war, auch als Schmieröle Verwendung finden.

Daß die Neutralitätsgrenze Ziff. 3a Pr.O. nicht gewahrt sein sollte, hält das Gericht auf Grund der dienstlichen Erklärung des Torpedobootskommandanten *v. B.* für ausgeschlossen. Eine Vernehmung des dänischen Kapitäns und Steuermanns hat das Prisengericht nicht für erforderlich erachtet. Gegen die Darstellung des Kapitäns spricht erheblich, daß er, wie er vor dem Prisenamt in Swinemünde zugegeben hat, gegen die Aufbringung nicht protestiert hat. Im übrigen mag sein, daß der Kapitän und der Steuermann andere Peilungsergebnisse erzielt haben als die deutschen Seeoffiziere. Indessen läßt sich objektiv nicht nachprüfen, ob die Peilung auf dem dänischen Schiffe eine sorgfältige gewesen ist, während dem Prisengericht bekannt ist, daß auf den deutschen Kriegsschiffen mit besonderer Genauigkeit gepeilt wird. Endlich ist nicht zu verkennen, daß der dänische Kapitän, der seiner Reederei gegenüber sich eventuell haftbar gemacht hat, nicht so unbeteiligt der Angelegenheit gegenübersteht wie der Kriegsschiffskommandant.

Danach unterlagen die als relative Konterbande anzusehenden Gegenstände der Beschlagnahme.

Digitized by Google

Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche waren abzuweisen und es war auszusprechen, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorhanden waren. Denn nach Ziff. 33 Pr.O. war die Vermutung, daß die Gegenstände für die feindliche Regierung bestimmt waren, begründet und es mußte der Aufklärung im prisengerichtlichen Verfahren überlassen bleiben, ob der Gegenbeweis zu erbringen war. Danach war wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 37 Pr.O.

Dieses Urteil wurde hinsichtlich aller anderen Reklamanten rechtskräftig, nur die Firma *Max Levig & Co.*, Kopenhagen (Reklamantin Nr. 6), legte Berufung beim Oberprisengericht ein, aber erfolglos.

Das Oberprisengericht wies durch Urteil vom 25. 11. 15 (Berufungsregister Nr. 25) das Rechtsmittel mit folgender Begründung zurück (der bereits aus dem erstinstanzlichen Urteil bekannte Tatbestand und die Berufungsbegründung ist fortgelassen):

„In erster Linie käme in Frage, ob die Reklamation nicht schon deshalb zurückgewiesen werden müßte, weil die hier als Reklamantin auftretende Firma in keiner Weise ihre Legitimation zur Sache nachgewiesen hat. Sie hat sich in dieser Beziehung darauf beschränkt, die drei Assekuranz-Zertifikate vom 10. und 12. 10. 14 vorzulegen, die nicht nur so allgemein von der Versicherung verschiedener Waren im Dampfer „Luise“ sprechen, daß dahinsteht, ob sie sich auf die hier in Rede stehenden Abladungen beziehen, sondern vor allem auch dartun, daß man im Reklamanten noch nicht einmal den Versicherer, sondern einen Versicherungsagenten für „London Lloyds und andere Versicherer“ vor sich hat. In dieser Instanz hat die Reklamantin sich auf einen Zeugen dafür berufen, daß sie selbst der Versicherer sei, auf den der Anspruch der Versicherten übergegangen sei. Es braucht dem indessen nicht nachgegangen zu werden, weil schon aus den vom Vorderrichter angegebenen Gründen die Reklamation zurückzuweisen ist.

Zunächst nimmt auch das Oberprisengericht für bewiesen an, daß die Aufbringung außerhalb der schwedischen Neutralitätszone von 3 Seemeilen-Abstand stattgefunden hat. Nicht nur erscheint schon an sich die Peilung des Kriegsschiffes als die gründlichere und daher zuverlässigere, zumal für eine zuverlässige 4 Strich-Peilung, wie der Schiffskapitän sie vorgenommen haben will, die wesentliche Voraussetzung einer gleichmäßigen und bekannten Fortbewegung des Schiffes fehlte, sondern es sprachen auch innere Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit der Behauptungen von Kapitän und Steuermann der „Luise“. Es ist unwahrscheinlich, daß man in der Nacht den gefährlichen Kurs unter Land genommen hätte, und dies wäre zudem ganz unverständlich, wenn man dem Kapitän darin Glauben schenkt, daß er überzeugt gewesen sei, keine Konterbande zu führen. Anderseits wäre nicht zu verstehen, weshalb das Torpedoboot nicht die kurze Zeit sollte gewartet haben, bis die „Luise“ den erforderlichen Abstand vom Lande gewonnen hätte. Bezeichnend ist endlich auch, daß der Schiffer nicht sofort und zu einer Zeit, als man noch Feststellungen hätte treffen können, Verwahrung eingelegt hat.

Digitized by Google

Mäntyluoto ist befestigter Platz und dient der russischen Streitmacht als Operations- und Verpflegungsbasis. Daher spricht die gesetzliche Vermutung für Konterbandeneigenschaft der hier in Rede stehenden Waren (Pr.O. § 23 Ziff. 1, 6, 9 der alten Fassung), und was die Reklamantin zur Widerlegung dieser Vermutung beigebracht hat, ist so dürftig, daß es zur Führung des Beweises auch nicht annähernd ausreicht. Es sind Fakturen und Konnossemente auf finnische und russische Firmen, aus denen kein Anhalt dafür zu gewinnen ist, welche Zwecke die Empfänger mit dem Bezug der Waren verfolgen, vorgelegt worden. In Beziehung auf das Brennöl bescheinigt in einer äußerlich unverdächtigen Urkunde der dänische Vizekonsul in Moskau der Reklamantin auf Ersuchen der Empfängerin, daß es bestimmt sei „*à un usage particulier*" und bereits im einzelnen an verschiedene Handlungshäuser in Moskau verkauft sei. Aber es fehlt an jeder Möglichkeit der Frage nachzugehen, worauf die Kenntnis des Konsuls beruht und damit ein Urteil zu gewinnen, welcher objektive Beweiswert der Urkunde beigemessen werden kann. Zudem blieb noch immer dahingestellt, ob das Oel auch wirklich an die Käufer gelangen sollte, die zudem selbst nicht Konsumenten, sondern Wiederverkäufer zu sein scheinen. Was der Kommerzienrat *Goldbeck-Löwe* hat bestätigen können, erscheint, wie er selbst hervorhebt, belanglos. Somit erscheint die Berufung unbegründet und ist zurückzuweisen."

Prisensache des schwedischen Dampfers „Dania". — Auch Zubehörteile und Hilfsmaschinen für Drehbänke sind absolute Konterbande (Ziff. 21 Nr. 19 Pr.O.).

Urteil des Prisengerichts Kiel 5. 12. 15 (Pr.R. 77/17).

Der schwedische Dampfer „Dania" ist am 7. 5. 15 angehalten und zur Untersuchung nach Swinemünde gebracht worden. Das Schiff befand sich auf der Fahrt von Kopenhagen nach Stockholm. Der Kapitän des Dampfers hat gemäß Ziff. 66 Pr.O. folgende Gegenstände freiwillig herausgegeben: eine Drehbank und eine Bohrmaschine.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Einziehung dieser Gegenstände beantragt. Gemäß einer im deutschen Reichsanzeiger vom 15. 6. 15 veröffentlichten Aufforderung hat die *Actiebelaget Frank Hirsch's Maschiner* in Stockholm frist- und formgerecht eine Reklamationsschrift eingereicht.

Sie hat beantragt zu erkennen: daß die Beschlagnahme der beiden Maschinen nicht zu Recht bestehe, ferner das Deutsche Reich zn verurteilen, die beiden Maschinen herauszugeben und der Reklamantin Schadensersatz zu leisten, eventuell den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Sie hat eine Rechnung der Firma *Nienstaedt & Co.* in Kopenhagen, sowie das Konnossement, das an *Frank Hirsch* oder deren Order *(„elle Ordre")* lautet, vorgelegt. Sie hat ferner eine eidesstattliche Versicherung

Digitized by Google

vom 25. 10. 15 (Bl. 39 d. A) vorgelegt. Das deutsche Generalkonsulat in Stockholm ist seitens des Prisengerichts um eine Auskunft über die Reklamantin ersucht worden, insbesondere darüber, ob die Maschinen für Rußland bestimmt gewesen sind und ob die Reklamantin auch anderweitige Kriegslieferungen nach Rußland ausgeführt hat. Die erteilte Auskunft, die sich in Abschrift nebst einem Schreiben der Reklamantin vom 15. 10. 15 (Bl. 42/43 d. A.) befindet, ist vorgetragen worden und wird hier in Bezug genommen. Die Reklamantin hat die Angaben dieser Auskunft bestritten und hat sich noch darauf bezogen, daß sie die beiden Maschinen im Falle ihrer Freigabe an eine Firma in Wien verkaufen werde, die sich bereits eine behördliche Ausfuhrbewilligung verschafft habe; die Maschinen sollten zur Munitionserzeugung für das österreichische Heer verwendet werden. Der Kaiserliche Kommissar hat den Antrag auf Einziehung der Maschinen aufrecht erhalten und hat beantragt, den Schadensersatzanspruch abzuweisen.

Gemäß Ziff. 21 Nr. 19 Pr.O. in der Fassung vom 18. 4. 15 sind „Drehbänke jeder Art" als absolute Konterbande anzusehen. Die von der Reklamantin vorgelegte Rechnung weist darauf hin, daß im vorliegenden Falle die Drehbank und die Bohrmaschine als zusammengehörig verkauft sind. Es kann also angenommen werden, daß die Bohrmaschine ein Zubehörteil der Drehbank ist und daß beide Maschinen gemeinsam verwendet werden sollten. Abweichendes ist auch von der Reklamantin nicht geltend gemacht worden. Nach der Fassung der Ziff. 21 Nr. 19 Pr.O. („Drehbänke jeder Art") ist davon auszugehen, daß auch Zubehörteile und Hilfsmaschinen für Drehbänke unter die Bestimmung fallen und als absolute Konterbande zu gelten haben.

Die Maschinen unterliegen daher gemäß Ziff. 29 Pr.O. der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß sie für das feindliche Gebiet oder die feindliche Streitmacht bestimmt waren. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Zuführung dieser Gegenstände in das feindliche Gebiet unmittelbar erfolgt oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert. Das Prisengericht hat trotz der entgegengesetzten Versicherung des Inhabers der Reklamantin die Ueberzeugung gewonnen, daß die fraglichen Maschinen nach Rußland bestimmt waren. Die Auskunft des deutschen Generalkonsulats hat ergeben, daß die Reklamantin in großem Umfange Maschinen, namentlich Drehbänke, nach Rußland geliefert hat. Zu Anfang des Krieges bereits hat sie nachweislich eine große Partie Drehbänke aus Amerika für russische Rechnung bezogen. Die Reklamantin hat allerdings auch für Deutschland, wie ihr nicht zu widerlegen ist, größere Kriegslieferungen bewirkt. Aber daß die hier fraglichen Maschinen für Deutschland bestimmt gewesen wären, hat sie selbst nicht behaupten können. Wenn die Reklamantin angibt, daß sie jetzt eine Wiener Firma gefunden habe, welche die Maschinen kaufen wolle, so ist dieses unerheblich, da es für die Frage der Einziehung darauf ankommt, welche Bestimmung die Ware zurzeit der Beschlagnahme hatte. Die Versicherung des Inhabers der Reklamantin geht nun zwar dahin, daß die Maschinen von vornherein für den Gebrauch

Digitized by Google

in Schweden bestimmt gewesen seien und daß nicht die Absicht bestanden habe, sie nach Rußland zu verkaufen. Da aber die Drehbänke im besonderen Maße der Kriegsindustrie dienen, muß doch angenommen werden, daß die Reklamantin im Zweifel sie an ein kriegführendes Land hat abgeben wollen, und da nicht dargetan ist, daß eine Abgabe nach Deutschland beabsichtigt gewesen sei, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß alsdann die Absicht dahin gegangen ist, die Maschinen nach Rußland abzusetzen. Uebrigens würde diese feindliche Bestimmung, wenn es sich um relative Konterbande handelte, schon gemäß Ziff. 32, 33 b, 35 Abs. 2 Pr.O. ohne weiteres gesetzlich zu vermuten sein, da das Konnossement an Ordre lautet.

Bei der Würdigung des Beweiswertes, welcher der eidesstattlichen Erklärung des Inhabers der Reklamantin innewohnt, war auch zu berücksichtigen, daß ein Kaufmann, der nachweislich in großem Umfange an ein dem Deutschen Reiche feindliches Land Kriegslieferungen bewirkt, schon durch diese geschäftlichen Beziehungen leicht genötigt wird, den deutschen Behörden gegenüber mit der Wahrheit zurückzuhalten. Berücksichtigt man ferner das Interesse, das der Inhaber der Reklamantin an der Freigabe der Maschinen hat, so kann eine entscheidende Bedeutung der abgegebenen Erklärung um so weniger beigelegt werden, als die ganzen Umstände auf eine feindliche Bestimmung der Ware durchaus hinweisen.

Demnach waren die Maschinen einzuziehen, und die Reklamation, namentlich auch der Schadensersatzanspruch, war abzuweisen.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Jyden". — An die Führung des Gegenbeweises, daß relative Konterbande nicht für den Gebrauch der Streitmacht eines feindlichen Staates oder seiner Verwaltungsstellen bestimmt ist, sind strenge Anforderungen zu stellen. Ziff. 32 Pr.O.

Urteil des Prisengerichts Kiel 15. 12. 15 (Pr.R. 81).

Der schwedische Dampfer „Jyden" (Heimatshafen Stockholm) wurde am 12. 5. 15 im Sund von einem deutschen Torpedoboot angehalten, in Beschlag genommen und nach Swinemünde eingebracht. Der Dampfer befand sich auf der Fahrt von Kopenhagen nach Raumö (Finnland). Die Ladung bestand aus 355,6 Tons Apfelsinen und Zitronen. Die Konnossemente (Bl. 90 d. A.) lauteten auf den Kaufmann *Munk-Jensen* in Kopenhagen, der zugleich Ablader und Empfänger war, oder an dessen Ordre *(„elle Ordre")*. Die Ladung war teils nach Raumö, teils nach Mäntyluoto (in Finnland) bestimmt.

Die Ladung ist versteigert worden, da sie dem Verderben ausgesetzt war, und hat nach Abzug der Versteigerungskosten einen Erlös von 99 574 Mk. 76 Pfg. ergeben. Das Schiff ist herausgegeben worden gegen Hinterlegung des Wertes in Höhe von 48 000 Mk.

Digitized by Google

Der Kaiserliche Kommissar hat beantragt, das Schiff und die Ladung bezw. den Erlös der Ladung und den für das Schiff hinterlegten Wertbetrag einzuziehen.

Durch öffentliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 31. 7. 15 sind die Beteiligten aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Es sind zwei Reklamationen frist- und formgerecht eingelegt:

1. Eine Reklamation der Reederei *Nile Oestermann* in Stockholm, vertreten durch die Rechtsanwälte Justizrat *Jakobsohn* und *Cron* in Stettin,
2. eine Reklamation des Kaufmanns *N. Munk-Jensen* in Kopenhagen, vertreten durch Justizrat Dr. *Prime* in Stettin.

Die Reederei hat zunächst zur Prüfung verstellt, ob die Anhaltung des Schiffes außerhalb der Neutralitätsgrenze erfolgt sei. Sie hat weiter ausgeführt, daß die Ladung des Dampfers für eine feindliche Regierung, namentlich für die russische, nicht bestimmt gewesen sei. Sie hat in der Reklamationsschrift (Bl. 68) Freigabe des Schiffes und Schadenersatz gefordert. Demnächst hat sie gemäß ihrem Schriftsatz vom 6. 10. 15 Auszahlung der hinterlegten Summe von 48000 Mk. nebst 4% Zinsen vom Tage der Hinterlegung und 54000 Mk. Schadenersatz (nach einem täglichen Liegegeld von 450 Mk.) nebst 4% Zinsen seit dem 11. 9. 15 gefordert.

Den Anspruch auf Auszahlung der 48000 Mk. hat die Reederei demnächst an die Firma *Luis Wolf* in Lübeck abgetreten, und diese hat, wie behauptet wird, den Anspruch wiederum an die Kautschuckabrechnungsstelle in Berlin W., Französische Straße 63/68, abgetreten. Die Reederei hat demgemäß in der mündlichen Verhandlung beantragt, die 48000 Mk. nebst Zinsen an die Kautschuckabrechnungsstelle auszuzahlen.

Der Kaufmann *Munk-Jensen* hat in der Reklamationsschrift die Auskehrung der 99574 Mk. 76 Pfg. nebst Zinsen beantragt, er hat weiter Wertersatz bezw. Schadenersatz beantragt, wie dies in der Reklamationsschrift (Bl. 88 v. d. A.) und in dem Schriftsatze vom 23. 10. 15 (Bl. 163 d. A.) näher angegeben ist. Der Kaufmann *Munk-Jensen* hat angeführt, er habe persönlich nach Raumö fahren wollen, um die Ware dort in Empfang zu nehmen und zum Verkaufe zu bringen. Die Ware sei für die russische Regierung nicht bestimmt gewesen, sie habe vielmehr an einzelne Fruchthändler veräußert werden sollen, die wiederum an private Konsumenten verkauften. Einen Reisepaß für die Reise habe er sich bereits besorgt gehabt. Der Paß (Bl. 90 d. A.) ist überreicht und wird hier in Bezug genommen. Der Kaufmann *Munk-Jensen* hat folgende Urkunden überreicht und vorgetragen:

1. Eine eidesstattliche Versicherung vom 19. 10. 15, von ihm selbst abgegeben (Bl. 165 d. A.);
2. Erklärungen der Kaufleute *Manus*, *Stamm*, *Rauter* und *Wulff* vom 7., 17. und 20. 9. 15 (Bl. 162 d. A.);
3. Erklärung des Expeditionschefs *Hansen* vom 31. 8. 15 (Bl. 138 bis 140 d. A.);

Digitized by Google

4. Erklärungen verschiedener deutscher Kaufleute (Bl. 19—121 d. A.);
5. Erklärung des Kapitäns *Lundh* vom 27. 8. 15 (Bl. 116 d. A.).

Der Kaufmann *Jensen* hat weiter zwei Verbalnoten der Königlich Dänischen Gesandtschaft in Berlin an das Auswärtige Amt vom 19. und 21. 5. 15 (Bl. 126—127 d. A.) sowie eine Verbalnote des Auswärtigen Amtes an die Königlich Dänische Gesandtschaft in Berlin vom 16. 6. 15 (Bl. 118 d. A.) vorgetragen. Auf alle diese Urkunden wird verwiesen. Der Reklamant hat weiter hervorgehoben, daß die hier beschlagnahmte Sendung die letzte Sendung von Apfelsinen und Zitronen gewesen sei, die er in der Saison 1915 für Rußland bestimmt habe. Mit einer Beschlagnahme der Ware habe er nicht gerechnet und auch nicht rechnen können, da auch eine ähnliche für Raumö bestimmte Ladung des Dampfers „Emma" kurz zuvor nicht beschlagnahmt sei. Weder er noch der Kapitän hätten von einer Aenderung der Prisenordnung etwas gewußt. Er habe daher auch keine Kriegsversicherung für den Fall der Aufbringung genommen, wie die vorgelegte Versicherungspolize (Bl. 83 d. A.) erweise. Ihm sei von seinen Geschäftsfreunden empfohlen worden, selbst nach Raumö zu fahren und für den Vertrieb der Ware zu sorgen. Ein Verzeichnis der Fruchthändler, an die er die Ware habe verkaufen wollen und an die er schon die früheren Sendungen verkauft habe, ist von ihm vorgelegt worden (Bl. 90 d. A.) und wird hier in Bezug genommen. Es handele sich um Kaufleute, welche gewerbsmäßig im großen einkauften und im kleinen an die Konsumenten wieder verkauften. Er habe auch zu deutschen Geschäftsleuten umfangreiche Handelsbeziehungen, namentlich Südfrüchte verkaufe er im wesentlichen an deutsche Firmen. Ein Verzeichnis solcher deutschen Firmen und der letzten an sie bewirkten Lieferungen befindet sich Bl. 164 v. d. A. und wird hier in Bezug genommen. Verwiesen wird auch auf die vorgetragene Aussage des Kapitäns *Lundh* vor dem Prisenamt in Swinemünde vom 15. 5. 15 (Bl. 10 flg. d. A.).

Der Dampfer „Jyden" unterliegt der Einziehung gemäß Ziff. 41 Abs. 2 Pr.O., wenn mehr als die Hälfte der Ladung sich als Konterbande darstellt. Im vorliegenden Falle bestand die ganze Ladung aus Apfelsinen und Zitronen, die gemäß Ziff. 23 Nr. 1 Pr.O. (Lebensmittel) als relative Konterbande anzusehen sind. Die Ladung unterlag daher der Beschlagnahme, sofern sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen eines feindlichen Staates bestimmt war (Ziff. 32 Pr.O.). Diese feindliche Bestimmung der Ware war hier aber gemäß Ziff. 33 Pr.O. zu vermuten. Denn die Sendung war an Ordre gerichtet, das Konnossement enthielt die Orderklausel. Die Ware war überdies an eine Person gerichtet, die sich in einem feindlichen Gebiete aufhielt: denn der Empfänger wollte sich, wie er angibt, selbst nach Raumö begeben, um dort bei der Ankunft des Schiffes gegenwärtig zu sein und die Ware in Empfang zu nehmen. Endlich sind sowohl Raumö als auch Mäntyluoto nach der glaubwürdigen Mitteilung des Generalstabes als Plätze anzusehen, die befestigt sind oder doch der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dienen. Es war also nach Ziff. 33 b und c

Digitized by Google

Pr.O. die feindliche Bestimmung der Ware im Sinne der Ziff. 32 Pr.O. bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen. Auch nach Ziff. 35 Pr.O. war die Beschlagnahme der relativen Konterbande an sich zulässig (Abs. 1 und 2).

Es kann sich daher nur fragen, ob der dem Reklamanten obliegende Gegenbeweis bezüglich der feindlichen Bestimmung der Ware geführt ist.

Das Prisengericht verneint diese Frage. Wie das Oberprisengericht in der Prisensache „Modig" (Ber.-Reg. Nr. 5) in dem Urteile vom 5. 10. 15 ausgeführt hat, sind an die Führung des Gegenbeweises strenge Anforderungen zu stellen. Es muß der Beweis von Tatsachen verlangt werden, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Verwendung der Ware für feindliche Zwecke ausschließen. Im vorliegenden Falle hatte nun der Empfänger über die Verwendung der Ware noch nicht verfügt. Diese Verwendung lag noch in der Zukunft. Mochte der Empfänger auch gewisse Absichten hinsichtlich der Verwertung der Ware gehegt haben, so bestand doch keinerlei Sicherheit, ob diese Absichten zur Ausführung gelangten. Vielmehr lag es in der Natur der Sache, daß der Empfänger die Art der Verwertung der Ware schließlich danach bestimmte, wie sich an Ort und Stelle in Rußland die günstigste Gelegenheit darbot. Der Reklamant *Munk-Jensen* hat zwar ein Verzeichnis derjenigen Fruchthändler vorgelegt, an die er die Ware veräußern wollte. Aber zunächst steht nicht fest, ob nicht unter diesen Händlern, die en gros einkaufen, schon solche sich befinden, welche im Auftrage der russischen Regierung oder für Regierungszwecke den Einkauf vornehmen. Ueberdies ist dieses Verzeichnis naturgemäß nur als vorläufiges gedacht. Bot etwa eine große Marmeladen- oder Limonadenfabrik, die für die russische Regierung arbeitete, günstigere Preise als die ursprünglich in Aussicht genommenen Fruchthändler, so ist nicht zu bezweifeln, daß der Reklamant alsdann die günstigere Offerte des Fabrikanten angenommen hätte. Es ist nicht zutreffend, wenn die Reklamanten ausführen, schon nach der Gattung der Ware sei eine Verwendung für die Zwecke der russischen Regierung ausgeschlossen. Zitronen werden für Lazarett- wie Küchenzwecke überall gebraucht, und Apfelsinen werden ebenfalls in Offiziersküchen und namentlich in Lazaretten, sei es in unverarbeitetem Zustande, sei es als Limonaden und Marmeladen vielfach verwendet. Bei dem großen Umfange, in dem die Kriegslazarette in Rußland derartige Nahrungs- und Genußmittel benötigen, ist es eine durchaus naheliegende Möglichkeit, daß die hier fragliche umfangreiche Apfelsinen- und Zitronensendung für die Zwecke der russischen Regierung Verwendung gefunden hätte. Demnach ist der dem Reklamanten obliegende Gegenbeweis nicht geführt worden.

Darauf, ob der Kapitän bei der Anhaltung bereits Kenntnis von der Abänderung der Prisenordnung gehabt hat, sowie auf den guten Glauben des Kapitäns und des Abladers kommt es nicht an, da die Ziff. 44 Pr.O. sich nur auf Konterbandeerklärungen im Sinne der Ziff. 22 und 24 Pr.O. bezieht, nicht aber auf Gesetzesänderungen. Ueberdies unterlag die Ladung auch schon nach der Prisenordnung in der Fassung vom 30. 9. 09 der Beschlagnahme.

Digitized by Google

Daß die Beschlagnahme außerhalb der Neutralitätsgrenze erfolgt ist (Ziff. 3a Pr.O.), ist von dem Kapitän bei seiner Vernehmung ausdrücklich zugestanden. Demnach unterlagen sowohl das Schiff als auch die Ladung bezw. die für sie hinterlegten Beträge der Einziehung. Die Reklamationen waren abzuweisen.

Prisensache des dänischen Dampfers „Alfred Hage". — Grubenholz gehört zur relativen Konterbande, Ziff. 33 Pr.O.

Urteil des Oberprisengerichts 18. 6. 15 (Beruf.-Reg. Nr. 6).

Am 16. 10. 14 wurde der dänische Dampfer „Alfred Hage" mit einer vollen Ladung Grubenhölzer auf der Reise von Nyborg-Haparanda nach Hull von S. M. S. Hertha etwa 4 Seemeilen östlich von Falsterbo-Feuerschiff auf hoher See aufgebracht. Reeder des Schiffes ist die Dampfschiffahrts-Aktien-Gesellschaft *Vendilia* in Kopenhagen. Die Konnossemente lauteten auf *Pymann Bell & Co.* in New-Castle. Das Schiff ist zunächst nach Swinemünde, dann nach Stettin gebracht worden. Später wurde es auf Antrag der Reederei gegen Hinterlegung des durch Schätzung festgestellten Sachwerts herausgegeben, nachdem die Ladung gelöscht worden war. Letztere lagert in Stettin.

Die Reederei ist als Reklamantin aufgetreten und hat im Verhandlungstermin beantragt, Schiff und Ladung freizugeben und ihr den ihr erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Das Prisengericht in Kiel hat auf Einziehung von Schiff und Ladung erkannt und die Reklamation der Reederei abgewiesen.

Die von der Reklamantin hiergegen eingelegte Berufung erscheint zu einem Teile begründet. Dem Prisengericht ist darin ohne Bedenken zuzustimmen, daß die Ladung des Schiffes relative Konterbande gewesen ist. Zwar waren in der Liste der relativen Konterbande, so wie sie zur Zeit der Beschlagnahme des Schiffes in Geltung war, Grubenhölzer noch nicht ausdrücklich genannt. Aber genannt war Feuerungsmaterial und als solches müssen im Sinne der Prisenordnung auch Hölzer der hier in Rede stehenden Art aufgefaßt werden. Die Prisenordnung ist für den Krieg und für kriegerische Verhältnisse berechnet und darf daher nicht im engsten Wortsinn verstanden werden, soll einer Umgehung dessen, was sie bestimmt und erreichen will, nicht Tür und Tor geöffnet sein. Es ist richtig, daß Grubenhölzer als solche zugerichtet werden müssen und somit bearbeitet sind. Aber jeglicher Bearbeitung entbehrt auch Brennholz nicht und die Herrichtung des Holzes zu Grubenholz ist so einfacher Art, daß der mit der Verwertung solcher Hölzer zu Feuerungszwecken verbundene wirtschaftliche Verlust nicht ins Gewicht fällt. Diese Auslegung der Prisenordnung beschwert die Reklamantin um so weniger als bereits Ende August oder Anfang September 1914 das Deutsche Auswärtige Amt die schwedische und norwegische Regierung dahin verständigt hat, daß alle Holzarten in unbearbeiteter oder roh bearbeiteter Form als

Digitized by Google

Kriegskonterbande angesehen würden und daß zu diesen Holzarten auch Gruben- und Papierhölzer, roh oder entrindet, gerechnet würden, nicht dagegen Holzarten, die infolge Bearbeitung eine erhebliche Wertsteigerung erfahren hätten, so daß ihre Benutzung als Feuerungsmaterial den auf sie verwendeten wirtschaftlichen Wert zerstören würde. Das ist in Schweden und Norwegen öffentlich bekannt gemacht worden, so daß jedermann, den es anging, sich darüber unterrichten konnte, und es so gut wie ausgeschlossen erscheint, daß in der Folgezeit irgendein Schiffer seinen schwedischen oder norwegischen Hafen mit Holzladung verlassen hat, der hiervon keine Kenntnis erlangt hätte.

Relative Konterbande, die sich, wie hier, auf der direkten Fahrt nach einem feindlichen Hafen befindet, unterliegt der Beschlagnahme und weiter der Einziehung, wenn sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Heeres bestimmt ist. Für letzteres spricht hier die Vermutung, weil Hull, der Bestimmungsort des Schiffes, nach amtlicher Erklärung der Kaiserlichen Admiralität befestigter Platz ist (Ziff. 33 c Pr.O.). Mit Unrecht meint die Reklamantin, daß die in Ziff. 34 Pr.O. angeordneten Vermutungen nur für den Schiffskommandanten und seine Entschließungen im Momente der Aufbringung des Schiffes Bedeutung hätten. Die Prisenordnung ist nicht nur an den Schiffskommandanten gerichtet. Sie hält sich im großen und ganzen an die Londoner Deklaration und dies rechtfertigt die Annahme, daß sie die nach Ziff. 33 aufgestellten Vermutungen in keinem anderen Sinne hat aufstellen wollen, als wie es im Artikel 34 der Londoner Deklaration gemeint ist. Davon, daß es dort sich nur um eine Instruktion für die Schiffsoffiziere handele, kann keine Rede sein, und jeder noch denkbare Zweifel wird durch die anschließenden Erläuterungen des Generalberichts des Redaktionsausschusses zerstreut, wo ausgesprochen wird, daß die Vermutungen zur Erleichterung des der nehmenden Kriegsmacht obliegenden Beweises dienen sollen, und wo von der Widerlegung der Vermutung ausdrücklich gesagt wird, daß darüber die Gerichte, nämlich zunächst das nationale Gericht, sodann der geplante internationale Prisenhof zu befinden habe.

Richtig ist, daß nach Zeichnung der Londoner Deklaration Verhandlungen zwischen der deutschen und der englischen Regierung wegen einer näheren Bestimmung des Begriffes des befestigten Platzes stattgefunden haben. Sie waren aber nur für den nicht eingetretenen Fall der Ratifikation der Deklaration eingeleitet und haben außerdem nicht zu einem Einverständnis geführt; sie sind deshalb für die gegenwärtige Entscheidung ohne Bedeutung.

Die Vermutungen nach Ziff. 33 Pr.O. schließen indessen den Gegenbeweis nicht aus. Im Artikel 34 der Londoner Deklaration ist dies ausdrücklich gesagt. In Ziff. 33 Pr.O. heißt es, die Vermutung habe zu gelten, sofern dem nicht die Umstände widersprechen.

Das Prisengericht hat diesen Gegenbeweis nicht für geführt erachtet. Die Beweislage ist jedoch durch die in der Berufungsinstanz beigebrachten

Digitized by Google

Beweismittel wesentlich verändert. Es liegen jetzt eidliche Aussagen vor, durch welche in einer zu Bedenken keinen Anlaß gebenden Weise bestätigt wird, daß die Empfängerin *Pymann Bell & Co.* ein sehr umfangreiches Geschäft in Grubenhölzern betreibt, mit denen sie eine große Anzahl namhaft gemachter Kohlenwerke versieht, welche sämtlich in Privatbesitz stehen: daß es sich um eine Ladung von Hölzern handelt, welche durch Abschluß vom 31. 3. 14 gekauft waren und die bestimmt waren zur Erfüllung von Lieferungsverträgen, welche *Pymann Bell & Co.* bereits mit verschiedenen der genannten Kohlenwerke geschlossen hatten, um sie mit Grubenhölzern zu versehen; daß das vom 12. 10. 14 datierende Konnossement sich noch jetzt im Besitz der Empfänger befindet . . . . .

Damit erscheint der Beweis geführt, daß dieses Holz nicht nur zu der Zeit, als es gekauft wurde, sondern auch weiterhin für die gewerblichen Zwecke der Bergbau-Industrie in Händen Privater bestimmt war und nicht für den Gebrauch der Streitmacht oder einer Verwaltungsstelle des feindlichen Staates. Allerdings hat zur Zeit der Aufbringung des Schiffes in England ein empfindlicher Mangel an Hölzern der hier in Rede stehenden Art geherrscht, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die englische Regierung zu Kriegszwecken solcher Hölzer bedurfte. Allein für die Annahme, daß die englische Regierung sich um deswillen — etwa durch Beschlagnahme — in den Besitz gerade dieser Hölzer gesetzt und sie der Verwendung zur Erfüllung der von der Firma *Pymann Bell & Co.* geschlossenen Kontrakte entzogen haben würde, liegt nichts vor. Eine nur allgemein vorgestellte Möglichkeit dieser Art kann aber nicht ins Gewicht fallen, so lange nicht tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß sie sich verwirklichen wird.

Muß somit von der Einziehung der Ladung und des Schiffes, an dessen Stelle jetzt der hinterlegte Betrag seines Wertes getreten ist, abgesehen werden, so ergibt sich doch anderseits aus dem Gesagten ohne weiteres, daß für den nehmenden Offizier im Moment der Beschlagnahme die Frage ganz anders lag. Er hatte vor sich das Schiff mit der vollen Ladung Konterbande, bestimmt für ein ihm vermutlich gänzlich unbekanntes, jedenfalls für die friedliche Bestimmung der Ladung ihm keine Gewähr bietendes Haus, nach einem befestigten Platze Englands. Unter diesen Umständen war er geradezu verpflichtet, jedenfalls berechtigt zur Aufbringung zu schreiten. Es lagen ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vor (Ziff. X Pr.O.) und der Anspruch des Reklamanten auf Schadensersatz ist nicht begründet.

Letzteres gilt auch von dem nachträglich angemeldeten Anspruch auf Ersatz aufgewendeter Kosten, von denen der Reklamant meint, daß sie unter allen Umständen zu Lasten des Reichs gehen müßten. Soweit es sich dabei um Kosten handelt, die aufgewendet werden mußten, um die Ladung aus dem Schiffe herauszubringen und zu lagern, ist die Entlöschung usw. auf Betreiben und im ausschließlichen Interesse des Reklamanten erfolgt, der den Wunsch hatte, gegen Sicherheitsleistung wieder in den Besitz seines Schiffes zu gelangen. Es ist unerfindlich, kraft welches rechtlichen Titels der Reklamant

Digitized by Google

Ersatz dieser Kosten sollte beanspruchen können. Weiter hat der Schiffsmakler des Reklamanten beim Einbringen der Prise in den Hafen Maßregeln getroffen, die ihm im Interesse der größeren Sicherheit von Schiff und Ladung geboten erschienen. Auch hier könnte höchstens ein Anspruch auf Ersatz bestehen, als dadurch Kosten erspart sind, welche sonst die Prisenbehörde hätte bestreiten müssen. Aber auch insoweit wendet sich der Reklamant nicht an die richtige Stelle. Es muß dahingestellt bleiben, ob dem Reklamanten auf Grund von Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus einem anderen privatrechtlichen Grunde ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen zukommt. Darüber haben die Prisengerichte nicht zu entscheiden. Für diese ist mit der Entscheidung, daß für die Beschlagnahme ausreichender Grund vorgelegen habe, die Sache in dem Sinne erledigt, daß jeglicher Anspruch auf Ersatz nach Prisenrecht ausgeschlossen ist.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Tor". — Motorräder mit Beiwagen sind relative Konterbande.

Urteil des Prisengerichts Kiel 12. 8. 15 (Pr.B. 82, Pr.O. Ziff. 23 Nr. 6).

Der Dampfer „Tor", der schwedischer Nationalität und im Schiffsregister von Stockholm Nr. 5230 eingetragen ist, wurde am 20. 5. 15 auf der Fahrt von Hull nach Stockholm von dem Torpedoboot „S 127" angehalten und zum Zweck seiner Durchsuchung zunächst nach Swinemünde und von da nach Stettin gebracht. Nach der Durchsuchung wurden zwei Motorräder nebst Beiwagen entladen und beschlagnahmt, während dem Dampfer selber mit seiner gesamten übrigen Ladung die Weiterfahrt gestattet wurde. Die beschlagnahmten Motorräder waren laut des auf dem Dampfer aufgefundenen Konnossements in Hull verladen und an die in Stockholm ansässige Speditionsfirma *Emil B. Roman* bestimmt. Im Laufe des prisengerichtlichen Verfahrens wurden von den Kaufleuten *Eli Petterson* in Stockholm und *K. Andersen* daselbst eidesstattliche bezw. ehrenwörtliche Versicherungen überreicht, wonach die beiden Motorräder lediglich für ihren privaten Bedarf bestimmt seien. In Uebereinstimmung mit dem Antrag des Kaiserlichen Kommissars erkannte das Prisengericht Kiel auf Freigabe mit folgender Begründung: „Die fraglichen Motorräder kommen nur als relative Konterbande im Sinne der Ziff. 23 Nr. 6 Pr.O. in Betracht. Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen aber gemäß Ziff. 33 Pr.O. der Beschlagnahme und Einziehung nur, insoweit sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen eines feindlichen Staates bestimmt sind. Dieses Erfordernis liegt nach den beigebrachten eidesstattlichen, durchaus glaubhaften Erklärungen nicht vor; die in Ziff. 33 und 35 aufgestellten Rechtsvermutungen werden durch die vorbezeichneten Erklärungen hinreichend widerlegt."

Den Anspruch auf Schadensersatz der beiden Reklamanten, der Eigentümer der Motorräder, *Eli Petterson* und *Andersen*, wies das Prisengericht als unbegründet zurück. Denn nach den zur Zeit der Beschlagnahme der

Digitized by Google

Räder an Bord befindlichen Konnossementen wurden diese an die Speditionsfirma *Emil B. Roman* gesandt, während erst aus den nachträglich vorgelegten Konnossementen in Verbindung mit den späteren eidesstattlichen Versicherungen erhellt, daß der Kaufmann *Petterson* und die Firma *Andersen* in Stockholm die wirklichen Eigentümer der Waren waren. Es waren also die Räder an aus den Schiffspapieren nicht ersichtliche Empfänger gerichtet, so daß trotz Freigabe auf Grund nachträglicher Ermittelungen die Vermutung feindlicher Bestimmung, der die Umstände nicht widersprachen, gemäß Ziff. 32, 33b, 35a Pr.O. zur Zeit der Beschlagnahme vollauf bestand.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Loke". — Wer ist Empfänger der Waren im Sinne von Ziff. 34b Pr.O.?

Urteil des Prisengerichts Kiel 6. 10. 15 (P.R. 90).

Am 18. 5. 15 wurde der schwedische Dampfer „Loke" auf seiner Fahrt von London nach Stockholm durch ein Torpedoboot angehalten und zwecks seiner Untersuchung zunächst nach Swinemünde und von da nach Stettin gebracht. Dort sind aus der Ladung des Dampfers gemäß § 46 Pr.O. folgende Waren: 725 Sack Kakao, 161 Sack Kaffee, 1250 Sack Kaffee herausgegeben und beschlagnahmt worden, während dem Dampfer mit seiner sonstigen Ladung die Weiterfahrt am 29. 5. 15 gestattet wurde.

Nach den auf dem Dampfer vorgefundenen Schiffspapieren war der Empfänger des Kakaos und der 161 Sack Kaffee die Speditionsfirma *Emil B. Roman*, dagegen der 1250 Sack Kaffee die Speditionsfirma *M. A. Seymer*, beide in Stockholm. Die an die Firma *Emil B. Roman* adressierten Gegenstände sind demnächst durch das Prisenamt freigegeben worden, während bezüglich der 1250 Sack Kaffee seitens des Kaiserlichen Kommissars deren Einziehung beantragt worden ist. Auf die gemäß § 25 Pr.Ger.O. ordnungsmäßig ergangene Bekanntmachung ist eine Reklamationsschrift nicht eingegangen. Gemäß § 28 Pr.Ger.O. war zu erkennen.

Obwohl es sich im vorliegenden Falle um Gegenstände der relativen Konterbande handelt (Ziff. 23 Nr. 1) und der Dampfer „Loke" sich auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen befand, war gleichwohl die Beschlagnahme des Kaffees zulässig, weil der Ausnahmefall der Ziff. 36 Abs. 2a Pr.O. hier vorliegt. Denn der Empfänger des Kaffees war im Sinne der Ziff. 34b Pr.O. aus den Schiffspapieren nicht ersichtlich. Als Empfänger im Sinne dieser Vorschrift kann nicht ein Spediteur, der sich nur mit der Weiterbeförderung der Ware befaßt, aber nicht zur Verfügung über dieselbe befugt ist, sondern nur diejenige Person angesehen werden, die die Ware, sei es von dem Absender, sei es von einer Zwischenperson, erworben hat und über sie, sei es zur eigenen Verwendung, sei es zwecks Weiterveräußerung, zu verfügen berechtigt ist. Zu dieser Folgerung führt die Erwägung, daß die

Digitized by Google

Prisenordnung gerade auf die Person des wirklichen Empfängers in Ziff. 34a besonders Gewicht legt, und daß anderenfalls die Bestimmung der Ware für eine feindliche Streitmacht unschwer verdunkelt werden könnte. In der Tat hat denn auch das erkennende Gericht bereits mehrfach die amtliche Wahrnehmung gemacht, daß für Rußland bestimmte Waren, die als Konterbande in Betracht kommen, zunächst an Speditionsfirmen in Stockholm gesandt werden. Ergibt sich daher aus den Schiffspapieren als Empfänger der Ware nur ein Spediteur, so wird regelmäßig, sofern nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen diese Annahme ausgeschlossen ist, davon auszugehen sein, daß der namhaft gemachte Spediteur die Ware nur weiterzubefördern hat, der wirkliche Empfänger der Ware im Sinne der Ziff. 33b Pr.O. aber nicht ersichtlich ist. Vorliegendenfalls ist aus der Beschaffenheit der beschlagnahmten Ware ohne weiteres zu entnehmen, daß die Speditionsfirma *M. A. Seymer* lediglich mit der Weiterbeförderung des Kaffees an den aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger beauftragt war. Greift aber hiernach Ziff. 33b Pr.O Platz, so ist gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift weiter anzunehmen, daß der beschlagnahmte Kaffee für den Gebrauch der Streitmacht eines feindlichen Staates im Sinne der Ziff. 32 Pr.O. bestimmt war. Da diese Annahme nicht widerlegt ist, so unterlag gemäß Ziff. 42a der Kaffee der Einziehung.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Artemis". — Absolute Kriegskonterbande sind nicht nur Drehbänke, sondern auch Drehbankteile (Ziff. 21 Nr. 19 Pr.O.). Treibriemen sind jedenfalls relative Konterbande (Ziff. 23 Nr. 18 Pr.O). Zur Auslegung von Ziff. 32, 33b und 35 Pr.O.).

Urteile des Prisengerichts Kiel 6. 10. und 24. 11. 15 (P.R. 89).

Am 3. 7. 15 wurde der schwedische Dampfer „Artemis" (Heimatshafen Stockholm) auf der Fahrt von Malmö nach Stockholm von dem deutschen Torpedoboot „S 122" angehalten. Der Dampfer wurde in Swinemünde durchsucht. Ein Teil der Ladung, der konterbandeverdächtig erschien, wurde von dem Kapitän des Dampfers freiwillig gemäß Ziff. 46 Pr.O. herausgegeben und in Stettin entlöscht. Ein Teil dieser konterbandeverdächtigen Ladung ist demnächst von dem Admiralstabe bezw. dem Prisenamte freigegeben. Das Urteil vom 6. 10. 15 betrifft folgende zur Ladung gehörige Gegenstände:

1. 2 Kisten Drehbänke mit Zubehör, gezeichnet mit A. B. F. H. M. 15 und A. B. 1085 F. H-M-L.
2. 1 Kiste Drehbank, gezeichnet *J. Löwener*.
3. 1 Kiste Bootspropeller, gezeichnet *Nymann & Schultz*.
4. 8 Kisten Apparate zum Vulkanisieren von Autoreifen, gezeichnet *Gunnar Langborg*.
5. 1 Kiste Drehbankteile zum Gewindeschneiden, gezeichnet S. R. A. 775.

Digitized by Google

6. 1 Kiste lederner Treibriemen, gezeichnet *Axel Christiernsson.*

7. 5 Kisten Gasolin-Bootsmotore nebst Zubehör, gezeichnet A. V. F.

8. 1 Kiste Treibriemen, gezeichnet *S. Nikoljaeff jr.*

Der Kaiserliche Kommissar hat beantragt, diese Gegenstände einzuziehen. Durch öffentliche Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger vom 9. 9. 15 sind die Beteiligten aufgefordert worden, ihre Ansprüche binnen einer Frist von 3 Wochen geltend zu machen. Es sind darauf folgende Reklamationen bezüglich der hier zur Aburteilung stehenden Teile der Ladung frist- und formgerecht eingegangen:

a) Die Gegenstände zu 1. sind reklamiert von der Aktiengesellschaft *Frank Hirsch's Maskiner* in Stockholm;

b) die Gegenstände zu 4. sind reklamiert von der Firma *Gunnar Langborg* in Stockholm;

c) die Gegenstände zu 6. von der Aktiengesellschaft *Axel Christiernsson* in Stockholm;

d) die Gegenstände zu 7. von der Aktiengesellschaft *Victor Forselius* in Abö (Finland).

Die Reklamanten fordern sämtlich Freigabe der bezeichneten Gegenstände, da diese für eine feindliche Streitmacht nicht bestimmt gewesen seien. Sie machen auch Ansprüche auf Wertersatz bezw. Schadensersatz geltend . . . Der Kaiserliche Kommissar hat die Abweisung der Reklamationen beantragt. . . .

Die Reklamanten bestreiten, daß die Firmen *Frank Hirsch, Nymann & Schultz* Kriegshändler für Rußland seien.

Konnossemente haben sich an Bord der „Artemis" unstreitig nicht vorgefunden. Es haben lediglich Bescheinigungen des schwedischen Zollamtes in Gothenburg über die Verladung der Güter an Bord vorgelegt werden können. Nach diesen Bescheinigungen war Empfängerin der Ladung die Firma *Ohlsen & Wright* in Stockholm, die eine Speditionsfirma darstellt.

Die zu 1.—8. aufgeführten Gegenstände sind sämtlich als Kriegskonterbande im Sinne der Prisenordnung in der Fassung der Verordnung vom 18. 4. 15 (RGBl. S. 227) anzusehen und zwar die Gegenstände:

zu 1., 2. und 5. nach Ziff. 21 Nr. 19 Pr.O. Unter diese Bestimmung fallen auch Drehbankteile; denn es könnten sonst die Drehbänke ihrer Eigenschaft als Kriegskonterbande einfach dadurch entkleidet werden, daß man sie auseinandernimmt und in Teilen befördert;

zu 3. und 7. nach Ziff. 23 Nr. 21 (Bestandteile von Booten);

zu 4. nach Ziff. 23 Nr. 7 Pr.O.;

zu 6. und 9. (Treibriemen). Daß diese Sachen Drehbankteile sind (Ziff. 23 Nr. 19 Pr.O.), ist nicht festzustellen. Dagegen erscheint Ziff. 23 Nr. 18 Pr.O. anwendbar: denn Treibriemen bestehen aus dem besten und feinsten Leder, das an sich für Zwecke der Sattlerei und für Militärschuhzeug oder militärische Leder-Kleidungsstücke objektiv „brauchbar" ist, wenn es auch in Friedenszeiten durchweg unwirtschaftlich sein würde, das

Digitized by Google

Leder hierzu zu verwenden. Ob das Leder schon bearbeitet ist, ist nach der ausdrücklichen Vorschrift der Ziff. 23 Nr. 18 unbeachtlich.

Demnach sind die Gegenstände zu 1., 2. und 5. absolute, die übrigen Gegenstände relative Kriegskonterbande.

Was nun zunächst die relative Konterbande angeht, so unterliegt sie der Beschlagnahme nach Ziff. 32 Pr.O., wenn sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt ist. Diese feindliche Bestimmung ist nach Ziff. 33 b Pr.O. anzunehmen, wenn die Sendung an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder an eine Person, die sich in feindlichem Gebiet aufhält, gerichtet ist. Liegen die Voraussetzungen dieser Ziff. 33 b vor, so findet gemäß Ziff. 35 Abs. 2 Pr.O. auch der Grundsatz der Ziff. 35 Abs. 1 Pr.O. keine Anwendung, d. h. es ist unerheblich, daß der Dampfer „Artemis" nur nach dem neutralen Hafen Stockholm fuhr; vielmehr kommt der Grundsatz der sogen. „einheitlichen Reise", den Ziff. 35 Abs. 1 Pr.O. durchbricht (vgl. den Generalbericht des Redaktionsausschusses der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz zu Art. 35 der Londoner Erklärung vom 26. 2. 09) wieder zur Geltung; es kommt nicht darauf an, wohin das Schiff, sondern darauf, wohin die einzelne Sendung bestimmt ist. Nun waren zunächst die Gegenstände zu 7. (die Gasolin-Bootsmotore), wie aus der Reklamationsschrift der Aktiengesellschaft *Forselius* sich ergibt, für eine Person bestimmt, die sich im feindlichen Gebiete aufhielt, nämlich für die in Finland domizilierte Reklamantin, an die diese Sendung laut Konnossement des Dampfers „Greckland" schon von New-York her gerichtet war. Bezüglich sämtlicher Waren aber lagen die Voraussetzungen der Ziff. 33 b Pr.O. vor, daß die Sendungen an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger gerichtet waren. Zunächst befanden sich an Bord der „Artemis" überhaupt keine Konnossemente, sondern nur Bescheinigungen der Gothenburger Zollbehörde über die Verladung. Aber auch aus diesen Bescheinigungen ergab sich als Adressatin der Sendungen nur eine Speditionsfirma. Der Spediteur aber ist nur eine Durchgangsperson, er ist nicht der Empfänger im Sinne der Ziff. 33 b Pr.O.: als solcher kann nur diejenige Person angesehen werden, an welche die Sendung durch den einheitlichen Transport gelangen soll. Empfänger sind hier, soweit reklamiert ist, die Reklamanten, sie ergeben sich aus den Schiffspapieren ebensowenig, wie die Empfänger der nicht reklamierten Waren, die noch heute hier unbekannt sind. Der Grundgedanke der Ziff. 33 b in der Fassung der Verordnung vom 18. 4. 15 geht bezüglich der beiden erstaufgeführten Fälle dahin, daß die Beschlagnahme zulässig sein soll, wenn man nicht weiß, für wen die Sendung eigentlich bestimmt ist. Dies trifft zu bei den Sendungen an Ordre und bei Sendungen an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger. Ist aber lediglich eine Speditionsfirma als Empfängerin aufgegeben, so liegt diese Ungewißheit, wer der „Empfänger" der Ware ist, vor, und gerade die vorliegende Prisensache, bei der ein Teil der Ladung nachweislich für eine russische Firma bestimmt war, zeigt,

Digitized by Google

daß die Adressierung an den Spediteur den wahren Empfänger völlig im Dunkel läßt.

Danach war die feindliche Bestimmung der relativen Konterbande an sich anzunehmen und die Beschlagnahme war gerechtfertigt. Die nicht reklamierten Gegenstände, die relative Konterbande bilden, waren demgemäß einzuziehen; denn hinsichtlich ihrer liegen keine Umstände vor, die der gesetzlich begründeten Annahme widersprechen. Insbesondere konnten diese Gegenstände auch im derzeitigen Kriege sehr wohl benutzt werden (Ziff. 32 Pr.O.).

Was die reklamierten Gegenstände betrifft, so haben bei den Gegenständen unter 4. und 6. die Reklamanten *Gunnar Langborg* und *Axel Christiernsson* den zulässigen Gegenbeweis erbracht, daß diese Sendungen für den Gebrauch des feindlichen Staates nicht bestimmt waren. Es ist dies ausreichend durch die eidesstattlichen Versicherungen vom ..... nachgewiesen und es kommt noch die Bescheinigung vom 14. 9. 15 hinzu. Das Prisengericht hat schon wiederholt solche eidesstattlichen Erklärungen für geeignet erklärt, den Gegenbeweis zu erbringen, und der Inhalt der Versicherungen ist hier so klar und eindeutig, daß schon bewußt falsche eidesstattliche Versicherungen vorliegen müßten, wenn die Angaben unrichtig wären; für eine solche Annahme besteht aber gar kein Anhalt.

Nicht geführt ist der Gegenbeweis hingegen bezüglich der von der Firma *Forselius* reklamierten Bootsmotore. Hier besteht schon das Bedenken, daß die Empfängerin eine in Rußland ansässige Firma ist, von der die russische Regierung sehr wohl beziehen kann, und daß es sich um Gegenstände handelt, die für kriegerische Zwecke durchaus geeignet sind. Es kommt aber hinzu, daß keinerlei eidesstattliche Versicherung der Firmeninhaber über die Bestimmung der Waren beigebracht ist, sondern daß nur die Speditionsfirma *Ohlsen & Wright* eine Erklärung abgegeben hat, die sich aber lediglich mit der Frage befaßt, wie jetzt im Falle einer Freigabe der Ware über sie disponiert werden würde. Aber dies ist nicht entscheidend. Es kommt vielmehr nur darauf an, welche Bestimmung die Ware ursprünglich — vor ihrer Beschlagnahme — hatte. In dieser Hinsicht ergibt die Erklärung von *Ohlsen & Wright* nichts. Die Bootsmotore (Nr. 7) waren daher unter Abweisung der auf Freigabe gerichteten Reklamation einzuziehen.

Bezüglich der absoluten Konterbande (Gegenstände unter Nr. 1, 2 u. 5) schreibt Ziff. 29 Pr.O. vor, daß sie der Beschlagnahme unterliegen, wenn bewiesen wird, daß ihre Bestimmung das feindliche Gebiet oder die feindliche Streitmacht sei. Diese Bestimmung ist in den Fällen der Ziffer 30, die hier aber nicht vorliegen, ohne weiteres als gegeben anzunehmen. Bei den von der Firma *Frank Hirsch's Maskiner* reklamierten Drehbänken nebst Zubehör (Nr. 1) ist eine feindliche Bestimmung nicht nur nicht bewiesen, sondern widerlegt durch die eidesstattliche Erklärung vom 24. 9. 15, deren Inhalt klar und unzweideutig ist. Obwohl seitens des Kaiserlichen Kommissars behauptet wird, daß die Reklamantin Kriegshändlerin für Rußland sei, ist

Digitized by Google

doch nach der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung anzunehmen, daß die hier fraglichen Maschinen für den eigenen Bedarf der Firma bestimmt waren und nicht nach Rußland gehen sollten. Überdies ist die aufgestellte Behauptung bestritten und in diesem Verfahren nicht bewiesen . . . . .

Was die weiteren nicht reklamierten Drehbänke und Drehbankteile unter Ziff. 2 u. 5 angeht, so ist freilich die Bestimmung der Ziff. 33 b Pr.O. nach dem Gesetzeswortlaut auf absolute Konterbande nicht anwendbar, denn Ziff. 33 b ergänzt ausdrücklich nur die Ziff. 32 und es erscheint bedenklich, die für relative Konterbande gegebene Bestimmung ohne weiteres auf die absolute Konterbande auszudehnen. Anderseits erscheint das Ergebnis, daß auf diese Weise relative Konterbande eher beschlagnahmt werden kann als absolute, derartig unbefriedigend und widersinnig, daß es dem Willen des Gesetzes nicht wohl entsprechen kann. Würde aber in den Fällen der Ziff. 33 b Pr.O. auch eine feindliche Bestimmung der Ware im Sinne der Ziff. 29 Pr.O. anzunehmen sein, so würde die Einziehung der Gegenstände unter 2 und 5 ohne weiteres gerechtfertigt sein, da nur der Spediteur, nicht aber der Empfänger aus den Schiffspapieren erhellte.

Indes nach den ganzen Umständen kann angenommen werden, daß die Gegenstände unter Nr. 2 und 5 für Rußland in der Tat bestimmt gewesen sind, daß also die Voraussetzungen des Art. 29 Pr.O. vorlagen. Denn die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten ist auch der Speditionsfirma *Ohlsen & Wright* zugestellt worden, diese ist sogar als Bevollmächtigte der finnländischen Firma *Forselius* aufgetreten. Wären die Gegenstände zu 2 u. 5 für schwedische Firmen bestimmt gewesen, so würde die Speditionsfirma vermutlich die ihr doch im Zweifel inzwischen bekannt gewordene schwedische Empfängerin veranlaßt haben, zu reklamieren, wie auch andere schwedische Firmen es getan haben. Erwägt man, daß die Waren aus Amerika kamen und daß die feindlichen Staaten, wie bekannt ist, von Amerika aus vielfach mit Kriegsmaterial versorgt werden, daß auch hier ein Teil der Ladung nachweislich für Rußland bestimmt war, und daß Drehbänke u Drehbankteile für die Kriegsindustrie besonders wertvoll sind, so kann aus diesen ganzen Umständen in Verbindung mit der Tatsache, daß die Waren nicht reklamiert sind, geschlossen werden, daß sie für das feindliche Gebiet, die feindliche Streitmacht bestimmt waren. Sie unterlagen daher ebenfalls der Einziehung.

Soweit Gegenstände in diesem Urteile freigegeben sind, war aber doch ihre Beschlagnahme zu der Zeit, als sie erfolgte, gerechtfertigt. Denn die Freigabe zunächst der relativen Konterbande ist nur erfolgt, weil die Reklamanten erst in diesem Verfahren die gesetzlich an sich begründete Annahme der feindlichen Bestimmung der Ware widerlegt haben. Aber auch bei der Reklamation der Firma *Hirsch's Maskiner* liegt die Sache derart, daß die ganzen Umstände immerhin den starken Verdacht einer feindlichen Bestimmung der absoluten Konterbande nahe legten und daß wiederum erst durch die im Laufe des Verfahrens beigebrachte eidesstattliche Erklärung

Digitized by Google

dieser Verdacht beseitigt ist. Die Firma *Hirsch* war überdies, wenngleich ein Beweis nicht geführt ist, nach den Erklärungen des Admiralstabes mindestens verdächtig, Kriegshändlerin für Rußland zu sein. Zur Zeit der Beschlagnahme lagen daher auch im Falle *Hirsch* ausreichende Gründe für diese Maßnahme vor. Damit entfallen gemäß Ziff. 8 Abs. 1 Pr.O. die von den Reklamanten erhobenen Schadensersatzansprüche.

Durch Urteil vom 24. 11. 15 erkannte das Prisengericht Kiel über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von 12 zur Ladung der „Artemis" gehörigen Kisten, die mit der Aufschrift „Halmar Langborg" gezeichnet waren und deren Inhalt nach der Auskunft des städtischen Hafenverkehrsamts in Stettin vom 8. 11. 15 aus 10 Stück Kuppelungen und 15 Stück Zündbatterien bestehen. Die Kuppelungen werden für Drehbänke verwendet. Die Zündbatterien dienen in erster Linie für Bootsmotore, sie sind im übrigen auch zur Entzündung von Minen verwendbar. Nach den vorhandenen Schiffspapieren war auch diese Sendung an die Speditionsfirma *Ohlsen & Wright* in Stockholm gerichtet. Die Firma *Halmar Langborg* erhob frist- und formgerecht Reklamation mit dem Antrag, die Beschlagnahme für ungerechtfertigt zu erklären und auf Freigabe eventuell Wertersatz zu erkennen. Sie machte geltend, daß die Waren nicht nach Rußland, sondern lediglich für Schweden bestimmt gewesen seien, wo sie hätten verwendet werden sollen. Zum Beweis hierfür legte sie 2 eidesstattliche Versicherungen vor, die von einem Notar und dem deutschen Konsul beglaubigt sind. In Übereinstimmung mit dem Antrag des Kaiserlichen Kommissars erkannte das Prisengericht auf Freigabe, da nach den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen als bewiesen anzusehen ist, daß die Gegenstände nicht für ein Land bezw. eine feindliche Regierung (Rußland) bestimmt waren, sondern in Schweden verbleiben sollten. Ein Grund, Mißtrauen gegen die abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen zu hegen, liegt nicht vor, insbesondere ist nicht etwa behauptet, daß die Reklamantin Kriegshändlerin für Rußland sei. Die nach § 1 Ab. 2 Ziff. 1 b Pr.Ger.O. ferner zu entscheidende Frage, ob für die Beschlagnahme ausreichende Gründe vorlagen, hat das Prisengericht mit der aus dem — oben wiedergegebenen — Urteil vom 6. 10. 15 ersichtlichen Begründung bejaht. Es fährt dann weiter fort: „Die Fassung der Verordnung vom 18. 4. 15 gibt dem Zweifel Raum, ob die Bestimmung der Ziff. 33 b auch auf absolute Konterbande angewandt werden kann (vergl. *Matthiessen*, Leipziger Zeitschrift 1915, S. 1479).

Die Frage, ob diese Anwendung nach dem Zwecke des Gesetzes trotz der zunächst entgegenstehenden Gesetzesfassung möglich ist, bedarf aber hier nicht der Entscheidung. Denn im vorliegenden Falle kommt in Betracht, daß der Dampfer „Artemis", wie das Urteil vom 6. 10. 15 ergibt, Konterbande in größerer Menge an Bord hatte, von der ein Teil auch nach Rußland bestimmt war. Da Drehbankteile (als solche sind die Kuppelungen anzusehen) für die Kriegsindustrie besonders wichtige und begehrte Artikel sind, deren auch Rußland dringend bedarf, war bei objektiver Würdigung der

Digitized by Google

Sachlage der dringende Verdacht begründet, daß auch diese Drehbankteile für Rußland bestimmt seien. Die Beschlagnahme war daher nach Ziff. 29 Pr.O. zur Zeit ihrer Vornahme begründet. Auch hier ist der bestehende Verdacht erst durch die im Laufe des Verfahrens beigebrachten Versicherungen entkräftet.

Prisensache der norwegischen Dampfer „Belle Ile" etc. — Unter welchen Voraussetzungen unterliegen Holzladungen auf neutralen Schiffen der Beschlagnahme? Was ist insbesondere unter „Feuerungsmaterial" zu verstehen? Pr.O. Ziff. 8, 23 Nr. 9, Ziff. 33, 94.

Urteile des Prisengerichts Kiel 6. 1. 15 (Pr.R. 55), des Oberprisengerichts 6. 7. 15 (P. 11/41).

Die norwegischen Dampfer „Belle Ile" (Heimatshafen Christiania) und „Edward Grieg" (Heimatshafen Bergen) sowie die schwedischen Dampfer „Wasaborg" (Heimatshafen Göteborg), „Fingal" (Heimatshafen Karlshamm), „Fore" (Heimatshafen Göteborg), „Anton" (Heimatshafen Helsingborg), „Neptunus" (Heimatshafen Helsingborg), „Ariel" (Heimatshafen Oskarshamm), „Göta" (Heimatshafen Sölvesborg), „Crimdon" (Heimatshafen Gefle) wurden sämtlich in der Zeit vom 10. bis 13. 10. 14 durch Kaiserliche Kriegsschiffe in der Nähe von Falserbo Feuerschiff angehalten und aufgebracht. „Edward Grieg" war in Rafsö (Finnland) beladen, „Fingal" war teilweise in Wiborg (Finnland), teilweise in Schweden beladen. Die übrigen Dampfer waren sämtlich in Schweden beladen. Die Ladung war in sämtlichen Fällen nach England bezw. Schottland bestimmt. Die einzelnen Dampfer hatten folgende Bestimmungshäfen: „Belle Ile" und „Crimdon" London, „Edward Grieg" Ipsewich, „Wasaborg" Grangmouth, „Fingal" Grimsby, „Fore" Poole, „Anton" New-Castle, „Neptunus" Boness bei Bosyth, „Ariel" Grangmouth, „Göta" Hull. Die Ladung bestand bei allen Dampfern aus Hölzern. Soweit die Konnossemente an die Ordre bestimmter Personen lauten, sind englische bezw. schottische Privatfirmen genannt. Die sämtlichen Dampfer sind in den Hafen von Swinemünde eingebracht worden. Dort wurde ihre Ladung auf Anordnung des dortigen Prisenamtes am 18. 10. 14 durch Sachverständige untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ergibt sich aus den später folgenden Gründen des Prisengerichts. Mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars hat das Prisenamt Swinemünde durch Beschluß vom 18. 10. 14 sofort nach der Untersuchung sämtliche Dampfer nebst ihrer Ladung freigegeben. Der Dampfer „Crimdon" führte außer der Holzladung auch noch Holzfaserstoffe und 210 Zentner Stahlwaren in hölzernen Tonnen mit. Unbestritten dienten die Holzfaserstoffe der Papierbereitung und die Stahlwaren bestanden ausweislich einer telegraphischen Mitteilung des deutschen Konsuls in Gefle aus Bandstahl für die Regenschirm-Fabrikation. Auch diesen Teil der Ladung hat das Prisenamt freigegeben.

Digitized by Google

Die Dampfer haben nach ihrer Freigabe den Hafen von Swinemünde wieder verlassen und ihre Reisen am 19. bezw. 20. 10. 14 fortgesetzt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger hin haben die Reedereien der sämtlichen Dampfer innerhalb der bestimmten Fristen Reklamationsschriften eingereicht. Sie verlangen Schadenersatz für den ihnen durch die Beschlagnahme der Schiffe entstandenen Verdienst und für die ihnen erwachsenen Unkosten.

Das Prisenamt Swinemünde hat durch seinen Beschluß vom 9. 11. 14 erkannt, daß die von den Reedereien damals schon erhobenen Schadenersatzansprüche unbegründet seien.

Die Reklamanten machen sämtlich geltend, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme ihrer Dampfer nicht vorgelegen hätten, da es sich in allen Fällen um ein neutrales Schiff gehandelt habe und da die Ladung offensichtlich keine Konterbande gewesen sei. Es habe sich um bearbeitetes, gesägtes, zum Teil auch gehobeltes Bauholz gehandelt, das als Feuerungsmaterial gar nicht in Betracht komme. Die Reedereien der schwedischen Dampfer behaupten überdies sämtlich, daß die Schiffe innerhalb der schwedischen Neutralitätsgrenze aufgebracht und beschlagnahmt seien, und haben hierfür auf das Zeugnis ihrer Kapitäne Bezug genommen.

Mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars hat das Prisenamt Swinemünde gemäß § 21 Pr.O. die Prisen vor ihrer prisengerichtlichen Aburteilung herausgegeben. Ob dies mit Recht geschehen sei, ist nicht mehr zu untersuchen. Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 Pr.Ger.O. hat sich die Entscheidung des Prisengerichts vielmehr auf die Frage zu beschränken, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen und ob bezw. in welcher Höhe die erhobenen Schadenersatzansprüche begründet sind. Die Beantwortung der ersten Frage ist zugleich entscheidend für die Beurteilung der Schadenersatzansprüche. Denn nach Ziff. 8 Abs. 1 Pr.O. haben die Beteiligten, wenn die Beschlagnahme von Schiff und Gütern vor dem prisengerichtlichen Verfahren aufgehoben wird, Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen. Die Feststellung, daß solche Gründe vorlagen, beseitigt mithin die Schadenersatzansprüche.

Nach der Ansicht des Prisengerichts haben in allen zur Aburteilung stehenden Fällen ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen.

Bei der Prüfung dieser Frage kann es nicht darauf ankommen, wie sich jetzt, nachdem der Sachverhalt näher ermittelt ist und Sachverständige vernommen sind, der Tatbestand darstellt. Entscheidend ist vielmehr, ob im Zeitpunkt der Beschlagnahme und vom Standpunkt des die Beschlagnahme anordnenden Kommandanten aus objektiv ausreichende Gründe vorlagen, die die Aufbringung des Schiffes und die Beschlagnahme der Ladung rechtfertigten. Die in Ziff. 8 Abs. 1 Pr.O. angezogenen Fälle sowie Ziff. 13 c und 14 c Pr.O. stellen nur Beispiele dar. Sie zeigen aber in Verbindung mit Ziff. 8 Abs. 2 Pr.O., daß gewisse verdächtige Tatumstände vorliegen müssen, die die Annahme nahelegen, daß das Schiff demnächst der Einziehung unter-

Digitized by Google

liegen wird. In Uebereinstimmung hiermit schreibt Ziff. 94 Pr.O. vor, daß der Kommandant das Schiff nur dann aufzubringen hat, wenn sich bei der Durchsuchung derartige Umstände ergeben, daß der Kommandant die Einziehung des Schiffes erwarten zu können glaubt. Nicht erforderlich ist, daß diese Umstände dem Reeder oder der Besatzung des aufgebrachten Schiffes zum Verschulden gereichen. Andererseits kann es an solchen ausreichenden Gründen fehlen, auch wenn der Kommandant subjektiv der Meinung war, daß sie vorlägen. Es ist vielmehr stets der Maßstab anzulegen, ob ein sorgfältig prüfender Kommandant objektiv ausreichende Gründe für die Annahme hatte, daß die Beschlagnahme gerechtfertigt war.

Es handelte sich in allen Fällen um Schiffe neutraler Nationalität. Zu prüfen hatte also der Kommandant zunächst, ob die Ladung als Konterbande anzusehen war. Von den Vorschriften der Ziff. 21 bis 24 kann hier nur in Betracht kommen die Bestimmung der Ziff. 23 Nr. 9, wonach „Feuerungsmaterial" als relative Konterbande gilt. Zu dieser Bestimmung hat die Reichsregierung durch Bekanntmachung vom 17. 11. 14 eine Erläuterung gegeben, wonach mit Ausnahme einiger, hier nicht in Betracht kommender sehr harter überseeischer Hölzer, alle Holzarten in unbearbeiteter oder nur roh bearbeiteter Form als relative Konterbande anzusehen seien, weil sie sich als Feuerungsmaterial verwenden ließen und unter Umständen auch tatsächlich als solches verwendet würden. Die Bekanntmachung fährt dann fort: „Dagegen sind diejenigen Holzarten nicht zum Feuerungsmateriale zu rechnen, welche infolge ihrer Bearbeitung durch Menschenhand und Maschine eine so erhebliche Wertsteigerung erfahren haben, daß ihre Benutzung als Feuerungsmaterial mit ihrem durch die Bearbeitung erhöhtem wirtschaftlichen Werte in keinem Einklange stehen würde." Die Bekanntmachung ist freilich erst nach der hier im Oktober 1914 erfolgten Beschlagnahme erlassen. Aber sie stellt, wie ihre Fassung deutlich ergibt, keine Erweiterung, sondern eine Erläuterung der Prisenordnung dar. Die in der Bekanntmachung niedergelegte Auffassung wird auch den tatsächlichen Verhältnissen gerecht. In Kriegszeiten wird zur Deckung dringendsten Bedarfes auch wertvolleres Holz, das in Friedenszeiten anderen Zwecken dient, als Feuerungsmaterial verwendet. Es muß daher, wenn auch die Bekanntmachung erst später ergangen ist, ihr Inhalt als eine objektiv gerechtfertigte Auslegung der Ziff. 23 Nr. 9 Pr.O. erscheinen, und es ist davon auszugehen, daß auch die Schiffskommandanten berechtigt waren, diese Auslegung anzuwenden. Das Prisengericht nimmt als weitergehend an, daß die Bekanntmachung sich ihrem Inhalte nach als authentische Interpretation des Gesetzes darstellt mit der Wirkung, daß die Ziff. 23 Nr. 9 Pr.O. gemäß der jetzt erteilten gesetzlichen Anweisung schon von vornherein so auszulegen war, wie jetzt vorgeschrieben ist, daß die Bekanntmachung also rückwirkende Kraft hat. Alsdann hätte aber auch der Kommandant, wenn er die Bestimmungen der Prisenordnung richtig auslegte, nur dieser Auslegsng folgen dürfen.

Digitized by Google

Prüft man von diesem Standpunkte aus die Verhältnisse zur Zeit der Beschlagnahme, so ergibt sich: alle Schiffe waren mit Planken verschiedener Stärken und Längen sowie mit Brettern in roh bearbeiteter Form beladen. Es handelte sich also um Holzladungen, die in Kriegszeiten sehr wohl als Feuerungsmaterial Verwendung finden könnten. Die kleineren Posten behobelter Bretter lagen im unzugänglichen Laderaum, sie haben nicht einmal demnächst von dem Sachverständigen besichtigt werden können. Der Kommandant des Kriegsschiffes konnte die roh bearbeitete Holzladung also an sich mit gutem Grunde als Konterbande ansehen. Nur dann fiel ausnahmsweise die Eigenschaft des Holzes als Kriegskonterbande weg, wenn das Holz infolge seiner Bearbeitung eine so erhebliche Wertsteigerung erfahren hatte, daß seine Benutzung als Feuerungsmaterial mit seinem durch die Bearbeitung erhöhten wirtschaftlichen Werte nicht im Einklange stehen würde. Mit gutem Grunde konnte der Schiffskommandant davon ausgehen, daß diese Frage nur durch Sachverständige entschieden werden könne. Für den Kommandanten wäre es ein starkes Risiko gewesen, ohne weiteres aus eigener Sachkunde anzunehmen, daß ein so erheblicher Mehrwert durch Bearbeitung eingetreten sei, daß das Holz seine Eigenschaft als Konterbande dadurch wieder verloren habe. Die Sachverständigen haben demnächst den Mehrwert durch Bearbeitung auf 60% geschätzt. Nach Ansicht des Prisengerichts ist dies kein hoher Prozentsatz. Umsomehr konnte also der Kommandant annehmen, daß das Holz trotz seiner rohen Bearbeitung doch als Feuerungsmaterial für Kriegszeiten anzusehen sei. Es kommt weiter hinzu, daß Schiffe mit derartigen Holzladungen vielfach, wie den schiffahrtskundigen Mitgliedern des Prisengerichts bekannt ist, an Deck das Bauholz, in den untersten Laderäumen aber auch Feuerungsmaterial verstauen.

Die Ladung bot nach alledem den dringenden Verdacht, daß sie Feuerungsmaterial, also Konterbande enthielt. Es war demnach, da die Holzladung bei dem Dampfer Crimdon, wie der Bericht des Kapitäns ergibt, mehr als die Hälfte der Ladung, bei den übrigen Dampfern die Gesamtladung ausmachte, gemäß Ziff. 41 Abs. 2 Pr.O. anzunehmen, daß das Schiff der Einziehung unterlag. Die Prisenberichte ergeben denn auch in mehreren Fällen, daß die Offiziere das Holz als roh bearbeitetes angesehen haben und deshalb zur Aufbringung geschritten sind. In anderen Berichten wird der Auffassung Ausdruck gegeben, daß es sich um Grubenhölzer handele. Auch Grubenhölzer sind, wie die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. 11. 14 ergibt, als Konterbande anzusehen . . . . .

Feuerungsmaterial ist aber nur ein Gegenstand der relativen Konterbande. Die Beschlagnahme war daher nur gerechtfertigt, wenn der Kommandant weiter davon ausgehen konnte, daß die Ladung für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sei (Ziff. 32 Pr.O.). Diese feindliche Bestimmung hatte der Kommandant nach der Vorschrift der Ziffer 33 c und d als vorliegend anzusehen, wenn die Sendung nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem anderen

Digitized by Google

Platze gerichtet war, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient.

Die Ausnahmebestimmung der Ziffer 33 Abs. 2 Pr.O. findet hier keine Anwendung, sie bezieht sich nur auf den Fall, daß das Kauffahrteischiff selbst, also das Schiff als solches der Beschlagnahme unterliegt (vergl. Ziff. 23 Nr. 6 Pr.O.), nicht aber auf den hier vorliegenden Fall, daß das Schiff lediglich deshalb, weil seine Ladung Konterbande ist, der Einziehung unterliegt (Art. 11 Abs. 2 Pr.O.).

Die Voraussetzungen der Ziffer 33 c und d waren hier gegeben und zwar nicht nur bei den Dampfern Belle Ile, Fingal, Anton, Göta und Crimdon, bei denen dieses nicht zweifelhaft sein kann, sondern auch bei den Dampfern Edward Grieg, Wasaborg, Fore, Neptunus und Ariel, deren Bestimmungshäfen im militärischen und wirtschaftlichen Machtbereich befestigter Plätze liegen. Dies war den seebefahrenen Mitgliedern des Prisengerichts aus eigener Anschauung bekannt.

Es lagen demnach ausreichende Gründe für die Beschlagnahme der Dampfer nebst Ladung vor. Die Bestimmung der Ziffer 44 Pr.O. kommt nicht zur Anwendung, da die Kapitäne der Dampfer Kenntnis vom Ausbruch des Krieges unbestritten hatten und die Eigenschaft der Ladung als Konterbande nicht auf Grund späterer Konterbande-Erklärungen gemäß Ziff. 24 Pr.O., sondern auf Grund der richtig verstandenen und lediglich erläuterten ursprünglichen Vorschrift der Ziffer 23 Nr. 9 Pr.O. anzunehmen war.

Die Beschlagnahme war indes nur zulässig, wenn sie außerhalb der Neutralitätszone erfolgte (Ziff. 3a Pr.O.). Unbestritten ist dieses der Fall gewesen bei den norwegischen Dampfern „Belle Ile“ und „Edward Grieg“. Bestritten ist es dagegen bei allen schwedischen Dampfern. Schon dies Bestreiten in allen Fällen ist auffällig. Es erscheint in der Tat nicht glaublich, daß die Kriegschiffskommandanten entgegen den ihnen erteilten Instruktionen fortgesetzt bei ganz verschiedenen Gelegenheiten die Neutralitätsgrenze verletzt haben sollten.

Prüft man die einzelnen Fälle näher nach, so scheidet zunächst aus der Fall des Dampfers „Crimdon“. Hier wird zugegeben, daß die Aufbringung und Beschlagnahme außerhalb von 3 Seemeilen von der Küste erfolgt ist. Es wird von der Reklamantin geltend gemacht, daß nach schwedischen Gesetzen die Neutralitätsgrenze 4 Seemeilen betrage. Nachdem aber die deutsche Prisenordnung in Ziff. 3a die Neutralitätsgrenze ausdrücklich auf 3 Seemeilen festgesetzt hat, muß dies für das deutsche Prisengericht maßgebend sein, und das Prisengericht hat nicht zu untersuchen, ob sich das Deutsche Reich mit der Festsetzung dieser Neutralitätsgrenze im Einklang oder etwa im Widerspruch zu völkerrechtlichen Grundsätzen oder zu völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen (vgl. das Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekriegs vom 18. 10. 07 Art. 1) befindet. Dieses letztere Abkommen statuiert nur Verpflichtungen der beteiligten Mächte unter einander, es enthält keine unmittel-

Digitized by Google

baren Normen für die Gerichte und Angehörigen des Deutschen Reichs. In tatsächlicher Hinsicht aber muß schon diese Verschiedenheit der Auffassungen über die Neutralitätsgrenze die Entstehung von Meinungsverschiedenheiten begünstigen, und es ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß auch in den übrigen Fällen dieser Gegensatz der Grundauffassungen mindestens unbewußt sich geltend gemacht hat.

In den übrigen Fällen, betreffend die schwedischen Dampfer, wird aber von den Reklamanten behauptet, daß die Aufbringung und Beschlagnahme innerhalb der 3 Seemeilen erfolgt sei. In allen Fällen stehen dem die Angaben der deutschen Marineoffiziere entgegen, die teils in den Prisenberichten, teils in besonderen amtlichen Erklärungen den Punkt der Aufbringung genau gemäß der Peilung angeben. Danach ist die Neutralitätsgrenze in allen Fällen gewahrt."

Die weiteren Ausführungen des sehr eingehenden Urteils gehen dann dahin, daß die eidesstattlichen Erklärungen der Kapitäne der aufgebrachten Dampfer, sie seien innerhalb der 3 Seemeilenzone aufgebracht worden, durch die entgegenstehenden amtlichen Erklärungen der deutschen Marineoffiziere voll widerlegt würden. Denn „auf den deutschen Kriegsschiffen einschließlich der Torpedoboote wird erfahrungsgemäß mit größter Sorgfalt und Präzision terrestrisch gepeilt. Daß aber auf den hier in Betracht kommenden schwedischen Handelsschiffen nicht mit derselben Genauigkeit und Zuverlässigkeit gepeilt wird, dafür geben diejenigen eingereichten Erklärungen der Kapitäne, die sich überhaupt über die Art der erfolgten Peilung näher aussprechen, einen erheblichen Anhalt" (dies wird näher dargelegt).

„Erwägt man endlich, daß die Schiffskommandanten der Kaiserlichen Marine keinerlei persönliches Interesse daran haben konnten, Schiffe innerhalb der Neutralitätsgrenze zu behelligen, daß aber andererseits die Kapitäne der Handelsschiffe ihren Reedereien gegenüber eventuell verantworlich würden, wenn der Kurs der Schiffe nicht möglichst innerhalb der Neutralitätsgrenze sich gehalten hatte, so ergibt sich auch hieraus ein höherer Beweiswert der dienstlichen Erklärungen der Offiziere. Das nicht unerhebliche eigene Interesse, das die Kapitäne der Handelsschiffe an dem Ausgange des Verfahrens haben, bietet die Gefahr, daß sie, wenn auch nur unbewußt, geneigt sein werden, nachträglich den Hergang mehr vom Standpunkt der Partei aus zu sehen."

Danach wurde die Beschlagnahme sämtlicher Dampfer für begründet erklärt und die Reklamationen verworfen.

Durch Urteil des Kaiserlichen Oberprisengerichts vom 6. 7. 15 Pr. 11/41 wurde das zum Abdruck gelangte Urteil mit folgender Begründung aufgehoben.

Im Gegensatz zum Vorderrichter nimmt das Oberprisengericht an, daß bei allen Schiffen ausreichende Gründe zur Beschlagnahme nicht vorgelegen haben. Das Prisengericht läßt es dahingestellt, ob das Holz als Konterbande anzusehen ist, meint aber, die Kommandanten hätten sie jedenfalls mit gutem Grunde für solche halten können. Dem ist nicht beizutreten. Mit Recht

Digitized by Google

nimmt der Vorderrichter zwar an, daß bei Prüfung der Frage, ob ausreichende Gründe zur Beschlagnahme vorgelegen haben, ein objektiver Maßstab anzulegen ist. Aber wie das Oberprisengericht in der Prisensache „Elida" eingehend dargelegt hat, sind Hölzer, die eine Bearbeitung wie die hier fragliche erfahren haben, nicht als Feuerungsmaterial anzusehen, vielmehr als Nutzholz. In Uebereinstimmung damit haben auch die in den vorliegenden Sachen gehörten Sachverständigen sich dahin ausgesprochen, daß die Hölzer keine Konterbande seien, vielmehr als Bauholz angesehen werden müßten. Nach der zur Zeit der Beschlagnahme der hier fraglichen Schiffe geltenden Fassung der Prisenordnung konnte die Ladung der Schiffe aber nur dann als Konterbande behandelt werden, wenn sie unter den Begriff „Feuerungsmaterial" zu bringen war. Das ist aber ausgeschlossen. Dem Begriff des Feuerungsmaterials kann eine so weite Ausdehnung nicht gegeben werden, daß auch Hölzer, die eine Bearbeitung, wie im vorliegenden Falle, erfahren haben, darunter gebracht werden könnten. Hiermit stimmen die Erklärungen überein, die das deutsche Auswärtige Amt schon im August und September 1914 der schwedischen und norwegischen Regierung gegenüber abgegeben hat, und anders ist auch die Erläuterung nicht zu verstehen, die unter dem 17. 11. 14 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist. Eine Aenderung des Begriffs „Feuerungsmaterial" hat diese Erläuterung gegenüber der Prisenordnung nicht zur Folge gehabt, weshalb auch die von dem ersten Richter erörterte Frage der Rückwirkung ihres Inhalts auf sich beruhen kann. Im vorliegenden Falle mußte ein Schiffskommandant, der die Prisenordnung richtig auslegt, erkennen, daß es sich nicht um Feuerungsmaterial handelte. Hat er es nicht erkannt, so befand er sich in einem vielleicht entschuldbaren Irrtume, indem er dem Begriff des Feuerungsmaterials eine mit der richtig verstandenen Prisenordnung nicht vereinbare Ausdehnung gegeben hat. Dieser Irrtum des Kommandanten kann aber nicht als ausreichender Grund für die Beschlagnahme betrachtet werden.

Prisensache des norwegischen Dampfers „Mineral". — Erfordernis der Reklamation nach § 39 Abs. 3 Pr.G.O.

Beschluß des Oberprisengerichts 12. 9. 15 (Beschw.-Reg. Nr. 14).

Das Prisengericht in Hamburg hat die Berufungen der in dieser Sache aufgetretenen Reklamanten durch Beschluß vom 30. 6. 16 als unzulässig verworfen, weil in ihren Berufungsrechtfertigungsschriften entgegen der Vorschrift des § 39 Abs. 3 Pr.Ger.O. keine Erklärung darüber enthalten sei, weshalb die Entscheidung des Prisengerichts angefochten werde.

Den hiergegen erhobenen Beschwerden konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der vor Ablauf der Rechtfertigungsfrist eingereichte Schriftsatz des Vertreters der beiden Reklamanten vom 23. 6. 16 ergibt, daß die Eigenschaft des den Hauptteil der Ladung bildenden Roheisens, also als Konterbande,

Digitized by Google

bestritten wird, und daß die in dem Urteil des Prisengerichts vermißten Angaben über die Eigentumsverhältnisse bezüglich der nicht als Konterbande anzusehenden Güter, für welche die norwegische Kriegsversicherungsgesellschaft Ersatz verlangt, noch gemacht werden sollen. Damit ist den Erfordernissen des § 39 Abs. 3 Pr.Ger.O. genügt, denn es bleibt kein Zweifel darüber, in welchen Richtungen die Gründe der angefochtenen Entscheidung entkräftet werden sollen. Eine ausführliche und erschöpfende Erörterung der Tat- und Rechtsfrage in der Rechtfertigungsschrift macht das Gesetz nicht zur Bedingung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels. Gewiß ist es ein Mißstand, wenn das zur Begründung der Reklamation dienende Material so spät und unvollständig beigebracht wird, daß, wie im vorliegenden Falle, noch nach Ablauf eines Jahres nach der Aufbringung des Schiffes das Vorbringen der Reklamanten zum Teil aus nichts weiter als dem Vorbehalt künftiger näherer Begründung besteht. Der § 39 Pr.Ger.O. bietet aber nicht das Mittel, um diesem Mißstande entgegenzutreten.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Embla". — Ziff. 33b Pr.O. Unter einer Sendung „an Order" sind alle Sendungen zu verstehen, bei denen das Konnossement eine Orderklausel trägt.

Urteil des Prisengerichts Kiel 15. 12. 15 (P.R. 83).

Durch Urteil des Prisengerichts vom 10. 9. 15 sind die zur Ladung des schwedischen Dampfers „Embla" gehörigen, vom Kapitän gemäß Ziff. 46 Pr.O. freiwillig herausgegebenen Ebonittelegraphenkapseln auf eine Reklamation der *Aktiebelaget L. M. Erikson & Co.* in Stockholm freigegeben worden, weil nach den erst im prisengerichtlichen Verfahren vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen angenommen wurde, daß diese Gegenstände nur für den Gebrauch in Schweden bestimmt gewesen seien.

Die Entscheidung über den von der Reklamantin erhobenen Schadenersatzanspruch ist derzeit noch vorbehalten worden. Auch ist noch nicht darüber entschieden, ob die Beschlagnahme der freigegebenen Telephonkapseln gerechtfertigt war.

In der erneuten Verhandlung vom 15. 12. 15 hat die Reklamantin den Antrag auf Zuerkennung von Schadenersatz zurückgezogen, sie hat lediglich beantragt:

„Die ihr erwachsenen baren Auslagen dem Reich aufzuerlegen."

Der Kaiserliche Kommissar hat beantragt:

„Den Antrag der Reklamantin abzuweisen und die Beschlagnahme für ausreichend begründet zu erklären."

Der Dampfer „Embla" ist am 20. 5. 15 angehalten. Er befand sich auf der Fahrt von London nach Stockholm.

Digitized by Google

Das Konnossement (Bl. 74 d. A.) ist vorgelegt. Es lautet auf den Namen der Reklamantin als Empfängerin mit dem Zusatz *„or to his or their Assigne"*.

Vorgetragen ist eine über die Reklamantin eingezogene Auskunft des deutschen Generalkonsulats in Stockholm (Bl. 134 d. A.), auf die verwiesen wird. Die Reklamantin hat die in dieser Auskunft enthaltenen Angaben bestritten.

Die Telephonkapseln sind relative Konterbande nach Ziff. 23 Nr. 9 Pr.O. in der hier maßgeblichen Fassung der Verordnung vom 18. 4. 15 („Telephonmaterial"). Sie unterlagen der Beschlagnahme, wenn sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen eines feindlichen Staates bestimmt waren (Ziff. 32 Pr.O.). Diese feindliche Bestimmung der Ware war aber nach Ziff. 33 b Pr.O. schon deshalb zu vermuten, weil die Sendung laut Konnossement an Order gerichtet war.

Das Prisengericht Hamburg hat freilich in der Prisensache „Superb" (Urteil vom 6. 11. 15 Pr.Ger.O. 103) ausgesprochen, daß unter einer Sendung „an Order" nicht jede zu verstehen sei, bei der das Konnossement eine Orderklausel trage, sondern nur eine solche, wo das Konnossement „lediglich an Order" (H.G.B. § 644 Abs. 1 Satz 1) oder, was dasselbe sei, an die Order des Abladers gestellt sei (H.G.B. § 644 Abs. 1 Satz 2): denn diese Art der Ausstellung sei vorzugsweise geeignet, die Person des wirklichen Destinatärs zu verhüllen.

Dieser Ausführung kann aber nicht beigetreten werden. Hätte die Prisenordnung nur die vom Prisengericht Hamburg hervorgehobenen Fälle im Auge gehabt, so hätte es der Aufnahme einer besonderen Bestimmung über die Orderklausel in Ziff. 33 b der Prisenordnung nicht erst bedurft, da der Fall, daß der Empfänger aus den Schiffspapieren nicht ersichtlich ist, in der Ziff. 33 b als ein selbständiger, weiterer, die Beschlagnahme erleichternder Umstand hervorgehoben ist. Es erscheint daher nicht angängig, entgegen dem allgemein lautenden Wortlaut eine Sendung an Order nur da anzunehmen, wo die Orderklausel zugleich die weitergehende Wirkung hat, daß sie den Empfänger überhaupt nicht ersichtlich macht. Vielmehr ist der Gedanke des Gesetzes offenbar der, daß gerade auch solche Fälle getroffen werden sollen, wo zwar zunächst ein bestimmter Empfänger genannt ist, wo aber die Orderklausel die Möglichkeit einer besonders erleichternden Uebertragung bietet und daher vielfach dem Zweck dienen wird, den benannten Empfänger nur vorzuschieben, den wahren Empfänger aber zu verhüllen.

Da hierbei ein Fall der Ziff. 33 b vorliegt, stand der Beschlagnahme auch der Umstand nicht entgegen, daß das Schiff nach einem neutralen Hafen fuhr (Ziff. 35 Abs. 2 Pr.O.).

Die Beschlagnahme der Telephonkapseln war daher gerechtfertigt, ohne daß es noch einer höheren Darlegung bedarf, daß auch die Voraussetzungen der Ziff. 33 a und 35 Abs. 2 b Pr.O. im vorliegenden Falle gegeben sind.

Digitized by Google

Der Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen war bei dieser Sachlage abzuweisen, da für die prisenrechtliche Maßnahme ausreichende Gründe vorlagen (§ 27 Abs. 2 Pr.Ger.O.).

Die Kosten der Reklamation waren zur Hälfte dem Reiche, zur Hälfte der Reklamantin aufzuerlegen, denn der erhobene Freigabeanspruch hat Erfolg gehabt; der unbegründete Schadenersatzanspruch aber ist zurückgenommen.

Prisensache des norwegischen Dampfer „Modig". Zur Auslegung der Nr. 33 Pr.O.

Urteil des Prisengerichts Kiel 8. 12. 14 (Pr. 54/15); des Oberprisengerichts 5. 10. 15 (Ber.-Reg. Nr. 5).

Am 6. 10. 14 wurde der norwegische Dampfer „Modig" unter norwegischer Flagge von einem deutschen Torpedoboote beschlagnahmt und nach Swinemünde eingeschleppt und zwar zwischen Flintrinne und Falsterbo Feuerschiff. Die Ladung besteht aus Kohlen an Order einer Privatfirma nach Helsingsfors bestimmt. Die Reederei des Dampfers, die Firma *Ivar Anton Christensen* in Christiania hat im Wege ordnungsmäßiger und rechtzeitiger Reklamation Freigabe des Schiffes und der Ladung sowie Schadenersatz gefordert. Der Kapitän behauptet, innerhalb der Neutralitätszone beschlagnahmt zu sein. Die Reklamantin hat vorgetragen die Schriftsätze vom . . . . . Bl. . . . . sowie die Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 8. 12. 14 vorgelegt.

Als neutrales Schiff unterliegt der norwegische Dampfer „Modig" nach Nr. 32, 33 flg. und Nr. 41 Pr.O. vom 30. 9. 09 dann der Einziehung, wenn er relative Konterbande befördert. Auch für diesen Fall gilt, wie in der Prisensache Alfred Hage Pr. 47 näher dargelegt ist, die Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Konterbande vom 17. 11. 14 (R.G.Bl. 14 Nr. 99). Ferner ist, wie gleichfalls in Sachen „Alfred Hage" näher dargelegt und begründet, von der Rechtsvermutung der Nr. 33 Pr.O. in voller Uebereinstimmung mit der Londoner Erklärung vom 26. 2. 09 auszugehen, daß die feindliche Bestimmung der Ladung erwiesen ist, weil der Hafen Helsingfors ein befestigter Platz des Feindes ist, wie aus der in dieser Hinsicht allein maßgebenden deutschen Auffassung sich rechtfertigt.

Aus dem amtlichen Prisenbericht und der Meldung des Kommandos der 3. Halbflotille vom 13. 10. 14 ergibt sich, daß das Schiff außerhalb der drei Seemeilengrenze aufgebracht ist. Die gegenteilige Behauptung des Schiffskapitäns ist demgegenüber unzutreffend.

Der dem Reklamanten in jeder Hinsicht obliegende Beweis, daß trotz Sendung nach einem befestigten Platze des Feindes die gesetzlich zu vermutende feindliche Bestimmung der Sendung nicht vorliegt, ist in keiner Weise geführt. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Angabe in dem Brief der Reederei in Christiania vom 13. 10. 14 an den Kapitän des Dampfers „Modig", daß der norwegische Konsul ein Attest darüber auszustellen ver-

Digitized by Google

weigert habe, daß die Ladung nicht an die russische Regierung oder an die Zentralverwaltungsstelle abzuliefern sei. Die vorgelegten Atteste und Bescheinigungen vermögen die Rechtsvermutung nicht zu entkräften, da die ausländischen Amtsstellen, wenngleich davon auszugehen ist, daß die Aussteller der einzelnen Bescheinigungen von der Richtigkeit des Inhalts dieser überzeugt gewesen sind, naturgemäß aus eigenem Wissen nicht bezeugen können, daß die Ladung im Endergebnis wirklich nicht für die feindliche Macht bestimmt ist. Die Tatsache, daß die städtische Gasanstalt in Helsingfors zunächst Empfänger sein soll, schließt keineswegs aus, daß die feindliche Regierung die Ladung für Kriegszwecke verwenden kann und wird. Es handelt sich um Gaskohle, die nach dem Gutachten des Obermaschinisten *Voigt* (Bl. 11) als gute Kriegsschiffskohle Verwendung finden kann. Daß solche Kohlen Feuerungsmaterial im Sinne von Nr. 23, 9 Pr.O. vom 30. 9. 09 darstellt, bedarf keiner weiteren Darlegung. Bei solcher Sachlage ist die eidliche Versicherung des Ladungsinteressenten *Ek* vor dem schwedischen Konsul, daß er als Eigentümer der Kohle diese dem Gaswerk der Stadt Helsingfors verkauft habe, nicht geeignet, die feindliche Bestimmung, wie sie Nr. 33 Pr.O. bis zum vollen Gegenbeweis vermutet, zu widerlegen.

Mithin ist gemäß Nr. 42 die Ladung, gemäß Nr. 41 Pr.O. aber auch das neutrale Schiff einzuziehen; Schadenersatzforderungen und Reklamation sind unbegründet. Die Kosten der unbegründeten Reklamation trägt nach § 37 der deutschen Pr.Ger.O. vom 15. 4. 11 der Reklamant. Dieses Urteil hob das Kaiserliche Oberprisengericht durch Urteil vom 5. 10. 15 auf und ordnete die Freigabe des für den herausgegebenen Dampfer „Modig" hinterlegten Betrages von 593000 Mk. und des Erlöses der Ladung von 50995,18 Mk. an. Den Schadenersatzanspruch der Reklamantin wies das Oberprisengericht ab, da für die Beschlagnahme ausreichende Gründe vorgelegen hätten. Die Kosten beider Instanzen wurden dem Reich auferlegt mit Ausnahme der Auslagen der Reklamantin, die diese zu tragen hat.

Die Gründe lauten nach Weglassung der Eingangssätze wie folgt:

„Die Reklamantin hat in der Berufungsinstanz im wesentlichen nur ausgeführt, daß der Beweis der feindlichen Bestimmung der Kohle nicht erbracht, vielmehr einwandsfrei dargetan sei, daß sie für das Gaswerk in Helsingfors, ein städtisches Unternehmen, bestimmt gewesen sei. An dieses sei sie bereits vor Aufbringung des Dampfers verkauft gewesen. Daß letzterer nicht nach Helsingfors, sondern nach Raumo habe fahren sollen, erkläre sich zwanglos aus der gefährdeten Lage von Helsingfors im unmittelbaren Kriegsgebiet und der dadurch bedingten Erschwerung der Schiffahrt; auch habe der Reeder erwogen, daß es nicht unbedenklich sei, mit der aus relativer Konterbande bestehenden Ladung einen befestigten Platz aufzusuchen.

Für die private Bestimmung der Kohlen hat die Reklamantin in 2. Instanz weiteren Beweis durch Vorlegung der im Kuvert Bl. 132 d. A. befindlichen Urkunden angetreten, deren Inhalt vorgetragen ist.

Digitized by Google

Ob Raumo ein befestigter Platz oder eine Basis im Sinne des § 33 Pr.O. sei, hat die Reklamantin zur Entscheidung verstellt.

Der Kaiserliche Kommissar hat demgegenüber geltend gemacht, daß, wenn auch die Kohlen an das Gaswerk in Helsingfors verkauft seien, bei dem in Rußland bei Kriegsbeginn herrschenden Kohlenmangel mit Sicherheit anzunehmen sei, daß sie von der Regierung für Zwecke des Krieges beschlagnahmt worden wären, zumal Raumo Kohlenversorgungsplatz für russische Torpedoboote sei.

Der frist- und formgerecht eingelegten Berufung war der Erfolg nicht zu versagen.

Nach Auskunft des Chefs des Admiralstabs der Marine ist Raumo, der Bestimmungsort des Dampfers „Modig", bereits bei Aufbringung desselben als ein Platz im Sinne des § 33 Pr.O. anzusehen gewesen. Danach greift also für seine Ladung gemäß § 33 a. a. O. die Vermutung Platz, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt war. Daß die angeführte Gesetzesstellung eine derartige Vermutung aufstellt und nicht etwa bloß eine Anweisung an die Kriegsschiffskommandanten enthält, hat das Oberprisengericht auf Grund der Entstehungsgeschichte der Vorschrift bereits früher angenommen und daran hält es fest. Die Vermutung kann aber entkräftet werden. Zur Führung des Gegenbeweises genügt indessen nicht der Nachweis, daß zur Zeit der Aufbringung nicht zugunsten der feindlichen Streitmacht oder feindlicher Verwaltungsstellen über die Ware verfügt war, es muß vielmehr der Beweis von Tatsachen verlangt werden, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ihre Verwendung für feindliche Zwecke ausschließen. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn der private Empfänger der Ware zugleich deren Konsument ist, die Ware also bei ihm ihren Endzweck erfüllt und nicht anzunehmen ist, daß sie auf Umwegen doch der feindlichen Streitmacht zugute kommt. Wenn Kohle zur Gaserzeugung verwendet ist, hat sie als Kohle ihre Endbestimmung erreicht und ihre Verwendung für feindliche Zwecke ist ausgeschlossen. Ist im vorliegenden Falle als bewiesen anzusehen, daß die Ladung des „Modig" wirklich für die kommunale Gasanstalt in Helsingfors bestimmt war, so ist mithin ihre unschädliche Bestimmung dargetan. Es ist nicht angängig, demgegenüber auf die durch besondere tatsächliche Vorgänge nicht unterstützte Möglichkeit hinzuweisen, daß der feindliche Staat die Ware bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort trotz der darüber getroffenen Disposition hätte beschlagnahmen und sie für Zwecke der Kriegführung verwenden können. Denn diese Möglichkeit liegt naturgemäß bei allen Gegenständen der relativen Konterbande vor und es wäre deren Einführung zu privaten Zwecken dann, entgegen den Vorschriften der Prisenordnung, überhaupt ausgeschlossen.

Das Oberprisengericht hat den Beweis, daß die Kohlenladung des „Modig" durch eine vom Berechtigten bereits vor der Aufbringung des Schiffes darüber getroffene Verfügung an das Gaswerk in Helsingfors veräußert worden ist,

Digitized by Google

als geführt angesehen. Zunächst hat Zeuge *Cundersen* bekundet, daß er am 17. 9. 14 die Kohle für den Kohlenhändler *Eck* in Helsingfors, der eine Filiale in Raumo hat, gekauft habe. *Eck* seinerseits hat eine eidesstattliche Versicherung dahin abgegeben, daß er die Kohle an das Gaswerk in Helsingfors weiter verkauft habe und das Gaswerk hat bescheinigt, daß die Kohle lediglich für den Gebrauch des Gaswerks bestimmt war. Dies Beweismaterial lag bereits in erster Instanz vor. In der Berufungsinstanz ist dann noch eine eidesstattliche Versicherung des Direktors des Gaswerks, Freiherrn *von Cederkreutz* beigebracht, Inhalts deren das Gaswerk bei Kriegsausbruch erst 1/3 der für den Winter erforderlichen Kohlen erhalten hatte und im September eine Ladung Kohlen von *Eck* kaufte, daß ferner *Eck* dem Gaswerke am 5. 10. 14 mitgeteilt habe, daß die Ladung des am 2. 10. 14 aus Hartlepool abgegangenen Dampfers „Modig" die für das Gaswerk bestimmte sei. Dieser Brief des *Eck* ist ebenfalls vorgelegt. Desgleichen ein weiteres Schreiben des Freiherrn *v. Cederkreutz*, wonach das Gaswerk seit vielen Jahren mit *Eck* in Geschäftsverbindung steht. Alle diese Umstände in Verbindung mit der Tatsache, daß es sich bei der Ladung des „Modig" tatsächlich um Kohle handelt, die in erster Linie zur Gaserzeugung geeignet ist, wie sie denn auch zu diesem Zweck vom Gaswerk in Stettin gekauft worden ist, haben dem Oberprisengericht die Ueberzeugung verschafft, daß der Verkauf der Kohlen an das Gaswerk wirklich erfolgt ist und ernst gemeint war. Damit aber ist nach dem oben gesagten die private Bestimmung der Kohle in einer die Vermutung des § 44 Pr.O. ausschließenden Weise dargetan und es rechtfertigt sich die in der Hauptsache getroffene Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 Pr.Ger.O.

Der Umstand, daß die Kohle nicht nach dem Orte des Verbrauchs (Helsingfors), sondern nach Raumo verschifft war, findet nach Ansicht des Oberprisengerichts seine Erklärung darin, daß der erste Erwerber der Kohle, *Eck*, dort eine Handelsniederlassung besaß und es daher nicht ohne weiteres verdächtig ist, wenn er zunächst die Kohle dahin dirigierte. Dabei mögen auch die von der Reklamantin angeführten Gründe für diese Maßnahme mitgesprochen haben.

Der Beweis der unschädlichen Bestimmung der Kohle ist erst im Laufe des prisengerichtlichen Verfahrens geführt. Die an Bord des „Modig" befindliche Bescheinigung des norwegischen Konsuls in Helsingfors war in keiner Weise geeignet, die Vermutung des § 33 Pr.O. zu entkräften, schon weil sie nicht erkennen ließ, worauf die Wissenschaft des Konsuls beruhte. Der Kommandant war daher objektiv im Recht, wenn er auf Grund jener Vermutung das Schiff aufbrachte. Eine Veranlassung zur Gewährung von Schadenersatz gemäß § 8 Pr.O. liegt daher nicht vor.

Die Kosten waren gemäß § 37 Abs. 3 Pr.Ger.O. dem Reich zur Last zu legen, weil die Reklamantin in der Hauptsache obgesiegt hat. Die Reklamantin hat jedoch, obwohl die Gegenseitigkeit für Norwegen verbürgt ist, ihre Auslagen selbst zu tragen, weil, wie oben dargetan, für die prisenrechtliche Maßregel ausreichende Gründe vorgelegen haben."

Digitized by Google

Prisensache des dänischen Dampfers „Kiew".

Urteil des Prisengerichts Kiel 21. 6. 16 (Pr.-Reg. 101/228).

Von dem äußerst umfangreichen Urteile interessieren folgende Ausführungen: Am 18. 1. 16 ist der dänische Dampfer „Kiew" von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht. Der Dampfer befand sich auf der Reise von Kopenhagen nach Liverpool, einige Waren waren nach Swansea bestimmt. Das aufgebrachte Schiff wurde nach Swinemünde überführt und in Stettin entlöscht. Die Ladung bestand zum weitaus größten Teile aus Lebensmitteln. Durch Bekanntmachung vom 6. 3. 16, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 10. 3. 16, sind die Beteiligten aufgefordert, ihre Ansprüche auf Schiff oder Ladung binnen einer Frist von drei Wochen geltend zu machen. Demnächst ist die Reklamationsfrist bis Ende April verlängert. Es sind insgesamt 31 Reklamationen erhoben und zwar von der Reederei und von 30 Ladungsinteressenten. Was die Reklamationen der Ladungsinteressenten betrifft, so lassen sich diese in zwei Gruppen scheiden: Die erste Gruppe betrifft Waren, die von Dänemark als Handelsgut nach England bezw. über England nach überseeischen Ländern ausgeführt werden sollten. Die zweite Gruppe bildet Waren, die von Amerika kommend von der englischen Prisenbehörde angehalten, gegen Bedingung der Rückgabe ausgeliefert waren und nun von der Reederei mittels des Dampfers „Kiew" nach England zurückgebracht werden sollten, um der englischen Prisenbehörde wieder zur Verfügung gestellt zu werden. . . . Hinsichtlich dieser letzten Gruppe von Reklamationen führt nun das prisengerichtliche Urteil weiter aus: „Allen diesen Reklamationen ist folgender Tatbestand gemeinsam: Es handelt sich um Waren, die aus Amerika kommend, nach Dänemark oder Schweden adressiert waren. Ein Teil der Waren soll, wie ein Teil der Reklamanten angibt, nach Deutschland bezw. Oesterreich-Ungarn bestimmt gewesen sein. Die Waren sind in englischen Häfen von der englischen Prisenbehörde angehalten. Da die Entlöschung der Waren aus den Dampfern, die im übrigen verdächtige Waren nicht führten, erheblichen Zeitaufwand verursacht hätte, gestattete die englische Prisenbehörde der Reederei, die Waren zunächst nach Kopenhagen mitzunehmen unter der Bedingung, daß sie nicht den Empfängern ausgeliefert, sondern sogleich von der Reederei mittels eines anderen Dampfers nach England zurückgebracht und der Prisenbehörde wieder zur Verfügung gestellt würden. Die Reederei verpflichtete sich hierzu. Sie kam auch trotz Protestes der Ladungseigentümer dieser Verpflichtung insoweit nach, als sie die Waren den Empfangsberechtigten nicht ausantwortete, sondern sie auf den Dampfer „Kiew" einlud, der nunmehr nach England zurückfahren sollte. Auf dieser Rückfahrt ist dann der Dampfer „Kiew" von einem deutschen Kriegsschiffe aufgebracht. Die sämtlichen Waren sind Lebensmittel, also relative Konterbande nach Ziff. 23 Nr. 1 Pr.O."

Die Reklamanten machen nun in erster Linie geltend, die Waren seien nicht für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des

Digitized by Google

feindlichen englischen Staates „bestimmt" gewesen, denn sie seien durchaus gegen den Willen der Eigentümer und unter deren ausdrücklichem Protest wieder eingeladen, um der englischen Prisenbehörde wieder zur Verfügung gestellt zu werden; lediglich die Reederei habe dies veranlaßt, darunter könnten die Eigentümer nicht leiden.

Diese Ausführungen gehen fehl. Für das Seebeuterecht, das den Zweck verfolgt, dem feindlichen Staate die Hilfszufuhren abzuschneiden, kann es nicht darauf ankommen, welche Bestimmung der rechtliche Eigentümer der Ware trifft, sondern entscheidend kann nur die Bestimmung desjenigen sein, der die Ware in der Hand hat und tatsächlich über sie verfügen kann. Dies war hier, wie der ganze Verlauf der Sache gezeigt hat, die Reederei, die ihr der englischen Regierung gegebenes Versprechen einlösen wollte.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Braga". — Zur Auslegung der Pr.O. Nr 30 c.

Urteil des Prisengerichts Kiel 22. 8. 16 (Pr.-Reg. 116/24).

In dieser Sache erkannte das Prisengericht für Recht:

1. Aus der Ladung des Dampfers „Braga" werden eingezogen: 11 668 Ringe Eisen, 1045 Stangen Eisen, 1295 Ringe Eisen.
2. Die Reklamationen der Aktiengesellschaft *Boxholms Aktiebolag* in Boxholm und der Reederei Actiengesellschaft *Svea* in Stockholm werden abgewiesen.
3. Die Kosten der Reklamationen treffen die Reklamantinnen.

Gründe:

Der schwedische Dampfer „Braga", dessen Ladung bereits gelegentlich einer früheren Reise Gegenstand eines prisengerichtlichen Verfahrens gewesen ist, wurde am 6. 5. 16 außerhalb der neutralen Hoheitsgewässer bei Drogden Feuerschiff von einem deutschen Kriegsschiff angehalten und nach Swinemünde zur Untersuchung gebracht.

Von der Ladung wurden durch den Kapitän freiwillig herausgegeben folgende Teile:

1668 Ringe	Eisen	im	Gewicht	von	81 563 kg
1045 Stangen	„	„	„	„	52 953 „
1295 Ringe	„	„	„	„	50 815 „

Diese Ladungsteile wurden beschlagnahmt. Der Dampfer wurde sodann mit Geleitschein entlassen.

Der Dampfer befand sich bei der Anhaltung auf der Reise von Norrköping nach Kopenhagen. Nach den an Bord befindlichen Konnossementen waren die oben bezeichneten Eisenteile an die Reederei *Foreneds* in Kopenhagen adressiert; die Konnossemente lauteten nicht an Ordre.

Digitized by Google

Der Kaiserliche Kommissar hat die Einziehung der Eisenteile beantragt, da es sich um Schiffbaustahl handele, der offenbar nach England bestimmt gewesen sei.

Durch Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 29. 5. 16, veröffentlicht am 3. 6. 16, sind die Beteiligten zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert worden.

Es haben Reklamationen erhoben:

1. Die Firma *Boxholms Aktiebolag* in Boxholm als Eigentümerin der Eisenwaren. Sie hat drei Durchgangskonnossemente überreicht (Bl. 32), wonach die Eisenwaren, die mit dem Zeichen „*Made in Sweden*" versehen sind, von der Firma *Nordström & Thulin* in Stockholm nach Boston bezw. Philadelphia an die Adresse der Nationalbank in Philadelphia gesandt sind. Die Reklamantin bemerkt hierzu: Die Firma *Nordström & Thulin* sei lediglich als ihre Spediteurin tätig gewesen; die Nationalbank in Philadelphia sei nicht die Käuferin und eigentliche Empfängerin, sie habe vielmehr nur die Geldüberweisung ordnen sollen. Käufer und Empfänger der Ware sei die Firma *Potte & Co.* in Philadelphia. Die Ware sei nur für Amerika bestimmt gewesen und habe dort verbleiben sollen. Dies könne eventuell noch näher durch Erklärungen der amerikanischen Käuferin nachgewiesen werden; es werde, da der Postverkehr mit Amerika bekanntlich sehr erschwert sei, um Aussetzung der Verhandlung gebeten. Die Beschlagnahme sei aber in erster Linie schon deshalb unzulässig, weil es sich um Eisen, nicht um Schiffbaustahl handele. Die Reklamantin fordert Freigabe der Ware, eventuell Wertersatz in Höhe von 48 189 Kronen. Sie fordert auch Ersatz des von ihr noch zu spezifizierenden Schadens.

2. Die Reederei „Actiengesellschaft *Svea*" in Stockholm als Reederei des Dampfers „Braga". Sie verlangt Ersatz für die ihr infolge der Beschlagnahme entgangene Fracht in Höhe von 1132 Mk. 48 Pfg. Sie macht sich die Ausführungen der Reklamantin zu 1 zu eigen.

Ueber die Frage, ob das Eisen als Schiffbaustahl im Sinne der Prisenordnung anzusehen sei, hat sich der beeidigte und öffentlich angestellte Sachverständige Ingenieur *Herzberg* in Stettin gutachtlich geäußert. Auf das Gutachten, das vorgetragen ist, wird verwiesen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen *Herzberg*, dessen Sachkunde auch von dem Vertreter der Reklamantinnen anerkannt worden ist, handelt es sich bei dem hier beschlagnahmten schwedischen Eisen um ein Walzprodukt, das ohne weitere Bearbeitung im Schiffbau Verwendung finden kann und unter den Begriff „Schiffbaustahl" im Sinne der Nr. 21 Ziff. 15 der abgeänderten Prisenordnung in der Fassung der Verordnung vom 18. 4. 15 fällt. Daß das Produkt als „Eisen" und nicht als „Stahl" bezeichnet ist, ist unerheblich, es fehlt an einer festen und klaren Abgrenzung dieser beiden Begriffe. Die verschärfte Prisenordnung wollte ersichtlich mit der Bezeichnung „Schiffsbleche und Schiffbaustahl" alle zum Schiffbau geeigneten blech- oder stahlartigen Materialien treffen, und zu diesen gehört auch das hier beschlagnahmte Eisenprodukt, das einer weiteren besonderen Bearbeitung nicht einmal mehr

Digitized by Google

bedarf, sondern sofort als geeignetes Schiffbaumaterial verwendet werden kann (vergl. auch das Urteil des Oberprisengerichts vom 14. 1. 16 in der Prisensache „Dux" (Ber.-Reg. Nr. 36), die Urteile der Prisengerichte Hamburg vom 9. 6. 16 in Sachen „Pallas" und „Germania" (Pr.-Reg. Nr. 221/222), sowie das Urteil des Prisengerichts Kiel vom 5. 4. 16 in der Sache „Ida" (Pr.-Reg. 100).

Das Eisen ist demnach absolute Konterbande und unterliegt der Einziehung, wenn seine Bestimmung das feindliche Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist (Nr. 29 Pr.O. vom 30 9. 09). Diese feindliche Bestimmung ist aber — und zwar auch schon nach der ursprünglichen Prisenordnung — nicht nur vom Kommandanten, sondern auch vom Prisengericht (vergl. Urteil des Oberprisengerichts vom 18. 6. 15 in der Sache „Alfred Hage") ohne weiteres als vorliegend anzusehen, wenn das Schiff einen feindlichen Hafen berühren sollte, bevor es den neutralen Hafen erreichte, wohin die Ware bestimmt war. Nun sollte die Ware, wenn die Darstellung der Reklamanten zugrunde gelegt wird, nach Amerika befördert werden. Traf dies zu, so ist nicht zu bezweifeln, daß das die Ware dorthin befördernde Schiff vorher einen englischen Hafen anlaufen sollte. Die von Dänemark nach Amerika fahrenden Dampfer laufen schon in Friedenszeiten regelmäßig einen englischen Hafen an. Jetzt in der Kriegszeit sind sie überdies durch die von England ausgeführte Sperre hierzu genötigt. Nicht erforderlich ist es, daß gerade das Schiff, auf dem die absolute Konterbande sich zur Zeit der Beschlagnahme befand, einen feindlichen Hafen anlaufen muß. Es reicht aus, wenn dies, wie hier, für dasjenige Schiff zutrifft, auf das die Ware demnächst umgeladen werden muß. Denn für die absolute Konterbande gilt der sog. „Grundsatz der einheitlichen Reise" (vergl. Nr. 29 Satz 2 Pr.O.). Es ist also ausreichend, wenn eins der Schiffe, das den Transport bis zum endgültigen Bestimmungsorte bewirkt, vor Erreichung eines neutralen Hafens einen feindlichen Hafen berühren soll. Der Gedanke, welcher der Vorschrift der Nr. 30c Pr.O. zugrunde liegt, ist der, daß die Berührung eines feindlichen Hafens bei der Beförderung absoluter Konterbande eine so starke Gefahr für den Nehmestaat bildet, daß ihm nicht zuzumuten ist, untätig zu bleiben (vergl. *Schramm:* Prisenrecht S. 478). Ein Gegenbeweis gegen die Annahme der feindlichen Bestimmung ist im Falle der Nr. 30 Pr.O. nicht zulässig (vergl. *Schramm,* a. a. O. S. 476); es war daher auch auf den Aussetzungsantrag nicht einzugehen.

In tatsächlicher Hinsicht ist noch zu bemerken, daß das Eisen das Zeichen „*Made in Sweden*" trägt. Dieses Zeichen spricht erheblich dafür, daß die Ware von vornherein für England bestimmt war. Denn, wie dem Prisengericht infolge der Sachkunde seines kaufmännischen Mitgliedes bekannt ist, pflegt dieses Zeichen nur für die nach England, nicht für die nach Amerika bestimmten Eisenwaren verwendet zu werden.

Das Eisen unterlag daher der Einziehung. Die Reklamationen waren unter Anwendung des § 37 Pr.Ger.O. als unbegründet zurückzuweisen.

Digitized by Google

Prisensache des norwegischen Dampfers „Tello". — Auslegung des Satzes: Seeschiffe gelten als Teil des Gebiets des Staates, dem sie angehören.

Urteil des Oberprisengerichts 29. 6. 16 (Ber.Reg. Nr. 64).

Am 16. 8. 15 wurde der norwegische Dampfer „Tello" aus Kragerö mit einer vollen Ladung Grubenhölzer auf der Reise von Gotenburg nach Sunderland durch einen Offizier, der zur Besatzung eines deutschen Unterseebootes gehörte, aufgebracht und, nachdem die Besatzung das Schiff verlassen hatte, mit der Ladung zerstört.

Auf die Bekanntmachung des Kaiserlichen Prisengerichts in Hamburg haben:

a) die Versicherungsgesellschaft *Viking* in Christiania,

b) die *Assurancesekab Wikborg A. G.* in Drammen

Ansprüche auf Ersatz der verloren gegangenen Fracht geltend gemacht, die sie versichert hatten. Sie erachten, obwohl die Ladung aus absoluter Konterbande bestand, die nach einem englischen Hafen bestimmt war, die Aufbringung und Zerstörung des Schiffes wegen der Umstände, unter welchen beides geschah, für unrechtmäßig. Das U-Boot hatte den schwedischen Dampfer „Götaland" angehalten und, weil er verdächtig war, Konterbande zu führen, auch den Anordnungen des Kriegsschiffes nicht Folge geleistet, vielmehr nach Auffassung des U-Bootkommandanten den Versuch gemacht hatte, das U-Boot zu rammen, aufgebracht und mit einer Prisenbesatzung unter dem Kommando eines Oberleutnants belegt. Mit dem diesem gegebenen Befehle, ihm zu folgen, setzte das U-Boot den Kurs auf Sylt. Während dieser Fahrt und in einem Moment, als das U-Boot getaucht fuhr, kam der Dampfer „Tello" in Sicht. Der Oberleutnant signalisierte von der „Götaland" aus, die unter der deutschen Kriegsflagge fuhr, daß der „Tello" zu stoppen habe und fuhr mit einem Maschinisten in einem Beiboot der „Götaland" zum „Tello" hinüber, wo er das Schiff aufbrachte, die Mannschaft anwies, das Schiff zu verlassen, und dieses selbst durch Oeffnen der Bodenventile und Anstecken der Ladung zerstören ließ.

Die Mannschaft des Dampfers „Tello" wurde auf die „Götaland" übernommen, die dem U-Boot nach dem L.-Hafen folgte. Zeitweilig hat man dieses vom Dampfer noch sichten können. Nachträglich hat der Kommandant des U-Bootes laut Prisenbericht mit der Entscheidung des Oberleutnants sich einverstanden erklärt und sie genehmigt.

In dem prisengerichtlichen Verfahren gegen den Dampfer „Götaland" hat sich der Verdacht, daß er Konterbande führe, nicht bestätigt. In Beziehung auf den angeblich geleisteten Widerstand wird in der Begründung der Entscheidung des Prisengerichts ausgeführt, es lasse sich objektiv nicht feststellen, daß die „Götaland" versucht habe, das U-Boot zu rammen, wenn

Digitized by Google

auch die Manöver des Kapitäns durchaus gegen die Vorschriften des Prisenrechts verstoßen hätten und der Kommandant des U-Bootes sehr wohl der Ansicht sein durfte, daß es sich um einen Rammversuch handele.

Es sind zwei Gründe, aus denen die Reklamanten in der ersten Instanz die Aufbringung und weiter die Beschlagnahme und Zerstörung des Schiffes für unrechtmäßig erklärten. Die Maßnahmen seien nicht ausgegangen vom „Kommandanten" des Kriegsschiffes, nämlich des U-Bootes, und sie seien unternommen von dem unrechtmäßigerweise aufgebrachten schwedischen Dampfer, somit von einem neutralen Gebiete aus.

Dem Antrage des Kaiserlichen Kommissars entsprechend hat das Prisengericht in Hamburg erklärt, daß Schiff und Ladung der Einziehung unterlegen hätten und die Zerstörung gerechtfertigt gewesen sei; die Reklamationen sind zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Berufung ist nicht begründet. Es ist richtig, daß die Prisenordnung sich mit ihren Vorschriften im allgemeinen an die Kommandanten der Kriegsschiffe wendet. Aber damit hat nicht ein bestimmter Dienstrang bezeichnet werden sollen, sondern diejenige Persönlichkeit, welche zu der gegebenen Zeit an der betreffenden Stelle, also der Regel nach auf dem Kriegsschiffe, das Kommando führt. Selbstverständlich tritt in Abwesenheit und überhaupt im Falle der Verhinderung des Kommandanten, wie in Beziehung auf die Leistung des Schiffes, so auch insbesondere in Beziehung auf die Führung des Handelskrieges und auf die Ausübung des Prisenrechts der nächstälteste Offizier ohne weiteres an seine Stelle und ist dann berechtigt und verpflichtet, das durch die Umstände Gebotene anzuordnen.

Auch daraus kann gegen die Rechtmäßigkeit der Aufbringung des „Tello" kein Grund hergeleitet werden, daß zur Zeit dieser Aufbringung die „Götaland", wenn auch unter deutscher Kriegsflagge fahrend, doch ein neutrales Schiff gewesen ist. Richtig ist, daß auf neutralem Gebiete das Prisenrecht nicht ausgeübt werden darf. Es mag auch richtig sein, daß selbst gegen ein auf hoher See befindliches Schiff von einem Kriegsschiff aus, das sich im Territorialgewässer eines neutralen Staates befindet, keine prisenrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden dürfen. Aber das trifft den vorliegenden Fall nicht. Der Satz, daß die Seeschiffe als Teile des Gebietes des Staates zu gelten haben, dem sie angehören, ist nicht wörtlich zu nehmen. Es ist nicht die Meinung, daß das Staatsgebiet dadurch eine Erweiterung erfährt, daß die Schiffe auf die See hinausgehen. Vielmehr wird mit dieser mehr bildlichen Ausdrucksweise nur zusammenfassend ausgedrückt, daß in vielen Beziehungen für das Schiff und für die Personen auf dem Schiffe das nationale Recht weiter gilt, obwohl sie das Staatsgebiet verlassen haben. Die Prisenmannschaft, die auf die „Götaland" gesetzt wurde, begab sich jedenfalls damit nicht auf schwedisches Staatsgebiet, verblieb vielmehr auf hoher See.

Ist mithin insoweit gegen die Aufbringung des „Tello" nichts einzuwenden, so ist es auch ohne Bedeutung, daß nach dem inzwischen ergangenen — übrigens noch nicht rechtskräftig gewordenen — Urteil des Hamburgischen

Digitized by Google

Prisengerichts die späteren Feststellungen eine objektive Rechtmäßigkeit der Aufbringung der „Götaland" nicht ergeben haben. War es im übrigen völkerrechtlich zulässig, daß von dem neutralen Kauffahrteischiff aus und unter Benutzung seines Beibootes der „Tello" angehalten und zerstört wurde, so berührt es die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen nicht, wenn die Benutzung der „Götaland" den Interessenten dieses Schiffes und dem schwedischen Staate gegenüber unberechtigt gewesen sein sollte. Ueberdies kann selbst vom Standpunkt des in der Sache „Götaland" ergangenen Urteils nicht zugegeben werden, daß die Benutzung der „Götaland" und ihres Beibootes unerlaubt gewesen sein sollte. Nach Lage der Sache war der Schiffskommandant, der die „Götaland" auf Grund des § 16 b Pr.O. aufgebracht hatte, sogar berechtigt, das Schiff als Hilfsschiff zu verwenden. Im Augenblick der Aufbringung kann der Offizier nicht immer alle objektiven für die Schuld des aufgebrachten Schiffes maßgebenden Umstände mit Sicherheit feststellen. Das völkerrechtlich anerkannte Verfahren besteht darin, daß auf hinreichenden Verdacht hin die Aufbringung erfolgen darf, die — vorbehaltlich der prisengerichtlichen Untersuchung — als solche eine erlaubte Handlung ist. Angesichts dieser Tatsache kann auch die Vorschrift der Prisenordnung, daß der Kommandant das aufgebrachte Schiff als Hilfsschiff verwenden darf, nur so verstanden werden, daß es hierfür nicht auf die objektive Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ankommt, sondern nur darauf, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen haben (Pr.O. Ziff. 8).

In dieser Instanz hat der Vertreter der Reklamanten als den Leitgedanken seiner Ausführungen den Satz aufgestellt, daß Prisen überhaupt nur von einem Kriegsschiffe gemacht werden dürfen. Dieser Satz findet sich auch in der völkerrechtlichen Literatur nicht selten ausgesprochen, hat hier aber regelmäßig nur die Bedeutung, den Gegensatz zur Kaperei zum Ausdruck zu bringen. So unbedingt wie der Vertreter der Reklamanten ihn verstehen will, kann er jedenfalls nicht anerkannt werden. Mit Recht weist das Prisengericht auf den § 23 Pr.Ger.O. hin, der voraussetzt, daß keineswegs nur Kriegsschiffe Prisen machen dürfen, daß vielmehr neben Hafenbehörden auch Truppen, d. h. Teile der bewaffneten Macht, in die Lage kommen können, zur Aufbringung eines Schiffes zu schreiten. Es kann sich nur fragen, ob dies bei einer Aufbringung auf hoher See einer Einschränkung unterliegt.

Die Frage braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Tatsächlich liegt es hier nicht so, daß der Oberleutnant, der sich auf der „Götaland" befand, darauf ausgegangen wäre, mit dem seinem Kommando unterstellten Schiff selbständig Prisen zu machen. Er hatte den bestimmten Befehl, dem Kriegsschiffe nach dem L.-Hafen zu folgen. Die „Götaland" sollte in Verbindung mit diesem bleiben und der Oberbefehl über die Prise und ihre Besatzung verblieb bei dem Kommandanten des Kriegsschiffes. Dem entsprach es, daß der Schiffskommandant davon abgesehen hat, dem Prisenoffizier einen schriftlichen Reisebefehl zu erteilen. Dieser sollte eben

Digitized by Google

nicht selbständig seinen Weg nehmen, sondern auf dem hinreichend bestimmt angegebenen Kurse mit dem U-Boote in Fühlung bleiben. Der Kommandant des letzteren konnte mithin, solange die Verbindung bestand, die Besatzung der Prise auch zu prisenrechtlichen Maßnahmen gegen andere Schiffe verwenden. Angenommen selbst, daß dieses nicht angängig gewesen wäre, ohne daß dadurch die „Götaland" zum Hilfsschiff wurde, so lagen doch, wie schon bemerkt, die Voraussetzungen vor, unter denen die Verwendung des Schiffes als Hilfsschiff zulässig war. Auch bedurfte es dazu keiner Förmlichkeit. Da nun im Augenblick, als sich während der Fahrt der Schiffe die Gelegenheit zum Vorgehen gegen den in Sicht kommenden fremden Dampfer bot, der Schiffskommandant nicht zur Stelle war, weil in diesem Zeitpunkte das U-Boot getaucht fuhr, trat die oben erörterte Sachlage ein, daß in seiner Vertretung der älteste Offizier zu handeln hatte und handelte. Daß auch die Beteiligten von dieser Auffassung ausgegangen sind, ergibt sich schon daraus, daß der Prisenoffizier demnächst die Genehmigung seines Kommandanten für sein Vorgehen eingeholt hat. Dies wäre nicht erklärlich, wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, lediglich als Vertreter des Kommandanten zu handeln.

Prisensache des niederländischen Fischdampfers „Dahlia". — Bedeutung des Schiffstagebuchs.

Urteil des Oberprisengerichts 29. 6. 16 (Ber.Reg. Nr. 70).

Der niederländische Fischdampfer „Dahlia" wurde am 11. 4. 1915 von einem deutschen Kriegsschiffe angehalten und, weil er sich der neutralitätswidrigen Unterstützung dadurch verdächtig gemacht hatte, daß er kein Schiffstagebuch geführt hatte, nach Cuxhaven eingebracht. Dort wurde auf Vorschlag des untersuchenden Offiziers vom Festungskommandanten die Aufbringung ausgesprochen. Die Reederei erhob Reklamation und forderte Schadenersatz wegen Fangverlustes. Das Prisengericht Hamburg hat durch Urteil vom 22. 1. 16 (zugestellt am 17. 2. 16) die Reklamation abgewiesen. Es nahm an, daß von Schiffen, die sich im unmittelbaren Kriegsgebiete bewegen, verlangt werden müsse, daß ihre Papiere in Ordnung seien. Das gelte namentlich vom Schiffstagebuche, aus dem zu ersehen sei, wo sich das Schiff in letzter Zeit aufgehalten habe.

Gegen dieses Urteil hat die Reklamantin frist- und formgerecht Berufung erhoben. Sie macht geltend, daß die Nichteintragung in das an Bord befindlich gewesene Journal lediglich auf Nachlässigkeit beruhe und den Verdacht neutralitätswidriger Unterstützung nicht zu rechtfertigen vermöge.

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Das Oberprisengericht tritt den Ausführungen des Vorderrichters über die Bedeutung der Schiffspapiere für die im Kriegsgebiete sich aufhaltenden neutralen Schiffe bei. Namentlich das Schiffstagebuch ist insofern von Bedeutung, als es Auskunft darüber

Digitized by Google

gibt, wo das Schiff sich auf früheren und namentlich auch während der letzten Reise im einzelnen aufgehalten hat. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Fischdampfer, der in der Nähe der deutschen Küsten- und Seestreitkräfte fischt, die Reise dazu benutzt, um sich mit dem Feinde in Verbindung zu setzen und ihm über seine Wahrnehmungen Mitteilungen zu machen. Eine Kontrolle über die Bewegungen seines Schiffes kann nur durch Einsicht des Schiffstagebuches ausgeübt werden. Fehlt dieses oder enthält es, wie im vorliegenden Falle, keine Eintragungen über die letzten Fahrten, so ist der Verdacht begründet, daß das Schiff in dieser Beziehung etwas zu verbergen hat. Eine Aufbringung zwecks näherer Ermittelungen ist in einem solchen Falle gerechtfertigt.

Hiernach war wie geschehen zu erkennen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 Pr.Ger.O.

Prisensache des niederländischen Fischdampfers „Lisbeth Betty". — Starker Rauch bei einem im unmittelbaren Kriegsgebiet befindlichen neutralen Fischdampfer reicht nicht aus, um den Verdacht der neutralitätswidrigen Unterstützung des Feindes zu rechtfertigen.

Urteil des Oberprisengerichts 29. 6. 16 (Ber.Reg. Nr. 65).

Der niederländische Fischdampfer „Lisbeth Betty" wurde am 11. 4. 15 in der Nordsee von einem deutschen Kriegsschiffe wegen Verdachts neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht und nach Cuxhaven eingebracht. Das Schiff hatte sich dadurch verdächtig gemacht, daß es beim Herannahen der deutschen Seestreitkräfte starke Rauchwolken zeigte. Da der Verdacht später sich nicht bestätigte, wurde das Schiff am 23. 4. 15 wieder entlassen. Die Reederei erhob Reklamation und beanspruchte 3590,80 Fl. Schadenersatz für Fangverlust während 15 Tage. Das Gericht erster Instanz hat durch Urteil vom 22. 1. 16 (zugestellt am 18. 2. 16) die Reklamation abgewiesen. Es hat angenommen, daß — da einige Tage vorher andere Fischereifahrzeuge nach einem Berichte deutscher Aufklärungsschiffe sich ähnlicher Rauchentwickelung anscheinend zu Signalzwecken bedient hätten — für einen verständig prüfenden Kommandanten der Verdacht nahe gelegen habe, daß „Lisbeth Betty" sich der neutralitätswidrigen Unterstützung des Feindes schuldig gemacht habe. Gegen dieses Urteil hat die Reklamantin am 2. 3. 16 Berufung erhoben und dieselbe am 29. 3. 16 gerechtfertigt.

Der frist- und formgerecht eingelegten Berufung war der Erfolg nicht zu versagen. Die Tatsache, daß die „Lisbeth Betty" beim Herannahen der deutschen Kriegsschiffe starken Rauch gezeigt hat, reicht nach Ansicht des Oberprisengerichtes für sich allein nicht aus, um den Verdacht neutralitätswidriger Unterstützung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Solche Rauch-

Digitized by Google

entwicklung kann verschiedene, unverfängliche Ursachen haben, sie kann insbesondere, wie auch ein bei den Akten befindlicher Bericht der Festungskommandantur Cuxhaven als möglich hinstellt, auf die Verwendung schlechter Kohlen zurückgeführt werden. Ein solcher häufig beobachteter Vorgang für sich allein bot daher für den Kommandanten keinen ausreichenden Anlaß, das Schiff aufzubringen. Er war vielmehr in der Lage, die ihm auffallend erscheinende Tatsache an Ort und Stelle durch geeignete Ermittelungen an Bord des Schiffes aufzuklären, wie sie später im Prisenhafen, ohne daß weiteres Material zur Beurteilung der Sachlage beigebracht wäre, tatsächlich zugunsten des aufgebrachten Schiffes aufgeklärt worden ist.

Da hiernach ein ausreichender Grund zur Beschlagnahme nicht vorgelegen hat, war gemäß § 8 Pr.O. auf Schadenersatz zu erkennen. Bei der Unbestimmtheit des von Fischdampfern zu erzielenden Gewinns hat das Oberprisengericht auch diesmal davon abgesehen, die Schadenberechnung der Reklamantin in ihren einzelnen Positionen dem Grunde und Betrage nach einzeln nachzuprüfen. Es hat vielmehr unter Festhaltung an dem in der Prisensache „Sidny Albert" (Urteil vom 25. 11. 15) aufgestellten Grundsätzen angesichts der Tatsache, daß zweifellos einem Schiffe durch Stilliegen unmittelbar ein Verlust erwächst, diesen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach freiem Ermessen auf 3500 Mk. festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 Pr.Ger.O. Da die Niederlande die Gegenseitigkeit verbürgt haben, waren dem Reiche auch die notwendigen Auslagen der Reklamantinnen aufzuerlegen.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Thorsten II". — Zum Begriff des „Feuerungsmateriales" im Sinne der Ziff. 20/23 Nr. 10 Pr.O.

Urteil des Prisengerichts Kiel 12. 9. 16 (Pr.-Reg. 117/20).

Der schwedische Dampfer „Thorsten II" (Heimatshafen Göteborg) wurde am 13. 5. 16 im Kattegat durch ein deutsches Kriegsschiff angehalten und zur Untersuchung nach Swinemünde und Stettin gebracht. Der Dampfer befand sich auf der Reise von Göteborg nach New-Castle. Als Ladung befanden sich u. a. auf dem Schiffe 230 Kisten Parafin-Streichhölzer, 30 und 20 Kisten Streichhölzer. Das Gewicht beträgt 32560 Kilo. Ueber die Frage, ob diese Streichhölzer als relative Konterbande im Sinne der Ziff. 23 Nr. 10 Pr.O. anzusehen seien, ließ sich das Prisengericht folgendermaßen aus:

Bezüglich der Streichhölzer hat das Kaiserliche Oberprisengericht in der Prisensache „Björn" (Urteil vom 29. 6. 16, Ber.-Reg. Nr. 37, abgedruckt in der Leipziger Zeitschrift 1916, S. 1258) ausgesprochen, daß sie nicht als „Feuerungsmaterial" im Sinne der Ziff. 23 Nr. 10 Pr.O. anzusehen seien; denn hierunter seien nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens die Stoffe zu verstehen, welche zur Erzeugung von Wärme in der Weise benutzt würden, daß sie verbraucht würden; das Streichholz dagegen diene nur zur

Digitized by Google

Entzündung der Flamme und werde hierbei nicht seinem Stoffe nach verbraucht, sondern seines geringfügigen Wertes wegen nach dem Gebrauch achtlos fortgeworfen; es sei ebensowenig Feuerungsmaterial als andere nur zur Erzeugung der Flamme bestimmte Feuerzeuge.

Das Prisengericht hat diesen Ausführungen nicht folgen können, ist vielmehr in Uebereinstimmung mit der in der Sache „Björn" getroffenen Entscheidung des Prisengerichts Hamburg der Meinung, daß die Streichhölzer unter Ziff. 23 Nr. 10 Pr.O. fallen. Das Oberprisengericht sieht das entscheidende Merkmal des „Feuerungsmateriales" darin, daß es bei dem Gebrauche verbrannt werde. Indeß auch von diesem Standpunkte aus ergibt sich nach Ansicht des Prisengerichts ein Unterschied zwischen einem Streichholz und einem Feuerzeug, das, wie z. B. Feuerstein und Stahl, lediglich den Funken entzündet. Denn das Streichholz dient keineswegs nur zur Erzeugung der Flamme, sondern es dient gleichzeitig dazu, durch das Holz die Flamme noch einige Zeit zu ernähren und zu erhalten, bis sie anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, und hierbei wird allerdings das Streichholz auch seinem Stoffe nach verbraucht. Es tritt also bei dem Streichholze gerade dasjenige ein, was das Oberprisengericht als entscheidend ansieht, und es kann demgegenüber nicht darauf ankommen, daß das Erhalten der Flamme durch das Streichholz durchweg nur einen kurzen Zeitraum und nur einen Teil des Holzes in Anspruch nimmt. Entscheidend ist, daß gerade dieses Erhalten der Flamme die Gebrauchsfähigkeit des Streichholzes wesentlich mitbedingt, und daß das Streichholz nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig zugleich dazu dient, die Flamme durch Verzehren des Holzes noch einige Zeit zu erhalten. Dieser Zweck wird namentlich im Kriege vielfach in den Vordergrund treten, beispielsweise, wenn sich der Soldat in dunklen und unbekannten Räumen zunächst orientieren muß.

Es ist aber eine nicht zu enge Auslegung des Begriffs „Feuerungsmaterial" auch im Hinblick auf die Vorgeschichte der Gesetzesbestimmung geboten. Die Ziff. 23 Nr. 10 der abgeänderten Prisenordnung, die mit der Ziff. 23 Nr. 9 der ursprünglichen Prisenordnung vom 30. 9. 09 (RGBl. 1914, S. 275) übereinstimmt, beruht auf Art. 24 Nr. 9 der Londoner Seerechts-Deklaration vom 26. 2. 09. Das in diesem Art. 24 enthaltene Verzeichnis der relativen Konterbande geht wiederum zurück auf den von der englischen Delegation über die Regelung der Konterbande ausgearbeiteten Entwurf. Dieser bezeichnete unter Art. 3 Ziff. 5 als relative Konterbande *„fuel"*. Das Wort *„fuel"* aber wird in englischen Wörterbüchern (vergl. *Chambers Dictionary*) erläutert als *„anything, that feeds a fise"*, es umfaßt also alle Stoffe und Gegenstände, welche geeignet sind, ein Feuer zu erhalten. In dem französischen Urtext der Seerechts-Deklaration ist das Wort bezeichnet mit *„les combustibles"*. Hierunter versteht man, wie es im Wörterbuch von *Sachs Villatte* heißt, alle brennbaren, entzündlichen Stoffe, speziell Brenn- und Heizungsmaterial. Danach ist anzunehmen, daß auch das Wort „Feuerungsmaterial" in der deutschen Uebersetzung der Londoner Deklaration

Digitized by Google

und in der deutschen Prisenordnung alle Gegenstände einschließt und einschließen sollte, die geeignet und bestimmt sind, ein Feuer oder eine Flamme zu erhalten, und es kann nicht darauf ankommen, ob der Gegenstand außer der Erhaltung der Flamme diese auch erzeugt und ob die Erhaltung der Flamme längere oder kürzere Zeit währt.

Prüft man den inneren Grund, der die Regierungen dazu bestimmt haben wird, Feuerungsmaterial als relative Konterbande zu bezeichnen, so kann dieser nur in der Erwägung gefunden werden, daß auch im Kriege alles, was das Feuer entzünden und erhalten oder auch nur erhalten kann, von besonderem Werte ist. Auch Streichhölzer haben einen solchen besonderen Wert als Material zur Entfachung und Nährung der Flamme gerade im Kriege, wo es oft von größtem Vorteile sein kann, auch nur für kurze Zeit eine kleine Flamme in Kraft zu erhalten. Dem Zweckgedanken des Gesetzes entspricht es daher durchaus, auch diese Gegenstände unter den Begriff „Feuerungsmaterial" einzubeziehen, und auf die praktischen Zwecke, die das Seebeuterecht verfolgt, muß der entscheidende Wert gelegt werden.

Prisensache des dänischen Dreimastschooners „Cocos". — Schadenersatzanspruch bei Versenkung.

Urteil des Oberprisengerichts 15. 5. 16 (Beruf.-Reg. Nr. 57).

Aus den Gründen interessieren folgende Ausführungen: Am 12. 6. 15 wurde der dänische Dreimastschooner „Cocos" aus Marstal mit einer Ladung gehobelter Bretter auf der Reise von Christiania nach Leith von einem deutschen Kriegsschiff auf hoher See aufgebracht, und nachdem den 4 Mann Besatzung Gelegenheit gegeben war, mit einem Teil ihrer Sachen das Schiff zu verlassen, mit der Ladung vernichtet. Es haben Anspruch auf Schadenersatz erhoben . . . . 3) der Kapitän *Hansen* wegen Verlustes seiner Stellung . . . . 5) die Mannschaft wegen ihrer Effekten . . . Diese beiden Ansprüche sind unbegründet. Für Schäden, welche aus der Wegnahme oder Zerstörung einer Prise nur mittelbar für Dritte entstehen, ist durch die Prisenordnung ein Ersatzanspruch an keiner Stelle bestimmt. Auch die Mannschaft, die übrigens im vorliegenden Falle durch Versicherung gedeckt war, kann wegen ihrer mitzerstörten Effekten Ersatz nicht beanspruchen. Daß der Kommandant das Schiff aufbrachte und zerstörte, entsprach der Sachlage, so wie sie sich ihm darstellen mußte. Es ist eine positive Bestimmung, wenn § 115 Pr.O. im Satz 2 im Anschluß an den Artikel 53 der Londoner Seekriegsdeklaration trotzdem in einem solchen Falle gewissen Beteiligten einen Anspruch auf Schadenersatz zuspricht. Dies geschieht aber nur insoweit, als es sich um das Schiff oder um vernichtete neutrale „Güter" (marchandises) handelt und es ist klar, daß unter „Gütern" d. h. Handelsgütern, wie der französische Text es besonders klar bezeichnet, die nicht für den Handel, sondern nur für den Gebrauch der Mannschaft bestimmten Sachen nicht verstanden werden

Digitized by Google

können. Der § 115 Pr.O. enthält eine Sonderbestimmung, die ohne rechtfertigenden Grund nicht ausdehnend ausgelegt werden darf.

Endlich muß es auch wegen des Anspruchs der Ladungsinteressenten bei der angefochtenen Entscheidung bleiben. Erst in der Berufungsinstanz hat der für sie auftretende Rechtsanwalt eine von ihnen ausgestellte Vollmacht vorgelegt. Nach § 27 Abs. 1 Pr.Ger.O. muß die Reklamationsschrift von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, der mit einer schriftlichen Vollmacht des Reklamanten versehen ist. Die besondere Vorschrift der Zivilprozeßordnung, daß das Gericht einen ohne Vollmacht auftretenden Vertreter einstweilen zulassen, dann aber das Urteil erst nach Ablauf einer für die Nachbringung der Vollmacht bestimmten Frist verkünden darf, ist hier nicht anwendbar. Angesichts der klaren und zwingenden Vorschrift der Prisengerichtsordnung ist es vielmehr lediglich Sache des Reklamanten, für die rechtzeitige Vorlegung der Vollmacht zu sorgen. In Ermangelung einer solchen hat daher das Prisengericht mit Recht die Reklamation zurückgewiesen. Die nachträgliche Vorlegung der Vollmacht in der Berufungsinstanz ist aber nicht geeignet, dieser Entscheidung ihre Grundlage zu entziehen. —

Prisensache des dänischen Dampfers „Kiew".

Urteil des Oberprisengerichts 28. 6. 16 (Beschw.-Reg. Nr. 8/5).

Die weiteren Beschwerden gegen den von dem Prisengericht Kiel in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschluß vom 10. 4. 16 werden zurückgewiesen.

Gründe:

Das Prisenamt in Swinemünde hat durch Beschluß vom 27. 2. 16 verschiedene von den Beschwerdeführern aus der Ladung des Dampfers „Kiew" reklamierte Partien Kaffee und Kakao gemäß § 46 Abs. 2 Pr.Ger.O. vor der prisengerichtlichen Entscheidung dem Reichsmarineamt überwiesen und sodann durch Beschluß vom 3. 3. 16 den Wert der Güter nach Einziehung eines Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt.

Dabei ist der Wert, den die Güter am Tage der Aufbringung des Schiffes, nämlich am 18. 1. 16 gehabt haben, zugrunde gelegt worden. Hiergegen haben die Reklamanten bei dem Prisengerichte in Kiel Beschwerde erhoben und geltend gemacht, daß nicht der Zeitpunkt der Beschlagnahme, sondern der Tag des Ueberweisungsbeschlusses oder der Wertfestsetzung oder der tatsächlichen Ueberweisung der Güter an das Reichsmarineamt zugrunde gelegt und demnach die sehr bedeutende Preissteigerung berücksichtigt werden müsse, die für Kaffee und Kakao in der Zeit nach dem 18. 1. 16 zufolge der englischen Blokademaßregeln im Inlande eingetreten war. Das Prisengericht hat die Beschwerden zurückgewiesen. Es geht davon aus, daß zwar

Digitized by Google

an sich der Zeitpunkt der Ueberweisung für die Wertfestsetzung als maßgebend zu betrachten sei, daß aber gleichwohl den Beschwerdeführern kein Anspruch auf die außergewöhnliche, durch kriegerische Maßnahmen veranlaßte Preissteigerung der Güter im Inlande zustehe, daß vielmehr nur der normale Handelswert zu berücksichtigen sei, der durch die Wertfestsetzung des Prisenamts, das den Inlandsmarktpreis vom 18. Januar 1916 zugrunde gelegt habe, reichlich gedeckt werde.

Den hiergegen erhobenen weiteren Beschwerden war der rechtliche Erfolg zu versagen.

Die den Ausführungen der Beschwerdeführer zugrunde liegende Auffassung, daß es sich bei der im § 46 Abs. 2 Pr.Ger.O. zugelassenen Ueberweisung der Prise an eine vom Kaiserlichen Kommissar bezeichnete Stelle um einen von dem Prisenamt verfügten Zwangsverkauf handele und daß der dabei festzusetzende und demnächst zu hinterlegende Betrag den Preis für die überwiesenen Gegenstände darstelle, kann nicht als zutreffend betrachtet werden. Sie entspricht nicht dem Sinn und dem Zweck der Bestimmung. Die Ueberweisung geschieht in der Annahme, daß es zur Einziehung der überwiesenen Gegenstände im prisengerichtlichen Verfahren kommen wird. Nur für den Fall, daß entgegen dieser Annahme die Beschlagnahme nicht aufrecht erhalten und demgemäß auf Freigabe der Prise erkannt wird, ist für die Wahrung der Interessen der Beteiligten zu sorgen, soweit sie durch die Verfügung über die Prisengüter beeinträchtigt werden würden. Darin liegt der Zweck, für den die in der Prisengerichtsordnung vorgeschriebene Feststellung und Hinterlegung des Wertes der Prise bestimmt ist. Es kommt mithin darauf an, welche Ansprüche in dem bezeichneten Falle dem Berechtigten zustehen. Das Oberprisengericht hat bereits in den Prisensachen betreffend die Dampfer Zaanstrom und Batavier V unter dem 5. 5. 16 entschieden, daß der Wert, der für die beschlagnahmten Güter zu erstatten ist, wenn diese der Militärverwaltung überwiesen und sodann im prisengerichtlichen Verfahren freigegeben worden sind, nach dem Zeitpunkte der Beschlagnahme zu bemessen ist. An diesem Grundsatze ist festzuhalten.

Erkennt das Prisengericht auf Freigabe einer Prise, so hat dies zur Folge, daß die Beschlagnahme rückgängig zu machen und der Zustand wieder herzustellen ist, der ohne die Beschlagnahme vorhanden gewesen wäre. Von besonderen Schadenersatzansprüchen abgesehen, geschieht dies, wenn die Prise noch vorhanden und zur Verfügung der Prisenbehörden ist, durch die Rückgabe der Gegenstände. Ist die Rückgabe zufolge einer Verfügung über die Prise nicht möglich, so muß der Sachwert an Stelle treten. Aus der vorbezeichneten Wirkung, die mit der Aufhebung der Beschlagnahme verbunden ist, folgt aber, daß in einem solchen Falle der Wert nach dem Zeitpunkte der Beschlagnahme zu bemessen ist, denn gerade dieser Wert war in der ihn verkörpernden Prise dem Berechtigten durch die Beschlagnahme entzogen worden. Von diesem Gesichtspunkte hat daher auch die Wertfestsetzung durch das Prisenamt auszugehen.

Digitized by Google

Die Wahl eines anderen Zeitpunktes für die Wertbemessung führt, — zumal bei Gütern mit schwankendem Marktwert — zu unrichtigen und unter Umständen unbilligen Ergebnissen. Im vorliegenden Falle würde die Wertbemessung nach dem Marktpreise zur Zeit der Ueberweisung an die Marineverwaltung, falls der Inlandspreis zugrunde zu legen wäre, den Reklamanten infolge der eingetretenen Preissteigerung einen unverhältnismäßigen Vorteil zuwenden; im Falle eines Sinkens der Preise wäre dagegen den Beteiligten bei solcher Wertbemessung nur ein unzureichender Ersatz für die entzogenen Güter geboten.

Alle über den Sachwert zur Zeit der Beschlagnahme hinausgehenden Ansprüche gehören in das Gebiet des Schadenersatzes, der durch den § 46 Abs. 2 Pr.Ger.O. nicht berührt wird. Die Geltendmachung solcher Schadenersatzansprüche bleibt, soweit ihre Voraussetzungen vorliegen, den Beteiligten unbenommen. Auch Aenderungen des Marktpreises der beschlagnahmten Güter können unter Umständen für die Frage des Schadenersatzes von Bedeutung sein. Ein Ersatz für den Unterschied zwischen dem Werte der Güter zur Zeit der Beschlagnahme und dem später gestiegenen Inlandspreise, wie ihn die Reklamanten beanspruchen, wird sich allerdings auch aus diesem Gesichtspunkte nicht begründen lassen. Denn der Schadenersatzanspruch, den die Prisenordnung im Einklange mit den Grundsätzen des Völkerrechts gewährt, bezieht sich nur auf den Schaden, der durch eine ungerechtfertigte Beschlagnahme verursacht ist. Hier handelt es sich dagegen nicht um einen solchen Schaden, sondern umgekehrt um einen Gewinn, den die Reklamanten aus der Beschlagnahme und der damit verbundenen Verbringung der Waren ins Inland für den Fall der Freigabe der Güter erwartet haben und für dessen Entziehung sie Ersatz verlangen. Das Prisengericht hat mit Recht angenommen, daß es für einen solchen Anspruch an jeder rechtlichen Grundlage fehlt. Auch Rücksichten der Billigkeit sprechen nicht für den Standpunkt der Reklamanten, da diese bei Zugrundelegung des von dem Prisenamte festgelegten Wertes im gegebenen Falle zweifellos alles erhalten werden, was sie bei der Einleitung der von ihnen unternommenen Handelsoperation als deren Ergebnis erwarten konnten.

Prisensache russischer Prähme und Schlepper in Libau. — Zur Auslegung des Begriffs „Kauffahrteischiff".

Beschluß des Oberprisengerichts in Prisensachen betreffend die in Libau beschlagnahmten sieben Holzprähme, fünf Wasserprähme und zwei Schlepper mit Namen „Assistent" und „Undine" vom 27. 6. 16. Beschwerderegister Nr. 9/9.

Die Beschwerden des Kaiserlichen Kommissars gegen die Beschlüsse des Prisengerichts in Hamburg vom 11. 5. 16 werden zurückgewiesen.

Die oben bezeichneten Fahrzeuge sind nach der Einnahme von Libau im dortigen Hafen von dem deutschen Hafenkapitän beschlagnahmt worden.

Digitized by Google

Sie stehen sämtlich im Eigentum russischer Staatsangehöriger; Schiffspapiere sind nicht vorhanden. Nach den Angaben der Beteiligten haben die Holzprähme eine Größe von 27 auf 7 Meter, die Wasserprähme einen Raumgehalt zwischen 12 und 18 Tonnen und die beiden Schlepper einen solchen von 10 bezw. 5 Tonnen. Es ist anzunehmen, daß die Prähme zur Verbringung von Gütern von und an Bord der im Hafen liegenden Seeschiffe dienten, während die beiden Schlepper zur Bergung der Prähme bestimmt waren. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und geringe Größe der Fahrzeuge hat das Prisengericht angenommen, daß es sich nicht um Kauffahrteischiffe handele und daß daher die Prisengerichte nicht zuständig seien, über sie zu erkennen. Demgemäß sind die Anträge des Kaiserlichen Kommissars auf Einziehung von dem Prisengerichte durch vier auf die einzelnen Gruppen von Fahrzeugen sich beziehende Beschlüsse abgelehnt worden. Die hiergegen von dem Kaiserlichen Kommissar erhobenen Beschwerden sind nicht begründet.

Es ist richtig, daß die Bedeutung des in der Prisenordnung und Prisengerichtsordnung ebenso wie in der Londoner Seekriegsdeklaration gebrauchten Wortes „Kauffahrteischiff" *(navire de commerce)* sich nicht mit dem Sinne deckt, in dem es im deutschen Handelsgesetzbuch und anderen deutschen Gesetzen gebraucht wird. In den Verhandlungen der Londoner Konferenz ist festgestellt worden, daß die Bezeichnung nur den Gegensatz zu den Staatsschiffen ausdrücken soll (*Schramm*, Verhandlungen S. 141) und dem entspricht die erläuternde Bestimmung des § 2 Pr.Ger.O. An sich haben demnach als Kauffahrteischiffe im Sinne der Prisenvorschriften alle im Privateigentume stehenden Schiffe zu gelten.

Ohne jede Einschränkung kann dies aber doch nicht gelten. Aus der Bezeichnung „Kauffahrteischiff" ist jedenfalls soviel zu entnehmen, daß dabei nur an Schiffe gedacht ist, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit einige Bedeutung besitzen. Fahrzeuge, wie die hier in Frage stehenden, die nur die Verbindung zwischen den im Hafen liegenden Kauffahrteischiffen und dem Lande vermitteln und mit Rücksicht auf ihre Bauart und Größe nach seemännischer Auffassung kaum noch als „Schiffe" anzusprechen sind, können nicht als Kauffahrteischiffe bezeichnet werden. Daß auch die Prisenordnung auf diesem Standpunkte steht, ergibt sich schon daraus, daß sie für die als Prise zu behandelnden Schiffe überall das Recht zur Führung einer Nationalflagge und den Ausweis durch Schiffspapiere voraussetzt. Für die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Fahrzeuge trifft dies nicht zu. Für solche Fahrzeuge wäre auch der umständliche Apparat des prisengerichtlichen Verfahrens wenig zweckmäßig und es läßt sich nicht annehmen, daß die Prisengerichtsordnung sie diesem Verfahren hat unterwerfen wollen. Ein Bedürfnis dazu besteht um so weniger, als schon die für den Landkrieg geltenden Grundsätze (Art. 53 Abs. 2 der Anlage zum Uebereinkommen IV der zweiten Haager Konferenz) eine genügende Handhabe bieten, um die Hand auf derartige Fahrzeuge zu legen.

Digitized by Google

Prisensache des dänischen Dampfers „Kiew". — Zum Begriff der Reprise.

Urteil des Prisengerichts Kiel 21. 6. 16 (Pr.R. 101/228).

Gründe:

Am 18. 1. 16 ist der dänische Dampfer „Kiew" (Heimatshafen Kopenhagen) von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht. Der Dampfer befand sich auf der Fahrt von Kopenhagen nach Liverpool; einige Waren waren nach Svansea bestimmt. Das aufgebrachte Schiff wurde nach Swinemünde überführt und in Stettin entlöscht.

Die Ladung bestand zum weitaus größten Teile aus Lebensmitteln.

Vom Prisenamte in Swinemünde sind mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars freigegeben die unter Nr. 10, 12, 13a, 14, 15, 62 und 67 des Manifestes verzeichneten Gegenstände.

Versteigert auf Anordnung des Prisenamtes sind die Gegenstände unter Nr. 25 des Manifestes (42 Faß frische Aepfel) und unter Nr. 9 des Manifestes (15 Faß Käselab). . . .

Es sind insgesamt 31 Reklamationen erhoben worden und zwar von der Reederei und von 30 Ladungsinteressenten. Was die Reklamationen der Ladungsinteressenten angeht, so lassen sich diese in zwei Gruppen scheiden:

Die erste Gruppe betrifft Waren, die von Dänemark als Handelsgut nach England bezw. über England nach überseeischen Ländern ausgeführt werden sollten. Die zweite Gruppe bildet Waren, die, von Amerika kommend, von der englischen Prisenbehörde angehalten, gegen Beding der Rückgabe ausgeliefert waren und nun von der Reederei mittels des Dampfers „Kiew" nach England zurückgebracht werden sollten, um der englischen Prisenbehörde wieder zur Verfügung gestellt zu werden. In allen Fällen handelt es sich um relative Konterbande.

Nach längeren Ausführungen über die erste Gruppe der Reklamationen, die kein besonderes Interesse gewähren, fährt dann das Urteil hinsichtlich der Reklamationen betreffend die zur Verfügung der englischen Prisenbehörden zurückgehenden Waren wie folgt fort:

Allen diesen Reklamationen ist folgender Tatbestand gemeinsam. Es handelt sich um Waren, die, aus Amerika kommend, nach Dänemark oder Schweden adressiert waren. Ein Teil der Waren soll, wie ein Teil der Reklamanten angibt, nach Deutschland bezw. Oesterreich-Ungarn bestimmt gewesen sein. Die Waren sind in englischen Häfen von der englischen Prisenbehörde angehalten. Da die Entlöschung der Waren aus den Dampfern, die im übrigen verdächtige Waren nicht führten, erheblichen Zeitaufwand verursacht hätte, gestattete die englische Prisenbehörde der Reederei, die Waren zunächst nach Kopenhagen mitzunehmen, unter der Bedingung, daß sie nicht den Empfängern ausgeliefert, sondern sogleich von der Reederei mittels anderen Dampfers nach England zurückgebracht und der Prisenbehörde wieder zur Verfügung gestellt würden. Die Reederei verpflichtete sich

Digitized by Google

hierzu. Sie kam auch — trotz Protestes der Ladungseigentümer — dieser Verpflichtung insoweit nach, als sie die Waren den Empfangsberechtigten nicht ausantwortete, sondern sie auf den Dampfer „Kiew" einlud, der nunmehr nach England zurückkehren sollte. Auf dieser Rückfahrt ist dann der Dampfer „Kiew" von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht worden. Die sämtlichen Waren sind Lebensmittel, also relative Konterbande. Nach Ziff. 23 Nr. 1 Pr.O.

Die Reklamanten machen nun in erster Linie geltend, die Waren seien nicht für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen englischen Staates „bestimmt" gewesen; denn sie seien durchaus gegen den Willen der Eigentümer und unter deren ausdrücklichem Protest wieder eingeladen, um der englischen Prisenbehörde zur Verfügung gestellt zu werden; lediglich die Reederei habe dies veranlaßt, darunter könnten die Eigentümer nicht leiden.

Diese Ausführung geht fehl. Für das Seebeuterecht, das den Zweck verfolgt, dem feindlichen Staate die Hilfszufuhren abzuschneiden, kann es nicht darauf ankommen, welche Bestimmung der rechtliche Eigentümer der Ware trifft, sondern entscheidend kann nur die Bestimmung desjenigen sein, der die Ware in der Hand hat und tatsächlich über sie verfügen kann. Dies war hier, wie der ganze Verlauf der Sache gezeigt hat, die Reederei, die ihr der englischen Regierung gegebenes Versprechen einlösen wollte und tatsächlich über die Ware verfügte. Wäre die Aufbringung durch das deutsche Kriegsschiff nicht erfolgt, so wären die Waren unzweifelhaft in die Hände der englischen Behörde gelangt, und nur hierauf, nicht auf den gegenüber den Tatsachen ohnmächtigen Willen der rechtlich Verfügungsberechtigten kann es für die lediglich praktische Zwecke verfolgende Ausübung des Seebeuterechts ankommen.

Die Reklamanten haben weiter ausgeführt, die Ware habe nicht den englischen Verwaltungsbehörden, sondern dem englischen Prisengericht zur Verfügung gestellt werden sollen, um prisengerichtlich abgeurteilt zu werden. Dies sei kein „Gebrauch" der Ware seitens der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates. Die letztere Ausführung trifft an sich zu. Die Reklamanten verkennen aber, daß die feindliche Bestimmung der Ware, wie ausgeführt, gemäß Ziff. 33 b und c Pr.O. in der Fassung vom 18. 4. 15 anzunehmen ist, sofern die Umstände dem nicht widersprechen. Die Frage ist also auch hier entsprechend der Rechtsprechung des Oberprisengerichts dahin zu stellen: liegen Umstände vor, die es nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge als ausgeschlossen erscheinen lassen, daß die Ware für die feindlichen Regierungszwecke verwendet wäre? Diese Frage ist durchaus zu verneinen; denn es liegt auf der Hand, daß, wenn auch die prisengerichtliche Aburteilung selbst noch keinen Gebrauch der Ware darstellt, es doch recht wahrscheinlich, mindestens aber möglich ist, daß die Ware im prisengerichtlichen Verfahren, sei es schon im Laufe dieses Verfahrens, sei es durch Urteil, eingezogen und einer Regierungsstelle zur Ver-

Digitized by Google

wertung und Verwendung zugeführt wäre. Schon diese hier recht naheliegende Möglichkeit läßt den Gegenbeweis scheitern. Zur Wahrscheinlichkeit wird die Möglichkeit in den Fällen, in denen der Empfänger der Waren auf der sogenannten schwarzen englischen Liste steht, also den englischen Behörden als ein Händler bekannt ist, der nach Deutschland liefert. Desgleichen liegt in den Fällen, wo die Reklamanten angeben, daß die Ware nach Deutschland bestimmt gewesen sei, die Annahme, daß die englische Prisenbehörde dies erkannt und die Ware eingezogen haben würde, besonders nahe. Ausgeschlossen aber ist die Möglichkeit der Einziehung auch in den Fällen nicht, wo die Reklamanten behaupten, daß die Ware lediglich nach neutralen Ländern (Dänemark oder Schweden) bestimmt gewesen sei. Die Anhaltung der Ware durch die englische Prisenbehörde läßt schon erkennen, daß ein gewisser Verdacht gehegt wurde, und welchen Ausgang das Verfahren vermutlich vor dem englischen Prisengerichte genommen hätte, ist von hier aus schlechthin nicht zu übersehen, so daß es bei der gesetzlichen Vermutung sein Bewenden behalten muß.

Auch das Hamburger Prisengericht hat — und zwar ebenfalls in der Prisensache „Kiew" — bereits in dem gleichen Sinne erkannt (vgl. Leipziger Zeitschrift 1916 S. 559).

Die Reklamanten haben weiter geltend gemacht, daß die Waren nach den Grundsätzen der sogenannten „Reprise" freizugeben seien.

Während die Londoner Seekriegsrechtserklärung vom 26. 2. 09 Bestimmungen über die Reprise nicht enthält, heißt es unter Ziff. 98 der deutschen Prisenordnung: „Wird ein vom Feinde aufgebrachtes Schiff wieder genommen, bevor es von ihm eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet ist, so ist es, wenn deutscherseits kein Grund zur Aufbringung vorliegt, wieder freizugeben." Dieser Grundsatz will sich zunächst nur gegen die Auffassung wenden, daß ein vom Feinde aufgebrachtes, aber noch nicht eingezogenes oder militärisch verwendetes Schiff schon infolge der Aufbringung zu einem feindlichen Schiffe geworden sei. Erst die Einziehung begründe das Eigentum des Nehmestaates, die bloße Aufbringung nicht (vgl. *Schramm*, Prisenrecht S. 348; *Welberg*, Seekriegsrecht S. 302). Der Fall der Ziff. 98 liegt hier aber nicht vor, denn der Dampfer „Kiew" ist vom Feinde nicht aufgebracht und diesem nicht genommen. Er befand sich niemals in Händen des Feindes und wurde gemäß Bestimmung der Reederei zur Fahrt nach England verwendet. Lediglich die zu II. reklamierten Ladungsteile befanden sich früher in der Hand des Feindes, nämlich der englischen Prisenbehörde. Sie sind dem Feinde aber nicht genommen, sondern sie sind von ihm freiwillig herausgegeben, nur gegen ein Versprechen, dessen Erfüllung von der Reederei abhing. Tatsächlich befand sich die Ware, als das deutsche Kriegsschiff den „Kiew" aufbrachte, nicht mehr in der Hand des Feindes, sondern in der tatsächlichen Gewalt der Reederei bezw. der Schiffsbesatzung. Die Reederei und die Schiffsbesatzung aber wollten — und hierin liegt der grundsätzliche Unterschied gegenüber der beschlagnahme-

Digitized by Google

freien Reprise — die Ware dem Feinde zuführen. Deshalb liegt eben deutscherseits ein Grund zur Aufbringung vor. Die Freilassung nach Ziff. 98 setzt dagegen — selbst wenn eine sinngemäße Anwendung auf die Ladung hier möglich wäre — voraus, daß lediglich der Feind das Schiff aufgebracht und diesem seinen Willen aufgezwungen hatte; daran fehlt es hier. Daß die Reederei unter einem gewissen Druck und Zwang der Verhältnisse gestanden haben mag, und daß das der englischen Prisenbehörde gegebene Versprechen sie band, vermag die Tatsache nicht zu beseitigen, daß es doch der Wille der Reederei war, die Ware dem Feinde zuzuführen.

Die Reklamanten berufen sich endlich auf Billigkeitsgründe. Aber solche Erwägungen sowie alle Betrachtungen politischer Art dürfen für das Prisengericht gegenüber den klaren prisenrechtlichen Vorschriften, die das Prisengericht anzuwenden hat, wie jeder Richter das Gesetz, nicht ausschlaggebend sein. Uebrigens wäre es auch ein recht unbilliges Verlangen, daß das Deutsche Reich gerade im vorliegenden Falle, wo die Ware der englischen Regierung direkt in die Hände zu fallen drohte, keine Beschlagnahme hätte eintreten lassen sollen.

Danach unterlagen die sämtlichen unter II. reklamierten Waren (Lebensmittel) bezw. ihr Wert der Einziehung, die Reklamationen waren abzuweisen.

Prisensache des schwedischen Dampfers „Thorsten".

Urteil des Oberprisengerichts 14. 4. 16.

Die Berufung gegen das Urteil des Prisengerichts Kiel vom 10. 9. 15 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Berufungsklägerin zu tragen.

Gründe:

Am 15. 6. 15 wurde der schwedische Dampfer „Thorsten", auf der Fahrt von Gothenburg nach Newcastle begriffen, wegen Verdachts des Konterbandetransportes aufgebracht. Bei der Entladung des Schiffes im Prisenhafen wurden 14 Kisten, enthaltend 3 Rohöl-Bootsmotoren, gefunden und beschlagnahmt. Das Schiff und die übrige Ladung wurde freigegeben. Die Reederei des Dampfers machte Schadenersatzansprüche wegen ungerechtfertigter Aufbringung geltend, die durch Urteil des Prisengerichts Kiel vom 10. 9. 15 (zugestellt am 25. 9. 15) zurückgewiesen wurden, zugleich wurde auf Einziehung der Motore erkannt. Das Prisengericht nahm an, daß die Rohölmotore bedingte, nach einem befestigten Platze bestimmte Konterbande seien. Die zu vermutende feindliche Bestimmung sei nicht widerlegt. Daher sei die Aufbringung des Schiffes zu Recht erfolgt und der Schadenersatzanspruch nicht begründet. Gegen dieses Urteil hat die Reederei frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Sie führt zur Begründung derselben in erster Linie aus, die Motore seien ausschließlich für friedliche Zwecke, nämlich zur Fortbewegung kleiner, privater Schleppkähne auf Kanälen bestimmt. Zum Be-

Digitized by Google

weise hierfür hat die Reklamantin drei eidesstattliche Versicherungen vorgelegt, deren Inhalt ihre Angaben bestätigt.

Eventuell hat die Berufungsklägerin noch geltend gemacht, daß im vorliegenden Falle das Schiff von der Beschlagnahme dadurch wieder frei geworden sei, daß es auf dem Wege zum Prisenhafen im Sund schwedisches Gewässer passiert habe. Wenn aber eine Prise vor rechtskräftiger Verurteilung wieder in das Hoheitsgebiet desjenigen Landes gelange, dem sie angehöre, so müsse sie nach völkerrechtlichen Grundsätzen freigegeben werden.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. Was den ersten Einwand der Reklamantin anlangt, so ist bei gegenwärtiger Lage der Sache unerheblich, ob die friedliche Bestimmung der Rohölmotore jetzt als dargetan anzusehen ist. Um die Rohölmotore selbst handelt es sich in dieser Instanz nicht mehr, da hinsichtlich dieser das Urteil des Prisengerichts rechtskräftig geworden ist. Es ist jetzt nur zu entscheiden, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme des Schiffes vorgelegen haben, und diese Frage ist zu bejahen, wenn der Kommandant bei der Aufbringung des Schiffes unter verständiger Würdigung der Sachlage und der ihm zu Gebote stehenden Beweismittel annehmen konnte, daß die Rohölmotore als Konterbande anzusehen seien. Die feindliche Bestimmung der Motore war nun im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf deren Bestimmungsort zu vermuten. Irgendwelche Beweise zur Entkräftung dieser Vermutung waren an Bord des Schiffes nicht vorhanden. Wenn diese nachträglich erbracht wurden, so konnte dadurch die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme wegen Konterbandenverdacht nicht berührt werden.

Aber auch der zweite von der Rekamantin erhobene Einwand ist hinfällig. Ein Satz des Völkerrechts mit dem von der Reklamantin angegebenen Inhalte existiert nicht. Dagegen ist im II. H. A. 13 Art. 10 ausdrücklich gesagt, daß die Neutralität einer Macht durch die bloße Durchfahrt der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt wird. Sollte eine Macht verlangen können, wie die Reklamantin meint, daß Prisen ihres eigenen Landes, die durch ihre Küstengewässer geführt werden, freizugeben sind, so würde ein solcher Anspruch sich nur darauf stützen können, daß durch das Passieren der Küstengewässer ihre Neutralität verletzt wird, wie es tatsächlich geschieht, wenn innerhalb der Hoheitsgewässer ein Schiff, einerlei welcher Neutralität, aufgebracht wird. Daß letzteres unzulässig ist und gegebenenfalls das Verlangen auf Freigabe des Schiffes rechtfertigt, ist ein allgemein anerkannter, auch in die Prisenordnung übergegangener Grundsatz des Völkerrechts. Bezüglich des bloßen Durchfahrens der Küstengewässer ist aber in obigem Abkommen ausdrücklich das Gegenteil bestimmt und damit ist dem von der Reklamantin geltend gemachten Anspruch die Grundlage entzogen. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus den Verhandlungen der zweiten Haager Konferenz. Bei Beratung

Digitized by Google

des Art. 23 des oben erwähnten Abkommens, welches über die Zulässigkeit der Einbringung von Prisen in neutrale Häfen handelt, wurde ein Amendement eingebracht, nach welchem anerkannt werden sollte, daß eine neutrale Prise, die in einen Hafen ihres eigenen Landes gebracht wurde, frei sei (vgl. *Einicke*, Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekriege, S. 321). Diesem Abänderungsantrage ist, wie die jetzige Fassung des Art. 23 ergibt, keine Folge gegeben worden. Wenn hiernach also nicht einmal dem Einbringen einer Prise in einen Hafen ihres eigenen Landes die Wirkung beigelegt worden ist, daß die Prise frei wird, so kann das noch viel weniger von dem bloßen Durchfahren der Küstengewässer gelten. Hierauf hat sich denn auch jenes Amendement nicht erstreckt.

Für einen Entschädigungsanspruch der Reederei ist hiernach gemäß Ziff. 8 Abs. 1 Pr.O. kein Raum und es war daher in der Hauptsache, wie geschehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 Pr.Ger.O.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

Sprechsaal.

1. Ist zurzeit eine Aenderung der Vorschriften des geltenden Rechts über die Ehescheidung deutscher Frauen*), die mit Ausländern verheiratet sind, geboten?

I. Bezüglich der in der Ueberschrift aufgeworfenen Frage gelangt *Hachenburg* in der „Juristischen Rundschau" vom 1. 8. 16 (D.J.Z. XXI 787) zu folgendem Ergebnis:

„Die Vorschriften des geltenden Rechts über die Ehescheidung deutscher Frauen*), die mit Ausländern verheiratet sind, haben sich in den heutigen Zeiten nicht bewährt. Hier scheint eine Aenderung der Gesetzgebung geboten. Die Scheidungsklage einer jungen Frau gegen ihren Mann war unzulässig, weil dieser Engländer war und nach englischem Rechte ein Ehebruch des Mannes als solcher nicht als Scheidungsgrund gilt. Rechtsanwalt *Kielmeyer*, Stuttgart, hat, anknüpfend an den konkreten Fall, einen Antrag an den Reichskanzler eingereicht. Er verdient allseitige Unterstützung. Auch die Tagespresse sollte sich dafür interessieren. Die Zeit ist vorbei, in der unsere Gesetzgebung vor der ausländischen Reverenz macht, auch wenn diese hinter der unseren zurückgeblieben ist. Wir werden während des Krieges und noch mehr nach seinem Ende erleben, daß die Ehen deutscher Mädchen mit Angehörigen des feindlichen Auslandes nicht haltbar sind. Das deutsche Gericht muß die deutsche Frau von der Fessel lösen können, wenn die Gründe hierzu nach deutschem Rechte vornanden sind. Man sollte sogar meinen, daß dies während des Krieges auch durch eine Verordnung des Bundesrates bestimmt werden kann. Mindestens wohl ebensogut wie die viel besprochene Entlastung der Gerichte."

II. Diesen Ausführungen muß widersprochen werden:

Zunächst wäre nachzuweisen, daß sich die deutschen privatinternationalen Bestimmungen über die Ehescheidung (insbesondere EG. z. BGB. Art. 17, ZPO. § 606 usw.) gerade in den heutigen Zeiten, den gewaltigen Erschütterungen des Weltkrieges, die uns umgeben, nicht bewähren. Dieser Nachweis kann nicht erbracht werden, da die Verhältnisse, welche diese Bestimmungen ordnen sollen, sich nicht infolge des Weltkriegs geändert haben.

*) Deutsche Frauen = Frauen, die bis zu ihrer Verheiratung mit dem Ausländer Deutsche waren.

Digitized by Google

Unrichtig ist die Bemerkung, „unsere Gesetzgebung mache vor ausländischen Gesetzgebungen Reverenz, auch wenn diese hinter der unseren zurückstehen". Die Regelung des EG. z. BGB. Art. 7—31, die den Anwendungsbereich des eigenen Rechts so außerordentlich weit ausgedehnt hat (vgl. namentlich Art. 12, 13 III, 17 IV, 21, 25 Satz 2), verdient in der Tat alles andere als den Vorwurf einer Unterschätzung des Wertes des eigenen Rechts. Soweit wir aber auch stark abweichende Auslandsrechte anwenden und den Herrschaftsbereich der Vorbehaltsklausel einengen, geschieht dies hauptsächlich aus der nüchternen Erwägung, daß sich nur so die von uns erwünschte Anwendung deutschen Rechts durch Auslandsgerichte erreichen läßt.

„Das deutsche Gericht muß" — meint *Hachenburg* — „die deutsche Frau*) von der Fessel lösen können, wenn die Gründe hierzu nach deutschem Rechte vorhanden sind". Aber warum nur dann, wenn die deutsche Frau*) an einen Angehörigen des feindlichen Auslandes verheiratet war? Die Aenderung des internationalen Scheidungsrechts, die *Hachenburg* erstrebt, müßte folgerichtig und billigerweise auch die Anwendbarkeit der Rechte der verbündeten und neutralen Staaten in Frage stellen. Soll das stark abweichende österreichische Eherecht, für dessen möglichst weitgehende Berücksichtigung das neueste deutsche Schrifttum mit aller Entschiedenheit eingetreten ist, angewandt werden, während man die Anwendung eines weniger abweichenden Eherechts eines der heute mit uns im Kriege befindlichen Staaten ablehnt?

„Es bedarf" — schreibt *Triepel*[1]) mit vollem Rechte — „keiner großen Sehergabe, um zu prophezeihen, daß der größere Teil des Völkerrechts, nämlich das Recht des Friedens, nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges genau in derselben Bahn sich bewegen wird, in der es zuvor gelaufen ist". Das gilt vornehmlich vom Internationalprivatrecht. Darum kann nicht oft und laut genug die Mahnung ausgesprochen werden, nicht noch mehr Fäden, die der Weltverkehr bis zum Ausbruche des Weltkrieges gesponnen hatte, und die nach dem Weltkriege wieder angeknüpft werden müssen, grund- und nutzlos zu zerreißen. In den Zeiten des Friedens hätte der vorliegende Fall niemals Anlaß zu einer Eingabe an den Reichskanzler usw. gegeben. Ihn im Kriege anders einzuschätzen, fehlt jeder hinreichende Grund. —

Schon in meiner Abhandlung: „Zur Frage der deutsch-österreichisch-ungarischen Rechtsannäherung"[2]) habe ich im Gegensatze zu den Ausführungen *Meszlényis*[3]) darauf hingewiesen, daß für die Zentralmächte die Frage der Vereinheitlichung des Internationalprivatrechts erst angeschnitten werden kann, wenn feststeht, wieweit eine Vereinheitlichung des materiellen Rechts möglich und wünschenswert ist, und daß ferner die Frage, ob gegenüber den mit uns im Kriege befindlichen Staaten dauernde Veränderungen des Internationalprivatrechts geboten erscheinen, selbstverständlich erst nach dem Kriege entschieden werden kann.

Und welchen Erfolg verspricht sich *Hachenburg* von der geforderten Aenderung unseres Internationalprivatrechts? — Das feindliche Ausland würde die deutschen Ehescheidungsurteile (wie sie *Hachenburg* verlangt) selbstverständlich und mit vollem Rechte nicht anerkennen, und wahrscheinlich mit Gegenmaßnahmen antworten. —

---

*) Deutsche Frauen = Frauen, die bis zu ihrer Verheiratung mit dem Ausländer Deutsche waren.

[1]) Die Zukunft des Völkerrechts (1916), 11/12.

[2]) Oest.ZBl. XXXIV 667—669; vgl. auch K. u. W. V. 234/5.

[3]) DJZ. XXI 714—716.

Digitized by Google

Noch ein Letztes! Handelt es sich denn wirklich bei der Regelung des englischen Rechts um eine so große Rückständigkeit? Ist nicht bei der Kritik unseres Zivil- wie Strafrechts immer wieder das schwerwiegende Bedenken geäußert worden, der Ehebruch der Frau sei schwerer zu beurteilen und nur eine „pseudomoralisierende Gleichstellung" habe den Schwere-Unterschied zwischen Ehebruch des Mannes und Ehebruch der Frau übersehen[1])? —

Professor Dr. jur. *Peter Klein*, Königsberg.

2. Gibt es ein Völkerrecht?

Die Frage nach dem wirklichen Bestande des Völkerrechts bejahen viele, viele verneinen sie. Theoretisch giltige Sätze sind aufgestellt worden: die Praxis des Staatenlebens hat sie bald beachtet, bald mit mehr oder weniger sanfter Gewalt nach ihren Zwecken ausgelegt, bald im Sturme hinweggefegt. Papiernes Recht ist es kurz nach Beginn des Weltkrieges genannt worden: von der Parteien Gunst und Haß verwirrt schwebt sein Charakterbild in der Geschichte . . . . .

Rohe Gewalt hat Völkerrechtssätze, die die europäische Kulturgemeinschaft der gebildeten Nationen als überall giltig festgelegt und besiegelt hat, mit Füßen getreten: sind deshalb die Rechtssätze nicht vorhanden? Ist der Bestand des innerhalb eines Staates giltigen Rechts zu verneinen, wenn es vorkommt, daß das Recht von den zu seiner Beobachtung Verpflichteten verletzt, ja daß in einzelnen Fällen die Rechtsverletzung und ihre Folge nicht wieder beseitigt wird? Nie und nimmermehr! Und ebensowenig kann gegen die Geltung eines Völkerrechtssatzes, gegen das Völkerrecht überhaupt der Umstand ins Feld geführt werden, daß Verstöße dagegen begangen werden, und seien sie noch so erheblich, und noch so häufig, auch dann nicht, wenn in einem einzelnen Falle die Rechtsverletzung keine Sühne findet, der dadurch angerichtete Schaden nicht ausgeglichen wird. Und dennoch! Völkerrecht ist das Recht, das die Beziehungen der Staaten zu einander, im Frieden und im Kriege, regelt, und dieser für das organische Leben der Kulturwelt wichtigste Inbegriff von Rechtssätzen sollte ein Wesen ohne Inhalt, ein papiernes Recht, ein Schatten sein? Ja und nein! Es kommt eben ganz darauf an, welchen Sinn man mit dem Worte Völkerrecht verbindet.

Die Erörterung darüber kann nur von dem unerschütterlichen Grundsatz ausgehen, daß Rechtsquelle ausschließlich ist der mit der Kompetenzkompetenz ausgestattete Staat. Es gibt keine dem Staate übergeordnete Rechtsquelle, keine dem Staate übergeordnete Macht, die in der Lage wäre, gegen ihn dem Rechte Anerkennung zu verschaffen, m. a. W. es fehlt an der Erzwingbarkeit des Völkerrechts gegenüber dem Staate, der als zu seiner Beobachtung verpflichtet anzusehen ist, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Und das nicht nur, es fehlt auch an einer dem Staate und den Staaten übergeordneten Stelle, die einen allgemein verbindlichen — sei es selbst nicht erzwingbaren — Rechtsausspruch darüber abgeben könnte, ob ein Staat seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachgekommen ist oder nicht. Und damit entbehrt das Völkerrecht der Vollkommenheit, das sei ohne weiteres zugegeben. Aber damit ist es trotz alledem nicht ausgeräumt. Denn es wird von seinen Leugnern übersehen, daß für das Völkerrecht die Rechtsquelle, die zur Beobachtung des aus der Quelle geflossenen Rechts verpflichtete und die zur Entscheidung der Frage, ob das Recht innegehalten worden ist

[1]) Vgl. z. B. *Kohler*, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, III 1 (1915) S. 155; *v. Liszt*[18], Lehrbuch des Strafrechts (1911), § 116 Ziff. I, S. 397.

Digitized by Google

oder nicht, berufene Stelle immer eine und dieselbe: eben der Staat ist. Der Staat selbst bestimmt, es sei durch Gesetz oder Gewohnheit, den Rechtssatz, der für sein Verhältnis zu anderen Staaten maßgebend ist: daran ändert nichts, daß das Völkerrecht setzende Gesetz meist auf Staatsvertrag beruht und in Form des Staatsvertrages erscheint, es hört dadurch nicht auf, Gesetz zu sein. Die Gleichartigkeit der Völkerrechtsnormen in allen Staaten der europäischen Kulturgemeinschaft, die Gleichheit der Ausübung in ihnen stellt das Völkerrecht in seiner praktischen Anwendung dar. Das Völkerrecht hat und bewährt eben seine Kraft dadurch, daß der Staat selbst es anerkennt und von seinen Untertanen seine Beachtung verlangt, wobei es ganz gleichgültig ist, ob er dies tut, freiwillig auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Kulturnationen, oder gezwungen unter dem das internationale Gleichgewicht schaffenden Druck der anderen Staaten. Die Erzwingbarkeit von außen her fehlt: auch die Möglichkeit der Ueberwindung des Staates, der das Völkerrecht verletzt hat, in einem siegreichen Kriege ändert daran nichts, denn dieser Zwang liegt rein auf dem Gebiete der tatsächlichen Machtverhältnisse und entfällt völlig, wenn es nicht gelingt, den Rechtsbrecher mit den Waffen niederzuwerfen. Der Staat, der selbst das Völkerrecht beachtet, verlangt naturgemäß auch von allen anderen Staaten diese Beachtung und ist dazu berechtigt: weil er das Völkerrecht beachtet, hat es im Bereiche seiner Macht Geltung. Wohl ist Erzwingbarkeit im Allgemeinen ein notwendiges Attribut des Rechts, aber die strengen Anforderungen der Begriffsbildung und Begriffserklärung sind in der Rechtswissenschaft, vor allem aber in der praktischen Ausbildung des Rechtslebens nicht vollends durchzuführen. Auch unter den Vorschriften des Staatsrechts sind solche, die der Erzwingbarkeit ermangeln: man denke an die staatsrechtlichen Pflichten des unverantwortlichen Staatsoberhaupts, an die Verantwortlichkeit der Minister und dergl.; niemand wird derartigen Vorschriften den Charakter als zwingende Rechtssätze absprechen. Ihre Wirksamkeit beruht auf dem die gesamte Rechtsordnung tragenden Gleichgewicht der sie bedingenden Kräfte, und so ist es entsprechend auch mit den Vorschriften des Völkerrechts. Es zeigt sich eben hier, daß die Erzwingbarkeit letzten Endes immer ein tatsächliches Moment ist, und wirksam nur ist in der Hand des Recht setzenden, Recht sprechenden und Recht durchführenden Staates, der Regierungsgewalt; gegenüber den durch das Recht Verpflichteten, gegenüber dem Staate selbst und seiner Regierungsgewalt, der Staatsgewalt als solcher, beruht alles Recht darauf, daß es von ihr tatsächlich anerkannt und gehandhabt wird und daß die daraus für den Staat sich ergebenden Beschränkungen von ihm beachtet und unverbrüchlich eingehalten werden: das gilt sowohl für rein staatsrechtliche Rechtssätze, die der Staatsgewalt Verpflichtungen nach innen, insbesondere den eigenen Staatsbürgern gegenüber auferlegen, wie für völkerrechtliche Rechtssätze, die die Gewalt nach außen, andern Staaten und den von ihnen Regierten gegenüber beschränken. Eine geringe Verschiebung des Ausgangspunktes des Völkerrechtsbegriffs, wie sie für das sog. internationale Privatrecht längst anerkannt ist, wird die Erkenntnis erleichtern. Man darf eben das Völkerrecht nicht auffassen als eine über den Staaten stehende und von ihnen unabhängige Rechtsordnung, diese gibt es ebenso wenig wie ein Naturrecht, sondern man muß darin, wie schon angedeutet, den Inbegriff der Rechtssätze sehen, die die Rechtsordnung eines Staates selbst für seine Beziehungen zu den anderen Staaten aufstellt und anerkennt, und die man vielleicht ebensogut Außenstaatsrecht nennen könnte. Die Rechtssätze des Völkerrechts sind in Ansehung der Quelle eben nicht verschieden von denjenigen anderer Teile der Rechtsordnung, und es ist bei ihnen, ebenso wie bei jenen anderen, insbesondere bei den Sätzen des internationalen Privatrechts, möglich, daß sie in den verschiedenen Staaten als den ver-

Digitized by Google

schiedenen Rechtsgebieten von einander abweichen, daß insoweit unlösbare Kollisionen eintreten, die eintretenden Falles, wenn überhaupt, durch friedliches Nachgeben im Wege des Vergleichs, durch Anrufung eines Schiedsgerichts, oder aber nur durch Waffengewalt erledigt werden können, da jeder Staat von dem anderen die Beobachtung der von ihm selbst als Völkerrecht anerkannten Sätze beansprucht. Für den deutschen Juristen ist das vom Deutschen Reiche anerkannte Völkerrecht das Völkerrecht, der Grund seines Bestehens ist seine Anerkennung und Handhabung von deutscher Seite.

Hinzukommt aber, daß es nun trotz erheblicher Abweichungen doch im wesentlichen dieselben Sätze sind, die alle zur europäischen Staatengemeinschaft gehörigen Staaten als Völkerrechtssätze anerkennen. Mag auch im einzelnen Falle ein Staat einen sonst von ihm gebilligten Grundsatz mit Füßen treten: abgeschafft ist der Grundsatz damit doch noch nicht. Und es bleibt immer noch ein weites Gebiet des Gemeinsamen. Insoweit kann man vielleicht über die Rechtsgrundlage des einzelnen Staates hinausgehen, ohne diese jedoch als das einzig Wirkliche aus dem Auge zu verlieren. Mit diesem Vorbehalt kann man von einem die Kulturstaaten umfassenden Völkerrecht reden: aus der Gemeinschaft und Gleichheit der Anschauungen, der dem andern Staate geschuldeten Rücksicht erklärt es sich, und es beruht auf Staatsgewohnheit oder, da es hier keine übergeordnete Rechtsquelle gibt, auf Staatsverträgen. Sein Bestand kann ebensowenig geleugnet werden, wie etwa das Gewohnheitsrecht oder das Bestehen ähnlich zustandegekommener Rechtsbildungen, z. B. aus der deutschen Rechtsgeschichte, wie es im Deutschen Privatrecht, im Gemeinen protestantischen Eherecht, vielleicht sogar im Gemeinen Recht überhaupt zu sehen ist, alles Rechtsbildungen, die aus gleichmäßiger Gewohnheit, Rechtsanwendung, Herausschälung gemeinsamer Rechtsgedanken aus partikulären Quellen, geworden sind. Aus diesen so gewonnenen gemeinsamen Grundsätzen ergeben sich, wie es die Praxis dauernd lehrt, dann auch rückwirkend für den einzelnen Staat wieder wichtige Gesichtspunkte für die Feststellung der von ihm anerkannten Völkerrechtssätze.

Rechtsanwalt Dr. *Kaufmann*, Crefeld.

3. Vergiftete Waffen.

Anfang September 1915 hat das Organ der Turiner Nationalisten, die „Patria", den Vorschlag gemacht: die Verbündeten sollten vergiftete Kugeln benutzen, wodurch Wundbrand erzeugt und der getroffene Feind dauernd beseitigt würde. Je härter man den Krieg führe, desto besser sei es; endlich müßten sich doch die Italiener überzeugen, daß das Wort Barbarei weiter nichts als Unsinn sei: entweder siege man als Barbar, d. h. als der Stärkere, oder man werde geschlagen.

Wir werden uns über solche Aeußerungen von dieser Seite kaum wundern. Haben wir doch gelernt, jeden Rückschritt der politischen und der Kriegs-Moral in Italien für möglich zu halten. Wenn den Herren Italienern die modernen Infanteriegeschosse allzu menschlich sind, da sie infolge ihrer großen Durchschlagskraft nicht nur den Körper augenblicklich durchschlagen, sondern den Wundkanal auch noch durch die entwickelte Hitze antiseptisch behandeln, so wünschen sie jede einzelne Schußverletzung, auch wenn edle Organe nicht getroffen sind, dadurch tötlich zu machen, daß ein Gift zugesetzt wird. Sie sind also nicht einmal mit der Verwendung von Dum-Dum-Geschossen zufrieden, die infolge einer mechanischen Vorrichtung sich im Körper abplatten und ihn dadurch gräßlich zerreißen, sondern sie wünschen auf eine Kampfesart zurückzugreifen, die einmal in Urzeiten üblich war, als es weder ein Völkerrecht noch auch, möchte man sagen, menschliche Gesinnung gab.

Digitized by Google

Dum-Dum-Geschosse sind seit Jahrzehnten durch das Völkerrecht verboten, wenn sie auch von unseren Feinden in diesem Kriege wieder angewandt wurden. Vergiftete Geschosse aber sind nicht erst seit einem oder mehreren Menschenaltern, sondern seit Jahrtausenden aus der Kriegführung aller zivilisierten Völker ausgeschaltet. Lange bevor die Menschen auch nur daran dachten, völkerrechtliche Abmachungen zu treffen, waren sie darin einig, daß der Gebrauch vergifteter Waffen eine unmenschliche Rohheit sei. Bevor also in der Geschichte irgend etwas erscheint, was wir als völkerrechtliche Abmachung auslegen können, ist die Anwendung vergifteter Schußwaffen ganz von selbst, durch die Uebereinstimmung der Menschlichkeit unter allen zivilisierten Völkern, aus der Welt geschafft worden.

Im 1. Gesange der Odyssee spricht Pallas Athene, die die Gestalt des Königs der Taßer, Mentes, angenommen hat, zu Telemachos nebenher einige Worte, die uns deutlich zeigen, daß damals schon der Gebrauch vergifteter Waffen abkam. Odysseus war nach Ephyra gefahren, um dort von Ilos, dem Sohne des Mermeros,

„männermordenden Saft zu erkundigen, daß er mit solchem
sich die ehernen Pfeile vergiftete; jener indeß nicht
gab ihn, dieweil er scheute den Zorn der ewigen Götter;
aber ihm gab mein Vater davon, denn er liebet' ihn herzlich."

Deutlich ersehen wir aus dieser Weigerung, daß man es bereits für unmenschlich und gemein hielt, einen Feind, statt ihm, sei es mit der blanken Waffe, sei es mit der Fernwaffe des scharfgespitzten Pfeiles oder des Speeres zu Leibe zu gehen, durch ein tötliches Gift hinzustrecken, von dem man nur eine geringe Menge an die Pfeilspitze zu schmieren brauchte, um selbst durch die kleinste Hautschürfung den Tod herbeizuführen.

Bald danach muß bei den Griechen die Anwendung vergifteter Waffen gänzlich abgekommen sein. Finden wir doch bei keinem ihrer Dichter oder Schriftsteller mehr eine Erwähnung davon. So grausam ihre Kriegführung sonst war, so unmenschlich sie aus Neid und Haß gegen Barbaren nicht nur, nein mit Vorliebe gegen andere Hellenen mit den äußersten Mitteln vorgingen, so scheute man sich doch, den Zorn der Götter auf sich zu lenken, indem man den Gegner durch Gift hinmordete. In den großen und kleinen hellenischen Kriegen wurden zahllose Grausamkeiten verübt: man denke nur an jenen Beschluß der syrakusanischen Volksversammlung im peloponesischen Kriege, vielen Tausenden gefangener Athener die Daumen an beiden Händen abzuschlagen, weil sie dann nur noch imstande seien, zu rudern, also als Sklaven im Seekrieg verwendet zu werden, nicht aber mehr den Speer zu schleudern. Und dennoch wollte man nichts mehr von der Verwendung von Kriegsgiften wissen.

Aehnlich ist in der römischen Geschichte Jahrhunderte lang davon nicht die Rede. Horaz erwähnt in einer seiner Oden (I 22) ein solches Mordgerät. Aber es wurde wohl nicht von den Römern verwendet, die nur über die Möglichkeit dieses Kampfmittels Bescheid wissen mußten. So hat Plinius eine Anzahl von Gegenmitteln für Giftwunden zusammengestellt, wobei er in Bemerkungen über die finsteren Abgründe der menschlichen Natur ausbricht, die den Menschen veranlassten, nicht zufrieden mit der Schärfe des Eisens, noch die Wirkung des Schlangenstiches hinzuzufügen. Ovid beschuldigte pontische Völkerschaften in der Nähe seines Verbannungsortes der Anwendung von Giftwaffen. Auch die gallischen Kelten sollen sie benutzt haben, obgleich wir Beweise für dieses Gerücht nicht haben; es wird immer im Auge zu behalten sein, daß feindliche Völker das Schlechteste von einander zu glauben geneigt sind und daß, absichtlich oder unabsichtlich, zahlreiche Lügen über den Gegner ausgestreut werden.

Digitized by Google

Sehr verbreitet ist die Verwendung von Giftwaffen dagegen unter Naturvölkern. Je grausamer letztere sind und je niedriger sie auf der Stufenleiter der Kultur stehen, desto lieber bedienen sie sich dieses entsetzlichen Mittels. Alexander von Humboldt erzählt, daß die Otomaken, die so tief standen, daß sie Erde aßen, Gegner durch Eindrücken eines vergifteten Daumennagels töteten. Wahrscheinlich handelte es sich um das schreckliche, beinahe augenblicklich wirkende Urari-Gift, das nur zum Ziele führt, wenn es sich mit dem Blute mischen kann, dann aber auch in kürzester Frist: weil alsdann zunächst die Nervenkraft für die willkürlichen Muskelbewegungen gelähmt wird, bald auch Lunge und Herz stillstehen und der Tod durch den denkbar höchsten Grad der Ermüdung erfolgt. Ist das Gift frisch, so können selbst große und kräftige Geschöpfe (wie Tapire) schon nach wenigen Schritten zusammensinken.

Das eben ist der Zweck der Verwendung vergifteter Waffen: einen an Stärke und Schnelligkeit überlegenen Feind gefahrlos und sicher, möglichst aus der Ferne, niederzustrecken. Die Naturmenschen mögen dies aus der Jagd gelernt haben. Bestimmte Tiere konnten sie wohl nur erlegen, wenn sie ihnen aus dem Hinterhalt, selbst gegen Angriff gesichert, das tödliche Geschoß sandten. Ursprünglich aber waren die menschlichen Waffen nicht kräftig genug, auch nur in einer Entfernung von wenigen Metern die Haut eines einigermaßen kräftigen Tieres so weit zu durchschlagen, daß ein Lebensorgan getroffen wurde. Mit der Hand geschleudert, bedarf der Speer des Wilden sehr erheblicher Kraft und außerordentlicher Treffsicherheit, um ein größeres Tier niederzustrecken. Brachte man ihm jedoch eine vergiftete Spitze bei, so brauchte diese ihm kaum die Haut zu ritzen, um doch tödlich zu wirken.

Deshalb hat sich das Blasrohr offenbar sehr schnell verbreitet. Man hat es bei zahlreichen wilden Stämmen in den verschiedensten Teilen der Erde getroffen: sowohl bei den Indianern des Amazonenstromes wie in Madagaskar, und bei den Papuanern in Neuguinea ebensowohl wie auf dem asiatischen Festlande bei den Laotiern am Mekong. Die Indianer des Amazonenstromes sind imstande, mit dem Blasrohr bis auf 80 Meter sicher zu treffen. Die kleinen dünnen Bolzen dieser Waffe, die außerdem den Vorzug des Rückladegewehres hat, können aus dem Versteck so oft gegen das lebende Ziel, sei dies nun Tier oder Mensch, entsandt werden, und der Schütze braucht dafür nur so geringe Bewegungen auszuführen, daß er bei einiger Vorsicht vor Entdeckung sicher ist. Wirksam konnte der Bolzen aber nur sein, wenn er mit tödlichem Gift gesalbt war. Deshalb ist, wie *Peschel* in seiner meisterhaften „Völkerkunde" fein bemerkte, das Geschoß hier nur Ueberbringer, das Gift dagegen die eigentliche Waffe.

Um Blasrohrpfeile zu vergiften, auch um Bogenpfeile, Dolche oder Schwerter mit tödlich wirkendem Gift zu bestreichen, sind bei verschiedenen Völkern die mannigfachsten Giftarten benutzt worden. Ihre Aufzählung kann hier unterbleiben, da es nur darauf ankommt, zu zeigen, daß auf sehr niederer Kulturstufe, aber auch nur auf dieser, die Menschen, weil sie noch keine kräftigeren Waffen erfunden haben oder weil sie sich auf ihre eigene Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit nicht verlassen mögen, zu dem schmutzigen Mittel der Giftwaffe greifen. 1859 haben die Engländer in einem Gefecht gegen die Kanowit-Dajaken auf Borneo 30 Mann an kleinen, kaum bemerkbaren Wunden verloren, die von den Giftbolzen herstammten — worüber sie natürlich außer sich waren. Leutnant *Crespigny* sah einen Eingeborenen Borneos, der an der Wade und an der Schulter auf solche Art verwundet war, in zwei Stunden sterben.

Viele Arten von Schlangen- und von Pflanzengift sind zu solchem Zweck verwandt worden. Zuweilen wird die Bereitung des Pfeil-

Digitized by Google

giftes als Geheimnis bewahrt, das nur wenige alte Weiber kennen — offenbar, weil sonst die Möglichkeit bestehen würde, daß auch innerhalb des Stammes bei Feindschaften oder Eifersüchteleien Gift angewandt würde.

Häufig zog man solche Gifte vor, die nur dann tödlich wirken, wenn sie unmittelbar in den Blutkreislauf gelangen, nicht aber, wenn sie in den Magen kommen. Wahrscheinlich veranlaßte die Unsauberkeit gar manches Volk zu dieser Wahl: bei der Bereitung des Giftes und bei der Behandlung der zu salbenden Pfeilspitze oder Speerklinge kam unvermeidlich einiges von dem tödlichen Saft auf Finger und Hände. Da der Naturmensch sich aber nur sehr selten wäscht, während er die Finger nicht selten beleckt, namentlich weil er ohne Messer und Gabel ißt, so konnte man nur ein Gift gebrauchen, das in den Magen gelangen konnte, ohne dort Schaden anzurichten. Noch im Mittelalter wird aus abgelegenen Gebirgstälern Europas berichtet, daß die Jagd auf größere Tiere mit vergifteten Speeren und Pfeilen erfolge und daß man dazu solche Jägergifte benutze, die nichts schadeten, wenn man zufällig etwas davon verschlucke. Aus dem erlegten Wild schnitt man nur die Stellen heraus, die unmittelbar neben der eingedrungenen Pfeilspitze lagen, während das Fleisch im übrigen gegessen werden konnte.

Uebrigens glaubt man, sogenannte „Giftzüge" an knöchernen Harpunen und Pfeilspitzen der Renntierzeit beobachtet zu haben. Auf einer gewissen Kulturstufe ist eben die Verwendung vergifteter Waffen allgemein, während sie mit ebenso großer Regelmäßigkeit verschwindet, sobald eine höhere Stufe erreicht wird. *Plinius* führte unter den Pfeilvergiftern arabische Piraten im troglodytischen Afrika an — Leute eben, die von der Kultur noch kaum beleckt waren.

Sobald aber die ersten Regungen der Menschlichkeit sichtbar werden, pflegen auch vergiftete Waffen verboten zu werden. Zahlreiche andere Vergehen gegen die Menschlichkeit werden erst später von den Gesetzbüchern erwähnt, häufig genug zuerst noch einigermaßen sanft bestraft. Der Gebrauch vergifteter Waffen aber wird schon in den frühesten Gesetzbüchern verboten — falls er überhaupt erwähnt wird, da dies meist gar nicht mehr nötig war. In dem alten Volksrecht der Bayern, das etwa im 7. Jahrhundert niedergeschrieben ist, wird auf die Verwundung durch vergiftete Pfeile eine bestimmte Buße gesetzt, ebenso in dem salischen Gesetz der Franken. Indessen war bei den meisten zur Kultur emporsteigenden Völkern nicht einmal mehr die Erwähnung einer solchen Waffe nötig.

So ist es denn auch heute nur noch bei den rohesten Völkern üblich, Giftwaffen zu benutzen. Die Ainos, das Urvolk Japans, von den jetzigen Herren des Landes verachtet, erlegen Bär und Hirsch wohl noch immer durch Vergiftung ihrer Holzpfeile. Sie besitzen eben kräftigere Waffen nicht, weil entweder ihre Begabung oder ihre Willenskraft nicht ausreichte, um sie auf eine höhere Stufe zu heben. Bei allen Kulturvölkern dagegen ist die Benutzung vergifteter Waffen durch Völkerrecht, Gesetz und Brauch auf das Strengste verboten. Wir blicken auf jene Zeiten, in denen es möglich war, daß man seinen Gegner durch eine vergiftete Dolchspitze des Lebens beraubte, wie dies an den sittlich bedenkenlosen Höfen der italienischen Renaissance üblich war, als auf entartete zurück. Selbst im Kriege gestatten wir solchen entsetzlichen Brauch unter keinen Umständen.

Die heutige Kriegführung hat zunächst in der fabelhaften Durchschlagskraft ihrer Infanteriegeschosse, noch mehr in ihren entsetzliche Verwundungen erzeugenden Granaten und Schrapnells, endlich auch in der blanken Waffe, die ja verhältnismäßig selten zur Anwendung kommt, Verwundungsmöglichkeiten zur Hand, die vollständig ausreichen, dem Gegner jenen Schaden

Digitized by Google

zuzufügen, der ihn auf die Dauer kampfunfähig machen muß. Dies aber und kein anderes wird als Ziel aller Kriegführung zivilisierter Völker betrachtet.

Der Gebrauch giftiger Gase läßt sich rechtfertigen, weil er den Gegner entweder zur Flucht zwingt oder ihn vorübergehend kampfunfähig macht, so daß dieses Kriegsmittel in der Regel selbst menschlicher ist als die Verwundung durch Infanterie- oder Artilleriegeschosse. Man kann die Verwendung solcher Gase daher nur etwa mit jenem, beinahe humoristisch anmutenden Kampfmittel vergleichen, das zuweilen im hellenischen Altertum angewandt wurde, wo man in einen Fluß, der die belagerte Stadt durchströmte, kurz vor der Essenszeit eine große Menge Nieswurz hineinschüttete, so daß bei den Belagerten zur gegebenen Zeit heftige Leibschmerzen entstanden, die ausreichenden Widerstand gegen den Sturm beträchtlich erschwerten. Dagegen war die wirkliche Vergiftung von Flüssen oder Brunnen damals schon ebenso verboten wie heute.

Es blieb Italienern vorbehalten, das schmachvolle Kampfmittel vergifteter Waffen für die Kriegführung moderner Staaten zu empfehlen. Käme es auf solche Ratschläge an, so würde die Kulturwelt alsbald auf die traurige Stufe der Piraten im troglodytischen Afrika oder der erdeessenden Otomaken zurücksinken.

Dr. *Ernst Schultze*, Hamburg-Großborstel.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister*).

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abhängige Länder 218 ff.
Adrianopel, Friede von A. 527.
Aegypten, Finanzen 405, 416.
Akkerman, Konvention von A. 526.
„Alfred Hage", dänischer Dampfer 586.
Allbeteiligungsklausel 486.
American Institute of International Law 502.
American Society of International Law 502.
Amerikanisch-Preußische Verträge (1799, 1828), 184, 320.
„Amerikanisches Völkerrecht" 504.
Angriffskriege 140, 144.
Anleihegarantien 387 ff., 401 ff.
„Artemis", schwedischer Dampfer 591.
„Aufbringung" und „Festhaltung" von Schiffen im Kriege 311.

B.

Bayern, Anleihevertrag (1832), 401.
„Belle Ile", norwegischer Dampfer 597.
„Bertha Elisabeth", niederländischer Dampfer 311.
Besatzung, von Piratenschiffen 68.
Besetztes Gebiet, Zwangsleistungen 464, 477.
Besetzung Lembergs 1914/15, 427.
Beutemachen im Kriege 445, 468.
Bewaffnete Intervention 393.
Bewaffnete Neutralität (Rumänien) 145.
Blockade, Kaperschiffe bei B. 80.
Bobrinski, Militärgouverneur von Lemberg 429.
„Bowes Castle", englischer Dampfer 318.
„Braga", schwedischer Dampfer 611.
Brüsseler Deklaration 433.
Bukarester Friede (1812) 527.
Bundesverhältnis 118, 129, 133.
Bündnis 118, 129.
Bündnisfall 125, 130, 131, 136.
Bürgerrecht in Galizien 1914/15 443.
„Bürgschaftsgarantie" 413.

C.

Carlowitzer Friedensvertrag (1699) 526.
Cartagena, Telefunkenstation 210.
Casus foederis 125, 130, 131.
Clausula rebus sic stantibus 507.
„Cocos", dänisches Schiff 621.
Commission de la dette publique (Aegypten) 402.
„Corfiz Beck Friis", schwedischer Dampfer 563.

D.

„Dahlia", holländischer Dampfer 617.
„Dania", schwedischer Dampfer 580.
Debellatio 427, 431.
Deklaration, Pariser 72.
— Londoner 100.
Denationalisierung der Piraterie 8 ff.
„Desaix", französisches Kriegsschiff 90.

*) Die in Klammern stehenden Ländernamen bezeichnen das Rechtsgebiet, für welches die betr. Frage (durch Gesetzgebung, Judikatur oder wissenschaftliche Erörterung) an der angegebenen Stelle behandelt ist. Wo kein Ländername genannt ist, handelt es sich um Deutschland.

Digitized by Google

Dette publique, caisse de la d. p., Aegypten 405.
Deutsche Vereinigung für Internationales Recht 502.
Diplomatische Sprache 501.
„Dniepr", russisches Fahrzeug 86.
Doggerbank-Fall 166.
Donaukommission 532, Anleihe (1868), 401.
Donauschiffahrt 510 ff.
Drahtlose Telegraphie im Kriege. 199.
Dreibundvertrag 123, 128, 138.

E.

Ehe, Sakramentscharakter 5.
Ehescheidung 622.
Eheschließung, standesamtliche, eines russischen Juden mit einer Protestantin in England 1.
Eigentum von Schiff und Ladung bei der Piraterie 66.
Eisernes Tor 525, 553.
Elbschiffahrtsakte 522.
„Elsa", schwedischer Schoner 305.
Elsaß-Lothringen 263.
„Embla", schwedischer Dampfer 604.
Emerson, amerikanischer Kriegskorrespondent 215.
England, standesamtliche Eheschließung von Ausländern 1.
Enquête-Kommission in Aegypten (1878), 405.
Exterritorialität der Donaukommission 529.

F.

„Festhaltung" und „Aufbringung" von Schiffen im Kriege 311.
Finanzkredite, internationale 393.
Finanzkommission, internationale, in Griechenland 407.
Finnland, Staatsrecht 218.
Flüsse, Geschichte ihrer völkerrechtlichen Lage 511.
Form der Rechtsgeschäfte, Eheschließung 2.
Fortgesetzte Reise 504.
Freiwillige Flotte, russische 83.
Freiwillige Seewehr (1870) 81.
Friedenskonferenzen, Haager 153.

G.

Galizien, russische Besetzung 427 ff.
Garantie, politische 419.
Garantieverträge, völkerrechtliche 388.
Gefangene, Tötung G. im Kriege 325.
Geiseln im kriegerisch besetzten Gebiet 438.
Gerichtsbarkeit über Piraten 16, 31.
„Glitra", englischer Dampfer 313, 319.
Grausamkeiten im Kriege 501.
Griechenland, Vergrößerung, Privatrechtsfolgen 290.
— Londoner Vertrag (1832), 401,
— Staatsanleihevertrag (1898), 407.
Grubenholz als Konterbande 305.
Grundrechte der Staaten 430.

H.

Haager Frieden (1795), 518.
Haager Friedenskonferenzen 153 ff.
Haager Konventionen 1907, 486.
Haager Konvention über die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe 99. 108.
„Haiman", englisches Boot 1904, 205.
„Hasenkamp", niederländischer Fischdampfer 307.
„Helikon", norwegisches Segelschiff 567.
Hilfskreuzer 82, 96.
„Holsatia", deutsches Fahrzeug 86.
Humanisierung des Krieges 156.

I. u. J.

Institut de droit international 505.
Internationalität der Flüsse 510.
Intervention 393.
Italien, Bündnisverhältnisse 118 ff.
Journalimus und Völkerrecht 508.
Juden, russische, Eheschließung 1 ff.,
— in Galizien 1914/15, 441, 469.
Jurisdiktion bei Piraterie 16.
„Jyden", schwedischer Dampfer 582.

Digitized by Google

K.

„Kaiser Wilhelm der Große", deutsches Schiff 492.
Kaperei, Begriff 90.
Kaperschiff, Begriff 76.
Kauffahrteischiff, Begriff 71, 624.
— Umwandlung in Kriegsschiffe 71.
„Kiew", dänischer Dampfer 610, 622, 626.
„King Stephen", englischer Dampfer 380.
Kirchliche Eheschließung 5.
Konferenzen, Haager 153 ff.
Konfiskation von Piratenschiffen 47.
Konterbande 296, 305, 563, 569, 574, 580, 582, 586, 589, 591, 597, 606, 610, 611, 619, 622, 626, 629.
Kriegserklärung 123.
Kriegseröffnung 129.
„Kriegsgebrauch im Landkrieg" 495.
Kriegsgefangene, Tötung 325.
Kriegskosten 150.
Kriegsschiffe, Begriff 76.
— Umwandlung in Handelsschiffe 71.
Kroatien 261.
Küstengewässer 574.

L.

Lemberg, Besetzung 1914/15, 427.
Lettres de marque 79.
Lettres de représaille 79.
Lex loci actus (Eheschließung) 1, 3, 7.
Liberia, Republik, 210.
„Lisbeth Betty", holländischer Dampfer 618.
Limpus, englischer Admiral, 209.
„Loke", schwedischer Dampfer 590.
Londoner Vertrag (1871) 409, 482, 550, 559; (1832) 401.
Londoner Deklaration 100.
„Luise", dänischer Dampfer 574.

M.

„Malacia", englisches Fahrzeug, 84.
Mallet, englischer Botschafter 209.
Mannschaft, Piratenschiffe 68, umgewandelte Schiffe 112.
Mediation 166.
Militarisation s. Umwandlung.
Milizen, 106.
„Mineral", norwegischer Dampfer 603.
„Modig", norwegischer Dampfer 606.

N.

Nehmung von Piratenschiffen 47.
Neutrale Kauffahrteischiffe, Umwandlung in Kriegsschiffe 110, Wegnahme, Zerstörung, 305 ff., 563 ff.
Neutrales Gut auf feindlichem Schiff 313.
„Norefos", schwedischer Dampfer 572.

O.

Oberprisengericht, internationales 175.
Oesterreich-Ungarn, Bündnisverhältnisse 118 ff.
Okkupation s. Besetzung.
Ontlaw, Piraten 15, 69.

P.

Pactum de bellando 118.
Pardon, Ausschließung im Kriege 325.
Partikuläres Völkerrecht 504.
„Petersburg", russisches Fahrzeug 84, 90.
Petersburger Deklaration (1868), 433.
Pariser Seerechtsdeklaration 72.
Pariser Vertrag 1856, 482.
Pazifismus und Völkerrecht 497.
Piraterie 8 ff.
Politik und Völkerrecht 118 ff., 487, 561.
„Prinz Heinrich", deutsches Fahrzeug 86.
Prisengericht, internationales 175.
Prisenrecht 305 ff., 563 ff; Anwendung auf Piraterei 16.
— russisches 1806—12.
Prisensprüche, deutsche 305 ff., 563 ff.
Privatschiffe 71.

Digitized by Google

R.

Rastatt, Kongreß von R. 518.
Ratifikation und Signatur 506.
Rechtsgeschäfte, Inhalt u. Form im I. P. R. 2.
Représaille, lettres de r. 79.
Reprise von Piratenschiffen 58.
Rheinschiffahrtsakte 523.
Rheinzölle 518.
Rückversicherung bei Bündnisverhältnissen 142.
Rumänien, Bündnisverhältnisse 118 ff., 145.
Russische freiwillige Flotte 83.
Russisches Prisenrecht 1806—12.
Rußland und Finnland 218.
Russen, russische Juden, Eheschließung 1.

S.

„Scandia", deutsches Fahrzeug 86.
Schadensersatz bei Freigabe einer Prise 565, 621, 622.
— bei ungerechtfertigter Prise 309.
Scheremetiew, Militärgouverneur von Lemberg 429.
Schiedsgerichtswesen 156 ff., 174 ff., 395.
Schiffahrt auf Strömen 511 ff.
Schiffspapiere, Unregelmäßigkeit 302, 309.
Schutzbündnis 140.
Seekabel 202 ff.
Seepolizei auf hoher See 15.
Seerechtsdeklaration, Londoner 100.
— Pariser 72.
„Sidney Albert", niederländischer Dampfer 309.
„Smoleńsk", russisches Fahrzeug 84, 90.
Sprache, diplomatische 501.
Staatenverbindungen 230.
Staatsbankerott 392.
Staatsanleihe u. Verträge 389.
Standesamtliche Eheschließung in England 1.
„Stationsschiffe" in Constantinopel 209.
Ströme s. Flüsse.
Sudan-Abkommen 1899, 230.

T.

Telegraphie, drahtlose, im Kriege 199.
„Tello", norwegischer Dampfer 614.
„Thorsten", schwedischer Dampfer 619, 629.
Tötung Gefangener im Kriege 325.
„Tor", schwedischer Dampfer 589.
Transformation s. Umwandlung.

U.

Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe 71, 94.
Untersuchungskommissionen, internationale 166.

V.

„Vega", schwedischer Dampfer 569.
Verbündete, völkerrechtliche Stellung des V. 118.
Vergeltungsmaßregeln 331, 481, 483.
Vergiftete Waffen 636.
Verträge, völkerrechtliche Beendigung 126.
Versenkung s. Zerstörung.
Völkerrechtsdelikt 16.
Völkerrecht, lebendes und totes 479, gibt es ein V.? 634.
Vogelfrei, Piraten 15, 69.

W.

Waffen, vergiftete 636.
Wirtschaftskrieg 492.

Z.

Zerstörung von Piratenschiffen 47, feindlicher Schiffe 313, neutraler Schiffe 305, 621.
Zollkrieg 397.
„Zwangsgarantie" 413.
Zwangsleistungen in kriegerisch besetzten Gebieten 464, 477.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google